Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek †, weil. Professor an der Universität Heidelberg.
Dr. Paul Laband, Professor an der Universität Strassburg.
Dr. Robert Piloty, Professor an der Universität Würzburg.

Band XIV.

Das Staatsrecht

des

Großherzogtums Oldenburg

von

Dr. Walther Schücking,
Professor an der Universität Marburg,
Associé de l'Institut de Droit International.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1911.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Meinem Sohn.

Vorwort.

Als der Verfasser der Redaktion die Uebernahme der vorliegenden Arbeit zusagte, war er sich über deren Schwierigkeit und Umfang keineswegs klar. Ich war als junger Referendar einmal von Bremen nach Leer quer durch dieses wunderbar schöne Land gefahren, entzückt von der Melancholie seiner Heiden und dem grünen Park seiner Marschenwiesen, ich hatte später einmal in einem Gutachten für das Staatsoberhaupt die Thronfolgeansprüche des Grafen Welsburg erschlagen, aber von dem Staats- und Verwaltungsrecht dieses Bundesstaats wußte ich beinahe gar nichts. Und hatte trotzdem den begreiflichen Ehrgeiz, daß meine Darstellung des öffentlichen Rechts im Großherzogtum Oldenburg sich den bisher erschienenen Bearbeitungen anderer Bundesstaaten würdig anschließen sollte. Das war nun freilich leichter gedacht wie getan. Zunächst stellte sich heraus, daß, wenn schon überhaupt immer die Fülle des Rechtsstoffes in einem kleineren Bundesstaate doch annähernd so groß sein wird, wie in einem größeren, in diesem Falle die Dinge nach dieser Richtung hin ganz besonders schwierig lagen, und zwar durch die Existenz der Nebenländer. Die Entwicklung des deutschen Staatslebens hat es ja mit sich gebracht, daß einst zahlreiche Dynastien solchen verstreuten Besitz in Deutschland ihr eigen nannten, aber regelmäßig hat schon das Zeitalter des fürstlichen Absolutismus diese verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Staatswesen verschmolzen. Im Großherzogtum Oldenburg war dagegen aus besonderen Gründen dieses Ziel noch nicht erreicht, als der Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben geschah und damit der bestehende Rechtszustand in bezug auf die Trennung der Länder im Staatsgrundgesetz seine Anerkennung fand, so daß er sich bis heute erhalten hat. Insofern spiegelt das öffentliche Recht in Oldenburg heute noch ein früheres Stadium der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands wieder. Für den Bearbeiter ergab sich aus der mannigfachen Verschiedenheit des Rechtszustandes in den drei Territorien eine solche Fülle des Stoffes, daß er trotz des freigebigen Entgegenkommens des Verlegers in bezug auf den Umfang des Ganzen das Verwaltungsrecht nicht in der Ausführlichkeit zur Darstellung bringen konnte, die ihm als wünschenswert vorschwebte. Immerhin ist es dem Verfasser vergönnt gewesen, das ganze Verwaltungsrecht darzustellen und durchweg auch der abweichenden Normen der Nebenländer zu gedenken. Die größte Schwierigkeit bei dem Ganzen lag aber im Mangel der Vorarbeiten und in der räumlichen Entfernung des Autors von seinen Quellen. Seit Robert von Mohls berühmter Darstellung des Württembergischen Staatsrechts (1. Auflage 1829), der mit Bluntschli, Gneist und

manchem anderen Staatsrechtslehrer einer idealeren Zeit einem neuen Geschlecht beweist, daß man trotz hervorragender Beteiligung an der Tagespolitik ein geistvoller Jurist von wissenschaftlichen Verdiensten sein kann, ist das Staatsrecht der größeren deutschen Bundesstaaten von berufener Hand wieder und wieder bearbeitet worden, ja wir besitzen für dieses wertvolle wissenschaftliche Spezialwerke wie Thomas „Polizeibefehl im badischen Recht", ergänzt durch Einzeldarstellungen spezieller Verwaltungszweige oder wenigstens Sammlungen der darauf bezüglichen Materialien. Nichts von alledem in Oldenburg! Die an sich fraglos verdienstvolle Bearbeitung des oldenburgischen Staatsrechts in der früheren Auflage dieses Sammelwerkes vom Landgerichtspräsidenten Becker, von weniger als e i n e m Druckbogen Umfang, war die einzige systematische Vorarbeit für den Verfasser. Sonst existiert nicht einmal ein Kommentar zum Staatsgrundgesetz, von wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen und Spezialdarstellungen einzelner Verwaltungszweige ganz zu schweigen. Bei allem Respekt vor der Gedächtniskraft der leitenden Staatsmänner und Verwaltungsbeamten wüßte ich kaum, wie bei diesem Zustand die Regierung des Landes geführt werden könnte, wenn nicht wenigstens eine, mit außerordentlicher Sorgfalt gearbeitete chronologische Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen von Finnen und Tenge existierte (Oldenburg 1905). Freilich bezieht sich dieses Sammelwerk nur auf das Herzogtum und reicht natürlich nur bis zum Jahre seines Erscheinens. Selbstverständlich hat dieses Buch dem Verfasser hervorragende Dienste geleistet. Im übrigen aber war er durchweg auf die drei Gesetzsammlungen der drei Länder angewiesen und mußte seine Arbeit überall aus dem Rohesten heraushauen. Statt daß ihm eine tiefgründige wissenschaftliche Durchdringung der Einzelheiten obgelegen, wie er sie sich als Aufgabe gewünscht, mußte er in der zeitraubendsten Weise sich das Material zusammensuchen. Um ein Beispiel anzuführen: die Feststellung, welchen Inhalt ein Polizeibefehl haben konnte, trat ganz zurück hinter der für den Verfasser viel schwierigeren Aufgabe, zunächst einmal festzustellen, wer denn überhaupt in den verschiedenen Landesteilen die Polizei zu handhaben hat. Möge der kundige Leser mit dieser Schwierigkeit die ihm begegnenden Schwächen des Buches entschuldigen, der Autor tröstet sich über solche mit dem Bewußtsein, wenigstens eine bescheidene Pionierarbeit geleistet zu haben. Auch was in dieser Beziehung in dem Buche geboten wird, ist nur dadurch erreicht, daß Herr Regierungsrat Tenge in Oldenburg, der Mitherausgeber des oben genannten Quellenwerks, der mir von kundiger Seite als der beste Kenner des öffentlichen Rechtszustandes im Lande bezeichnet worden ist, sich in höchst dankenswerter Weise an der Korrektur der Druckbogen beteiligt und mich auf manche Irrtümer und Lücken aufmerksam gemacht hat. Ihm wie Herrn Referendar Loewenthal in Frankfurt, der mich in hohem Maße bei der technischen Korrektur unterstützt hat, sei auch an dieser Stelle pflichtschuldiger Dank gesagt.

Ich habe dieses Buch meinem Sohn gewidmet, der, während ich es schrieb, geboren ist. Groß geworden möge er daraus lernen, daß die niedersächsische Stammesart, der auch er entsprossen, andere Ideale hat, wie jene „preußische Eigenart", deren Vorhandensein nur für die ostelbischen Stammlande des Preußentums zugegeben werden kann und die als Ergebnis der ostelbischen Kolonialkultur der älteren und höheren Zivilisation der westlichen Provinzen von jeher

fremd und unsympathisch gewesen ist. Das Großherzogtum Oldenburg rühmt sich, die demokratischste Verfassung unter allen monarchischen deutschen Bundesstaaten zu haben und nirgendwo ist die Anhänglichkeit der Staatsbürger an die Dynastie und das heimische Staatswesen größer. „Demokratische Einrichtungen in einem monarchischen Staate", das war bekanntlich vor reichlich 100 Jahren auch das Programm des Frhrn. von Stein für Preußen. In Oldenburg haben sie sich bewährt.

Marburg a. d. Lahn, den 4. Juli 1911.

Walther Schücking.

Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org

Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Inhalts-Uebersicht.

Erster Teil: Geschichtliche Einleitung.

Seite

Vorwort V
Quellen XII
§ 1. Der Ursprung des Territoriums 1
§ 2. Vom Tode Dietrichs des Glückseligen bis zum Tode von Anton Günther (1440—1667) 3
§ 3. Die Verbindung des Territoriums mit Dänemark und sein Austausch an Holstein-Gottorp (1676—1773) 3
§ 4. Das Herzogtum Oldenburg von 1774—1829 5
§ 5. Das Großherzogtum Oldenburg von 1829—1867 6
§ 6. Das Großherzogtum Oldenburg seit 1867 9

Zweiter Teil: Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt: Die Grundlagen.

I. Kapitel. Allgemeiner Charakter der Verfassung des Großherzogtums und seine Stellung zum deutschen Reiche.

§ 7. Rang, Wappen und Farben 11

II. Kapitel. Das Staatsgebiet.

§ 8. Umfang und Einteilung 14
§ 9. Die Unteilbarkeit des Staatsgebiets und der Charakter der 3 Gebietsteile 17
§ 10. Die Gebietshoheit 20

III. Kapitel. Das Staatsvolk.

§ 11. Die Staatsangehörigen und der Inhalt des Staatsbürgerrechts im allgemeinen 26
§ 12. Die sogenannten Grundrechte der oldenburgischen Verfassung . . 29
§ 13. Die zeitweilige Suspension staatsbürgerlicher Rechte 37
§ 14. Die nur Reichsangehörigen und die Fremden 40
§ 15. Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen 43

Zweiter Abschnitt: Die Organisation.

I. Kapitel. Das Staatsoberhaupt.

§ 16. Die rechtliche Stellung des Großherzogs 44
§ 17. Die Thronfolge 53
§ 18. Die Stellvertretung des Großherzogs 65
§ 19. Die persönlichen Ehrenrechte des Großherzogs 69
§ 20. Die Vermögensrechte des Großherzogs 71
§ 21. Die Rechte des Großherzogs als Oberhaupt des großherzogl. Hauses 75
§ 21 a[1]) Die rechtliche Stellung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses 78

II. Kapitel. Der Landtag und die Provinzialräte.

§ 22. Die allgemeine Rechtsstellung und die Befugnisse 83
§ 23. Die Zusammensetzung des Landtags und der Provinzialräte . . . 91

1) Dieser Paragraph trägt im Text die Ziffer 22, so daß durch ein Versehen bei der Korrektur die Bezeichnung Paragraph 22 irrtümlich doppelt verwandt ist.

Seite

§ 24. Die rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtags und der Provinzialräte 94
§ 25. Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags bezw. des Provinzialrats 97
§ 26. Der ständige Landtagsausschuß 108

III. Kapitel. Die Behörden.

§ 27. Allgemeines 109
§ 28. Die Entwicklung des Staatsministeriums 110
§ 29. Das Staatsministerium als Gesamtministerium 111
§ 30. Die Einzelministerien 118
§ 31. Die staatsrechtliche Stellung der Minister und der Staatsgerichtshof 127
§ 32. Die Geschichte der Organisation der Justiz 135
§ 33. Die Organisation der streitigen Gerichtsbarkeit 137
§ 34. Die freiwillige Gerichtsbarkeit 141
§ 35. Die Gefängnisverwaltung 142
§ 36. Die Organisation der Verwaltung 143
§ 37. Die Verwaltungsrechtspflege 149
§ 38. Kompetenzkonflikte 159
§ 39. Die Staatsbeamten 163
§ 40. Begriff und Arten der Beamten 165
§ 41. Die Anstellung 169
§ 42. Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten 172
§ 43. Versetzung, Stellung zur Disposition und Pensionierung der Beamten 178
§ 44. Die Rechte der Beamten 180
§ 45. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung der Beamten 193
§ 46. Die Selbstverwaltung 200
§ 47. Die Stadt- und Landgemeinden im Herzogtum Oldenburg . . . 203
§ 48. Die Amtsverbände im Herzogtum Oldenburg 218
§ 49. Die Kommunalverfassung des Fürstentums Lübeck 222
§ 50. Die Kommunalverfassung des Fürstentums Birkenfeld 224
§ 51. Die Staatsaufsicht 227

Dritter Abschnitt: Die Gesetzgebung.

§ 52. Der Begriff des Gesetzes 230
§ 53. Der Gang der Gesetzgebung 231
§ 54. Die Verordnung 237
§ 55. Autonomie 238
§ 56. Das richterliche Prüfungsrecht der Gesetze und Verordnungen . . 238

Dritter Teil: Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

§ 57. Allgemeines 241
§ 58. Die Enteignung 252

Zweiter Abschnitt.

§ 59. Auswärtige Angelegenheiten 260

Dritter Abschnitt.

§ 60. Das Militärwesen 261

Vierter Abschnitt: Das Finanzwesen.

§ 61. Staatsvermögen und Staatsschulden 264
§ 62. Die öffentlichen Abgaben 268
§ 63. Die Lotterie 281
§ 64. Budgetrecht und Rechnungswesen 282
§ 65. Das Finanzwesen der Selbstverwaltung 292

Fünfter Abschnitt: Innere Verwaltung.

§ 66. Die Polizei 303
§ 67. Sicherheitspolizei 311
§ 68. Armenwesen 315
§ 69. Gesundheitswesen 320

Seite

§ 70. Arbeiterversicherung 324
§ 71. Landwirtschaft 329
§ 72. Viehzucht 341
§ 73. Forstwirtschaft 344
§ 74. Jagd 345
§ 75. Fischerei 347
§ 76. Bergwesen 349
§ 77. Gewerbe 351
§ 78. Der Handel 355
§ 79. Die öffentlichen Wege 357
§ 80. Die Eisenbahnen 363
§ 81. Die Wasserwege und Schiffahrt 367
§ 82. Post und Telegraphie 369
§ 83. Münz-, Maß- und Gewichtswesen 369
§ 84. Kreditwesen 370
§ 85. Versicherungswesen 372
§ 86. Das Wasserverwaltungsrecht 374
§ 87. Das Bauverwaltungsrecht und die Feuerpolizei 379
§ 88. Das Unterrichtswesen 384
§ 89. Sittenpolizei 391
§ 90. Das Verhältnis der Glaubensgesellschaften im Staate 393

Nachtrag und Berichtigung zu § 90 402

Anhang.

Revidiertes Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 . 403

Sachregister 427

Quellen [1]).

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. Der erste Band, beginnend mit dem Restaurationspatent vom 2. Dezember 1813 ist 1817 erschienen; der letzte, noch nicht abgeschlossen, trägt die Ziffer 37 und beginnt mit den Gesetzen des Jahres 1909.

Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck. Dieses beginnt mit dem 1. Januar 1875, setzt aber in fortlaufender Zählung der Bände die mit dem 1. Januar 1838 beginnende „Verordnungssammlung für das Fürstentum Lübeck" fort. Der letzte Band trägt die Ziffer 25.

Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld, erscheint seit dem 1. Januar 1855. Der letzte Band ist Nr. 19. Die älteren Quellen seit der Besitzergreifung vom 16. April 1817 sind enthalten in Barnstedts Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verfügungen für das Fürstentum Birkenfeld 2. Auflage.

Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus den Jahren 1813—1903 mit Nachträgen bis zum 19. Oktober 1904, auf Grundlage der Sammlungen von Jansen (GBl. Bd. 1—12, erschienen 1868) und von Willich (GBl. Bd. XIII bis XXVI, erschienen 1888) neu bearbeitet, mit Hinweisen auf die Reichsgesetzgebung, auf das Oldenburger Magazin und die Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege versehen und bis zur Gegenwart fortgeführt von Fimmen und Tenge, 2 Bände, Oldenburg 1905 (zitiert Fimmen und Tenge).

Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg, Fortsetzung des Magazins für die Staats- und Gemeindeverwaltung und des Archivs für die Praxis des gesamten im Großherzogtum Oldenburg geltenden Rechts, gegenwärtig herausgegeben von Riesebieter und Ruhstrat, erscheint in Oldenburg und umfaßt heute 38 Bände. Zu Bd. 1—33 ist 1907 ein Hauptsachregister erschienen (zitiert Ztschr., bezw. Mag.).

Hayen, Oldenburgisches Kirchenrecht, Quellensammlung der Vorschriften und Entscheidungen für die evang.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg. 1888.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die evang.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg, erscheint seit 1849, gegenwärtig Bd. 7 (zitiert Kirchl. Gbl.).

---

1) Die Literatur siehe in Note 1 zu § 1 der geschichtlichen Einleitung S. 1 des Werkes.

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung [1]).

§ 1. **Der Ursprung des Territoriums.** Mit seinem merkwürdigen Scharfblick für die Realitäten wie die Imponderabilien des staatlichen Lebens hat Bismarck in dem Kapitel über „Dynastien und Stämme" in seinen „Gedanken und Erinnerungen" die Betrachtung ausgesprochen, daß die Anhänglichkeit der Deutschen an ihren historisch überkommenen Einzelstaat oft weniger auf dem Bewußtsein einer besonderen alten Stammesgemeinschaft wie auf der Anhänglichkeit an die besondere Dynastie beruhe. Diese Bemerkung trifft auch zu auf Oldenburg. Denn die Geschichte des Großherzogtums Oldenburg spiegelt überhaupt gar nicht die Geschichte eines besonderen deutschen Stammes wieder, die Geschichte des oldenburgischen Staatswesens ist vielmehr nur die Geschichte der oldenburgischen Dynastie; nicht eine natürliche Stammesgemeinschaft hat für dieses Staatswesen die Grundlage geliefert, sondern die aufsteigende Entwicklung des Herrscherhauses. Dieses Oldenburger Fürstengeschlecht, das gleichzeitig in Rußland, Dänemark, Griechenland und Norwegen regiert, hat seinen Ausgang genommen von einer Grafschaft im nordwestlichen Deutschland, dort wo die Hunte sich in die Weser ergießt. Jene Grafschaft, im Grenzgebiet des sächsischen und des friesischen Stammes gelegen, hieß der Ammergau und ihre Herren nannten sich ursprünglich nach ihm Ammersche Grafen. Urkundlich nachweisbar ist von ihnen zuerst Graf Elimar, der in einer Urkunde von 1108 als „Dominus Egilmarus, comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens" bezeichnet wird. Der in dieser Urkunde schon erwähnte Ort Oldenburg wurde 1155 zum Schutze gegen die Friesen zu einer Burgfeste ausgebaut, seitdem nannten die Grafen sich und ihr Land nach dieser Burg. Die Zersplitterung des Herzogtums Sachsen beim Sturze Heinrichs des Löwen 1180 befreite die Grafen von Oldenburg von der Unterordnung unter die sächsische Herzogsgewalt. Die Beteiligung an dem berühmten Kreuzzug des Erzbischofs von Bremen gegen die der Ketzerei

1) **Literatur.**

Gerhard Anton von Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 3 Bde., Oldenburg 1794—1796 (reicht nur bis 1731).

Kohls Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogtums Oldenburg und der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, 3 Bde., Bremen 1824.

Christian Ludwig Runde, Oldenburgische Chronik III. Aufl. fortgesetzt von Dr. Justus Friedrich Runde, Oldenburg 1862.

Oldenburg, Art. in Bluntschlis Staatswörterbuch Bd. VII, S. 353 ff., von Lier.

H. von Schulze-Gaevernitz, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena, Bd. II 1878, S. 364 ff.

Böse, Das Großherzogtum Oldenburg 1863.

Becker, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg in Marquardsens Hdb. des Oeffentlichen Rechts, dritter Teil, Freiburg 1888, S. 75 ff.

Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung, Oldenburg 1893.

Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1897.

Siehe dazu ferner die Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, Oldenburg bei Gerhard Stalling, ein Verzeichnis der einzelnen in Bericht, Jahrbuch und Schriften erschienenen Abhandlungen siehe im Jahrbuch des Vereins Bd. 15 S. 296 ff. von Rüthning.

Emil Pleitner, Oldenburg im 19. Jahrhundert, 2 Bde. Oldenburg 1900.

Die Linien des Oldenburger Gesamthauses.

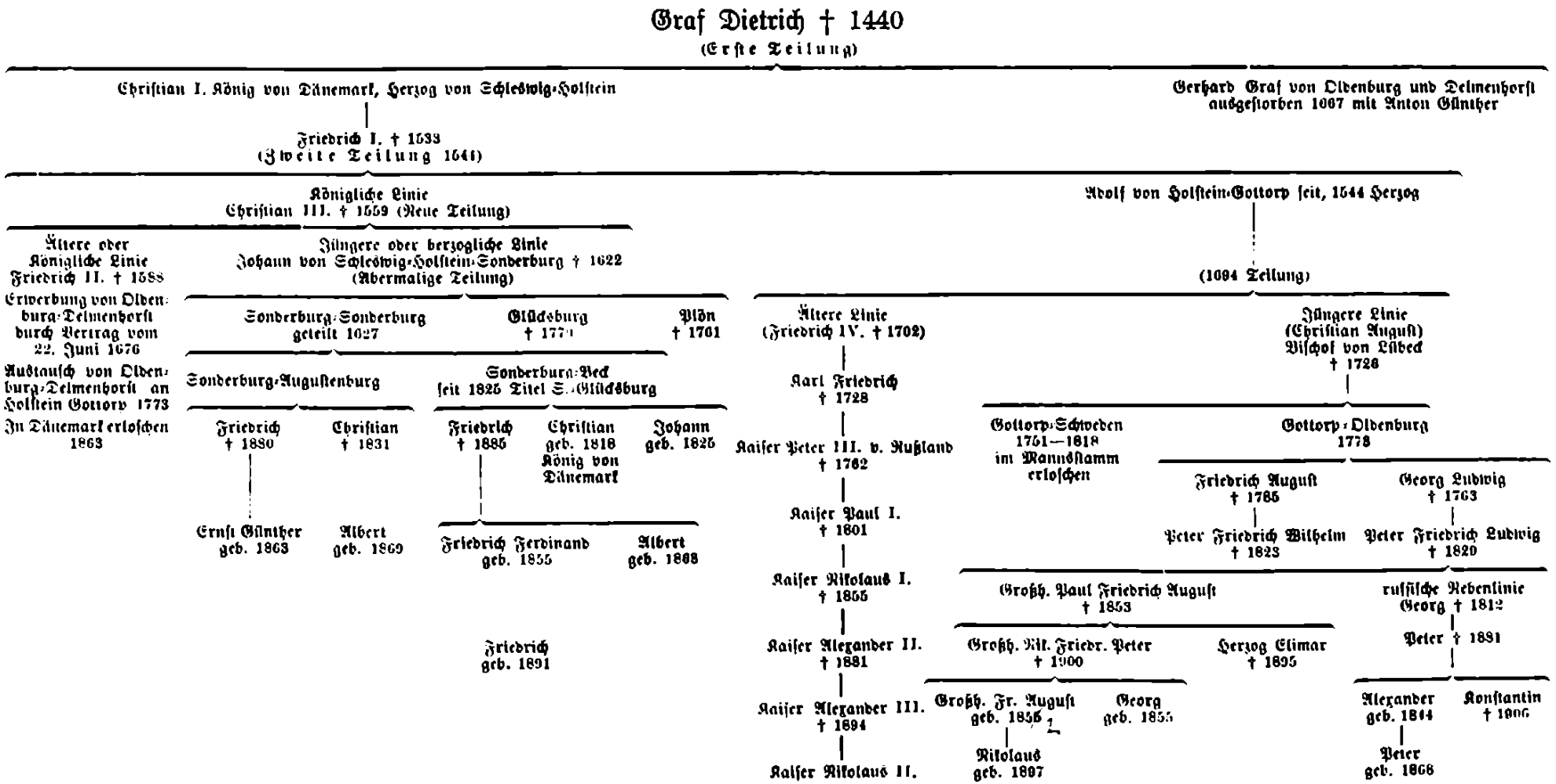

beschuldigten Seidinger führte 1234 zum Erwerbe eines Teiles des zu beiden Seiten der Hunte und Weser gelegenen Stedinger Landes, in dessen Nähe 1247 unweit Bremen an dem Delmefluß die Burg Delmenhorst erbaut wurde. Schon 1218 war durch Heirat mit der Gräfin Kunigunde von Stotel das Ländchen Wührden am rechten Weserufer erworben. Die mit der Erbauung von Delmenhorst begründete besondere Grafschaft Delmenhorst war zeitweise infolge von Erbteilungen von der Grafschaft Oldenburg getrennt, bis im Jahre 1423 der Graf Dieterich der Glückselige wieder in den Alleinbesitz beider Grafschaften gelangte. Indem er sich in zweiter Ehe mit der Schwester der letzten Schauenburgischen Herzöge und Grafen von Holstein vermählte, trat er in Beziehungen zu den Territorien des Nordens. Sein ältester Sohn Christian wurde dort durch den Einfluß seines mütterlichen Oheims, des Herzogs Adolf von Holstein 1448 als Christian I. König von Dänemark. Sein Mannesstamm sitzt seitdem auf dem dänischen Königsthron, der freilich erst durch die lex regia von 1660 im Hause Christian I. de iure erblich geworden.

§ 2. **Vom Tode Dieterichs des Glückseligen bis zum Tode von Anton Günther 1440—1667.** Die Stammlande Oldenburg und Delmenhorst gingen auf die beiden jüngeren Söhne Dieterich des Glückseligen, Gerhard und Moritz, über und waren wiederholt in getrennten Händen, bis sie 1647 unter Anton Günther für immer vereinigt wurden. In dieser Epoche vom Tode des Grafen Dieterich des Glückseligen bis auf die Regierungszeit Anton Günthers wurde übrigens der Territorialbestand der Stammlande wesentlich erweitert. Unter Dieterichs Sohn Gerhard dem Kühnen wurde die friesische Wede, das jetzige Amt Varel, erworben, unter dessen Sohn Johann XIV. gelang die Eroberung des zwischen Weser und dem Jahdebusen liegenden Stad- und Budjadingerlandes von den Friesen. Unter Johanns XIV. Sohn Anton I. wurde die Reformation Luthers im Lande eingeführt, unter ihm fand auch „umb seiner Vernunft und Schicklichkeit" willen durch Carl V. die erste kaiserliche Belehnung mit den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst statt, deren Lehnszugehörigkeit zu Kaiser und Reich bis dahin noch immer bestritten gewesen war [1]). Antons I. Sohn Johann XVI. führte in seinem Testamente vom 27. September 1603 das Recht der Erstgeburt für das gräflich oldenburgische Haus ein und erwarb durch Erbschaft von seiner Base, dem Fräulein Maria aus dem Hause Papinga die Herrschaft Jever, diese freilich in lehnrechtlicher Unterordnung unter den König Philipp von Spanien als Herzog von Brabant. Aus dem Testamente der Fräulein Maria von Jever rührten auch seine Ansprüche auf die Herrschaft Kniphausen her, die aber erst unter seinem Sohne Anton Günther realisiert werden konnten. Dieser Anton Günther gewann 1647, wie oben gesagt, auch die Grafschaft Delmenhorst durch Aussterben der dortigen Seitenlinie für den Oldenburger Zweig des Hauses zurück, aber bei seinem Tode, der am 19. Juni 1667 erfolgte, verlor der Oldenburgische Staat wieder bedeutende Gebietsteile. Denn die Herrschaft Jever vermachte er seinem Schwestersohne, dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, und die Herrlichkeit Kniphausen, das Amt Varel und die Vogtei Jade erhielt sein unehelicher Sohn, der Graf Anton von Aldenburg. Die Vogtei Jade mußte freilich die gräfliche Familie Aldenburg im Aldenburger Traktate vom 2. Juli 1693 wieder herausgeben, behielt aber das Amt Varel als „Edle Herrschaft" mit ausgedehnten Privilegien und die reichsunmittelbare Herrschaft Kniphausen.

§ 3. **Die Verbindung des Territoriums mit Dänemark und sein Austausch an Holstein-Gottorp (1676—1773).** Die Stammlande Oldenburg und Delmenhorst hatte Anton Günther im Rendsburger Vertrag vom 16. April 1649 seinen Agnaten, dem König von Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorp, vermacht. Da aber der Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön, der wie die beiden vorgenannten von dem gemeinsamen Stammvater des oldenburgischen Gesamthauses, dem Grafen Dieterich dem Glückseligen († 1440) abstammte, mit Anton Günther um einen Grad näher verwandt war, focht dieser den Rendsburger Vertrag mit Erfolg an. Das Reichshofratsurteil in der oldenburgischen Erbfolgesache vom 20. Juli 1673, 14. Sept. 1674 und 23. Januar 1676 sprach die Grafschaften dem Hause Holstein-Plön zu. Dieses wurde auch in den Besitz gesetzt, übertrug aber die Grafschaften auf Grund eines vorher mit Dänemark abgeschlossenen Vergleiches gegen eine Geldentschädigung an Dänemark. So kam 1376 das dänische Königshaus in den Besitz der Grafschaften und blieb darin bis zum Jahre 1773.

Im Jahre 1773 kamen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dann an den jüngeren Zweig des Hauses Holstein-Gottorp. Auch dieses heute noch in Oldenburg herrschende Spezialhaus war, wie das von 1676—1773 dort regierende dänische Königshaus, ein Zweig des von Dieterich dem Glückseligen († 1440) begründeten Oldenburger Gesamthauses. Wir müssen in diesem Zusammenhang kurz auf den Ursprung des Hauses Holstein-Gottorp eingehen. Wie oben dargelegt, war der älteste Sohn Dieterich des Glückseligen († 1440) als Christian I. König von Dänemark ge-

1) Siehe Kohl, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrh. im Jahrbuch Bd. 9.

worden. Im Jahre 1460 hatten ihn auch die schleswig-holsteinischen Stände zum Herzog der gleichzeitig untrennbar miteinander verbundenen Herzogtümer Schleswig-Holstein gewählt. Seitdem standen die Herzogtümer Schleswig-Holstein durch Personalunion in Verbindung mit Dänemark. Indem 1474 Holstein zu einem Reichsfürstentum erhoben wurde, trat der hier herrschende Zweig des Oldenburger Gesamthauses, Christian I. und seine Nachkommen, in den Reichsfürstenstand, während der in den Stammlanden herrschende jüngere Zweig bis zu seinem Aussterben 1676 nur reichsgräflichen Charakter behielt. Innerhalb der älteren mit Dänemark verbundenen Linie Christian I. trat nun 1544 eine zweite wichtige Teilung ein. Während die dänische Königswürde bei dem älteren Sohne Friedrichs I. († 1533), dem König Christian III. verblieb, kam es in bezug auf die Herzogtümer 1544 zu einer Teilung zwischen ihm und seinem jüngeren Bruder Herzog Adolf. Letzterer wurde der Stammvater des Hauses Holstein-Gottorp. Wenn auch die Regierung der Herzogtümer den königlichen Herzögen und den Gottorpern gemeinsam bleiben und nur eine Teilung der Revenuen und nicht der Staatsgewalt eintreten sollte, so erhielt doch der Stammvater des Hauses Gottorp, Herzog Adolf, in mehreren Querstreifen einen Anteil zur Nutzung sowohl in Schleswig wie in Holstein. Damit war die Linie Holstein-Gottorp als ein Spezialhaus konstituiert. Zwischen der älteren königlichen Linie, von der sich übrigens noch eine ganze Reihe jüngerer herzoglicher Nebenlinien absonderten, und dem Hause Holstein-Gottorp walteten nun in den Herzogtümern mehr als zweihundert Jahre dauernde Streitigkeiten. Eine Weile schien es beinahe, als solle die alte herzogliche Linie Holstein-Gottorp ihren Besitz in Deutschland überhaupt ganz verlieren. Nicht nur, daß es wie oben gesagt, bei dem Aussterben der gräflichen Linie in Oldenburg und Delmenhorst mit dem Tode von Anton Günther († 1667) der Krone Dänemark gelang, unter gänzlichem Ausschluß von Holstein-Gottorp die Stammlande ganz für sich zu erwerben, Holstein-Gottorp wurde dann auch aus Schleswig von Dänemark herausgedrängt und konnte sich in Holstein nur noch mühsam mit Hilfe des Deutschen Reiches behaupten. Dann aber stiegen gerade die Gottorper auf zu ungeahntem Glanze, indem nämlich das Haupt ihres ältesten Zweiges als Enkel Peters des Großen von dessen Tochter, der Kaiserin Elisabeth, unter dem Namen Peter III. auf den russischen Kaiserthron berufen wurde (1762), während schon etwa ein Jahrzehnt früher, 1751, ein anderer Vertreter des Gottorpschen Stammes auf den schwedischen Königsthron gelangt war. Durch diese einflußreiche Stellung gelang es den Gottorpern auch in Deutschland ihre Stellung zu konsolidieren, indem nämlich der Vertreter der gottorpischen Ansprüche in Schleswig-Holstein, der Großfürst und spätere Kaiser Paul I. von Rußland, ein Urenkel Peters des Großen, den sogen. Definitivvertrag vom 21. Mai und 1. Juni 1773 mit Dänemark schloß. Schon in dem provisorischen Traktate vom 11./22. April 1767 hatte die Kaiserin Katharina für sich und als Vormünderin ihres Sohnes gegen gewisse Entschädigungen auf den gottorpischen Anteil an Schleswig zugunsten von Dänemark verzichtet und die Zession des großfürstlichen Anteils an Holstein gegen die Uebertragung der seit 1676 mit Dänemark verbundenen oldenburgischen Stammlande zugesagt. Mündig geworden, bestätigte der Großfürst Paul diese Abmachungen in dem vorerwähnten Definitivvertrag, der alsbald vollzogen wurde. So hatte das Haus Holstein-Gottorp freiwillig seine Stellung in Schleswig-Holstein aufgegeben und dafür die alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gewonnen. Der Erwerb geschah von der älteren Linie des Hauses Gottorp. Hier war nämlich auch 1694 eine Teilung eingetreten. Die von Friedrich IV. abstammende ältere Linie war, wie gesagt, auf den russischen Thron gelangt. Die jüngere Linie auf Christian August, Bischof von Lübeck († 1726) zurückgehend, wurde repräsentiert durch den König Adolf Friedrich von Schweden, der schon in den Verträgen von 1749 und 1750 als Kronprinz Dänemark gegenüber auf Schleswig verzichtet und in den Umtausch von Holstein gewilligt hatte, und durch seine Brüder Friedrich August, Bischof von Lübeck, und Georg Ludwig. Auch letztere beiden traten dem Austauschvertrage der russischen Gottorper mit Dänemark vollkommen bei. Denn der fragliche Austauschvertrag war zu ihren Gunsten geschlossen, um der jüngeren Linie des Hauses Holstein-Gottorp „zu einem anständigen Etablissement zu verhelfen". Von dieser jüngeren sogen. bischöflich-lübeckischen Linie erschien natürlich der in Schweden regierende König Adolf Friedrich samt Nachkommen wohlversorgt, ist doch der schwedische Thron erst mit dem kinderlosen Tode Karls XIII. 1818 dem Hause Holstein-Gottorp verloren gegangen. Die Uebertragung der oldenburgischen Stammlande erfolgte also an den zweiten Vertreter der jüngeren Linie, den Bischof Friedrich August von Lübeck. Ihm wurden die Grafschaften übertragen durch förmliches Zessionsinstrument vom 8./19. Juli 1773. Bei der kaiserlichen Bestätigung dieser Uebertragung unter dem 27. Dezember 1774 wurde die Lehensfolge in die Grafschaften beim Abgange des Bischofs und seiner Leibeserben auf seinen jüngeren Bruder Georg Ludwig ausgedehnt, dessen Deszendenz sich auch heute noch im Besitze des Landes befindet. Durch ein kaiserliches Diplom vom 29. Dezember 1774 wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem

Herzogtum des heiligen römischen Reiches und fürstlichen Thronlehen unter dem Stamm Oldenburg vereinigt und gemäß der Abrede der Parteien wurde auch die Virilstimme, die Holstein-Gottorp bisher im Reichsfürstenrat besessen hatte, und die eigentlich mit der Abtretung der fraglichen Lande auf Dänemark hätte übergehen müssen, auf Oldenburg übertragen. Seitdem hieß diese Stimme Holstein-Oldenburg, seitdem bildeten die Stammlande ein Herzogtum unter dem Spezialhaus Schleswig-Holstein-Gottorp-Oldenburg.

§ 4. **Das Herzogtum Oldenburg von 1774—1829.** Der erste Herzog von Oldenburg aus dem Hause Holstein-Gottorp, Friedrich August, starb am 6. Juli 1785. Da sein einziger Sohn (Peter Friedrich Wilhelm † 1823) geisteskrank war, folgte ihm als Landesadministrator an dessen Stelle sein Neffe Peter Friedrich Ludwig, der schon zu seinen Lebzeiten in Lübeck vom Domkapitel zum Coadiutor gewählt, jetzt auch an Stelle des Oheims Fürstbischof von Lübeck wurde. Die Verbindung des Fürstbistums Lübeck mit dem Herzogtum Oldenburg sollte jetzt eine dauernde werden. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war auch nach der Reformation das Bistum Lübeck ein besonderes vom Herzogtum Holstein wie von der freien Reichsstadt Lübeck getrenntes reichsunmittelbares Territorium mit Reichsstandschaft geblieben, in dem wie in anderen bischöflichen Territorien die Wahl des Landesherrn dem Domkapitel zustand. Seit dem Jahre 1586, wo der Stammvater der Gottorper Linie Herzog Adolf zum Bischof von Lübeck gewählt war, war die Wahl stets auf Glieder des Hauses Holstein-Gottorp gefallen. Im Zusammenhang mit dem Westfälischen Frieden war schon der dauernde Erwerb des Bistums für die Gottorper Linie vorbereitet, es kam nämlich zum Danke dafür, daß diese Familie das Bistum vor der Säkularisation bewahrt, im Jahre 1647 ein Vertrag zwischen dem damaligen Bischof Herzog Hans von Holstein-Gottorp und dem Domkapitel zustande, in dem sich dieses verpflichtete, in den nächsten sechs Erledigungsfällen des bischöflichen Stuhles wiederum die Wahl auf einen Gottorper Prinzen zu lenken, allerdings sollte es nicht der in Schleswig-Holstein regierende Herr sein. Seit Christian August († 1726) war deshalb die Würde des Bischofs von Lübeck immer in der von ihm begründeten jüngeren Linie des Hauses Holstein-Gottorp, die deshalb die bischöfliche genannt wurde. Jetzt wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 das Bistum Lübeck aufgehoben und mit dem domkapitularischen Teile als weltliches Erbfürstentum dem bisherigen Bischof Peter Friedrich Ludwig überwiesen, der für seinen geisteskranken Vetter das Herzogtum Oldenburg regierte. Damals blieb aber das Fürstentum Lübeck nach Verfassung und Verwaltung vom Herzogtum Oldenburg getrennt. Gleichzeitig erhielt Oldenburg das hannoversche Amt Wildeshausen und die zum ehemaligen Fürstbistum Münster gehörigen Aemter Vechta und Cloppenburg, die noch heute geographisch zum Münsterland gerechnet werden. Diese drei Bezirke wurden mit dem Herzogtum Oldenburg vereinigt. Gegen diese Gebietserweiterungen mußte Oldenburg in die Aufhebung des Weserzolles in Elsfleth willigen, der vom 1. Januar 1803 an oder noch auf 10 Jahre erhoben werden sollte, ferner das sogen. Grolland an die Reichsstadt Bremen und einige kleinere Besitzungen des Hochstifts Lübeck an die Reichsstadt Lübeck abtreten.

Obgleich der Herzog Peter Friedrich Ludwig als Regent von Oldenburg und Fürst von Lübeck am 14. Okt. 1808 dem Rheinbund beigetreten war, wurden doch auch seine Lande durch ein Senatskonsult vom 13. Dez. 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt. Erst am 1. Dez. 1813 konnte der legitime Regent zurückkehren und die Herrschaft wieder für sich übernehmen. Seit 1814 führte Peter Friedrich Ludwig auch die Verwaltung der Herrschaft Jever. Wie oben gesagt, war diese beim Tode des letzten Vertreters der gräflichen Linie Anton Günther, 1667 an dessen Schwestersohn, den Fürsten von Anhalt-Zerbst, gefallen. Nach dem Aussterben dieses Herrscherhauses im Mannesstamm war diese Herrschaft an Katharina II. von Rußland, eine Prinzessin von Anhalt-Zerbst, dann an ihren Sohn, den Kaiser Paul und damit an den russischen Zweig des Hauses Gottorp gefallen. Durch ein späteres Zessionsinstrument vom 18. April 1818 hat dann der Kaiser von Rußland die Herrschaft mit allen Souveränetätsrechten auf Oldenburg übertragen, mit dem sie vereinigt wurde. Andere Gebietserwerbungen wurden auf dem Wiener Kongreß vorbereitet. Es wurde hier einmal Oldenburg in Art. 33 der Kongreßakte zur besseren Abrundung seines Landes die Abtretung eines Distriktes von 5000 Seelen von Hannover zugesagt, welches Versprechen durch einen Vertrag vom 4. Februar 1817 mit Hannover seine Erfüllung fand. Außerdem sicherten Art. 49 und 50 der Kongreßakte Oldenburg noch einen Distrikt von 20 000 Seelen im ehemaligen französischen Saardepartement zu. Tatsächlich wurde dann dort ein entsprechender Teil von etwa 9 Quadratmeilen zu einem besonderen Territorium zurechtgeschnitten, durch einen Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 9. April 1817 an Oldenburg übergeben und von diesem am 16. April 1817 in Besitz genommen, aber getrennt verwaltet. Historisch besteht dieses Gebiet aus einem Teil der Grafschaft Sponheim, die früher einer Linie von Pfalz-Zweibrücken gehört hatte, aus der

Herrschaft Oberstein, die früher im Besitze der Grafen von Limburg-Styrum gewesen, und Stücken anderer Länder, die vor der französischen Revolutionszeit sieben verschiedenen Herren gehört hatten. Endlich sicherte die Wiener Kongreßakte dem Herzog die Würde eines Großherzogs (Art. 34), von welcher Peter Friedrich Ludwig aber ablehnte, Gebrauch zu machen, unbeschadet der Ansprüche seiner Nachfolger. In der Wiener Bundesakte war vorgesehen, daß Oldenburg im Plenum der Frankfurter Bundesverfassung eine Stimme, im engeren Rat gemeinschaftlich mit den anhaltischen und schwarzburgischen Häusern die 15. Stimme führen sollte.

Bei dem Tode des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm trat der Herzog-Administrator Peter Friedrich Ludwig die Herrschaft im eigenen Namen an. Unter seiner Herrschaft wurde noch der Erwerb der Herrschaft Kniphausen für Oldenburg angebahnt. Wie früher gesagt, hatte der Graf Anton Günther († 1667) einem unehelichen Sohn, dem zum Reichsgrafen erhobenen Johann von Aldenburg die Vogtei Jade, das Amt Varel und die Herrlichkeit Kniphausen vermacht, dann hatte im Oldenburger Traktat vom 2. Juli 1693 die gräfliche Familie Aldenburg zwar die Vogtei Jade an Oldenburg bezw. das in Oldenburg zur Sukzession gelangende dänische Königshaus wieder herausgeben müssen, aber Varel und Kniphausen behalten dürfen. Dem Amt Varel war zwar im Traktat von 1693 die Unmittelbarkeit und Landeshoheit zugunsten von Oldenburg wieder genommen und dasselbe nur als „Edle Herrschaft" konstituiert, Kniphausen aber besaßen die Aldenburger als reichsunmittelbare Herrschaft mit Landeshoheit; jenes kleine Gebiet mit Burg, Ort und drei Kirchspielen von etwa 3000 Einw. bewohnt, hatte sogar eine eigene von den Seemächten anerkannte Flagge. Nach einem kaiserlichen Diplom von 1653 besaß das Territorium auch Reichsstandschaft, wenn schon die Angelegenheit der Aufnahme zu Sitz und Stimme im Westfälischen Grafenkollegium wegen Schwierigkeiten seitens Ostfrieslands bis zu Ende des Reichs unerledigt blieb, trotzdem die Besitzer zu den Reichslasten herangezogen wurden. Durch Aussterben des aldenburgischen Mannesstammes war 1733 der Besitz des Hauses von der Erbtochter Charlotte Sophie einem niederländischen Edelmanne von Bentinck zugebracht, dessen älterer Bruder in England zur Herzogswürde aufgestiegen war. So kamen die Besitzungen an das in den Reichsgrafenstand erhobene Haus Aldenburg-Bentinck, kurzweg Bentinck genannt. Nach Auflösung des Reiches war der Reichsgraf Bentinck, der sich dem Rheinbund fernhielt, in Kniphausen Souverän geworden, im November 1807 hatte dann Napoleon I. im Vertrage von Fontainebleau die ehemalige Reichsgrafschaft seinem Bruder, dem König von Holland zur Mediatisierung überwiesen; dann wurde aber gleichzeitig mit Oldenburg auch das Bentinckische Gebiet dem französischen Kaiserreich selbst einverleibt und der Graf als Kriegsgefangener abgeführt. Nachdem die Freiheitskriege auch dieses Ländchen befreit und der Graf auf dem Wiener Kongreß noch als Souverän von Kniphausen aufgetreten war, wurde unter österreichischer und preußischer Vermittlung durch einen Berliner Vertrag vom 8. Juni 1825 in seltsamer Weise die Herrschaft Kniphausen Oldenburg angegliedert. Der Graf trat für sich und seine Familie wieder in den Besitz und Genuß der Landeshoheit von Kniphausen und aller persönlichen Rechte und Vorzüge, die ihm vor Auflösung des Reiches zugestanden hatten, erkannte aber die Oberhoheit Oldenburgs in dem Umfang an, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gestanden, jedoch ohne das Recht der Reichsgesetzgebung. Es wurde also in diesem nordwestlichen Winkel Deutschlands ein Stück des ehemaligen Reichsstaatsrechts wieder aufgerichtet, insbesondere wurde die ehemalige Kompetenz der Reichsgerichte über den Grafen und seine Familie dem Oberappellationsgericht in Oldenburg überwiesen. Immerhin war durch diesen seltsamen Vertrag, den ein Beschluß des deutschen Bundes vom 9. Juni 1826 unter seine Garantie stellte, die Einverleibung des Ländchens wenigstens vorbereitet.

§ 5. **Das Großherzogtum Oldenburg von 1829—1867.** Nach dem Tode des Herzogs Peter Friedrich Ludwig am 21. Mai 1829 ging die Regierung des Herzogtums auf dessen ältesten Sohn Paul Friedrich August über. Dieser erklärte auf Grund des früher erwähnten Art. 34 der Wiener Kongreßakte bei Antritt seiner Regierung durch Patent vom 28. Mai 1829, daß sämtliche Oldenburgischen Lande, das Herzogtum Oldenburg, das Fürstentum Lübeck und das Fürstentum Birkenfeld hinfür unter der Benennung des Großherzogtums Oldenburg begriffen werden sollten. Damit war für dieses norddeutsche Staatswesen eine Bezeichnung angenommen, die zuerst für die Herrschaft der Medicis über die Toskana geprägt worden war. Das wichtigste Ereignis aus der Regierungszeit von Paul Friedrich August war der Eintritt des neuen Großherzogtums in die Reihe der konstitutionellen Staatswesen Deutschlands. Dieser vollzog sich erst unter dem Eindruck des Jahres 1848. Seltsamerweise hatte das alte Herzogtum Oldenburg niemals eine ständische Verfassung gehabt. Es gehörte zu den wenigen deutschen Territorien, in denen es schon an den Elementen für eine solche fehlte, da das Land überwiegend von freien Bauern bewohnt und ein mächtiger Adel nicht vorhanden war. Andererseits war auch das Fürstenhaus wohlhabend und wohlwollend, verlangt

keine neuen Steuern und kontrahierte keine Landes- oder Domänialschulden. So fand auch die Verheißung des Art. 13 BA. im Lande selbst wenig Beachtung und die an die Pariser Julirevolution von 1830 anknüpfende Bewegung schlug in Oldenburg keine Wellen. Zu den wenigen besonders einsichtigen Personen, die gleichwohl auch für das Großherzogtum eine Volksvertretung einführen wollten, zählte vornehmlich der Landesherr selbst. Wie der Frh. vom Stein den Ausbau Preußens zu einem freiheitlichen Staatswesen mit einer Nationalrepräsentation begonnen hatte mit dem Unterbau der Städteordnung, ließ der Großherzog auf Grund der Vorarbeiten, die in den vorausgehenden Jahren gemacht waren, am 7. Januar 1832 eine Land-Gemeinde-Ordnung mit dem Beschlusse publizieren,

> „dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeinde-Ordnung vorangehen zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freier Selbsttätigkeit zu wirken und solche durch selbstgewählte Vertreter nach bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften unter gesetzlicher Oberaufsicht besorgen zu lassen".

Diese Gemeindeordnung enthielt auch schon Normen, nach welchen für Angelegenheiten, die mehreren Gemeinden gemeinsam, größere Kommunalvertretungen innerhalb der Aemter und Kreise geschaffen werden sollten, deren Beschlüsse aber der Genehmigung der Regierungsbehörde bezw. der Bestätigung des Landesherrn bedurften, je nachdem sie für den Amtsbezirk oder den Kreis Geltung haben sollten. Bezeichnenderweise waren es reaktionäre Einflüsse größerer befreundeter Staaten, die den weiteren organischen Ausbau solcher Selbstregierung bis zu einem Parlamente hemmten; hatte doch der Großherzog schon vollständige Entwürfe einer Verfassung ausarbeiten lassen [1]). Diese Hindernisse beseitigten erst die Märzstürme des Jahres 1848. Zunächst wurde ein durch Patent vom 10. März 1848 berufenes Vorparlament aus gewählten Abgeordneten über die allgemeinen Grundsätze einer konstitutionellen Verfassung, die in einer Bekanntmachung vom 18. März dem Volke mitgeteilt worden und eine Wahlordnung für den zu berufenden Landtag gehört, der das Verfassungswerk im einzelnen mit der Krone vereinbaren sollte. Darauf trat dieser erste Landtag auf Grund des Wahlgesetzes vom 29. Juni 1848, aus 35 Abgeordneten bestehend, am 29. August 1848 in Oldenburg zusammen, und es gelang den beiden gesetzgebenden Faktoren, sich über ein Staatsgrundgesetz zu einigen, das am 18. Februar 1849 publiziert werden konnte. Diese erste oldenburgische Verfassung entsprach natürlich dem demokratischen Geiste ihres Geburtsjahres. Es mutet uns heute seltsam an, wenn wir z. B. in Art. 48 daselbst lesen:

> „Eine allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer soll organisiert werden zur Verteidigung des Vaterlandes, sowie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit."

Immerhin hatte man der historischen Stellung des Fürstenhauses innerhalb des Staates wenigstens insoweit Rechnung getragen, als der Krone ein absolutes Veto bei der Gesetzgebung zugebilligt worden war; freilich war im Landtag das suspensive Veto bloß mit 4 Stimmen Majorität abgelehnt worden. Des weiteren teilte die Verfassung vom 18. Februar 1849 darin die Mängel manchen anderen gleichzeitigen Verfassungswerkes, namentlich des preußischen, daß auch hier mehrfach nur rein programmatische Sätze aufgestellt waren. In bezug auf die Grundrechte schließt sie sich inhaltlich den Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung an. So war man durch die Weisheit des Fürsten und das besonnene Vertrauen der Untertanen auf friedlichem Wege und ohne gewaltsame Umwälzungen mit dem Staatsschiff in konstitutionelles Fahrwasser gelangt. Schwieriger wie die Begründung der Verfassung wurde ihre erste Handhabung; auf den ersten vier Landtagen, die demjenigen folgten, der die Verfassung vereinbart hatte, wollte sich keine Einmütigkeit der Regierung und Volksvertretung einstellen, und die Konflikte zwischen Krone und Parlament führten zu wiederholter Auflösung des Landtags. Allerdings bestanden die Schwierigkeiten nicht in der Auslegung der Verfassung, sondern in den Gegensätzen in bezug auf die deutsche Frage. Einmal bestritt der Landtag die Notwendigkeit, einem Gebote der Reichsregierung betreffend Stellung eines Reiterregimentes Folge zu leisten, andererseits mißbilligte das Parlament die Beteiligung der Regierung an den Unionsbestrebungen des Dreikönigsbündnisses vom 26. Mai 1849, dem Oldenburg unter dem 13. Juli beigetreten war. Nachdem dann die Bundesverfassung wieder in anerkannte Tätigkeit getreten war, legte sie bekanntlich den Regierungen durch den Beschluß vom 23. August 1851 die Verpflichtung auf, die Abänderung derjenigen Bestimmungen ihrer Verfassungen zu bewirken, die mit den Bundesgrundgesetzen in Widerspruch standen. Die gleichzeitige

---

1) Vgl. G. Jansen, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes, im Jahrbuch Bd. 2.

Drohung, dabei eventuell von Bundes wegen auf die Verfassung der Einzelstaaten einwirken und zu diesem Zweck bei eintretenden Hindernissen besonders zu instruierende Kommissare schicken zu wollen, brauchte für Oldenburg nicht ausgeführt zu werden. Im Gegensatz zu manchen anderen Staaten, in denen tatsächlich unter Mitwirkung der Bundesversammlung ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung das Staatsgrundgesetz in konservativem Sinne abgeändert bezw. die zwischen 1848—1850 geschehenen demokratischen Abänderungen wieder aufgehoben wurden, einigte man sich in Oldenburg zwischen Staatsregierung und Landtag über eine Revision der Verfassung. Die Tendenz dieser Revision bestand nicht nur darin, den reaktionären Wünschen entgegenzukommen, mit denen von außen her die Bundesversammlung an den Staat herangetreten war, sondern Staatsregierung und Landtag stimmten auch darin überein, daß die Schwierigkeiten, die sich bisher einem einmütigen Zusammenwirken von Krone und Volksvertretung entgegengestellt hatten, zum Teil in der Verfassung selbst gesucht werden müßten. So herrschte auf beiden Seiten das einhellige Bestreben, sich die bisherigen Erfahrungen des Verfassungslebens zunutze zu machen. Wie weit man freilich in den Einzelheiten der Revision im konservativen Sinne gehen sollte, darüber waren allerdings Krone und Parlament hie und da durchaus verschiedener Meinung; indessen legte in hoher Einsicht die großherzogliche Regierung ein ganz besonderes Gewicht darauf, lieber mit dem Parlament einig zu werden, statt die Hilfe des Frankfurter Bundestags gegen die Meinung der eigenen Volksvertretung anzurufen. Deshalb stellte man weitergehende Revisionsanträge zurück und sprach die Hoffnung aus, daß der gesunde Sinn des oldenburgischen Volkes die Besorgnis, ob nicht auch das revidierte Staatsgrundgesetz noch eine allzurasche Entwicklung der öffentlichen Institutionen des Großherzogtums im Vergleich mit dessen politischen Zuständen vor 1848 in sich begreife, zerstreuen werde. Bei solcher politischen Einsicht beider Parteien mußte das Revisionswerk gelingen; unter dem 22. November 1852 konnte die neue Verfassung als „revidiertes Staatsgrundgesetz" verkündet werden. So ist im Gegensatz zu anderen Staaten die oldenburgische Verfassung in der gegenwärtigen Form unter dem günstigen Zeichen der Gesetzmäßigkeit in das Leben getreten. Und dieses Kriterium ist dem oldenburgischen Verfassungsleben eigentümlich geblieben; hie und da hat es naturgemäß auch einmal Konflikte zwischen der Krone und der Volksvertretung gegeben, aber sie sind doch immer verhältnismäßig schnell wieder beigelegt worden und haben niemals zu verfassungswidrigen Zuständen geführt.

Am 27. Februar 1853 folgte auf den Großherzog Paul Friedrich August dessen Sohn Nicolaus Friedrich Peter, dessen beinahe ein halbes Jahrhundert (47 Jahre) währende Regierung nach außen und innen für das Staatswesen von besonders reichem Segen gewesen ist. Unter ihm wurde zunächst am 1. August 1854 auf Grund einer Vereinbarung mit den Bentinckschen Agnaten vom 13. April 1854 das früher besprochene, auf dem Vertrag vom 8. Juni 1825 beruhende seltsame Verhältnis zwischen Oldenburg und der Herrschaft Kniphausen dahin abgeändert, daß diese Herrschaft ein integrierender Bestandteil des oldenburgischen Staatsgebiets wurde. Andererseits wurde von Oldenburg im Interesse der gemeindeutschen Sache, die schon der Vorgänger des Großherzogs Peter nach besten Kräften zu fördern bemüht gewesen, ein Stück oldenburgischen Staatsgebietes, nämlich das sogenannte Jadegebiet zu beiden Seiten des Jadebusens in Größe von 3,3 qkm zur Anlegung eines Kriegshafens an Preußen abgetreten. Das geschah durch den Vertrag vom 20. Juli 1853, der durch Patent vom 15. Februar 1854 publiziert wurde, und dessen Inhalt später durch die Zugeständnisse des Vertrages vom 16. Februar 1864 noch eine Erweiterung erfahren sollten [1]).

Wie schon dadurch Oldenburg für die preußische Politik eingetreten war, so unterstützte der Großherzog Peter auch alle Bestrebungen Preußens, unter eigener Führung die nationale Einheit herzustellen [2]). Auf Grund der unter dem 16. Juni 1866 an die kleineren norddeutschen Staaten gerichteten Aufforderung stellte Oldenburg seine Truppen dem König von Preußen zur Verfügung und unterzeichnete nach weiteren Unterhandlungen und nach Niederwerfung der Gegner den Bündnisvertrag vom 18. August 1866, der die Aufrichtung des Norddeutschen Bundes zum Ziele hatte. In einem gewissen Zusammenhang mit dieser einsichtsvollen Willfährigkeit bezüglich des politischen Zusammengehens mit Preußen steht wohl der zwischen Oldenburg und der Krone Preußen über die angeblichen Ansprüche des Großherzogs auf die Elbherzogtümer abgeschlossene Vertrag vom

1) Verkündet durch Patent vom 5. Mai 1865 (GVBl. für Oldenburg, Bd. 19, S. 209). Ueber die interessante Vorgeschichte dieses Vertrags und seinen Zusammenhang mit dem Erwerb von Kniphausen siehe die Abhandlung von Erdmann: Geschichte des Vertrags vom 20. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade, im Jahrbuch Bd. 9.

2) Vgl. H. Oncken, Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866, im Jahrbuch Bd. 11.

27. September 1866. So fragwürdig diese Ansprüche von Anfang an gewesen, trotzdem der Kaiser von Rußland als Chef der älteren Linie des Hauses Holstein-Gottorp-Oldenburg seine näheren Rechte am 19. Juni 1864 auf die jüngere Linie des Großherzogs Peter übertragen hatte [1]), jedenfalls waren sie durch die inzwischen eingetretenen völkerrechtlichen Ereignisse, die zu dem Wiener Frieden vom 30. Okt. 1864 und dem Prager Frieden vom 23. August 1866 geführt hatten, völlig illusorisch geworden. Trotzdem erhielt der Großherzog für die Aufgabe dieser Ansprüche im Berliner Vertrage vom 27. Sept. 1866 zum Zwecke einer angemessenen Arrondierung des Fürstentums Lübeck das holsteinische Amt Ahrensböck, die sogen. „Lübischen Distrikte", die Staatshoheit über den Dieksee mit Einschluß der auf demselben haftenden Domanial-Gerechtsame und 1 Million Taler [2])

§ 6. **Das Großherzogtum Oldenburg seit 1867.** Auf Grund der Besprechungen und Sitzungen, die eine am 15. Dez. 1866 zu Berlin zusammengetretene Konferenz der 22 verbündeten Regierungen gehalten hatten, fanden am 12. Februar 1867 auch innerhalb des Großherzogtums Oldenburg die Wahlen zum verfassungsberatenden Reichstage des Norddeutschen Bundes statt. Die dort am 16. April angenommene Verfassung, der am folgenden Tage die verbündeten Regierungen zustimmten, fand ihre Annahme durch den Oldenburgischen Landtag unter dem 23. Mai 1867 und wurde durch Patent vom 24. Juni 1867 als oldenburgisches Landesgesetz publiziert. Gemäß der Bundesverfassung trat der Norddeutsche Bund am 1. Juli 1867 in das Leben. Seit diesem Tage bildet Oldenburg ein Glied jenes größeren staatsrechtlichen Organismus, der durch den Eintritt der süddeutschen Staaten auf Grund der Novemberverträge des Jahres 1870 zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zum neuen deutschen Reiche erweitert wurde, dessen Verfassung unter dem 16. April 1871 publiziert wurde. Welche Umgestaltung die staatsrechtlichen Verhältnisse Oldenburgs dadurch erfuhren, daß man sich im Jahre 1867 einem höheren Ganzen unterordnete, kann hier nicht untersucht werden. Dagegen bedarf es im historischen Zusammenhang rühmender Erwähnung, daß Oldenburg der neuen staatsrechtlichen Organisation noch größere Opfer brachte, als das durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes notwendig geworden war. Das geschah einmal durch die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 [3]), durch die das Großherzogtum auf die Aufstellung eines eigenen Heereskontingents verzichtete und seine Armee in der preußischen aufgehen ließ, und durch die auf Grund des Patentes vom 16. Dezember 1867 verkündete Postkonvention, nach welcher die auf Grund des Art. 50 der Bundesverfassung der oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten zustehenden Rechte auf das Bundespräsidium übertragen wurden [4]).

Im Innern wurden unter der bis zum 13. Juni 1900 währenden Regierungszeit des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter [5]) zahlreiche Organisationsgesetze zum Ausbau des Verfassungsstaates erlassen, im übrigen geschah vieles für die Hebung von Landwirtschaft und Viehzucht, für Chausseen und Eisenbahnen. Die großherzogliche Regierung blieb dabei ihren liberalen Tendenzen namentlich in bezug auf das schwierige Verhältnis zwischen Staat und Kirche und zwischen dem Staate und der neuaufkommenden Arbeiterbewegung auch in den siebziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts treu. Wenn sie sich dadurch auch zeitweise in einen Gegensatz zum ersten Kanzler des Reiches setzte, der Oldenburg für die Selbständigkeit seiner inneren Politik durch den Ausschluß von sämtlichen Bundesratsausschüssen strafte und damit seinen legitimen Einfluß innerhalb des Reiches möglichst lahm zu legen suchte, so hat doch heute schon die Geschichte in diesen Fragen nicht Bismarck, sondern dem Großherzog Peter und seinen leitenden Staatsmännern recht gegeben.

Am 13. Juni 1900 trat als Nachfolger seines Vaters der Großherzog Friedrich August die Herr-

1) Ueber die Ansprüche Oldenburgs auf die Elbherzogtümer siehe die Schrift: „Begründung der Sukzessionsansprüche S. K. H. des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein" Oldenburg 1864, dazu aber die Widerlegung dieser Ansprüche im Rechtsgutachten des preußischen Kronsyndikats vom 11. September 1865, erschienen in Berlin 1866. Richtiger Meinung nach hatte es sich von Anfang an nur um eventuelle Sukzessionsansprüche Oldenburgs gehandelt, die aber auch, wie oben gesagt, durch die späteren staats- und völkerrechtlichen Ereignisse hinfällig geworden waren.

2) Siehe diesen Vertrag bei Schulze a. a. O. Bd. II, S. 450.

3) Verkündigungspatent vom 4. August 1867, GBl. für das Herzogtum Oldenburg, Bd. 20, S. 371 ff.

4) Vertrag vom 4. Dezember 1867, GBl. für Oldenburg, S. 529 ff.

5) Eine Würdigung seiner Persönlichkeit siehe im Jahrbuch Bd. 9. Daselbst S. 175 weitere bibliographische Angaben, von denen insbesondere der Aufsatz von H. Oncken über den Großherzog aus den Preuß. Jahrbüchern Bd. 102 Heft 3, S. 464—509 zu erwähnen ist.

schaft an. Entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands ist seine Regierung bemüht, in dem bis dahin vorwiegend agrarischen Lande in besonderem Maße die Möglichkeiten für Handel, Schiffahrt und Industrie zu fördern. Schon dadurch ist eine emsige Tätigkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiet des innerstaatlichen Lebens bedingt, die wir denn auch gerade in den letzten Jahren in Oldenburg zu verzeichnen haben. An dieser Stelle mag nur die in verschiedenen Gesetzen enthaltene Steuerreform, die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Reform des Wahlrechtes zum Landtag erwähnt werden.

Zweiter Teil.

Die Staatsverfassung.

Erster Abschnitt. Die Grundlagen.

I. Kapitel.

Allgemeiner Charakter der Verfassung des Großherzogtums und seine Stellung zum deutschen Reiche [1]).

§ 7. **Rang, Wappen und Farben.** Seit dem Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849, das später durch das revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 ersetzt wurde, ist das Großherzogtum Oldenburg eine sogenannte konstitutionelle Monarchie oder, wie es Art. 4 der Verfassung in § 1 ausdrückt: „Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes". Deshalb ist einerseits die im Staate vorhandene höchste Gewalt, die neben den Staatsangehörigen und dem Staatsgebiet ein essentiale des Staates selbst ausmacht, konzentriert in der Person des Monarchen, und jede Funktion des staatlichen Lebens geht irgendwie auf den Willen des Monarchen zurück, den man darum als „Träger der Staatsgewalt" bezeichnen kann; andererseits ist der Wille des Herrschers kein unbeschränkter, sondern er ist, wofür die Verfassung der restaurierten Bourbonen von 1814 zuerst die Formel gefunden, bei der Ausübung seiner monarchischen Befugnisse an die Schranken der Verfassung gebunden. Das will § 2 jenes Art. 4 der oldenb. Verfassung mit den Worten sagen: „Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesamten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus". Entsprechend der historischen Stellung des Herrscherhauses, das sich selbst erst aus den auf die verschiedenste Weise erworbenen Landen des Großherzogtums den Staat geschaffen, weiß die oldenburgische Verfassung nichts davon, daß diese Herrscherstellung des Monarchen auf eine Uebertragung seitens des Volkes zurückgehe, wie das etwa in der belgischen Verfassung gesagt ist, vielmehr will die Verfassung Oldenburgs in jenen Bestimmungen des § 4 nur einen historisch gewordenen Rechtszustand anerkennen, der freilich gleichzeitig im konstitutio-

1) Selbstverständlich können die Ausführungen dieses Paragraphen weder zu den Problemen der allgemeinen Staatslehre noch zu denen des deutschen Reichsstaatsrechts eingehender Stellung nehmen. Wir begnügen uns deshalb, auf die beiden besten Bücher über diese Materien zu verweisen, nämlich Jellinek: Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. und Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901 in vier Bänden.

nellen Sinne modifiziert wird. Wir würden also Oldenburg unter diejenigen Staaten zu rechnen haben, in denen die, richtiger Meinung nach dem Staate selbst zukommende Souveränetät betätigt würde durch den Fürsten, wenn die oldenburgische Staatsgewalt überhaupt noch einen souveränen Charakter hätte. Diesen Charakter besitzt das oldenburgische Staatsgebilde aber nicht mehr. Denn als Glied des Deutschen Reiches, das selbst unzweifelhaft ein souveränes Staatsgebilde, befindet sich Oldenburg wie alle anderen deutschen Einzelstaaten in staatsrechtlicher Unterordnung unter das Reich. Diese Unterordnung kommt am schärfsten darin zum Ausdruck, daß nach der Verfassung des Reiches dieses z. B. die Einzelstaaten in der Form von Matrikularbeiträgen besteuern, oder daß von Reichs wegen gegen die Einzelstaaten eine Exekutive betätigt werden kann. Ihrem Wesen nach unteilbar kann die Souveränetät des Reiches auch nicht zwischen dem Reich selbst und den einzelnen Bundesstaaten geteilt sein. Trotzdem aber dem Großherzogtum der Charakter eines souveränen Staates abgeht, stellt es sich zunächst unzweifelhaft noch als ein eigentlicher Staat dar und nicht etwa als eine mit weitgehender Autonomie ausgestattete Kommune. Das zeigt sich daran, daß die Verfassung auf eigenem Recht beruht, während jegliche Kommunalverfassung entweder vom übergeordneten Staate selbst aufgestellt oder doch in ihrer autonomen Ausbildung ausdrücklich zugelassen worden ist. Ein weiterer gewichtiger Unterschied liegt darin, daß, während die Kommunen im modernen Staate grundsätzlich nur diejenigen Kompetenzen haben, die ihnen vom Staate zugewiesen worden sind, die Kompetenz der deutschen Gliedstaaten, weil sie noch eigentliche Staaten darstellen, grundsätzlich unbeschränkt ist, weshalb die Gewalt des Einzelstaats sich auch heute noch überall dort betätigen kann, wo sie nicht in ihrer Zuständigkeit ausdrücklich durch die Reichsverfassung beschränkt worden ist. Weiter haben die deutschen Einzelstaaten für die Aufgabe ihrer bisherigen einzelstaatlichen Souveränetät zugunsten des Reiches eine wertvolle Gegengabe erhalten durch ihren Anteil an der Herrschaft über das Reich. Denn wie die Staatsgewalt des monarchischen Einzelstaats getragen wird durch den Landesherrn, so die souveräne Staatsgewalt des Reiches durch die Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Deshalb genießt der Großherzog von Oldenburg sogar noch im völkerrechtlichen Verkehr die Ehrenrechte des Souveräns, nicht eigentlich, weil er der Großherzog von Oldenburg ist, sondern weil er als Großherzog von Oldenburg Mitträger der Souveränetät des Deutschen Reiches ist. Erst recht gilt das natürlich für die staatsrechtliche Stellung des Oberhaupts des oldenburgischen Einzelstaats innerhalb des Deutschen Reiches. Der Anteil Oldenburgs an der Reichsregierung wird betätigt innerhalb des Souveränetätskollegiums, des deutschen Bundesrats, in dem Oldenburg nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 RV. wie schon früher im Plenum des Frankfurter Bundestags, 1 Stimme führt. Außerdem wählt die oldenburgische Bevölkerung gemäß § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 drei Abgeordnete für das Parlament des Reiches. Reservatrechte im Sinne von Hoheitsrechten, die sich der Staat bei Eintritt in das Bundesverhältnis im Gegensatz zur Verfassung des Gesamtstaates vorbehalten hätte, besitzt Oldenburg nicht. Dagegen kommen, wie schon im historischen Teile gesagt, die Vorschriften der Reichsverfassung für Oldenburg mit zwei wichtigen Modifikationen zur Anwendung, die eine weitere Preisgabe einzelstaatlicher Hoheitsrechte bedeuten, als die Reichsverfassung sie fordert.

1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen (Abschnitt XI RV.) sind für Oldenburg wesentlich abgeändert durch die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 [1]), durch die das oldenburgische Kontingent in dem Verbande der preußischen Armee aufgegangen ist (vgl. weiter unten unter Kriegswesen).

2. Die Bestimmungen des Art. 50 Abs. 5 RV. aus dem Abschnitt VIII über das Post- und Telegraphenwesen, nach welchen die Landesregierungen noch gewisse Post- und Telegraphenbeamten anstellen dürfen, sind für Oldenburg ersetzt durch den Inhalt der Postkonvention vom 4. Dezember 1867 [2]), durch welche das bezügliche Ernennungsrecht auf das Bundespräsidium übertragen wurde (vgl. weiter unten unter Post- und Telegraphie).

Für den völkerrechtlichen Verkehr ist Oldenburg als Großherzogtum ein Staat mit königlichen Ehren; unter den deutschen Bundesstaaten rangiert es gemäß Art. 6 RV. an zehnter Stelle, und zwar nimmt es unter den Großherzogtümern als deren jüngstes den letzten Platz ein, so daß ihm dann das Herzogtum Braunschweig folgt, während das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz vorangeht.

Das Wappen des Großherzogtums [3]) ist ein zwiefach in die Länge und dreifach quer geteilter Schild mit einem Mittelschild. Der Mittelschild ist ein gevierter Schild mit einer zwischen die beiden letzten Quartiere eingepfropften Spitze. Das erste Quartier: im goldenen Felde zwei rote Querbalken wegen der ehemaligen Grafschaft Oldenburg. Das zweite Quartier: im blauen Felde ein goldenes, schwebendes, unten zugespitztes Kreuz wegen der ehemaligen Grafschaft Delmenhorst. Das dritte Quartier: im blauen Felde ein goldenes, schwebendes Kreuz, welches mit einer Bischofsmütze bedeckt ist, wegen des Fürstentums Lübeck. Das vierte Quartier: von Rot und Silber geschecht, wegen des Fürstentums Birkenfeld. In der Spitze: im blauen Felde ein goldener, goldgekrönter Löwe wegen der Erbherrlichkeit Jever. Dieser Mittelschild, welcher die Wappen sämtlicher, das Großherzogtum Oldenburg ausmachenden Lande in sich vereinigt, steht unter einer königlichen Krone. Der Rückenschild ist der Schild der Herzöge von Holstein, jedoch mit der Abänderung, daß sich in diesem Schilde ein im holsteinischen nicht befindliches Feld wegen der Herrschaft Kniphausen befindet. Die erste Reihe: Zur Rechten: im roten Felde ein goldener, gekrönter Löwe, welcher eine silberne krummgebogene Hellebarde in den Pranken hält, wegen des Königreichs Norwegen. Zur Linken: im goldenen Felde zwei übereinander gehende blaue Löwen, wegen des Herzogtums Schleswig. Die zweite Reihe: Zur Rechten: im roten Felde ein ausgebreitetes und in drei Teile zerschnittenes silbernes Nesselblatt mit einem von Silber und Rot quer geteilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwischen den drei Teilen des Nesselblattes drei silberne Nägel mit den Spitzen gekehrt erscheinen, wegen des Herzogtums Holstein. Zur Linken: im roten Feld ein silberner Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, um dessen Hals eine goldene Krone geht, wegen des Landes Stormarn. Die dritte Reihe: Zur Rechten: im roten Feld ein Reiter im goldenen Harnisch mit bloßem Schwert auf einem rennenden silbernen Pferd mit schwarzem Zeuge, wegen Dithmarschen. Zur Linken: im goldenen Feld ein schwarzer goldgekrönter Löwe, wegen der Herrschaft Kniphausen. Der Hauptschild steht unter einem mit Hermelin gefütterten, hinter dem Schild heruntergehenden Wappenmantel, welcher mit einer königlichen Krone bedeckt ist [4]).

1) GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 371 ff. 2) Ebendort S. 529 ff.

3) Vgl. Reg.Bek. vom 28. Nov. 1829 a. a. O., Bd. 6 S. 186 ff. Beachte auch die Abhandlung von Sello, Das oldenburgische Wappen, im Jahrbuch, Bd. 1.

4) Innerhalb des Herzogtums Oldenburg soll von den Landeskollegien und Dienstbehörden das alte oldenburgische Wappen (Balken und Kreuz) geführt werden, ebenso von den Jeverschen Behörden, hier jedoch mit einem Herzschild, worauf der Jeversche Löwe, vgl. die vorerwähnte Bek. Nach einer älteren Bek. vom 26. Juni 1818 (GBl. für Oldenburg, Bd. III Heft 3 S. 46 ff.) soll das Wappen nur verwandt werden bei der Besiegelung öffentlicher Urkunden, bei Schreiben an auswärtige Behörden und bei Beglaubigungen, sonst aber Siegel nur Anwendung finden mit der Amtsbezeichnung der betr. Behörde. Die letztgenannte Bek. enthält auch Bestimmungen über die Aufbewahrung der Siegel.

Als oldenburgische Flagge (Landesflagge) [1]), darf von Privaten nur eine blaue, durch ein einfaches rotes Kreuz in vier gleiche Rechtecke geteilte Flagge benutzt werden. Diese Flagge ist rechteckig, ihre Länge verhält sich zu ihrer Höhe wie 3 : 2, die Breite der roten Streifen beträgt ein Viertel der Breite der ganzen Flagge. Die Anbringung irgend welcher Abzeichen, insbesondere des großherzoglichen Wappens auf der Flagge oder auf hängenden Fahnen oder Bannern ohne Genehmigung des Staatsministeriums ist verboten. Die großherzoglichen Staatsgebäude und Staatsfahrzeuge führen die Landesflagge, jedoch wird auf der Kreuzung der roten Streifen mit dem fünfgeteilten Mittelschilde des großherzoglichen Wappens nebst Krone und Mantel auf weißem Grunde belegt. Diese Dienstflagge darf auch auf Reichs- und militärfiskalischen Gebäuden geführt werden. Eine besondere Dienstflagge ist wiederum vorgeschrieben für die großherzoglichen Staatsfahrzeuge im Gebiete der Seeschiffahrt und Staatsgebäude, die ausschließlich den Zwecken der Seeschiffahrt dienen, sowie für die staatlichen Hafenanstalten. Diese drei Kategorien von öffentlichen Schiffs- und Landgebäuden sollen die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine führen [2]), aber darin in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens das großherzogliche Wappen anbringen. Daneben kann die gewöhnliche Dienstflagge (bei Schiffen am Tog eines Mastes) gehißt werden.

Diese Vorschriften betr. das Führen von Flaggen sind vor Uebertretung durch eine Landespolizeiverordnung geschützt, die das Staatsministerium mit höchster Genehmigung auf Grund der allgemeinen Kompetenz des Art. 9 § 6 des Ges. vom 5. Dez. 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums [2]) erlassen hat. Wer unbefugt eine der Standarten des großherzoglichen Hauses [4]), des Kaisers oder anderer deutscher Fürsten, eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen, eine sonstige Flagge, zu deren Führung es der Genehmigung bedarf, oder auch nur den verbotenen ähnliche Flaggen oder Abzeichen aufzieht oder führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft [5]). Außerdem kann eine Bestrafung auf Grund des § 360 RStGB. Ziff. 7 in Betracht kommen, durch den die unbefugte gewerbliche Verwendung des Landeswappens verboten ist.

II. Kapitel.

Das Staatsgebiet.

§ 8. **Umfang und Einteilung.** Das Staatsgebiet des Großherzogtums umfaßt einen Flächeninhalt von 6427 qkm. Die gesamte Einwohnerzahl betrug bei der letzten amtlichen Zählung vom Jahre 1910 482 403, darunter gab es 1905 339 916 Evangelische, 96 067 Katholiken, 1522 Israeliten und 1351 Angehörige anderer Bekenntnisse. Diese räumliche Grundlage des Staatswesens zerfällt jedoch in drei von einander abliegende Teile. Das Hauptland ist das Herzogtum Oldenburg (von dem die Herrschaft Jever einen integrierenden Bestandteil bildet [St.G.G. Art. 1 § 1]) mit 5383 qkm Umfang und 390 681 Einwohnern. Dazu gesellt sich dann das Fürstentum Lübeck, nördlich von der freien Reichsstadt gleichen Namens an der Ostsee gelegen, mit 541 qkm und 41 272 Einwohnern und das Fürstentum Birkenfeld an der Nahe mit 503 qkm und 50 450 Einwoh-

1) Siehe Min.Bek. vom 8. Aug. 1902. (GVBl. f. Oldenburg Bd. 34 S. 371 ff).

2) Schwarzweißrot, nur gestreift mit einem gelben unklaren Anker unter der Kaiserlichen Krone in der zum Kreise erweiterten Mitte.

3) GVBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 877 ff.

4) Ueber diese siehe weiter unten unter „Ehrenrechte".

5) Nur vorübergehend bis zum 1. Jan. 1913 sollen außer auf Schiffen private Landesflaggen noch geduldet werden, die mit dem Großherzogl. Wappen versehen sind oder sonst den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

nern. Das Gebiet des Herzogtums Oldenburg bildet, abgesehen von der kleinen Nordseeinsel Wangeroog [1]), als geschlossenes Ganze einen Teil der norddeutschen Tiefebene links der Weser und greift nur an einer Stelle nach rechts hin insofern über die Weser hinaus, als das südlich von Bremerhaven am rechten Ufer der Wesermündung gelegene Ländchen Wührden, wie früher gesagt, 1218 durch Heirat mit Oldenburg verbunden worden ist. Eine preußische Exklave bildet das 1853 am Jadebusen abgetretene Gebiet von Wilhelmshaven, das 1864 noch eine kleine Erweiterung erfahren hat [2]). Es wird von der Weser mit Hunte, der Jade, Leda und Hase bewässert und bildet zum Teil ein von Deichen geschütztes fruchtbares Marschland an den Küsten der Nordsee, des Jadebusens und der Weser, zum Teil freilich auch sandiges Geestland mit ausgedehnten Moor- und Heideländereien, die der Kultur noch nicht überall erschlossen sind. Im Marschland sind die Bewohner friesischen Stammes, die Geest wird von Niedersachsen bewohnt, zerfällt selbst aber wieder in zwei unterschiedliche Teile, die evangelischen Oldenburger Stammlande und die südliche Münsterische Geest, ehemals geistliches Besitztum, mit katholischen Einwohnern. Das Fürstentum Lübeck, seit 1802 dauernd im oldenburgischen Besitz mit der Hauptstadt Eutin, wird durch drei dem Freistaat Lübeck gehörige Exklaven unterbrochen, von denen eine im Südwestviertel des Ländchens an der holsteinischen Grenze liegt, während die beiden andern ganz vom oldenburgischen Staatsgebiete umschlossen sind. Das Fürstentum Birkenfeld, am Hunsrück gelegen, wird ganz vom preußischen Staatsgebiet und zwar der Rheinprovinz eingeschlossen, seine Hauptstadt ist Birkenfeld, bei der Burg Birkenfeld der gleichnamigen Pfalzgrafen gelegen.

Bezüglich der großherzoglich oldenburgischen Grenzen können Zweifel nur auftauchen, wo es sich um die Wassergrenze handelt [3]). Hier kommt zunächst die Tatsache in Betracht, daß im Osten von der Einmündung der Ochtum in die Weser bis zur See eine längere Grenzstrecke gegenüber Bremen und der preußischen Provinz Hannover durch den Unterlauf der Weser gebildet wird. Die Grenzlinie ist hier nach langjährigen Mißhelligkeiten vertragsmäßig festgelegt worden. Ueber die Wesergrenze zwischen Oldenburg und Bremen entscheidet jetzt der Staatsvertrag vom 4. Januar 1854 für die Linie von der Moorlosen Kirche bis zur Ausmündung der Lesum [4]). Durch diesen Vertrag wurde auf und an der Weser die neue Hoheitsgrenze auch zur Eigentumsgrenze gemacht. Als Fahrwasser der Weser wurde der östliche oder niederbührener Arm bestimmt und der westliche bisherige Hauptstromarm nur noch vorgesehen für die Abführung des Hochwassers, den Ausfluß der Ochtum, eines linken Nebenflusses

1) Auch der östliche Anwachs von Spiekeroog gehört zu Oldenburg, vgl. den Aufsatz von Rüthning: Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog, im Jahrbuch Bd. 15 S. 49.

2) GBl. für Oldenburg Bd. 14 S. 11 ff., S. 309 ff. und Bd. 19 S. 203 ff.

3) Minder wichtig sind die Staatsverträge über einige Landgrenzen, so derj. mit Hannover vom 30. Dez. 1863 wegen der Hoheitsgrenzen bei Wachtum, Düenkamp usw. (GBl. für Oldenburg Bd. 18 S. 675 ff. nebst Min.Bek. vom 8. Aug. 1864, das. S. 955 ff.), mit Preußen vom 27. Sept. 1876 über Grenzveränderungen bei Quakenbrück (GBl. für Old. Bd. 25 S. 703 ff.), sowie der mit Preußen vom 5. Jan. 1903 über Regelung der Wasserverhältnisse in den Flußgebieten der Leda und Hunte und bei Quakenbrück, sowie über Festlegung der Hoheitsgrenze in der sogen. Streitmark von Hahnenmoor (GBl. für Old. Bd. 34 S. 751 ff.), die westliche Grenze zwischen dem oldenburgischen Jeverlande und Ostfriesland ist bestimmt durch die sogen. „Goldene Linie" von 1667, vgl. Rüthning im Jahrbuch Bd. 15 S. 49.

4) Siehe GBl. für Old. Bd. 14 S. 163 ff.

der Weser, und der Schiffahrt nach und von diesem. Ein späterer Vertrag vom 8. März 1865 zwischen Oldenburg und Bremen gab der bremischen Regierung das Recht, den westlichen ehemaligen jetzt verlassenen Weserarm durch einen Damm ganz zu kupieren, so daß er völlig zugebaut ist [1]). Im Zusammenhang damit geschah als gemeinsames Unternehmen die Korrektion der Mündung der Ochtum in die Weser auf Grund des Vertrages vom 5. April 1873, durch den gleichzeitig an der betreffenden Stelle die Hoheits- und Eigentumsgrenzen entsprechend abgeändert wurden [2]). Die Grenze zwischen Oldenburg und der Provinz Hannover nördlich vom Bremischen Staatsgebiet bei Vegesack an, die, wie oben gesagt, auch durch die Weser gebildet wird, ist nach der Annexion von Hannover zwischen Oldenburg und Preußen durch den Vertrag vom 5. Juli 1867 geregelt [3]). Weiter wäre die Wassergrenze im Norden des Herzogstums festzustellen, da wo die Nordsee einschließlich des Jadebusens die oldenburgische Küste bespült. Hier wird davon auszugehen sein, daß vor der Abtretung zur Anlegung von Wilhelmshaven einmal der ganze Jahdebusen, der bei seinem Eingang nur etwa 8 km breit ist, und darüber hinaus die übliche Zone von 3 Seemeilen seewärts als Küstenmeer dem Uferstaat zugehört hat [4]). Zu beachten ist jetzt aber, daß Preußen zur Anlegung seiner Marinestation durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 um Wilhelmshaven herum und gegenüber an der östlichen Seite der Jahde, dem Butjadinger Lande, einen kleinen Teil des oldenburgischen Wassergebietes erworben hat [5]). Dagegen hat die Erklärung des Wassergebiets an der Jahde zum Reichskriegshafen die Hoheitsgrenzen der Staaten Oldenburg und Preußen in keiner Weise berührt [6]).

Das Herzogtum Oldenburg zerfällt gegenwärtig zu Verwaltungszwecken in die 13 Aemter Oldenburg, Westerstede, Varel, Jever, Rüstringen, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe. Daneben bestehen als besondere Verwaltungsbezirke die 4 Städte erster Klasse Oldenburg, Varel, Jever und Delmenhorst, deren Magistrate im wesentlichen mit den den Aemtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet sind. Im Fürstentum Lübeck gibt es für die allgemeine Staatsverwaltung keine weitere Einteilung des Landes und die Regierung zu Eutin ist die einzige Behörde für die allgemeine Verwaltung [7]). Dagegen

1) Den Vertrag vom 8. März 1865 enthält die Min.Bek. vom 29. April 1865 (Bd. 19 d. GBl. für Oldenburg S. 198 ff.).

2) Siehe den Vertrag im Patent vom 10. Juni 1873, GBl. für Old. Bd. 22 S. 711 ff. Beachte § 4 des Vertrages, der die Lasten der Unterhaltung des Korrektionswerkes regelt.

3) GBl. für Old. Bd. 20 S. 479 ff.

4) Bezüglich des Jahdebusens entscheidet heute im obigen Sinne jedenfalls Art. 11 Abs. 2 des Haager Vertrages über die Nordseefischerei, der dem Uferstaat sogar die Buchten bis zu 10 Seemeilen Eingangsweite zuspricht, und bezüglich des Küstenmeers ebendort Art. 2 Abs. 1, vgl. Walther Schücking, Das Küstenmeer im internat. Recht. Preisschrift Göttingen 1897, S. 10 u. S. 20.

5) Vgl. Art. 4 des Vertrages im GBl. für Old., Bd. 14 S. 114.

6) Vgl. RG. betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 RGBl. von 1883, S. 105 dazu Art. 53 Abs. 2 RV. Der Reichskriegshafen bei Wilhelmshaven ist seewärts begrenzt durch eine Linie zwischen der Minsener Kirche auf dem westlichen Festland, dem Leuchtturm von Wangeroog, dem Weserleuchtturm und der Langwardener Kirche auf dem östlichen Festland, Landgrenze soll der gewöhnliche Hochwasserstand sein, der aber noch näher bezeichnet ist.

7) Allerdings hat auch hier der Magistrat der Stadt Eutin im allgemeinen dieselben Befugnisse staatlicher Verwaltung wie die Aemter im Herzogtum. Nur in einzelnen Fällen besonders in Ausführungsverordnungen zu Reichsgesetzen sind der Regierung auch für die Stadt Eutin die Zuständigkeiten übertragen, die im Herzogtum die Aemter haben z. B. die Genehmigung von Wirtschaftskonzessionen.

sind die sieben Bürgermeistereien, die der Regierung des Fürstentums Birkenfeld unterstehen, nämlich diejenige von Birkenfeld, Niederbrombach, Idar (Stadt und Land), die Stadtbürgermeisterei Oberstein, die Bürgermeisterei Herrstein und die Bürgermeisterei Rohfelden gleichzeitig Staatsverwaltungsbezirke.

§ 9. **Die Unteilbarkeit des Staatsgebiets und der Charakter der 3 Gebietsteile.** Trotz der Zusammensetzung des Großherzogtums und den drei räumlich und historisch geschiedenen Ländern, dem Herzogtume Oldenburg und den beiden Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld, bildet die Gesamtheit der drei Länder einen einheitlichen Staat. In diesem Sinne sagt Art. 1 § 2 StGG.: Diese Bestandteile des Großherzogtums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig unteilbaren Staat). Die Unteilbarkeit des Staates ist hier freilich nur für diejenige Zeit ausgesprochen, in der die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, das ist die jetzt regierende Linie, die ausschließlich in den Nachkommen des Großherzogs Peter († 1900) besteht, und die russische Nebenlinie, auf dem Throne sitzen sollten. Diese Einschränkung des Grundsatzes der Unteilbarkeit des Staatsgebietes hängt damit zusammen, daß der Großherzog Paul Friedrich August schon bei Veröffentlichung des StGG. in seiner ursprünglichen Fassung vom Jahre 1849 erklärte, daß die Verfassung nur für ihn und seine Nachkommen rechtsverbindlich sein solle, er aber dadurch den etwaigen Rechten der entfernteren Agnaten des oldenburgischen Fürstenhauses nicht habe Eintrag tun wollen, und daß deshalb auch die Frage dahingestellt bleiben sollte: ob altes Staatsrecht und ihm entsprechende Verträge, nach denen einzelne Landesteile einer getrennten Sukzession unterliegen könnten, nach dem zeitigen und künftigen Staatsrecht noch Wirksamkeit beanspruchen könnten. Wir sehen, daß man bei der Redaktion der oldenburgischen Verfassung noch unter der Herrschaft des patrimonialen Staatsgedankens stand und glaubte, den etwaigen Ansprüchen entfernterer Agnaten sowohl auf die Krone selbst wie den materiellen Inhalt der Kronrechte nicht präjudizieren zu dürfen. Die Rechtsüberzeugung der Gegenwart sieht in dem Staate statt eines dynastischen Besitzes von Land und Leuten ein lebendiges Gemeinwesen, dessen Teilung seine Zerstörung bedeuten würde, und dessen Gesetzgebung auch über alle agnatischen Rechte hinwegschreiten kann, da solche nur noch ein Recht im Staate, nämlich auf die Stellung als oberstes Staatsorgan, und nicht mehr ein Recht auf den Staat darstellen können. Deshalb konnte rechtsgültig durch das oldenburgische Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1904 nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Linie Sonderburg-Glücksburg zur Nachfolge in die Regierung des gesamten Staates berufen werden, mit der ausdrücklichen Bestimmung im Absatz 2 jenes Gesetzes, daß der oben erwähnte Art. 1 § 2 StGG., also der Grundsatz der Unteilbarkeit des Staates auch für die Regierung jener Linie gelten solle [1]). Die Unteilbarkeit des Staates ist demnach verfassungsgemäß auch für den Fall gesichert, daß der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erschöpft und durch das Haus Sonderburg-Glücksburg ersetzt sein sollte [2]). Um auch, abgesehen

1) GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 229 ff.

2) Ueber die Gültigkeit des fraglichen, die Unteilbarkeit des Staates auch in Zukunft wahrenden Thronfolgegesetzes vom 19. Okt. 1904 kann ernstlich nicht gestritten werden, vgl. über die einschlägigen

von den Fällen einer Thronfolge, die Einheit des Staats zu wahren, bestimmt Art. 3 StGG.: § 1. Kein Bestandteil des Großherzogtums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhaupts kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden. § 2. Auch Grenzberichtigungen [1]) bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten oder Krongut und Staatsgut aufgegeben oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen [2]). Zur Abtretung eines Teiles des Staatsgebiets an einen außerdeutschen Staat würde es jetzt eines verfassungsändernden Reichsgesetzes bedürfen [3]). Dagegen könnte umgekehrt das Reich nach Art. 11 RV. in einem Friedensschluß einzelstaatliches Gebiet abtreten ohne die Zustimmung des betreffenden Einzelstaats [4]). Ueber Gebietserwerbungen bestimmt die Verfassung nichts. Da aber Art. 1 § 1 StGG. die Bestandteile des Großherzogtums aufzählt, so würde es schon deshalb zur Angliederung eines neuen Gebietsteiles einer Verfassungsänderung bedürfen [5]). Sollte der Person des Großherzogs durch Erbgang oder Wahl die Herrschaft in einem anderen außerdeutschen Staate zufallen, was bei den weitverzweigten dynastischen Beziehungen des regierenden Hauses immerhin möglich werden könnte, so dürfte der Großherzog nach Art. 15 § 1 StGG. die fremde Krone nicht annehmen, da er „nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein darf". Dagegen wäre nach dem § 2 ebendort eine Personalunion zwischen Oldenburg und einem anderen deutschen Staate möglich, falls sie die Zustimmung des Landtags fände. — Innerhalb des Staatsgebiets soll nach der Verfassung der Sitz der Staatsregierung sein, und auch der Großherzog darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Landes nehmen [6]).

Obgleich die Verfassung so entschieden die Unteilbarkeit des Staates betont, macht sich doch die räumliche und historische Trennung der verschiedenen Gebiete noch soweit in der Verfassung bemerkbar, daß man die drei einzelnen Gebiete vielleicht am besten als „Länder" [7]) bezeichnen würde, die zwar erst in ihrer Zusammenfassung ein allen Kriterien des Staates genügendes Ganze ausmachen, andererseits aber doch jeder für sich staatsrechtlich eine andere Rechtsstellung haben wie bloße „Pro-

Probleme meine Abhandlung: „Der Staat und die Agnaten", Jena 1902, sowie das Kapitel über Staatsrecht und Hausrecht in meiner Abhandlung: Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg, Marburg 1905, S. 40 ff., dazu statt aller anderen jetzt Lade Staatsverfassung, Fürstenrecht und Hausvermögen Heft 11 der Arbeiten aus dem Marburger juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar 1910. Beachte ferner meine Abhandlung über das old. Thronfolgegesetz von 1994 in Bd. V des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts von 1911.

1) Man versteht darunter nur solche Fälle, bei denen deklaratorisch die früher verdunkelten rechten Grenzen wieder hergestellt werden sollen.

2) Vgl. die in diesem Kapitel unter § 8 einschließlich der zugehörigen Anm. aufgeführten Grenzverträge.

3) Laband, Staatsrecht, Bd. 1 S. 180 f. Der Fall einer bloßen Grenzberichtigung zwischen Oldenburg und einem außerdeutschen Staat ist bei der Lage des Staatsgebiets ausgeschlossen.

4) Laband a. a. O. S. 181.

5) Bei außerdeutschem Gebiet wäre natürlich auch hier eine Aenderung der Reichsverfassung notwendig.

6) StGG. Art. 14 § 1 u. 2.

7) Vgl. dasjenige, was Jellinek in seiner Allgemeinen Staatslehre S. 602 ff. über die Dezentralisation durch Länder sagt. Es handelt sich bei dem Großherzogtum Oldenburg um einen Fall, wo die drei Länder integrierende Staatsglieder sind und der ganze Staat aus diesen drei Ländern besteht, deren geschichtlich und räumlich geschiedene Völkermassen bisher nicht zur völligen politischen Einheit verschmolzen werden konnten. Die fortdauernde Sonderexistenz der drei verschiedenen Länder spiegelt sich am besten im Vorhandensein dreier getrennter Gesetzsammlungen wider.

vinzen", die räumlich getrennt sind [1]). Nach dem StGG. von 1849 sollten sogar neben dem allgemeinen Landtag für die gemeinsamen Angelegenheiten drei Sonderlandtage, jeder mit selbständigen legislativen und finanziellen Befugnissen, in das Leben treten; im Fürstentum Birkenfeld wurde sogar die Wahl zu den ersten beiden allgemeinen Landtagen verweigert, weil Birkenfelds staatliche Selbständigkeit durch solches StGG. verletzt werde. Wir sehen, wie stark damals noch das Empfinden in den einzelnen Landesteilen war, einen selbständigen Organismus darzustellen. Nun siegte zwar bei der Revision der Verfassung der Gedanke der Staatseinheit, und das StGG. von 1852 kennt nur e i n e n beschließenden Landtag zur gleichen Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Volksrechte für alle Gegenstände und alle Landesteile. Immerhin bestimmt aber auch noch Art. 195 der revidierten Verfassung, daß die Einkünfte der drei Landesteile getrennt verwaltet und grundsätzlich nur zu den Ausgaben der betreffenden „Provinz" verwendet werden sollen. Es existiert also eine getrennte Finanzverwaltung, wie sie für eigentliche Provinzen als Staatsverwaltungsbezirke m. W. nirgendwo üblich ist. Nur für gewisse Gesamtausgaben des Großherzogtums sollen die einzelnen Länder beitragen, und zwar soll der Beitragsfuß in Prozenten der fraglichen Gesamtkosten von sechs zu sechs Jahren einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte sowie des Domanialvermögens (Art. 180 StGG.) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden [2]). Gegenwärtig zahlt für die Jahre von 1906—1911 Oldenburg 79½%, Lübeck 13% und Birkenfeld 7½% [3]). Diejenigen gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen, die als Gesamtausgaben anerkannt sind und von den Beiträgen der einzelnen Länder nach dem angegebenen Prozentsatz unterhalten werden, sind in § 4 des Art. 195 StGG. einzeln aufgezählt, freilich mit der clausula generalis, daß alle solche Gegenstände hinzutreten sollen, die außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt worden sind [4]).

Außer der getrennten Finanzwirtschaft der einzelnen Landesteile haben aber die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld auch noch ihre besonderen parlamentarischen Organe, die weder die Rolle von kommunalen Vertretungen haben, noch direkt Organe des Gesamtstaats selbst sind. Sie gehören vielmehr dem einzelnen Lande an und beweisen eine „rudimentäre staatliche Organisation" (Jellinek) des betreffenden Landes. Allerdings hat, wie oben gesagt, bei der Revision der Verfassung der Gedanke der Staatseinheit insofern gesiegt, als heute im Großherzogtum nur noch ein b e s c h l i e ß e n d e r Landtag vorhanden ist; immerhin lebt der Gedanke des besonderen Landesparlaments fort in den sogen. „Provinzialräten", die nach Art. 112 § 2 StGG. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld konstituiert worden sind [5]). Sie haben zwar nicht

1) Die einzelnen Länder werden freilich in der oldenburgischen Gesetzgebung wiederholt als „Provinzen" bezeichnet, z. B. StGG. Art. 195.

2) StGG. Art. 195 § 3.

3) Siehe Ges. vom 1. März 1906 im GBl. für Old. von 1906 S. 515. Die betreffenden Quoten haben sich nicht wesentlich geändert, denn schon im Staatsgrundgesetz war ein Verhältnis von 80 zu 13 und zu 7% vorgesehen, vgl. daselbst Art. 195 § 2.

4) Die heute nach dem Etatsgesetz als Gesamtausgaben anerkannten Posten fallen nicht mehr ganz mit den in Art. 195 § 4 StGG. aufgeführten Ausgaben zusammen, siehe darüber weiter unten das Kapitel über Finanzwesen.

5) Die Grundzüge für dieses Institut enthielt die Anlage IV zum revidierten Staatsgrundgesetz, die nähere Ausführung geschah durch das Gesetz vom 23. Nov. 1852 (GBl. für Old. Bd. 13

die staatsrechtliche Stellung der Landtage in österreichischen Königreichen und Ländern, aber ohne ihren Beirat dürfen Gesetze oder Staatsverträge, die allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen und nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes der Mitwirkung des Landtags unterliegen, weder erlassen und abgeschlossen, noch verändert oder aufgehoben werden. Namentlich sollen in betreff der Finanzverwaltung diejenigen Teile des Voranschlags, die die Provinz betreffen, und zwar bevor die Anträge an die Staatsregierung gehen, zur Prüfung und Begutachtung, auch die abgelegten und dezidierten Rechnungen über die Provinzial-Einnahmen und -Ausgaben, sowie über die der Provinz angehörigen besonderen Fonds, erstere zugleich mit dem Voranschlage, zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Außerdem hat der Provinzialrat das Recht, in allen die Interessen der Provinz betreffenden Angelegenheiten Anträge und Beschwerden nicht bloß an die Provinzialregierung, sondern auch an die Staatsregierung oder den Landtag gelangen zu lassen. Das nähere über ihre Zusammensetzung, ihre Geschäftsformen usw. wird weiter unten bei der Lehre vom Parlament zu erörtern sein. Hier kam es nur nur darauf an, aus der Existenz dieser Organe, wie der Tatsache der getrennten Finanzverwaltung in den einzelnen Ländern den Nachweis zu führen, daß eine absolute staatsrechtliche Einheit innerhalb des gesamten Großherzogtums bis auf den heutigen Tag noch nicht erreicht ist [1]). In allerjüngster Zeit sind die Fürstentümer auch zu großen Kommunalverbänden konstituiert und die Provinzialräte fungieren dafür als „Landesausschuß".

§ 10. **Die Gebietshoheit.** Das Staatsgebiet bildet den räumlichen Schauplatz für die Betätigung der staatlichen Herrschaft; diese Beziehung zwischen dem Staate und seinem Gebiet pflegt man als Gebietshoheit zu bezeichnen [2]). Ihre positive Wirkung besteht darin, daß grundsätzlich alle Personen und Sachen auf dem Staatsgebiet von der Herrschaftsgewalt des Staates ergriffen werden, ihre negative Wirkung darin, daß sich auf dem fraglichen Gebiet keine fremde Staatsgewalt betätigen kann. Indessen ist dabei zunächst zu beachten, daß, weil der oldenburgische Staat ein Gliedstaat in einem Bundesstaat ist, der selbst wieder Staatscharakter besitzt, das oldenburgische Staatsgebiet gleichzeitig auch unter der Gebietshoheit des Deutschen Reiches steht. Aus der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Einzelstaaten ergibt sich im Einzelfall der staatlichen Tätigkeit, welche konkrete Staatsgewalt sich innerhalb des Staatsgebietes betätigt. Die Tatsache, daß ein Teil des oldenburgischen Wassergebietes, wie oben gesagt, zum Reichskriegshafen erklärt ist, hat für diesen

S. 221), das später freilich noch einzelne Abänderungen erfahren hat, die weiter unten zu besprechen sein werden. Da innerhalb des Herzogtums kein den Provinzialräten der Fürstentümer analoges Landesorgan vorhanden, ist das Stammland als „unorganisiertes Land" zu bezeichnen.

1) Der bisherige modus scheint sich aber bewährt zu haben. Ein Kenner des Landes wie H. Becker sagt darüber in seinem Abriß des Staatsrechts a. a. O. S. 79 folgendes: Daß eine solche Einrichtung nach allen Seiten Befriedigung gewährt hat, wird sich nicht behaupten lassen, doch sind Verbesserungswünsche nicht laut geworden. Die Beteiligung der Urwähler an den allgemeinen Wahlen war regelmäßig in Lübeck und Birkenfeld größer als in Oldenburg. Die Gutachten der Provinzialräte wurden beim Landtag durch die dem betreffenden Fürstentum und meistens auch dem Provinzialrat angehörigen Abgeordneten vertreten und fanden volle Berücksichtigung. Die Mitberatung und Abstimmung auf dem Landtag in Angelegenheiten einer fremden Provinz hat sich umgekehrt nicht hinderlich, eher förderlich erwiesen im Sinne einer Bevorzugung allgemeiner Interessen vor solchen mehr lokaler oder sonst partikulärer Natur.

2) Da das Gebiet ein essentiale des Staatsbegriffs, darf man dem Staat nicht ein sachenrechtliches Eigentum an seinem Gebiete zuschreiben, vgl. Fricker, Gebiet und Gebietshoheit 1901.

Teil des Staatsgebiets marinepolizeiliche Betätigungen des Reichs mit sich gebracht, wie sie sonst nur noch in dem andern Reichskriegshafen Kiel üblich sind. Allerdings können innerhalb der oldenburgischen Häfen, auch soweit sie dem Reichskriegshafen Wilhelmshaven zugehören, vom zuständigen Marinestationschef keine Polizeiverordnungen erlassen werden [1]); aber der § 3 des Kriegshafengesetzes, der Bauten, Anlagen und Unternehmungen, die die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, abhängig macht von einer Genehmigung des Chefs der Marinestation [2]), gilt prima facie auch im ganzen oldenburgischen Teile. Nur gewisse Arbeiten und Anlagen können hier von der Staatsbauverwaltung selbst ohne die Genehmigung aufgeführt werden [3]). Ist im Einzelfall über die Auslegung der bezüglichen Bestimmungen des Reichskrieghafengesetzes eine Meinungsverschiedenheit entstanden und kann über die Zulässigkeit von Arbeiten und Anlagen eine Einigung zwischen der Admiralität und dem großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium nicht herbeigeführt werden, so ist die Angelegenheit dem Bundesrat zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu derselben kann die oldenburgische Regierung die nötig erachteten Arbeiten und Anlagen ausführen lassen, sie ist jedoch verpflichtet, dieselben auf ihre Kosten wieder zu beseitigen, wenn und insoweit der Bundesrat den Widerspruch der Admiralität für begründet erachtet [4]).

Die Zugehörigkeit Oldenburgs zum Reich bringt es ferner mit sich, daß die Behörden des Staatsgebiets den Behörden anderer deutscher Bundesstaaten in weitem Umfang auf Grund der Gesetze des übergeordneten Reichs Rechtshilfe zu leisten haben [5]).

---

1) Vgl. § 2 des RG. betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, RGBl. von 1883, S. 105.

2) Das soll nach § 3 jenes Gesetzes insbesondere gelten von Eindeichungen, Ausschüttung von Baggergut, Ballast oder anderen festen Sinkstoffen, von der Anlage von Gräben, Bollwerken und Buhnen. Der Marinestationschef darf aber die Genehmigung nicht versagen, wenn die betreffende Vornahme für die Erhaltung des Fahrwassers bezw. der Wassertiefe unschädlich ist. Wird die Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Gegen die Versagung ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, vom Tage der Zustellung ab, der Rekurs beim Marinestationschef zu lässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt nach Anhörung der Admiralität endgültig durch den Bundesrat. Sind seit der Zustellung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht ist, so wird sie als erloschen betrachtet. § 4 ebendort lautet: Wer ohne Genehmigung des Marinestationschefs oder mit eigenmächtiger Abweichung von der erteilten Genehmigung Bauten, Anlagen oder Unternehmungen der im § 3 bezeichneten Art ausführt oder ausführen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft, eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urteile des Marinestationschefs der Bau, die Anlage oder die Unternehmung unzulässig befunden wird, ist der Unternehmer innerhalb der von dem Marinestationschef zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden. Erfolgt die Beseitigung innerhalb dieser Frist nicht, so ist die Marinebehörde befugt, dieselbe auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen.

3) Das sind nach § 5 des Kriegshafengesetzes folgende: 1. Alle Arbeiten und Anlagen zur Erhaltung der Deiche und des zugehörigen Vorlandes, sofern dieselben innerhalb des Jadebusens 500 m und außerhalb desselben 1000 m, von der Mitte der Krone der jetzigen Winterdeiche ab gerechnet, nicht überschreiten; Abweichungen von den hiernach sich ergebenden Grenzlinien können je nach den örtlichen Verhältnissen vom Bundesrat zugelassen werden. 2 Wenn Gefahr im Verzuge ist, alle zum Schutz der Deiche und des zugehörigen Vorlandes erforderlichen Arbeiten; soweit solche außerhalb der unter 1 festgesetzten Grenzen vorgenommen werden, ist dem Marinestationschef von denselben unverzüglich Kenntnis zu geben. 3. Alle Arbeiten und Anlagen an den Hafenanstalten. 4. Alle lediglich der Abwässerung dienenden Arbeiten und Anstalten, namentlich auch solche Arbeiten, welche zur Gradläufigkeit und Offenhaltung derselben vorgenommen werden.

4) § 5 ebendort letzter Absatz.

5) GVG. §§ 157—169. Die dortigen Vorschriften sind ausgedehnt auf die reichsrechtlichen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RG. vom 17. Mai 1898 § 2), Gewerbegerichte (RG. vom 30. Juni 1901 § 60), Kaufmannsgerichte (RG. vom 6. Juli 1904 § 16 Abs. 1), Militär- und Marine-

Des weiteren hat Oldenburg freiwillig eine weitergehende Betätigung der Reichsgewalt innerhalb seines Staatsgebietes auf sich genommen, als sie durch die Reichsverfassung vorgesehen war, indem Oldenburg im Vertrage vom 4. Dez. 1867 die ihm nach Art. 50 der Bundesverfassung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten zustehenden Rechte auf das Bundespräsidium übertrug [1]). Auch der Abschluß der Militärkonvention mit Preußen vom 15. Juli 1867 [2]) hat innerhalb des Großherzogtums eine Betätigung der preußischen Staatsgewalt herbeigeführt, die reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben war. Auf den näheren Inhalt dieser Militärkonvention wird weiter unten näher einzugehen sein. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß z. B. die Aushebung im Großherzogtum preußischerseits, wenn auch unter Mitwirkung der konkurrierenden großherzoglichen Zivilbehörde ausgeführt wird [3]). Die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld sind sogar als Aushebungsbezirke einfach einem benachbarten preußischen Regierungsbezirk zugelegt worden [4]).

In verwandter Weise erstreckt sich auf Grund besonderer Staatsverträge die Tätigkeit mancher andern auswärtiger Behörden in einzelne Teile des Großherzogtums hinein, indem die betreffenden Behörden auch für oldenburgische Gebietsteile bestellt worden sind. So ist für das Fürstentum Lübeck die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ganz in die Hand von Preußen gelegt [5]), weiter ist das Fürstentum Lübeck der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein zu Kiel für die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung angegliedert [6]), bildet eine Sektion der Schleswig-Holsteinischen land-

gerichte (EG. zur MilStPO. § 11 ff.), das Patentamt (Patentgef. vom 7. April 1891 § 32), auf die Anträge der Seeämter (RG. vom 27. Juli 1877 § 20), auf die Konsulargerichte (RG. vom 7. April 1900 § 18), die Schutzgebietsgerichte (RG. vom 25. Juli 1900 Art. 1 § 2), die Prisengerichte (VO. vom 15. Febr. 1889 § 29), die Ehrengerichte der Börse (RG. vom 22. Juni 1896 § 26), die Handwerkskammern (RGO. § 103 p), die Ersuchen des R.Versicherungsamtes für Privatversicherung (RG. vom 12. Mai 1901 S. 79). Beachte dazu das RG. vom 9. Juni 1895, durch das die reichsgesetzliche Pflicht zur Gewährung von Rechtshilfe ausgedehnt wird auf die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, wie Erhebung und Beitreibung von Zöllen, Steuern, Gebühren, Ansprüche aus der öffentlichen Versicherung usw. Für den beschränkten Geschäftskreis einzelner besonderer Gerichte (Gemeindegerichte, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, agrarische Gerichte, Austrägalgerichte) können auch noch die Normen des Ges. betr. die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 305) ergänzend in Betracht kommen: über den Vollzug von Freiheitsstrafen siehe RStPO. §§ 163, 164 und für den Vollzug von Gesamtstrafen den Beschluß des Bundesrats vom 11. Juni 1885 im Zentralbl. S. 270; für Gerichtskosten § 99 des Gerichtskostengesetzes. Regelmäßig wird die Rechtshilfe auch dort gewährt werden, wo sie reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben ist, z. B. in vielen Verwaltungssachen, Disziplinarsachen und reichsgesetzlich nicht geregelten Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für die Erledigung des Ersuchens eines nichtoldenburgischen Gerichts in Angelegenheiten, die durch das Reichsgerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baren Auslagen gewisse Gebühren zu erheben. Gebühren und Auslagen werden aber nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das Justizministerium, siehe das oldenburgische Gerichtskostengesetz vom 30. Dez. 1899 (GBl. für Old. Bd. 33 S. 3 ff.) in § 85. Ueber die Rechtshilfe im deutschen Reiche überhaupt vgl. Delius, Hdb. des Rechtshilfeverfahrens 3. Aufl. 1906, Gaupp-Stein, Kommentar zur CPO. Bd. I, S. 14, Laband Bd. III S. 390 ff.

1) Verkündet auf Grund des Patentes vom 16. Dez. 1867 im GBl. für Old. S. 529 ff.

2) Verkündigungspatent vom 4. Aug. 1867, GBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

3) Art. 9 des letztgenannten Vertrages.

4) Art. 4 ebendort.

5) Vgl. die Min.Bek. betreffend eine Vereinbarung mit Preußen wegen Modifikation und Ergänzung des Vertrags vom 13. Febr. 1853, vom 27. Mai 1867 unter Ziffer 5 (BS. für Lübeck Bd. 11 S. 504).

6) Gemäß § 41 ff. des RG. vom 22. Juni 1889 durch Vereinbarung mit der preuß. Staatsregierung und mit Genehmigung des Bundesrats, vgl. Min.Bek. für das Fürstentum Lübeck vom 30. Okt. 1890 (GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 67).

wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft [1]), und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Schleswig fungiert auch für das Fürstentum Lübeck. Ebenso waltet das Landgericht und die Staatsanwaltschaft der freien und Hansestadt Lübeck auch für das Fürstentum Lübeck [2]), und endlich sind die preußische Handwerkskammer zu Altona und die Anwaltskammer zu Hamburg auch für das Fürstentum Lübeck zuständig. Aehnlich liegen die Dinge in Birkenfeld. Dieses ist zunächst einmal dem Preuß. Oberbergamt in Bonn für das Bergwesen unterstellt [3]). Zur Durchführung des Versicherungswesens fungiert auch hier die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf [4]). Das Fürstentum Birkenfeld bildet eine Sektion der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft [5]), und das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Trier ist auch für das Fürstentum Birkenfeld zuständig; ebenso fungiert für dieses die Handwerkskammer in Saarbrücken und die Anwaltskammer in Cöln. Als Landgericht und Staatsanwaltschaft erscheinen auch die entsprechenden preußischen Behörden zu Saarbrücken [6]). Während es sich hier um die Tätigkeit der Behörden eines benachbarten Bundesstaats für die oldenburgischen Fürstentümer handelt, begegnet uns in dem „gemeinschaftlichen Quarantäneamt" in Bremerhaven eine gemeinsame Behörde der drei Bundesstaaten Preußen, Oldenburg und Bremen, die sanitätspolizeiliche Aufgaben für das Gebiet der Unterweser verfolgt [7]).

Andere Einschränkungen der Gebietshoheit in Oldenburg begegnen uns als sogenannte Staatsservituten [8]) auf Grund völkerrechtlicher Verträge. Man versteht unter diesem Begriffe des Völkerrechts solche vertragsmäßige Beschränkungen der Gebietshoheit zugunsten eines anderen Staates, die als dauernde dingliche Belastungen erscheinen. So ist in dem früher erwähnten Staatsvertrag, der die Wesergrenze zwischen Bremen und Oldenburg regelt, Oldenburg verpflichtet worden, auf seinem Staatsgebiete die Anlegung derjenigen Strom- und Uferwerke durch die Bremische Regierung zu gestatten, die für die Erhaltung eines möglichst tiefen Fahrwassers in

1) Gemäß § 114 des NG. vom 5. Mai 1886 durch Vereinbarung mit der preuß. Staatsregierung, vgl. Min.Bek. vom 11. Dez. 1888 im GBl. für Lübeck Bd. 19 S. 247.

2) Auf Grund des Vertrages vom 29/30. September 1878, verkündet mittels Patent vom 13. März 1879 (ohne Aufnahme in die Ges.Sammlung für Oldenburg oder Lübeck!), ergänzt durch Zusatzbestimmungen, publiziert am 23. Juli 1889 (GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 35), abgeändert durch Patent vom 28. März 1893 (GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 525) und durch Vereinbarung vom 23. Dezember 1905 bzw. 2. Mai 1906 (ebendort Bd. 24. S. 243).

3) Vgl. § 2 der Ausführungsbestimmung vom 30. Sept. 1891 zum Berggesetz vom 18. März 1891 (im GBl. für Birkenfeld Bd. 13 S. 281). Als Revierbeamter fungiert der preuß. Bergrevierbeamte für das Bergrevier Coblenz II.

4) Gemäß § 41 des NG. vom 22. Juni 1889 durch Vereinbarung mit der preuß. Staatsregierung und mit Genehmigung des Bundesrats, vgl. Min.Bek. für das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Okt. 1890 (GBl. für Birkenfeld Bd. 12 S. 237).

5) Gemäß § 114 des NG. vom 5. Mai 1886 unter Zustimmung der preuß. Staatsregierung vgl. Min.Bek. vom 11. Dez. 1888 im GBl. für Birkenfeld Bd. 12 S. 163.

6) Patent vom 21. April 1879 betr. die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft vom 20. Aug. 1878 im GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 171.

7) Vgl. Min.Bek. vom 17. Juni 1896 betr. das zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffene Uebereinkommen wegen des gemeinschaftlichen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven (GBl. für Old. Bd. 31 S. 43 ff.).

8) Vgl. über dieses freilich nicht unbestrittene Rechtsinstitut des Völkerrechts das Lehrbuch von v. Ullmann, Tübingen 1908, S. 319 ff. Daselbst die weitere Literatur.

dem östlichen Weserarm notwendig sind [1]). Aehnliche Verpflichtungen für Oldenburg stipuliert Art. 6 des Vertrages vom 5. Juli 1867, den Oldenburg mit dem Königreich Preußen über die Grenzregulierung an der Unterweser geschlossen hat [2]). Auch gelegentlich der Gebietsabtretung an Preußen für die Anlegung von Wilhelmshaven hat Oldenburg eine Reihe derartiger als Staatsservituten aufzufassender Verpflichtungen übernommen [3]).

Andererseits besitzt Oldenburg auf Grund jener Verträge auch eine ganze Reihe sogen. aktiver Servituten, die ihm eine Einwirkung auf fremdes Staatsgebiet in dem Sinne ermöglichen, daß sich hier der Träger der Staatsgewalt die Ausübung gewisser Rechte gefallen lassen bezw. auf die Betätigung eigener Rechte im oldenburgischen Interesse verzichten muß. Nach Art. 12 des früher erwähnten Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die Wesergrenze ist den oldenburgischen Fischern ihre Gerechtsame in dem jetzt ganz bremischen (Niederbührener) Weserarm aufrecht erhalten. Art. 13 ebendort verspricht den oldenburgischen Untertanen und allen Pächtern und Eigentümern der hinter dem bremischen Ufer gelegenen oldenburgischen Ländereien für ihre Verbindung mit dem bremischen Weserarm die erforderlichen Zugänge und Ueberwege. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 4 des oben erwähnten Vertrages zwischen Oldenburg und Preußen über die Grenze an der Unterweser vom 5. Juli 1867 [4]). Auch hier besitzt Oldenburg eine Fischereigerechtigkeit, und soll sie nach jenem Vertrag (Art. 7) in der Weise ausgeübt werden, daß die preußische Regierung die gesamte staatliche Fischerei auf der Unterweser, soweit sie bisher verpachtet war, ihrerseits öffentlich und meistbietend verpachtet und von dem Erlöse $^9/_{16}$ an Oldenburg abliefert. Eine ganze Reihe Beschränkungen zugunsten von Oldenburg gelten

1) Vgl. Art. 6 der Vertrages vom 4. Jan. 1854 im GVl. für Old. Bd. 14 S. 163 ff.

2) GVl. für Oldenburg Bd. 20 S. 479 ff. Art. 6 Abs. 2 enthält die Verpflichtung zu einem Unterlassen für Oldenburg. Die Verpflichtung des Art. 6 Abs. 3 ev. sogar die Grundeigentümer zu Gunsten der preuß. Regierung zu enteignen, zielt auf ein facere und geht insofern über das Wesen einer Staatsservitut hinaus.

3) Vgl. daraufhin den Vertrag vom 15. Febr. 1854 (GVl. für Old. Bd. 14 S. 111 ff.). Nach Art. 14 das. verspricht Oldenburg z. B., daß rücksichtlich des Privateigentums des preuß. Staates, das sich innerhalb einer gewissen Zone von dessen neuerlangtem Staatsgebiet befände, niemals eine Expropriation stattfinden würde, es sei denn zu Abwässerungsanlagen und öffentlichen Wegen, und daß kein Zwang zum Wiederaufbau abgerissener Gebäude geübt werden solle, welche Beschränkung für Oldenburg durch Art. 3 Abs. 3 des Vertrages vom 16. Febr. 1864 (GVl. für Old. Bd. 19 S. 203) noch eine Ausdehnung erfahren hat. Die Oldenburg in Art. 15—17 des Vertrages vom 15. Febr. 1854 auferlegten Beschränkungen erscheinen heute obsolet. Nach Art. 18 ebendort hat Preußen die Befugnis, auf der Jahde vom Außenhafen bei Fährhuck bis zur offenen See die Schiffahrtszeichen herzustellen, nach Art. 19 darf Preußen sich im Jahdegebiet eigene Lootsen halten. Art. 22 ist veraltet. Art. 23 und 24 gaben Preußen eine Konzession für eine Chaussee und eine Eisenbahn im oldenburgischen Staatsgebiet, Wilhelmshaven-Oldenburg, deren Verwaltung aber später gemäß Art. 21 des Vertrages vom 16. Febr. 1864 auf Oldenburg übergegangen ist. Art. 26 des Vertrages vom 15. Febr. 1854 beschränkt die Vertragschließenden insofern, als Ufer- und Wasserbauten in einem gewissen Rayon des Jadegebietes nicht vorgenommen werden dürfen, ohne daß man sich Nachricht gegeben, und auch dann nicht ohne wechselseitige Rücksichtnahme auf das Deichschutz- und Abwässersystem, wie auf das Fahrwasser des Kriegshafens einerseits und der oldenburgischen Häfen andererseits. Art. 2 des Vertrages über die Erweiterung von Wilhelmshaven vom 16. Februar 1864 gestattete Preußen die Anlegung dreier detachierter Werke zur Befestigung des Hafens auf oldenburgischem Gebiet, für deren Raum Oldenburg auf die *Ausübung der Gebietshoheit verzichtet*, ohne daß letztere auf Preußen überginge; die Art. 5 u. ff. des Zusatzvertrages normieren die Rechtsstellung der von Preußen zu erbauenden Eisenbahn.

4) Nach Art. 6 Abs. 3 ebendort verpflichtet sich die preuß. Regierung für den Fall, daß der östlich von der Luneplatte befindliche Stromarm der Weser versanden sollte, die Entwässerung der oldenburgischen Siele im Lande Wührden nach der Lune hin zu gestalten.

innerhalb des Staatsgebiets, das Oldenburg an Preußen für die Anlegung von Wilhelmshaven abgetreten hat. Wichtig ist vor allen Dingen die Bestimmung, daß eo ipso die Gebietshoheit hier wieder an Oldenburg zurückfallen soll, wenn Preußen sein Marine-Etablissement aufgibt. Ebenso macht sich hier die ehemalige Gebietshoheit Oldenburgs noch darin bemerkbar, daß Preußen seine Staatshoheit weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung Oldenburgs einem dritten Staate einräumen oder übertragen darf [1]).

Besonders wichtige Staatsservituten aktiver Art besitzt Oldenburg auf wirtschaftlichem Gebiete in Gestalt seiner Eisenbahngerechtsame. Es darf einmal die von der preußischen Regierung erbaute Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven auch dort betreiben und verwalten, wo sie sich innerhalb des preußischen Staatsgebietes befindet [2]), es hat weiter die Linie Oldenburg-Bremen über das bremische Staatsgebiet bis nach dem Bahnhof Bremen führen dürfen [3]). Auf Grund eines Abkommens mit Preußen hat es eine andere Linie von Oldenburg bis zur preußischen Stadt Leer in Ostfriesland führen und hier an die Linie Rheine-Emden anschließen können [4]). Eine andere oldenburgische Bahn führt von der Residenz über Quakenbrück in das preußische Osnabrück [5]). Die Bahn Ihrhove-Neuschanz verbindet über preußisches Gebiet hinweg das in Preußen an der Strecke Rheine-Emden gelegene Ihrhove mit dem an der niederländischen Staatsbahn gelegenen Neuschanz in Holland; hier darf sogar die preußische Strecke Ihrhove-Leer der westfälischen Eisenbahn von dieser oldenburgischen Bahn Ihrhove-Neuschanz mitbenutzt werden [6]). Auch die oldenburgische Bahn Lohne-Hesepe durfte in das preußische Gebiet hineingeführt werden [7]). Nur die beiden Bahnen, welche die preußischen Städte Emden-Norden-Wittmund mit dem oldenburgischen Jever und den oldenburgischen Ort Essen mit dem preußischen Meppen verbinden, sind jedesmal

1) Vgl. Art. 10 und 11 des fraglichen Vertrages vom 15. Febr. 1854 a. a. O. Siehe dazu die Ausdehnung der betr. Vorschrift des Art. 11 auf das neu abgetretene Gebiet in dem Erweiterungsvertrag vom 16. Febr. 1864 in § 1. Nach Art. 12 des Vertrages von 1854 darf Preußen die oldenburgische Handelsschiffahrt innerhalb seines Wassergebietes nicht stören oder erschweren. Die Beschränkung des Art. 13, daß aus Wilhelmshaven kein Handelshafen oder Handelsplatz gemacht und über das Bedürfnis der Marine hinaus keine Handwerker und Gewerbetreibenden angesiedelt werden dürften, ist durch Art. 4 des Zusatzvertrages von 1864 wieder aufgehoben, aufrecht erhalten ist dort aber die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 des Vertrages von 1854, daß in dem an der östlichen Seite der Jade abgetretenen Eckwarder Terrain jede Privatansiedlung unterbleiben müsse. Die S. 23 in Anm. 1 erwähnte Verpflichtung aus Art. 26 des Vertrages vor 1854 ist eine wechselseitige. Wichtig erscheint weiter noch die Bestimmung des Art. 28 ebendort, daß die abgetretenen Gebietsteile in den bisherigen Sielachtsverbänden verbleiben müssen, während sie gegen Kapitalabfindung aus dem bisherigen oldenburg. Kirchen- und Schulverbande ausscheiden konnten. Auch diese Bestimmung ist ausgedehnt auf die 1864 abgetretenen Gebietsteile, vgl. § 1 des Vertrages vom 16. Febr. 1864. Endlich ist bezüglich der von Preußen erbauten Bahn Wilhelmshaven-Oldenburg in § 23 des zuletzt erwähnten Vertrages vorgesehen, daß solange der Betrieb dieser Linie der oldenburgischen Regierung überlassen bleiben sollte, die Bahn auch durch das preußische Gebiet bei Wilhelmshaven in Verwaltung und Betrieb von Oldenburg geführt werden sollte.

2) Vgl. die vorige Anm. am Ende. Nach dem Sinn des § 23 des dort erwähnten Vertrages erscheint es allerdings ausgeschlossen, daß Oldenburg den Betrieb der Eisenbahn von Oldenburg nach Wilhelmshaven nur bis zu seiner Landesgrenze führte. Es liegt deshalb wohl nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht vor.

3) Staatsvertrag mit Bremen vom 8. März 1864 im GBl. für Old. Bd. 19 S. 160 ff.

4) Staatsvertrag mit Preußen vom 17. Jan. 1867 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 15 ff.

5) Staatsvertrag mit Preußen vom 23. Jan. 1873 GBl. für Old. Bd. 22 S. 524.

6) Staatsvertrag mit Preußen vom 17. März 1874 und mit Holland vom 27. Juni 1874 im GBl. für Old. Bd. 23 S. 197 ff.

7) Staatsvertrag mit Preußen vom 4. Mai 1896 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 609 ff.

von beiden Staaten bis zur Landesgrenze nach einem gemeinsamen Plane gebaut [1]).

Früher gab es im Herzogtum Oldenburg eine Behörde, deren Wirkungskreis über das Staatsgebiet des Großherzogtums hinausreichte. Das war das oldenburgische Oberlandesgericht, das bis zum 1. Oktober 1910 gleichzeitig als Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberlandesgericht fungierte. Dagegen gesellen sich zu den früher erwähnten vertragsmäßig herbeigeführten Beschränkungen der Gebietshoheit noch diejenigen, die mit dem völkerrechtlichen Institut der Gesandtschaften und Konsulate verknüpft sind. In dieser Beziehung kommt einmal in Betracht, daß beim großherzoglichen Hofe noch 7 Gesandte akkreditiert sind, von denen freilich nur der preußische in Oldenburg seinen ständigen Sitz hat. Sie alle genießen innerhalb des oldenburgischen Staates das Privilegium der Exterritorialität im herkömmlichen Umfang [2]). Es sind weiter im Großherzogtume eine beträchtliche Anzahl Konsuln zugelassen, die in dieser Eigenschaft nach Völkerrecht gewisse obrigkeitliche Handlungen vornehmen dürfen [3]). Zu einem Teil haben sie ihr Exequatur von der oldenburgischen Regierung, zum anderen vom Deutschen Reiche erhalten [4]).

III. Kapitel.

Das Staatsvolk.

§ 11. **Die Staatsangehörigen und der Inhalt des Staatsbürgerrechts im allgemeinen.** Aus dem früher dargelegten Begriff der Gebietshoheit folgt, daß grundsätzlich alle Personen, die sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, der Staatsgewalt unterworfen sind. Dennoch gibt es zwischen diesen Personen in ihrer rechtlichen Stellung zum Staate Unterschiede. Es gilt, drei Kategorien zu unterscheiden: die eigentlichen Staatsangehörigen, die Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit und die Fremden.

Ueber das Recht der Staatsangehörigkeit, das oldenburgische Staatsbürgerrecht, mit dem nach Art. 30 StGG. auch das Ortsbürgerrecht verbunden sein soll, entschied früher das Gesetz vom 12. April 1855 [5]). Da dieses, wenn auch höchst selten, für einige Fälle aus älterer Zeit noch von Bedeutung sein könnte, mögen seine Grundzüge hier kurz entwickelt werden. Sie waren dem heutigen Reichsrecht sehr ähnlich. Die Staatsangehörigkeit wurde erworben durch Abstammung, Legitimation, Heirat und Verleihung. Die Verleihung konnte entweder stillschweigend durch Anstellung geschehen oder ausdrücklich durch Aufnahme. Letztere geschah von der Provinzialregierung durch Zustellung einer von ihr ausgefertigten Aufnahmeurkunde, deren Erteilung aber von gewissen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere regelmäßig von dreijährigem

1) Für erstere entscheidet der Vertrag mit Preußen vom 5. Okt. 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 509 ff. Freilich ist in diesem Vertrage vorgesehen, daß um eine Station an der Landesgrenze zu ersparen, die letzte Strecke von Wittmund im preußischen nach Jever im oldenburgischen Gebiet entweder ganz von Preußen oder ganz von Oldenburg betrieben werden sollte. Für letztere ist der Vertrag vom 31. März bezw. 4. April 1906 abgeschlossen (GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 923), der Betrieb geschieht bis Wittmund von Oldenburg.

2) Siehe v. Ullmann, Völkerrecht a. a. O. S. 86 ff. S. 103 ff.

3) Ueber die Rechtsstellung der Konsuln nach Völkerrecht vgl. v. Ullmann a. a. O. S. 199 ff.

4) Ueber die fortdauernde Kompetenz der einzelstaatlichen Regierungen zur Erteilung des Exequatur trotz Art. 56 RV. siehe Laband a. a. O. Bd. 1 S. 178.

5) GBl. für Old. Bd. 14 S. 647 ff. Das Gesetz ist ergangen in Ausführung des Art. 30 StGG.

Wohnsitz im Lande abhängig war. Die Staatsangehörigkeit ging verloren durch Verheiratung und Auswanderung. Das Recht zur Auswanderung war für volljährige oder solche, die die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beigebracht, nur beschränkt mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer Militärpflicht oder den Eintritt in den Hof-, Militär-, Zivilstaats- oder Gemeindedienst. Die Absicht der Auswanderung und damit das Erlöschen der Staatsangehörigkeit wurde auch ohne ausdrückliche Erklärung angenommen, wenn ein Oldenburger 1. ohne Reiselegitimation (Paß, Wanderbuch usw.) das Großherzogtum verließ und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrte, oder 2. zwar mit Reiselegitimation das Großherzogtum verließ, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei der Erteilung derselben bestimmten Frist zurückkehrte, oder 3. in einem anderen Staate die Staatsangehörigkeit erwarb, oder 4. falls ein solcher Erwerb auch nicht geschehen, in die Dienste eines fremden Staates getreten war. Die über die Staatsangehörigkeit einer Person entstehenden Zweifel entschied zunächst die Provinzialregierung, und wenn Zweifel obwalteten, welcher Provinz eine Person angehöre, so entschied das Staatsministerium.

An die Stelle dieses Rechtszustandes trat dann das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, nebst den abändernden Bestimmungen des EG. zum BGB. Art. 41. Auf den Inhalt dieser reichsrechtlichen Ordnung der Dinge brauchen wir hier nicht näher einzugehen [1]). Dagegen ist der Inhalt der Staatsangehörigkeit hier zu charakterisieren. Er besteht in der Zugehörigkeit der Person zum Staate, unabhängig von deren Aufenthalt und ist ein status-Verhältnis, aus dem für den Zugehörigen eine Fülle von einzelnen Rechten und Pflichten erwachsen [2]). Die Pflichten lassen sich zusammenfassen unter dem Gesichtspunkt des verfassungsmäßigen Gehorsams gegenüber dem Staate. Eine besondere Rechtspflicht der Treue neben der Pflicht, den nach Maßgabe der Gesetze ergangenen Befehlen des Staates Folge zu leisten, existiert nicht [3]). Die Treue ist ein Institut aus dem Lehnrecht, hat sich mit diesem einmal den ganzen Staat erobert, muß aber endlich aus dem konstitutionellen Staatsrecht wieder verschwinden. Ihrem ganzen Wesen nach paßt sie in das moderne Staatsrecht nicht mehr hinein. Dessen Wesen besteht in der gemessenen d. h. verfassungsmäßig beschränkten Untertanenpflicht. Die Treue aber ist eine Art der Gesinnung, die zu rechtlich nicht meßbaren Handlungen und Unterlassungen verpflichtet [4]). Durch die Anwendung des Begriffs der Treue im

1) Siehe Laband a. a. O. Bd. I S. 149 ff. Dazu die Darstellung bei Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908 S. 24 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

2) Ueber das Wesen der Staatsangehörigkeit vgl. Seydel, Bayrisches Staatsrecht Bd. I S. 295 und O. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. I S. 106.

3) Freilich wird solche Treupflicht von den meisten Staatsrechtslehrern noch behauptet, vgl. die Uebersicht über die Stellung der Autoren bei Meyer-Anschütz a. a. O. S. 818. Siehe ferner die auf Treueid und Treupflicht bezügliche Einzelschrift von Richard Wiesmann, Heft 14 der von mir herausgegebenen Abhandlungen aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Marburg. Marburg 1911.

4) Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Pflicht zur Treue, wenn sie wirklich bestände, als Rechtspflicht, wie Laband a. a. O. Bd. I S. 130 ausführt, nur negativ wirken soll, indem daraus nur die Rechtspflicht gefolgert wird zur Unterlassung von Hoch- und Landesverrat. Einmal muß Laband zugeben, daß diese Delikte nach dem RStGB. ebenso strafbar sind, wenn sie von Ausländern begangen werden. Die Rechtspflicht, solche Handlungen zu unterlassen, ist also für letztere die gleiche. Im übrigen bedarf diese Rechtspflicht ebensowenig einer Fundamentierung in einer besonderen Pflicht zur Treue, wie die Rechtspflicht, keinen groben Unfug zu begehen, eine besondere Rechtspflicht des Staatsbürgers zu gesittetem Verhalten voraussetzt.

Staatsrecht können die klarsten Staatsbürgerrechte wieder verdunkelt und illusorisch gemacht werden [1]). Der Pflicht des Staatsbürgers zum verfassungsmäßigen Gehorsam entsprechen aber auch wertvolle Rechte, und je mehr in unserer Zeit der Herrschaftsstaat des Absolutismus, der auf dem Umwege über den Lehnsstaat des Mittelalters aus dem altdeutschen Genossenschaftsstaate hervorgegangen war, sich wieder in den freien Volksstaat zurückverwandelt, um so bedeutsamer werden wieder für den einzelnen seine Genossenschaftsrechte. Man pflegt sie unter den zwei Gesichtspunkten zu klassifizieren als bürgerliche Rechte und als politische. Erstere zielen ab auf die Teilnahme an der vom Staate gewährleisteten Rechtsordnung und Interessengemeinschaft, letztere auf Teilnahme an dem Verfassungsleben des Staates. Das wichtigste bürgerliche Recht des Staatsangehörigen ist sein Wohnrecht im Staate, das freilich durch das RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 § 1 auf alle Reichsangehörigen ausgedehnt ist [2]). Dazu gesellt sich weiter auch dem Heimatsstaate gegenüber noch der Anspruch auf den Schutz im Auslande, sei es nur in einem anderen deutschen Bundesstaate oder außerhalb des Reiches. Da Oldenburg nur noch in Preußen einen Gesandten unterhält, würde freilich in den meisten Fällen zur Verwirklichung dieses Schutzes die heimatliche Regierung in Bewegung gesetzt werden müssen. Grundsätzlich ist es dem Einzelstaat überlassen, wie er die bürgerlichen und politischen Rechte seiner Angehörigen normieren will. Einschränkend kommen dabei aber zwei Gesichtspunkte in Betracht: einmal müssen nach dem RG. vom 3. Juli 1869 die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntnis, und weiter hat das Reich selbst unter Anwendung seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen eine ganze Reihe bürgerlicher Rechte seinerseits für das ganze Reichsgebiet geregelt [3]). Für Oldenburg hat die Verfassung entsprechend ihren Vorbildern in ihrem II. Abschnitt Art. 30 und ff. mit der Ueberschrift: „Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen" einen ganzen Katalog von Rechten aufgestellt. Es sind zum großen Teile sogen. Grund- und Freiheitsrechte, die nur die natürliche Handlungsfreiheit der Staatsbürger gewährleisten und Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden bilden, insofern in Wahrheit also Normen objektiven Rechtes [4]). Wie gesagt, sind sie heute zum guten Teile durch die Reichsgesetzgebung obsolet geworden. Etliche aber bedürfen immerhin noch der Erwähnung.

---

1) Das tritt namentlich klar zutage, wo die angebliche Treupflicht des Untertanen gesteigert wird zur besonderen Treuepflicht des Beamten und wo dann die Möglichkeit besteht, die Verletzung der Rechtspflicht zu besonderer Treue, z. B. durch mißliebige politische Betätigung, disziplinarisch zu bestrafen. Vgl. daraufhin die Entscheidungen des Berliner OVG.

2) Es gelten nur gewisse reichsrechtliche Ausnahmen, nämlich die des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes und der §§ 31 und 55 des Unterstützungswohnsitzgesetzes für gewisse armenrechtliche Fälle und § 23 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 bei Requisitionen eines anderen Bundesstaates zur Verfolgung oder Bestrafung.

3) Die jüngste reichsrechtliche Regelung dieser Art ist bekanntlich das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908.

4) Ob und inwieweit einzelne dieser Grundrechte gleichzeitig den Charakter wirklicher subjektiver öffentlicher Rechte haben, ist lediglich eine Frage ihres Ausbaus in der positiven Gesetzgebung, vgl. jetzt die treffliche Abhandlung von Gierke, Die Grundrechte, Tübingen 1905 (Bd. I Heft 2 der Abh. von Zorn und Stier-Somlo). Daselbst die weitere Literatur. Es wird in jedem Einzelfall festgestellt werden müssen, ob ein verwaltungsrechtlicher Schutz für das spezielle Recht gegeben ist.

§ 12. **Die sogenannten Grundrechte der oldenburgischen Verfassung** [1]). I. Die Rechtsgleichheit. Nach Art. 31 § 1 sind alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. Ueber die Anwendung dieses Satzes auf die Steuerpflicht siehe weiter unten. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich (§ 2) [2]).

II. Die Gewissensfreiheit. „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" (Art. 32). „In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet das religiöse Bekenntnis keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch tun" (Art. 33 § 2) [3]). „Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen" (Art. 34 § 1). „In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen" (ebendort § 2). „Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten" (ebendort § 3) [4]). „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Vorschriften über die Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen" [5]) (Art. 35). „Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche. Gesetzesübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen" (Art. 36). „Die Formel des Eides soll künftig lauten: „„So wahr mir Gott helfe"" (Art. 37 § 1) [6]). „Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntnis einen Eid verbietet, einen Eid in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnis an die Stelle des Eides tritt" (ebendort § 2).

1) Des den betr. Abschnitt einleitenden Art. 30, nach dem das Gesetz über Staats- und Gemeindeangehörigkeit entscheiden soll, ist schon im vorigen Paragraphen gedacht worden.

2) Die Gleichheit der Wehrpflicht, die durch Art. 31 § 3 verbürgt war, beruht jetzt auf den Reichsmilitärgesetzen.

3) Die durch Art. 33 § 1 gewährte Gleichstellung aller Konfessionen bezüglich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte beruht, wie oben gesagt, jetzt auf RG. vom 3. Juli 1869. Die Vorschriften des Art. 33 § 3 über die Gleichgültigkeit der Religionsverschiedenheit für die bürgerliche Ehe und die Möglichkeit der Zivilehe beruhen jetzt auf Reichsrecht. Dagegen kommen ergänzend zu diesem Paragraphen die Vorschriften in Betracht, die wegen Beerdigung von Katholiken auf protestantischen Kirchhöfen und von Protestanten auf katholischen Kirchhöfen erlassen sind, vgl. Bek. des evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Juli 1898 (KGBl. Bd. VI S. 21 ff.). Wegen der Vornahme kirchlicher Handlungen auf dem Kirchhof einer anderen Konfession siehe Mag. Bd. 6 S. 258 ff. und Zeitschrift Bd. 14 S. 138 ff., wegen Amtshandlungen der Prediger von Sekten, Mag. Bd. 8 S. 203 ff.

4) Derartige Bestimmungen sind nicht erlassen. Es gilt also das Recht aus der Zeit vor der Verfassung. Die bezüglichen landesrechtlichen Normen sind nach Art. 134 EG. zum BGB. unberührt geblieben.

5) Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe siehe die Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 136).

6) Die weitere Bestimmung der Verfassung „Zusätze zu dieser Formel, sowie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze" ist durch das Ges. vom 3. Juni 1864 (GBl. für Old. Bd. 18 S. 939 ff.) und vom 12. Dez. 1881 (Bd. 26 S. 106 f.) obsolet geworden, da letzteres Gesetz solche Zusätze und Förmlichkeiten (abgesehen von der Erhebung der rechten Hand) nicht mehr kennt. Die fraglichen Bestimmungen über die Eidesleistung ergreifen nur noch solche Fälle, die nicht durch die Reichsprozeßordnungen geregelt sind.

III. Die Freiheit der Person. „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurteilt, keiner ohne Urteil bestraft werden" (Art. 38 § 1) [1]). Die von der Verfassung weiter trotz der Freiheit der Person bis auf weiteres in Geltung erhaltenen Vorschriften über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Birkenfeld sind, wie in Art. 38 § 3 vorgesehen, durch innere Gesetze ersetzt worden [2]). Die ferner in der Verfassung enthaltenen Normen, die die strafprozessuale Verhaftung beschränken (Art. 39 § 1—3) sind veraltet durch die reichsrechtliche Regelung des Strafprozesses [3]). Von praktischer Bedeutung sind dagegen die beschränkenden Bestimmungen des Art. 39 § 4 über die polizeiliche Verhaftung. Es heißt dort: „Die untere Polizeibehörde muß jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3 × 24 Stunden freilassen oder, falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen". Die Vorschrift des § 5 ebendort über die Entlassung des Angeschuldigten gegen Kaution oder Bürgschaft bezieht sich wiederum auf die Strafverfolgung und ist ersetzt durch die Reichsstrafprozeßordnung [4]). Auch die im § 6 des Art. 39 normierten Ansprüche aus der widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft sind jetzt wenigstens in einem Teil der bezüglichen Fälle reichsgesetzlich geregelt, indem hier der Staat von Reichswegen haftbar gemacht worden ist [5]). Auch die Bestimmung des § 7 ebendort: „Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich notwendig machen", ist nicht mehr sehr bedeutsam. Denn die Untersuchungshaft ist jetzt im gleichen Sinne reichsrechtlich geregelt [6]), auch über die Haftstrafe bestimmt das RStGB. in § 18, daß sie in einfacher Freiheitsentziehung bestehen soll, und wenn es sonst auch noch an einem Reichsgesetz über den Strafvollzug

1) Vgl. dazu § 2 des RStGB.: die obige Bestimmung der oldenb. Verfassung hat daneben noch Bedeutung für alle Gebiete, die außerhalb des RStGB. liegen. Dagegen ist die Bestimmung des Art. 38 § 2: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden, Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden" durch die entsprechenden Vorschriften des RGVG. § 16 ersetzt worden.

2) Vgl. das Ges. vom 14. März 1870 betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta (GVl. für Old. Bd. 21 S. 277 ff.) und das Ges. für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. März 1867 betr. die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt (GVl. für Birk. Bd. V S. 45 ff.).

3) RStPO. § 112 ff. Darüber, daß soweit es sich um die Zwecke der Strafverfolgung handelt, allein die Vorschriften des Reichsrechtes maßgebend sind, siehe Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 32 S. 269.

4) RStPO. § 117 ff.

5) Vgl. das RG. betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345 f.), ferner das RG. betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 324 ff.). Freilich sind durch jene beiden Reichsgesetze nicht alle hierher gehörigen Fälle getroffen. Es bliebe z. B. der Fall übrig, wo doloserweise von der Vollstreckungsbehörde eine rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafe willkürlich verlängert würde. Hier würde zunächst die Strafbarkeit auf Grund von § 341 RStGB. eintreten. Die oldenburgische Verfassung will privatrechtlich primär den schuldigen Beamten, subsidiär den Staat haften lassen. Für die Haftung des Beamten ist jetzt § 839 BGB. maßgebend. Dagegen hat das Reichsrecht die Frage der privatrechtlichen Haftung des Staats für Amtsmißbrauch seiner Beamten dem Einzelstaat überlassen. Hier wären also die Normen des oldenburgischen Staatsrecht maßgebend, siehe jetzt das Ges. vom 22 Dez. 1908 (GVl. für Old. Bd. 36 S. 1110)

6) RStPO. § 116.

fehlt, so enthalten doch die §§ 15, 16 und 22 auch für die Art und Weise einige wichtige Normen, in der die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll [1]). Art. 40 [2]) sichert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Soweit eine Haussuchung dort vorgesehen ist auf richterlichen Befehl oder bei der Verfolgung auf frischer Tat, entscheiden darüber jetzt die Bestimmungen des Reichsstrafprozesses. Wichtig ist aber noch, daß nach Art. 40 § 2 Ziffer 3 in den Fällen und Formen, in denen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten allgemeine Haussuchungen gestattet, auch ohne richterlichen Befehl die Haussuchung auch künftig für zulässig erachtet werden soll [3]). Diese Vorschrift wird als fortbestehend angesehen werden müssen für solche Fälle, die nicht wie der Strafprozeß und die gerichtliche Zwangsvollstreckung im Zivilprozeß reichsrechtlich geordnet sind [4]). Für solche Fälle ist auch die Vorschrift des Art. 40 § 3 noch bindend, daß die Haussuchung, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen muß. Dagegen ist die Vorschrift des § 4 ebendort, daß die Unverletzlichkeit der Wohnung kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten sein darf, als in den Strafprozeß einschlagend wiederum antiquiert. Die beschränkenden Bestimmungen des Art. 41 über die Beschlagnahme von Briefen und Papieren haben für den wichtigsten Fall der Strafverfolgung gegenüber der Reichsstrafprozeßordnung natürlich auch keine Geltung mehr, können aber doch für andere Verfahrensarten, darunter auch das Verhalten der Präventivpolizei [5]), noch von entscheidender Bedeutung werden. Wir müssen sie deshalb hier anführen. § 1 ebendort lautet: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden den Beteiligten zugestellt werden soll. § 2: Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des in Art. 40 § 2 unter 3 erwähnten Gesetzes [6]) eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben erlassenen Vorschriften stattfinden." Art. 42 gewährleistet das Briefgeheimnis und kennt Beschränkungen nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen [7]). Die betreffenden Normen sind jetzt ersetzt durch die Reichsprozeßgesetze wie durch die Gesetzgebung über das Reichspost- und Telegraphenwesen [8]). — Unter den Gesichtspunkt des Schutzes der persönlichen Freiheit lassen sich vielleicht auch noch die folgenden Art. 43—45 inkl. der Verfassung bringen, die gewisse Strafarten ausschließen.

1) Beachte dazu auch RStGB. § 57 über den Strafvollzug an Jugendlichen und die §§ 23—26. Ebendort über die bedingte Entlassung. Siehe dazu auch die Grundsätze der deutschen Regierungen vom Nov. 1897 in der Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 18 S. 400.

2) Der § 8 des Art. 39, der die für das Heer- und Seewesen notwendigen Modifikationen der Normen zum Schutze gegen willkürliche Verhaftung aufrecht erhält, aber deren anderweitige Regelung verheißt, kann hier übergangen werden, da er auch durch Reichsrecht obsolet geworden.

3) Die Verheißung, daß die bezüglichen Normen einer Revision unterzogen werden sollen, ist nicht erfüllt worden.

4) Dahin gehören z. B. Verwaltungszwangs- und Disziplinarangelegenheiten, ferner auf Grund des § 6 Ziffer 3 des EG. zur StPO. auch das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

5) In diesem Sinne Hellwegs Ausgabe der RStPO. 13. Aufl. 1905 S. 215 Anm. 2 unter Bezugnahme auf mehrere Präjudize.

6) Vgl. das unter Anm. 3 Gesagte.

7) Diese sollten durch ein niemals ergangenes Gesetz näher festgestellt werden.

8) Vgl. § 5 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 (RGBl. S. 347 ff.) und das RG. über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467 ff.).

An ihre Stelle sind selbstverständlich die bezüglichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs getreten. Ob sie z. B. mit der Wiedereinführung der Todesstrafe nicht sogar einen gelegentlichen Rückschritt gebracht haben, mag hier dahingestellt bleiben. Wichtig ist die Bestimmung des § 6 des EG. zum RStrGB., wonach auch in den Materien des Landesstrafrechts nur erkannt werden darf auf die Strafarten des RStrGB.; also auch insofern haben die Artikel des Staatsgrundgesetzes ihre Geltung verloren.

IV. Das Recht der geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit. Art. 46 § 1 gibt jedem „das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechtes". Die im Zusammenhang damit in Art. 46 § 2 getroffenen Bestimmungen über die Preßfreiheit beruhen jetzt auf Reichsrecht [1]). Art. 47 regelt das Petitions- und Beschwerderecht in folgender Weise: § 1. „Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtag. § 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu. § 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden. § 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden." Die letztere Bestimmung verdient besonderes Interesse. Es soll dadurch also der Beschwerdeführer dagegen gesichert werden, daß seine Beschwerde nicht wirkungslos bleibt, weil die Beschwerdeinstanz von der angegriffenen Unterbehörde einen falschen Bericht erhält. Freilich hat diese Bestimmung später die beschränkende Auslegung erfahren, es müsse sich nach dem Sinn und Geist des Art. 47 § 4 um ein angeblich verletztes Privatinteresse handeln, das durch die betreffende Beschwerde geltend gemacht worden sei [2]). Zu großen Schwierigkeiten hat der folgende Art. 48 in seiner Auslegung geführt. Derselbe lautet: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 97" [3]). Es konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, damit die bürgerlichen Gerichte ganz allgemein kompetent zu machen in Angelegenheiten der Verwaltung; dem würde der Art. 96 widersprechen, welcher lautet: „Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig und getrennt sein". Andererseits ist aber bei Verwaltungsmaßregeln, die den einzelnen in seinen Privatrechten kränken offenbar an obrigkeitliche Handlungen der Verwaltung und nicht an Privatrechtsgeschäfte gedacht, die von der Verwaltung abgeschlossen werden; denn für den letzteren Fall trifft ein besonderer Art. 102 Vorsorge: „Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht

1) Vgl. Art. 4 Ziffer 16 der RV. und das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65 ff.).

2) In diesem Sinne spricht sich § 23 des Landtagsabschiedes für den 15. Landtag vom 21. Juni 1867 aus (GVBl. für Olb. Bd. 20 S. 325 ff.), ebenso eine Verfügung des Staatsministerium, Departement des Innern, vom 15. Febr. 1881, die in der Zeitschrift Bd. 8 S. 154 f. mitgeteilt ist.

3) Dieser verheißt ein nicht ergangenes Gesetz über die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden und einen Kompetenzgerichtshof, der auch eingesetzt worden ist.

vor den ordentlichen Gerichten". Gedacht ist bei dem Artikel 48 also an eine gewisse Kategorie von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, nämlich solche, bei denen auf der einen Seite die Verwaltung als Obrigkeit steht, auf der andern Seite der Staatsbürger als Träger von Privatrechten. Der höchste oldenburgische Gerichtshof hat in diesem Sinne die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 einmal anerkannt, als es sich darum handelte, daß der Kläger auf Grund eines älteren landesherrlichen Ediktes im Interesse der Landeskultur Beschränkungen im Gebrauche seines Grundeigentums erfahren hatte, die er für unrechtmäßig hielt; natürlich habe das Gericht nur die Frage der Rechtmäßigkeit der betreffenden Verwaltungsmaßregel zu prüfen, nicht aber zu entscheiden, „ob auch im konkreten Falle die Maßregel notwendig oder zweckmäßig gewesen"; außerdem könne in einem Spezialgesetz diese allgemeine Norm für die richterliche Kompetenz auch noch weiter eingeschränkt sein [1]). So gewährte schon Art. 48 des Staatsgrundgesetzes einen gewissen Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Natürlich hat dann neuerdings die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in Oldenburg die Bedeutung des Art. 48 wesentlich abgeschwächt. Da aber das Gesetz über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2]) der enumerativen Methode folgt, so kann es immer noch vorkommen, daß dort, wo der Schutz der Verwaltungsgerichte versagt, auf Grund des Art. 48 vor den bürgerlichen Gerichten geklagt werden kann. Außerdem tritt folgender Unterschied zutage: Die verwaltungsrechtliche Klage richtet sich immer gegen die betreffende Verwaltungsmaßregel selbst; es sind aber auch Fälle möglich, wo jemand den betreffenden obrigkeitlichen Verwaltungsakt selbst gar nicht anfechten will und kann, sich aber dennoch dadurch in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, z. B. die Polizei hat innerhalb ihrer Kompetenzen, damit sich ein Brand in einer engen Straße nicht weiter fortpflanze, der Feuerwehr den Befehl gegeben, zum gemeinen Besten eine Lücke zu schaffen durch Einreißen eines vom Feuer noch garnicht betroffenen Privathauses. Hier steht auf der einen Seite eine rechtmäßige Verwaltungsmaßregel, auf der andern Seite ist der Hausbesitzer „in seinen Privatrechten gekränkt"; denn die Verfassung verspricht ihm in Art. 60 § 1 ausdrücklich: „Das Eigentum ist unverletzlich". Er hat hier einen Anspruch auf öffentlichrechtliche Entschädigung (dédommagement public), weil er seine privaten Rechte dem Interesse des Ganzen hat opfern müssen. Auch hier würde der Art. 48 noch sehr praktisch werden können. — Der Art. 49, der die Gläubiger schützen will gegen staatliche ihre Forderungen schädigende Moratorien, ist jetzt durch Reichsrecht ersetzt [3]), ebenso die folgenden drei Artikel über das Vereins- und Versammlungsrecht [4]). Im Interesse der politischen Freiheit verspricht dann weiter Art. 53 § 1: „Zu Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf den ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen bürger-

1) Vgl. die verschiedenen sehr ausführlichen Urteile des obersten Oldenburgischen Gerichtshofes, die in der Zeitschrift Bd. 12 S. 245 ff., insbesondere von S. 269 an abgedruckt sind.
2) Ges. für das Großherzogtum Oldenburg betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.
3) EG. zur CPO. § 14 Z. 4.
4) RG. vom 19. April 1908.

lichen Behörde einschreiten und nicht weiter als diese es verlangt" [1]). Von den in Art. 54 normierten besonderen Möglichkeiten im Falle eines Aufstandes wird weiter unten noch zu sprechen sein. Eine Reihe weiterer Artikel des Staatsgrundgesetzes sucht dann die wirtschaftliche Freiheit des Individuums möglichst zu sichern. Die in Art. 55 gewährleistete Auswanderungsfreiheit beruht jetzt auf Reichsrecht [2]). Art. 56 § 1 lautet: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl erfordert wird. § 2; „Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt". § 3: „Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft." Diese gewerberechtlichen Bestimmungen, zu deren näheren Ausführung dann das oldenburgische Gewerbegesetz vom 11. Juni 1861 erlassen ist, haben trotz der auf Art. 4 Ziffer 1 RV. beruhenden ausgedehnten Gewerbegesetzgebung des deutschen Reiches immer noch einige Bedeutung behalten [3]). So bedurfte es, weil der Bergbau grundsätzlich von der Reichsgewerbeordnung nicht geregelt wird, auf Grund jener Verfassungsbestimmungen noch jüngst in Oldenburg eines besonderen Aktes der Gesetzgebung, um die wichtigsten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers auszuschließen und ihre Aufsuchung und Gewinnung abhängig zu machen von der Verleihung des Bergwerkseigentums durch den Staat [4]). Denn mangels älterer gesetzlicher Beschränkungen mußte auf diesem der Landesgesetzgebung überlassenen Gebiete das verfassungsmäßige Grundrecht der Gewerbefreiheit entscheiden. Vielleicht könnte für das Gebiet des Landesgewerberechts auch noch einmal Art. 58 [5]) § 1 praktisch werden, der besagt: „Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, oder auf dem Wege des Gesetzes und unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit erteilt werden." [6]). Art. 59, der alte Beschränkungen im Mühlengewerbe aufhebt, wie die

---

1) In Uebereinstimmung damit sagt Art. 16 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 (GBl. für Old. Bd. 30 S. 374 ff.): „Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betr. Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Zivilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten". Vgl. dazu Art. 66 der RV. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Requisition wären also noch in Geltung. Dagegen werden für das militärische Einschreiten selbst gemäß der V. vom 5. Sept. 1867 betr. die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes (GBl. für Old. Bd. 20 S. 445) ausschließlich die Vorschriften des preuß. Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1867, sowie die preuß. V. vom 17. Aug. 1835 zur Anwendung kommen.

2) Siehe die §§ 15 und 17 des RG. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

3) Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Gewerberechts kann hier nicht im einzelnen untersucht werden, wir verweisen auf Laband Bd. 3 S. 196 ff.

4) Vgl. das Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 875 ff.). Für Birkenfeld gilt das Berggesetz vom 18. März 1891 (GBl. für Birk. S. 167).

5) Art. 57 über die Post ist mit der Aufgabe der eigenen Postverwaltung gelegentlich des Anschlusses an den Nordd. Bund gegenstandslos geworden.

6) Der § 2 ebendort, der die Erteilung von Erfindungs- und Einführungspatenten beschränkt, ist durch Art. 4 Ziffer 5 RV. und die darauf beruhende Reichsgesetzgebung obsolet geworden.

Zwangs- und Bannrechte, ist heute ohne Bedeutung [1]). Sehr wichtig ist dagegen noch heute der oben schon erwähnte Art. 60. § 1. „Das Eigentum ist unverletzlich. § 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden [2]). § 3. An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern" [3]). Bedeutsam ist weiter Art. 61, der im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit die Beweglichkeit des Grund und Bodens sichern soll. „Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden oder auf den Todesfall ganz oder teilweise veräußern". Freilich sollten nach Art. 61 die bestehenden Gesetze und Vorschriften auf diesem Gebiete in Kraft bleiben, bis der Grundsatz der freien Teilbarkeit allen Grundeigentums in einem besonderen Gesetze zur Durchführung gelangt sei: Das ist aber geschehen durch das Gesetz vom 24. April 1873 betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen [4]). Von der in Art. 61 vorgesehenen Möglichkeit, daß aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landesteilen des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck der Gesetzgeber die freie Teilbarkeit des Grundeigentums sollte einschränken können, ist nur zugunsten solcher Anbauerstellen Gebrauch gemacht, die aus unkultivierten Staatsgründen angewiesen oder zugunsten eines „Kultur- oder Anschußplackens", der einer solchen Stelle zugewiesen ist. Auch hier gilt die Beschränkung aber nur für die ersten 30 Jahre und aus überwiegenden besonderen Gründen kann die Teilung dennoch obrigkeitlich genehmigt werden [5]). Weiter sieht Art. 61 die Möglichkeit vor, daß die tote Hand im Wege der Gesetzgebung im Erwerb von Liegenschaften und in der Verfügung über dieselben aus Gründen des öffentlichen Wohles beschränkt werden kann [6]).

Die folgenden Artikel der Grundrechte bemühen sich im Interesse der Freiheit der Staatsbürger, die Reste des Feudalismus zu beseitigen. Art. 62 § 1 lautet: „Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle andern einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden. § 2: Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen

1) Vgl. RGO. § 1, § 7, § 8, § 9, § 10. Zur Ausführung der entsprechenden Bestimmung in der ursprünglichen Fassung des Staatsgrundgesetzes war schon das Ges. vom 8. April 1851 betr. die Entschädigung für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen ergangen, als die Verfassung revidiert wurde (GVl. für Old. Bd. 12 S. 629).

2) Vgl. das oldenburgische Enteignungsgesetz vom 21. April 1897. Für das bergrechtliche Gebiet kommen die besonderen Formen der „Zwangsgrundabtretung" zur Anwendung, die in den §§ 86 ff. des oben erwähnten Berggesetzes vorgesehen sind.

3) Vgl. Deichordnung vom 8. Juni 1855 (GVl. für Old. Bd. 14 S. 765 ff.).

4) GVl. für Old. Bd. 22 S. 686 ff.

5) Ebendort § 2, aufrechterhalten auch nach Inkrafttreten des BGB. durch Art. 119 des EG. zum BGB. vgl. Ruhstrat, Das oldenburgische Landesprivatrecht, Oldenburg 1900 S. 68 ff. Außerdem wird in den Fällen, in denen gemäß dem Ges. vom 19. April 1899 betr. das Grunderbrecht (GVl. für Old. Bd. 32 S. 391 ff.) eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Besitzung durch Verfügung des Eigentümers die Stellung einer „Grunderbstelle" erhalten hat, regelmäßig eine Aufteilung ebenso vermieden werden, wie bei den Anbauerstellen. Letztere haben übrigens nach § 7 des letztgenannten Gesetzes, so lange sie einem Zerstückelungsverbote unterliegen, auch ipso iure den Charakter von Grunderbstellen.

6) Gesetze solcher Art sind nicht ergangen, wären aber im Rahmen der Art. 86 und 87 des EG. zum BGB. auch heute noch möglich.

und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen." Art. 63 § 1 hebt jeden guts- und schutzherrlichen, sowie jeden Hörigkeits- und Untertänigkeits-Verband für immer auf und erklärt, daß derselbe nicht wieder eingeführt werden dürfe. Wer diese Stellen bisher zu erblichem Kolonatsrecht besessen hat, soll nunmehr freier Eigentümer werden. In § 2 ebendort ist bestimmt, daß eine Reihe einzeln aufgeführter aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande herrührender Lasten ohne Entschädigung aufgehoben sein sollen und nicht wieder eingeführt werden dürfen. Die übrigen aus gleicher Quelle fließenden, auf dem Grundeigentum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten jeglichen Ursprungs sollen dagegen nach dem § 3 des Art. 63 nur aufgehoben sein unter Vorbehalt einer Entschädigung, und es werden gleichzeitig die Grundzüge zu einem Ausführungsgesetz aufgestellt, das diese Regelung der Dinge näher normieren soll. § 4 sieht dann auch die Ablösbarkeit aller anderen, unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftenden Abgaben und Leistungen vor. § 5 verspricht, daß fortan kein Grundstück mehr mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden soll, und § 6 bestimmt, daß der Artikel 63 keine Anwendung finden solle auf die an den Staat zu zahlenden sog. Ordinärgefälle und sonstige an den Staat als solchen zu zahlende ständige Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben und auf eigentliche Servituten [1]). Das sind wenigstens die staatsrechtlichen Grundlagen für die Grundentlastung, die der Art. 63 im Interesse der Staatsbürger durchführen will, die Einzelheiten werden weiter unten bei der wirtschaftlichen Verwaltung zu erörtern sein. In der gleichen Tendenz, die noch vorhandenen Rudimente des Mittelalters zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung und der bürgerlichen Freiheit zu beseitigen, erklärt Art. 64: „§ 1. Das Jagd- und Fischereiregal, sowie die Jagdhoheit und sämtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben. § 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, sowie die Jagddienste, die Jagdfronden und andere Leistungen für Jagdzwecke und Fischereifronen sind ohne Entschädigung aufgehoben. § 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden, sowie das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen [2]). Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden". — Der Abschnitt über die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten schließt dann ab mit einem Art. 65 über das Steuer- und Abgabenwesen. Es wird eine inzwischen erfolgte Steuerregelung verheißen (§ 1) [3]). Die Verfassung selbst stellt nur für die ganze künftige Steuergesetzgebung die Plattform her, indem sie den Grund-

1) Beachte dazu aber das Ges. vom 12. März 1851 über die Ablösung der Berechtigungen des Staates zufolge Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 (GBl. für Old. Bd. 12 S. 605 ff.), ferner das eine ganze Reihe alter Abgaben aufhebende Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und Gebäudesteuer im Herzogtum Oldenburg (GBl. für Old. Bd. 14 S. 736 ff.) und endlich das Ges. vom 16. Mai 1855 betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle (GBl. für Old. Bd. 14 S. 745 ff.).

2) Vgl. das Jagdgesetz vom 17. April 1897 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 513 ff. und das Fischereigesetz vom 17. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 121 ff. Ersteres hat eine Abänderung erfahren durch Ges. vom 28. Dez. 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 809 ff.) und das Ges. vom 11. Dez. 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 999).

3) Siehe weiter unten das Kapitel „Finanzwesen".

satz der Rechtsgleichheit, den die Grundrechte an die Spitze gestellt, auch dem Steuerwesen zugrunde legen will. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen soll der Besteuerung zu Zwecken des Staates und der Gemeinde unterworfen sein. Ausnahmen davon sind nur die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten und die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude nebst den Begräbnisstätten. Weitere Ausnahmen kann nur der Gesetzgeber selbst machen (§ 2). Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind vom 1. April bezw. 1. Mai 1849 aufgehoben (§ 3) [1]). In Zukunft können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden (§ 4) [2]).

§ 13. **Die zeitweilige Suspension staatsbürgerlicher Rechte.** Art. 54 § 1 der oldenburgischen Verfassung gibt der Staatsregierung in Fällen eines Aufstandes, in denen die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, außerordentliche Gewalten, um die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigentums herzustellen und zu schützen. Allerdings ist dem oldenburgischen Staatsrecht, wie dem aller anderen Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und Baden, die Verhängung eines eigentlichen Belagerungszustandes unbekannt, die Kompetenzen der Regierung beschränken sich vielmehr auf jene außerordentliche Maßregel, die man sich in Preußen gewöhnt hat, den „kleinen Belagerungszustand" zu nennen: es darf nämlich in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der Rechte aus Art. 39, 40, 41, 42, 56, 50 u. 53 gehemmt und außerdem das Standrecht verkündet worden. Die zeitweilige Sistierung jener Artikel des Staatsgrundgesetzes müßte zur Folge haben, daß der Schutz gegen willkürliche Verhaftung, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Beschränkungen für die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, der Schutz des Briefgeheimnisses, das Recht der freien Meinungsäußerung einschließlich der Preßfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen für Verwendung militärischer Gewalt im Innern in Wegfall kämen. Natürlich kann eine derartige Suspension heute aber nur soweit wirken, wie tatsächlich jene Normen regelmäßig noch in Geltung und nicht durch Reichsrecht ersetzt worden sind. Denn es ist ja ohne weiteres klar, daß das Reichsrecht grundsätzlich nicht von der einzelstaatlichen Regierung außer Kraft gesetzt werden kann [3]). Nach dieser Richtung brauchen wir also nur auf unsere bezüglichen Untersuchungen über die Bedeutung der einzelnen Verfassungsartikel für das geltende Recht im Vorausgegangenen zu verweisen. Hinzuzufügen wäre nur eines. Es ist natürlich auch möglich, daß bei der

1) Nur ausnahmsweise und nur für solche Freiheiten und Begünstigungen, für welche dem Staate bezw. der Gemeinde erweislich etwas gezahlt sei oder noch etwas gezahlt oder geleistet würde, sollte nach Art. 65 § 3 bei deren Aufhebung eine Entschädigung geleistet werden, vgl. das Ges. vom 8. April 1851 betr. die Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten (GVl. für Old. Bd. 12 S. 661 ff.).

2) Es folgen im Art. 65 noch zwei Paragraphen mit Uebergangsvorschriften. Nach § 5 sollen in den Staatssteuern vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien den Pflichtigen nach dem Fuße der additionellen Kontribution gleichgesetzt werden. Für das Fürstentum Lübeck und das Amt Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten. Nach § 6 sollen alle Kommunallasten vom 1. Mai 1849 an in Deichverbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich verteilt werden. Die Verteilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege soll indessen bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert bleiben.

3) Das würde Art. 2 RV. widersprechen.

Einführung eines Reichsgesetzes ausdrücklich vom Reiche nachgelassen worden ist, daß die betreffenden Normen ebensogut ausnahmsweise von einer einzelstaatlichen Regierung sollten außer Kraft gesetzt werden können, wie die von ihnen zu verdrängenden landesrechtlichen Bestimmungen [1]). Und diese Einräumung ist allerdings mehrfach gemacht worden. Einmal durch § 30 des RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 im Punkte der Preßfreiheit, dann neuerdings im § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908. Auch die Möglichkeit der Verhängung des Standrechts, wie sie nach dem oben Gesagten in Art. 54 vorgesehen, besteht auf Grund solcher reichsrechtlichen Einräumung fort, obgleich die Zuständigkeit und die Organisation der Gerichte jetzt auf reichsgesetzlicher Anordnung beruht. Diese letztere Konzession findet sich in Art. 16 des RGVG. [2]). Die betreffenden außerordentlichen Maßregeln müssen nach dem weiteren Wortlaut des Art. 54 nur in den fraglichen Orten oder Bezirken zuvor verkündet und es muß mitgeteilt werden, in welchem Umfange sie Platz greifen sollen. Ausgehen müssen sie von der „Staatsregierung", womit wohl das Staatsministerium gemeint ist [3]). Ist der Landtag versammelt, so fordert Art. 54 sogar dessen Zustimmung, sonst aber soll die Rechtfertigung vor demselben nachgeholt werden [4]). In Fällen äußerster Not und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf aber die oberste Behörde der betreffenden Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündigung des Standrechts ausgenommen (§ 2 des Art. 54). Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln anders oder näher festzusetzen, sollte nach Art. 54 § 3 einem Aufruhrgesetze vorbehalten bleiben. Da dieses niemals ergangen ist, werden auf das Standrecht ohne weiteres noch die Art. 923—936 des alten Strafgesetzbuches für die Herzoglich Oldenburgischen Lande vom 10. Sept. 1814 anzuwenden sein [5]). Die rechtliche Wirkung des Standrechts besteht danach in folgendem: 1. Die ordentliche Kriminalgerichtsbarkeit tritt in Ansehung derjenigen Verbrechen und innerhalb

1) Vgl. Meyer-Dochow, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. Bd. 1 S. 180.

2) Es heißt dort wörtlich: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt." Es liegt deshalb gar kein Grund vor, an der Fortdauer der bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen über das Standrecht zu zweifeln. Das geschieht für Oldenburg von Fimmen und Tenge (Bd. 1 S. 1 ihres Quellenwerks vgl. das Vorwort) in einer Vorbemerkung mit Rücksicht auf Art. 68 RV. Indessen dieser spricht nur von der Verhängung des Kriegszustandes durch den Kaiser, als einem ganzen Komplex von Maßregeln, deren Kern die Uebertragung der Zivilgewalt auf die Militärbehörden ist. Hier war allerdings in der Literatur streitig, ob daneben noch eine gleiche Kompetenz der einzelnen Landesherrn auf Grund ihrer Verfassung möglich ist. Diese Streitfrage interessiert hier aber nicht, weil das ganze Rechtsinstitut der oldenburgischen Verfassung von jeher unbekannt gewesen. Uebrigens ist sie jetzt wohl endgültig zugunsten der Einzelstaaten entschieden. Denn nachdem schon früher Georg Meyer in diesem Sinne gegen Laband geltend machen konnte, die Praxis stehe auf seinem Standpunkt, hat sich jetzt die Reichsgesetzgebung selbst in § 24 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes auf diese Plattform gestellt, vgl. dazu auch die bezügliche Aeußerung der Motive zu jenem Gesetz S. 20, die im Kommentar des Vereinsgesetzes von Müller und Schmid, München 1908 S. 216 wiedergegeben ist.

3) Das folgt m. E. aus Art. 12 § 2 der Verfassung: Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzog die oberste Leitung der Regierung wahr.

4) An das Mißlingen der Rechenschaft sind nicht notwendig rechtliche Folgen geknüpft.

5) Siehe diese Normen bei Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 1. Ihre Fortdauer wird ausdrücklich hervorgehoben von Art. 477 Ziffer 1 der Old. StPO. vom 2. Nov. 1857 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 1073 ff.) und in Art. 328 des Old. StGB. vom 3. Juli 1858 (ebendort Bd. 16 S. 371 ff.). Auch das Verfahren der Standgerichte ist von der RStPO. unberührt geblieben, siehe das EG. zur RStPO. in § 3.

derjenigen Distrikte, für welche das Standrecht namentlich angeordnet ist, außer Wirksamkeit. 2. Ueber diejenigen, die sich nach gehörig verkündetem Standrechte eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet und zwar ohne Vorbehalt der Berufung oder eines Gnadengesuches [1]). Das Standrecht kann nur vom Landesherrn selbst auf Antrag der Regierung erklärt werden. Das Standrecht (als Standgericht) muß mit fünf Richtern und einem beeideten Aktuar besetzt sein. Zu Richtern werden drei im Kriminalrichteramt bewährte Männer und zwei Militärpersonen erwählt, wenigstens von dem Rang eines Hauptmannes. Der älteste unter den drei Zivilrichtern hat den Vorsitz, leitet die Untersuchung, hört den Inquisiten und die Zeugen ab, hält sodann die Umfrage und hat im übrigen mit den andern Richtern gleiches Stimmrecht. Dem Standrecht wird ein anderer Beamter als öffentlicher Ankläger oder Kriminalfiskal beigegeben, welcher die Beweise gegen die Schuldigen sammelt und dem Gerichte vorlegt. Die Ernennung der zur Besetzung des Standrechts nötigen Personen gebührt allein dem Landesherrn [2]). Sobald die nötigen Ernennungen und Vorbereitungen geschehen sind, wird von dem Orte und in den Distrikten, für welche das Standrecht bestellt worden, unter Trommelschlag oder Trompetenschall die eingetretene Wirksamkeit des Standrechts verkündet. Diese Verkündigung soll enthalten: Die Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden, den Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung abzustehen, endlich die Drohung, daß jeder, welcher nach verkündetem Standrecht solches Verbrechen begehe oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet werde. Das Verfahren hat einen summarischen Charakter, rechtsverständige Verteidigung wird nicht zugelassen, doch müssen die Zeugen dem Angeschuldigten gegenübergestellt werden [3]). Bei dem Urteil wird getrennt abgestimmt über die beiden Fragen: 1. ob das Verbrechen ein solches ist, worüber infolge der ergangenen Verkündigung standrechtlich gerichtet werden dürfe, und 2. wenn die erste Frage bejaht wird, ob der Inquisit des Verbrechens schuldig sei. Bei der letzteren Abstimmung kann der Ausspruch: „Schuldig", „unschuldig" oder „zweifelhaft" lauten. Zur Verurteilung gehört eine Mehrheit von vier Stimmen. Stimmen mindestens 4 Richter für „unschuldig", so wird der Angeschuldigte freigesprochen, in allen andern Fällen dem ordentlichen Gerichte zur förmlichen Untersuchung übergeben. Ein etwaiges Todesurteil wird binnen zwei Stunden durch Erschießen vollstreckt. Ueber die ganze Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden [4]). Das Standrecht besteht fort, bis es ausdrücklich aufgehoben ist. Auf Grund einer Mehrheit von 4 Stimmen unter Zustimmung des Kriminalfiskals kann das Standgericht seine Tätigkeit auch einstweilen bis zu höherer Ent-

1) Nach Art. 923 sollte eigentlich das Standrecht noch die dritte wichtige Wirkung haben, daß jede seiner Zuständigkeit unterliegende Tat unter Ausschluß mildernder Umstände ohne Rücksicht auf die Normen des Strafgesetzbuchs mit dem Tode bestraft werden sollte. Indessen hat § 4 des EG. zum RStGB. solche Abweichungen vom materiellen Strafrecht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Kaiser auf Grund des Art. 68 RV. den Kriegs- oder Belagerungszustand verhängt hat.

2) Nähere Vorschriften über die Konstituierung des Gerichts siehe in Art. 928. Die fortdauernde Kompetenz des Landesherrn, Militärpersonen zu Beisitzern des Standgerichts zu kommandieren, ist auf Grund des Art. 5 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 anzunehmen (vgl. GVl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.).

3) Die näheren Vorschriften enthalten die Art. 929 und 930.

4) Ueber den notwendigen Inhalt dieses Protokolls siehe Art. 935.

schließung suspendieren, jedoch auch dann selbständig wegen veränderter Umstände unter gleichen Voraussetzungen diesen Beschluß wieder rückgängig machen [1]). —

Eine ähnliche Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte wie auf Grund des im Vorausgegangenen besprochenen Art. 54 der oldenburgischen Verfassung würde eintreten, wenn der Kaiser von der ihm im Art. 68 RV. eingeräumten Kompetenz Gebrauch machte und im oldenburgischen Staatsgebiet den Kriegszustand verhängte. Die Lehre von den Voraussetzungen, Formen und Wirkungen einer solchen kaiserlichen Maßregel gehört in das Reichsstaatsrecht [2]). Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß diese Maßregel wohl den schärfsten Eingriff der Zentralgewalt in die einzelstaatlichen Kompetenzen bedeutet, der nach der Reichsverfassung möglich ist. Denn da in einem solchen Falle die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden übergeht, diese aber unter kaiserlichem Oberbefehl stehen, so bedeutet das Ganze praktisch eine Medialisierung des Einzelstaats, die am sichtbarsten dort zutage treten wird, wo, wie in Oldenburg, eigene Militärbehörden überhaupt gar nicht mehr vorhanden sind. Nichtsdestoweniger hat sich Bismarck nicht gescheut, gelegentlich auch dieses Zuchtmittel gegen die liberale Haltung des Großherzogs Peter gegenüber den Sozialisten anzudrohen; ehe er seine Drohung verwirklicht, war er denn freilich selber entlassen.

§ 14. **Die nur Reichsangehörigen und die Fremden.** Im Gegensatz zu den Staatsangehörigen stehen die Reichsangehörigen ohne Staatsangehörigkeit und die Fremden. Die beiden letzteren Kategorien haben das gemeinsam, daß sie nur durch ihren Aufenthalt innerhalb des Staatsgebiets in rechtliche Beziehungen zur oldenburgischen Staatsgewalt getreten, dagegen nicht durch das persönliche Band der Staatsangehörigkeit mit ihr verknüpft sind. Wegen dieses Aufenthalts innerhalb des Staatsgebiets teilen sie grundsätzlich aber auch die Unterwerfung unter den dortigen Staatswillen. Dennoch ist andererseits ihre Stellung wieder himmelweit verschieden. Denn das auf Art. 3 der Reichsverfassung beruhende gemeinsame Indigenat gewährt den bloßen Reichsangehörigen ohne weiteres alle bürgerlichen Rechte in dem früher definierten Sinne (vgl. § 11) [3]). Nur auf die politischen Rechte, auf die Teilnahme am Verfassungsleben des Staates können sie von Reichs wegen keinen Anspruch machen. Freiwillig kann sie allerdings der Einzelstaat auch hier heranziehen und so den Rechtsunterschied zwischen seinen Staatsangehörigen und den bloßen Reichsangehörigen völlig verschwinden lassen. Prüfen wir daraufhin den Standpunkt der oldenburgischen Gesetzgebung, so hat schon die revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, die zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern unterscheidet, zum Erwerb des politischen Bürgerrechts, und damit zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit in der Gemeinde nur noch Reichsangehörigkeit verlangt [4]). Genau so die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 [5]) und die revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck

1) Art. 936.
2) Siehe Laband Bd. 4 S. 40 und dort Zitierte.
3) Ueber die Bedeutung des Art. 3 RV. vgl. Laband Bd. 1 S. 167 ff. und dort Zitierte.
4) Siehe Art. 5 § 1 (GBl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff.).
5) Siehe Art. 17 des oben erwähnten Ges. im GBl. für Birk. Bd. 8 S. 129 ff.

vom 31. Mai 1876 [1]). Damit genügt also jetzt für die politische Stellung innerhalb der Gemeinde in allen Landesteilen die bloße Reichsangehörigkeit, während die oldenburgische Verfassung aus der Zeit des deutschen Bundes in Art. 30 noch das Ortsbürgerrecht mit dem Staatsbürgerrecht verknüpft hatte. Gleichzeitig haben dadurch die bloßen Reichsangehörigen auch schon in Birkenfeld wie in Lübeck Anteil an dem Verfassungsleben ihres Fürstentums gewonnen. Denn in beiden Fürstentümern erscheinen als Wahlkollegien für den Provinzialrat die kommunalen Gemeinderäte [2]), die selbst aus den Wahlen der Gemeindebürger hervorgegangen. Dagegen bedurfte es für die Teilnahme an den Wahlen zum Landtag des Großherzogtums nach dem Gesetz vom 21. Juli 1868 Art. 6 [3]) immer noch des Staatsbürgerrechts. Neuerdings hat nun die oldenburgische Gesetzgebung den letzten Schritt getan, und auch für das Wahlrecht zum Parlament das Erfordernis der Staatsangehörigkeit fallen gelassen, um sich mit der bloßen Reichsangehörigkeit zu begnügen, wozu freilich noch ein Wohnsitz von mindestens dreijähriger Dauer im Großherzogtum treten muß. Damit ist jeder Unterschied in der Rechtsstellung zwischen Reichsdeutschen, die oldenburgische Staatsangehörige sind und solchen ohne oldenburgische Staatsangehörigkeit verschwunden, und eine Entwicklung angebahnt, die, wenn die andern Bundesstaaten dem oldenburgischen Beispiel folgen, allmählich dahin führen muß, daß die Staatszugehörigkeit im Einzelstaat ganz in der Reichszugehörigkeit, das Staatsbürgerrecht im Reichsbürgerrecht aufgeht [4]).

Die Rechtsstellung der Ausländer oder Fremden beruht zum guten Teile noch auf den Normen des Völkerrechts. Ihrer Unterwerfung unter den Staatswillen des Aufenthaltsstaates korrespondiert kein Recht auf die grundsätzliche Teilnahme weder an den politischen noch an den bürgerlichen Rechten, die den Staatsgenossen zustehen. Tatsächlich ist ihre Stellung meistens allerdings sehr viel günstiger als es nach diesem Satze der Fall zu sein scheint. Einmal ist seitens des Deutschen Reiches eine große Anzahl von Staatsverträgen abgeschlossen, namentlich Handelsverträgen, durch die den Angehörigen der Vertragsstaaten bezüglich der Aufenthaltsfreiheit, des Gewerbebetriebs und der Teilnahme an den öffentlichen Einrichtungen des Staates dieselben Rechte eingeräumt sind wie den Inländern [5]). Ist im übrigen auch noch keine gewohnheitsrechtliche Gleichstellung bezüglich des Komplexes der bürgerlichen

1) Siehe Art. 5 jenes Ges. im GBl. für Lübeck Bd. 16 S. 349 ff.

2) Vgl. das Gesetz für das Fürstentum Lübeck betr. die Wahlen zum Provinzialrat vom 6. Jan. 1873 im Art. 3 (VS. für Lübeck Bd. 15 S. 264 ff.) und das Ges. für das Fürstentum Birkenfeld betr. die Wahlen zum Provinzialrat vom 28. Febr. 1876 in Art. 2 (im GBl. für Birkenfeld Bd. 8 S. 64 ff.).

3) GBl. für Old. Bd. 20 S. 710 ff.

4) Schon nach dem ursprünglichen preußischen Entwurf zur norddeutschen Bundesverfassung sollte der Angehörige jedes Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat wie jetzt in Oldenburg als Staatsangehöriger behandelt werden und im ganzen Reich nur ein Indigenat existieren. Erst in den Beratungen der Regierungsvertreter schuf man statt dessen den jetzigen Art. 3 RV. vgl. Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 216 Anm. 8.

5) Die Gegenleistung besteht — abgesehen von der Reziprozität — in der Leistung der den Staatsgenossen obliegenden Abgaben; Erfüllung der Wehrpflicht, Uebernahme politischer Aemter fallen natürlich nicht unter diese Verpflichtungen, im Zweifel sind auch die Leistungen für das Heer in Krieg- und Friedenszeiten ausgenommen, soweit sie nicht auf dem Grundbesitze ruhen. Umgekehrt bezieht sich die vertragsmäßige Gleichstellung der Ausländer hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe regelmäßig nicht auf den Wandergewerbebetrieb, vgl. Göz, Württemb. Staatsrecht S. 22, daselbst auch eine Aufzählung der bezüglichen Staatsverträge des Deutschen Reiches bis in die allerneueste Zeit.

Rechte erfolgt, so gibt es doch manche Einzelgebiete, wo der Unterschied der Rechtsstellung schon verschwunden ist. Zunächst gilt es auf dem Gebiete des Privatrechts und des Prozeßrechts durchaus als Regel, daß die Ausländer den Einheimischen gleichstehen, natürlich unter Vorbehalt der Retorsion [1]). Dieselbe Gleichstellung gilt grundsätzlich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, sowohl für das materielle Strafrecht, wie den Strafprozeß, nur daß der Ausländer hier im Gegensatz zum Reichsangehörigen einer auswärtigen Regierung *ausgeliefert* werden kann [2]). Ebenso kann ihn auch jederzeit eine *Ausweisung* treffen. Im Gegensatz zum Staats- und Reichsangehörigen hat er nämlich nicht das Recht sich auf dem Staatsgebiet aufzuhalten. Es wäre zwar eine Verletzung des Rechts auf Verkehr, wenn ein Staat sich grundsätzlich gegen die Aufnahme aller Fremden oder doch aller Fremden eines bestimmten anderen Kulturstaates sperren wollte, darum hat der *einzelne* Ausländer aber doch keinen Anspruch auf Eintritt in das Staatsgebiet. Ist er einmal aufgenommen, so kann er doch wieder ausgewiesen werden. Auch abgesehen von den Fällen des RStGB., in denen die einzelstaatliche Behörde den Ausländer aus dem ganzen Bundesgebiete ausweisen kann [3]), ist auch sonst jederzeit eine Ausweisung durch den Aufenthaltsstaat aus seinen Gebietsgrenzen möglich, soweit nicht vertragsmäßige Abmachungen dem im Wege stehen. Die einzige Schranke, die das Völkerrecht dafür anerkennt, ist die, daß der betreffende Ausländer dem Aufenthaltsstaat lästig geworden sein muß. Es liegt auf der Hand, daß dieser Rechtszustand unbefriedigend ist nach doppelter Richtung. Einmal ist diese Voraussetzung viel zu unbestimmt, um einen praktischen Schutz zu gewähren [4]), zum andern bleibt es dem Heimatsstaat überlassen, ob er wegen Verletzung dieser höchst unbestimmten Norm des Völkerrechts Beschwerde erheben will oder nicht. Notwendig wäre dagegen namentlich für solche Fremde, die im Aufenthaltstaate seit Jahren den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse gewonnen haben, daß die Möglichkeit der Ausweisung an feste Tatbestände geknüpft und ihnen weiter das Recht gegeben würde, über das Vorliegen dieser Tatbestände eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Es wäre zu wünschen, daß das Reich in diesem Sinne von seiner Kompetenz zur Gesetzgebung in Sachen der Fremdenpolizei [5]) Gebrauch machte, nachdem andere Kulturstaaten schon vorangegangen sind. Solange die Ausländer innerhalb des Staatsgebietes geduldet werden, pflegen ihnen die Wohlfahrtseinrichtungen des Staates, z. B. die Lehr- und Bildungsanstalten, zugute zu kommen, dagegen sind sie begreiflicherweise von allen politischen Rechten grundsätzlich ausgeschlossen. Da sie, wie gesagt, tatsächlich die meisten Vorteile des staatlichen Lebens

1) Vgl. v. Ullmann a. a. O. S. 366. Dazu speziell für Deutschland RG. zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 23, CPO. §§ 110 u. 114, 723, RO. §§ 5, 237, 238, ferner Art. 31 EG. zum BGB., wonach auf privatrechtlichem Gebiet eine Vergeltungsmaßregel mit Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers verhängt werden kann.

2) Vgl. RStGB. § 9. Der Staat kann ohne gegen das Völkerrecht zu verstoßen ein Asyl gewähren, es sei denn, daß er durch eigene Auslieferungsverträge oder auch durch solche des Reiches zur Auslieferung verpflichtet ist, umgekehrt besteht ein Asylrecht des ausländischen Verbrechers niemals, es sei denn, daß der Staat staatsrechtlich in der Auslieferung gewisser Personen beschränkt wäre.

3) Vgl. RStG. §§ 39 Ziff. 2, 284, 362 Abs. 4.

4) Man denke z. B. an die preußische Verwaltungspraxis, die unterscheidet zwischen solchen Ausländern, die *persönlich* lästig geworden und solchen, die an sich schon wegen ihres ausländischen Charakters lästig sind.

5) RV. Art. 4 Ziffer 1.

genießen, ist es durchaus gerechtfertigt, daß sie andererseits auch zu den Lasten des Staates herangezogen werden. Abgesehen von ihrer selbstverständlichen Beteiligung an den indirekten Abgaben und an den Lasten des Grundbesitzes werden die Ausländer in Oldenburg zu den Gemeindesteuern [1]), zur staatlichen Einkommensteuer [2]) und zur Vermögenssteuer [3]) herangezogen, des weiteren trifft sie unter Umständen auch die Reichserbschaftssteuer [4]).

§ 15. **Rechtsunterschiede der Staatsangehörigen.** Eine bevorzugte rechtliche Stellung im Staate genießen nur die Mitglieder der regierenden Familie [5]). Für alle übrigen ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Ausschluß der Geburts- und Standesvorrechte streng durchgeführt (Art. 31 § 1 der VU.). Standesherren von Hochadel gibt es innerhalb des Staatsgebietes nicht. Der niedere Adel ist zwar nicht durch die Verfassung abgeschafft, genießt aber keinerlei politische Vorzüge. Das Wort „Adel" kommt bezeichnenderweise in der oldenburgischen Verfassung und in der ganzen Gesetzgebung nicht ein einzigesmal vor. Es hängt das mit dem konservativen Charakter der Bevölkerung zusammen, die sich die altgermanischen demokratischen Verfassungsideen erhalten hat; das Land war immer überwiegend von freien Bauern bewohnt und ein Grundadel von ausschlaggebender wirtschaftlicher und politischer Bedeutung war niemals vorhanden, so hat es ja auch niemals einen feudalen Landtag gegeben wie in den meisten andern Territorien. Und auch heute gibt es in Oldenburg keine erste Kammer oder „Herrenhaus" zur besonderen Vertretung der aristokratischen Elemente des Landes. Die juristische Bedeutung des Adels erschöpft sich also in der öffentlichrechtlichen Befugnis zur Führung des Adelsprädikats, die strafrechtlich geschützt ist [6]). Ob das Adelsprädikat unbefugt angenommen worden ist, hat der Strafrichter ganz selbständig zu entscheiden, eine Adelsbehörde, deren Entscheidung nach staatsrechtlichen Normen für die Existenz oder Nichtexistenz des Adels maßgebend wäre, so daß der Richter seiner Entscheidung diejenige jener Behörde zugrunde legen müßte, besteht nicht. Privatrechtliche Vorrechte wie in Bayern und Baden für die Begründung von Familienfideikommissen und Stammgütern besitzt der niedere Adel in Oldenburg auch nicht, sind doch hier Lehnsverband, Familienfideikommisse und Stammgüter ein für allemal aufgehoben [7]). Höchstens könnte man die in Deutschland allgemein herkömmliche Hoffähigkeit des niederen Adels noch als ein gewohnheitsrechtliches Privileg öffentlichrechtlicher Natur ansehen. Im übrigen findet auch noch eine Neu-Verleihung von Adelsprädikaten durch den Großherzog statt, für die im Art. 10 StGG. die staatsrechtliche Grundlage zu erblicken sein wird, wo

1) Siehe Art. 47 der revid. Gemeindeordnung vom 15. April 1873 (Bd. 22 des GBl. für Old. S. 551 ff.) in der Fassung des Ges. vom 12. Mai 1906 betr. Abänderung der Gemeindeordnung (GBl. für Old. Bd. 35 S. 757).

2) Einkommensteuergesetz vom 12. Mai 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 833 ff.) in Art. 1 Ziffer 3.

3) Vermögenssteuerges. vom 12. Mai 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 887) in Art. 1.

4) Vgl. § 5 und 6 des RG. über die Erbschaftssteuer vom 3. Juni 1906 im RBGl. von 1906 S. 654 ff.

5) Darüber weiter unten.

6) RStGB. § 360 Ziffer 8.

7) Art. 213 VU.; siehe dazu auch das Ges. für das Großherzogtum wegen Aufhebung der Fideikommisse, des Lehnsverbandes und der Stammgüter vom 28. März 1852 (GBl. für Old. Bd. 13 S. 59 ff.).

es heißt: „Dem Großherzog steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu". Für die Uebertragung des Adels durch Vererbung usw. werden die Normen des deutschen Privatrechts zur Anwendung zu bringen sein [1]).

Zweiter Abschnitt. Die Organisation.

I. Kapitel.

Das Staatsoberhaupt.

§ 16. **Die rechtliche Stellung des Großherzogs.** Von der allgemeinen staatsrechtlichen Stellung des Großherzogs ist oben gelegentlich der Charakterisierung des Großherzogtums als Monarchie schon gesprochen (vgl. § 7). Dieser Stellung als der des verfassungsmäßig berufenen Trägers der Staatsgewalt [2]) entspricht es, wenn in Art. 4 § 3 gesagt wird: „Seine Person ist heilig und unverletzlich". Der Begriff der Heiligkeit ist zwar juristisch nicht zu verwerten, aber mit der Unverletzlichkeit soll der erhöhte strafrechtliche Schutz zum Ausdruck gebracht werden, dessen sich der Monarch wegen seiner Wichtigkeit für den Staat vor allen andern Staatsgenossen erfreut [3]); dann soll damit gesagt werden, daß der Großherzog selbst unverantwortlich ist und keiner Gerichtsgewalt unterworfen werden kann. Es zeigt sich hier am klarsten, welcher Wandel sich im Wesen der Monarchie im Laufe der Zeiten vollzogen hat, da doch nach der altdeutschen Auffassung, bei der der König ursprünglich nur ein „Zentralbeamter" (v. Amira), auch das Königtum seinen Richter hatte. Art. 12 der oldenburgischen Verfassung sagt in § 1 ausdrücklich: „Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich"; aber seine allgemeine Unverletzlichkeit auf Grund des Art. 4 § 3 reicht weiter, er kann grundsätzlich vor kein Gericht gezogen werden. Eine Ausnahme davon gilt nur für seine privatrechtlichen Beziehungen. Letzteres versprach schon Art. 4 § 4 der Verfassung und gilt jetzt kraft Reichsrechts [4]). Immerhin wird sich auch hier in der Zwangsvollstreckung seine Unverletzlichkeit insofern bemerkbar machen, als ihm keine Haft und keine Geldstrafen auferlegt werden können. Eine besondere Instanz für die Klage gegen den Großherzog wie in andern Staaten ist landesgesetzlich nicht vorgeschrieben. Mit seiner grundsätzlichen Befreiung von der Gerichtsgewalt hängt es zusammen, daß er innerhalb des ganzen Reichsgebiets weder in Zivil- noch in Strafsachen als Zeuge zu erscheinen braucht [5]). Weiter sind deshalb die Grundstücke des Herrschers einschließlich derjenigen des Haus- und Familiengutes von der Verpflichtung zur Eintragung in das Grundbuch befreit [6]).

Entsprechend seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung sind in der Person

1) Siehe den Artikel „Adel" von Walter Schücking im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann Bd. 1. S. 55 ff. 1911.

2) An diesem Begriff, wohl zu unterscheiden von dem des Subjekts der Staatsgewalt, ist festzuhalten, vgl. Meyer-Anschütz S. 17 und 18. Daselbst in den Noten die Literatur.

3) RStGB. §§ 80, 81, 94, 95, 98, 99.

4) EG. zur CPO. § 5.

5) Vgl. Laband Bd. 3 S. 469. Die besonderen Formen, in denen nach § 71 RStPO., § 206 der MStGO. und § 375 C PO. die Vernehmungen stattfinden können, bedeuten keine staatsrechtliche Verpflichtung zur Aussage, sondern gelten nur für das freiwillige Zeugnis.

6) Vgl. Grundb.O. § 90, dazu § 3 der Ausf.V. vom 24. März 1897 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 456).

des Großherzogs, wie früher gesagt (vgl. § 7), alle Regierungsrechte vereinigt. Aber die früher ebenfalls schon betonte Tatsache, daß er bei der Ausübung seiner Regierungsrechte beschränkt ist, macht sich folgendermaßen bemerkbar:

1. Ausgeschlossen ist jedes persönliche Regiment in dem Sinne, daß der Herrscher für sich allein irgendwelche Regierungsakte vornehmen könnte. Derselbe Art. 12 der StGG., der in § 1 den Großherzog für unverantwortlich erklärt bezüglich aller Regierungsakte, bestimmt in § 2: „Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzog die oberste Leitung der Regierung wahr". Der Großherzog muß sich also für die Ausübung seiner obersten Gewalt der Mitwirkung der obersten Staatsbehörde bedienen und kann nur durch diese seine Regierungstätigkeit ausüben. Das Staatsministerium hat demnach ein Recht darauf, in allen Regierungsangelegenheiten vor der allerhöchsten Entscheidung gehört zu werden. Zum Zeichen, daß diese verfassungsmäßige Mitwirkung des Ministeriums stattgefunden hat, muß der betreffende Regierungserlaß zu seiner Gültigkeit gegengezeichnet sein von einem Mitglied des Staatsministeriums, das dadurch gleichzeitig für seine Person die Verantwortlichkeit für den Akt der Krone übernimmt (ebendort § 3). Der einzige Regierungsakt, der ohne Gegenzeichnung geschehen kann, ist die Ernennung und Entlassung eines Ministers (§ 5).

2. Darüber hinaus ist die Gewalt des Herrschers verfassungsmäßig dahin beschränkt, daß in manchen Dingen auch der in gehöriger Form verkündete und gegengezeichnete Wille des Monarchen nicht den allgemein verbindlichen Staatswillen darstellen würde. Und zwar einmal deshalb, weil die Verfassung weitere Voraussetzungen als die bloße Mitwirkung des Ministeriums für die Verbindlichkeit des Herrscherwillens aufstellt. Das geschieht für die Gesetzgebung, denn „ein Gesetz", sagt Art. 136 der Verfassung, „kann vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden". Oder es kann ein Gebiet des staatlichen Lebens umgekehrt der Betätigung des Herrscherwillens ganz entzogen sein. Das gilt z. B. von der parlamentarischen Tätigkeit der Abgeordneten, insofern sie nur nach ihrer Ueberzeugung stimmen, oder von der Ausübung der richterlichen Gewalt [1]). Es gibt aber darüber hinaus noch Einzelfälle, wo der Herrscherwille verfassungsgemäß eliminiert ist, z. B. kann der Landtag wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung bezw. nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden [2]). Im einzelnen läßt sich folgende Uebersicht [3]) über die Regierungsrechte des Monarchen aufstellen:

A. Die gesetzgebende Gewalt. Trotz der Mitwirkung des Landtages erscheint der Großherzog als der eigentliche Gesetzgeber. In seinem Namen werden die Gesetzentwürfe dem Landtag vorgeschlagen [4]), bei ihm liegt die Sanktion der Gesetze [5]), was praktisch namentlich für den Fall bedeutsam ist, daß der Landtag seinerseits mit einem Gesetzentwurf hervorgetreten ist, dem der Großherzog also die

1) Art. 93 § 1. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Siehe dazu jetzt GVG. § 1.

2) Vgl. StGG. Art. 198 § 3.

3) Eine ausführliche Erörterung der einzelnen Regierungsrechte ist hier nicht beabsichtigt, sondern erfolgt weiter unten in dem entsprechenden Zusammenhang.

4) Art. 138 StGG., der allerdings auch dem Landtag das Recht der Initiative gewährt.

5) Art. 140 StGG.

Sanktion frei versagen kann (sogen. absolutes Veto) [1]). Bei ihm steht auch die Verkündigung der Gesetze [2]), für die freilich nach erfolgter Sanktion eine staatsrechtliche Verpflichtung besteht [3]). Der Großherzog erläßt weiter die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und kann unter Umständen auch Notverordnungen erlassen [4]).

B. Die richterliche Gewalt. Wenn das Gebiet der Rechtspflege, wie oben gesagt, auch der persönlichen Einwirkung des Herrschers entzogen ist, so ist es darum nicht von allen Beziehungen zum Träger der Staatsgewalt gelöst. Diese Beziehungen treten vielmehr darin klar zutage, daß, wie die Formel des Urteils besagt, Recht gesprochen wird „im Namen des Großherzogs", und daß der Großherzog alle Richter ernennt [5]); bei ihm steht also noch die Justizhoheit wie die Justizverwaltung. Infolge seiner Justizhoheit besitzt der Großherzog auch noch in einem Falle die Möglichkeit, materiell auf Ergebnisse der Strafrechtspflege einzuwirken: durch das Recht der Begnadigung. Nur in dem einen Falle, daß das Verfahren auf einer vom Landtage erhobenen Anklage beruhte, bedarf der Großherzog zu einer Begnadigung der Zustimmung des Landtages (Art. 10 StGG.). Das ist die einzige Schranke, die die Verfassung für die Begnadigung durch den Landesherrn kennt. Es ist das einigermaßen auffallend. Und zwar aus folgendem Grunde. Unter dem Begnadigungsrecht wird staatsrechtlich nicht nur der Verzicht auf die rechtskräftig erkannte Strafe, die Begnadigung im engeren Sinne, sondern auch die Niederschlagung des Verfahrens gegen den Beschuldigten vor beendigtem Prozeß, die sogenannte Abolition, verstanden. Letztere Art der Begnadigung ist nun aber in einer Anzahl Verfassungen entweder aufgehoben oder doch an gewisse Voraussetzungen geknüpft [6]). Um so auffallender erscheint es, daß eine so liberale Verfassung wie die Oldenburger für dieses Institut der Abolition, dessen Fortexistenz offenbar nicht im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege liegt, keinerlei besondere Schranken kennt. Trotzdem wäre es irrig, anzunehmen, die Verfassung habe unter der Begnadigung im Sinne des Art. 10 vielleicht nur an die Begnadigung im engeren Sinne, den Verzicht auf die rechtskräftig erkannte Strafe, gedacht. Vielmehr ist auch die Abolition in Oldenburg noch ein Institut des geltenden Rechtes [7]). Die Reichsjustizgesetzgebung hat weder in das Begnadigungs-, noch in das Abolitionsrecht des Landesherrn eingegriffen [8]). Es können also alle von den oldenburgischen Gerichten geführten Untersuchungen bis zur rechtskräftig erkannten Strafe und alle rechtskräftigen Strafen, in denen in erster Instanz ein oldenburgisches Gericht erkannt hatte, niedergeschlagen werden, einerlei ob das Delikt sich gegen ein Reichs- oder Landesgesetz richtete. Schwierigkeiten können

1) Allerdings muß sich der Großherzog mit Angabe der Gründe über den Gesetzentwurf des Parlaments, dem er die Zustimmung versagt, erklären, spätestens im Landtagsabschied, vgl. Art. 139 und 163 StGG.

2) Art. 140.

3) Art. 4 § 5. Eine interessante Singularität des deutschen Einzelstaatsrechts vgl. Meyer-Anschütz S. 569 nebst dort Zitierten.

4) Siehe Art. 137 dazu Art. 4 § 5.

5) Vgl. Art. 7 § 2 StGG.

6) Vgl. Meyer-Anschütz S. 639.

7) Vgl. das Reglement des Ministeriums vom 10. Okt. 1879 unter V. (Gnadensachen) in der Zeitschrift Bd. 6 S. 325 ff.

8) Meyer-Anschütz S. 639 Note 16.

sich nur ergeben, wenn die Sache durch den Rechtszug von einem oldenburgischen Gericht an das Reichsgericht gekommen ist und hier noch schwebt. Kann in einem solchen Falle noch der Großherzog von seinem Rechte der Abolition Gebrauch machen? Das könnte fraglich erscheinen. Die Antwort wird davon abhängig sein, wie man die Abolition auffaßt. Wenn die Abolition den Befehl der Einstellung des Verfahrens bedeutet, so wird der Landesherr eines Einzelstaats kaum rechtswirksam einen solchen Befehl an das Reichsgericht ergehen lassen können [1]); anders wenn man in der Abolition als einer Unterart der Begnadigung den bloßen Verzicht auf den Strafanspruch erblickt. Letzterer steht fraglos dem Einzelstaat zu, der ja später auch die rechtskräftig gewordene Strafe zu vollstrecken hat. Hat aber die hier zuständige Stelle die Erklärung abgegeben, daß sie den staatlichen Strafanspruch nicht geltend machen wolle, so zessiert damit der Auftrag des Richters, den Strafanspruch festzustellen. Dieser letztere, neuerdings vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt dürfte der staatsrechtlich richtigere sein [2]). Sind wegen der betreffenden strafbaren Handlung an sich verschiedene Gerichte in erster Instanz zuständig und erfolgt die Abolition, nachdem ein oldenburgisches Gericht durch Prävention zuständig geworden war, so wirkt die Abolition für das ganze Reichsgebiet. War die Untersuchung noch irgendwo eröffnet, so ist durch die Abolition der Beschuldigte nur in Oldenburg vor Strafverfolgung geschützt, war die Untersuchung schon bei einem auswärtigen Gericht eröffnet, so ist die Abolition diesem gegenüber wirkungslos [3]). — Das Begnadigungsrecht des Landesherrn findet natürlich keine Anwendung, wo es dem Kaiser zusteht, doch hat der König von Preußen in der Militärkonvention vom 15. Juli 1867 [4]) in Art. 17 Abs. 2 dem Großherzog nicht nur versprochen, daß seine Wünsche hinsichtlich der Begnadigung oldenburgischer Untertanen in Fällen der Militärgerichtsbarkeit tunlichste Berücksichtigung finden sollten, sondern in Art. 8 des Schlußprotokolles [5]) zu diesem Vertrage finden wir sogar den Zusatz, daß in solchen Fällen bei nichtmilitärischen Vergehen der König dem Großherzog das Begnadigungsrecht gern überlassen wolle [6]). Im übrigen erstreckt sich das Begnadigungsrecht in seinem vollen Umfang auch auf die Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und auf alle Untersuchungen und Urteile der Disziplinarbehörden. Das Begnadigungsrecht kann ausgeübt werden auch gegen den Willen des Betroffenen. Bei Todesurteilen muß nach Reichsrecht von Amts wegen die Entschließung des Staatsoberhauptes darüber eingeholt werden, ob er von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen will [7]). Im übrigen entscheidet über das Verfahren in Gnadensachen die Ministerialverfügung vom 10. Okt. 1879 [8]). Danach sollen in allen Fällen, in denen hinsichtlich richterlicher

1) Das ist der Standpunkt, den das RG. früher eingenommen hat, vgl. Entsch. in Strafsachen Bd. 28 S. 419 ff. In diesem Sinne noch heute Laband Bd. 3 S. 405 N. 4.

2) Entsch. vom 12. März 1900, abgedruckt bei Reger, Ergänzungsband Bd. II S. 132 ff. und verteidigt von Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901 S. 128 ff.

3) Laband, Bd. 3 S. 493, Goez S. 89.

4) GBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

5) Ebendort Bd. 20 S. 387 ff.

6) Bei militärischen Delikten würde also der König von Preußen als Kontingentsherr die Begnadigung haben, eigentliche kaiserliche Begnadigung dagegen tritt ein bei Urteilen der Konsular-, Marine-, Schutzgebiets-, Prisen-, Kaiserl. Disziplinar- und Elsaß-Lothringischen Gerichte.

7) § 485 RStPO.

8) Zeitschrift Bd. 6 S. 329.

Strafen die landesherrliche Gnade angegangen wird, gutachtliche Berichte erstattet werden. Ist das Urteil vom Amtsgerichte (Schöffengerichte) erlassen, so soll der Amtsrichter gutachtlich berichten. Bei einem Urteil des Landgerichts sollen der Präsident und der Staatsanwalt des betreffenden Gerichtes gemeinsam einen gutachtlichen Bericht erstatten, eventuell tritt an die Stelle des Landgerichtspräsidenten der Präsident des Schwurgerichts, auch wenn letzteres wieder aufgelöst ist. Dieselben Behörden sind auch berufen, das Gutachten zu machen, wenn es sich um ein Urteil der Revisionsinstanz handelt. Die Berichte der Amtsrichter und des Präsidenten und Staatsanwalts des Landgerichts sind an den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt zu richten, welche dieselben mit ihren gutachtlichen Bemerkungen an das Staatsministerium einzusenden haben. Von den übrigen Personen wird direkt an das Staatsministerium berichtet. Die Einziehung anderweitiger gutachtlicher Berichte hat sich das Ministerium vorbehalten, namentlich die Einziehung eines Berichts des Amtsrichters, wenn das Urteil in der Berufungsinstanz ergangen ist. — Ueber Gesuche um Niederschlagung einer Untersuchung vor erkannter Strafe im Wege der landesherrlichen Gnade haben in allen Fällen der Präsident des Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt an das Ministerium zu berichten und bleibt es dem Ermessen der betreffenden Personen überlassen, wie sie die Berichterstattung vorbereiten wollen. Dieselbe Ministerialverfügung regelt die Befristungen in der Antretung bezw. Zahlung gerichtlich erkannter Strafen auf der Grundlage der §§ 487 und 488 RStPO. [1]). Wichtig ist daraus vorzüglich die Bestimmung, daß wenn beim Großherzog ein Gnadengesuch eingegeben ist, bis zur Entscheidung über dasselbe die Strafe unvollstreckt bleiben soll. Dagegen soll ein zweites derartiges Gesuch oder ein solches, das nur von einer dritten Person eingereicht ist, diese Wirkung nicht haben. — Wichtig ist in diesem Zusammenhang ferner der Hinweis auf die sogen. „bedingte Begnadigung", d. h. die Bewilligung von Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung nach Ablauf einer Probezeit. Darüber entscheidet der Höchste Erlaß vom 30. Okt. 1896 [2]), der sich inhaltlich an die Grundsätze anlehnt, die die Bundesstaaten wegen einer gleichmäßigen Handhabung dieser Einrichtung vereinbart haben. Danach ist das Justizministerium ermächtigt, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich derer bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach seinem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Nach Ablauf der Probezeit soll dann in den dazu geeigneten Fällen dem Großherzog über Erlaß oder Milderung der Strafe berichtet werden. Von der fraglichen Ermächtigung soll das Ministerium aber regelmäßig nur zugunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch machen, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und gegen die auf eine nicht längere als dreimonatige Strafe erkannt ist. Von diesen Voraussetzungen darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden [3]).

1) Siehe Zeitschrift Bd. 6 unter Ziffer IV S. 329 auch über Erlassungen gerichtlich erkannter Ordnungs-Geldstrafen.

2) GBl. für Old. Bd. 31 S. 123 ff.

3) Nach § 7 der Ausführungsverordnung zum BGB. vom 1. Dez. 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 651) liegt beim Großherzog ferner die Entscheidung über Gesuche um Befreiung von Ehehindernissen (§ 1322 I BGB.), um Erteilung einer Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.) und um Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. für die Annahme an Kindesstatt.

C. Die Exekutivgewalt. In bezug auf die Exekutive laufen alle Fäden des Staatslebens in der Hand des Staatsoberhauptes zusammen, hier ist dieses im Vergleich zur Gesetzgebung und Rechtsprechung am wenigsten beschränkt. Zunächst vertritt der Großherzog das Großherzogtum nach außen (Art. 6 StGG.), zu welchen Funktionen jetzt namentlich auch die Vertretung Oldenburgs als eines Gliedstaats gegenüber dem Reiche als Ganzem gehört. Das Nähere darüber wird weiter unten im dritten Teile über die Verwaltung unter „Auswärtige Angelegenheiten" zu erörtern sein. Dann heißt es in Art. 7 § 1 des Staatsgrundgesetzes: „Der Großherzog leitet und überwacht die gesamte innere Landesverwaltung". Darin liegt zunächst das Recht der Organisation der Behörden; allerdings ergeben sich hierfür aus dem Wesen des konstitutionellen Staates gewisse Einschränkungen, von denen bei der Lehre über die Behörden zweckmäßig zu handeln sein wird. Neben der Organisationsgewalt wäre schon aus diesem Art. 7 § 1 das Recht der Aemterbesetzung für den Großherzog abzuleiten. Zum Ueberfluß sagt aber ein § 2 zum Art. 7 noch ausdrücklich: „Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Zivilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte)". Dabei ist nur zu bemerken, daß infolge der Aufgabe des eigenen Kontingents durch die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 [1]) das Ernennungsrecht der Offiziere und Militärbeamten für die im Großherzogtum garnisonierenden Truppen grundsätzlich auf den König von Preußen übergeglitten ist, doch ist nach Art. 6 daselbst dem Großherzog das Recht geblieben, bei seiner Person, bezw. den oldenburgischen Truppenabteilungen nach freier Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, auch soll er in der Auswahl und dem Wechsel seines Adjutanten sowie eines Ordonnanzoffiziers für den Erbgroßherzog insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen; für diese seine Adjutanten und Offiziere à la suite, von denen die ersteren aus Bundesmitteln besoldet werden, bleibt dem Großherzog auch die Bestimmung der Uniform überlassen. Darüber hinaus verspricht Art. 7 der Konvention ganz allgemein: „In betreff der oldenburgischen Truppenabteilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche seiner Kgl. Hoheit des Großherzogs tunlichste Berücksichtigung finden". Weiter wäre zur Frage der Stellenbesetzung noch zu erwähnen, daß der Großherzog auf die ihm nach Art. 50 RV. zustehenden Rechte bezüglich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten im Vertrag mit Preußen vom 4. Dez. 1867 freiwillig verzichtet hat [2]). Endlich wäre noch zu erwähnen, daß ausnahmsweise Beamte auch in anderer Weise ernannt werden können wie vom Großherzog. Das gilt z. B. vom Staatsgerichtshof, von dessen 7 Mitgliedern nur drei durch den Großherzog ernannt werden, während der Landtag drei Mitglieder seinerseits wählt und der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts ausgelost wird [3]).

1) GBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.
2) Ebendort S. 529 ff.
3) Vgl. das Gesetz über die Einrichtung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes, abgedruckt als Anlage III des Staatsgrundgesetzes (GBl. für Old. Bd. 13 S. 139 ff.) in §§ 3 u. 4. Auch für das OVG. in Oldenburg werden zwei Mitglieder vom Landtag gewählt. Für die Verwaltungsgerichte der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld werden je drei Mitglieder vom Provinzialrat gewählt.

— In dem Recht der Leitung und Ueberwachung der gesamten inneren Verwaltung liegt weiter das Recht der Oberaufsicht über alle Behörden einschließlich derjenigen der Justiz. Dieses ius supremae inspectionis wird praktisch betätigt, indem die oberste Stelle zunächst einmal vom Gange der gesamten Staatsverwaltung regelmäßig Kenntnis nimmt. Diesem Rechte der Kenntnisnahme entspricht die Verpflichtung der einzelnen Behörden, regelmäßige ordentliche und auf Verlangen auch außerordentliche Geschäftsübersichten und Berichte zu erstatten. Angesichts des Rechts der obersten Leitung braucht sich der Herrscher selbstverständlich aber nicht auf die bloße Kenntnisnahme vom Gange der Staatsgeschäfte zu beschränken, sondern kann, soweit die Verwaltung nicht an Gesetze gebunden ist, nach seinem Willensentschluß, selbstverständlich unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Form, der Verwaltung auch die Richtung geben. Diese seine oberste Leitung kann sowohl eine formelle wie materielle sein, d. h. er kann Vorschriften, Reglements und Instruktionen über die Formen erlassen, in denen die Geschäfte von den Behörden bearbeitet, wie über die Tendenzen, die dabei innegehalten werden sollen. Und ebensogut wie er durch derartige Verordnungen den Gang der Verwaltung regeln kann, ist er natürlich auch berechtigt, auf die Behandlung einer einzelnen Angelegenheit durch eine Verfügung einzuwirken. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich fordert, daß die betreffende Regierungshandlung von dem Staatsoberhaupte persönlich wahrgenommen wird, wird auch das Ministerium die entsprechenden Verfügungen und Verordnungen erlassen können. Im Zweifel muß dabei aber vorausgesetzt werden, daß hier eine Delegation des Staatsoberhauptes vorliegt, die natürlich auch stillschweigend geschehen kann, denn die Verfassung schreibt vor, daß das Ministerium „unter dem Großherzog" die oberste Leitung der Regierung wahrnehmen soll (Art. 12 § 2); die entscheidende Stelle ist also der Großherzog selbst. Anders wenn irgend ein Gesetz mit klaren Worten den Erlaß irgend einer Verordnung, z. B. zur Ausführung eines Gesetzes, dem Ministerium übertragen hätte. Dann würde die vom Ministerium erlassene Vorschrift gültig sein, auch wenn sie mit dem Willen des Großherzogs nicht übereinstimmte; natürlich hätte der Großherzog in diesem Falle aber die Möglichkeit, von seinem Rechte, nach eigener Entschließung die Mitglieder des Staatsministeriums zu entlassen, Gebrauch zu machen und sich neue Minister zu ernennen, die seinen Willen besser zu treffen wissen (vgl. Art. 12 § 5 StGG.).

Als Ausfluß der Exekutive übertrug die oldenburgische Verfassung dem Großherzog weiter den Oberbefehl über das Heer[1]). In der Hauptsache ist diese Vorschrift dadurch bedeutungslos geworden, daß Oldenburg durch seine Militärkonvention mit Preußen auf die Aufstellung eines eigenen Kontingentes verzichtet hat. Inwiefern allerdings auch heute noch für das Militärwesen in Oldenburg die staatsrechtliche Stellung des Großherzogs als Landesherr bedeutsam ist, d. h. also welche Rechte ihm als Staatsoberhaupt verblieben sind, wird weiter unten im Abschnitt über die Verwaltung des Militärwesens zu erörtern sein.

Unter die Exekutivgewalt des Herrschers fällt endlich das Recht, Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen, kurz die sogen. Ehrenhoheit. Die Praxis in Deutschland neigt allerdings dazu, die betreffenden Befugnisse nicht als Regierungsrechte, sondern als persönliche Ehrenrechte des Monar-

1) Art. 8 der StGG.

chen anzusehen und bei ihrer Betätigung auf die Gegenzeichnung zu verzichten [1]). Der Art. 9 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes mit dem Wortlaut: „Dem Großherzog steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu", der hier die staatsrechtliche Grundlage bildet, steht vor dem Artikel über die Kompetenz zur Begnadigung im Rahmen derjenigen Normen, die die staatsrechtliche Stellung des Großherzogs regeln sollen. Es ist nicht ersichtlich, warum zwar, wie allgemein anerkannt ist, die Begnadigung ein Regierungsakt, der Gegenzeichnung bedürftig, dagegen eine großherzogliche Auszeichnung die Betätigung eines Ehrenrechtes sein soll. Auch das Orden- und Titelwesen ist eine staatliche Institution, die ja auch in Republiken vorkommt und oft keine geringe Rolle spielt. Eine Ordensverleihung kann unter Umständen ein Akt von großer politischer Tragweite sein. Diesem staatsrechtlichen Charakter entspricht es auch, daß die Satzungen der einzelnen Orden jeweils im Gesetzblatt in der Form staatlicher Verordnungen verkündet werden [2]). Es bestehen zur Zeit folgende Orden und Ehrenzeichen in Oldenburg:

1. Der Großherzogliche Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet am 27. Februar 1838 [3]). Der Orden besteht aus Kapitularen und aus Ehrenmitgliedern. Beide Abteilungen stehen im Range gleich und haben fünf Klassen: 1) Großkreuze, 2) Großkomture, 3) Komture, 4) Offizierskreuze, 5) Ritterkreuze. Von diesen fünf Klassen ist für die Ehrenmitglieder die erste wiederum geteilt in a) Großkreuze mit der goldenen Krone [4]), b) einfache

1) In Preußen findet eine Gegenzeichnung statt, durch die aber angeblich nur eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Landesherrn übernommen wird. Im Gegensatz dazu sagt v. Martitz mit Recht: „Die Verwaltung dieser Angelegenheiten bildet ein Hoheitsrecht des Staates und hat sich innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken zu bewegen". Siehe über die ganze vielerörterte Frage jetzt v. Martitz Der staatlich verliehene Ehrentitel; Festgabe für Gierke 1910. Daselbst die Literatur.

2) Vgl. z. B. die Urkunde vom 12. Juni 1871 über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Aufopferung und Pflichttreue in Kriegszeiten (GBl. für Old. Bd. 22 S. 75) und die Urkunde vom 4. Juni 1898 über die Stiftung einer Erinnerungsmedaille für die Veteranen der Schleswig-Holsteinischen Kriege von 1848/49 (ebendort Bd. 32 S. 165). Neuerdings scheint es freilich anders gehandhabt zu werden. Der höchste Erlaß vom 17. Januar 1903 betr. die Stiftung eines Offizierkreuzes zum Haus- und Verdienstorden, ebenso derjenige vom 17. Januar 1906 betr. eine weitere Abstufung desselben Ordens tragen, nicht wie das sonst bei Regierungsakten üblich, unmittelbar unter der höchsten Unterschrift die Gegenzeichnung des Ministers und außerdem unten rechts eine zweite Unterschrift zur Beglaubigung, sondern lediglich die Beglaubigung unten rechts, allerdings durch einen Minister, der freilich auch gleichzeitig Ordenskanzler. Die letzten Abänderungen des Statuts des Haus- und Verdienstordens sind sogar lediglich als Bekanntmachungen der Ordenskanzlei, unterzeichnet vom Ordenskanzler, im Gesetzblatt abgedruckt, vgl. GBl. für Old. Bd. 34 S. 457 und Bd. 37 S. 43 und S. 406. Ueber die Verleihung des Ordens sagte § 7 der Statuten (in der Fassung vom 18. Januar 1902), daß keine Staatsbehörde das Recht haben soll, zur Erteilung des Ordens jemand vorzuschlagen, wie niemand um denselben nachsuchen darf, und § 8: „Ordensernennungen und Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein vom Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom", schließlich § 9: „Jede Ordensverleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht". Die Verleihung scheint danach tatsächlich dem Einfluß des Ministeriums entrückt zu sein, aber dabei ist zu beachten, daß die Statuten des Ordens, wenn auch mehrfach abgeändert, aus vorkonstitutioneller Zeit, nämlich vom 27. Nov. 1838 stammen (GBl. für Old. Bd. IX S. 307 ff.). Da regelmäßig wohl der Ordenskanzler die Verleihung beglaubigen wird, dieser aber durchweg ein Minister ist, hat die Frage für Oldenburg keine große praktische Bedeutung.

3) GBl. für Old. Bd. IX S. 307 ff. Die Statuten sind nach wiederholter Abänderung von der Ordenskanzlei neu bekannt gemacht unter dem 11. Jan. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 218, seitdem aber schon wiederholt geändert, vgl. den Höchsten Erlaß betr. die Stiftung eines Offizierkreuzes vom 17. Jan. 1903 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 455), ferner die Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 23. Jan. 1903 ebendort S. 457, den Höchsten Erlaß vom 17. Jan. 1906 betr. eine weitere Abstufung, im GBl. für Old. Bd. 35 S. 471 und die Bek. der Ordenskanzlei vom 18. Jan. 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 43 und vom 18. Januar 1910 a. a. O. S. 406.

4) Ausnahmsweise kann zu ihnen noch eine goldene Kette verliehen werden.

Großkreuze; ebenso die fünfte Klasse in a) Ritterkreuze I. Klasse und b) Ritterkreuze II. Klasse [1]). Im Gegensatze zu den Ehrenmitgliedern sind die Kapitulare korporativ organisiert. An ihrer Spitze steht der jedesmalige Großherzog als Ordensherr und Großmeister, der jedesmalige Erbgroßherzog ist Großprior. Zu den Kapitularen dürfen nur oldenburgische Staatsangehörige gehören, ihre Zahl ist statutengemäß beschränkt und sie genießen gewisse Präbenden [2]). Am 17. Januar, dem Geburtstage des Stifters wird regelmäßig ein Ordenskapitel gehalten. Mit dem Orden ist ein Ehrenkreuz verbunden, für das es wiederum drei Klassen gibt, von denen die erste in geeigneten Fällen mit einer goldenen Krone verliehen werden kann. Dieses Ehrenkreuz kann jedermann verliehen werden, ausgenommen Personen, die schon Ordensmitglieder sind. Orden und Ehrenkreuz müssen im Falle des Todes zurückgegeben werden. Die laufenden Geschäfte des Ordens werden durch eine Ordenskanzlei wahrgenommen, die aus einem Ordenskanzler, Sekretär, Rentmeister, Kanzlisten und Boten besteht, diese sämtlichen Stellen sind widerruflich. Für die Dauer ihrer Dienstleistung erhalten die Inhaber eine besondere Vergütung. Für die Zwecke des Ordens ist demselben hausgesetzlich eine Rente von 12 000 Mk. ausgeworfen [3]).

2. Das Verdienstkreuz für Aufopferung und Pflichttreue in Kriegszeiten, gestiftet durch die Urkunde vom 12. Juni 1871 [4]). Dieses geht in das Eigentum des Inhabers über. Die Diplome werden durch die Ordenskanzlei vollzogen.

3. Erinnerungsmedaille für die Veteranen aus den Schleswig-Holsteinischen Kriegen von 1848 und 1849; gestiftet durch die Urkunde vom 4. Juni 1898 [5]). Die Verleihung erfolgt im höchsten Auftrag durch das Justizministerium und die Medaille geht in das Eigentum des Inhabers über.

4. Verdienstmedaille wegen Rettung aus Gefahr, gestiftet vom Großherzog Paul Friedrich August [6]).

5. Medaille für Wissenschaft und Kunst, gestiftet 1860 vom Großherzog Nikolaus Friedrich Peter, in goldener und silberner Ausführung verliehen [7]).

6. Medaille für Verdienst um die Kunst, verliehen an ausübende Künstler [8]).

7. Kriegervereins-Verdienstkreuz, gestiftet vom Großherzog Friedrich August 1902 [9]).

8. Rote-Kreuz-Medaille gestiftet 1907 [10]).

Die vorgenannten Orden werden auch an Personen verliehen, die nicht staatsangehörig sind. Dabei ist im Schlußprotokoll zur Militärkonvention vom 15. Juli 1867 vereinbart, daß bei Ordensverleihungen an im Großherzogtum garnisonierende Königlich preußische Offiziere usw. durch den Großherzog es zur Annahme und Anlegung derselben einer vorgängigen Erlaubnis S. Majestät des Königs von Preußen nicht bedürfe. Es soll jedoch von einer derartigen Dekorierung preußischer Untertanen dem König vom Großherzog alsbald Mitteilung gemacht werden [11]). Umgekehrt würden oldenburgische Staatsangehörige zur Annahme eines auswärtigen Ordens einer Genehmigung ihres Staatsoberhauptes bedürfen. Da der wichtigste oldenburgische Orden, der Haus- und Verdienstorden des Großherzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Tode zurückgegeben werden muß, wird daran überhaupt kein Privateigentum erworben. Das Recht an dem Orden charakterisiert sich vielmehr als eine rein öffentlichrechtliche Gebrauchserlaubnis. Aber auch soweit die Orden und Ehrenzeichen in das Privateigentum übergehen, sind sie ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung wegen vor der Pfändung geschützt [12]). Weiter genießen sie auch einen strafrechtlichen Schutz gegen willkürliche Anmaßung [13]). Der Inhaber geht ipso iure des Ordens verlustig mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte [14]). Der Haus- und Verdienstorden kann außerdem auf Grund eines Beschlusses des Ordenskapitels wieder entzogen werden, wenn das betreffende Mitglied dem Orden Unehre bringt [15]).

---

1) Seit dem Erlaß vom 17. Jan. 1906 kann das Ehren-Ritterkreuz II. Klasse auch ohne Krone verliehen werden.

2) Die Präbenden betragen gegenwärtig für Großkreuze jährlich 1200, für Groß-Komture jährlich 900, für Komture jährlich 600 und für Ritter jährlich 300 Mk.

3) Siehe Art. 28 § 6 des Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 (GBl. für Old. Bd. 22 S. 381 ff.).

4) GBl. für Old. Bd. 22 S. 75 ff. 5) Ebendort Bd. 32 S. 165 ff.

6) Siehe darüber das Hof- und Staatshandbuch für 1910 S. 283.

7) Daselbst S. 256. 8) Am letztgenannten Orte.

9) Daselbst S. 284. 10) Daselbst S. 284.

11) Siehe Art. 10 Ziffer 2 des Schlußprotokolls im GBl. für Old. Bd. 20 S. 387 ff.

12) CPO. § 811 Ziffer 11, vgl. ferner die Minist.Bek. über das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in § 31 Ziffer 11 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 589 ff.).

13) RStGB. § 360 Ziff. 8. 14) RStGB. § 33.

15) Siehe § 23 und 24 des Statuts in der Bek. vom 18. Januar 1902 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 471).

Was die Verleihung von Titeln betrifft, so pflegen heute die mit dem Amte verbundenen Titel vielfach bereits durch das betreffende Organisationsgesetz bestimmt zu sein, so daß mit der Uebertragung des Amtes der Beamte auch den entsprechenden Titel erhält. Doch kann der Großherzog demjenigen, der schon ein Staatsamt inne hat, dazu noch einen Titel verleihen, auf den das Amt an sich noch keinen Anspruch gibt. Die staatsrechtliche Grundlage dafür würde nicht nur Art. 9 der StGG. bilden, sondern auch Art. 10 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes [1]). Daselbst heißt es nämlich: „§ 1. Die Titel der Zivilstaatsdiener werden vom Großherzog verliehen. Der Titel soll soweit tunlich das Amt, welches der Zivilstaatsdiener bekleidet, bezeichnen. § 2. Dergleichen Amtstitel sollen nicht an Personen verliehen werden, welche das durch sie bezeichnete Amt nicht inne haben." Es steht aber nichts im Wege, daß der Großherzog auf Grund des Art. 9 des StGG. an Personen ohne ein Amt einen Titel verleiht, der auf keinerlei staatliche Funktionen hindeutet, und auch dann würde es sich um einen der Gegenzeichnung bedürftigen Regierungsakt der Exekutive handeln. Auch der Titel ist strafrechtlich geschützt gegen willkürliche Anmaßung [2]). Ist der Inhaber des Titels Beamter, so kann er des Titels nur verlustig gehen durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Amtsentsetzung durch richterliches Urteil [3]) oder Entfernung aus dem Dienste in den Formen des Disziplinarverfahrens [4]). Der Träger eines Titels, der nicht Beamter, würde diesen auch mit dem Verlust der Ehrenrechte verwirkt haben. — Da das Recht des Großherzogs zur Titelverleihung ein ausschließliches ist, können auch die dem Staate untergeordneten Kommunalverbände nicht beliebige Titel verleihen; ebensowenig fremde Staaten. Doch werden gewohnheitsrechtlich die mit akademischen Graden verbundenen Titel innerhalb des Staatsgebietes ohne weiteres anerkannt, soweit sie von deutschen Universitäten verliehen sind. Wer dagegen seinen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben hat, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums [5]). Die Annahme eines Titels einer ausländischen Regierung von seiten eines Oldenburger Untertans würde immer der landesherrlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche würde zu gelten haben, wenn ein Oldenburger von einer Standeserhöhung Gebrauch machen wollte, die er sich von einer auswärtigen Regierung hätte verleihen lassen. Denn wie früher schon gesagt, steht es ausschließlich beim Großherzog, Standeserhöhungen vorzunehmen. Aus der Ehrenhoheit des Großherzogs folgt weiter sein Recht zur Bestimmung der Rangverhältnisse [6]).

§ 17. **Die Thronfolge.** I. Die Thronfolgeordnung. Nach Art. 17 § 1 StGG. soll der Thron vererbt werden im Mannesstamme des Herzogs Peter

1) Ges. vom 28. März 1867 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 71 ff.
2) RStGB. § 360 Ziffer 8.
3) RStGB. § 33.
4) Art. 70 § 2 des revid. Staatsdienerges. vom 28. März 1867 vgl. Note 1.
5) Min.Bek. vom 15. Sept. 1900 (GBl. für Old. Bd. 33 S. 716 ff.). Eine Erleichterung gilt für solche Personen, die sich nur vorübergehend im Herzogtum Oldenburg aufhalten, ohne daselbst literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken nachzugehen. Für solche genügt es nämlich, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatsstaates zur Führung des Titels befugt sind.
6) Die Dienstrangordnung der Beamten ist nicht im Gesetzblatt publiziert, sondern den betreffenden Behörden mitgeteilt durch Vers. des Großh. Ober-Appellationsgerichts vom 13. Juli 1858 und des Großh. Staatsministeriums vom 8 Okt. 1858 sie ist später mehrfach geändert und gilt jetzt in einer Fassung vom 1. Nov. 1907, den Behörden mitgeteilt durch Verfügung vom 19. Nov. 1907.

Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Nach § 2 daselbst soll die weibliche Erbfolge auch nach dem Abgang des Mannesstamms ausgeschlossen sein. Auf Grund des Art. 18 StGG. ist dann unter dem 19. Oktober 1904 ein Gesetz ergangen betr. Zusatzbestimmung zum rev. Staatsgrundgesetz. Dasselbe lautet: „Nach dem Abgang des Mannesstamms des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. Nov. 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge über. Voraussetzung der Erbfolge ist Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des großherzoglichen Hauses. Die Bestimmung des Art. 152 des rev. StGG. (Unteilbarkeit des Staates) gilt auch für die Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg [1]).

II. Die Voraussetzungen der Thronfolgefähigkeit. 1. Zugehörigkeit zur großherzoglichen Familie, d. h. leibliche Abstammung entweder vom Herzog Peter Friedrich Ludwig oder von dem am 27. November 1885 verstorbenen Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, dessen Nachkommen als Nebenlinie dem großherzoglichen Hause angegliedert sind.

2. Abstammung aus rechtmäßiger Ehe, d. h. der Thronfolger sowie dessen Vorfahren bis zu einem der vorgenannten Stammväter müssen in rechtmäßiger Ehe erzeugt sein [2]).

3. Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die in Oldenburg regierende Linie des Gesamthauses Oldenburg hat an der Praxis der altfürstlichen Häuser Deutschlands, nur Ehen mit Töchtern des Hochadels anzuerkennen, durch alle Jahrhunderte festgehalten. Als nach der Teilung des Gesamthauses 1544 zunächst in den jüngeren herzoglichen Nebenlinien der dänischen Königslinie und dann in dieser selbst zahlreiche Ehen mit Damen von niederem und nicht einmal immer altem Adel vollwirksam geschlossen worden, hat zwar einerseits das Spezial-Haus Holstein-Gottorp zwar den agnatischen Zusammenhang mit jenen andern Linien nicht aufgegeben, gleichwohl aber für sich selbst die Erfordernisse der Ebenbürtigkeit nicht herabgeschraubt, sondern ist bei dem gemeinen deutschen Fürstenrechte und seinen strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätzen stehen geblieben [3]). Diese haben dann in Art. 9 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 einen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Derselbe lautet: „§ 1. Als ebenbürtig sind diejenigen Ehen zu betrachten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter

1) Ueber die Gültigkeit dieses Gesetzes vgl. das oben S. 16 Gesagte und die Literatur aus Note 1 daselbst.

2) „Rechtmäßige Geburt" fordert das Hausges. vom 1. Sept. 1872 in Art. 2 Abs. 1. Ausgeschlossen ist also sowohl Adoption wie Legitimation. Die bezüglichen Bestimmungen entsprechen dem gemeinen deutschen Staatsrecht, vgl. Meyer-Anschütz S. 265.

3) Siehe die Stammtafeln bei Berlien: Historisch-genealogische Stammkarten des oldenburgischen Königshauses, Kopenhagen 1849, dazu den von mir im einzelnen gegenüber der gesamten älteren Literatur erbrachten Nachweis in der Abhandlung: Die Nichtigkeit usw. S. 23 ff. und in Hirths Annalen 1905 S. 903 ff. Dazu bestätigend die Abhandlung von Felix Schiller, Ebenbürtigkeit und Thronfolge, Berlin 1907 S. 85 ff., daselbst S. 91 interessante Parallelen dafür, daß das Ebenbürtigkeitsrecht verschiedener Linien eines Gesamthauses verschieden sein kann.

sich eingehen oder mit Mitgliedern eines andern christlichen souveränen Hauses[1]) oder mit Mitgliedern solcher Häuser, welchen nach Art. 14 der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Personen, mit welchen Mitglieder des Großh. Hauses sich vermählen aus Ehen stammen, welche von den betreffenden hohen Familien als standesmäßig anerkannt sind. Ehen zwischen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses und Mitgliedern eines solchen Hauses, welchen nach Art. 14 der deutschen Bundesakte das Recht der Ebenbürtigkeit zusteht, gelten nur unter der Voraussetzung für ebenbürtig, daß auch von seiten dieses letzteren Ebenbürtigkeit fortdauernd als ein Erfordernis für eine standesmäßige Ehe angesehen wird." Der letzte Satz verdient eine besondere Beachtung. Grundsätzlich stellt sich zwar im vorletzten Satz das Hausgesetz auf die Plattform der herrschenden staatsrechtlichen Doktrin, daß es für die Ebenbürtigkeit immer nur auf den Stand der Braut und niemals auf den Stand der Schwiegermutter ankomme[2]), aber dieser Grundsatz wird doch eingeschränkt im letzten Satze. Ehen mit Töchtern von Mediatisierten sollen nur noch dann als ebenbürtig anerkannt werden, wenn das betreffende mediatisierte Haus selbst am Erfordernisse der Ebenbürtigkeit festhält. Es bedeutet das eine wesentliche Einschränkung des Rechtes auf Ebenbürtigkeit, das Art. 14 den Mediatisierten eingeräumt hat. Gleichwohl ist an der Gültigkeit nicht zu zweifeln, weil mit der Auflösung des Bundes jegliche Garantie für die Fortdauer der Rechte der Mediatisierten in Wegfall gekommen ist. Die fürstliche Familie Leiningen, die nach ihrem Hausgesetz vom 23. Oktober 1897 das Erfordernis der Ebenbürtigkeit hat fallen lassen[3]), würde z. B. in Oldenburg nicht mehr als ebenbürtig anerkannt werden können. Aber Zweifel bleiben offen. Muß das betreffende mediatisierte Haus, um in Oldenburg als standesgleich zu gelten, selbst am Erfordernis der Ebenbürtigkeit im Sinne von Standesgleichheit festhalten, oder genügt die Ebenbürtigkeit im Sinne der sogen. milderen Observanz? Im Gegensatz zu Rehm[4]) möchte ich die letztere Meinung wenigstens für den häufigen Fall vertreten, daß in dem betreffenden Hause, wie oft bei den reichsgräflichen und neufürstlichen Familien, die mildere den niederen alten Adel anerkennende Observanz von altersher rechtens ist. Denn das oldenburgische Hausgesetz spricht von einem „fortdauernden" Erfordernis der Ebenbürtigkeit in der betreffenden Familie, aber verlangt nicht, daß die Mediatisierten ihm zu Liebe ihre herkömmlichen Ebenbürtigkeitsnormen verschärfen. Im übrigen wäre noch darauf hinzuweisen, daß nach Art. 9 § 2 des Hausgesetzes derartige Zweifel darüber, ob eine beabsichtigte Ehe als ebenbürtig anzusehen sei, vom Familienrat[5]) entschieden werden sollen. Anläßlich des Falles Welsburg ist nun behauptet worden, die Ebenbürtigkeitsvorschriften des Hausgesetzes von 1872 ermangelten der rechtlichen Gültigkeit; dann aber hat in letzter Instanz das Reichsgericht in seinem Urteil vom 23. Okt. 1906 die Gültig-

1) Die souverän gewesenen Häuser sind wohl gleichzustellen, z. B. die Bonaparte. Sonst wären auch die 1866 Depossedierten im Gegensatz zu den Mediatisierten nicht ebenbürtig, vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 152 Note 1.

2) Siehe darüber wie über die Ebenbürtigkeit im allgemeinen jetzt meinen Artikel über Ebenbürtigkeit bei v. Stengel-Fleischmann Bd. 1. 1911.

3) Vgl. Rehm a. a. O. S. 179.

4) Rehm a. a. O. S. 153, auch S. 179.

5) Ueber dessen Zusammensetzung vgl. weiter unten.

keit des Hausgesetzes unanfechtbar klargestellt [1]). Sie folgt auch unzweifelhaft schon aus der Entstehungsgeschichte, indem bei der Redaktion des Art. 17 über die Thronfolge im Staatsgrundgesetz Krone und Parlament sich über das Erfordernis der Ebenbürtigkeit nicht einig werden konnten und deshalb diesen Punkt ganz fallen ließen, damit er unter die Hausgesetzgebung fiele, von der in Art. 29 § 1 sagt: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großh. Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt" [2]). Es sind deshalb auch vom Reichsgericht wie von den beiden früheren Instanzen die Ansprüche des Grafen Alexander Welsburg, der ein Sohn des Herzogs Elimar von Oldenburg und seiner Gemahlin Natalie Vogel Freiin von Friesenhof, also dem Blute nach ein richtiger Vetter des regierenden Großherzogs war, auf Zugehörigkeit zum Großherzoglichen Hause und daraus resultierende Rechte abgelehnt worden, weil die Ehe seiner Eltern offenbar den hausgesetzlichen Ebenbürtigkeitserfordernissen nicht entsprach [3]). Der Fall Welsburg legt übrigens die Erwägung nahe, ob in einem solchen Falle, durch einen Konsens der Agnaten der Mangel der elterlichen Ehe hätte geheilt und die Thronfolgefähigkeit des Grafen Welsburg hätte anerkannt werden können. Denn nach dem Ermessen Unbeteiligter hätte ein solcher Akt immerhin näher gelegen, als daß man, wie geschehen, die Thronfolge einer Linie zugewandt, die sich schon 1544 abgezweigt, zumal auch in dieser Linie zahlreiche standesungleiche Ehen vorgekommen sind. Die Antwort lautet dahin, daß, da die Ebenbürtigkeitsfrage von der oldenburgischen Verfassung der hausgesetzlichen Autonomie überlassen ist, prima facie auch noch durch einen Akt der hausgesetzlichen Gesetzgebung für den Einzelfall die Ebenbürtigkeitserfordernisse gemildert werden könnten [4]). Zu beachten wäre dabei aber der Art. 29 § 2 des StGG. Aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Hausgesetzgebung heraus ist dort nämlich bestimmt worden: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen". Diese Formen sind auch bei der Entstehung des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 innegehalten worden; der Landtag ist damals auf Grund der Prüfung des Justizausschusses zu dem richtigen Resultat gekommen, daß ein Eingriff des Hausgesetzes in die Sphäre der Verfassung nicht vorliege und hat sich mit bloßer Kenntnisnahme begnügt [5]). Diese verfassungsrechtlichen Formen müßten also auch in Zukunft für einen derartigen Akt beob-

1) Siehe das Urteil des RG. abgedruckt in Büchers Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 63 (1907), Heft 2 S. 295—315. Daselbst auch das sehr sorgfältige Urteil der zweiten Instanz. Die Publikation ist gezeichnet von Riesebieter. Beachte dazu auch meine Kritik des Urteils mit der Ueberschrift: „Fürstenrechtliche Fragen" in Hirths Annalen von 1907 S. 858 ff.

2) Siehe über die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 den zweiten Teil meiner Abh.: Die Nichtigkeit usw. S. 40 ff., speziell das Kapitel über die Entstehungsgeschichte des Art. 17 des StGG. S. 72 ff., dazu meinen Aufsatz in der DJZ. vom 15. Okt. 1906, Bd. XI S. 1140 ff. und die in der vorigen Note erwähnte Kritik des Urteils des Reichsgerichts. Siehe ferner über diese Frage Schiller a. a. O. S. 6—26.

3) Nach dem früher Gesagten hätte auch bei Ungültigkeit des Hausgesetzes die Ehe der Eltern des Grafen Welsburg nicht als ebenbürtig anerkannt werden können, da auch das ältere Hausrecht in Oldenburg Hochadel der Frau forderte. Der Fall Welsburg hat eine umfangreiche Literatur hervorgerufen, die am vollständigsten verarbeitet ist in der schon erwähnten Abhandlung von Felix Schiller: Ebenbürtigkeit und Thronfolge, Berlin 1907. Siehe dazu ferner die sämtlichen oben in den beiden vorigen Noten angegebenen Schriften, die teilweise später erschienen sind, und das ebenfalls später nach dem Urteil des RG. erschienene Buch von Saxl, Materialien und Gesetz, Berlin 1907.

4) Siehe meinen Artikel über Autonomie bei Stengel-Fleischmann Bd. 1 1911 S. 290 ff.

5) Vgl. Schücking, Die Nichtigkeit a. a. O. S. 87 ff.

achtet werden, wären andererseits aber auch für solchen ausreichend. Freilich würde das nur gelten, soweit es sich um den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig handelt. Denn bei dem Zusatz, den der Art. 17 § 1 bezüglich der eventuellen Thronfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg erfahren hat, ist für diese Abstammung aus ebenbürtiger Ehe im Sinne des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 gefordert. Damit sind für diese Agnaten die bezüglichen Normen dieses Hausgesetzes in Verfassungsrecht umgewandelt [1]), es müßte also schon eine Verfassungsänderung unter Beobachtung aller besonderen Formen des Art. 212 des StGG. vorgenommen werden, wenn ein Abkömmling aus nicht ebenbürtiger Ehe anerkannt werden sollte. Daß andererseits eine Verfassungsänderung in jedem Falle genügen würde, um die Thronfolge zugunsten eines Sprossen aus einer Mißheirat zu ändern, auch wenn es sich dabei um einen Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig handelte, für dessen Anerkennung vielleicht nicht die Zustimmung sämtlicher Agnaten zu gewinnen wäre [2]), bedarf nach dem früher Gesagten nicht der Wiederholung.

4. Abstammung aus hausgesetzlich genehmigter Ehe. Dieses früher in Oldenburg unbekannte Erfordernis der landesfürstlichen Heiratserlaubnis ist erst durch Art. 8 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 eingeführt worden. Gleichwohl ist an seiner Wirkung für den Staat nicht zu zweifeln. Es folgt das unmittelbar aus der allgemeinen Delegation des Art. 29 § 1 zugunsten der fürstlichen Hausgesetzgebung [3]). Wollte man hier Bedenken haben, weil die Einführung des Ehekonsens im Gegensatz zu der der Ebenbürtigkeit die Aufstellung eines ganz neuen Erfordernisses der Thronfolgefähigkeit bedeutet, so wäre gleichwohl das Hausgesetz auch in dieser Beziehung aus dem Grunde verbindlich, weil der Landtag in der fraglichen Bestimmung keinen Uebergriff der Hausgesetzgebung gesehen hat. Der oldenburgische Landtag war aber nach Art. 29 § 2 berufen, diese Frage zu prüfen, und derartige Entscheidungen, die das Parlament innerhalb seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit gefällt hat, unterliegen keiner richterlichen Nachprüfung [4]). Im übrigen lautet der Art. 8 des Hausgesetzes folgendermaßen: „Die Prinzen (und Prinzessinnen) des Großherzoglichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Staatsministeriums, Departement des Großh. Hauses, schriftlich zu erteilender Einwilligung des Großherzogs vermählen. Diese Einwilligung soll bei ebenbürtiger Ehe nicht ohne besondere Gründe und nicht ohne vorgängige Anhörung des Familienrates versagt werden. Die Gründe der Versagung sind dem Beteiligten zu eröffnen" [5]). Das Erfordernis des großherzoglichen Ehekonsenses gilt schon jetzt

1) Das RG. scheint in seinem Urteil vom 23. Okt. 1906 im Falle Welsburg die Umwandlung der betreffenden Normen in Verfassungsrecht auch für die jetzt regierende Linie behaupten zu wollen, indem es sagt: „Damit wird die Normierung der Ebenbürtigkeit für den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig durch das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 gerade anerkannt und bestätigt". M. E. liegt darin nur eine indirekte Anerkennung der Gültigkeit des Hausgesetzes und die Verweisung auf das Hausgesetz wirkt im obigen Sinne nur für die Linie, für die sie geschehen, nämlich Sonderburg-Glücksburg; vgl. übrigens für diese auch die Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz, datiert vom 19. Okt. 1904 in Art. 5 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 231 ff.).

2) Ein Fall solcher Art ließe sich leicht denken. Es soll z. B. einem nicht ebenbürtigen Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig der Thron zugewandt werden, und der ev. Thronfolger des Hauses Glücksburg versagt seine Zustimmung. Letzterer gehört nämlich jetzt zum Familienrat.

3) In diesem Sinne das Urteil des RG. vom 23. Okt. 1904.

4) So Schücking, Die Nichtigkeit usw. S. 94 gegen Tezner und Rehm.

5) Art. 11 ebendort normiert die Wirkungen hausgesetzwidriger Ehen.

auch für die Heiraten in der angegliederten Nebenlinie Sonderburg-Glücksburg [1]).

5. Abstammung im Mannesstamm und männliches Geschlecht. Nach Art. 17 § 1 muß die Abstammung vom Herzog Peter Friedrich Ludwig bezw. dem Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg († 27. Nov. 1885) durch den Mannesstamm vermittelt sein, und der Thronfolger muß selber zu diesem Mannesstamm gehören. § 2 ebendort schließt die weibliche Erbfolge auch für den Fall des Abgangs des Mannesstamms aus. Wäre also auch der Mannesstamm der Glücksburger erschöpft, so müßte wiederum das Programm des Art. 18 des StGG. erfüllt werden und rechtzeitig vom Großherzog und Landtag durch weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden [2]). Die russische Zessionsurkunde vom 29. August 1903 sieht für den Fall, daß das Haus Glücksburg selbst zur Regierung gelangt ist, die Möglichkeit vor, daß es dann, in Uebereinstimmung mit der Regierung des Großherzogtums, die Thronfolge einem andern Hause überträgt, falls es selbst im Mannesstamm aussterben oder aus der Regierung ausscheiden sollte. Wie schon hervorgehoben, würde sich diese Kompetenz für das Haus Sonderburg-Glücksburg ohne weiteres aus der oldenburgischen Verfassung ergeben. Wenn weiter die russische Zessionsurkunde die Glücksburger Linie darin beschränkt, daß sie vor Anfall der Regierung in Oldenburg ihre Sukzessionsrechte nicht soll weiter übertragen können, so folgt das ohne weiteres aus der Natur des Thronfolgerechtes im modernen Staat und seiner Regelung in der oldenburgischen Verfassung. Es erscheint undenkbar, daß die Glücksburger ihre verfassungsmäßigen Rechte auf den Thron einem anderen Hause, etwa den Augustenburgern, weiter übertrügen, von deren Erbberechtigung die Verfassung nichts weiß. Zu einer solchen Aenderung der Thronfolgeordnung, ehe noch die Glücksburger auf den Thron gelangt, müßte selbstverständlich die oldenburgische Verfassung geändert werden, geschähe das aber, so wäre die mangelnde Einwilligung der russischen Agnaten gleichgültig. Ebenso irrelevant ist es, daß sich das russische Kaiserhaus seine Anwartschaft für den Fall vorbehalten hat, daß die Linie Sonderburg-Glücksburg aussterben sollte, ehe sie auf den oldenburgischen Thron gelangt wäre. Denn wir müssen feststellen, daß diese Anwartschaft überhaupt niemals im oldenburgischen Staatsgrundgesetz einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Die Verfassung hätte also auch in diesem Falle freie Bahn. – –

III. Die Thronfolgeordnung. Nach den Vorschriften der Verfassung soll die Anwartschaft auf den Thron sich vererben nach den Grundsätzen der Linealfolge und Erstgeburt. Das Haus der Herzöge von Holstein-Gottorp hat im Gegensatz zu den von der königlichen Linie abgezweigten herzoglichen Nebenlinien diesen Grundsatz immer festgehalten und dadurch seine soziale Stellung durch alle Jahrhunderte behauptet. Schon unter den vier Söhnen des Begründers der Gottorper Linie, Herzog Adolf, wurde das Erstgeburtsrecht beachtet; der dritte von ihnen, Johann Adolf, der nach den beiden ersten zur Herrschaft gelangt war, setzte dann am 9. Januar 1608 durch seine „Dispositio inter liberos" für alle seine Nachkommen das Recht der

1) Vgl. die Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz in Art. 5.

2) Dabei wäre dann wohl zuerst an die Augustenburger Linie zu denken, die eigentlich schon bei der Regelung der Thronfolge im Jahre 1904 den Glücksburgern hätte vorgehen müssen.

Erstgeburt und Linealfolge fest [1]). Auch in der Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland an die jüngere gottorpische Linie wurde ausdrücklich festgesetzt, daß „dieselbe Sukzession und Primogenitur, welche in dem Herzogtum Holstein bisher eingeführt und rezipiert gewesen, auch für jetzt und zu ewigen Tagen in diesen Grafschaften aufrecht erhalten werden solle" [2]). So hat in dieser Beziehung das Staatsgrundgesetz das alte Hausrecht neu bekräftigt, wichtig ist aber, daß seit der Zusatzbestimmung das Erstgeburtsrecht und die Linealfolge auch für die Glücksburger gilt. Die Reihenfolge der tatsächlich vorhandenen Thronanwärter ist danach folgende:

a) Die Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig:

1. Die Deszendenz des regierenden Großherzogs Friedrich August.
2. Der Bruder des regierenden Großherzogs, Herzog Georg Ludwig.
3. Der Herzog Alexander, ein Vetter zweiten Grades des regierenden Großherzogs aus der sogen. russischen Nebenlinie, und dessen Deszendenz [3]).
4. Der Herzog Konstantin, ein jüngerer Bruder des zu 3 genannten [4]).

b) Die Nachkommen des Herzogs Friedrich von Sonderburg-Glücksburg († 1885).

IV. Der Thronanfall. Die Thronfolge vollzieht sich nach den Grundsätzen des germanischen Erbrechts ipso iure in dem Moment, in dem der Thron erledigt ist. Sie bedeutet den Eintritt in die Stellung als oberstes Staatsorgan, es vollzieht sich dadurch ein Wechsel in der Person des Trägers der Staatsgewalt, ähnlich wie wenn eine Firma einen neuen Prokuristen an Stelle des früheren erhält. Erbrechtlich ist dabei nur die Tatsache, daß die fragliche Stellung sich vererbt, nicht aber wird der ganze Staat zu einer Erbschaft oder Staatsverlassenschaft, wie sich das patrimoniale Staatsrecht auszudrücken pflegte und wie es der dynastischen Anschauungsweise heute noch vielfach entspricht [5]). Streitig ist die Frage ob rechtsgültig auf die Krone vor deren Anfall verzichtet werden könne. Wer thronfolgefähig ist, besitzt ein subjektives öffentliches Recht, zu gegebener Zeit entsprechend der Thronfolgeordnung in die Stellung des Throninhabers einzutreten. Niemand zweifelt daran, daß der Throninhaber durch Verzicht auf die Krone sein Recht auf den Thron aufgeben könne, warum soll dann aber der Verzicht auf das Warterecht vor erfolgtem Anfall eine unzulässige Privatdisposition über die Krone, bezw. die Thronfolgeordnung sein [6])? Hier wie dort wird ein subjektives öffentliches Recht aufgegeben, das eine Mal

1) Siehe diese Urkunde bei Schulze, Hausgesetze Bd. II S. 388, ihre Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. vom 26. Februar 1608 ebenda S. 389, ihre Bestätigung durch den König von Dänemark als Lehnsherrn von Schleswig vom 13. Juli 1609, wiederholt am 21. Juli 1621, ebenda S. 392 und 393.

2) Darauf macht Rehm in Hirths Annalen 1904 S. 583 aufmerksam.

3) Die Deszendenz des Herzogs Alexander aus der russischen Nebenlinie, der mit einer Tochter des Herzogs von Leuchtenberg vermählt ist, besteht lediglich in dem Herzog Georg Friedrich Peter, der mit einer Tochter des Kaisers Alexander III. von Rußland vermählt, auf die Erbfolge in Oldenburg verzichtet hat. Ueber die Bedeutung dieses Verzichtes siehe weiter unten.

4) Auch dieser hat verzichtet.

5) In diesem Sinne sagt Kekule v. Stradonitz in seinem Aufsatz „Das Haus Oldenburg" in Nr. 133 der Kreuz-Zeitung vom 19. März 1904 ganz richtig: „Es muß gesagt werden, daß im Sinne der Familienanschauung der Linie Holstein-Gottorp das Großherzogtum Oldenburg mit seinen Zubehörungen nichts weiter ist als eine Versorgung für den jüngeren zweiten Ast der Linie Holstein-Gottorp oder für den jüngsten Ast des Gesamthauses Oldenburg".

6) Für gänzlich unwirksam wird der Verzicht vor Anfall erklärt von Binding, Thronfolge der Agnaten in Luxemburg S. 20 und Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe S. 107.

auf die schon erworbene Krone, das andere Mal auf den Erwerb der Krone [1]). Die Praxis des Staatslebens kennt einen solchen Verzicht auf die Krone vor erfolgtem Anfall sehr wohl [2]). So spricht gerade das oldenburgische Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 in Art. 16 § 1 von einem solchen Verzicht auf die Staatserbfolge, der von dem Familienrat, nicht aber von der der Hausmitgliedschaft ausschließen soll [3]). Die herrschende Lehre erklärt einen solchen Verzicht bis zum Zeitpunkt des Anfalls für frei widerruflich; nur wenn er nicht zurückgenommen ist, sondern im Moment des Anfalls ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend aufrecht erhalten werde, soll er wirken [4]). Keinesfalls kann das gelten für einen vertragsmäßigen Verzicht [5]); aber da jeder Thronanwärter, wie eben gesagt, in seiner Anwartschaft schon ein wirkliches subjektives öffentliches Recht besitzt, das nicht erst erworben zu werden braucht, um aufgegeben zu werden, so halte ich auch den einseitigen Verzicht für voll wirksam und nicht für frei widerruflich [6]). Eine Ausdehnung des Verzichtes über die Person des Erklärenden hinaus auf seine Deszendenten ist unwirksam, selbst die nach dem Verzicht geborene Deszendenz wird sukzessionsfähig. Aber wenn die Krone wegen des Verzichts eines Thronfolgers schon auf eine andere Linie übergesprungen ist, ehe dem Verzichtenden Kinder erblüht sind, so bleibt sie zunächst in dieser Linie [7]). Wer erst im Moment des Thronanfalls verzichtet, wird so behandelt, als wäre er niemals Herrscher geworden [8]).

V. Der Regierungsantritt. Für den Regierungsantritt stellt die Verfassung bestimmte Formen auf. Art. 197 § 1 lautet: „Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogtums mittels eines Patentes an, in welchem er eidlich verspricht: „„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Gesetzen zu regieren““.

Nach § 4 ebendort soll die Urschrift dieses Patentes, das mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers und dem Staatssiegel versehen werden muß, in dem Archive des Landtages niedergelegt werden [9]). Im Gegensatz zur Mehrzahl der andern deutschen Verfassungen ist der neue Monarch bis zur Erfüllung dieser Formvorschriften in seinen Rechten wesentlich eingeschränkt. Er kann nämlich kein neues Ministerium bilden, ja überhaupt keine Regierungshandlungen vornehmen, vielmehr bestimmt Art. 197 § 3: „Bis zur Erlassung eines solchen Patentes wird die Staatsverwaltung

1) In beiden Fällen kann die Thronfolgeordnung gleichmäßig beeinflußt werden, wenn z. B. dem verzichtenden Anwärter oder dem abdankenden Monarchen nachträglich Kinder geboren werden.

2) Das hat Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 402 ff. verdienstvoller Weise klargestellt.

3) Auch das badische Haus- und Familienstatut von 1817 § 3 kennt einen derartigen Verzicht vgl. Rehm a. a. O. S. 404.

4) S. Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 275, ebenso Walz S. 45.

5) In diesem Sinne Rehm a. a. O. S. 407.

6) Im gleichen Sinne scheinbar Göz S. 67. Vgl. jetzt über die Fragen des Thronverzicht dazu die speziellen Abhandlungen von v. Frisch und Abraham 1906.

7) So Göz im Anschluß an die herrschende Lehre, siehe zu den dort S. 67 Anm. 5 Zitierten auch noch Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. I § 60, abweichend Rehm a. a. O. S. 414 ff., der eine absolute Wirkung des Verzichtes für noch unerzeugte Abkömmlinge eintreten lassen will.

8) So mit Recht Rehm a. a. O. S. 400 im Anschluß an Seydel gegen Binding.

9) Regelmäßig erfolgt auch eine Publikation solcher Patente im Gesetzblatt, vgl. die Patente beim Regierungsantritt des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter vom 27. Februar 1853 (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 393 ff.) und des Großherzogs Friedrich August vom 15. Juni 1900 (ebendort Bd. 33. S. 487 ff.).

von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium wahrgenommen" [1]). Erst dann leistet weiter nach Art. 198 § 1 der versammelte Landtag dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, „wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird". In dieser wechselseitigen Leistung Zug um Zug, bei der die Pflicht zum Treueid für das Parlament davon abhängig ist, daß zuvor der Regierungsnachfolger einen schriftlichen Eid auf die Verfassung geleistet hat, haben wir einen Anklang an die ständischen Institutionen des Mittelalters zu sehen, wo auch die Huldigung der Stände erst geleistet wurde, wenn die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien versprochen worden war. Erst recht gilt das von dem § 2 des Art. 198 mit folgendem Wortlaut: „Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am 14. Tage nach der Regierungserledigung *auch ohne* Berufung zusammen". Wir haben hier also für den Fall des Regierungswechsels ein vollständiges Selbstversammlungsrecht des Landtages, wie es im Mittelalter in der Blütezeit ständischen Wesens allgemein gegolten hat, innerhalb des modernen deutschen Staatsrechts aber durchaus eine Singularität bildet [2]). Eine weitere Einschränkung des wichtigen Grundsatzes aus der Heimat des modernen Parlamentarismus: rex est initium caput ac finis parliamenti enthält der § 3 des Art. 198: „Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung bezw. nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden" [3]). Der Eid, den die Zivilstaatsbeamten bei ihrem Amtsantritt leisten, wird nicht nur dem jeweiligen Großherzog, sondern auch „Höchstdessen erblichen Nachfolgern in der Regierung des Großherzogtums Oldenburg" geleistet [4]), folglich nicht wie in Preußen bei jedem Regierungswechsel wiederholt. Von einer allgemeinen Vereidigung der Untertanen gelegentlich des Regierungsantritts, der sogenannten Huldigung, die sich in einzelnen deutschen Territorien seit den Tagen Karls des Großen erhalten hat [5]), weiß das oldenburgische Staatsrecht auch nichts.

VI. *Die Thronerledigung.* Regelmäßig wird der Thron durch den Tod des bisherigen Inhabers frei werden. Wie oben gesagt, ist aber auch die Möglichkeit einer Thronerledigung durch den Verzicht des bisherigen Inhabers, also einer Abdankung gegeben, obgleich die oldenburgische Verfassung darüber schweigt. Auch der Verzicht ist ein Regierungsakt und bedarf deshalb der Gegenzeichnung durch einen

1) *Meyer-Anschütz* S. 277 Anm. 10 weist dazu auf das Vorbild des Art. 79 der bulg. Verfassung vom 25. Februar 1831, wie auf die Parallelen im Staatsgrundgesetz für Sachsen-Koburg-Gotha § 159 und in der Verfassung von Reuß ältere Linie Art. 88 hin.

2) Im gleichen Falle gibt auch die Verfassung von Sachsen-Koburg-Gotha nach Art. 158 und 160 ein Selbstversammlungsrecht, in Braunschweig ist „kraft althergebrachten Rechts" ein umfassenderes Selbstversammlungsrecht der Landesversammlung gegeben vgl. NLO. §§ 113 und 125, dazu *Ahamm* S. 27. Von einem weiteren Falle des Selbstversammlungsrechts des oldenburgischen Landtages infolge nicht rechtzeitiger Berufung im Falle einer Auflösung, das auch in Sachsen-Weimar gilt, wird weiter unten noch zu sprechen sein.

3) Diese Vorschrift ist, soweit ich sehe, durchaus singulär im deutschen Staatsrecht.

4) Vgl. Art. 11 des Zivilstaatsdienerges. vom 28. März 1807 (GBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 71 ff.) und dazu Art. 2 des Ges. vom 12. Dez. 1881 betr. das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (GBl. für Oldenburg Bd. 26 S. 106 ff.), den Eid selbst siehe ebendort Bd. 20 S. 112.

5) Ueber den Huldigungseid im heutigen deutschen Staatsrecht siehe die S. 27 Note 3 erwähnte Einzelschrift von *Richard Wiesmann*. *Mein Buch*: Der Regierungsantritt, 1899, hat den Nachweis erbracht, daß dieses von Karl dem Großen in Deutschland eingeführte Institut aus dem Zeitalter des Uebergangs vom Wahlkönigtum zum Erbkönigtum stammt.

verantwortlichen Minister [1]). An die Stelle des Abdankenden tritt derjenige, der verfassungsgemäß zur Thronfolge berufen ist [2]). Der ehemalige Monarch wird Untertan, behält aber gewohnheitsrechtlich die Titel des Monarchen. Nach dem früher Gesagten wäre ipso iure der Thron als erledigt anzusehen, wenn der Großherzog Oberhaupt eines außerdeutschen Staates würde oder in Dienstespflichten zu irgend einem andern Staate träte [3]). Dagegen würde die Uebernahme der Regierung eines andern deutschen Staates durch den Großherzog in Personalunion ohne die erforderliche Zustimmung des Landtages nur eine Verfassungsverletzung sein, die aber nicht den Verlust der Krone zur Folge hätte. Denn die Fassung der betreffenden Vorschriften des oldenburgischen StGG. besagt, daß der Gesetzgeber einen Zustand der letzteren Art, d. h. also eine Personalunion zwischen Oldenburg und einem andern deutschen Staat, an sich für möglich hält und nur von der Zustimmung des Parlamentes abhängig machen will. Dagegen gilt der Verfassung eine Personalunion mit einem außerdeutschen Staat für schlechthin ausgeschlossen. Es ist das gerade für Oldenburg nicht unwichtig, weil das dortige Herrscherhaus in andern Zweigen auch auf dem Thron von Rußland, Dänemark, Griechenland und Norwegen sitzt, so daß unter Umständen seine verwandtschaftlichen Beziehungen den Fall der Berufung auf einen auswärtigen Thron herbeiführen könnten. — Endlich könnte die Erledigung des Thrones auch dadurch rechtlich herbeigeführt werden, daß der regentschaftlich vertretene Monarch durch ein von dem Regenten mit Zustimmung des Landtages erlassenes Spezialgesetz, bei dem freilich die Formen der Verfassungsänderung gewahrt werden müßten, entthront würde. Es ist das eine Konsequenz aus der Anschauung von der Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung in Thronfolgedingen, der man sich schlechterdings nicht entziehen kann [4]). Dagegen ist der Verlust der Krone wider den Willen des Throninhabers, der die Regierung selbst führt, nur aus völkerrechtlichen Gründen oder infolge von revolutionären Ereignissen möglich, als staatsrechtliches Ereignis kann eine Absetzung nicht eintreten. Dem widerstreitet es nicht, daß durch einen Richterspruch das tatsächliche und rechtliche Ende einer Regierung im Falle eines Thronstreites herbeigeführt werden kann; denn ein solcher Richterspruch würde rein deklaratorisch feststellen, daß der Throninhaber überhaupt nicht thronberechtigt sei. Es ist deshalb auch irreführend, in einem solchen Falle von einer erzwungenen Abdankung zu reden [5]), die Legitimation des bisherigen Throninhabers ist mit der Rechtskraft des Spruches ipso iure erloschen, und es bedarf keines Aktes seinerseits mehr, wenn er auch regelmäßig eine Bekanntmachung ergehen lassen wird.

VII. Das Forum für Thronfolgestreitigkeiten. Eine Thronfolgestreitigkeit ist zunächst unter der Voraussetzung möglich, daß über die bezügliche

1) Die Meinungen darüber sind geteilt, siehe Meyer-Anschütz S. 275 Anm. 2, dazu Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 431, ferner Walz S. 46. Die beiden letztgenannten sind im Gegensatz zu Anschütz nicht der obigen Meinung.

2) Bezüglich der Wirkung des Verzichts auf die Kinder gilt das oben vom Verzicht vor erfolgtem Anfall Gesagte.

3) Vgl. Art. 15 des StGG.

4) In diesem Sinne namentlich Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 274 Note 1 und dort Zitierte.

5) Das tut Walz S. 45. Allerdings ist nicht gesagt, daß mit der fraglichen Feststellung nach rückwärts hin alle Regierungsakte ungültig würden. Letztere wären vielmehr schon durch die Lehre vom fait accompli im Staatsrecht getragen.

Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwaltet. Bei solchem Tatbestand würde der Art. 209 der oldenburgischen Verfassung praktisch werden, der für solche Fälle der Verfassungsstreitigkeit ein vereinbartes Schiedsgericht oder einen Spruch des Staatsgerichtshofes vorsieht [1]). Sind aber Staatsregierung und Landtag einig, wer von mehreren Prätendenten als der Berechtigte anzuerkennen ist, so ist die Frage der Thronfolge materiell entschieden, weil bei ihnen die Disposition über die Thronfolge steht. Auch wenn z. B. der Augustenburger behaupten könnte, die Regelung der Thronfolge in Oldenburg zugunsten des Hauses Glücksburg vom Jahre 1904 habe seine verfassungsmäßigen Anwartschaften verletzt [2]) und sei deshalb ungültig, so wäre dennoch niemand berufen, die Frage der Thronfolge noch einmal nachzuprüfen. Es könnte sich nur noch fragen, ob es ein Forum gäbe, wo diese Rechtslage klarzustellen wäre. Diese Frage ist zu verneinen. Der Art. 76 Abs. 2 RV. will nur ein Forum schaffen für Verfassungsstreitigkeiten in den Staaten, in denen nicht eine besondere Behörde kompetent ist für solche Fälle. Von einer Verfassungsstreitigkeit kann aber in einem Falle, wo Regierung und Parlament einig sind, nicht gesprochen werden [3]). Es würde aber auch Art. 76 Abs. 1 RV. nicht Platz greifen können, weil eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten nicht vorliegt, selbst wenn man mit dem Bundesrat das Wort „Bundesstaat" in Art. 76 Abs. 1 gleichsetzt dem „Bundesglied" in der Reichsverfassung, um dann als letzteres wieder den „Bundesfürsten" zu verstehen [4]). Denn der Augustenburger ist kein Bundesfürst. In diesem Falle würden zuungunsten des Hauses Augustenburg auch die Folgerungen versagen, die Laband aus der bundesstaatlichen Natur des Reichs und aus der allgemeinen und subsidiären Zuständigkeit des Bundesrats glaubt ziehen zu müssen [5]). Gefahr einer verfassungswidrigen Gewaltanwendung unter den Bundesgenossen ist nicht vorhanden. Tatsächlich ist auch gar kein Bedürfnis nach einem Forum anzuerkennen, wenn dieses doch nur festzustellen hätte, daß die Frage der Thronfolge materiell längst entschieden wäre durch die geschehene Einigung der gesetzgebenden Faktoren. Auch die unerfreuliche Tatsache, daß der Bundesrat einmal im Streit um Lippe eine solche Einigung der gesetzgebenden Faktoren zugunsten der Söhne des damaligen Grafregenten durch ein eigentümliches Ersuchen auf Betreiben des Fürsten von Schaumburg verhindert hat, kann sich zugunsten eines Prätendenten, der kein Bundesfürst ist, nicht wiederholen.

VIII. Die staatsrechtliche Stellung des Thronfolgers. Die besondere öffentlichrechtliche Stellung, die die Mitglieder eines regierenden Hauses zu Krone und Staat einnehmen [6]), hat in der oldenburgischen Verfassung eine ganz besondere Anerkennung gefunden zugunsten des Thronfolgers. Art. 13 des StGG. bestimmt: „Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18 Jahre an den

1) Das Nähere über diesen siehe weiter unten.

2) Diese Behauptung von der Ungültigkeit des fraglichen Thronfolgegesetzes ist ja von Rehm aufgestellt, vgl. meinen Aufsatz in Bd. V des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts 1911.

3) So wenigstens die herrschende Lehre, vgl. Laband Bd. 1 S. 250, dazu die teils für, teils wider angeführten Autoren bei Meyer-Anschütz S. 788 ff. nebst Noten. Die Frage kann hier nicht weiter aufgerollt werden.

4) Gegen diese sehr bedenkliche Auslegung mit Recht Laband Bd. 1 S. 251.

5) Laband a. a. O.

6) Insofern sie nämlich einem besonderen Verbande des öffentlichen Rechts angehören vgl. Schücking in Hirths Annalen von 1907 Seite 863 dazu Lade a. a. S. 37 ff.

Beratungen des Staatsministeriums teil". Es ist das eine höchst zweckmäßige Bestimmung der oldenburgischen Verfassung, deren Tendenz offenbar dahin geht, einerseits den Thronfolger rechtzeitig in die Staatsgeschäfte im öffentlichen Interesse einzuführen, und ihn andererseits davor zu beschützen, von einem ehrgeizigen Minister so planmäßig den Staatsgeschäften ferngehalten zu werden, wie das z. B. unter Wilhelm I. von Bismarck mit dem Thronfolger geschehen ist.

§ 18. **Die Stellvertretung des Großherzogs.** I. Die zeitweilige Stellvertretung. Im Gegensatz zur Mehrzahl der deutschen Verfassungen sieht das oldenburgische Staatsgrundgesetz ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß der Großherzog sich bei vorübergehender Verhinderung an der Ausübung der Regierung einen Stellvertreter ernennt [1]). In der Wahl der Person dieses Stellvertreters ist der Herrscher nach der Verfassung ganz unbeschränkt, es könnte z. B. der Thronfolger, es könnte ein Minister, aber infolge des Art. 110 wohl kein Kavalier vom Hofe sein [2]). Die Ernennung eines Stellvertreters ist natürlich ein Regierungsakt und bedarf der Gegenzeichnung. Der gegenzeichnende Minister übernimmt namentlich die Verantwortung dafür, daß der Monarch noch handlungsfähig und nicht etwa durch Geisteskrankheit an der Vornahme von Regierungsakten behindert ist. Die Ernennung des Stellvertreters muß zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Wie weit die Befugnisse des Stellvertreters reichen sollen, das ist dem Großherzog überlassen; in seiner Vollmacht zu bestimmen, oder wie das Staatsgrundgesetz sagt, es richtet sich nach den „Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung erteilen möchte". Selbstverständlich müssen diese Vorschriften, wie Art. 16 des StGG. ausdrücklich betont, auch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes im Einklang stehen, d. h. der Großherzog kann namentlich seinem Stellvertreter nur diejenigen Rechte übertragen, die er selber besitzt. Außerdem enthält Art. 16 Abs. 2 noch eine besondere Schranke: „Die Befugnisse des Stellvertreters dürfen niemals weiter gehen, wie diejenigen des Regenten". Inhaltlich läuft diese Schranke, wie weiter unten darzulegen sein wird, darauf hinaus, daß Verfassungsänderungen unter einer Stellvertretung des Herrschers an ganz besondere Formen geknüpft sind [3]). Innerhalb dieses Rahmens hat der Herrscher für die Anordnung einer Stellvertretung freien Spielraum. Namentlich kann er mit der Vollmacht auch ein Mandat in dem Sinne verbinden, daß er bestimmte Anweisungen gibt, in welchem Sinne sein Stellvertreter die übertragenen Geschäfte führen soll [4]). Vollmacht und Mandat können jederzeit abgeändert, beschränkt und widerrufen werden. Im übrigen enthält die Verfassung nur noch die Vorschrift, daß auch der Stellvertreter seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außer Landes nehmen darf [5]). Die Abhängigkeit des Stellvertreters von dem

1) Art. 16 § 1 des StGG.

2) Art. 110 lautet: „Staatsdienst und Hofkavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen". Nun ist anzunehmen, daß der Stellvertreter, wenn er auch nicht den Rechtscharakter des Beamten erhält, doch im Staatsdienst tätig wird.

3) Darüber siehe weiter unten.

4) Während man im Privatrecht allgemein bei der Stellvertretung Vollmacht und Auftrag unterscheidet, ist eine solche scharfe Trennung bei der Lehre von der Stellvertretung im Staatsrecht bisher nicht angewandt worden, vgl. Meyer-Anschütz S. 285 f. M. E. wird sie indessen auch hier gefordert, wie sie denn auch im Völkerrecht z. B. für den Gesandten längst üblich ist.

5) Art. 17 § 2 des StGG.

Monarchen und seine Verantwortlichkeit gegenüber diesem wie gegenüber den richterlichen Behörden des Landes unterscheidet den Stellvertreter vom Regenten. Wird die vorübergehende Verhinderung des Monarchen zu einer dauernden, so muß eine Regentschaft eintreten (Art. 20 des StGG.).

II. Die Regentschaft. Auch die Regentschaft ist eine Art der Stellvertretung im weiteren Sinne, d. h. der Regent handelt im Namen eines anderen, nämlich des von ihm vertretenen Monarchen. Aber er handelt trotzdem aus dem eigenen Recht, in gewissen Fällen diese Stellvertretung wahrzunehmen, und nach eigenem Willensentschluß. Diese Fälle liegen vor bei dauernder Verhinderung des Monarchen und bei zeitweiliger Ungewißheit des Sukzessionsberechtigten. Der erste Fall tritt ein:

1. Bei Minderjährigkeit des Großherzogs. Nach Art. 19 des StGG. wird der Großherzog mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig [1]). Durch ein Spezialgesetz, für das aber die Formen der Verfassungsänderung beobachtet werden müßten, könnte dem Thronfolger vor dem Anfall eine staatsrechtliche venia aetatis erteilt werden, nach dem Anfall der Krone wäre eine bezügliche Verfassungsänderung auch noch möglich, aber zur Zeit einer Regentschaft erschwert (vgl. weiter unten).

2. Bei dauernder Verhinderung des Großherzogs. Eine solche kann namentlich eintreten, wenn der Monarch in Geisteskrankheit verfallen ist und seine Willensfähigkeit verloren hat. Ein anderer Fall wäre der, daß der Großherzog gelegentlich eines auswärtigen deutschen Feldzuges in Gefangenschaft geraten wäre. Aber auch im Falle bloßer körperlicher Krankheit und Schwäche bei erhaltener Willensfähigkeit muß trotzdem eine Regentschaft eintreten, wenn dadurch eine dauernde Verhinderung an der persönlichen Ausübung der Regierung hervorgerufen ist; eine bloße Stellvertretung der oben gekennzeichneten Art würde für diese Umstände nicht genügen, eine solche ist vielmehr vom Gesetzgeber offenbar nur als etwas Vorübergehendes gedacht. Spätestens in dem Moment, wo klargestellt ist, daß die Verhinderung eine dauernde sein wird, muß die Stellvertretung in eine Regentschaft übergeleitet werden.

Der zweite Fall für die Regentschaft, die zeitweilige Ungewißheit des Sukzessionsberechtigten, wird von der oldenburgischen Verfassung ebensowenig erwähnt wie von allen übrigen deutschen Staatsgrundgesetzen [2]). Er liegt vor, wenn der verstorbene Großherzog eine schwangere Witwe hinterlassen hat und deshalb zweifelhaft ist, ob das betreffende Kind oder ein anderer als nächster Agnat den Thron besteigen wird [3]).

Was das Verfahren [4]) bei Einrichtung der Regentschaft angeht, so tritt im Falle der Minderjährigkeit die Regentschaft ipso iure ein, es bedarf also keines darauf bezüglichen Beschlusses. In allen andern Fällen muß das Erfordernis der

1) Aufrecht erhalten durch Art. 57 des EG. zum BGB. Es ist das der Termin, den die Goldene Bulle für die Kurfürstentümer vorschreibt. Er kommt zuerst im langobardischen Recht vor. Der Termin von 18 Jahren gilt nach Art. 61 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 auch für den Erbgroßherzog, die übrigen Prinzen wie die Prinzessinnen sollen erst mit 21 volljährig werden, nur für die letztgenannten scheint die Möglichkeit einer venia aetatis vorgesehen (§ 203 ebendort).

2) Eine rechtliche Regelung durch Gesetz findet sich nur im hessischen Ges. vom 26. März 1902.

3) Vgl. Meyer-Anschütz S. 279.

4) Art. 23 und 24 des StGG.

Regentschaft formell festgestellt werden. Den Anstoß zu diesem Verfahren hat das Staatsministerium zu geben, entweder auf eigenen Beschluß oder auf Antrag des versammelten Landtags [1]). Durch das Staatsministerium ist zunächst eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses zu veranlassen, bei der aber der eventuelle Regent ausgeschlossen ist. Von dieser Versammlung wird über die Notwendigkeit der Regentschaft Beschluß gefaßt, nachdem zuvor das Ministerium seinerseits ein Gutachten erstattet hat. Dieser Beschluß muß sofort dem Landtag vorgelegt werden zur Genehmigung. Ist der Landtag nicht versammelt, so muß er zu diesem Zweck zu einer ordentlichen Sitzung zusammengerufen werden [2]). Kommt ein Beschluß der volljährigen Prinzen nicht binnen drei Monaten nach ergangener Einladung zustande, so devolviert das Recht der Beschlußfassung von ihrem Kreise an das Staatsministerium; natürlich bedarf es auch in diesem Falle der Genehmigung des Landtags. —

Betreffend die Person des Regenten [3]) sieht die Verfassung die Möglichkeit vor, daß zu Lebzeiten der Großherzog mit Zustimmung des Landtages für den Fall, daß sein Nachfolger zurzeit des Anfalles der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde, eine Anordnung trifft. In diesem Falle kann also durch ein einfaches Staatsgesetz jeder zur Regentschaft berufen werden. Eventuell soll nach dem Staatsgrundgesetz wie nach gemeinem deutschen Staatsrecht demjenigen Agnaten die Regentschaft zufallen, der in der Erbfolge der Krone am nächsten steht, natürlich vorausgesetzt, daß er selbst volljährig [4]) und regierungsfähig ist. Fehlt es an einer solchen Persönlichkeit, so sind interessanterweise auch Frauen zur Regentschaft zugelassen, obgleich letztere doch von der Thronfolge in Oldenburg selbst bei Erschöpfung des Mannesstamms ausgeschlossen sein sollen. Als Frauen, die zur Regentschaft berufen wären, kommen nacheinander in Betracht die Gemahlin, die Mutter und die väterliche Großmutter des jeweiligen Großherzogs, wobei aber die betreffende Persönlichkeit aus der Reihe der Berufenen ausscheidet, wenn sie sich anderweitig vermählt hat. In solchem Falle müßte nach dem klaren Wortlaut der Verfassung auch die schon in die Regentschaft Eingetretene bei nachträglicher Vermählung die Regentschaft verlieren. Ist keine verfassungsmäßig zur Regentschaft berufene Person vorhanden, so besteht eine Lücke, deren rechtzeitige Ausfüllung

1) Art. 23 sieht auch vor, daß ein solcher Antrag durch den ständigen Landtagsausschuß gestellt werden kann. Diese Institution ist aber mit Einführung des jährlichen Landtages verschwunden, vgl. darüber weiter unten unter „Landtag".

2) Kompetent zur Einberufung des Landtags erscheint das Ministerium, da die Verfassung diesem auch die Einberufung der Agnaten überläßt und der Regent vor der Zustimmung des Landtags keinesfalls legitimiert ist. Vgl. die Auslegung der analogen Normen der Württembergischen Verfassung durch G ö z S. 69. Für Oldenburg ist diese Rechtslage fraglos, wegen des Art. 197 des StGG. Ueber diesen siehe im Text weiter unten.

3) Siehe Art. 21 und 22 des StGG.

4) Es genügt zur Volljährigkeit des Regenten derjenige Volljährigkeitstermin, der für den Großherzog und Erbgroßherzog gilt, also 18 Jahre, und der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren, der wie oben gesagt für die andern Prinzen gelten soll, hat für den Regenten wohl nur privatrechtliche Bedeutung, zweckmäßigerweise müßte dann freilich dem 18jährigen Prinzen der zum Regenten berufen ist, ohne volljährig zu sein, venia aetatis erteilt werden. Die Frage, welcher Volljährigkeitstermin anzuwenden ist, ist allerdings nicht unbestritten, vgl. die Literatur bei M e y e r - A n s c h ü ß S. 282 Note 20.

Aufgabe der Gesetzgebung ist [1]). Wäre das versäumt, so würde man den Landtag für kompetent erachten müssen, einen Regenten zu wählen.

Die Rechte des Regenten sind zunächst davon abhängig, daß er nach erfolgtem Eintritt der Regentschaft in denselben Formen wie der Regierungsnachfolger ein eidliches Gelöbnis betreffend Einhaltung der Verfassung leistet. Ehe das geschehen, ist auch der Regent von allen Regierungsakten ausgeschlossen, und die gesamte Staatsverwaltung wird so lange von dem vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen [2]). Ist die fragliche Bedingung erfüllt, so übt der Regent die Staatsgewalt zwar im Namen des Großherzogs, aber, wie schon oben gesagt, doch nach eigenem Willensentschluß aus, und zwar in ihrem ganzen Umfang [3]). Nur nach einer Richtung hin hat man doch auf Grund älterer patrimonialrechtlicher Anschauungen und der darauf beruhenden irrigen Analogie mit der Vormundschaft geglaubt, den Regenten beschränken zu müssen. Verfassungsänderungen unter einer Regentschaft sind zwar nicht absolut ausgeschlossen, aber doch insofern erschwert, als ein Antrag auf Veränderung der Verfassung von ihm nur gestellt werden darf, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses erhalten hat. Ausdrücklich verlangt das Staatsgrundgesetz auch von dem Regenten, daß der Sitz der Staatsregierung innerhalb des Staatsgebiets bleiben muß, daß er seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außer Landes nimmt, daß er nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates ist oder in Dienstpflichten zu einem andern Staate tritt, und daß er endlich ohne Zustimmung des Landtages auch nicht die Regierung eines andern deutschen Staates gleichzeitig übernimmt. Mit den übrigen Regierungsrechten hat der Regent auch die Ehrenhoheit des Großherzogs zu betätigen [4]). Dagegen stehen ihm nicht die persönlichen Ehrenrechte des Monarchen zu, auch nicht der gleiche Strafrechtsschutz mit dem Großherzog [5]). Die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate und dem Großherzog, von denen weiter unten die Rede sein soll, werden durch den Eintritt einer Regentschaft nicht berührt, die pekuniäre Ausstattung eines Regenten, die sonst der Staat in einer besonderen Bewilligung zu tragen hätte, muß aber nach der oldenburgischen Verfassung aus den Mitteln bestritten werden, die zur Sustentation des großherzoglichen Hauses ausgeworfen sind [6]). Die nähere Bestimmung darüber hat das Hausgesetz, wie verheißen, in der Weise getroffen, daß von Fall zu Fall der Familienrat die Bezüge des Regenten feststellen und dabei davon ausgehen soll, daß eine würdige Vertretung der hohen Stellung des Regenten annähernd gleiche finanzielle Mittel erfordert, wie solche dem regierenden Großherzog verfassungsmäßig zu Gebote stehen [7]). Aus

1) So mit Recht Göz S. 69.
2) Siehe Art. 197 StGG.
3) Art. 25 des StGG.
4) Anders wenn man darin bloße Ehrenrechte des Herrschers sieht, auch insofern ist die früher berührte Kontroverse von praktischer Bedeutung.
5) Immerhin ist seine Integrität durch besondere Strafgesetze geschützt, vgl. RStGB. §§ 96, 97, 100, 101.
6) So bestimmt § 12 Ziffer 6 der Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtag wegen des Domanialvermögens, die nach Art. 179 des StGG., diesem als Anlage und wesentlicher Bestandteil beigefügt ist.
7) Siehe Art. 21 des Hausges. vom 1. Sept. 1872.

der Stellung des Regenten als desjenigen Organs, das zur Ausübung der Staatsgewalt zwar im Namen des Monarchen, aber aus eigenem Rechte berufen ist, folgt zunächst seine staatsrechtliche Unverantwortlichkeit. Seine Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung wie diejenigen des Herrschers selbst, dagegen kann er selber weder von einer Ministeranklage noch von einem beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren getroffen werden. Wie der Herrscher selbst hat natürlich auch er in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten Recht zu nehmen. Bliebe nur noch die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier ist ohne weiteres klar, daß er, aus eigenem Recht zum stellvertretenden Träger der Staatsgewalt berufen, auch für strafbare Handlungen, die er als Privatmann begangen hat, während der Dauer der Regentschaft nicht vor den Gerichten zur Verantwortung gezogen werden kann. Schwieriger ist die Frage, ob nach Ablauf der Regentschaft eine nachträgliche strafrechtliche Anklage gegen ihn in solchem Falle erhoben werden könnte. Richtiger Meinung nach ist wohl auch diese Frage zu verneinen [1]).

Die Beendigung der Regentschaft [2]) tritt natürlich ein, wenn der durch die Regentschaft vertretene Monarch stirbt. Nach dem Staatsgrundgesetz soll die Regentschaft auch ipso iure aufhören, wenn der minderjährige Monarch die Volljährigkeit erreicht hat. Dasselbe wird in dem von der Verfassung nicht berührten Falle zu gelten haben, daß durch die Geburt eines Kindes des verstorbenen Großherzogs die bis dahin zweifelhafte Thronfolge klargestellt ist. In allen andern Fällen verlangt das Staatsgrundgesetz für die Beendigung der Regentschaft die Einhaltung desselben förmlichen Beschlußverfahrens, das zur Einrichtung der Regentschaft erforderlich war. Nicht die Regentschaft als solche, sondern die des speziellen Regenten endet, wenn dieser stirbt, sein Amt niederlegt oder selbst unfähig wird [3]).

Wegen ihrer politischen Bedeutung für den Staat ist dann weiter im oldenburgischen Staatsgrundgesetz auch die privatrechtliche Vormundschaft und Erziehung eines minderjährigen Großherzogs berührt worden [4]). Ueber die Person des Vormunds bestimmt die Verfassung selbst zwar nur, daß der Regent nicht auch gleichzeitig die Vormundschaft führen kann, es sei denn, daß die Regentschaft in den Händen der Mutter oder der Großmutter liegt. Nähere Vorschriften über die Vormundschaft gibt entsprechend der Verheißung des Art. 29 des StGG. das Hausgesetz vom 1. September 1872 in Art. 62. Danach ist der Großherzog berechtigt, zu Lebzeiten die Person des Vormundes für seinen minderjährigen Nachfolger zu bestimmen; er ist dabei nicht an die Mitglieder des Hauses gebunden, sondern kann nach seinem Ermessen auch andere verwandte oder befreundete fürstliche Per-

1) Siehe die Stellung der einzelnen Autoren bei Meyer-Anschütz S. 284 Note 41. Im obigen Sinne hat sich neuerdings Anschütz im Verwaltungsarchiv Bd. 14 S. 273 ausgesprochen, anderer Meinung ist aber Walz S. 48.

2) Art. 26 des StGG.

3) Kontrovers ist die Frage, ob die spezielle Regentschaft auch in dem Falle endet, daß mittlerweile ein anderer Agnat herangewachsen ist, der der Krone näher steht wie der Regent. Diese Frage ist richtiger Meinung nach zu verneinen. Ueber den Status controversiae und die geltend gemachten Gründe siehe Meyer-Anschütz S. 285 Note 44.

4) Art. 27 und 28 des StGG. Insofern ist es unrichtig, wenn es bei Meyer-Anschütz S. 285 heißt: „Die privatrechtliche Vormundschaft über den minderjährigen Monarchen ist kein Gegenstand staatsrechtlicher Erörterung". Wenigstens trifft dieser Standpunkt angesichts der Art. 27 und 28 für Oldenburg nicht zu, übrigens auch nicht für Württemberg, vgl. Göz S. 70.

sonen mit diesem Amte betrauen. Ist solche Vorsorge nicht getroffen, so gebührt die Vormundschaft der leiblichen Mutter und eventuell der väterlichen Großmutter, aber nur, falls und so lange diese Damen noch nicht wieder vermählt sind. An ihre Stelle tritt eventualissime der dem minderjährigen Großherzog in der Staatserbfolge am nächsten stehende Agnat, der nicht gleichzeitig Regent ist. Sollte der Familienrat aber den betreffenden Prinzen für völlig ungeeignet halten, so ist auf seinen Antrag ein anderes Mitglied des Hauses und eventuell eine verwandte und befreundete fürstliche Person zum Vormund zu bestellen. Wie gesagt, trifft das Staatsgrundgesetz neben seiner Bestimmung über die Vormundschaft auch Anordnungen für die Erziehung des minderjährigen Großherzogs. Diese soll, wenn der letztregierende Großherzog darüber keine Verfügung getroffen, der leiblichen Mutter und eventuell der väterlichen Großmutter gebühren, falls und so lange diese fürstlichen Frauen nicht anderweitig vermählt sind. Nehmen wir die oben wiedergegebenen Normen des Hausgesetzes hinzu, so würde sich also im Zweifel in der Mutter bezw. väterlichen Großmutter das Erziehungsrecht und das Vormundschaftsrecht vereinen. In Ermangelung von Mutter oder Großmutter soll die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person in gleicher Weise bestellt werden, wie über die Regentschaft in den Fällen dauernder Verhinderung des Monarchen beschlossen wird. Es hat dann also ein Zusammenwirken des Staatsministeriums, Familienrats und Landtags in den Formen der Art. 23 und 24 des StGG. stattzufinden. Außerdem schreibt das Staatsgrundgesetz vor, daß, wem immer nach diesen Normen die Erziehung eines minderjährigen Großherzogs zufallen möge, niemand zu seiner Erziehung und zu seinem Unterricht herangezogen werden darf, ohne daß vorher die Zustimmung des Staatsministeriums eingeholt wäre. Das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 wiederholt in Art. 63 diese Bestimmungen der Verfassung über die Erziehung eines minderjährigen Großherzogs und fügt nur noch hinzu, daß, wenn das Erziehungsrecht bei der Mutter oder Großmutter und die Vormundschaft (vielleicht infolge letztwilliger Anordnung) bei einem Vormund stehen sollte, Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden tunlichst von einem Familienrat ausgeglichen werden sollten.

§ 19. **Die persönlichen Ehrenrechte des Großherzogs.** Von der Unverantwortlichkeit und dem erhöhten strafrechtlichen Schutz des Monarchen haben wir früher gesprochen, ebenso von seinen Regierungsrechten, zu denen wir auch die Betätigung der Ehrenhoheit zählten. Eine besondere Gruppe von Rechten pflegen aber als iura maiestatis et honorum von den Regierungsrechten unterschieden zu werden, da sie sich nicht auf die Leitung des Staatswesens beziehen, sondern nur „den äußerlichen Ausdruck der bevorrechtigten Stellung des Monarchen enthalten" (Georg Meyer). Der Unterschied zwischen Regierungsrechten und Ehrenrechten ist nach verschiedenen Richtungen auch von unmittelbar praktischer Bedeutung für das Staatsrecht. Bei der Betätigung von bloßen Ehrenrechten bedarf es z. B., wie oben schon bemerkt, keiner Gegenzeichnung, Ehrenrechte stehen dem Regenten nicht zu. Wir können folgende Gruppen von Ehrenrechten unterscheiden:

A. Die äußeren Ehrenbezeigungen, die dem Großherzog zukommen, nämlich:

1. Ein besonderer Titel. Und zwar lautet der Titel „von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg" [1]). Bei feierlichen Gelegenheiten, wie bei Gesetzespublikationen wird der sogen. Titre de possession geführt, wie man im Völkerrecht sagt, und der Großherzog nennt sich weiter „Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw". Der Großherzog führt

1) Ueber die Annahme des Titels Großherzog vgl. das im historischen Teile Gesagte, über Ursprung und Bedeutung der alten Demutsformel „von Gottes Gnaden": Daniel: Die Kurienformel „von Gottes Gnaden" Berlin 1902.

ferner das Prädikat „Königliche Hoheit“ [1]) und da, wie früher gesagt, Oldenburg als Großherzogtum im Völkerrecht überhaupt ein Staat mit königlichen Ehren ist, so genießt der Großherzog im internationalen Verkehr königliche Rechte, so daß z. B. im Verkehr auch mit Kaisern und Königen das Alternat beobachtet wird.

2. Das großherzogliche Wappen ist dasjenige des Großherzogtums, aber der Großherzog führt eine besondere Standarte [2]), deren Führung strafrechtlich geschützt ist, ebenso wie Titel und Wappen [3]).

3. Seitens der in Oldenburg garnisonierenden preußischen Truppen genießt er die Ehrenbezeugungen des Landesherrn und die Ehrenrechte eines kommandierenden Generals auf Grund des Art. 5 der Militärkonvention [4]).

4. Bei jedem regelmäßigen Gottesdienst der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften wird des Landesherrn im Kirchengebet Erwähnung getan, und der Geburtstag des Herrschers wird kirchlich gefeiert.

5. Beim Tode eines Herrschers kann von den Untertanen Landestrauer in dem Sinne verlangt werden, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt werden müssen [5]), auch kann Trauergeläut gefordert werden.

B. Das Recht des Hofstaates. Um seiner äußeren Stellung den entsprechenden Glanz zu verleihen, umgibt sich der Herrscher mit einer Anzahl Personen, denen er, im Gegensatz zu allen andern, Würden und Titel zu verleihen vermag, die ihre Anerkennung im öffentlichen Rechte finden und strafrechtlich geschützt sind. Die Betreffenden haben aber nicht den Charakter von Staatsdienern, ja das oldenburgische Staatsgrundgesetz verbietet es sogar, daß in einer gewissen Personalunion Hof-Kavalierdienst und Staatsdienst in einem Träger verbunden wären [6]). Doch kann bei Berechnung der Dienstjahre nach Entscheidung des Staatsministeriums von Fall zu Fall einem Beamten diejenige Dienstzeit angerechnet werden, die er vorher im großherzoglichen Hofdienste verbracht hat [7]). Die Kosten des Hofstaats müssen vom Großherzog und nicht vom Staate getragen werden [8]). Zum Hofstaat gesellt sich die Adjutantur des Großherzogs, die er sich nach der Militärkonvention aus den Offizieren der in Oldenburg garnisonierenden preußischen Truppen wählen darf [9]), ferner die Hausfideikommißdirektion, und das Großherzogliche Kabinett. Letzteres dient als Büro des Herrschers für alle unmittelbar an ihn gelangenden Geschäfte z. B. Eingaben, Korrespondenzen usw. Näheren Aufschluß über die Zusammensetzung und Gliederung von Hofstaat, Adjutantur, Hausfideikommisdirektion und Kabinett gibt das jährlich erscheinende Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg.

C. Pekuniäre Ehrenrechte. Andere Vorrechte des Großherzogs vor den übrigen Staatsgenossen sind pekuniärer Natur. Hierher gehört:

1. Steuerfreiheit. Diese beruht auf § 13 der Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtag wegen des Domanialvermögens, die als Anlage I und wesentlicher Bestandteil dem Staatsgrundgesetz beigefügt ist, und auf Art. 65 § 2 des StGG. selbst, wo gesagt ist, daß die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten der Besteuerung nicht unterworfen sein

1) Siehe Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 Art. 5.

2) Vgl. Min.Bek. vom 8. Aug. 1902 betr. das Führen von Flaggen (GVl. für Oldenburg Bd. 34 S. 371 ff.) § 1.

3) RStGB. § 368 Ziffer 7 und 8, dazu § 5 der in der vorigen Note angeführten Min.Bek.

4) GVl. für Oldenburg Bd. 20 S. 374 ff.

5) Es besteht in Oldenburg keine allgemeine gesetzliche Vorschrift über die Landestrauer. Trotzdem wird man die Min.Bek. (GVl. für Oldenburg Bd. 33 S. 481) für gültig halten müssen, durch die beim Tode des Großherzogs Peter Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten bis zur geschehenen Beisetzung verlangt wurde. Es scheint das zwar dem Vorbehalt des Gesetzes im konstitutionellen Staatsleben zu widersprechen, indessen ist als gesetzliche Grundlage wohl ein unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht anzunehmen.

6) Art. 110 des StGG.

7) Siehe Art. 58 § 2 unter b des Staatsdienergesetzes vom 28. März 1867 (GVl. für Oldenb. Bd. 20 S. 71 ff.).

8) Auch aus der Beamten-Witwenkasse, der sie früher angeschlossen, ist die Hofintendantur für die im großherzoglichen Hof- und Privatdienst angestellten Personen auf Grund des Ges. vom 24. Dez. 1902 (GVl. für Oldenburg Bd. 34 S. 433 ff.) ausgeschieden.

9) Sie besteht aus drei Adjutanten und einem Ordonnanzoffizier für den Erbgroßherzog, vgl. die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 in Art. 6 und dazu das Schlußprotokoll über die Anzahl der Adjutanten in Art. 10. Für die ihm gebliebenen militärischen Rechte z. B. Entgegennahme von Meldungen usw. unterhält der Großherzog auch noch eine Militärkanzlei.

sollen. Im einzelnen finden wir dann die Steuerfreiheit durchgeführt in den einzelnen Steuergesetzen. Art. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 bestimmt: „Von der Besteuerung sind ausgeschlossen die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Mittel, desgleichen die Erträge aus dem Privatkapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie, sowie die Erträge aus dem Privatgrundvermögen des Großherzogs" [1]). Dieselben Vermögensmassen sind nach Art. 5 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 auch von der Besteuerung durch die Vermögenssteuer befreit [2]). Das Stempelsteuergesetz vom gleichen Tage befreit in § 69 die Hofverwaltung und die Krongutsverwaltung von der Stempelsteuerpflicht der Urkunden in demselben Umfang, wie wenn die Urkunden in Angelegenheiten des Staates selbst errichtet wären [3]). Von der Grund- und der Gebäudesteuer sind nach Art. 6 des Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer sowohl die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden, Grundflächen, Hofräumen und Gärten wie die zum Krongut gehörenden Grundstücke und Gebäude befreit [4]). Auf Reichsrecht beruht die Steuerfreiheit des Landesherrn bezüglich der Erbschaftssteuer [5]), ebenso die Tatsache, daß Gegenstände, die für die Hofhaltung der Landesherrn und ihrer Regentenhäuser bestimmt sind, auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung eingehen dürfen [6]), und daß Zollfreiheit auch gewährt wird für Gegenstände, die als Geschenke eines fremden Staatsoberhauptes eingehen [7]).

Zu den Gemeindegrundsteuern kann das Krongut herangezogen werden, soweit es sich nicht um die nach Art. 65 § 2 befreiten großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten handelt, ebenso das private Grundvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie. Der Gemeindeeinkommensteuer sind die Erträgnisse vom Krongut unterworfen [8]), nicht dagegen die Mittel, die zur Sustentation des großherzoglichen Hauses bestimmt sind und ebensowenig das Privatkapitalvermögen des Großherzogs und seiner Familienmitglieder. Von der unablösbar auf dem Lande ruhenden Deich- und Siellast sind auch nur die großherzoglichen Schlösser samt ihren Nebengebäuden und Gärten befreit [9]).

2. Portofreiheit. Die Portofreiheit des Staatsoberhauptes gründet sich auf das RG. vom 5. Juni 1869 und 29. Mai 1872. Diese erstreckt sich gleichzeitig auf die Gemahlinnen und Witwen, ebensoweit reicht die Freiheit von Telegrammgebühren auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877.

Außerdem teilt der Großherzog die weiter unten zu erörternden Vorrechte, die für alle Mitglieder des großherzoglichen Hauses gelten

§ 20. **Die Vermögensrechte des Großherzogs.** Als man in Oldenburg in das Verfassungsleben eintrat, stand man auch hier vor der wichtigen Aufgabe, die pekuniäre Ausstattung der Krone gesetzlich zu regeln, vor allen Dingen mußte dazu auch hier zunächst eine Klärung über den Charakter des Domanialvermögens herbeigeführt werden. Diese Aufgabe hat schon der erste zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes berufene Landtag durchgeführt [10]). Das Resultat der beiderseitigen Bemühungen war die zwischen dem Großherzog und dem Landtag getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849, die durch Art. 179 des revidierten Staatsgrundgesetzes aufrecht erhalten und als Anlage Nr. I und wesentlicher Bestandteil desselben anzusehen ist. Nach diesem Abkommen ist das

1) GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 833.
2) Ebendort S. 887 ff.
3) Ebendort S. 793 ff.
4) Das. Ziffer 1 und 4. Siehe das Ges. im GBl. für Oldenburg Bd. 14 S. 736 ff.
5) RG. vom 3. Juni 1906 § 13.
6) Art. 15 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notiert und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen dem betreffenden Staate in Abrechnung.
7) Allerdings nur unter Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde, Beschluß des Bundesrats vom 5. Dez. 1889 im Zentralblatt S. 589.
8) Siehe Art. 47 § 1 und § 2 der rev. Gem.O. in der Fassung des Ges. vom 12. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 751 ff.
9) Vgl. die Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855 (GBl. Bd. 14 S. 765 in Art. 117 Ziffer 1).
10) Vgl. die Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Aug. 1848 bis 14. Februar 1849 (1.—106. Sitzung). Dazu folgende Schriften: Die Domänen- und die Zivilliste im Großherzogtum Oldenburg 1848: Beitrag zur Zivillistenfrage Oldenburg 1849, Beitrag zur Domänenfrage Oldenburg 1849.

Domanialvermögen grundsätzlich zum Staatsgut gemacht worden [1]). Aber es sind gewisse Massen aus dem Domanialvermögen ausgeschieden und zum Krongut erklärt worden: außerdem ist dem Großherzog noch eine Kronrente, radiziert auf dem übrig gebliebenen Staatsgut, angewiesen worden. Die erste Finanzquelle des Großherzogs besteht also in:

1. Krongut und Kronrente. Als Krongut sind dem Großherzog zunächst überwiesen die Schlösser und deren Pertinenzien nebst den bisher unter der Hofverwaltung gestandenen und den sonstigen Grundstücken und Naturalbezügen, die in einer Anlage der Vereinbarung vom 5. Februar 1849 verzeichnet sind [2]). Außerdem sind als Krongut soviel Ländereien aus dem Domanialbestande ausgeschieden, daß der damalige Pachtwert die Summe von 85 000 Taler erreichte [3]). Außerdem ist zur Sustentation des großherzoglichen Hauses eine Kronrente von weiteren 85 000 Taler jährlich auf die Erträgnisse des restierenden Domanialvermögens angewiesen: diese Bewilligung ist ein für allemal geschehen und soll von ständischer Zustimmung dauernd unabhängig sein [4]). Dagegen sieht das Abkommen die Möglichkeit vor, daß bei einem Regierungswechsel die Kronrente durch eine Vereinbarung zwischen dem Regierungsnachfolger und dem allgemeinen Landtag erhöht wird [5]). Eine solche Vereinbarung zwischen jenen beiden Faktoren ist bei dem Regierungsantritt des gegenwärtigen Großherzogs dahin erfolgt, daß seit dem 1. Januar 1901 die Kronrente 400 000 Mk. jährlich beträgt [6]). Das Krongut hat einen durchaus öffentlichrechtlichen Charakter [7]) und die regierende Familie erhält es nur als solche. Im einzelnen zeigt sich das an folgenden wichtigen Bestimmungen:

a) Das Krongut wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet. Es ist darüber eine besondere Rechnung zu führen, die dem Landtag gleichzeitig mit der Staatskasse-Rechnung vorgelegt werden muß [8]).

b) Das Krongut kann nur mit ständischer Zustimmung veräußert, oder mit Schulden belastet werden und ist vom Lande untrennbar [9]).

c) Gebühren und Kosten für die Hebung seiner Einkünfte werden von der Staatskasse getragen; abgesehen von den Tagegeldern und Fuhrkosten leistet das Krongut auch keinen Beitrag für den Aufwand der Staatsfinanzbehörde, die es verwaltet [10]).

d) Die ganze Vereinbarung über die Sonderung des Domanialvermögens in Staatsgut und Krongut gilt nur solange der Mannesstamm von Peter Friedrich Ludwig bezw. das Haus Sonderburg-Glücksburg regiert [11]).

Besitzer des der landesherrlichen Familie überwiesenen Krongutes soll der jedesmalige regierende Großherzog sein; ihm wird auch die Kronrente gezahlt, aber dafür übernimmt er auf diese zur Sustentation des großherzoglichen Hauses gezahlten Mittel auch alle bezüglichen Ausgaben. Als solche werden aufgezählt: 1. Die Kosten der gesamten Hofhaltung. 2. Dotation des volljährigen Erbgroßherzogs und zwar nicht unter 13 500 Taler. 3. Sämtliche Apanagen der Mitglieder der regierenden fürstlichen Familie. 4. Fräuleinsteuer. 5. Wittum der verwitweten Großherzogin. 6. Im Fall einer Regentschaft den angemessenen Bedarf des Regenten, über dessen Betrag ein Hausgesetz nähere Bestimmung treffen soll. 7. Die Pensionen der zum Hofe gehörigen Personen und ihrer Angehörigen. 8. Sämtliche Baukosten sowohl zur Erhaltung als zum Neubau der der

---

1) § 6 der Vereinbarung.

2) § 1 ebendort. Zu den Naturalbezügen gehört z. B. die Jagd auf sämtlichen Staats- und Krongütern im Herzogtum.

3) Die betreffenden Grundstücke sind festgestellt in der Verordnung vom 14. Juni 1852 wegen Ausscheidung des Kronguts, nebst Anlage (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 115 ff.).

4) §§ 7 und 8 der Vereinbarung.

5) Selbstverständlich bleibt, solange eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, der Regierungsnachfolger im Genusse der von seinem Vorgänger bezogenen Summe, wie in § 9 der Vereinbarung ausdrücklich bemerkt ist. Dazu sah aber § 9 für den Fall, daß nicht bis zum nächsten Finanzgesetz die Einigung zwischen beiden Faktoren erfolgt sei, die Entscheidung der „deutschen Reichsgewalt" über die Höhe der Kronrente vor, und Art. 179 Abs. 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes setzte statt dessen die „deutsche Bundesgewalt" ein. Dieses Forum ist durch die Ereignisse von 1866 in Wegfall gekommen, ohne daß mangels einer rechtlichen Sukzession der Bundesrat des neuen Reichs an seine Stelle getreten wäre.

6) Vgl. Landtagsabschied vom 1. März 1901 (GBl. für Oldenburg Bd. 34 S. 27 ff.).

7) Vgl. Lade a. a. O. S. 91 f.

8) § 10 der Vereinbarung.

9) § 11 ebendort.

10) § 12 ebendort Abs. 2.

11) § 14 der Vereinbarung, dazu das Gesetz vom 19. Oktober 1904 betr. Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze (Bd. 35 S. 229).

regierenden fürstlichen Familie verbleibenden Gebäude. 9. Die Beiträge zur Brandkasse. 10. Die Gemeindeabgaben und -Lasten, welche über Grund und Boden verteilt werden, vorbehaltlich der verfassungsmäßig lastenfreien Schlösser mit Nebengebäuden und Gärten. 11. Die Verwaltungskosten des Kronguts vorbehaltlich der oben unter c) gedachten Einschränkung. —

II. Hausfideikommiß und Hausstiftung. Eine weitere Vermögensmasse des großherzoglichen Hauses ist das „Hausfideikommiß", zu dem eine große Anzahl Güter, Schlösser und sonstige Gebäude vereinigt sind, samt zugehörigen Inventarien und einer Barsumme von 150 000 Taler. Die zu diesem Komplex von Vermögensobjekten gehörigen Güter waren teilweise schon vorher als sogen. ältere Fideikommißgüter in Holstein und als sogen. jüngere Fideikommißgüter in Holstein im Hausbesitz, teils rührten sie aber aus dem freien Privatvermögen des Großherzogs Peter her [1]). Da die jetzige rechtliche Qualität dieser Vermögensmasse nicht auf einem Rechtsgeschäft, sondern auf den Bestimmungen des Hausgesetzes vom 1. September 1872 in Art. 28—44 beruht, wird man darin richtiger ein deutschrechtliches Hausgut („Stammgut") als ein eigentliches Familien-Fideikommiß zu erblicken haben [2]). Denn „ein satzungsgemäß" zu einem einheitlichen Inbegriff zusammengefaßtes und gebundenes Sondervermögen ist Hausgut (Gierke) [3]). Das betreffende Vermögen soll innerhalb des großherzoglichen Hauses im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vererbt werden, so daß es, solange die jüngere Linie des Herzoglich Gottorpischen Hauses im Großherzogtum regiert, immer dem jeweiligen Großherzog zusteht. Geht die Regierung auf die angegliederte Glücksburger Nebenlinie über, so soll auch diese das Hausfideikommiß erhalten [4]), wie wir früher hörten, ist diese Zusage des großherzoglichen Hauses für den Landtag ja ein Motiv gewesen, gerade die Glücksburger als Thronfolger anzuerkennen. Nur der Hausschmuck soll dann ausgesondert werden, um auf die weibliche Linie des jetzt regierenden Hauses zu freiem Eigentum nach den Regeln des BGB. überzugehen, wobei der Grad der Verwandtschaft zum letzten Fideikommißinhaber entscheiden soll. Außerdem muß auch von den Glücksburgern alsbald im Wege des Hausgesetzes Vorsorge getroffen werden, daß die Verwaltung des überkommenen Sondervermögens nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt wird und die Vorschriften über die Erhaltung der Substanz eingehalten werden. Außerdem muß die Nebenlinie einer etwa vorhandenen Witwe eines verstorbenen Großherzogs oder Erbgroßherzogs oder unvermählten Töchtern aus dem Mannesstamm des ausgestorbenen Hauses jährlich 30 000 Mk. Rente zahlen. Sollte die Nebenlinie Glücksburg nicht zur Regierung des Großherzogtums gelangen oder aufhören, in demselben zu regieren, so fällt das Hausfideikommiß an die weibliche Linie des gegenwärtigen Herrscherhauses [5]); erst wenn auch diese gänzlich ausgestorben sein sollte, geht das Hausfideikommiß definitiv auf die Nebenlinie über [6]).

Im übrigen bildet das sogen. Hausfideikommiß ein unveräußerliches und unteilbares Familiengut des großherzoglichen Hauses und kann gegen die Bestimmungen des Hausgesetzes weder verpfändet noch mit Schulden belastet werden. Die Fälle und Bedingungen, in und unter welchen

1) Es ergibt sich das teilweise aus dem Inhalt des Art. 28 des Hausgesetzes, der die Bestandteile des Hausfideikommisses aufzählt, teils aus einem Vergleich der Bestandteile mit der Aufzeichnung des am 18. Februar 1849 im Großherzogtume vorhandenen Privatvermögens des Großherzogs, die auf Grund des Art. 186 des StGG. als dessen Anlage Nr. II dem StGG. beigefügt ist.

2) Seit dem 18. Jahrhundert wird beim hochadeligen Familienvermögen nicht mehr streng unterschieden zwischen „Hausgut" und Hausfideikommiß, sondern das Haus- oder Stammgut vielfach einbegriffen unter einen weiteren Begriff des Fideikommisses, vgl. die Abhandlung von Rehm, Der Graf von Merenberg und die Nachfolge in das Nassauische Hausfideikommiß, Tübingen 1908. Rehm selbst bezeichnet zwar im Mod. Fürstenrecht S. 325 die Oldenburger Verhältnisse als ein anschauliches Bild modernen Hausfideikommißrechtes.

3) Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechtes bei Holtzendorff-Kohler Bd. I S. 506. Siehe dazu über den Begriff des Hausguts meinen Artikel über „Adel" bei v. Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 58.

4) Siehe Art. 11 der Zusatzbestimmungen für das Hausgesetz in der V. vom 19. Okt. 1904 (GVBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 231 ff.).

5) Die näheren Vorschriften enthält der § 3 des letztgenannten Art. 11. Danach ist Regredienterbschaft ausgeschlossen, es entscheidet unter den Kognaten allein die Nähe des Grades zum letzten Fideikommißinhaber, bei gleichem Grad gibt das Alter der Linie und in der Linie das persönliche Alter den Ausschlag. Bei der Deszendenz des so berufenen Erben tritt aber mit dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge auch wieder der Vorzug des Mannesstammes ein.

6) Siehe § 4 am letztgenannten Orte. Daselbst die näheren Vorschriften.

ausnahmsweise einzelne Bestandteile veräußert werden dürfen, sind ausdrücklich festgestellt [1]). Die Nutznießung, Vertretung und Leitung der Verwaltung steht beim Großherzog [2]). Für die Verwaltung wird eine besondere Behörde aus wenigstens drei Mitgliedern bestellt, darunter mindestens ein Rechtskundiger, die den Titel „Hausfideikommißdirektion" führt [3]). Dieser Behörde kann der Großherzog auch die Verwaltung seines Privatvermögens, sowie desjenigen anderer Mitglieder des großherzoglichen Hauses übertragen [4]); ipso iure ist sie zuständig für die Vermögensverwaltung solcher Hausmitglieder, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen [5]). Die andern Mitglieder des regierenden Hauses außer dem Großherzog haben keine Genuß- und Bezugsrechte am sogen. Hausfideikommiß. Dessen einzige Belastung besteht vielmehr in der auf einem bestimmten Bestandteile haftenden Rente von jährlich 4000 Talern zugunsten des Großherzoglichen Haus- und Verdienstordens [6]).

Gleichzeitig mit dem großherzoglichen Hausfideikommiß ist durch das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 eine „Hausstiftung" begründet [7]). Auch diese bildet ein unveräußerliches und unteilbares Familiengut und stellt rechtlich ein Zweckvermögen dar, das der Familie als Korporation zugewandt ist. Es handelt sich also auch hier juristisch um „Hausgut", nicht um eine wahre Stiftung, denn selbständige Persönlichkeit besitzt dieses Vermögen nicht. Die ausschließliche Bestimmung der Hausstiftung ist, den Unterhalt der Familienmitglieder, wie es die Würde des Hauses fordert, zu sichern, aus ihr werden den Hausmitgliedern die gebührenden Apanagen, Brautschätze und Unterhaltsbeiträge bestritten [8]). Zur Dotierung der Hausstiftung hat der Großherzog Peter ein Kapital von 300 000 Talern aus seinen Privatmitteln gestiftet; ferner ist es im Hausgesetz vorgeschrieben, daß eine jährliche Rente von 15 000 Talern vom jeweiligen Großherzog aus den Erträgnissen des Krongutes geleistet werden soll. Weiter soll bei kinderlosem Versterben eines Großherzogs mangels einer letztwilligen Verfügung über das Privatvermögen dessen eine Hälfte an die Hausstiftung, die andere an das Hausfideikommiß fallen; ebenso soll im gleichen Falle des kinderlosen Versterbens ohne Testament die Hälfte des Privat-Nachlasses jedes anderen Hausmitgliedes an die Hausstiftung fallen. Auch ist allen Hausmitgliedern zur moralischen Pflicht gemacht, daß sie in letztwilligen Verfügungen über ihr Privatvermögen der Hausstiftung in entsprechender Weise gedenken. Endlich soll die Hausstiftung ergänzt werden aus den Einnahme-Ueberschüssen, die sich bilden werden, und aus dem Rückfall des Brautschatzes einer kinderlos verstorbenen oldenburgischen Prinzessin an die Hausstiftung, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Vermögensmasse dieser Brautschatz geleistet worden ist. Mindestens 10 000 Taler soll von den Erträgnissen der Hausstiftung jährlich wieder zum Kapital geschlagen werden. Welche Leistungen im einzelnen seitens der Familienmitglieder von der Hausstiftung beansprucht werden können, ist weiter unten zu erörtern. Die Verwaltung der Hausstiftung wird unter Oberaufsicht des Großherzogs und des Familienrates durch die Hausfideikommißdirektion geführt. Die Hausstiftung ist solange in ihrem Bestande zu erhalten, als noch ein apanageberechtigter Prinz des großherzoglichen Hauses vorhanden ist, sollte dagegen das großherzogliche Haus im Mannesstamme gänzlich erlöschen, so ist die Hausstiftung aufzulösen, und vererbt sich das alsdann vorhandene Kapital zu freiem Eigentum auf die weibliche Linie nach den Regeln des BGB. in der Weise, daß der Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzog aus dem Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig entscheidend ist [9]). Alle Sondervorschriften der Hausgesetzgebung über das Hausfideikommiß und die Haus-

1) Siehe Art. 31, 33 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872, daselbst ferner Art. 36 über die Verpfändung, Art. 37 über die Erweiterung, Art. 38 über die Inventarisierung des Hausfideikommisses.

2) Art. 39 ebendort.

3) Art. 40—42 des Hausgesetzes.

4) Art. 43 ebendort. Siehe dazu die Min.Bek. vom 17. April 1890 (GBl. für Oldenburg Bd. 29 S. 216), ferner die Min.Bek. vom 28. Sept. 1905 im GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 421.

5) Art. 70 des Hausgesetzes. Der Vormund oder Kurator hat ein Recht der Mitwirkung. Eventuell hat die Hausfideikommiß-Direktion wenigstens die Oberaufsicht.

6) Siehe Art. 28 des Hausgesetzes § 6.

7) Siehe die Art. 44—57 des Hausges. vom 1. Sept. 1872 und Art. 13 der Verordnung vom 19. Okt. 1904 betreffend Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz.

8) Nach Maßgabe der Art. 46 ff. des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 und des Art. 13 der Zusatzbestimmungen.

9) Die näheren Modalitäten für den Fall, daß der Mannesstamm des regierenden Hauses zu regieren aufhören bezw. aussterben sollte, siehe in Art. 13 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904.

stiftung sind unberührt geblieben vom BGB., auf Grund des Vorbehalts in Art. 57 des EG. zum BGB.; die betreffenden Grundstücke brauchen nach § 90 GBO. nicht eingetragen zu werden.

III. Das Privatvermögen des Großherzogs [1]). Was der Großherzog durch Ersparnisse aus den zu seiner Disposition stehenden Einnahmen, namentlich also aus den Einkünften von Krongut, Kronrente und Hausfideikommiß erübrigt, oder was er sonst aus Privattiteln vor und während seiner Regierung erwirbt, bildet, soweit es nicht dem Hausfideikommiß einverleibt wird [2]), sein Privatvermögen. Nicht zum Privatvermögen gerechnet werden die Betriebsfonds der Hof- und Hausfideikommiß-Kassen, sowie die beim Tode des Großherzogs vorhandenen Bestände dieser Kassen. Ueber sein Privatvermögen steht dem Großherzog die freie Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall zu. Ein eigentümliches Sonderrecht gilt insofern, als es gegenüber dem Nachlaß des Großherzogs keinerlei Pflichtteilsberechtigung von Noterben gibt und überhaupt der Großherzog bei der letztwilligen Verfügung über sein Privatvermögen nach keiner Richtung hin an die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gebunden ist. Eine weitere Abweichung vom bürgerlichen Recht gilt für alle Hausmitglieder. Stirbt ein Mitglied mit Hinterlassung von Kindern ohne letztwillige Verfügung über das Privatvermögen, so tritt die Intestaterbfolge des BGB. doch nur mit der Modifikation ein, daß die Prinzen den doppelten Erbteil der Prinzessinnen erhalten. Wir finden hier bei der hochadeligen Familie also noch einen Rest des altgermanischen Vorzugs der Söhne vor den Töchtern auch bei der Vererbung des freien Privatvermögens. Von dem besondern Erbrecht des Hausfideikommisses und der Hausstiftung bei kinderlosem Versterben eines Großherzogs oder Hausmitgliedes ohne letztwillige Verfügung hinsichtlich des Privatvermögens ist oben schon gesprochen. Zu erwähnen bliebe nur noch eine Bestimmung des Hausgesetzes bezüglich der Form von Vermögensdispositionen. Danach bedarf es für einseitige vermögensrechtliche Dispositionen der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall nicht der Formen des BGB., sondern es genügt eine Urkunde zu den Akten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, um ihnen rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen. Auch alle diese Vorschriften über das Privatvermögen des Großherzogs und der übrigen Hausmitglieder werden getragen durch den Vorbehalt des Art. 57 des EG. zum BGB. Auch die Privatgrundstücke des Landesherrn bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch [3]).

§ 21. **Die Rechte des Großherzogs als Oberhaupt des großherzoglichen Hauses.** Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind durch das Hausgesetz vom 1. Sept. 1872 und den Zusatzbestimmungen vom 19. Okt. 1904 geregelt. Nach ersterem waren unter dem Begriff des großherzoglich Oldenburgischen Hauses verstanden: die Gesamtheit der Mitglieder der gegenwärtig in Oldenburg regierenden jüngeren Linie des Hauses Schleswig-Holstein-Gottorp. Diese Normen haben dann aber auf Grund vorausgehender Vereinbarungen zwischen dem Großherzog als Haupt des Hauses und der zur eventuellen Thronfolge berufenen Nebenlinie Glücksburg, repräsentiert durch den Herzog Friedrich Ferdinand, durch jene Ergänzung des Hausgesetzes eine Ergänzung in dem Sinne erfahren, daß unter Mitwirkung des Familienrates die Glücksburger Linie dem großherzoglichen Hause als Nebenlinie mit bestimmten Rechten und Pflichten angegliedert ist [4]). Es ist dadurch das Spezialhaus Sonderburg-Glücksburg, das ja ebenfalls zum Gesamthause Oldenburg gehört, aufgenommen in das Großherzogliche Spezialhaus, das selbst wiederum als jüngerer Zweig des Hauses Holstein-Gottorp ein Spezialhaus des Gesamthauses Oldenburg bildet. Damit sind aber nicht die Glücksburger Vollmitglieder im großherzoglichen Hause geworden mit allen Rechten und Pflichten von solchen, sondern es ist bei der Aufnahme ausdrücklich ihr Charakter als der einer Nebenlinie gewahrt worden, sie sind beschränkt in bezug auf Rechte und Pflichten innerhalb des Hauses, aber sie sind immerhin wieder Mitglieder eines regierenden Hauses geworden [5]). So setzt sich das großherzogliche Haus im weiteren Sinne heute aus zwei verschiedenen Gruppen von Mitgliedern zusammen, einmal dem großherzoglichen Haus im engeren Sinne, den Nachkommen von Peter Friedrich Ludwig, dem primus acquirens des

1) Siehe die Art. 58—60 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872.

2) Dazu genügt nach Art. 37 § 2 des HG. aber schon Einverleibung in das Inventar eines zum Hausfideikommiß gehörigen Besitztums oder zu einem sonstigen Inventarium, das zum Hausfideikommiß gehört. Dasselbe gilt von der Aufnahme von Gegenständen in Sammlungen, die zum Hausfideikommiß gehören. Pretiosen werden als zum Hausschmuck gehörig angesehen, wenn sie mit diesem durch die Fassung verbunden sind.

3) Vgl. § 90 der Reichs-Grundbuchordnung.

4) Vgl. die Einleitung zu den Zusatzbestimmungen vom 19. Okt. 1904.

5) Vgl. die wertvollen Ausführungen über die Aufnahme und die Rechtsstellung einer Nebenlinie bei Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 233 ff. namentlich S. 246, ferner daselbst S. 353 ff.

heutigen Großherzogtums, sodann der Nebenlinie Glücksburg. Im einzelnen erstreckt sich also der Umfang des heutigen regierenden Hauses 1. auf sämtliche Prinzen und Prinzessinnen, die aus ebenbürtiger Ehe durch rechtmäßige Geburt in männlicher Linie von dem am 21. Mai 1829 verstorbenen Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, und die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen der Prinzen, und 2. auf die sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen, welche unter den gleichen Voraussetzungen von dem am 27. November 1885 verstorbenen Herzog Friedrich zu Sonderburg-Glücksburg abstammen und die ebenbürtigen Gemahlinnen und Witwen dieser Prinzen. Innerhalb der Hauptwie der Nebenlinie treten die Prinzessinnen durch *standesgemäße* Vermählung mit Nichtmitgliedern des großherzoglichen Hauses im weiteren Sinne und unter derselben Voraussetzung die Witwen verstorbener Prinzen aus dem Verbande mit dem großherzoglichen Hause aus [1]).

Das zusammengesetzte regierende Haus ist gleichzeitig eine Korporation des öffentlichen und des privaten Rechts, öffentlichrechtlich, wo es sich um Krone und Staat, privatrechtlich wo es sich z. B. nur um den familienrechtlichen Zusammenhang der Mitglieder handelt [2]). Das Oberhaupt dieses Hauses ist der regierende Großherzog, der die Hausgewalt übt als Staats- und Familienhaupt und deshalb auch in seinem Verhältnis zu den Mitgliedern des großherzoglichen Hauses während einer Regentschaft ipso iure von dem Regenten vertreten wird [3]). Denn die Hausgewalt ist eben ein Akzessorium der Staatsgewalt, wenn ihre Akte auch keine der Gegenzeichnung bedürftige Regierungsakte sind. Der landesfürstlichen Hausgewalt des regierenden Großherzogs hat sich auch die Nebenlinie bei ihrer Angliederung unterwerfen müssen, und der Großherzog übt dieser gegenüber dieselben Machtbefugnisse aus wie gegenüber den Angehörigen seines Spezialhauses [4]). Das Hausgesetz von 1872 kennt zwar neben dem Oberhaupt des Hauses noch einen „höchsten Chef" und bezeichnet als solchen das Oberhaupt der Gottorpischen Hauptlinie, den Kaiser von Rußland [5]). Es scheint das aber mehr ein Akt der Reverenz wie eine Rechtsvorschrift zu sein. Denn es wird zwar gesagt, daß das Hausgesetz dem Zaren zur Genehmigung unterbreitet werden soll und in der Einleitung auch dessen geschehene Zustimmung erwähnt, sonst aber sind diesem „höchsten Chef" im Hausgesetze selbst keinerlei Rechte zugestanden, insbesondere sind auch für die Zukunft Aenderungen des Hausgesetzes nach Art. 71 ohne dessen Zustimmung möglich. *Rehm* nennt den Kaiser von Rußland deshalb mit Recht einen bloßen „Ehrenchef" [6]). Im übrigen schreibt das Hausgesetz dem Großherzog als Oberhaupt des Hauses eine besondere Aufsicht zu, kraft deren er die Befugnis hat, alle für die Erhaltung der Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses angemessenen Maßregeln zu treffen, wobei er sich über wichtigere Vorfälle mit dem Familienrat beraten wird [7]). Insbesondere hat

1. der Großherzog das *Personal des Hofstaates* der Großherzogin, der Großherzogin-Witwen, der Prinzen und der Prinzessinnen *anzustellen*, soweit nicht insbesondere in betreff des Hofstaates seitenverwandter Prinzen und Prinzessinnen besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Regel bedingen [8]).

2. Die Prinzen und Prinzessinnen können sich nicht anders als mit vorgängiger schriftlich nachzusuchender und zu den Akten des Ministeriums des großherzoglichen Hauses, schriftlich zu erteilender *Einwilligung des Großherzogs vermählen* [9]).

---

1) So bestimmt Art. 2 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 und Art. 2 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904. Die Prinzessin, die eine Mißheirat tut, tritt nicht einmal zu Lebzeiten ihres Gatten in dessen Stand ein. Sie behält nicht nur ihren Familiennamen und ihren hochadeligen Stand, sondern auch alle aus ihrer Hausmitgliedschaft folgenden Rechte. Es folgt das schon aus dem Wortlaut des Hausgesetzes, entspricht aber auch dem gemeinen Privatfürstenrecht und der Praxis des oldenburgischen Gesamthauses. So ist die Gemahlin des Prof. von Esmarch in Kiel trotz ihrer Ehe immer Prinzessin von Schleswig-Holstein geblieben; über einen andern Fall einer oldenburgischen Prinzessin, die mit einem Baron Washington vermählt war, vgl. RG. Bd. 18 Nr. 42, S. 214 ff., vgl. weiter *meine* Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Herzogin Sophie Charlotte von Holstein-Gottorp in der Abhandlung: Die Nichtigkeit usw. S. 108 ff. und in Hirths Annalen von 1905 S. 906 ff.

2) Siehe darüber *Schücking* in Hirths Annalen von 1907 S. 863 f.

3) Art. 7 des Hausgesetzes und Art. 4 Abs. 2 der Zusatzbestimmungen.

4) So grundsätzlich Art. 4 der Zusatzbestimmungen, aus deren Inhalt sich dann aber doch einzelne Modifikationen ergeben.

5) Art. 4 des Hausgesetzes.

6) Vgl. *Rehm*, Das landesherrliche Haus, sein Begriff usw. Erlanger Festschrift S. 22 f.

7) Siehe Art. 6 des Hausgesetzes.

8) Nach dem Inhalt der Zusatzbestimmungen scheint diese Befugnis auf die Nebenlinie nicht ausgedehnt zu sein.

9) Gilt nach Art. 5 der Zusatzbestimmungen auch für die Nebenlinie.

3. Bei der Vermählung von Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses müssen förmliche Eheverträge errichtet werden, welche über die eintretenden vermögens- und familienrechtlichen Beziehungen der hohen Ehegatten das Erforderliche bestimmen. Diese Eheverträge erlangen erst durch die Genehmigung und Bestätigung des Großherzogs rechtliche Gültigkeit [1]).

4. Prinzen des großherzoglichen Hauses wie der Nebenlinie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Großherzogs in nicht oldenburgische Dienste treten [2]).

5. Die Familienmitglieder, auch diejenigen der Nebenlinien sind verbunden, von allen in ihren Familien eintretenden Ereignissen und Vorfällen, welche für das großh. Haus Interesse haben, dem Großherzog schriftliche Anzeige zu machen. Beim Ministerium des großh. Hauses, wird, auch für die Nebenlinie, ein Familienstands-Register geführt.

6. Gegen Mitglieder des Großh. Hauses, welche Vorschriften des Hausgesetzes verletzen, sich Ungehorsam gegen Anordnungen des Oberhauptes zu Schulden kommen lassen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Verhalten beobachten, kann der Großherzog, wenn Ermahnungen sich als unwirksam gezeigt haben, die einstweilige Suspension der Apanagen und Unterhaltsbeiträge verfügen. Der Familienrat ist berechtigt, wenn die eine solche Suspension veranlassenden Umstände nicht gehoben werden, nach vorgängiger Androhung die Entziehung der gedachten Bezüge oder eines Teils derselben auszusprechen. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Großherzog eine Disziplinargewalt gegen die Nebenlinie, die keine Apanagen und Unterhaltsbeiträge empfängt, dadurch betätigen, daß er nach Anhörung des Familienrats den Ausschluß des betreffenden Mitglieds von dem Familienrat und Familientag verfügt [3]).

7. Der Großherzog hat den Vorsitz und die Leitung im Familienrat. [4]). Er muß sich deshalb auch bei seinem Regierungsantritt mittels schriftlichen Reverses zu unverbrüchlicher Aufrechterhaltung der Vorschriften des Hausgesetzes und zu gewissenhafter Ausübung seiner Rechte und Obliegenheiten verpflichten. Er kann dem Familienrat nach seinem Ermessen bewährte Diener des großh. Hauses oder einzelner Zweige desselben zuordnen, unter denen sich stets der Vorstand des Ministeriums des Großh. Hauses, und der Vorsitzende der Hausfideikommißdirektion befinden soll; die Teilnahme dieser außerordentlichen Beiräte, die immer nur eine beratende ist, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Großherzogs ab. Der Großherzog bestimmt die Art der Protokollführung. Der Großherzog beruft den Familienrat zu ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen und bestimmt Ort, Zeit und Dauer desselben. Bei ihm müssen sich die Mitglieder entschuldigen, wenn sie durch unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert sind. Der Großherzog erläßt unter Zustimmung des Familienrats die Geschäftsordnung.

8. Ueber die besonderen Rechte des Großherzogs bezüglich des Kronguts, der Kronrente, des Hausfideikommisses und der Hausstiftung vgl. § 20.

9. Der Großherzog kann den Prinzen und Prinzessinnen schon vor vollendetem 21. Lebensjahr venia aetatis erteilen [5]).

10. Ist der Großherzog bei seinem Regierungsantritt volljährig, so bestimmt er die Vormünder über seine minderjährigen Geschwister, falls nicht der verstorbene Großherzog darüber Anordnung getroffen hat [6]).

11. Die Vormünder, die von Prinzen des engeren Hauses für ihre minderjährigen Kinder ernannt sind, bedürfen der Bestätigung des Großherzogs; wird sie versagt, oder hat der Vater die Ernennung eines Vormundes unterlassen, so hat der Großherzog solchen zu ernennen [7]). Der Großherzog ist berechtigt, wenn sich ein Bedürfnis dafür ergibt, über alle Mit-

---

1) Wie zu 9. Bei der Verletzung der Vorschriften über Ehekonsense, Ebenbürtigkeit und Eheverträge tritt aber für die Nebenlinie nur die Wirkung ein, daß die betreffenden Gatten und Kinder in keinerlei Beziehungen zum engeren großh. Hause treten, insbesondere von Familienrat, Familientag, Sukzession in Hausfideikommiß und Staatserbfolge ausgeschlossen sind: innerhalb des Spezialhauses Glücksburg können sie darum noch vollberechtigt sein.

2) Eine Ausnahme gilt nur für den Eintritt der Nachkommen des Herzogs Konstantin Friedrich Peter in russische Dienste, nicht aber für die Nebenlinie.

3) Art. 14 des Hausgesetzes und Art. 8 der Zusatzbestimmungen.

4) Siehe über den Familienrat die Art. 15—26 des Hausgesetzes und Art. 9 der Zusatzbestimmungen.

5) Art. 61 § 3, nicht ausgedehnt auf die Nebenlinie.

6) Art. 67 des Hausgesetzes.

7) Ebendort Art. 68 § 1 und 2.

glieder des engeren Hauses Kuratelen zu verhängen und die Kuratoren zu bestellen. Die notwendige Genehmigung des Familienrats kann in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden [1]). Dem Großherzog kommt das Recht eines Obervormundes und die Befugnis zu, von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Kenntnis zu nehmen und darüber Auskunft zu verlangen. Auch dieses Recht bezieht sich jedoch nur auf das engere Haus [2]).

12. Der Großherzog erläßt unter Mitwirkung des Familienrats die Hausgesetze und publiziert sie durch Mitteilung an sämtliche volljährige Hausmitglieder [3]).

§ 22. **Die rechtliche Stellung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses.** Der Kreis derjenigen Personen, die innerhalb des großherzoglichen Hauses Mitgliedschaftsrechte besitzen, ist schon oben abgegrenzt worden (vgl. § 21). Bis zur Auflösung des alten Deutschen Reiches stand den sämtlichen Mitgliedern der landesherrlichen Familie Reichsunmittelbarkeit zu, ihre familienrechtlichen Verhältnisse wurden, da die Familie gleichzeitig Verbandspersönlichkeit besaß, durch Akte der autonomen Hausgesetzgebung und ergänzend durch das gemeine Privatfürstenrecht bestimmt. Seit 1806 sind die Hausmitglieder Untertanen des Landesherrn geworden; gleichzeitig ist von diesem eine besondere Hausgewalt ausgebildet worden als ein Akzessorium der Staatsgewalt. Dabei hat sich aber die Verbandspersönlichkeit des regierenden Hauses und eine privilegierte Stellung seiner Angehörigen im Vergleich mit den übrigen Untertanen des Landesherrn erhalten. So stellt sich die Mitgliedschaft im landesherrlichen Hause dar als ein Komplex besonderer Rechte und Pflichten, die sich teils unmittelbar aus der Mitgliedschaft selbst ergeben, teils mittelbar von der Gesetzgebung des Einzelstaats und des Reichs an die Tatsache der Mitgliedschaft in einem landesherrlichen Hause geknüpft sind. Die besonderen Pflichten der Hausmitglieder haben wir durchweg schon kennen gelernt, insofern sie sich als Rechte des Großherzogs als Haupt des Hauses darstellen. Denn selbstverständlich korrespondieren mit dem Rechte des Großherzogs zur Hausgesetzgebung, Anstellung des Hofstaats, Erteilung des Ehekonsenses, Genehmigung und Bestätigung von Eheverträgen, Genehmigung zum Eintritt in nicht oldenburgische Dienste, Recht auf Mitteilung von Familienereignissen, Führung eines besondern Familienstandsregisters, Disziplinargewalt, Berufung, Vorsitz und Leitung des Familienrats und Obervormundschaft entsprechende Pflichten der Hausmitglieder. In bezug auf ihre Rechte lassen sich unterscheiden:

A. **Ehrenrechte.** 1. Auch die Hausmitglieder haben das Recht auf die Führung eines besondern Titels und Wappens. Und zwar führt der Erbgroßherzog wie sein Vater das Prädikat „Königliche Hoheit". Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen heißen „Herzog" und „Herzogin" von Oldenburg und führen das Prädikat „Hoheit". Sie alle haben das Recht das großherzogliche Wappen und bei feierlichen Veranlassungen den vollen Titel des großh. Hauses zu führen. Unter ihnen selbst bestimmt sich ihr Rang nach dem Grade der Nähe zur Staatserbfolge. Die angeheirateten Prinzessinnen nehmen den Rang ihres Gemahls ein. Die Gemahlin des regierenden Großherzogs geht allen andern weiblichen Hausmitgliedern vor. Die verwitwete Großherzogin nimmt den Rang unmitelbar hinter der regierenden ein, von mehreren verwitweten steht der später verwitweten der höhere Rang zu. Zweifel über die Rangverhältnisse entscheidet der Großherzog [4]).

2. Auch ihnen werden besondere militärische Ehren erwiesen; sie werden in das Kirchengebet mit eingeschlossen, haben einen im öffentlichen Leben anerkannten Hofstaat, wozu für den Erbgroßherzog auch ein Ordonnanzoffizier gehört, und genießen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen Tätlichkeiten und Beleidigungen [5]).

Peluniäre Ehrenrechte. Wie weit die Steuerfreiheit und Portofreiheit für die Mitglieder der landesherrlichen Familie reicht, ergibt sich aus dem in § 19 unter C. Gesagten.

B. **Gewisse sachliche Rechte.** 1. Anteil an der Familiengewalt des Hauses. Dieser wird verwirklicht innerhalb des Familienrats. Der Familienrat hat die Aufgabe „zur Besprechung und Verhandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der fürstlichen Familie eine regelmäßige Veranlassung zu bieten und das gemeinsame Band, welches alle Mitglieder des Hauses umschließt, immer wieder zu erneuern und zu bekräftigen" [6]); außerdem sind ihm eine

1) Daselbst § 3.
2) Art. 69 des Hausgesetzes.
3) Art. 71 und 74 des Hausgesetzes, vgl. meinen Artikel über Autonomie bei v. Stengel-Fleischmann a. a. O. S. 292 ff.
4) Art. 5 des Hausgesetzes.
5) RStGB. § 96 und 97. 6) Art. 15 des Hausgesetzes.

Reihe von besonderen Befugnissen durch das Hausgesetz [1]) beigelegt worden. Namentlich wird hier der Anteil an der Hausgesetzgebung betätigt [2]). Zum Familienrat gehören zunächst sämtliche volljährige und regierungsfähige Prinzen des großh. Hauses im engeren Sinne. Ein Verzicht auf die Staatserbfolge bezw. die Sukzession in das Hausfideikommiß schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrate aus. Zu diesen Mitgliedern tritt der zur Thronfolge nächst berufene volljährige Prinz der Nebenlinie [3]). Alle Angehörigen des großh. Hauses und der Nebenlinie versammeln sich alle drei Jahre zu einem Familientag [4]). In demselben Zeitraum findet auch je eine ordentliche Versammlung des Familienrates statt [5]).

2. Innerhalb des Staates haben die Hausmitglieder ein Recht auf die Thronfolge, auf die Führung einer Regentschaft und auf die Mitwirkung bei der Einsetzung einer solchen, das alles gemäß den Bestimmungen des StGG. (vgl. die bezüglichen §§ 17 u. 18). Dazu hat der Erbgroßherzog das besondere Vorrecht der Teilnahme an den Beratungen des Staatsministeriums.

3. Vermögensrechtliche Ansprüche. Die Hausmitglieder haben einmal gewisse Anwartschaftsrechte am Stammgut und eine gewisse Mitverfügung über dessen Substanz. Zunächst ist oben schon gesagt, daß das Krongut der regierenden Familie mit der Bestimmung überwiesen ist, daß der jeweilige Großherzog daraus die Einkünfte ziehen soll; also besteht für die Agnaten ein Warterecht auch in bezug auf das Krongut, nach dem sie mit der Erlangung der Krone auch in den Genuß des Kronguts treten müssen. Von dem Anwartschaftsrecht der Hausmitglieder auf das Hausfideikommiß haben wir früher auch schon gesprochen. In der hausgesetzlichen Regelung von dessen Rechtsverhältnissen sehen wir den Beweis, daß das sogen. Hausfideikommiß in Wahrheit ein deutschrechtliches Stammgut ist. Das Mitverfügungsrecht der Familienmitglieder zeigt sich nicht nur darin, daß es zu einer Aenderung der Rechtsverhältnisse des Hausfideikommisses ihrer Mitwirkung in den Formen der Hausgesetzgebung bedürfen würde, sondern daß auch nach diesem Hausgesetze selbst das Mitverfügungsrecht zutage tritt [6]). Aehnliche Rechte der Anwartschaft und Mitverfügung bestehen, wie oben dargelegt, auch für die Hausstiftung. Sie haben freilich insofern eine andere Natur, als die Hausstiftung mit dem Aussterben des großherzoglichen Mannesstamms nicht an die Nebenlinie fallen, sondern aufgelöst und zu freiem Eigentum an die weibliche Linie vererbt werden soll. Solange das nicht geschehen, erscheint aber als juristische Trägerin der Hausstiftung auch die hochadelige Familie, und an ihrer Verwaltung ist auch der Familienrat beteiligt [6]). Ferner haben die Hausmitglieder gewisse Ansprüche auf vermögensrechtliche Bezüge [7]). Im einzelnen sind hier folgende Leistungen, die beansprucht werden können, zu unterscheiden:

a) Apanage. Man versteht darunter feste sich gleichbleibende Beiträge, die zum standesgemäßen Unterhalt an die volljährigen Prinzen des großh. Hauses entrichtet werden müssen. Bezüglich des Erbgroßherzogs ist verfassungsgemäß bestimmt, daß diesem nach erreichter Volljährigkeit vom Großherzog zu seiner Sustentation eine Apanage von nicht weniger als 13 500

1) Vgl. Art. 19 und 20 daselbst.

2) Art. 71 und 72 daselbst. Dazu mein Artikel über Autonomie S. 297.

3) Siehe Art. 9 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904. Eventuell wird aus der Nebenlinie die Gesamtzahl der Mitglieder des Familienrates auf 3 ergänzt, eventualissime soll eine befreundete fürstliche Person aus einem der nächstverwandten fürstlichen Häuser als Mitglied des Familienrates hinzugewählt werden. Ueber den eventuellen Beitritt von Frauen im Falle ihrer Vormundschaft oder Kuratel über den Großherzog siehe Art. 16 § 2 des HG., über die Verpflichtung der Mitglieder durch besondere Reverse und das Institut außerordentlicher Beiräte Art. 17 und 18 daselbst.

4) Art. 10 der Zusatzbestimmungen.

5) Art. 22 des HG. Die Einzelheiten über die Versammlungen des Familienrats, seine Berufung, Leitung, Anträge und Geschäftsordnung siehe im Hausgesetz Art. 22—26.

6) Nach Art. 31 § 2 des HG. sind in gewissen Fällen Verpachtungen, nach Art. 33 § 1 unter c) gewisse Veräußerungen, nach Art. 34 § 2 gewisse Verwendungen des Erlöses an die Einwilligung des Familienrates gebunden. Nach Art. 35 müssen letzterem gewisse Mitteilungen über Veräußerungen und die Verwendung des Erlöses gemacht werden, nach Art. 36 muß der Familienrat mitwirken bei einer Verpfändung. Nach Art. 40 hat der Familienrat eine gewisse Einwirkung auf die Zusammensetzung der Hausfideikommißdirektion, und es muß ihm bei den ordentlichen Zusammenkünften eine gewisse Rechenschaft erstattet werden vom Großherzog.

6) Vgl. Art. 57 des HG.

7) Diese sind in Art. 40 und ff. des Hausgesetzes geregelt. Die bezüglichen Vorschriften gelten nur für das jetzt regierende Haus, nicht für die Nebenlinie, doch haben die Zusatzbestimmungen zum Hausgesetz vom 19. Oktober 1904 auch der Nebenlinie einige Verpflichtungen auferlegt.

Taler jährlich gezahlt werden [1]). Die Apanagen der übrigen Prinzen, die der Großherzog ebenfalls aus den ihm vom Staate überwiesenen Mitteln zu tragen verpflichtet ist, sind hausgesetzlich auf die vom Großherzog Peter begründete Hausstiftung angewiesen, so daß die Familienmitglieder Ansprüche gegen den Großherzog selbst nicht mehr geltend machen können [2]). Die Apanage beträgt für jeden Prinzen, der nachgeborener Sohn eines regierenden Großherzogs ist, lebenslänglich jährlich 8000 Taler, für jeden Prinzen, der nicht Sohn eines Großherzogs ist, jährlich 6000 Taler [3]). Wie gesagt, wird die Apanage grundsätzlich in ihrer vollen Höhe erst bei erreichter Volljährigkeit geleistet. Für nachgeborene Söhne eines Großherzogs ist das Bezugsrecht weiter davon abhängig, daß der Vater gestorben ist. Minderjährige Prinzen, deren Vater gestorben, erhalten bis zur Volljährigkeit die halbe Apanage, eine Ausnahme gilt nur für solche minderjährigen Prinzen, die nachgeborene Söhne eines Großherzogs sind. Diese erhalten trotz ihrer Minderjährigkeit schon die volle Apanage. Der Bezug der Apanage minderjähriger Prinzen steht der Mutter, ev. der väterlichen Großmutter unter der Voraussetzung zu, daß für den Unterhalt und die Erziehung dieser Prinzen in ihrem Hause Sorge getragen wird und vom verstorbenen Vater nicht anders bestimmt ist. Die Auszahlung der Apanage erfolgt vorschußweise in vierteljährlichen Raten. Hinterläßt ein Prinz keine apanageberechtigten Söhne, so wird die Apanage noch ein halbes Jahr nach seinem Tode weiter gezahlt [4]). Bei Insuffizienz der Hausstiftung sollen die Apanagen vorläufig entsprechend gekürzt werden. Doch kann der Familienrat dann beschließen, daß die jährlich von der Hausstiftung zu kapitalisierende Summe von 10 000 auf 5000 Taler herabgesetzt werde [5]). Eine nachträgliche Reduktion ursprünglich vollgezahlter Apanagen soll niemals eintreten, doch kann statt vorläufiger Kürzung der neu existent werdenden Apanagen für die künftigen Erwerber eventuell eine hausgesetzliche Herabsetzung stattfinden. Umgekehrt kann eventuell auch eine Erhöhung der Apanagen beschlossen werden, wobei zunächst Bedacht genommen werden soll, die Söhne eines regierenden Großherzogs auf 10 000 Taler zu bringen.

b) Die Bezüge des Regenten sollen, wie oben dargelegt, von Fall zu Fall durch den Familienrat festgestellt werden [6]).

c) Für den Unterhalt unvermählter Prinzessinnen in standesgemäßer Weise soll von den Eltern Sorge getragen werden. Es ist der Beschlußfassung des Familienrates überlassen, für diesen Zweck Mittel aus der Hausstiftung anzuweisen, wenn es ohne Schädigung von deren sonstigen Verpflichtungen geschehen kann [7]); einen hausgesetzlichen Anspruch auf feste Bezüge haben die Töchter auch dann nicht, wenn sie hinterblieben und volljährig sind. Eine Ausnahme gilt nur für hinterbliebene volljährige unvermählte Töchter eines regierenden Großherzogs. Diese können, wenn von dem verstorbenen Großherzog nichts Abweichendes festgesetzt ist, von dem Regierungsnachfolger bis zu ihrer Vermählung eine jährliche Sustentation von 3000 Talern und wenn sie nicht mehr im Hause der Mutter oder der väterlichen Großmutter leben, eine angemessene Wohnung und Einrichtung beanspruchen [8]). Die letztere Rente erhöht sich wesentlich, wenn der Mannesstamm des großherzoglichen Hauses aussterben sollte. In solchem Falle hat die Nebenlinie oder der sonstige Erbe des Hausfideikommisses unvermählten Töchtern eines regierenden Großherzogs zunächst bis zu ihrer Vermählung 30 000 Mk. Rente aus den Einkünften des Fideikommisses zu zahlen [9]).

d) Brautschatz. Jede Prinzessin des großh. Hauses hat bei standesgemäßer, vom Oberhaupt des Hauses genehmigter Vermählung Anspruch auf einen Brautschatz. Derselbe be-

1) Siehe § 12 Ziffer 2 der Vereinbarung über das Domanialvermögen. Da die fragliche Leistung auf dem Staatsgrundgesetz beruht, könnte sie ohne weiteres auch von einem Erbgroßherzog aus der Nebenlinie beansprucht werden.

2) Art. 55 des Hausgesetzes. Da freilich die Hausstiftung ein Zweckvermögen, das dem Hause als Verbandspersönlichkeit gehört, würde der Großherzog immerhin noch als dessen Repräsentant erscheinen.

3) Vgl. über die Apanagen der Prinzen die Art. 48—51 des Hausgesetzes.

4) Ueber das Ruhen des Apanageanspruchs im Falle einer Sekundo- oder Tertiogenitur siehe Art. 48 § 3.

5) In solchem Falle ist aber der Großherzog verpflichtet, zur Deckung des Ausfalles in der fortschreitenden Kapitalisierung einen jährlichen Zuschuß von 5000 Talern der Hausstiftung aus den Aufkünften des Hausfideikommisses zur Verfügung zu stellen.

6) Vgl. oben § 18 über Regentschaft.

7) Art. 53 des Hausgesetzes.

8) Diese Verpflichtung hat auch ein Regierungsnachfolger aus der Nebenlinie, vgl. Art. 14 der Zusatzbestimmungen.

9) Art. 11 der Zusatzbestimmungen.

trägt 10 000 Taler und wird von der Hausstiftung bestritten. Nötigenfalles kann auf das Stammkapital zurückgegriffen werden, in diesem Falle wird der Brautschatz aber in drei Jahresraten entrichtet [1]). Den Töchtern eines regierenden Großherzogs, die sich bei Lebzeiten ihres Vaters vermählen, wird der Brautschatz ohne Belastung der Hausstiftung vom Großherzog ausgesetzt. Der Brautschatz wird jeder Prinzessin nur einmal gewährt, verbleibt ihr für fernere standesgemäße Vermählungen und fällt, sofern die Prinzessin ohne Nachkommen versterben sollte, an die Hausstiftung, einerlei ob er von dieser oder von anderer Seite geleistet ist.

e) Aussteuer oder Ausstattung. Die Aussteuer oder Ausstattung wird einer sich vermählenden Prinzessin nicht aus den Mitteln der Hausstiftung, sondern aus dem Vermögen der fürstlichen Eltern nach deren Ermessen geleistet. Bei überschießenden Einkünften der Hausstiftung kann jedoch vom Familienrat beschlossen werden, Aussteuern oder Ausstattungen auf die Hausstiftung zu übernehmen [2]).

f) Wittum. Hausgesetzlichen Anspruch auf ein Wittum hat nur die verwitwete Großherzogin [3]). Dieser Anspruch richtet sich gegen den Regierungsnachfolger. Ueber den Umfang desselben, sowie die Modalitäten der Leistungen entscheidet der Ehevertrag. Das Hausgesetz bestimmt aber eine gewisse Höchstgrenze der Belastung für den Regierungsnachfolger, indem es sagt, daß wenn der fürstliche Ehegatte ein Wittum von mehr als 16 000 Talern im Ehevertrag aussetzen will, er dann zur Deckung des Mehrbetrags die erforderlichen Mittel aus seinem Privatvermögen anzuweisen hat. In der Höhe bis zu 16 000 Taler geht die Verpflichtung, das Wittum zu zahlen, auch auf einen Regierungsnachfolger aus der Nebenlinie über [4]). Der Anspruch auf das Wittum erlischt mit der Wiedervermählung oder dem Tode der Großherzogin. Der in Geld bestimmte Teil des Wittums kann mit Genehmigung des Großherzogs im Auslande verzehrt werden. Wird die als Teil des Wittums angewiesene Wohnung nicht benutzt, so kann daraus kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden. Geht beim Aussterben des Mannesstamms das Hausfideikommiß auf die Nebenlinie oder einen andern Träger über, so ist aus den Einkünften des Fideikommisses der Witwe eines verstorbenen Großherzogs oder Erbgroßherzogs eine lebenslängliche Rente von 30 000 Mk. zu zahlen [5]); eine gleiche Rente erhalten die betreffenden fürstlichen Damen beim Aussterben des Mannesstammes aus der Hausstiftung, wenn deren anderweitige Verpflichtungen diese Leistung ermöglichen [6]).

Ob, gegen wen und in welchem Umfang die übrigen Prinzessinnen einen Anspruch auf ein Wittum haben, richtet sich nach dem Inhalt ihres Ehevertrags. War nach diesem der verstorbene Großherzog zur Zahlung eines Wittums verpflichtet, so gilt diese Verpflichtung auch für seinen Nachfolger aus der Nebenlinie: gelangt die Nebenlinie nicht zur Regierung oder hört sie auf im Großherzogtum zu regieren, so hat der Inhaber des Hausfideikommisses die Wittümer zu leisten [7]).

g) Außerordentliche Beihilfen. Sollte infolge Zusammenwirkens ungünstiger Verhältnisse der Fall eintreten, daß für Prinzen und Prinzessinnen nicht so hat gesorgt werden können, daß ein standesgemäßer Unterhalt derselben gesichert ist, so wird nach Beschluß des Familienrats die Hausstiftung, soweit dieselbe ohne Schädigung der auf ihr ruhenden Verpflichtungen dazu imstande ist, aus ihren Aufkünften mit ausnahmsweisen Beihilfen hinzutreten [8]).

h) Dotation der Hausstiftung. Die Mitglieder des Hauses haben endlich ein Recht darauf, daß der Großherzog, der verfassungsgemäß zu ihrem standesgemäßen Unterhalt verpflichtet ist, der zu diesem Zwecke gebildeten Hausstiftung die ihr hausgesetzlich aus den Erträgnissen des Kronguts zugesicherte Rente von jährlich 15 000 Talern zahlt [9]), die wie wir gehört haben, eventuell

---

1) Siehe Art. 52 § 1 im Hausgesetz. Durch die Auszahlung eines Brautschatzes sollen die Bezüge derjenigen apanageberechtigten Prinzen, welche noch nicht zum vollen Betrage ihrer Apanage gelangt sind, nicht weiter geschmälert werden, als dies notwendige Folge der Verminderung des Stammkapitals ist.

2) Art. 52 § 4.

3) Art. 54 § 2. § 1 ebendort bestimmt, daß gegenüber der Hausstiftung weder die verwitwete Großherzogin noch die Prinzessinnen einen Anspruch auf ein Wittum haben, allerdings können für die Zukunft bei überschießenden Einkünften der Hausstiftung nach näherer Beschlußfassung des Familienrats Wittümer auf die Hausstiftung übernommen werden.

4) Art. 14 der Zusatzbestimmungen.

5) Art. 11 § 2 der Zusatzbestimmungen.

6) Art. 13 § 2 ebendort.

7) Art. 14 der Zusatzbestimmungen.

8) Art. 56 des Hausgesetzes.

9) Art. 45 ebendort.

noch um 5000 Talern aus den Erträgnissen des Hausfideikommisses erhöht werden muß [1]).

4. Sonstige Privilegien. a) Privilegierter Gerichtsstand. Die Reichsgesetzgebung hat für die regierenden Familien die Möglichkeit eines privilegierten Gerichtsstandes offen gelassen für den Zivilprozeß, den Konkurs, den Strafprozeß, die Zwangsversteigerung von Immobilien und die freiwillige Gerichtsbarkeit [2]). Die oldenburgischen Ausführungsgesetze enthalten aber keine entsprechenden Vorbehalte [3]), so daß in allen diesen Angelegenheiten die Angehörigen des großh. Hauses den gewöhnlichen Gerichtsstand mit den übrigen Staatsgenossen teilen; immerhin könnte aber kraft des reichsrechtlichen Vorbehaltes auf diesen Gebieten noch ein besonderer Gerichtsstand eingeführt werden, soweit nicht das oldenburgische Staatsgrundgesetz im Wege steht [4]).

b) Privilegien in bezug auf Erscheinen vor Gericht und Eidesleistung. Unmittelbare Geltung auch in Oldenburg haben dagegen diejenigen reichsrechtlichen Vorschriften, die statt eines Vorbehaltes zugunsten des Landesrechts selbst den Angehörigen des landesherrlichen Hauses eine privilegierte Stellung anweisen. Nach § 219 CPO. sind auch die Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht verpflichtet, an der Gerichtsstelle zu erscheinen, nach § 482 CPO. leisten sie den Eid mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, nach § 479 CPO. erfolgt die Eidesleistung in ihrer Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts oder vor einem andern Gerichte, nach § 375 CPO. sind sie als Zeugen durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen; entsprechende Vorschriften für den Strafprozeß finden sich in § 71 der RStPO., vgl. auch die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung in § 206 und 208.

c) Privilegierter Personenstand. Die Funktion des Standesbeamten und die Führung und Aufbewahrung der Standesregister des großh. Hauses liegt auf Grund des Vorbehalts des § 72 des RG. vom 6. Februar 1875 bei dem Ministerium des Großh. Hauses [5]).

d) Sonderstellung im bürgerlichen Recht. Nach Art. 57 des EG. zum BGB. finden die Vorschriften des BGB. auf die Mitglieder der landesherrlichen Familien nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Vorschriften der Hausverfassungen solcher Art aus dem oldenburgischen Hausgesetz haben wir eine ganze Reihe kennen gelernt, die sich nicht nur auf die Vererbung des eigentlichen Hausvermögens und die Rechte der Mitglieder an diesem, sondern auch auf das Eherecht, das Vormundschaftsrecht, ja sogar auf die Testamentsform [6]) und das Intestaterbrecht bezüglich des Privatnachlasses [7]) bezogen. Erwähnenswert ist aber noch, daß als subsidiäre Quelle des Hausrechts vor dem BGB. auch noch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht in Anwendung kommt [8]).

e) Befreiung von militärischen Leistungen. Auf Grund der Reichsgesetzgebung sind die Mitglieder des großh. Hauses befreit:

α) von der Wehrpflicht (§ 1a des Reichswehrgesetz vom 9. Nov. 1867);

β) von der Quartierpflicht, sofern die betr. Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze des Eigentümers bestimmt sind, gemäß § 4 des RG. betr. Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens, vom 25. Juni 1868;

γ) von der Vorspannleistung im Frieden bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Pferde und Befreiung von Fouragelieferung, soweit solche für die genannten Pferde gebraucht

---

1) Vgl. Anm. 6.

2) EG. zum GVG. § 5, zur CPO. § 5, zur KO. § 7, zur StPO. § 4, zum Zwangsversteigerungsgesetz § 2, RG. über freiwillige Gerichtsbarkeit § 189.

3) Für Oldenburg praktisch geworden ist bisher nur der Vorbehalt in der RGrundbuchordnung § 83 und § 90, vgl. die V. vom 15. Mai 1897 für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung in § 3 und § 45: danach erhalten Grundstücke, die zum Privateigentum des Großherzogs, zum Hausfideikommiß oder Krongut passen, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt, und es bedarf für sie keiner Ermittlung des Eigentumserwerbs.

4) Art. 4 § 4 des StGG vgl. oben.

5) Bek. des Staatsministeriums vom 8. Nov. 1875 im GBl. für Oldenburg Bd. 23 S. 669. Diese Vorschrift gilt jetzt auch für die Nebenlinie, vgl. Art. 7 § 2 der Zusatzbestimmungen vom 19. Oktober 1904.

6) Vgl. Art 60 des Hausgesetzes.

7) Vgl. Art. 59 § 4 und 5, übrigens auch Art. 59 § 1.

8) Vgl. meinen Artikel über Autonomie a. a. O. S. 293 und über das Verhältnis der Autonomie zu den Rechten Dritter daselbst S. 297.

wird, gemäß § 3 und 5 des RG. über die Nat.Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898;

2) von der Pferdestellung im Kriege gemäß § 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873.

f) Steuerbefreiungen und Portofreiheit. Vgl. dazu das unter A. 3 über die pekuniären Ehrenrechte Gesagte.

II. Kapitel.

Der Landtag und die Provinzialräte.

§ 22. **Die allgemeine Rechtsstellung und die Befugnisse.** A. Der Landtag. Art. 127 des oldenburgischen StGG. lautet: „Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern". Wir sehen, die Institution des Landtages beruht auf dem politischen Gedanken der Volksrepräsentation. Da aber, wie früher gesagt, die Staatsgewalt selbst nicht dem Volke zusteht, das juristisch betrachtet überhaupt gar kein selbständiges Rechtssubjekt bildet, sondern nur aus einer Fülle von Individuen besteht, die auch nur zum Teil Inhaber von politischen Rechten sind, da vielmehr der Herrscher zu eigenem Rechte die Staatsgewalt besitzt und nur bei ihrer Ausübung an gewisse Schranken gebunden ist, so ist auch die Volksvertretung nicht zur Ausübung der Staatsgewalt berufen. Sie soll in keiner Weise in die Staatsverwaltung unmittelbar eingreifen. Deshalb bestimmt Art. 128 § 1 des StGG.: „Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mitteilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshof ausgenommen". So erscheint das Parlament nur als ein Staatsorgan, das berufen ist, zum Besten des Landes die dem Herrscher verfassungsgemäß gesetzten Schranken zu verwirklichen. Diese Schranken bestehen einmal darin, daß zu gewissen Akten der Regierung die Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist, dann daß das Parlament die gesamte Ausübung der Staatsgewalt seiner Kontrolle unterwerfen darf [1]). Handelt es sich dabei auch um staatliche Kompetenzen, ebenso wie bei den Regierungsrechten des Monarchen, so ist das Eigentümliche des Parlaments als Staatsorgans, daß es materiell wie der Monarch selbst von jedem andern Willen gänzlich unabhängig ist. Insofern steht also der Landtag gleichberechtigt neben dem Monarchen, als sein Wille von dessen Willen völlig unabhängig ist. Umgekehrt sind die Abgeordneten auch nicht von ihren Wählern abhängig. Deren Tätigkeit als Staatsorgan ist erschöpft mit dem Vollzuge des Wahlaktes, dann ist nach den Prinzipien des modernen, aus England überkommenen Parlamentarismus das Band zwischen Wählern und Abgeordneten zerschnitten. Art. 129 § 1 des oldenburgischen StGG. sagt darüber „Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden". Deshalb wird nach § 2 ebendort auch keine Stellvertretung bei der Stimmabgabe anerkannt, und in

1) Art. 128 § 2 sagt vom Landtag: „Er ist befugt über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren", vgl. auch Art. 133 des StGG.

diesem Sinne das Staatswohl nach der „eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei seinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten", hat jedes Landtagsmitglied nach Art. 130 des StGG. einen Eid zu leisten. Die formelle Ueberordnung des Monarchen als unmittelbaren Staatsorgans über den Landtag, der, wie wir sahen, auch ein unmittelbares Staatsorgan, zeigt sich darin, daß der Großherzog den Landtag beruft, ihn eröffnet, ihm Vorlagen machen läßt, mit denen der Landtag sich pflichtgemäß beschäftigen muß, ihn vertagt, schließt oder auflöst [1]). Freilich ist der Herrscher nicht nur auch bei der Ausübung dieser seiner Rechte an gewisse Vorschriften der Verfassung gebunden [2]), sondern in zwei Fällen kann nach der oldenburgischen Verfassung der Landtag sich sogar aus eigenem Rechte versammeln. Den einen Fall haben wir früher schon erörtert, es ist der des Regierungswechsels (vgl. § 17 unter V.) Grund des Art. 198 § 2 des StGG. Der andere Fall tritt ein, wenn trotz einer Auflösung die rechtzeitige Anordnung der Neuwahl bezw. Berufung des neuen Landtags versäumt wird, wo dann der aufgelöste Landtag sich wiederum konstituieren soll gemäß Art. 150 § 2 des StGG.

Was die Zuständigkeit des Landtags anbelangt, so folgt aus der historischen Entwicklung der Dinge, daß, während der Monarch als das früher gänzlich unbeschränkte Organ des Staates im Zweifel auch heute noch jede Zuständigkeit für sich allein in Anspruch nehmen kann, der Landtag immer nur dort kompetent ist, wo das Staatsgrundgesetz ihm eine Zuständigkeit zuweist. Im einzelnen sind folgende Zuständigkeiten des Landtages festzustellen, die sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens erstrecken:

1. Das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Art. 136 des StGG. sagt: „Ein Gesetz kann vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtag erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden". Ueber Einzelheiten dieser Mitwirkung siehe weiter unten unter der Lehre von der Gesetzgebung.

2. Das Recht der Zustimmung zu gewissen Staatsverträgen [3]). Wie weit dieses Recht reicht, ist später bei der Lehre von der auswärtigen Verwaltung zu erörtern.

3. Die Mitwirkung bei der Finanzverwaltung. Der Landtag hat nicht nur das Recht der Steuerbewilligung, sondern er betätigt eine weitgehende Mitwirkung auf dem Gebiete der Verwaltung der Finanzen, indem er in entscheidender Weise bei der Aufstellung des Staatshaushalts beteiligt ist, eine dauernde Kontrolle über die Verwendung der Staatsgelder, den Stand des Staatsvermögens usw. übt und seine Zustimmung zu besonders wichtigen Einzelhandlungen der Finanzverwaltung, wie z. B. der Aufnahme von Anleihen, zu geben hat [4]). Das Nähere siehe unter „Finanzwesen".

---

1) Das Nähere siehe weiter unten.
2) Wie zu 1.
3) Art. 6 des Staatsgrundgesetzes, siehe daselbst auch Art. 3.
4) Siehe Art. 143 des StGG., ferner dessen ganzen Abschnitt X mit der Ueberschrift: „Vom Staatshaushalt" Art. 187—196, ferner aus dem IX. Abschnitt: „Von dem Staatsgut" usw. Art. 181—186.

4. Das Recht der Mitwirkung in einer Reihe von einzelnen andern Regierungsangelegenheiten und zwar [1]):

a) zur Begnadigung durch den Großherzog in den Fällen, in denen die Anklage vom Landtag erhoben war, bedarf es seiner Zustimmung [2]);

b) zur Uebernahme der Regierung eines andern deutschen Staates durch den Großherzog desgl. [3]).

c) zur Bestimmung eines Regenten durch den Großherzog abweichend von der verfassungsmäßigen Bestimmung des Regenten desgl. [4]);

d) zum Beschluß der Agnaten bezw. des Staatsministeriums über das Erfordernis einer Regentschaft desgl. [5]);

e) zur Auswahl eines Erziehers für den minderjährigen Großherzog, wenn darüber vom letztregierenden Großherzog keine Anordnung getroffen und eine unvermählte leibliche Mutter oder väterliche Großmutter nicht vorhanden ist, desgl. [6]);

f) zum Beschluß über den Fortfall der Regentschaft, falls letzterer nicht ipso iure eintritt, desgl. [7]);

g) bezüglich der Hausgesetzgebung hat der Landtag ein Recht auf Kenntnisnahme und eventuell erforderliche Zustimmung [8]);

h) für die Besetzung des Staatsgerichtshofes hat der Landtag drei Mitglieder zu wählen [9]), auch wirkt der Landtag mit bei der Besetzung des Oberverwaltungsgerichts in Oldenburg, indem er für dieses zwei Mitglieder wählt [10]).

5. Das Recht der Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung. Schon aus dem Art. 127 des StGG., nach dem der Landtag die auf der Verfassung beruhenden Rechte der Staatsbürger geltend machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung befördern soll, würde sich das Recht des Landtags ergeben, die gesamte Tätigkeit der übrigen Staatsorgane auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Zweckmäßigkeit hin zu überwachen. Diese Kompetenz ergibt sich aber auch noch aus andern Bestimmungen. Zunächst gewährt der Art. 128 § 2 dem Landtag ein unbeschränktes Interpellationsrecht: „er ist befugt,

1) Das Gemeinsame dieser Kategorie von Wirkungsrechten besteht darin, daß es sich dabei um die Regelung konkreter Angelegenheiten handelt, die nicht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung liegen. Weil konkrete Dinge geordnet werden, handelt es sich auch nicht um allgemeine Rechtsvorschriften, die unter den Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne fallen, weshalb diese Kategorie auch nicht unter Ziffer 1 der Kompetenzen des Landtags paßt. Nicht berücksichtigt ist bei der Aufzählung der Rechte des Landtags unter Ziffer 4 oben der Art. 3 des StGG. Denn daß es der Zustimmung des Landtages bedarf, wenn ein Bestandteil des Großherzogtums oder ein Recht des Staats oder des Staatsoberhaupts veräußert werden soll, ist selbstverständlich, weil das eine Verfassungsänderung involvieren würde, ebenso die Bestimmung des Art. 3 § 2, daß es zu Grenzberichtigungen der Zustimmung des Landtages bedarf, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen. Daß dazu die Form des Gesetzes unter Mitwirkung des Landtags gewählt werden müßte, ist selbstverständlich.

2) Art. 10 des StGG. vgl. auch oben unter Begnadigung § 16 unter B.

3) Art. 15 § 2.

4) Art. 21.

5) Art. 23 und 24 ebendort. Beachte auch das Recht der Initiative, das der Landtag nach Art. 23 für die Herbeiführung eines Beschlusses über das Erfordernis einer Regentschaft besitzt.

6) Art. 28 § 2.

7) Art. 26.

8) Art. 29 § 2. Dieses Recht auf Kenntnisnahme ließe sich freilich auch als Ausfluß des allgemeinen Rechts auf Kontrolle auffassen, von dem weiter oben noch zu sprechen sein wird. Das Recht auf eventuell erforderliche Zustimmung folgt unmittelbar aus dem Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

9) Siehe das Gesetz über Einrichtung und Verfahren des Staatsgerichtshofs (GVl. für Oldenburg Bd. 13 S. 139 ff.) in § 3 und 4.

10) Siehe § 2 des Ges. vom 9. Mai 1906 betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit im GVl. für Oldenburg Bd. 35 S. 693.

über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren". Selbstverständlich entspricht dieser Befugnis eine Verpflichtung der Staatsregierung, auch eine materielle Antwort zu erteilen, es sei denn, daß sie diese unter Berufung auf ein höheres Staatsinteresse verweigern müsse [1]). Ob ein solches vorliegt, unterliegt freilich lediglich der Beurteilung der Regierungsvertreter (vgl. weiter unten die Lehre von den Geschäftsformen). Diese Verpflichtung der Regierung ergibt sich übrigens auch schon aus dem Institut der Ministerverantwortlichkeit. Heißt es doch in Art. 12 § 4 ausdrücklich: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtag Auskunft schuldig". Da die Verantwortlichkeit des Ministers sich aber selbstverständlich auch auf die Tätigkeit der ihm unterstellten Organe bezieht, kann schon deshalb über jede Staatsangelegenheit von irgend einem Minister Auskunft verlangt werden. Nur mit Hilfe dieses Auskunftsrechtes kann der Landtag den Stand der Staatsangelegenheiten und namentlich das Vorhandensein etwaiger Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege feststellen. Aber er würde seine Aufgabe, das Staatswohl zu befördern, nicht lösen können, wenn er sich mit einer solchen Feststellung begnügen müßte. Der Art. 133 § 1 des StGG. gibt ihm vielmehr die Möglichkeit nun aus seiner Erkenntnis der Dinge die Konsequenzen zu ziehen. Hier ist ihm ein *Recht der Vorstellung und Beschwerde* eingeräumt: „Der Landtag hat das Recht in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen". Der Landtag kann sich also auch unmittelbar an das Staatsoberhaupt selbst wenden und es steht zunächst bei ihm, welche Form er dafür wählen will. Er kann beschließen, sein Vorbringen in eine schriftliche Adresse an den Monarchen zu kleiden, die persönlich überreicht oder zugesandt werden soll, er kann statt dessen auch die freie mündliche Aussprache durch eine Deputation wählen! Freilich besteht, wie wir später hören werden, keine Verpflichtung des Großherzogs, eine Deputation anzunehmen. Würde deren Annahme verweigert, so würde also doch nur die schriftliche Form übrig bleiben. Die Verfassung verspricht weiter, daß die Beschwerden des Landtages seitens der Regierung auch die gebührende Berücksichtigung finden sollen. Der § 2 des Art. 133 bestimmt: „Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtag eröffnet werden". Letzteres pflegt regelmäßig in dem Landtagsabschied zu geschehen. Neben diesem Recht, von sich aus Vorstellungen und Beschwerden zu erheben, steht das Recht des Landtages, Bitten und Beschwerden von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften anzunehmen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Wir haben schon früher bei der Darlegung der Grundrechte der Staatsbürger von diesem Rechte gesprochen, sich mit *Petitionen und Beschwerden* sowohl an die zuständigen Behörden wie an den Landtag zu wenden. Indem Art. 134 § 1 den Land-

1) Ueber Wesen und Inhalt des parlamentarischen Interpellationsrechtes siehe jetzt die rechtsvergleichende und politische Studie von H. L. *Rosegger*, Das parlamentarische Interpellationsrecht, Leipzig 1907.

tag ermächtigt, solche Petitionen und Beschwerden entgegenzunehmen und zur geeigneten Berücksichtigung an die Staatsregierung zu bringen, macht er doch gleichzeitig dieses Recht für die Beschwerden davon abhängig, daß diese zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind. Es liegt darin eine wichtige Einschränkung des Petitionsrechtes des einzelnen Staatsbürgers. Er hat bei Beschwerden also nicht die Wahl, ob er sich an die zuständigen Behörden oder an den Landtag wenden will, wie es nach der Fassung des Art. 47 unter den Grundrechten scheinen könnte, sondern er kann auf einen Erfolg seiner Beschwerde im Parlament immer erst dann hoffen, wenn zuvor der richtige Instanzenzug inne gehalten und erschöpft ist [1]). Im übrigen soll es mit diesen Beschwerden seitens der Regierung gehalten werden, wie mit denen, die aus der eigenen Initiative des Parlamentes hervorgegangen sind. Die Regierung ist also auch hier verpflichtet, wenn sie in ihrem Urteil über die Begründung der Beschwerde mit dem Landtag übereinstimmt, Abstellung zu bewirken und muß jedenfalls den Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtag eröffnen [2]). Die Verfassung bestimmt weiter nur noch, daß Vorstellungen jeder Art dem Landtag nur schriftlich eingesandt werden, dagegen nicht in der Versammlung persönlich überreicht oder mündlich an diese gebracht werden dürfen [3]). Das Institut des Petitionsrechtes dient so in besonderer Weise dazu, dem Landtag die Stellung eines „öffentlichrechtlichen Rügegerichts gegenüber den Verwaltungsbehörden" (Laband) zu geben und, wie oben gesagt, sein Recht auf die Kontrolle des gesamten Staatslebens zu betätigen.

6. Das Recht der Ministeranklage. Das äußerste Mittel zur Betätigung des Landtages im Interesse der Aufrechterhaltung der Verfassung und der Förderung des Staatswohls ist die Erhebung einer Anklage gegen die Minister [4]). Ueber diese Möglichkeit siehe weiter unten unter „Staatsgerichtshof". Verwandt mit dem Institut der Ministeranklage ist die Kompetenz des Landtages, unter gewissen Voraussetzungen gegen andere nicht zum Staatsministerium gehörige Beamte eine gerichtliche Untersuchung zu beantragen [5]). Auch davon wird später bei der Darstellung des Beamtenrechtes noch weiter zu sprechen sein.

7. Das Recht zur Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten. Dahin gehört namentlich a) Das Recht zur Prüfung der Legitimation der Mitglieder und der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen [6]).

---

1) Ueber die rechtliche Natur des Petitionseinbringungs- wie des Petitionsüberweisungsrechtes siehe die eingehende Untersuchung von van Calker in der Festgabe für Laband S. 411 ff. Daselbst die Literatur.

2) Art. 134 § 2.

3) Art. 135 des StGG.

4) Siehe Art. 200—207 des StGG.

5) Art. 208 des StGG.

6) Das Staatsgrundgesetz spricht sich in Art. 124, des StGG. (in der Fassung vom 17. April 1909) der dem Landtag diese Kompetenz überweist, nicht darüber aus, wie die Legitimation der Abgeordneten zu prüfen ist und erwähnt nur in Art. 152, daß die Eröffnung des Landtages geschehen solle „nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten". Die Normen über die Wahlprüfung gibt der erste Abschnitt der Geschäftsordnung des Landtages vom 22. April 1853, gültig jetzt in der Fassung der Bek. vom 17. April 1900 (GBl. für Oldenburg Bd. 33 S. 410 ff.). Von ihrem Inhalt wird später noch zu sprechen sein.

b) Das Recht des Landtages, seine Präsidenten und Schriftführer zu wählen [1]).

c) Das Recht, Schreiber und Landtagsboten anzunehmen, sowie Berichterstatter zuzuziehen und für diese Personen eine Vergütung festzusetzen, auch sie jederzeit wieder zu entlassen [2]).

Dagegen hat der oldenburgische Landtag nicht die sonst meistens dem Parlamente eigentümliche Befugnis, seine eigene Verfassung näher auszugestalten, d. h. sowohl die innere Organisation wie den Geschäftsgang näher zu regeln. Das Staatsgrundgesetz verweist vielmehr in dieser Beziehung auf den Weg der Gesetzgebung, und tatsächlich beruht denn auch die später noch eingehender zu erörternde Geschäftsordnung des Parlamentes auf einem Staatsgesetz, das nach wiederholten Abänderungen jetzt in einer Bekanntmachung vom 17. April 1900 gilt [3]). Auch steht im Gegensatz zu andern Parlamenten dem oldenburgischen Landtage nicht die Befugnis zu, den Landtagsregistrator anzustellen. Allerdings ist der Landtag an der Anstellung dieses Staatsdieners beteiligt, sie erfolgt von der Staatsregierung im Einverständnisse mit dem Landtag, auch die für ihn maßgebende Dienstanweisung wird im Einverständnis mit dem Landtage festgesetzt, ebenso die Vergütung für seine Geschäftsführung, und endlich kann diesem Beamten mit einer Frist von drei Monaten auch seitens des Landtags gekündigt werden. Während der Versammlung des Landtags steht er zur ausschließlichen Verfügung des Vorstandes des Landtages [4]). —

Soweit die allgemeine Rechtsstellung des Landtages und seine rechtliche Zuständigkeit. In welchen Formen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtag über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des letzteren ausgetragen werden, soll weiter unten bei der Darstellung vom Staatsgerichtshof untersucht werden. —

B. Die Provinzialräte. Während der oldenburgische Landtag nach Art. 112 § 1 in einer Kammer vereinigt und seine Organisation insofern wesentlich einfacher ist wie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten, besitzt das Großherzogtum ganz eigenartige besondere parlamentarische Institutionen für die Nebenländer Lübeck und Birkenfeld in Gestalt der Provinzialräte. Von ihnen ist ja gelegentlich der Charakterisierung der Rechtsstellung der Nebenländer zum Hauptlande schon früher gesprochen [5]). Sie haben, wie dort bereits gesagt ist, freilich nur beratende Funktionen, aber ihr Charakter ist darum doch ein durchaus parlamentarischer. Einzelne Verfassungsbestimmungen über den Landtag kehren sogar wörtlich wieder in den Normen über die Provinzialräte [6]). So heißt es z. B. auch vom Provinzialrat,

1) Siehe die Art. 125 und 126 des StGG. und den Abschnitt II der Geschäftsordnung.

2) Ebendort § 21. Die betreffenden Personen werden zwar vom Präsidenten verpflichtet, gewinnen aber nicht den Charakter von Staatsdienern.

3) Letztere hat seitdem abermals einige kleine Abänderungen erfahren durch das Gesetz vom 7. Januar 1902, vom 24. Dez. 1902, vom 5. März 1909 betr. Reisekostenvergütung im Urlaubsfalle.

4) Geschäftsordnung des Landtags § 18 und 19. Ueber die Funktionen des Landtagsregistrators siehe weiter unten.

5) Vgl. oben § 9 S. 19 und 20.

6) Auf Grund des Art. 112 § 2 des StGG. sind die Grundzüge für die Einrichtung des Provinzialrats als Anlage IV dem Staatsgrundgesetz hinzugefügt, maßgebend ist außerdem das Gesetz vom 23. Nov. 1852 betr. die Einrichtung der Provinzialräte (GBl. für Oldenburg Bd. 13 S. 221 ff.). Ueber dessen spätere Abänderungen siehe weiter unten

um jede Beteiligung an der Exekutive auszuschließen: „Der Provinzialrat steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung“ [1]); oder: „Die Mitglieder des Provinzialrats folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Aufträge oder Instruktionen gebunden“ [2]). In welchen Fällen der Provinzialrat gutachtlich bei der Gesetzgebung mitzuwirken hat, ist früher schon angeführt worden [3]); von seiner besonderen Rolle bei der Finanzverwaltung sowohl der Aufstellung des Voranschlags wie der Abrechnung wird später noch zu sprechen sein. Es ist oben auch schon gesagt, daß der Provinzialrat darüber hinaus das Recht hat, in allen Angelegenheiten, welche die Förderung der besonderen Interessen der ganzen Provinz oder eines Teiles derselben betreffen, oder über wahrgenommene Mängel in der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung Anträge und Beschwerden im eigenen Namen sowohl an die Provinzialregierung wie auch nach seinem freien Ermessen unmittelbar an die Staatsregierung oder den Landtag gelangen zu lassen [4]). Dem Provinzialrat kommt also nicht nur in gewissen Fällen eine freilich nur gutachtliche Mitwirkung bei der *Gesetzgebung*, nicht nur eine besondere Rolle bei der *Finanzverwaltung* zu, sondern darüber hinaus ist er genau so wie der Landtag für den ganzen Staat das berufene *Kontrollorgan* für die Regierung innerhalb der Provinz. Zu diesem Zweck ist ihm mittelbar sogar ein gewisses *Interpellationsrecht* gegeben. Denn das Gesetz verspricht, daß ihm die Provinzialregierung über die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft geben wird [5]). Dazu zählen aber, wie gesagt, die gesamten Interessen der Provinz. Andererseits ist der Provinzialrat verpflichtet, über provinzielle Verhältnisse und Bedürfnisse in allen Fällen gutachtliche Erklärungen abzugeben, in denen dies von besonderen Gesetzen oder Verordnungen gefordert oder von der Provinzialregierung oder dem Staatsministerium für rätlich erachtet wird [6]). In diesem Sinne ist ihm das Recht gegeben, auch vor Erlaß von Polizeiverordnungen der Regierungen gehört zu werden. Seine Gutachten über Angelegenheiten, die auf dem Landtag verhandelt werden, müssen von der Provinzialregierung an die Staatsregierung und von dieser dem Landtag mitgeteilt werden [7]). Auch der Provinzialrat entscheidet selbständig über die Legitimation seiner Mitglieder [8]) und wählt aus seiner eigenen Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter [9]).

---

1) § 3 der vorgenannten Anlage IV.
2) § 21 des vorgenannten Ausführungsgesetzes.
3) Vgl. oben S. 20. Maßgebend ist § 5 der Anlage IV und Art. 16 des Ausführungsgesetzes.
4) Art. 18 am letztgenannten Orte. Nach Art. 22 § 2 ebendort muß der Provinzialrat, wenn er sich direkt an die Staatsregierung oder den Landtag wendet, gleichzeitig Abschrift seiner Eingaben der Provinzialregierung überreichen. Beschwerden über die Provinzialregierung sind an das Staatsministerium zu richten und dürfen erst, falls sie dort ihre befriedigende Erledigung nicht erhalten, an den Landtag gelangen.
5) § 8 der Anlage IV.
6) Art. 20 des Ausführungsgesetzes.
7) § 6 der Anlage IV.
8) Art. 28 § 1 des AG. vom 23. Nov. 1852. Das geschieht in der ersten Sitzung, in der der Großherzogliche Kommissar den Vorsitz führt und die Wahlakten der Versammlung mitteilt.
9) Auf Veranlassung des Kommissars in der ersten Sitzung nach Berichtigung des Legitimationspunktes und eidesstattlicher Versicherung der Abgeordneten. Ist die Wahl geschehen, so gleitet die Leitung vom Kommissar auf den Vorsitzenden über.

§ 23. **Die Zusammensetzung des Landtags und der Provinzialräte.** A. Der Landtag. Von Anfang an ist der aus einer einzigen Kammer bestehende Landtag lediglich durch Wahl zusammengesetzt worden. Das revidierte Staatsgrundgesetz und das auf seiner Grundlage ergangene Landtagswahlgesetz vom 21. Juli 1868 [1]) gab das Wahlrecht allen über 25 Jahre alten Personen männlichen Geschlechtes, die im Besitze der oldenburgischen Staatsangehörigkeit waren. Ausgenommen waren aber diejenigen Staatsbürger, die ohne einen eigenen Herd bei andern in Kost und Lohn standen. Im übrigen war das Stimmrecht der Wähler ein gleiches, die Wahl aber eine indirekte. Die stimmberechtigten Wähler jedes, sich regelmäßig mit der Gemeinde deckenden Wahlbezirkes wählten auf je 500 Einwohner einen Mann ihres Vertrauens zum Wahlmann und beauftragten ihn durch ihre Wahl, zusammen mit den übrigen Wahlmännern des Wahlkreises auf je 10 000 Einwohner einen geeigneten Abgeordneten zu wählen. Mit der Einwohnerzahl wuchs zugleich auch ohne weiteres die Anzahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten [2]). Der Wahlakt war geheim. Ein ordentlicher Landtag sollte nach dem rev. Staatsgrundgesetz einstweilen nur alle drei Jahre stattfinden, es war jedoch in Art. 145 der einfachen Gesetzgebung vorbehalten, statt dessen jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Die schon so von der Verfassung in Aussicht genommene Einführung jährlicher ordentlicher Landtage fand statt auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1902 [3]), gleichzeitig wurde aber, wie es das Staatsgrundgesetz für diesen Fall vorgesehen, die dreijährige Wahlperiode beibehalten. Allmählich hatte sich eine gewisse Unzufriedenheit mit dem geltenden Wahlrecht herausgestellt, die in wiederholten Landtagsbeschlüssen auf Abänderung des Wahlrechts zum Ausdruck kam [4]). Das Resultat war eine Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der Erlaß eines neuen Wahlgesetzes unter dem 17. April 1909 [5]). Danach gestaltet sich die Zusammensetzung des Landtages folgendermaßen:

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

Der Landtag besteht aus Abgeordneten, die durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen berufen werden; sie können aus dem ganzen Großherzogtum gewählt werden. Ihre Zahl wird nach dem Staatsgrundgesetz durch Gesetz bestimmt, das gegenwärtige Wahlgesetz normiert sie auf 45. Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Deutsche männlichen Geschlechtes, welcher zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat. Das Wahlrecht ist insofern kein gleiches, als der 40jährige eine Zusatzstimme erhält. Gewisse Personen sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, nämlich:

1. die, welche unter Vormundschaft stehen;
2. die, über deren Vermögen Konkurs eröffnet wird, während der Dauer des Verfahrens;
3. die, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten, der Anord-

1) Siehe die Art. 112 ff. des revidierten Staatsgrundgesetzes und das Wahlgesetz vom 21. Juli 1868 im GVBl. für Oldenburg Bd. 20 S. 710 ff.

2) Die Zahl der Abgeordneten betrug vor der Wahlreform von 1909 40.

3) GVBl. für Oldenburg Bd. 34 S. 429.

4) Vgl. darüber die an den Landtag gerichtete amtliche Denkschrift des Staatsministeriums vom 30. Okt. 1908. Anlage 20 des 31. Landtags. 1. Vers. von 1908.

5) Beide Gesetze sind vom selben Tage datiert, siehe das erstere im GVBl. für Oldenburg Bd. 37 S. 85 ff., das letztere ebendort S. 89 ff.

nung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zurzeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;

4. die, denen durch rechtskräftiges Urteil die öffentlichen Ehrenrechte entzogen sind;

5. die, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

II. Wahlperiode. Die Wahl geschieht jetzt für fünf statt für drei Jahre, und zwar wird die fünfjährige Wahlperiode von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtages gerechnet, von denen jedes Jahr einer stattfindet [1]). Natürlich ist eine Erneuerung des Mandats zulässig.

III. Wahlverfahren. Zur Durchführung der Wahl sind im Wahlgesetz 29 Wahlkreise im Großherzogtum gebildet, der Gesetzgeber ordnet aber an, daß alle 20 Jahre die Notwendigkeit einer andern Abgrenzung der Wahlkreise zu prüfen ist. In den meisten Wahlkreisen wird nur 1 Abgeordneter, in dem Wahlkreis I (Stadtgemeinde Oldenburg) werden deren 3, und in 14 andern Wahlkreisen deren 2 gewählt. Die einzelnen Stadien des Wahlverfahrens sind folgende:

1. Die Vorbereitung. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk. Gemeinden mit mehr als 3500 Einwohnern werden in mehrere Wahlbezirke geteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in den Städten 1. Klasse und in Eutin durch den Stadtmagistrat, im übrigen durch die Aemter oder Regierungen. Im Herzogtum ernennt das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern ernennen die Regierungen für jeden Wahlkreis einen Wahlleiter. Die Wahlleiter ernennen wieder für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher und einen Stellvertreter und bestimmen den Wahlraum. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, Ort, Tag und Stunde der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Abgeordneten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die mit der Leitung der Wahl Beauftragten dürfen sich weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige, die Freiheit der Abstimmungen beschränkende Weise in die Wahl einmischen. Für jede Gemeinde ist eine Wählerliste vom Gemeindevorstand nach einem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Muster doppelt aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke zerfallen, erfolgt die Aufstellung bezirksweise. Die Aufstellung der Wählerlisten wird gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl angeordnet. Jeder Wahlberechtigte wird in der Wählerliste derjenigen Gemeinde eingetragen, in der er seinen Wohnsitz hat. Die Wählerlisten sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage zu jedermanns Einsicht mindestens 1 Woche lang auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Einspruchfrist hinzuweisen. Einsprachen sind während der Auslegung beim Gemeindevorstand anzubringen und, falls von diesem nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb 3 Wochen vom Beginn der Auslegung ab gerechnet, vorbehaltlich der späteren Prüfung der Wahl durch den Landtag, von der Aufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden. Von Streichungen in der Wählerliste nach dem Beginn der Auslegung sind die Beteiligten amtlich in Kenntnis zu setzen.

1) Art. 120 und 145 des StGG. in der neuen Fassung vom 17. April 1909.

Die Gründe der Streichungen und Nachtragungen sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken, und die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplare der Wählerliste beizuheften. Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Wählerlisten geschlossen und mit einer Bescheinigung über die geschehene Auslegung und deren öffentliche Bekanntgabe versehen. Das Hauptexemplar wird vom Gemeindevorstand aufbewahrt, die Abschrift dem Wahlvorsteher zugestellt. Für einzelne Neuwahlen innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl können die alten Wählerlisten benutzt werden [1]). Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Bezirks einen Schriftführer und 3—6 Beisitzer, die, zwei Tage vor dem Termin geladen, sich mit dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung als Wahlvorstand konstituieren.

2. Die Wahlhandlung. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Unterschrift. Jedem Wahlberechtigten steht der Zutritt zur Wahlurne während der ganzen Wahlzeit offen. Zur Stimmabgabe werden nur diejenigen zugelassen, die in die Wählerliste aufgenommen sind. Eingehende Vorschriften dienen dazu, die Unabhängigkeit der Wahl und das Wahlgeheimnis zu sichern [2]). Die Wahlhandlung geschieht im ganzen Großherzogtum am gleichen Tage, den das Staatsministerium festsetzt; sie beginnt regelmäßig um 11 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr abends geschlossen. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und entscheidet soweit nötig unter Vorbehalt der Prüfung des Landtages über die Gültigkeit der Stimmzettel [3]). Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermin muß das Wahlprotokoll mit zugehörigen Schriftstücken in den Händen des Wahlleiters sein.

3. Das Wahlresultat. Der Wahlleiter hat am vierten Tage nach dem Wahltermin mit 6—12 Wählern des Wahlkreises als Beisitzer und einem Schriftführer, die dazu von ihm berufen sind, auf Grund der Protokolle das Ergebnis der Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken festzustellen. Das Ergebnis wird sofort verkündet und demnächst amtlich bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, die die Mehrheit aller gültigen Stimmen, die sogen. absolute Mehrheit, erhalten haben. Wenn mehr Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten haben, so entscheidet unter ihnen die höhere Stimmenzahl. Stellt sich bei einer Wahl für niemand eine absolute Mehrheit heraus, so ist eine Nachwahl (keine Stichwahl!) vorzunehmen, bei welcher die einfache Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die sogen. relative Mehrheit, entscheidet. Dasselbe gilt, wenn weniger Personen, als Abgeordnete zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, für diejenigen Abgeordnetensitze, die noch nicht besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat. Das Gesamtresultat ist sofort zu verkünden und amtlich bekannt zu machen. Die Nachwahl hat binnen zwei Wochen nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl stattzufinden [4]).

1) Doch besteht ein Anspruch auf Berichtigung gemäß § 19 des Wahlgesetzes.
2) Ebendort §§ 21 ff.; beachte auch die §§ 9 und 12.
3) Welche Stimmzettel ungültig sind, bestimmt § 29. Ueber die Aufbewahrung der Stimmzettel siehe die §§ 30 und 31.
4) Nähere Vorschriften über die Nachwahl geben die §§ 37 und 38.

4. Die Annahme. Der Gewählte ist durch den Wahlleiter sofort von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl binnen einer Woche aufzufordern. Bleibt die Erklärung innerhalb der Frist aus, so wird die Aufforderung wiederholt mit einer Nachfrist von 24 Stunden. Jeder kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Bei mehrfacher Wahl kann nur ein Mandat angenommen werden. Annahme unter Bedingungen oder Vorbehalten oder Ausbleiben der Erklärung gilt als Ablehnung.

IV. Neuwahlen. Lehnt der Gewählte ab, erklärt der Landtag sein Mandat für ungültig, verzichtet er nachträglich auf sein Mandat oder scheidet er während der Wahlperiode ipso iure aus, weil er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verloren hat, so muß eine Neuwahl stattfinden [1]). Geschieht die Neuwahl später als 1 Jahr nach den allgemeinen Wahlen, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen einschließlich der Wählerliste erneut werden.

V. Endgültige Prüfung der Wahlen. Durch Vermittlung des Ministeriums des Innern, in den Fürstentümern der Regierungen, denen vom Wahlleiter die Verhandlungen einzusenden sind, gehen diese unter Hinweis auf die Tatsachen, die der Gültigkeit entgegen stehen könnten, an das Gesamtministerium und von da an den Landtag, der, wie oben gesagt, endgültig darüber entscheidet.

B. Der Provinzialrat [2]). Der Provinzialrat besteht im Fürstentum Lübeck aus 15, im Fürstentum Birkenfeld aus 17 Mitgliedern. Zur Wahl der Mitglieder ist das Fürstentum Lübeck in 7 Wahlkreise, das Fürstentum Birkenfeld in 14 Wahlkollegien geteilt. Von den 7 Wahlkreisen des Fürstentums Lübeck wird einer durch die Stadt Eutin, ein anderer durch den Ort Schwartau gebildet, die andern fünf Wahlkreise umfassen jeder mehrere Gemeinden. Die Zahl der Mitglieder, die auf den einzelnen Wahlkreis fallen, ist verschieden. Wahlkollegium ist überall der Gemeinderat bezw. in den aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlkreisen die mehreren Gemeinderäte in ihrer Vereinigung. Genau so liegen die Dinge in Birkenfeld. Hier bilden die Gemeinderäte von Birkenfeld, Oberstein, Idar je ein Wahlkollegium für sich, während die übrigen 11 Wahlkollegien durch die Vereinigung der Gemeinderäte aus einer Mehrzahl von Ortschaften konstituiert werden. Von den Gemeinderäten, die für sich allein ein Wahlkollegium bilden, werden in Oberstein je drei, in Idar je zwei, von den andern Wahlkollegien je ein Mitglied für den Provinzialrat gewählt. Aenderungen in bezug auf die Wahlkreise und die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben können in Lübeck mit Zustimmung des Provinzialrats im Wege der Verordnung vorgenommen werden, wenn sie wegen anderweitiger Bildung der Gemeinden erforderlich werden; dasselbe gilt für Aenderungen in der Zusammensetzung der Wahlkollegien in Birkenfeld. Die Leitung der Wahlhandlung steht überall dem Vorsitzenden des betreffenden Organs zu, in Eutin dem Bürgermeister, in Schwartau dem sogen. Ortsvorsteher und in den übrigen Wahlkreisen des Fürstentums Lübeck, die aus mehreren Gemeinderäten bestehen, dem jeweilig ältesten Gemeindevorsteher unter ihnen. Im Fürstentum Birkenfeld soll der Schöffe der Gemeinde des Wahlortes den Vorsitz und die Leitung der Wahlhandlung haben. Der betreffende Leiter hat überall einen beeidigten Protokollführer zuzuziehen oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit die Protokollführung einem Mitgliede der Versammlung zu übertragen. Es besteht hier eine Wahlpflicht, von der nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder sonstige unvermeidliche, als solche bezeugte Hindernisse befreien. Es darf nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn min-

1) Die näheren Bestimmungen enthält § 46.

2) Vgl. das Gesetz vom 23. Nov. 1852 betr. die Einrichtung der Provinzialräte, im GVl. für Oldenburg Bd. 13 S. 221 ff. Dieses Gesetz hat aber für Lübeck wie für Birkenfeld wesentliche Abänderungen erfahren. Für Lübeck kommt in Betracht das Gesetz vom 6. Januar 1873, das eine andere Einteilung der Wahlkreise und eine andere Bildung der Wahlkollegien einführte (Lübecker GVl. Bd. 15 S. 264), und die Ergänzung dazu vom 14. Februar 1876 im Lübecker GVl. Bd. 16 S. 279. Für die Aenderungen in Birkenfeld sind entscheidend das Ges. vom 28. Februar 1876 im Birkenfelder GVl. Bd. VIII S. 64 ff. und das Gesetz vom 6. Januar 1899 ebendort Bd. 15 S. 338 ff. Später sind nur noch die Tagegelder geändert, darüber siehe weiter unten.

bestens zwei Drittel der Wähler erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird vom Leiter sofort eine zweite Wahlversammlung auf einen der nächsten 8 Tage angesetzt und werden die erschienenen Wähler sofort mündlich, die abwesenden schriftlich von ihm dazu eingeladen. Die Kosten der vereitelten Wahl, zu welchen in solchem Falle auch die wirklich aufgewandten Reisekosten der erschienenen Wähler gehören, haben nach Entscheidung und Feststellung der Provinzialregierung diejenigen zu tragen, die unentschuldigt ausgeblieben sind. Bei der Wahlhandlung ist eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung unstatthaft. Nur die zur Wahlhandlung Berufenen haben Zutritt, und andere als auf die Wahl bezüglichen Gegenstände dürfen nicht zur Verhandlung gebracht werden. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel nach dem für die Wahl eines Landtagsabgeordneten vorgeschriebenen Verfahren. Die Abstimmungsliste ist in das Protokoll aufzunehmen oder demselben anzufügen. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung hat die Versammlung auf den Vorschlag des Vorsitzenden eines ihrer Mitglieder auszuwählen, welches demselben als Beistand zur Seite tritt. Der Beistand hat insbesondere die abgegebenen Stimmzettel vor deren Eröffnung laut zu zählen und die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der anwesenden Wähler festzustellen. Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen sind. Eventuell findet eine engere Wahl statt, bei der sämtliche in der ersten Abstimmung Benannten konkurrieren mit Ausnahme desjenigen, der die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat. Erhalten mehrere gleichmäßig die geringste Stimmenzahl, so bestimmt das Los, wer von ihnen ausscheidet. Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, bis die erforderliche Majorität der abgegebenen Stimmen sich auf eine Person vereinigt. Verteilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf zwei Personen, so entscheidet unter diesen ebenfalls das Los. Nachdem die Wahl beendet, das Ergebnis derselben verkündet, das Wahlprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Beistande unterschrieben ist, werden die Stimmzettel vernichtet. Das Wahlprotokoll sowie sämtliche Verhandlungen über die Wahl werden vom Vorsitzenden an dasjenige Amt, zu welchem die Gemeinde des Wahlortes gehört, und vom Amt unter Hervorhebung derjenigen Tatsachen, welche der Gültigkeit der Wahl gesetzlich entgegenstehen könnten, der Provinzialregierung eingesandt. Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis derselben ohne Einfluß geblieben sind. Wählbar zum Mitgliede des Provinzialrates ist jeder Angehörige des Fürstentums, der die Erfordernisse für die Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten besitzt. Jeder kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten. Die Mitglieder des Provinzialrats werden auf drei Jahre gewählt, vom ersten Januar nach der Wahl an gerechnet. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit. Die regelmäßigen Wahlen finden alle drei Jahre im Monat Dezember statt. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Außerordentliche Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausfallenden Mitglieder werden durch die Provinzialregierung veranlaßt.

§ 24. **Die rechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des Landtags und der Provinzialräte.** A. Der Landtag. I. Die Vereidigung[1]). Jedes Mitglied des Landtages leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid: „Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe". Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtages in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitglieds des Staatsministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtages dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid[2]).

II. Ueber die Unabhängigkeit des Abgeordneten gegenüber seinen Wählern gilt das oben in § 22 Gesagte.

1) Art. 130 des StGG.

2) Die Eidesverweigerung würde den Betreffenden behindern in der Ausübung der Mandatsrechte. In diesem Sinne auch Göz S. 133 und Walz S. 76.

III. Um die Unabhängigkeit der Landtagsmitglieder auch nach jeder andern Richtung hin zu sichern, genießen sie einen besonderen Schutz gegen eine Ahndung der Art und Weise, in der sie ihre parlamentarische Tätigkeit ausüben. Das oldenburgische Staatsgrundgesetz unterscheidet in dieser Beziehung in Art. 131 parlamentarische Aeußerungen und Abstimmungen. Ueber letztere heißt es in § 3 ebendort: „Wegen seiner Abstimmung darf niemand zur Verantwortung gezogen werden". Für das Strafrecht ist diese Bestimmung jetzt ersetzt durch den § 11 des RStGB. Demgegenüber behält aber jener § 3 des Art. 131 eine gewisse Bedeutung für das Gebiet des Disziplinarrechts. Unter keinen Umständen dürfte also etwa ein oldenburgischer Beamter für seine Abstimmung von seiner vorgesetzten Behörde disziplinarisch verantwortlich gemacht werden. Bezüglich der bei Ausübung des parlamentarischen Berufes getanen Aeußerungen hat das Reichsrecht den Schutz noch wesentlich erweitert. Der Art. 131 § 1 des StGG. bestimmte zwar in § 1: „Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden". Aber dieser Schutz war doch nur ein relativer. Denn § 2 ebendort fuhr fort: „Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat". Jetzt wäre auch jede parlamentarische Aeußerung durch § 11 des RStGB. absolut vor jeder Strafverfolgung geschützt, auch wenn der Landtag mit solcher einverstanden wäre. Immerhin ist auch hier der Art. 131 § 1 noch insofern von Bedeutung, als er jede disziplinarische Ahndung einer parlamentarischen Aeußerung eines Beamten durch die vorgesetzte Behörde ausschließen würde.

IV. Um den ungestörten Fortgang der Landtagsverhandlungen zu sichern, ist zunächst die Verhaftung eines Abgeordneten erschwert [1]). Während des Landtages und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer Tat oder mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtag von der Verhaftung sofort Kenntnis zu geben. Unter diesen Gesichtspunkt der besonderen Sicherung der Parlamentsverhandlungen in ihrem ungestörten Fortgang fallen auch die Strafandrohungen der §§ 105 und 106 des RStGB., ebenso die Begünstigung der Landtagsmitglieder hinsichtlich des Dienstes als Schöffe und Geschworener gemäß GVG. § 35 Ziffer 1 und § 85 Abs. 2 und ebenso als Zeugen und Sachverständige gemäß CPO. § 382 und § 402, StPO. § 49, § 72, MStGO. § 207 und § 208.

V. Beamte und Schullehrer bedürfen als Abgeordnete zwar des dienstlichen Urlaubs und haben zu diesem Zwecke ihre Wahl den Vorgesetzten sofort anzuzeigen und die Erteilung des Urlaubs abzuwarten, aber der Urlaub darf ihnen nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einig ist, daß dem Eintritt des Gewählten erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegen-

1) Siehe Art. 132 des StGG., aufrecht erhalten durch § 6 des EG. zur RStPO. Es handelt sich dabei richtiger Meinung nach nicht um ein subjektives Recht des einzelnen Abgeordneten, sondern um eine Kompetenz des Landtags, störende Einwirkungen durch Entziehung eines Mitglieds fernzuhalten.

stehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mitteilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen [1]). Würde der Landtag der Versagung des Urlaubs seine Zustimmung verweigern, weil er die Meinung der Regierung nach dieser Hinsicht nicht zu teilen vermag, so müßte der Urlaub bewilligt werden.

VI. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagegelder, auf welche nicht verzichtet werden darf. Diejenigen, welche am Versammlungsorte wohnen und für die deshalb der besondere Aufwand in Fortfall kommt, den die übrigen machen müssen, erhalten die Hälfte der Tagegelder [2]). Die vollen Tagegelder betragen 10 Mk. [3]). Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für 3 Tage nach der Vertagung oder Beendigung des Landtages, falls sie bis dahin noch Landtags-Geschäfte zu erledigen gehabt haben [4]). Für Tage, an welchen ein Abgeordneter am Orte der Versammlung nicht gegenwärtig gewesen ist, oder einer Sitzung des Landtages, wenn solche stattgefunden, nicht beigewohnt hat, können keine Tagegelder berechnet werden, es sei denn, daß der betreffende Abgeordnete durch Krankheit oder in Landtagsangelegenheiten verhindert gewesen ist [5]). An Reisekosten werden für die Abgeordneten aus der Provinz, in der der Landtag versammelt ist, auch je 10 Mk. vergütet für den Tag der Hinreise und für den Tag der Rückreise, ferner der Betrag des ausgelegten Postgeldes und endlich die baren Auslagen, die notwendig waren, um zur nächsten Post- oder Bahnstation zu gelangen. Die Abgeordneten aus einer andern Provinz erhalten für die jedesmalige Reise zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Lübeck 40 Mk., zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum Birkenfeld 60 Mk., zwischen den beiden Fürstentümern 75 Mk. Außerdem bekommen die Abgeordneten eine Freikarte für die Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf sämtlichen Strecken der unter oldenburgischer Verwaltung stehenden Staatsbahnen. Diese gilt für die Dauer des Landtages mit Einschluß etwaiger Vertagungen, sowie für je 3 Tage vor der Eröffnung und nach dem Schlusse des Landtages. Die Freikarte berechtigt auch zu 25 kg Freigepäck. Bei Beurlaubungen werden zwar grundsätzlich Reisekosten nicht vergütet. Neuerdings erhalten aber die Abgeordneten aus den Nebenländern auch im Falle des Urlaubs ihre Reisevergütung von 40 bezw. 60 Mk., aber nur je einmal für die vollen 4 Wochen einer ununterbrochenen Tagung des Landtages [6]).

VII. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, sich an den Verhandlungen des Landtages regelmäßig zu beteiligen [7]). Die nach dem Beginn der

1) Art. 121 des StGG.

2) So bestimmt Art. 104 des StGG. Ein Abgeordneter wird dann als am Versammlungsorte des Landtages wohnend angesehen, wenn er innerhalb eines Umkreises von 2 km in der Luftlinie von dem Schloßturm zu Oldenburg oder der in der Stadt Oldenburg im engeren Sinne wohnt, vorausgesetzt, daß der Landtag nach Oldenburg berufen ist, vgl. Geschäftsordnung § 107.

3) Die Summe betrug ursprünglich nur 7,50 Mk. und wurde auf 10 Mk. erhöht durch das Ges. betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags vom 11. Dezember 1906 im GBl. für Oldenburg Bd. 35 S. 998.

4) GO. § 107 Abs. 2.

5) Ebendort Abs. 3. Die Rechnungen über die Tagegelder werden vom Präsidenten angewiesen mit der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit nicht stattgefunden hat oder mit der Beifügung der schriftlichen Anzeige der Heimkehr.

6) Gesetz vom 5. März 1909 betr. Abänderung der GO. des Landtages.

7) Siehe die §§ 104—106 der GO.

Sitzung des Landtages etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Abgeordneten, deren Wahl für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in den Landtag aufzufordern oder die Vermittlung der Regierungsbevollmächtigten deshalb anzusprechen. Wer dieser Aufforderung, ohne vor dem Landtag genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sitz im Landtage verzichtet und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen eine Neuwahl bereits angeordnet ist. Auch die in den Landtag eingetretenen Mitglieder müssen von jeder etwaigen Verhinderung, den Sitzungen des Landtags oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten bezw. dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige machen. Für die Abwesenheit eines Abgeordneten bis zur Dauer von 8 Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung im Landtage und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Abgeordneten anwesend bleibt. Für eine längere Zeit als 8 Tage kann nur der Landtag Urlaub bewilligen. Ist der Abgeordnete für längere Zeit verhindert, als der Landtag seine Beurlaubung für zulässig erachtet, so muß die Staatsregierung sofort eine Neuwahl anordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtages davon abgesehen wird [1]). Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft. Ein beurlaubt gewesener Abgeordneter hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

VIII. Die Abgeordneten sind während der Dauer der Sitzungen der Disziplinargewalt des Präsidenten unterworfen [2]). Näheres darüber ist weiter unten bei der Besprechung der Geschäftsordnung zu erörtern.

B. Der Provinzialrat. Auch im Provinzialrat geschieht nach Berichtigung des Legitimationspunktes in der ersten Sitzung, sobald $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialrats für legitimiert erklärt und versammelt sind, gegenüber dem Großherzoglichen Kommissar von allen Mitgliedern die handschlägige Versicherung an Eidesstatt auf gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten des Provinzialrates [3]). Daß auch die Mitglieder des Provinzialrates gegenüber ihren Wählern unabhängig und an Aufträge und Vorschriften nicht gebunden sind, ist schon früher in anderem Zusammenhang gesagt worden. Im übrigen teilen sie aber nicht die im Vorausgegangenen unter A besprochene Sonderstellung der Landtagsmitglieder. Einzig insofern wäre noch eine Parallele vorhanden, als hier auch Reisekosten und Tagegelder vergütet werden [4]). Letztere betragen für die auswärtswohnenden Mitglieder 8 Mk., für die im Versammlungsorte wohnenden 4 Mark.

§ 25. **Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtages bezw. des Provinzialrats.** A. Der Landtag. I. Regelmäßig geschieht die Einberufung des Landtages durch den Großherzog und zwar in der Form einer Verordnung, die in die Gesetzblätter der drei Landesteile eingerückt wird [5]). Wie schon früher gesagt, sollte ein ordentlicher Landtag nach dem rev. Staatsgrundgesetz ursprünglich nur alle drei Jahre stattfinden, es war jedoch in Art. 145 der ein-

1) Art. 123 des StGG.
2) Siehe Art. 131 des StGG. und den Abschnitt VII der GO.
3) Art. 28 § 2 des AG. vom 23. Nov. 1852.
4) Siehe § 9 der Anlage IV zum StGG., ferner Art. 35 des AG. vom 23. Nov. 1852 in der Fassung der abändernden Gesetze vom 6. Januar 1873 (Lüb. GBl. Bd. 15 S. 264 ff. und Birk. GBl. Bd. VII S. 24), endlich betr. die Erhöhung der Tagegelder das Gesetz vom 24. Dez. 1908 im GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 1280.
5) Art. 144 des StGG.

sachen Gesetzgebung vorbehalten, statt dessen jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Die auf Grund des Gesetzes vom 19. Dez. 1902 geschehene Einführung jährlicher ordentlicher Landtage ist dann neuerdings verfassungsgemäß festgelegt [1]). Es besteht also jetzt die staatsrechtliche Pflicht für den Großherzog, den Landtag wenigstens einmal im Jahre zu versammeln. Zur Erledigung bestimmter dringender Gesetzgebung oder anderer Angelegenheiten soll ein außerordentlicher Landtag berufen werden [2]). Verfassungsmäßig ist ein außerordentlicher Landtag in zwei Fällen vorgeschrieben, einmal wenn es gilt über das Erfordernis einer Regentschaft Beschluß zu fassen bezw. über die Aufhebung derselben, dann im Falle des Regierungswechsels [3]). Im ersteren Falle wird der Landtag, wie oben gesagt, ausnahmsweise vom Staatsministerium einberufen, im letzteren Falle muß der zuletzt versammelt gewesene Landtag mangels einer rechtzeitigen Berufung durch den neuen Herrn am 14. Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammentreten. Ein zweiter, gelegentlich auch schon berührter Fall eines Selbstversammlungsrechtes des Landtages ist der, daß wenn nach einer Auflösung die neuen Wahlen nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeschrieben oder der Landtag nicht innerhalb der folgenden drei Monate einberufen ist, der aufgelöste Landtag sich ohne Einberufung baldtunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes zusammenfinden soll, indem er solange wieder in seine Rechte tritt, bis die neugewählten Abgeordneten zusammengetreten sind [4]).

Die Dauer eines Landtages wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtages nicht unter sechs Wochen bestimmt [5]). Eine angemessene Verlängerung ist nicht ausgeschlossen und erfolgt unter denselben Formen wie die Einberufung.

Nach vorläufiger Prüfung sämtlicher Wahlen, sobald von allen Abgeordneten $^2/_3$ anwesend sind, deren Wahlen keine Beanstandung erfuhren, und der Alterspräsident die Namen derselben verkündet hat, setzt die Staatsregierung auf die ihr gemachte Anzeige den Alterspräsidenten in Kenntnis, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie den Landtag eröffnen will. Die Eröffnung geschieht dann in feierlicher Form entweder durch den Großherzog selbst oder einen dazu von ihm Bevollmächtigten [6]).

II. Die Vertagung bedeutet den Befehl des Großherzogs, einstweilen die parlamentarische Arbeit zu unterbrechen. Im Einverständnisse mit der Staatsregierung kann dabei vom Landtag aber die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung des Landtages oder eine bestimmte kürzere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben [7]). Die Vertagung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen mit dem Vorbehalt der Wiedereinberufung innerhalb der gesetzlichen Frist oder bis zu einem bestimmten Termin. In beiden Fällen ist das Recht des Großherzogs zur Vertagung des Landtages grundgesetzlich beschränkt [8]).

Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate und ohne Zustimmung des Landtags während jeder Sitzungsperiode nur einmal geschehen, außerdem würde

1) Gesetz betr. eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 17. April 1909 (GVl. für Old. Bd. 37 S. 85).
2) Art. 146 § 1 des StGG. 3) Art. 23, 24, 26 und 198 ebendort.
4) Art. 150 § 2. 5) Art. 147. 6) Art. 151 und § 5 der GO.
7) GO. § 38. 8) Art. 148, 149 und Art. 198 § 3 des StGG.

es der Zustimmung des Landtags bedürfen, wenn er innerhalb der ersten 4 Wochen nach einem Regierungswechsel bezw. dem auf den Regierungswechsel folgenden Zusammentritt vertagt werden sollte. Tritt der Landtag nach dem Ablauf einer Vertagung wieder in Funktion, so werden die Geschäfte in dem Stadium wieder aufgenommen, in dem sie sich bei Eintritt der Vertagung befanden. Es gilt hier also sogen. Kontinuität.

III. Die Schließung des Landtags oder seine Entlassung ist auch ein feierlicher Akt, den der Großherzog in Person oder durch einen dazu besonders Bevollmächtigten vornimmt [1]). Die Schließung setzt deshalb voraus, daß der Landtag versammelt ist. Wann der Herrscher den Landtag schließen will, steht grundsätzlich in seinem Ermessen, doch gilt im Falle des Regierungswechsels hier dieselbe Beschränkung wie für die Vertagung. Der geschlossene Landtag ist, ebenso wie der vertagte verpflichtet, auseinanderzugehen [2]). Die Schließung des Landtags hat nach parlamentarischem Gewohnheitsrecht die Rechtswirkung, daß die anhängigen Geschäfte unerledigt bleiben und auch von einem neuen Landtag derselben Wahlperiode dann ganz neu aufgenommen werden müssen. Dabei steht es durchaus im Ermessen der Regierung, ob sie früher eingebrachte Gesetzentwürfe abermals vorlegen will oder nicht, selbstverständlich steht aber auch der neue Landtag den Arbeiten seines Vorgängers ebenso frei gegenüber und braucht sie überhaupt nicht abermals in Angriff zu nehmen. Man nennt das den Grundsatz der Diskontinuität der Sitzungsperioden [3]). Auch alle Organe, die sich der Landtag aus der eigenen Mitte bestellt hat, bedürfen der Erneuerung. Baldigst nach der Schließung des Landtages verkündet der Großherzog im Gesetzblatt seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge durch den Landtagsabschied [4]). Dieser Landtagsabschied pflegt nicht nur die Antwort des Großherzogs auf etwaige Gesetzesvorschläge des Parlaments zu enthalten, sondern auf alle Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden, die der Landtag sei es aus eigener Initiative, sei es auf Grund von Petitionen, die an ihn gerichtet waren, der Staatsregierung vorgetragen hat, soweit diese Angelegenheiten noch nicht während des Landtages selbst ihre grundgesetzliche Erledigung gefunden haben [5]).

IV. Der Großherzog kann auch den Landtag auflösen, um an die Wähler zu appellieren [6]). Denn die Auflösung hebt die Existenz des Landtages auf, sodaß die Wahlperiode ein außerordentliches Ende nimmt und alle Rechte der Mitglieder aus der Wahl erlöschen. Die Auflösung erfolgt durch eine Verordnung der Krone und kann eintreten, schon ehe ein neuer Landtag zum ersten Male versammelt ist. Für die Neuwahlen und die Zusammenberufung des neuen Landtags gelten aber die unter I. erwähnten Fristen; außerdem hörten wir schon, daß bei ihrer Nichteinhaltung die Rechte des aufgelösten Landtags einstweilen wieder aufleben und Recht und Pflicht zur Selbstversammlung gegeben ist. Der Grundsatz der Diskontinuität gilt natürlich erst recht für den neugewählten Landtag. Eine eigentümliche Anomalie des olden-

1) Art. 151 des StGG. 2) Art. 154 des StGG.
3) Siehe darüber Meyer-Anschütz S. 326. 4) Art. 163 des StGG.
5) Vgl. Art. 133 und 134 ebendort und das oben über die Pflicht der Regierung zur Beantwortung dieser Vorstellungen Gesagte.
6) Art. 148 des StGG.

burgischen StGG. ist die Bestimmung, daß im Falle der Auflösung der neugewählte Landtag in die Wahlperiode des aufgelösten eintritt [1]). Das Recht zur Auflösung ist nach einem Regierungswechsel ebenso beschränkt wie das zur Vertagung oder Schließung. Der aufgelöste Landtag muß auseinandergehen. Wird der Landtag nicht aufgelöst, so erreicht er sein natürliches Ende mit dem Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode. Diese wird berechnet von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtags [2]).

B. Der Provinzialrat [3]). Der Provinzialrat versammelt sich auf Berufung der Provinzialregierung. Auch für ihn unterscheidet das Gesetz ordentliche und außerordentliche Tagungen. Ordentliche Tagungen sollen zweimal im Jahre im Mai und Oktober stattfinden. Die Zusammenberufung im Mai erfolgt aber nur, wenn wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialrates unaufgefordert in einer Erklärung bei der Provinzialregierung darauf antragen [4]). In diesem Falle gehören aber auch die aus der Tagung erwachsenen Kosten zu den besonderen Lasten des Fürstentums und werden aus dessen Landeskasse bezahlt [5]). Die Oktoberversammlung, unter Umständen also die einzige ordentliche Tagung geschieht ohne Antrag auf Berufung der Provinzialregierung. Die ordentlichen Versammlungszeiten dürfen von der Provinzialregierung verfrüht werden, wenn der Landtag bevorsteht, mit dem der Provinzialrat niemals zugleich tagen darf. Außerordentliche Tagungen können veranstaltet werden in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- und anderer Angelegenheiten. Die Berufung geschieht durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder, in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Zusammentreten und unter Angabe der Beratungsgegenstände. Wenn es zweckmäßig erscheint, können die Vorlagen auch vorher bei den Mitgliedern in Umlauf gesetzt werden. Die Versammlung des Provinzialrates findet regelmäßig am Sitze der Provinzialregierung statt. Die Dauer der Versammlung soll sich in der Regel über 14 Tage nicht erstrecken. Die Provinzialregierung ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Dauer auf weitere 8 Tage, auch nach Bedürfnis eine kurze Vertagung eintreten zu lassen. Die Eröffnung und Schließung der Versammlung geschieht durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch das älteste Mitglied der Provinzialregierung oder durch einen andern vom Großherzog ernannten Kommissar.

§ 25. Die Geschäftsformen des Landtags und des Provinzialrats. A. Der Landtag [6]). I. Wahlprüfungen. Die erste Aufgabe des neuen Landtags ist die Prüfung der Wahlen, denn wie oben gesagt, gehört es zu den Befugnissen des Landtags, selbst über die Legitimation

1) Ebendort Art. 150 § 3.

2) So bestimmt jetzt § 120 Abs. 2 des StGG. in der neuen Fassung des Gesetzes vom 17. April 1909.

3) Die bezüglichen Normen sind enthalten in der Anlage IV zum StGG. und im AG. vom 23. Nov. 1852 Abschnitt III Art. 22 und ff.

4) Die ursprünglichen Bestimmungen des § 2 in der Anlage IV zum StGG. haben in dieser Hinsicht eine Abänderung erfahren durch das Gesetz vom 19. Dez. 1902 (Lüb. GVl. Bd. 23 S. 344 ff. und Birk. GVl. Bd. 16 S. 700).

5) Art. 36 des AG.

6) Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Landtags, abgesehen von einzelnen Bestimmungen des StGG., beruhen, wie oben gesagt, nicht auf autonomer Festsetzung, sondern auf dem Staatsgesetz vom 22. April 1853 in der Fassung der Min.Bek. vom 17. April 1900 (GVl. für Old. Bd. 33 S. 410) mit den späteren Abänderungen vom 11. Dez 1906 bezw. 5. März 1909.

seiner Mitglieder zu entscheiden. Dieses Prüfungsgeschäft wird vorgenommen, ehe die feierliche Eröffnung des Landtags stattgefunden hat, wie wir auch schon gehört haben. Hier führt der älteste Abgeordnete den Vorsitz, die beiden jüngsten sind die Schriftführer. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Abgeordneten berufen. Zum Zweck der Prüfung hat der Alterspräsident, nachdem ihm seitens der Regierung die Wahlakten nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämtlicher Abgeordneter übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichnis der Abgeordneten zu verlesen oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen. Er läßt sodann durch den Schriftführer die sämtlichen Nummern der Wahlkreise in die Wahlurne legen und zieht darauf eine der Nummern. Mit dem Wahlkreis, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, teilt der Alterspräsident die sämtlichen Abgeordneten und Wahlkreise in drei Abteilungen. Die Wahlakten in betreff der Abgeordneten der ersten Abteilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten, die der dritten von der ersten Abteilung geprüft. Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen tragen die von jeder Abteilung ernannten Berichterstatter das Gutachten ihrer Abteilung den Abgeordneten vor, die darüber nach absoluter Stimmenmehrheit beschließen, ob eine Wahl zu beanstanden ist, Stimmengleichheit gilt als Anerkennung der Wahl. Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen bezüglich ihrer Wahl die ihnen nötig scheinenden Erklärungen mündlich und schriftlich abgeben, aber bis zur definitiven Entscheidung des Landtages an dessen Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter teilnehmen. Nur in dem Falle, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl von dem Vorhandensein einer Tatsache abhängig und der betreffende Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, aber erst nach einem weiteren Verfahren, kann der beteiligte Abgeordnete einstweilen zugelassen werden. Die spätere Aberkennung der Legitimation durch den Landtag macht die Teilnahme eines solchen Abgeordneten nicht nach rückwärts hin ungültig, ebensowenig in dem Falle, daß überhaupt keine Beanstandung der betreffenden Wahl geschehen war. Nach vorläufiger Prüfung sämtlicher Wahlen findet, wie oben gesagt, sobald ⅔ der Abgeordneten anwesend sind, die feierliche Eröffnung des Landtages statt. Nach geschehener Eröffnung wählt der Landtag seine Beamten, und nachdem dann die eidliche Verpflichtung derjenigen Abgeordneten stattgefunden hat, deren Wahl nicht beanstandet worden war, wird über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Wahlen Beschluß gefaßt und die Gültigkeit der übrigen Wahlen ausgesprochen. Der Landtag handelt hier in richterlicher Funktion [1]). Maßgebend für seine Entscheidung sind einige Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 17. April 1909. Wichtig ist da vor allen Dingen die der überall gepflogenen parlamentarischen Praxis entsprechende Vorschrift des § 13: „Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben sind." Umgekehrt bestimmt § 10 ebendort: „Eine durch Geschenke oder durch Versprechen eines persönlichen Vorteils oder durch Drohungen bewirkte Wahl ist ungültig." Auch das in § 9 des Wahlgesetzes ausgesprochene Verbot für die mit der Leitung der Wahl Beauftragten, sich durch Empfehlung oder Vorschläge oder auf sonstige die Freiheit der Abstimmungen beschränkende Weise in die Wahl einzumischen, wird die Ungültigkeit der bezüglichen Stimmen und damit unter Umständen die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge haben. Das Ergebnis der Prüfung kann immer nur auf eine Bejahung oder Verneinung der Berechtigung des proklamierten Abgeordneten lauten, dagegen kann nicht vom Landtag ein anderer an Stelle des Proklamierten zum Abgeordneten erklärt werden. Eine abermalige Verhandlung über die Wahlen, sei es auf Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, kann nur dann stattfinden, wenn inzwischen Umstände zur Kenntnis gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Wahlen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeitserklärung der Wahl hätten zur Folge haben müssen. Nach Feststellung der Legitimation der Abgeordneten sind die Wahlakten an die Registratur des Staatsministeriums zurückzusenden. Von einem Beschlusse des Landtages, durch welchen die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort der Staatsregierung zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl Anzeige zu machen.

II. Die innere Organisation des Landtags [2]). Die erste Aufgabe des Landtags nach seiner Eröffnung ist, wie schon gesagt, die Bestellung seines Gesamtvorstandes. Er wählt zunächst aus seiner Mitte in geheimer Stimmgebung einen Präsidenten und einen oder

1) Weshalb, da eine parlamentarische Körperschaft aus naheliegenden Gründen zur Rechtsprechung ungeeignet ist, die Uebertragung dieser Kompetenz auf eine richterliche Behörde wünschenswert wäre, was neuerdings in den „Untersuchungen über das Wahlprüfungsrecht des Reichstags" von Leser, Leipzig 1908, mit Recht gefordert wird.

2) Abschnitt II der GO. §§ 9—21.

mehrere Vizepräsidenten entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum durch absolute Stimmenmehrheit. Demnächst wählt der Landtag für seine ganze Dauer durch bloße relative Stimmenmehrheit einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle zählen die Schriftführer nicht mit zum Gesamtvorstand, erhalten aber eine von diesem festzusetzende angemessene Vergütung. Das Ergebnis der Wahlen wird der Staatsregierung angezeigt. Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit des Landtages, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung. Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen des Landtages und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungsbestimmungen [1]), im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern. Bezüglich der letzteren bestimmt schon das StGG., daß ihnen keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, namentlich keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet werden darf, und daß der Präsident, wenn andere angemessene Verfügungen versagen, nötigenfalls die Zuhörer entfernen lassen kann [2]). Der Präsident überwacht auch die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat nötigenfalls nach Rücksprache mit deren Vorsitzenden den Geschäftsplan festzustellen. Er ist der Vertreter des Landtags in dessen äußeren Beziehungen und verfügt über die in dem Voranschlage der Staatsausgaben für die Bureaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben des Landtages veranschlagten Mittel. Diese Befugnisse verbleiben ihm auch in der Zeit zwischen den Landtagen. Die Befugnisse des Präsidenten finden aber ihrem Umfang und ihrer Ausübung nach überall ihre Grenzen in den Beschlüssen des Landtags, die auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Abgeordneter im Einzelfall gefaßt werden. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben des Landtags, des Gesamtvorstandes, oder des Präsidenten an die Staatsregierung zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, sowie in der Besorgung von Landtagsangelegenheiten überhaupt zu unterstützen. Sie überwachen den Druck der Protokolle des Landtages und sonstiger Schriftstücke, das Archiv und die Expedition und haben als nächste Vorgesetzte des Landtagsregistrators, der Schreiber und des Landtagsboten diesen die erforderlichen Aufträge und Weisungen zu geben. Die Verteilung aller dieser Geschäfte unter die einzelnen Schriftführer geschieht durch den Gesamtvorstand und wird vom Präsidenten dem Landtag zur Kenntnis gebracht. Von der Anstellung eines besonderen Landtagsregistrators ist früher schon gesprochen [3]). Dieser hat das Archiv und die Bibliothek des Landtags sowohl während der Versammlung als nach der Vertagung oder dem Schlusse desselben unter seiner Obhut. Er hat sämtliche Aktenstücke, Bücher usw. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registraturgeschäfte und, soweit es seine Zeit erlaubt, die vorkommenden Kanzleigeschäfte zu besorgen. Ausnahmsweise kann er sogar als Schriftführer verwandt werden. Er führt das Landtagssiegel, hat ferner für die Herbeischaffung der Bureaubedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu sorgen, die Korrektur derselben wahrzunehmen, Expedition und Botendienst zu beaufsichtigen und endlich die Tagegelder und Reisekosten an die Abgeordneten auszuzahlen. Daß der Gesamtvorstand außerdem sich noch der Hilfe von Schreibern und eines Landtagsboten bedienen und seinerseits Berichterstatter zuziehen kann, ist oben auch schon gesagt worden [4]).

III. Regierungsbevollmächtigte [5]). Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtag die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen erteilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern. Ihre Legitimation erhalten sie durch ein Schreiben der Staatsregierung an den Landtag. Der Auftrag kann für die Dauer des Landtages oder für kürzere Zeit oder auch in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand erteilt werden. Sie sind, ebenso wie die Minister, berufen, dem Landtag die von ihm begehrten Antworten und Erläuterungen zu geben, freilich nur soweit sie ohne Verletzung höherer Staatsinteressen dazu imstande sind, was allein von ihrer Beurteilung abhängt. Die Bevollmächtigten, wie ipso iure

1) Ueber deren Inhalt siehe weiter unten. 2) Art. 158 des StGG.
3) Siehe oben S. 88. 4) Siehe oben S. 88.
5) Siehe Art. 155 und 156 des StGG. und den Abschnitt III der GO.

die sämtlichen Mitglieder des Staatsministeriums, sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtages beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jeder Zeit Mitteilungen machen und haben ein Recht darauf, daß ihnen bis dahin stets das Wort gegeben wird, soweit nicht dadurch ein begonnener Vortrag unterbrochen werden würde. Bevollmächtigte und Minister haben auch das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Regierungsvorlagen oder in Beziehung auf Anträge, die zu solchen von einem Ausschusse oder einem Abgeordneten gestellt sind. Minister und Bevollmächtigte sind weiter den Vorschriften der Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen werden. Verstöße solcher Staatsorgane gegen die parlamentarische Disziplin müssen vielmehr vom Präsidenten der Staatsregierung zu weiterer Verfügung angezeigt werden. Natürlich ist die Stellung der Minister eine ganz andere, wenn sie gleichzeitig Abgeordnete sind und in letzterer Eigenschaft auftreten. —

IV. Ausschüsse und Deputationen [1]). Die einzelnen Gegenstände, über welche der Landtag Beschluß zu fassen hat, werden regelmäßig in Ausschüssen vorberaten und begutachtet. Die Zahl der nach relativer Stimmenmehrheit zu wählenden Mitglieder schlägt der Präsident vor. Es werden also so viele Ausschüsse konstituiert, als nach der Verschiedenheit der Geschäfte erforderlich erscheinen. Jeder Ausschuß wählt sich selbst nach relativer Mehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige, außerdem wird ein Verzeichnis des Personalbestandes der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden im Landtagslokal ausgelegt und abschriftlich dem Regierungsbevollmächtigten mitgeteilt. Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an und schlägt die Verteilung der Arbeiten des Ausschusses auf die einzelnen Mitglieder vor, bei erhobenem Widerspruch werden die Bearbeiter nach Stimmenmehrheit gewählt. Für die Vertretung der Ausschußanträge im Plenum und deren Begründung wählt der Ausschuß einen Berichterstatter, dasselbe Recht hat die Minderheit für ihr Gutachten. Im übrigen ist die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ausschuß überlassen. Regierungsbevollmächtigten ist auf Wunsch Zutritt zu den Ausschußsitzungen zu gewähren, umgekehrt kann aber auch jeder Ausschuß das Erscheinen eines Regierungsvertreters verlangen. Der Ausschuß kann von letzterem dann durch Vermittlung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft erbitten. Jeder Antrag eines Ausschusses muß schriftlich an den Landtag gebracht werden. Ob im übrigen der Ausschußbericht schriftlich oder mündlich dem Landtag vorgetragen, ob er im ersteren Fall zur Verteilung vervielfältigt wird, steht beim Ausschuß selbst, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch den Landtag. Ein Minderheitsantrag kann von jedem Ausschußmitglied vor das Plenum gebracht werden, aber nur schriftlich und in denselben Formen wie der Antrag der Mehrheit. Zur Verhandlung im Ausschuß ist die Anwesenheit von $^2/_3$ seiner Mitglieder erforderlich. Soll der Ausschuß eine Adresse an den Großherzog oder über Fragen der Geschäftsordnung beraten, so ist der Präsident der geborene Vorsitzende dieses Ausschusses. Dagegen kann der Präsident in andere Ausschüsse nur mit seiner Zustimmung gewählt werden. Sämtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschußsitzungen als Zuhörer Zutritt, doch bedürfen sie, abgesehen vom Präsidenten des Landtags, zur Teilnahme an der Debatte der Zustimmung des Ausschusses. Die Akten der Ausschüsse kommen in das Landtagsarchiv. Wenn auf Einladung der Staatsregierung der Landtag beschließt, an den Arbeiten einer von der Regierung eingesetzten Kommission Landtagsvertreter teilnehmen zu lassen, so geschieht deren Wahl wie die der Ausschußmitglieder.

Will der Landtag eine Deputation an den Großherzog oder Mitglieder seines Hauses schicken, so muß der Präsident dem Ministerium davon Anzeige machen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Deputation besteht aber nicht. Zur Deputation gehört immer der Präsident, ob der Landtag die übrigen Mitglieder wählen oder ihre Auswahl dem Präsidenten überlassen will, steht bei ihm. —

V. Die Verhandlungen im Plenum im allgemeinen [2]). Während das StGG. nur für die Beschlußfähigkeit des Landtags die Anwesenheit von $^2/_3$ der Abgeordneten fordert, macht das Gesetz über die Geschäftsordnung sogar die Beratung von deren Gegenwart abhängig. Die Verhandlungen sind öffentlich. Sie werden nur ausnahmsweise geheim, wenn auf Antrag der Regierung oder auf den von wenigstens 5 Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Beratung beschließt, oder bei Staatsverträgen mit andern Staaten, die dem Landtag zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Beratung beantragt. Nach Eröffnung der Sitzung wird zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen; was das Protokoll enthalten muß, ist gesetzlich vorgeschrieben [3]).

1) GO. Abschnitt IV und V.
2) Art. 157—162 des StGG., ferner Abschnitt VI der GO. §§ 42—78. 3) § 43 der GO.

Die Protokolle mit den schriftlichen Mitteilungen der Regierung und den zur Verteilung gekommenen Berichten der Ausschüsse als Anlagen werden gedruckt, es sei denn, daß vom Landtag im Einzelfall ein anderes beschlossen wird, oder daß die Regierung ihre Mitteilungen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet hat. Die Protokolle über geheime Verhandlungen werden dagegen nur gedruckt, wenn der Landtag solches mit Zustimmung der Regierung beschließt. Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden, eventuell hat die Versammlung auf Befragen des Präsidenten über die Berichtigung des Protokolls zu entscheiden. Das Protokoll muß dann vom Präsidenten und demjenigen Schriftführer, der dasselbe geführt hat, unterzeichnet werden. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Periode wird vom Gesamtvorstand, soweit nötig, berichtigt, für genehmigt erklärt und unterzeichnet. Bevor dann zur Tagesordnung geschritten wird, macht der Präsident Anzeige von den Eingängen und die etwa notwendigen Präsidialmitteilungen. Vorlagen und Mitteilungen der Regierung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen im Gegensatz zu andern Angelegenheiten auch nicht auf Grund eines Landtagsbeschlusses verhandelt werden, es sei denn, daß die Regierungsvertreter zustimmten. Nach Erschöpfung der Tagesordnung kann ein Abgeordneter das Wort nur erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser kein Bedenken findet. Vor Schluß der Sitzung wird die Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkündet, ev. wird diese Mitteilung den Abgeordneten besonders zugestellt, regelmäßig am Tage vor der Sitzung. Auch die Regierungsbevollmächtigten bekommen Abschrift von der Tagesordnung, außerdem wird sie durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntnis des Publikums gebracht. Wie gesagt kann eine einmal festgestellte Tagesordnung, wenn Vorlagen der Staatsregierung in Frage stehen, nur mit deren Zustimmung abgeändert werden. Alle Ausschußanträge müssen in der Regel mindestens zwei Tage vor der Verhandlung im Plenum an sämtliche Abgeordnete schriftlich verteilt werden, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen ist. Der Präsident kann zunächst die Verhandlungen mit einer allgemeinen Beratung beginnen lassen. Die Redner melden sich bei ihm oder dem Schriftführer zu Wort und geben dabei auf Verlangen an, ob sie „für" oder „wider" sprechen wollen. Der Präsident kann die Vertreter beider Gruppen miteinander abwechseln lassen, und wenn auch im übrigen die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet, so können doch Abgeordnete derselben Gruppe ihre Stelle austauschen. „Zur Geschäftsordnung" oder „zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses" kann das Wort außer der Reihe erteilt werden: entzieht in einem solchen Falle der Präsident das Wort wieder, so hat er die Gründe mitzuteilen, und bei etwaigem Protest des Redners entscheidet die Versammlung. Persönliche Bemerkungen dürfen erst nach Schluß der Beratung bezw. bei der Vertagung angebracht werden, und eine weitere Erörterung derselben ist nicht zulässig. Der Präsident muß, um sich an der Beratung beteiligen zu können oder einen selbständigen Antrag zu stellen, zu dem er nicht schon als Präsident berechtigt ist, den Vorsitz solange abgeben, wie über den betreffenden Gegenstand verhandelt wird. Jeder Abgeordnete darf über dieselbe Sache nur zweimal und jedesmal eine Viertelstunde reden, es sei denn, daß der Landtag auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet, ohne Erlaubnis des Landtags dürfen nur die Regierungsbevollmächtigten und die Berichterstatter der Ausschüsse schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen. Anträge in Beziehung auf andere zur Beratung vorliegende, auf der Tagesordnung stehende Anträge können zu jeder Zeit vor Schluß der Beratung schriftlich beim Präsidenten gestellt werden. Dieser verliest dieselben alsbald und stellt die Frage, ob die notwendige Zahl von 5 andern Abgeordneten bereit ist, den fraglichen Antrag zu unterstützen. Anträge und Vorschläge der Regierungsvertreter, der Mitglieder des Gesamtvorstandes als solcher und die Anträge eines Ausschusses, wenn auch nur der Minderheit eines solchen, bedürfen der Unterstützung nicht. Regelmäßig wird jeder Verbesserungsantrag sofort in den Kreis der Beratung gezogen, doch kann auf Anregung des Antragstellers, eines andern Abgeordneten oder des Regierungsvertreters oder auf Anfrage des Präsidenten vom Landtag die Verweisung des Antrags an den beteiligten oder zu konstituierenden Ausschuß beschlossen werden. Vor solchem Beschluß darf nur dem, bezw. einem der Antragsteller, sowie einem Redner für solche Verweisung und einem dagegen das Wort erteilt werden, damit die Debatte in der Sache selbst sich nicht verliert. Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält außer der Reihe das Wort. Im übrigen findet die Begründung eines Antrags nur in der Reihe der Anmeldungen zum Worte statt. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß des Landtages zu fassen sein wird. Ein Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten oder Ausschusses kann zu jeder Zeit von

dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Abänderungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden. Der geänderte oder zurückgezogene Antrag eines Abgeordneten oder Ausschusses kann ohne Unterstützung von jedem einzelnen Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Mit dem zurückgezogenen und nicht wieder aufgenommenen Antrag fallen auch alle Verbesserungsanträge. Solange die Beratung noch nicht geschlossen ist, kann jede Sache vom Landtag an einen Ausschuß verwiesen, oder zurückverwiesen werden. Ueber einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung oder auf Schluß der Beratung wird ohne Debatte abgestimmt, und einem Antrag der Regierungsvertreter auf Vertagung der Beratung ist stets zu genügen. Die vertagte Beratung oder Abstimmung findet im Zweifel in der nächsten Sitzung statt. Der Präsident schließt die Beratung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält, oder wenn niemand mehr zum Wort sich gemeldet hat, oder wenn der Landtag nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschlossen hat. Handelt es sich aber um einen schon begründeten Antrag, so muß vor Schluß der Debatte wenigstens einem Abgeordneten auf sein Verlangen das Wort gegen den Antrag gegeben werden. Nach Schluß der Beratung bekommt zuerst der Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, dann der von dessen Mehrheit das Wort; auch wer einen selbständigen Antrag gestellt hat, der nicht an einen Ausschuß verwiesen ist, hat Anspruch auf ein Schlußwort. Für den Regierungsvertreter muß eventuell dann der Schluß der Beratung wieder aufgehoben werden. Bei der Abstimmung müssen diejenigen Anträge, die sich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag entfernen, bei der Bewilligung von Geldern der Antrag für die geringere Summe zuerst zur Abstimmung gebracht werden; eventuell wird dann über die folgende größere Summe abgestimmt, aber nur falls die kleinere Summe bewilligt ist. Bei Vorlagen oder Mitteilungen der Staatsregierung, in denen kein bestimmter Antrag gestellt ist, gilt der bezügliche Ausschußantrag als erster Antrag, in andern Fällen wird er als Verbesserungsantrag behandelt. Ueber Einwendungen gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der Fragen, die nur sofort nach deren Verkündigung zulässig sind, hat eventuell der Landtag zu entscheiden. Die Teilung eines Antrags darf, wenn sie nicht notwendige Folge eines Verbesserungsantrages ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Abgeordneter widerspricht. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die betreffende Frage in der Regel wörtlich zu verkünden und eventuell die Reihenfolge der mehreren Fragen anzugeben. Die Fragen müssen so gestellt werden, daß sie mit nein oder ja beantwortet werden können. Auf namentliche Abstimmung muß spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage angetragen werden und zwar bedarf dieser Antrag der regelmäßigen Unterstützung, dann geschieht die Abstimmung durch mündliche Erklärung von Ja und Nein, andernfalls durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Der Präsident kann immer und muß auf Verlangen eine Zählung der Stimmen veranlassen. Zur Annahme genügt die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten, deren Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, zu der, wie oben gesagt, die Anwesenheit von $^2/_3$ ihrer Zahl gehört. Der Präsident stimmt immer mit. Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung wiederholt werden, und zwar nach Belieben des Präsidenten ev. erst in der folgenden Sitzung. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt [1]). Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident deren Ergebnis zu verkündigen. Sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit des Zählens ist zulässig, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme. Ebensowenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverstandener Frage wieder aufgenommen und dieserhalb das Wort erteilt werden. Auch Abstimmungen behufs Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Beratung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter auf das Schlußwort, nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, die vor dem Schluß der Beratung sich zum Wort gemeldet hatten und nicht mehr zum Wort gekommen sind. Ueber Verbesserungsanträge, die erst in der Sitzung, in der sie angenommen worden sind, zur Kenntnis des Parlaments gebracht waren, muß die Abstimmung ohne Beratung in der nächsten Sitzung wiederholt werden, wenn dies von einem Abgeordneten beantragt wird. Ein vom Landtag gefaßter Beschluß kann regelmäßig auf demselben Landtag nicht wieder zur Verhandlung kommen, anders wenn die Staatsregierung die nochmalige Erwägung der Sache unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe empföhle. Bedürfen Beschlüsse des Landtags einer besonderen Redaktion oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem beteiligten, bezw. einem zu wählenden Ausschuß zu überweisen. Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Verteilung unter

1) Diese Normen über die Abstimmung enthalten die Art. 159—161 des StGG.

die Abgeordneten zur Verhandlung zu bringen, die sich indessen, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen, nur auf die Fassung erstreckt.

VI. Einzelne besondere Gegenstände der Verhandlung[1]). Die Vorlagen und sonstige Mitteilungen der Regierung müssen sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschuß überwiesen werden. Eine Abweichung von diesem Verfahren kann nur mit Zustimmung der Regierungs-Bevollmächtigten vom Landtag beschlossen werden. Niemals können Anträge der Staatsregierung durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung erledigt werden. Die Vorlagen der Regierung gelangen in der Regel in so viel Exemplaren an den Landtag, daß sie an die Abgeordneten verteilt werden können, eventuell kann aber auch noch der Landtag die Vervielfältigung zu diesem Zweck beschließen. Von den besonderen Formen, in denen die Gesetzentwürfe weiter zu behandeln sind, wird später zu sprechen sein. Jeder Abgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge an den Landtag zu bringen. Ein solcher muß schriftlich mit einer kurzen Begründung dem Präsidenten eingereicht und, wie ein Verbesserungsantrag, von wenigstens 5 andern Abgeordneten unterstützt sein. Nach seiner Vorlesung durch den Präsidenten beschließt der Landtag, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschuß überwiesen werden oder ohne Ausschußberatung verhandelt werden soll. Anträge in bezug auf einen Gegenstand, der an einen Ausschuß verwiesen und noch nicht im Plenum beraten ist, werden, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen genügen, ohne weiteres an den beteiligten Ausschuß abgegeben. Ist ein Antrag als dringlich bezeichnet, so erhält außer dem Antragsteller, der die Dringlichkeit zu begründen hat, nur ein Redner gegen die Dringlichkeit das Wort, dann wird über diese Vorfrage abgestimmt. Bei Bejahung wird sofort in die Verhandlung der Sache selbst eingetreten, und nur ausnahmsweise kann die Verweisung an einen Ausschuß beschlossen werden, doch ist der Antrag dann tunlichst bald im Plenum vor andern Sachen zu verhandeln. Jeder Antragsteller kann seinen Antrag im Ausschuß selbst begründen, zu diesem Zweck muß ihm von dessen Beratung Anzeige gemacht werden. Wird vom Ausschuß Ablehnung des Antrages oder Uebergang zur Tagesordnung beantragt, so findet eine Beratung im Landtag nur statt, wenn 8 Abgeordnete außer dem Antragsteller dafür sind. Interpellationen sind schriftlich, bestimmt formuliert und von einem Abgeordneten als Interpellanten und von fünf andern Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, der sie dem Regierungsbevollmächtigten abschriftlich mitzuteilen hat. Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation im Landtage an und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben spätestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Sobald die Interpellation begründet ist, wird der Regierungsvertreter sich erklären, ob und wann dieselbe materiell wird beantwortet werden. An die materielle Beantwortung der Interpellation oder an die Erklärung, daß dieselbe nicht beantwortet werden soll, kann sich eine sofortige Besprechung der Sache anschließen, wenn mindestens fünf Abgeordnete darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen. Anfragen zur Aufklärung über in Beratung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden. Petitionen jeder Art sind ohne vorgängige Erörterung einem der bestehenden Ausschüsse zu überweisen, wenn nicht im Einzelfall auf Vorschlag des Präsidenten der Landtag beschließt, daß eine Petition ohne weitere Berücksichtigung dem Archiv einverleibt werden soll. Petitionen, die nach dem Ermessen des Gesamtvorstandes so spät eingehen, daß eine angemessene Erledigung nicht mehr möglich erscheint, können mit einem entsprechenden Vermerk den Petenten zurückgegeben werden. Anonyme Eingaben sind von dem Präsidenten zu vernichten. Petitionen, die aus materiellen Gründen zurückgewiesen sind, können bei demselben Landtag nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden. Von jedem Endbeschlusse des Landtages über eine Petition ist dem Petenten mittelst Zusendung eines Protokoll-Auszuges durch einen Schriftführer Nachricht zu geben. Wahlen innerhalb des Landtages dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen, falls nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen wird. Wer bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist, kann die Wahl in den dritten ablehnen, sonst besteht die Verpflichtung zur Annahme aller Wahlen. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Ist auf vorherige Ankündigung des Präsidenten mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen, so können keine Stimmzettel weiter abgegeben werden. Im Einzelfall kann, abgesehen von der Wahl der Präsidenten, auch Wahl durch Zuruf beschlossen werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Fehlt es an der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit, so wird zunächst verfahren wie bei den Wahlen zum Provinzialrat[2]). Verteilen sich die sämtlichen Stimmen in

1) GO. §§ 79—97. 2) Siehe oben S. 94.

gleicher Weise auf mehr als zwei Abgeordnete, so ist einer durch das Los auszuscheiden. Bei gleicher Verteilung der Stimmen auf zwei Abgeordnete wird die Wahl erst durch das Los entschieden, wenn eine Wiederholung keine Aenderung der Stimmengleichheit ergibt; das gilt auch von einer Wahl, die nur relative Mehrheit erfordert.

VII. Ordnungsbestimmungen[1]). Der Präsident kann die Abgeordneten zur Sache rufen und im Wiederholungsfalle, sowie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder unparlamentarischen Verhaltens ihnen mit Namensnennung einen Ordnungsruf erteilen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe. Ebenso wie eine Berufung des beteiligten Abgeordneten auf das Urteil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu geschehen hat, so entscheidet der Landtag ohne vorgängige Beratung, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist. Beim zweiten vom Landtag nicht für ungerechtfertigt erklärten Ordnungsruf gelegentlich der Beratung derselben Sache kann der Präsident dem betreffenden Abgeordneten für die Beratung dieser Sache innerhalb derselben Sitzung das Wort entziehen. Auch darüber hat eventuell der Landtag zu entscheiden. Sowohl der Regierungsvertreter wie jeder Abgeordnete hat die Befugnis, den Präsidenten auf eine vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen. Der Landtag kann aber auch einen Abgeordneten ausschließen. Wenn nämlich ein Abgeordneter die Sitzungen des Landtages oder des Ausschusses trotz wiederholter Mahnungen des Präsidenten oder Vorsitzenden ohne genügenden Grund versäumt oder nach Art. 132 des StGG. verhaftet und länger als 3 Tage in Haft behalten ist, so muß der Präsident einen Landtagsbeschluß darüber veranlassen, ob der Abgeordnete auszuschließen ist. Zur Begutachtung dieser Frage wird ein Ausschuß gewählt. Bis zur Entscheidung kann der Abgeordnete seine Funktionen ausüben, der betreffende Ausschuß soll ihn, wenn tunlich, hören, er darf aber der Verhandlung über seine Ausschließung nicht beiwohnen. Zu einem Beschluß auf Ausschließung bedarf es zweimaliger Abstimmung in verschiedenen Sitzungen. In andern Fällen, in denen Zweifel darüber, ob der Auftrag erloschen oder ein Verzicht anzunehmen sei[2]), beim Präsidenten oder im Landtag angebracht sind, hat der Präsident ebenfalls dem Landtag die Entscheidung vorzulegen, ohne daß es hier des Verfahrens wie bei einem Ausschluß bedürfte. — Störungen in der Versammlung hat der Präsident zu rügen und eventuell die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

VIII. Geschäftsverhältnis des Landtags zur Staatsregierung[3]). Die regelmäßigen Mitteilungen zwischen der Staatsregierung und dem Landtage erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessenerweise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich im Landtage erledigt werden kann. Solche besondere Schreiben werden an den Landtag gerichtet und von dem Staatsministerium unterzeichnet. Die Schreiben des Landtags an die Staatsregierung werden an das Staatsministerium gerichtet und von dem Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet. Letztere beiden unterzeichnen auch die Adressen des Landtages. Alle aus der Mitte des Landtags hervorgegangenen Schriftstücke, welche zur Verteilung unter die Abgeordneten kommen, sind gleichzeitig auch den Regierungsvertretern kurzer Hand zuzustellen. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtag sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Teiles Konferenzen zu bilden. Der Landtag wählt zu einer solchen Konferenz mit absoluter Stimmenmehrheit ebensoviel Mitglieder, wie die Regierung ihrerseits deputiert, wenigstens aber deren drei. Nach beendigter Konferenzverhandlung ist dem Landtag das Ergebnis mit den daran geknüpften Vermittlungsvorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, den die zur Konferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen. Durch Annahme eines Vermittlungsvorschlages werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtages wieder aufgehoben.

B. Der Provinzialrat[4]). Wie schon in anderm Zusammenhang gesagt (vgl. S. 97), entscheidet auch der Provinzialrat über die Legitimation seiner Mitglieder. Es geschieht das in der ersten Sitzung unter Beiziehung des Großh. Kommissars auf Grund der von ihm mitzuteilenden Wahlakten. Nachdem das geschehen und auch hier, wie im Landtag, $^2/_3$ der Mitglieder für legitimiert erachtet und versammelt sind, geschieht ihre eidesstattliche Versicherung durch den Kommissar (vgl. S. 97). Dann veranlaßt letzterer die Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters aus der eigenen Mitte und übergibt ersterem die Vorlagen der Staatsregierung. Wie im Gesamtstaat alle Minister dem Landtag, so können in den

1) GO. Abschnitt VII §§ 97—103. 2) Vgl. die Art. 122 und 123 des StGG.
3) Abschnitt IX der GO. §§ 110—115.
4) Siehe den Abschnitt III. „Von der Geschäftsordnung", Art. 22—37, im AG. vom 23. Nov. 1852 betr. die Einrichtung der Provinzialräte (im GBl. für Old. Bd. 13 S. 221 ff.).

Nebenländern alle Mitglieder der Provinzialregierung ohne weiteres den Beratungen des Provinzialrates beiwohnen. Auch andere Staatsbeamte können zur Erläuterung einzelner Geschäfte von der Provinzialregierung abgeordnet werden. Die Vertreter der Regierung haben über die der Wirksamkeit des Provinzialrats unterliegenden Angelegenheiten die erforderliche Auskunft zu erteilen. Im übrigen leitet der Vorsitzende die Verhandlungen und handhabt die Ordnung. Auf seine Einladung übernehmen ein oder mehrere Mitglieder des Provinzialrats die Protokollführung. Auf Wunsch der Versammlung kann die Regierung auch einen besondern Protokollführer abordnen. Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können auch hier für bestimmte einzelne Angelegenheiten vorberatende Ausschüsse gebildet werden. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von der Provinzialregierung das übrige Personal zur Verfügung gestellt, auch für die Deckung der Bureaubedürfnisse Sorge getragen. Auch die Verhandlungen des Provinzialrats sind öffentlich. Nur ausnahmsweise kann auf regierungsseitigen Antrag oder auf den Beschluß der Versammlung für einzelne Gegenstände eine vertrauliche Beratung angeordnet werden. Auch der Provinzialrat ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens ⅔ der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber alle Verhandlungen des Provinzialrats werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei dazu auserwählten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen sind. Von jedem Protokoll wird der Provinzialregierung eine beglaubigte Ausfertigung zugestellt. Ob die Protokolle des Provinzialrats oder welche derselben durch den Druck zu veröffentlichen sind, bleibt dem Beschlusse des Provinzialrats vorbehalten, vertrauliche Mitteilungen können nur mit Genehmigung des Provinzialrats veröffentlicht werden. Die regelmäßigen Mitteilungen zwischen der Provinzialregierung und dem Provinzialrat erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessenerweise nicht schon durch Zustellung des Protokolls erledigt ist oder durch Mitteilung zur kurzen Hand bezw. mündlich in den Sitzungen erledigt werden kann. Alle Erklärungen des Provinzialrats müssen die Angabe der Beweggründe enthalten. Aehnlich wie beim Landtag der Landtagsabschied ergeht nach dem Schluß der Versammlung des Provinzialrats auf alle Anträge ein motivierter Regierungsbescheid, der durch das Amts- oder Verordnungsblatt veröffentlicht wird [1]). Die Registratur des Provinzialrats wird unter die Obhut des Gemeindevorstandes am Sitze der Provinzialregierung gestellt. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung im Provinzialrat enthält ein Geschäftsreglement, das von der Staatsregierung nach gepflogener Beratung mit dem Provinzialrat erlassen ist und ohne eine solche vorausgehende Beratung nicht geändert werden könnte.

§ 26. **Der ständige Landtagsausschuß.** Das vom StGG. in den Art. 166—178 vorgesehene Institut eines ständigen Ausschusses des Landtags hat heute nur noch historische Bedeutung. Schon das StGG. bestimmte, daß dieses Institut nur solange wirken sollte, als der Landtag nur alle drei Jahre versammelt würde. Wie oben gesagt, ist durch Ges. vom 19. Dez. 1902 ein jährlicher ordentlicher Landtag vorgeschrieben, und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Ablauf der letzten dreijährigen Finanzperiode von 1903—1905 ist demnach der Ausschuß ganz in Fortfall gekommen. Er wurde früher von jedem ordentlichen Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, um in der Zeit zwischen den Landtagen zu wirken, und bestand aus seinem Vorstand, der immer Abgeordneter des Herzogtums sein mußte, aus fünf Vertretern, drei aus dem Herzogtum und je einer aus den Nebenländern. Die Mitglieder des Ausschusses hatten während ihrer Versammlung dieselben Rechte und Privilegien wie die Abgeordneten während des Landtages. Der Ausschuß hatte die Aufgabe

1. Einzelne Geschäfte des Landtages vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt war.
2. In den Fällen der Art. 137 (Notverordnung) und 193 (Etatsüberschreitung), sowie in Anwendung des Art. 142 (Landtagsgutachten) sein Gutachten abzugeben.
3. Auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen.
4. Die Berufung eines außerordentlichen Landtages unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

1) Ein solcher förmlicher Regierungsbescheid wird jetzt freilich in der Regel dadurch überflüssig, daß während der Tagung selbst in der Verhandlung die notwendigen Erklärungen von seiten der Regierung abgegeben werden.

Ueber die zu seiner Wirksamkeit gehörenden Angelegenheiten konnte er jeder Zeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren. Ob er zur Erledigung seiner Geschäfte persönlich zusammenkommen wollte oder sich mit schriftlichen Erklärungen seiner Mitglieder begnügen wollte, war zunächst dem Vorstand überlassen. Auf Berufung des Vorstandes mußte er stets in Oldenburg zusammentreten und dann auch dem Staatsministerium von seiner Konstituierung Anzeige machen. Der Vorstand war verpflichtet den Ausschuß zu berufen, wenn das Staatsministerium oder zwei Mitglieder des Ausschusses solches verlangten. Abgestimmt wurde im Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gab der Vorstand den Ausschlag. Von den Sitzungen wurden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen der Ausschuß dies angemessen fand. Zu einer öffentlichen Sitzung konnte die Staatsregierung Bevollmächtigte abordnen. Nach Beendigung seiner Wirksamkeit erstattete der Ausschuß dem nächsten Landtag noch einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

III. Kapitel.

Die Behörden.

§ 27. **Allgemeines.** Als Träger der Staatsgewalt bedient sich der Großherzog zu seiner Regierung der Behörden. Wir verstehen darunter „staatliche Organe, die zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden" (Georg Meyer) [1]). Der absolute Herrscher konnte derartige Behörden selbstverständlich beliebig nach seinem Wunsch und Willen in das Leben rufen und wieder abschaffen. Das konstitutionelle Staatsrecht schränkt den Herrscher in diesem seinem Organisationsrecht zunächst nach der Richtung hin wesentlich ein, daß der vorhandene Apparat von Staatsbehörden durchweg entweder auf einer Anordnung der Verfassung selbst oder doch der zu ihrer Ausführung ergangenen Gesetze beruht. Das bedeutet natürlich, daß damit das Vorhandensein dieser Behörden und ihre Kompetenzen dem einseitigen Willen des Monarchen entzogen sind. Mag es sich auch um eine Behörde handeln, deren Tun materiell für viele Einzelfälle noch ein freies, nicht vom Gesetz, sondern vom landesherrlichen Willen bedingtes ist, wie das bei den Verwaltungsbehörden im Gegensatz zu den Gerichten noch in weitem Umfang der Fall ist, niemals könnte der Landesherr die betreffende Sache darum auch unmittelbar nach außen hin selbst regeln. In der gesetzlichen Kompetenz, ein gewisses Stück der öffentlichen Verwaltung zu führen, wenn auch in Unterordnung unter den Willen der vorgesetzten Behörde und in letzter Hinsicht des Landesherrn, liegt ein rechtlicher Zwang, nach welchem alle obrigkeitlichen Akte, die in das fragliche Gebiet einschlagen, nach außen und formell auch als Akte gerade dieser Behörde in das Leben treten müssen. Und ebensowenig wie eine Behörde im Zweifel ihre gesetzlichen Zuständigkeiten weiter übertragen kann auf nachgeordnete Behörden, ebensowenig kann die vorgesetzte Behörde, bezw. der Landesherr als oberstes Staatsorgan, formell in die Zuständigkeit einer nachgeordneten Behörde eingreifen. Wie steht es nun aber mit dem Rechte des Landesherrn, noch heute neue Behörden in das Leben zu rufen? Beim Stillschweigen des StGG. wird man ein solches Recht fortdauernd anerkennen müssen, indessen ist es praktisch kaum noch von

1) Die eingehendste Untersuchung aller einschlägigen Probleme siehe in der Tübinger Dissertation des Dr. scient. pol. Franz Schmidt: Die Errichtung und Einrichtung der Staatsbehörden nach preußischem Recht, von 1905.

irgend welcher Bedeutung. Einmal dürfte selbstverständlich auch das in das Leben treten der neuen Behörde keine einseitige Veränderung der bestehenden gesetzlichen Zuständigkeiten der alten Behörden mit sich bringen, was doch wohl in der Regel der Fall sein würde. Zweitens würde, auch wenn es sich um eine ganz neue Behörde mit bisher nicht geübten Funktionen handelte, doch der Vorbehalt des Gesetzes beobachtet werden müssen, der das Wesen des konstitutionellen Staates ausmacht, d. h. sobald die Funktionen der neuen Behörde irgend welche Verbindlichkeiten für die Staatsbürger mit sich brächten, sobald die neue Behörde mit irgend welchen Straf- oder Zwangsbefugnissen ausgerüstet sein sollte, würde es zu ihrer Organisation doch wieder eines Gesetzes bedürfen. Und wenn sich endlich auch die Schöpfung einer neuen Behörde denken ließe, die weder in die Zuständigkeiten bisheriger Staatsorgane noch in die Individualsphäre der Staatsbürger eingriffe, wie z. B. eine rein begutachtende Kommission für einen bisher nicht betätigten Schutz von Naturdenkmälern, so würde auch hier das Organisationsrecht des Landesherrn kaum noch praktisch werden, und zwar einfach deshalb nicht, weil mit der Neubegründung einer Behörde regelmäßig fortdauernde Ausgaben verknüpft zu sein pflegen, diese aber der etatsrechtlichen Bewilligung durch den Landtag bedürfen. Es müßte also doch schon aus diesem Grunde der Weg der Gesetzgebung beschritten werden.

§ 28. **Die Entwicklung des Staatsministeriums.** Das heutige Staatsministerium ist hervorgegangen aus dem Großherzoglichen Kabinetts- und Staatsministerium. Dieses letztere war ursprünglich keineswegs die regelmäßige Zentralinstanz, in der alle Fäden der Regierung zusammenliefen, sondern die Stelle für die Bearbeitung derjenigen Angelegenheiten, die sich der Landesherr zur persönlichen Entscheidung vorbehalten hatte. Es ist höchst interessant zu verfolgen, wie sich in bezug auf die Behördenverfassung in Oldenburg bis zum Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben und in gewisser Beziehung darüber hinaus bis 1809 diejenige Behördenorganisation erhalten hat, die in den letzten Jahrhunderten des alten Deutschen Reiches für den Territorialstaat geradezu typisch war [1]). Als die Franzosenzeit überwunden war und Peter Friedrich Ludwig durch Patent vom 1. Dezember 1813 wieder von den oldenburgischen Landen Besitz ergriff, wurde für die oberste Leitung der Staatsgeschäfte von ihm zunächst eine „provisorische Regierungskommission" eingesetzt [2]). Eine landesherrliche Verordnung vom 15. Sept. 1814 organisiert dann den Staat aufs neue aber im wesentlichen auf der Plattform des 18. Jahrhunderts [3]). Man weiß in Oldenburg entweder nichts von dem genialen Programm, das der Frh. vom Stein seiner Reorganisation Preußens zugrunde gelegt hat, oder man fühlt sich nicht bewogen, diesem Beispiel zu folgen. Das oldenburgische Organisationsgesetz von 1814 kennt noch als oberste Behörde die „Regierung", die ihre Geschäfte der obersten Landesverwaltung in kollegialer Beratung und Beschlußfassung erledigt [4]). An ihrer Spitze steht der „Oberlanddrost", unter ihrer Kontrolle stehen einzelne obere Spezialbehörden, nämlich die Justizkanzlei [5]), das Konsistorium [6]), die Kommission der Römisch-Katho-

1) Siehe die Schilderung der Entwicklung dieses Systems von Zentralbehörden bei Meyer-Anschütz S. 353 ff. 2) GBl. für Old. Bd. 1 S. 1 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 1 S. 218 ff. Die Einleitung der V. spricht sich ausdrücklich über die Tendenz aus, „die vorige, gewohnte und im ganzen als wohltätig erprobte Einrichtung beizubehalten".

4) Der Name „Regierung" für die fragliche typische Behörde löst den älteren der „Kanzlei" seit dem 17. Jahrhundert in Deutschland ab.

5) Die Justizkanzlei hatte richterliche Funktionen. Beim Uebergang zur gelehrten Rechtsprechung seit der Rezeption hatten die Kanzleien oder Regierungen vielfach die Rechtsprechung der alten Hofgerichte an sich gebracht. In Oldenburg ist die „Justizkanzlei" als Unterabteilung der Regierung nach der V. von 1814 zuständig: 1. in civilibus als Gericht höherer, in Sachen bis zu 100 Taler Wert höchster Instanz und als Gericht erster Instanz für Landsassen mit eigener Gerichtsbarkeit; 2. in criminalibus als Gericht zweiter Instanz bei Vergehen und eigentliches Kriminalgericht erster Instanz bei Verbrechen; 3. als oberste Instanz in Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit.

6) Ueber die Zuständigkeit desselben siehe § 9 der V. vom 15. Sept. 1814.

lischen-Geistlichen-Angelegenheiten [1]), die „Kammer" für die Finanzverwaltung [2]), das Generaldirektorium des Armenwesens [3]), die Direktoren der Witwen-Kasse [4]), das Oberappellationsgericht und die Militärkommission. Die Trennung dieser durchweg aus der Regierung herausgewachsenen Spezialbehörden von der Regierung ist aber auch, abgesehen von der Kontrolle der Regierung über sie, insofern keine vollständige, als alle Direktoren dieser Kollegien einschließlich des ersten Mitglieds der Militärkommission gleichzeitig Mitglieder der Regierung sind und an deren Sitzungen teilnehmen. Ueber der Regierung und den andern mit ihr in organischer Verbindung stehenden Oberbehörden steht das „landesherrliche Kabinett". An dieses soll „in den dazu geeigneten Fällen" unmittelbar berichtet werden [5]). Aufreibend wird die Tätigkeit auf Grund dieser unmittelbaren Berichterstattung an das Kabinett wohl nicht gewesen sein, denn wir finden in dem ganzen Organisationsedikt von 1814 einen einzigen Fall erwähnt, in dem immer die Entscheidung des Kabinetts eingeholt werden soll, nämlich ob ein Beamter wegen eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens vor Gericht gestellt werden soll [6]). Wichtiger ist die Tatsache, daß die Untertanen in allen Verfügungen der Oberbehörden „soweit solche keine Prozeßsachen betreffen, die schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen" an das landesherrliche Kabinett supplizieren dürfen [7]). Endlich ist das Kabinett die zuständige Instanz für die auswärtige Politik und die Diplomatie, weil der Landesherr diese Dinge seinem persönlichen Einfluß vorbehalten will [8]). In dieser Eigenschaft wird das Kabinett sehr bald als „Kabinettsministerium" bezeichnet [9]) und wir finden hier einen Geheimen Rat und Minister [10]). Aus dem bloßen Kabinettsministerium wird „das Staats- und Kabinettsministerium" [11]), bis dann das Staatsgrundgesetz diesem „Staatsministerium" unter dem Großherzog die oberste verantwortliche Leitung der Regierung überträgt [12]). Daneben bleiben aber die alten Oberbehörden der Verwaltung namentlich die Regierung und die Kammer bestehen [13]), bis ein Organisationsgesetz vom 5. Dez. 1868 ihre Zuständigkeiten auf das Staatsministerium überträgt [14]). Dieses ist die Grundlage des heutigen Rechtszustandes.

§ 29. **Das Staatsministerium als Gesamtministerium.** A. Die Zusammensetzung. Das Organisationsgesetz vom 5. Dezember 1868 unterscheidet zwischen dem Gesamtministerium als Kollegialbehörde und seinen einzelnen Departements. Da aber die Departementsvorstände oder Ministerialvorstände, wie das Gesetz sie nennt, nach außen hin die staatsrechtliche Stellung eines verfassungsmäßig verantwortlichen Ministers haben sollen, auch dem Ministerialvorstand im Zweifel in allen Angelegenheiten seines Departements die alleinige Entscheidung oder Verfügung

1) § 10 ebendort. 2) Die Aufzählung ihrer Zuständigkeiten siehe § 5 a. a. O.

3) Bezüglich des Armenwesens war schon durch Bek. der Reg.Kommission vom 15. April 1814 (GBl. für Old. Bd. 1 S. 133) der frühere auf der V. vom 1. Aug. 1786 beruhende Rechtszustand wieder hergestellt.

4) Es handelt sich um eine durch V. vom 1. Nov. 1779 errichtete staatliche Witwen- und Waisenkasse, die durch V. vom 11. März 1782 zu einer Leibrentenkasse erweitert war.

5) § 3 der V. vom 15. Sept. 1814. 6) § 4 Ziff. 1 Abs. 4 ebendort. 7) Daselbst § 14.

8) Diese besondere Zuständigkeit des Kabinetts ergibt sich aus §4 Ziff. 2 Abs. 1 der Verf.

9) Böse, Das Großherzogtum Oldenburg 1863, datiert die Einrichtung des Kabinettsministeriums auf S. 806 von 1821. Nun findet sich aber im GBl. für Old. aus dem Jahre 1821 keine bezügliche Norm, andererseits spricht schon eine landesherrliche V. (ebendort Bd. 4 S. 1) vom 28. Dez. 1818 von „unserm Kabinettsministerium".

10) Diese Bezeichnung wendet z. B. das Patent vom 6. Aug. 1823 (GBl. Bd. V S. 28) auf den Freiherrn von Brandenstein an, der schon 1818 im Namen des Kabinettsministeriums den in der letztgenannten V. wiedergegebenen Vertrag unterzeichnet hat.

11) So lautet die Bezeichnung in der V. vom 5. April 1830 (GBl. für Old. Bd. VI S. 280).

12) Art. 12 § 2 des StGG.

13) Einen Ueberblick über die höchst schwerfällige Organisation des Staatswesens in der Zeit zwischen dem Staatsgrundgesetz und der Reform von 1868, die die alten Oberbehörden für Oldenburg aufhob, gibt Böse a. a. O. S. 637, auf Grund des Staatshandbuchs von 1860. Danach bestand damals das Staatsministerium aus: 1. dem Minister des Großh. Hauses, des Auswärtigen, der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen; 2. dem Minister des Innern; 3. dem Finanzminister; 4. dem Vorstand des Militär-Departements.

14) Gesetz für das Großherzogtum vom 5. Dez. 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums (GBl. Bd. 22 S. 877).

zusteht, so stellten die sogen. Departements des Gesetzes vom 5. Dez. 1868 in Wahrheit von Anfang an selbständige eigentliche Ministerien dar; tatsächlich erfreuten sich auch die Ministerialvorstände in der Regel des Ministertitels, es war also nur konsequent, wenn in allerjüngster Zeit für die Departements auch die Bezeichnung als Ministerium eingeführt ist. Das ist geschehen durch das Gesetz vom 19. Februar 1909 [1]). Wir haben jetzt also zu unterscheiden zwischen dem Gesamtministerium und den Einzelministerien. Mitglieder des Gesamtministeriums sind nach wie vor die Häupter der Einzelministerien. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es nicht soviel Minister wie formell Ministerien gibt. Das Organisationsgesetz vom 5. Dez. 1868 hat nämlich zwar folgende fünf Departements bezw. jetzt Ministerien geschaffen: 1. für das großherzogliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, 2. Justiz, 3. Kirchen und Schulen, 4. Inneres, 5. Finanzen; gleichzeitig wurde aber bestimmt, daß nur die Justiz, das Innere und die Finanzen ihr selbständiges Personal mit einem Ministerialvorstand an der Spitze haben sollten, dagegen behielt sich der Großherzog vor, die Geschäfte des ersten wie des dritten Departements einem oder mehreren Vorständen der übrigen Departements zu übertragen. Ebenso soll es seiner jedesmaligen Bestimmung überlassen bleiben, welches Departement die Militärangelegenheiten erledigen soll, für die, ihrer Geringfügigkeit seit der Militärkonvention von 1867 wegen, nicht einmal formell noch ein besonderes Departement mehr konstituiert worden ist. Tatsächlich also gibt es nur drei Ministerien, deren Chefs das Staatsministerium als Gesamtministerium bilden. Innerhalb des Gesamtministeriums findet eine kollegialische Geschäftsbehandlung statt unter dem Vorsitz und der Leitung eines vom Großherzog beauftragten Mitgliedes. Gegenwärtig ist der Minister der Finanzen der Vorsitzende des Gesamtministeriums. Als solcher ist er aber lediglich primus inter pares und nicht der Vorgesetzte der beiden andern Minister, auch ist der besondere Titel eines „Ministerpräsidenten" in Oldenburg nicht herkömmlich. Das Gesamtministerium bedient sich erforderlichen Falles der vortragenden Räte, Referenten und Hilfsarbeiter, die innerhalb der Einzelministerien bestellt sind, es hat sein Sekretariat, seine Ministerial-Kanzlei und Registratur. Das Sekretariat des Gesamtministeriums verwaltet in der Regel der älteste Sekretär (Regierungs- oder Gerichtsassessor) eines der Einzelministerien. Die Ministerialkanzlei und die Registratur des Gesamtministeriums sind mit der Registratur des Ministeriums der Justiz, des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und der Kirchen und Schulen verbunden. Dem Staatsministerium als Gesamtministerium stehen weiter auch das Finanzbüro, die Ministerial-Expedition und die Ministerialboten, ebenso wie den Einzelministerien zur Verfügung.

B. Die Zuständigkeiten. I. Das Staatsministerium als Gesamtministerium ist die Revisionsinstanz in denjenigen Verwaltungssachen, in denen die erste Entscheidung oder Verfügung früher der Regierung oder Kammer des Herzogtums zugestanden hat. In diesen Fällen entscheidet jetzt erstinstanzlich das betreffende Einzelministerium, und wer sich durch diese erste Entscheidung oder Verfügung eines Einzelministeriums beschwert erachtet, hat das Recht, eine Revision derselben durch

1) GBl. für Old. Bd. 37 S. 55.

das Gesamtministerium zu beantragen [1]). Ein solcher Antrag muß aber innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der betreffenden Verfügung bei dem Ministerium beantragt werden, dessen Entscheidung oder Verfügung angegriffen werden soll. Innerhalb fernerer 3 Wochen muß dem Antrag die Begründung folgen. Der Antrag hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Gutachten des Einzelministeriums keinen Aufschub erleidet. Auch bei begründeten Beschwerden werden aber die Kosten für einen Bevollmächtigten, der etwa die Beschwerdeschrift abgefaßt hat, nicht erstattet [2]). Wohl zu beachten ist aber, daß in all den Fällen, wo das betr. Einzelministerium selbst schon in höherer Instanz mit der Berufung gegen Entscheidungen der Aemter und anderer unterer Verwaltungsbehörden angerufen ist, das Gesamtministerium überhaupt nicht mehr angegangen werden kann [3]). Sehr wichtig ist weiter die Bestimmung aus dem Gesetze über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, daß, abgesehen von Verfügungen polizeilicher Art, die Revision beim Staatsministerium als Gesamtministerium überall dort in Wegfall gekommen ist, wo die Entscheidung den Verwaltungsgerichten übertragen worden ist [4]).

II. Das Gesamtministerium kann in Landespolizeiangelegenheiten allgemeine Vorschriften, d. h. Polizeiverordnungen erlassen, die aber den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht zuwiderlaufen dürfen, und in ihnen eine Geldstrafe bis zu 50 Talern androhen [5]). Ob in concreto diese gesetzliche Schranke für das Verordnungsrecht des Ministeriums innegehalten worden ist, haben die Gerichte nachzuprüfen, wenn etwa der Strafrichter auf Grund einer solchen Verordnung eine Strafe verhängen soll [6]).

III. Das Gesamtministerium ist die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz für alle Kommunalangelegenheiten der Nebenländer, wenn es sich um die Gemeinden oder den Landesverband handele. Betreffend die Kommunalangelegenheiten des Herzogtums ist das Gesamtministerium auch dort zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde, wo die erstinstanzliche Aufsicht dem Ministerium des Innern zusteht d. h. in Sachen der Städte 1. Klasse und der Amtsverbände.

IV. Vor das Gesamtministerium sollen die Einzelministerien eine Reihe vom Gesetzgeber aufgezählter Angelegenheiten bringen, über die ihrer besondern Wichtig-

1) Art. 15 des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868. Voraussetzung des Revisionsrechtes ist aber immer, daß es sich um Entscheidungen und Verfügungen handelt, die sich gegen eine einzelne Person richten. Aenderungen allgemeiner Art, die zur Zuständigkeit eines Einzelministeriums gehören z. B. die Einteilung in Körungsbezirke, können nicht durch Revision angefochten werden. 2) Mag. 6 S. 127 ff.

3) Das letztere gilt aber nur soweit es sich um die Aemter und die andern unteren Behörden der allgemeinen Landesverwaltung handelt, dagegen kommt für andere Oberbehörden, wie das Oberschulkollegium, die Fondskommission usw. noch Art. 10 des Ges. vom 27. April 1857 in Betracht (GBl. für Old. Bd. 15 S. 564 a ff.). Daselbst heißt es: „Gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet der Rekursweg bis an das Staatsministerium statt, wo die bestehenden Gesetze keine Ausnahme bestimmt haben". Darauf machen Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 578 Anm. 16 aufmerksam.

4) § 11 des Gesetzes vom 9. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

5) Siehe Art. 9 § 6 des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868. In bezug auf den Erlaß polizeilicher Verfügungen und ihre Durchführung im Verwaltungszwangswege kommen dem Gesamtministerium die Rechte der oberen Verwaltungsbehörde zu, die uns weiter unten noch beschäftigen werden.

6) Trotz des Art. 141 des StGG., der sich nur auf Großh. Verordnungen bezieht, vgl. darüber das treffliche Urteil des Oberlandesgerichts zu Oldenburg vom 23. Nov. 1902 in der Revisionssache H. in der Z, Bd. 30 S. 86.

keit willen in diesem höchsten Kollegium des Staates beraten werden soll. Handelt es sich dabei um einen Gegenstand, der ohne Mitwirkung des Großherzogs erledigt werden kann, so kann die Beratung in einem Beschluß gipfeln, andernfalls kann das Resultat nur ein Gutachten sein, das vom Gesamtministerium in der betreffenden Angelegenheit dem Herrscher unterbreitet wird. Die betreffenden Angelegenheiten sind im einzelnen nach Art. 16 des Organisationsgesetzes folgende:

„1. Alle Verfassungsangelegenheiten.

2. Staatsverträge, sowie die politischen Beziehungen des Großherzogtums zum Norddeutschen Bunde jetzt Deutschen Reiche.

3. Alle Gesetze und Verordnungen.

4. Alle Maßregeln, welche die Einführung neuer oder eine Aenderung bestehender organischer Einrichtungen bezwecken.

5. Die Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags, Landtagsabschied, Staatsgerichtshof, die Berufung der Provinzialräte und die Erlassung der Provinzialrats-Bescheide.

6. Revision der Entscheidungen der Ministerial-Departements (Art. 15). Vgl. dazu das unter I. Gesagte.

7. Berufungen und Beschwerden gegen von oberen Verwaltungsbehörden abgegebene Entscheidungen und Verfügungen [1]).

8. Die widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung, die Beförderung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionierung, Kündigung, Verabschiedung, Suspension und Dienstentlassung der im höheren Zivilstaatsdienst Angestellten, desgleichen soweit nicht in dieser Beziehung den Ministerial-Departements oder anderen Behörden besondere Befugnisse beigelegt sind oder werden, der im subalternen Staatsrecht stehenden Beamten. Die Entscheidung von Zweifeln über die Zivilstaatsdiener-Eigenschaft und die Bestimmung über die etwaige Anrechnung einer außerordentlichen Dienstzeit bei Zivilstaatsdienern; die Feststellung von Tagegeldersätzen und der Grundsätze über die Vergütung von Umzugs- und Vertretungskosten und Mietentschädigungen; die Ernennung bezw. die Bestätigung der Wahl von lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten; Ernennung oder Einsetzung von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten nach Maßgabe der Gesetze und Verträge.

9. Diejenigen Fälle, in welchen das Staatsministerium nach den Gesetzen als oberste Dienstbehörde tätig zu werden hat.

10. Außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln.

11. Kontrahierung von Landesschulden und Ergreifung außerordentlicher Finanzmaßregeln.

12. Die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushalts.

13. Veräußerung unbeweglichen Staats- oder Kronguts.

14. Die Erlassung, bezw. Genehmigung allgemeiner Vorschriften in Landespolizeiangelegenheiten (vgl. unter II).

15. Die Ernennung und Entlassung der Verwalter und Beamten der Fonds und milden Stiftungen, soweit solche nicht der dieserhalb bestehenden Kommission (Art. 10) [2]) zusteht, und die Entscheidung von Zweifeln in betreff der anzumeldenden Normen über die Verwendung von Fonds- und Stiftungsvermögen und -Einkünften.

16. Die Verleihung von Stipendien aus der Landeskasse.

17. Die Anlegung von Chausseen, Kanälen und Eisenbahnen, sowie die Feststellung der Richtung derselben und die Ausführung größerer staatlicher Bauten.

18. Feststellung von Gebührentaxen, z. B. für die Benutzung staatlicher Anstalten als Kanäle, Chausseen usw.

19. Die Feststellung der Zentral- und Landeskasse-Rechnung.

20. Alle Geldbewilligungen, welche nur durch die in den Voranschlägen zu außerordentlichen unvorhergesehenen Ausgaben aufgeführten Mittel gedeckt werden können.

---

1) Das gilt namentlich auch für Entscheidungen der Regierungen zu Eutin und Birkenfeld, dann für solche von Oberbehörden vgl. darüber das S. 113 in Note 3 Gesagte.

2) Ueber diese besondere Kommission siehe weiter unten beim Ministerium des Innern.

21. Dispensationen und Verleihung des Rechtes der juristischen Persönlichkeit [1]).

22. Ob und welche sonstige Geschäftsgegenstände dem Gesamtministerium zu überweisen sind, bleibt der Bestimmung des Großherzogs im einzelnen Falle oder der Feststellung durch die Geschäftsordnung überlassen."

Wohl zu beachten ist, daß bei diesen Zuständigkeiten des Gesamtministeriums auf Grund des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868 die Verweisung der betreffenden Angelegenheit vor das Ministerkollegium doch lediglich eine res interna der Ministerialbehörden ist; nach außen bleiben auch hier immer die betreffenden Fachminister legitimiert [2]). Es folgt das schon daraus, daß das StGG. eine Verantwortlichkeit für die Beratungen und Beschlüsse des Gesamtministeriums nicht kennt, sich vielmehr immer mit der Gegenzeichnung *eines* Mitgliedes des Staatsministeriums begnügt [3]), diesem dann aber auch die volle staatsrechtliche Verantwortung auferlegt [4]). Die formelle Verantwortung eines Ministers beginnt also erst mit der Vollziehung eines Beschlusses des Staatsministeriums innerhalb seines Geschäftskreises oder mit der Gegenzeichnung einer hierauf bezüglichen Entschließung des Herrschers [5]). Andererseits ist die Beobachtung dieser Form, wie gesagt, unter allen Umständen ausreichend, und das Ressortministerium des Innern hat deshalb sogar eine Fülle von ministeriellen Polizeiverordnungen erlassen können, in denen überhaupt gar keine Bezugnahme auf eine stattgehabte Genehmigung bezw. Mitwirkung des Gesamtministeriums enthalten ist [6]). Daraus folgt aber auch weiter, daß der Einzelminister sich in den Angelegenheiten seines Ressorts, die er dem Gesamtministerium zu unterbreiten hat, nicht von seinen Ministerkollegen überstimmen zu lassen braucht. Das Organisationsgesetz vom 5. Dezember 1868 spricht zwar nur von einer „kollegialischen Geschäftsbehandlung" dieser Dinge und läßt die Frage ganz offen, ob dabei dann auch per maiorem partem abgestimmt werden könnte, indessen sagt uns dieses Schweigen genug. Denn da das Staatsgrundgesetz immer nur denjenigen Fachminister verantwortlich macht, der den betreffenden Staatsakt gezeichnet bezw. gegengezeichnet hat, so hätte es einer ausdrücklichen Gesetzesnorm in der Form einer Verfassungsänderung bedurft, um die Verantwortlichkeit in *den* Fällen seinen Schultern abzunehmen, wo er innerhalb des Gesamtministeriums überstimmt worden ist. Wenn er aber mangels einer solchen Abänderung des StGG. auch in diesen Fällen die volle staatsrechtliche Verantwortlichkeit zu tragen hat, so wird er sich bei

1) Bestätigt für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB. Genehmigung der Aenderung der Satzung eines solchen Vereins (§ 33 BGB.) durch § 1 der und Ausführungsverordnung zum BGB. vom 1. Dezember 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 651), für die Genehmigung zur Entstehung, zur Umwandlung des Zwecks oder Aufhebung einer Stiftung durch § 5 und 6 derselben Verordnung.

Von Dispensationen unterliegen die Befreiung von Ehehindernissen (§ 1322 I BGB.), die Erteilung einer Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.), die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. für die Annahme an Kindesstatt der Entscheidung des Großherzogs (§ 7 der Ausführ-Verordnung). Doch sind alle derartige Gesuche teils beim Justizministerium einzureichen, teils ihm vorzulegen (§ 9—11 der Verordnung). Ueber die Befreiung vom Aufgebot hat im Herzogtum Oldenburg das Justizministerium, in Lübeck und Birkenfeld die Regierung zu entscheiden (§ 8 der Verordnung).

2) Das ist in zwei trefflichen Beschlüssen des OLG. Oldenburg vom 15. Januar 1894 und vom 30. März 1895 festgestellt, abgedruckt in Z. Bd. 21 S. 69 ff. und Z. Bd. 22 S. 239 ff.

3) Von der einzigen Ausnahme der Notverordnung wird weiter unten noch zu sprechen sein.

4) Art. 12 des StGG. §§ 3 und 4.

5) Genau so, wie es Göz S. 161 für Württemberg feststellt.

6) Siehe die Aufzählung in dem Beschluß des OLG. Oldenburg vom 30. März 1895 a. a. O.

jeder einzelnen Gelegenheit fragen müssen, ob er sie auch tragen kann. Handelt es sich um eine Angelegenheit, in der das Gesamtministerium nur die gutachtliche Grundlage für die höchste Entschließung des Großherzogs abzugeben hat, so wird er zunächst dem Großherzog ein Sondergutachten unterbreiten müssen und so versuchen müssen, die betreffende Sache dennoch einer Erledigung in seinem Sinne zuzuführen. Gelingt das nicht oder wird die betreffende Angelegenheit im Schoße des Ministeriums selbst entschieden, so wird er unter Umständen eher seinen Abschied erbitten, als daß er durch die Zeichnung bezw. Gegenzeichnung eine Verantwortung übernimmt, die er rechtlich und moralisch vor dem Parlamente und dem Staate nicht übernehmen kann. Eine Ausnahme wird nur zu gelten haben für die Fälle unter I u. III, wo Entscheidungen und Verfügungen, die das Ministerium in erster Instanz getroffen hat, auf Grund erhobener Beschwerde des Betroffenen von dem Gesamtministerium einer Revision unterzogen werden. Hier erscheint das Gesamtministerium als eine vorgesetzte Behörde des Einzelministeriums und kann deshalb rechtsverbindlich, für den Einzelminister, beschließen, dessen Akte aufzuheben und abzuändern. Daher ergehen solche Entscheidungen auch formell vom „Staatsministerium" mit Unterschrift seines Vorsitzenden.

V. Einige weitere Zuständigkeiten für das Gesamtministerium ergeben sich unmittelbar aus dem Staatsgrundgesetz für gewisse besondere Gelegenheiten.

1. Wenn eine Regentschaft erforderlich erscheint und es handelt sich nicht einfach um den Fall der bloßen Minderjährigkeit des Monarchen, so hat, wie früher dargelegt, das Staatsministerium nicht nur etwa auf Antrag des versammelten Landtages, sondern eventuell auch aus eigener Initiative eine Zusammenkunft der Agnaten zu veranlassen und ihnen über das Erfordernis der Regentschaft ein Gutachten abzugeben. Ergeht ein Beschluß der Agnaten in diesem Sinne, so hat das Staatsministerium, wie wir hörten, seinerseits den Landtag zu berufen. Kommt ein Agnatenbeschluß nicht binnen 3 Monaten zustande, so hat sogar das Staatsministerium seinerseits über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen, um dann sich in gleicher Weise an den Landtag zu wenden. In ähnlicher Weise muß das Staatsministerium tätig werden, um eine solche Regentschaft eventuell wieder zur Aufhebung zu bringen [1]). Soweit hier das Staatsministerium nach außen hervortritt, wird kenntlich gemacht werden müssen, daß die betreffende Aktion, z. B. die Einberufung des Landtags, verfassungsgemäß von dem Gesamtministerium ausgegangen ist. Am besten geschieht das natürlich durch die Unterzeichnung sämtlicher Minister, doch würde es auch wohl als ausreichend anzusehen sein, wenn in der betreffenden Verordnung der Beschluß des Gesamtministeriums nur erwähnt und die Unterzeichnung vom Vorsitzenden des Ministeriums als solchem geschehen wäre. Denn darin würde eine Beglaubigung liegen.

2. In derselben Art wie zu 1. müßte das Staatsministerium verfahren, um einen Erzieher für den minderjährigen Großherzog zu bestellen, wenn darüber vom letztregierenden Großherzog keine Anordnung getroffen ist und auch nicht die Mutter bezw. väterliche Großmutter diese Aufgabe übernehmen kann [2]).

1) Vgl. die Art. des StGG. 23, 24, 26 und das oben im § 18 über die Regentschaft Gesagte.
2) Art. 28 des StGG.

3. Immer bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums für die Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht des minderjährigen Großherzogs erforderlichen Personen.

4. Aehnlich wie im Einzelfalle der Großherzog jede Geschäftsangelegenheit dem Gesamtministerium vorlegen kann, kann sich umgekehrt auch der Landtag mit seinen Wünschen, Vorstellungen und Beschwerden wie an den Großherzog persönlich oder das zuständige Einzelministerium auch an das Gesamtministerium wenden, woraus sich für dieses die Verpflichtung ergeben würde, sich collegialiter mit der betreffenden Angelegenheit zu beschäftigen [1]).

5. Notverordnungen des Großherzogs können nur mit der Zustimmung des Gesamtministeriums erlassen werden. Wir haben zwar oben gehört, daß nach dem Organisationsgesetz alle Gesetze und Verordnungen im Schoße des Gesamtministeriums beraten werden sollen, aber während das nur eine Vorschrift für den inneren Geschäftsgang innerhalb des Ministeriums war, liegt hier die Sache doch insofern ganz anders, als das StGG. ausdrücklich fordert, daß hier eine Gegenzeichnung durch alle Mitglieder des Staatsministeriums erfolgen soll [2]). Wenn alle Mitglieder aber damit die staatsrechtliche Verantwortung übernehmen und insofern mitraten sollen, so müssen sie selbstverständlich auch mitraten dürfen, die ganze Sache erscheint damit als eine verfassungsgemäß kollegiale.

6. Dasselbe was von Notverordnungen gilt, gilt von den besonderen finanziellen Maßregeln, die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich notwendig sind (vgl. Art. 193 des StGG.).

7. Endlich hat, wie oben dargelegt, das Gesamtministerium so lange die Regierung zu führen, wie bei einem Regierungswechsel der nachfolgende Großherzog bezw. der Regent das Patent noch nicht erlassen hat [3]). Hier fungieren also nicht nur so lange die einzelnen Ministerien weiter, sondern wo unmittelbare Regierungsakte des Herrschers erforderlich wären, würde das Gesamtministerium an seine Stelle treten müssen. Mit der äußeren Form solcher Regierungsakte wäre es zu halten wie in dem Falle zu 1, sie müßten sich äußerlich als Akte des Gesamtministeriums darstellen. ---

Daß der Thronfolger das Recht hat, nach erreichter Volljährigkeit allen Beratungen des Staatsministeriums beizuwohnen, ist ebenfalls in anderem Zusammenhang schon gesagt.

C. Unterstellte Behörden. Dem Gesamtministerium unterstellt sind eine Reihe besonderer Behörden, von denen in anderem Zusammenhang noch näher zu sprechen sein wird. Es sind dies

I. Das Oberverwaltungsgericht und die Verwaltungsgerichte [4]).

1) Es folgt das m. E. aus dem Art. 133 des StGG., der dem Landtag ganz allgemein die Befugnis gibt, sich an den Großherzog selbst oder an das Staatsministerium zu wenden; die besondern Zuständigkeiten scheint danach der Landtag nicht einhalten zu brauchen, also auch nicht die der ehemaligen Departements und jetzigen Einzelministerien. Im Zweifel wird man natürlich immer das zuständige Fachministerium als vom Landtag angegangen und deshalb auch zur Erledigung berufen ansehen müssen.

2) Art. 137 des StGG. 3) Art. 197 § 3 des StGG.

4) § 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, GVBl für Old. Bd. 35 S. 693.

II. Die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden [1]).

III. Prüfungskommissionen, und zwar

1. für die juristischen Prüfungen:
   a) Der Prüfungssenat des Oberlandesgerichts für die erste Prüfung [2]);
   b) Die juristische Staatsprüfungskommission für die zweite Prüfung [3]);
2. für die Kandidaten des Baufachs [4]);
3. für die Kandidaten des Vermessungs- und Katasterwesens [5]);
4. für die Subalternstellen des Zivilstaatsdienstes;
5. für den Gerichtsaktuardienst.

§ 30. **Die Einzelministerien.** A. Die Abgrenzung der Ressorts. Wie oben gesagt, existieren gegenwärtig tatsächlich folgende drei Ministerien:

I. Das Ministerium des Innern, gesetzlich vorgesehen durch das Organisationsgesetz vom 5. Dezember 1868, dessen Träger aber auf der Grundlage desselben Gesetzes die Geschäfte des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hierzu übertragen sind. Wir haben also verschiedene Zuständigkeiten in einer Person auseinanderzuhalten und beschäftigen uns zunächst mit dem Inneren, weil dieses den gesetzlichen Kern darstellt, für den die andern Geschäfte nur ein Akzessorium sind.

1. Das Innere. Auf das Ministerium des Innern hat das Organisationsgesetz die oberste Leitung aller Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung, einschließlich der Konsulatssachen, übertragen, soweit nicht eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz etwas anderes zugunsten der andern Ministerien verfügt hat [6]). In dieser Eigenschaft fungiert das Ministerium für das gesamte Großherzogtum. Im einzelnen erstreckt sich darnach seine oberste Aufsicht und Leitung z. T. auf die Vorbereitung der Wahlen zum Reichs- und Landtag, wie zu den Provinzialräten, die Landespolizei und alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrifft, Medizinal- und Gesundheitspolizei, Versicherungswesen, Förderung der gesamten Volkswirtschaft, Aufsicht über Industrie und Gewerbe, Handel, Bergbau usw., namentlich aber auch die oberste Aufsicht über die Mehrzahl der Kommunalverbände [7]), Stiftungen usw. Zu diesen Geschäften der obersten Leitung und Aufsicht der gesamten inneren Landesverwaltung im Großherzogtum hat das Ministerium des Innern nun aber gleichzeitig noch eine ganz andere Aufgabe bekommen, indem es für das Hauptland, das Herzogtum Oldenburg, auch die Stellung der oberen Verwaltungsbehörde erhielt, da dasselbe Organisationsgesetz auf das Ministerium des Innern alle diejenigen Ge-

1) Ges. vom 24. März 1870, GBl. für Old. Bd. 21 S. 355.
2) § 3 des Gesetzes vom 28. Dez. 1906, GBl. für Old. Bd. 36 S. 9.
3) § 4 dess. Gesetzes.
4) Art. 1 des Ges. vom 12. März 1877, GBl. für Old. Bd. 24 S. 417. Dieses Gesetz ist zwar aufgehoben durch das Ges. betr. die Prüfung der Kandidaten des Baufachs vom 19. Juni 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 591 ff. Doch wird auf der Grundlage des alten Gesetzes die oldenburgische Prüfungskommission noch für eine Uebergangszeit amtieren, die für die vorläufige Prüfung mit dem 1. Juli 1912, für die Hauptprüfung mit dem 1. Juli 1913 abläuft.
5) Art. 1 d. Gesetzes v. 1. August 1876, GBl. für Old. Bd. 24 S. 305.
6) Art. 6 des Org.Ges.
7) Für die Nebenländer gilt nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift freilich wie oben gesagt ist, das Gesamtministerium als Aufsichtsbehörde zweiter Instanz. Dagegen übt hier das Ministerium des Innern die erstinstanzliche Aufsicht über den Landesverband als Kommunalverband höherer Ordnung. Ebenso hat im Herzogtum das Ministerium des Innern die erstinstanzliche Aufsicht über die Städte I. Klasse und die Amtsverbände.

schäfte für das Herzogtum übertrug, die bis dahin die „Regierung" zu Oldenburg geführt hatte, soweit nicht gleichzeitig für einzelne Angelegenheiten das Justizdepartement, für andere das Departement für Kirchen und Schulen für zuständig erklärt wurde [1]). Das Ministerium des Innern hat also rechtlich eine Doppelstellung. Es ist einmal die oberste Behörde für die allgemeine Landesverwaltung im gesamten Großherzogtum und insofern zur Aufsicht und Leitung aller ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden, auch in den Nebenländern, berufen, und es ist zweitens die obere Verwaltungsbehörde für das Herzogtum kraft seiner Nachfolge in die Stellung der oldenburgischen Regierung. Daraus ergibt sich nun mit unleugbarer Konsequenz, daß seltsamerweise das Ministerium des Innern in der ersten Eigenschaft berufen wäre, über sich selbst in der zweiten Eigenschaft die Aufsicht zu führen. Nun liegt ohne weiteres auf der Hand, daß eine derartige Beaufsichtigung einer Behörde durch sich selbst praktisch unmöglich ist und unter Umständen für die Staatsbürger, die mit dieser Behörde zu verhandeln haben, daraus sehr unangenehme Folgen erwachsen würden, indem ihren Beschwerden eine höhere Instanz fehlen würde. Darum hat aber auch das Organisationsgesetz diesen Dingen in sehr geschickter Weise die Spitze abgebrochen, indem eben für diesen wichtigsten Fall, in dem sich jemand beschweren will über Entscheidungen oder Verfügungen, die das Ministerium als Rechtsnachfolger der Regierung in erster Instanz getroffen hat, wie wir schon gehört haben, der Rechtszug an das Gesamtministerium geht. Damit ist doch für diesen Fall eine vorgesetzte Behörde, wie das Ministerium des Innern sie gegenüber den Regierungen der Nebenländer darstellt, auch für das Ministerium des Innern selbst als Regierung des Herzogtums Oldenburg geschaffen worden. Wo dagegen früher die Regierung in höherer Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der oldenburgischen Aemter und anderer unterer Verwaltungsbehörden entschied, entscheidet jetzt das Ministerium des Innern als höhere und letzte Instanz [2]), natürlich nur soweit nicht auch hier durch die eingetretene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Beschwerdeweg überhaupt ausgeschlossen ist [3]). Zu den Geschäften der Regierung, die auf das Ministerium übergingen, gehörte auch die Leitung der Verwaltung gewisser Fonds und milder Stiftungen. Hier geschah die Uebertragung durch das

1) Die Zuständigkeit dieser beiden andern Departements wird weiter unten zu erörtern sein. Was den auf das Ministerium des Innern übertragenen Rest der Kompetenzen der aufgehobenen Regierung anbetrifft, so wird man für die Feststellung dieser Kompetenzen eventuell noch auf die S. 110 besprochene landesherrliche V. vom 15. Sept. 1814 zurückzugehen haben, durch welche die Regierung neu in das Leben gerufen wurde. Freilich hat diese V. in der Zeit zwischen 1814 und 1868 verschiedene Abänderungen erfahren; in Betracht kommt hier namentlich das Gesetz vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogtume Oldenburg (GBl. Bd. 15 S. 564 a ff.). Durch diese wurden der Regierung die Geschäfte der aufgehobenen Kommission zur Wahrnehmung der iura circa sacra bezüglich der kath. Kirche, ferner die Geschäfte der aufgehobenen Kommission des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, das Brückenbauwesen mit Ausnahme der zu den Staats- und Krongütern gehörigen Brücken und eine Reihe Geschäfte zur Ordnung der Agrarverhältnisse übertragen, siehe darüber Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 575 Note 5. Eine Aufzählung der Zuständigkeiten der ehemaligen Regierung um 1863, also kurz vor ihrer Aufhebung, siehe bei Böse a. a. O. S. 639 ff. Durch Art. 11 des Org. Ges. wurde die Kommission zur Wahrnehmung der iura circa sacra bezüglich der kath. Kirche wieder hergestellt.

2) Siehe Art. 15 § 1 des Org.Ges. und das Gesetz vom 7. Januar 1879 betr. die Einrichtung der Aemter in Art. 3—5, namentlich auch über die einzuhaltenden Fristen.

3) Vgl. S. 113 Note 4.

Organisationsgesetz aber mit der Modifikation, daß die Bildung einer besonderen Kommission vorgesehen wurde aus drei vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern, die unter Aufsicht des Ministers in kollegialischer Organisation ihres Amtes walten sollte. Das ist geschehen, und man hat gleichzeitig von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dieser Kommission im Verordnungswege noch andere ähnliche Gegenstände zuzulegen [1]). Gelegentlich der Aufhebung der besonderen Direktion des Bauwesens im Jahre 1903 sind dem Ministerium des Innern zu seinen bisherigen Geschäften die Angelegenheiten des Wege- und Wasserbaues übertragen, vorbehaltlich der Tätigkeit des gleichzeitig wieder in das Leben getretenen Deichamtes [2]). Welche Angelegenheiten aus seinem Ressort das Ministerium des Innern vor das Gesamtministerium zu bringen hat, ergibt sich aus dem oben Gesagten (vgl. S. 114). Zum Ministerium des Innern gehören dann weiter noch drei Spezialbehörden nämlich 1. das Statistische Landesamt [3]), 2. die Eichungsbehörde [4]) und 3. die Gewerbeinspektion [5]).

2. Das Großherzogliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten. Diese unter sich durch das Organisationsgesetz verbundenen Geschäfte können und sollen, wie früher gesagt, einem andern Minister übertragen werden und befinden sich gegenwärtig nach der Bestimmung des Großherzogs mit dem Innern in Personalunion. Zugewiesen sind diesem Ministerium durch Art. 3 des Organisationsgesetzes:

a) Die Angelegenheiten des großh. Hauses, insbesondere diejenigen, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht betreffen.

b) Die politischen Beziehungen des Großherzogtums zum Deutschen Reiche, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesamte diplomatische Verkehr.

c) Das Haus- und Zentralarchiv.

Was die Kompetenzen dieses Ministeriums zu a) anbetrifft, so sind hier also die Angelegenheiten des großh. Hauses als Staatsangelegenheiten einem Staatsminister zur Bearbeitung anvertraut. Diese Regelung der Dinge steht in einem gewissen Gegensatz zu einzelnen andern Staaten, wie z. B. Preußen, wo zwischen Staatsgeschäften und den Angelegenheiten des regierenden Hauses scharf unterschieden wird und der Hausminister bloßer Hofbeamte ist und nicht zu den Mitgliedern des Staatsministeriums zählt; es lassen sich aber für diese positivrechtliche Ordnung

1) Art. 10 § 2 des Org.Ges. Solche Verordnungen sind in großer Anzahl erlassen. Eine genaue Zusammenstellung findet sich bei Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 576, Note 10. Eine Aufzählung der auf Grund dieser Verordnungen jetzt der Kommission unterstellten Fonds und Stiftungen siehe im Hof- und Staatshandbuch von 1910 S. 460 ff. Genaue Nachrichten über die einzelnen Fonds und die darauf bezüglichen Rechtsnormen finden sich in einer Abhandlung von Ruhstrat in der Zeitschrift Bd. 25 S. 26 ff. und S. 129 ff.

2) Gesetz vom 24. Februar 1903, betr. die Einrichtung des Bauwesens, GBl. für Old. Bd. 34 S. 486 ff.

3) Ueber dieses siehe die Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Januar 1855 im GBl. für Old. Bd. 14 S. 418 und die Min. Bek. vom 1. Mai 1903, ebendort Bd. 34 S. 780. Endlich die Min. Bek. vom 6. Juli 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 602.

4) Gesetz vom 20. Juni 1870 betr. die Eichungsbehörden, im GBl. für Old. Bd. 21 S. 482 und Min. Bek. vom gleichen Tage, ebendort S. 485 ff.

5) Verordnung vom 14. Januar 1884 betr. die Ausführung der Gew.O., GBl. für Old. Bd. 27 S. 7 ff.

der Dinge neben Zweckmäßigkeitserwägungen, die freilich nur für den kleineren Staat gelten können, auch juristische Gesichtspunkte anführen, indem nämlich anzuerkennen ist, daß, wie wir früher hörten, das regierende Haus eine Korporation des öffentlichen Rechtes ist. Zu den Geschäften, die der Hausminister in dieser seiner Eigenschaft zu führen hat zählt auch die Führung des Familienstandsregisters des großh. Hauses [1]), und gerade hier tritt der dem innersten Wesen nach öffentlichrechtliche Charakter seiner Funktion klar zutage.

Nicht unwichtig sind dann die Kompetenzen dieses Ministeriums zu b), die Bearbeitung der politischen Beziehungen des Bundesstaats zum Reich und zu den anderen Regierungen und der diplomatische Verkehr. Daneben findet freilich ein reger Verkehr der einzelnen andern Ministerien mit den Reichsämtern und den Ministerien anderer Bundesstaaten unmittelbar statt. Die Instruktionen für den Bundesratsbevollmächtigten werden im Gesamtministerium beschlossen und von dem zuständigen Ressortministerium dem Bundesratsbevollmächtigten zugefertigt. Gegenwärtig ist der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten auch der oldenburgische Bevollmächtigte zum Bundesrat. Insofern hat er eine eigentümliche Doppelstellung und müßte eigentlich seine eigene Instruktion, wenn sie unmittelbar vom Monarchen ausgeht, gegenzeichnen, wenn sie nur auf Grund eines Vortrags beim Monarchen als Ministerialerlaß an den Bevollmächtigten erginge, an sich selbst richten und selbst unterzeichnen. Freilich kann man zweifeln, ob es im letzteren Falle überhaupt zu einem solchen schriftlichen Ministerialerlaß kommen würde; immerhin hätte auch mangels eines solchen der Minister für seine Abstimmung im Bundesrat als Minister gegenüber dem Landtage die staatsrechtliche Verantwortlichkeit. Praktisch ist die ganze Frage nicht allzu bedeutsam, weil der Minister als Bundesratsbevollmächtigter in Berlin einen oldenburgischen Diplomaten und für dessen Verhinderung sogar noch einen zweiten mitteldeutschen Diplomaten als Stellvertreter hat [2]). Zu dem speziellen Ressort des Ministeriums des Auswärtigen gehören Verfassungsfragen im Reich, und die auswärtige Politik des Reichs, soweit die Bundesstaaten darauf Einfluß gewinnen können. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist weiter der Vorgesetzte der einzigen noch existierenden oldenburgischen Gesandtschaft in Berlin [3]) und des einzigen oldenburgischen Konsulats [4]), verhandelt mit den in Oldenburg beglaubigten Ge-

1) Vgl. die Min.Bek. vom 8. Nov. 1875 (GBl. für Old. Bd. 23 S. 669), gültig auf Grund des Vorbehalts in § 72 des RG. vom 6. Februar 1875, ferner Art. 13 § 2 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 und Art. 7 § 2 der Zusatzbestimmungen zu diesem vom 19. Okt. 1904 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 231), wonach die fragliche Zuständigkeit des Hausministers als Standesbeamten sich auch auf die Nebenlinie erstreckt.

2) Das Institut der stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat entbehrt zwar der formell gesetzlichen Grundlage, trotzdem ist an seiner gewohnheitsrechtlichen Anerkennung nicht mehr zu zweifeln, vgl. Kurt Perels: Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat, Kiel und Leipzig 1907.

3) Der Träger dieser Gesandtschaft ist tatsächlich identisch mit dem stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten.

4) Dieses existiert in Tönning, hat aber, weil in einer preußischen Provinz gelegen, keinerlei rechtliche oder politische Bedeutung. Konsulate außerhalb des Reichs dürfen von Oldenburg nicht mehr errichtet werden vgl. RV. Art. 56.

sandten [1]) und hat namentlich auch den Abschluß von Staatsverträgen vorzubereiten, soweit solche noch von dem deutschen Einzelstaat abgeschlossen werden können. Endlich ist er die zuständige Stelle für die Vertretung der Angelegenheiten oldenburgischer Staatsbürger im Auslande.

Das Haus- und Zentralarchiv ist eine besondere, diesem Ministerium unmittelbar untergeordnete Behörde.

II. Das Ministerium der Finanzen. Der Träger dieses Ministeriums ist zur Zeit der Vorsitzende des Gesamtministeriums und in dieser Eigenschaft der Regel entsprechend auch Ordenskanzler [2]). Das Ministerium der Finanzen hat eine ähnliche Doppelstellung wie das Ministerium des Innern. Es ist zunächst, wie dieses, Behörde für das gesamte Großherzogtum und zwar diejenige Behörde, in der die Finanzverwaltung des ganzen Staats gipfelt. Art. 7 des Organisationsgesetzes überträgt ihm „die auf die Verwaltung des Staats- und Kronguts, der direkten und indirekten Steuern, der Zölle, der Gebühren und Gefälle, des Münzregals, des Schuldenwesens, sowie überhaupt alle auf die Finanzen des Staates bezüglichen Angelegenheiten". Dann aber hat das Organisationsgesetz, wie es die Geschäfte der oldenburgischen Regierung auf das Ministerium des Innern übertragen, gleichzeitig die oberste Finanzbehörde des Herzogtums, die sogenannte „Kammer", aufgehoben und ihre Geschäfte dem Finanzministerium zugewiesen [3]). Nicht mit übergegangen sind nur die Geschäfte des Zoll-Departements der ehemaligen Kammer, für die eine besondere, freilich dem Finanzministerium unterstellte Zolldirektion für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in das Leben gerufen worden ist, während gelegentlich der Einführung der Erbschaftssteuer im Jahre 1906 im Herzogtum eine besondere Oberbehörde für Erbschaftssteuersachen konstituiert worden ist, die aber auch unter dem Finanzministerium als oberster Landesfinanzbehörde im Sinne des Reichsgesetzes fungiert [4]). Ist die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern so auf das Finanzministerium selbst nicht mit übergegangen, so hat das Finanzministerium andererseits eine bedeutsame Erweiterung seiner Zuständigkeiten gegenüber der ehemaligen Kammer des Herzogtums erfahren, indem ihm die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten übertragen worden ist [5]). Bei der schon früher erwähnten Auflösung der Direktion des Bauwesens im Jahre 1903 ist dem Finanzministerium weiter alles dasjenige an Geschäften zugewachsen, was sich auf den Hochbau innerhalb des Herzogtums bezieht [6]). Als Nachfolger der Kammer des

1) Von diesen hat freilich nur noch der preußische in Oldenburg seinen Wohnsitz, die andern fungieren hauptamtlich in Berlin und nur der russische Gesandte am Oldenburger Hofe wirkt hauptamtlich in Hamburg. Die zahlreichen im Großherzogtum zugelassenen ausländischen Konsuln unterstehen, wie oben gesagt, dem Ministerium des Innern.

2) Die regelmäßige Verbindung beider Aemter ist staatsrechtlich nicht ohne Bedeutung, vgl. oben S. 51 Note 2.

3) Um festzustellen, welche Geschäfte die ehemalige Kammer des Herzogtums zu führen hatte, muß man auf die S. 119 Note 1 angeführten Quellen der älteren Organisation zurückgehen vgl. namentlich auch den dort zitierten Schematismus von Böse S. 641 aus dem Jahre 1863.

4) Vgl. die V. zur Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 19. Juni 1906 im GBl. für Old. 35 S. 917.

5) V. vom 5. August 1897 (GBl. für Old. Bd. 31 S. 683).

6) Art. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1903 betr. die Einrichtung des Bauwesens (GBl. für Old. Bd. 34 S. 483), in Kraft getreten laut V. vom 24. Febr. 1903, ebendort S. 486, am 1. Mai 1903.

Herzogtums hat das Finanzministerium auch die Verwaltung des Forstwesens; die besondere Forstdirektion, die früher als Kollegialbehörde in Unterordnung unter die Kammer diese Aufgabe erfüllte, ist aber aufgehoben und durch einen einzigen dem Finanzministerium zugeordneten höheren Forstbeamten ersetzt worden [1]); mit der Forstverwaltung ist auch die Domänenverwaltung und ebenso das Kataster- und Vermessungswesen auf das Finanzministerium übergeglitten. Endlich ist dem Finanzministerium auch die Festsetzung der Rekognition für den Wirtschaftsbetrieb und für den Kleinhandel mit Branntwein usw. innerhalb des Herzogtums übertragen [2]). Soweit das Finanzministerium nicht als oberste Landesfinanzbehörde für das Großherzogtum, sondern als Oberbehörde an Stelle der ehemaligen Kammer fungiert, können seine erstinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen in der gleichen Weise zur Nachprüfung vor das Gesamtministerium gebracht werden, wie diejenigen, die in erster Instanz von dem Ministerium des Innern ausgegangen sind [3]). Darüber wäre also das oben über das Gesamt- und über das Ministerium des Innern Gesagte zu vergleichen. Von der besonderen Bedeutung, die das Finanzministerium für das Kassen- und Rechnungswesen im Staate und die Leitung des gesamten Staatshaushalts hat, wird bei der Finanzverwaltung noch zu sprechen sein. Ueber die Notwendigkeit des Finanzministeriums gewisse Dinge seines Ressorts dem Gesamtministerium vorzulegen, vgl. das oben S. 114 Gesagte.

III. Das Ministerium der Justiz. Dieses Fachministerium soll nach dem Organisationsgesetz immer tatsächlich vorhanden sein, ebenso wie das des Inneren und der Finanzen. Es können ihm das Departement des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und das Departement für Kirchen- und Schulen gleichzeitig übertragen werden. Gegenwärtig ist das der Fall in bezug auf das letztere Ressort. Da dafür aber kein gesetzlicher Zwang besteht, ist zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten, deren Träger heute tatsächlich ein Ministerium ist, noch zu unterscheiden.

1. Die Justiz. Ihrem Ressort zugewiesen sind „die auf die Justizverwaltung mit Einschluß des Hypotheken- und des Gefängniswesens, sowie die auf die Führung der Zivilstandsregister [4]) sich beziehenden Angelegenheiten" (Art. 4 des OrgGes.). Hier wird also die Aufsicht geübt über die Verwaltung der gesamten Zivil- und Strafrechtspflege, über die freiwillige Gerichtsbarkeit und über die Strafvollstreckung [5]). Dem Justizministerium kommt die staatsrechtliche Mitwirkung bei der Erledigung von Gnadengesuchen zu, soweit es nicht selbst hier kompetent ist [6]). Durch besondere Verordnung sind ihm zugewiesen die Angelegenheiten der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse [7]) und die Erledigung der Anträge auf Abänderung

1) Art. 14 § 3 des Org.Ges. vom 5. Dez. 1868.
2) V. vom 30. März 1869 (GVBl. für Old. Bd. 21 S. 38).
3) Art. 15 des Org.Ges.
4) Aufrecht erhalten durch Art. 1 und 3 der V. vom 8. Nov. 1875 betr. die Ausführung des RG. vom 6. Februar 1875 (GVBl. für Old. Bd. 23 S. 663 ff.).
5) Diese Zuständigkeit hatte für das Herzogtum früher die Regierung besessen, sie ist also auf das Ministerium des Innern nicht mit übergegangen.
6) Vgl. darüber das oben in § 16 Gesagte.
7) V. vom 12. Aug. 1874 im GVBl. für Old. Bd. 23 S. 195 ff. Die fragliche Kasse hat ihre besondere Direktion behalten, die aber dem Justizministerium unterstellt worden ist.

der Familiennamen [1]). Die Gesuche um Befreiung von Ehehindernissen (§ 1322 I BGB.), um Erteilung einer Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.), um Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB. für die Annahme an Kindesstatt sind teils beim Justizministerium einzureichen, teils ihm vorzulegen [2]). Die Entscheidung hat jedoch der Großherzog [3]). Dagegen hat über die Befreiung vom Aufgebot im Herzogtum Oldenburg das Justizministerium selbst zu entscheiden [4]). Welche Angelegenheiten im Gesamtministerium beraten werden müssen ist an anderer Stelle gesagt (vgl. oben S. 114).

2. Kirchen und Schulen. Dieses Ressort hat durch Art. 5 des OrgGes. zugewiesen erhalten:

a) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der Kirchen- und Religionsgesellschaften, überhaupt in allen religiösen Beziehungen;

b) das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen mit Ausschluß der für die gewerbliche Ausbildung bestehenden Einrichtungen (Gewerbeschulen, Ackerbauschulen, Navigationsschule, Hebammen-Lehranstalt) [5]), sowie die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek [6]).

Zu den unter a) genannten Funktionen des Ministeriums für Kirchen- und Schulen gehört namentlich auch die Betätigung der iura circa sacra gegenüber der katholischen Kirche. Die für diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung 1814 für das Herzogtum gebildete besondere Kommission war 1857 aufgehoben und ihre Geschäfte auf die Regierung übertragen worden [7]). Bei der Aufhebung der Regierung ist dieser Teil ihrer Zuständigkeiten also nicht mit auf das Ministerium des Innern übergeglitten, sondern dem Ministerium für Kirchen und Schulen überwiesen. Freilich sieht das Organisationsgesetz vor, daß wiederum zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche auf Grund der Konvention vom 5. Januar 1830 und des Normativs vom 5. April 1831 eine besondere Kommission gebildet werden solle [8]). Das ist denn auch geschehen und gegenwärtig besteht diese aus einem katholischen Oberlandesgerichtspräsidenten und einem evangelischen Ministerialbeamten [9]). Auch dieses Ministerium muß einzelne seiner Angelegenheiten z. B. die Anstellung der ihm untergebenen Beamten dem Gesamtministerium vortragen vgl. bei S. 114.

Endlich wäre zum Ressort dieses Ministeriums noch darauf hinzuweisen, daß ihm auch die Bearbeitung der Militärangelegenheiten übertragen worden ist, die, wie in anderem Zusammenhang gesagt wurde, der Großherzog sich vorbehalten hat, irgend einem Ministerium zu überweisen (Art. 1 § 2 des Org. Ges.).

Was im übrigen die gesetzlichen Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien betrifft, so würden nach dem in § 27 Gesagten Aenderungen grundsätzlich der Form

1) V. vom 12. Sept. 1878 im GVl. für Old. Bd. 24 S. 611 ff.
2) Ausführungsverordnung zum BGB. vom 1. Dez. 1899 (GVl. für Old. Bd. 32 S. 651) §§ 9—11.
3) § 7 der Verordnung. 4) § 8 der Verordnung.
5) Diese Bildungsinstitute unterstehen dem Ministerium des Innern.
6) Für diese ist eine besondere Kommission gebildet.
7) Art. 2 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogtum Oldenburg (GVl. für Old. Bd. 15 S. 564 a).
8) Art. 11 des Org. Ges.
9) Vgl. die Angaben im Hof- und Staatshandbuch S. 526.

des Gesetzes bedürfen. Dieses Prinzip ist aber durch einen doppelten Vorbehalt im Organisationsgesetz durchbrochen. Einmal können etwaige Aenderungen in der Geschäftsverteilung unter die verschiedenen Fachministerien nach Art. 8 lediglich im Verordnungswege erfolgen; ebenso genügt nach Art. 9 § 4 der Verordnungsweg, um einzelne dem ehemaligen Geschäfte der Regierung und der Kammer von dem betreffenden jetzt zuständigen Fachministerium auf die Aemter zu übertragen [1]).

B. Die Verfassung der Ministerien. Die sämtlichen Ministerien sind bureaukratisch organisiert, d. h. dem betreffenden Minister steht, soweit seine Zuständigkeit gegenüber dem Gesamtministerium wie dem Großherzog persönlich reicht, die alleinige Entscheidung oder Verfügung zu [2]). Jeder Minister hat jedoch seine Hilfskräfte in Gestalt von vortragenden Räten, Referenten und Hilfsarbeitern. Die Referenten unterscheiden sich von den vortragenden Räten dadurch, daß die ersteren ein anderes Hauptamt haben, während die vortragenden Räte im Hauptamt die Berater des betreffenden Ministeriums sind. Außerdem hat jedes Ministerium mindestens einen höheren Beamten zum Sekretär, abgesehen von dem subalternen Personal für Kanzlei, Registratur usw. Für die Behandlung der zum Wirkungskreise der einzelnen Ministerien gehörenden Geschäfte werden, soweit nötig, Abteilungen gebildet [3]). Innerhalb der Abteilungen erstatten in der Regel vortragende Räte dem Ministerialvorstande Vortrag in denjenigen Sachen, welche dieser nicht selbst zu bearbeiten übernommen hat. Es ist der Geschäftsordnung überlassen worden zu bestimmen, welche Angelegenheiten ausnahmsweise innerhalb des ganzen Fachministeriums oder innerhalb der einzelnen Abteilung durch die zugewiesenen vortragenden Räte eine kollegialische Geschäftsbehandlung erfahren sollen. Auch bei solchen Sachen verbleibt dem Minister im Zweifel noch die freie Entscheidung auf Grund der Kollegialberatungen. Bei besonderer Ausdehnung der Geschäfte in den Abteilungen kann einem der vortragenden Räte als Abteilungsdirigenten die Beaufsichtigung und Leitung dieser oder jener Abteilung übertragen werden. Innerhalb der Abteilungen kann sich der Minister immer durch einen der vortragenden

1) Das ist in einer Reihe von Angelegenheiten geschehen durch die V. betr. Erweiterung der Zuständigkeiten der Aemter vom 30. März 1869, im GVBl. für Old. Bd. 21 S. 39 ff. Der nur zum Teil noch geltende Inhalt der V. wird an gehöriger Stelle Berücksichtigung finden.

2) Vgl. die Art. 12 und 13 des Org.Ges.

3) Eine vom Plenum des Reg.Kollegiums unabhängige, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Abteilung für die agrarwirtschaftlichen Zwecke des Art. 219 des StGG. war schon im Art. 7 § 4 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden vorgesehen, scheint aber nicht in das Leben getreten zu sein, jedenfalls existiert sie jetzt nicht mehr. Freilich werden aus Zweckmäßigkeitsgründen die landwirtschaftlichen Dinge in Sitzungen des Min. des Innern besprochen, zu denen nur die damit befaßten Räte und Referenten zugezogen werden. Dagegen sind heute folgende besondere Abteilungen vorhanden: 1. Beim Ministerium des Innern: Abteilung für Vermessungssachen (Schiffsvermessung) vgl. Min.Bek. vom 10. Mai 1897 (GVBl. für Old. Bd. 31 S. 577 ff.), Abteilung für Privatversicherung, vgl. Art. 1 der V. vom 27. Juni 1901 betr. die Ausführung des RG. vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (GVBl. für Old. Bd. 34 S. 103), Kommission für die staatliche land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, vgl. § 8 b der V. vom 17. März 1903 betr. die Ausführung der Unfallversicherungsges. (GVBl. für Old. Bd. 34 S. 606), Ausführungsbehörde der Unfallfürsorge für Gefangene, vgl. § 1 der V. vom 20. Februar 1903 betr. die Ausführung des RG. vom 30. Juni 1900 über die Unfallfürsorge für Gefangene (im GVBl. für Old. Bd. 34 S. 478). 2. Beim Ministerium der Finanzen eine Abteilung für die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, gemäß § 18 des Ges. vom 24. Dez. 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienst (GVBl. für Old. Bd. 36 S. 1103).

Räte bezw. den Abteilungsdirigenten vertreten lassen [1]). Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte innerhalb des Gesamtministeriums wie innerhalb der Fachministerien hat das Organisationsgesetz einer Geschäftsordnung überlassen.

C. Die Tätigkeit der Ministerien. Die allgemeinen Aufgaben, die von allen Fachministern innerhalb ihres Ressorts gleichmäßig erfüllt werden müssen, bestehen namentlich in folgendem [2]):

I. Die Entwerfung der in ihr Ressort einschlägigen Gesetze und Ausführungsverordnungen und ihre Vertretung im Gesamtministerium, gegenüber der Krone, wie vor dem Landtag.

II. Der Erlaß von allgemeinen Verfügungen, die sich als Dienstanweisungen der vorgesetzten Behörde gegenüber der untergebenen, sogen. Verwaltungsverordnungen, charakterisieren. Zum Erlaß derselben ohne Genehmigung der Krone wird jeder Minister kraft seiner allgemeinen staatsrechtlichen Stellung im Zweifel befugt sein, doch kann natürlich auch hier die Krone das Erfordernis ihrer Zustimmung aufstellen.

III. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit aller Unterbehörden ohne Bindung an die Instanzenfolge. Kraft dieses Rechtes können Visitationen vorgenommen und Berichte genereller und spezieller Art eingefordert und Verfügungen für den Einzelfall erlassen werden. Natürlich muß bei der Betätigung dieses Rechtes seitens des Justizministers die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt bleiben.

IV. Die Entscheidung von Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, sei es nun, daß sich diese Beschwerden gegen das Verfahren selbst oder gegen den Inhalt der Entscheidungen und Verfügungen der Unterbehörde richten. Grundsätzlich ist es dabei irrelevant, ob ein verletztes Recht oder ein verletztes Interesse behauptet wird. Zu beachten ist aber einmal, daß hier in einem Teil der Fälle, wie wir gehört haben, die Entscheidung über die Beschwerde beim Gesamtministerium steht, in einem andern Teil der Fälle das Recht zur Beschwerde mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Wegfall gekommen ist. Allerdings ist durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden unberührt geblieben, innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen [3]). Der einzelne Staatsbürger kann also auch in diesen Fällen noch immer den Versuch machen, das Ministerium durch eine Beschwerde zu einem solchen Tun von Amts wegen zu veranlassen.

V. Die Vertretung der Personalangelegenheiten der Beamten seines Ressorts gegenüber der Krone wie dem Gesamtministerium, z. B. Vorschläge zur Stellenbesetzung, Versetzung und Entlassung usw., soweit nicht auch hier der Minister zu selbständigem Handeln befugt ist.

VI. Die Entwerfung des sein Ressort betreffenden Etats und die Verfügung über die im laufenden Etat für sein Ressort bewilligten Summen, vorbehaltlich der

1) Das gilt auch in den Fällen, wo der betreffende Minister Geschäfte zu erledigen hat, die in den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen den Vorständen der Regierung oder der Kammer überwiesen waren; ebenso sind an die Stelle der Mitglieder jener Behörden ohne weiteres die vortragenden Räte des jetzt zuständigen Ministeriums getreten, vgl. darüber Art. 9 § 2 des Org.Ges. vom 5. Dez. 1868. 2) Vgl. zum folgenden G ö z S. 170 f.

3) Vgl. § 10 Abs. 3 des Gesetzes betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

Rechte des Provinzialrats in Lübeck und Birkenfeld und der einzelnen Landesteile.

§ 31. **Die staatsrechtliche Stellung der Minister und der Staatsgerichtshof.**

A. Die Verantwortlichkeit. Wie wir schon bei der Lehre von der Rechtsstellung des Monarchen hörten, bedürfen nach Art. 12 § 3 des StGG. alle Regierungsakte des Großherzogs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, „wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt". Ueber den Kreis dieser Fälle der Mitwirkung bei einem Akt der Krone hinaus bestimmt § 4 ebendort ganz allgemein: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und dafür dem Landtag Auskunft schuldig". Und § 5 desselben Artikels lautet: „Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf". Schon diese Normen geben den Ministern innerhalb des Staatsorganismus eine einzigartige Stellung. Zunächst steht ihre Auswahl ganz im Belieben der Krone: während über jede andere Besetzung einer höheren Beamtenstelle innerhalb des Staatsministeriums beraten werden muß, hat hier die Prärogative der Krone den weitesten Spielraum; irgend eine verfassungsmäßige Mitwirkung eines andern Staatsorgans findet bei der Auswahl der Minister nicht statt, am allerwenigsten haben das Parlament und die politischen Parteien auf die Entscheidung des Großherzogs einen rechtlichen Einfluß. Der so berufene Minister hat andererseits der Krone als dem höchsten Staatsorgan gegenüber wieder eine unabhängigere Stellung wie die andern Beamten. Seine Mitwirkung bei den Regierungsakten des Monarchen muß auf seiner eigenen freien Ueberzeugung beruhen, denn er übernimmt durch die Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit und kann sich niemals, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, auf einen Befehl der Krone berufen. Glaubt er diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen zu können, so kann er jederzeit seine Enthebung vom Dienste verlangen, er tritt dann zur Disposition und erhält ein Wartegeld von 7700 Mk. [1]). Im Gegensatz zu andern Staatsbeamten kann er aber auch jederzeit vom Großherzog mit dieser Rechtswirkung entlassen werden. Wie wir schon in anderm Zusammenhang festgestellt haben, kann auch in den Angelegenheiten, die das Gesamtministerium durchlaufen müssen, grundsätzlich kein Majoritätsbeschluß den einzelnen Minister, in dessen Ressort der Vollzug der betreffenden Maßregel fällt, von seiner Verantwortlichkeit entlasten; denn von ihm allein und mit Wirkung für ihn geschieht die Gegenzeichnung, eine Gegenzeichnung des Gesamtministeriums geschieht ja bloß bei Notverordnungen und außerordentlichen finanziellen Maßregeln in dringenden und unvorhergesehenen Fällen. Die Entlassung durch den Großherzog wird unter Umständen das Disziplinarverfahren ersetzen müssen, denn mangels einer vorgesetzten Dienstbehörde im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes Art. 73, die ein solches Verfahren einzuleiten hätte, ist ein Disziplinarverfahren gegen einen Minister überhaupt nicht durchzuführen. Unter Umständen, wenn das Vertrauen seines Herrn auf ihn aber unerschüttert bleibt, wird das Dis-

1) Siehe Art. 51 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1906, im GVBl. für Oldenb. Bd. 35 S. 583. Die betreffende Summe erhöht sich, wenn der Minister vor seinem Eintritt in das Staatsministerium eine höhere Besoldung empfing.

ziplinarverfahren nur dadurch ersetzt werden können, daß der Landtag die grundgesetzliche Verantwortlichkeit des Ministers geltend macht. Worin besteht diese? Richtiger Meinung nach ist der Minister verantwortlich für die Zweckmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit seines amtlichen Handelns; darüber muß er dem Parlamente auf Verlangen Rechenschaft ablegen. Wenn sich auch die Ministerverantwortlichkeit bezüglich der Zweckmäßigkeit des ministeriellen Handelns in dieser Verpflichtung erschöpft, das eigene Handeln und Unterlassen auf Verlangen politisch vor dem Parlamente zu rechtfertigen, so handelt es sich dabei doch um eine rechtliche Verpflichtung des Ministers [1]), die wenigstens für Oldenburg unzweifelhaft aus dem oben zitierten § 4 des Art. 12 des StGG. hervorgeht. Ist das Parlament von den Erklärungen des verantwortlichen Ministers unbefriedigt, weil es sich nicht von der Zweckmäßigkeit seines Handelns hat überzeugen können, so kann es dieser Mißbilligung Ausdruck geben. Dafür stehen verschiedene Wege offen, sei es nun daß man sich z. B. auf Grund des Art. 133 des StGG. mit einer Vorstellung oder Beschwerde an den Großherzog persönlich wenden, sei es daß man lediglich das Ministerium selbst ersuchen will, künftig anders zu verfahren, oder daß man nur in einer Resolution das Verhalten des Ministeriums bedauert und verurteilt. Mittelbar kann dadurch das Verbleiben des Ministers im Amte sehr erschwert, der Großherzog zu seiner Entlassung veranlaßt werden. Aber die Stellung des Ministers bei der Krone kann auch so unerschütterlich sein, daß keine Mißbilligung seines Verhaltens durch den Landtag genügt, um seinen Rücktritt zu bewirken. Und gerade für solche Fälle ist es nun von hoher Bedeutung, daß unter Umständen die Rechte des Parlaments sehr viel weiter gehen, nämlich dann, wenn es sich darum handelt, die Verantwortlichkeit des Ministers geltend zu machen bezüglich der Rechtmäßigkeit seines Handelns. Auch wenn dem Parlamente einmal die Rechtmäßigkeit eines ministeriellen Aktes zweifelhaft erscheint, wird es in vielen Fällen seine Bedenken nicht anders geltend machen, als daß es dieselben Maßregeln ergreift, wie bei einem als unzweckmäßig erkannten Handeln des Ministers; aber im Falle der ihm zweifelhaften Rechtmäßigkeit kann es unter Umständen doch auch schwereres Geschütz auffahren, indem es durch eine Ministeranklage in einem besonderen staatsrechtlichen Verfahren den Minister vor einen besonderen Gerichtshof, den Staatsgerichtshof, stellt, damit er auf diesem Wege seines Amtes entsetzt werde.

B. Die Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof [2]). I. Die Zuständigkeit. Voraussetzung der gerichtlichen Anklage des Ministers sind immer nur Rechtsverletzungen und zwar nur gewisse Rechts-

1) Es ist das Verdienst von Rehm, in seiner Allg. Staatslehre das klargestellt zu haben, vgl. dort S. 332, 328, 329, 337, 338. In diesem Sinne auch Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 683 Note 2 im Gegensatz zu Georg Meyer, vgl. dazu auch v. Frisch, Die Verantwortlichkeit des Monarchen und der höchsten Magistrate 1904, S. 156, 157, 316, ferner Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland 1904. Dagegen sieht der ältere Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem Deutschen Staatsrecht, Tübingen 1891, in der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Zweckmäßigkeit nur eine Unterart der politischen rein tatsächlichen Verantwortlichkeit gegenüber der Oeffentlichkeit.

2) Siehe die Art. 200—207 des StGG., dazu das AG. vom 24. März 1855 betr. die Anklagen der Mitglieder des Staatsministeriums durch den Landtag im, GBl. für Old. Bd. 14 S. 533 ff., und das auf Grund des Art. 201 des StGG. als Anlage III desselben erlassenen Ges. „Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs".

verletzungen. Es müssen vorliegen nach dem StGG.:

1. „Ein eigenes Tun oder Unterlassen [oder eine bloße Zulassung [1])], wodurch vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit eine Verletzung der Verfassung bewirkt worden ist“ [2]). Ein solches Verschulden würde z. B. auch schon darin liegen, daß in grob fahrlässiger Weise der Minister ein „persönliches Regiment“ duldete, bei dem Regierungsakte, die staatsrechtlich seiner Mitwirkung bedürften, vom Herrscher allein vorgenommen würden. Es muß sich dabei aber handeln um eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes, einer authentischen Auslegung desselben oder seiner Abänderungen und Zusätze [3]), und eine solche soll überall dort als begangen angenommen werden, wo dem Schuldigen die Verfassungswidrigkeit bekannt war oder ohne grobe Fahrlässigkeit nicht entgehen konnte [4]).

2. Oder gewisse Delikte, nämlich Staatsverrat, Mißbrauch des Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, Bestechung, Verbrechen der Amtsuntreue, Verletzung der Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vorteils oder in der Absicht der Benachteiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, gesetzwidrige Verhaftung [5]).

Diese Gruppe von Handlungen, die mit der Ministeranklage verfolgbar sein sollen, hat einen rein strafrechtlichen Charakter. Zwar handelt es sich nicht mehr um lauter Tatbestände, die noch heute unter allen Umständen als kriminelle zu erachten wären, aber wir müssen die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Handlungen nach der Rechtsordnung der Zeit beurteilen, in der das Staatsgrundgesetz in das Leben trat. Damals galt das oldenburgische Strafgesetzbuch vom 10. September 1814 und nach diesem waren, wie gesagt, alle jene Tatbestände Kriminaldelikte [6]). Die gesetzliche Strafe, auf die nach Art. 205 des StGG. in solchen Fällen erkannt werden soll, ist Kriminalstrafe, wenn sie tatsächlich in manchen Fällen auch nur in Dienstentsetzung und Dienstentlassung bestanden haben würde; denn auch diese Strafen waren damals als selbständige Kriminalstrafen im StGB. an gewisse Tatbestände des Beamtenrechts geknüpft und blieben als solche fortdauernd in Geltung, auch nachdem man ein Disziplinargesetz geschaffen und dort die Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarstrafe eingeführt hatte [7]). Der strafrechtliche Charakter der fraglichen Anklagen vor dem Staatsgerichtshof zeigte sich ferner darin, daß durch diese Strafverfolgung sogar die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte in der Weise gehemmt wurde, daß wenn von letzteren bereits eingeschritten, aber noch kein rechtskräftiges Urteil erlassen war, von ihnen die Sache an den Staatsgerichtshof abgegeben werden mußte [8]); weiter konnten sogar dritte Personen als Mitschuldige vor dem Staatsgerichtshof verfolgt werden, wenn gleichzeitig ein Minister wegen der fraglichen

1) Offenbar pleonastisch.
2) Art. 200 des StGG. unter a.
3) Siehe Art. 3 des AG. vom 24. März 1855.
4) Art. 4 ebendort.
5) Art. 200 des StGG. unter b.
6) Vgl. das Kap. VII, des oben genannten oldenburgischen Strafgesetzbuchs bei Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher Bd. 1 S. 147.
7) Vgl. Art. 77 des älteren Oldenburger Zivilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 (GBl. für Old. Bd. 14 S. 541). Danach soll die Entfernung aus dem Dienste eintreten, wenn die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung durch die ordentlichen Gerichte erkannt ist.
8) Art. 7 des AG.

Delikte angeklagt war [1]). Disziplinarrechtlich ist bei dem ganzen Verfahren höchstens die eine Möglichkeit des Art. 206, daß es dem Staatsgerichtshof zusteht, während des Verfahrens schon die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorläge. Nun sind aber heute Strafrecht und Strafverfahren von Reichs wegen geordnet. Die Strafbarkeit der „Amtsverbrechen und Amtsvergehen", und als solche bezeichnet das StGG. ausdrücklich die fraglichen Delikte [2]), ist im RStGB. geregelt; es gibt auch keine selbständige Kriminalstrafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mehr, und auch soweit die fraglichen Delikte ihren strafbaren Charakter behalten haben, wäre doch auf keinen Fall mehr der Staatsgerichtshof zu ihrer Aburteilung zuständig. Denn nach dem § 13 des GVG. ist die Kriminaljustiz auf die bürgerlichen Gerichte übergegangen, und die Staatsgerichtshöfe fallen weder unter die Verwaltungsbehörden bezw. -Gerichte, noch unter die in § 14 des GVG. aufgezählten reichsrechtlich zugelassenen Sondergerichte, zu deren Gunsten eine Ausnahme von der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte gemacht worden ist [3]). Wir kämen also zu dem Resultat, daß die sämtlichen Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung der fraglichen Delikte vor dem Staatsgerichtshof beziehen, heute obsolet sind. Was die dem Staatsgerichtshof unterworfenen Personen anbelangt, so kommt hier in erster Linie natürlich derjenige Minister in Betracht, der für den betreffenden Akt die rechtliche Verantwortung zu tragen hat. Getroffen werden sollen aber auch die Mitschuldigen. Freilich können der Mitschuld an einer Verfassungsverletzung immer nur Mitglieder des Staatsministeriums, also Ministerkollegen, angeklagt werden [4]). Eine Mitschuld der Ministerkollegen wäre z. B. anzunehmen, wenn die betreffende verfassungswidrige Maßregel innerhalb des Gesamtministeriums beraten und beschlossen und dann von einem der Minister, weil in sein Ressort fallend, zur Ausführung gebracht wäre. Denn bei einem solchen Tatbestand hätten die Ministerkollegen rechtzeitig gegen die betreffende Maßregel im Ministerrat als verfassungswidrig protestieren müssen. Als Mitschuldige an den andern früher mit der Ministeranklage verfolgbaren Delikten konnten auch andere Personen unter Anklage gestellt werden, die nicht Minister waren, aber nur unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig wegen desselben Verbrechens und Vergehens die Anklage gegen ein Mitglied des Ministeriums gerichtet wurde.

II. Die Zusammensetzung. Bei Erlaß des Staatsgrundgesetzes gab man sich der Hoffnung hin, daß für Ministeranklagen ein allgemeiner deutscher Gerichtshof eingerichtet werden würde. Nur solange das noch nicht geschehen, sollte ein be-

1) Art. 6 ebendort.
2) Art. 205 des StGG.
3) Zu der Annahme, die Staatsgerichtshöfe seien zugelassene besondere Gerichte oder gar Verwaltungsgerichte, neigen irrtümlich von Frisch a. a. O. S. 179 und Fleischmann in seiner Besprechung des Buches von Passow in der Deutschen Literatur-Zeitung von 1906 S. 2972 ff., der sonst mit Recht die Inkonsequenz in Passows Annahme von der fortdauernden Kompetenz des Staatsgerichtshofes in Oldenburg gegenüber seiner sonstigen Stellung tadelt.
4) Meyer-Anschütz S. 689 Note 2 zitiert den Art. 208 des Old. StG. zum Beweise dafür, daß außer den Ministern auch andere Beamte wegen Verfassungsverletzung angeklagt werden könnten. Diese Meinung widerspricht dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 6 des AG, und es ist dabei übersehen, daß es sich im Art. 208 des StGG. um ein anderes, wenn auch verwandtes Institut handelt.

sonderer oldenburgischer Staatsgerichtshof fungieren. Dieses Provisorium ist bis heute in Kraft geblieben. Danach ist das Forum ein außerordentlicher ständiger Gerichtshof aus rein richterlichen Elementen, aber von wesentlich politischem Charakter. Er besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Auf jedem ordentlichen Landtag soll auf Antrag der Staatsregierung oder des Landtags eine Neubildung vorgenommen werden. Bis zur erfolgten Neubildung bleibt der bisherige Staatsgerichtshof in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung dieses Prozesses. Ein Mitglied des Gerichtshofes wird durch das Los aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen, jetzt also des Oberlandesgerichts Oldenburg. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden drei von der Staatsregierung und drei vom Landtag aus den richterlichen Beamten des Großherzogtums erwählt. Auf gleiche Weise erfolgt die Ernennung von sechs Ersatzrichtern. Die Mitglieder und die Ersatzrichter müssen wenigstens 30 Jahre alt und dürfen nicht Landtagsmitglieder sein. Das Amt eines Mitgliedes oder Ersatzrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, bezüglich der vom Landtag gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst soweit die Entscheidung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme eines Landtagsmandats ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritt in den Landtag sonst nichts entgegensteht. Sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes wählen unter sich den Präsidenten. Fällt das durch das Los berufene Mitglied aus irgend einem Grunde weg, so findet eine Ergänzung durch das Los statt. Für ein erwähltes Mitglied, das ausfällt, tritt immer in der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersatzrichter ein, und zwar je nach der Person des ausgefallenen Mitglieds ein Ersatzrichter, den die Staatsregierung oder der Landtag ernannt hat. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von ihrem Diensteid entbunden und bloß durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet. Eine Zurücknahme ihrer Ernennung ist nicht zulässig. Wird dagegen ein Mitglied befördert oder erhält auch nur eine Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung zu.

III. *Das Verfahren.* Das Recht zur *Erhebung* der Klage steht ausschließlich dem Landtag zu. Ein Minister kann wegen der während seiner Amtsführung vorgekommenen Tatsachen auch noch nach seiner Entlassung angeklagt werden. Das Klagerecht verjährt aber in vier Jahren von dem Tage an, wo die Tatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist. Außerdem kann der Landtag auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit wieder fallen lassen. Ist eines von beiden geschehen, so kann wegen derselben Handlungen oder Unterlassungen weder derselbe noch ein nachfolgender Landtag die Anklage erheben. Außerdem schließt die Zustimmung eines Landtages zu einer Handlung oder Unterlassung eines Ministers jedes Klagerecht in dieser Sache auch für den nachfolgenden Landtag aus. — Dem Beschluß des Landtages über die Klageerhebung muß ein *Vorverfahren* vorausgehen. Zunächst muß der bezügliche Antrag von wenigstens sechs Abgeordneten unterzeichnet sein und außerdem von wenigstens sechs Abgeordneten unterstützt werden. Der Antrag muß die

genaue Bezeichnung der Tatsachen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden, und die gesetzlichen Bestimmungen enthalten, welche die Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung und die Zuständigkeit des Landtages zur Erhebung der Klage begründen. Der Präsident des Landtages verfügt die sofortige Mitteilung des Antrages an die Staatsregierung und bestimmt, unter Freilassung von wenigstens 8 Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem der Antrag auf der Tagesordnung stehen soll. Die Verhandlung an dem bestimmten Tage, bei welcher dem beteiligten Minister oder den Regierungskommissarien auf Verlangen das letzte Wort gewährt werden muß, beschränkt sich darauf, ob der Landtag zur Tagesordnung übergehen oder den Antrag an einen Ausschuß verweisen will. Ist der Landtag wenigstens 6 Wochen versammelt gewesen und hat er innerhalb dieser Zeit die Verweisung eines Antrags auf Anklage an einen Ausschuß nicht beschlossen, so gilt das als Verzicht auf sein Klagerecht. Wird dagegen zunächst in einem Landtagsausschuß über den Antrag verhandelt, so kann der beteiligte Minister auf eigene Veranlassung oder auf Vorladung im Ausschuß erscheinen und Aufklärungen geben, auch solche Erklärungen mit oder ohne Urkunden dem Ausschuß schriftlich einreichen; eine Verpflichtung zu erscheinen oder Erklärungen abzugeben besteht für ihn aber nicht. Der Ausschuß erstattet dem Landtag dann schriftlich Bericht unter Anführung der etwaigen verschiedenen Ansichten und der Gründe derselben. Der Präsident des Landtages verfügt die sofortige Mitteilung des Ausschußberichts an die Staatsregierung und bestimmt frühestens auf 8 Tage später den Sitzungstag, an welchem die Sache verhandelt werden soll. Auch hier muß dem beteiligten Minister oder den Regierungskommissarien auf Wunsch das letzte Wort gewährt werden nach dem Berichterstatter des Ausschusses. Der Beschluß auf Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer, frühestens 8 Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung. Nachdem die Anklage *beschlossen* worden, wählt der Landtag ein bis drei *Bevollmächtigte* zu ihrer Vertretung aus seiner Mitte. Diese Bevollmächtigten sind kompetent, aus eigener Initiative gegen die Mitschuldigen an der Verletzung der Verfassung vorzugehen [1]).

Sobald der Präsident des Staatsgerichtshofes durch einen ihm beglaubigt mitgeteilten Beschluß des Landtags dazu aufgefordert wird, muß er den Gerichtshof *versammeln*. Jedes Mitglied kann von jeder der beiden Parteien *abgelehnt* werden unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, die gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen, eventuell hat das betreffende Mitglied aus eigener Initiative davon dem Gerichtshof Anzeige zu machen; dieser teilt beiden Teilen die Anzeige mit. Ueber die Ablehnungsgesuche der Parteien wird von dem Gerichtshofe entschieden. Das *Hauptverfahren*, nach der etwa nötig erachteten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren. Es soll mündlich und öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung nur in Uebereinstimmung mit dem Landtag aus Rücksichten des Staatswohls vom Gerichtshof aus-

1) Dagegen kommt die Zuständigkeit der Bevollmächtigten, sonstige Verbrechen und Vergehen, die durch die inkriminierte Handlung oder Unterlassung gleichzeitig begangen, vor dem Gerichtshof zu verfolgen, heute natürlich nicht mehr in Betracht. Uebrigens dürfen die betreffenden Bevollmächtigten nicht unmittelbare oder auch nur mittelbare Staatsdiener sein, die zu dem Ressort des angeklagten Ministers gehören.

geschlossen werden. Die Anklage wird von den Landtagsbevollmächtigten vertreten und muß die einzelnen Punkte bestimmt und umständlich enthalten. Der Gerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung. Dem Angeklagten steht gegen ein verurteilendes Erkenntnis, sowie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachteil droht, das binnen drei Tage einzulegende Rechtsmittel der weiteren Verteidigung vor dem Gerichtshofe zu. Nach einer Berufung auf ein anderweites Endurteil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste vom Landtag ernannte Ersatzrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem andern als dem bisher damit betraut gewesenen Richter nach Wahl des Gerichtshofes übertragen. Der Präsident des Gerichtshofes hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im Falle eines Anstandes den Gerichtshof wieder zu berufen.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wird im übrigen nur durch den Ablauf des Zeitraums, für den der betreffende Landtag gewählt worden, und durch dessen Auflösung gehemmt. In beiden Fällen kann aber der neue Landtag die Anklage sowohl von neuem erheben oder den Prozeß in der Lage, in der er sich in der Zeit seiner Hemmung befand, wieder aufnehmen. Nur muß auch der Antrag auf Wiederaufnahme des Prozesses binnen 6 Wochen an einen Ausschuß verwiesen werden, sonst wird auch hier ein Verzicht auf das Klagerecht angenommen. Das Erkenntnis muß immer auf Verurteilung oder Freisprechung lauten; „eine Entlassung von der Instanz" ist nicht zulässig. Das Urteil kann heute nur noch auf Dienstentsetzung oder Dienstentlassung lauten. Im ersteren Fall verliert der Betroffene nicht nur Amt, Titel, Rang und Pensionsanspruch, sondern auch die Fähigkeit zur Wiederanstellung in öffentlichen Aemtern. Im Urteil wird auch über die Prozeßkosten erkannt. Der Gerichtshof kann bei der Verurteilung von der Erstattung der Kosten ganz oder teilweise entbinden, auch eine Pensionierung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen. Ueber etwaige privatrechtliche Entschädigungsforderungen Dritter entscheiden immer nur die ordentlichen Gerichte. Eine Begnadigung des vom Staatsgerichtshof Verurteilten darf immer nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen. Eine solche könnte übrigens nicht nur die verlorene Wiederanstellungsfähigkeit wiedergeben, sondern auch den Verlust des Amtes aufheben, so daß der Betreffende in seinem Amte verbleiben könnte.

C. Sonstige Kompetenz des Staatsgerichtshofes. Das Institut des Staatsgerichtshofes wird von dem Staatsgrundgesetz noch nach einer andern Richtung hin nutzbar gemacht, zum Zwecke der „Gewähr der Verfassung", wie die Ueberschrift des ganzen Abschnitts in dem Staatsgrundgesetz lautet. Wenn nämlich über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwaltet, so soll die Frage von dem Staatsgerichtshofe entschieden werden [1]). Diese Kompetenz des Staatsgerichtshofes

1) Art. 209 und 210 des StGG.

soll allerdings nur eine subsidiäre sein und dann eintreten, wenn kein besonderes Schiedsgericht von beiden Teilen vereinbart wird. Dem Schiedsgericht, sei es nun ein besonders bestelltes Schiedsgericht oder der Staatsgerichtshof, sollen beide Teile eine schriftliche Ausführung übergeben, solche auch sich gegenseitig mitteilen und in einer zweiten Schrift beantworten, alles in den vom Schiedsgericht zu bestimmenden Fristen. Weitere Vorschriften über das Verfahren in dieser Instanz sind vom Staatsgrundgesetze nicht aufgestellt. Doch ist vorgesehen, daß die Parteien sich bei der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zu beruhigen brauchen, sondern in zweiter und letzter Instanz das deutsche „Bundesschiedsgericht" anrufen können. Es ist anzunehmen, daß sich statt dessen beide Parteien jetzt auf Grund des Art. 76 Abs. 2 noch an den Bundesrat wenden können. Allerdings ist mit der Auflösung des alten deutschen Bundes auch sein Schiedsgericht in Wegfall gekommen und mangels einer rechtlichen Kontinuität sind die Institutionen des Reiches nicht ohne weiteres an die Stelle der Bundeseinrichtungen getreten. Die Frage ist also lediglich auf Grund der Reichsverfassung zu prüfen. Nun hat man aber nachweislich bei der Redaktion des Art. 76 Abs. 2 der RV. sich den Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834 zum Vorbild genommen und sich bemüht, das dort vorgesehene Bundesschiedsgericht zu ersetzen [1]). Da dessen Zuständigkeit sich aber gerade auf Streitigkeiten über die Auslegung, Ausführung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen bezog, wie sie zwischen Regierung und Landtag leicht auftauchen konnten, so ist wenigstens über die Anwendbarkeit des Art. 76 Abs. 2 in solchen Fällen kein Zweifel. Allerdings will das Reich auch dann nur subsidiär eintreten, soweit nicht das Staatsrecht des betreffenden Bundesglieds selbst die Mittel zu einer rechtlichen Lösung des Streites bietet. In dieser Beziehung wird nun häufig auf Oldenburg verwiesen, daß hier staatsgrundgesetzlich eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, nämlich der Staatsgerichtshof, bestimmt sei. Prima facie ist das ja auch ganz richtig, aber doch nur mit der Einschränkung, daß das Oldenburger Staatsrecht die Entscheidung durch eine einheimische gerichtliche Behörde nur als eine *vorläufige* kennt, die noch vor einer zweiten Instanz soll angegriffen werden können. Deshalb ist m. E. die Voraussetzung des Art. 76 Abs. 2 hier dennoch gegeben, vorausgesetzt nur, daß die nach dem heimischen Staatsrecht zunächst zuständige Behörde ihren Spruch schon gefällt hat. Dann könnte also jede Partei sich noch in zweiter Instanz an den Bundesrat wenden. Sah schon das oldenburgische Staatsgrundgesetz vor, daß in solchen Fällen das Bundesschiedsgericht sich beim Verfahren nach seinen eigenen Normen zu richten hätte, so gilt das selbstverständlich erst recht vom Bundesrat. Nach dem Willen der RV. soll der Bundesrat zunächst den Versuch eines gütlichen Ausgleichs machen, und wenn das nicht gelingt, die Streitigkeit im Wege der Reichsgesetzgebung erledigen [2]).

---

1) *Laband* Bd. 1 S. 248 ff.

2) Ueber die Möglichkeiten, die sich dabei in bezug auf die Formen für seinen gesetzlichen Richterspruch dem Reiche bieten, vgl. *Laband* a. a. O. Auch über die Rechtswirkung siehe *Laband* ebendort. Art. 211 des Old. StGG. bestimmte: „Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung bezw. eines rechtskräftigen Urteils haben". Vgl. auch Art. 191 § 5 des StGB. über die einstweilige Wirksamkeit einer Entscheidung der ersten Instanz bei Etatsstreitigkeiten.

D. Verfassungsverletzungen anderer Beamten[1]). Wie oben gesagt, kann sich eine Ministeranklage auch immer nur gegen wirkliche Minister richten. Der Landtag kann aber ein Interesse daran haben, auch Verfassungsverletzungen, die durch andere Beamte von geringerer Stellung geschehen sind, klargestellt zu sehen. Für diesen Fall soll aber nicht das schwere Geschütz einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof aufgefahren werden. Es genügt vielmehr ein Antrag des Landtags an das Staatsministerium, durch eine gerichtliche Untersuchung den Tatbestand feststellen zu lassen. Ist dieser Antrag gestellt, so muß das Staatsministerium sofort ein bezügliches Ersuchen an das zuständige Gericht richten und dann den Landtag davon in Kenntnis setzen, daß und mit welchem Resultate es geschehen ist. Zu einem weiteren gerichtlichen Verfahren und einer Verurteilung durch das zuständige Gericht kann diese Untersuchung aber niemals führen, da die bloße Verfassungsverletzung kein Kriminaldelikt ist. Das zuständige Gericht wäre das des Kriminalgerichtsstandes; aber die Funktion des betreffenden Gerichts wäre eine disziplinarrechtliche im weiteren Sinne. Der Wert dieses besonderen Verfahrens läge darin, daß der die Untersuchung führende Richter ohne weiteres die erforderlichen Untersuchungshandlungen, wie Zeugen-, Sachverständigenvernehmung, Augenscheinseinnahme, Beschlagnahme usw., anordnen könnte, und daß mit Hilfe dieses Vorgehens, das der Landtag durch seinen Antrag erzwingen kann, der objektive Tatbestand völlig klargestellt werden würde. Welche Wirkungen der Landtag dann an diese Klarstellung knüpfen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. Unter Umständen wird er in einer Resolution von dem betreffenden Ressortminister fordern, daß er ein Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen den betreffenden Beamten einleitet oder auf anderem Wege Vorsorge trifft, daß eine solche Verfassungsverletzung sich nicht wiederholt. —

§ 32. **Die Geschichte der Organisation der Justiz.** Vor der reichsrechtlichen Organisation des Gerichtswesens, die am 1. Oktober 1879 in Kraft trat, beruhte die Organisation der Justiz in Oldenburg auf den Umgestaltungen, die das erste Jahrzehnt nach der Verfassung herbeigeführt hatte. Im Jahre 1814 war das Herzogtum Oldenburg zum Zwecke der Rechtsprechung in 7 Kreise geteilt worden[2]). Innerhalb jedes Kreises fungierte ein Landgericht. Die Kreise zerfielen wieder in insgesamt 26 Aemter, ungerechnet die zwei eximierten Städte. Hier in der unteren Instanz der Aemter, bezw. eximierten Städte, war die Gerichtsbarkeit noch mit der Verwaltung in einer Hand verknüpft. In den Sachen, in denen in erster Instanz der Amtmann zuständig war, z. B. Bagatellsachen bis zu 25 Taler, ging der Rechtszug vom Amtmann an das Landgericht, ebenso bei Uebertretungen. Das Landgericht war dazu die erste Instanz in Sachen, die wegen der Höhe des Objektes nicht vor den Amtmann gehörten, und entschied ebenfalls in erster Instanz über Vergehen, während das Landgericht bei Verbrechen nur die Untersuchung hatte. Ueber den 7 Landgerichten stand in Zivil- und Strafsachen die Justizkanzlei. Ihre zweitinstanzliche Entscheidung in Sachen bis zu 100 Taler Kapitalwert war endgültig, ebenso die Berufungsentscheidung über Vergehen. Dagegen gab es dort, wo in zweiter Instanz über höhere Objekte bezw. in erster Instanz über Verbrechen von der Justizkanzlei entschieden war, noch die Revision beim Oberappellationsgericht. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit fungierten der Amtmann und in höherer Instanz die Landgerichte und die Justizkanzlei, doch wurden die Geschäfte der Obervormundschaft und gerichtliche Ver-

1) Art. 208 des StGG. Nach diesem Artikel sollte bis zum Erlaß des in Art. 111 verheißenen Disziplinargesetzes dem Landtag die gleiche Möglichkeit auch gegeben sein, wenn es sich um sonstige Amtsverbrechen und Amtsvergehen von Beamten handelte. Diese Bestimmung ist schon seit 1855 obsolet geworden. Dasselbe gilt von der Kompetenz des Landtagsausschusses zu der fraglichen Maßregel, seit dieses Institut selbst in Fortfall gekommen.

2) Für die Organisation der Justiz von 1814 vgl. die V. vom 15. Sept. 1814 im GVl. für Old. Bd. 1 S. 218 ff.

gantungen und Verheurungen bei den Landgerichten geführt, und für das Hypotheken- und Ingrossationswesen fungierte unter Aufsicht der Justizkanzlei ein besonderes Zentralbureau in Oldenburg mit Unterbehörden in Vechta und Jever. Wesentliche Umgestaltungen brachte dann, wie gesagt, das erste Jahrzehnt nach Erlaß des Staatsgrundgesetzes. Letzteres enthielt im VI. Abschnitt Art. 92—103 eine Reihe wichtiger Bestimmungen über die Rechtspflege, zum größten Teil programmatischen Charakters, zu deren Ausführung mehrere Einzelgesetze erlassen wurden, von denen hier das Gesetz vom 29. August 1857, betr. die Gerichtsverfassung für das Herzogtum Oldenburg das wichtigste ist [1]). Entsprechend der Bestimmung des Art. 92 des StGG.: „alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus", wurde jetzt die Patrimonial-, Stadt- und Markengerichtsbarkeit aufgehoben. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Ausschluß alter Kabinetts- und Ministerialjustiz war schon durch das Staatsgrundgesetz selbst verbürgt [2]), ebenso die Verpflichtung aller bürgerlichen und militärischen Behörden, den Gerichten ihren Schutz und ihren Beistand zu leihen zur Ausführung ihrer Verfügungen; weiter hatte die Verfassung selbst schon den privilegierten Gerichtsstand der Personen und Güter beseitigt [3]). Endlich hatte das StGG. den Grundsatz ausgesprochen, daß Rechtspflege und Justiz von einander unabhängig und getrennt sein sollten [4]). Wenn es dabei aber auch noch der Gesetzgebung vorbehalten geblieben war, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung schon in erster Instanz für Polizeiübertretungen und Bagatellsachen durchgeführt werden sollte, so führte das Organisationsgesetz die Trennung doch auch hier wenigstens in formeller Weise durch. Die Aemter wurden unter Besetzung mit 2 rechtskundigen, lebenslänglich angestellten Beamten gleichzeitig als *Amtsgerichte* konstituiert. Und zwar wurden unter Erweiterung ihrer richterlichen Zuständigkeit jetzt 19 Amtsgerichte der Art ins Leben gerufen [5]). Von den zwei rechtskundigen Beamten sollte der eine die Verwaltungsgeschäfte des Amtes, der andere die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts führen, jeder selbständig und unabhängig von dem andern. An die Stelle der 7 Landgerichte traten 3 Obergerichte zu Oldenburg, Varel und Vechta, an die Stelle der Justizkanzlei trat ein Appellationsgericht in Oldenburg. Nur soweit die Justizkanzlei als Gericht erster Instanz über Verbrechen geurteilt hatte, wurde sie durch ein Schwurgericht ersetzt, das Art. 101 § 2 für schwere Strafsachen, wie für politische Vergehen und die von Amts wegen verfolgten Preßvergehen, verheißen hatte. Das Oberappellationsgericht blieb bestehen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde auf die Amtsgerichte übertragen, doch blieb die besondere Organisation für die Verwaltung des Hypothekenwesens bestehen, und zwar fungierten jetzt unter Aufsicht des Appellationsgerichtes fünf besondere Hypothekenämter zu Oldenburg, Vechta, Jever, Landwührden und Varel. Da das StGG. in Art. 101 den Anklageprozeß zugesichert hatte, wurde eine Staatsanwaltschaft in der Art eingerichtet, daß ein Oberstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht, dem Schwurgericht und dem Oberappellationsgericht, ein Staatsanwalt bei jedem Obergericht und Polizei-Anwälte bei den Amtsgerichten fungieren sollten.

Einige Jahre später wurde die Organisation der Justiz in den Nebenländern auf einen ähnlichen Fuß gebracht. Im Fürstentum Lübeck geschah das durch das Gesetz betreffend die Gerichtsverfassung, vom 15. August 1861 [6]). Auch hier wurden die Aemter gleichzeitig als Amtsgerichte konstituiert. An die Stelle der ehemaligen „Justizkanzlei" zu Eutin trat ein Obergericht mit einem Staatsanwalt. Von diesem ging der Rechtszug an das Oberappellationsgericht in Oldenburg. Immerhin ist hier eine Instanz weniger vorhanden, nämlich diejenige, die im Herzogtum durch das Appellationsgericht dargestellt wurde. Dennoch ist auch hier der Jahrhunderte alte Grundsatz der drei Instanzen in civilibus dadurch gewahrt, daß die Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unbeschränkt zuständig sind [7]); ein Schwurgericht existiert nicht. Das Obergericht zu Eutin entscheidet vielmehr auch über Verbrechen, nur fungiert hier das Appellationsgericht zu Oldenburg als Anklagekammer für das Fürstentum.

1) GBl. für Old. Bd. 15 S. 801 ff.

2) Art. 93. Uebrigens sagt schon § 14 der V. vom 15. Sept. 1814, daß „die Prozeßsachen schlechterdings dem gehörigen Gang der Justiz überlassen bleiben müssen" und hier keine Supplikation an das Kabinet geschehen kann.

3) Art. 95 § 1, natürlich mit einer Ausnahme zugunsten der Militärgerichtsbarkeit.

4) Art. 96.

5) In räumlicher und persönlicher Anlehnung an die neu gegliederten 19 Amtsbezirke vgl. Gesetz vom 29. Aug. 1857 betr. die Einrichtung der Aemter, im GBl. für Old. Bd. 15 S. 793 und V. vom 12. Juni 1858 über die Abgrenzung der neuen Amtsbezirke, ebendort Bd. 16 S. 255. Die Aemter Oldenburg, Varel und Jever erstreckten sich als Gerichtsbezirke auch auf die betreffenden sonst amtsfreien Städte. 6) VS. für Lübeck Bd. 9 S. 8.

7) Es gibt ihrer übrigens nur zwei, nämlich das Amt Eutin, auch für die Stadt Eutin, und das Amt Schwartau.

In Birkenfeld ist die Gerichtsverfassung genau so geordnet, wie im Fürstentum Lübeck [1]), insofern wir nämlich auch hier einem Obergericht und mehreren Amtsgerichten begegnen. Indessen sind hier die drei Amtsgerichte Birkenfeld, Oberstein und Rohfelden ganz von der Organisation der Verwaltung gelöst und selbständige Behörden. Von dem Obergericht, dem auch ein Staatsanwalt beigegeben, kann man sich an das Oberappellationsgericht in Oldenburg wenden, überhaupt gilt im übrigen das für Lübeck Gesagte.

§ 33. **Die Organisation der streitigen Gerichtsbarkeit.** I. Im Herzogtum. Eine neue Umwälzung bezüglich der Gerichtsverfassung brachte das Reichsgesetz vom 27. Januar 1877. Die Gerichte blieben danach zwar Staatsgerichte, aber ihre Organisation wurde von Reichs wegen geordnet, und sie erhielten in einem Organ des Reiches, dem Reichsgerichte, ihre oberste Spitze. Dabei ist zu beachten, daß der Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein größerer Spielraum geblieben ist, wie in bezug auf die streitige Gerichtsbarkeit. Zur Ausführung des erwähnten RG. erging das Gesetz für das Herzogtum vom 10. April 1879 und eine Verordnung vom gleichen Tage [2]). Es wurde danach die bisherige Verbindung zwischen den Verwaltungsämtern und den Amtsgerichten völlig gelöst und es wurden 14 neue Amtsgerichte gebildet [3]). An Orten eines Amtsgerichtsbezirkes, die vom Sitz der Behörde besonders entfernt liegen, kann auf Kosten der Landeskasse nach Anhörung des Amtsrats ein regelmäßiger Sprechtag eingerichtet werden. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen außer den im § 34 des GVG. bezeichneten Beamten nicht berufen werden: die Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und die vortragenden Räte des Staatsministeriums. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffenlisten wählt in den Amtsbezirken der Amtsrat unter Leitung des Verwaltungsbeamten, in der Stadt Oldenburg jedoch der Gesamt-Stadtrat unter Leitung des Bürgermeisters. Falls der Stadtbezirk oder Amtsbezirk mit dem Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfällt, so ist die aus jedem einzelnen Bezirke zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen [4]). Den Vertrauensmännern, Schöffen und Geschworenen werden für jedes angefangene Kilometer Hin- oder Rückweg auf Eisenbahnen 10 Pfg., sonst 20 Pfg., mindestens aber 3 Mk. Reisekosten vergütet. Statt der ehemaligen 3 Obergerichte fungiert jetzt ein einziges Landgericht in Oldenburg. Eine Eigentümlichkeit dieses Landgerichtes bildet der Gerichtsassessor als rechtskundiger Gerichtsschreiber, für den eine besondere Besoldung vorgesehen ist [5]).

Das Schwurgericht ist dank der Zusage des StGG. und eines entspre-

1) Vgl. das Gesetz vom 15. August 1861 betreffend die Gerichtsverfassung, im GVl. für Birkenfeld Bd. II. 2 Abt. S. 757 ff.

2) Ersteres im GVl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff., letztere ebendort S. 348 ff.

3) Auf Grund des Art. 63 § 1 des AG. erfolgte die Bildung der Bezirke durch Verordnung. Durch Gesetz vom 18. Jan. 1902 (GVl. für Old. Bd. 34 S. 137) wurde der Amtsgerichtsbezirk Damme aufgehoben und Vechta zugelegt, durch Gesetz vom gleichen Tage wurde aber aus den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende ein neuer Amtsgerichtsbezirk mit dem Sitz der Behörde in Bant gebildet, vgl. das GVl. für Old. ebendort S. 377, so daß die Zahl der Amtsgerichte unverändert 14 beträgt.

4) Auf die Wahl der Vertrauensmänner findet die Bestimmung über den Ausschluß der Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und der vortragenden Räte des Staatsministeriums von der Berufung zu Schöffen und Geschworenen und die §§ 32—35 des RGVG. entsprechende Anwendung.

5) Vgl. Ziffer 42 des Gehaltsregulativs für den Zivildienst vom 29. Januar 1907 im GVl. für Old. Bd. 36 S. 411 ff.

chenden Vorbehalts im § 6 des EG. zum GVG. noch jetzt zuständig für Preßverbrechen und die von Amts wegen verfolgten Preßvergehen, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist [1]). An Stelle des ehemaligen Appellations- und Oberappellationsgerichtes ist ein einziges Oberlandesgericht in Oldenburg getreten. Dieses ist gleichzeitig vorgesetzte Dienstbehörde für das Landgericht und die Amtsgerichte und steht selbst unter Aufsicht des Staatsministeriums. Dieser Aufsichtsinstanz untersteht auch der Oberstaatsanwalt, der bei dem Oberlandesgericht fungiert. Ihm sind zwei andere Staatsanwälte unterstellt, die bei dem Landgericht und Schwurgericht tätig werden und mit den etwa erforderlichen Vertretern und dem subalternen Personal dem Staatsministerium unterstellt sind [2]). Die Staatsanwaltschaft ist auch berufen, in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bezw. Landgerichts die Verwaltungsgeschäfte bei diesem Gericht wahrzunehmen. Bei den Amtsgerichten und zugehörenden Schöffengerichten fungieren Amtsanwälte. Der zweite Staatsanwalt beim Landgericht, die Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags. Ueber ihre Besoldungsansprüche entscheidet jedoch der besondere Besoldungsetat der Staatsanwaltschaft [3]). Bei Zurücknahme des Auftrages treten sie bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.

Sämtliche Richter und Staatsanwälte werden vom Großherzog ernannt. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so bestimmt das Staatsministerium die Verteilung der Geschäfte, doch wird die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre. Ueber die Vertretung beim Amtsgerichte sind im Gesetz eine Reihe Anordnungen erlassen [4]). Beim Landgericht können Amtsrichter, beim Oberlandesgericht Landrichter als Ergänzungsrichter vom Präsidenten zugezogen werden, bei Verhinderung eines Amtsanwaltes kann der Amtsrichter aus dem gerichtlichen Personal einen Vertreter bestellen. Die Voraussetzungen für die Bekleidung eines richterlichen Amtes sind dieselben wie für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst [5]). Wer die letzteren in einem andern Bundesstaat erlangt hat, ist auch in Oldenburg zum höheren Verwaltungsdienst befähigt. Es müssen sonst zwei Prüfungen abgelegt werden. Die erste Prüfung setzt Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule und ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft voraus, für das die Vorlesungen genau vorgeschrieben sind. Sie wird abgelegt bei einem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts, der nach Maßgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildet ist. Das Staatsministerium bestimmt im voraus zwei Mitglieder des Landgerichts Olden-

1) Dabei sollen die Vorschriften des § 140 Abs. 2 u. 3 der StPO. auf die Preßvergehen und diejenigen Preßverbrechen Anwendung finden, die nach den Bestimmungen des GVG. in erster Instanz vor dem Landgericht zu verhandeln wären.

2) Auch hier führt der ältere von den beiden Staatsanwälten am Landgericht den Titel „Erster Staatsanwalt". Die Organisation der Staatsanwaltschaft beruht jetzt auf einer Abänderung vom 6. April 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 685.

3) Siehe jetzt Ziff. 51—53 des S. 137 in Note 5 genannten Gesetzes.

4) Siehe Art. 15 des AG. vom 10. April 1879.

5) Siehe das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. Dezember 1906 betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, im GBl. für Old. Bd. 36 S. 9 ff. und die ergänzende Min.Bek. vom 22. Februar 1907 betr. die jurist. Staatsprüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, ebendort Bd. 36 S. 485.

burg in Verhinderungsfällen. Eigentümlicherweise ist die Prüfung ausschließlich schriftlich und setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung von 24 schriftlichen Fragen an zwei Tagen, zwischen denen ein Ruhetag. Wer bestanden hat, wird vom Ministerium zum Referendar ernannt, beeidigt und zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Dieser dauert 3 Jahre, wovon nach Bestimmung des Staatsministeriums 1 Jahr bei Verwaltungsbehörden verbracht werden darf, regelmäßig aber 8 Monate bei einer Regierung, einem Amt oder einem Stadtmagistrat I. Klasse verbracht werden sollen [1]). Für die zweite Prüfung ergänzt sich der Prüfungssenat beim Oberlandesgericht durch zwei höhere Verwaltungsbeamte. Zu diesem Zweck werden 4 vortragende Räte vom Staatsministerium bestellt, die jährlich wechseln und sich in Verhinderungsfällen vertreten. Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Wer die Prüfung bestanden hat, wird vom Staatsministerium zum Assessor ernannt und ist, wie gesagt, für den Richter- wie den Verwaltungsdienst qualifiziert.

Als reichsgesetzlich zugelassene *besondere* Gerichte kommen nur *Gewerbegerichte* und *Kaufmannsgerichte* für Oldenburg in Betracht; besondere Ministerialbekanntmachungen regeln die Modalitäten, unter denen die bezüglichen Reichsgesetze zur Ausführung gelangen sollen [2]). Wie in anderem Zusammenhang gesagt ist, ist das Gemeinschaftsverhältnis mit dem Fürstentum Schaumburg-Lippe in Betreff des Oberlandesgerichts in Oldenburg seit dem 1. Oktober 1909 aufgehoben.

II. *Im Fürstentum Lübeck.* Die Ausführung der Reichsjustizgesetze geschah hier durch das Gesetz vom 2. April 1879, nebst der V. vom gleichen Tage [3]). Die durch Gesetz vom 15. August 1861 konstituierten Amtsgerichte Eutin und Schwartau, ebenso das zu Ahrensböck, das mit dem gleichnamigen holsteinischen Amte durch den Vertrag vom 27. Sept. 1866 erworben war, blieben mit ihren Bezirken und Sitzen bestehen, es wurde aber jede Verbindung dieser Gerichtsbehörden mit den gleichnamigen Aemtern gelöst. Das Obergericht zu Eutin wurde aufgehoben, ebenso die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg für lübische Sachen. An die Stelle dieser höheren Instanzen treten das Landgericht zu Lübeck und das Oberlandesgericht zu Hamburg. Die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Gemeinsamkeit des Landgerichts Lübeck für die freie Reichsstadt und das Fürstentum ergeben, regelt der Staatsvertrag vom 29. bezw. 30. Sept. 1878 [4]). Das Landgericht führt danach die Bezeichnung „Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck". Ist das Landgericht in einer Sache als Gericht jedes der beiden Staaten zuständig, so gelten für diejenigen Fälle, in welchen eine Unterscheidung darüber erforderlich ist, für welchen Staat er als fungierend anzusehen ist, bestimmte Regeln [5]). Mit der Justizverwaltung wird es ähnlich gehandhabt wie früher bei dem gemeinsamen Oberlandesgericht in Oldenburg [6]); auch hier gehen die Berichte in gemeinschaftlichen Angelegenheiten an den

1) Ueber die Verteilung der übrigen Zeit siehe § 12 der Min.Bek. vom 22. Februar 1907.

2) Für die Gewerbegerichte siehe die Min.Bek. vom 19. Dez. 1901 zur Ausführung des RG. vom 29. Juli 1896, bezw. 30. Juni 1901 betreffend die Gewerbegerichte, im GBl. für Old. Bd. 34 S. 145 ff., für die Kaufmannsgerichte die Min.Bek. vom 22. Juli 1904 zur Ausführung des RG. vom 6. Juli 1904, ebendort Bd. 35 S. 169.

3) Siehe das Gesetz im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 304 und die V. daselbst S. 321.

4) Verkündet durch Patent vom 13. März 1879 siehe das GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 289, dazu die Min.Bek. vom 29. Juli 1879, ebendort S. 416. Der Vertrag hat verschiedene Abänderungen erfahren, vgl. die V. vom 23. Juli 1889 im GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 525; ferner das Patent vom 28. März 1893, ebendort S. 525 und das Patent vom 11. März 1903, ebendort Bd. 23 S. 393; endlich das Patent vom 8. Mai 1906 a. a. O. Bd. 34 S. 243 ff.

5) Siehe darüber Art. 3 des Vertrages vom 29. bezw. 30. Sept. 1878, der jedoch unter 1 b abgeändert ist durch die vorerwähnte V. vom 23. Juli 1889.

6) Die das Oberlandesgericht in Oldenburg betreffenden Gemeinschaftsverhältnisse waren geordnet durch den Staatsvertrag vom 23. Okt. 1878 und das Schlußprotokoll vom gleichen

Senat zu Lübeck und an das Staatsministerium zu Oldenburg, aber durch Vermittlung des Senats. Die beiden Behörden haben sich sodann über die von ihnen zu treffenden Anordnungen zu verständigen. Auch die Verfügung etwaiger Visitationen des Landgerichts wird der Verständigung der beiden obersten Dienstbehörden überlassen. Das Recht der Begnadigung, Strafverwandlung und Strafbefristung steht dem Staate zu, für den das Gericht fungiert hat. Streitigkeiten zwischen dem Landgericht und einer Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten über die Zulässigkeit des Rechtsweges sind nach den Gesetzen desjenigen Staates zu entscheiden, dem die betreffende Verwaltungsbehörde angehört. Das Landgericht ist bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit vorgesetzte Behörde und Dienstbehörde sämtlicher Amtsgerichte des Landesgerichtsbezirks [1]). Das Schwurgericht tritt nach Bedürfnis infolge Beschlusses des Landgerichtspräsidiums zusammen. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird durch gemeinsame Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden festgestellt. 1/4 von der betreffenden Zahl entfällt auf das Fürstentum und wird vom oldenburgischen Ministerium auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke gemäß §§ 86 und 87 des GVG. verteilt. Für den ganzen Bezirk des Landgerichts fungiert eine Kammer für Handelssachen, deren Handelsrichter auf Vorschlag der Handelskammer in Lübeck durch den Senat dort ernannt werden. Das gesamte Personal des Landgerichts ist vertragsweise festgesetzt. Der Großherzog von Oldenburg ernennt davon einen Direktor und einen Richter [2]), doch hat auch hier von jeder beabsichtigten Anstellung eines Richters oder Staatsanwalts der betreffende Staat dem andern Mitteilung zu machen und dessen etwaige Bedenken entgegen zu nehmen. Ueber die Bestellung des Untersuchungsrichters haben die beiden obersten Dienstbehörden sich zu verständigen. Die Gehälter für den Präsidenten, die Direktoren, die Richter und den ersten und zweiten Staatsanwalt sind vertragsweise festgesetzt, die Feststellung der übrigen Gehaltssätze bis zur Maximalgrenze von im ganzen 40 000 Mk. ist der obersten Dienstbehörde in Lübeck überlassen [3]). Für die Rechtsstellung der Beamten des Landgerichts, die Beaufsichtigung und Leitung der Staatsanwaltschaft, die Einrichtung der Gerichtsschreiberei, die Vertretungen, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Erhebung von Gebühren und Stempelabgaben gelten analoge Vorschriften wie bei dem früher gemeinsamen Oberlandesgericht in Oldenburg. Das Oberlandesgericht für Lübeck tritt auch als Oberlandesgericht für das Fürstentum ein, soweit die Reichsgesetze und die Gesetze des Fürstentums Lübeck die Zuständigkeit des OLG. bestimmen. Es wird darüber eine entsprechende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen, den Lübeck über die Errichtung des OLG. mit den andern Hansestädten schließt. Alle Einnahmen an Gebühren, Geldstrafen, Einziehungen und sonstigen Erträgen fließen in eine gemeinsame Gerichtskasse. Sofern nach den Gesetzen eines der Beteiligten Dritte darauf Anspruch hätten, muß der betreffende Staat ihnen die Zahlungen auf seine Kosten machen. Wegen des gemeinsamen Interesses an den Kosten sollen auch die Vorschriften über Befristung und Erlaß gleichmäßig getroffen werden. Lübeck übernimmt alle durch das Eintreten des Oberlandesgerichts für das Fürstentum Lübeck erwachsenen Kosten sowie die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für das Landgericht erforderlichen Lokalitäten nebst dem nötigen Inventar; weiter vollstreckt es die Untersuchungshaft in Strafsachen des Fürstentums Lübeck für eine tägliche Gebühr von 90 Pfennig und soweit die vorhandenen Einrichtungen nach dem Ermessen des hohen Senats reichen und es von Oldenburg gewünscht wird, gegen dieselbe Vergütung auch die erkannten Gefängnis- und Haftstrafen. Jeder der beiden Staaten trägt die Wartegelder und Ruhegehalte der von ihm angestellten Beamten und in den für ihn geführten Strafsachen die Kosten der Untersuchungshaft und der Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Zu diesem Zwecke wird in jedem eine Untersuchungssache beendigenden Urteile oder Beschlusse ausgesprochen, welchem Staate die Kosten der Untersuchungshaft und der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen zur Last fallen. Alle übrigen durch das Landgericht erwachsenden Kosten insbesondere an Gehältern, Geschäftskosten usw. tragen beide Staaten gemeinschaftlich. Diese gemeinschaftlichen Ausgaben werden zunächst durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt. Soweit das nicht möglich ist, trägt von denselben Lübeck 80% und das Für-

---

Tage. (GVBl. für Old. Bd. 25 S. 318 ff.). Beachte dazu die späteren Abänderungen des Vertrages in der Bek. des Staatsministeriums vom 4. Mai 1907 und im Patent vom 10. Dez. 1907 a. a. O. Bd. 36 S. 58 und S. 687.

1) Soweit es sich dabei um fürstliche Amtsgerichte handelt, ist diejenige Zivilkammer zuständig, die unter Vorsitz des Direktors tagt.

2) Halten die beiden obersten Dienstbehörden einen neunten Richter an dem gemeinsamen Landgericht für notwendig, so fällt auch für diesen das Ernennungsrecht dem Großherzog zu.

3) Entscheidend für die Höhe der Gehälter ist jetzt das in Note 4 der vorgehenden Seite erwähnte Patent vom 11. März 1903.

stentum 20%. Von 10 zu 10 Jahren nach Errichtung des Landgerichts steht jedem Staate eine Kündigung des Vertrages frei, doch muß die Kündigung mindestens 1 Jahr vor Ablauf der 10-jährigen Periode erfolgen.

Als reichsgesetzlich zugelassene besondere Gerichte können im Fürstentum Lübeck nur Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte in Betracht kommen [1]).

III. Im Fürstentum Birkenfeld blieben bei der Ausführung der Reichsjustizgesetze die 1861 konstituierten, schon damals von der Verwaltung getrennten drei Amtsgerichte zu Birkenfeld, Oberstein und Rohfelden bestehen [2]). An die Stelle des 1861 begründeten Obergerichts trat das Preußische Landgericht zu Saarbrücken, an die Stelle des Oberappellationsgerichts zu Oldenburg das OLG. zu Cöln. Die allgemeine Dienstaufsicht über die Amtsgerichte steht bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg, bezüglich der Amtsanwaltschaft bei dem Oberstaatsanwalt in Oldenburg, oberste Dienstbehörde für die Amtsgerichte und die Amtsanwaltschaft bildet das Staatsministerium in Oldenburg. Die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Gerichtsgemeinschaft mit Preußen ergaben sind geregelt in dem Staatsvertrag vom 20. August 1878 [3]). Anders wie bei dem gemeinsamen Gericht in Oldenburg und in Lübeck fungiert hier der Gerichtshof nicht als preußischer und fürstlich birkenfeldischer, sondern seine besondere staatsrechtliche Stellung tritt überhaupt nur insoweit zutage, als er in birkenfeldischen Sachen die Bezeichnung führt: „Königlich Preußisches, für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld bestelltes Oberlandesgericht, bezw. Landgericht". Die Entscheidungen ergehen dann unter der Formel: „Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen und seiner Kgl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg geschlossenen Vertrage". Für die Besetzung einer Richterstelle am Landgericht Saarbrücken hat Oldenburg ein Vorschlagsrecht. Die Aufsicht über die Amtsgerichte des Fürstentums fällt dem preußischen Landgericht und in höherer Instanz dem preußischen Oberlandesgerichte zu, die Aufsicht über die Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt bzw. dem Oberstaatsanwalt dort, unbeschadet der Oldenburg verbleibenden Befugnisse der Landesjustizverwaltung und der Disziplinargewalt. Das Recht der Aufsicht über das Landgericht und OLG. wird ausschließlich von Preußen geübt. Dagegen steht hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und OLG. für die aus dem Fürstentum erwachsenen Sachen die Aufsicht und Leitung Oldenburg zu. Der auf Oldenburgs Vorschlag von Preußen ernannte Richter hat die Rechte und Pflichten eines preußischen Richters unter Anrechnung seines oldenburgischen Staatsdienstes. Für seine Pensionierung und die Gnadenbezüge der Relikten kommen nach eigener Wahl die preußischen oder oldenburgischen Normen in Anwendung. Die Kosten des OLG. trägt Preußen allein. Dagegen bezahlt Oldenburg am Jahresschluß an Preußen die an Gehalt, Pension oder Gnadenbezügen der Relikten für den von Oldenburg vorgeschlagenen Richter verauslegten Summen und ist an den persönlichen und sachlichen Ausgaben, die beim Landgericht erwachsen mit 10 % beteiligt [4]). Für die Strafsachen aus dem Fürstentum behält Oldenburg das Begnadigungsrecht und die Beschlußfassung über die vorläufige Entlassung. Der Vertrag verlängert sich jedesmal stillschweigend um 12 Jahre, wenn kein Teil vor Anfang des vorletzten Jahres der Vertragsperiode gekündigt hat.

§ 34. **Die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Gelegentlich der Einführung des RGVG. vom 27. Januar 1877 wurden auch die Normen über die freiwillige Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Ländern des Großherzogtums zum großen Teile landesrechtlich neu geordnet [5]).

1) Für die Gewerbegerichte siehe die Min.Bek. vom 19. Dez. 1901 im GBl. für Lübeck Bd. 23 S. 141, für die Kaufmannsgerichte die Min.Bek. vom 22. Juli 1904 ebendort S. 703.

2) Siehe das Gesetz vom 10. Mai 1879 im GBl. für das Fürst. Birkenfeld Bd. 9 S. 207, sowie die V. vom gleichen Tage ebendort S. 221.

3) GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 171. Dazu das Schlußprotokoll S. 178.

4) Gewisse persönliche und sachliche Ausgaben trägt Preußen allein vgl. über die Modalitäten der Abrechnung die Art. 12—16 des Vertrages.

5) Für das Herzogtum siehe das Ges. vom 10. April 1879, LGBl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff., für das Fürstentum Lübeck das Ges. vom 2. April 1879 GBl. für Lüb. Bd. 17 S. 304 ff, für Birkenfeld das Ges. vom 10. Mai 1879 im GBl. für Birk. Bd. 9 S. 22. Für das letztgenannte Fürstentum kommen auch nach dem 1. Okt. 1879 außerdem noch das Ges. vom 23. Dez. 1876 „betr. das den Aemtern beigelegte Notariat und mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die Handlungen von willkürlicher Gerichtsbarkeit usw." und das Ges. vom 22. Okt. 1839 „betr. die öffentliche Beglaubigung von Privatdokumenten" in betracht.

Seit dem 1. Januar 1900 ist nun nicht nur das Reichsrecht durchweg die materielle Grundlage für die Tätigkeit der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden, sondern es ist auch die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden in den fraglichen Angelegenheiten in weitem Umfang reichsrechtlich geregelt [1]). Dasselbe gilt speziell von dem Grundbuchwesen [2]). Da die besonderen Hypothekenbehörden schon mit der landesrechtlichen Einführung des Grundbuchs durch das Gesetz vom 3. April 1876 [3]) verschwunden sind, hat übrigens auch die reichsrechtliche Regelung des Grundbuchwesens keine wesentlichen Neuerungen für Oldenburg gebracht. Landesrechtliche Normen über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können nur noch erlassen werden, soweit das Reichsrecht Abweichungen von seinen Anordnungen ausdrücklich gestattet oder soweit es sich um Dinge handelt, die überhaupt unter den Vorbehalt der Art. 55—218 EG. zum BGB. zugunsten der Landesgesetzgebung fallen. Alle bezüglichen Einzelheiten enthält das Ausführungsgesetz zum RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899 und zur Reichsgrundbuchordnung vom gleichen Tage [4]). Wichtig ist vorzüglich die Tatsache, daß in keinem der drei Länder ein Notariat besteht.

§ 35. **Die Gefängnisverwaltung.** Das Gefängniswesen gehört in Oldenburg zum Ressort des Justizministeriums [5]). Zur Verbüßung der erkannten Freiheitsstrafen dienen folgende Anstalten:

1. Die Strafanstalten zu Vechta. Diese umfassen gleichzeitig ein Zuchthaus und ein Gefängnis in Verbindung mit einer Zwangsarbeitsanstalt. Es wurden hier früher auch die von den schaumburg-lippischen Gerichten erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vollstreckt [6]). Die Anstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu Oldenburg [7]).

2. Das Gefängnis zu Oldenburg. Auch dieses steht unter der Aufsicht der dortigen Staatsanwaltschaft.

3. Die Amtsschließereien. Hier erfolgt die den Amtsrichtern übertragene Strafvollstreckung der schöffengerichtlichen Strafsachen und der Strafbefehle und Urteile wegen Forstdiebstähle [8]).

Besondere Anstalten zur Vollstreckung der Festungsstrafe existieren nicht [9]). Für das Fürstentum Lübeck übernimmt auf Antrag der Staat Lübeck die Vollstreckung der vom Landgericht Lübeck erkannten Gefängnis- und Haftstrafen, soweit seine Einrichtungen dazu reichen, gegen eine Vergütung von täglich 96 Pfg. [10]), im

1) RG. vom 17. Mai 1898 betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers RGBl. S. 771 ff.

2) RGO. vom 24. März 1897 im RGBl. S. 139 ff.

3) Vgl. GBl. für Old. Bd. 24 S. 142.

4) Ersteres siehe im GBl. für Old. Bd. 32 S. 437 ff. nebst drei wichtigen Anlagen über Schiffsregister, Güterrechts- und Vereinsregister und Handelsregister, und letzteres ebendort S. 453 ff., nebst zwei Anlagen, nähere Ausführungsbestimmungen enthaltend.

5) Siehe Art. 4 des Org.Ges. vom 5. Dez. 1868 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 877 ff.

6) Art. 9 des Schlußprotokolls vom 23. Okt. 1878 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 327 ff.

7) Art. 35 des EG. zum GVG. vom 10. April 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff.

8) Siehe Art. 9 der V. vom 10. April 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 348 und Art. 95 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. August 1882, ebendort Bd. 26 S. 348.

9) Ueber die Art wie die Festungsstrafe vollstreckt werden soll, siehe die Min.Bek. in der Ztschr. Bd. 1 S. 239 und Bd. 14 S. 328.

10) Art. 35 des Vertrages vom 29. und 30. Sept. 1878.

übrigen gibt es Amtsgerichtsgefängnisse entsprechend den Amtsschließereien im Herzogtum Oldenburg. Dasselbe gilt von den Amtsgerichten in Birkenfeld, die Aufsicht über ihre Gefängnisse führt die Regierung in Birkenfeld [1]). Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die in birkenfeldischen Sachen vom Landgericht Saarbrücken verhängt sind, soll in oldenburgischen Anstalten stattfinden oder in denjenigen nichtpreußischen, an denen Oldenburg ein Mitbenutzungsrecht hat, doch hat sich Preußen bereit erklärt, auch seinerseits mit Oldenburg eine Vereinbarung abzuschließen, nach der diese Strafen auch in preußischen Gefängnissen sollen vollstreckt werden können [2]). Die auf älteren Normen beruhenden landesgesetzlichen Gefängnisstrafen von höchstens 6 Wochen Dauer werden als Haftstrafen vollstreckt [3]). Die Stellen der Gefangenwärter und Schließer sind den Militäranwärtern vorbehalten [4]). Ueber die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen entscheidet das Justizministerium [5]).

§ 36. **Die Organisation der Verwaltung.** I. Allgemeines. Wie in den andern deutschen Bundesstaaten gibt es in Oldenburg auf dem Gebiete der Verwaltung einerseits Spezialbehörden für Funktionen von mehr oder weniger technischer Art, wie etwa ein Oberschulkollegium, eine Eisenbahndirektion usw., und andererseits Behörden für die allgemeine Landesverwaltung, die im Zweifel für alle diejenigen Verwaltungsgeschäfte des Staates zuständig sind, für die nicht Spezialbehörden eingesetzt worden sind. In diesem Zusammenhang können wir uns nur mit den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung beschäftigen, da die Lehre von den Kompetenzen der Spezialbehörden untrennbar mit dem materiellen Verwaltungsrecht verknüpft ist und deshalb später zu erörtern sein wird. Was die Organisation dieser allgemeinen Verwaltungsbehörden betrifft, so begegnet uns innerhalb des Großherzogtums hier, wie übrigens auch für die Spezialbehörden, sowohl der Typus der Kollegialbehörde, wie die bureaukratische Verfassung eines Amtes, bei der die Einzelperson entweder allein die Behörde verkörpert, oder doch trotz vorhandener Mitarbeiter in allen Dingen die alleinige Entscheidung hat. Im übrigen haben wir auch in Oldenburg einen Stufenbau von Behörden der inneren Verwaltung zu verzeichnen, und der Wirkungskreis der oberen Behörde fängt immer erst da an, wo der Wirkungskreis der unteren Behörde aufhört; natürlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die obere Behörde Anweisungen erläßt, nach denen die untere die Geschäfte zu führen hat und daß sie unter Umständen auch in die konkrete Einzelangelegenheit eingreift, deren Bearbeitung zur Zuständigkeit der unteren Instanz gehört, wenn es gilt, auf Anrufen eines benachteiligten Staatsbürgers auch von Amts wegen das aus der Ueberordnung folgende Aufsichtsrecht praktisch zu betätigen.

II. Die allgemeine Landesverwaltung des Herzogtums. Wir haben früher gehört [6]), daß durch die Uebertragung der Geschäfte der ehemaligen

1) Art. 2 der V. vom 10. Mai 1878 im GVl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 221.
2) Siehe Art. 15 des Staatsvertrages und Art. 10 des Schlußprotokolls vom 20. August 1878.
3) Art. 2 der V. vom 17. Dez. 1870 im GVl. für Old. Bd. 21 S. 43. Vgl. im übrigen über die Strafvollstreckung das oben über die Tragweite des Art. 39 § 7 des StGG. Gesagte.
4) Min.Bek. vom 26. Aug. 1909 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 225 ff.
5) Vgl. die Min.Bek. vom 7. März 1871 betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen im GVl. für Old. Bd. 22 S. 31 ff. Ueber die Aussetzung der Strafvollstreckung bei bedingter Begnadigung vgl. das oben S. 48 Gesagte.
6) Vgl. das in den §§ 28—30 über die Entwicklung des Behördensystems Gesagte.

Regierung und Kammer auf die Ministerien des Innern und der Finanzen diese Zentralstellen für das Herzogtum auch den Charakter von oberen Verwaltungsbehörden gewonnen haben. So gibt es heute im Herzogtum außer ihnen für die allgemeine Staatsverwaltung nur noch eine Instanz, und das sind die Aemter [1]). Diese sind uns als untere Verwaltungsbehörden schon in der Geschichte der Justizorganisation begegnet [2]). Daselbst hörten wir, daß im Jahre 1814 neben zwei eximierten Städten zu Zwecken der Justiz und Verwaltung 26 Aemter eingerichtet worden waren, daß dann aber zur Ausführung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes einschneidende Umgestaltungen vorgenommen wurden, durch die die Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der unteren Instanz wenigstens angebahnt wurde. Seit der landesherrlichen Verordnung über die Bildung der künftigen Amtsbezirke vom 12. Juni 1858 [3]) zerfiel das Herzogtum in 19 Amtsbezirke und 3 unmittelbare Städte erster Klasse. Die Aemter waren gleichzeitig als Verwaltungsbehörden und mit der Bezeichnung Amtsgerichte als Gerichte unterer Instanz eingesetzt, wenn auch die Vertretung der Behörde je nach ihrer Funktion bei verschiedenen Personen stehen sollte. Ihre heutige Organisation verdanken die Aemter dann der Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes. Erst damals wurde eine völlige Trennung zwischen Justiz und Verwaltung vollzogen und neben den 14 Amtsgerichten 12 Aemter als besondere Behörden eingerichtet, zu denen sich die drei Städte erster Klasse Oldenburg, Varel und Jever gesellten, deren Magistrate im wesentlichen mit den, den Aemtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet waren. Das geschah durch das Organisationsgesetz vom 7. Januar 1879 und die darauf fußende Verordnung vom 27. Febr. 1879 [4]). Seitdem sind bezüglich der Organisation der lokalen Staatsverwaltung nur noch insofern unbedeutende Aenderungen vor sich gegangen, als einmal im Jahre 1902 aus einigen abgetrennten Gemeinden des Amtsbezirks Jever ein neues Amt Rüstringen mit dem Sitze in Bant gebildet worden [5]) und andererseits aus dem Amt Delmenhorst die Stadt gleichen Namens ausgeschieden und unter die unmittelbaren Städte eingetreten ist, deren es jetzt also 4 gibt [6]). Alle Amtsbezirke bilden gleichzeitig Amtsverbände im Sinne der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873. In dieser Eigenschaft werden sie uns später noch beschäftigen.

An der Spitze jedes Amtes steht ein Amtshauptmann, der rechtskundig sein muß und unwiderruflich angestellt wird. Diesem können rechtskundige Hilfsbeamte beigegeben werden; gegenwärtig besitzen die meisten Aemter einen Regierungsassessor als Hilfsbeamten. Außerdem pflegen zum Amtspersonal ein Amtseinnehmer mit dem Titel Amtsrentmeister, sowie Aktuar, Bote und Schließer zu gehören. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Amtes ist das Ministerium des Innern, im übrigen sind aber in bezug auf ihre Geschäfte die Aemter je nach der Abteilung des Geschäftskreises,

1) Ueber die politische Einteilung des Landes vor der Franzosenzeit siehe Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwicklung, Oldenburg 1893, S. 7.

2) Vgl. § 32. 3) GBl. für Old. Bd. 16 S. 255 ff.

4) Ersteres ebendort Bd. 25 S. 53, letztere ebendort S. 97. Die zwölf damals errichteten Aemter sind folgende: Oldenburg, Elsfleth, Delmenhorst, Westerstede, Friesoythe, Varel, Brake, Butjadingen mit Amtssitz in Ellwürden, Jever, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg.

5) Gesetz vom 18. Januar 1902 betreffend Bildung eines Amtsbezirks Rüstringen, im GBl. für Old. Bd. 34 S. 377 und V. vom 16. August 1902 ebendort S. 377.

6) V. vom 24. Februar 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 486.

um den es sich gerade handelt, dem betreffenden Ministerium oder der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde untergeordnet. Die Organisation des Amtes ist durchaus bureaukratisch. Dem Amtshauptmann steht in allen Angelegenheiten des Geschäftskreises des Amtes die alleinige Entscheidung und Verfügung zu und die Beschäftigung der Hilfsbeamten beim Amte erfolgt grundsätzlich nach seiner Anweisung und Anleitung. Allerdings können Hilfsbeamte, die die Hauptprüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Gesamtministeriums ein eigenes Dezernat erhalten; die betreffenden Angelegenheiten werden dadurch aber nicht der Einwirkung des Amtshauptmanns entzogen, vielmehr besitzt der Hilfsbeamte in diesen Sachen dann nur ein Stimmrecht und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Stimme des Amtshauptmannes [1]). Im Verhinderungsfalle wird der Amtshauptmann durch den Hilfsbeamten oder nach Bestimmung des Gesamtministeriums durch einen andern damit zu beauftragenden Beamten vertreten. Im Auftrage des Amtes kann der Aktuar Protokolle über Anzeigen, sowie in Fortschreibungsangelegenheiten und ähnlichen Verhandlungen allein aufnehmen [2]). Die von dem Amtshauptmann oder dessen Hilfsbeamten oder unter ihrer Leitung von dem Aktuar oder einem beeidigten Hilfsprotokollisten oder die selbständig von dem Aktuar, aber im Auftrag des Amtes aufgenommenen Protokolle haben volle Beweiskraft, wenn sie gewissen formellen Erfordernissen genügen [3]). Die Kosten für Amtslokal, Expedition usw. werden aus der Landeskasse des Herzogtums bestritten. Dazu gehören auch die besonderen Kosten, die aus der Einrichtung von Sprechtagen innerhalb des Amtsbezirkes sich ergeben. Solche Sprechtage können nach Anhörung des Amtsrates als Organs des kommunalen Amtsbezirkes vom Ministerium des Innern angeordnet werden. Eine neue Instruktion und Geschäftsordnung ist gelegentlich der letzten Reorganisation der Aemter 1879 nicht erlassen. In einzelnen Beziehungen kann deshalb noch die Beamteninstruktion vom 26. Sept. 1814 in Betracht kommen. Hier heißt es in § 1 über den Amtmann, den jetzigen Amtshauptmann [4]).

„Der Amtmann ist der Offizial, welchem im Amte, das ihm anvertraut ist, das Wohl der eingesessenen aller Klassen als die Endabsicht des bürgerlichen Vereins besonders zu befördern, obliegt. Zu diesem Zwecke hat er die landesherrliche Gewalt, das Eigentum des Staates, die Gesetze und die Autorität der ihm vorgesetzten Behörden als Wächter derselben nach bestem Vermögen zu sichern, aufrecht zu erhalten und zu unterstützen, da der Zweck der öffentlichen Wohlfahrt ohne sie nicht zu erreichen ist; andererseits aber ist es seine Bestimmung und Pflicht, der Vater seiner Amtseingesessenen zu sein. Bei allen seinen Verrichtungen, bei allen seinen Berichten und Vorschlägen an die ihm vorgesetzten Behörden muß er diese seine ehrenvolle und wohltätige Bestimmung vor Augen haben."

Beachtenswert ist dazu die Tatsache, daß gelegentlich der Aufhebung der Regierung und der Kammer im Herzogtume und der Uebertragung von deren Geschäften

1) Ueber die Ausbildung und Beschäftigung der Hilfsbeamten vgl. im übrigen die Min.Vers. vom 1. August 1882 in der Z. Bd. 9 S. 143 ff.

2) Ueber die Aufnahme von Protokollen durch die Amtsaktuare siehe auch Z. Bd. 10 S. 21 ff. und die Min.Vers. vom 5. Januar 1893 in der Z. Bd. 20 S. 12. Ueber die Kompetenz der Amtsaktuare und der als Beamte angestellten Aktuargehilfen zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, sowie von Unterschriften unter Beifügung des Amtssiegels siehe die V. vom 6. Juli 1883 im GBl. für Old. Bd. 26 S. 573 und vom 19. Nov. 1897 ebendort Bd. 31 S. 782, sowie vom 23. Juli 1900 daselbst Bd. 33 S. 645 ff., beachte auch die Min.Vers. vom 19. Nov. 1897 in Z. Bd. 24 S. 156.

3) Letztere sind näher bestimmt in Art. 10 § 2 des Aemtergesetzes vom 7. Januar 1879.

4) Abgedruckt nach Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. II S. 730 Note 12.

auf das Staatsministerium doch in dem betreffenden Organisationsgesetz vorgesehen ist, daß auch einzelne der früher von jenen aufgehobenen Behörden wahrgenommenen Geschäfte im Verordnungswege den Aemtern sollten überwiesen werden können und daß von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht worden ist [1]). Wichtig bezüglich der Zuständigkeit der Aemter ist dann vornehmlich die Tatsache, daß die Aemter Träger der lokalen Polizeigewalt sind. In dieser Eigenschaft steht ihnen einmal unter gewissen Voraussetzungen, die weiter unten bei der Lehre von Gesetz und Verordnung zu erörtern sein werden, das Recht zu, Polizeiverordnungen zu erlassen. Weiter besitzen sie zur Durchführung ihrer gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen eine polizeiliche Zwangsgewalt, deren Formen uns auch später noch beschäftigen werden. Alle Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aemter müssen bei Strafe des Verlustes innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung oder Bekanntmachung derselben bei der zuständigen Oberbehörde eingebracht und binnen drei weiterer Wochen begründet werden. Der Antrag hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten des Amtes keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist. Die Berufung geht an das betreffende Ressortministerium und dessen Entscheidung ist endgültig. Doch schließt jetzt die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens diese formelle Beschwerde gegen das Amt in der Regel aus [2]). Außer der formellen Beschwerde und der Verwaltungsklage kann auf Grund des Art. 48 des StGG. auch noch eine privatrechtliche Klage gegen die betreffende Verfügung des Amtes in Betracht kommen [3]). Der Amtshauptmann sowie sein Hilfsbeamter haben bezüglich der von ihnen geleiteten Verhandlungen auch ein Recht der Sitzungspolizei, ähnlich derjenigen des Richters; sie können nämlich Personen, die vorsätzlich stören oder sich einer sonstigen groben Ungebühr schuldig machen, während der Dauer der Verhandlungen entfernen, auch dieselben, wenn sie sich trotz wiederholter Aufforderung fortgesetzt widersätzlich oder ungebührlich betragen, bis zur Dauer von 24 Stunden zur Haft abführen lassen. Außer den eigentlich polizeilichen Aufgaben liegt den Aemtern unter anderen innerhalb ihres Geschäftskreises auch die Ausstellung von Bescheinigungen und öffentlichen Zeugnissen über persönliche und Vermögensverhältnisse der Amtseingesessenen ob [4]). In gleichem Umfang sind dieselben zur Vornahme von Beglaubigungen unter Beifügung des Amtssiegels befugt. Besonders wichtige Ereignisse sind vom Amte nicht allein dem Ministerium, sondern auch dem Großherzog telegraphisch zu melden [5]). Die früher erwähnte Tatsache, daß die vier Stadtgemeinden erster Klasse grundsätzlich für den Stadtbezirk die Zuständigkeit der Aemter haben, bedarf noch der Einschränkung, daß soweit die Aemter in betreff des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen als Finanz-Verwaltungsbehörden fungieren, die fragliche Zuständigkeit für

1) Vgl. die V. vom 30. März 1869 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Aemter im GBl. für Old. Bd. 21 S. 39, die aber nur noch teilweise Geltung hat.

2) § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff. Eine Ausnahme gilt für die Anfechtung von Polizei-Verfügungen.

3) Ueber die Tragweite dieses Art. vgl. oben S. 33.

4) Vgl. wegen der Bescheinigungen über die Unschuld eines Abgebrannten in bezug auf den Brand seines Hauses Z. Bd. 5 S. 22 ff.

5) Verf. des Min. des Innern vom 3. Sept. 1902 in Z. Bd. 30 S. 53.

den Stadtbezirk auch dem benachbarten Amte übertragen werden kann, natürlich nur soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist [1]).

III. Die allgemeine Landesverwaltung im Fürstentum Lübeck. Innerhalb des Fürstentums Lübeck fungiert als obere Verwaltungsbehörde die Regierung zu Eutin. Deren heutige Organisation geht zurück auf die Verordnung vom 10. Dezember 1844 [2]). Damals wurden das Konsistorium, die Rentekammer und das Generaldirektorium des Armenwesens, die bis dahin als obere Spezialbehörden innerhalb des Fürstentums neben einer Regierung fungiert hatten, aufgehoben und die ganze Oberleitung der Verwaltung in der Regierungsbehörde konzentriert. Diese sollte außer dem Vorstand aus drei Mitgliedern bestehen, denen für geistliche und Schulangelegenheiten ein Mitglied von Fach beigeordnet werden sollte. Gegenwärtig finden wir neben dem Vorsitzenden der Regierung mit dem Titel Präsident nur zwei Mitglieder, dagegen ist nicht nur für Kirchen- und Schulsachen, sondern auch für das Forst- und Jagdwesen, für Gymnasialsachen und für das Volksschulwesen ein technischer Mitarbeiter vorhanden. Außerdem gibt es Regierungsassessoren als Hilfsarbeiter und Sekretäre, und ein subalternes Personal bestehend aus Registrator, Aktuar, Revisor, Kassierer usw. Die Zuständigkeit der Regierung bezog sich seit 1845 auf Aufsicht über den Staatsdienst im Fürstentum, Erhaltung der Hoheitsrechte, Gewerbeaufsicht, Finanzwesen, Gemeindeaufsicht, auf Medizinalwesen, Jagd- und Forstwesen, Bau- und Vermessungswesen, Gefängniswesen, Kirchen- und Schulsachen und vornehmlich die obere Handhabung der Polizeigewalt. Post- und Zollwesen, eigentlich auch zur Zuständigkeit der Regierung gehörig, waren des Anschlusses an die betreffenden holsteinischen Einrichtungen wegen zeitweilig den dänischen Oberbehörden übertragen. Ursprünglich hatte die Regierung zu Eutin aber, wie oben gesagt, nur den Charakter einer Oberbehörde. Unter ihr standen ähnlich wie im Herzogtum Oldenburg unter der dortigen Regierung die Aemter. Seit der Gemeindeordnung von 1857 gab es neben der Stadtgemeinde Eutin zwei Aemter, von denen das Amt Eutin die größere nördlichere, das Amt Schwartau die südliche Hälfte des Landes umfaßte [3]). Die Neu-Erwerbungen aus dem Vertrage vom 27. Sept. 1866 mit Preußen wurden in bezug auf die örtliche Verwaltung zwischen den beiden Aemtern aufgeteilt. Wie früher schon gesagt, waren die Aemter 1861 gleichzeitig auch als Amtsgerichte konstituiert worden. Als Verwaltungsbehörden besaßen sie ein Recht des polizeilichen Zwanges und der polizeilichen Verordnung [4]) wie noch heute die Aemter in Oldenburg. Als nun aber mit dem 1. Oktober 1879 die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung eintrat, hielt man offenbar die Aemter als bloße Verwaltungsbehörden nicht mehr für lebensfähig. Sie wurden also gleichzeitig eingezogen und ihre Befugnisse wurden auf die Oberbehörde der Verwaltung, die Regierung zu Eutin, übertragen [5]). Wir haben also im Fürstentum Lübeck eine ähnliche Erscheinung wie im Herzogtum Oldenburg: zur Vereinfachung des Verwaltungsapparates kommt eine Verwaltungsbehörde ganz in Wegfall. Aber während dort die Regierung als Oberbehörde ausfällt und die Aemter unmittelbar unter das neu organisierte Ministerium treten, fallen hier die Aemter fort und die Regierung zu Eutin fungiert gleichzeitig als Ober- und als Unterbehörde der Staatsverwaltung, ähnlich wie die Ministerien in Oldenburg für Inneres und Finanzen durch Aufhebung der Regierung und Kammer zu den Funktionen einer obersten Aufsichtsbehörde diejenigen einer Oberbehörde gewannen. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Stadtgemeinde Eutin in Staatsangelegenheiten wurde durch die Aufhebung der Aemter nicht berührt. Andererseits behielt die Regierung, trotzdem ihr alle Funktionen der Unterbehörden übertragen wurden, die Zuständigkeiten, die sie bis dahin als Oberbehörde gehabt hatte; nur wurde zum Besten der Eingesessenen des Fürstentums bestimmt, daß jetzt in allen Sachen, die bisher von der Regierung endgültig entschieden worden wären, künftig eine Berufung an das Staatsministerium als Gesamtministerium zulässig sein sollte, weil sonst durch die tatsächliche Identität von Unter- und Oberbehörde der Schutz einer zweiten Instanz in Verwaltungssachen

1) Vgl. wegen der Stadt Varel § 3 der V. vom 10. Dez. 1857 GBl. für Old. Bd. 15 S. 1271, wegen der Städte Oldenburg und Jever Art. 4 der V. vom 6. Okt. 1858 ebendort Bd. 16 S. 694, wegen der Stadt Delmenhorst die Min.Bek. vom 9. Mai 1903 daselbst Bd. 34 S. 786.

2) Verordnungssammlung für das Fürstentum Lübeck Bd. 11 S. 75.

3) Die Zahl und Abgrenzung der Aemter hatte vorher wiederholt gewechselt, vgl. Kollmann, Stat. Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck, Oldenburg 1901, S. 7.

4) Vgl. das Gesetz betreffend die Einrichtung der Aemter im Fürstentum Lübeck vom 15. Aug. 1861 in der VS. für Lübeck Bd. 9 S. 1 in Art. 7.

5) Gesetz vom 13. März 1879 im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 177.

ja ganz in Wegfall gekommen wäre [1]). Im übrigen galten für dieses Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung in Eutin, bezw. des Stadtmagistrats dort, dieselben Grundsätze in bezug auf die Formen, Fristen, die Einschränkung durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. wie für die Beschwerde gegen die oldenburgischen Aemter [2]).

Die formelle Geschäftsbehandlung bei der Regierung regelt ein Gesetz vom 15. Mai 1909 [3]). Danach beschließt die Regierung kollegialisch nach Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten des Schulwesens, der Domänen- und Staatsforsten, der direkten Staatssteuern, des Kronguts und des Kirchenwesens, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In allen übrigen Angelegenheiten steht dem Präsidenten die alleinige Entscheidung und Verfügung zu. Auch braucht der Präsident in den Angelegenheiten der kollegialen Beschlußfassung sich nicht unbedingt überstimmen zu lassen, sondern kann die von ihm mißbilligten Beschlüsse der Regierung beanstanden, um dann in nicht eiligen Angelegenheiten die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, anzuordnen, daß nach seiner Entschließung verfahren werde. Ferner kann der Regierungspräsident an Stelle der Regierung Verfügungen treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet. Mit Ermächtigung des Staatsministeriums kann der Präsident den Mitgliedern und Hilfsarbeitern der Regierung Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen. Seine Stellvertretung geschieht, wenn vom Staatsministerium nichts anderes angeordnet wird, durch das dienstälteste ordentliche Mitglied der Regierung. Ob und inwieweit den außerordentlichen Mitgliedern und den Hilfsarbeitern der Regierung ein Stimmrecht zu gewähren ist, ist vorbehältlich der Vorschrift des Art. 82 § 2 StGG. der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

IV. Die allgemeine Landesverwaltung im Fürstentum Birkenfeld. Die Oberbehörde des Fürstentums Birkenfeld ist die Regierung zu Birkenfeld. Ihre Organisation geht zurück auf die landesherrliche Verordnung vom 2. Sept. 1817 [4]). In dieser Behörde war ursprünglich die ganze Staatsgewalt konzentriert, in ihrer Hand lag auch die Zivilrechtspflege zweiter Instanz und die Rechtsprechung über Verbrechen und schwerere Vergehen in erster und über Polizei-Uebertretungen und geringere Delikte in zweiter Instanz. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz war nur insoweit durchgeführt, als für Justiz- und für Regierungssachen verschiedene Senate vorhanden waren; gewisse Gegenstände wie allgemeine Anstalten zum Wohle des Landes, Hoheits-, Polizei- und Militärsachen kamen aber vor das Plenum. Gleichzeitig wurde das Fürstentum in drei Aemter eingeteilt, Birkenfeld, Oberstein und Rohfelden. Die Aemter waren gleichzeitig untere Verwaltungs- und Justizbehörden. Jedes Amt war wiederum aus drei Bürgermeistereien zusammengesetzt. Der Bürgermeister ist der Beamte für die lokale Staatsverwaltung und der Vorgesetzte aller Ortsvorstände. Bezüglich dieser 1817 geschaffenen Organisation ist nun nach zwei Richtungen hin ein bedeutsamer Wandel eingetreten. Einmal wurde 1856 die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt [5]). Der Justizsenat der Regierung wurde zu einer selbständigen Gerichtsbehörde, einem Obergerichte umgestaltet, der inzwischen zu einer selbständigen Behörde ausgewachsene Verwaltungssenat der Regierung wurde aufgehoben und seine Geschäfte der Regierung überwiesen. In der unteren Instanz wurde ebenso die Justiz von der Verwaltung getrennt und an die Stelle der Aemter als Justizbehörden Amtsgerichte gesetzt, gleichzeitig aber die Aemter als Verwaltungsbehörden ganz eingezogen und ihre Zuständigkeiten mit gewissen Ausnahmen zugunsten der Regierung auf die Bürgermeistereien übertragen [6]). Es hat also auch hier eine gewisse Vereinfachung des Verwaltungsapparates stattgefunden, indem die Aemterinstanz in Wegfall gekommen ist. Immerhin

1) Weiter wurde in Art. 5 die Vergünstigung gewährt, daß wo das Gesetz vom 28. Dez. 1872 über Gebühren in Verwaltungssachen die Gebühren nach Ober- und Unterbehörden verschieden berechnete, die Regierung immer als Unterbehörde angesehen werden sollte. Endlich wurde in Art. 4 zugesichert, daß die Regierung zu Eutin und Schwartau und Ahrensböck in der Regel allmonatlich auf Kosten der Landeskasse des Fürstentums einen Sprechtag abhalten werde.

2) Vgl. das Gesetz vom 5. Januar 1885 im GVl. für Lübeck Bd. 18 S. 325.

3) GVl. für Lüb. Bd. 25 S. 89 ff.

4) Barnstedts Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen für das Fürstentum Birkenfeld II. Aufl. Bd. II S. 3 ff. Siehe dazu auch die V. vom 19. Mai 1845, durch die für die getrennten Sektionen der Regierung die Bezeichnung Justizsenat und Verwaltungssenat eingeführt ist, ebendort Bd. 7 S. 21.

5) Gesetz vom 23. April 1855 betreffend die Aufhebung der Verwaltungsämter und Ausführungsverordnung vom 8. August 1856. Beide im GVl. für Birkenfeld Bd. I S. 133 und 503.

6) Vgl. § 5 der letztgenannten V.

gibt es aber heute im Gegensatz zum Fürstentum Lübeck innerhalb des Fürstentums Birkenfeld noch zwei Instanzen für die Verwaltung, die Regierung zu Birkenfeld und die Bürgermeistereien.

Die Birkenfelder Regierung besteht jetzt aus einem Präsidenten, einem Regierungsrat und einem Reg.-Assessor cum voto als Mitgliedern, wozu als weitere Mitarbeiter ein Forstmeister für Forstangelegenheiten, zwei Theologen, von denen einer katholisch, und ein Philologe für Schulangelegenheiten und ein Obervermessungsinspektor für Grund- und Gebäudesteuersachen, Katasterwesen und Landesökonomiesachen gehört. Außer dem Sekretariat, das von einem der beiden Regierungsräte verwaltet wird, gibt es noch ein subalternes Personal von Kassierer, Registrator, Revisor, Expedienten und Boten. Eine neuerliche gesetzliche Festsetzung der Zuständigkeiten der Regierung ist nicht erfolgt. Maßgebend ist also noch die oben erwähnte V. vom 2. Sept. 1817 und die V. vom 8. Aug. 1856, durch die die Geschäfte des Verwaltungssenats auf die Regierung übertragen und gewisse Dienstgeschäfte der Aemter statt den Bürgermeistereien ausnahmsweise der Regierung zugewiesen wurden, soweit nicht spätere Gesetze auf diesem oder jenem Einzelgebiet die Kompetenz der Regierung beschränkt haben. Als obere Verwaltungsbehörde für die Polizei hat die Regierung namentlich ein Recht polizeilichen Zwanges und polizeilicher Verordnungen innerhalb eines gewissen Rahmens und in gewissen Formen. Alle Entscheidungen und Verfügungen der Regierung in Birkenfeld können, soweit sie nicht in irgend einem Spezialgesetz ausdrücklich als endgültig bezeichnet sind, beim Ministerium angefochten werden. In bezug auf Formen, Fristen usw. gilt für diese Anfechtung das früher für Oldenburg und Lübeck Gesagte. Untere Staatsverwaltungsbehörde sind, wie gesagt, die Bürgermeistereien. Ursprünglich nach der Neuordnung von 1817 gab es ihrer neun. Gelegentlich der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum vom 28. März 1876 wurden ihrer zwei, Leisel und Achtelsbach, aufgehoben und bestimmt, daß es zur Bildung neuer und Auflösung bestehender Bürgermeistereien eines Gesetzes bedürfen solle [1]). 1879 wurden auf diesem Wege dann zwei weitere Bürgermeistereien, Fischbach und Neunkirchen, aufgehoben [2]). Die übrig gebliebenen fünf waren Birkenfeld, Niederbrombach, Oberstein, Herrstein und Rohfelden. Ein Gesetz vom 18. Dezember 1899 sah dann die Möglichkeit vor, daß, ähnlich wie es neben den oldenburgischen Aemtern eximierte Städte gibt, auch aus den Bürgermeistereibezirken auf Grund eines Ortsstatuts durch landesherrliche Verordnung Stadtgemeinden herausgehoben und zu Stadtbürgermeistereien gemacht werden können [3]). Das ist dann zunächst geschehen zugunsten von Oberstein, und die ehemalige staatliche Bürgermeisterei Oberstein wurde nach Idar verlegt, so daß es insgesamt wieder sechs Bürgermeistereien gab [4]). Durch die Begründung einer besonderen Stadtbürgermeisterei Idar wurden sieben daraus.

Im übrigen haben die Bürgermeister des Fürstentums Birkenfeld eine ähnliche Stellung wie die Landbürgermeister in der Rheinprovinz und die Amtmänner in Westfalen. Die Bürgermeistereibezirke sind nämlich gleichzeitig auch als Kommunalverbände organisiert. In dieser Eigenschaft werden sie uns später noch beschäftigen. Was die Funktionen des Bürgermeisters als Staatsbeamten angeht, so kommt dafür noch die Verordnung von 1817 in Betracht mit den Normen, die sie über die Zuständigkeit der Amtmänner und Bürgermeister aufstellt, dann die V. vom 23. April 1855, die die Zuständigkeit der Aemter, wie oben gesagt, mit gewissen Ausnahmen zugunsten der Regierung auf die Bürgermeister übertragen hat, soweit die betreffenden Dienstgeschäfte nicht schon durch die Gemeindeordnung vom 24. April 1855 in Wegfall gekommen waren. Von jeher hat der Bürgermeister die Führung des Zivilstandsregisters gehabt. Als Nachfolger des Amtmanns ist er Träger der Polizeigewalt innerhalb seines Bezirkes und hat als solcher das Recht polizeilichen Zwanges, wie polizeilicher Verordnungen. Die Bürgermeister werden als Staatsdiener von der Staatsregierung ernannt und beziehen ihre Besoldung aus der Landeskasse; nur der Stadtbürgermeister wird unter Bestätigung des Großherzogs vom städtischen Gemeinderat gewählt, und die gesamten Kosten der städtischen Bürgermeisterei werden von der Gemeindekasse getragen. Nur wird der Stadt die Hälfte des zu zahlenden Ruhegehalts und Wartegeldes von der Staatskasse erstattet, wenn die betreffende Maßregel im Einverständnis mit der Regierung getroffen ist.

§ 37. **Die Verwaltungsrechtspflege.** I. Geschichtliche Entwicklung. Entsprechend den Grundrechten des deutschen Volkes lehnte auch Art. 96 § 2 des oldenburgischen StGG.

1) Art. 86 der rev. GO. vom 28. März 1876 im GBl. für Birkenfeld Bd. 8 S. 130 ff.
2) Gesetz vom 1. März 1879 im GBl. für Birkenfeld Bd. 9 S. 71.
3) Ebendort Bd. 15 S. 406 ff.
4) V. vom 11. April 1902 und Bek. vom 10. Nov. 1903 im GBl. für Birkenfeld Bd. 16 S. 603 und Bd. 17 S. 191.

jede Verwaltungsrechtspflege ab [1]). Art. 102 versprach, daß jede öffentliche Verwaltung in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen sollte, und Art. 48 öffnete jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubte, den Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten. Wir haben oben dargelegt [2]), daß diese Bestimmung des Art. 48 einen gewissen öffentlichrechtlichen Rechtsschutz bedeutete; immerhin konnte er den praktischen Bedürfnissen des Staatslebens nicht genügen. Denn einmal setzte seine Anwendung voraus, daß der Kläger durch eine obrigkeitliche Handlung in seinen Privatrechten geschädigt war. Dann weiter war es den Verwaltungsbehörden natürlich höchst unwillkommen, die Rechtmäßigkeit ihrer obrigkeitlichen Handlungen durch die bürgerlichen Gerichte nachgeprüft zu sehen, und im allgemeinen hat sich ja auch in Deutschland die Meinung durchgesetzt, daß die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte zur Rechtsprechung in verwaltungsrechtlichen Fragen nicht innerlich berufen seien. Wir sehen deshalb auch in Oldenburg die Gesetzgebung bemüht, die Kompetenz der bürgerlichen Gerichte auf Grund des Art. 48 des StGG. wieder einzuschränken. Die Möglichkeit dazu bot der Vorbehalt des Art. 48, der auf Art. 97 des StGG. verweist, welch letzterer das Gesetz in Fragen der Zuständigkeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden für maßgebend erklärt. Folglich war die Möglichkeit gegeben, auf dem Wege spezieller gesetzlicher Bestimmungen die aus Art. 48 des StGG. gefolgerte Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für die betreffende Einzelmaterie abzuschneiden. Das ist dann auch in einer ganzen Reihe von Fällen durch die Gesetzgebung der späteren Jahrzehnte geschehen. Während ursprünglich nur gegen zuständige Verfügungen der Deich-, Ablösungs- und Markenteilungsbehörden der Rechtsweg versagt war [3]), ist später u. a. gesetzlich bestimmt, daß alle Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen [4]), ferner über die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Gewässer, sodann alle Reklamationen gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer seitens der Steuerpflichtigen lediglich von den Verwaltungsbehörden entschieden werden sollten, und im Gesetz betreffend Abgaben von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen hieß es sogar: „Weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten, noch über den Betrag derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt". So hatte die Verwaltung allein über schwierige Rechtsfragen von erheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung für den einzelnen zu entscheiden. Das wurde als Mißstand empfunden, wenn auch die andere Veranlassung zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in konstitutionellen Staaten, die Notwendigkeit der richterlichen Kontrolle einer Parteiregierung in Oldenburg, nicht gegeben war. Dazu drängte das Reichsrecht auf die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mußten doch in Ermanglung von Verwaltungsgerichten zur Ausführung der Reichsgesetze, z. B. für Gewerbesachen, beim Staatsministerium des Innern besondere kollegialisch eingerichtete Abteilungen begründet werden [5]). Im übrigen half man sich mit einer formell geordneten Verwaltungsbeschwerde an die höhere Instanz. Eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde erst geschaffen durch das Gesetz vom 9. Mai 1906 [4]).

II. Die Organisation der Verwaltungsgerichte. a) Die Verwaltungsgerichte. 1. Im Herzogtum. Hier sind Verwaltungsgerichte für die Amtsbezirke und für die Städte 1. Klasse gebildet. Sie bestehen in den Amtsbezirken aus dem Amtshauptmann als Vorsitzendem und den Mitgliedern des Amtsvorstandes [6]) als Beisitzern und haben ihren Sitz am Sitz der Aemter. Der Amtshauptmann wird eventuell durch einen vom Staatsministerium zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten vertreten. In den Städten erster Klasse ist der Bürgermeister der Vorsitzende und die Mitglieder des Stadtmagistrates sind die Beisitzer. Ist ein zweites rechtskundiges Mitglied nicht vorhanden oder sind alle rechtskundigen Mitglieder verhindert, so wird auch hier vom Ministerium ein höherer Verwaltungs-

1) Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung des Herzogtums, im GVBl. für Old. Bd. 15 S. 801 ff.: Die Verwaltungsrechtspflege ist aufgehoben. Die bisher den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Gegenstände der Rechtspflege gehen auf die ordentlichen Gerichte über. 2) Vgl. das S. 33 Gesagte.

3) Vgl. das in Note 1 genannte Gesetz in Art. 3 und 6; vgl. ferner Becker a. a. O. S. 38.

4) Vgl. Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. 1 S. 577 Note 13.

5) GVBl. für Old. Bd. 35 S. 693 ff.

6) Dieser ist das Organ des Amtsbezirkes als Kommunalverband, siehe darüber weiter unten.

beamter zum Vertreter ernannt. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vereidigt [1]). Der Vorsitzende führt die Geschäftsaufsicht, die obere Aufsicht übt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer erhalten Tagegelder nach den für richterliche Beamte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Verwaltungsgericht ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Anwesenheit einer geraden Anzahl von Mitgliedern stimmt der jüngste Beisitzer nicht mit, er sei denn Berichterstatter, in welchem Falle der zweitjüngste ausscheidet.

2. In den Fürstentümern. Das Verwaltungsgericht für Lübeck und das für Birkenfeld hat seinen Sitz in Eutin, bezw. Birkenfeld. Die Verwaltungsgerichte für die beiden Fürstentümer bestehen aus dem Regierungs-Präsidenten als Vorsitzendem und aus 4 Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder, das aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten oder aus der Zahl der Richter zu entnehmen ist, wird ernannt. In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch das ernannte Mitglied, letzteres durch einen der regelmäßigen Stellvertreter aus dem Kreise der höheren Verwaltungsbeamten oder aus dem Richterstande bestimmt. Die Ernennung des Mitglieds und seiner Stellvertreter erfolgt auf die Dauer des Hauptamts. Die drei andern Mitglieder des Verwaltungsgerichts und je ein Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Fürstentums vom Provinzialrat in geheimer Abstimmung gewählt [2]). Wählbar ist mit Ausnahme der Staatsbeamten, der Lehrer und der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes jeder selbständige Reichsangehörige, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens 1 Jahre dem Großherzogtum durch Wohnsitz angehört. Auch hier geschieht eine Beeidigung [3]). Die Wahl geschieht auf sechs Jahre, doch scheidet alle drei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Auch die gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben in dieser ihrer Eigenschaft die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten mit der Maßgabe, daß wenn hinsichtlich eines Gewählten Tatsachen bekannt werden, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes ausschließen oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes zu entheben ist.

b) Das Oberverwaltungsgericht. Dieses, mit dem Sitz in Oldenburg, besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Der Präsident und ein Mitglied, das aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten zu entnehmen ist, werden auf Lebenszeit ernannt. Außerdem wird ein Mitglied aus dem Richterstand auf die Dauer seines Hauptamtes ernannt. In Behinderungsfällen wird der Präsident durch das auf Lebenszeit ernannte Mitglied vertreten. Für die beiden ernannten Mitglieder werden die erforderlichen Stellvertreter aus dem betreffenden Kreise für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Die zwei andern Mitglieder des OVG.

1) Das Nähere über die Beeidigung siehe in § 6 des Gesetzes.
2) Erforderlich ist absolute Stimmenmehrheit, über das zu beachtende Verfahren siehe § 7.
3) Näheres siehe in § 7 Abs. 4.

und je zwei Stellvertreter werden aus den Einwohnern des Großherzogtums von dem Landtage durch absolute Mehrheit gewählt. Die Erfordernisse der Wählbarkeit sind dieselben wie für die Verwaltungsgerichte in den Fürstentümern, nur tritt das Erfordernis hinzu, daß der Betreffende nicht schon Mitglied eines Verwaltungsgerichts sein darf [1]). Der Präsident und die ernannten Mitglieder und Stellvertreter des OVG. haben die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Insbesondere finden auf die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand und die zeitweilige Enthebung vom Dienste die im Zivilstaatsdienergesetze für die Richter getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die danach dem höchsten Landesgericht zugewiesene Mitwirkung von dem Oberverwaltungsgerichte ausgeübt wird. Für Rechtsstellung der gewählten Mitglieder gilt das unter a zu 2 Gesagte. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist das Staatsministerium, die dienstliche Aufsicht über die Dienst- und Unterbeamten führt der Präsident. Dieser selbst wird vom Staatsministerium beeidigt und beeidigt seinerseits die Mitglieder.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet regelmäßig als Berufungsgericht in Sachen, die in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten anhängig gewesen sind. Es gibt aber auch Fälle, in denen das Oberverwaltungsgericht ausnahmsweise die erste und einzige Instanz für die Verwaltungsrechtspflege ist. So geht die Klage gegen Polizeiverfügungen des Ministers des Innern unmittelbar an das OVG. [2]). Ueberhaupt werden Ministerialentscheidungen auch auf andern Gebieten, soweit überhaupt die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen steht, regelmäßig in erster Instanz beim OVG. angegriffen [3]). Dasselbe gilt vom Angriff gegen Anordnungen der Oberschulkollegien [4]). Zweckmäßigerweise richtet sich aber auch die Klage gegen Anordnungen der Regierungen zu Eutin und Birkenfeld, z. B. in gewissen Gemeindeangelegenheiten, in gewissen Gewerbesachen, in einzelnen Fällen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Steuersachen, direkt an das Oberverwaltungsgericht [5]). Vereinzelt ist die Zuständigkeit des OVG. sogar dort gegeben, wo die angegriffene Anordnung nur von einem Amte oder einem Stadtmagistrat erster Klasse ausgeht [6]). Auch in gewissen Armenangelegenheiten ist das OVG. erste Instanz, der Rechtszug geht dann, wie übrigens auch wenn die Verwaltungsgerichte für die Armensache in erster Instanz zuständig waren, weiter an das Bundesamt für das Heimatwesen [7]). Es genügt also nicht, für die konkreten Streitigkeiten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt festzustellen, sondern es muß in jedem Falle geprüft werden, ob der untere Gerichtshof zuständig ist oder die Angelegenheit vielleicht schon in erster Instanz vor das OVG. gebracht werden muß.

III. Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung, nach der alle öffentlichrechtlichen

1) Auch für die Wahlperiode, das Ausscheiden usw. gilt dasselbe wie für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte. 2) § 14 Abs. 2.
3) Vgl. § 18 für Gemeinde-, § 28 Gewerbe-, § 29 Vereinssachen usw. 4) § 25.
5) Vgl. daraufhin § 18 Abs. 1, § 28, § 50. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Anordnungen der Regierungen bei den Verwaltungsgerichten angegriffen werden müssen trotz der Identität eines Teils der entscheidenden Personen, vgl. z. B. für gewisse Gewerbesachen den § 27.
6) Vgl. z. B. § 50 Ziffer 3 betreffend die Anfechtung des Bescheides über die Festsetzung der Gewerberekognition, beachte auch den § 51, nach dem gewisse Entscheidungen der Polizeidirektion unmittelbar beim OVG. angegriffen werden können. 7) § 19.

Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden sollen, gibt es auch in Oldenburg nicht. Vielmehr folgt auch Oldenburg dem Beispiel anderer Staaten in bezug auf die Enumerationsmethode. „Vor die Verwaltungsgerichte", sagt das Gesetz, „gehören die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Angelegenheiten" [1]). Wichtig ist dabei, daß auch in Zukunft im Verordnungswege eine Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte soll erfolgen können. Nur die Anwendung des Gesetzes auf Einkommensteuersachen und auf die Angelegenheiten einer Vermögenssteuer ist einer inzwischen erfolgten gesetzlichen Regelung vorbehalten [2]). Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse. Es behält deshalb auch der Art. 48 des StGG. neben der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine gewisse Bedeutung, weil auf seiner Grundlage, wie früher dargelegt ist, eventuell der durch eine gültige Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten Geschädigte einen zivilrechtlichen Ersatzanspruch geltend machen kann [3]). Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist also rein öffentlichrechtlicher Art [4]). Was die Frage der Rechtskraft betrifft, so betont das Gesetz ausdrücklich, daß die Befugnis der Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, unberührt geblieben ist. Es kann demnach auch ein Verwaltungsakt einer Behörde, dessen Gültigkeit rechtskräftig festgestellt ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen unter Umständen durch die Aufsichtsbehörde wieder aufgehoben werden. Wie früher in anderem Zusammenhang festgestellt worden ist, schließt in der Regel die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte die Zulässigkeit der formellen Verwaltungsbeschwerde aus. Natürlich kann trotzdem jeder den Versuch machen, die vorgesetzte Behörde zu einem Einschreiten von Amtswegen zu veranlassen, nur ist die Behörde überhaupt nicht verpflichtet, eine Antwort zu erteilen. Auch soweit ausnahmsweise ein wahlweises System von Rechtsmitteln besteht, so daß, wie gegen polizeiliche Verfügungen, sowohl die Verwaltungsbeschwerde wie die Klage eingelegt werden kann [5]), zessiert die Beschwerde doch, soweit sie in erster Instanz oder als Berufung oder Revision an das Gesamtministerium gerichtet werden müßte.

Was im übrigen die einzelnen Fälle angeht, in denen die Verwaltungsgerichte zuständig sind, so handelt es sich dabei auch in Oldenburg teils um sogenannte Parteistreitigkeiten, teils um sogenannte Rechtsbeschwerden. Im ersteren Fall stehen sich die Parteien als Träger von Individualrechten gegenüber, z. B. zwei oldenburgische Armenverbände streiten miteinander darüber, wem von beiden im konkreten Falle eine Armenlast obliegt [6]), oder zwei Kommunalverbände streiten

1) § 10 des Gesetzes.

2) Vgl. Art. 55 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906. Danach kann die Entscheidung des Finanzministeriums über den Einspruch gegen eine Veranlagung durch Revision beim OVG. angefochten werden. Dasselbe gilt auf Grund des Art. 34 des Gesetzes vom 12. Mai 1906 auch für die Vermögenssteuer. 3) Vgl. oben S. 33.

4) Als Ausnahmen würden höchstens die Streitigkeiten auf Grund der §§ 45 und 46 des Gesetzes anzusehen sein. Erstere betreffen die Wildschadensersatzpflicht in Birkenfeld, letztere die Ansprüche auf Grund der §§ 72 und 80 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

5) Gemäß § 14 des Gesetzes. Die Anbringung des einen Rechtsbehelfes schließt jedoch den andern aus. 6) § 19.

über die infolge einer Veränderung der Grenzen notwendig werdende Auseinandersetzung [1]). Oder es vertritt nur die eine Partei ihr individuelles Interesse und auf der andern Seite, meistens der beklagten, steht eine Behörde oder Korporation, die das öffentliche Interesse zu vertreten hat. Das würde z. B. zu gelten haben, wenn ein Privatmann klagt gegen die Versagung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten [2]). Als Fundament einer derartigen Rechtsbeschwerde ist aber nicht immer notwendig, daß der Kläger in einem subjektiven Rechte verletzt oder ihm persönlich zu Unrecht Lasten auferlegt seien, sondern unter Umständen genügt auch die Verletzung bloßer objektiver Rechtsnormen. So kann zur Aufrechterhaltung des objektiven Rechtes der Gemeinde- oder Ortsvorstand bei den Verwaltungsgerichten klagen gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeinde- oder Ortsverwaltung oder -Vertretung [3]). In diesem Zusammenhang alle Fälle einzeln aufzuführen, in denen überhaupt die Verwaltungsgerichte zuständig sind, erscheint ausgeschlossen, wir können hier vielmehr nur einen allgemeinen Ueberblick geben. Danach tritt die Zuständigkeit zunächst ein in allen denjenigen Fällen, die durch reichsrechtliche Vorschrift nach den §§ 20 und 21 der RGO. zu erledigen sind, oder für welche das landesrechtliche Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt oder vorgeschrieben ist. Von der clausula generalis, auf Grund deren Polizei-Verfügungen mit der Klage angegriffen werden können, und von der Klage gegen die Androhung eines Zwangsmittels wird später zu sprechen sein. Als einzelne Materien, in denen die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, führt der Gesetzgeber zunächst an: gewisse Angelegenheiten der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien und Amtsverbände, Armen-, Wege-, Wasser- und Schulangelegenheiten, Gewerbe- und Vereinssachen, Stellenvermittlung für Schiffsleute, private Versicherungsunternehmungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, reichsgesetzliche Krankenversicherung, Hilfskassen, landesgesetzliche Krankenversicherung, Unfall- und Invalidenversicherung, Angelegenheiten der Handelskammer, Angelegenheiten des Gewerberats für das Oberstein-Idarer Fabrikwesen, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Kosten von medizinal- und veterinärpolizeilichen Maßregeln, Jagdangelegenheiten, Feldpolizei, Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer, der Pferdezucht, nichtstaatlicher Eisenbahnen und Staatssteuersachen [4]). Später hinzugetreten zu den letztgenannten Angelegenheiten sind gewisse Streitigkeiten aus dem Gebiete der Einkommen- und der Vermögenssteuerverwaltung [5]).

IV. Das Verfahren. Das Gesetz über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt auch die rechtlichen Normen auf, nach denen im Prozeß verfahren werden soll; nur in bezug auf Einzelheiten ist analoge Anwendung der Vorschriften der RCPO. vorgeschrieben, z. B. betreffend die Ausschließung und Ablehnung von Richtern. Die wichtigsten Grundsätze über das Verfahren sind folgende:

1. Oertliche Zuständigkeit. Diese ist folgendermaßen geregelt: es entscheidet:

---

1) § 17 Ziffer 3. 2) § 41. 3) Vgl. § 16 Ziffer 4.
4) Vgl. die §§ 13—50 des Gesetzes. 5) Vgl. S. 153 Note 2.

a) bei Klagen, die sich auf ein Grundstück beziehen, das Verwaltungsgericht des Bezirks;

b) sonst das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die beklagte Partei wohnt, sich seit längerer Zeit aufhält oder ihren Sitz hat.

Wird sie von einer öffentlichen Behörde vertreten, so ist der Sitz der Behörde maßgebend.

Unter gewissen besonderen Voraussetzungen wird ausnahmsweise das zuständige Verwaltungsgericht durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt [1]). Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit haben keine rechtliche Wirkung. Das Gericht hat immer seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

2. Fristen, Zustellung, Klagewirkung, Ablehnung und Ausschließung der Richter, einstweilige Verfügung [2]). Die regelmäßige Frist sowohl für die Erhebung der Klage, wie im Verfahren selbst für die Prozeßbeschwerde, die Berufung usw. beträgt zwei Wochen. Alle Fristen sind Ausschlußfristen. Für ihre Berechnung werden im Zweifel die Normen der CPO. entsprechend angewandt. Bei unverschuldeter Verhinderung der Einhaltung der Fristen wird unter gewissen Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Alle Zustellungen erfolgen von Amts wegen nach den bezüglichen Vorschriften der CPO. Die Klage wie die Berufung hat im Zweifel aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Ausführung der angefochtenen Entscheidung oder Anordnung nach dem Ermessen der Behörde oder des Beamten keinen Aufschub leidet. Gegen die Ausführung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. Haftstrafen dürfen aber nicht vollstreckt werden, bevor das Gericht über die erhobene Klage rechtskräftig entschieden hat. Daß für die Ausschließung und Ablehnung der Richter die Bestimmungen der CPO. sinngemäße Anwendung finden, ist in anderem Zusammenhang schon gesagt. Der Umstand jedoch, daß ein Mitglied des Gerichts amtlich in der Sache tätig gewesen, ist kein Grund, es auszuschließen oder abzulehnen. Vor der Entscheidung kann das Gericht im Interesse der Verwirklichung der Rechte einer Partei oder des Gemeinwohls einstweilige Verfügungen treffen, um schwer ersetzliche Nachteile abzuwenden. In dringenden Fällen hat sogar der Vorgesetzte allein diese Befugnis.

3. Verfahren bis zum Urteil. Wenn das Verfahren auch in seinen einzelnen Stadien in der Hauptsache dem Vorbilde der CPO. folgt, so gibt es doch eine ganze Reihe wichtiger Abweichungen. Das gilt zunächst schon in bezug auf die Parteien. Das Gericht kann nämlich auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter verfügen, deren rechtliches Interesse durch das Urteil berührt wird. Diese Beiladung kann stattfinden, solange das Urteil noch nicht erlassen ist, und hat die Wirkung, daß die Beigeladenen Partei werden. Ist eine Behörde beklagt, so erfolgt die Vertretung durch einen von ihr allgemein oder in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Beamten. Außerdem aber kann das Staatsministerium in jeder Verwaltungsstreitsache, wie ganz allgemein, einen Kommissar als Vertreter des Staatsinteresses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Urteils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören. Es existiert für die

1) § 54 Absatz 2. 2) Vgl. die §§ 55—62.

Parteien keinerlei Anwaltszwang. In der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten sind die Parteien unbeschränkt, doch kann das Gericht gewerbsmäßige Winkeladvokaten zurückweisen. Die Klage kann auch bei derjenigen Behörde angebracht werden, die die angefochtene Entscheidung eröffnet hat. Weiter braucht der Prozeß nicht unter allen Umständen mündlich verhandelt zu werden. Es gibt hier vielmehr zunächst die Möglichkeit eines mit Gründen versehenen Bescheides ohne mündliche Verhandlung. Ein solcher kann einmal erlassen werden auf Grund des einseitigen Parteivorbringens. Stellt sich der erhobene Anspruch nämlich sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, oder muß er sofort als rechtlich begründet anerkannt werden, so kann ohne weiteres ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Wird statt eines solchen Bescheides die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zu einer Gegenerklärung zugestellt, und ist solche Gegenerklärung dann eingegangen, ohne daß eine der beiden Parteien die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung verlangt hätte, so kann auch noch auf Grund des beiderseitigen Parteivorbringens ein mit Gründen versehener Bescheid über die Sache erlassen werden. In beiden Fällen des Bescheides ist für diese Erledigung der Sache bei den Verwaltungsgerichten der Vorsitzende für sich allein, bei dem OVG. der Präsident mit einem der ernannten Mitglieder befugt. In dem Bescheide ist ausdrücklich anzugeben, daß er auf Grund des § 67, bezw. 70 des Gesetzes ergeht, und daß gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab von dem Betroffenen der Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt werden kann. Unterbleibt diese Maßregel, so verwandelt sich der Bescheid ipso iure in ein endgültiges Urteil. Wie sich schon aus der Mitteilung der Klage an den Beklagten durch das Gericht ergibt, liegt überhaupt im Verwaltungsstreitverfahren der formelle Prozeßbetrieb nicht bei den Parteien, sondern dem Gerichtshof, der auch seinerseits die Parteien zu dem Termine mit dem Bemerken ladet, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Verhandlungen entschieden werden würde; ein Versäumnisverfahren findet also nicht statt. Die mündliche Verhandlung beginnt im Gegensatz zum heutigen Zivilprozesse damit, daß der Vorsitzende oder der von ihm ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vorträgt, erst dann werden die Parteien und ihre Bevollmächtigten gehört. Die mündliche Verhandlung erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gerichts, doch werden in Staatssteuersachen die Entscheidungen vom OVG. in nichtöffentlicher Sitzung erlassen; außerdem kann die Oeffentlichkeit in den Verwaltungsstreitsachen, bei welchen der § 21 der RGO. maßgebend ist, unter entsprechender Anwendung der §§ 173—176 des RGVG. ausgeschlossen oder beschränkt werden. Auch sonst kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden. Was im übrigen den prozessualen Gang des Verfahrens betrifft, so folgt das Gesetz dem preußischen Vorbild auch in der eigenartigen Verquickung der Verhandlungs- und der Inquisitionsmaxime. Einerseits erstreckt sich nämlich die Tätigkeit des Gerichts nur auf die von den Parteien vorgebrachten Streitpunkte, und die Parteien haben für ihre Behauptungen die Beweismittel anzugeben, andererseits hat aber das Gericht, weil bei allen Verwaltungsstreitverfahren das öffentliche Interesse mehr oder weniger mitbetroffen ist, den

wahren Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Zu diesem Zwecke kann es auch nach freiem Ermessen Beweise erheben, die von den Parteien nicht angetreten sind. Geeigneten Falles kann das Gericht deshalb schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und nach Befinden auch eidlich vernehmen. In dringenden Fällen steht diese Befugnis auch bei dem Vorsitzenden des Gerichts allein, nur sind die Parteien zu allen Beweisverhandlungen zu laden, und kein Beweismittel darf der richterlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden, ohne daß die Partei Gelegenheit gehabt hätte, sich darüber zu äußern.

4. Urteil, Rechtsmittel und Vollstreckung. Das Urteil[1]) kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn die Parteien auf solche ausdrücklich verzichtet haben, es sei denn, daß es sich um Verwaltungsstreitsachen handle, bei denen der § 21 der Gewerbeordnung maßgebend ist. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung. Entsprechend der Verhandlungsmaxime darf auch das Urteil nicht über den Gegenstand der Verhandlungen hinausgehen, im übrigen aber ist das Gericht weder an die gestellten Anträge noch an die zu ihrer Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gebunden. Insbesondere kann eine angefochtene Entscheidung deshalb auch zum Nachteile desjenigen der die Klage oder das Rechtsmittel angebracht hat, abgeändert werden. Inwieweit beim Ausbleiben einer Partei oder in Ermanglung einer Erklärung derselben, die von der Gegenpartei vorgebrachten Tatsachen für zugestanden erachtet werden sollen, steht auch im freien Ermessen des Gerichts. Die Entscheidungen dürfen nur die Parteien einschließlich der Beigeladenen betreffen. Mit der Entscheidung über die Hauptsache ist stets die Entscheidung über die Kosten zu verbinden. Eine Entscheidung, die sich allein auf die Kosten bezieht, kann innerhalb von zwei Wochen vor den OVG. mit der Beschwerde angegriffen werden. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung muß den Parteien und dem vom Staatsministerium bestellten Kommissar zugestellt werden, auf eine öffentliche Verkündung kann durch Gerichtsbeschluß verzichtet werden[2]). Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung können von Amts wegen und ohne mündliche Verhandlung auf Grund eines Beschlusses berichtigt werden. Ein übergangener Parteianspruch oder der übergangene Kostenpunkt wird auf Antrag oder von Amts wegen durch eine nachträgliche Entscheidung erledigt. — Während nach preußischem Recht der Kreisausschuß- oder Bezirksausschußvorsitzende gegen die Entscheidung seines eigenen Gerichtshofes Berufung einlegen und das Urteil seines eigenen Gerichtshofes zunichte machen kann, steht ein gleiches Recht dem Vorsitzenden der oldenburgischen Verwaltungsgerichte nicht zu. Allerdings ist auch hier das Rechtsmittel der Berufung[3]) nicht nur den Parteien gegeben. Außer dem etwa bestellten Staatskommissar steht es in den Fürstentümern den Regierungen und im Herzogtume Oldenburg in Schulsachen den Oberschulkollegien, im übrigen dem Ministerium des

1) Vgl. die §§ 83—88 des Gesetzes.
2) Soweit nicht nach § 75 Abs. 2 (Ausschluß der Oeffentlichkeit) die Verkündung der Entscheidung öffentlich geschehen muß.
3) Vgl. die §§ 89—97.

Innern mit der Wirkung zu, daß diese Behörden durch Einlegung der Berufung Parteien werden. Die Berufung geht an den iudex a quo, wenn ihre Frist auch durch schriftliche Einreichung bei dem OVG. gewahrt werden kann. Der iudex a quo hat zu prüfen, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt ist, und kann sie bei Fristversäumnis ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen, eine Befugnis, die sogar dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts in dessen Namen für sich allein zusteht. Die rechtzeitige Berufung wird dem Gegner zur Gegenerklärung mitgeteilt, der sich der Berufung auch dann noch anschließen kann, wenn er selbst auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. Im übrigen gewährt die Berufungsinstanz, ähnlich wie im Zivilprozesse, ein novum iudicium, so daß auch, abgesehen von den Beschwerdepunkten, neue Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden können. Die Prozeßbeschwerde[1]) kann einmal gegen Verfügungen des Vorsitzenden eingelegt werden, welche die Leitung des Verfahrens, den Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder die Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts zum Gegenstande haben. Sie ist innerhalb der üblichen Frist von zwei Wochen an das betreffende Gericht zu richten. Geht die fragliche Entscheidung nicht von dem Vorsitzenden, sondern von einem Verwaltungsgericht selbst aus, so geht die Beschwerde an das OVG. Als außerordentliches Rechtsmittel gegen rechtskräftig gewordene Urteile gibt es die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens[2]) unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen, wie nach der CPO. die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage. Erachtet das ausschließlich zuständige OVG. die Klage für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil und das Verfahren auf, soweit letzteres von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist. In der Sache selbst entscheidet dasjenige Gericht, von dem das fragliche Urteil herrührt. Das Verwaltungsgericht ist dabei aber an die in der aufhebenden Entscheidung des OVG. aufgestellten Grundsätze, sowie an die ihr zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden. Die Vollstreckung[3]) der Entscheidung des Gerichts erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Sie wird namens des Gerichtes, das in erster Instanz entschieden oder beschlossen hatte, von dessen Vorsitzenden verfügt.

5. Die Kosten des Verfahrens[4]). Der Anspruch des Siegers im Rechtsstreit auf Ersatz seiner Kosten durch die unterlegene Partei richtet sich danach, ob nach dem freien Ermessen des Gerichts diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren[5]). Im Bescheide und im Urteile ist der Wert des Streitgegenstandes festzusetzen. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Gesetzen für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 19. Februar 1900 und für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903 betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte. Der Wert des Streitgegenstandes ist auch maßgebend für die Gerichtsgebühren. Diese werden im übrigen in einem Pauschsatz erhoben, der den Höchstbetrag von 150 Mk. bei dem OVG. und von 60 Mk. bei den Verwaltungsgerich-

1) § 64. 2) § 89. 3) § 63. 4) Vgl. die §§ 99—103.

5) Immer soll aber die Kostenerstattung die Entschädigung des Gegners für Zeitversäumnis durch notwendige Reisen oder Terminswahrnehmung umfassen unter entsprechender Anwendung der für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften.

ten nicht überschreiten darf [1]): in gewissen Fällen, z. B. wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde, aber kein Kommunalverband ist, unterbleibt die Erhebung des Pauschquantums [2]).

§ 38. **Kompetenzkonflikte.** Art. 97 § 1 des StGG. versprach eine gesetzliche Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Abgesehen von den früher erwähnten Einzelfällen, in denen die auf Grund des Art. 48 des StGG. gegebene Kompetenz der bürgerlichen Gerichte zugunsten der Verwaltungsbehörden eingeschränkt wurde [3]), ist das Programm des Art. 97 § 1 in Oldenburg niemals zur Ausführung gekommen. Dagegen wurde in Anknüpfung an die Verheißung des Art. 97 § 2: „Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde" durch das Gesetz vom 24. März 1870, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden [4]), ein Kompetenzgerichtshof geschaffen. Die Normen dieses Gesetzes haben dann zweimal Abänderungen erfahren, einmal auf der Grundlage des § 17 des RGVG. gelegentlich der reichsrechtlichen Organisation der Justiz [5]), das andere Mal gelegentlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit [6]). Dadurch hat das geltende Recht folgenden Inhalt gewonnen:

1. Die Zusammensetzung des Kompetenzgerichtshofes. Die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Von den Mitgliedern werden drei aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei aus den vortragenden Räten des Ministeriums des Innern, der Finanzen oder der Kirchen und Schulen ernannt. Als sechstes Mitglied tritt das im Hauptamt tätige Mitglied des OVG. hinzu. An jeder Entscheidung der Behörde haben der Präsident und sämtliche Mitglieder teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied derselben Kategorie, zu welchem Zweck im voraus zwei Mitglieder des Oberlandesgerichts und zwei vortragende Räte als Ersatzmitglieder bezeichnet werden. Die Funktionen des Präsidenten übernimmt bei Verhinderung desselben das jedesmalige anwesende, dem Dienstrang nach älteste ordentliche Mitglied, dessen Vertretung wiederum durch ein Ersatzmitglied geschieht. Die Behörde hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg. Die Sekretariats-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte werden von dem Personal des dortigen Oberlandesgerichts besorgt und die Geschäftskosten aus dessen Kasse bestritten.

2. Die Aufgabe des Kompetenzgerichtshofes besteht nur darin, Streitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung zu entscheiden, dagegen nicht Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten. Erstere

1) Siehe den nach der Höhe des Wertobjektes abgestuften Tarif in § 100. Daselbst auch wichtige Vorschriften über die Berechnung des Wertes und über Modalitäten bei der Erhebung des Pauschsatzes.

2) § 101. Beachte auch §§ 102 und 103 über die Kostenfestsetzung, die Stundung und den Erlaß von Kosten.

3) Vgl. S. 150.

4) GVl. für Old. Bd. 21 S. 355 ff.

5) Vgl. die Art. 54—60 des Old. EG. zum GVG. vom 10. April 1879 im GVl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff.

6) Siehe Art. 105 des Gesetzes vom 18. Mai 1906 (GVl. für Old. Bd. 35 S. 193 ff.).

Streitigkeiten können auftauchen als sogen. positiver oder negativer Kompetenzkonflikt.

A. Der positive Kompetenzkonflikt. In diesem ersteren Falle wird der Konflikt erhoben durch einen Kompetenz-Einspruch von seiten der angeblich zuständigen Verwaltung in eine bei einem bürgerlichen (Zivil-)Gericht anhängige Streitsache. Berechtigt dazu sind die Minister und die oberen Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises. Die letzteren haben allerdings sofort bei Erhebung des Einspruchs den Auftrag oder innerhalb von 14 Tagen nach der Erhebung die Genehmigung des betreffenden Ministers beizubringen, widrigenfalls der Einspruch als zurückgenommen anzusehen ist. Umgekehrt steht den Gerichten die Erhebung des Konfliktes gegenüber der Verwaltung nicht zu. Es soll also hier lediglich die Verwaltung geschützt werden gegen Uebergriffe der Justiz. Statthaft ist der Kompetenz-Einspruch deshalb in zwei Fällen. Einmal wenn auf eine Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist und die Verwaltung behauptet, daß die vorliegende Streitsache nicht zur Kompetenz der bürgerlichen Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehört. Sodann, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die Ansicht ausgesprochen ist, daß eine Verwaltungsverfügung, deren Zulässigkeit beim Gericht in Frage gestellt ist, über die Kompetenz der Verwaltungsbehörden hinausgehe und die Verwaltung behauptet, daß die fragliche Verfügung nicht die Kompetenz der Verwaltungsbehörden überschreite. In gewissen Fällen ist der Kompetenz-Einspruch ausgeschlossen. Und zwar einmal dann, wenn eine Verwaltungsbehörde selbst als Klägerin auftritt, oder wenn sie zwar Beklagte ist, aber nicht binnen 4 Wochen nach der Mitteilung der Klage der Einspruch erhoben wird. Drittens wenn das Gericht infolge einer vorgeschützten Kompetenz-Einrede seine Kompetenz rechtskräftig festgestellt und die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb vier Wochen, nachdem sie von dem Gerichte pflichtgemäß von der Vorschützung der Kompetenz-Einrede in Kenntnis gesetzt ist, den Kompetenz-Einspruch erhoben hat. Viertens ist der Kompetenz-Einspruch ausgeschlossen in rechtskräftig erledigten Sachen. Ob der positive Kompetenz-Konflikt noch erhoben werden kann, während die Sache vor dem Reichsgericht schwebt, ist bestritten [1]). Der Kompetenz-Einspruch hat in einer schriftlichen Eingabe bei dem mit der Streitsache befaßten Gerichte zu geschehen. Er ist als solcher zu bezeichnen und hat den Antrag auf Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zu enthalten. Nach Eingang eines solchen Einspruchs verfügt das Gericht unter abschriftlicher Mitteilung desselben an die Parteien die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens. Gegen die Ablehnung des Antrags der Verwaltungsbehörde auf Einstellung des Verfahrens, sowie wegen unstatthafter Fortsetzung desselben kann die Verwaltungsbehörde sich beim Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte beschweren, ebenso wie gegen den Inhalt provisorischer Verfügungen. Das bürgerliche Gericht ist nämlich trotz der erfolgten Einstellung des Verfahrens noch kompetent, provisorische Verfügungen zu erlassen, sowie eine Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises anzuordnen. War die Zulässigkeit des Rechtsweges

1) Diese Frage wird vom Reichsgericht selbst jetzt verneint, vgl. den Plenarbeschluß vom 22. Mai 1890 Entsch. in Z.S. Bd. 48 S. 105. Die Theorie neigt aber dazu, die Frage zu bejahen, vgl. Meyer-Anschütz a. a. O. S. 166 und auch Walz S. 133.

bereits durch einen Gerichtsbeschluß anerkannt, ehe der Einspruch eingelegt worden, so hat das Gericht nach eingestelltem Verfahren die Akten mit einem Bericht an die Kompetenzkonfliktsbehörde einzusenden. Fehlt es an einem solchen Beschlusse, so ist es zunächst Aufgabe des Gerichts über seine Kompetenz zu entscheiden und das Resultat den Parteien, sowie der einsprechenden Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Fällt die Entscheidung für die gerichtliche Zuständigkeit aus oder ergeht eine Entscheidung dieses Inhalts infolge erhobener Beschwerde, so übersendet das betreffende Gericht zugleich die Akten mit Bericht an den Kompetenzgerichtshof. In diesem Bericht hat das Gericht sich über den Einspruch und dessen Begründung seitens der Verwaltungsbehörde zu äußern, auch die seinerseits in der Sache ausgesprochene Ansicht, soweit erforderlich noch weiter als schon zu den Akten geschehen ist, zu rechtfertigen. Hat der Kompetenzgerichtshof entschieden, so läßt er die Entscheidung mit den Gründen sowohl der einsprechenden Verwaltungsbehörde als auch unter Rücksendung der Prozeßakten dem Gerichte zugehen. Das Gericht benachrichtigt die Prozeßparteien von dem Wiedereingange der Akten unter abschriftlicher Mitteilung der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes nebst den Gründen, soweit letztere Behörde nicht selbst die Mitteilung gemacht hat, und verbindet damit die nach nunmehriger Lage der Sache erforderlichen weiteren Verfügungen. Ist der Kompetenz-Einspruch für begründet erkannt und nur noch über die Prozeßkosten zu entscheiden, so bedarf es der Ansetzung eines Verhandlungstermins nicht. Hat nach der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang zu nehmen, so beginnen die durch den Einspruch unterbrochenen gesetzlichen Prozeßfristen mit der Zustellung des richterlichen Benachrichtigungsdekrets von neuem und sind richterliche Prozeßfristen von neuem zu bestimmen.

B. Der negative Kompetenzkonflikt. Hier handelt es sich um den Fall eines verweigerten Rechtshilfeanspruchs. Der Tatbestand ist einfach der, daß das Eingehen auf einen Antrag einerseits von einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Sache zur Kompetenz der Gerichte gehöre, und andererseits von dem Gericht aus dem Grunde, weil die Sache zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte gehöre, und dann so wenig im ordentlichen Verwaltungs- als im Gerichts-Instanzenzuge noch ein anderer Bescheid zu erwirken ist. Dann kann jede beteiligte Partei über den damit vorliegenden negativen Kompetenzkonflikt eine Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes herbeiführen. Der Antragsteller muß sich in einer schriftlichen Eingabe an die Kompetenz-Konflikts-Behörde wenden und unter Angabe der Sachlage und der ihm von den verschiedenen Behörden auf sein Ansuchen gewordenen Bescheide die Zuständigkeit des Kompetenzgerichtshofes dartun. Gleichzeitig kann er dabei die Gründe ausführen, aus welchen nach seiner Ansicht die Kompetenz der Verwaltungs- oder der Gerichtsbehörden anzunehmen ist. Schließt sich der Kompetenzgerichtshof der Meinung des Antragstellers bezüglich seiner Zuständigkeit an, so teilt sie die Eingabe des Antragstellers den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie der Gegenpartei des Antragstellers mit und zieht die Akten ein.

3. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes. Bei der Entscheidung über den Konflikt sind gewisse Verwandte und Verschwägerte der

Parteien von der Mitwirkung ausgeschlossen [1]), obgleich es sich streng genommen gar nicht um den Rechtsstreit der Parteien, sondern zwischen Justiz und Verwaltung handelt. Die Behörde ist befugt, auf jede ihr angemessen erscheinende Weise, insbesondere durch Kommunikation mit andern Behörden und Einziehung von Akten, sich über die in Betracht kommenden Verhältnisse Kunde zu verschaffen. Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt dann aber auf den Vortrag eines Berichterstatters in öffentlicher Sitzung. Ein Mitglied, das vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzkonfliktes betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat, kann nicht zum Berichterstatter bestellt werden, solange noch ein gerichtliches, bezw. administratives Mitglied vorhanden ist, das bei jener Verhandlung nicht mitgewirkt hat. Zu der öffentlichen Sitzung werden im Falle des positiven Kompetenzkonfliktes die Prozeßparteien, im Falle des negativen der Antragsteller und seine Gegenpartei geladen und in beiden Fällen der betreffende Ressortminister aufgefordert, einen Vertreter zu senden. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Parteien und Vertreter mit ihren Anträgen und deren Begründung zu hören. Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlung, die Mitglieder sind zur Fragestellung berechtigt. Für die Legitimation eines Anwalts als Parteivertreters genügt die zu den Gerichtsakten eingelieferte Prozeßvollmacht, es müssen aber auch alle in Sachen des Konfliktes bei dem Kompetenzgerichtshof eingereichten Schriften der Parteien von einem bevollmächtigten Anwalt unterschrieben sein. Das ganze Verfahren beim Kompetenzgerichtshof ist kosten- und gebührenfrei. Verzögert sich die Entscheidung länger als drei Monate, so kann von jedem Beteiligten dieserhalb eine Beschwerde beim Großherzoglichen Staatsministerium erhoben werden. Im übrigen wird weder im Falle des positiven noch des negativen Kompetenzkonfliktes die Sache selbst durch die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes berührt. Beim positiven Kompetenzkonflikt kann dieser nur die Einlegung des Einspruchs durch die Verwaltungsbehörde billigen oder verwerfen. Im ersteren Falle wird die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint. Die Folge ist die, daß, wenn die Parteien den Versuch machen sollten, den Rechtsstreit vor den Gerichten noch weiter fortzuführen, das Gericht, gebunden an die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges verwerfen und die etwa früher ergangenen Entscheidungen und Zwangsvollstreckungsmaßregeln wieder aufheben müßte. Wird durch die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes der Einspruch der Verwaltungsbehörde zurückgewiesen, so nimmt, wie oben schon gesagt, das Verfahren bei den bürgerlichen Gerichten seinen Fortgang, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß diese dann trotz der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes auf ein bezügliches Vorbringen einer Prozeßpartei die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweisen. Im Falle des negativen Kompetenzkonfliktes lautet die Entscheidung dahin, daß die Verwaltungsgerichte, die Verwaltungs- oder die Gerichtsbehörden kompetent seien, auf den zurückgewiesenen Antrag verfügend einzugehen. Diese Entscheidung wird mit den anzufügenden Gründen unter Rücksendung der Akten den betreffenden Behörden, dem Antragsteller, sowie seiner Gegenpartei mitgeteilt. Materiell bedeutet die Entscheidung hier eine Anweisung an die bezeichnete Behörde, sich der betreffenden Sache anzunehmen

1) Siehe Art. 5 des Gesetzes vom 24. März 1870 im GBl. für Old. Bd. 21 S. 355 ff.

unter Aufhebung aller bisher ergangenen entgegenstehenden Erkenntnisse und Verfügungen.

§ 39. **Die Staatsbeamten.** (Allgemeines). I. Je intensiver das staatliche Leben innerhalb des modernen Kulturstaates wird, um so größer ist die Zahl der Hilfskräfte, deren sich der Staat bei der Erledigung seiner Aufgaben bedienen muß. Es begegnen uns drei verschiedene Möglichkeiten, durch die der Staat sich diese Kräfte verschaffen kann. Der Staat kann zunächst eine allgemeine öffentliche Pflicht für seine Angehörigen aussprechen, kraft deren sie gewisse Staatsaufgaben erfüllen müssen. In dieser Weise wurden die Bedürfnisse des altdeutschen Gemeinwesens ganz durch die persönlichen Leistungen der Volksgenossen gedeckt, an deren Stelle später feudale Elemente traten. Erst das Erfordernis besonderer wissenschaftlicher Berufsbildung seit der Rezeption des römischen Rechts führte dann dazu, daß der Landesherr durch privatrechtlichen Vertrag besonders qualifizierte Personen in seine Dienste zog, woraus sich dann später ein besonderes Staatsdienerverhältnis zugunsten dieser Personen entwickelte. Auch hier ist das zeitliche Nacheinander der Kulturgeschichte gleichzeitig ein Nebeneinander der Erscheinungen. Noch heute zieht der Staat seine Untertanen z. B. als Schöffen und Geschworene unmittelbar zur Erledigung von Staatsaufgaben heran, ja die allmähliche Rückbildung des absolutistischen Herrschaftsstaats in den altdeutschen Genossenschaftsstaat mit monarchischer Spitze bringt es mit sich, daß diese Erscheinung des staatlichen Lebens fraglos noch in aufsteigender Entwicklung begriffen ist. Die betreffenden Personen haben zwar dann ein Amt zu versehen (ein Ehrenamt), als einen durch das öffentliche Recht bestimmten und begrenzten Kreis von staatlichen Geschäften, sind auch bei Erfüllung ihrer Funktionen den für die betreffenden Amtshandlungen geltenden Vorschriften unterworfen; aber mit der Erledigung der betreffenden amtlichen Tätigkeit, zu der sie das Gesetz verpflichtete, treten sie in die Reihen der übrigen Staatsbürger zurück. Bei ihnen handelt es sich deshalb nicht um „Beamte". Ebensowenig bei den Personen, die zum Staate lediglich in einem privatrechtlichen Kontraktsverhältnis stehen. Zwar haben sich im allgemeinen die „landesherrlichen Diener" früherer Jahrhunderte, die durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet waren, heute zu Staatsbeamten umgewandelt. Immerhin ist aber die Möglichkeit und für gewisse Fälle, z. B. dem des bloß vorübergehenden Bedürfnisses, wie es etwa bei Eisenbahn- und Kanalbauten zutage treten kann, der tatsächliche Brauch bestehen geblieben, daß der Staat sich Hilfskräfte wie ein Privatmann besorgt und mit ihnen obligatorische Verträge abschließt. Von solchen privatrechtlichen Hilfskräften des Staates unterscheidet sich das Beamtenverhältnis dadurch, daß die betreffenden Personen zum Staate in ein dauerndes öffentlichrechtliches Gewaltverhältnis eingetreten sind, so daß sie dem Staate nunmehr als Untergebene und nicht gleichberechtigte Vertragsgegner gegenübertreten. Während der Staat durch den Bruch mit dem Feudalismus die Untertanen untereinander gleichgestellt hat, so daß es in bezug auf das Arbeitsverhältnis keine Herren und Knechte, sondern nur noch gleichberechtigte Individuen gibt, die sich untereinander zu gewissen privatrechtlichen Leistungen verpflichtet haben, kann der moderne Staat seinen eigenen Hilfskräften gegenüber den „Herrenstandpunkt" vertreten. Wer in einem solchen Dienstverhältnis zum Staate steht, ist Staatsbeamter oder Staats-

diener. Es ist nicht erforderlich, daß mit dem Eintritt in dieses Dienstverhältnis immer schon die Uebertragung eines konkreten Amtes verbunden sei; es kann umgekehrt auch das Dienstverhältnis des Beamten fortbestehen, trotzdem das konkrete Amt nicht mehr von ihm versehen wird. Der Begriff des Beamten erfordert weiter auch keine besondere Berufsbildung; ebensowenig gehört es zum Wesen des Beamtentums, daß der Betreffende dem Staate Dienste höherer Art leistet. An sich ist es auch für den Begriff des Beamten nicht wesentlich, daß die Verwaltung des Amtes den ausschließlichen Lebensberuf des Beamten bildet, und daß deshalb sein Dienstverhältnis mit einer entsprechenden pekuniären Ausstattung versehen ist. Beide Tatsachen pflegen allerdings aus nahe liegenden Gründen Hand in Hand zu gehen. Wer jedoch nur neben anderweitiger beruflicher Tätigkeit als Nebengeschäft im Auftrage des Staates gewisse amtliche Funktionen ständig versieht, wird meistens als „Ehrenbeamter" fungieren und der pekuniären Ausstattung seitens des Staates entbehren. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß auch die Ehrenbeamten, wie etwa die gewählten Mitglieder des OVG. für ihren Zeitverlust und ihre Auslagen eine staatliche Entschädigung an Tagegeldern und Reisekosten beziehen [1]), darum liefert ihnen das Ehrenamt doch nicht die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz. Diese Tatsache macht sich dann aber auch dem ganzen Verhältnis des Ehrenbeamten zum Staate so bemerkbar, daß nach positivem Recht die Stellung der Ehrenbeamten doch meistens eine besondere ist im Gegensatz zu der der übrigen berufsmäßigen Beamten. So bestimmt denn auch das revidierte Zivilstaatsdienergesetz für Oldenburg vom 28. März 1867, daß Personen, denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebengeschäft übertragen sind, nicht zu den im Zivilstaatsdienst Angestellten gehören sollen [2]). Damit wird solchen Personen, zu denen regelmäßig die sogen. Ehrenbeamten gehören werden, eine Sonderstellung eingeräumt. Tatsächlich sind ihre Rechtsverhältnisse von Fall zu Fall in den betreffenden Einzelgesetzen geregelt [3]).

Im übrigen ist der Beamte immer nur Organ des Staates, auch die durch ihn repräsentierte Behörde, die durch einen Wechsel in der Person des Beamten nicht berührt wird, ist selbst keine juristische Person und übt trotz allem „Ressortpartikularismus", der sich innerhalb der Bureaukratie zu entwickeln pflegt, nur die Rechte und Zuständigkeiten des in sich einheitlichen Staates aus.

II. Was den Gang der Gesetzgebung auf diesem Gebiete des staatlichen Lebens betrifft, so brachte das oldenburgische Staatsgrundgesetz in seinem Abschnitt VII mit der Ueberschrift: „Von dem Staatsdienst" gewisse Normen [4]) und verhieß im übrigen, daß die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volkstümlicher Umgestaltung näher geordnet werden sollten, wobei gleichzeitig programmatisch einige Punkte festgelegt wurden, auf die dabei vorzüglich Bedacht zu nehmen wäre [5]). In Ausführung dieser Zusage erging dann das Zivilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855 [6]), das später ersetzt wurde durch das oben erwähnte Gesetz für

1) Gesetz vom 9. Mai 1906 im GVBl. für Old. Bd. 35 S. 693 § 3 Abs. 6.
2) Art. 1 § 2 Ziffer e des Zivilstaatsdienergesetzes.
3) Vgl. z. B. § 4 Abs. 2 des in Note 1 genannten Gesetzes, nach welchem die gewählten Mitglieder des OVG. durch einen Beschluß dieser Behörde ihres Amtes entsetzt werden können.
4) Siehe die Art. 104—111. 5) Art. 111.
6) GVBl. für Old. Bd. 14 S. 541 ff.

das Großherzogtum vom 28. März 1867, betreffend revidiertes Zivilstaatsdienergesetz [1]). Dieses ist noch heute die Grundlage des oldenburgischen Beamtenrechtes. In Einzelheiten ist es allerdings sehr häufig abgeändert worden; in diesem Zusammenhang erwähnen wir jedoch nur die eminent wichtige Ergänzung, die das Zivilstaatsdienergesetz durch das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dez. 1908 erfahren hat [2]). Dieses Gesetz betrifft die Haftung des Staats und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Die Verletzung des Zivilstaatsdienergesetzes begründet die Revision im Zivilprozeß [3]).

§ 40. **Begriff und Arten der Beamten.** I. Als Beamte im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes gelten diejenigen, die im Zivilstaatsdienste angestellt sind. Um Zweifel darüber ob eine solche Anstellung im Zivilstaatsdienst und damit ein beamtenrechtliches Dienstverhältnis zum Staate vorliegt, von vornherein möglichst abzuschneiden, zählt das Gesetz gewisse Kategorien von Personen auf, die nicht als Angestellte des Zivilstaatsdienstes angesehen werden sollen und zwar:

a) die Beamten und Diener, die aus den großherzoglichen Hof- oder Privatkassen besoldet werden. Ausgeschieden aus der Gruppe der Staatsbeamten werden danach, dem gemeinen deutschen Staatsrecht entsprechend, die Hofbeamten, und als äußeres Kriterium für die Angehörigen dieses Berufsstandes ist nicht ungeschickt der Gesichtspunkt aufgestellt, von wem die betreffenden Personen ihre Besoldung empfangen. Erwähnenswert wäre in diesem Zusammenhang noch die Bestimmung des Art. 110 des StGG., daß Staatsdienst und Hofkavalierdienst nicht in derselben Person vereinigt werden dürfen. Wer also als Hofbeamter sogenannte Kavalierdienste tut, kann auch nicht gleichzeitig Staatsbeamter sein. Dagegen würde der Verbindung eines technischen Amtes bei Hofe, z. B. bei der fürstlichen Vermögensverwaltung, mit einem Staatsamte in einer Person nichts im Wege stehen, nur würde der betreffende Zivilstaatsdiener zur Uebernahme des Hofamtes als einer Nebenbeschäftigung der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen [4]).

b) diejenigen, welche zum Staate lediglich in dem Verhältnisse eines privatrechtlichen Kontraktes stehen, vgl. darüber das in § 39 Gesagte.

c) solche diplomatische Agenten, welche nicht Staatsangehörige des Großherzogtums sind. Diese Kategorie ist heute kaum noch von praktischer Bedeutung. Gedacht ist dabei anscheinend an die von Oldenburg im Auslande zu ernennenden Wahlkonsuln. Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, ist heute die konsularische Vertretung im Auslande lediglich Reichsangelegenheit, und eine oldenburgische Gesandtschaft existiert nur noch in Berlin. Sollte aber heute noch auf diesen einzigen Posten eines diplomatischen Agenten jemand berufen werden, der die oldenburgische Staatsangehörigkeit nicht besäße, so würde er diese persönliche Eigenschaft doch gemäß § 9 des RG. vom 1. Juni 1870 über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit

1) Ebendort Bd. 20 S. 71 ff.
2) Daselbst Bd. 36 S. 1110. Eine andere Ergänzung des Zivilstaatsdienergesetzes ergibt sich aus der zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes erlassenen Min.Bek. vom 15. Nov. 1888 im GBl. für Old. Bd. 28 S. 1007 ff. und vom 24. Juni 1889, ebendort Bd. 29 S. 98 ff.
3) Gemäß § 9 der Kais. Verordnung vom 28. Sept. 1879 im RGBl. S. 294 ff.
4) Vgl. Art. 29 des Zivilstaatsdienergesetzes.

erlangen, wenn nicht in der Anstellungsurkunde ein ausdrücklicher Vorbehalt nach dieser Richtung gemacht wäre.

d) die vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung mit oder ohne Gehalt bloß Konzessionierten. Es kann vorkommen, daß der Staat Personen die Ausübung eines Gewerbebetriebes gestattet, der der Gewerbefreiheit nicht unterliegt, und daß er diesen Personen, weil ihr Gewerbebetrieb im öffentlichen Interesse liegt, und die Einnahmen daraus allzu unsicher oder geringfügig, um sie zur freiwilligen Aufnahme des Betriebes zu veranlassen, aus seinen Fonds eine bestimmte und regelmäßig wiederkehrende Entschädigung zahlt. Das wäre z. B. ein modus, um einer menschenarmen Gegend eine Hebamme zu verschaffen. Meistens wird allerdings der Staat sich für seine Gehaltszahlung doch gewisse Gegenleistungen, etwa die unentgeltliche Behandlung aller Armen, ausbedingen und dann die Form eines privatrechtlichen Kontraktes wählen.

e) diejenigen, denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebenbeschäftigung übertragen sind. Wir haben oben in § 39 schon festgestellt, daß unter diese Gruppe regelmäßig die sogenannten Ehrenbeamten fallen werden. Denn regelmäßig wird man nur für solche Staatsgeschäfte ehrenamtliche Kräfte gewinnen können, die eben als Nebenbeschäftigung betrieben werden können.

f) Dienstgehilfen, deren Annahme gewissen Zivilstaatsdienern überlassen ist. Gedacht ist dabei an die Möglichkeit, daß Staatsdiener sich ein Hilfspersonal engagieren, z. B. für die Erledigung von Bürogeschäften. Solche Personen, die nur in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu einzelnen Staatsbeamten eintreten, gewinnen dadurch natürlich nicht selbst den Charakter von Staatsdienern, auch wenn sie für die Unterstützung des betreffenden Beamten bei seinen Amtsgeschäften angenommen worden sind und wenn ihre Bezahlung aus öffentlichen Mitteln erfolgt, die dem Beamten für diesen Zweck, z. B. als Pauschalbetrag für Bürokosten, zur Verfügung gestellt werden.

g) die Beamten und Diener von Gemeinden, Genossenschaften und Stiftungen, welche nicht Staatsanstalten sind, wenn auch aus besonderen Gründen das Gehalt derselben ganz oder teilweise aus der Staatskasse bestritten wird. Der oldenburgischen Beamten-Gesetzgebung ist also der Begriff des sogenannten „mittelbaren Staatsbeamten" ursprünglich unbekannt [1]), das Dienstverhältnis muß gegenüber dem Staate selbst begründet sein.

h) das Landdragonerkorps. Die Gendarmerie ist militärisch organisiert. Für sie gelten daher grundsätzlich nicht die Normen über den Zivilstaatsdienst [2]).

1) Spätere Rechtsquellen sprechen allerdings von *unmittelbaren* Staatsbeamten. Dieser Ausdruck setzt voraus, daß sich doch auch hier der Begriff des *mittelbaren* Staatsbeamten eingebürgert hat, vgl. z. B. die Min.Bek. vom 15. Nov. 1888 im GBl. für Old. Bd. 28 S. 1007 unter III.

2) Die Gendarmen sind oldenburgische Militärpersonen. Für sie gelten auf Grund des Vorbehalts des Art. 109 § 3 des StGG. noch besondere Normen. In Betracht kommt zunächst das Old. Militär-Strafgesetzbuch vom 7. Sept. 1861 im GBl. für Old. Bd. 17 S. 967 ff. nebst Abänderungsges. vom 31. Juli 1868 ebendort Bd. 20 S. 728 ff. und das Old. Militärpensionsgesetz vom 2. April 1855, ebendort Bd. 14 S. 593, siehe ferner das Patent vom 11. März 1903 betreffend die Verkündigung des Normaletats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie im GBl. Bd. 34 S. 580 ff., das Patent vom 1. Mai 1906 betreffend Abänderung des Normaletats usw. im GBl. für Old. Bd. 35 S. 689, sowie das Patent vom 27. Dez. 1906, den Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1907 an betreffend, ebendort

Trotz dieser ausführlichen Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes könnten im Einzelfall immer noch Zweifel auftauchen, ob jemand im Zivilstaatsdienst angestellt ist oder nicht. Aus diesem Grunde statuiert der Gesetzgeber ein formelles Kriterium der Beamteneigenschaft. Jeder Zivilstaatsdiener soll eine Anstellungsurkunde erhalten, in der seine Eigenschaft als Zivilstaatsdiener ausdrücklich anerkannt wird. Wer also Rechte aus einem staatsrechtlichen Beamtenverhältnis geltend machen will, hat zunächst darauf hinzuwirken, daß er in den Besitz einer solchen formellen Anstellungsurkunde gelangt, womit dann seine Beamteneigenschaft unanfechtbar klargestellt ist. Das Gesetz verspricht, daß ihm diese Urkunde unentgeltlich erteilt werden wird. Zweifel über die Eigenschaft einer Person als Zivilstaatsdiener soll das Staatsministerium entscheiden, an eine Entscheidung solcher Art wären deshalb auch die bürgerlichen Gerichte gebunden. Wem also das Staatsministerium die Anerkennung als Beamter verweigert, der kann solche nicht mehr vor den Gerichten erstreiten.

Wichtig ist die Bestimmung der Novelle vom 26. März 1906, wonach die Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes ganz oder teilweise durch das Staatsministerium auf solche Personen für anwendbar erklärt werden können, die, ohne als Zivilstaatsdiener angestellt zu sein, doch in staatlichen Dienststellen wie Beamte dauernd beschäftigt werden. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind jedoch die Bestimmungen über die unwiderrufliche Anstellung, über Titel, Stellung zur Disposition und Versetzung in den Ruhestand. Damit kann also der Kreis der Staatsdiener erweitert werden um Personen, die eigentlich rechtlich keinen Beamtencharakter haben, und für die dann auch nur ein Teil des Beamtenrechtes gilt [1]).

II. Was die verschiedenen Arten der Beamten anbetrifft, so unterscheidet schon das oldenburgische Staatsgrundgesetz zwischen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten. Die ersteren sind strengeren Bestimmungen unterworfen in bezug auf die Uebernahme von Nebenämtern, dafür aber auch unabhängiger gestellt in bezug auf die dauernde Beibehaltung ihres Amtes; das Nähere über die fraglichen, nunmehr auch durch § 8 des GVG. reichsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen wird weiter unten zu erörtern sein. Man kann die Verwaltungsbeamten weiter einteilen je nach dem Zweige der staatlichen Verwaltung, auf den sich ihre Tätigkeit bezieht, in Beamte der Justizverwaltung, Beamte des Schulwesens, der Medizinalverwaltung usw. Dieser Gesichtspunkt, bei welchem Zweige der Staatsverwaltung ein Beamter tätig ist, kann insofern von juristischer Bedeutung sein, als für gewisse Gruppen von Verwaltungsbeamten ein Sonderrecht gilt. So sagt schon das Zivilstaatsdienergesetz selbst in Art. 3, daß die infolge von Zoll- und Steuerverträgen mit andern Staaten

S. 1001, endlich das Gesetz vom 17. März 1909 betreffend die Gehaltsordnung der Gendarmerie, im GBl. für Old. Bd. 37 S. 63. Ausnahmsweise kommen auch für die Gendarmerie die Normen des Zivilstaatsdienst zur Anwendung, so bezüglich der Witwen- und Waisengelder gemäß § 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 435, ferner bezüglich der Fürsorge bei Betriebsunfällen gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 568.]

1) Wenn diese Beamten mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 des Reichsinvalidengesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen, so ist ihnen im Falle der Erwerbsunfähigkeit aus der Staatskasse eine Rente im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse zu gewähren. Hierauf kommen die Vorschriften des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes über die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfändbarkeit der Renten in Anwendung. So bestimmt Abs. 2 des § 3 des Art. 1 des Zivilstaatsdienergesetzes gemäß der oben erwähnten Novelle vom 26. März 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 551.

angestellten oldenburgischen Zoll- und Steuerbeamten nur insoweit nach dem Gesetz beurteilt werden sollen, als nicht nach den betreffenden Verträgen besondere Bestimmungen auf sie Anwendung finden [1]). Auch für die Beamten der Eisenbahnverwaltung sind die Grundsätze des Zivilstaatsdienergesetzes in einigen Beziehungen durch das Gesetz vom 27. April 1906 betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung abgeändert worden [2]). Das Beamtengesetz unterscheidet hauptsächlich zwischen widerruflich und unwiderruflich angestellten Beamten. Sofort unwiderruflich angestellt werden alle Richter [3]) und diejenigen Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, die bereits eine etatsmäßige Stelle als Oberlehrer oder ordentliche Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt außerhalb des Großherzogtums bekleidet haben [4]). Außerdem kann eine unwiderrufliche Anstellung auch bei jedem andern Beamten regelmäßig dann erfolgen, wenn eine Ausnahme nach dieser Richtung hin im Interesse des Dienstes begründet ist. Regelmäßig werden alle andern Beamten dagegen zunächst widerruflich angestellt. Das Gesetz schreibt aber vor, daß nach einer bestimmten Zeit statt der widerruflichen eine unwiderrufliche Anstellung erfolgen soll. Die Fristen dafür sind verschieden, je nach dem Charakter des Amtes. Für diejenigen Dienststellen, die eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die unwiderrufliche Anstellung bei wissenschaftlichen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, bei wissenschaftlichen Hilfslehrern dort nach einer zweijährigen Dienstzeit, bei den übrigen nach einer dreijährigen Dienstzeit erteilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und bei einer etwa erforderlichen Hauptprüfung wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Beteiligten solche Bedenken, die eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die widerrufliche Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, verlängert werden [5]). Viel länger dauert die Probefrist für diejenigen Beamten, deren Ausbildung nicht wissenschaftlicher oder gleich zu achtender technischer Art ist [6]). Sie bekommen ihre unwiderrufliche Anstellung im Zweifel erst nach neunjähriger Dienstzeit, und hier kann, wenn eine weitere Erprobung angemessen erscheint, die widerrufliche Anstellung vom Staatsministerium auf höchstens 5 Jahre verlängert werden. Eine Anstellung im Vorbereitungsdienst zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst gilt stets als eine widerrufliche, jedoch wird der Vorbereitungsdienst später bei Berechnung der Dienstzeit für Erteilung der unwiderruflichen Anstellung eingerechnet. Wer die zweite Prüfung nicht besteht, erhält seine Kündigung des Staatsdienstes oder wird auf eine Subalternstelle versetzt. In letzterem Falle finden auf seine Anstellung, abgesehen von der Einrechnung des Vorbereitungsdienstes, die-

1) Vgl. auch das Gesetz vom 17. Juni 1896 betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle usw. angestellten Beamten im GBl. für Old. Bd. 31 S. 35.

2) Dieses Gesetz ist mit den Novellen unter dem 25. März 1903 nur publiziert worden im GBl. für Old. Bd. 36 S. 847 ff. Siehe dazu auch die besondere Urlaubsordnung für die Eisenbahnverwaltung vom 15. Juni 1899 ebendort Bd. 32 S. 519.

3) Art. 104 des StGG., Art. 7 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes, § 8 des GVG.

4) Vgl. das Gesetz vom 28. Februar 1876 im GBl. für Old. Bd. 24 S. 92 ff.

5) Die obigen Bestimmungen beruhen auf der Fassung des Gesetzes vom 20. Jan. 1894 im GBl. für Old. Bd. 30 S. 176 ff.

6) Für diese gilt das Gesetz vom 17. Dez. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 424 ff.

jenigen Normen Anwendung, die für die Beamten ohne wissenschaftliche Ausbildung gelten [1]). Beamte, die nur widerruflich angestellt sind, können genötigt werden, gegen ihren Willen aus dem Staatsdienst auszuscheiden, indem ihnen einfach mit einer Frist von drei Monaten seitens des Staatsministeriums oder der Anstellungsbehörde gekündigt wird [2]). Weiter kann man nach dem Beamtengesetz unter den Beamten zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem ihre Anstellung unmittelbar vom Großherzog oder mittelbar durch eine vom Großherzog beauftragte Behörde erfolgt ist. Dieser Unterschied ist insofern von juristischer Bedeutung, als er für Beamte, die vom Großherzog selbst angestellt sind, auch zur Stellung zur Disposition, zur Versetzung in den Ruhestand, zur Kündigung, zur Suspension, zur Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches einer großherzoglichen Entschließung bedarf.

§ 41. **Die Anstellung.** Die Beamteneigenschaft wird begründet durch die Anstellung. Die Anstellung ist ein obrigkeitlicher Verwaltungsakt des Staates und kein Vertrag [3]). Das schließt nicht aus, daß die Anstellung den Willen des betreffenden voraussetzt, in das Staatsdienerverhältnis einzutreten. Denn eine staatsrechtliche Verpflichtung der Staatsbürger zum Eintritt in ein Staatsdienerverhältnis auch gegen ihren Willen besteht nicht. Bei den meisten Personen, die überhaupt für die Ernennung als Beamter in Frage kommen können, wird über das Vorliegen ihres Einverständnisses tatsächlich kaum ein Zweifel obwalten können, da in der Regel von ihrer Seite Gesuche um Aufnahme in den Staatsdienst vorliegen werden. Das oldenburgische Beamtengesetz präsumiert deshalb den Willen des Angestellten, indem es sagt: „Das Dienstverhältnis wird begründet durch die Zustellung des Ernennungsreskriptes, sofern nicht innerhalb von drei Tagen nach der Zustellung die Ablehnung der Ernennung erklärt wird“ [4]). Diese Bestimmung kann in den Ausnahmefällen sehr wichtig werden, wo z. B. ein Beamter in ein Amt berufen wird in einem Augenblick, wo vielleicht infolge schwerer Krankheit eine gültige Willenserklärung gar nicht mehr abgegeben werden kann. Die Ernennung würde trotzdem gültig sein und die Hinterbliebenen des später verstorbenen Beamten die aus der Anstellung resultierenden Rechte geltend machen können, da nicht binnen der vorgeschriebenen dreitägigen Frist die Annahme der Ernennung ausdrücklich abgelehnt ist. Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, geschieht die Anstellung in der Form einer Anstellungsurkunde, in der die künftige Eigenschaft des Betreffenden als Zivilstaatsdiener ausdrückliche Erwähnung finden muß. Wenn das oldenburgische Beamtengesetz für diese unentgeltlich erteilte Urkunde ausdrücklich „Zustellung“ verlangt, so erscheint das bei der Wichtigkeit der Sache begreiflich, und man wird darunter einen Formelakt verstehen müssen, auf den die Normen der CPO. für Zustellungen von Amts wegen entsprechend anzuwenden wären. Wie schon gesagt, erfolgt die Anstellung entweder unmittelbar vom Großherzog oder durch eine von ihm be-

1) Gesetz vom 12. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 133 ff.
2) Art. 66. Weiteres siehe unten.
3) Diese Frage ist allerdings kontrovers, Laband, Rehm, Seydel und Jellinek lehren einen Anstellungsvertrag. Andere wie Otto Mayer und Anschütz vertreten die oben wiedergegebene Meinung. Ersteren schließt sich Göz S. 176, letzteren Walz S. 142 an. Das Problem kann an dieser Stelle nicht weiter verfolgt werden.
4) Art. 9. Der Wortlaut dieses Artikels spricht entschieden mehr für die Theorie des einseitigen Hoheitsaktes wie des Vertragsschlusses bei der Anstellung.

auftragte Behörde [1]). Regelmäßig ist das Gesamtministerium zuständig, dem Großherzog seinerseits entsprechende Vorschläge zu machen oder, wenn der Großherzog das Recht der Anstellung weiter übertragen hat, die Angelegenheit von sich aus zu entscheiden. Das Gesetz vom 5. Dezember 1868 betreffend die Organisation des Staatsministeriums, zählt unter den Angelegenheiten, die von den Ressortministern an das Gesamtministerium zu bringen sind, ausdrücklich auf: „die widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung, Beförderung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionierung, Kündigung, Verabschiedung, Suspension und Dienstentlassung der im höheren Zivilstaatsdienst Angestellten". Im Zweifel hat das Gesamtministerium dieselben Befugnisse bezüglich der im subalternen Staatsdienst stehenden Beamten, soweit nicht in dieser Beziehung den Ressortministern oder andern Behörden besondere Befugnisse beigelegt sind [2]). Selbstverständlich ist die Krone an die Vorschläge des Ministeriums bei der Stellenbesetzung nicht gebunden, nur übernimmt auch hier derjenige Minister, von dem die Gegenzeichnung ausgeht, die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Regierungsaktes.

Ausgeschlossen von der Anstellung sind diejenigen Personen, die sich infolge gerichtlicher Verurteilung nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder gegen welche auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, während der betreffenden Zeit [3]). Außerdem ist Voraussetzung der Anstellung, daß der Betreffende die für das fragliche Amt rechtlich festgestellten Bedingungen erfüllt [4]). In dieser Hinsicht kommen namentlich die Vorschriften über die der Anstellung für gewisse Aemter vorausgehenden Prüfungen und den notwendigen Vorbereitungsdienst in Betracht [5]). Im übrigen verspricht das Beamtengesetz, daß bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die öffentlichen Aemter allen Befähigten gleich zugängig sein und Geburts- und Standesrechte nicht stattfinden sollen. Daraus kann zwar der einzelne Staatsbürger kein Recht auf die Erlangung eines Staatsamtes ableiten, auch wenn er den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikationen erbringt; immerhin würde es aber eine Verletzung des objektiven Rechtes bedeuten, wenn irgend jemand wegen seines Standes oder seiner Konfession zurückgesetzt oder bevorzugt werden sollte. Einen gesetzmäßigen Vorzug für die Berufung in gewisse Aemter genießen nur auf Grund einer Vereinbarung der deutschen Regierungen inaktive Militärpersonen, die sich im Besitze eines Zivilversorgungsscheines befinden [6]). Wenn das oldenburgische Beamtengesetz weiter bestimmt, daß nur Staatsangehörige

1) Art. 7 § 1 vgl. auch Art. 7 § 2 des StGG.
2) Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes vom 5. Dez. 1869 im GBl. für Old. Bd. 26 S. 877 ff.
3) RStGB. §§ 31, 34—36, 310, 358.
4) Art. 4 § 1 und § 3 des Beamtengesetzes.
5) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften siehe im alphabetischen Inhaltsverzeichnis bei Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. 2 S. 1495 unter „Prüfungen". Für einzelne Berufe sind freilich seitdem die Prüfungsvorschriften abgeändert vgl. darüber weiter unten die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige.
6) Vgl. die Min.-Bek. betr. die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 26. August 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 225 ff. Dazu die Min.-Bek. vom 29. Sept. 1909 betr. die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Zivilpersonen a. a. O. S. 331, endlich die Min.-Bek. vom 14. Mai 1910 betr. die Stellenbesetzung bei der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines a. a. O. S. 569 ff.

das Recht haben zum Nachweis ihrer Befähigung, also in erster Linie zu den vorgeschriebenen Prüfungen zugelassen zu werden, so muß dieses Recht jetzt für alle Reichsangehörigen gelten. Denn es wäre offenbar in fraudem legis gehandelt, wenn der Einzelstaat sagen wollte, wir erkennen zwar an, daß Du nach Art. 3 RV. bei uns zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden mußt, aber wir brauchen Dich nicht zu den Prüfungen zuzulassen, von deren Ablegung die Erlangung des Amtes abhängig ist. Ausdrücklich betont das oldenburgische Beamtengesetz, daß auch die zum Staatsdienst vorbereitende Verwendung der Bewerber ihnen kein Recht auf die Verleihung einer Dienststelle gibt. Im Bedarfsfalle können übrigens diese zum sogenannten Akzeß zugelassenen Kandidaten schon auf die gehörige Ausführung der ihnen erteilten Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit und Protokollführung beeidigt werden [1]). Weiter ist im Beamtengesetz gesagt, daß die Erteilung von Anwartschaften auf Staatsämter oder auf Gehaltserhöhungen unstatthaft und wirkungslos sein soll. Endlich sind gewisse Personen unter Umständen von der Anstellung an einer konkreten Behörde ausgeschlossen, deren Anstellung sonst kein Hindernis im Wege stände. Es darf nämlich niemand zum Vorstande oder Mitglied einer Kollegialbehörde ernannt werden, der mit einem Mitglied derselben in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einkindschaft verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist [2]). — Wie in anderm Zusammenhang gesagt ist, wirkt die Anstellung mit der Zustellung des Ernennungsreskriptes; der Anspruch auf das Diensteinkommen beginnt allerdings erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in dem der Dienst tatsächlich angetreten ist [3]).

Vor dem Dienstantritt ist der Staatsdiener auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten [4]). Der Wortlaut des Eides ist gesetzlich festgestellt [5]); er wird nicht nur gegenüber dem jeweiligen Landesherrn, sondern auch für dessen erbliche Nachfolger geleistet und deshalb bei einem Regierungswechsel nicht wiederholt. Mit der gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten wird auch die genaue Beobachtung der Gesetze und der Staatsverfassung zugesagt. Bei Uebertragung des Richteramts oder der Stellvertretung für einen Richter wird ein besonderer Richtereid geleistet, der sich vom gewöhnlichen Beamteneid durch den Zusatz unterscheidet, daß der Betreffende verspricht: „insbesondere bei Ausübung des Richteramtes jedem ohne Ansehung der Person gleiches Recht angedeihen und sich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen" [6]). Die Verpflichtung geschieht von der zuständigen Dienstbehörde oder nach deren Anordnung von einem Vorgesetzten des Staatsdieners. Die Mitglieder des Staatsministeriums werden vom Großherzog oder von einem Bevollmächtigten desselben verpflichtet. Bei Uebertragung eines andern Amtes genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid. Bei

1) Art. 5.
2) Als § 5 in den Art. 4 des Beamtengesetzes eingeschoben durch Gesetz vom 12. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 133 f.
3) Art. 18 § 1.
4) Art. 11, vgl. auch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dez. 1881 betreffend das Verfahren bei der Abnahme von Eiden im GBl. für Old. Bd. 26 S. 106 ff. Ueber die Verpflichtung zur Eidesleistung seitens der in den Staatsdienst übertretenden Volksschullehrer siehe Ztschr. Bd. 4 S. 11.
5) Beilage A zum Zivilstaatsdienergesetz im GBl. für Old. Bd. 20 S. 112.
6) Beilage E ebendort.

bloßer Versetzung in der nämlichen dienstlichen Beschäftigung bedarf es einer solchen Verweisung nicht. Wird ein nicht richterlicher Beamter aber zu einem Richteramt berufen, so hat er den vorgeschriebenen Richtereid zu leisten.

Die für gewisse Beamte ausgesprochene Verpflichtung, vor der Eidesleistung und Geschäftsübernahme Kaution zu leisten, ist durch das Gesetz vom 12. Januar 1909 aufgehoben worden [1]).

§ 42. **Die Pflichten und Rechtsbeschränkungen der Beamten.** Regelmäßig wird der Beamte sich auch im Besitze eines Amtes befinden; seine oberste Pflicht besteht deshalb darin, das ihm übertragene Amt vorschriftsgemäß zu verwalten, er muß weiter das Dienstgeheimnis wahren, seinen Vorgesetzten gesetz- und verfassungsmäßigen Gehorsam leisten und in und außer dem Amt ein achtungswürdiges Verhalten beobachten. Außerdem sind ihm gewisse Beschränkungen auferlegt.

I. Die Pflicht zur Amtsführung. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, den Gesetzen und den sonstigen Anordnungen treu und fleißig zu verwalten [2]). Um die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren, hat jeder Vorgesetzte und jede Dienstbehörde das Recht, sich in fortgesetzter Kenntnis von der Dienstführung, der Fähigkeit und auch dem Betragen der untergebenen Staatsdiener zu erhalten und ist befugt, zu diesem Zwecke Berichte einzuziehen, auch nach Umständen sich Akten vorlegen zu lassen, die zur Beurteilung der Fähigkeit und des Fleißes des beteiligten Beamten geeignet sind. Die bezüglichen Qualifikationsberichte haben aber nicht wie in Preußen einen geheimen Charakter, sondern jeder beteiligte Beamte hat das Recht, von dem Beamten oder derjenigen Behörde, an welche solch ein Bericht erstattet ist, eine Abschrift zu verlangen [3]). Die Pflicht des Beamten zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Geschäfte bringt es mit sich, daß er seine Tätigkeit nicht willkürlich unterbrechen darf. Ist er durch Krankheit oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, wie Schöffen-, Geschworenen- und Heeresdienst, an der Ausübung seiner amtlichen Funktionen verhindert, so muß er seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen, in allen andern Fällen bedarf er eines ihm erteilten Urlaubs. Das Beamtengesetz hat bezüglich der Urlaubsbewilligungen die älteren Vorschriften aufrecht erhalten bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen im Verordnungswege [4]). Für die Mehrzahl der Beamten gilt heute noch die „landesherrliche Verordnung betreffend Urlaub der Staatsdiener vom 5. April 1830 [5]); für die Beamten der Eisenbahnverwaltung gilt die

1) GVBl. für Old. Bd. 37 S. 9. Durch Art. 1 dieses Gesetzes ist der bezügliche Art. 12 des Beamtengesetzes aufgehoben. 2) Art. 33 und 34.
3) Das ist schon in Art. 111 § 3 des StGG. vorgesehen.
4) Art. 31 und 32.
5) GVBl. für Old. Bd. 6 S. 280 ff. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende: Die Minister und die Chefs der Oberbehörden haben den Urlaub beim Großherzog selbst bezw. dem Ministerium nachzusuchen. Die Mitglieder der Oberbehörden erbitten ihren Urlaub beim Vorstand des betreffenden Kollegiums, alle andern Beamten bei dem Vorstand der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde. Die angegangenen Stellen können zu Reisen innerhalb des Landes selbständig bis zu 4 Wochen, zu Auslandsreisen selbständig nur auf 3mal 24 Stunden Urlaub bewilligen. Außerdem kann den Mitgliedern und Angestellten der Unterbehörden von dem vorsitzenden Mitglied ein achttägiger Urlaub innerhalb des Landes bewilligt werden. Wenn keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, genügt zu einer Abwesenheit von 24 Stunden eine einfache Anzeige an den Vorgesetzten. Gewisse Beamtenkategorien können sich unter der gleichen Voraussetzung, wenn sie außer dem Sitz der Dienstbehörde wohnen,

besondere Urlaubsordnung vom 15. Juni 1899 [1]). Ueber die besonderen Normen bezüglich des Urlaubs der Beamten, die in den Landtag gewählt sind, haben wir früher schon gesprochen [2]); hinzuzufügen wäre in diesem Zusammenhange noch, daß nach Art. 21 RV. auch die einzelstaatlichen Beamten zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs bedürfen. Irgendwelche Gehaltsabzüge sind grundsätzlich nach dem oldenburgischen Beamtenrecht mit dem Urlaub nicht verbunden, nur wenn der Urlaub länger als sechs Wochen zu bloßen Privatzwecken erteilt wird und nicht durch Gesundheitsrücksichten des Staatsdieners veranlaßt ist, soll für die weitere Zeit ein entsprechender Teil des Gehalts einbehalten werden [3]). —

Da der Beamte seine ganze Persönlichkeit in den Staatsdienst stellen soll, so kann er grundsätzlich die ihm übertragenen Geschäfte nicht durch den bloßen Hinweis darauf ablehnen, daß sie nicht zu dem ihm übertragenen Amte gehörten [4]). Vielmehr muß er sich zunächst einmal gefallen lassen, daß der ihm übertragene Geschäftskreis nachträglich erweitert wird. Außerdem können ihm vom Staatsministerium auch Nebenaufträge erteilt werden, die außerhalb seines Amtes liegen, vorausgesetzt nur, daß ihre Erledigung durch ihn im Hinblick auf seine amtliche Stellung und seine Berufsbildung angemessen erscheint. Insbesondere kann ihm unter dieser Voraussetzung die zeitweilige Vertretung anderer Staatsdiener anvertraut werden. Grundsätzlich hat der Beamte in solchen Fällen keinen Anspruch auf Erhöhung seines Diensteinkommens oder auf besondere Vergütung. Es ist indessen ausnahmsweise eine besondere Vergütung nicht ausgeschlossen bei Interimsverwaltungen vakanter Stellen und bei Vertretungen, die länger als sechs Wochen dauern und eine erhebliche Geschäftsvermehrung für den vertretenden Beamten mit sich bringen [5]). Der durch die Ausführung übertragener Nebengeschäfte veranlaßte Aufwand soll immer erstattet werden. Bringt die Erweiterung des Geschäftskreises eines schon früher innegehabten Amtes für den betreffenden Staatsdiener einen vermehrten Aufwand mit sich, so kann dieser erstattet werden, ohne daß vom Gesetz eine feste Zusage gemacht wäre.

II. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit [6]). Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf diejenigen Tatsachen, die ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordern, oder die dem Beamten gegenüber von seiner vorgesetzten Behörde als geheim bezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert

auf ihre Verantwortlichkeit bis zu 3 Tagen ohne Urlaub entfernen. Der bei mehreren Behörden Angestellte muß den Urlaub dort nachsuchen, wo er seine Besoldung empfängt, und den übrigen Anzeige machen. Der Urlaub soll zeitig bei beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, unvorhergesehene Fälle abgesehen, wenigstens drei Wochen vorher nachgesucht werden. Bei der Entscheidung über das Gesuch muß mit billiger Berücksichtigung der Umstände doch die Rücksicht auf den Dienst und den Fortgang der Geschäfte den Ausschlag geben. Letztere werden mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes einem Kollegen des Beurlaubten zugewiesen oder unter die Mitglieder verteilt, eventuell auch für den Beurlaubten zurückgelegt. Mehrere Urlaubssucher müssen sich möglichst unter einander einrichten, jedenfalls soll der größere Teil des Kollegiums auch in den Ferien an Ort und Stelle sein. Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs, die nicht durch Krankheit oder Unmöglichkeit der Rückkehr infolge unvorhergesehener Umstände entschuldigt ist, ist ein Disziplinardelikt.

1) GVBl. für Old. Bd. 32 S. 519 ff. 2) Siehe oben S. 95.

3) Wegen der durch die Urlaubsbewilligung an Staatsdiener verursachten Kosten siehe die Min.Vers. vom 2. Februar 1882 in der Ztschr. Bd. 9 S. 241 ff., vgl. auch die Min.Bek. vom 15. Nov. 1888 zur Ausführung des Reichsmilitärgesetzes im GVBl. für Old. Bd. 28 S. 1007 ff. und vom 24. Juni 1889 daselbst Bd. 29 S. 98 ff. 4) Art. 28.

5) Diese Ausnahme statuiert das Gesetz vom 2. Januar 1873 im GVBl. für Old. Bd. 22 S. 490 ff.

6) Art. 33 Abs. 3.

fort, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist. Im Zusammenhange mit der Amtsverschwiegenheit steht die Pflicht des Beamten, vor der Abgabe eines Zeugnisses oder eines Gutachtens vor Gericht über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen; auch diese Verpflichtung gilt noch nach Auflösung des Dienstverhältnisses [1]).

III. Die Pflicht zum Gehorsam. Vielfach wird behauptet, es existiere für den Beamten eine Pflicht zur Treue und zum Gehorsam. Wenn sich auf der Treupflicht des Beamten erst seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufbauen soll [2]), so ist dazu zu bemerken, daß es dieser Grundlage für jene mit dürren Worten im Beamtengesetz ausgesprochene Verpflichtung fraglos nicht bedarf; wenn aber weiter aus der besonderen Treupflicht des Beamten eine Pflicht zu ungemessenen Leistungen gefolgert werden soll, so gilt darüber alles, was wir oben von der rechtlichen Unmöglichkeit der allgemeinen Treupflicht der Untertanen im konstitutionellen Staat gesagt haben [3]). Gewiß ist auch der Beamte seinem obersten Dienstherrn Treue schuldig, aber diese Verpflichtung, deren Erfüllung eidlich gelobt wird, hat lediglich eine moralische Bedeutung. Bei der Verpflichtung zum Gehorsam kann es sich natürlich nur um einen Gehorsam innerhalb der Gesetze und der Verfassung handeln, deren Beobachtung der Staatsdiener ja auch eidlich geloben muß. Daraus folgt zunächst, daß der Beamte nur dort seinen Vorgesetzten Gehorsam schuldet, wo es sich um Dienstgeschäfte handelt. Einem Befehl seines Vorgesetzten, seine Stimme gelegentlich einer politischen Wahl irgend einem Kandidaten zu geben oder überhaupt nur sich an der Abstimmung zu beteiligen, braucht der Beamte nicht Folge zu leisten. Auch sonst braucht er nur denjenigen Dienstbefehlen zu folgen, die sich innerhalb des Rahmens der Gesetze und der Verfassung halten. Freilich kann der Beamte nicht verlangen, daß ihm sein Vorgesetzter erst bei jedem Dienstbefehl nachweist, daß derselbe auch im Einklang mit den Gesetzen höherer Ordnung steht [4]). Weigert sich der Beamte, einen dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten auszuführen, weil er ihn für rechtswidrig hält, so tut er es auf eigene Gefahr und wird, wenn das Disziplinargericht später zu einer andern Anschauung kommen sollte, die disziplinarrechtliche Folgen auf sich nehmen müssen. In der Regel wird der Beamte deshalb einem Befehl seines Vorgesetzten in einer dienstlichen Angelegenheit Folge leisten. Dabei kann es ihm allerdings auch passieren, daß er objektiv unrecht tut. Aber das Beamtengesetz schützt ihn dann vor allen nachteiligen Folgen. Art. 35 macht zwar jeden Staatsdiener für die Rechtmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich, fügt aber hinzu: „Hat jedoch derselbe nach der Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die zivilrechtliche und dienstrechtliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein" [5]). Unter diesen Voraussetzungen

1) Siehe CPO. §§ 376 und 408, StPO. §§ 53 und 76.
2) So z. B. Göz S. 180. 3) Vgl. oben S. 27 f.
4) In diesem Sinne Walz S. 148.
5) In solchem Falle würde also der betreffende Untergebene auch nicht auf Grund des § 839 BGB. in Anspruch genommen werden können, weil auf seiner Seite keine Verletzung der Amtspflicht vorliegt.

kann der Beamte also auch in Fällen, die ihm selber rechtlich zweifelhaft erscheinen, ohne eigene Gefahr den Befehlen seines Vorgesetzten nachkommen. Was die strafrechtliche Seite der Sache betrifft, so könnte man fragen, ob in diesem Falle bei objektiver Rechtswidrigkeit der betreffenden Amtshandlung dem Beamten gegenüber nicht doch aktiver Widerstand geleistet werden dürfe; aber diese Frage ist zu verneinen. Zwar erfordert die Strafbarkeit des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 113 des RStGB., daß der Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen gewesen ist, aber nach der Auslegung des Reichsgerichts liegt eine rechtmäßige Amtsausübung schon dann vor, wenn der Beamte die Befehle des sachlich und örtlich zuständigen Vorgesetzten ausgeführt hat [1]).

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß gewisse Kategorien von Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten bezüglich der Gehorsamspflicht günstiger gestellt sind als es die Regel ist. Wegen ihrer selbständigen staatsrechtlichen Verantwortlichkeit brauchen die Minister keinem Befehl ihres Staatsoberhauptes Folge zu leisten, sind allerdings andrerseits auch niemals durch einen solchen Befehl gedeckt. Ebenso bringt es die rechtsprechende Tätigkeit der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte mit sich, daß diese Behörden bei ihren Entscheidungen nur dem Gesetze unterworfen sind. Aehnlich liegt die Sache bei gewissen andern amtlichen Funktionen, z. B. staatlichen Prüfungen und Schätzungen [2]).

IV. Das achtungswürdige Verhalten. Da das Amt von der Person seines Trägers in der Oeffentlichkeit niemals völlig getrennt werden kann, so erfordert das Ansehen des Amtes im Staatsinteresse, daß auch sein Träger eine einwandfreie Persönlichkeit ist. Deshalb verlangt das Staatsdienergesetz von dem Beamten, daß er „in und außer dem Dienste ein Verhalten beobachte, das nicht nur den Geboten der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zweck des Amtes, das er bekleidet, sowie überhaupt seiner Stellung als Staatsdiener zur Regierung und dem Verhältnisse zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen und Untergebenen entspricht" [3]). Das unter I. erwähnte Recht der Vorgesetzten, ihre Untergebenen zu kontrollieren, erstreckt sich auch nach dieser Richtung hin auf ihr Betragen. Aus der Verpflichtung zu einem achtungswürdigen Verhalten in und außerhalb des Dienstes folgt aber nicht, daß der Beamte zum Verzicht auf irgend welche staatsbürgerliche Rechte genötigt werden könnte. In dem Rechte, Vereine zu bilden (Koalitionsrecht), an Vereinen und Versammlungen teilzunehmen, Bitten und Beschwerden bei den Staatsbehörden und dem Landtag einzureichen, zu wählen und sich wählen zu lassen, sind die Beamten grundsätzlich unbeschränkt. Gewiß wird der Takt den Beamten bei der Ausübung dieser Rechte eine gewisse Reserve auferlegen und ein gänzlicher Mangel an diesem Takt kann unter Umständen die öffentliche Achtung des Beamten beeinträchtigen, indessen braucht in der Verletzung des Taktes bei der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte keineswegs immer eine Pflichtverletzung zu liegen. Denn es gilt unter Umständen für den Patrioten höhere Rücksichten zu wahren als den Takt, und es entspricht dem engeren Verhältnisse zwischen dem Staatsdiener und dem

1) Vgl. z. B. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 12 S. 411, Bd. 20 S. 200.

2) Darauf macht Walz S. 148 aufmerksam und führt in diesem Zusammenhang auch die Vollstreckungsbeamten an, soweit sie über die formellen Voraussetzungen des Vollstreckungsverfahrens zu entscheiden haben.

3) Art. 33 Abs. 2.

Staate unter Umständen besser, wenn der Beamte freimütig die ihm in seiner Stellung bekannt gewordenen Schäden des staatlichen Lebens zur Sprache bringt, als wenn er sie aus Taktgefühl verschweigt. In solchen Fällen wird in erster Linie auf die Motive zu sehen sein, die den Beamten zu seinem Handeln veranlaßt haben, es wird zu untersuchen sein, ob er in gehässiger Weise die Person seiner Vorgesetzten, Amtsgenossen und Untergebenen hat treffen oder ein verfehltes System hat kennzeichnen wollen. Da der Beamte grundsätzlich im Genuß der Staatsbürgerrechte bleibt, kann ihm auch die politische Agitation nicht verboten werden. Ein politisches Leben, wie es für alle konstitutionellen Staaten notwendig ist, bringt die Notwendigkeit der Agitation mit sich; politische Agitation ist an sich nichts Verwerfliches und pflegt nur von den Parteien gebrandmarkt zu werden, die selbst in der Macht sitzen, deshalb die Agitation für sich nicht notwendig haben, aber die Agitation der andern Parteien fürchten. Als Staatsbürger muß der Beamte auch das Recht haben, sich jeder bestehenden politischen Partei anzuschließen. Es ist ein, eines konstitutionellen Staatswesens unwürdiger Standpunkt, wenn die Parteien je nach ihrer Stellung zur jeweiligen Regierung in Gutgesinnte und Bösartige eingeteilt werden, zu welch letzteren der Beamte ohne die Gefahr einer disziplinaren Verfolgung nicht gehören darf. Auch die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie bedeutet für den Beamten keinen sittlichen Makel, der ihn der öffentlichen Achtung unwürdig machte. Es ist traurig, daß so etwas in Deutschland heute noch gesagt werden muß. Vom juristischen Standpunkt aus ist es völlig unmöglich, zwischen den Parteien für den Beamten einen Unterschied zu machen und einzelne Parteien, wie die Sozialdemokratie, für den Beamten als unerlaubt hinzustellen, weil sie die „Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung" angriffen [1]). Wer kann denn sagen, wo im Unterschiede von andern Institutionen des Staates, diese Grundlagen, die man *nicht* bekämpfen darf, anfangen und wo sie aufhören? Am allerwenigsten können solche Unterschiede gemacht werden in einem Zeitalter, wo schon die wichtigsten Punkte des sozialistischen Programms, wie eine möglichst ausgedehnte Versicherung der Staatsgenossen [2]), Vereitelung der privaten kapitalistischen Spekulation mit dem Grund und Boden [3]), Beschränkung des Eigentums am Kapital durch Einführung hoher Erbschaftssteuern auch für Descendenten, Herstellung eines internationalen Staatenverbandes [4]) von den deutschen Regierungen selbst ausgeführt werden.

1) Diese juristische Deduktion vertritt trotz ihrer offensichtlichen Unhaltbarkeit das preußische OVG., das sogar einen Bürgermeister für disziplinarisch strafbar erklärt hat wegen Amtsunwürdigkeit, der vor den Reichstagswahlen auch der sozialdemokratischen Partei einen Stadtsaal zur Verfügung gestellt hat, vgl. die Entscheidung vom 13. Dezember 1895 Nr. D. I. 1563 und eine Reihe ähnlicher Entscheidungen, abgedruckt bei *Illing-Kaup*, Hdb. für preußische Verwaltungsbeamte Bd. I 8. Aufl., Berlin 1903, S. 327 ff. Es mag dazu bemerkt werden, daß in England als einem wahrhaft konstitutionellen Lande vor den Wahlen alle öffentlichen Lokale allen Parteien nach dem Datum der Anmeldung ohne Unterschied zur Verfügung gestellt werden.

2) Schon *Bismarck* hat den sozialistischen Charakter dieser Institution offen zugegeben und den Gegnern zugerufen: „Der Staat wird sozialistisch sein oder er wird überhaupt aufhören zu sein".

3) Daß die Bestrebungen der sogen. Bodenreform, die z. B. in der Wertzuwachssteuer von der Obrigkeit verwirklicht werden, einen rein sozialistischen Charakter haben und die Wertzuwachssteuer nur den Kapitalgewinn des einzelnen der Gesamtheit zuführen wollen, ist wissenschaftlich längst bewiesen, vgl. *V. Bredt*, Nationalökonomie des Bodens, Berlin 1908.

4) Daß der zuerst von der Sozialdemokratie vertretene internationale Gedanke heute durch die Erfolge der periodischen Haager Konferenzen in voller Verwirklichung begriffen ist, ist

V. Die Beschränkungen der Beamten. In dieser Beziehung sind folgende Bestimmungen hervorzuheben:

1. Die Beamten des höheren Dienstes [1]) haben, solange sie widerruflich angestellt sind, zu ihrer Verheiratung die vorgängige Erlaubnis des Staatsministeriums einzuholen [2]). Die Heirat ohne solche Erlaubnis wird als Dienstkündigung angesehen. Diese Vorschrift kommt auch auf die Kandidaten des höheren Dienstes und diejenigen Beamten des unteren Dienstes [3]), welche zugleich Kandidaten des höheren Dienstes sind, in dieser letzteren Eigenschaft zur Anwendung. Wer von ihnen dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird als auf die Anstellung im höheren Dienst verzichtend angesehen. Die Erteilung der Heiratserlaubnis wird besonders davon abhängen, ob die Mittel zum anständigen Auskommen der Familie vorhanden sind. Die bezüglichen Nachweise sind von den Gesuchstellern zu führen [4]).

2. Weitere Beschränkungen gelten für die Uebernahme von Nebengeschäften [5]). Zunächst darf kein Staatsdiener eine Beschäftigung treiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ob letztere Gefahr vorliegen würde, hat der Beamte nicht selbst zu entscheiden, vielmehr muß er die Erlaubnis des Staatsministeriums einholen, wenn er neben seinem Amte irgend einen andern Erwerbszweig ergreifen will. Zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft darf das Ministerium diese Erlaubnis nicht erteilen, wenn die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist, es sei denn, daß der Eintritt des Angestellten im eigenen Interesse des Staates von einer staatlichen Ernennung abhängt [6]).

Besonders streng bezüglich der Nebengeschäfte sind die Bestimmungen für die Richter. Wie wir schon früher hörten, darf mit einem richterlichen Amt nach Art. 105 des StGG. ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung verbunden werden. Eine solche Bestimmung gilt für das Amt eines Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Oberkirchenrats der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums [7]) und für die aus richterlichen Kreisen ernannten Mitglieder der Verwaltungsgerichtshöfe [8]).

3. Beziehungen zu fremden Staaten [9]). Kein Zivilstaatsdiener darf ohne vorhergegangene Erlaubnis des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder

unbestreitbar, vgl. meine Abhandlung „Die Organisation der Welt" 1909 oder v. Liszt „Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes und der internationale Preußengerichtshof" 1911.

1) Im Sinne von Art. 8 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

2) Vgl. die V. vom 19. März 1885 betreffend die Heiratserlaubnis für Beamte des höheren Dienstes im GBl. für Old. Bd. 27 S. 173 ff.

3) Im Sinne von Art. 8 § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes.

4) Die fragliche Beschränkung ist durch § 1315 des BGB. aufrecht erhalten, ist aber für den Rechtsbestand der dennoch abgeschlossenen Ehe irrelevant.

5) Art. 29. Siehe auch die Min.Vers. vom 5. Nov. 1895 betreffend die Uebernahme von Versicherungsagenturen seitens der Amtsaktuare und Gerichtsschreiber, in der Ztschr. Bd. 22 S. 142.

6) Diese Bestimmung beruht auf dem Gesetz vom 2. Januar 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 490. Sie findet keine Anwendung auf den Eintritt eines Angestellten in den Verwaltungsausschuß der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe des § 36 der Statuten der letzteren, siehe darüber das Gesetz vom 28. Dez. 1881 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 128 ff.

7) Art. 29 Abs. 4, beruhend auf den Gesetzen vom 12. März 1879 im GBl. Bd. 25 S. 133 ff. und vom 19. März 1891 ebendort Bd. 29 S. 392.

8) Vgl. das Gesetz betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 in §§ 2 und 7.

9) Art. 30.

Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen, vielmehr muß der Betreffende auch zur Annahme eines bloßen Geschenkes oder einer Ehrenauszeichnung innerhalb von 4 Wochen nach Empfang derselben die Genehmigung des Großherzogs nachsuchen.

Die Frage der Geschenkannahme eines Beamten für eine bestimmte in das Amt einschlagende Handlung gehört in das Strafrecht [1]).

§ 43. **Versetzung, Stellung zur Disposition und Pensionierung der Beamten.** I. Versetzung [2]). Grundsätzlich kann jeder Staatsdiener unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung aus dienstlichen Rücksichten auf eine andere, seiner bisherigen dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen andern Ort versetzt werden. Einer privilegierten Stellung erfreuen sich die Richter. Ist ein Richter mit seiner Versetzung nicht einverstanden, so hat er binnen 3 Tagen nach erfolgter amtlicher Mitteilung dem Staatsministerium davon Anzeige zu machen, daß er einen Beschluß des Oberlandesgerichts verlange. Das Oberlandesgericht in Oldenburg hat dann als höchster Gerichtshof des Landes einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Versetzung zulässig ist oder nicht. Das Staatsministerium hat seinen Antrag entsprechend zu begründen und der Beteiligte muß gehört werden. Die Versetzung darf nur für zulässig erklärt werden, wenn die betreffende Stelle entbehrlich geworden ist oder sonst erhebliche Rücksichten dafür sprechen. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können nach Reichsrecht unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht lediglich durch die Landesjustizverwaltung ohne Mitwirkung des Gerichts erfolgen. Der versetzte Beamte hat Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten [3]).

II. Stellung zur Disposition [4]). Unter gewissen Voraussetzungen kann jeder Staatsdiener, wenn die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand nicht gegeben ist, doch unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes zur Disposition gestellt werden. Diese Maßregel kann ergriffen werden 1. wenn einzelne Stellen entbehrlich werden, 2. wenn ein Staatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist. Unter diesen Voraussetzungen kann auch gegenüber bloß widerruflich angestellten Beamten nur eine Dispositionsstellung und keine Kündigung verhängt werden; 3. kann diese Maßregel immer dann ergriffen werden, wenn sie aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird. Die Stellung zur Disposition verfügt bei den vom Großherzog Angestellten auf Antrag des Staatsministeriums der Großherzog, bei den übrigen Staatsdienern das Staatsministerium. Ist Krankheit die Ursache, welche solche Verfügung erforderlich macht, so hat der nächste Vorgesetzte des Staatsdieners unter Zugrundelegung eines ärztlichen Gutachtens, sowie unter Umständen des Gutachtens anderer geeigneter Sachverständiger, die zeitliche Geschäftsbehinderung zu ermitteln, den Beamten selbst, wenn tunlich, darüber zu hören, etwa erforderliche weitere Erörterungen anzustellen und dann seinen Bericht an das Staatsministerium

1) Vgl. §§ 331—336 des RStGB. 2) Art. 44, dazu § 8 des GVG.
3) Näheres darüber siehe weiter unten. 4) Art. 47—55.

gelangen zu lassen. Soll die Stellung zur Disposition aber im Falle zu 3 aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet werden, so muß vorher das Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten eingeholt und auch ihm selbst zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben werden. Die ordentlichen Richter haben gegen eine Stellung zur Disposition gegen ihren Willen dieselben Garantien wie gegen eine Versetzung. Auch bei einer veränderten Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke würde die Justizverwaltung für sich allein den Richter nur dann zur Disposition stellen können, wenn sie ihm gleichzeitig das volle Gehalt beließe [1]), während andere zur Disposition gestellte Beamte nur einen Anspruch auf Zahlung eines Wartegeldes haben. Den Richtern gleichgestellt in bezug auf die Stellung zur Disposition sind der Präsident und die ernannten Mitglieder und Stellvertreter des OVG. [2]). Gegen die Verfügung der Dispositionsstellung von Beamten findet ein Betreten des Rechtsweges nicht statt. Die zur Disposition gestellten Beamten bleiben im Staatsdienerverhältnis und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden. Sie müssen sich dieser und ebenso der Ausführung einzelner ihrer Stellung entsprechender und ihrem früheren Geschäftskreise nicht fremder Aufträge des Staatsministeriums unterziehen, dürfen auch weder in den Dienst eines andern Staates noch sonst sich in eine Lage versetzen, welche ihre Wiederanstellung oder zeitweise Beschäftigung im Staatsdienst verhindert oder auch nur erschwert. Mit dem Wiedereintritt in den aktiven Dienst hat der betreffende Staatsdiener, wenn mit dem neuen Amt keine höhere Besoldung verbunden ist, Anspruch auf eine Besoldung von gleicher Höhe, wie er sie bei seinem früheren Amt bezogen hat. Für die Besorgung einzelner Aufträge hat der zur Disposition Gestellte nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen. Einige Besonderheiten gelten für abtretende Minister. Wenn diese vom Großherzog entlassen oder auf ihr eigenes, durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motiviertes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, so treten sie, wie früher schon gesagt, zur Disposition und erhalten ein Wartegeld von 7700 Mk., eventuell jedoch die vor Eintritt in das Ministerium bezogene, jenes Wartegeld übersteigende Besoldung [3]). Wenn sie nicht wenigstens fünf Jahre lang Ressortminister gewesen oder nach dem Beamtengesetz ihre Versetzung in den Ruhestand fordern können, sind sie verpflichtet, bei Verlust aller ihrer Ansprüche auch ein entsprechendes Amt außerhalb des Staatsministeriums zu übernehmen. Sollte dessen Besoldung freilich geringer sein, wie ihr gesetzliches Wartegeld, so ist die Besoldung auf den Betrag des letzteren zu erhöhen. Ein früheres Mitglied des Staatsministeriums, das in den Ruhestand versetzt wird, soll nicht unter 5400 Mk. Pension erhalten. Die sonstigen Normen über die Höhe des Wartegeldes und die Fälle, in denen der Anspruch auf Wartegeld verloren geht, siehe weiter unten.

1) § 8 des GVG. Abs. 3.
2) § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
3) Siehe das Gesetz über die Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 20. April 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 583.

III. Versetzung in den Ruhestand[1]). Staatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind oder welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen oder auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. Beamte, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, müssen sogar in den Ruhestand versetzt werden, wenn nicht erhebliche staatliche Interessen ausnahmsweise ihr längeres Verbleiben im Staatsdienst wünschenswert erscheinen lassen[2]). Auch die bloß widerruflich angestellten Beamten müssen, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind, pensioniert werden, und es darf alsdann von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch mehr gemacht werden. Ist der Beamte wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat, wenn es sich nicht lediglich um eine Pensionierung wegen der erreichten Altersgrenze handelt, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit des Beamten zu ermitteln und das Ergebnis dieser Ermittlung der oberen Dienstbehörde vorzulegen. Der Beamte ist davon in Kenntnis zu setzen und ihm eine Gegenvorstellung zu gestatten. Wie früher gesagt, geschieht die Pensionierung je nach der Anstellung entweder auf Antrag des Staatsministeriums vom Großherzog oder vom Staatsministerium selbst. Richter genießen gegen willkürliche Pensionierung denselben Schutz wie gegen die Versetzung oder Stellung zur Disposition. Die richterliche Entscheidung muß aber auch dann für die Pensionierung ausfallen, wenn die bleibende Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nachgewiesen ist oder wenn der Richter das 65. Lebensjahr erreicht hat[3]). Auch hier sind natürlich die beamteten Mitglieder des OVG. und ihre Stellvertreter den Richtern gleichgestellt.

§ 44. **Die Rechte des Beamten.** Wenn auch das objektive Recht die Entfernung des Beamten vom Amte oder seine Versetzung zugunsten aller Staatsdiener, bezw. bestimmter Kategorien, an gewisse objektive Voraussetzungen knüpft, so hat der Beamte darum doch keinen subjektiven öffentlichrechtlichen Anspruch auf sein konkretes Amt. Ebenso bedeuten die Normen des RStGB.[4]), die dem Beamten einen erhöhten strafrechtlichen Schutz gewähren, lediglich objektives Recht. Dagegen sind als subjektive Rechtsansprüche anzuerkennen die mit der betreffenden Amtsstellung verbundenen äußeren Auszeichnungen (Titel und eventuell Uniform, Rang), das Diensteinkommen, bezw. Wartegeld oder Ruhegehalt, die Reliktenversorgung und die Möglichkeit, jederzeit aus dem Amte ausscheiden, eventuell auch die Versetzung in den Ruhestand verlangen zu können.

1. Der Titel[5]). Die Titel der Staatsdiener werden vom Großherzog verliehen, sie sollen soweit tunlich das Amt bezeichnen, das der Beamte bekleidet; doch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Beamte neben dem aus seiner Amts-

1) Art. 55—64 des Gesetzes.
2) Die Bestimmungen über die Altersgrenze von 65 Jahren und den Zwang zur Pensionierung nach erreichtem 70. Lebensjahre beruhen auf der Novelle vom 14. März 1908 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 775. 3) Vgl. die vorige Note.
4) RStGB. §§ 102, 113, 114, 196. 5) Art. 10.

stellung folgenden Titel noch einen persönlichen Titel führt, den ihm der Großherzog zu seiner besonderen Auszeichnung verliehen hat [1]). Um den Amtstiteln einen gewissen auszeichnenden Wert zu erhalten, verspricht das Beamtengesetz, daß solche nicht an Personen verliehen werden sollen, die das betreffende Amt nicht inne haben. Doch behält andrerseits derjenige Beamte, der zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt ist, seinen Titel bei. Mit der Entziehung des Wartegeldes bezw. Ruhegehaltes, die in gewissen Fällen möglich ist, geht aber auch der Titel verloren. Wer aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist, auch ohne Pensionierung, behält ebenfalls seinen Titel, dagegen hat die Entfernung aus dem Dienste den Verlust des Titel zur Folge. Ohne daß dieser Anspruch im Gesetz eine Regelung erfahren hätte, haben gewisse Staatsdiener, wie z. B. Zoll- und Steuerbeamte, von jeher Recht und Pflicht gehabt, eine Uniform zu tragen. Dieses Recht erlischt mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Endlich hat der Beamte den Anspruch auf die Einnahme der seiner Stellung entsprechenden Rangstellung innerhalb der Stufenleiter der Behördenorganisation [2]). Der pensionierte Beamte behält den Rang der von ihm zuletzt bekleideten Stelle.

2. Das Diensteinkommen [3]). Dieses kann aus den verschiedensten Posten sich zusammensetzen. Neben der eigentlichen Besoldung kann sonstiges Diensteinkommen verschiedener Art vorhanden sein.

a) Die Besoldung. Die Besoldung im Sinne des oldenburgischen Beamtenrechtes besteht

α) in dem mit dem verliehenen Amte verbundenen Diensteinkommen an barem Gelde, festem Gehalt oder Prozenten für die Erhebung oder Verwaltung von Staatsgeldern;

β) in den als Teil des Diensteinkommens zu Gelde veranschlagten Akzidentien, auch wenn sie nicht vom Staate bezogen werden, wohin Kopialien der Kanzlisten und Kopisten, Dienstwohnungen und Dienstländereien, Naturalien, Feuerungsdeputate und Gebühren, z. B. Zustellungs-, Pfändungs- und Schließgebühren, gehören.

Die Akzidentien bilden also einen Teil der Besoldung, die wiederum maßgebend ist für die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehaltes; die Besoldung wird deshalb gesondert von den andern Bestandteilen des gesamten Diensteinkommens in der Anstellungsurkunde verzeichnet. Es sollen Staatsdienern Dienstwohnungen und Dienstländereien nur gegen einen in der Anstellungsurkunde zu bestimmenden Mietpreis übertragen werden, der als Teil der Besoldung in Anrechnung kommt [4]).

1) Vgl. oben S. 50.

2) Das Staatsdienergesetz schweigt allerdings von diesem Anspruch völlig, auch ist, wie Seite 53 in Note 6 mitgeteilt, in Oldenburg die Dienstrangordnung niemals im Gesetzblatt publiziert worden, man kann also zweifelhaft sein, ob es einen subjektiven Anspruch des öffentlichen Rechts auf eine bestimmte Rangstellung für den oldenburgischen Beamten gibt. Nach gemeinem deutschen Staatsrecht pflegt diese Frage bejaht zu werden, vgl. Meyer-Anschütz S. 529, für Baden wird sie ausdrücklich verneint von Walz S. 157.

3) Art. 13—28.

4) Art. 18 des Gesetzes betreffend das Gehaltsregulativ vom 29. Januar 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 411 ff. bestimmt über die Anrechnung folgendes: „Für Dienstwohnungen, die nicht nach den Bestimmungen des Regulativs unentgeltlich geliefert werden, geht die Miete vom Gehalt ab. Die Miete für Familien-Dienstwohnungen wird berechnet in Prozenten der Besoldung, indem von einem Gehalt bis zu 900 Mk. nur 6%, dann für je 300 Mk. mehr 1% mehr ab-

Gleichzeitig werden die übrigen Bedingungen für die Benutzung der Dienstwohnungen und Dienstländereien festgesetzt. Ihrer Uebernahme und entsprechenden Anrechnung in der Anstellungsurkunde kann sich kein Beamter entziehen; umgekehrt muß sich der Beamte zu jeder Zeit eine Verwandlung von Akzidentien in bares Geld, bezw. festes Gehalt nach dem Anschlage in der Anstellungsurkunde gefallen lassen.

Ueber die Höhe der Besoldung entscheidet jetzt das Gehaltsregulativ für den Zivildienst vom 29. Januar 1907 [1]), doch wird nach dem Gesetz vom 8. März 1909 [2]) zu der dort festgesetzten Besoldung ein Gehaltszuschlag gezahlt. Dieser beträgt 6% vom Höchstgehalt, aber wenigstens 125 und höchstens 450 Mk. Ob die betreffenden Beamtenstellen überhaupt zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums [3]). Geschieht aber die Stellenbesetzung, so erhält der Angestellte entweder das im Gehaltsregulativ vorgesehene feste Gehalt, oder wenn dort, wie regelmäßig der Fall, ein Anfangs- und Höchstgehalt festgesetzt ist, das Anfangsgehalt. Liegen auf Grund des Art. 58 § 2 b des Zivilstaatsdienergesetzes die Voraussetzungen einer Rückpatentierung vor in bezug auf die Dienstzeit, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind. Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn ein auf Wartegeld stehender Beamter in den Dienst wieder eintritt. Ausnahmsweise kann eine Erhöhung des Anfangsgehalts auch in sonstigen Fällen erfolgen, wenn sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint. — In der Regel sieht, wie gesagt, das Gehaltsregulativ ein Anfangs- und ein Endgehalt mit Zwischenstufen in Gestalt von Zulagen vor [4]). Jeder Angestellte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken zu einer höheren Gehaltsstufe in zweijährigen Fristen, soweit nicht vom Regulativ besondere Ausnahmen vorgesehen sind. Einen rechtlichen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er aber erst mit deren Bewilligung. In denjenigen Stellen, die eine höhere Ausbildung erfordern [5]), wird eine Zulage nicht vor der Erteilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt. Im Falle der Vorpatentierung und des Wiedereintritts eines zur Disposition Gestellten in den aktiven Dienst kann die erste Zulage nach kürzerer Frist bewilligt werden. Wenn das Gehaltsregulativ für Gehalte, Vergütungen oder Dienstzulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, bestimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen

gezogen werden. Der Maximalabzug tritt bei einer Besoldung von über 2100 Mk. mit 11% ein, ist aber außerdem noch insofern beschränkt, als mehr wie 600 Mk. niemals abgezogen werden dürfen. Besoldungsbeträge, die durch 50 nicht mehr teilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt. Für die einer Einzelperson gewährte Dienstwohnung darf nur die Hälfte, höchstens aber 180 Mk. jährlich berechnet werden. Bei wesentlichem Zurückbleiben der Dienstwohnung hinter den Durchschnittsansprüchen kann das Staatsministerium eine billige Ermäßigung der Miete bewirken".

1) Vgl. Note 1.

2) GBl. für Olb. Bd. 37 S. 57. Die ursprünglich auf 1 Jahr beschränkte Geltung dieses Gesetzes ist durch das Ges. vom 14. März 1910 a. a. O. S. 479 zunächst bis zum 30. April 1911 verlängert worden.

3) Art. 2 des Regulativgesetzes. Vorbehalten sind hier aber die Rechte des Landtages, die in Ziffer 3 und 4 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853 ihre Deklaration gefunden haben. Auf den Inhalt dieser Rechte wird später bei der Lehre vom Budget näher einzugehen sein.

4) Vgl. darüber Art. 9 und folgende des Regulativgesetzes.

5) Im Sinne des Art. 8 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes.

Mindest- und Höchstbeträge. Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, soll das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschließung auf sein Ansuchen zu eröffnen. Richterlichen Beamten kann die Zulage nach Ablauf der gesetzlichen Frist nur mit Zustimmung des obersten Landesgerichts vorenthalten werden. Das Staatsministerium kann in besonderen Fällen nach Fortfall des Versagungsgrundes bei andauernd gutem Verhalten des Beamten die Wirkung der getroffenen Anordnung ganz oder zum Teil wieder aufheben. Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Monats an gewährt, der auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt. Besondere Normen regeln die Frage des Gehalts und der Zulagen für den Fall, daß ein Beamter in eine Stelle versetzt wird, für die nach dem Regulativ andere Gehaltsverhältnisse gelten [1]).

b) Sonstiges Diensteinkommen. In der Anstellungsurkunde ist neben der Besoldung, aber von ihr gesondert, auch das sonstige Diensteinkommen zu verzeichnen. Dieses kann bestehen in

α) Gebühren und Nebennutzungen, die bei dem Amte nur zufällig vorkommen;

β) Vergütungen für Nebengeschäfte, die ohne Anspruch auf Ersatz verloren gehen, wenn der Auftrag zurückgenommen wird, Zulagen auf Zeit oder Widerruf, wohin insbesondere auch solche sogen. Funktionszulagen zu rechnen sind, die mit einer widerruflich übertragenen Funktion verbunden sind;

γ) allem was der Staatsdiener als Ersatz für Dienstaufwand, Bedarf für die Amtsführung oder Entschädigung für Einbußen oder Auslagen erhält, z. B. Reisekosten oder Vergütung für eigene Transportmittel, Gebühren oder Vergütungen für Bureaubedürfnisse und für Heizungsmaterial zu Amtsräumlichkeiten [2]).

1) Siehe darüber die Art. 6, 7, 8, 11 und 12 des Regulativgesetzes.

2) I. Ueber die Diäten bei Dienstreisen siehe die Art. 21—27 des Zivilstaatsdienergesetzes. Die betreffenden Normen sind aber verschiedentlich abgeändert. Der in Art. 21 dort normierte Diätensatz, sowie die Bestimmungen in Art. 22 § 4 und Art. 23 § 1, beruhen auf dem Gesetz vom 28. Februar 1876 im GVl. für Old. Bd. 24 S. 92 ff. Der § 3 des Art. 22 daselbst ist ersetzt durch das Gesetz vom 28. März 1876 betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Staatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, im GVl. für Old. Bd. 24 S. 117 ff. Der § 1 des Art. 1 des letztgenannten Gesetzes erhielt eine neue Fassung durch das Gesetz vom 6. März 1900 im GVl. für Old. Bd. 33 S. 141, indessen wurde dieses Gesetz wieder aufgehoben und der § 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1876 abermals neu gefaßt durch das Gesetz vom 12. Januar 1909, betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 28. März 1876, im GVl. für Old. Bd. 37 S. 11. Schließlich hat dann auch noch der § 2 des Art. 23 des Beamtengesetzes über die Berechnung der Diäten eine Abänderung erfahren durch das Gesetz vom 12. Januar 1909 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 9 ff. Siehe zu den bezüglichen Bestimmungen auch die Min.-Verf. vom 13. Nov. 1885 in der Ztschr. Bd. 12 S. 432, ferner vom 14. Sept. 1900 betreffend die Höhe des Diätensatzes für Dienstreisen der Subalternbeamten zur Abhaltung von Holzverkäufen usw. in der Ztschr. Bd. 28 S. 171, ferner zur Auslegung der Art. 23 und 27 des Zivilstaatsdienergesetzes die Ztschr. Bd. 21 S. 203 und Bd. 22 ff S. 64. Besondere Bestimmungen des Staatsministeriums sind vorgesehen bezüglich der Reisekosten und Diäten der Angestellten im Medizinal- und Veterinärdienst, im Forstdienst, bei der Gendarmerie in Birkenfeld, sowie für die Steueraufseher daselbst, vgl. Art. 14 des Regulativgesetzes. Art. 15, 16 und 17 daselbst regeln in besonderer Weise das gesamte nicht pensionsfähige Diensteinkommen der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogtums. II. Ueber die Transportkosten siehe Art. 26 und 27 des Zivilstaatsdienergesetzes. Der Art. 26 § 3 daselbst beruht auf dem Gesetz vom 7. April 1897 im GVl. für Old. Bd. 31 S. 497. Auch für die Transportkosten kommt das unter 1 dieser Note genannte Gesetz

Aus der Besoldung und dem sonstigen Diensteinkommen setzt sich die gesamte dienstliche Einnahme des Beamten zusammen. Es ist nun möglich, daß nachträglich eine Verringerung der in der Anstellungsurkunde geschehenen Berechnung dieser Gesamteinnahme eintritt, weil der betreffende Staatsdiener Hebungsprozente oder Gebühren bezieht und die Hebung ganz oder teilweise wegfällt oder durch Aenderung oder Aufhebung der Gebührentaxe ein Verlust an Gebühren entsteht. In solchen Fällen hat der Beamte erst dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verlust 20% der veranschlagten Gesamteinnahme übersteigt [1]). In den Bezug desjenigen Diensteinkommens, das in festem Geld oder Naturalbeträgen vom Staate erhoben wird, treten die Beamten mit dem ersten Tage des Monats, in dem sie den Dienst tatsächlich angetreten haben. Die Benutzung der Dienstländereien erhält der Staatsdiener, sobald dieselben nach der in jedem einzelnen Falle nötigenfalls zu erlassenden besondern Bestimmung von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden. Hinsichtlich des übrigen Diensteinkommens beginnt der Bezug mit dem Dienstantritt [2]). Die Bezüge der Beamten aus der Staatskasse werden in gleichen Anteilen vierteljährlich oder monatlich an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage ausgezahlt. Mit dem im Dienst angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben. Bei einem gänzlichen Austritt aus dem Staatsdienst oder bei Entfernung aus dem Dienste besteht ein Anspruch auf das Diensteinkommen freilich nur bis zum Tage des Austritts. Ueber die Ansprüche der Erben eines Staatsdieners auf den Gnadenmonat und das Gnadenquartal wird weiter unten zu sprechen sein. Das gesamte Diensteinkommen, wie übrigens auch das Wartegeld und Ruhegehalt eines Beamten, kann nur insofern zediert, angewiesen, verpfändet oder sonst übertragen werden, als es der gerichtlichen Pfändung unterworfen ist [3]).

3. Das Wartegeld [4]). Die zur Disposition gestellten Staatsdiener erhalten als Wartegeld $^4/_5$ ihrer Besoldung. Wieviel von dem gesamten Diensteinkommen als Besoldung der Berechnung des Wartegeldes zugrunde zu legen ist, muß, wie oben gesagt, schon in der Anstellungsurkunde ausgesprochen werden. Bei der Berechnung des Wartegeldes werden Bruchteile eines Talers für einen vollen Taler gerechnet. Ueber die Auszahlung des Wartegeldes, den Erwerb mit dem ersten Tage des Monats, die Ansprüche der Erben auf Gnaden- und Sterbemonat gelten gleiche Grundsätze wie für die Besoldung. Von der Privilegierung der Minister bezüglich der Höhe des Wartegeldes ist auch schon gesprochen. Unter Umständen geht das Recht auf den Bezug des Wartegeldes verloren und zwar wenn:

vom 28. März 1876 mit seinen späteren Abänderungen in Betracht. Beachte ferner die Min.Verf. vom 13. Sept. 1887 betreffend Berechnung der Fuhrkosten für mehrtägige Diensttouren mit eigenem Gespann innerhalb des Amtsbezirks, in der Ztschr. Bd. 24 S. 120, 147 ff., sowie die Ztschr. Bd. 2 S. 268 über die Höhe der eventuell vergüteten Extraposttaxe und die Ztschr. Bd. 24 S. 160 über den Art. 26 § 3 (Dienstreisen mittels Fahrrades). Dazu kommen auch hier die am Schluß des Punktes I dieser Note für einzelne Beamtenkategorien aufgeführten Sonderbestimmungen in Betracht. III. Ueber die Erstattung der Umzugskosten siehe Art. 46 des Staatsdienergesetzes.

1) Art. 16 des Staatsdienergesetzes.

2) Ueber den Zeitpunkt, in dem der Genuß der Zulagen eintritt, vgl. das oben Gesagte. Es scheint in dieser Hinsicht der § 4 des Art. 18 aus dem Staatsdienergesetz durch Art. 13 des Regulativgesetzes antiquiert zu sein.

3) Siehe jetzt § 850 Ziffer 8 der RCPO. in der Fassung vom 17. Mai 1898, dazu auch Art. 81 des EG. zum BGB.

4) Art. 49—54 des Zivilstaatsdienergesetzes.

a) gegen den zur Disposition stehenden Staatsdiener Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird;

b) der zur Disposition stehende Zivilstaatsdiener sich weigert, Aufträge des Staatsministeriums [1]) zu vollziehen oder in den aktiven Dienst wieder einzutreten, jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung in der desfalsigen Aufforderung vorzuschreibenden Frist:

c) derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt;

d) derselbe ohne Erlaubnis des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht oder ohne solche Erlaubnis von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disziplinarstrafe für genügend erachtet wird;

e) derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums nimmt oder ohne solche Erlaubnis sich sonst in eine Lage versetzt, welche seine Wiederanstellung oder zeitweilige Beschäftigung im Zivilstaatsdienst verhindert oder auch nur erschwert [2]), im Fall der bloßen Erschwerung jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Beseitigung des erschwerenden Umstandes vorzuschreibenden Frist;

f) derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;

g) derselbe durch eigene grobe Verschuldung dienstunfähig wird oder sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist, daß, wenn er im aktiven Dienst stände, seine Entfernung aus dem Dienst verfügt sein würde [3]).

In den Fällen b—g kann der zur Disposition Gestellte aber verlangen, daß das Dienstgericht, von dem weiter unten noch zu sprechen sein wird, über die Entziehung des Wartegeldes entscheide.

4. Ruhegehalt [4]). Der in den Ruhestand versetzte Staatsdiener hat Anspruch auf ein Ruhegehalt. Die Höhe desselben richtet sich nach der Besoldung des zuletzt bekleideten Amtes und zwar muß, wie schon für das Wartegeld gesagt ist, in der Anstellungsurkunde ausdrücklich gesagt sein, welcher Teil des gesamten Diensteinkommens als eigentliche Besoldung pensionsfähig ist. Ausnahmsweise kann, wenn die Besoldung mit Rücksicht auf besondere Verpflichtungen höher bestimmt ist, dabei auch ein Teil der Besoldung als nicht pensionsfähig bezeichnet werden. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50% der Besoldung. Für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird die Pension um 1% der Besoldung erhöht, in den ersten fünf nach Vollendung des 60. Lebensjahres begonnenen Dienstjahren beträgt die Erhöhung sogar 2% jährlich. Das Ruhegehalt kann aber in keinem Falle über 90% der Besoldung und über 7500 Mk. steigen [5]). Wird ein zur Disposition stehender Staatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nicht mehr als 80 Prozent der früheren Besoldung ausmachen, ist also nicht höher wie das Wartegeld [6]), es sei denn, daß der Pensionsanspruch schon zur Zeit der Stellung zur Disposition höher gewesen sei. Bei der Berechnung werden Bruchteile eines Talers für einen vollen Taler gerechnet. Bei Berechnung der Dienstjahre wird die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung mit in Anrechnung gebracht.

1) Ueber die Verpflichtung vgl. das früher Gesagte und Art. 50 § 1.
2) Wie zu 1. 3) Art. 70 c. 4) Art. 57—64 ebendort.
5) Die bezüglichen Normen über die Berechnung sind wiederholt abgeändert, maßgebend ist jetzt die Fassung des Gesetzes vom 14. März 1908 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 775 in der gesetzlichen Auslegung durch das Gesetz vom 24. Dez. 1908 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 1.
6) Ein seines Amtes unter Belassung der halben Besoldung als Wartegeld enthobener Staatsdiener behält als Ruhegehalt auch nur denselben Betrag. So bestimmt § 4 des Gesetzes vom 26. März 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 552.

Als Anfang der Dienstzeit [1]) wird der Tag der eidlichen Verpflichtung zugrunde gelegt, doch muß oder kann unter gewissen Voraussetzungen eine Vorpatentierung stattfinden, indem gewisse Zeiträume hinzugerechnet werden; die Anrechnung anderer Zeiträume ist gesetzlich ausgeschlossen [2]).

Bei einem Staatsdiener, der früher einmal aus dem Dienste ausgeschieden ist, wird die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, wohl aber die ursprüngliche Dienstzeit, es sei denn, daß die erste Verabschiedung infolge eines Disziplinarverfahrens nachgesucht wurde. Die für die Berechnung der Dienstzeit maßgebende Zeit des Diensteintrittes mit der etwaigen Vorpatentierung wird schon in der Anstellungsurkunde festgestellt.

Der Pensionsanspruch des Beamten erhöht sich unter Umständen wesentlich, wenn er in Betrieben beschäftigt war, die reichsgesetzlich der Unfallversicherung unter-

---

1) Maßgebend für die etwaige Vorpatentierung ist Art. 58 § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 588 ff., letzteres hat aber für die Referendare und höheren Schulamtskandidaten noch einen Zusatz erfahren durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 552.

2) a) Es muß hinzugerechnet werden:

1. Die Zeit, welche ein Staatsdiener im aktiven deutschen Militärdienst zugebracht hat, soweit diese Dienstzeit nach dem Beginn des 18. Lebensjahres fällt.

   Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

2. Für jeden Feldzug, an welchem ein Zivilstaatsdiener im Reichsheere, in der kaiserlichen Marine oder in der Armee eines deutschen Bundesstaates derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

   Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach § 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 281) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

   Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen.

3. Die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger oder längerer Dauer, sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Großherzogs angerechnet werden.

4. Der Dienst in der Gendarmerie des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck wird dem aktiven Militärdienst gleich geachtet.

5. Es wird ferner hinzugerechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes der Referendare und der Kandidaten des höheren Schulamts.

b) Es kann hinzugerechnet werden nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder teilweise die Zeit, welche ein Zivilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe tätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle jedoch nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

   Auf die vor dem Inkrafttreten des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes — vor dem 17. April 1867 — Angestellten findet diese Bestimmung nur Anwendung, wenn sie ihnen günstiger ist als das Recht, unter dem sie angestellt sind.

c) Nicht in Anrechnung kommt:

1. die von einem früher aus dem Dienst entfernten (Art. 70 f.) Zivilstaatsdiener vor dieser Entfernung zurückgelegte Dienstzeit,
2. die Zeit, während welcher ein Zivilstaatsdiener in den Fällen der Art. 81 und 82 zeitweilig des Dienstes enthoben gewesen ist, sofern nicht im Fall des Art. 81 später ein freisprechendes Erkenntnis erfolgt ist,
3. die Zeit, während welcher ein Zivilstaatsdiener ohne Gehalt beurlaubt gewesen ist.

liegen, und infolge eines erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden ist [1]). Er erhält dann als Pension 66⅔% der jährlichen Besoldung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit. Handelt es sich nur um eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ohne Dienstunfähigkeit, so bekommt er doch bei seiner Stellung zur Disposition oder Pensionierung bei völliger Erwerbsunfähigkeit den gleichen, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechenden Betrag. Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig dienstunfähig, sondern auch derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu 100% der Besoldung zu erhöhen. Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit seine Pension doch auf 66⅔% vorübergehend erhöht werden. Nach dem Wegfall der Besoldung sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen, soweit diese nicht von einer Kasseneinrichtung zu tragen sind, welcher er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung angehört. Bezüglich solcher Ansprüche aus Betriebsunfällen sind die Angehörigen des Gendarmeriekorps den Staatsdienern gleichgestellt. Steht dem Verletzten nach anderweitiger gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, kann er z. B. nach dem Beamtengesetz wegen seiner langen Dienstzeit eine höhere Pension fordern wie die von 66⅔%, so erhält er natürlich den höheren Betrag. Hat der Betriebsunfall den Tod des betreffenden Beamten zur Folge gehabt, so haben seine Hinterbliebenen besondere Ansprüche, von denen weiter unten noch zu sprechen sein wird.

Die Fürsorge erstreckt sich übrigens auch auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und andern Diensten, zu denen der Verletzte neben der Beschäftigung im Betriebe von seinen Vorgesetzten herangezogen worden ist. Ein Anspruch auf die Bezüge seitens des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, dessentwegen auf Dienstentlassung gegen ihn erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist. Auch durch ein Urteil der vorbezeichneten Art kann der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

In den Fällen, in denen ein besonderer rechtlicher Anspruch aus einem Betriebsunfall nicht gegeben ist, aber der betreffende Staatsdiener infolge oder in Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Berufes ohne seine grobe Verschuldung an seiner Gesundheit Schaden gelitten hat und dadurch dienstunfähig geworden ist, kann ihm ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre ein Ruhegehalt bis zu 80% der Besoldung bewilligt werden [2]). Auch kann das Staatsministerium Personen, die keinen rechtlichen Anspruch auf Pension haben, weil sie nur in einem privatrechtlichen Kontraktsverhältnis zum Staate gestanden haben oder ihnen gewisse Dienstleistungen nur als

1) Die bezüglichen Normen, die dem RG. vom 18. Juli 1901 nachgebildet sind, beruhen jetzt auf dem Gesetz vom 10. März 1903 betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen, Bd. 34 S. 568 ff. im GBl. für Old., durch welches das Gesetz vom 24. Februar 1888 betreffend die Fürsorge für Staatsdiener und deren Hinterbliebenen infolge von Betriebsunfällen aufgehoben ist.

2) Art. 59 des Zivilstaatsdienergesetzes.

Nebengeschäfte übertragen waren, im Falle der Bedürftigkeit eine jährliche Unterstützung aus der Staatskasse bewilligen, wenn diese Personen das 70. Lebensjahr vollendet haben oder ohne eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte unfähig geworden sind [1]). Für die Zahlung des Ruhegehalts, den Erwerb des Anspruchs mit dem ersten des Monats, die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen, die Sicherung des Ruhegehalts gegen Schmälerung durch Zessionen, Arrest usw. gelten dieselben Normen wie für die Besoldung der aktiven Beamten [2]). Eine besondere Hervorhebung verdient nur die Bestimmung, daß ein Pensionär, der seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nimmt, sich einen Abzug von einem Zehntel des Ruhegehalts zugunsten der Landeskasse gefallen lassen muß [3]). In gewissen Fällen kann eine Entziehung des Ruhegehalts eintreten, mit der dann, wie oben gesagt, auch der Verlust des Titels verbunden ist [4]). Regelmäßig kann der Pensionär darüber aber eine Entscheidung des Dienstgerichtes verlangen; in dem bezüglichen, weiter unten zu erörternden Verfahren bildet für den Pensionär die ehemals vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Instanz, die für die aktiven Beamten die vorgesetzte Dienstbehörde ist [5]).

5. Die Reliktenversorgung. Die Bewilligungen für die Hinterbliebenen bestehen in dem

a) Sterbemonat und Gnadenquartal. Man versteht darunter den Betrag des Gehalts, Wartegeldes oder Ruhegehalts, der nach dem Monat, für den mit dem ersten Tage schon das Gehalt von dem Verstorbenen selbst erworben war, an die Hinterbliebenen noch weiter gezahlt wird [6]). Grundsätzlich wird nämlich an den Nachlaß jedes Staatsdieners mindestens noch die Besoldung für einen ferneren Monat gezahlt. Dabei wird für die zur Besoldung zu rechnenden Prozente der Akzidentien des Staatsdieners, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien nicht etwa belassen werden, eine Geldvergütung aus der Staatskasse geleistet, die dem Anschlag der fraglichen Bezüge in der Anstellungsquote und dem betreffenden Zeitraum entspricht. Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt ihr ferner das sogen. Gnadenquartal, das auf die gleiche Weise berechnet wird. Ist eine Witwe nicht hinterblieben, wohl aber Kinder des Verstorbenen, so steht ihnen der gleiche Anspruch auf das Gnadenquartal

1) Art. 59 § 2. 2) Art. 60 und 61.
3) Art. 62 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Januar 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 490 ff.
4) Nach Art. 68 geht das Recht auf Bezug des Ruhegehalts verloren:
a) wenn gegen den Pensionär Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt ist;
b) derselbe in den Dienst eines andern Staates tritt,
c) derselbe ohne Erlaubnis des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht oder ohne solche Erlaubnis von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disziplinarstrafe für genügend erachtet wird;
d) derselbe die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum aufgibt;
e) derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;
f) derselbe sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienst verfügt sein würde, wenn er noch im Dienst gestanden hätte.
5) Art. 64 in Verbindung mit Art. 73.
6) Art. 19, 49 und 57.

zu. Dagegen werden Bezüge, die nicht unter die Besoldung fallen, über den Sterbemonat hinaus, nicht gewährt. Was dem Staatsdiener als Ersatz für Dienstaufwand, Bedarf für die Amtsführung oder Entschädigung für Einbußen oder Auslagen gewährt wurde, kommt sogar vom Sterbetage an in Wegfall, es sei denn, daß die Vertreter des Nachlasses die betreffende Gegenleistung, z. B. Beschaffung von Heizungsmaterial für Amtsräume, übernehmen. Im übrigen werden Sterbemonat und Gnadenquartal sofort ausbezahlt und es besteht auf diese Bezüge derselbe Rechtsanspruch wie auf das Gehalt selbst.

b) Pensionen der Witwen und Waisen. Aehnlich wie in andern Bundesstaaten geschah früher die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsdiener nicht unmittelbar aus Staatsmitteln, sondern es bestand eine öffentlichrechtliche staatliche Witwen- und Waisenkasse. Dieselbe war durch eine landesherrliche Verordnung vom 1. Nov. 1779 errichtet und durch die Verordnung vom 11. März 1782 auf Leibrenten erweitert [1]). Später wurden die Grundlagen des Instituts abgeändert durch das Gesetz betreffend die Reorganisation der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse vom 15. Juni 1861 [2]). Die Kasse war in erster Linie eine Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Beamten. Alle verheirateten Beamten waren verpflichtet, der Beamtenwitwenkasse als wichtigstem Zweig der Gesamtanstalt beizutreten. Eine wesentliche Aenderung zugunsten der im öffentlichen Dienst Angestellten brachte dann das Gesetz vom 5. Januar 1891, durch das die Beiträge für die Pflichtversicherung der Staatsdiener auf die Staatskasse übernommen wurden [3]). Später hat dann das Gesetz vom 24. Dezember 1902 [4]) die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten einfach auf die Staatskasse übernommen [5]). Nach

1) Ueber diese Kasse siehe Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg usw. 1893 S. 376.

2) GVl. für Old. Bd. 17 S. 661 ff. mit den Aenderungen durch die Gesetze vom 2. Januar 1873 Bd., 22 ebendort S. 431 ff., vom 10. Januar 1876 Bd. 24 S. 69 ff. und vom 14. Dez. 1881 Bd. 26 S. 111 ff., endlich Art. 50 Ziffer 10 des Old. AG. zum BGB. vom 15. Mai 1899 Bd. 32 S. 405 ff., dazu die Ausführungsverordnungen vom 31. März 1865 Bd. 19 S. 43 und vom 30. Sept. 1875 Bd. 23 S. 629 ff. 3) GVl. für Old. Bd. 29 S. 327 ff.

4) GVl. für Old. Bd. 34 S. 435. Schon vorher war durch Gesetz vom 21. März 1900 (GVl. für Old. Bd. 33 S. 203 ff.) die Beamten-Witwenkasse, die allgemeine Witwenkasse, die Waisen- und die Leibrentenkasse mit dem Ablauf des 31. Dez. 1902 für neue Teilnehmer und neue Versicherungen bisheriger Teilnehmer geschlossen. Dieses letztere Gesetz ist dann aber durch das Gesetz vom 24. Dezember 1902 geändert und zum Teil aufgehoben.

5) Für die Staatsdiener, die Beamte von Stiftungen und Anstalten sind, die ein von der Staatsfinanzverwaltung getrenntes Vermögen besitzen und ihre Verwaltungskosten selbst bestreiten, wird das Witwen- und Waisengeld aus der betreffenden Kasse gezahlt. Dagegen wird umgekehrt für gewisse Angestellte, die nach dem Zivilstaatsdienergesetz nicht den Charakter von Staatsbeamten haben, ein Witwen- und Waisengeld wie für Staatsbeamte aus der Staatskasse gezahlt und zwar: 1. für die im Gendarmeriekorps Angestellten und 2. für die Volksschullehrer, soweit nicht eine Kommunalkasse den gesamten Besoldungs- und Pensionsaufwand zu tragen verpflichtet ist. Andere Kategorien von Angestellten sind in bezug auf die Ansprüche auf Reliktenversorgung den Staatsdienern gleichgestellt, es ist aber nicht die Staatskasse verpflichtet, die betreffenden Leistungen zu machen, sondern diejenige Kasse, aus der auch das Gehalt und Wartegeld der Betreffenden bestritten wird. Es handelt sich dabei um folgende Gruppen:

1. Die Lehrer an den Mittel-, höheren Bürger- und Realschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, 2. Volksschullehrer, für die eine Kommunalkasse den gesamten Besoldungs- und Pensionsaufwand trägt, 3. die in den Städten erster Klasse des Herzogtums, der Stadtgemeinde Eutin und in den städtischen Bürgermeistereien des Fürstentums Birkenfeld mit Pensionsberechtigung Angestellten oder als staatliche Beamte mit den Geschäften beauftragten Mitglieder des Stadtmagistrats, Beamte oder Diener der Gemeinden, 4. den Landrabbiner der jüdischen Landesgemeinde des Herzogtums.

Für die im Pfarramt einer Kirchengemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck angestellten Pfarrer sollen die entsprechenden Leistungen aus der Landeskasse des

diesem Gesetz beträgt das Witwengeld 30% des pensionsfähigen Diensteinkommens, das der Angestellte am Todestage oder bei der Versetzung auf Wartegeld oder in den Ruhestand bezogen hat, höchstens aber 1800 Mk., dazu tritt ein Waisengeld. Dieses beläuft sich

α) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, auf $^1/_5$ des Witwengeldes, mindestens aber 40 Mk. für jedes Kind;

β) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, auf ein Drittel des Witwengeldes, mindestens aber 70 Mk. für jedes Kind.

Witwen- und Waisengeld dürfen aber weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre [1]). Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt. Scheidet dann aber aus dem Kreis der berechtigten Personen ein Hinterbliebener aus, so erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der Verbleibenden von dem nächstfolgenden Monat an bis zu dem höchstmöglichen Betrage. Den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld für seine Hinterbliebenen hat der Angestellte von dem Tage an begründet, an dem er in den Bezug des Diensteinkommens seiner Stelle getreten ist. Keinen Anspruch auf Reliktenversorgung haben Witwen und Waisen eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, die erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Ferner zessiert der Anspruch auf Reliktenversorgung

1. falls der Angestellte freiwillig aus seiner Stellung ausgeschieden oder ohne Pension aus derselben entlassen ist oder wenn ihm bei seiner Entfernung aus dem Dienst durch dienstgerichtliches Erkenntnis zwar ein Teil des Ruhegehalts auf eine bestimmte Anzahl Jahre belassen ist, aber er nach Ablauf dieser Frist verstorben ist;
2. für die Witwe auch dann, falls in betreff der Ehe die gerichtliche Ehescheidung ausgesprochen ist. Der Ehescheidung wird die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleichgestellt. Bei nachträglicher Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft tritt der Anspruch der Witwe auf Witwengeld wieder in Kraft, wenn eine entsprechende Beurkundung im Heiratsregister gemacht ist [2]).

Das Witwen- und Waisengeld und die etwa eintretende Erhöhung wird monatlich vom ersten des auf den Eintritt der Berechtigung folgenden Monats an gezahlt und kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch gepfändet werden. Es erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich ver-

---

Fürstentums Lübeck gemacht werden. Die unter 3. genannten Beamten der Städte können auf Grund kontraktlicher oder statutarischer Zusicherungen seitens der Stadt den etwa überschießenden Betrag der im Gesetz zugesicherten Versorgung verlangen.

1) Hätte dem Verstorbenen ausnahmsweise nach Art. 59 § 1 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes oder nach Art. 8 § 4 des Gesetzes vom 2. April 1855 im GBl. für Old. Bd. 14 S. 593 ff. ein höherer Betrag als Ruhegehalt bewilligt werden dürfen, so ist dieser zugrunde zu legen.

2) Vgl. BGB. §§ 1586, 1587 und Art. 46 des EG. zum BGB. über die Fassung des § 55 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes.

heiratet oder stirbt und außerdem für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Schon dieses Gesetz sieht vor, daß wenn der Angestellte bei Ausübung seines amtlichen Berufes oder in Anlaß desselben ohne seine grobe Verschuldung einen Unfall erleidet und an dessen Folgen stirbt, sich das Witwengeld auf 50% des früher bezeichneten Diensteinkommens und dementsprechend auch das Waisengeld erhöht [1]). Weitergehende Ansprüche gewährt unter Umständen das Gesetz betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen. Unter den früher dargelegten Voraussetzungen, bei denen nach diesem Gesetz der durch einen Unfall Verletzte eine erhöhte Pension bezieht, erhalten auch die Hinterbliebenen des durch den Betriebsunfall zu Tode gekommenen erhöhte Leistungen und zwar:

α) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag der einmonatigen Besoldung oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;

β) eine Rente. Diese beträgt:

αα) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablauf des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung zwanzig Prozent der jährlichen Besoldung des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter zweihundert und sechszehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundert und sechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

ββ) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit insgesamt zwanzig Prozent der Besoldung des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;

γγ) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt zwanzig Prozent der Besoldung des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark.

Die Renten dürfen zusammen 60% der Besoldung nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnis gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen. Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Ist die der Berechnung der Hinterbliebenen-Rente zugrunde zu legende Besoldung infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als der vor

1) Ob die Voraussetzungen einer solchen Erhöhung vorliegen, hat in den Fällen, wo die Staatskasse oder die Landeskasse des Fürstentums Lübeck die Zahlungen leisten soll, das Staatsministerium, in den S. 188 in der Note 4 Ziffer 1—4 genannten Fällen die Verwaltung der beteiligten Kasse zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerde im Verwaltungswege.

diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfall bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension der Besoldung bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle der Besoldung, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach diesem Gesetze das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Das Recht auf den Bezug der den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren etwaiger Wiedererlangung.

6. Austritt aus dem Staatsdienst[1]). Wie in § 43 unter III. schon gesagt ist, hat der Beamte unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Darüber hinaus hat der Staatsdiener das Recht, wenn er auf die Pensionierung verzichten will, jederzeit seine Verabschiedung aus dem Staatsdienst zu verlangen. Er darf sein Amt nur nicht einseitig niederlegen, sondern muß seine Entlassung nachsuchen. Und der Ordnung wegen ist vorgeschrieben, daß die Entlassung erst zu erfolgen braucht bei unwiderruflich angestellten Beamten sechs Monate, bei widerruflich angestellten Staatsdienern drei Monate, nachdem das Verabschiedungsgesuch der vorgesetzten Dienstbehörde eingereicht ist. Ausnahmen können vom Staatsministerium in besonderen Fällen zugestanden, auch eine andere Frist schon in der Anstellungsurkunde vorgesehen sein. Bei Lehrern erfolgt der Austritt aus dem Dienst immer erst mit Ablauf desjenigen Semesters, das nach Einreichung des Verabschiedungsgesuches beginnt. Vor dem Austritt aus dem Dienst hat der Staatsdiener, wenn es die Umstände erfordern, die von ihm verschuldeten Geschäftsrückstände zu erledigen. Kassen- und Hebungsbeamte, sowie alle andern Staatsdiener, die öffentliche Gelder zu verwalten haben, sind zur Rechnungsablage vor dem Austritt verpflichtet. Der ausgeschiedene Beamte behält, wie früher gesagt, seinen Titel, bezieht aber sein Diensteinkommen nur bis zum Tage des Austritts und hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt. Die Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder der zuständigen Behörde und bei unmittelbarer Anstellung vom Großherzog nur mit dessen Genehmigung zulässig, die Zurücknahme der Verabschiedung von seiten des Staatsministeriums oder der zuständigen Behörde bedarf der Zustimmung des betreffenden Staatsdieners. Der aus dem Staatsdienst ausgetretene Beamte kann verlangen, daß ihm eine den Grund des Austritts und die Bestimmungen rücksichtlich der etwaigen Beibehaltung des Titels und der Ruhegehaltsberechtigung enthaltende Entlassungsurkunde ausgefertigt wird[2]).

Soweit die Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen vermögensrechtlicher Natur sind, steht dem Berechtigten grundsätzlich die Klage vor den Zivilgerichten offen. Es handelt sich hier zwar richtiger Meinung auch um Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, trotzdem sich das Bürgerliche Gesetzbuch gelegentlich mit dem Beamten-

1) Art. 65—76 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes.
2) Art. 83 ebendort.

verhältnis beschäftigt [1]); gleichwohl ist nach gemeinem deutschen Staatsrecht hier der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten gegeben [2]). Beim Stillschweigen des oldenburgischen Beamtengesetzes ist deshalb auch in Oldenburg diese Kompetenz der bürgerlichen Gerichte anzunehmen. Für die Richter beruht die Klagbarkeit ihrer Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt auf Reichsrecht [3]). Aus der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in Gehaltsfragen folgt aber nicht, daß sie berufen wären, Entscheidungen über die beamtenrechtliche Stellung des Betreffenden, die von der gesetzlich zuständigen Verwaltungsbehörde ausgegangen sind, z. B. eine Versetzung in den Ruhestand, auf ihre Rechtmäßigkeit hin nachzuprüfen. Für Ansprüche aus dem Gesetz betreffend die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen gilt eine besondere Anmeldepflicht bei der vorgesetzten Dienstbehörde mit Ausschlußfrist von zwei Jahren [4]).

§ 45. **Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung von Beamten.** Die Pflichtverletzung eines Beamten kann strafrechtliche, privatrechtliche oder rein staatsrechtliche Folgen haben.

A. Die strafrechtlichen Folgen. Besonders schwere Pflichtverletzungen der Beamten sind vom Reiche zum Gegenstand einer strafrechtlichen Regelung gemacht und als eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte im Abschnitt 28 des RStGB. zu strafgesetzlichen Tatbeständen erhoben. Die strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung ihres Amtes vorgenommenen strafbaren Handlungen ist in Oldenburg an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde nicht gebunden, kann demnach auch nicht durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes gehemmt werden [5]).

B. Die privatrechtlichen Folgen. Es ist möglich, daß mit der Pflichtverletzung eines Beamten eine vermögensrechtliche Schädigung einer andern Person verbunden ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Betreffende den Staat vertreten hat:

I. als Privatrechtssubjekt. In diesen Fällen haftet für den Beamten der Staat entsprechend den Vorschriften des BGB. [6]).

1) §§ 197 und 411. EG. Art. 80 und 81.

2) Meyer-Anschütz S. 533. Hier wird freilich noch die ältere Theorie von dem privatrechtlichen Charakter der Gehaltsforderungen vertreten; ebenso von Brand in dem Artikel „Diensteinkommen" bei v. Stengel-Fleischmann a. a. O. Bd. 1 S. 564. Dagegen mit Recht z. B. Walz S. 166. Tatsächlich hat sich aber unter der Herrschaft jener älteren Theorie die Klagbarkeit von Gehaltsforderungen eingebürgert. Auch die Reichsgesetzgebung steht auf diesem Boden, wenn § 70 des GVG. Abs. 3 bestimmt, daß Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat durch die Landesgesetzgebung ausschließlich den Landgerichten überwiesen werden können, was übrigens in Oldenburg bei der Einführung des GVG. nicht geschehen ist. Auch der Wortlaut des § 9 ebendort, daß für die Richter der Rechtsweg in solchen Fällen nicht ausgeschlossen werden darf, deutet darauf, daß nach der Meinung des Gesetzgebers prima facie überall die bürgerlichen Gerichte ipso iure zuständig sind. 3) Vgl. die vorige Note a. E.

4) Vgl. Art. 8 des Gesetzes vom 10. März 1903.

5) Der Gesetzgeber hat also von der Ermächtigung des § 11 des EG. zum GVG. keinen Gebrauch gemacht.

6) BGB. §§ 31, 89 Abs. 1, 278. Der Regreßanspruch des Staates gegenüber den Beamten richtet sich gleichfalls nach den Normen des BGB. Walz S. 150 will in diesen Fällen den Beamten selbst auf Grund der §§ 823 und 839—841 des BGB. gegenüber dem Dritten haften lassen, allein § 839 BGB. fordert die „vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht". Daraus ergibt sich m. E., daß der § 839 BGB. nur von solchen Fällen handelt, in denen der Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat. Soweit aber die Haftung in § 839 beschränkt ist, ist auch die Haftung aus § 823 ausgeschlossen.

II. in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt. In diesen Fällen wollte das BGB. unter den Voraussetzungen des § 839 den Beamten haften lassen. Eine Haftung des Staats selbst für seinen Beamten ist reichsgesetzlich nur auf dem Gebiete des Grundbuchwesens durch § 12 der Grundbuchordnung vorgesehen. Aber Art. 77 des EG. zum BGB. gab landesgesetzliche Bestimmungen über die Haftung des Staates selbst auch in allen Fällen des § 839 Spielraum und gestattete sogar, daß landesrechtlich der Anspruch des Beschädigten gegen den Beamten selbst ausgeschlossen werden könnte, soweit die Haftung des Staates oder eines Kommunalverbandes an seine Stelle träte. Auf der Grundlage des Art. 77 des EG. sind dann die Dinge in Oldenburg durch ein Spezialgesetz vom 22. Dez. 1908 [1]) folgendermaßen geregelt:

Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. Außerdem ist diese Haftpflicht des Staates angeordnet, wenn nach § 839 BGB. die Haftung des Beamten nur deshalb ausgeschlossen wäre, weil der Beamte oder Lehrer den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat. In diesem Fall soll der Schaden ersetzt werden, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. Der, wie gesagt, ausschließlich haftende Staat hat seinerseits einen 3 Jahre nach seiner Anerkennung des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten oder nach dessen rechtskräftiger Feststellung verjährenden Entschädigungsanspruch gegen den Beamten oder Lehrer, soweit dieser nach § 839 des BGB. primär verpflichtet war. Ein Entschädigungsanspruch des Staates gegen einen Grundbuchbeamten besteht jedoch nur dann, wenn dieser den Schaden durch eine vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung seiner Amtspflicht verursacht hatte. Im übrigen findet die Vorschrift des § 841 BGB. über die Befreiung des Beamten gegenüber einem andern Mitverantwortlichen für das Verhältnis zueinander zugunsten des Staates entsprechend Anwendung.

Ebenso wie der Staat haftet der Kommunalverband für die außer den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen in seinen Diensten stehenden Beamten. In Standesamtsbezirken, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, trifft die Verantwortung für die Amtspflichtverletzungen die Gemeinde des Amtssitzes, falls nicht der Standesbeamte gemäß § 7 Abs. 4 des RG. über die Beurkundung des Personenstandes bestellt war, doch haben die übrigen Gemeinden des Bezirkes an den Kosten nach einem im Herzogtum vom Amte, in den Fürstentümern von der Regierung festzustellenden Maßstab teilzunehmen.

Den Angehörigen eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als nach einer in den Gesetzsammlungen des Großherzogtums enthaltenen Bekanntmachung des Staatsministeriums durch die Gesetz-

1) GBl. für Old. Bd. 36 S. 1110.

gebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist. — Für die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes vom 22. Dezember 1908, und zwar sowohl für diejenigen Privater gegen den Staat wie die seitens des Staates gegen seine Beamten, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig gemacht. Im übrigen hat aber die Gesetzgebung in Oldenburg von der Ermächtigung des § 70 GVG. keinen Gebrauch gemacht, ebensowenig wie in Oldenburg auf Grund des § 11 EG. zum GVG. die zivilrechtliche Verfolgung von Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde geknüpft ist.

C. Die staatsrechtlichen Folgen. Bezüglich der staatsrechtlichen Folgen der Verletzung der Amtspflicht ist zu unterscheiden zwischen den Staatsministern und den übrigen Beamten. Erstere können jederzeit vom Großherzog entlassen, es kann gegen sie die parlamentarische Verantwortlichkeit geltend gemacht und eine Ministeranklage erhoben werden. Auf diese Weise können die Minister zur Erfüllung ihrer Amtspflichten angehalten und eventuell auch wegen Verletzung derselben durch einen Spruch des Staatsgerichtshofes ihres Amtes entsetzt werden [1]). Die übrigen Beamten stehen unter der Disziplinargewalt ihrer vorgesetzten Behörde, und die staatsrechtlichen Folgen ihrer Pflichtverletzungen bestehen in einem Einschreiten ihrer Vorgesetzten. Freilich ist diese Verschiedenheit in der Rechtsstellung der beiden Beamtenkategorien nicht mit ganz derselben Schärfe durchgeführt wie in den andern Bundesstaaten. Einmal haben wir früher gehört, daß, solange noch mit der Ministeranklage gewisse Kriminaldelikte verfolgt werden konnten, die fragliche Maßregel auch gegen Mitschuldige gerichtet werden durfte, die nicht die Stellung von Ministern hatten. Wie oben gesagt, ist diese Möglichkeit heute nun nicht mehr gegeben. Von einiger staatsrechtlicher Bedeutung ist aber immer noch der Art. 208 des StGG. Dieser gibt dem Landtag die Befugnis, gegen andere zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag beim Staatsministerium zu veranlassen [2]). Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzuteilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntnis zu setzen. Die politische Bedeutung dieser Möglichkeit liegt in folgendem. Die Verletzung der Amtspflicht durch einen Beamten kann eine Verfassungsverletzung darstellen, die aus politischen Motiven erfolgt ist. Nun haben zwar die Minister auch die Tätigkeit der ihnen untergebenen Beamten zu vertreten, und insofern kann der Landtag Beschwerden über die Verfassungsverletzung eines Beamten gegenüber seinem vorgesetzten Minister geltend machen. Allein wenn der Minister politisch mit dem Beamten eines Sinnes ist, so kann es geschehen, daß er seinerseits im Parlamente den objektiven Sachverhalt so darstellt, daß der Beamte schuldlos ist und daß er sich seinerseits wohl hütet, gegen den betreffenden Beamten einzuschreiten. Bei solchem Tatbestand ist es nicht unwichtig, daß

1) Vgl. das oben in § 31 Ausgeführte.

2) Das gleiche Recht sollte nach Art. 208 StGG. bis zum Erlaß des in Art. 111 versprochenen Zivilstaatsdienergesetzes auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens und Amtsvergehens haben. Diese Befugnis ist schon mit dem Erlaß des fraglichen Gesetzes fraglos in Wegfall gekommen.

das Parlament ein Recht darauf hat, durch eine gerichtliche Untersuchung ein ganz objektives Bild von den fraglichen Vorgängen zu erhalten und nicht auf den guten Willen und die Ehrlichkeit des Ministers angewiesen zu sein. Hat eine solche gerichtliche Untersuchung ein einwandfreies Resultat ergeben, dann kann eventuell das Parlament mit aller Schärfe gegen den Minister vorgehen, der trotzdem nicht gegen den betreffenden Beamten einschreiten will. Immerhin wird der Landtag von diesen Machtmitteln nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Regelmäßig werden die staatsrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung eines Beamten, der nicht Minister ist, also nur in einem entsprechenden Vorgehen seiner Vorgesetzten bestehen. Diesen gewährt das Beamtengesetz die Befugnis, die ihnen untergeordneten Staatsdiener zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten [1]). Zu diesem Zweck können sie, wenn Erinnerungen und Weisungen ohne Erfolg bleiben, Ordnungs- und Disziplinarstrafen verhängen und in den schwersten Fällen kann eine Entfernung aus dem Dienste eintreten. Die besondere beamtenrechtliche Strafgewalt erstreckt sich auch auf diejenigen Staatsdiener, die zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

I. Ordnungsstrafen. Als solche gelten a) Verweis unter vier Augen, b) Geldstrafen bis zu 10 Taler. Letztere werden eingezogen durch Kürzung der Besoldung und verhängt gegenüber dem Hilfs- und Dienstpersonal von dem jeweiligen Vorgesetzten, bezw. bei Kollegialbehörden von deren Vorstand, gegen die übrigen Staatsdiener von der vorgesetzten Dienstbehörde. Voraussetzung der Verhängung dieser Strafe ist eine geringe Ordnungswidrigkeit oder geringe Pflichtverletzung. Außerdem kann bei unentschuldigter Verzögerung der Geschäftsführung durch einen Staatsdiener nach Ablauf einer zur Erledigung bestimmten Frist ein anderer Beamter mit dem fraglichen Geschäft beauftragt werden; in diesem Falle kann dem eigentlich Verpflichteten die Vergütung des andern Beamten an seiner Besoldung gekürzt werden. Statt dieser Verfügung kann nach vorheriger Androhung gegen den Säumigen auch eine Geldstrafe von 25 Taler festgesetzt werden. Zu einer solchen Maßregel im Interesse der Erledigung der Geschäfte ist außer jeder vorgesetzten Behörde ausnahmsweise auch der Vorstand einer Kollegialbehörde gegen deren Mitglieder kompetent. Gegen die Erkennung sämtlicher Ordnungsstrafen ist Rekurs an die vorgesetzte Behörde zulässig.

II. Disziplinarstrafen. Solche sind a) schriftlicher Verweis, b) Verweis vor der die Strafe erkennenden Behörde, c) Geldstrafen bis zu einem Sechstel der jährlichen Besoldung, d) Enthebung vom Amte unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld. Voraussetzung der Disziplinarstrafe ist, daß es sich zwar entweder nur um eine geringe Ordnungswidrigkeit und geringe Pflichtverletzung handelt, aber im Wiederholungsfalle und schon wenigstens einmal eine Ordnungsstrafe verhängt oder in der vorerwähnten Weise zwangsweise gegen den säumigen Beamten vorgegangen, ist oder daß eine grobe Pflichtverletzung und erhebliche Ordnungswidrigkeit vorliegt. Was als grobe Pflichtverletzung und erhebliche Ordnungswidrigkeit anzusehen ist, überläßt

1) Siehe Art. 36—43 des Zivilstaatsdienergesetzes und Art. 70—82. Art. 40, 42, 77 und 78 gelten jetzt in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1906, GBl. für Old. Bd. 35 S. 552.

der Gesetzgeber der zuständigen Stelle zur Beurteilung, nur beispielsweise werden folgende Tatbestände angeführt, soweit die Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen im Amte unter ein anderes Strafgesetz fällt:

wiederholte Versäumnis,

wiederholter Ungehorsam gegen die Anordnungen der Vorgesetzten.

widersetzliches und achtungswidriges Betragen gegen Vorgesetzte,

unziemliches und unsittliches Betragen, wenn dadurch Anstoß oder Aergernis gegeben worden, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen,

wiederholte harte, willkürliche und unpassende Behandlung der Untergebenen und anderer Personen, mit denen der Staatsdiener in dienstliche Berührung kommt,

Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit,

pflichtwidrige Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Die Disziplinarstrafen mit Ausnahme der Enthebung vom Amt werden nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Angeschuldigten und, soweit nötig, fernerer Untersuchung von der vorgesetzten Dienstbehörde erkannt. Bezüglich des Beweises ist diese an keine Form gebunden, nur muß dem Angeschuldigten in dem Verfahren auf Verlangen Zeit und Gelegenheit zu einer schriftlichen Erklärung gegeben werden. Gegen das Disziplinarerkenntnis ist Rekurs an die nächste vorgesetzte Behörde zulässig. Die Strafe der Enthebung vom Amte kann nur vom Dienstgerichte in dem Verfahren erkannt werden, das für die Entfernung aus dem Amte vorgesehen ist (vgl. darüber weiter unten). Wer mit halbem Gehalt als Wartegeld seines Amtes enthoben, ist im übrigen den zur Disposition Gestellten gleichgestellt. Durch die Erkennung einer Ordnungs- oder Disziplinarstrafe wird die gerichtliche Bestrafung und durch diese, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Amte erfolgt ist, die Ordnungs- und Disziplinarstrafe nicht ausgeschlossen.

III. Entfernung aus dem Amte. Diese tritt ein wenn:

1. gegen einen Staatsdiener Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt ist;

2. derselbe in den Dienst eines andern Staates tritt;

3. derselbe ohne Erlaubnis des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht oder ohne solche Erlaubnis von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disziplinarstrafe für genügend erachtet wird;

4. derselbe ohne Erlaubnis des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;

5. derselbe sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist;

6. ein Mitglied einer Kollegialbehörde durch Heirat zu einem andern Mitglied derselben Behörde in das Verhältnis eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohnes, Schwiegersohnes oder Schwagers tritt [1]).

Wer aus einem dieser Gründe aus dem Dienste entfernt ist, verliert sein Diensteinkommen, den Anspruch auf Ruhegehalt und den Titel. Bei der Schwere dieser Strafe ist für ihre Verhängung ein prozessual genau geregeltes Verfahren vorgesehen.

1) Dieser letzte Grund ist unter g in den Art. 70 § 1 des Beamtengesetzes eingeschoben durch das Gesetz vom 12. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 133. Dagegen ist der in Art. 70 § 1 unter f genannte Grund mit Aufhebung der Kautionen in Wegfall gekommen.

Die Entscheidung erfolgt, abgesehen von dem Falle zu 1, durch ein besonderes Dienstgericht. Dieses besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder dessen zeitigen Vertreter als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts, die durch das Los bestimmt werden, und drei auf gleiche Weise zu bestimmenden vortragenden Räten des Ministeriums des Innern und der Finanzen [1]). Die Voruntersuchung wird durch die vorgesetzte Dienstbehörde geführt, schon hier ist der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung zu hören [2]). Dann werden die Akten dem Staatsministerium im vorgeschriebenen Dienstwege zur Beschlußfassung vorgelegt. Erachtet dieses die Voraussetzungen für ein Verfahren der fraglichen Art gegeben, so hat es doch zunächst den Staatsdiener aufzufordern, ob er nicht seine Verabschiedung nachsuchen oder ob er eine Entscheidung des Dienstgerichts vorziehen will. Im letzteren Falle wird vom Staatsministerium für das Verfahren beim Dienstgericht ein Ankläger ernannt und die Zusammensetzung des Dienstgerichtes durch den Präsidenten des OLG. veranlaßt. Das Verfahren beim Dienstgericht scheidet sich in die vorläufige Verhandlung und die Hauptverhandlung. Schon vor der vorläufigen Verhandlung [3]) wird dem Angeklagten die Anklageschrift mitgeteilt, auch muß diesem wie seinem Verteidiger Einsicht in die Untersuchungsakten gewährt werden. In dem Termin zur vorläufigen Verhandlung wird über die beiden Parteien zustehende Ablehnung von Mitgliedern des Dienstgerichtes entschieden. Außerdem haben beide Teile etwaige Ergänzungen der Voruntersuchung zu beantragen und die Zeugen und etwaigen sonstigen Beweismittel namhaft zu machen, die für die Hauptverhandlung vom Dienstgericht herbeigeschafft werden sollen; dabei darf die Ladung der vom Ankläger vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen nicht verweigert werden. Schließlich hat der Referent, den der Präsident vor dem Termin ernannt hat, einen mündlichen Vortrag aus den Akten zu erstatten und nachdem der Ankläger und der Angeschuldigte mit seinem Vertreter abgetreten sind, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die Untersuchung für erschöpft zu halten, oder ob und welche Ergänzungen von Amts wegen beschlossen werden sollen, die eventuell von der vorgesetzten Dienstbehörde auszuführen sind, die die Untersuchung geführt hat. Das Resultat etwaiger Ergänzungen der Akten muß beiden Teilen zugänglich gemacht werden. Dann wird vom Präsidenten die Hauptverhandlung anberaumt, die auch ohne Erscheinen des Angeklagten stattfinden kann. Die Hauptverhandlung [4]) ist öffentlich und mündlich. Nur wenn die Interessen des Staates oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet sind, kann die Oeffentlichkeit durch einen Beschluß des Dienstgerichtes ausgeschlossen werden. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 212—275 der RStPO. auf die Verhandlung Anwendung [5]). Ist die Anklage nur auf die Enthebung vom Amte gerichtet, findet das Dienstgericht aber, daß die Strafe der Dienstentlassung in Frage kommen könnte, so ist der Angeklagte hierauf hinzuweisen. Alsdann ist es so anzusehen, als

1) Statt der letzteren drei sah das Zivilstaatsdienergesetz in Art. 72 § 1 ursprünglich drei Mitglieder der aufgehobenen Oldenburger Regierung und Kammer vor. Ueber die Art der Auslosung und die Bestimmung von Ersatzmännern siehe ebendort § 2.

2) Die näheren Vorschriften siehe in Art. 73.

3) Vgl. über diese Art. 74. 4) Siehe über diese Art. 77.

5) Gemäß Art. 62 § 2 des Old. EG. zum GVG. vom 10. April 1879 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 330 ff.

wenn die Anklage von vornherein auch auf Erkennung der Dienstentlassung gerichtet gewesen wäre. Gleiches gilt im umgekehrten Falle [1]). Das Erkenntnis [2]) kann lauten entweder auf Verwerfung der Anträge des Anklägers oder auf Entfernung aus dem Dienst, bezw. auf Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes bei solchen, die schon zur Disposition gestellt, bezw. pensioniert sind, oder auf Enthebung vom Amt. Bei der Entfernung aus dem Dienst kann dem Angeklagten aus besonderen im Erkenntnisse festzustellenden Gründen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre ein Teil seines gesetzlichen Ruhegehalts, jedoch nicht mehr als $^3/_4$ desselben, belassen werden; bei der Enthebung vom Amt bezieht er, wie oben schon gesagt, die Hälfte der Besoldung als Wartegeld. Der verurteilte Angeklagte hat die durch die Sache veranlaßten baren Kosten zu erstatten, Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Die Verwerfung der Anträge des Anklägers schließt etwaige disziplinarische Maßregeln der Dienstbehörde nicht aus.

Rechtsmittel [3]) sind beinahe ganz versagt. Nur in dem einzigen Fall, daß der Angeklagte seine unverschuldete Abwesenheit bei der Verhandlung genügend bescheinigen kann, hat er ein Recht, wider das gesprochene Erkenntnis des Dienstgerichtes in den vorigen Stand eingesetzt zu werden. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei Strafe des Verlusts des Rechtsmittels innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beim Präsidenten des Dienstgerichtes einzubringen.

Ueber das Verhältnis des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte zu einem öffentlichen Strafverfahren spricht sich das oldenburgische Beamtengesetz gar nicht aus. Prima facie wird man sagen müssen, daß wegen der verschiedenen Zwecke beider Verfahren das eine vom andern unabhängig ist [4]). Trotzdem wird das strafgerichtliche Verfahren die Priorität beanspruchen können, und man wird auch ohne eine positivrechtliche Regelung dahin entscheiden müssen, daß im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten wegen der nämlichen Tatsachen ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amte nicht eingeleitet werden kann und daß umgekehrt der Gang eines Verfahrens der letzteren Art ausgesetzt werden muß, wenn nachträglich aus gleichem Grunde eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird [5]). Soll doch auch im Fall der Suspension nach Art. 80 § 2 gleichzeitig das strafrechtliche oder das dienstgerichtliche Verfahren eingeleitet werden, und für den schwersten Fall, daß gerichtlicherseits die Untersuchungshaft gegen einen Beamten angeordnet ist, bestimmt auch der oldenburgische Gesetzgeber, daß dann bis zum gerichtlichen Urteil nur die Suspension über den Staatsdiener verhängt, also keine definitive beamtenrechtliche Entscheidung gefällt werden soll [6]). Daraus spricht auch die Tendenz, dem strafgerichtlichen Verfahren den Vorzug zu geben. Wird der Beamte strafgerichtlich zu einer Strafe verurteilt

1) Gemäß Art. 77 a, der durch das Gesetz vom 26. März 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 552) in das Zivilstaatsdienergesetz eingeschoben ist.
2) Art. 78 in der Fassung des letztgenannten Gesetzes. 3) Art. 79.
4) Vgl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 245 Note 10.
5) Dieser Grundsatz, der in der Mehrzahl der Staaten auf gesetzlicher Anordnung beruht, wird wohl als solcher des gemeinen deutschen Staatsrechts angesprochen werden können, vgl. Meyer-Anschütz S. 523, zumal der weiter oben angeführte Grund für Oldenburg hinzukommt.
6) Art. 81 § 1.

die keinen Amtsverlust nach sich zieht, so steht der Einleitung oder Fortsetzung des beamtenrechtlichen Verfahrens nichts im Wege. Hat das strafgerichtliche Verfahren dagegen zum Amtsverlust geführt, so kann natürlich kein beamtenrechtliches Verfahren mehr betrieben werden. Ist der betreffende im strafrechtlichen Verfahren ganz freigesprochen, so kann das beamtenrechtliche Verfahren gegen ihn nur noch insoweit durchgeführt werden, als nicht mehr das fragliche Delikt als solches, sondern als ein spezifisch beamtenrechtlicher Tatbestand gegen ihn geltend gemacht werden soll [1]). Richtiger Meinung nach sind bei einem nachträglichen beamtenrechtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters für das Dienstgericht bindend [2]).

Die mehrfach erwähnte Suspension ist nur eine zeitweilige Maßregel disziplinarrechtlichen Charakters. Das Staatsministerium kann gegen einen Beamten, der seiner Meinung nach die Entfernung aus dem Dienste verschuldet hat, verfügen, daß derselbe zeitweilig seines Dienstes zu entheben sei. Für die vom Großherzog Angestellten ist auch hier dessen Genehmigung erforderlich, für Richter bedarf es eines Beschlusses des höchsten Landgerichts. Die Suspension dauert bis zur Entscheidung des Dienstgerichtes oder bis der Amtsverlust als Folge des strafgerichtlichen Urteils auf Zuchthausstrafe usw. eintritt. Auf Grund des Gesetzes selbst tritt Suspension ein, wenn, wie oben gesagt, gegen einen Staatsdiener Untersuchungshaft verhängt ist. In diesem Falle werden dem Staatsdiener nur ⅔ seiner Besoldung gewährt, auch kann Entziehung der Dienstwohnung vom Staatsministerium verfügt werden. Bei gerichtlicher Freisprechung des Beamten muß ihm aus der Staatskasse soviel nachgezahlt werden, als zur Gewährung des vollen Diensteinkommens erforderlich ist. Auch Freiheitsstrafen und zivilrechtlicher Personalarrest haben ipso iure die Suspension mit ⅔ der Besoldung für die Dauer der Haft zur Folge.

§ 46. **Die Selbstverwaltung.** (Allgemeines und Historisches). Der moderne Staat zeigt in sich Elemente der verschiedensten Stufen der staatlichen Entwicklung. Insofern der obrigkeitliche Wille durch staatlich angestellte Beamte im Namen des Landesherrn betätigt wird, repräsentiert er den Herrschaftsstaat, der auf den Feudalstaat des Mittelalters gefolgt ist, gleichzeitig aber sucht sich der moderne Staat wieder dem altgermanischen freien Volksstaat auf genossenschaftlicher Basis zu nähern. Wir haben schon an anderer Stelle mit diesem Prozeß der Rückbildung die Erscheinung in Verbindung gebracht, daß die Volksgenossen selbst in immer größerem Umfang zu den Staatsgeschäften herangezogen werden; zu dieser bürgerlichen Selbstverwaltung gesellt sich nun aber eine körperschaftliche. Der Staat organisiert auf genossenschaftlicher Grundlage Verbände des öffentlichen Rechts, die unter seiner Aufsicht einen gewissen Kreis von Geschäften zu führen haben, die sonst seinen Zwecken nach sämtlich dem Staate selbst zufallen müßten. Zum Teil handelt es sich um Neuschöpfungen, zum Teil kann der Staat aber auch unmittelbar an die Reste altdeutscher Verfassungsverhältnisse wieder anknüpfen und braucht vorhandene In-

1) Ueber den gemeinrechtlichen Charakter jener Grundsätze, die sich aus der Natur der Sache ergeben, siehe Meyer-Anschütz S. 524 Note 22.

2) Die Frage ist streitig. Im obigen Sinne pflegen im Gegensatz zum preuß. Staatsministerium das OVG. in Preußen und der Kaiserliche Disziplinarhof zu entscheiden, vgl. Anschütz bei Meyer-Anschütz S. 524 Note 23.

stitutionen nur neu zu beleben und auszubauen. Ein Teil dieser Verbände verfolgt ganz spezielle Zwecke. Das gilt z. B. von den oldenburgischen Wasserbaugenossenschaften der Marsch, auch von den in Oldenburg vorgesehenen Bahnverbänden zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, oder von den besonderen Wegegemeinden des Fürstentums Lübeck; alle diese Selbstverwaltungskörper werden uns später bei der Darstellung der Verwaltung noch eingehend beschäftigen. Ein anderer Teil der fraglichen Verbände aber — und hier handelt es sich zum Teil wenigstens um die Fortexistenz uralter Organisationen — verfolgt allgemeinere Zwecke. Wir meinen die Kommunen, deren Aufgabe es ist, alle diejenigen Zweige der Verwaltung zu versehen, die sich aus dem unmittelbaren räumlichen Nebeneinander der Menschen innerhalb kleinerer oder größerer Bezirke ergeben. Innerhalb des Herzogtums Oldenburg begegnen uns an Kommunalverbänden die Gemeinden, mit den für spezielle Zwecke, die nicht der ganzen Gemeinde gemeinsam, neben ihnen fungierenden besonderen Ortsgenossenschaften, und die Amtsverbände als Kommunalverbände höherer Ordnung, innerhalb des Fürstentums Lübeck die Gemeinden, die sich wiederum aus verschiedenen Dorfschaften zusammensetzen, und der Landesverband des Fürstentums, im Fürstentum Birkenfeld die Gemeinden und als Kommunalverbände höherer Ordnung die Bürgermeistereibezirke und über ihnen noch der Landesverband des Fürstentums. Einer dogmatischen Betrachtung des Verfassungsrechtes der Kommunen muß ein Ueberblick über die Geschichte der Kommunalverfassung vorausgehen.

I. Im Herzogtum Oldenburg[1]). Vom 13. Dezember 1810 bis zum Jahre 1814 hatte auch in Oldenburg die französische Departemental- und Munizipalverfassung Eingang gefunden. Die Aemter, die dann 1814 an die Stelle der ehemaligen Vogteien traten, umfaßten jedes eine kleine Anzahl von Kirchspielen, welche nunmehr für die gesamte Staatsverwaltung zu territorialen Unterabteilungen des Amtes wurden; die Kirchspiele zerfielen wiederum, wie auch schon in vorfranzösischer Zeit, in Bauernschaften. Die schon im Zeitalter des Absolutismus weit vorgeschrittene Entwicklung der Aufsaugung der selbständigen genossenschaftlichen Lokalgewalten durch die bevormundende Tätigkeit des staatlichen Lokalbeamten hatte jetzt ihren Höhepunkt erreicht. Die dem Amtmann unterstellten Vollzugsorgane, Kirchspielsvögte und Bauernvögte gelten nicht als Kommunal-, sondern als staatliche Beamte, wenn letztere auch aus den Eingesessenen der Bauerschaft amtsseitig berufen werden. Es existierten zwar in Amt, Kirchspiel und Bauerschaft Ausschüsse der Eingesessenen, aber ohne das Recht selbständiger Beschlußfassung. Dagegen besaßen die städtischen Gemeinwesen größere Gerechtsame, da in ihnen im allgemeinen den Magistraten die Befugnisse der Aemter in Verwaltungssachen beigelegt waren. Auf dem platten Lande genossen die ländlichen Kirchspiele nur auf dem Gebiete des Armenwesens eine etwas ausgedehntere Mitwirkung. Hier hatten die Kirchspiele schon seit einer Reform von 1786 das Gepräge eines weltlichen kommunalen Verbandes gewonnen. Diese letztere Tatsache ist sehr bedeutsam geworden für die weitere Entwicklung der oldenburgischen Kommunalverfassung. Denn als das bureaukratische System von 1814 dem Umschwung der Anschauungen nicht mehr Stand hielt und man das Bedürfnis fühlte, auch in Oldenburg politische Gemeinden zu bilden, knüpfte man nicht wie anderswo an die Dorf- und Flurverbände an, sondern erklärte die bisherigen Kirchspielsverbände durch die Landgemeindeordnung vom 28. Dezember 1831[2]) zu weltlichen Gemeinden, indem gleichzeitig den dazu gehörigen Städten gestattet wurde, auszuscheiden, um besondere Gemeinden zu bilden. Organe der Kirchspielsgemeinde waren die allgemeinen Versammlungen, der Ausschuß und der Vogt des Kirchspiels nebst einem Beigeordneten. Die Landgemeindeordnung von 1831 bedeutete nun zwar einen wichtigen Fortschritt auf der Bahn körperschaftlicher Selbstverwaltung, indessen enthielt sie noch manche Beschränkungen. So dauerte es nicht lange bis das gesamte Kommunalwesen auf noch breiterer Grundlage von neuem aufgebaut

1) Vgl. zum Folgenden Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg 1897 S. 12 ff. und dort Zitierte.
2) GVl. für Old. Bd. VII S. 1 ff.

wurde. Den Anlaß dazu gab die Bewegung von 1848 und das aus ihr geborene Staatsgrundgesetz. Dieses letztere, das gleichzeitig die soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit des Bauernstandes anbahnte und die aus dem gutsherrlichen Verbande entstandenen Dienste und Pflichten aufhob, stellte auch für die politischen Gemeinden gewisse Programmforderungen auf [1]). Es sollte bei möglichster Uebereinstimmung in Stadt und Land jede Gemeinde in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und nur, soweit es der Staatszweck erfordere, beschränkt werden dürfen. Die Gemeinden sollten die freie Wahl ihrer Vertreter und ihrer Beamten haben. Für ihre Versammlungen sollte der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten, die Versammlungen der ganzen Gemeinde wie ihrer Vertreter innerhalb ihrer Zuständigkeit sollten keiner staatlichen Erlaubnis bedürfen, keine Gemeinde sollte mit Leistungen oder Ausgaben zu beschweren sein, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben oder durch Gesetz verpflichtet worden sei. Zwischen den Gemeinden sollte Freizügigkeit bestehen. Endlich sollten die Gemeinden eines bestimmten Bezirkes zu einem größeren Verbande mit tunlichst einer entsprechenden Verfassung, wie sie den Gemeinden zu erteilen sei, zusammengefaßt werden. Zur Erfüllung dieser Forderung wurde unter dem 1. Juli 1855 die „Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg" [2]) erlassen und mit ihr erst das Kommunalwesen auf eine sichere Plattform gestellt, die den Gemeinden große Bewegungsfreiheit gab und ihnen damit eine gedeihliche Entwicklung versprach. Nur die letzte programmatische Bestimmung des StGG., die Schaffung größerer körperschaftlicher Verbände, hatte die Gemeindeordnung von 1855 noch nicht verwirklicht, obgleich auch dazu Ansätze in einem Amtsrat gemacht waren, der von der Vertretung der einzelnen Gemeinden gewählt wurde, aber lediglich ein beratendes Organ war. Zu einer Ausgestaltung der Amtsbezirke zu Kommunalverbänden höherer Ordnung führten erst die politischen Ereignisse von 1866. Durch die Errichtung des norddeutschen Bundes traten an die Selbstverwaltungskörper Aufgaben heran, denen sie nach ihrer bisherigen Gestalt nicht gewachsen waren. Die in Preußen den Kreisen auferlegte Besorgung der Kriegsleistungen, die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, sowie namentlich die vom Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz geforderte Bildung von Armenverbänden höherer Ordnung machte die Begründung größerer Kommunalverbände notwendig. Deshalb schuf das Gesetz vom 27. Juli 1870 aus den sämtlichen Gemeinden eines Amtes den Amtsverband als Kommunalverband mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit und der eigenen Verwaltung seiner Angelegenheiten [3]). Um die Gemeindeordnung von 1855 mit den neuen bundes- und reichsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz in Einklang zu bringen und das Gesetz vom 27. Juli 1870 über die Amtsverbände hineinzuarbeiten, wie auch um den Selbstverwaltungsbefugnissen der Gemeinden noch eine weitere Ausdehnung zu geben, fand eine Durchsicht und Ueberarbeitung der Gemeindeordnung statt, die zu der „revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873" führte [4]). Diese ist die Grundlage der gegenwärtigen Kommunalverfassung des Herzogtums geblieben.

II. Im Fürstentum Lübeck [5]). Die erste Einrichtung des Gemeindewesens im Fürstentum Lübeck auf moderner Grundlage erfolgte im Jahre 1857. Vordem waren die örtlichen Gemeinschaften auf dem platten Lande die Dorfschaften, die Körperschaften zur Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten darstellten, freilich mit nur beschränkten Aufgaben und Befugnissen. Nur die mit eigener Verfassung ausgestattete Stadt Eutin genoß größere Rechte in bezug auf die Wahrnehmung der örtlichen Interessen. Zur Erfüllung der programmatischen Forderungen des Staatsgrundgesetzes wurde unter dem 22. Juni 1857 die „Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck" [6]) geschaffen, durch die das Kommunalwesen eine sichere, lebenslängliche Grundlage erhielt. Durch Zusammenfassung mehrerer Dorfschaften unter Einbeziehung der bisher einem Dorfschaftsverbande nicht angehörenden Grundstücke wurden ganz neue leistungsfähige Gemeindeverbände geschaffen mit einem Gemeinderat als Gemeindevertretung und einem selbstgewählten Gemeindevorsteher an der Spitze. Die alten Dorfschaften blieben als Realgenossenschaften bestehen und wurden zugleich zu örtlichen Verwaltungsbezirken innerhalb der Gemeinde bestimmt. Im wesentlichen übereinstimmend war die Gemeindeordnung, die durch Verordnung vom 28. September 1868 in den neu erworbenen Landesteilen eingeführt wurde [7]). Auf die Her-

1) Siehe insbesondere die Art. 66—73. 2) GVBl. für Old. Bd. 14 S. 941 ff.
3) GVBl. für Old. Bd. 21 S. 508 ff. 4) GVBl. für Old. Bd. 22 S. 553 ff.
5) Vgl. zum Folgenden Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck 1901 S. 9 ff.
6) Verordnungssammlung für Lübeck Bd. 7 S. 71 ff.
7) Ebendort Bd. 13 S. 185 ff.

stellung größerer körperschaftlicher Verbände hatte die Gemeinde-Ordnung von 1857 noch verzichtet, der von der Vertretung der einzelnen Gemeinden zu beschickende „Amtsrat" war lediglich ein beratendes Organ. Die Umbildung des öffentlichen Rechts durch die politischen Ereignisse führte auch hier zu einer Ueberarbeitung des kommunalen Verfassungsrechtes, aus der die jetzt geltende revidierte Gemeindeordnung vom 30. März 1876 [1]) hervorgegangen ist. Durch dieses Gesetz wurden Kommunalverbände höherer Ordnung, die sogen. Amtsverbände, geschaffen, indem die sämtlichen Gemeinden je der Aemter Eutin und Schwartau, außerdem für sich die Stadtgemeinde Eutin, als Amtsverband konstituiert wurden. Dann hat freilich das Gesetz vom 13. März 1879, durch das die Aemter als Verwaltungsbehörden aufgehoben wurden, auch diese Amtsverbände wieder beseitigt, indem ihre Obliegenheiten auf den Provinzialrat oder auf die Gemeinderäte bestimmter Bezirke oder auf die von ihnen zu erwählenden besonderen Kommissionen übertragen wurden unter Aufrechterhaltung der früher für die Amtsverbände gültigen Bestimmungen über die Kosten. Später wurde dann aber durch das Gesetz vom 24. März 1908 [2]) das gesamte Fürstentum zu einem kommunalen Landesverband konstituiert.

III. Im Fürstentum Birkenfeld. Auf die Kommunalverfassung des Fürstentums Birkenfeld ist die französische Epoche von längerem Einfluß geblieben wie im Herzogtum Oldenburg. Hier hatte sich zwischen den einzelnen politischen Gemeinden und den Aemtern das Zwischenglied der „Bürgermeisterei" erhalten, die mehrere Gemeinden zusammenfaßte. Als dann die GO. für das Fürstentum Birkenfeld vom 24. April 1855 [3]) für dieses Nebenland auf der Grundlage der Bestimmungen des StGG. das Verfassungsrecht der politischen Gemeinden neu normierte, konnte man hier im Gegensatz zum Herzogtum und zum Fürstentum Lübeck auch die programmatische Bestimmung des StGG. über die Begründung größerer Kommunalverbände gleich in die Tat umsetzen, indem die Bürgermeistereibezirke zu Kommunalverbänden höherer Ordnung erklärt wurden. Eine Nachwirkung des französischen Rechts erblicken wir auch darin, daß die birkenfeldische GO. von 1855 noch keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden kennt. Eine Aenderung in dieser Richtung hat erst die revidierte GO. für das Fürstentum vom 28. März 1876 [4]) gebracht, nach der wenigstens in gewissen Beziehungen zwischen Stadt- und Landgemeinden unterschieden wird. Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, können seit dem Gesetz vom 18. Dezember 1899 [5]) Stadtgemeinden dann auch aus dem Bürgermeistereiverbande ganz herausgehoben und zu eigenen Stadtbürgermeistereien ausgestaltet werden. Endlich ist auch hier durch ein Gesetz vom 14. Mai 1908 [6]) das ganze Fürstentum zu einem kommunalen Landesverband gemacht worden.

§ 47. **Die Stadt- und Landgemeinden im Herzogtum Oldenburg** [7]). I. Arten und räumliche Gliederung. Die Gemeinden sind entweder Stadt- oder Landgemeinden. Erstere zerfallen wieder in Städte I. Klasse, die unmittelbar unter dem Ministerium des Innern stehen, Oldenburg, Varel, Jever und Delmenhorst, und Städte II. Klasse, die wie die übrigen Gemeinden zunächst unter den Verwaltungsämtern stehen. Veränderungen in bezug auf den Charakter der Gemeinde erfolgen auf Grund eines Statuts im Wege der Verordnung [8]). Die Bildung einer neuen, sowie die Auflösung einer bestehenden Gemeinde bedarf eines Gesetzes [9]). Die Gemeinden sind durchweg keine reinen Ortsgemeinden, sondern machen verhältnismäßig größere Gebietsabschnitte aus. Deshalb können sie zunächst einmal zur Erleichterung der Verwaltung im Wege des Statuts in mehrere Bezirke, Rotten oder Bauerschaften eingeteilt werden. Die als Realgenossenschaften aufgehobenen alten Bauernschaften der Landgemeinden sind als Unterbezirke aufrecht erhalten, ebenso die alten Ortsgenossenschaften. Letztere sind aber

1) GBl. für Lübeck Bd. 16 S. 349 ff. 2) A. a. O. Bd. 24 S. 1096 ff.
3) GBl. für Birk. Bd. 1 S. 135 ff. 4) Ebendort Bd. 8 S. 129 ff.
5) Daselbst Bd. 15 S. 406 ff. 6) Ebendort Bd. 18 S. 601 ff.
7) Siehe dazu die revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum vom 15. April 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff.
8) Vgl. z. B. V. vom 24. Februar 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 486 über den Rechtscharakter von Delmenhorst.
9) Zahlreiche Gesetze solcher Art siehe bei Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 640 Note 8.

keine bloßen räumlichen Unterbezirke der Landgemeinden wie die Bauerschaften, sondern selbständige juristische Personen, zur Selbstverwaltung ihrer örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden Angelegenheiten. Auch heute können sich noch Ortschaften einer Gemeinde unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten in dieser zu solchem Zwecke zu einer Ortsgenossenschaft konstituieren [1]). Erforderlich ist ein vom Minister des Innern zu genehmigendes Ortsstatut, das von der Mehrheit der vom Gemeindevorstand berufenen Versammlung der stimmberechtigten Einwohner der Ortschaft angenommen sein muß [2]). Vertreten wird die Ortsgenossenschaft durch einen besonderen Ortsausschuß, verwaltet wird sie regelmäßig durch den Gemeindevorstand.

II. Persönliche und räumliche Grundlage [3]). Gemeindeangehörig sind mit Ausnahme der servisberechtigten Personen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, die innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung derselben schließen lassen. Nur der Großherzog und die Mitglieder seines Hauses sind vom Gemeindeverband befreit. Alle Gemeindeangehörigen haben einerseits das Recht, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde mitzubenutzen und am Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungs-Urkunden an den Vorteilen der Stiftungen teilzunehmen, unbeschadet der gesetzlichen Ausweisungsbefugnisse der Gemeinde und andererseits die Verpflichtung zu den Gemeindelasten nach Maßgabe des Gesetzes beizutragen. Bei erheblichem Gemeindegut kann aber die Teilnahme der neu anziehenden Gemeindeangehörigen an den Nutzungen desselben von der Zahlung eines durch Gemeindestatut festzusetzenden Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden [4]). — Eine bevorzugte Stellung unter den Gemeindeangehörigen genießen die Gemeinde-Bürger. Sie sind innerhalb der Genossenschaft der Gemeinde auch politisch berechtigt, d. h. sie haben das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen, sowie die Befähigung unbesoldete Aemter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung zu übernehmen. Das Gemeindebürgerrecht erwirbt der im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Reichs, wenn er seit 3 Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindelasten beigetragen hat. [5]) Als selbständig werden nicht angesehen solche Personen, welche

1. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind,
3. als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Brote eines andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

An Nichtgemeindebürger [6]) kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, ohne

1) Art. 1 § 3 des Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dez. 1896 im GVBl. für Olb. Bd. 31 S. 269 ff.

2) Die Abstimmung ist eine wiederholte unter Wahrung gewisser Formen, siehe darüber Art. 1 § 3 a. E. 3) Vgl. Ztschr. Bd. 3 S. 255 ff.

4) Vgl. darüber Ztschr. Bd. 1 S. 23 ff., Bd. 4 S. 142, Bd. 25 S. 174 ff.

5) Nur an diese vgl. Ztschr. Bd. 3 S. 168.

6) Also auch durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde, wegen der Befreiung von dieser Vorschrift siehe Mag. Bd. 3 S. 259 ff.

daß damit die Pflichten der Gemeindebürger verbunden wären. Das Bürgerrecht geht verloren mit dem Verlust seiner Erfordernisse [1]). Unter Umständen kann es ruhen, z. B. wenn gegen den Betreffenden eine Anklage wegen eines Verbrechens erhoben worden ist. Mit dem Ruhen des Bürgerrechts tritt eine Suspension von den Aemtern und Funktionen ein, die das Bürgerrecht voraussetzen, mit dem Untergang des Bürgerrechts ihr dauernder Verlust [2]). Für die Gemeindebürger besteht eine Verpflichtung, unbesoldete Aemter und Funktionen in der Gemeinde zu übernehmen. Zur Ablehnung oder Niederlegung berechtigen nur folgende Gründe: 1. anhaltende Krankheit, 2. Alter von 65 Jahren, 3. Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen, 4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts, sowie ärztliche Praxis, 5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine ausreichende Entschuldigung begründen. Außerdem kann jeder, der ein unbesoldetes Amt während der vorgeschriebenen Amtsdauer versehen hat, die Uebernahme desselben Amtes für die nächsten 4 Jahre ablehnen. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung, die mit Gründen beim Gemeindevorstand schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben ist, entscheidet zunächst die Gemeindevertretung. Der Zwang zur Uebernahme unbesoldeter Aemter ist aber nur ein relativer, wer sich unbegründeterweise weigert, verliert für den fraglichen Zeitraum seine politische Berechtigung in der Gemeinde [3]) und wird außerdem, je nach seinen Verhältnissen, um $^1/_4$ bis $^1/_2$ höher mit direkten Gemeindesteuern belastet. Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen für die Uebernahme eines Gemeindeamtes der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die jederzeit zurückgenommen werden kann. Ueber die Gemeindebürger wird eine besondere Liste geführt, die jährlich neu festzustellen ist. Für solche Personen, die sich in einer Gemeinde neu niederlassen, oder die als Gemeindeangehörige wieder abziehen wollen, existiert ebenso wie für ihre Vermieter eine besondere gesetzlich geregelte Meldepflicht [4]).

Die räumliche Grundlage des Gemeindeverbandes bilden diejenigen Grundstücke, die ihm historisch angehören. Grundstücke ohne solche historische Zugehörigkeit zu einem Gemeindebezirk werden von den Verwaltungsbehörden nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden und Grundbesitzer mit einem solchen Bezirk vereinigt. Veränderungen von Gemeindebezirken erfolgen entweder durch Gesetz oder, falls einzelne Bestandteile des einen Bezirks einem andern zugelegt werden sollen und die beteiligten Gemeinden zustimmen, durch bloße Verordnung. Soweit es sich um die im Vorausgegangenen besprochenen persönlichen und räumlichen Grundlagen des

1) Die übrigen Fälle siehe Art. 6 § 2.

2) Siehe auch die §§ 33 und 34 des RStGB. Danach hat schon die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter zur Folge, obgleich sie sonst nur zu einem Ruhen des Bürgerrechts führt, ebenso Art. 6 § 3 der GO.

3) Auch die Fähigkeit zu unbesoldeten Aemtern und Funktionen vgl. Ztschr. Bd. 2 S. 52 ff.

4) Die fraglichen früher auf Art. 8 der GO. zurückgehenden Bestimmungen sind jetzt ersetzt durch Art. 1 des Ges. vom 3. Sept. 1891 im GVl. für Old. Bd. 29 S. 541 ff und die auf Grund dieses Ges. erlassenen Min.Bek. vom 3. Sept. 1891 daselbst Bd. 29 S. 543 vom 27. Aug. 1903. speziell für Oldenburg und Delmenhorst ebendort Bd. 34 S. 863 ff., vom 24. April 1900 speziell für Bant, Neuende und Heppens ebendort Bd. 33 S. 297 ff., vom 3. April 1888 für Kost- und Quartiergänger in Delmenhorst Bd. 28 S. 154 ff. und vom 5. Juli 1890 für die gleichen Personen in Oldenburg Bd. 29 S. 238 ff.

Gemeindeverbandes handelt, haben wir jetzt in Oldenburg eine weitgehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte [1])

1. gegen Entscheidungen über den Besitz des Gemeinde- oder Ortsbürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Teilnahme an den Wahlen zur Gemeinde- oder Ortsvertretung und des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Gemeinde- oder Ortsbürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeinde- oder Ortsverwaltung oder Vertretung ist Klage bei den Verwaltungsgerichten ohne aufschiebende Wirkung gegeben;

2. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeinde- oder Ortsvertretung oder -Verwaltung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeinde- oder Ortsbürger wegen Nichterfüllung der ihnen nach der GO. obliegenden Pflichten verhängt sind, hat der betroffene Bürger wie auch der Gemeinde- oder Ortsvorstand eine Klage;

3. gegen Entscheidungen über das Recht, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde oder Ortsgenossenschaft mitzubenutzen und am Gemeinde- oder Ortsgut und dessen Erträgnissen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der Stiftung teilzunehmen, ist Klage bei den Verwaltungsgerichten ohne aufschiebende Wirkung gegeben;

4. auch Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Grenzen der Gemeinden, Ortsgenossenschaften und Dorfschaften unterliegen den Verwaltungsgerichten;

5. ebenfalls Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kommunalverbänden über die infolge einer Veränderung der Grenzen der Gemeinden, Ortsgenossenschaften, Dorfschaften, Bürgermeistereien und Amtsverbänden notwendige Auseinandersetzung. Bei dieser verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung sollen erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlichrechtlichen Interessen der Beteiligten getroffen werden. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu andern, die für gewisse kommunale Zwecke bereits vor ihrer Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verurteilt werden. Auch kann, wenn ein Kommunalverband durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlichrechtlichen Verpflichtungen erfährt, dieser Kommunalverband verurteilt werden, dem Verbande, welchem jene Grundstücke einverleibt werden oder dem neuen Verbande, der aus letzteren gebildet wird, eine Beihilfe zu den ihm durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des dem andern Verbande dadurch entstehenden Vorteils zu leisten. Im Falle der Vereinigung von Kommunalverbänden ist ihr Vermögen dem neugebildeten Verbande zuzusprechen.

III. Allgemeine Rechtsstellung [2]). Die Gemeinden sind dem Staate untergeordnete Verbände des öffentlichen Rechts, die als solche gleichzeitig die Rechte einer juristischen Person auf dem Gebiete des Privatrechts besitzen [3]). Sie führen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes. Was die Polizei anbetrifft, so erblickt auch der oldenburgische Staat darin eine staatliche Funktion, delegiert aber die Ortspolizei in gewissem Umfang auf den Gemeindevorstand [4]) und verspricht ihm dafür die Hilfe und Mitwirkung der vom Staate zur Handhabung der Landespolizei eingestellten Polizeiorgane. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die Gemeinden ein Recht der Autonomie. Freilich ist diese Autonomie wie überall im modernen Staate an gewisse Schranken gebunden. Formell dürfen die statutarischen Anordnungen der Gemeinde

1) Ges. vom 9. Mai 1906 § 16 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693 und § 17.

2) GO. Art. 9. Siehe dazu Art. 66 § 1 des StGG.: „Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabteilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken".

3) Art. 9 gewährt ihnen für ihr Vermögen die Rechte der Minderjährigen. Die bezüglichen für das gemeine Recht nicht unwichtigen Privilegien in Hinsicht auf Ersitzung, Verjährung, restitutio in integrum usw. sind mit dem BGB. in Wegfall gekommen. In Betracht kommen könnte diese Vorschrift nur noch, soweit es sich um die Haftung der Gemeindeorgane für Schädigungen des Gemeindevermögens handelt. Darüber siehe weiter unten die Besprechung des staatlichen Aufsichtsrechtes.

4) Vgl. GO. Art. 33. Durch diese Delegation wird aber die Zuständigkeit der Staatspolizeibehörden nicht eingeschränkt, siehe Abs. 3 und weiter unten die Lehre von der Polizei.

den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen, es sei denn, daß letztere vor dem StGG. erlassen sind und lediglich ortspolizeiliche Bestimmungen enthalten. Dann darf die Autonomie nur gewisse Materien betreffen, nämlich

1. solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die GO. Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde, namentlich auch über polizeiliche Gegenstände [1]).

Außerdem bedürfen die statutarischen Anordnungen der Genehmigung des Gesamtministeriums. Die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen verpflichtet, die zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind oder ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegen, und können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im Verwaltungswege angehalten werden. Welche Maßregeln die Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck ergreifen kann und welche Anfechtungsmöglichkeiten die Gemeinden gegen solche Maßregeln haben, wird weiter unten zu erörtern sein. —

Entsprechend dem Programm des Art. 67 des StGG.: „Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten", erklärt auch Art. 10 GO., daß im Zweifel ihre Bestimmungen auf alle Gemeinden und auch soweit möglich, auf die Ortsverbände anzuwenden seien.

IV. Die Organe der Gemeinden. Jede Gemeinde hat zwei unmittelbare Organe. Das eine ist die Gemeindevertretung, die in den Stadtgemeinden Stadtrat, in den Landgemeinden Gemeinderat heißt, das andere der Vorstand, der in der Stadtgemeinde Stadtmagistrat, in der Landgemeinde einfach Gemeindevorstand heißt. Dazu können mittelbare Organe eingesetzt oder angestellt werden, wie Kommissionen, Bezirksvorsteher, Hilfsbeamte der Verwaltung, Gemeindediener usw.

a) Die Gemeindevertretung [2]). α) Zusammensetzung und Wahl. Die Zahl der Mitglieder richtet sich entsprechend den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung nach einer gesetzlichen Skala und beträgt mindestens 6 und höchstens 18 [3]). Bei mehr als 10 000 Einwohnern kann auf statutarischem Wege bestimmt werden, daß die Zahl größer wie 18 sein soll, doch darf die Anzahl von 24 nicht überschritten werden. Bei der Wahl sind die Grundbesitzer insofern passiv privilegiert, als wenigstens ⅔ der gewählten zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern [4]) gehören müssen, die für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit mindestens 15 Mk. zur Grund- und Gebäudesteuer oder mindestens mit

1) Ausnahmen gelten für den Erlaß von Baupolizeiverordnungen in den Orten Bant und Wangerooge, die hier vom Großherzog erlassen werden müssen vgl. Art. 5 des Ges. vom 13. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 116 ff und § 4 des Ges. vom 4. Januar 1901 ebendort Bd. 34 S. 2 ff., dazu die Baupolizei-Verordnungen für Bant vom 6. Okt. 1903 Bd. 340. 887 ff. und für Wangerooge vom 4. März 1903 (Bd. 34 S. 609), abgeändert durch V. vom 4. Dez. 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 995.

2) GO. Abschnitt II, Art. 11—28.

3) Die ursprüngliche Fassung des bezüglichen Art. 11 § 1 hat eine Abänderung erfahren durch das Ges. vom 8. Dez. 1899 im GBl. für Old. Bd. 32 S. 684 ff. Die Skala ist folgende: Bei weniger als 1000 Einwohner 6, bei 1000—2000 9, bei 2000—4000 12, bei 4000—6000 15, bei 6000 und mehr 18.

4) Ueber die Berücksichtigung des Grundbesitzes der Ehefrau siehe Ztschr. Bd. 19 S. 26 ff., über das Ausscheiden bei Aufgabe des Grundbesitzes ebendort Bd. 26 S. 130 ff.

6 Mk. zur Gebäudesteuer allein jährlich veranlagt sind [1]). Das Gesetz gibt freilich bezüglich der Zusammensetzung der Gemeindevertretung insofern einen gewissen Spielraum, als in den Stadtgemeinden und Ortsgenossenschaften statutarisch auch eine berufsständische Vertretung eingerichtet werden kann, nur müssen auch dann die Hälfte der Mitglieder Hausbesitzer sein. Ebenso können auf statutarischem Wege in Stadtgemeinden, in denen neben der eigentlichen „Stadt" ein „Stadtgebiet" mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung vorhanden, unbeschadet der einheitlichen Gemeindeverwaltung für die besonderen Verhältnisse von Stadt und Stadtgebiet besondere Vertretungen eingerichtet werden, die für die gemeinsamen Verhältnisse eine gemeinsame Körperschaft bilden. Eventuell wird für die gemeinsame Körperschaft die Zahl der heranzuziehenden Vertreter des Stadtgebietes nach dem Verhältnis der Bevölkerung beschränkt. Die historischen Scheidungen in Stadt und Stadtgebiet hat das Gesetz aufrecht erhalten, bis auf statutarischem Wege etwas anderes bestimmt sei. Gewisse Personen sind von der Wahl in die Gemeindevertretung ausgeschlossen [2]). Die Wahl geschieht auf 4 Jahre [3]). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder, bei mangelnder Teilbarkeit die geringere Zahl aus und wird durch Neuwahlen ersetzt [4]). Bei jeder Wahl werden gleichzeitig Ergänzungsmitglieder gewählt, die für den innerhalb der Wahlperiode Ausgeschiedenen bis zu deren Schluß fungieren. Für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder sollen freilich in erster Linie nicht die ursprünglich gewählten Ergänzungsmitglieder, sondern die zuletzt ausgeschiedenen Mitglieder der Vertretung als Ersatzmänner wieder einberufen werden, die gleichzeitig Ausgeschiedenen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, wobei gleichzeitig das vorgeschriebene Verhältnis der Grund- bezw. Hausbesitzer zu den übrigen Gemeindebürgern zu wahren ist [5]). Die Wahl erfolgt auf Grund zweier Listen, in der einen sind die im Sinne des Gesetzes wählbaren Grund- und Hausbesitzer, in der andern die übrigen stimmberechtigten Gemeinde-

1) Eventuell kann das Steuermaß in entsprechender Weise herabgesetzt werden von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn nämlich die Zahl der zur passiven Wahl qualifizierten Grundbesitzer nicht wenigstens viermal so groß ist als die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung.

2) Es handelt sich um folgende Personenklassen:

1. die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;

2. Die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden, mit Ausnahme der Armenväter;

3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied der Gemeinde-Vertretung oder des Vorstandes ist oder in denselben gewählt wird. Bei gleichzeitiger Wahl in die Vertretung entscheidet die höhere Stimmenzahl, eventuell das höhere Alter. Ueber den für die Wählbarkeit entscheidenden Zeitpunkt vgl. Ztschr. Bd. 7 S. 286 ff., wegen der Anwendbarkeit der Bestimmung auf Ersatzmänner ebendort Bd. 10 S. 34 ff., darüber, daß die Mitglieder der Einkommensteuer-Schätzungskommission und Moorvögte wie die Spritzenmeister nicht Beamte Ztschr. Bd. 3 S. 256 und Bd. 5 S. 12.

3) Art. 13 GO., siehe dazu Ztschr. Bd. 5 S. 10 und Bd. 17 S. 26 ff.

4) Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

5) Wegen der Reihenfolge der Einberufungen vgl. die Min.-V. in der Ztschr. Bd. 20 S. 127 ff. und ebendort S. 235 ff. Bei jeder ersten Wahl ist zugleich die Wahl von Ersatzmännern vorgeschrieben. Dasselbe gilt in dem Falle, daß durch Ausfall der zuerst gewählten Ersatzmänner und Wiederwahl der Mitglieder der Gemeindevertretung keine genügende Anzahl von Ersatzmännern mehr vorhanden ist; siehe darüber Art. 13 § 3 und das Mag. Bd. 4 S. 12 ff. und die Ztschr. Bd. 17 S. 26 ff.

bürger zu verzeichnen [1]). Sie geschieht im Monat September durch Abgabe geheimer Stimmzettel [2]). Das Wahlrecht ist für alle Berechtigten gleich. Gewählt sind diejenigen, die bei der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben; es genügt also die relative Stimmenmehrheit. Findet sich, daß aus den wählbaren Grund- und Hausbesitzern nicht genug gewählt sind, so müssen von den übrigen Wählbaren diejenigen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, hinter diejenigen wählbaren Grund- bezw. Hausbesitzer zurücktreten, welchen demnächst die meisten Stimmen erteilt sind. Bei verweigerter Zulassung oder zulässigerweise verweigerter Annahme des Gewählten gilt derjenige als gewählt, der in der Stimmenzahl folgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die bei der regelmäßigen Ergänzung Neugewählten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an, die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Nachfolger in Tätigkeit. Die Einführung geschieht durch den Gemeindevorstand mit einer Verpflichtung auf die Befolgung der Vorschriften der GO. unter Mitteilung eines Exemplars derselben durch Gelöbnis an Eidesstatt, und daß dies geschehen, wird ortsüblich bekannt gemacht. Wer die Wählbarkeit überhaupt oder für die Klasse, für die er gewählt ist, verliert, hat ebenso wie der, von dem sich später ergibt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus der Gemeindevertretung auszuscheiden [3]), ohne daß die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse durch die Mitwirkung solcher Personen beeinträchtigt wird [4]). Im übrigen kann anstatt der Mehrheitswahl die Wahl der Gemeindevertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt werden und es können statutarisch auch abweichende Bestimmungen über die Wahl der Ergänzungsmitglieder und Ersatzmänner getroffen werden, wenn solches erforderlich erscheint [5]).

Auch bezüglich der Wahlen für die Gemeindevertretung haben wir jetzt eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu konstatieren. Gegen die Entscheidungen über die Richtigkeit der Wählerliste kann das Verwaltungsgericht angerufen werden; dieses entscheidet auch über die Gültigkeit der geschehenen Wahlen zur Gemeinde- oder Ortsvertretung, nur wenn es sich um die Vertretung der Stadtgemeinden erster Klasse handelt und auf Beschwerden betreffend die Gültigkeit der Wahlen das Ministerium des Innern entschieden hat, muß die Klage an das OVG. gerichtet werden [6]). Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Wahlverfahrens machen aber auch hier

1) Die Einzelheiten über die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung siehe GO. Art. 14—20. Uebrigens ist das Stimmrecht für die Gemeinde Bant abweichend geregelt, siehe Art. 4 des Ges. vom 13. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 116 ff. Beachte sonst noch wegen der nachträglichen Eintragung in die Listen der Gemeindebürger Ztschr. Bd. 4 S. 141 ff. und Bd. 21 S. 20.

2) Für deren Abgabe muß wenigstens zwei Stunden Frist gewährt sein, siehe Art. 15 Abs. 2 und Ztschr. Bd. 3 S. 256, Bd. 5 S. 128 und Bd. 19 S. 36 ff. Ueber die Notwendigkeit von Urkundspersonen und die Bedeutung ihrer Zuziehung siehe Art. 16 § 1 und Ztschr. Bd. 21 S. 20. Ueber die Farbe der Stimmzettel und die Form ihrer Abgabe entscheidet das Ges. vom 29. Dez. 1896 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 268 ff.

3) Vgl. Ztschr. Bd. 26 S. 30 ff.

4) Welche Bestimmung auch auf Wahlen anzuwenden vgl. Ztschr. Bd. 17 S. 30 ff.

5) Diese Möglichkeiten gibt ein Art. 21 a, der durch die Novelle vom 27. Dez. 1907 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 715) in die GO. eingeschoben ist.

6) Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 § 16 Ziffer 2 und 3 und § 18 Abs. 2. Die bezüglichen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, doch dürfen Wahlen zum Ersatz für solche Wahlen, die für ungültig erklärt sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

nach ausdrücklicher Vorschrift der GO. die Wahlen nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sind.

β) Die Beschlüsse[1]). Die Gemeindevertretung hat die Stellung eines Gemeindeparlamentes, aber eines Parlamentes in einem Staatswesen, das verfassungsmäßig eine parlamentarische Regierungsform besitzt. Die GO. räumt dem Gemeinderat das Recht ein, die Gemeinde zu vertreten und über alle Gemeindeangelegenheiten nach näherer Vorschrift des Gesetzes zu beraten und zu beschließen. Eine selbständige Erweiterung der gesetzlichen Kompetenz gibt es natürlich für die Gemeinde nicht, insbesondere könnte über andere als Gemeindeangelegenheiten nur beraten oder beschlossen werden, soweit sie zu diesem Behufe der Gemeindevertretung überwiesen sind oder durch Gesetze in Zukunft überwiesen werden sollten. Im einzelnen führt die GO. folgende Rechte und Pflichten für die Gemeindevertretung auf

1. den Vorstand zu wählen:
2. die Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zweck
   a) die auf die Ausführung ihrer Beschlüsse bezüglichen Akten einzusehen;
   b) die Gemeinderechnungen sowie die Rechnungen über die in der Verwaltung des Vorstandes befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit darüber nicht besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und festzustellen;
   c) unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Anträge zum Besten der Gemeinde an den Vorstand gelangen zu lassen und von demselben Mitteilung des darauf gefaßten Beschlusses und der desfälligen Gründe zu verlangen:
   d) im Interesse der Gemeinde durch Vermittelung des Vorstandes oder, wenn dieser die Mitwirkung verweigert, unmittelbar an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde sich zu wenden;
3. zu beschließen:
   a) über Errichtung und Abänderung der Gemeindestatuten,
   b) Aenderung der Grenzen des Gemeindebezirks,
   c) Abänderung und Feststellung des Voranschlags,
   d) Feststellung der Grundstücke für die Verteilung der Gemeindelasten, soweit sie nicht gesetzlich bestimmt sind,
   e) Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Gemeinde,
   f) Verminderung des Gemeindevermögens und Veränderung seiner Bestandteile,
   g) Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Gemeinde und Vermehrung der Schulden derselben,
   h) Feststellung der Grundsätze für die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde,
   i) Eingehung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen, sofern es sich nicht bloß um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um Beitreibung rückständiger Zinsen handelt,
   k) Nachlaß von Gemeindesteuern und
   l) Erlaß von polizeilichen Geboten, soweit die Befugnis nicht dem Vorstand eingeräumt ist,
   m) Verleihung des Gemeinde- und Ehrenbürgerrechts;
4. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihr zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

Es ergibt sich aus diesen gesetzlichen Vorschriften, daß die Gemeindevertretung eine allgemeine Vollmacht zur Wahrung der Gemeindeinteressen, ein unbeschränktes Recht der Kontrolle und auch die Möglichkeit der Initiative besitzt. Die Gemeindevertretung gibt durch ihre Beschlüsse dem Gemeindevorstand als Exekutiv-

1) GO. Art. 22—28.

Behörde die Richtung und letztere ist grundsätzlich zur Ausführung aller Beschlüsse verpflichtet, ohne daß es seiner Zustimmung bedürfte.

Entsprechend ihrer parlamentarischen Stellung sind die Gemeindevertreter bei ihren Funktionen an Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. In den Stadtgemeinden wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Versammlung gewählt, in Stadtgemeinden II. Klasse kann auch der Gemeindevorsteher zum Vorsitzenden gewählt werden, in den Landgemeinden führt immer der Gemeindevorsteher bezw. dessen Stellvertreter den Vorsitz in der Gemeindevertretung. In den Stadtgemeinden sind die Mitglieder des Magistrats berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung auch verpflichtet, bei den Beratungen der Vertretung anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Die Berufung der Vertretung geschieht durch den Vorsitzenden[1]), bei unentschuldigtem Ausbleiben kann eine Geldstrafe von 15 Groschen bis 2 Taler verhängt werden. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von ⅔ der Mitglieder[2]), beschlossen wird nach Stimmenmehrheit[3]); wessen Privatinteresse unmittelbar beteiligt ist, der darf an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Nur bei Wahlen wird durch Abgebung von Stimmzetteln abgestimmt und absolute Mehrheit gefordert, eventuell wird eine Stichwahl veranstaltet[4]). Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich, doch ist ein Beschluß auf geheime Sitzung für eine einzelne Angelegenheit zulässig[5]). Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung, störende Zuhörer können erforderlichen Falles auf seine Anordnung entfernt werden. Ueber die Beschlüsse muß ein Protokoll geführt und nach geschehener Verlesung vom Protokollführer und wenigstens 2 Mitgliedern unterzeichnet werden[6]). Falls sie gewisse besonders wichtige Gegenstände betreffen, müssen sie zunächst einmal 14 Tage öffentlich ausgelegt und gleichzeitig unter Angabe des Orts und der Zeit der Offenlegung die Gemeindebürger aufgefordert werden, ihre Ansichten über diese Beschlüsse abzugeben. Dann findet in der Vertretung eine wiederholte Abstimmung statt, vor welcher aber die abgegebenen Erklärungen den Stimmberechtigten mitgeteilt werden müssen. Die betreffenden Fälle sind:

1. Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Gemeindegüter,
2. Ausführung größerer Einrichtungen, Anlagen und Bauten,
3. Feststellung und Aenderung der Verteilungsart der Gemeindelasten, soweit dieselbe nicht gesetzlich bestimmt ist,
4. freiwillige Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Gemeinde,
5. Veränderungen der Grenzen des Gemeindebezirks,
6. Errichtung von Gemeindestatuten,
7. alle anderen Fälle, bei welchen die Gemeindevertretung die Offenlegung beschließt.

Abgesehen von den Ortsgenossenschaften in der Gemeinde können dort durch Gemeindestatut auch besondere Zweckverbände wie z. B. Brunnengenossenschaften, Be-

1) Die näheren Modalitäten siehe in Art. 24, dazu Ztschr. Bd. 29 S. 133.
2) Eine Ausnahme gilt bei wiederholter Berufung vgl. Art. 25 § 1.
3) Ueber das Verfahren bei Stimmengleichheit siehe ebendort Abs. 3, dazu Ztschr. Bd. 29 S. 12.
4) Ueber Stimmengleichheit bei Wahlen siehe Art. 25 § 3 Abs. 2, über die Möglichkeit von Wahlen durch Akklamation daselbst § 4. Zur Frage der Stichwahlen siehe auch Ztschr. Bd. 17 S. 30 ff. und S. 31 ff.
5) Der fragliche Beschluß selbst ist schon in geheimer Sitzung zu fassen vgl. Art. 26 § 1.
6) Nähere Vorschriften über das Protokoll gibt Art. 26 § 2.

leuchtungsgenossenschaften usw. begründet werden, die die Bewohner eines bestimmten Bezirks oder gewisse Einwohnerklassen zur Verwaltung gemeinsamer zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten organisieren. Innerhalb dieser Zweckverbände können dann durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse gefaßt werden, wobei die Stimmenmehrheit sowohl nach der Kopfzahl wie nach der Größe des Grundbesitzes berechnet werden kann [1]).

b) **Der Gemeindevorstand und seine Tätigkeit** [2]). α) Zusammensetzung und Geschäftsformen. Bezüglich des Gemeindevorstands besteht ein wesentlicher Unterschied in der Verfassung der Stadt- und der Landgemeinden. Der Vorstand der Stadtgemeinde bildet ein Kollegium, den sogen. Magistrat. Diese Behörde besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, den sogen. Ratsherrn, von denen einer als der regelmäßige Stellvertreter des Bürgermeisters zu bezeichnen ist. Die Mitglieder der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, Geistliche, Lehrer, sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde können nicht Mitglieder des Magistrats sein [3]), wer Gast- und Schankwirtschaft betreibt, kann wenigstens nicht Bürgermeister sein. Die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Magistrats, die Zahl der Beisitzer, besondere Eigenschaften einzelner Mitglieder als Bedingung ihrer Wählbarkeit und über Gehalt, Vergütung und etwaige Pensionsberechtigung der Magistratsmitglieder sind einem autonomen Statut vorbehalten. Eine Einschränkung der städtischen Autonomie gilt hier nur für die Bürgermeister in den Städten I. Klasse. Diese müssen die juristischen Staatsprüfungen bestanden haben und auf sie finden im Zweifel sämtliche Normen Anwendung, die für die Staatsdiener gelten. Im übrigen werden sämtliche Mitglieder des Magistrats einschließlich des Bürgermeisters in vereinigter Versammlung des Magistrats und des Stadtrats durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt regelmäßig auf 8 Jahre, doch können in den Städten I. Klasse die Bürgermeister und die etwa sonst vorhandenen besoldeten Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit gewählt werden. Von den unbesoldeten Beisitzern des Magistrats scheidet alle 4 Jahre die Hälfte, bei ungleicher Zahl die kleinere Hälfte aus; der Neuzuwählende tritt dann rücksichtlich der Dauer der Dienstzeit in die Stelle des Ausscheidenden [4]). Die Wahl des Bürgermeisters in den Städten I. Klasse bedarf der Bestätigung des Großherzogs, in den Städten II. Klasse erfolgt die Bestätigung durch das Minister-

1) Ueber die innere Verfassung solcher Genossenschaften siehe Ztschr. Bd. 29 S. 138 ff., speziell über Brunnengenossenschaften Mag. 6 S. 216 ff., über Beleuchtungsgenossenschaften Ztschr. Bd. 15 S. 38 ff.

2) Siehe GO. Abschnitt III, Art. 29—41. Die Fassung des Art. 30 §§ 3—6 beruht aber jetzt auf der Novelle vom 16. Jan. 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 541 ff.

3) Außerdem können gewisse nahe Verwandte nicht gleichzeitig Mitglieder des Magistrats sein, die bezüglichen Vorschriften sind dieselben wie die früher für die Gem.Vertretung erwähnten vgl. Note 2 auf S. 208 in ihrem gesamten Inhalt.

4) Wird der auf 8 Jahre gewählte Bürgermeister einer Stadt I. Klasse nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens als Ruhegehalt zu gewähren. Dieses Ruhegehalt fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Betreffende durch anderweitige Anstellung im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Privatdienst ein Einkommen oder ein neues Ruhegehalt erwirbt, das mit Hinzurechnung des ersten Ruhegehalts sein früheres Diensteinkommen übersteigt. Im Falle der Versetzung eines solchen Bürgermeisters in den Ruhestand oder seiner Stellung auf Wartegeld wird die Hälfte der Pension oder des Wartegeldes auf die Landeskasse übernommen, und in dem Falle, daß der Empfänger nicht wieder gewählt war, fällt sein Anspruch ganz der Stadtkasse zur Last.

rium des Innern. Bei diesem steht auch für alle Städte die Bestätigung des stellvertretenden Bürgermeisters. Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. In solchem Falle ist zu einer Neuwahl zu schreiten, bei welcher der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. Die Annahme der Wahl zum Bürgermeister hängt vom freien Willen des Gewählten ab. In den Städten I. Klasse geschieht eine feierliche Einführung des Bürgermeisters durch einen Minister oder einen von ihm beauftragten vortragenden Rat, nachdem der Bürgermeister vor diesem Staatsbeamten einen Eid geleistet hat [1]), die übrigen Mitglieder des Magistrats werden hier vom Bürgermeister eingeführt und verpflichtet. In den Städten II. Klasse geschieht Einführung und eidliche Verpflichtung durch den Amtshauptmann.

Der Magistrat behandelt die Geschäfte kollegialisch, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende [2]). Dieser hat auch die Leitung aller Geschäfte, verteilt dieselben unter die Mitglieder und sorgt dafür, daß diese, sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde, ihre Obliegenheiten pflichtgemäß erfüllen. Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus und unterzeichnet die Ausfertigungen. In eiligen Sachen können auch der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, sowie das mit der Verwaltung der Polizei etwa besonders beauftragte Mitglied gemeinschaftlich oder einzeln nach Maßgabe der Geschäftsverteilung handeln, müssen davon jedoch in der nächsten Magistratssitzung Anzeige machen. Doch können auch bestimmte Geschäfte statutarisch einem einzelnen Mitgliede mit eigener Verantwortlichkeit allein übertragen werden. Insofern ist das Kollegialprinzip doch wieder wesentlich eingeschränkt. Ein Mitglied, das bei einer Angelegenheit mit seinem Privatinteresse unmittelbar beteiligt ist, darf an der betreffenden Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen. Jedes Magistratsmitglied kann nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung seine Verabschiedung verlangen, muß aber seinen dienstlichen Verpflichtungen zuvor Genüge leisten und darf seine Dienstführung nicht als beendet ansehen, bevor es von derselben schriftlich enthoben ist [3]). In allen Angelegenheiten, in denen die Mitwirkung des Gemeindeparlamentes, des sogen. Stadtrats, erforderlich ist, kann jedes der beiden Kollegien den Antrag auf *gemeinschaftliche Sitzung* stellen. Diesem Antrag hat das andere Kollegium stattzugeben. In solchen Fällen findet die Beratung und Abstimmung der beiden Kollegien gemeinschaftlich statt [4]). —

In den *Landgemeinden* besteht der Vorstand aus dem Gemeindevorsteher als Einzelhaupt und einem oder mehreren Beigeordneten, die ihn unterstützen. Der Vorsteher wird von der Gemeindevertretung unter Hinzutritt der Ersatzmänner [5]) aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit

1) Ueber den Inhalt des Eides siehe Art. 30 § 7. Bei einer Wiederwahl wird nur auf den früheren Eid verwiesen.

2) Besteht der Magistrat nur aus 3 Mitgliedern, so können bei Behinderung eines Mitgliedes die beiden andern gültig Beschluß fassen. Sind aber zwei Mitglieder verhindert, so ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Stadtrats) aushilfsweise zuzuziehen und hat in diesem Falle ein Stimmrecht.

3) Ein besoldetes Mitglied hat das Recht auszuscheiden aber nur dann, wenn es gleichzeitig seinen Pensionsanspruch aufgibt. Die Enthebung vom Amte geschieht für den Bürgermeister von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, für die Beisitzer vom Stadtmagistrat.

4) Ueber die Auslegung dieser Vorschrift vgl. Ztschr. Bd. 11 S. 25.

5) Vgl. darüber die Ztschr. Bd. 20 S. 235 ff.

auf 8 Jahre gewählt [1]). Die Wahl des Vorstehers wie der Beigeordneten bedarf der Bestätigung durch das Ministerium des Innern, im übrigen gelten für die Nichtbestätigung, Neuwahl und Annahme der Wahl dieselben Vorschriften wie für den Bürgermeister. Eine verfrühte Entlassung kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung immer, sonst nur mit vorgängiger dreimonatlicher Kündigung beim Verwaltungsamte vorgenommen werden [2]). Das Amt des Vorstehers ist ein Ehrenamt und wird ohne Entgelt verwaltet [3]). Der Gemeindevorsteher hat aber Anspruch

1. für die mit der Wahrnehmung seines Dienstes verbundenen Leistungen, insbesondere für die etwa erforderliche Hergabe eines Lokals und die Anschaffung der Schreibmaterialien, sowie für die infolge seines Dienstes vorkommenden Versäumnisse in eigenen Angelegenheiten: auf eine jährliche Vergütung, die von der Gemeindevertretung vor der Wahl für die Dauer der Dienstzeit festgesetzt wird, jedoch auch während der Dienstzeit erhöht werden kann,
2. bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks auf eine billige von der Gemeindevertretung besonders zu bestimmende Vergütung.

Die Beigeordneten des Vorstehers werden von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte [4]) auf so lange gewählt, als sie der Gemeindevertretung angehören. Wie früher gesagt, bilden sie mitsamt dem Vorsteher kein Kollegium [5]), sondern sind nur zu seiner Unterstützung berufen und haben insoweit seinen Anweisungen nachzukommen; mit Zustimmung der Gemeindevertretung können sie auch von ihm mit der selbständigen Verwaltung einzelner Geschäftszweige, insbesondere dem Kassen- und Rechnungswesen beauftragt werden. In solchen Fällen können sie eine billige von der Gemeindevertretung festzusetzende Vergütung von dem Vorsteher verlangen, ebenso können sie die dem Vorsteher bewilligte Vergütung für sich verlangen, wenn dessen Amt erledigt und er von einem Beigeordneten vertreten wird. Zu solcher Vertretung sind die Beigeordneten auch bei zeitweiliger Verhinderung des Vorstehers verpflichtet, in welcher Reihenfolge, darüber entscheidet die Gemeindevertretung. Auch der Vorsteher und die Beigeordneten haben vor dem Amtsantritt, und zwar vor dem Verwaltungsamte, einen Eid zu leisten wie die Magistratsmitglieder. Die geschehene Verpflichtung ist vom Verwaltungsamte öffentlich bekannt zu machen. Auch über alle Entscheidungen und Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zu den Gemeindeämtern oder den Aemtern der Ortsgenossenschaft in Stadt- oder Landgemeinden steht jetzt ohne aufschiebende Wirkung die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen [6]).

β) Geschäftskreis. Der Gemeindevorstand ist die nächste Obrigkeit im Gemeindebezirk und hat einen doppelten Kreis von Geschäften. Einmal führt er vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindevertretung mit Hilfe der übrigen Gemeinde-

1) Ausgeschlossen sind dieselben Personenkategorien, die vom Magistrat und Bürgermeisteramt ausgeschlossen sind. Ueber den Zeitpunkt für die Vornahme der Wahl siehe Ztschr. Bd. 17 S. 26 ff.

2) Eine ausdrückliche Enthebung vom Amte ist ebenso erforderlich wie für die Magistratspersonen, eigenmächtige Niederlegung des Amtes zieht dieselben Folgen nach sich wie die unberechtigte Weigerung zur Uebernahme eines Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde

3) Wegen der Vergütung der Gemeindevorsteher vgl. Ztschr. Bd. 8 S. 161 ff. und Bd. 17 S. 33 ff., dazu die Min.Verf. vom 27. Juni 1902 in der Ztschr. Bd. 30 S. 44 ff.

4) Vgl. dazu Ztschr. Bd. 5 S. 10 ff., Bd. 17 S. 26 ff., Bd. 19 S. 278 ff.

5) Ztschr. Bd. 1 S. 139, Bd. 8 S. 9 ff.

6) Ges. vom 18. Mai 1906 über V.Gerichtsbarkeit § 16 Ziffer 3.

beamten sowie der Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde die laufenden Geschäfte der eigentlichen Gemeindeverwaltung, sodann ist er das Organ der Staatsbehörde für die Polizeiverwaltung und diejenigen sonstigen Landesangelegenheiten, mit welchen er beauftragt wird. Als Gemeindeverwaltungsbehörde vertritt er die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber den Gemeindeangehörigen wie nach außen. Insbesondere liegt ihm ob:

1. für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse für den Vollzug derselben zu sorgen.

Die Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung eine andere Form festgestellt ist, durch Anheften an die von den Gemeinden auf ihre Kosten zu unterhaltenden Gitterkasten an mindestens zwei nacheinander folgenden Sonntagen und den dazwischen liegenden Wochentagen oder, wenn die Sache den dadurch entstehenden Aufschub nicht zuläßt, durch Ansage oder Kündigung;

2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung, unbeschadet der eigenen Befugnis der letzteren dazu, vorzubereiten und dieselben auszuführen;

Sofern die Beschlüsse die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreiten, die Gesetze verletzen oder das Gemeinwohl gefährden, ist der Vorsteher verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden [1]);

3. die Gemeindeanstalten und Stiftungen zu verwalten und die hiezu eingesetzten besonderen Verwaltungen zu beaufsichtigen;

4. für die Erhaltung aller Teile des Gemeindevermögens und die Wahrung der damit verbundenen Rechte, sowie für dessen bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung zu sorgen;

5. die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen der Gemeindevertretung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kasse- und Rechnungswesen zu überwachen;

6. die Gemeindeabgaben und Dienste der Gemeindevertretung auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken;

7. die gehörige Ausführung der Gemeindeanlagen und Bauten zu leiten und zu überwachen;

8. für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Gemeinde und der Stiftungen samt Belegen zu sorgen;

9. die Gemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen, zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen;

10) [2]) Bescheinigungen über persönliche und Vermögensverhältnisse von Gemeindeangehörigen, für deren Richtigkeit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich ist, unter Beidruckung des ihm anvertrauten Gemeindesiegels auszustellen und die ihm durch Gesetz (Prozeßvollmachten) [3]) oder besonderen Auftrag der Staatsbehörden aufgetragenen Beglaubigungen von Unterschriften vorzunehmen;

11) [4]) die Gemeindebeamten sowie die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinde zu beaufsichtigen, wobei ihm eine Disziplinargewalt zur Verhängung von Geldstrafen in den Städten I. Klasse bis zu 10 Tlr., in den übrigen Gemeinden bis zu 3 Tlr. zusteht.

Was den übertragenen Wirkungskreis des Gemeindevorstandes in Landesangelegenheiten betrifft, so wird von der wichtigsten Aufgabe dieser Art, der Hand-

1) Nach Art. 32 Ziffer 2 der rev. GG. sollten solche beanstandeten Beschlüsse nach vergeblich versuchter Verständigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt werden, jetzt kann die Gemeindevertretung und der Ortsausschuß gegen den Gemeindevorstand bezw. Ortsvorstand wegen der Beanstandung bei den Verwaltungsgerichten klagen, ebendort Ziffer 1.

2) Siehe dazu die Min. Verf. vom 17. Febr. 1892 in der Ztschr. Bd. 19 S. 2 betr. den § 13 der Instruktion für die Gemeindevorsteher (Ausstellung von Bescheinigungen, Beglaubigungen).

3) Vgl. jetzt § 80 CPO.

4) Ueber pensionierte Gemeindebeamte besitzt der Gemeindevorstand keine Disziplinargewalt, vgl. Ztschr. Bd. 12 S. 18.

habung der lokalen Polizei, später noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein. Bedeutsam ist aber die Tatsache, daß die GO. darüber hinaus den Gemeindevorstand verpflichtet, als örtliches Organ der Staatsverwaltung alle diejenigen Aufträge zu besorgen, welche ihm für den Bezirk der Gemeinde zugehen, sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind [1]). Der Vorstand ist nach dieser Richtung der Staatsregierung für die Beobachtung der Gesetze und die Ausführung der ihm als Obrigkeit obliegenden Geschäfte verantwortlich [2]).

Für seine Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung ist er überdies der Gemeinde verantwortlich, insbesondere auch dafür, daß nichts ohne oder gegen einen gesetzlich erforderlichen Beschluß der Gemeindevertretung geschieht [3]). Schriften, die vom Vorstand innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidruckung des Amtssiegels unterzeichnet sind, stellen natürlich öffentliche Urkunden dar. Schuldurkunden sowie Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorstand noch von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung unterzeichnet sein. Bei Schuldurkunden ist außerdem der Rechnungsführer zum Empfang des Geldes hinzuzuziehen [4]). In Rechtsstreitigkeiten, die zwischen der Gemeinde und dem Vorstande entstehen, wird zur Vertretung der ersteren von der Aufsichtsbehörde ein Bevollmächtigter bestellt, welcher von der Gemeindevertretung, in den Landgemeinden und Ortsgenossenschaften unter Leitung des Verwaltungsamtes gewählt wird [5]).

c) *Mittelbare Organe der Gemeinde* [6]). Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung der Gemeindevertretung *Kommissionen* eingesetzt werden [7]). Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeindevorstandes. Beisitzer sind Mitglieder der Gemeindevertretung oder andere wählbare Gemeindebürger. Für die Annahme der Wahl in eine solche Kommission besteht eine rechtliche Verpflichtung wie für die Uebernahme eines Gemeindeamtes. Die Kommissionen verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf den Ersatz von Auslagen. Sie sind dem Gemeindevorstand untergeordnet und werden nach außen namentlich gegenüber den Behörden von diesem vertreten. Ihre Funktionen endigen mit der regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, alsdann ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Weitere mittelbare Gemeindeorgane sind die *Bezirksvorsteher*. Zu Zwecken der erleichterten Verwaltung können die Gemeinden in verschiedene räumliche Bezirke geteilt und jedem Bezirk ein Vorsteher (Rottmeister oder Bauernvogt) vorgesetzt werden. Dieser wird auf den Vorschlag des Gemeindevorstandes von der Gemeindevertretung, in den Städten I. Klasse ausnahmsweise vom Stadtmagistrat, aus den stimmberechtigten Gemeindebürgern des Bezirks auf 4 Jahre gewählt [8]). In den Städten I. Klasse wird er durch den Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden

1) Art. 36 der GO. 2) Art. 38 ebendort. 3) Dortselbst.
4) Art. 38 § 2. 5) Art. 38 § 3. 6) Siehe Art. 37 und Art. 39—41.
7) Für die Armenverwaltung ist das schon durch die GO. selbst angeordnet.
8) Auch hier hat der Bezirksvorsteher aber seinen Dienst bis zum Dienstantritt des Nachfolgers fortzuführen, vgl. Ztschr. Bd. 5 S. 125 ff.

durch das Verwaltungsamt mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet [1]). In den Landgemeinden, wo die Bezirksvorsteher Bauernvögte genannt werden, müssen sie durch das Verwaltungsamt bestätigt werden, doch kann die Bestätigung nur unter Angaben von Gründen versagt werden. Die Stelle eines Bezirksvorstehers ist ein unentgeltliches Ehrenamt in der Gemeinde, und bei Geschäften außerhalb kann eine billige, von der Gemeindevertretung zu bemessende Vergütung beansprucht werden. Die Bezirksvorsteher sind als Organe des Gemeindevorstandes verpflichtet, in Landes- wie in Gemeindeangelegenheiten dessen Anordnungen und Aufträgen, namentlich in betreff der örtlichen Geschäfte des Bezirks Folge zu leisten. Die Bezirksvorsteher in den Landgemeinden, die sogen. Bauernvögte, haben unter nächster Aufsicht des Gemeindevorstandes sogar innerhalb ihres Bezirks die Ortspolizei nach den bestehenden Vorschriften und der ihnen erteilten Instruktion, in dringenden Fällen auch in Vertretung des Vorstandes zu handhaben, wovon weiter unten noch ausführlicher zu handeln sein wird. Die Funktionen und Zuständigkeiten der Bezirksvorsteher in den Stadtgemeinden werden durch Statut geregelt.

Außer der Unterstützung durch Kommissionen und Bezirksvorsteher bedarf die Gemeinde regelmäßig noch weiterer *berufsmäßiger Hilfskräfte* zu ihrer Verwaltung. Deren Vergütung wird durch die Gemeindevertretung festgesetzt. In den Stadtgemeinden erfolgt die Anstellung durch den Magistrat, der Rechnungsführer der Gemeinde wird in vereinigter Versammlung des Magistrats und Stadtrats gewählt, in den übrigen Gemeinden durch den Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung. Soweit nicht im Gemeindestatut etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Anstellung widerruflich unter Vorbehalt einer beiden Teilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung. Bei einer lebenslänglichen Anstellung von Hilfsbeamten kommen hinsichtlich ihrer etwaigen Pensionierung, Dispositionsstellung und Entlassung, worüber der Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung zu beschließen hat, die Normen für die Staatsdiener zur Anwendung [2]). Soweit die Hilfsbeamten eine Gemeinde- oder örtliche Stiftungskasse verwalten, also namentlich die Gemeinderechnungsführer, müssen sie eine von der Gemeindevertretung nach Verhältnis der Einnahmen der Kasse zu bestimmende Kaution stellen [3]). Diese Hilfskräfte der Gemeindeverwaltung werden in den Stadtgemeinden I. Klasse vom Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden vom Verwaltungsamte auf gewissenhafte Dienst-

1) Auch hier genügt bei einer Wiederwahl der Hinweis auf die frühere Verpflichtung. Uebrigens wird gegenwärtig eine Novelle verbreitet, nach der in Zukunft die Verpflichtung durch den Gemeindevorsteher geschehen soll.

2) Auch soweit mangels einer lebenslänglichen Anstellung das Zivilstaatsdienergesetz auf diese Hilfsbeamten der Gemeinde nicht zur Anwendung kommt, kann doch an ihrem öffentlich rechtlichen Charakter nicht gezweifelt werden; gelegentlich sind sie deshalb auch bezüglich eines einzelnen nicht auf dem Staatsdienergesetz beruhenden Anspruchs den Staatsdienern doch ausdrücklich gleichgestellt, vgl. z. B. die Min.Bek. vom 24. Juni 1889 zur Ausführung des Reichsmilitärgesetzes im GBl. für Old. Bd. 20 S. 98 ff. Dasselbe gilt auch für die Reliktenversorgung wenigstens zugunsten der in den Städten I. Klasse mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindebeamten, vgl. Min.-Bek. vom 24. Dez. 1902 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 435 ff., § 2 Ziffer 7, siehe daselbst auch § 3). Im übrigen werden für ihre Rechtsverhältnisse die konkreten Anstellungsbedingungen und ergänzend ein etwaiges Gemeinde-Statut maßgebend sein, vgl. z. B. das Statut der Gemeinde Bant betr. die Anstellung und Pensionierung von Gemeindehilfsbeamten.

3) Siehe die Min.Verf. vom 4. Aug. 1896 betr. die Sicherheitsleistung der Gem.-Rechnungsführer in der Ztschr. Bd. 23 S. 17 ff

führung, namentlich auf Protokollführung, eidlich verpflichtet.

Neben diesen Hilfsbeamten für Bureauzwecke braucht die Gemeinde endlich noch gewisse Unterbeamte, wie Feldhüter, Nachtwächter usw. Diese werden, soweit nicht das Statut etwas anderes bestimmt, nach Bedürfnis, in den Städten vom Magistrat, in den übrigen Gemeinden vom Vorstand im Einverständnis mit der Gemeindevertretung, berufen. Sie sollen aber unter Vorbehalt einer beiden Teilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung nur „kontraktlich" angenommen werden; damit scheint der Gesetzgeber aber nicht sagen zu wollen, daß sie nur in ein Privatrechtsverhältnis zu der betreffenden Kommune eintreten sollen. Denn auch sie werden nicht nur in Städten I. Klasse vom Magistrat, sonst vom Verwaltungsamt [1]) mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt, auf gewissenhafte Wahrnehmung ihres Dienstes verpflichtet, sondern sind auch verbunden, die von den Staatsbehörden ihnen zugehenden Aufträge gegen den Bezug der damit verbundenen Vergütung auszurichten, es scheint also auch hier ein beamtenrechtliches Unterwerfungsverhältnis vorzuliegen. Die Vorschrift von der kontraktlichen Annahme hätte also nur die Bedeutung, daß ihre Rechtsverhältnisse immer von Fall zu Fall in den konkreten Anstellungsbedingungen geregelt werden sollen. Die Tatsache, daß sie trotzdem öffentlich-rechtliche Organe der Obrigkeit sind, ist nicht ohne Bedeutung für ihre Rechtsstellung nach außen gegenüber dritten Personen; nur unter dieser Voraussetzung wird man auch gegenüber dem BGB. die Vorschrift des Art. 41 § 1 GO. als in fortdauernder Geltung ansehen können, daß sie bei begründeten Klagen gegen ihre Dienstführung sofort entlassen werden könnten [2]).

Auf einzelne besondere Gegenstände der Gemeindeverwaltung, wie das Finanzwesen und die Armenpflege, werden wir weiter unten Gelegenheit haben, näher einzugehen.

§ 48. **Die Amtsverbände im Herzogtum Oldenburg** [3]) I. Die räumliche Grundlage. Den einzigen Kommunalverband höherer Ordnung im Herzogtum bilden die Amtsverbände [4]). Auch sie führen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten als juristische Personen des öffentlichen und damit auch des privaten Rechts. Räumlich fallen die Amtsverbände mit den Amtsbezirken als staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Die keinem Amtsbezirk angehörigen Städte I. Klasse Varel und Jever sind den gleichnamigen Amtsbezirken als Amtsverbänden angeschlossen, dagegen bilden die in der gleichen Rechtslage befindlichen Städte Oldenburg und Delmenhorst eigene Amtsverbände [5]). Für die Zukunft kann eine Neubildung, Zusammenlegung oder

1) Ueber eine künftige Aenderung vgl. Note 2 der vorigen Seite.

2) Bei einem Privatrechtsverhältnis könnte im Zweifel eine „sofortige Kündigung" nur auf Grund des § 626 BGB. geschehen. Allerdings kann ein noch weitergehendes Kündigungsrecht des Dienstherrn ohne Verstoß gegen § 138 des BGB. vereinbart werden. Aber dann müßte auf die Vorschrift des Art. 41 § 1 GO. über die sofortige Kündigung in dem privatrechtlichen Kontrakt Bezug genommen sein. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindediener in den Städten I. Klasse des Herzogstums sind wie die Hilfsbeamten den Staatsdienern in bezug auf die Reliktenversorgung gleichgestellt, vgl. die vorige Note.

3) Siehe GO. Art. 84—93. Art. 86 § 1 gilt jetzt aber in der Fassung des Ges. vom 27. Dez. 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 715.

4) Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist es mehreren Amtsverbänden nicht gestattet, sich auch nur für einen einzelnen Zweck zu einem größeren öffentlichrechtlichen Verbande zusammenzuschließen, vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 21 ff.

5) Nach Art. 1 § 5 sollte neben der Stadt Oldenburg die Gemeinde Dedesdorf einen eigenen Amtsverband bilden, letztere gehört jetzt aber zum Amtsbezirk Brake, vgl. Art. 13 § 3 des Aemter-

Veränderung der bestehenden Amtsverbände, soweit sie nicht ipso iure durch Grenzveränderung der betreffenden Gemeinden geschieht, nur durch Gesetz erfolgen [1]). Infolge einer derartigen Veränderung kann eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Amtsverbänden erforderlich werden, für Streitigkeiten zwischen den beteiligten Kommunalverbänden darüber steht dann die Klage vor den Verwaltungsgerichten offen [2]).

2. Organe. Organe der Amtsverbände sind der Amtsrat und der Amtsvorstand. Der Amtsrat besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeindevertretungen des Amtsbezirks. Die Vertretung der Gemeinde wählt auf je volle 600 Einwohner einen Abgeordneten. Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 600 beträgt, wählen auch einen Abgeordneten. Würden nach diesen Bestimmungen auf eine einzelne Gemeinde mehr als 40 Abgeordnete zu wählen sein, so ist die Zahl 600 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der zu wählenden Abgeordneten 40 nicht übersteigt [3]). Für jeden Abgeordneten zum Amtsrate wird zugleich ein Ersatzmann gewählt [4]). Im übrigen kommen für diese Wahlen alle Bestimmungen über die Wahlen zur Gemeindevertretung zur analogen Anwendung. Der Amtsrat wählt unter Leitung des Verwaltungsamtes seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte [5]). Der Amtsrat als das Parlament des Amtsverbandes kann verlangen, daß der Vorsitzende des Amtsvorstandes bei den Beratungen des Amtsrats anwesend sei, um die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, alsdann übernimmt aber der Vorsitzende des Amtsvorstandes die Leitung der Verhandlungen. Die Berufung des Amtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände jährlich wenigstens zweimal [6]). Für die Geschäftsbehandlung kommen die Normen über die Gemeindevertretung zu analoger Anwendung [7]). Der Amtsrat ist berufen, den Amtsverband zu vertreten und über die Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, über andere Angelegenheiten nur, wenn sie ihm zu diesem Behufe über-

---

gesetzes vom 7. Januar 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 53 ff. und die auf dieser Grundlage ergangene Verordnung vom 27. Febr. 1879 ebendort Bd. 25 S. 97 in § 1 Ziffer 7 und § 2. Nach letzterem bilden die damals abgegrenzten Amtsbezirke, von denen der für Brake Dedesdorf mit umfaßt, die Amtsverbände. Dagegen ist die Stadt Delmenhorst zu einem selbständigen Amtsverband erhoben durch das Ges. vom 24. Febr. 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 487 ff. Der Amtsverband Rüstringen ist mit dem Amtsbezirk gleichen Namens geschaffen durch das Ges. vom 18 Jan. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 164.

1) Gemäß Art. 84 § 2 in der Fassung der Novelle vom 24. Dez. 1884 im GBl. für Old. Bd. 27 S. 95.

2) Siehe das Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 in § 17 Ziffer 3. Ueber die bei der Auseinandersetzung zu beobachtenden Grundsätze gilt das S. 206 unter Ziffer 5 Gesagte.

3) Diese Bestimmung beruht auf der Novelle vom 27. Dez. 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 715.

4) Vgl. darüber Ztschr. Bd. 4 S. 10 und Bd. 5 S. 21.

5) Bei jeder Erneuerung des Amtsrats ist eine Neuwahl vorzunehmen, vgl. Ztschr. Bd. 19 S. 278 ff.

6) Unter gewissen Voraussetzungen müssen außerordentliche Berufungen stattfinden, nämlich 1. wenn das Bedürfnis solches erfordert, 2. wenn der Vorsitzende des Amtsvorstandes darauf anträgt, 3. wenn ¼ der Mitglieder des Amtsrats die Berufung verlangt.

7) Vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 252 ff. Die Beschlüsse des Amtsrats über allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln müssen zugleich über den Repartitionsmodus für die dazu erforderlichen Ausgaben und die etwaige Mehr- und Wiederbelastung der einzelnen Gemeinden das Erforderliche feststellen und mit diesen Angaben öffentlich ausgelegt werden, wie solches für einzelne Gemeindebeschlüsse erforderlich ist, vgl. das oben S. 211 Gesagte.

wiesen sind oder in Zukunft überwiesen werden. Im übrigen stehen dem Amtsrat in den Angelegenheiten des Amtsverbandes dieselben Befugnisse zu, welche die Gemeindevertretung in den Gemeindeangelegenheiten hat [1]).

Der Amtsvorstand besteht aus dem Amtshauptmann des Amtsbezirks als Vorsitzenden und vier vom Amtsrate nach absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern [2]). Letztere werden auf so lange gewählt, als sie Mitglieder des Amtsrates sind [3]), mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zum Dienstantritt der Nachfolger fortdauert. Im übrigen kommen hier die Normen über die Wahl der Vorsteher der Gemeinden zu analoger Anwendung. Die Mitglieder des Amtsvorstandes werden durch den Vorsitzenden mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Amtsvorstandes vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er kann die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Amtsvorstandes überweisen. Der Vorsitzende bestimmt auch Zeit und Zahl der regelmäßigen Sitzungen und beruft die außerordentlichen nach Bedürfnis; er ist dazu verpflichtet, wenn es zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In eiligen Sachen kann er auch für sich allein namens des Vorstandes Verfügungen erlassen [4]). Der Vorsitzende vertritt den Amtsvorstand nach außen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel, zeichnet alle Schriftstücke namens des Vorstandes und bewahrt die Dienstpapiere und Urkunden. Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorsitzenden des Amtsvorstandes noch von 2 Mitgliedern des Amtsrats unterzeichnet sein. Der Amtsvorstand hat

1. die Angelegenheiten des Amtsverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Amtsrats sowie in Gemäßheit des von diesem festgestellten Voranschlags zu verwalten;
2. die Beschlüsse des Amtsrats vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen durch Gesetz oder Beschluß des Amtsrats beauftragt werden;
3. die erforderlichen Hilfsbeamten zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Zur Ernennung des Rechnungsführers ist die Zustimmung des Amtsrats einzuholen;
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden dazu überwiesen werden;
5. die ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Die Kosten der Geschäftsführung des Amtsvorstandes werden aus der Verbandskasse bestritten [5]). Zu diesen Kosten gehören auch die baren Auslagen der gewählten Vorstandsmitglieder, die ihnen in der vom Amtsrat beschlossenen Höhe erstattet wer-

1) Vgl. oben S. 210.
2) Die Ersatzmänner werden bei diesen Wahlen nicht zugezogen, vgl. Ztschr. Bd. 13 S. 177.
3) Auch bei einer Wiederwahl in den Amtsrat muß das Mitglied in den Amtsvorstand erst neu gewählt werden, vgl. Ztschr. Bd. 19 S. 279.
4) Vgl. auch Ztschr. Bd. 29 S. 139 über die vorläufige Einbringung von Beschwerden und Revisionsanträgen.
5) Vgl. die Min.Verf. vom 12. März 1890 betr. die Visitation der Amtsverbandskassen usw. in der Ztschr. Bd. 17 S. 7, dazu Bd. 18 S. 143 und die Min.Verf. vom 15. Sept. 1896 betr. den Auszug aus den Rechnungen des Amtsverbandes, in der Ztschr. Bd. 23 S. 132.

den. In den selbständigen Amtsverbänden der Städte Oldenburg und Delmenhorst werden die Geschäfte des Amtsvorstandes und Amtsrates von den Gemeindebehörden wie die Gemeindeangelegenheiten erledigt; auch für alle andern Amtsverbände werden mangels besonderer Vorschriften die Normen über die Gemeindeverwaltung entsprechend angewandt.

3 Die Zuständigkeit der Amtsverbände erstreckt sich auf folgende Materien:

1. die Besorgung derjenigen Angelegenheiten, welche den früheren Amtsräten durch Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemeine Vorschriften zugewiesen sind [1]);
2. allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln [2]);
3. die Besorgung der Kriegsleistungen, welche nach Maßgabe des RG. vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen in Preußen den Kreisen obliegen;
4. die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve [3]);
5. die Besorgung des Landarmenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz [4]), mit Ausnahme der im Artikel 75 unter Vorbehalt des Ersatzanspruchs wegen der aufgewandten Kosten den Gemeinden (Armen-Kommissionen) übertragenen unmittelbaren Fürsorge für die Landarmen;
6. die Fürsorge für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung und die Erstattung der Aufwendungen der Armenverbände für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geisteskranke [5]).

4. Die Kosten [6]). Soweit die Ausgaben des Amtsverbandes nicht durch eigene Einnahmen bestritten werden können, werden sie auf die zugehörigen Gemeinden verteilt, und zwar bei Ausgaben für Armenzwecke nach dem Maßstab der in den Gemeinden zu erhebenden Einkommensteuer und bei anderen Ausgaben nach dem Maßstab der in ihnen zu erhebenden direkten Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer). Aus besonderen Gründen kann in einzelnen Fällen ein besonderer Verteilungsmodus mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen werden. Sofern es sich um Kosten für Einrichtungen und Anlagen handelt, welche in besonders geringem oder in besonders hervorragendem Maße einzelnen Gemeinden des Verbandes zugute kommen, so ist der Amtsrat verpflichtet, für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Amtsrats durch Naturalleistungen ersetzt werden, alle bezüglichen Beschlüsse über Mehr- oder Minderbelastung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Anfechtung eines genehmigten besonderen Beitrags- oder Verteilungsfußes im Verwaltungsstreitverfahren ist

1) Vgl. z. B. Art. 5 § 1 des Ges. vom 20. Juni 1870 betr. die Eichungsbehörden im GBl. für Old. Bd. 21 S. 482 über die Verpflichtung der Amtsverbände zur Anschaffung und Unterhaltung der Maßwerkzeuge usw. Speziell dem Amtsverband Rüstringen ist bei seiner Errichtung die Anlegung von Wasserleitungen und Kanalisationen zugewiesen, vgl. das Ges. vom 18. Jan. 1902, GBl. für Old. Bd. 34 S. 164 ff. in Art. 2.

2) Wegen der Errichtung von Armen-Arbeitshäusern vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 23 ff. und Ztschr. Bd. 8 S. 162 ff.

3) Maßgebend dafür ist jetzt das RG. vom 28. Febr. 1888 (RGBl. S. 59 ff.) und vom 10. Mai 1892 (RGBl. S. 661.)

4) Dasselbe gilt jetzt in der Publikation vom 7. Juni 1908 (RGBl. S. 381 ff.). Siehe dazu Ztschr. Bd. 8 S. 171 ff.

5) Die ursprüngliche Ziffer 6 des Art. 85 der GO. ist abgeändert durch Art. 3 der Novelle vom 12. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 757 und hat obige Fassung erhalten.

6) Art. 88. Vgl. dazu die Min.Vers. vom 13. Dez. 1892 in der Ztschr. Bd. 20 S. 6 ff., siehe auch Ztschr. Bd. 4 S. 9 ff. und wegen der Kosten der Chausseen des Amtsverbandes Art. 16—18 und 22 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 (im GBl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff.).

nicht zulässig, wohl aber die sonstigen Entscheidungen und Beschlüsse des Verbandes über die Heranziehung oder Veranlagung der einzelnen Gemeinde zu den Kommunallasten [1]).

§ 49. **Die Kommunalverfassung des Fürstentums Lübeck.** Die Kommunalverfassung des Fürstentums Lübeck beruht, wie früher dargelegt ist, heute im wesentlichen auf der revidierten Gemeinde-Ordnung vom 30. März 1876 [2]). Dieses Gesetz ist in der Mehrzahl seiner Bestimmungen mit der oldenburgischen Gemeindeordnung gleichlautend. Die Abweichungen liegen, soweit sie nicht erst später zu erörternde Spezialgebiete, wie das Finanzwesen, betreffen, hauptsächlich in folgendem: Die einzige Stadtgemeinde ist Eutin. Die übrigen Gemeinden sind Landgemeinden und Flecken. Die letztgenannten Organisationen, nur zwei an Zahl, nämlich Schwartau und Ahrensböck, unterscheiden sich von den Landgemeinden nur dadurch, daß sie nicht wiederum in Dorfschaften zerfallen. Für die Bildung einer neuen und die Auflösung einer bestehenden Gemeinde genügt hier nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrates eine Verordnung. Der Bürgermeister der Stadt Eutin muß wie in den oldenburgischen Städten I. Klasse die beiden juristischen Prüfungen bestanden haben und wird auf Lebenszeit gewählt. Die Gemeindevertretung besteht bei 3—6000 Seelen aus 12, bei mehr als 6000 Seelen aus höchstens 15 Mitgliedern. In der Stadtgemeinde Eutin und den beiden Fleckengemeinden Schwartau und Ahrensböck muß wenigstens die Hälfte von ihnen zu denjenigen Hausbesitzern gehören, welche jährlich mindestens 15 M. staatliche Einkommensteuer zahlen, in den übrigen Gemeinden wenigstens ⅔ mit einem Grundbesitz von mindestens 5 ha in der Gemeinde angesessen sein. Während im Herzogtum Oldenburg die Bildung besonderer Ortsgenossenschaften nur *zugelassen* ist, besitzt das Fürstentum Lübeck noch reguläre Selbstverwaltungskörper in den *Dorfschaften* dergestalt, daß jedes Grundstück in den Landgemeinden einem Dorfschaftsverbande angehören muß. Diese Dorfschaften sind nicht bloß räumliche Unterbezirke der Gemeinden, sondern bilden Realgenossenschaften mit dem Rechte juristischer Personen für die ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Berechtigungen sowie für die besonderen Anstalten und Einrichtungen ihres Bezirks. Die Realgenossenschaft besteht aus allen denjenigen, die ein in dem Dorfschaftsbezirk belegenes Grundstück zum Eigentum, zum erblichen Nutzungsrechte oder zum Nießbrauch besitzen (Dorfschaftsgenossen). Den Bezirk einer Dorfschaft bilden alle diejenigen Grundstücke, die demselben bisher angehört haben [3]). Die Teilung einer Dorfschaft, sowie die Vereinigung mehrerer Dorfschaften, ebenso die Verlegung eines Teiles einer Dorfschaft zu einer anderen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Grundbesitzer der beteiligten Dorfschaft und der Genehmigung der Regierung nach gutachtlicher Erklärung des Gemeinderats [4]). Die Dorfschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und faßt ihre Beschlüsse in der durch den Bauern zu berufenden Dorfschaftsversammlung [5]). Der Bauervogt führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen in der Versammlung der Dorfschaft. Nur wenn der Bauervogt selbst gewählt oder die Dorfschaftsrechnung festgestellt werden soll, übernimmt der Gemeindevorsteher den Vorsitz [6]). Nur in der Versammlung zur Wahl des Bauervogts ist jeder Gemeindebürger gleich stimmberechtigt; regelmäßig entscheidet sonst über das Stimmgewicht die Größe des in der Dorfschaft belegenen kultivierten Grundbesitzes, so daß der Besitz von 5 ha und weniger zu einer Stimme, von 5—15 ha zu zwei, von 15—50 zu drei und von mehr als 50 ha zu 4 Stimmen berechtigt ist. Der Ehemann, Kurator, Vormund, Nießbraucher, Pächter und Verwalter gelten als gesetzliche Vertreter der betreffenden Dorfschaftsgenossen. Frauenzimmer, die keinen gesetzlichen Vertreter haben, außerhalb der Dorfschaft wohnende Genossen und diejenigen Genossen, die glaubhaft nachgewiesen haben, daß sie durch Krankheit oder Abwesenheit in der Versammlung zu erscheinen verhindert sind, können sich durch stimmberechtigte Genossen vertreten lassen. Jede Dorfschaftsversammlung kann durch ein von der Regierung zu genehmigendes Statut das Stimmgewicht des Grundbesitzes anderweitig abstufen. Was die Zuständigkeit der Dorfschaftsversamm-

1) Ges. vom 18. Mai 1906 im GVl. für Old. 35 S. 693 § 16 Ziffer 7.
2) GVl. für Lübeck Bd. 16 S. 349.
3) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten siehe oben S. 206 unter 4.
4) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten gelegentlich einer notwendigen Auseinandersetzung siehe daselbst Ziffer 5.
5) Ueber die Modalitäten der Berufung siehe GO. Art. 93 § 2.
6) Der Vorsitzende führt auch das Protokoll, siehe darüber ebendort § 3.

lung anbetrifft, so kann sie immer nur Beschlüsse fassen, die die Genossen als Grundbesitzer betreffen, auch dürfen die Beschlüsse niemals mit den für die Dorfschaft als Teil der Gemeinde geltenden Bestimmungen in Widerspruch treten. Jeder Dorfschaftsbeschluß ist dem Gemeindevorstand mitzuteilen, welcher die erforderliche Genehmigung veranlaßt [1]). An Stelle der allgemeinen Dorfschaftsversammlung kann durch Statut eine Vertretung durch einen gewählten Dorfschaftsausschuß eingeführt werden. Dieses Statut, das zugleich die nötigen Festsetzungen über die Zahl der Ausschußmitglieder, die Wahlperioden, Wahlordnung und etwaige Klasseneinteilung zu enthalten hat, unterliegt der Begutachtung der Gemeindevertretung und der Bestätigung durch die Regierung. Der Bauernvogt als ausführendes Organ wird auf sechs Jahre gewählt, außerdem ein Stellvertreter [2]). Die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde kann nur unter Angabe von Gründen versagt werden. Wählbar ist nur derjenige stimmberechtigte Genosse, der in der Dorfschaft wohnt und mit einem Grundbesitz von über 5 ha angesessen ist [3]). Der Bauernvogt hat unter der nächsten Aufsicht des Gemeindevorstandes die Genossenschaftsangelegenheiten wahrzunehmen, namentlich die Beschlüsse der Dorfschaftsversammlung auszuführen. Er verteilt die erforderlichen Umlagen, erhebt die Einnahmen, bestreitet die Ausgaben und legt über Einnahmen und Ausgaben, sofern nicht von der Dorfschaftsversammlung eine frühere Rechnungsablage beschlossen wird, jährlich Rechnung ab in der beim Gemeindevorstand einzureichenden Dorfschaftsrechnung, die nach geschehener Vorprüfung durch den Rechnungsführer der Gemeinde oder einem andern Rechnungsverständigen in der Dorfschaftsversammlung festgestellt wird. Letztere kann auch Bevollmächtigte ernennen, um die über die einzelnen Gegenstände gefaßten Beschlüsse gemeinsam mit dem Bauernvogte auszuführen und über die dabei etwa vorkommenden ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben mit demselben zu beschließen. Die erforderlichen Umlagen werden nach dem katastrierten Reinertrage der Grundstücke umgelegt [4]). Das vom Bauervogt aufgestellte Verteilungsregister wird 14 Tage öffentlich ausgelegt und sodann mit den eingebrachten Erinnerungen dem Gemeindevorsteher, der darüber zu entscheiden hat, zur Genehmigung vorgelegt und von diesem für vollstreckbar erklärt. Im übrigen werden die Normen der Gemeindeordnung entsprechend angewandt.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für Klagen gegen Entscheidungen und Beschlüsse der Dorfschaftsversammlung, des Dorfschaftsausschusses, des Bauervogts oder des Gemeindevorstands im Fürstentum Lübeck [5]):

a) über die Berechtigung, in der Dorfschaftsversammlung zu stimmen, sowie über das Recht zur Bekleidung der Stelle des Bauervogts oder seines Stellvertreters,
b) über die Gültigkeit der Wahlen zum Dorfschaftsausschusse oder zum Bauervogt oder zum Stellvertreter desselben [6]),
c) über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung eines Ehrenamts und die etwaigen Nachteile, über das Recht auf Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, über die Beanstandung von Beschlüssen der Dorfschaftsversammlung, über die Heranziehung und Veranlagung zu den Kommunallasten.

Nachträglich ist den Dorfschaften auch noch die Instandsetzung der öffentlichen Wasserzüge übertragen worden [7]).

Wie früher gesagt, sind im Fürstentum Lübeck die *größeren Kommunalverbände*, die auch hier Amtsverbände hießen, mit der Aufhebung der Aemter als Verwaltungsbezirke wieder beseitigt worden [8]). Die einzige größere öffentlichrechtliche Körperschaft zu Zwecken der Selbstverwaltung war seit dem der „Landarmenverband", aber dieser verfolgte seinem Namen entsprechend keine allgemeinen kommunalen Zwecke. Erst in jüngster Zeit ist dann durch das Ges. vom 24. März 1908 [9]) das ganze Fürstentum unter der Bezeichnung „*Landesverband*" zu einer

1) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist in den Fällen erforderlich, in denen das für Beschlüsse der Gemeindevertretung der Fall sein würde.
2) Ueber die Modalitäten der Wahl siehe Art. 96 § 1.
3) Ueber den Charakter des Amtes als Ehrenamt siehe daselbst § 2.
4) Die Staatsbehörden sind verpflichtet, den Bauervögten zur Erleichterung der Herstellung des Umlageregisters gegen Ersatz der Kopialgebühren Abschriften der amtlichen Steuerrollen mitzuteilen.
5) Siehe das Gesetz vom 9. Mai 1906 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 16 Ziffer 9.
6) Beide Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, vgl. daselbst § 16 Ziffer 9 unter a und b.
7) Gemäß der Wasserordnung vom 9. April 1879 im GVl. für Lübeck Bd. 17 S. 329 ff.
8) Vgl. das Ges. vom 13. März 1879 im GVl. für Lübeck Bd. 17 S. 177.
9) Ergangen als Novelle zur GO., abgedruckt im GVl. für Lüb. Bd. 24 S. 1096, siehe daselbst den § 2 der Novelle S. 1107 ff.

kommunalen Körperschaft konstituiert worden. Dieser Landesverband, der an die Stelle des Landarmenverbandes getreten ist, wird durch den Provinzialrat vertreten und durch einen Vorstand verwaltet. Als Vertretung des Landesverbandes führt der Provinzialrat aber die Bezeichnung „Landesausschuß". Angelegenheiten des Landesverbandes sind insbesondere:

1. die Besorgung des Landarmenwesens und die Verwaltung des Landarmenfonds,
2. die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde,
3. die Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden, welche haushälterischer Armenpflege ungeachtet überlastet sind,
4. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Wege, soweit sie von ihm übernommen oder ihm durch Gesetz überwiesen sind [1]),
5. allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln,
6. die Besorgung derjenigen Angelegenheiten, welche dem Landesverband als weiterem Kommunalverbande nach Maßgabe der Gesetze und der Verordnungen obliegen.

Die Berufung des Landesausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden jährlich mindestens zweimal unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, für die Geschäftsbehandlung wie für die Kompetenzen dieses kommunalen Parlamentes sind die Normen maßgebend, die für die Gemeindevertretung gelten. Das zweite Organ des Landesverbandes, der Vorstand, besteht aus einem mit Genehmigung des Staatsministeriums von der Regierung mit diesem Amt beauftragten Mitgliede der Regierung als Vorsitzenden und vier vom Landesausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. In gleicher Weise wie der Vorsitzende wird aus den Mitgliedern oder Hilfsarbeitern der Regierung ein Stellvertreter bestellt. Der Vorstand hat

1. die Angelegenheiten des Landesverbandes nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Landesausschusses sowie in Gemäßheit des von diesem festgestellten Voranschlages zu verwalten,
2. die Beschlüsse des Landesausschusses vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen durch Gesetz oder Beschluß des Landesausschusses beauftragt werden,
3. die erforderlichen Hilfsbeamten zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen. Zur Ernennung des Rechnungsführers ist die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen,
4. sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von seinen Staatsbehörden dazu überwiesen werden,
5. die ihm durch Gesetz übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen.

Die Kosten seiner Geschäftsverwaltung werden aus der Kasse des Landesverbandes bestritten. Die gewählten Mitglieder erhalten eine Entschädigung ihrer baren Auslagen nach Festsetzung des Landesausschusses. Im übrigen geschieht die Verwaltung des Landesverbandes analog der Gemeindeverwaltung [2]). Die Aufbringung der Kosten geschieht wie bei den Amtsverbänden des Herzogtums, nur daß die Ausgaben für die erste Anlegung von Landeswegen auf die Gemeinden allein nach dem Maßstab der Grund- und Gebäudesteuer verteilt werden.

§ 50. **Die Kommunalverfassung des Fürstentums Birkenfeld.** Hier gilt, wie früher gesagt, die revidierte Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876 [3]). Auch sie stimmt zum großen Teile wörtlich mit der oldenburgischen Gemeinde-Ordnung überein. Die Besonderheiten liegen hauptsächlich in folgendem:

Veränderungen der Grenzen der Gemeindebezirke können bei Zustimmung der beteiligten Gemeinden durch bloße Verfügung der Regierung erfolgen, in Ermangelung dieses Einverständnisses bedarf es auch keines Gesetzes, sondern es genügt nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrates eine Verordnung. Wer sich unberechtigterweise Ehrenämtern entzieht, kann hier statt mit einem Steuerzuschlag mit einer nach seinen Verhältnissen festzusetzenden Strafe von 20—100 M. für das Jahr belegt werden, die vom Bürgermeister erkannt und der Gemeindekasse überwiesen wird. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist bei dem viel kleineren Umfang der Gemeinden, die sich im Gegensatz zu Oldenburg als Ortsgemeinden darstellen, relativ viel höher [4]).

1) Beachte das Gesetz über die Landeswege n. 24. 3. 08 a. a. O. 1054 ff.

2) Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten des Landesverbandes siehe § 4 des Art. 108 der rev. GO in der Fassung der Novelle vom 24. März 1908. Dennoch werden auch die armenrechtlichen Streitigkeiten, bei denen der Landesverband als Landesarmenverband beteiligt ist, immer durch das Verwaltungsgericht entschieden.

3) GBl. für Birkenfeld Bd. 8 S. 129 ff.

4) Nach Art. 22 kommen auf Gemeinden bis 300 Seelen 3, bis 500 6, bis 1500 9, bei mehr als 1500 15 Personen.

Der an der Spitze des Bürgermeisterei-Bezirks stehende Bürgermeister, der selbst nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein kann, hat in den Landgemeinden den Vorsitz und die Leitung der Wahlversammlung der Gemeindebürger, er hat die gewählten Gemeindevertreter in ihr Amt einzuführen und sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten [1]). Ueberhaupt hat der Bürgermeister die ordnungsgemäße Erledigung der auf die Wahl der Gemeindevertreter bezüglichen Geschäfte zu überwachen und den Gemeindevorsteher, der Schöffe genannt wird, mit zweckdienlicher Anweisung zu versehen. Er kann sogar auch in den Städten an dessen Stelle den Vorsitz bei der Wahlverhandlung übernehmen. Wenn der Bürgermeister es schriftlich verlangt, muß der Schöffe die Gemeindevertretung, die auch hier Gemeinderat genannt wird, einberufen. Der Schöffe als Vorsitzender des Gemeinderats hat, abgesehen vom Fall der Stimmengleichheit, wo er den Ausschlag gibt, kein Stimmrecht. Der Bürgermeister kann auch selbständig jederzeit eine Sitzung des Gemeinderats anberaumen. Alle Beschlüsse des Gemeinderats müssen ohne Verzug zu seiner Kenntnis gebracht werden [2]). Zu den Beschlüssen des Gemeinderats, die öffentlich ausgelegt und dann wiederholt werden müssen, gehören auch die über die nutznießliche Umteilung von Gemeindegütern. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schöffen als Vorsitzenden und 1 oder 2 Beisitzern, nämlich in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 1 Beisitzer und in Gemeinden über 1000 Einwohnern 2 Beisitzern, während für die oldenburgischen Landgemeinden die Zahl der Beigeordneten nicht fest bestimmt war. Entsprechend dem französischen System, dessen Spuren sich hier erhalten haben, fungiert in der Birkenfeldischen Stadtgemeinde kein anderer Gemeindevorstand wie in den Landgemeinden. Während im Herzogtum Oldenburg in jeder Stadtgemeinde ein kollegialischer Stadtmagistrat vorhanden sein muß, ist hier die Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes aus dem Schöffen und mindestens zwei Beisitzern durch Statut nur zugelassen [3]). Die Wahl des Schöffen und der Beisitzer geschieht hier auf 6 Jahre.

Den oldenburgischen Amtsverbänden als Kommunen höherer Ordnung entsprechen die Bürgermeistereien [4]). Bloße Grenzveränderungen bestehender Bürgermeistereien können hier im Falle des Einverständnisses der beteiligten Gemeinden und Bürgermeistereien durch Verordnung erfolgen. Der Geschäftskreis der Bürgermeistereien fällt im wesentlichen auch mit demjenigen der Amtsverbände in Oldenburg zusammen, nur daß hier in Birkenfeld die Bürgermeistereien mit dem Landarmenwesen und der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde nicht befaßt sind.

Organe der Bürgermeisterei sind der Bürgermeistereirat und der Bürgermeistereivorstand. Der erstere setzt sich, wie der Amtsrat in Oldenburg, aus gewählten Vertretern der Gemeindeparlamente zusammen, nur daß statt auf 600 hier auf je 500 Einwohner ein Mitglied in den Bürgermeistereirat gewählt wird. Der Bürgermeistereirat wählt sich nicht wie der Amtsrat selbst seinen Vorsitzenden, sondern tagt unter Vorsitz des Bürgermeisters, überhaupt finden auf die Versammlungen und Beschlüsse des Bürgermeistereirats alle Vorschriften über den Gemeinderat analoge Anwendung, so daß an die Stelle des Gemeindevorstands (Schöffen) überall der Bürgermeistereivorstand (Bürgermeister) tritt. Im Gegensatz zum Amtsvorstand im Herzogtum Oldenburg besteht der Bürgermeistereivorstand in Birkenfeld nicht aus einem Kollegium, sondern aus dem Bürgermeister und einem einzigen gewählten, am Sitze des Bürgermeisters wohnenden Beigeordneten, der den Bürgermeister zu unterstützen und zu vertreten hat. Seine Wahl bedarf der Bestätigung, die aber nur unter Angabe von Gründen versagt werden darf. Er braucht nicht Mitglied des Bürgermeistereirates zu sein. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, das Amt ist ein Ehrenamt [5]). Die Aufgaben des Bürgermeistereivorstandes sind im wesentlichen dieselben wie die des Amtsvorstandes im Herzogtum Oldenburg. Nur wird der Bürgermeisterei-Einnehmer, der gleichzeitig die Kassen sämtlicher zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden zu verwalten hat und insofern überall gleichzeitig als Gemeinde-Einnehmer fungiert, nicht vom Bürgermeistereivorstand ernannt, sondern vom Bürgermeistereirat gewählt [6]). Auch bedarf der Vorstand der Bürgermeisterei anders wie der Amtsvorstand zur Anstellung und Entlassung der Hilfsbeamten der Kommune der

1) Nähere Vorschriften über die Einführung siehe in Art. 31 Abs. 2.

2) Der Bürgermeister kann die Ausführung der Beschlüsse untersagen, wenn sie die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreiten, die Gesetze verletzen oder das Gemeindewohl gefährden. Dagegen hat der Gemeinderat dann die Klage beim Verwaltungsgericht, vgl. § 16 Ziffer 6 des V.Gerichtsbarkeitsges.

3) Ueber weitere Erfordernisse des Statuts siehe Art. 48 Abs. 2.

4) Ueber diese siehe Art. 85—97.

5) Sonstige Vorschriften über die Wahl siehe in Art. 93.

6) Vgl. Art. 94 Ziffer 3, Art. 51 und 97.

Zustimmung des Bürgermeistereirates. Im übrigen kommen für die Verwaltung der Bürgermeisterei-Angelegenheiten die Normen über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle des Gemeinderates der Bürgermeistereirat und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Bürgermeistereivorstand tritt. Der Bürgermeister ist befugt, in allen Angelegenheiten der Bürgermeisterei dem Schöffen behufs Erledigung örtlicher Geschäfte Aufträge zu erteilen. Einen übertragenen Wirkungskreis von Staatsgeschäften der allgemeinen Landesverwaltung besitzt der Bürgermeistereivorstand nicht. Zu diesem Zwecke wird vielmehr lediglich der Bürgermeister als solcher herangezogen, der ja gleichzeitig den Charakter eines Staatsbeamten hat.

Die Kosten für die Ausgaben der Bürgermeisterei werden innerhalb des Fürstentums auch auf die einzelnen Gemeinden verteilt, aber nach Maßgabe der dort aufgebrachten Gesamtsteuer; auch hier ist ausnahmsweise ein anderer Repartitionsmodus oder eine Mehr- oder Minderbelastung möglich.

Wie früher in anderem Zusammenhang schon dargelegt ist, können jetzt aus den Bürgermeistereibezirken als Staatsverwaltungsbezirke wie als Kommunalverbände Stadtgemeinden ausscheiden, um dann auf Grund eines Ortsstatuts durch landesherrliche Verordnung zu eigenen städtischen Bürgermeistereien ausgestaltet zu werden [1]). Die Funktionen des staatlichen Bürgermeisters werden hier dann von dem Schöffen der Stadt geführt, der die Dienstbezeichnung „Stadtbürgermeister" führt, an die Stelle des Beigeordneten des Bürgermeisters tritt hier einer der Beisitzer des Schöffen, als Bürgermeistereirat fungiert der Gemeinderat [2]). Die vom Stadtbürgermeister in solchen Verhandlungen, in denen er als staatlicher Bürgermeister tätig ist, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

Wie in anderm Zusammenhang schon gesagt ist, sind in neuester Zeit auch in Birkenfeld die sämtlichen Gemeinden zu einem kommunalen „Landesverband" konstituiert worden. Das ist geschehen durch das Ges. vom 25. Juni 1908 [3]). Seitdem gibt es in diesem Territorium also in den Gemeinden, Bürgermeistereibezirken und dem Landesverband eine dreifache Stufe von Kommunalverbänden. Die Organisation des Landesverbandes entspricht durchaus derjenigen des gleichen Verbandes im Fürstentum Lübeck und die Kosten werden auch hier auf die einzelnen Gemeinden und zwar hier ohne Rücksicht auf den Zweck der Ausgabe wie Gemeindeumlagen verteilt.

Das Verwaltungsstreitverfahren steht in den Kommunalangelegenheiten des Fürstentums Birkenfeld natürlich in demselben Umfang offen, wie in den andern Landesteilen [4]). Als besonderer Fall der Zuständigkeit, der nur hier gegeben, wäre der zu nennen, daß gegen Entscheidungen über Einwendungen gegen die von den Schöffen aufgestellten Listen behufs Verteilung des Gemeindeguts die Klage bei dem Verwaltungsgericht, wenn auch ohne aufschiebende Wirkung, gegeben ist. Dabei ist allerdings die Anfechtung der von der Regierung genehmigten Bedingungen der Verteilung unzulässig.

---

1) Ges. vom 18. Dez. 1899 im GBl. für Birkenfeld Bd. 15 S. 406 ff.

2) Soll für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihrem Vorstand vom Gemeinderat ein Bevollmächtigter gewählt werden, so wird die Wahl hier nicht wie sonst auf Grund des Art. 57 § 3 der revid. GO. vom Bürgermeister geleitet, sondern weil dieser selbst Partei ist, tritt ein Mitglied der Regierung an seine Stelle. In betreffs des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen kann die Zuständigkeit an Stelle des Stadtbürgermeisters einem benachbarten staatlichen Bürgermeister übertragen werden oder die Regierung direkt eintreten. Ueber die Wahl des Stadtbürgermeisters sowie seine Rechtsstellung siehe Art. 3 des Ges. vom 18. Dez. 1899. Ueber die Bestreitung der Kosten der Bürgermeisterei Art. 4 ebendort und S. 153.

3) Auch dieses Ges. ist ergangen als Novelle zur rev. GO. und publiziert im GBl. für Birk. Bd. 18 S. 601 ff. Siehe daselbst den § 5 der Novelle, der einen Abschnitt VII a in die GO. einfügt. Auch hier ist der Landesverband und zwar durch ein Spezialgesetz vom 14. Mai 1908 a. a. O. S. 615 zum Landarmenverband gemacht worden. Ueber die Aufgaben, die er als solcher auszuführen hat, vgl. das Ges. vom 28. März 1876 a. a. O. Bd. 8 S. 81 ff. in der Fassung der Novelle vom 22. Januar 1894 ebendort Bd. 14 S. 50 ff. und unter Berücksichtigung der Abänderungen des vorerwähnten Spezialgesetzes vom 14. Mai 1908. Was die auch dem birkenfeldischen Landesverband obliegende Wegeunterhaltung anbetrifft, so findet sich das Nähere über den Begriff der Landstraßen in Art. 2 des Wegegesetzes für das Fürstentum vom 3. Mai 1908 a. a. O. Bd. 18 S. 587 ff.

4) Vgl. § 16 des Ges. vom 9. Mai 1906 über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere Ziffer 10 daselbst. Natürlich können hier auch Entscheidungen und Beschlüsse über die Gültigkeit der Wahlen zum Bürgermeistereirat oder zu den Aemtern in der Verwaltung der Bürgermeisterei als Kommunalverband durch Klage bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Sachen des Landesverbandes siehe den § 7 des Art. 97 in der rev. GO. in der Fassung der Novelle 1908.

§ 51. **Die Staatsaufsicht** [1]). Im Herzogtum Oldenburg wird die Aufsicht des Staates über die Ortsgenossenschaften, Landgemeinden und Städte II. Klasse in erster Instanz durch die Verwaltungsämter und nur für die Stadtgemeinden und die Amtsverbände I. Klasse schon in erster Instanz durch das Ministerium des Innern geführt. Höhere Aufsichtsinstanz ist dort, wo das Verwaltungsamt in erster Instanz zuständig, das Ministerium des Innern; dagegen bildet gegenüber dem Ministerium des Innern als erster Instanz für Städte I. Klasse und Amtsverbände das Gesamtministerium die höhere Instanz. Für die Ortschaften und Gemeinden im Fürstentum Lübeck, wie für die Gemeinden und Bürgermeistereien im Fürstentum Birkenfeld bildet die Regierung zu Eutin bezw. Birkenfeld die erste, das Gesamtministerium die zweite Instanz. Aufsichtsbehörde für den Landesverband des Fürstentums Lübeck ist das Ministerium des Innern in erster, das Gesamtministerium in zweiter Instanz [2]), während für das Fürstentum Birkenfeld der Landesverband der Aufsicht der Regierung und in zweiter Instanz dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Die Aufsicht erstreckt sich außer auf die Entscheidung von kommunalen Streitigkeiten, für die jetzt aber meistens die Verwaltungsgerichte zuständig sind, in erster Linie darauf, daß die gesetzlichen Vorschriften befolgt werden. Das gilt namentlich nach der Richtung hin, daß die Gemeinden und ihre Organe bei ihrer Betätigung ihre gesetzlichen Befugnisse nicht überschreiten, daß ihr Stammvermögen erhalten, sein Ertrag nur zum öffentlichen Besten verwandt, überflüssige Schuldenmacherei vermieden wird und die vorhandenen Schulden planmäßig getilgt werden. Weiter hat die Aufsichtsbehörde aber auch darüber zu wachen, daß die Kommunalverbände die ihnen gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllen. Um ihre Aufsichtsrechte durchzuführen, sind die Aufsichtsbehörden insbesondere berechtigt und verpflichtet

a) von der Tätigkeit und Geschäftsführung der Kommunalbehörden Kenntnis zu nehmen und dieselben sowohl bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung zu deren Beobachtung als auch innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln anzuhalten.

Ist im letzteren Falle Gefahr im Verzuge, so steht es den Aufsichtsbehörden zu, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar selbst zu treffen;

b) die Gemeinden usw. zu den ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Einrichtungen aufzufordern und, sofern die dieserhalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten derselben ausführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen;

c) gesetzwidrige Beschlüsse zu beanstanden [3]) und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen, Beschlüsse, welche lediglich eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßregeln steht im übrigen bei Ausübung ihres Beanstandungsrechts den Aufsichtsbehörden eine Kognition nicht zu [4]).

---

1) Vgl. dazu die oldenburgische GO. Art. 94—102, die rev. GO. für Lübeck Art. 110—117 und die rev. GO. für Birkenfeld Art. 98—109, die beiden letzteren Gesetze aber in der Fassung der Novelle vom 24. März bezw. 25. Juni 1908 dazu die Ztschr. Bd. 10 S. 30 ff.

2) Für die Aufsicht über den fürstlich-lübischen Landesverband ist eine Aenderung der ursprünglichen Verhältnisse eingetreten durch das Gesetz vom 15. Mai 1909, GBl. für Lüb. Bd. 25 S. 89.

3) Vgl. darüber Ztschr. Bd. 1 S. 246 ff.

4) Vgl. Ztschr. Bd. 14 S. 239 ff. und Bd. 10 S. 30 ff.

Sind die fraglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörden ausgegangen vom Ministerium des Innern in erster oder zweiter Instanz oder von den Regierungen in den Fürstentümern, so findet dagegen noch die Klage bei dem OVG. statt [1]). Dagegen gibt es keine Klage gegen die bezüglichen Maßregeln der Verwaltungsämter gegen die Stadtgemeinden II. Klasse und die Landgemeinden bei den Verwaltungsgerichten. Der Grund für diese Tatsache liegt vielleicht in der Befürchtung, daß bei der Identität des Amtshauptmanns als Beklagten und Vorsitzenden des Gerichtshofes die notwendige Unparteilichkeit des Richters nicht vorhanden zu sein scheint. Aufsichtsmaßregeln, die von den Verwaltungsämtern ausgehen, wären also zunächst mit der Beschwerde bei dem Ministerium des Innern als der höheren Instanz anzufechten und erst dessen Bescheid kann dann mit der Klage vor dem OVG. angegriffen werden. — In Beziehung auf vorhandene Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten in den Kommunen haben die Staatsbehörden darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibt, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung kommen und etwaige Ueberschüsse der Einkünfte des Stiftungsvermögens dem nutzbaren Kapital zugeschlagen werden.

Wo in Kommunalangelegenheiten der Vorstand im Einverständnis mit der Kommunalvertretung zu handeln hat, geht, wenn dasselbe nicht erzielt wird und auch die nächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde eine Verständigung nicht hat erreichen können, die Entscheidung auf die Aufsichtsbehörde über.

In den Landgemeinden Oldenburgs und in den Gemeinden des Fürstentums Lübeck mit Ausnahme der Stadtgemeinde Eutin kann die nächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde sogar die Leitung der Verhandlungen der Gemeindevertretung übernehmen, wenn wichtige Gegenstände, bei welchen der Vorstand selbst interessiert ist, zur Beratung und Beschlußfassung vorliegen und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung es beantragen [2]).

Die Regelung des Beschwerdewesens in Kommunalangelegenheiten ist heute von geringerer Bedeutung, weil in zahlreichen Fällen die verwaltungsrechtliche Klage gegeben ist [3]) und nach dem oldenburgischen System, wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens im Zweifel die Beschwerde im Verwaltungswege ausschließt [4]). Immerhin haben wir schon festgestellt, daß Verfügungen des Amtshauptmanns als Aufsichtsbehörde überhaupt nur mit der Beschwerde angegriffen werden können. Die Zulässigkeit der Beschwerde gründet sich hier auf Art. 97 § 1 der rev. GO., wo es heißt: „Gegen jede in Kommunalangelegenheiten von der Aufsichtsbehörde erlassene Verfügung oder Entscheidung kann bei der nächst höheren Behörde Beschwerde erhoben werden" [5]). Ebenso wie diese Bestimmung durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an praktischer Tragweite sehr eingebüßt hat, so

1) Ges. vom 9. Mai 1906 § 18.

2) Daß der Bürgermeister des Fürstentums Birkenfeld ohne weitere Voraussetzungen selbständig die Gemeindevertretung berufen kann und dann dort den Vorsitz zu führen hat, ist in anderem Zusammenhang schon gesagt worden, vgl. Art. 40 der rev. GO. für Birkenfeld. — Eine Sonderbestimmung bezüglich des Aufsichtsrechts gilt im Fürstentum Lübeck: Wenn dort eine Kommunalvertretung die gesetzlich erforderliche Mitwirkung bei einer kommunalen Angelegenheit verweigert oder trotz einer von seiten der Regierung ergangenen Aufforderung in Untätigkeit verharrt, so gehen in dem einzelnen Falle die Befugnisse der Vertretung auf den Vorstand über, siehe Art. 112 § 2 der rev. GO. für Birkenfeld.

3) Eine vollständige Uebersicht über alle bezüglichen Fälle siehe in §§ 16—18 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

4) § 11 ebendort.

5) Gleichlautend Art. 113 der rev. GO. für Lübeck, für Birkenfeld siehe Art. 107 u. 108 der dortigen GO. Ueber das Beschwerderecht der einzelnen Gemeindebürger über Beschlüsse der Gemeindevertretung vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe Ztschr. Bd. 3 S. 163 ff. und Bd. 20 S. 238 ff.

auch die folgende: „Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kommunalvertretung oder Verwaltung in Kommunalangelegenheiten sind von derjenigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden, die der Gemeinde usw., gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, unmittelbar vorgesetzt ist". Alle Beschwerden in Kommunalangelegenheiten müssen in jeder Instanz innerhalb einer Frist von 7 Tagen von der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder des Beschlusses an eingebracht und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren drei Wochen begründet werden, sofern sie nicht vom Gesetz an eine andere Frist geknüpft sind [1]). Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

Die Haftverbindlichkeit der Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstobliegenheiten gegenüber den Gemeinden usw. wird durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Rechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung [2]).

Die den Gemeinden usw. vorgesetzten Staatsbehörden üben als Aufsichtsbehörde auch die Disziplinarstrafgewalt über die Kommunalbeamten unter analoger Anwendung der für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften [3]). Die zulässigen Disziplinarstrafen sind Verweis und Geldstrafe bis zu 10 Taler zum Besten der betreffenden Kommunalkasse. Die Staatsbehörden überwachen auch die den Kommunalbehörden zustehende Disziplin über die Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden usw. und sind berechtigt, die kommunalen Vorgesetzten der Betreffenden auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeige und Beschwerde zum disziplinarischen Einschreiten gegen die Hilfsbeamten und Diener zu veranlassen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, selbst gegen diese Personen einzuschreiten:

a) wenn die Kommunalbehörden begründete Beschwerden Einzelner gegen ihre Hilfsbeamten und Diener nicht abstellen und hiergegen die Beschwerde gegen die Kommunalbehörde ergriffen ist;

b) wenn gegen die Kommunalbehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Beamte sowie Hilfsbeamte und Diener der Gemeinden usw., welche sich so unwürdig und pflichtvergessen erweisen oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung ihres Dienstes so unfähig geworden sind, daß ihr Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist, können auf Antrag oder mit Zustimmung der betreffenden Kommunalvertretung vom Staatsministerium ihres Dienstes enthoben werden [4]). Wird diese Zustimmung von der Vertretung verweigert, so hat auf Antrag des Staatsministeriums das Dienstgericht nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes über die Dienstentsetzung zu entscheiden [5]). Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Ansprüche an die betreffende Gemeinde [6]).

Im Fürstentum Birkenfeld wird die Regierung bei Handhabung ihrer Aufsicht über die Gemeindeverwaltung durch die als Staatsdiener ihr untergeordneten Bürgermeister unterstützt, die

---

1) Die Verlängerung der Frist ist zulässig, vgl. Mag. Bd. 4 S. 268 ff. Ueber den Beginn des Fristenlaufs siehe Ztschr. Bd. 22 S. 148 ff., wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ztschr. Bd. 5 S. 12 ff.

2) Auf die Frage, wie weit diese Haftung reicht, scheint § 839 BGB. keine Anwendung finden zu dürfen, denn dieser erfordert, daß es sich um Verletzung einer Amtspflicht gegenüber einem „Dritten" handelt, also nicht um die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht, sondern um eine Privatperson, vgl. Planck's Kommentar III. Aufl. Bd. II S. 1032 unter Ziffer 3 zu § 839. Da, wie oben S. 206 Note 3 gesagt ist, die GO. die Gemeinden in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen den Minderjährigen gleichstellen will, wären für die Haftung der Gemeindeorgane gegenüber den Gemeinden wohl die Normen über die Haftung des Vormunds analog anzuwenden.

3) Vgl. dazu Ztschr. Bd. 15 S. 324 ff. u. Bd. 28 S. 12 ff.

4) In den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld ist an Stelle des Staatsministeriums die Regierung zuständig.

5) In Birkenfeld und Lübeck stellt die Regierung den bezüglichen Antrag, in Lübeck hat die Regierung auch die Entscheidung als Dienstgericht, vermehrt um die zwei ältesten richterlichen Beamten des Fürstentums.

6) Die obigen Bestimmungen über die Dienstentlassung finden seit der Novelle vom 9. April 1904 (GBl. für Old. Bd. 30 S. 279) auch auf die Beigeordneten mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre etwaige Dienstenthebung auch ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat zur Folge hat, falls sie ihre Wählbarkeit für diesen nicht verloren haben.

ja auch die Polizei zu verwalten und die sonstigen Staatsangelegenheiten innerhalb ihres Bezirks zu führen haben. Diese sind berufen:

a) den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung und namentlich das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde, sowie die Aufstellung der Umlagerollen über die Gemeindeabgaben und Leistungen nach Maßgabe der GO. zu leiten und zu überwachen;

b) die Gemeindevorstände in allen Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Falles mit zweckdienlicher Anweisung zu versehen und beim Schriftwechsel mit Behörden sowie bei der Aufnahme von schriftlichen Verhandlungen ihnen mit Rat und Tat beizustehen;

c) in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde auf Antrag von deren Vorstand oder deren Vertretung und überhaupt bei allen Sitzungen des Gemeinderats, bei denen sie anwesend sind, den Vorsitz (ohne Stimmrecht) zu übernehmen, die Verhandlungen zu leiten und das Protokoll zu führen oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch eine andere Person führen zu lassen;

d) Beschwerden über Beschlüsse des Gemeinderats oder über Verfügungen des Gemeindevorstandes sowie über die Gemeindediener entgegenzunehmen und, sofern sie deren Erledigung nicht vermitteln können, der Regierung zum Verfügen vorzulegen [1]);

e) die Dienstführung der Schöffen und des Gemeindedienstpersonals zu beaufsichtigen und dieselben, sofern nötig unter Verhängung von Verweis und Strafen bis zu 30 M. zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Ueberall entspricht den Rechten der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung, den beamteten Organen der Kommune eine geordnete Geschäftsführung zu erleichtern, indem sie ihnen *allgemeine Instruktionen* erteilt und die Formulare vorschreibt, nach denen die Kommunalbehörden ihre Voranschläge, Jahresrechnungen, Jahresberichte und sonstige den Aufsichtsbehörden vorzulegende Uebersichten aufzustellen haben.

Wichtig ist endlich noch die Bestimmung, daß in einzelnen besonderen Fällen auf Antrag der Kommunalvertretung und Verwaltung das Staatsministerium in allen Landesteilen von den Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnung dispensieren kann.

Dritter Abschnitt. Die Gesetzgebung.

§ 52. **Der Begriff des Gesetzes.** Das oldenburgische Staatsgrundgesetz setzt den Begriff des Gesetzes als bekannt und feststehend voraus, indem es seine auf die Gesetzgebung bezüglichen Vorschriften in Art. 136 mit den Worten eröffnet: „Ein Gesetz kann vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden". Nach gemeinem deutschen Staatsrecht hat man unter einem Gesetz eine von der Staatsgewalt ausgehende „rechtsverbindliche Anordnung zu verstehen, die allgemeine oder abstrakte Vorschriften enthält" (Georg Meyer). Für das gesamte Gebiet des öffentlichen und privaten Rechts können demnach Rechtssätze von der Staatsgewalt grundsätzlich nur in konstitutionellen Formen, d. h. unter Mitwirkung des Landtags aufgestellt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann dieser für Gesetze im ursprünglichen, *materiellen* Sinne des Worts vorgeschriebene Weg aber auch für einzelne Angelegenheiten obligatorisch gemacht werden, die ihrem innersten Wesen nach nicht die Aufstellung eines Rechtssatzes, sondern einen bloßen Verwaltungsakt des Staates bedeuten. Der so ent-

1) Nach dem oben Gesagten liegt diese Aufgabe der Bürgermeister natürlich nur noch in den Fällen vor, wo die Beschwerde nicht durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten ersetzt ist.

stehende Begriff des Gesetzes im formellen Sinne ist auch dem oldenburgischen Staatsrecht nicht fremd geblieben. So ist in den Art. 189 und 190 des StGG. die Aufstellung eines „Finanzgesetzes" vorgeschrieben, das für jede Finanzperiode, jetzt ein Kalenderjahr, einen Voranschlag der sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates enthalten soll. Auch überall dort, wo das Staatsgrundgesetz, ohne die Gesetzesform vorzuschreiben, für irgend einen Verwaltungsakt des Staates die Zustimmung des Landtags fordert, wie z. B. für die Aufnahme von Anleihen (Art. 187 § 1), wird tatsächlich die Form des Gesetzes gewählt. Ist ein obrigkeitlicher Befehl, der sich seinem Inhalte nach bloß als eine Verwaltungsverfügung darstellt, einmal in die Form eines Gesetzes gekleidet, so ist ihm dadurch eine höhere Autorität und ein gewisser Grad von Unabänderlichkeit verliehen, indem dann auch diese Anordnung des Staates in einer konkreten Angelegenheit nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann. Bezüglich der Anordnungen der Staatsgewalt aus der Zeit vor Erlaß der Verfassung ist zu unterscheiden, ob sie die Natur eines materiellen Rechtssatzes haben oder nicht. Im ersteren Falle wird es jetzt zu ihrer Aufhebung, Abänderung oder authentischen Interpretation eines Gesetzes bedürfen, im letzteren Fall wird der Weg der Gesetzgebung nur in den Ausnahmefällen beschritten zu werden brauchen, wo das StGG. auch für Anordnungen, die nicht den Charakter von Rechtssätzen haben, die Zustimmung des Landtages erfordert. Darüber, wie weit es zur Organisation von Behörden des Erlasses eines Gesetzes bedarf, vgl. das oben in § 27 Gesagte. Daß infolge des bundesstaatlichen Verhältnisses der Unterordnung, in dem der Einzelstaat Oldenburg zum Deutschen Reiche steht, die Landesgesetze nur noch insoweit gelten, als nicht Reichsgesetze vorhanden sind, ist im Art. 2 RV. ausdrücklich gesagt, das Nähere darüber gehört in das Reichsstaatsrecht. Für das Gebiet des öffentlichen Rechtes kann sich innerhalb des Einzelstaates auch ein Gewohnheitsrecht bilden. Es ist dabei jedoch zu beobachten, daß eine behördlicherseits geübte Praxis nicht ausreichen wird, um für die Staatsbürger rechtliche Verbindlichkeiten zu erzeugen, auch wenn letztere sich diese Praxis ruhig haben gefallen lassen. Denn sonst könnten durch behördliche Uebergriffe, die der gemeine Mann sich gefallen läßt, weil ihm die gesetzlichen Schranken der obrigkeitlichen Gewalt und die Rechtsmittel gegen ihre Ueberschreitungen noch nicht vertraut sind, die wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte illusorisch gemacht werden. Auf dem Gebiete des Zivilrechts kann sich ein partikulares Gewohnheitsrecht natürlich noch bilden, soweit hier die Landesgesetzgebung noch zuständig ist.

§ 53. **Der Gang der Gesetzgebung.** 1. Die Feststellung des Gesetzesinhalts. Das Recht, einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, hat sowohl der Großherzog wie der Landtag. Regelmäßig gelangen freilich die Gesetzentwürfe im Namen des Großherzogs durch dessen Regierung an den Landtag, aber Art. 138 StGG. gibt auch dem Landtag das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen oder einen Gesetzentwurf vorzulegen. Will die Krone einen Gesetzentwurf machen, so kann sie gemäß Art. 142 StGG. zunächst beim Landtag über die im allgemeinen zu befolgenden Grundsätze eine gutachtliche Erklärung einholen. Nach Art. 16 Ziffer 3 des Organisationsgesetzes für das Staatsministerium müssen weiter alle Gesetze von dem betreffenden Ressortministerium dem Gesamtministerium vorgelegt werden. Regelmäßig genügt zur Annahme eines Gesetzentwurfs die überhaupt zur Beschlußfähigkeit des Land-

tages vorgeschriebene Anwesenheit von ⅔ der Abgeordneten und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden; eine weiter unten zu erörternde Ausnahme gilt nur für Verfassungsänderungen. Mit der Erklärung, daß ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt oder nur unter Abänderungen genehmigt werde, muß eine Formulierung der Beweggründe verbunden werden. Diese Vorschrift des Art. 139 des StGG. wird freilich nur dann Geltung haben, wenn der Gesetzentwurf aus der Initiative des Landesherrn hervorgegangen ist. Für den umgekehrten Fall genügt eine Ablehnung ohne Motivierung. Denn es heißt in Art. 163 StGG.: „Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt baldigst nach der Schließung oder Auflösung eines jeden Landtages seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge durch den Landtagsabschied." Will der Großherzog also einen Gesetzentwurf ablehnen, bei dem der Landtag von seinem Rechte der Initiative oder der Amendierung Gebrauch gemacht hat, so braucht er die Gründe nicht mitzuteilen[1]).

2. Die Sanktion. Auch wenn der Gesetzentwurf der Krone unter Zustimmung des Landtags unverändert aus dem Parlamente zurückgelangt, steht es im freien Belieben des Großherzogs, ob er nach abermaliger Beratung im Gesamtministerium den bezüglichen Inhalt seiner Vorlage zum Gesetz erheben will oder nicht. Denn er ist der alleinige Gesetzgeber und die Einholung der Zustimmung des Landtags ist nur eine erschwerende Form, die er bei seiner Gesetzgebung einhalten muß. In diesem Sinne heißt es in Art. 140 StGG.: „Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze . . . ." Die sogen. Sanktion, d. h. die Willenserklärung, den betreffenden Sätzen der Vorlage den Charakter des Gesetzes zu verleihen, wird häufig zeitlich mit dem Befehl zur Publikation in einem Akte zusammenfallen. Anderswo ist das sogar die Regel[2]). Nicht so in Oldenburg. Wir haben hier das eigentümliche Institut des Landtagsabschieds, durch das die Sanktion und Publikation auseinandergerissen werden können. Es ist allerdings möglich, daß noch während der Landtag versammelt ist oder wenigstens ehe der Landtagsabschied, der allerdings „baldigst" nach der Schließung oder Auflösung ergehen soll, herausgekommen ist, ein Gesetz publiziert wird, über das sich die Krone mit dem Landtag geeinigt hatte. In diesem Falle sind die Sanktion und Publikation durch den Landesherrn gleichzeitig erfolgt, wie es in Preußen immer der Fall ist. Dann pflegt der Landtagsabschied nur die Tatsache der geschehenen Publikation anzuführen[3]). Anders wenn bei der Redaktion des Landtagsabschieds die Publikation noch nicht geschehen ist. In diesem Falle erklärt der Landesherr im Landtagsabschied gemäß Art. 163 StGG. wie er sich zu den Anträgen des Landtags, also auch zu den vom Parlament beschlossenen Gesetzentwürfen stellen will. Will er sie zum Gesetz erheben, so verspricht er die Publikation[4]). In dieser Zusage der Publikation

1) Tatsächlich unterbleibt die Angabe von Gründen auch gelegentlich, vgl. z. B. § 9 des Landtagsabschieds vom 11. Juli 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 929 ff. Hier heißt es: „Der Landtag hat zu dem Entwurf eines Ges. betr. die Errichtung einer Aerztekammer und ärztlicher Ehrengerichte eine Reihe von Aenderungen beschlossen, denen Wir zum Teil nicht zuzustimmen vermögen. Der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung des Landtags hervorgegangen ist, kann demnach als Gesetz nicht verkündet werden".

2) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O. S. 567.

3) Diesem Brauche folgend beginnt der oldenburgische Landtagsabschied regelmäßig mit einer Aufzählung derjenigen vom Landtag beschlossenen Gesetzentwürfe, die inzwischen schon vom Großherzog verkündet worden sind.

4) Vgl. z. B. § 4 des vorgenannten Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1906, wo es heißt:

des Entwurfes als Gesetz, die in feierlicher Form erfolgt, da der Landtagsabschied selbst unter Gegenzeichnung des gesamten Staatsministeriums im Gesetzblatt verkündet wird, liegt schon die Sanktion des Gesetzes. Damit ist die Publikation des Gesetzes aus einem Recht der Krone deren Pflicht geworden Allerdings heißt es in Art. 4 § 5 StGG. ganz allgemein: „Der Großherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können . . .", aber dabei ist zu berücksichtigen, daß ein Gesetz doch erst dann vorhanden ist, wenn der Gesetzesinhalt vom Landesherrn sanktioniert worden ist. Mithin wird die Vorschrift des Art. 4 § 5 regelmäßig nur dann praktisch werden, wenn die Sanktion und der Befehl zur Publikation nicht in einem Akte zusammenfallen. Art. 4 § 5 bedeutet also, daß ein einmal sanktioniertes Gesetz auch publiziert werden muß. Ausnahmsweise wäre das auch bei dem Zusammenfallen der Sanktion mit dem Befehl zur Publikation in dem Falle wichtig, daß bei dem Monarchen, ehe sein Befehl zur Publikation ausgeführt ist, der Wunsch auftaucht, diesen Befehl zu widerrufen und die Publikation einstweilen aufzuschieben. Das erscheint aber auf Grund des Art. 4 § 5 unzulässig, und es würde auch in fraudem legis gehandelt sein, wenn der Landesherr das Verbot der Aussetzung der Verkündigung eines Gesetzes dadurch zu umgehen suchte, daß er durch einen Widerruf der Sanktion dem Gesetze seinen Charakter zu nehmen suchte. Also ist in Oldenburg sowohl der Widerruf der Sanktion wie die Aussetzung der Publikation eines einmal sanktionierten Gesetzes durch das Staatsgrundgesetz verboten [1]).

Was die Form der Sanktion anbetrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Sanktion im Landtagsabschied oder außerhalb desselben erteilt wird. Im ersteren Falle ist die Sanktion in der urkundlichen eigenhändigen Unterzeichnung des betreffenden Landtagsabschiedes unter Beisetzung des Staatssiegels zu erblicken. Zwischen diese Sanktion im Landtagsabschied und die Publikation des Gesetzes selbst schiebt sich dann noch die Ausfertigung des Gesetzes selbst ein, die ebenfalls mit Beisetzung des Staatssiegels durch eigenhändige Unterschrift des Landesherrn erfolgt. Sie hat die Bedeutung der Feststellung, daß der vom Großherzog unterschriebene Gesetzestext dem mit dem Landtag vereinbarten und im Landtagsabschied sanktionierten Entwurf entspricht. Geschieht die Sanktion schon vor der Verkündigung des Landtagsabschieds und außerhalb desselben, so fällt sie mit dem Akt der Ausfertigung zusammen. Die Unterschrift des Monarchen unter Beisetzung des Staatssiegels bedeutet dann, erstens, daß der Entwurf zum Gesetz erhoben werden soll, zweitens, daß der unterschriebene Entwurf auch den mit dem Landtag vereinbarten Inhalt hat.

Der Entwurf eines Ges. für das Großherzogtum betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes sowie der Entwurf des Ges. betr. die Aenderung des Pferdezuchtges. für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897 werden mit den vom Landtage beantragten Aenderungen als Gesetz verkündet werden.

1) Nach der herrschenden Lehre des gemeinen deutschen Staatsrechts wird sonst angenommen, daß der Monarch die Publikation eines sanktionierten Gesetzes beliebig hinausschieben, ja sogar die erteilte Sanktion wieder zurücknehmen könne, solange die Verkündigung des Gesetzes noch nicht erfolgt ist. Allerdings sind diese Fragen bestritten, vgl. Meyer-Anschütz a. a. O. S. 569. Eine noch weiter gehende Auslegung des Art. 4 § 5 in dem Sinne, daß der Großherzog ein Gesetz, das der Landtag nach dem Regierungsentwurf unverändert angenommen hat, auf jeden Fall sanktionieren und publizieren müsse, scheint mir unter dem Gesichtspunkt irrig, daß das StGG. zwischen Gesetzen und Gesetzentwürfen wohl zu unterscheiden weiß. Bezieht sich aber die Verpflichtung des Art. 4 § 5 nur auf wirkliche Gesetze, so muß wie oben gesagt ist, eine Sanktion vorausgegangen sein, die dann im Belieben des Monarchen steht.

3. Die Publikation. Daß eine staatsrechtliche Verpflichtung zur Publikation besteht, ist schon gesagt. Regelmäßig wird die Publikation auf die Sanktion folgen müssen, sobald es der ordnungsgemäße Geschäftsgang gestattet [1]). Bei der Publikation muß gemäß Art. 140 StGG. auf die erfolgte Zustimmung des Landtages ausdrücklich Bezug genommen werden. Die Publikation erfolgt unter Gegenzeichnung des bei Erlaß des Gesetzes beteiligten Ressortministers; der Landtagsabschied wird gewöhnlich von dem gesamten Staatsministerium gegengezeichnet. Im Gegensatz zur preußischen Uebung findet sich neben der Unterschrift des Monarchen und der Gegenzeichnung des einen bezw. der mehrerer Minister unter dem Text noch die Unterzeichnung eines höheren Ministerialbeamten, der damit die Uebereinstimmung der offiziellen Ausfertigung des Textes mit dem Entwurf beglaubigt. Die Publikation erfolgt in dem zur amtlichen Verkündigung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten Gesetzblatt und würde andernfalls der Gültigkeit entbehren. Das Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg beruht auf der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dez. 1844 [2]). Die im Gesetzblatt bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen erlangen zwar mit dem Tage gesetzliche Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben ist, aber ihre Bestimmungen werden erst mit dem Ablauf von 8 Tagen, den Tag der Ausgabe mit eingerechnet, als allgemein bekannt angenommen, so daß erst alsdann sich niemand mehr mit Unwissenheit entschuldigen kann. Gleiches gilt im Fürstentum Birkenfeld, für das mit dem 1. Januar 1855 ein besonderes Gesetzblatt in das Leben getreten ist [3]). Für das Fürstentum Lübeck ist die Publikation der Gesetze geregelt worden mit Wirkung vom 1. Jan. 1838 durch die V. vom 4. Okt. 1837. Bei dieser Gelegenheit wurde das Beiblatt zu den wöchentlichen Anzeigen als Publikationsorgan für die Gesetze eingeführt. Diese Beiblätter sind gesammelt in der mit dem 1. Januar 1838 beginnenden Ver-

1) Eine längere Hinausschiebung der Publikation erscheint nur dann möglich, wenn bei der Sanktion im Landtagsabschied ein entsprechender Vorbehalt gemacht ist, vgl. z. B. § 5 des in Note 1 genannten Landtagsabschieds vom 11. Juli 1906. Hier heißt es: „Der vom Landtag angenommene Entwurf eines Ges. für das Herzogtum betr. das Abdeckereiwesen wird als Ges. verkündet werden, sobald die nötigen Einrichtungen zu seiner Durchführung getroffen sind".

2) Dort ist für Fälle, in denen das Ges. oder die Verordnung allzu umfangreich sind vorbehalten, daß dem Abdruck des Ganzen im Gesetzblatt ein dort mitgeteiltes bloßes Promulgationspatent oder eine vom Ministerium ausgehende Nachricht des besonderen Abdrucks gleichgestellt sein sollte. Dieser Vorbehalt ist heute als obsolet anzusehen, siehe die fragliche V. im GVl. für Old. Bd. 10 S. 433. Eine oldenburgische Gesetzsammlung existierte zwar schon vor dem 28. Dez. 1844. Der 1. Band, beginnend mit dem Restaurationspatent vom 2. Dez. 1813 ist 1817 erschienen, indessen hatte die Aufnahme in diese Sammlung nicht die Bedeutung einer staatsrechtlichen Publikation, vielmehr war für diese die V. vom 19. Sept. 1814 maßgebend (GVl. für Old. Bd. 2 S. 7). Nach letzterer gewannen die Gesetze Gültigkeit durch die Kundwerdung „in den wöchentlichen Anzeigen, Anschlägen, Verlesung von den Kanzeln oder durch einen sonstigen Akt öffentlicher Autorität"; allgemeine Verordnungen wurden immer nur in den oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen abgedruckt und gewannen nach 8 Tagen Gültigkeit. Ueber die Einrichtung der neben dem GVl. fortexistierenden „Oldenburg. Anzeigen" siehe die Bek. vom 21. Sept. 1835 im GVl. für Old. Bd. 14 S. 1125 ff. und die auf die Insertionsgebühren bezw. gebührenfreie Aufnahme von Bekanntmachungen bezügl. Min.Verf. in der Zschr. Bd. 13 S. 1, S. 6, sowie S. 153 ff.

3) Dieses Gesetzblatt erscheint als Beiblatt des Amtsblatts, Reg.Bek. vom 29. Mai 1854 in Varnstedts GS. für Birk. Bd. 9 S. 571 in Verbindung mit der V. vom 20. Okt. 1823 ebendort Bd. 2 S. 190, vom 11. Dez. 1823 daselbst S. 235 und vom 18. Juni 1832 daselbst Bd. 3 S. 199.

ordnungs-Sammlung für das Fürstentum Lübeck. Vom 1. Januar 1875 an führt die Verordnungs-Sammlung den Titel „Gesetzblatt" [1]).

4. Erschwerende Formen für Verfassungsänderungen. Der die Grundzüge der Organisation des Staates enthaltenden Verfassungsurkunde soll im Vergleich zu andern Gesetzen eine erhöhte Stabilität innewohnen. Abänderungen oder Zusätze zum Staatsgrundgesetz sind deshalb nach Art. 212 StGG. an erschwerende Formen gebunden. Und zwar müssen für den fraglichen Beschluß des Landtages folgende besondere Voraussetzungen vorliegen:

1. daß er auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefaßt worden. Es bedarf danach also der Annahme des Beschlusses in zwei auf einander folgenden Wahlperioden;
2. daß der Tag der Abstimmung jedesmal 8 Tage vorher angekündigt worden und
3. daß wenigstens $^3/_4$ der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung teilnehmen, während sonst zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von $^2/_3$ der Abgeordneten genügt.

Der Einhaltung dieser erschwerenden Formen soll es aber nicht bedürfen, soweit das Staatsgrundgesetz selbst die Abänderung oder Ergänzung seiner Bestimmungen durch die Gesetzgebung vorbehalten hat.

5. Die Auslegung des Staatsgrundgesetzes. Die erschwerenden Formen der Verfassungsänderung müßten auch eingehalten werden, wenn sich die Notwendigkeit einer authentischen Interpretation des Staatsgrundgesetzes ergeben sollte. Das letztere Bedürfnis wird namentlich dann auftauchen, wenn über die Auslegung des StGG. eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage obwaltet. In diesem Falle wäre aber der Weg einer authentischen Interpretation nicht gangbar, weil er eine Verständigung zwischen den beiden Faktoren der Gesetzgebung voraussetzt; deshalb sieht das StGG. selbst für diese Möglichkeit wie für alle andern Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Parlament über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags einen besonderen Weg vor [2]). Alle solche Streitigkeiten sollen auf Antrag eines Teiles, sei es nun der Staatsregierung oder des Landtages, durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden. Mangels einer besonderen Vereinbarung über ein anderes Schiedsgericht soll der Staatsgerichtshof als Schiedsgericht fungieren. Diesem Schiedsgericht ist von jedem Teile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche Ausführungen sind auch gegenseitig mitzuteilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, alles in den vom Schiedsgericht zu bestimmenden Fristen. Der dann vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung bezw. eines rechtskräftigen Urteils haben. Das StGG. sah freilich weiter noch die Möglichkeit vor, daß, wenn sich eine der beiden Parteien bei dem Spruche des Schiedsgerichts nicht sollte beruhigen wollen, in zweiter und letzter Instanz das Schiedsgericht des Deutschen Bundes die Angelegenheit entscheiden sollte. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte sollte sich dann nach den durch den

1) Nach einer V. vom 11. April 1868 sollte der Publikation im Beiblatt zu den „Anzeigen" der bloße Abdruck des Publikationspatents gleichgestellt sein, vgl. GVl. für Lüb. Bd. 13 S. 21.

2) Siehe Art. 209—211.

Deutschen Bund festgesetzten Formen richten. Aber mit der Auflösung des alten Deutschen Bundes ist diese Instanz in Wegfall gekommen, und da das neue Deutsche Reich kein Rechtsnachfolger des alten Bundes ist, so ist auch keine Institution des Reiches an ihre Stelle getreten. Die auf Art. 76 Abs. 2 RV. beruhende Zuständigkeit des Bundesrats, Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten gütlich auszugleichen oder im Falle des Mißlingens im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen, kann für Oldenburg überhaupt niemals praktisch werden. Denn diese Zuständigkeit hat zur Voraussetzung, daß nicht innerhalb des Staates selbst eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist. Eine solche Behörde ist aber, wie wir hörten, in Oldenburg in dem Staatsgerichtshof vorhanden. — Im übrigen begründet die Verletzung des StGG. die Revision im Civilprozeß[1]), so daß auch das Reichsgericht in die Lage kommen kann, sich mit der Auslegung des StGG. zu beschäftigen.

§ 54. **Die Verordnung.** 1. Begriff und Arten. „Unter Verordnungen" versteht man im Gegensatz zu Verfügungen abstrakte Anordnungen der Obrigkeit. In diesem weiteren Sinne fallen auch die Gesetze unter den Begriff der Verordnungen. Erst der Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben hat auch in Oldenburg die Notwendigkeit mit sich gebracht, zwischen Gesetzen und Verordnungen einen scharfen Unterschied zu machen. Seitdem werden als Verordnungen im engeren juristischen Sinne nur noch solche abstrakte Anordnungen der Staatsgewalt bezeichnet, die ohne parlamentarische Zustimmung in das Leben treten. Nicht ausgeschlossen ist natürlich — und in Oldenburg durch Art. 142 StGG. ausdrücklich vorgesehen —, daß die Staatsgewalt vor dem Erlaß solcher Anordnungen freiwillig eine gutachtliche Erklärung des Landtags einholt. Im übrigen müssen in Oldenburg alle Verordnungen wie die Gesetze innerhalb des Gesamtministeriums beraten werden. Aus der Tatsache der Ueber- und Unterordnung, in der die verschiedenen Behörden zueinander und insgesamt zum Großherzog stehen, weil dieser nach Art. 7 § 1 StGG. die gesamte innere Landesverwaltung zu leiten und überwachen hat, folgt ohne weiteres das Recht für den Großherzog und alle andern vorgesetzten Behörden, abstrakte Anordnungen an die untergeordneten Organe zu richten, die als Dienstbefehle nicht über den Kreis der Verwaltung hinausragen. Solche sogen. „Verwaltungsverordnungen" scheiden hier, wo wir es mit der Gesetzgebung zu tun haben, ohne weiteres aus dem Kreise der Betrachtung aus. Im Gegensatz zu ihnen stehen die „Rechtsverordnungen", mit denen wir uns eingehender befassen müssen. Ihrem inneren Wesen nach sind sie Gesetze und greifen wie diese in die Rechtsverhältnisse der Staatsbürger ein, sie unterscheiden sich also von den Gesetzen im engeren Sinne nur dadurch, daß sie, wie oben gesagt, ohne Zustimmung des Parlamentes erlassen werden. Es versteht sich von selbst, daß das Recht der Krone zum Erlaß von Rechtsverordnungen als verbindlicher Normen für die Untertanen, die ohne Mitwirkung des Landtags in das Leben treten, immer nur ein beschränktes sein kann, da sonst das wichtigste Recht der Volksvertretung, eben die Beteiligung an der Gesetzgebung, von der Krone jederzeit illusorisch gemacht werden könnte. So hat denn auch das oldenburgische Staatsgrundgesetz das

1) Siehe § 9 der Kais. V. vom 28. Sept. 179 im RGBl. S. 299 ff.

Recht des Großherzogs zum Erlaß von Rechtsverordnungen an enge Schranken geknüpft. Nach Art. 137 StGG. können ohne Zustimmung des Landtages nur zwei Arten von solchen Verordnungen erlassen werden, nämlich Ausführungsverordnungen und Notverordnungen.

2. Ausführungsverordnungen. Nach Art. 137 StGG. bedarf der Großherzog der Zustimmung des Landtages nicht bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze. Innerhalb des Rahmens der Gesetzgebung kann also das Detail vom Landesherrn im Wege der Verordnung geregelt werden; es muß sich dabei aber immer um Normen handeln, die als Folgerungen aus dem Gesetze selbst erscheinen. Natürlich kann ein spezielles Gesetz, ohne daß darin eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes liegen würde, auch das Gesamtministerium, oder ein Ressortministerium oder ausnahmsweise auch andere Behörden mit dem Erlaß derjenigen Verordnungen beauftragen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind. Eine derartige Spezialermächtigung zu Verordnungen bildet sogar die Regel und ist meistens in dem Schlußsatz des betreffenden Gesetzes enthalten. Nur in dem Falle, daß die Ausführungsverordnung auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des StGG. ergehen sollte, müßte die Verordnung von der Krone selbst ausgehen; denn der Großherzog kann nicht ohne weiteres das Recht in Anspruch nehmen, sein staatsgrundgesetzliches Recht zum Erlaß von Ausführungsverordnungen auf andere Organe weiter zu übertragen. Nicht unter die Ausführungsverordnungen im Sinne des Art. 137 StGG. fallen die Polizeiverordnungen. Auch sie haben zwar den Charakter von Rechtsverordnungen, aber mangels einer gesetzlichen Fixierung der Aufgaben der Polizei hat man tatsächlich niemals daran gedacht, die Polizeiverordnungen unter die Ausführungsverordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze zu rechnen. Das StGG. ist vielmehr an dieser Materie ganz vorübergegangen, sie ist in anderweitigen Spezialgesetzen geregelt und wird auch von uns zweckmäßiger im Zusammenhang mit der Lehre von der Polizei betrachtet werden.

3. Notverordnungen. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Landesherr Rechtsnormen, die bei dem regelmäßigen Verlauf der Dinge in Gesetzesform gekleidet werden müßten, im Verordnungswege erlassen. Diese Möglichkeit ist von Art. 137 StGG. zunächst an die selbstverständliche Bedingung geknüpft, daß der Landtag nicht versammelt ist. Selbstverständlich wäre es offensichtlich in fraudem legis gehandelt, wenn der Landesherr sich diesen Tatbestand dadurch schaffen wollte, daß er nach Bismarckschem Rezept einen Landtag, der einen Gesetzentwurf abgelehnt hat, schließen wollte, um dann sogleich die betreffenden Normen einseitig als Notverordnung zu erlassen. Weiter muß es sich für die Zulässigkeit einer Notverordnung darum handeln, daß ein gesetzgeberisches Vorgehen „durch die Umstände dringend geboten" ist; es darf weder ein Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag, noch bis zum Zusammentreten eines außerordentlichen Landtags möglich sein, oder es müßte sich doch, wenn schon die Dinge bis zu einem außerordentlichen Landtag warten könnten, um Materien handeln, die von zu geringer Wichtigkeit sind, als daß sie diese außergewöhnliche und kostspielige Maßregel rechtfertigten. Wären aber alle diese Voraussetzungen zum Erlaß einer Notverordnung auch gegeben, so dürfte dieselbe doch niemals eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes enthalten. Endlich ist noch eine weitere

Schranke für den Erlaß von Notverordnungen darin gegeben, daß diese von allen Mitgliedern des Staatsministeriums gegenzuzeichnen sind [1]). Außerdem muß dem nächsten Landtag die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen nachgewiesen werden. Ihre Geltung ist also zunächst nur provisorisch. Der Landtag muß ihnen nachträglich zustimmen. Geschieht das, so hat die Notverordnung die volle Bedeutung eines Gesetzes gewonnen. Kann sich der Landtag aber nicht von der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der ergangenen Notverordnung überzeugen, so treten die bezüglichen Normen zwar nicht von selbst außer Kraft, aber es besteht für den Landesherrn die verfassungsmäßige Pflicht, die Notverordnung sofort wieder aufzuheben. Ihre Rechtsverbindlichkeit für die Zwischenzeit zwischen ihrem Erlaß und ihrer Aufhebung wird dadurch freilich nicht angetastet.

Alle Rechtsverordnungen, auch solche Ausführungsverordnungen, die kraft spezieller gesetzlicher Ermächtigung vom Ministerium erlassen werden, müssen entsprechend den Vorschriften über die Gesetzespublikation veröffentlicht werden.

§ 55. **Autonomie.** Der moderne Staat hat im Gegensatz zum Mittelalter die Rechtserzeugung grundsätzlich zu seinen Gunsten monopolisiert [2]). Ein Recht zur Selbstgesetzgebung oder Autonomie im engeren Sinne des Wortes, d. h. zur Schaffung objektiven Rechtes, gibt es innerhalb des Staates nur kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung. Eine solche findet sich innerhalb des Staatsgrundgesetzes zugunsten des großherzoglichen Hauses. Von dem Inhalt des bezüglichen Art. 29 des StGG. und dem dort ausgesprochenen Kontrollrecht des Landtages hinsichtlich der fürstlichen Hausgesetzgebung ist in anderem Zusammenhang schon gesprochen (vgl. S. 56), ebenso von den Formen der Hausgesetzgebung (vgl. S. 78). In Art. 186 StGG. ist dann noch einmal bezüglich der Rechtsverhältnisse des Privatvermögens des Großherzogs und der großherzoglichen Familie auf die Hausgesetzgebung verwiesen. Dieses Recht der Autonomie verankert die früher erörterten Normen des Hausgesetzes vom 1. September 1872, die sonst mit Art. 213 StGG. über die dauernde Aufhebung aller Lehnsverbände, Familienfideikommisse und Stammgüter in Widerspruch ständen und ist durch Art. 57 EG. zum BGB. auch gegenüber der privatrechtlichen Reichsgesetzgebung des BGB. aufrecht erhalten. Sonst begegnet uns noch Autonomie im Sinne der Selbstgesetzgebung bei allen öffentlichrechtlichen Verbänden, die für die Zwecke der körperschaftlichen Selbstverwaltung organisiert sind, in erster Linie bei den Kommunalverbänden. Die Einzelheiten gehören in die Lehre von diesen Verbänden.

§ 56. **Das richterliche Prüfungsrecht der Gesetze und Verordnungen.** Richtiger Meinung nach ist im Staatsrecht davon auszugehen, daß der Richter nur das wirklich

1) Art. 137 StGG. verlangte weiter, daß, wenn die Dringlichkeit der Sache es zuließe, vor Erlaß der Notverordnung auch noch der ständige Landtagsausschuß mit seinem Gutachten gehört werden sollte oder wenigstens diejenigen Mitglieder desselben, die sich in der Provinz aufhielten, in der die Staatsregierung ihren Sitz hat. Freilich sollte durch ein beistimmendes Gutachten des Landtagsausschusses zu der erlassenen Notverordnung eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen sein. Diese ganzen Bestimmungen sind obsolet geworden, seit mit der Einführung jährlicher ordentlicher Landtage durch das Ges. vom 19. Dez. 1902 (GVBl. für Old. Bd. 34 S. 429) das Institut des ständigen Landtags-Ausschusses in Fortfall gekommen ist.

2) Vgl. meinen Artikel über Autonomie in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch a. a. O. Bd. I. S. 200 ff.

geltende Recht anzuwenden, also in jedem Falle nachzuprüfen hat, ob dasjenige, was sich äußerlich als Rechtssatz darstellt, alle Bedingungen der Gültigkeit erfüllt. Insbesondere käme hier die Frage in Betracht, ob die betreffende Rechtsnorm auch in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen ist. In Oldenburg ist aus Zweckmäßigkeitsgründen dieses Prüfungsrecht beschränkt. Art. 141 § 1 lautet: „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind", und § 2 fügt hinzu: „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern dem Landtag zu". Also müssen die Richter wie alle andern Behörden und namentlich auch alle Staatsbürger diejenigen Gesetze und Verordnungen als gültig anerkennen, die in der gehörigen Weise verkündet sind. Ob ein Gesetz nicht vielleicht eine Abänderung der Verfassung involviert und deshalb die besonderen Formen für Verfassungsänderungen hätten beobachtet werden müssen, ob eine Verordnung nicht in das der Gesetzgebung vorbehaltene Gebiet übergreift, hat weder der Richter noch irgend eine andere Behörde zu prüfen; die bloße ordnungsgemäße Publikation genügt, um die betreffenden Rechtsnormen für jedermann im Staate verbindlich zu machen [1]). Nur von der Verpflichtung, zu untersuchen, ob nicht ein Landesgesetz mit einem Reichsgesetz in Widerspruch steht, kann auch das oldenburgische Staatsgrundgesetz den Richter nicht befreien. Die Behauptung, daß die Verwaltungsbehörden eine landesrechtliche Vorschrift im Gegensatz zu den Richtern auch dann anwenden müßten, wenn sie einer reichsrechtlichen Bestimmung materiell widerspräche, und die hieraus sich ergebenden Unstimmigkeiten zwischen Reichsregierung und Landesregierung auszutragen seien [2]), ist irrig. Das oldenburgische Disziplinargesetz befreit allerdings den Staatsdiener, der nach den Anordnungen seines Vorgesetzten gehandelt hat, von jeder zivilrechtlichen und dienstlichen Verantwortlichkeit [3]). Allein, damit ist der Staatsdiener noch nicht

1) In dem Falle Welsburg stand unter anderm die Gültigkeit des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 in Frage. Das OLG. Oldenburg hatte es abgelehnt, in eine Prüfung dieser Frage einzutreten, da auch Hausgesetze der richterlichen Nachprüfung hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit durch Art. 141 § 2 entzogen seien. Das ist offenbar irrig. Schon die Nebeneinanderstellung von Gesetz und Verordnung in jenem Artikel beweist, daß die Verfassung hier unter Gesetzen nicht alle Rechtsnormen versteht, sondern das Wort „Gesetz" im formellen Sinne nimmt. In diesem Sinne sind aber nur solche Normen Gesetz, die unter der regelmäßigen formellen Mitwirkung des Landtags zustandekommen. Gleichwohl mußte auch in diesem Falle auf eine Prüfung der Gültigkeit des Hausgesetzes durch den Richter verzichtet werden, da dieses in der Form einer Großh. Verordnung als „Verordnung betr. das Hausgesetz" im GVBl. für Old. Bd. 22 S. 38 publiziert worden war. Wenn das RG. in seinem Urteil vom 23. Okt. 1906 (siehe Büchers Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 63 S. 295 ff.) bezüglich des Prüfungsrechts zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen ist, so hat es sich geirrt. Der Gesichtspunkt des RG., die fraglichen Normen seien keine V. im Sinne des StGG., scheint darauf hinauszulaufen, als V. nur das ansehen zu wollen, was sich innerhalb der grundgesetzlich geordneten Verordnungsgewalt des Landesherrn hält Wenn der Art. 141 aber überhaupt einen Sinn haben soll, dann entzieht er dem Richter die Prüfung aller derjenigen Normen, die sich äußerlich als „Verordnung" kennzeichnen und in der für solche vorgeschriebenen Form an gehöriger Stelle publiziert sind. Auf den Inhalt der bezüglichen Normen darf der Richter dann aber überhaupt nicht eingehen. Auch das Argument des RG., nach Art. 74 des fraglichen Gesetzes sei dessen Publikation geschehen durch Mitteilung an sämtliche volljährige Agnaten von seiten des Großherzogs, ist hinfällig. Denn durch die Tatsache solcher Publikation ist doch keineswegs ausgeschlossen, daß nachträglich vom Staatsoberhaupt das Hausgesetz durch die Publikation als Verordnung zu einem Staatsgesetz im materiellen Sinne gemacht wird. Eine solche Publikation als Verordnung hatte hier aber tatsächlich stattgefunden. Vgl. im übrigen meinen Aufsatz: „Fürstenrechtliche Fragen" in Hirths Annalen von 1907 S. 858 ff.

2) Das wird für Baden von Walz a. a. O. S. 222 im Anschluß an andere behauptet.

3) Art. 35 des Zivilstaatsdienerges. vom 28. März 1867 im GVBl. für Old. Bd. 20 S. 71 ff.

verpflichtet, rechtswidrige Gebote seiner Vorgesetzten auszuführen; auch könnte der einzelstaatliche Verwaltungsbeamte durch sein heimisches Staatsrecht niemals angehalten werden, ein Gesetz anzuwenden, das mit dem Reichsrecht in Widerspruch stände, denn er ist unmittelbar Staatsbürger des Reiches und als solcher zur Einhaltung der Reichsverfassung verpflichtet. Nach dieser aber gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. —

Wie gesagt, ist in Oldenburg nur der Landtag berufen, gehörig verkündete Gesetze und Verordnungen auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. Kommt er dabei zu einem negativen Resultate, indem er z. B. feststellen muß, daß der Landesherr sein Verordnungsrecht überschritten hat, so muß er die Außerkraftsetzung der betreffenden Verordnung verlangen. Solange die angefochtene Norm aber nicht außer Kraft gesetzt ist, muß der Richter sie als gültig anwenden. Die schärfste Waffe, die der Landtag gegen einen Mißbrauch des Verordnungsrechtes anwenden kann, ist die Ministeranklage.

Dritter Teil.

Die Verwaltung.

Erster Abschnitt.

§ 57. **Allgemeines.** I. Begriff und Aufgabe der Verwaltung. Unter der Verwaltung verstehen wir die gesamte Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke außerhalb der Gesetzgebung und der Justiz. In diesem Sinne sagt Art. 7 § 1 StGG.: „Der Großherzog leitet und überwacht die gesamte innere Landesverwaltung". Die Gerichtsbarkeit soll nach Art. 92 StGG. zwar auch vom Staate ausgehen, aber nach Art. 93 von den Gerichten selbständig geübt werden, und der Gesetzgebung haftet durch die Beteiligung des Landtages gemäß Art. 136 etwas Eigentümliches an. Insofern begegnet uns auch in der oldenburgischen Verfassung die Gewaltenteilung, ohne daß von ihr gesprochen wird. Die „Verwaltung" besteht im Gegensatz zur Justiz nicht nur in dem Vollzug der Gesetze, z. B. der Einziehung der gesetzlich feststehenden Steuern [1]), sondern ist zum guten Teile eine freie, schöpferische Tätigkeit, indem z. B. aus den eingezogenen Steuern Anstalten für das Gemeinwohl in das Leben gerufen werden. Gerade in diesem schöpferischen Element liegt der psychologische Reiz der Verwaltungstätigkeit für vielseitig begabte, ideenreiche Naturen. Freilich hat im konstitutionellen Staatsleben die freie Verwaltungstätigkeit wesentliche Schranken erfahren. Einmal ist, wie in anderem Zusammenhang schon erwähnt, auch der Landtag an der Verwaltung beteiligt worden, indem z. B. die Verwendung der Staatsmittel für die Zwecke der Verwaltung von der etatsrechtlichen Ermächtigung des Landtags abhängig gemacht ist [2]). Sodann gilt für die freie Verwaltung im Verhältnis zu den Staatsbürgern der Vorbehalt des Gesetzes, d. h. in die Freiheit oder das Vermögen der Staatsbürger darf nur dort eingegriffen werden, wo eine gesetzliche Ermächtigung dazu vorhanden ist. So kann der Amts-

1) Auch soweit die Verwaltung die bestehenden Gesetze zu vollziehen hat, kann ihr ein gewisser Spielraum überlassen sein. Das tritt z. B. in Art. 194 StGG. zutage: Die Erlassung rückständiger Domanial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

2) Vgl. Art. 189 § 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sollen im voraus veranschlagt werden. § 2. Der gesamte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtages festgestellt. § 3. Der mit Zustimmung des Landtages festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes. Dennoch bringt die Natur der Dinge es mit sich, daß die Ausgabepositionen teilweise Fonds darstellen, über deren Einzelverwendung die Verwaltung frei verfügen kann.

hauptmann aus staatlichen Mitteln vielleicht besondere Haushaltungsschulen in seinem Amtsbezirke gründen, er könnte aber niemals den Töchtern der Amtseingesessenen den Besuch dieser Anstalten zur Pflicht machen, ohne daß ein entsprechendes Staatsgesetz dafür die rechtliche Grundlage lieferte. Wie ausnahmsweise der in erster Linie zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Landtag auch bei besonders wichtigen Verwaltungsakten, wie der Festsetzung des Staatshaushalts, herangezogen wird, so sind umgekehrt ausnahmsweise die Verwaltungsbehörden auch an der Rechtssetzung und Rechtsfindung beteiligt. Auf ersterem Gebiete begegnen uns als eigentliche Rechtssätze, die von Verwaltungsbehörden ausgehen, die für das Verwaltungsleben so eminent wichtigen Polizeiverordnungen, mit denen wir uns weiter unten bei der Lehre von der Polizei noch ausführlich beschäftigen müssen. Keine Rechtssätze dagegen enthalten die „Verwaltungsverordnungen", die wie oben dargelegt, als verallgemeinerte Dienstbefehle nur für die nachgeordneten Behörden Geltung haben, sowie die „Anstaltsordnungen", welch letztere freilich nicht nur für den inneren Betrieb der einer Behörde untergeordneten Anstalt, sondern auch für alle diejenigen Personen maßgebend sind, die in das besondere Gewaltverhältnis dieser Anstalt eintreten [1]). Immerhin stellen auch diese Verwaltungsverordnungen und Anstaltsordnungen abstrakte Anordnungen dar, die, wenn auch nur für einen beschränkten Kreis von Personen verbindlich, in reicher Fülle von den Verwaltungsbehörden in das Leben gerufen werden. Was endlich die Beteiligung der Verwaltung an der Rechtsprechung anbelangt, so waren vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsbehörden regelmäßig auch für die Entscheidung der auf die Verwaltung bezüglichen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zuständig. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist diese, im letzten Grunde richterliche Tätigkeit der Verwaltungsbehörden zwar wesentlich eingeschränkt, sie hat aber noch überall dort einzutreten, wo in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten nicht kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die Verwaltungsgerichte für zuständig erklärt worden sind. Außerdem sind die Verwaltungsgerichte der unteren Instanz noch in persönlicher Beziehung an die Verwaltungsbehörden angelehnt.

II. Die Formen und das Verfahren der Verwaltung. Soweit es sich bei der Tätigkeit der Verwaltung nicht um die im Vorausgehenden besprochene Aufstellung abstrakter Vorschriften, sondern um die Regelung konkreter Angelegenheiten handelt, können wir dafür drei Formen unterscheiden:

1. Verträge. Diese können einmal internationalen Charakter haben, dann aber auch dem inneren staatlichen Leben angehören. Unter den letzteren finden wir teils solche staatsrechtlichen, teils solche privatrechtlichen, endlich auch solche gemischten Inhalts. Die letzteren sind sogar ziemlich häufig; z. B. der Staat schließt mit einer Kommune einen Vertrag über die gemeinsame Begründung einer Anstalt, etwa einer höheren Lehranstalt. Der Staat übernimmt in diesem Vertrag die Verpflichtung, der Kommune als Beitrag für den Unterhalt der Anstalt jährlich eine bestimmte Rente zu zahlen — das wäre dann eine privatrechtliche Verbindlichkeit, die gegen den Fiskus einklagbar wäre; andererseits gewährt der Staat der Kommune das Recht, vorbehalt-

1) Vgl. darüber Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 338.

lich seiner Bestätigung, das Lehrpersonal anzustellen; das wäre eine vertragsmäßige Zusicherung öffentlichrechtlichen Charakters. Privatrechtliche Verträge auf dem Gebiete der Verwaltung liegen z. B. in all den unzähligen Vereinbarungen vor, die die Verwaltungsbehörden mit den Geschäftsleuten über die Lieferungen zum Unterhalt der öffentlichen Anstalten, Gebäude usw. abschließen müssen.

2. Verfügungen. Das sind Befehle der Verwaltung. Gebote, Verbote oder Erlaubniserteilungen, durch die in rechtsbegründender, rechtsverändernder oder rechtsaufhebender Weise der öffentlichrechtliche Rechtszustand täglich neu geschaffen wird. Sie entspringen dem Verhältnis der Ueberordnung, indem sich die Staatsgewalt zu dem einzelnen Staatsbürger — der insofern noch heute ein Untertan ist — befindet. Das konstitutionelle Staatsleben und der daraus zu folgernde Vorbehalt des Gesetzes bringt es aber mit sich, daß, wie oben schon gesagt, diese Befehle der Obrigkeit immer ihre gesetzliche Grundlage haben müssen. Anders natürlich, wenn die Verfügung nur von der vorgesetzten Behörde an die nachgeordnete erlassen wird und nicht in Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers eingreift. Ihrem Inhalte nach sind die Befehle der Verwaltung so verschieden, wie die verschiedenen Gebiete des Verwaltungslebens.

3. Zwangsanwendung. Die auf dem Gebiete der Verwaltung ergangenen Befehle der Staatsgewalt sind den Untertanen gegenüber erzwingbar. Im Zweifel sind die Polizeibehörden berufen, diesen Zwang auszuführen und können zu diesem Zweck auch von den technischen Behörden requiriert werden. So kann das dem gesetzlichen Schulzwang unterliegende Kind auf Veranlassung der Schulbehörde durch die Polizei zwangsweise der Schule zugeführt werden. Eine besondere Regelung ist vorgesehen für die zwangsweise Beitreibung von Geldforderungen des Staates in Verwaltungssachen.

Bezüglich des Verfahrens der Verwaltung kommt eine Fülle von Einzelheiten in Betracht, je nachdem, welchem Gebiete der fragliche Verwaltungsakt angehört. Um ein Beispiel anzuführen, so ist natürlich das Verfahren, in dem die Steuer veranlagt wird, in den einzelnen Steuergesetzen genau geregelt. Eine allgemeine Verfahrensordnung in Verwaltungssachen wie für Baden, die subsidiär von den Verwaltungsbehörden zur Anwendung zu bringen wäre, existiert in Oldenburg nicht. Im Zweifel können deshalb hier die Verwaltungsakte sogar noch ganz formlos sein. Es gibt allerdings eine Reihe von Einzelheiten, die für das Verfahren der Verwaltungsbehörde geregelt sind. Zunächst müssen wir in diesem Zusammenhang auf die früher schon erwähnte Vorschrift des Staatsgrundgesetzes Art. 47 § 3 hinweisen, daß wenn der Staatsbürger von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, für sich und im Verein mit Mehreren Anträge, Vorstellungen und Beschwerden an die zuständigen Behörden zu richten, die Verwaltungsbehörden bei abschlägigen Verfügungen, die darauf ergehen, ihre Entscheidungsgründe anführen müssen. Im Zusammenhang damit ist vom StGG. vorgeschrieben, daß die von den Unterbehörden zum Zwecke der Entscheidung über Beschwerden eingezogenen Berichte dem Beschwerdeführer auf Verlangen mitgeteilt werden müssen [1]). Darüber

1) Ueber eine beschränkende Auslegung, die diese Bestimmung durch den Landtag gefunden hat, siehe oben S. 32.

hinaus hat das Beschwerdewesen gegen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden eine gesetzliche Regelung erfahren, worauf weiter unten bei der Lehre von der Rechtskontrolle der Verwaltung näher einzugehen sein wird. Weiter hat, wie oben schon gesagt, die Verwaltungsexekution wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen eine besondere gesetzliche Regelung erfahren [1]). Die wichtigsten Grundzüge dieses Gesetzes sind folgende:

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit mindestens dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Die Vollstreckung erfolgt dann auf Grund einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde schriftlich getroffenen Anordnung der sogen. „Vollstreckungsverfügung". Die Verwaltungs-Vollstreckungsbehörden haben die ihnen zustehende Zwangsvollstreckung durch die ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten auszuführen. Einwendungen und Erinnerungen wegen behaupteter Mängel beim Verfahren der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung sind, wenn es sich um das Verfahren der vollziehenden Beamten handelt, bei der Vollstreckungsbehörde, wenn es sich um das Verfahren der Vollstreckungsbehörde selbst handelt, bei der dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde geltend zu machen. Ueber die Wirkung einer Pfändung, die auf Grund einer Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt ist, entscheiden die Normen der CPO. in entsprechender Anwendung. Die von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen sind, soweit es sich um die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners handelt, von den Verwaltungsbehörden selbst durchzuführen, soweit aber die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Frage steht, erfolgt diese auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte [2]).

Endlich ist aus dem Verfahren für die Verwaltung das Gebührenwesen geregelt. Maßgebend dafür ist für das Herzogtum das Gesetz vom 15. März 1870 betr. die Gebühren in Verwaltungssachen [3]) und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze vom 28. Dezember 1872 [4])

1) Siehe das Ges. vom 14. April 1882 betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen im GVl. für Old. Bd. 26 S. 249 ff. Die Ausführungsbestimmungen dazu datierten ursprünglich vom gleichen Tage, sind dann aber ersetzt worden durch die Min.Bek. vom 1. Nov. 1899 im GVl. für Old. Bd. 32 S. 589. Die Frage, welche Abgaben, Gebühren, Gefälle und sonstige Geldbeträge im Verwaltungswege beigetrieben werden können, ist im Ges. vom 14. April 1892 nicht beantwortet. Maßgebend ist dafür noch ein Min.Reskr. vom 2. Mai 1881 (Ztschr. Bd. 8 S. 144). Danach beschränkt sich das Verwaltungszwangsverfahren keineswegs auf öffentlich rechtliche Abgaben, sondern tritt gewohnheitsrechtlich auch ein für die Domänen-Einkünfte wie die entsprechenden Einnahmen der Kommune. Erfolgt rechtzeitig Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der Behörde, so muß die Verwaltungsexekution sistiert und der Rechtsweg beschritten werden. Die bezüglichen Anweisungen des Min.Reskr. vom 2. Mai 1881 sind vom Reichsgericht auch gegenüber der Reichsjustizgesetzgebung für fortdauernd gültig erklärt worden, vgl. das Min.Reskr. in der Ztschr. Bd. 14 S. 171 ff.

2) Nähere Vorschriften siehe in dem Art. 8—14 des Ges. Wichtig sind vornehmlich noch folgende Bestimmungen: Beim Zusammentreffen administrativer und gerichtlicher Pfändungen begründet die Priorität die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung, doch sind für ein Verteilungsverfahren gemäß §§ 872 ff. CPO. die Gerichte zuständig. Dann bestehen weiter gewisse Abweichungen von der CPO. bezüglich der Objekte der Pfändung gemäß Art. 10 des Ges. und den §§ 31 ff. und 54 ff. der Ausführungsbestimmungen. Zur Sicherung der Verwaltungsexekution kann auch Arrest stattfinden. Ueber die Kosten siehe Art. 12 des Ges. und die §§ 69—70 der Ausf.Best.

3) GVl. für Old. Bd. 21 S. 287 ff. Art. 9 des Ges. ist abgeändert durch das Ges. vom 30. Nov. 1872 im GVl. für Old. Bd. 22 S. 333, daselbst finden sich auch einige Abänderungen der dem Gesetze beigegebenen Taxen.

4) GVl. für Lübeck Bd. 15 S. 195 ff.

und vom 2. Januar 1873 [1]). Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg bezieht sich auf die Verhandlungen a) beim Staatsministerium, sowohl als Gesamtministerium, wie bei den Ressortministerien, b) den Oberschulkollegien, c) der Polizeidirektion, d) den Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte I. Klasse, soweit letztere in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden tätig werden, e) den Vorständen der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften [2]). Dem Gesetz ist eine ausführliche Taxe mit 49 Positionen beigegeben. Die Gebühren dieser Taxe sind verschieden, je nachdem die Verhandlung bei Ober- oder Unterbehörden geführt worden ist. Die Ressortministerien, die Oberschulkollegien und die Polizeidirektion gelten als Oberbehörden. Beim Gesamtministerium als Beschwerde- und Rekursinstanz werden die Gebühren, mit Ausnahme der Siegel-, Schreib- und Zustellungsgebühren, noch um 50 % erhöht. Die zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten haben außer denselben auch die durch die Verhandlungen veranlaßten sonstigen Kosten, namentlich das Porto, die Diäten, Transportkosten, Affixionsgebühren und sonstigen Kosten der Publikation, die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Personen, sowie alle baren Auslagen zu bezahlen [3]). Jeder von Mehreren, die zur Zahlung der Gebühren gemeinschaftlich verpflichtet sind, haftet für den ganzen Betrag derselben. Die Behörden sind befugt, bevor sie auf einen bei ihnen gestellten Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch veranlaßten Gebühren und sonstigen Kosten von jedem außerhalb des Großherzogtums wohnenden und in Betreff der baren Auslagen auch von dem im Großherzogtum wohnenden Antragsteller eine Kaution zu verlangen. Die Kaution ist entweder durch Deponierung einer angemessenen Geldsumme oder inländischer Staatsschuldscheine oder durch einen hinreichend zahlungspflichtigen inländischen Bürgen zu leisten. Ein Bevollmächtigter haftet auch nach beendigtem Mandat mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Zahlung der durch seine Verhandlungen erwachsenen Gebühren und sonstigen Kosten. Gewisse Verhandlungen sind mit Ausnahme der Diäten, Transportkosten und sonstigen baren Auslagen frei von allen Gebühren und sonstigen Kosten. Das gilt namentlich für alle Angelegenheiten, für welche die Kosten aus einer Staatskasse zu zahlen wären [4]), aber auch für die Angelegenheiten des Kronguts, der Hofverwaltung und der milden Stiftungen, Armen- und allgemeinen Landesökonomiesachen einschließlich der Privatackerbauschulen und solche Angelegenheiten, bei denen es sich um die Unterstützung nicht staatsangehöriger Personen handelt.

Eine zweite Gruppe von Angelegenheiten sind auch gebührenfrei, nur daß hier neben den Diäten, Transportkosten, Vermessungsgebühren usw. auch

1) GVl. für Birk Bd. 7 S. 9.

2) Siehe dazu ergänzend die Min.Verf. vom 22. Sept. 1899 betr. die Annotation von Gebühren in Verwaltungssachen seitens der Vorstände der Wasserbau-Genossenschaften, der Schulen und der katholischen Kirchengemeinden in der Ztschr. Bd. 28 S. 46.

3) Wegen der Berechnung dieser Kosten siehe die Min.Verf. vom 13. Nov. 1885 betr. Diäten und Transportkosten in der Ztschr. Bd. 12 S. 432, ferner die Min.Verf. vom 29. Okt. 1878 betr. die Berechnung von Transportkosten, Diäten usw., bei der Bewilligung von Tarifnormen ebendort Bd. 6 S. 231, die Bek. des Staatsm. betr. die Gebühren öffentlich Angestellter in Schiffahrtsangelegenheiten vom 25. Nov. 1904 im GVl. für Old. Bd. 35 S. 261 und die Bek. des Staatsministeriums vom 28. Febr. 1906 betr. den Tarif vom 1. Dez. 1900 zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Kataster-Abschätzungsarbeiten usw. daselbst S. 513 ff.

4) Auch die Eberkörung wird als Angelegenheit des Staates angesehen vgl. Ztschr. Bd. 26 S. 53 ff.

Schreib- und Zustellungsgebühren entrichtet werden müssen [1]). Dazu gehören außer den Verhandlungen in Sachen einer Reihe von gemeinnützigen Unternehmungen namentlich die Angelegenheiten der Kirchen [2]), der politischen und der Kirchengemeinden, der Bauerschaften, der Ortsgemeinden, der innerhalb einer Landgemeinde bestehenden Ortsgenossenschaften, der Wege- und Wasserbaugenossenschaften [3]) und der Genossenschaften für öffentliche Unternehmungen zur Föderung der Bodenkultur, soweit dieselben unter die Wasserordnung fallen. Bei der Verwaltungsexekution können die Gebühren auf den Schuldner notiert werden, doch kann die Verwaltung verlangen, daß der Antragsteller die Beitreibungsgebühren mit erhebt bezw. mit erheben läßt und deren Auszahlung an den berechtigten Empfänger besorgt [4]). In Beschwerde- und Rekurssachen finden die vom Gesetz bewilligten Gebührenfreiheiten keine Anwendung. Ebensowenig bei Verhandlungen zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden-Gemeindekrankenversicherungen, Genossenschaften jeder Art, sowie der Unterstützungs- und Krankenkassen unter einander oder mit ihren Mitgliedern [5]). Auch tritt die sonst vom Gesetz gewährte Gebührenfreiheit dann niemals ein, wenn ein Dritter zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist. Im übrigen sind die Behörden befugt, die Gebühren in den von ihnen endgültig erledigten Angelegenheiten wegen Unvermögens oder Dürftigkeit des Verpflichteten oder aus etwaigen in der Sache liegenden Billigkeitsgründen zu erlassen [6]). Die Oberbehörden haben diese Befugnis auch wegen der bei den untergebenen Behörden erwachsenen Gebühren. Die Gebühren müssen erlassen werden, wenn der Verpflichtete Unterstützung aus Armenmitteln genießt. In andern Fällen, in denen der Verpflichtete, ohne mit seiner Familie Not zu leiden, zur Zahlung nicht imstande ist, kann statt des sofortigen Erlasses auch Stundung der Kosten bis zu 5 Jahren eintreten, und der Erlaß folgt dann nach, wenn bis dahin keine Vermögensverbesserung eingetreten ist. Soweit die Taxe des Gebührengesetzes Gebühren erwähnt, welche gewisse Personen für gewisse Akte erhalten, bleiben diese Sporteln aufrecht

1) Siehe Art. 8 des Ges. und die genaue Aufzählung der betr. Dinge daselbst unter Ziffer a—h. Ziffer 8o ist aufgehoben durch Art. 43 Ziffer 14 des Enteignungsges. vom 21. April 1897 (GVl. für Old. Bd. 31 S. 541 ff.). Auf Grund des Art. 14 des Gebühren-Ges. hat das Staatsministerium die Gebührenfreiheit auf eine Reihe anderer Angelegenheiten ausgedehnt, siehe darüber die Min.Bek. vom 22. Sept. 1870 im GVl. Bd. 21 S. 563, vom 17. Nov. 1882 Bd. 26 S. 401, vom 12. Februar 1887 Bd. 27 S. 515, vom 27. März 1901 Bd. 35 S. 35 ff., vom 9. Nov. 1908 Bd. 36 S. 1097. Wegen der Gebührenfreiheit im Kompetenz-Konfliktsverfahren siehe Art. 9 des Ges. vom 24. März 1870 im GVl. für Old. Bd. 21 S. 355 ff., wegen der Gebührenfreiheit der polizeilichen Strafverfügungen Art. 6 des Ges. vom 25. März 1879, GVl. für Old. Bd. 25 S. 156, über die Gebührenfreiheit der Angelegenheiten der Bahnverbände siehe Art. 36 des Bahnges. vom 7. Jan. 1902, ebendort Bd. 34 S. 171 ff. Außerdem ist für gewisse Angelegenheiten z. B. durch die Reichsversicherungsges., die Gewerbeordnung usw. reichsgesetzlich Gebührenfreiheit vorgeschrieben. Wegen der teilweisen Gebührenfreiheit der Innungen beachte die Min.Vers. vom 28. April 1900 in der Ztschr. Bd. 28 S. 161.

2) Eingeschlossen die Chor- und Küstereifonds, siehe Ztschr. Bd. 15 S. 35.

3) Beachte die Min.Vers. vom 19. April 1881 betr. die Gebührenpflichtigkeit der Verhandlungen in Angelegenheiten der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften in der Ztschr. Bd. 8 S. 143 ff.

4) Siehe Ges. vom 30. Nov. 1872 im GVl. für Old. Bd. 22 S. 333.

5) Die letztere Vorschrift beruht auf dem Ges. vom 11. Jan. 1897, GVl. für Old. Bd. 31 S. 276.

6) Siehe das Ges. vom 24. März 1899, GVl. für Old. Bd. 32 S. 309 ff. und beachte dazu die Min.Vers. vom 17. Aug. 1886 betr. die kostenfreie Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Ztschr. Bd. 13 S. 174 und die Min.Vers. vom 9. Juni 1899 betr. den Erlaß von Verwaltungsgebühren durch die Unterbehörden.

erhalten, dagegen sind die älteren Bestimmungen über die Sporteln bei den Aemtern und bei dem Regierungskollegium und der Kammer aufgehoben [1]). Die Entschädigung der in Verwaltungssachen zugezogenen Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach der für das Deutsche Reich erlassenen Gebührenordnung und deren künftigen Aenderungen [2]).

III. Die Verwaltung und die Justiz. Obgleich die durch Art. 96 § 1 StGG. verheißene Trennung der Rechtspflege und Verwaltung in Oldenburg jetzt auch in der untersten Instanz durchgeführt ist, wie früher dargelegt worden, gibt es zwischen Justiz und Verwaltung immer noch fortdauernde Beziehungen. Einmal läßt sich eine geordnete Rechtspflege im modernen Staate kaum anders denken, als daß die Gerichte selbst wieder einer obersten Verwaltungsbehörde unterstehen, die über ihre äußeren Verhältnisse die Aufsicht führt, ohne die Unabhängigkeit der Rechtsprechung anzutasten. Ueber die Kompetenzen, die das Justizministerium auf diesem Gebiete besitzt, ist summarisch schon in anderem Zusammenhang gesprochen worden (vgl. § 30 unter III.), hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß das Oberaufsichtsrecht des Justizministeriums außer an die Schranken des Staatsgrundgesetzes und der bezüglichen Einzelgesetze, namentlich des Zivilstaatsdienergesetzes, auch an die Schranken des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes gebunden ist. Auch die staatsrechtliche Mitwirkung des Justizministeriums bei Gnadensachen, Dispenserteilungen usw. hat uns früher schon beschäftigt. Hier wie bei dem Begnadigungsrecht der Krone (vgl. S. 46 ff.) handelt es sich um Betätigungen der Justizhoheit, die gleichwohl nicht von den Gerichten ausgehen.

Davon ganz abgesehen finden wir auch in Oldenburg eine, im innersten Wesen strafrichterliche Tätigkeit ausgeübt durch Verwaltungsbehörden. Freilich ist ihre Tätigkeit dabei immer nur eine vorläufige und wird ausgeübt, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung. Wir meinen die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen bei Uebertretungen, das Verwaltungsstrafverfahren bei Uebertretung von Zollvorschriften und den Erlaß von Strafverfügungen durch die Eisenbahndirektion als Bahnpolizeibehörde.

1. Erstere Befugnis gewisser Polizeibehörden gründet sich auf § 453 ff. der RStPO., § 6 Ziff. 3 des EG. zur RStPO. und das auf Grund der dort zugelassenen Ermächtigung erlassene Gesetz für das Herzogtum vom 25. März 1879 [3]). Danach sind die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse als Polizeibehörden befugt, wegen gewisser Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen. Es kann aber keine andere Strafe als Geldstrafe, sowie eine verwirkte Einziehung ver-

1) Aufrechterhalten durch Art. 20 § 2 des Ges. vom 15. März 1870 über die Verwaltungsgebühren sind nur die bestehenden Vorschriften über die Gebühren für Gewerbelegitimationskarten, Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbücher, sowie über den Weinkauf und dessen Nebengebühren, über die Uebertrags- und Aufzugsgelder in der früheren Herrschaft Kniphausen, über das Konsensgeld in der früheren Grafschaft Varel und über die Repartitionsgebühren der Amtseinnehmer, siehe dazu § 12 der Min.Bek. vom 17. Dez. 1865 betr. die Vereinbarung wegen der Paß- und Fremdenpolizei im GBl. für Old. Bd. 19 S. 717 ff. und § 13 der Min.Bek. vom 24. Aug. 1853 betr. den Paßkartenvertrag, ebendort Bd. 13 S. 619 ff.

2) Siehe Art. 2 des Ges. vom 11. Jan. 1897 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 276 ff. nebst der Min.Verf. vom 1. Nov. 1898 in der Ztschr. Bd. 26 S. 61 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 25 S. 156.

hängt werden, Haft nur als Eventualstrafe für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, gemäß den §§ 28 und 29 RStG. in einer mit der Geldstrafe bestimmten Dauer. Die fragliche Befugnis der Polizeibehörden erstreckt sich auf gewisse Uebertretungen des RStGB. [1]), gewisser reichs- und landesrechtlicher Spezialgesetze [2]), älterer Verordnungen der Ortspolizei, die auf der Grundlage des Art. 100 GO. vom 1. Juli 1855 [3]) erlassen waren, der Landespolizeiverordnungen der Aemter auf der Grundlage des Art. 7 § 2 b des Ges. vom 29. August 1857 betr. die Einrichtung der Aemter [4]), der Landespolizeiverordnungen der Regierung zu Oldenburg gemäß Art. 9 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden [5]) und endlich der Landespolizeiverordnungen, die jetzt auf Grund des Art. 9 § 6 des Ges. vom 5. Dez. 1868 betr. die Organisation des Staatsministeriums [6]) und des Art. 4 § 2 b des Ges. vom 7. Januar 1879 betr. die Einrichtung der Aemter erlassen werden [7]). Dagegen findet das Gesetz betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen vom 25. März 1879 nicht auf die Uebertretungen der neueren Verordnungen der Ortspolizei Anwendung, die auf Grund des Art. 35 der revidierten GO. vom 15. April 1873 [8]) ergangen sind. Eine auf Grund unseres Gesetzes verhängte Strafverfügung ist dem Beschuldigten in der für Zustellungen in Verwaltungssachen vorgeschriebenen Form zu behändigen. Ist schon vorher die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der Klage oder durch Stellung des in § 447 Abs. 1 RStPO. gedachten schriftlichen Antrages eingeschritten, so ist die Strafverfügung wirkungslos. Gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden findet eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht statt. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Betroffenen bei dem Amtsgerichte gestellt, so hat dieses der Polizeibehörde eine Mitteilung zu machen und dem Antragsteller eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen. Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt, so ist die Strafe durch die Polizeibehörden zu vollstrecken und zwar in den Formen der Verwaltungsexekution wegen Geldforderungen. Durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das gegen die Versäumung der Antragsfrist angebracht wird, wird die Vollstreckung der Strafverfügung gehemmt. Wird dieses Gesuch verworfen, so hemmt eine Beschwerde gegen die bezügliche Entscheidung die Vollstreckung nicht. Die Vollstreckung der gegen aktive Militärpersonen erlassenen Strafverfügungen ist bei dem zuständigen Militärgericht zu beantragen [9]). Das Verfahren ist gebührenfrei und nur etwaige bare Auslagen sind dem Beschuldigten in der Strafverfügung zur Last zu legen. — Auffallenderweise gibt es in den beiden Fürstentümern kein analoges Gesetz.

2. Das Zollstrafverfahren. Dieses gründet sich auf die Ermächtigung

1) Die Aufzählung dieser Uebertretungen siehe Art. 2 § 1 des Ges. vom 25. März 1879 unter a.
2) Ebendort unter b—g.
3) GBl. für Old. Bd. 14 S. 941 ff.
4) Ebendort Bd. 15 S. 793 ff. 5) Daselbst Bd. 15 S. 564 a ff.
6) Bd. 20 S. 877 ff. 7) Bd. 25 S 53 ff.
8) Bd. 22 S. 551 ff. Allerdings werden auch die Ordnungsstrafen für die Uebertretungen der Orts-Polizeiverordnungen, die auf der Grundlage des Art. 35 GO. vom 15. April 1873 erlassen sind, vom Gemeindevorstand festgesetzt, aber in anderen Verfahren vgl. darüber weiter unten bei der Lehre von der Polizei.
9) Vgl. die §§ 2, 462 und 463 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGBl. S. 1189 ff.).

der §§ 459—469 der RStPO. sowie des § 6 EG. zu diesem Gesetz und das auf dieser Grundlage erlassene Gesetz für das Herzogtum mit Ausnahme des Freihafengebietes Brake vom 4. Januar 1879 [1]). Es bezieht sich auf Zivilverhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle und der dem Reiche zufließenden inneren indirekten Abgaben mit Ausnahme derjenigen ausschließlich den Gerichten zur Erledigung zustehenden Fälle,

a) in welchen die Handlung mit anderen Strafen als Geldstrafen und Konfiskation bedroht ist,

b) wenn die Festnahme des Beschuldigten stattgefunden hat,

c) wenn die Zuwiderhandlung mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden strafbaren Handlung zusammentrifft.

Die Untersuchung und Aburteilung erfolgt durch die Hauptzollämter bezw. das Hauptsteueramt. Der Beschuldigte kann bis zum Ablauf einer Woche nach Eröffnung des Strafbescheides die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangen, ebenso kann vor Erlaß des von ihm abzugebenden Strafbescheides das zuständige Hauptamt die Sache zum gerichtlichen Verfahren überweisen. Der Beschuldigte kann sich freiwillig einem Submissionsverfahren unterwerfen, durch das er auf die ihm zustehenden Rechtsmittel verzichtet [2]). Sonst wird nach geschlossener Untersuchung ein Strafbescheid erlassen. Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte binnen einer Woche bei dem Hauptamt oder derjenigen Behörde, welche ihm den Bescheid bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Statt dessen kann der Beschuldigte aber auch mit der gleichen Frist eine Beschwerde an die Zolldirektion einlegen, die binnen 14 Tagen zu rechtfertigen ist und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausschließt. Der Bescheid der Zolldirektion ist endgültig und sofort nach Behändigung in den Formen der Verwaltungsexekution wegen Geldforderungen vollstreckbar. — In jüngster Zeit sind die Normen über das Zollstrafverfahren ausgedehnt auf die Reichszuwachssteuer-Angelegenheiten [3]).

3. Als Bahnpolizeibehörde kann die Eisenbahndirektion neuerdings wegen gewisser Uebertretungen Strafen durch Verfügung festsetzen. Diese Befugnis gründet sich auf § 453 der RStPO. und das Gesetz für das Herzogtum vom 17. März 1903 [4]). Es muß sich dabei handeln um Uebertretungen der Strafbestimmungen a) der deutschen Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen, b) der Bahnordnung für die deutschen Nebeneisenbahnen, c) der Kleinbahnordnung für das Herzogtum Oldenburg, soweit diese Uebertretungen begangen sind bei Eisenbahnen, die innerhalb des Herzogtums Oldenburg vom Staate selbst betrieben werden [5]). Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch die Post zuzustellen und die Vollstreckung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde nachzusuchen. Im übrigen gelten namentlich für die

1) GBl. für Old. Bd. 25 S. 2 ff.

2) Näheres über das Submissionsverfahren wie die übrigen Einzelheiten des Zollstrafverfahrens siehe in den Art. 5—20 des fraglichen Gesetzes.

3) Vgl. die V. vom 11. April 1911 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 911 ff.

4) GBl. für Old. Bd. 34 S. 603 ff.

5) Hinsichtlich der Privatbahnen des Herzogtums bleibt im gleichen Falle die auf Art. 2 § 1 lit. E des Ges. vom 25. März 1879 beruhende Befugnis der Polizeibehörde zum vorläufigen Erlaß von Strafverfügungen in Kraft.

Anfechtung analoge Vorschriften, wie bei der provisorischen Strafffestsetzung durch die Polizeibehörden. —

Die Lehre von den Beziehungen zwischen Verwaltung und Justiz erfordert weiter auch den Hinweis darauf, daß unter Umständen umgekehrt die bürgerlichen Gerichte sich mit Akten der Verwaltung zu beschäftigen haben. Das Nähere darüber siehe weiter unten bei der Darstellung der Kontrolle der Verwaltung.

Tauchen Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung auf, so entscheidet der Kompetenzgerichtshof [1]).

IV. Die Kontrolle der Verwaltung. a) Die direkte Kontrolle über die Verwaltung wird ausgeübt durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden. Diese können grundsätzlich, soweit nicht in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen materielle Schranken vorhanden sind, kraft ihres Verhältnisses der Ueberordnung die Verwaltungsakte der nachgeordneten Behörden aufheben und abändern, bezw. diese Behörden anweisen, anders zu verfahren. Sie können dabei von amtswegen vorgehen oder auf Anrufen der Beteiligten. Dieses Anrufen der vorgesetzten Behörde in Verwaltungssachen ist in Oldenburg gesetzlich geordnet als Rekurs. Die erste gesetzesrechtliche Grundlage dieses Instituts findet sich in Art. 10 des Ges. vom 27. April 1857 betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden [2]). Hier heißt es: „Gegen die von den Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit abgegebenen Entscheidungen findet der Rekursweg bis an das Staatsministerium statt, wo die bestehenden Gesetze keine Ausnahme bestimmt haben". Diese Bestimmung ist noch heute maßgebend, wenn es gilt, die Entscheidungen und Verfügungen einiger Oberbehörden anzugreifen, die wie das Oberschulkollegium, die Fondkommission usw., den Charakter von Spezialbehörden haben [3]). Dagegen ist die Anfechtung von Entscheidungen und Verfügungen der Behörden für die allgemeine Staatsverwaltung in jüngeren Gesetzen spezieller geregelt [4]). Gehen die fraglichen Verwaltungsakte von den Aemtern aus, so gibt es dagegen als Rekurs nur die Berufung an das betr. Ressortministerium. Ueber die Frist, die Form und die Wirkung dieser Berufung vgl. das oben in § 36 Gesagte. Erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen eines Ressortministeriums werden mit der Revision angefochten, über die das Gesamtministerium zu entscheiden hat. Auch hier können wir in bezug auf die Einzelheiten auf das früher in § 29 Gesagte verweisen. Bei dem Eingehen der Aemter des Fürstentums Lübeck und der Uebertragung ihrer Funktionen auf die Regierung zu Eutin ist, wie oben dargelegt worden [5]), vorgesehen, daß in den Verwaltungssachen, in denen früher die Regierung als Berufungsinstanz entschieden hätte, jetzt das Staatsministerium als Gesamtministerium in der Rekursinstanz gegen die Regierung entscheiden solle. Ebenso bildet dieses die Rekursinstanz für die Entscheidungen und

1) Vgl. oben § 38.

2) GVl. für Old. Bd. 15 S. 564 a ff. Aus älterer Zeit käme höchstens die Regierungs-Bekanntmachung vom 20. bezw. 29. Dezember 1814 betr. die Fristen des Rekurses von den administrativen und polizeilichen Verfügungen der Aemter an die höheren Behörden in Betracht. Diese ist aber durch Art. 5 § 3 des Aemterges. vom 7. Jan. 1879 ausdrücklich aufgehoben.

3) Vgl. Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 578, Note 16.

4) Siehe das Organisationsges. über das Staatsministerium vom 5. Dez. 1868 im GVl. für Old. Bd. 20 S. 877 ff. in Art. 15 und das in Note 2 erwähnte Aemterges. ebendort Bd. 25 S. 53 ff.

5) Vgl. § 36.

Verfügungen, die die Regierung zu Eutin früher nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als eigentlich zuständige Oberbehörde gehabt hatte und jetzt noch hat. Daß die Normen über die Fristen, Formen und Wirkungen dieser Beschwerde gegen die Verwaltungsakte der Regierung zu Eutin und auch des Stadtmagistrats als staatlicher Verwaltungsbehörde die gleichen sind wie bei der Beschwerde gegen die oldenburgischen Aemter, ist auch in anderem Zusammenhang schon gesagt worden [1]). Das gleiche gilt, wie früher dargelegt worden ist, wenn Entscheidungen und Verfügungen der Regierung zu Birkenfeld durch Rekurs bei dem Gesamtministerium angefochten werden sollen [2]). Wichtig ist vorzüglich, daß dieses so geordnete Institut des Rekurses in Verwaltungssachen nicht nur gegeben ist für die Fälle behaupteter Rechtsverletzung, sondern auch der behaupteten Interessenverletzung. Nach der ersten Richtung hin hat der Rekurs viel von seiner Bedeutung verloren durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit weil abgesehen von Polizeiverfügungen die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens die formelle Beschwerde ausschließt, auch soweit sie als sogen. Revision an das Staatsministerium als Gesamtministerium gerichtet wurde.

b. Die indirekte Kontrolle. α) Die Verwaltungsgerichte. In zahlreichen Fällen sind die Verwaltungsgerichte berufen, die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte nachzuprüfen. Die von ihnen geübte Kontrolle ist eine indirekte, weil sie insofern rechtlich außerhalb des Instanzenzuges der Verwaltungsbehörden stehen, als ihre Entscheidungen ebenso wie die der bürgerlichen Gerichte jedem Eingriff der Verwaltung entzogen sind, namentlich nicht von der letzteren aufgehoben oder auch nur tatsächlich außer Wirkung gesetzt werden können. Im übrigen können wir hier auf das in § 37 über die Verwaltungsrechtspflege Gesagte zurückverweisen.

β) Die bürgerlichen Gerichte sind auch an der indirekten Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte beteiligt. Insbesondere gilt das von den Strafgerichten, die namentlich die Gültigkeit aller derjenigen Polizeiverordnungen nachzuprüfen haben, wegen deren Uebertretung sie Strafen verhängen sollen. Aber auch in Zivilprozessen können incidenter Fragen des Verwaltungsrechts zur Entscheidung stehen. Insbesondere wird das dann der Fall sein, wenn jemand auf Grund des Art. 47 § 4 StGG. mit der Behauptung klagt, unzulässigerweise durch Maßregeln der Verwaltung in seinen Privatrechten gekränkt zu sein [3]).

Außer dieser indirekten Rechtskontrolle durch die Gerichte der Verwaltung und die bürgerlichen Gerichtshöfe wird eine weitere indirekte Kontrolle der Verwaltung und zwar nicht nur nach der Seite der Rechtmäßigkeit, sondern auch nach der Seite der Zweckmäßigkeit durch den Landtag geübt, der, wie früher gesagt ist, ja über die gesamte Staatsverwaltung ein Recht der Kontrolle ausübt. Diese Ueberwachung der Verwaltung durch den Landtag muß in Oldenburg auch den Mangel eines besonderen Rechnungshofes ersetzen.

V. Landesverwaltung und Reichsverwaltung. Von den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ist derjenige des Militärwesens durch die mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention vom 15. Juli 1867 auf diesen Staat ganz

1) Siehe § 36 S. 148 mit der Note 2. 2) Vgl. § 36 S. 149.
3) Vgl. darüber das früher S. 32 u. S. 150 Gesagte.

übergeglitten, ferner ist die auswärtige Verwaltung heute zum wesentlichsten Teile Angelegenheit des Reiches geworden. So ist die oldenburgische Verwaltung in der Hauptsache beschränkt auf die Angelegenheiten der Finanzen und der sogen. inneren Verwaltung. Auch hier gibt es Einzelgebiete, die wie z. B. Post und Telegraphie, das Reich unter seine unmittelbare Verwaltung genommen hat; andere Gebiete hat es wenigstens seiner Gesetzgebung und Beaufsichtigung unterstellt. Das Nähere darüber gehört aber in das Reichsstaatsrecht.

§ 58. **Die Enteignung.** Für die verschiedensten Zweige der Verwaltung kann es erforderlich werden, zur Durchführung ihrer Aufgaben einem Einzelnen sein privates Gut auch gegen seinen Willen abnehmen zu müssen, um es im öffentlichen Interesse zu verwenden. Diese Möglichkeit ist schon im Staatsgrundgesetz vorausgesehen. Art. 60 § 1 proklamiert zwar zunächst die Unverletzlichkeit des Eigentums, fügt dann aber in § 2 hinzu: Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Es hat aber noch beinahe ein halbes Jahrhundert gedauert, bis ein allgemeines Gesetz für Enteignungszwecke geschaffen worden ist. Zunächst waren durch das StGG. selbst, Art. 60 § 3, die bestehenden Normen des Deich- und Sielrechtes aufrecht erhalten, auch soweit sie ein Recht der Enteignung einschlossen; diese erfuhren dann aber durch die Art. 141—152 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 [1]) eine neue Regelung. Dann ergingen im Laufe der folgenden Jahrzehnte etwa ein Dutzend Enteignungsgesetze [2]). Sie alle bezogen sich aber nur auf Enteignungen zu Einzelzwecken, wie z. B. das vom 28. März 1867 für Eisenbahnen, oder waren sogar Spezialgesetze für eine konkrete Enteignung, z. B. das für den Ems-Jade-Kanal vom 17. Dez. 1878. Ein allgemeines Enteignungsgesetz für das Herzogtum wurde dann erst erlassen unter dem 21. April 1897 [2]). Durch dieses sind alle älteren auf die Entziehung von Grundeigentum — denn nur darauf erstreckt sich das allgemeine Enteignungsgesetz — bezüglichen Normen aufgehoben [3]). Das Gesetz lehnt sich in seinen Grundzügen inhaltlich an das preußische Gesetz vom 11. Juni 1874 an.

1. Die Voraussetzungen der Enteignung. Zulässig ist die Enteignung nur aus Rücksichten des gemeinen Besten für eine Anlage, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert [4]). Es ist nicht notwendig, daß die betreffende Anlage vom Staat selbst ausgeführt wird, es genügt vielmehr, wie gesagt, daß sie überhaupt nur dem öffentlichen Nutzen dient. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird regelmäßig durch eine Verordnung festgestellt, die die Anlage, zu der das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, und den Entschädigungs-

1) GBl. für Old. Bd. 14 S. 765 ff. Das Ges. ist in seinen bezüglichen Normen ergänzt und abgeändert durch Art. 6 § 1 Abs. 2 Ziffer 8 des Ges. vom 27. Dez. 1881, ebendort Bd. 26 S. 119.

2) GBl. für Old. Bd. 31 S. 541 ff., aufrechterhalten gegenüber dem BGB. durch Art. 109 des EG.

3) Aufrechterhalten sind nur gemäß Art. 43 Ziffer 3 des fraglichen Gesetzes die Vorschriften im Art. 32 §§ 2 und 3 der Wasserordnung vom 20. November 1868 (GBl. für Old. Bd. 20 S. 837 ff.) und gemäß Art. 43 Ziffer 4 des Enteignungsges. gewisse in Art. 170 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 angegebene Dienstbarkeiten der Groden und Sände, rücksichtlich deren für die Berechtigung der Deichverbände nach wie vor die Normen des Abschnittes III der Deichordnung und namentlich des Art. 175 dort zur Anwendung kommen sollen.

4) Ein in Vorbereitung befindliches Denkmalschutzgesetz gewährt ein Enteignungsrecht auch zu den Zwecken dieses Gesetzes vgl. die Anlage 72 zur dritten Versammlung des 31. Landtages.

verpflichteten bezeichnet [1]). Ausnahmsweise bedarf es in verschiedenen wichtigen Fällen dieser Verordnung nicht. Es sind das im wesentlichen diejenigen Tatbestände, bei denen schon vor dem Erlaß des allgemeinen Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 eine Enteignung möglich war [2]), nämlich folgende:

1. Anlegung, Verlegung und Verbreiterung, sowie Anlagen zum Betriebe einer staatlichen [3]) für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahn und zu den infolge derselben herzustellenden Wegen und Ab- und Bewässerungsanlagen,
2. Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege nach der Wegeordnung vom 16. Febr. 1895 [4]),
3. Anlegung neuer oder zur Instandsetzung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wasserzüge nach der Wasserordnung vom 20. Nov. 1868 [5]),
4. Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung oder Sicherung von Deich- und Sielanstalten nach der Deichordnung vom 8. Juni 1855 [6]),
5. Erbauung der Befestigungswerke von Wilhelmshaven einschl. der zugehörigen Magazin-, Wege-, Eisenbahn- und Sielanlagen,
6. Vergrößerung der Braker Hafenanlagen,
7. Vergrößerung des Hafens der Stadtgemeinde Oldenburg, sowie Erweiterung dieser Hafenanstalten,
8. Anlegung und Unterhaltung der Wasserleitung von Feldhausen nach Wilhelmshaven, sowie alle Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen usw.) zur Vergrößerung oder Verbesserung des dem Deutschen Reiche gehörigen Feldhäuser Wasserwerkes und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven, sowie zu deren Unterhaltung,
9. Anlagen für den Ems-Jade-Kanal, soweit dieser das Landesgebiet durchschneidet, einschließlich der zubehörigen Anlagen, als der Wege, Sielanlagen, der Aenderungen der Eisenbahnanlagen usw.,
10. Anlagen zur Erlangung von Lagerplätzen für das aus den öffentlichen Gewässern des Staats zu fördernde Baggergut (Art. 1 § 3 der Wasserordnung [7]),
11. Anlagen für die öffentlichen Gewässer des Staats (Art. 1 § 3 der Wasserordnung [8]),
12. Anlagen zum Zwecke der Versorgung der Gemeinden mit Wasser,
13. soweit eine Enteignung nicht bereits nach Ziffer 3 und 4 zulässig ist, Anlagen, welche zum Zweck der Abführung von Abwässern mittelst tunnellierter Kanäle von Gemeinden, Ortsgenossenschaften, oder auf Grund des Art. 28 der GO. [9]) ausgeführt werden,
14. Anlagen von Gemeinden zum Zweck der Errichtung von Schlachthäusern auf Grund des Gesetzes vom 22. Jan. 1879 betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser [10]) bezw. des Gesetzes betr. Abänderung des vorgedachten Gesetzes vom 12. Jan. 1888 [11]).

Dazu finden die Normen des Enteignungsgesetzes ohne besondere Verordnung auf zwei weitere Tatbestände Anwendung. Einmal kann in der Umgebung der Pulvermagazine, die zu den Befestigungen von Wilhelmshaven gehören, gegen eine, nach dem Enteignungsgesetze festzustellende Entschädigung das Grundeigentum in der Weise beschränkt werden, daß innerhalb von 225 m von der Außenmauer der Pulvermagazine weder Privatgebäude errichtet, noch öffentliche Wege angelegt werden dür-

1) Die erste V. dieser Art zugunsten der Kloppenburger Kleinbahn datiert vom 21. Mai 1898, siehe GVl. für Old. Bd. 32 S. 163 ff.

2) Das ergibt ein Vergleich der in Art. 3 des Enteignungsges. aufgezählten Tatbestände mit den in Art. 43 als aufgehoben bezeichneten Normen.

3) Ueber Enteignungen für nicht staatliche Eisenbahnen siehe Art. 14 des Ges. vom 7. Januar 1902 im GVl. für Old. Bd. 34 S. 171 ff.

4) GVl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff., beachte dazu auch die Min.Verf. vom 20. Mai 1899 betr. das Verfahren bei Abtretung kleinerer Grundstücke zu öffentlichen Wegen und Wasserzügen in der Ztschr. Bd. 27 S. 59 ff.

5) GVl. für Old. Bd. 20 S. 837 ff., dazu die Min.Verf. der vorigen Note.

6) Vgl. Note 1 der vorigen S. 7) Vgl. Note 5. 8) Wie zu 7.

9) Rev. GO. vom 15. April 1873, GVl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff.

10) Ebendort Bd. 25 S. 83 ff. 11) Daselbst Bd. 28 S. 59 ff.

sen. Dann gilt das Enteignungsgesetz ferner ohne besondere Verordnung auch für die Enteignungsfälle, für die § 41 des RG. vom 21. Dezember 1871 [1]) maßgebend ist.

Objekt der Enteignung ist das Grundeigentum und alle Rechte am Grundeigentum, die dem betreffenden Unternehmen im Wege stehen. Gesetzliche und private Veräußerungsverbote, Vorkaufsrechte und Lehns- und Fideikommißeigenschaft des Grundstücks stehen der Entziehung und Beschränkung des Eigentums nicht entgegen. Handlungen, die zur Vorbereitung einer die Enteignung rechtfertigenden Anlage erforderlich sind, z. B. die Vermessung eines Bahnbaues, muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, sobald die Enteignungsbehörde dazu die Erlaubnis erteilt und dieses öffentlich bekannt gemacht hat; doch hat er selbstverständlich einen Anspruch auf den Ersatz des etwaigen Schadens. Weiter kann die Enteignungsbehörde auch anordnen, daß der Grundbesitzer sich vorübergehende Beschränkungen durch Benutzung seiner Grundstücke zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung oder Anfuhr von Baustoffen, zur Gewinnung von Erde, Sand, Kies oder dergleichen (nicht aber zur Gewinnung von Ziegelerde oder Feldsteinen [2]), sowie zur einstweiligen Herstellung von Ab- und Bewässerungsanlagen gefallen lassen muß. Dauert diese Beschränkung aber über 3 Jahre fort oder wird die Beschaffenheit der Grundstücke durch die Benutzung bleibend und wesentlich verändert, so muß das Grundstück auf Verlangen des Eigentümers gegen Entschädigung zum Eigentum übernommen werden.

Enteignungsbehörde ist regelmäßig das Ministerium des Innern; doch kann in der Verordnung, welche dem betreffenden Unternehmen das Enteignungsrecht zuspricht, für Enteignungen von geringem Umfang, die nur den Bezirk eines Amtes berühren, auch dieses Amt als Enteignungsbehörde bestellt werden. Bei Enteignungen für öffentliche Wege und Wasserzüge ist ohne weiteres das Amt zuständig, wenn die Anlage sich nicht über den Bezirk eines Amtes hinaus erstreckt, und Enteignungen für Deiche und Sielanlagen oder Anlagen einer besonderen Sielgenossenschaft geschehen unter der gleichen Voraussetzung durch den Vorstand der betreffenden Wasserbaugenossenschaft [3]).

Die Entschädigung soll nicht durch nachträgliche, in spekulativer Weise vorgenommene Veränderungen vom Grundbesitzer während des Verfahrens künstlich in die Höhe getrieben werden können. Hat deshalb die Enteignungsbehörde den Grundbesitzer von der beabsichtigten Enteignung in Kenntnis gesetzt, so erhöht eine nach diesem Zeitpunkt vorgenommene Veränderung die Entschädigung nur insoweit, als sie dem Enteigner zum Vorteil gereicht, verringert sie dagegen um soviel, als sie ihm schadet. Freilich gilt diese Beschränkung des Verfügungsrechtes für den Grundbesitzer längstens für ein Jahr und kann nicht wiederholt werden, außerdem ist ihm natürlich für den daraus erwachsenen positiven Schaden und für den nach der bisherigen Benutzungsweise entgangenen Gewinn eine Entschädigung zu leisten, mag die Abtretung erfolgen oder nicht, über welche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Im übrigen besteht die Entschädigung bei der Abtretung zum Eigentum in der Ver-

1) Vgl. RGBl. von 1871 S. 459 ff.

2) Ebensowenig braucht der Grundbesitzer sich eine vorübergehende Benutzung seiner Gebäude gefallen zu lassen, vgl. Art. 8 Abs. 3 des Ent.Ges.

3) In den Fällen des Ges. vom 27. Dez. 1881 betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung (GBl. für Old. Bd. 26 S. 119) bildet der Vorstand der Sielacht die Enteignungsbehörde.

gütung des gemeinen Wertes zur Zeit der Enteignung unter Berücksichtigung des etwaigen Mehrwertes, den der Gegenstand, wegen besonderer Verhältnisse für den Berechtigten hat; insbesondere ist unter diesem Gesichtspunkt zu berücksichtigen

a) der Wert, welchen der Gegenstand wegen seiner bisherigen Benutzung hat,

b) die Beschädigung oder der Verlust der Früchte,

c) die Wertverminderung, welche nicht enteignete, dem Entschädigungsberechtigten gehörenden Gegenstände zur Zeit der Enteignung durch dieselbe erleiden,

d) der Mehrwert, welchen der Gegenstand der Enteignung in seiner Verbindung mit andern Objekten für den Entschädigungsberechtigten hat, soweit er nicht bereits unter c mit in Anschlag gebracht ist [1]).

In gewissen Fällen, z. B. wenn ein Gebäude teilweise abgetreten werden soll, kann der Berechtigte die Uebernahme des Ganzen und Entschädigung für das Ganze verlangen [2]). Das Gesetz regelt weiter für den Fall, daß das abgetretene Objekt vermietet war, die Ansprüche des Mieters gegen den Entschädigungsverpflichteten und den Vermieter, über welche die ordentlichen Gerichte entscheiden sollen [3]). Für dauernde Beschränkungen wird die Entschädigung nach denselben Grundsätzen bestimmt, wie für die Entziehung des Grundeigentums. Dem Dritten, dessen Dienstbarkeit auf dem abgetretenen Grundstück nach der Abtretung nicht mehr ausgeübt werden kann, muß der Entschädigungsverpflichtete auf Verlangen eine andere, der früheren entsprechende Dienstbarkeit bestellen, falls das aber nicht tunlich ist oder nicht verlangt wird, seinen Schaden ersetzen. Ein Streit zwischen diesen beiden Personen darüber, ob die Dienstbarkeit nach der Abtretung noch in bisheriger Weise ausgeübt werden kann, oder ob die neue Dienstbarkeit der früheren entspricht, wird in den Formen ausgetragen, in denen die Entschädigung bei der Enteignung festgestellt wird; doch entscheiden über den Betrag des etwaigen Schadenersatzes die bürgerlichen Gerichte. Die Versetzung oder neue Anlegung von Einfriedigungen, Wegen, Abfahrtsdämmen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten und ähnliche Anlagen, die als Folge der Enteignung notwendig ist, kann der Verpflichtete selbst ausführen, statt Kostenvergütung zu verlangen, ebenso wenn es gilt, im Zusammenhang mit einer Enteignung die Wertverminderung der nicht enteigneten Gegenstände durch Abänderungen auf denselben ganz oder teilweise zu beseitigen.

1) Nähere Vorschriften über den Entschädigungsanspruch siehe noch in Art. 12 §§ 3—6. Danach muß der Anspruch auf Ersatz für Schäden, die nicht durch die Enteignung, sondern durch das betreffende Unternehmen hervorgerufen sind, in besonderem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten eingeklagt werden. Bei Gebäuden und Anlagen, die zum Vergnügen des Eigentümers gereichen und zu diesem Zwecke bestimmt sind, ist dieser Faktor mit zu berücksichtigen, es sei denn, daß der bisherige Eigentümer sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze verschaffen kann; dagegen wird der bloße Affektionswert nicht vergütet, ebensowenig eine Werterhöhung des Objektes, die erst infolge einer künftigen Veränderung desselben eintreten könnte oder die eine Folge des Unternehmens ist, für das enteignet wird. Umgekehrt darf aber auch nicht bei einer teilweisen Abtretung von der Entschädigung der Mehrwert in Abzug gebracht werden, den das Unternehmen für den zurückbleibenden Teil des Objektes zugunsten des Eigentümers mit sich bringt.

2) Siehe Art. 13 des Ent.Ges.

3) Art. 14 ebendort. Die Entschädigungspflicht steht grundsätzlich bei dem Enteigner. Nur falls der Mietvertrag nicht aufgehoben wird, obgleich der Mieter das auch bei nur teilweiser Abtretung der Mietsache verlangen kann, muß der Vermieter dem Mieter 4 % des entsprechenden Entschädigungskapitals oder bei einer Abtretung zu vorübergehender Benutzung die entsprechende Entschädigung entrichten, seinen etwaigen weiteren Schaden kann der Mieter vom Enteigner fordern.

2. Das Enteignungsverfahren selbst zerfällt in drei Stadien: die Feststellung des Planes, der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung.

a) Die Feststellung des Planes. Nach örtlicher Absteckung der für die Anlage erforderlichen Flächen auf den einzelnen Grundstücken muß der Enteigner gemeindeweise einen Plan aufstellen und mit gewissen Angaben über die Parzellen, den Eigentümer usw. der Enteignungsbehörde vorlegen. Dieser Plan mit Anlagen wird von der Enteignungsbehörde zwei Wochen in der betreffenden Gemeinde offengelegt. Gleichzeitig ergeht eine öffentliche Aufforderung, Einwendungen gegen die verlangten Abtretungen und beabsichtigten Anlagen oder bei beabsichtigter teilweiser Enteignung das Verlangen auf Uebernahme des Ganzen spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf jener Frist bei Strafe des Ausschlusses bei der Enteignungsbehörde vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die etwa infolge der Enteignung erforderlichen neuen Anlagen in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor der Enteignungsbehörde mit den Beteiligten [1]) und eventuell auch Sachverständigen erörtert [2]). Dabei ist, ohne daß schon auf die Entschädigungsfrage eingegangen würde, eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, namentlich auch über den Zeitpunkt, zu welchem die Inbesitznahme gestattet wird. Mangels solcher gütlichen Einigung entscheidet die Behörde auf Grund der Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und Ansprüche [3]). Gleichzeitig stellt sie den Plan der Anlage, den Gegenstand der Enteignung und die von dem Entschädigungsverpflichteten herzustellenden Anlagen und Aenderungen fest.

b) Feststellung der Entschädigung. In diesem Teil des Verfahrens hat der Enteigner bei der Enteignungsbehörde einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Entschädigung einzureichen, dem die betreffenden Auszüge aus dem Grundbuch beigelegt werden müssen. Auf Ersuchen der Behörde wird dann von Amts wegen in das Grundbuch der Vermerk eingetragen, daß das Enteignungsverfahren eingeleitet sei. Die Eintragung dieses Vermerkes gilt zugunsten des Enteigners als eine Beschlagnahme des zu enteignenden Grundstückes; die Löschung des Vermerks erfolgt nur auf Ersuchen der Enteignungsbehörde [4]). Sodann wird der Antrag von der Behörde dem Eigentümer mitgeteilt und ein Termin anberaumt, in welchem die Parteien ihre Forderungen bezw. Gebote bestimmt mitzuteilen und zu begründen haben [5]). Die bezüglichen Verhandlungen werden zu Protokoll genom-

1) Hier wie beim späteren Verfahren wird das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde durch einen von ihm zu ernennenden Kommissar vertreten.

2) Legitimiert zu den Verhandlungen über die Enteignung und zur Empfangnahme der Entschädigung ist der Eigentümer, und wenn das Eigentum bestritten ist, der Besitzer. Der Gegner des Besitzers kann die Sicherung der Entschädigungsgelder verlangen, worüber in Ermangelung gütlicher Einigung die Gerichte entscheiden. Bei Lehen, Erbrecht oder ähnlichem vererblichen Besitzrecht ist der Inhaber dieses Rechtes legitimiert. Vormünder und Kuratoren können im ganzen Verfahren, auch beim Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ohne Genehmigung der Obervormundschaft handeln.

3) Diese Entscheidung muß zugestellt werden.

4) Ueber einen etwaigen Eigentumswechsel nach Eintragung des Vermerkes sowie die Wirkung später bestellter dinglicher Rechte siehe Art. 23 § 2 des Ent.Ges.

5) Die Enteignungsbehörde hat von Amts wegen darauf zu achten, daß das Verfahren gegen den wirklichen Eigentümer geht, hat auch Nebenberechtigte, die sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, zu dem Termine zu laden und alle übrigen Beteiligten öffentlich vorzu-

men und darnach eine gütliche Vereinbarung versucht [1]). Mangels einer solchen erfolgt die Abschätzung der Ansprüche und zwar, wenn die Parteien sich nicht vor der Behörde über einen Sachverständigen einigen, durch deren drei, von denen jede Partei einen und die Enteignungsbehörde den dritten ernennt [2]). Zu Sachverständigen sollen aber nur solche Personen ernannt werden, die von den Amtsräten zu diesem Amte gewählt sind, und zwar hat jeder Amtsrat aus den Eingesessenen des Amtes drei geeignete Personen und drei Ersatzmänner für sie auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen [3]). Die Namen der für die Abschätzung gewählten Sachverständigen und die ihnen zu erteilende Instruktion [4]) müssen den Beteiligten mitgeteilt oder in der Gemeinde zur Einsicht offen gelegt werden, damit sie nach einer Frist von wenigstens einer Woche Einwendungen gegen die Sachverständigen und die ihnen erteilte Instruktion erheben können, über die dann die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat. Das zu Protokoll erklärte oder schriftlich eingereichte Gutachten der Sachverständigen ist von ihnen zu begründen und zu beeidigen. Es wird dann den Beteiligten das Gutachten zur Erklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei Strafe des Ausschlusses mitgeteilt. Nach dem Ablauf dieser Frist setzt die Behörde die Entschädigung, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen fest und bestimmt zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme auszusprechen sei. Auf Verlangen sind die Entscheidungsgründe für die Festsetzung der Entschädigung mitzuteilen. Nach der Feststellung der Entschädigung muß die Behörde allen denen, die nach dem Grundbuchauszug an dem zu enteignenden Grundstück dinglich berechtigt sind [5]), eine entsprechende Mitteilung zugehen lassen und sie auffordern, Ansprüche auf die Entschädigung mit einer Ausschlußfrist von 4 Wochen schriftlich bei der Enteignungsbehörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist teilt die Enteignungsbehörde dem Enteigner die Anmeldungen mit und verfügt zugleich, welche Gelder nebst etwaigen Zinsen für Dritte zu hinterlegen und welche an den Eigentümer auszuzahlen sind.

Weder der Enteigner noch der Enteignete müssen die Festsetzung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde als definitiv verbindlich hinnehmen, sondern können eine gerichtliche Entscheidung darüber verlangen. Diese Absicht muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung

laden, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben ohne Zutun der Geladenen die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden würde, vgl. Art. 24 § 2 des Ent.Ges.

1) Die gütliche Vereinbarung, die, zu Protokoll aufgenommen, die Kraft einer gerichtlichen Urkunde hat, kann auch einen vorläufigen Charakter haben, indem die Vollziehung der Enteignung bewilligt wird unter Vorbehalt der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung.

2) Näheres, namentlich für den Fall, daß mehrere Entschädigungsberechtigte beteiligt sind, siehe in Art. 25.

3) Die Gewählten können die Wahl nur aus erheblichen Gründen ablehnen, über deren Vorhandensein das Ministerium des Innern entscheidet; sie haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Gebühren wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

4) Vgl. dazu Mag. Bd. 8 S. 91 ff.

5) Eine Ausnahme gilt für den Fall, daß nur ein Teil eines belasteten Grundstückes enteignet ist und der bei dem Eigentümer verbleibende Rest für den Berechtigten noch die nötige Sicherheit bietet. Wann das anzunehmen, darüber siehe Art. 37 des Ent.Ges. Betreffend diejenigen Dinglich-Berechtigten, deren Eintragung jünger wie der Enteignungsvermerk, siehe Art. 23 § 2 und Art. 29 daselbst.

bei der Enteignungsbehörde angezeigt und innerhalb einer Notfrist von ferneren 6 Wochen die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben werden, das dann von der Enteignungsbehörde die Mitteilung der bezüglichen Verhandlungen verlangen kann.

c) Die Vollziehung der Enteignung. Im Zweifel darf der Enteigner erst dann über das betr. Objekt verfügen, wenn die Enteignung von der Behörde ausdrücklich ausgesprochen ist. Dieser Ausspruch erfolgt auf Antrag des Enteigners schon dann, wenn die Entschädigungssumme im Verwaltungswege endgültig festgestellt und deren Zuschlag oder Hinterlegung nachgewiesen ist. Eine solche ausdrückliche Erklärung über die Enteignung erfolgt auch dann, wenn die Enteignung auf gütlicher Vereinbarung beruht. Immer muß diese Erklärung dem Enteigner und dem Enteigneten zugestellt werden [1]). Ausnahmsweise kann auf Antrag des Enteigners die Enteignung schon vor der Zahlung oder Hinterlegung ausgesprochen werden, nämlich:

α) wenn der mit der vorgängigen Feststellung der Entschädigung verknüpfte Verzug einen, für das gemeine Beste erheblichen und unwiederbringlichen Nachteil zur Folge haben würde, worüber die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, oder

β) wenn bei einer nur vorübergehenden Benutzung der Entschädigungsbetrag vorgängig nicht oder doch nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

In diesen Ausnahmefällen ist dafür zu sorgen, daß nicht die spätere Ermittlung der Entschädigung durch die Art und Weise der Verwendung oder Benutzung des Gegenstandes erschwert oder unmöglich gemacht werde. Die festgestellte Entschädigung muß, soweit sie nicht vorher gezahlt oder hinterlegt ist, von der Zustellung der Enteignungserklärung an von dem Enteigner mit jährlich 4 % verzinst werden [2]).

3. Die Wirkungen der Enteignung. Der Enteigner erwirbt das Eigentum mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den bisherigen Eigentümer. Dritte Personen, die einen persönlichen Anspruch gegen den Enteigneten haben oder denen ein dingliches Recht an dem Objekt zustand, können dem Eigentumsübergang nicht widersprechen; die Rechte der letzteren gehen vielmehr kraft Gesetzes auf die Entschädigung über [3]). Der Enteigner wird durch die Zahlung der Entschädigungssumme gegenüber den Ansprüchen Dritter nur befreit, wenn die Auszahlung oder Hinterlegung nach der Bestimmung der Enteignungsbehörde geschehen ist. Sind in gehöriger Weise Ansprüche dritter dinglich Berechtigter auf die Entschädigungssumme angemeldet, so muß die Entschädigungssumme hinterlegt werden und zwar bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück liegt [4]). Dann kann der Enteignete sowie jeder dinglich Berechtigte die Eröffnung eines Ver-

1) Alsbald erfolgt auch seitens der Enteignungsbehörde die Mitteilung an das Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuchs.

2) Bei früherer Inbesitznahme auf Grund vertragsmäßiger Einigung oder Erlaubnis des Kommissars beginnt die Zinsespflicht mit diesem früheren Zeitpunkt.

3) Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn über die Enteignung oder die Entschädigungssumme vor der Enteignungsbehörde oder dem Kommissar eine Vereinbarung geschlossen war. Dritte, deren dinglich gesicherte Forderung durch eine solche Vereinbarung zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten nicht gedeckt ist, können die gerichtliche Feststellung ihrer Forderungen gegen den Enteigner verlangen.

4) Ueber das Verfahren bei nur teilweiser Enteignung eines belasteten Grundstücks siehe S. 257 Note 5.

teilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen [1]).

4. Vereinfachtes Enteignungsverfahren. Betrifft die Enteignung nur eine geringe Zahl von Grundstücken, so kann das Ministerium des Innern ein vereinfachtes Verfahren anordnen. Bei diesem kommt dann einmal die Vorlegung und Offenlegung des Planes in Wegfall und zweitens kann mit dem Antrage auf Einleitung des Enteignungsverfahrens der Antrag auf Feststellung der Entschädigung gleich verbunden werden, so daß über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung in einem Termin verhandelt werden kann. — Bei Enteignungen für Deich- und Sielanstalten gilt die besondere Bestimmung, daß in Fällen gemeiner Not und dringender Gefahr der zuständige Vorstand oder Geschworene sogar ohne jedes weitere Verfahren die Enteignung verlangen und sofort in Ausführung bringen kann.

5. Die Kosten der Enteignung. Der Enteigner hat die Kosten des Verfahrens von den Verwaltungsbehörden zu tragen. Die hier geführten Verhandlungen, auch soweit sie die Beteiligung Dritter zum Gegenstand haben, sind aber frei von Stempel und Gebühren, jedoch nicht von Schreib- und Zustellungsgebühren und sonstigen baren Auslagen. Gebührenfrei sind weiter die bezüglichen Eintragungen im Grundbuch und die angeordneten Hinterlegungen, soweit es sich nicht auch hier um bare Auslagen, Post-, Schreib- und Zustellungsgebühren handelt.

6. Das Retraktsrecht. Ist das durch Enteignung abgetretene Grundstück später für den bestimmten Zweck ganz oder teilweise überflüssig geworden, so ist daran ein gesetzliches Wiederkaufs- und Verkaufsrecht gegeben. Dieses steht, wenn nur ein Teil eines Grundstücks abgetreten war, dem jedesmaligen Eigentümer des Restgrundstückes, andernfalls dem Rechtsnachfolger des Enteigneten zu. Solange das jetzt zum Enteignungszweck nicht mehr erforderliche Grundstück noch im Eigentum des Enteigners steht, kann das Wiederkaufsrecht zu jeder Zeit geltend gemacht, es kann dem Retraktsberechtigten aber auch von dem Enteigner eine Ausschlußfrist von zwei Monaten gesetzt werden, binnen deren er sich zu erklären hat, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will. Beim fruchtlosen Ablauf dieser Frist schwächt sich das Wiederkaufsrecht zu einem bloßen Vorkaufsrechte ab. Kommt es zu einem Wiederkauf, so braucht für die ganze abgetretene Grundfläche nur die ehemalige Entschädigungssumme und für einen Teil derselben nur ein entsprechender Bruchteil dieser Summe gezahlt zu werden. Außerdem kann in beiden Fällen die durch die bisherige Benutzung entstandene Minderung des Wertes abgezogen werden, während umgekehrt der Wiederkäufer sich Verbesserungen des Grundstücks nicht in Anrechnung bringen zu lassen braucht, sondern nur die Wegnahme der auf demselben errichteten Anlagen und Gebäude dulden muß. Das Vorkaufsrecht geht verloren, wenn dem Berechtigten die Absicht, das entbehrliche Grundstück oder einen Teil zu verkaufen und der gebotene Kaufpreis angezeigt ist und der Berechtigte nicht binnen zwei Monaten sein Vorkaufsrecht geltend gemacht hat und der beabsichtigte Verkauf mit ihm zustande gekommen ist. Die Frage, ob für das so umgrenzte Retraktsrecht die Bedingung zur Ausübung gegeben

1) Die bezüglichen Normen beruhen jetzt auf dem Oldenb. Ausf.Ges. zum BGB. vom 15. Mai 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 405).

ist, daß das fragliche Grundstück tatsächlich für den Enteignungszweck überflüssig geworden, entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten das Ministerium des Innern, alle andern Fragen, die sich auf den Wiederkauf und Vorkauf beziehen, dagegen die bürgerlichen Gerichte.

7. Der Rechtszustand in den Fürstentümern. Im Fürstentum Lübeck gilt das Enteignungsgesetz vom 11. April 1899 [1]) und im Fürstentum Birkenfeld das Enteignungsgesetz vom gleichen Tage [2]). Beide Gesetze sind nicht nur unter sich, sondern auch mit dem oldenburgischen vom 21. April 1897 beinahe völlig gleichlautend. Enteignungsbehörde ist in Lübeck wie Birkenfeld die Regierung [3]).

Zweiter Abschnitt.

§ 59. **Auswärtige Angelegenheiten.** Wie früher gesagt ist, hat die Tätigkeit des oldenburgischen Staatswesens auf dem Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Reichsgründung eine wesentliche Einschränkung erfahren. Von der Organisation für die auswärtige Verwaltung ist ebenfalls schon gesprochen [4]). In diesem Zusammenhang braucht uns nur noch die Lehre von dem Abschluß internationaler Verträge zwischen Oldenburg und andern Staaten zu beschäftigen.

1. Bezüglich der Kompetenz Oldenburgs zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge entscheidet Art. 11 RV. Danach ist eine fortdauernde Befugnis vorhanden

a) in Angelegenheiten, in denen eine Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung überhaupt nicht besteht. So könnte z. B. Oldenburg ein Konkordat mit dem Papste über die Rechtsstellung der katholischen Kirche auf seinem Staatsgebiet abschließen;

b) in Angelegenheiten, in denen zwar das Reich die Kompetenz zur Gesetzgebung besitzt, aber von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht oder doch bei der Regelung der betreffenden Angelegenheiten den Einzelstaaten zur Ergänzung der Reichsgesetzgebung eine gewisse Autonomie überlassen hat.

Innerhalb dieses Rahmens sind auch die älteren Verträge Oldenburgs aus der Zeit vor der Reichsgründung als fortdauernd gültig anzusehen; alles Nähere über das Recht des deutschen Bundesstaats zum Abschluß internationaler Verträge gehört in das Reichsstaatsrecht [5]). Hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch, soweit ein Recht zum Vertragsschluß noch vorhanden ist, die Einzelstaaten für die völkerrechtliche Geltendmachung solcher Verträge auf die Intervention des Reiches angewiesen sind [6]).

1) GBl. für Lübeck Bd. 20 S. 93 ff. 2) GBl. für Birk. Bd. 15 S. 181 ff.

3) In Birkenfeld kann für Enteignungen von geringem Umfang und Wert, wenn dieselben nur den Bezirk einer Gemeinde berühren, in der bezüglichen Verordnung auch der Bürgermeister als Enteignungsbehörde bestellt werden. Sonstige Abweichungen von der Ordnung der Dinge für Oldenburg finden sich nur bezüglich der Unternehmungen, für die eine Enteignung ohne Verordnung möglich ist. Deren zählt das lübische Gesetz in Art. 3 nur 5, das birkenfeldische nur 6 auf (Art. 3 daselbst). Beide Gesetze zählen im Gegensatz zu Oldenburg die Enteignung zu Schutzwerken unter diese Fälle.

4) Vgl. oben § 30 insbesondere S. 120 ff.

5) Vgl. Laband a. a. O. Bd. II S. 114 ff., 155 ff. Daselbst die Literatur.

6) Handelt es sich um Verträge mit andern Bundesstaaten, so gilt für streitige Ansprüche daraus Art. 76 Abs. 1 RV.

2. Was den Abschluß völkerrechtlicher Verträge seitens Oldenburgs anbetrifft, so gilt dafür Art. 6 StGG. Danach werden die Verträge von dem Großherzog als Staatsoberhaupt abgeschlossen, es bedarf aber nicht bloß zur staatsrechtlichen, sondern auch zur völkerrechtlichen Gültigkeit derselben in gewissen Fällen der Zustimmung des Landtags, wenn die Verträge nämlich

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtages von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können. Das Staatsoberhaupt ist also bei Staatsverträgen überall dort an die Genehmigung des Landtages gebunden, wo er für eine innerstaatliche Regierungshandlung diese Genehmigung brauchen würde. Letztere wäre nach Art. 3 StGG. aber auch dann erforderlich, wenn ein Bestandteil des Großherzogtums oder ein Recht des Staats oder des Staatsoberhaupts veräußert werden sollte, ja unter gewissen Voraussetzungen sogar bei Grenzberichtigungen [1]); ebenso würde es der Zustimmung des Landtags bedürfen, wenn der Großherzog etwa vertragsweise die Regierung eines andern deutschen Staates übernehmen wollte [2]).

b) Handels- und Schiffahrtsverträge, und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind [3]),

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen [4]).

Die Zustimmung des Landtags oder dessen Bestätigung muß spätestens vor der Ratifikation des Vertrages durch den Großherzog eingeholt werden.

3. Die Form der Staatsverträge wird durch die gewohnheitsrechtlichen Normen des Völkerrechts bestimmt. Greift der Staatsvertrag in die Sphäre der einheimischen Gesetzgebung ein, so muß er in der für Gesetze vorgeschriebenen Form publiziert werden, wobei eigentlich auch die Hinzufügung eines ausdrücklichen Befehls zur Befolgung durch die Behörden und Untertanen erforderlich wäre [5]).

Dritter Abschnitt.

§ 60. **Das Militärwesen.** In anderm Zusammenhang ist schon wiederholt darauf hingewiesen, daß für die staatsrechtlichen Verhältnisse auf militärischem Gebiete in Oldenburg nicht die Normen der RV., sondern des Kontingentsvertrages

1) Vgl. oben S. 18.

2) Vgl. Art. 15 StGG. und das oben S. 18 Gesagte.

3) Da das Zollwesen jetzt Reichssache, ebenso wie die Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See gemäß Art. 4 Ziffer 7, Art. 33—44 und Art. 54 und 55 RV., ist diese Bestimmung des Art. 6 StGG. heute im wesentlichen unpraktisch geworden.

4) Diese Kategorie des Art. 6 StGG. fällt in Wahrheit mit der unter a genannten zusammen, weil ohne Gesetz auch nicht nach innerem Staatsrecht einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegt werden könnten.

5) So geschieht es in der überwiegenden Mehrzahl der außerdeutschen Staaten; im Reiche hat sich freilich die laxe Praxis eingebürgert, daß der internationale Vertrag mit dem Ratifikationsvermerk im Reichsgesetzblatt einfach abgedruckt wird, sogar ohne Hinweis auf die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstages, vgl. Laband Bd. II S. 151. Die Bundesstaaten scheinen vielfach diesem Brauche zu folgen, siehe Walz S. 490 und Göz S. 227, in Oldenburg geschieht die Publikation in einem sogen. „Patent" unter Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung des Landtags soweit diese überhaupt notwendig war vgl. z. B. den Lotterievertrag Bd. 35 S. 766 Ges. für Old.

vom 15. Juli 1867 [1]) maßgebend sind, durch den Oldenburg sein eigenes Kontingent in demjenigen des Königs von Preußen hat aufgehen lassen. Diese Militärkonvention, die nach ihrem Schlußartikel nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben oder abgeändert, also nicht einseitig gekündigt werden kann, schließt sich den mit den andern kleineren Bundesstaaten vereinbarten Verträgen auf das engste an. Die Ausübung der Militärhoheit ist danach grundsätzlich auf den König von Preußen übergegangen; die Verhältnisse gestalten sich so folgendermaßen:

1. Die Truppen in Oldenburg sind ein unmittelbarer Bestandteil des preußischen Heeres; Preußen trägt auch die Kosten des Unterhalts einschließlich der dem Militärfiskus zufallenden Kosten der Aushebung, ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung, mit Ausnahme der Kosten der Kasernen-Einrichtungen. Dafür zahlt Oldenburg die entsprechenden jeweilig bundesgesetzlich festgestellten Pauschalbeträge an die preußische Militärverwaltung. Die oldenburgischen Truppenkörper werden als solche äußerlich aufrecht erhalten [2]), behalten die bisher geführten Fahnen bezw. die Standarte und die Offiziere, Portepeefähnriche und Militärbeamten im Offiziersrang werden mittelst Reverses auch auf den Großherzog, sein Haus und sein Land verpflichtet. Die Wehrpflichtigen des Herzogtums [3]) sollen, abgesehen von der notwendigen Quote für Jäger, Festungsartillerie, Pioniere, Train und Marine nur in die oldenburgischen Truppenkörper eingereiht werden. Letztere sollen auch ständig innerhalb des Großherzogtums in Garnison bleiben, und nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen dürfen sie dislociert werden. Nur mit derselben wesentlichen Einschränkung dürfen andere Bundestruppen innerhalb des Großherzogtums ihre Garnison erhalten [4]).

2. Ueber das dem Großherzog verbliebene Recht, Offiziere à la suite zu ernennen, sich drei Adjutanten und für den Erbgroßherzog einen Ordonnanzoffizier auszusuchen, die aus Reichsmitteln zu besolden sind, und Wünsche für die Besetzung der Offiziersstellen bei allen oldenburgischen Truppenkörpern zu äußern, ist schon an anderer Stelle gesprochen [5]), ebenso von der Verpflichtung der in Oldenburg garnisonierenden preußischen Truppen, ihm und seiner Familie die dem Landesherrn und dessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen zu erweisen [6]). Es ist auch schon gesagt, daß der Großherzog zu diesen Truppen im Verhältnis eines kommandierenden Generals steht, in welcher Eigenschaft er neben den damit verbundenen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt ausübt und in dieser Beziehung seine Befehle direkt an den betreffenden Abteilungskommandeur ergehen läßt [7]). Weiter steht dem Großherzog die freie Verfügung über die innerhalb des Großherzogtums stehenden Truppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu. An sämtlichen Garnisoneinrichtungen wer-

1) Derselbe ist als Notverordnung publiziert, vgl. GBl. für Old. Bd. 20 S. 371 ff.

2) Sie bestehen aus je einem Regiment Infanterie und Kavallerie, sowie aus zwei Artillerie-Kompagnien, die einem preußischen Feldartillerieregiment mit der Bezeichnung „oldenburgische Batterie usw." beigegeben sind.

3) Die Wehrpflichtigen der Fürstentümer sind einem preuß. Regierungsbezirk als Aushebungsbezirk zugewiesen.

4) Abgesehen von der Stadt Birkenfeld, welche für dasjenige Bataillon, in welches die Wehrpflichtigen des Fürstentums eingestellt werden, als eventueller Garnisonsort zur Verfügung gestellt ist.

5) Vgl. S. 49 und 70, daselbst auch Note 9.

6) S. 70 oben. 7) Art. 5 der Konvention, vgl. auch Art. 66 RV.

den in Wappen und Farben, soweit nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten, die oldenburgischen Hoheitszeichen beibehalten. Weiter sind dem Großherzog die wichtigeren Vorfälle bei den oldenburgischen Truppen jedesmal zu melden und gewisse fortlaufende Anzeigen zu erstatten, für die, wie früher gesagt, eine besondere Militärkanzlei besteht [1]). Die Aufstellung von Wachen und Wachposten außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabteilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige Zustimmung der Zivilbehörde bedingt. Ueber das Requisitionsrecht der Truppen für polizeiliche Zwecke ist schon in anderem Zusammenhang gehandelt [2]).

3. Zu diesem Rest von territorialen Militärhoheitsrechten gesellt sich eine Gruppe solcher, die dem Großherzog gegenüber allen oldenburgischen Staatsangehörigen, wenn sie Soldaten sind, persönlich zustehen. Einmal leisten alle Oldenburger, die ihrer Militärpflicht genügen, ohne Rücksicht auf das Kontingent und den Standort des Truppenteils den Fahneneid in der vor der Reichsgründung üblichen Weise ihrem Landesherrn, allerdings unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegenüber dem Kaiser. Sodann hat der Großherzog einen gewissen Einfluß auf die Begnadigung oldenburgischer Staatsangehörigen, die von der Militärgerichtsbarkeit verurteilt sind [3]).

4. Die durch Art. 18 der Militärkonvention den Militärpersonen eingeräumte auch auf das Privatrecht bezügliche Sonderstellung ist heute nur noch von Bedeutung für die Besteuerung, hat aber auch in dieser Beziehung Abänderungen erfahren [4]); vgl. darüber weiter unten.

5. Was die Militärersatzangelegenheiten anbetrifft, so ist dafür nach der Militärkonvention (Art. 9) das Staatsministerium die oberste Zivilbehörde, der Großherzog hat aber auf Grund des Organisationsgesetzes vom 5. Dez. 1868 die Militärangelegenheiten zur Bearbeitung speziell dem Ministerium der Justiz überwiesen [5]). Die Einteilung des Großherzogtums in Landwehrbataillons- und Aushebungsbezirke sowie die Aushebung selbst wird unter Mitwirkung der oldenburgischen Behörden von Preußen durchgeführt. Die Zivilmitglieder der Ersatzkommissionen erhalten ihre Ernennung vom oldenburgischen Ministerium, ebenso die bürgerlichen Mitglieder der Kommission für die Einjährig-Freiwilligen-Prüfung.

6. Bezüglich der Lieferungsverbände für Kriegsleistungen und für die Unterstützung der Familien der zum Dienst eingezogenen Mannschaften ist schon früher gesagt, daß für diesen Zweck im Herzogtum Oldenburg die Amtsverbände zuständig sind [6]), während für Birkenfeld nach dieser Richtung hin die Bürgermeistereien als

1) Die näheren Vorschriften über die Meldungen enthält Art. 8 der Mil.Konv. Ueber die Militärkanzlei siehe oben S. 70 Note 9.

2) S. 34 Note 1. 3) Vgl. darüber das oben S. 47 Gesagte.

4) Vgl. die V. vom 22. Dez. 1898 über die Heranziehung von Militärpersonen zu Kommunalauflagen im RGBl. S. 571, das RG. vom 28. März 1886 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeauflagen im RGBl. S. 65 und die V. für das Großherzogtum vom 5. März 1887 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke im GBl. für Old. Bd. 27 S. 517 ff. abgeändert durch die V. vom 16. März 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 483 ff.

5) Vgl. oben S. 124. 6) Vgl. oben S. 220.

Kommunalverbände höherer Ordnung einzutreten haben [1]). Im Fürstentum Lübeck sind bei Aufhebung der Amtsverbände durch das Gesetz vom 13. März 1879 die bezüglichen Funktionen auf Kommissionen übertragen worden. Für die Kriegsleistungen bilden die sämtlichen Gemeinden einen Verband. Die Kommission besteht aus einem Mitglied der Regierung als Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die der Provinzialrat nebst ebensoviel Ersatzmännern für die Dauer seiner Wahlperiode wählt. Für die Unterstützung der bedürftigen Familien eingezogener Mannschaften sind die bisherigen Aemter Eutin und Schwartau zu einem Bezirk vereinigt. Die Unterstützungskommission besteht auch hier neben dem Vertreter der Regierung zu Eutin als Vorsitzenden aus zwei vom Provinzialrat für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählenden Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern [2]). Die Kosten werden auf die einzelnen Gemeinden der bisherigen Amtsbezirke nach dem Maßstab der in ihnen zu erhebenden direkten Staatssteuern verteilt. — Die Beschaffung der Mobilmachungspferde regelt eine Min.Bek. für das Herzogtum vom 19. Juni 1902 betr. Pferde-Aushebungsvorschrift [3]) nebst 2 Anlagen, die unter dem gleichen Datum auch im Fürstentum Lübeck und unter dem 30. August 1902 im Fürstentum Birkenfeld erlassen worden ist [4]).

Vierter Abschnitt. **Das Finanzwesen.**

§ 61. **Staatsvermögen und Staatsschulden** 1. Einleitung. Zur Erfüllung seiner Kulturaufgaben bedarf der Staat erheblicher Geldmittel. Nur einen Teil davon kann er sich heute noch durch privatwirtschaftliche Einnahmen aus dem Staatsvermögen verschaffen. Weitere Einnahmen auf Grund der Privatrechtsordnung, freilich von höchst geringfügiger Bedeutung, kann der Staat auf Grund der Vorschriften machen, die das bürgerliche Recht über Vermögensanfälle an den Staat aufstellt. Zu diesen Finanzquellen gesellen sich die Einkünfte, die auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften vom Staate gewonnen werden. Die gesamte Finanzverwaltung gipfelt im Finanzministerium, dessen vornehmste Aufgabe darin liegt, für das Staatswesen die nötigen Geldmittel aufzutreiben. Doch findet bei der Finanzverwaltung eine weitgehende Mitwirkung des Landtages statt. Immerhin ist es nach Art. 194 StGG. dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, in einzelnen Fällen auch rückständige Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren zu erlassen. Das Kassenwesen ist zentralisiert im Finanzbureau des Gesamtministeriums mit einem getrennten Personal für die Hauptkassenverwaltung, die Buchhalterei und Kontrolle, und die Revision. — Der Fiskus, d. h. der Staat als Vertreter privatrechtlicher Vermögensrechte, ist dem BGB. und der GBO. unterworfen und hat nach § 4 EG. zur CPO. wie schon nach Art. 102 StGG. vor den bürgerlichen Gerichten Recht zu nehmen.

2. Das Staatsvermögen. Auch in Oldenburg war bei dem Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben aus früheren Zeiten ein Domanialvermögen vor-

1) Vgl. oben S. 224.

2) Die Mitglieder dieser Kommission in Lübeck und Birkenfeld werden, soweit sie gewählt sind, vor ihrer Tätigkeit durch Gelöbnis an Eidesstatt verpflichtet und erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung, deren Höhe nach gutachtlicher Erklärung des Provinzialrats die Regierung bestimmt. Vgl. die V. vom 18. Juli 1879 zur Ausführung des Ges. vom 13. März 1879 betr. die Aufhebung der Verwaltungsämter.

3) GVl. für Old. Bd. 34 S. 285. 4) GVl. für Birk. Bd. 16 S. 633 ff.

handen, dessen Rechtslage der Klärung bedurfte [1]). Durch die Vereinbarung vom 5. Februar 1849 gab der Großherzog, wie schon in anderem Zusammenhang gesagt ist, grundsätzlich seine Rechte am Domanialvermögen auf und erklärte dasselbe für Staatsgut. Es wurde aber zuvor, worauf auch schon früher hingewiesen ist, aus dem Staatsgut ein Vermögenskomplex ausgeschieden und als Krongut der regierenden fürstlichen Familie erklärt. Ueber die Rechtsverhältnisse des Krongutes vgl. das oben in § 20 unter I Gesagte. Das Staatsgut im engeren Sinne — im weiteren Sinne ist auch das Krongut Staatsgut geblieben — ist belastet mit der Kronrente, die, wie schon früher gesagt ist, seit dem 1. Januar 1901 jährlich 400 000 M. beträgt. Außerdem hat sich der Großherzog bei der Uebertragung des Domaniums in den 1866 erworbenen ehemals holsteinischen Gebietsteilen auf den Staat für sich und seine Erben eine Rente von 4000 Taler vorbehalten, die auf die Forsten des Lehmortsdistrikts radiziert aus der Landeskasse des Fürstentums Lübeck zu zahlen ist [2]). Das Staatsgut soll zwar de iure eine im Eigentum des ungeteilten Großherzogtums stehende Gesamtmasse bilden, gleichzeitig sieht aber Art. 180 StGG. vor, daß es doch sowohl bezüglich des Aufkommens wie der Lasten in drei nach den verschiedenen Landesteilen gesonderten Massen verwaltet werden soll, also sind die drei Länder de facto pro onere et commodo die eigentlichen Träger des Staatsguts. Die Belastung des Staatsvermögens in den einzelnen Landesteilen mit der Kronrente erfolgt nicht lediglich nach dem Maßstab, in welchem sonst die Gesamtausgaben des Großherzogtums auf die einzelnen Landesteile verteilt werden, sondern es wird dabei der Pachtwert der in dem betreffenden Staatsgebiet vorhandenen Bestandteile des Krongutes entsprechend berücksichtigt, weil auch darin schon ein Beitrag des Landesteiles für die Sustentation des Großherzoglichen Hauses erblickt wird. Und zwar wird zunächst der Pachtwert des Krongutes und die Kronrente addiert. Diese Gesamtsumme wird verteilt auf die einzelnen Landesteile wie die sonstigen Gesamtausgaben des Großherzogtums; aber dann wird von dem Beitragssatz des betreffenden Staatsgebiets der festgesetzte Pachtwert der dort vorhandenen Krongüter abgezogen und das Aufkommen des Staatsgutes nur mit dem Rest belastet [3]). Neben dem Staatsvermögen, das nur de iure dem Großherzogtum gehört, aber de facto von den einzelnen Landesteilen getragen wird, hat sich historisch auch noch Vermögen gebildet, dessen Erträgnisse unmittelbar eine Zentraleinnahme des Großherzogtums bilden [4]). Das Staatsgut soll nach Art. 181 des StGG. in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten und auf eine, das nachhaltige Einkommen sichernde Weise benutzt werden. Es befindet sich zum großen Teil in der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Staates selbst, namentlich die Forsten. Die obere Verwaltung der letzteren führt im Herzogtum unter Aufsicht des Finanz-

1) Vgl. S. 71 Note 10.

2) Vgl. Art. 22 des Ges. vom 25. März 1870 betr. die Inkorporierung der durch Staatsvertrag vom 27. Sept. 1866 vom Großherzog erworbenen, vormals holsteinischen Gebietsteile in das Fürstentum Lübeck. Weiter hat sich der Großherzog die Jagd auf jenen Staatsgütern in gleicher Weise wie im übrigen Fürstentum Lübeck und das Eigentum am Dieksee vorbehalten, welch letzterer also nicht Staatsgut geworden ist.

3) Das ist der Inhalt des freilich nicht sonderlich klar gefaßten § 3 im Art. 180 des StGG. Der Pachtwert des Kronguts der einzelnen Landesteile beruht auf der Festsetzung des § 2 der V. vom 14. Juli 1852 wegen Ausscheidung des Kronguts (GBl. f. Old. Bd. 13 S. 115 ff.).

4) Das Etatsgesetz verzeichnet unter den Zentraleinnahmen Zinsen eines Kapitalbestandes des Großherzogtums und Mietgelder für die ehemaligen oldenburgischen Militärgebäude.

ministeriums ein Forstmeister, dem die Oberförstereien Varel, Oldenburg, Delmenhorst und Cloppenburg, sowie der Dampfpflugbetrieb unterstellt ist. An der Spitze jedes Forstdistriktes steht ein Oberförster, der für die einzelnen Reviere des Bezirks durch ein Personal von Förstern und Holzwärtern unterstützt wird. Die obere Verwaltung des Forstwesens im Fürstentum Lübeck führt die Regierung zu Eutin mit Hilfe eines Oberförsters als Hilfsbeamten für forsttechnische Sachen; hier gibt es die beiden Oberförstereien Eutin und Schwartau-Ahrensböck. Auch die Regierung zu Birkenfeld hat ein technisches Mitglied für Forstangelegenheiten in einem Oberförster und die zwei Oberförstereien Birkenfeld und Oberstein. Das nicht vom Staate selbst bewirtschaftete unbewegliche Staatsgut ist teils in Zeitpacht vergeben, — früher auch in Erbpacht, wobei nunmehr aber durch Ges. vom 25. April 1899 (GBl. für Old. Bd. 32 S. 450 ff.) unter Vorbehalt der Rechte des ehemaligen Obereigentümers das volle Eigentum dem Erbpächter zugefallen ist — teils besteht es in grundherrlichen Gefällen und ähnlichen Berechtigungen [1]). Für die Verwaltung innerhalb des Herzogtums ist eine besondere technische Behörde in der Domäneninspektion vorhanden; für die Fürstentümer wird die Verwaltung durch die Regierungen geführt; die Aufsichtsinstanz bildet auch hier das Finanzministerium, denn es heißt in Art. 182 des StGG.: „Das Staatsgut wird von den Staatsfinanzbehörden verwaltet". Abweichungen von der regelmäßigen Benutzungsart des Staatsguts, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind grundsätzlich nur mit Bewilligung des Landtags zulässig [2]). Dieser Bewilligung bedarf es ausnahmsweise nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, sowie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landeskultur oder der Industrie, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande [3]). Der Erlös aus solcher Ablösung oder Veräußerung ist aber zinsbar anzulegen und wird im Etat als außerordentliche Einnahme gebucht, und die Zinsen erscheinen künftig unter den Einnahmen aus dem Staatsgut als besondere Position „vom veräußerten Staatsgut" oder „von Staatsgutkapitalien". Zu einer anderweitigen Verwendung würde es der Zustimmung des Landtages bedürfen [4]). Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsgutes darzulegen [5]). Als bewegliches Staatsgut, dessen Zinsen in die Staatskasse fließen, kommt dann für alle Landesteile neben den Kapitalien aus veräußertem Staatsgut noch ein erhebliches Kapital in Betracht, das bei Auflösung der Witwen- usw. Kasse als Entschädigung für die damals vom Staate übernommenen Verpflichtungen auf den Staat übergegangen und von diesem ungeschmälert zu erhalten ist [6]). Endlich wäre in diesem Zusammenhange noch darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von dem zinstragenden Staatsgut,

1) So im Fürstentum Lübeck der Kanon ehemaliger Vorwerksländereien und die auf verkauften Grundstücken lastenden Renten; im Fürstentum Birkenfeld gab es schon früher keine Erbpacht und keine grundherrlichen Gefälle mehr, wohl aber existieren auch hier Grundrenten und Zeitpacht.

2) Art. 181 des StGG. § 1.

3) Daselbst § 2 in der Fassung des Ges. vom 17. Dez. 1902 (GBl. für Old. Bd. 34 S. 427 ff.).

4) Art. 181 § 3.

5) Als selbstverständlich erscheint die Vorschrift des Art. 183 des StGG.: Die Auskünfte des Staatsguts fließen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

6) Vgl. das oben S. 189 Gesagte, daselbst die fraglichen Gesetzesbestimmungen in den Fußnoten.

ein erhebliches Staatsvermögen in dem sogen. Verwaltungsvermögen vorhanden ist, d. h. demjenigen Besitz des Staates, der wie ein Gerichtsgebäude lediglich öffentlichen Zwecken bestimmt ist, aber dem Staate keine Einnahme gewährt. Die Verwaltung solchen Besitzes wird von dem betreffenden Ressortministerium geführt und unterliegt nicht den Beschränkungen, welche für die Verwaltung des Staatsgutes gelten [1]). Verkehrsinstitute wie die Eisenbahnen des Staates bilden zwar ebenso wie das Staatsgut auch Finanzvermögen des Staates, da sie dem Staate als Einnahmequelle dienen, aber bei ihrer Verwaltung ist keineswegs der finanzielle Gesichtspunkt allein maßgebend; ihre Organisation gehört deshalb nicht in die Lehre von der Finanzverwaltung, wenn sie auch in Oldenburg dem Finanzministerium untergeordnet ist.

3. Die Staatsschulden. Staatsschulden im eigentlichen Sinne hat nur das Herzogtum Oldenburg. Das Großherzogtum und die Fürstentümer sind schuldenfrei [2]). Die Schulden des Herzogtums setzen sich nach dem Voranschlag für 1910 zusammen:

a) aus älteren kleineren Schuldposten, verzinslich mit 4—4½%, insgesamt 421 374,72 M., darunter 92 991,60 M. an die für sich veraltete Staatsgutskapitalienkasse, im übrigen teils vertragliche, teils stiftungsgemäße Darlehen an inländische öffentliche Kassen, teils unkündbar, teils halbjährlich kündbar;

b) aus der Ventinckschen Schuld, verzinslich mit 3½% auf Grund des Vertrages vom 13. April 1854 [3]). Die Gegenleistung bestand in der Abtretung von Hoheitsrechten und Gütern. Die Schuld ist eingetragen auf eine Reihe von Grundstücken im Herzogtum und nur kündbar, wenn der Gläubiger eine Standesherrlichkeit im Sinne des Art. 14 der Bundesakte erworben hat. Sie beträgt 3 653 571,43 M.;

c) aus der Eisenbahnprämienanleihe von 1871, die ursprünglich 14 400 000 M. betrug. Sie ist mit 3% verzinslich und soll bis zum 1. Februar 1931 abgetragen werden durch eine jährliche Rente von 600 000 M., aus der neben den Zinsen auch die im Ziehungsplan festgesetzten Prämien entrichtet werden. Die Schuldsumme beträgt heute noch 8 731 320 M.,

d) aus Anleihen des Herzogtums bei der Centralkasse des Großherzogtums aus den Jahren 1876—1896, verzinslich mit 4¼ und 3½%, zusammen 4 621 163,17 M.;

e) aus konsolidierten Anleihen, die unter den Serien A bis H, als Rentenschulden auf den Inhaber lautend, meist zu 3½% verzinslich in den Jahren von 1873 bis 1909 ausgegeben worden sind. Die Serie H ist durch eine Verzinsung mit 4% und durch Unkündbarkeit bis 1919 ausgezeichnet, während die übrigen konsolidierten Anleihen vom Staate halbjährlich kündbar sind. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 54 917 400 M.;

f) aus Anleihen zu Kanalbauzwecken, ursprünglich zusammen 2 411 800 M., aufgenommen bei auswärtigen und einheimischen öffentlichen Kassen in den Jahren 1879 bis 1893, zu verzinsen mit 3,4 bis 4,25%, abzutragen nach festen Plänen bis 1920 bezw. 1936, meist beiderseits unkündbar, nur in einigen Fällen ist dem Staate ein Zinsermäßigungs- oder ein Kündigungsrecht vorbehalten. Diese Schulden sind heute abgetragen bis auf 1 472 750,27 M.;

g) aus Anleihen für Heil- und Hafenanstalten ursprünglich zusammen 966 400 M., aufgenommen bei der Oldenburgischen Ersparungskasse in den Jahren 1902 bis 1909, zu verzinsen mit 4%, abzutragen nach festen Plänen bis 1920 bezw. 1952, beiderseits kündbar, abgetragen bis auf 923 025,14 M.;

Insgesamt belaufen sich danach die Staatsschulden des Herzogtums auf 74 740 604,73 M.

1) Vgl. Georg Meyers Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 181 Note 1; die Frage ist freilich nicht unbestritten, siehe die Literatur am angeführten Orte.

2) Allerdings verzeichnet der Etat für Lübeck eine Ausgabe von 27 000 M. zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe, für das Fürstentum Birkenfeld erscheint unter der Rubrik „Belastungen und Schulden" eine Jahresausgabe von 147,09 M.; es handelt sich also um einen kaum nennenswerten Betrag.

3) GBl. für Old. Bd. 14 S. 224 ff.

§ 62. **Die öffentlichen Abgaben.** 1. Allgemeines. Oeffentliche Abgaben sind die vom Staat zur Bestreitung seiner Ausgaben kraft seiner Finanzgewalt erhobenen Geldleistungen. Sie stellen sich entweder dar als Steuern, oder als Gebühren, Sporteln und Taxen, von denen weiter unten näher zu sprechen sein wird. Die Steuern können entweder direkte oder indirekte sein, welch letztere vom Verkehr und Verbrauch erhoben werden. Die Beitreibung aller öffentlichen Abgaben erfolgt in den Formen des Verwaltungszwangsverfahrens [1]).

2. Die direkten Steuern. Die einzige Schranke, die der direkten Besteuerung in Oldenburg als einem Einzelstaat von Reichs wegen gesetzt ist, ist das Verbot der Doppelbesteuerung [2]). An direkten Steuern werden heute in Oldenburg erhoben Grundsteuer, Gebäudesteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer und Wandergewerbesteuer. Historisch betrachtet wurde zunächst durch Art. 65 StGG. eine gesetzliche Neuordnung des gesamten Steuer- und Abgabenwesens in Aussicht genommen und es wurden dafür schon insoweit bestimmte Grundsätze aufgestellt, als es galt, auch bezüglich der Steuern die Rechtsgleichheit der Staatsbürger zur Durchführung zu bringen [3]). Diese Neuordnung ist dann auch ausgeführt worden; seitdem haben, wie weiter unten zu zeigen sein wird, die einzelnen Steuern teilweise schon wieder eine neue Normierung und auch eine Ergänzung erfahren.

a) Die Grund- und Gebäudesteuer beruht im Herzogtum Oldenburg heute noch auf dem Gesetz vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer [4]); in Geltung getreten sind diese beiden neuen Steuern erst mit 1. Januar 1866. Vorausging das Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum [5]). Die Abschätzung sollte das Steuerkapital oder den Reinertrag feststellen und zwar bei Grundstücken durch Abschätzung des nachhaltigen durchschnittlichen Reinertrags in Gelde, der durch ortsübliche Bewirtschaftung bezogen werden kann, bei den Gebäuden durch Abschätzung des mittleren jährlichen Mietswertes, den die Gebäude bei eigener Benutzung oder beim Vermieten haben oder haben würden. Eine allgemeine Neueinschätzung der steuerpflichtigen Grundstücke und Gebäude hat seit der Abschätzung auf Grund des Gesetzes vom 18. Mai 1855 nicht stattgefunden; wohl aber sind die Katasterbehörden berufen, gewisse Veränderungen nachzutragen, z. B. wenn steuerfreie Grundstücke die Eigenschaft verlieren, die ihre Befreiung von der Steuer bedingt, oder wenn z. B. Gebäude neu entstehen [6]). In solchen Fällen findet dann eine Einschätzung des Steuerkapitals nach dem Gesetze vom 18. Mai 1855 statt. Auf diese

1) Vgl. oben S. 241 f. nebst Noten.

2) RG. vom 22. März 1909, dazu die old. V. vom 20. April 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 105.

3) Vgl. dazu das oben S. 36 f. Gesagte.

4) GBl. für Old. Bd. 14 S. 736 ff. Die Grundsteuergesetzgebung wurde ausgedehnt auf die Herrschaft Kniphausen durch die Ges. vom 29. April 1856 (GBl. Bd. 15 S. 129 ff.) und vom 4. Mai 1864 (GBl. für Old. Bd. 18 S. 809) und erfuhr eine Abänderung durch Ges. vom 24. März 1891 (GBl. für Old. Bd. 29 S. 453).

5) GBl. für Old. Bd. 14 S. 711 ff., über die Ausdehnung auf Kniphausen vgl. Note 4, auch dieses Ges. wurde abgeändert durch ein Ges. vom 24. März 1891 (GBl. für Old. Bd. 29 S. 451).

6) Maßgebend ist dafür das Katastergesetz vom 1. April 1879 (GBl. für Old. Bd. 25 S. 161 ff.) in Art. 5. Danach ist z. B. auch eine Veränderung nachzutragen, die darin besteht, daß Grundstücke ihre Kulturart ändern oder bei gleichbleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit dauernd um mindestens 20% im Reinertrage steigen oder sinken.

Weise ist doch dafür gesorgt, daß das gesamte Steuerkapital, das der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegt, allmählich wächst. Allgemeine neue Veranstaltungen der Abschätzung sind zwar in Aussicht genommen, aber jedesmal der Gesetzgebung vorbehalten. Die neue Grundsteuer sollte den Betrag der aufgehobenen Abgaben decken und war insofern ursprünglich eine Repartitionssteuer, sie betrug anfangs 9% und die Gebäudesteuer 6% des katastrierten Steuerkapitals. Vom Jahre 1876 ist die Steuerpflicht ermäßigt und zwar für die Gebäudesteuer auf 5,3%: für die Grundsteuer wurde zwar der Steuersatz von 9% beibehalten, aber das bezügliche Steuerkapital einer allgemeinen Senkung von 6,619% unterworfen. Später wurde gelegentlich der Einführung der Vermögenssteuer, um eine Doppelbelastung zu vermeiden, für diejenigen Grundstücke und Gebäude, die der Vermögenssteuer unterliegen eine Herabsetzung der Grund- oder der Gebäudesteuer vorgesehen. Die letzteren Steuern sind im Herzogtum zunächst auf $^6/_{12}$, vom 1. Mai 1609 ab auf $^5/_{12}$, vom 1. Mai 1910 ab auf $^4/_{12}$ herabgesetzt, eine weitere Herabsetzung auf $^3/_{12}$ ist in Aussicht genommen, wenn der Ertrag der Vermögenssteuer mindestens 1 000 000 M. beträgt, doch ist derselbe für 1911 erst mit 945 000 M. in Ansatz gebracht. Mit der Umlegung der Grund- und der Gebäudesteuer seit dem 1. Jan. 1866 kamen gleichzeitig die bisherigen Abgaben vom Grund und Boden, soweit sie steuerlicher Natur waren, in Fortfall [1]). Nur zu $^1/_7$ aufgehoben, aber im übrigen für ablösbar erklärt [2]) wurden die sogen. „Ordinärgefälle", ein Gemisch der mannigfachsten überwiegend nicht steuerrechtlichen Abgaben, welche von denjenigen Landesstellen erhoben wurden, über die einst die Landesherrschaft zugleich die Gutsherrlichkeit ausgeübt hatte [3]).

Die im Kataster vermerkte Abschätzung der Grundstücke stellt das Steuerkapital fest auf Grund des Reinertrages oder Mietwertes nach allgemeinen Ertrags- bezw. Mietwertsklassen. Zu diesem Zweck sind in den einzelnen Gemeinden die Reinerträge der Grundstücke nach Geest und Marsch, sowie nach Kulturarten getrennt in Spezialertragsklassen, die Gebäude in Spezialmietwertsklassen abgeschätzt und diese Spezialklassen in die allgemeinen Ertrags- bezw. Mietwertsklassen eingeschätzt [4]). Die Steuer haftet auf jedem mit seinem Steuerkapital in der Mutterrolle gesondert aufgeführten Grundstücke oder Gebäude. Zur Entrichtung verpflichtet ist der im Kataster verzeichnete Besitzer; es kann aber Zahlung von jedem verlangt werden, der das Grundstück in Nutzung hat. Befreit von der Steuer sind die großherzogl. Schlösser mit Zubehör, die Gebäude für den Gottesdienst samt Zubehör sowie die Begräbnisstätten, das

1) Die aufgehobenen Abgaben waren in den verschiedenen Landesteilen des Herzogtums sehr verschieden, gingen zum guten Teil noch auf das Mittelalter zurück, ja bestanden teilweise sogar noch in Naturalien, vgl. die Aufzählung in Art. 1 des Ges. vom 18. Mai 1855, dazu Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg 1893 S. 111.

2) Ges. vom 16. Mai 1855 betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle aus dem Herzogtum Oldenburg (GBl. für Old. Bd. 14 S. 745).

3) Vgl. die Abhandlung von Jansen über den Ursprung der Ordinärgefälle usw. in der Ztschr. Bd. IV 1877.

4) Für Grundstücke gibt es außer der Gruppe für völlig ertraglose Grundstücke 69 Klassen, deren unterste einem Reinertrag von 50 Pf., deren höchste einem Reinertrag von 100 M. pro ha entspricht; für Gebäude ist die Klassenzahl nicht beschränkt und beginnt mit einem Mietwert von 3 M. Gewisse Kosten der Unterhaltung, z. B. für Gebäude, werden in Abzug gebracht, außerordentliche Kulturkosten, die von staatlich geregelten Genossenschaften getragen werden, z. B. für Bedeichung, werden nicht abgezogen, aber nach dem Ges. vom 20. Juni 1859 der Genossenschaftskasse nach dem Prozentsatz der Grundsteuer vergütet.

Staatsgut [1]) und Krongut, Grundstücke und Gebäude ohne Ertragswert [2]), Gebäude, die unmittelbar den Gemeinden, öffentlichen Genossenschaften usw. dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben und nicht Dienst- und Mietwohnungen enthalten, die für den Hauptzweck des Gebäudes entbehrlich sind [3]); ferner landwirtschaftliche Gebäude und endlich die zum Anbau ausgegebenen Ländereien nebst Gebäuden auf 10, die zur Kultur ausgegebenen Ländereien auf 3 Jahre.

Ueber Ort und Zeit der Steuerzahlung sowie die Erhebung und Verrechnung der Grund- und Gebäudesteuer hat der Gesetzgeber sich vorbehalten, im Verwaltungswege zu bestimmen [4]). Die Einziehung geschieht unter Vermittlung der Aemter, von denen jedes seinen Amtsrentmeister hat. Der Bescheid des Finanzministeriums [5]) über die Veranlagung oder Heranziehung zur Grund- und Gebäudesteuer kann noch mit der Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden; nicht aber können im Verwaltungsstreitverfahren die Beschlüsse der zuständigen Behörden über die Ermittlung des Steuerkapitals angegriffen werden [6]). Für die Abschätzung eines neuentstandenen oder in seiner Substanz oder Benutzungsart veränderten Steuerobjekts wird in jeder Gemeinde vom Amte aus vier von der Gemeindevertretung vorgeschlagene Personen ein besonderer Gemeindeabschätzer ernannt, der unter Leitung und Kontrolle des Fortschreibungsbeamten die Abschätzung vorzunehmen hat. Einwendungen des Steuerpflichtigen werden unter Zuziehung der Gemeindevorsteher — in den Städten I. Klasse eines Magistratsmitgliedes — von dem Fortschreibungsbeamten und dem Gemeindeabschätzer untersucht und entschieden. Bestätigt diese Entscheidung die Abschätzung, so kann der Reklamant auf die Gefahr hin, eventuell die Kosten tragen zu müssen, eine zweite Untersuchung durch den Bezirksabschätzer verlangen, der aus der Zahl der Gemeindeabschätzer im voraus vom Verwaltungsamte ernannt ist; auf Grund der zweiten Untersuchung entscheidet dann das Finanzministerium definitiv [7]).

Im Fürstentum Lübeck wurde durch Gesetz vom 21. Dezember 1854 eine allgemeine Abschätzung der Grundstücke vorgeschrieben, damit nach Feststellung des Steuerkapitals unter Aufhebung der früheren verschiedenartigen Abgaben vom Grund und Boden eine Grundsteuer ähnlich wie im Herzogtum nach einem festen Prozentsatz vom Steuerkapital erhoben werden konnte [8]). Der Gesamtbetrag sollte ursprünglich 10400 Taler betragen, wurde jedoch schon 1861 bei Einführung der klassifizierten Einkommensteuer auf 8300 Taler ermäßigt [9]) und beträgt jetzt nach einem Gesetz vom

1) Die Ausnahme bezüglich der Steuerfreiheit des Staatsguts betr. solches Staatsgut, das erblich oder auf bestimmte Leiber zur Nutzung ausgegeben, ist mit Aufhebung der Erbpacht weggefallen; von praktischer Bedeutung ist dagegen noch die Ausnahme betr. solches Staatsgut, das als Gemeinheit der Nutzung anderer unterliegt, vgl. Art. 6 Ziffer 3 des Ges. vom 18. Mai 1855 über die Grund- und Gebäudesteuer.

2) Dahin zählen namentlich die im öffentlichen Eigentum der staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften befindlichen Deich- und Sielanstalten.

3) Art. 5 Ziffer 6 a. a. O. in der Fassung des Ges. vom 24. März 1891.

4) Vgl. darüber die Min.Bek. vom 23. Okt. 1865 und vom 24. Nov. 1909 (GVl. für Old. Bd. 19 S. 685 ff. und Bd 37 S. 355).

5) Ebenso der Bescheid der Regierungen in den Fürstentümern.

6) Vgl. § 50 des VGerichtsbarkeitsges. vom 18. Mai 1906.

7) Vgl. über das ganze Verfahren Art. 9 des Katastergesetz. vom 1. April 1879 im GVl. für Old. Bd. 25 S. 161 ff.

8) Verordnungsg. Bd. 6 S. 1 ff., siehe dazu das Ges. vom 28. März 1857 über die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters daselbst Bd. 7 S. 29 ff. Die Grundsteuergesetzgebung wurde ausgedehnt auf die neuerworbenen Gebiete durch Ges. vom 18. Dez. 1872, ebendort Bd. 15 S. 89 ff.

9) A. a. O. Bd. 9 S. 59 ff.

20. Dez. 1875 3,4% des Steuerkapitals [1]). Vom 1. Mai 1908 ist die Grundsteuer um $^2/_{12}$ herabgesetzt. Das jetzt maßgebende Kataster beruht auf dem Gesetz vom 15. März 1882 [2]). Die Einziehung der Steuer geschieht durch die Amtskassen zu Eutin und Schwartau. Eine besondere Gebäudesteuer ist im Fürstentum Lübeck erst in allerjüngster Zeit zur Einführung gelangt und erscheint erst im Etat für 1907 auf Grund des Ges. vom 1. Mai 1906 [3]), mit dem 1. Mai 1908 wurde sie um $^3/_{12}$ herabgesetzt. Weitere Herabsetzungen der Grund- und der Gebäudesteuer sind auch hier in Aussicht genommen, falls, die Vermögenssteuer gewisse Erträgnisse abwirft.

Im Fürstentum Birkenfeld ordnete nach der Parzellenvermessung der Grundstücke das Gesetz vom 12. Nov. 1845 [4]) mit der Anlegung des Katasters die Erhebung einer Grund- und Gebäudesteuer in Prozentsätzen des festgestellten Steuerkapitals an und zwar wurde durch Gesetz vom 18. April 1864 der Prozentsatz auf $10^1/_2$% des Steuerkapitals festgesetzt [5]). Durch das Gesetz vom 7. Januar 1873 wurde die Grund- und Gebäudesteuer zerlegt in eine eigentliche Grund- und eine eigentliche Gebäudesteuer, indem die alte Grundsteuer, soweit sie nach Maßgabe der Katasterbeiträge auf die Gebäude als solche gelegt war, außer Hebung gesetzt und dafür eine neue Gebäudesteuer nach dem Mietswert eingeführt wurde. Diese Gebäudesteuer wird alle 15 Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Januar 1873 maßgebend sind [6]). Die alte Immobiliarsteuer, die das Gesetz vom 12. Nov. 1845 eingeführt hatte, ist als reine Grundsteuer bestehen geblieben und wird seit dem Gesetz vom 30. Jan. 1885 [7]) nur noch in Höhe von 10% erhoben, während die Gebäudesteuer nach einem Gesetz vom gleichen Tage [8]) jetzt in allen Steuerstufen 5% des reinen Mietswertes beträgt. Seit Einführung der Vermögenssteuer im Jahre 1908 sind je $^6/_{12}$ der Grund- und der Gebäudesteuer außer Hebung gesetzt und weitere Herabsetzungen in Aussicht genommen, falls die Vermögenssteuer gewisse Erträgnisse abwirft [9]). Für das Hebungswesen gibt es noch die besonderen Amtseinnehmereien zu Birkenfeld und zu Oberstein, während sonst die Verwaltungsinstanz der Aemter in Fortfall gekommen ist.

b) Die Einkommensteuer. Durch Gesetz vom 6. April 1864 [10]) gelangte im Herzogtum eine klassifizierte Einkommensteuer zur Einführung, die durch Novellen vom 11. März 1891 [11]) und 17. März 1906 [12]) in wesentlichen Punkten fortgebildet wurde. Unter dem 12. Mai 1906 [13]) gelangte dann ein neues Einkommensteuergesetz zur Einführung. Dieses schließt sich in seinem Aufbau wie in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen teilweise sogar wörtlich an das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 an, immerhin finden sich aber auch einige wichtige Abweichungen. Die Ausführungsbestimmungen datieren vom 12. Febr. 1907 [14]). Das Gesetz hat dann schon zwei allerdings unbedeutende Abänderungen erfahren durch die Ges. vom 20. März 1908 [15]) und vom 6. Januar 1909 [16]) und durch eine V. vom 20. April 1909 [17]) aus Anlaß des neuen RG. gegen die Doppelbesteuerung. Steuerpflichtig sind natürliche wie juristische Personen. Bei den natürlichen Personen beruht die subjektive Steuerpflicht regelmäßig auf der Staatsangehörigkeit im Herzogtum [18]);

1) Ges. vom 20. Dez. 1875 im GBl. für Lüb. Bd. 16 S. 225. Die Abschätzung des Steuerkapitals ist im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen erfolgt wie im Herzogtum, vgl. darüber Hollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck 1901 S. 33 ff.
2) GBl. für Lüb. Bd. 18 S. 16 ff. 3) Ebendort Bd. 24 S. 233 ff.
4) Varnstedts GS. für Birk. Bd. 7 S. 46 ff. 5) GBl. für Birk. Bd. 3 S. 197 ff.
6) Vgl. Art. 19 des Ges. vom 7. Jan. 1873 GBl. für Birk. Bd. 7 S. 141 ff.
7) Daselbst Bd. 11 S. 43. 8) Ebendort S. 45.
9) Vgl. das Ges. über die Vermögenssteuer vom 26. April 1908 im GBl. für Birk. Bd. 18 S. 561 ff.
10) GBl. für Old. Bd. 18 S. 609 ff. 11) Ebendort Bd. 29 S. 343.
12) Daselbst Bd. 34 S. 595 ff. 13) Daselbst Bd. 35 S. 833 ff.
14) Daselbst Bd. 36 S. 77 ff. 15) Ebendort S. 827 ff. 16) Daselbst Bd. 37 S. 2.
17) Daselbst S. 105 ff.
18) Ausgenommen sind diejenigen a) welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Doppelsteuerges. vom 22. März 1909) zu haben, in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet wohnen (§ 1 Abs. 2 a. a. O.) oder einen dienstlichen Wohnsitz haben, oder welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in einem

doch erstreckt sich die subjektive Steuerpflicht unter Umständen auch auf die Angehörigen anderer Bundesstaaten [1]) und auf Ausländer [2]). Von den juristischen Personen sind die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, soweit sie ihren Sitz im Herzogtum haben, steuerpflichtig. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegt dasjenige Einkommen der Besteuerung in Oldenburg, das aus dortigem Grund- und Gebäudebesitz oder aus Betriebsstätten zur Ausübung eines stehenden Gewerbes gewonnen wird [3]). Befreit von der subjektiven Steuerpflicht sind die beim Großherzog beglaubigten Vertreter anderer Staaten mit ihren Beamten, sowie Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen Vereinbarungen mit andern Staaten ein Anspruch auf Befreiung zukommt [4]). Ebenso sind gewisse Bezüge objektiv von der Belastung mit der Einkommensteuer befreit, z. B. das Aufkommen des Krongutes und der Kronrente, die Erträgnisse aus dem privaten Kapitalvermögen des Großherzogs und der Mitglieder der regierenden Familie und bezüglich des Großherzogs selbst auch die Einnahmen aus seinem privaten Grundvermögen, weiter auch die Erträge aus dem in andern Bundesstaaten oder im Schutzgebiet belegenen Grund- und Gebäudebesitz oder aus den daselbst betriebenen stehenden Gewerben [5]).

Objekt der Steuer ist immer nur das Reineinkommen, das nach Kürzung der gesetzlich gestatteten Abzüge vom Roheinkommen übrig bleibt. Das Roheinkommen wird berechnet nach folgenden Ertragsquellen: 1. Kapitalvermögen, 2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten einschl. der Wohnung im eigenen Hause, 3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus, 4. sonstige gewinnbringende Beschäftigung

---

andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet sich aufhalten (§ 2 Abs. 1 a. a. O.); b) welche neben einem Wohnsitz im Herzogtum in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete sowohl einen Wohnsitz wie einen dienstlichen Aufenthalt haben; c) welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Ausland dauernd aufhalten. Letztere Ausnahme findet aber keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden.

1) Nämlich a) solche, die, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz oder in dem übrigen Gebiete des Reichs neben einem Wohnsitz einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum wohnen, oder welche, ohne im Reich einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum sich aufhalten; b) solche, die neben einem Wohnsitz im Herzogtum oder Wohnsitz im Reiche im Herzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

2) Auf letztere dann, wenn sie im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder doch länger als ein Jahr aufhalten.

3) Eine nähere Definition des Begriffes der Betriebsstätte siehe unter Art. 2 Ziffer 3 des Ges. in der Fassung der V. vom 20. April 1909 (GVBl. für Old. Bd. 37 S. 105 ff.). Die Steuerpflicht dieses Einkommens gilt zunächst für die natürlichen Personen, die fraglichen Bestimmungen sollen aber auch auf alle juristischen Personen Anwendung finden, deren Sitz außerhalb des Herzogtums ist.

4) Die Befreiung zessiert selbstverständlich für ein etwaiges Einkommen aus inländischem Grund- und Gebäudebesitz oder inländischen Betriebsstätten zur Ausübung eines stehenden Gewerbes, weil die Steuerpflicht hier von den persönlichen Verhältnissen des Trägers unabhängig ist, außerdem bei mangelnder Reziprozität.

5) Objektiv befreit sind weiter die Bezüge steuerpflichtiger Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern diese nicht des Erwerbs wegen im Herzogtum einen Wohnsitz haben oder sich aufhalten, gewisse Militärbezüge, gewisse Dienstbezüge derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, gewisse Zuschüsse von Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, Verstümmlungszulagen und Ehrensolde und endlich die Leistungen der Krankenversicherung; vgl. über diese Befreiungen Art. 4 des EinkStG. unter Ziffer 4—7.

und Rechte auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art. Dabei können zunächst vom Roheinkommen jeder einzelnen Ertragsquelle die zur Gewinnerzielung im laufenden Betriebe gemachten Aufwendungen abgezogen werden [1]). Das so berechnete gesamte Roheinkommen kann dann eine Reihe weiterer Abzüge erfahren, bis es sich als steuerpflichtiges Reineinkommen darstellt [2]). Wie im übrigen das jährliche Einkommen je nach der Ertragsquelle und wie die abzugsfähigen Ausgaben zu berechnen sind, darüber finden sich im Gesetz selbst zahlreiche spezielle Vorschriften [3]).

Was den Steuersatz anbetrifft, so beginnt die Steuerpflicht bei einem Einkommen von 400—450 M. mit 1 M. Jahressteuer. Die Einkommensklassen, mit denen dann die Jahressteuer wächst, betragen bis 900 M. je 50 M., von 900—1500 je 100, von 1500—2400 je 150, von 2400—3600 je 200, von 3600—6000 je 300, von 6000—10 000 je 500, von 10 000—37 500 je 500 M. mehr wie die vorausgegangene Stufe. Die Steuer ist progressiv, und steigt in festen Sätzen von $^1/_4$% bei 400, auf 2% bei 3400 und 3% bei 15 000, 4% bei 26 000 und 5% bei 37 000 M. Einnahme. Von da an bleibt der Prozentsatz stabil und die Steuer beträgt für je 500 M. Einnahme 25 M. mehr, doch sollen die ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt aus inländischem Grundbesitz oder inländischen Betriebsstätten Steuerpflichtigen immer mindestens 2½% zahlen [4]), während die juristischen Personen das Privileg genießen, niemals mehr als 4% des Mindesteinkommens ihrer Stufe zahlen zu brauchen [5]). Bei Einkommen unter 3600 M. können für Kinder gewisse Abzüge gemacht werden [6]); bei Einkommen bis zur Höhe von 10 000 M. kann eine Ermäßigung der Steuer in gewissem Umfang eintreten, wenn die Steuerfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigt ist [7]). — Die Veranlagung [8]) erfolgt für die natürlichen Personen nach Haushaltungen und wird vorbereitet durch eine vom Gemeindevorstand veranstaltete Aufnahme des Personenstandes. Von der 14. Steuerstufe (1200—1300 M.) an, besteht eine jährliche Deklarationspflicht bezüglich der gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse [9]), bei deren Nichterfüllung Verlust der Rechtsmittel gegen die Einschätzung eintritt und eventuell auch ein Zuschlag von 25% zu entrichten ist. Die Aufforderung zur Steuererklärung ergeht öffentlich durch das Finanzministerium; jede Gemeinde bildet einen Schätzungsbezirk und die Steuerveranlagung geschieht hier von einem

1) Ueber den Begriff der abzugsfähigen und der nicht abzugsfähigen Aufwendungen vgl. Art. 8 und Art. 11 des Gesetzes.

2) Abzugsfähig sind Schuldenzinsen usw., Steuern einschließlich der Deich- und Siellasten, aber ausschließlich der Staatseinkommensteuer, Beiträge zur Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammer, sowie zur Innung, Beiträge zur Arbeiterversicherung, Prämien für Sach- sowie für Haftpflichtversicherung, Beiträge zu Relikten und Pensionskassen sowie Personalversicherungsprämien auf Todes- oder Lebensfall, soweit derartige Ausgaben zusammen 300 M. nicht überschreiten, laufende Beiträge zu Genossenschaften für privaten Wasserbau oder Förderung der Bodenkultur; vgl. über diese Abzüge Art. 9 des Ges. und über die Pflicht, einige von ihnen anzumelden, Art. 10. 3) Siehe Art. 13—19 inkl.

4) Der Prozentsatz wird sogar bei einem Einkommen unter 400 M. berechnet nach Stufen des Einkommens von je 50 M., vgl. Art. 20 unter IV und V. 5) Siehe ebendort unter III.

6) Siehe jetzt das Ges. vom 6. Jan. 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 2. 7) Art. 21.

8) Art. 22—48. Die Veranlagung erfolgt nur an einem Orte des Herzogtums und zwar von der Gesamtheit des steuerpflichtigen Einkommens.

9) Aber auch die bisher geringer eingeschätzten sind ohne weiteres zu Angaben über ihr Kapitalvermögen und auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auch zu allen sonstigen Angaben verpflichtet.

Schätzungsausschuß, der aus Eingesessenen der Gemeinde gebildet wird [1]). Den Vorsitz mit nur beratender Stimme führt in den Städten I. Klasse der Bürgermeister [2]), im übrigen der staatliche Verwaltungsbeamte; vorgesetzte Behörde des Schätzungsausschusses ist das Finanzministerium [3]). Zur Herbeiführung gleichmäßiger Grundsätze bei der Veranlagung können auf Anordnung des Finanzministeriums von jedem Amtsrat aus den Eingesessenen des Amtes drei außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme für die betreffenden Schätzungsausschüsse gewählt werden. Die Ergebnisse der Veranlagung werden in eine Steuerrolle eingetragen und diese dem Finanzministerium zur Einsicht übersandt. Dann wird die Rolle nach öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht der Beteiligten bezüglich ihrer Veranlagung öffentlich ausgelegt und den Auswärtigen die Veranlagung mitgeteilt. An Rechtsmitteln [4]) steht zunächst den Steuerpflichtigen selbst, wie dem Vorsitzenden des Ausschusses, binnen einer Ausschlußfrist von drei Wochen der Einspruch beim Schätzungsausschusse selbst zu. Dessen Entscheidung über den Einspruch, die übrigens vor der Zustellung dem Finanzministerium zur Einsicht vorzulegen ist, kann binnen zwei Wochen vom Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden mit der Berufung an das Finanzministerium angegriffen werden, wo eine abermalige Nachprüfung des ganzen Veranlagungsverfahrens erfolgt. Gegen dessen Entscheidung gibt es dann noch binnen 3 Wochen Revision beim OVG. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, 1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Das OVG. entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Es kann bei begründeter Revision die Angelegenheit mit bestimmten Weisungen an das Finanzministerium zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Gegen die ohne Verschulden geschehene Versäumung einer Ausschlußfrist für ein Rechtsmittel gibt es Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Neben den Rechtsmitteln gibt es eine Beschwerde über das Verfahren des Schätzungsausschusses und seines Vorsitzenden, die in erster Instanz an das Finanzministerium zu richten ist. — Das Steuerjahr läuft vom 31. Mai bis zum 30. April, unter gewissen Voraussetzungen kann während des Steuerjahrs eine Veränderung [5]) der veranlagten Steuer, unter andern Umständen auch eine nachträgliche Veranlagung [6]) eintreten; von gewissen Personen des aktiven Militär- und Marinedienstes ist die Steuer nicht zu erheben [7]). Das Steuergesetz enthält dann weiter Strafandrohungen für die Steuerhinterziehung oder für Indiskretionen der bei der Veranlagung beteiligten Personen [8]). Die Haushaltungs-

1) Ueber dessen Zusammensetzung siehe Art. 31—34.

2) Ueber die Bestellung eines Vertreters für diesen siehe jetzt die Novelle vom 20. März 1908 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 827 ff.

3) Dieses kann deshalb jederzeit von seinen Verhandlungen Einsicht nehmen, sich beratend beteiligen und Kommissare entsenden.

4) Siehe Art. 49 ff. 5) Art. 61—64. 6) Art. 65. 7) Art. 66.

8) Art. 67—71. Für den ersteren Fall ist nur Geldstrafe angedroht, die auch nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann; für den letzteren Fall auch Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten. Die Strafen können nur vom ordentlichen Gericht und im letzteren Falle nur auf Antrag des Finanzministeriums verhängt werden.

angehörigen haften als Gesamtschuldner für die vom Vorstand der Haushaltung zu zahlende Steuer [1]). Die zur Hebung gestellte Steuer verjährt in 4 Jahren. Sie geschieht in den Städten I. Klasse durch die eigenen Verwaltungsorgane der Stadt, die nach Abzug von 3% für ihre gesamte Tätigkeit bei der Veranlagung zugunsten der Stadt die Steuer an die Landeskasse abführen [2]), sonst regelmäßig durch die Amtseinnehmer [3]). Im übrigen soll für jede Finanzperiode durch das Finanzgesetz bestimmt werden, ob und in welchem Betrage die Einkommensteuer überhaupt zu erheben ist [4]). — Ein Jahr später, am 1. Mai 1908, ist im Fürstentum Lübeck das fast überall wörtlich gleichlautende EStGes. vom 24. März 1908 in Kraft getreten [5]), ebenso am 1. Mai 1908 im Fürstentum Birkenfeld das Steuergesetz vom 29. April 1908 [6]).

c) Vermögenssteuer. Gleichzeitig mit dem EStG. ist im Herzogtum Oldenburg und den Nebenländern ein Vermögenssteuergesetz in Kraft getreten [7]). Auch dieses schließt sich in mancher Beziehung an das preußische Ergänzungssteuergesetz vom 14. Sept. 1893 an. Die Steuerpflicht trifft im allgemeinen dieselben Personen wie bei der ESt. Objekt der Steuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden und Lasten. Möbel und Hausrat sind nicht einbegriffen, wohl aber das Anlage- und Betriebskapital, z. B. das gesamte lebende und tote Wirtschaftsinventar bei der Landwirtschaft. Der Wert des gesamten steuerbaren Vermögens wird in Mark festgestellt und der Veranlagung zugrunde gelegt, soweit er durch 1000 teilbar ist. Der Steuersatz beträgt für die mit 600—900 M. Einkommen Veranlagten ½% des Vermögens, jedoch nicht mehr als $^6/_{10}$ der Jahreseinkommensteuer, und steigt dann im Herzogtum bis auf 1% bei 2400—2800 M. Einkommen, wobei aber die Höhe der ESt. nicht überschritten werden darf [8]). Die Veranlagung der Steuer erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung zur Einkommensteuer durch die gleichen Organe auf Grund der vorgeschriebenen bezw. zugelassenen Steuererklärung. Auf Weisung des Finanzministeriums hat sich der Bezirkskatasterbeamte mit beratender Stimme am Schät-

1) Der Steuerbetrag der Dienstboten und anderer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteter kann vom Dienstberechtigten gegen Ausstellung einer gesonderten Quittung eingezogen und dann vom Lohn in Abzug gebracht werden.

2) Macht der Staat von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, die Steuer durch eigene Organe zu erheben, so ermäßigt sich die Vergütung auf 1½%.

3) Bei Einziehung durch die Gemeinde bekommt die Gemeinde 1½% Vergütung.

4) Art. 76.

5) GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 639. An die Stelle des Finanzministeriums im Herzogtum tritt hier regelmäßig die Regierung.

6) GBl. für Birk. Bd. 18 S. 507 ff.

7) Für das Herzogtum auf Grund des Ges. vom 12. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 887, für Lübeck das Gesetz vom 24. März 1908 im GBl. für Lübeck Bd. 24 S. 693, für Birkenfeld das Ges. vom 29. April 1908 GBl. Bd. 18 S. 561.

8) In den Zwischenstufen beträgt der Steuersatz bei Einkommen von 900—1500 M. in Oldenburg $^6/_{10}$, in Lübeck und Birkenfeld $^{11}/_{20}$% mit Maximierung von $^7/_{10}$ der Eink.Steuer, bei Einkommen von 1500—2400 M. in Oldenburg $^8/_{10}$, in Lübeck und Birkenfeld $^{13}/_{20}$% mit Maximierung von $^9/_{10}$ der Eink.Steuer. In den Fürstentümern ist bei einem Einkommen von 2400—2800 M. die Höchstgrenze des Steuerfußes mit $^{15}/_{20}$% des Vermögens erreicht. Für die Stufen von 2400 bis 2800 M. Einkommen beträgt die Maximierung der Vermögenssteuer in allen Landesteilen $1^1/_8$ der Eink.Steuer. Bei 3200—3600 M. Einkommen beträgt in Oldenburg die Maximierung $1^1/_4$, während sie in den Nebenländern bei $1^1/_8$ der Eink.Steuer verharrt. Bei einem steuerbaren Vermögen von mindestens 100 000 M. fällt die Maximierung überall fort.

zungsgeschäft zu beteiligen. Auch die Vermögenssteuer wird in der Steuerrolle eingetragen. Ueber die Rechtsmittel und die Oberaufsicht gilt das gleiche wie bei der Einkommensteuer. Das Steuerjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April, die Veranlagung der Vermögenssteuer erfolgt für eine Periode von 3 Steuerjahren [1]). Die Erhebung erfolgt gleichzeitig mit der Einkommensteuer [2]). Für jede Finanzperiode wird durch das Finanzgesetz bestimmt, ob und in welchem Betrage die Vermögenssteuer zu erheben ist. Dieser Betrag muß aber in demselben Verhältnis zum Normal der Vermögenssteuer stehen, wie der zur Erhebung gelangende Betrag der Einkommensteuer zum Normal der Einkommensteuer. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden ist für diejenigen Grundstücke und Gebäude, die der Vermögenssteuer unterliegen, eine Herabsetzung der Grund- und der Gebäudesteuer vorgesehen. Darüber vergleiche das oben Gesagte [3]).

d) Erbschaftssteuer. Eine Erbschaftssteuer war im Herzogtum durch das Ges. vom 16. Juli 1868 zur Einführung gelangt [4]). Seit dem RG. vom 3. Juni 1906 ist die Erbschaftssteuer im wesentlichen Reichssteuer geworden. Von der rechtlichen Möglichkeit, für eigene Rechnung Zuschläge zu erheben oder das Erbe der Kinder und Ehegatten zu besteuern, hat der Gesetzgeber in Oldenburg bisher nicht Gebrauch gemacht. Das Viertel, das dem Einzelstaat seit der Reichsfinanzreform von 1909 von der Roheinnahme aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer verbleibt [5]), ist für 1910 für das Herzogtum auf 217 000, für Lübeck auf 14 000 und für Birkenfeld auf 9200 M. veranschlagt. Oberste Landesverwaltungsbehörde für die Erbschaftssteuer im Großherzogtum ist das Finanzministerium; als Oberbehörde ist für das Herzogtum eine besondere Oberbehörde für Erbschaftssteuersachen gebildet worden, während für die Fürstentümer die Reg.-Präsidenten in dieser Eigenschaft fungieren; lokale Erbschaftssteuerämter sind im Herzogtum die Aemter und in den Fürstentümern die für jedes Fürstentum am Sitz der Regierung neu gebildeten Erbschaftssteuerämter [6]). Die frühere Zuständigkeit des OVG. ist in Wegfall gekommen, da das RG. über die Erbschaftssteuer ausschließlich die Landgerichte zuständig macht [7]).

e) Wandergewerbesteuer. Die Besteuerung des Wandergewerbes beruht im Herzogtum auf dem Ges. vom 22. Febr. 1898 [8]) und der zugehörigen Novelle vom 22. Januar 1906 [9]) und gilt in gleicher Weise auch in den Nebenländern [10]). Besteuert wird das eigentliche Hausiergewerbe im Sinne der RGO. [11]) und das Auf-

1) Ueber die etwaige Veränderung der veranlagten Steuer, die nachträgliche Veranlagung, den Erlaß der Steuer und die Strafbestimmungen siehe die Art. 36—46 des Ges.

2) Unter entsprechender Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen.

3) Siehe für das Herzogtum S. 269 und für die Fürstentümer S. 271.

4) GBl. für Old. Bd. 20 S. 667 ff. Dasselbe Gesetz ist im Fürstentum Lübeck eingeführt unter dem 1. Aug. 1868 GS. für Lüb. Bd. 13 S. 103 ff. und in Birkenfeld unter dem 20. Juli 1868, vgl. GBl. für Birk. Bd. V S. 389.

5) Vgl. § 5 Abs. 1 des Reichsfinanzges. vom 15. Juli 1909.

6) V. vom 19. Juni 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 917.

7) § 57 des RG. vom 3. Juni 1906 RGBl. S. 654.

8) GBl. für Old. Bd. 32 S. 83 ff. 9) GBl. für Old. Bd. 35 S. 473.

10) Für Lübeck siehe das Ges. vom gleichen Tage im GBl. Bd. 22 S. 10 ff., für Birkenfeld auch Ges. vom 22. Febr. 1898 im GBl. Bd. 15 S. 117.

11) Vgl. §§ 55 ff. RGO., ferner § 148 ebendort, dazu die Art. 7—10 der old. AV. vom 14. Jan. 1884 GBl. für Old. Bd. 27 S. 7 ff., dazu über den Begriff der gewerblichen Niederlassung die Ztschr. Bd. 27 S. 28 ff. und über die Besteuerung des Gewerbebetriebs auf Viehmärkten daselbst Bd. 28 S. 136 ff.

kaufen von Waren oder Aufsuchen von Warenbestellungen außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung seitens eines stehenden Gewerbes, soweit dazu ein Wandergewerbeschein erforderlich ist. Die Entrichtung der Steuer erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung [1]) des pflichtigen Gewerbes durch Lösung eines Steuerscheines, der gleichzeitig mit dem Wandergewerbeschein ausgehändigt wird. Die Höhe der Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt und beträgt in der Regel 48 M., kann aber nach Maßgabe der mutmaßlichen Ertragsfähigkeit der einzelnen Gewerbebetriebe gemäß näherer Anweisung des Ministeriums des Innern im Einzelfalle bis auf 6 M. ermäßigt und bis auf 144 M. erhöht werden. Wanderlager unterliegen neben der Wandergewerbesteuer für jeden Ort des Betriebes einer besonderen Gemeindeabgabe von je 60 M. für die Woche für den freihändigen Verkauf und 60 M. für den Tag der Versteigerung, welche Abgabensätze aber unter Umständen auf 120, 180 und 240 M. erhöht werden können. Die Bescheide der Polizeidirektion im Herzogtum und der Regierungen in den Nebenländern betr. die Besteuerung des Wandergewerbes können im ersteren Lande durch die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht, sonst durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten angegriffen werden. Das Aufkommen der Wandergewerbesteuer ist für das Jahr 1910 auf 21 000 M. für das Herzogtum und 2500 bezw. 4500 für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld veranschlagt. — Die neuerdings neugeregelte Hundesteuer ist vollständig den Kommunen überwiesen, siehe darüber weiter unten.

3. Indirekte Steuern. Die einzige indirekte Landessteuer im Herzogtum ist die Stempelsteuer. Diese beruht jetzt auf dem Gesetz vom 12. Mai 1906 [2]). Im Fürstentum Birkenfeld gilt dasselbe Stempelsteuergesetz auf Grund eines Ges. vom 14. Mai 1908, im Fürstentum Lübeck das Stempelsteuergesetz vom 11. Jan. 1910. Die Stempelsteuerpflicht setzt immer eine Urkunde voraus, und zwar sind zunächst einmal alle gerichtlichen Urkunden stempelpflichtig und solche, bei denen die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens stattfindet; gleichgestellt den gerichtlichen sind die Beurkundungen und Beglaubigungen der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Vergantungsprotokollisten und ihrer Vertreter, sowie der Notare. Weiter unterliegen gewisse Privaturkunden der Stempelsteuerpflicht auch in der Form von Briefen [3]).

Der Betrag des Stempels richtet sich durchweg nach dem Werte des Gegenstandes [4]), bei Uebertragungen von Grundstücken und Schiffen beträgt der Steuersatz 1%. Die Stempelpflicht ist durch die staatlichen Behörden und Beamten von

1) Für den Ort der Anmeldung maßgebend ist die Min.Bek. vom 26. Nov. 1898 im GVl. für Old. Bd. 32 S. 218 ff.

2) GVl. für Old. Bd. 35 S. 793, beachte dazu die Novelle vom 4. Febr. 1910 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 469.

3) Nämlich solche 1. über freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen, 2. Verträge über die Anerkennung der Rückerstattung eines Darlehens, auf Geld lautende Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse, 3. Teilungs- und Auseinandersetzungsverträge, 4. Versicherungsverträge, 5. Abtretungen von Forderungen und Uebernahme von Verbindlichkeiten aus den Rechtsgeschäften zu 1—4, 6. Prozeßvollmachten sowie Vollmachten, die zum Gebrauche bei einer Behörde oder einem Beamten des Reiches oder eines Bundesstaats bestimmt sind, 7. letztwillige Verfügungen.

4) Vgl. darüber §§ 7—17 des Ges., sowie über den Gegenstand der Besteuerung und die Ermittlung des Wertes die §§ 24—32.

Amtswegen festzustellen [1]). Die Stempelpflicht wird erfüllt entweder durch Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung oder Verhandlung auf Stempelpapier bezw. Anhaftung solchen Papieres und die Urkunde mit amtlichem Vermerk unter Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels oder durch Verwendung von Stempelmarken [2]). Nähere Bestimmungen regeln die Zeit der Stempelverwendung, die Einlieferung des Stempels bei amtlichen Verhandlungen und die Stempelpflicht der im Auslande errichteten Urkunden [3]). Ein zu Unrecht entrichteter Stempel kann binnen zwei Monaten bei dem Finanzministerium zurückgefordert und dessen ablehnende Entscheidung kann durch Klage gegen das Finanzministerium bei den bürgerlichen Gerichten binnen 4 Wochen angefochten werden [4]). Außerdem können Stempelbeträge von mindestens 10 M. vom Finanzministerium aus erheblichen Billigkeitsgründen erstattet und aus gleichen Gründen von derselben Stelle der Stempel ganz erlassen werden. Für verdorbene Stempel wird durch Umtausch Ersatz geleistet, rückständige Stempelbeträge werden selbstverständlich im Verwaltungswege beigetrieben; wer den Stempel hinterzieht, hat eine Geldstrafe verwirkt [5]). Die obere Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes führt natürlich das Finanzministerium, dessen Beauftragten die von der Steuerpflicht betroffenen Kreise [6]) behufs Prüfung der gehörigen Steuerentrichtung die Einsicht in ihre Akten, Bücher und Schriftstücke innerhalb ihrer Geschäftsräume gestatten und jede gewünschte Auskunft über die Beobachtung dieses Gesetzes erteilen müssen. Gewisse Urkunden sind endlich von der Stempelsteuerpflicht befreit, so die in Angelegenheiten des Staates einschließlich der Hof-, Kronguts-, preußischen Heeresverwaltung, staatliche Anstalten, der Kirchen, der politischen wie der Kirchen- und Schul-Gemeinden usw., ferner Urkunden gemeinnütziger Baugesellschaften, Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Objekt geringer als 150 M., Schenkungen zu milden oder gemeinnützigen Zwecken, gewisse Urkunden in Vormundschaftssachen über minderbemittelte Minderjährige, Quittungen, Anerkennungen im Kontokorrentverkehr und Verzeichnisse über eingebrachtes Gut oder über Gegenstände, die einem durch Rechtsgeschäft begründeten Nießbrauch unterliegen [7]). Im Fürstentum Lübeck erhält der Landesverband $\frac{2}{3}$ des Rohertrages dieser Steuer.

Alle andern indirekten Steuern und die Zölle werden im Großherzogtum für das Reich erhoben. Im Fürstentum Lübeck wird die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle durch Preußen geführt. Für das Herzogtum besteht unter Oberleitung des Finanzministeriums eine Zolldirektion mit einem Oberzolldirektor an

1) § 33 und 68. Ueber die Frage, wer von mehreren beteiligten Personen zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist, siehe §§ 34—37 des Ges.

2) Siehe § 38 des Ges. in Verbindung mit Ziffer II der Bek. des Min. über die Ausführung. Unter Umständen kann an die Stelle der Verwendung von Stempelzeichen die Einziehung der Stempelbeträge wie von Gerichts- und Verwaltungsgebühren treten und es kann auch an Stelle der Versteuerung im einzelnen vom Finanzministerium mit dem Pflichtigen eine jährliche Abfindungssumme oder ein sonstiger Geldbetrag vereinbart werden, vgl. darüber § 39 des Ges. und die Min.Bek. über die Ausführung. 3) Siehe §§ 40—49 des Ges.

4) Dagegen ist die Entscheidung des Finanzministeriums über den Erstattungsanspruch endgültig, wenn eine amtliche Feststellung des entrichteten Stempels nicht stattgefunden hatte.

5) Die Strafbestimmungen siehe in den §§ 58—66.

6) Welche Personen von dieser Pflicht betroffen, sagt § 67.

7) Die näheren Angaben über die Steuerbefreiungen siehe in § 69, beachte daselbst auch § 71 und 72 über die aufrecht erhaltene Stempelfreiheit in gewissen andern Angelegenheiten.

der Spitze. Unter der Zolldirektion stehen die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, denen wieder das Personal für den Aufsichtsdienst, die Nebenzollämter I. und II. Klasse, die Ansageposten und Steuerämter untergeordnet sind. Die Reichskontrolle wird ausgeübt durch einen Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und durch Stationskontrolleure bei den Hauptämtern zu Varel, Brake und Oldenburg. Für die Verwaltung der indirekten Steuern im Fürstentum Birkenfeld besteht ein Steueramt in Oberstein und zwei, nebenamtlich verwaltete Steuerrezepturen in Idar und Birkenfeld. Das obere Personal, vom Oberkontrolleur aufwärts, ist aber preußisch. Für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben bekommt Oldenburg eine in den Reichsgesetzen näher bestimmte Vergütung [1]). An Ueberweisungen aus den indirekten Reichssteuern erhält das Großherzogtum jetzt nur noch einen Anteil an der Verbrauchsabgabe für Branntwein, der für 1910 mit 1 401 000 M. veranschlagt ist.

Eine besondere Stellung unter den indirekten Steuern des Reichs nimmt die kürzlich durch RG vom 14. Februar 1911 eingeführte Reichswertzuwachssteuer ein. Von dieser fallen 10% dem Großherzogtum als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer und 40% den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereich sich das Grundstück befindet. Die oberste Landesfinanzbehörde für das Großherzogtum ist auch hier das Finanzministerium [2]). Für das Herzogtum wird eine besondere Oberbehörde für Zuwachssteuersachen mit dem Sitz in Oldenburg gebildet, deren Besetzung der weiteren Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten ist, für die Fürstentümer bilden die Regierungspräsidenten die Oberbehörde. Als Zuwachssteuerämtern sind diesen Behörden untergeordnet im Herzogtume: die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse, in den Fürstentümern: das am Sitz der Regierung zu bildende Zuwachssteueramt, dessen Besetzung mit einem oder mehreren Beamten auch noch der näheren Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten bleibt.

4. Gewerbsrekognitionen, Sporteln und Gebühren. a) Unter dem Namen Gewerbsrekognitionen verzeichnet der oldenburgische Etat zusammen mit Sporteln und Gebühren gewisse Einnahmen des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck, die sich eigentlich als eine Art von Gewerbesteuer darstellen. Sie beruhen auf dem Gewerbegesetz für das Herzogtum vom 11. Juni 1861 [3]). Danach besteht eine Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe α) für den auf Kon-

1) Maßgebend dafür ist zunächst Art. 38 RV. Für die Grenzzölle werden die Durchschnittsausgaben erstattet, für die Steuerverwaltung gewisse Hebungsgebühren. Für das Fürstentum Lübeck, wo keine eigene Steuerverwaltung existiert, erhält das Großherzogtum vom Reiche aber auch keine Vergütung, sondern umgekehrt ist der Etat des Fürstentums mit einem Posten belastet, der als Zuschuß zu den Verwaltungskosten an Preußen gezahlt werden muß, für 1911 beträgt dieser Posten 5129 M. Für das Fürstentum Birkenfeld stehen im Etat von 1911 einer Einnahme von 900 M. als Vergütung des Reichs eine Ausgabe von 13330 M. gegenüber. Uebrigens werden auch im Herzogtum unter Berücksichtigung der vom Staate für diese Verwaltungen unterhaltenen Gebäude etwa 100 000 M. jährlich zugesetzt.

2) Siehe die Ausführungsverordnung vom 20. März 1911 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 834 ff, ferner die V. betr. das Strafverfahren vom 11. April 1911 a. a. O. S. 911 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 17 S. 723 ff., beachte dazu die Novelle vom 20. März 1900 Bd. 33 S. 195 und vom 26. April 1906 ebendort Bd. 35 S. 681. Das Gewerbegesetz wurde im Fürstentum Lübeck erlassen unterm 13. Mai 1864; siehe die VS. für Lübeck Bd. 10 S. 339 ff. In Birkenfeld ist diese besondere Abgabe unbekannt.

zession beruhenden Wirtschaftsbetrieb, β) für den besonders konzessionierten Kleinhandel mit Branntwein oder sonstigen gebrannten Wassern γ) für Tanzmusik. Die Rekognition, mit Ausnahme derjenigen für Tanzmusik, wird jährlich um Martini für das Rechnungsjahr vom 1. Mai bis letzten April entrichtet [1]). Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, der um den fraglichen Termin eine gewerbliche Anlage der betreffenden Art inne hat. Die Rekognition für den Wirtschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Branntwein beträgt 3% des Ertrages, mindestens aber 3 M. und wird vom Finanzministerium festgesetzt [2]). Für Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb kann die Rekognition bis auf 2% des Ertrages ermäßigt werden. Die Gemeinden können von diesen Gewerben eine Abgabe zur Gemeindekasse erheben, aber höchstens die Hälfte der betreffenden staatlichen Abgabe [3]). Die Abgabe von Tanzmusik beträgt fünf Groschen für jeden dabei mitwirkenden Musiker; sie ist eigentlich eine Lustbarkeitssteuer und muß selbst dann entrichtet werden, wenn es sich um eine Tanzerei in einer geschlossenen Gesellschaft handelt, welch letztere deshalb auch immer behufs Bestimmung der Abgabe dem Amte angezeigt werden muß [4]). Die Festsetzung der Gewerbsrekognition durch die Aemter bezw. die Magistrate der Städte I. Klasse des Herzogtums oder durch die Regierung in Eutin kann mit der Klage vor dem OVG. angefochten werden. Die gesamte Einnahme aus dieser Abgabe beträgt nach dem Etat für 1910 130 000 M. im Herzogtum und 11 000 M. im Fürstentum Lübeck.

b) Gebühren und Sporteln. Bei dieser Kategorie der öffentlichen Abgaben handelt es sich um Leistungen an den Staat, die nicht schon auf Grund des Staatsbürgerverhältnisses, sondern auf Grund der Tatsache gemacht werden, daß der einzelne besondere obrigkeitliche Handlungen in seinem Individualinteresse nachsucht oder daß er ohne besonderen Vertrag privatrechtlicher Art von öffentlichen Anstalten des Staates Gebrauch macht. Unter die erstere Kategorie fallen zunächst die Gerichtskosten. Soweit es sich um Gebühren handelt, die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit entrichtet werden müssen, beruhen sie lediglich auf Landesrecht [5]). Die Gebühren des OVG. sind eine Zentraleinnahme des Großherzogtums. Die Gebühren für die streitige Gerichtsbarkeit bei den bürgerlichen Gerichten beruhen beinahe vollständig auf der reichsrechtlichen Anordnung des Reichsgerichtskostengesetzes vom 20. Mai 1898 [6]). Dagegen entscheidet über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

1) Art. 64 des Ges.

2) Ueber die Berücksichtigung der Schuldzinsen siehe Ztschr. Bd. 21 S. 28 ff.

3) Vgl. Mag. 5 S. 73 ff. und Ztschr. Bd. 4 S. 5 ff. Die auf einer Konzession nicht beruhenden Wirtschaften sind zu dieser Abgabe nach Verhältnis ihres Betriebes nachbargleich anzusetzen.

4) In andern Fällen, wo es nach der Reg.Bek. vom 2. Febr. 1846 § 23 einer polizeilichen Erlaubnis zur Tanzgesellschaft bedarf (GVl. für Old. Bd. IX S. 187 ff.), wird die Abgabe für die Tanzmusik mit der Erteilung dieser Erlaubnis festgestellt. Uebrigens wird für die Erlaubnis von Tanzgesellschaften in Wirtshäusern eine besondere Abgabe erhoben und ebenso für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der im § 33a GO. bezeichneten Gewerbebetriebe. Diese Abgaben fließen in den Städten I. Klasse in die Stadtkasse, in den übrigen Bezirken in die Amtskassen, siehe darüber das Ges. für das Herzogtum vom 6. Januar 1885 im GVl. für Old Bd. 27 S. 138 ff. Für Maskenbälle auch von geschlossenen Gesellschaften in Wirtshäusern oder Klublokalen ist eine besondere Steuer von 10—30 Thalern an die Armenkasse der betreffenden Gemeinde zu entrichten gemäß der Reg.-Bek. vom 23. Nov. 1846 a. a. O. Bd. IX S. 343 ff.

5) Vgl. oben S. 158. 6) RGBl. S. 650.

wie des Grundbuchwesens im Herzogtum und im Fürstentum Birkenfeld das Gerichtskostengesetz vom 30. Dezember 1899 in Verbindung mit der die Gebührensätze durchweg um die Hälfte erhöhenden Novelle vom 24. April 1906 [1]). Im Fürstentum Lübeck gilt das beinahe gleichlautende Ges. vom 13. März 1903 [2]). Aehnlich wie in Gerichtssachen werden auch in Angelegenheiten der Verwaltung Gebühren erhoben. Für das Herzogtum kommt hier namentlich das Ges. vom 15. März 1870 betr. die Gebühren in Verwaltungssachen in Betracht und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze vom 28. Dez. 1872 und vom 2. Januar 1873. Ueber den Inhalt dieser Gesetze ist früher schon gehandelt [3]). Als Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten ohne besonderen privatrechtlichen Vertrag charakterisieren sich z. B. die im Etat des Herzogtums für 1910 mit 8000 M. aufgeführten Kanal-, Brücken- und Fährgelder, während es sich bei dem Ertrag der Eisenbahnen nicht um öffentliche Abgaben, sondern um Einnahmen aus dem Finanzvermögen handelt, die durch Abschluß privatrechtlicher Verträge gewonnen werden.

§ 63. **Die Lotterie.** Neben den Einnahmen aus dem Staatsvermögen, die auf Grund der Privatrechtsordnung vom Staate gemacht werden, und neben den Einkünften aus öffentlichen Abgaben erfordern noch die Einnahmen aus der Lotterie eine besondere Erwähnung. Nachdem schon früher in Oldenburg ein Lotteriemonopol zur Einführung gelangt war [4]), hat Oldenburg nach dem Vorbild anderer deutscher Bundesstaaten zur Regelung der Lotterieverhältnisse unter dem 9. Dezember 1905 einen Staatsvertrag mit Preußen abgeschlossen [5]). Im Zusammenhang mit diesem Vertrage ist mit dem 1. Juni 1906 das vom 12. Mai 1906 datierende neue Lotteriegesetz für das ganze Großherzogtum in Kraft getreten [6]). Zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, wie zum Vertrieb von Losen auswärtiger öffentlicher Lotterien bedarf es der Genehmigung [7]), ja selbst das Spielen und das Veröffentlichen von Gewinnergebnissen ist verboten. Von diesem strengen Lotteriemonopol darf aber vertragsmäßig die oldenburgische Regierung weder zugunsten einer eigenen Staatslotterie Gebrauch machen [8]), noch darf sie ohne Erlaubnis der preußischen Regierung den Vertrieb von

1) Ersteres im GVBl. für Old. Bd. 33 S. 3 ff., letztere ebendort Bd. 35 S. 675.

2) GBl. für Lüb. Bd. 23 S. 434.

3) Vgl. oben S. 244 ff. Daneben werden auch für die nachgesuchten Akte bei den Spezialbehörden, auf die sich das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen nicht bezieht, z. B. Katasterbehörden, Gebühren entrichtet; vgl. die Min.Bek. vom 28. Febr. 1906 über die Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten im GVBl. für Old. Bd. 35 S. 513 ff.

4) Das erste Spezialgesetz über das Lotteriewesen, durch das die älteren bezüglichen Normen außer Kraft gesetzt wurden, war das Ges. für das Großherzogtum vom 3. April 1891 (GVBl. für Old. Bd. 29 S. 461), an seine Stelle trat das Ges. vom 4. Januar 1902 (ebendort Bd. 34 S. 215 ff.). Durch einen Vertrag mit Hessen wurde damals die Hessisch-Thüringische Staatslotterie im Großherzogtum ausschließlich zugelassen.

5) Siehe das Patent betr. die Verkündung im GVBl. für Old. Bd. 35 S. 766, daselbst S. 774 das Schlußprotokoll. 6) Ebendort S. 780.

7) Die Genehmigung für die Veranstaltung einheimischer Lotterien im Großherzogtum oder Herzogtum wird durch das Finanzministerium, für die Fürstentümer durch die Regierungen erteilt; die Zulassung auswärtiger Lotterien geschieht immer durch das Finanzministerium. Auch bei erfolgter Zulassung einer auswärtigen öffentlichen Lotterie bedarf es noch einer besonderen Genehmigung zum gewerbsmäßigen Handel mit den betr. Losen.

8) Ausgenommen sind gewisse gemeinnützige Lotterien mit Spielkapital von höchstens 75 000 M. jährlich.

auswärtigen Losen bei sich gestatten. Dagegen hat Oldenburg Preußen das Recht eingeräumt, in seinem Gebiete steuerfrei Lose der preußischen Klassenlotterie zu vertreiben und sich verpflichtet, auch innerhalb seines Gebietes alle sonstigen Lotterien zuzulassen, die in Preußen zugelassen sind. Preußen hat weiter sogar das Recht erhalten, im oldenburgischen Staatsgebiete preußische Lotterieeinnehmer anzustellen [1]). Als Gegenleistung dafür erhält das Großherzogtum eine Rente, die für die ersten zwei Jahre 100 000 M. betrug, vom 1. Juli 1910 an aber für einen jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren in der Weise festgestellt wird, daß die Zahl der in den vorausgegangenen drei Jahren im Großherzogtum abgesetzten Lose festgestellt und diese Zahl mit einem Einheitssatz von 40 M. vervielfältigt wird [2]). Der Vertrag ist zunächst bis zum 30. Juni 1910 abgeschlossen, gilt aber jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens 1 Jahr vor seinem Ablauf gekündigt ist.

§ 64. **Budgetrecht und Rechnungswesen.** 1. Die Feststellung des Voranschlags. Die Grundlage des ganzen Etatwesens bildet der X. Abschnitt des StGG. mit der Ueberschrift „vom Staatshaushalte". Nach Art. 189 § 1 sollen alle Einnahmen und Ausgaben des Staates im voraus veranschlagt werden, dieser Voranschlag wird vorbereitet vom Finanzministerium, seine definitive Festsetzung erfährt er jedoch erst durch das Staatsministerium als Gesamtministerium [3]). Dann bedarf es aber noch seiner Genehmigung durch den Landtag (Art. 189 § 2 und 3). Denn einem jeden ordentlichen Landtag soll nach Art. 190 der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode, jetzt ein Kalenderjahr, erforderlichen Ausgaben und der zu ihrer Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden. Um dem Landtag eine gründliche Prüfung zu ermöglichen, soll der Voranschlag mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufgestellt werden. Insbesondere muß der Voranschlag auch das Bedürfnis der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen verbunden sein [4]). Der Landtag könnte auch zu einem einzelnen Posten weitere Auskünfte begehren oder kraft seines Rechtes der Initiative bei der Gesetzgebung seinerseits Posten in den Etat einstellen oder bestehende Posten erhöhen. Wenn auch jede einzelne Position des Voranschlags der Nachprüfung durch den Landtag unterliegt, so ist seine Rechtsstellung gegenüber den einzelnen Posten doch sehr verschieden. Was zunächst die Ausgaben anbetrifft, so sind ohne weiteres alle diejenigen Positionen in den Etat einzureihen, die auf landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen des Staats beruhen. Hat die Regierung z. B. auf Grund früherer Bewilligungen des Landtags bindende Verpflichtungen übernommen, z. B. bei Anstellung von Beamten, oder ist auf Grund der in Oldenburg als einem deutschen Einzelstaat geltenden Reichsverfassung das Großherzogtum zu gewissen Leistungen an das Reich in Gestalt von Matrikularbeiträgen verpflichtet, so müssen diese Ausgabeposten ohne

1) Ohne Beamtencharakter.
2) Die Rente beträgt gegenwärtig 83 000 M. Eine entsprechende Abänderung des Einheitssatzes bei veränderten Spielbedingungen ist zugesichert.
3) Org.Ges. vom 5. Dez. 1868 im GBl. für Old. Bd. 20 S. 877. Art. 16 Ziffer 12.
4) Art. 190 §§ 1—3 des StGG.

weiteres bewilligt werden [1]). Handelt es sich dagegen um Ausgabeposten, die noch keine rechtliche Grundlage haben, sondern nur von der Regierung für tatsächlich notwendig oder für nützlich angesehen werden, so kann sich das Budgetrecht in vollem Umfang betätigen [2]). — Wie steht es nun mit dem Einnahmebewilligungsrecht? Handelt es sich um Einnahmen des Staates, die ihm aus der bestimmungsgemäßen Nutzung seines Vermögens zufließen oder deren Grundlagen und Maß im einzelnen bereits durch Gesetze genau festgelegt ist, so hat die Prüfung und Genehmigung des Landtags nur die Bedeutung einer Feststellung darüber, daß diese Einnahmen richtig veranschlagt sind. So würde es kein materielles Einnahmebewilligungsrecht für den Landtag geben bezüglich der Einnahmen aus der regelmäßigen Benützung des Staatsguts, der Ueberweisungen des Reichs aus der Branntweinverbrauchsabgabe und der Erbschafts- wie der Zuwachssteuer oder dem Lotterievertrag mit Preußen. Allein dieser Grundsatz, daß die gesetzmäßigen Einnahmen keiner Bewilligung bedürfen, erleidet doch eine eminent wichtige Einschränkung dadurch, daß die bestehenden Steuern und Abgaben grundsätzlich für jeden Etat neu bewilligt werden müssen [3]). Während andere Gesetze solange in Gültigkeit bleiben, bis sie durch das Zusammenwirken sämtlicher Faktoren wieder aufgehoben werden, gelten die Gesetze über die öffentlichen Abgaben im weitesten Sinne [4]) grundsätzlich nur für die Dauer einer Etatsperiode und prima facie hat der Landtag die Möglichkeit, einseitig die Abgabengesetze durch eine Verweigerung der betreffenden Etatsposition außer Kraft zu setzen. Freilich gibt es für dieses Recht der Steuerverweigerung gewisse wichtige Schranken, die den politischen Gefahren dieser Rechtslage die Spitze abbrechen. Zunächst sagt Art. 187 § 2: „Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, soweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen." Es dürfte also niemals die Forterhebung der sämtlichen gesetzlichen Abgaben verweigert werden, nur um auf diesem Wege ein mißliebiges Ministerium zu Fall zu bringen, ebensowenig dürfte die Fortbewilligung der bestehenden Steuern und Abgaben trotz ihrer Notwendigkeit von irgend einer andern vorab zu erfüllenden politischen Forderung abhängig gemacht werden. Denn Art. 188 sagt ausdrücklich: „Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben oder den

1) Das folgt für Oldenburg schon daraus, daß für diese Posten sogar die erforderlichen Einnahmen bewilligt werden müssen; vgl. darüber weiter unten.

2) Freilich wird man auch hier sagen müssen, daß der Landtag, wenn er die tatsächliche Notwendigkeit der neuen Ausgabe einsieht, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zur Bewilligung hat (vgl. Laband, Bd. 4 S. 490, 510 f., 532 ff. nebst Literatur); regelmäßig wird deshalb ein der Ausgabe widerstrebender Landtag die Notwendigkeit der Ausgabe leugnen. Dagegen würde es keinen Widerspruch bedeuten, wenn der Landtag eine neue Ausgabe als nützlich anerkennte und sie gleichwohl mit Rücksicht auf die Finanzlage striche.

3) Genau so wie z. B. in Württemberg; vgl. darüber Göz S. 101. Für Oldenburg ergibt sich diese Rechtslage zweifelsfrei aus den Bestimmungen des StGG. Art. 187 § 2 und Art. 191; vgl. darüber weiter unten.

4) Also auch die Sporteln und Gebühren; eine Ausnahme würden auch hier nur die auf Reichsgesetz beruhenden, also von landesgesetzlichen Voraussetzungen unabhängigen Gerichtskosten machen.

Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe oder die Art der Verteilung und Erhebung oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen" [1]). Die staatsrechtliche Pflicht des Landtags zur Fortbewilligung der bestehenden Steuern und Abgaben ergreift, soweit sie überhaupt besteht, auch diejenigen Steuern, die nach dem bestehenden Steuergesetz kraft ausdrücklicher Vorschrift in dem Sinne beweglich sind, daß für jede Finanzperiode neu bestimmt werden soll, ob und in welchem Betrage die betreffende Steuer überhaupt erhoben werden soll. Das gilt, wie früher gesagt ist, in Oldenburg von der Einkommen-, wie von der Vermögenssteuer [2]). Obwohl grundsätzlich nur solche Steuern und Abgaben erhoben werden dürfen, die für die neue Finanzperiode ausdrücklich vorgesehen sind, trifft das Staatsgrundgesetz aber Vorsorge für die Fortdauer des staatlichen Lebens in dem Falle, daß eine Einigung über den Voranschlag und ein neues Finanzgesetz nicht rechtzeitig zustande gekommen ist [3]). Zunächst dürfen für diesen Fall die in der verflossenen Etatsperiode für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben sechs Monate weiter forterhoben werden. Das würde auch für die beweglichen Steuern zu gelten haben. Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist nicht auf die Frist von sechs Monaten beschränkt, aber der nach Ablauf der fraglichen sechs Monate eingekommene Betrag muß einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und es kann darüber nur unter Zustimmung des Landtags verfügt werden. Kommt der Etat nachträglich zustande, so werden die fraglichen sechs Monate in die neue Finanzperiode eingerechnet, also der Etat zurückdatiert. Die Rechtslage, daß mangels eines rechtzeitigen Etatgesetzes die Steuern der Regierung nur noch für sechs Monate zur Verfügung stehen, ist geeignet, die Regierung von dem Versuche abzuschrecken, eine völlig budgetlose Wirtschaft zu führen, wie das in andern Staaten vorgekommen ist. Nach dieser Richtung hin ist der Regierung auch noch der Riegel vorgeschoben, daß die bestehenden Steuern und Abgaben längstens bis zum Schluß des nächsten Landtags forterhoben werden können. Auch damit soll Vorsorge getroffen werden, daß das Verfassungsleben nicht einseitig zum Stillstand gebracht wird. Schickt die Regierung den Landtag zum zweiten Male nach Hause, so darf sie überhaupt keine Abgaben mehr einziehen, auch wenn noch keine sechs Monate seit Ablauf des früheren Etats abgelaufen. Daraus könnte man nun den Schluß ziehen, daß trotz der theoretischen Pflicht des Landtags, für die, im oben skizzierten Umfang, feststehenden Ausgaben die bestehenden Steuern und Abgaben weiter zu bewilligen, praktisch der Landtag durch ein Ablehnen des Voranschlages das staatliche Leben zum Stillstand bringen und durch die Drohung mit dieser Gefahr sich die Regierung unterwerfen könnte. Allein dieser Konsequenz weiß das Staatsgrundgesetz geschickt zu begegnen. Denn soweit zwischen der Regierung und dem Landtag gestritten wird über einzelne Ausgaben, die nach der Meinung der einen Seite nach dem Staatsgrundgesetz bewilligt werden müssen, oder soweit man zwar einig ist über diese Ausgaben, sich aber nicht verständigen kann über die Aufbringung der zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel, sieht Art. 191 § 4 StGG. ein besonderes Verfahren vor. Es tritt dann eine Anwendung der Normen

1) Verbot des sogen. „bepackten Gesetzes", wie das englische Staatsrecht es nennt.

2) Die bezüglichen Vorschriften sind also durchaus im Geiste des StGG. gehalten, das grundsätzlich in jedem Finanzgesetz eine Neubewilligung der gesamten Abgaben fordert.

3) Art. 191 §§ 1—5.

des Art. 209 StGG. über die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten ein. Nach diesen kann dann, wie früher schon gesagt ist, jeder der streitenden Teile den Antrag stellen, daß ein vereinbartes Schiedsgericht oder der Staatsgerichtshof über die streitige Frage entscheiden soll. In diesem Falle dürfen, bis die Entscheidung des Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes vorliegt, ohne eine andere zeitliche Begrenzung die sämtlichen für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben, also auch die beweglichen Steuern, forterhoben und auch unter ministerieller Verantwortlichkeit für diejenigen ordentlichen Ausgaben verwandt werden, die für die letzte Finanzperiode bewilligt waren und nach der Meinung der verantwortlichen Stelle nach dem Staatsgrundgesetz hätten fortbewilligt werden müssen. Innerhalb des Rahmens dieser Bestimmung liegt also doch bei Streitigkeiten über den Voranschlag die provisorische Entscheidung in den Händen der verantwortlichen Regierung, und der Fortgang des staatlichen Lebens ist gesichert, auch wenn das Finanzgesetz nicht zustande kommt. Die Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofs ist definitiv, denn, wie wir früher hörten, ist der Rechtszug an das Bundesschiedsgericht mit der Auflösung des alten deutschen Bundes in Wegfall gekommen, ohne daß mangels einer allgemeinen Rechtsnachfolge ein Organ des deutschen Reiches ipso iure an die Stelle des ehemaligen Bundesschiedsgerichts getreten wäre [1]). Um Streitigkeiten über die verfassungsmäßig fortzubewilligenden Ausgaben von vornherein möglichst auszuschließen, verlangte Art. 192 StGG., daß der dauernde Bedarf für die Gehalte und die Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste (wie für das Militär) durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden sollte. Diese Regulative sollten, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtag vereinbart sei, der Bewilligung des Landtages zur Norm dienen, doch sollen die Regulative auf Antrag des Landtages jederzeit einer Revision unterzogen und überhaupt wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt werden. Das Programm der Aufstellung von Regulativen für den dauernden Bedarf an Gehalten und Geschäftskosten für den Justiz- und Verwaltungsdienst des Großherzogtums ist dann durch die Verkündigung des Gesetzes vom 4. Juli 1853 ausgeführt worden [2]). An Stelle seiner Normen gilt für die Gehälter zwar jetzt das Besoldungsgesetz des Großherzogtums vom 10. April 1911 [3]), nicht aber sind durch diese späteren Festsetzungen die älteren deklaratorischen Bestimmungen über die etatsrechtliche Bedeutung des Regulativs außer Kraft getreten, die als Anlage C dem ältesten Regulative vom 4. Juli 1853 hinzugefügt waren. Danach sollten die Regulative, wie schon das Staatsgrundgesetz selbst verlangt, eine Grundlage sein für die Landtagsbewilligungen von Geldmitteln für

1) Die Verweisung von Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 147 Note 88 ist also irrtümlich.
2) GBl. für Old. Bd. 13 S. 539 ff.
3) GBl. für Old. Bd. 37 S. 849 ff., für die Eisenbahnbeamten sind die Gehälter normiert im Ges. vom 20. April 1911, ebendort S. 927 für die Gendarmerie im Ges. vom 29. April 1911 a. a. O. S. 939 ff. Uebrigens waren die Regulative betr. die Beamtengehälter in der Zwischenzeit schon wiederholt erneuert worden. Das als Anlage B zu den Normen vom 4. Juli 1853 ergangene Regulativ betr. die Geschäftskosten ist heute auch nicht mehr maßgebend, ohne jemals durch eine neue Regulative ersetzt zu sein; vielmehr ist für die Geschäftskosten das staatsgrundgesetzliche Prinzip stillschweigend verlassen. Die Normierung einer Summe im Regulativ für die Geschäftskosten sollte der Regierung nur das Recht nicht aber die Pflicht geben, die Bewilligung der Summe von dem Landtag zu verlangen.

Gehalte und für Geschäftskosten. Aber die Regulative ermächtigt keineswegs die Regierung unmittelbar, die betreffenden Positionen zu verausgaben, vielmehr hat sie zunächst nur das Recht, die in dem Regulative bewilligten Ausgaben in den Voranschlag einzustellen und ihre Bewilligung bei dem Landtag zu beantragen. Auf Verlangen des Landtags sind auch solche Forderungen noch näher zu begründen und es steht dem Landtag die Befugnis zu, gegen das augenblickliche Bedürfnis derselben, sei es nun ganz oder teilweise Vorstellungen zu machen, z. B. die Streichung gewisser nach seiner Meinung überflüssig gewordener Beamtenstellen, vorbehaltlich der Rechte der momentanen Inhaber zu verlangen. Wenn aber die Staatsregierung dessen ungeachtet auf ihrer Forderung beharrt, so hat der Landtag die Pflicht, die betreffende Position zu bewilligen, soweit sie den Rahmen des Regulativs nicht überschreitet. Verweigert der Landtag die Bewilligung einer auf Grund der Regulative von der Regierung beanspruchten Summe, so erhält dadurch allein die Regierung noch nicht das Recht, die betreffende Summe ohne weiteres zu verausgaben. Es handelt sich hier dann eben um einen Streit über angeblich gesetzmäßige Ausgaben, der in der oben dargelegten Weise durch ein vereinbartes Schiedsgericht oder den Staatsgerichtshof zum Austrag gebracht werden muß. Was im übrigen die Normierung der Gehälter im Regulativ anbetrifft, so bleibt es dem Ermessen des Staatsministeriums vorbehalten, ob nach dem jeweiligen Bedürfnis die betreffenden Stellen überhaupt zu besetzen sind [1]), vorbehaltlich des schon erörterten Rechts des Landtages, auch diese Frage seinerseits bei der Etatsberatung in die Diskussion zu ziehen. Den wirklich angestellten Beamten muß aber das im Gehaltsregulativ bestimmte Anfangsgehalt gewährt werden, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben wird [2]). Die betreffenden Posten sind deshalb von der Regierung in den Voranschlag einzustellen und vom Landtag zu bewilligen.

2. Das Finanzgesetz und seine Wirkungen. Das Resultat der Verhandlungen über den Etat ist normalerweise das Finanzgesetz. Es bestimmt, „daß, nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr nach Maßgabe der Anlagen festgestellt seien, danach verfahren werden solle“ [3]). Was heißt das? Das Finanzgesetz charakterisiert sich nicht nur als ein Gesetz im formellen Sinne, das aber materiell lediglich ein Verwaltungsakt, eben der Voranschlag, wäre, sondern erst durch die Bewilligung im Finanzgesetz erhalten die sämtlichen Steuern und Abgaben für die neue Finanzperiode ihre gesetzmäßige Grundlage. Es wird also auch soweit die Steuern nicht beweglich sind, grundsätzlich erst durch das Finanzgesetz eine Leistungsverbindlichkeit der Staatsbürger gegenüber dem Staate begründet [4]). Andrerseits ist die Regierung nicht unbedingt verpflichtet, die bewilligten Einnahmen nun ihrerseits beizutreiben. Ganz abgesehen von der berühmten exceptio Caesarea, an der die Einziehung scheitern kann, abgesehen von Irrtümern bei der Schät-

1) So schon Ziffer 7 der Bestimmungen über Bedeutung und Wirkung der Regulative und § 2 des vorerwähnten Besoldungsgesetzes.

2) § 5 des vorerwähnten Gehaltsges. (wie auch schon Ziffer 7 der Regulative). Nach § 6 ebendort kann bei einer Vorpatentierung das Anfangsgehalt auch höher bemessen werden, selbstverständlich innerhalb der Höchstgrenze.

3) Vgl. z. B. Art. 1 des Finanzges. für 1910 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 371.

4) Welche Einschränkungen dieses Prinzip beim Nichtzustandekommen eines neuen Finanzgesetzes erleidet, ist im Vorausgegangenen festgestellt.

zung schwankender Einnahmen, die in jedem Etat mit unterlaufen können, gibt Art. 194 StGG. der Staatsregierung ganz allgemein das Recht, rückständige Domanial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren zu erlassen. Andrerseits ermächtigt grundsätzlich erst das Finanzgesetz die Regierung, die notwendigen Ausgaben zu machen, auch soweit sie gesetzlich feststehen [1]). Die Regierung muß sich also bezüglich der Ausgaben an die Schranken halten, die ihr durch die einzelnen Budgetsätze gesetzt sind [2]). Im Zweifel kann sie Ersparnisse bei dem einen Etatsposten nicht bei dem andern verwenden [3]), es sei denn, daß eine Uebertragbarkeit einzelner Positionen bei dem Voranschlag ausdrücklich mit dem Landtag vereinbart worden ist. Solche Vereinbarungen kommen freilich vor und in diesem Sinne sagt z. B. Art. 2 des Finanzgesetzes für 1910 [4]): „wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgaberubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden sind". Andrerseits ist die Regierung durch das Finanzgesetz nicht auch in dem Sinne gebunden, daß sie nun die sämtlichen ihr bewilligten Ausgaben auch tatsächlich machen müßte. Im Zweifel wird vielmehr die Bewilligung einer Ausgabe gegenüber der Regierung für diese immer nur eine Ermächtigung bedeuten, ohne daß ein rechtlicher Zwang vorliegt, diese Ausgabe nun auch vorzunehmen [5]). Natürlich kann diese Verpflichtung auf andern Rechtssätzen beruhen, wie z. B. auf dem Gesetz über die Besoldung der Beamten, aber auch hier ist die Regierung ja, wie wir hörten, nicht gezwungen, die sämtlichen bewilligten Beamtenstellen überhaupt zu besetzen [6]). Alle Ausgabenbewilligungen des Finanzgesetzes gelten nur für die betreffende Etatsperiode, so daß Ersparnisse bei einzelnen Etatspositionen auch nicht ohne weiteres für die gleichen Zwecke in der nächsten Finanzperiode verwandt werden dürfen [7]). Die gesamten Ueberschüsse des verflossenen Jahres, mögen sie aus noch so verschiedenen Kassen herrühren, werden vielmehr in einem Posten als außerordentliche Einnahmen auf den Etat der neuen Finanzperiode abgebracht. Als durchlaufende Fonds gehen nur gewisse Betriebsfonds zum Betrage von 300 000 M. für die Zentralkasse und 600 000, 150 000 und 200 000 M. für die Landeskassen des Herzogtums und der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld von dem einen Jahr in das andere über [8]).

1) Vgl. Note 4 der vorigen S. 2) Wie zu Note 1.

3) Art. 196 § 1. Danach ist das Staatsministerium auch dafür verantwortlich, daß Ersparnisse in der einen Ausgabe-Rubrik nicht für eine andere verwandt werden.

4) GVBl. für Old. Bd. 37 S. 373 ff.

5) So sagte Ziffer 7 des Regulativs vom 4. Juli 1853 sogar von der Ausgabe für die in der Regulative festgesetzten Geschäftskosten: Die erfolgte Bewilligung der beantragten Summe gibt der Staatsregierung nur die Befugnis, nicht aber auch die Verpflichtung, diese Summe auch wirklich zu verausgaben.

6) Die Pflicht zur Verausgabung kann ebenso wie auf einem andern Gesetz, aber auch auf dem Finanzgesetz selbst beruhen. So steht es nach den Bemerkungen zum Etat des Herzogtums unter Ziffer 2 c mit gewissen Leistungen der Staatsregierung an die katholische Kirche: Hier heißt es ausdrücklich: „es muß die Staatsregierung die festgesetzte Pauschsumme von 22 635 M. sowie die Offizialatssporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des bischöflichen Offizialats alljährlich für kath. Kirchenangelegenheiten verwenden". Diese Bemerkung hat Gesetzeskraft infolge der oben erwähnten Bestimmung des Art. 2 des Finanzgesetzes.

7) Das sollte nach Ziffer 5 der Regulative vom 4. Juli 1853 sogar für diejenigen Ausgaben gelten, die in der Regulative festgesetzt waren, wie für jede andere Bewilligung.

8) Vgl. die Bemerkungen zum Finanzgesetz unter 1. Der Betriebsfond soll sich für das Herzogtum noch erhöhen um etwa im verflossenen Jahr nicht abgeforderte Gehälter, Ruhegehälter, ausgeloste Schuldkapitalien und Zinsen.

Die Notwendigkeiten des staatlichen Lebens können es nun auch mit sich bringen, daß außerordentliche Bedürfnisse auftauchen, für die eine budgetmäßige Deckung nicht vorhanden ist. Unter diesen Umständen kann unter den Voraussetzungen der Notverordnung, d. h. wenn wirklich die Ausgabe dringend erforderlich ist, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag zuläßt noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestattet oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigt, auch eine nicht bewilligte Ausgabe verfügt werden [1]). Die bezügliche Anordnung ist aber von allen Mitgliedern des Staatsministeriums gegenzuzeichnen. Dann muß dem nächsten Landtag die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit der betreffenden pekuniären Maßregel nachgewiesen und über die verwandten Summen Rechenschaft gelegt werden, damit der Landtag nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung gebe. Wird diese verweigert, so ist die betreffende pekuniäre Maßregel, wenn sie noch nicht ganz zur Ausführung gekommen ist, sofort zu sistieren.

3. Die Einteilung des Voranschlages im Finanzgesetz. Das charakteristische Merkmal des oldenburgischen Etats besteht darin, daß es sich bei diesem eigentlich nicht um einen, sondern um 4 Etats handelt. Art. 195 § 1 des StGG. fordert, wie gelegentlich früher schon erwähnt, daß die Einkünfte des Herzogtums Oldenburg und der beiden Fürstentümer völlig getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet werden. Da nun aber Art. 195 § 2 auch gewisse Gesamtausgaben kennt, für die wiederum Beiträge der einzelnen Landesteile fixiert werden, so zwingt das Staatsgrundgesetz die Regierung, im Voranschlag vier getrennte Etats aufzumachen. Das Prinzip, daß für jeden der drei Landesteile Einnahmen und Ausgaben getrennt berechnet werden, ist ohne weiteres klar und übersichtlich. Es fragt sich also zunächst nur, welche Ausgaben sich als Gesamtausgaben des Großherzogtums darstellen. Die Antwort des StGG. lautet grundsätzlich: Ausgaben für Angelegenheiten und Einrichtungen, die den drei Landesteilen des Großherzogtums gemeinsam sind [2]). Dabei bemüht sich das StGG. selbst aber gleichzeitig, diese Angelegenheiten aufzuzählen, läßt aber die Erweiterung dieser Liste im Wege der einfachen Gesetzgebung zu. Gegenwärtig ist die Rechtslage folgende [3]): Als gemeinsame Ausgaben des Großherzogtums erscheinen:

A. Die Kosten für den Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Eutin und Birkenfeld. Diese Position beruht auf Art. 195 § 4 Ziffer 3 des StGG. Daselbst wird aber verlangt, daß, wenn die Provinzialräte auf eigenen Antrag zu außerordentlichen Tagungen zusammenberufen werden, die Landeskasse die Kosten tragen soll.

B. Ein Beitrag von 100 000 M. seitens der Zentralkasse an das Herzogtum Oldenburg für die Unterhaltung des Staatsministeriums. Nach dem StGG. (a. a. O. Ziffer 5) sollte das gesamte Staatsministerium aus gemeinsamen Mitteln unterhalten werden. Nach der früher geschilderten Verwaltungsreform ist aber das Staatsministerium in erster Linie Oberbehörde für das

1) Art. 193 StGG. in Verbindung mit Art. 137.
2) Art. 195 § 4.
3) Gemäß der Anlage A betr. die Zentral-Einnahmen und -Ausgaben des Großherzogtums zum Finanzgesetz für das Jahr 1911.

Herzogtum geworden. Da es gleichwohl aber auch noch als Zentralinstanz fungiert, muß die Zentralkasse auch einen Beitrag zur Unterhaltung des Staatsministeriums an die Landeskasse des Herzogtums zahlen, der durch das Ges. betr. das Gehaltsregulativ für den Zivildienst vom 29. Jan. 1907 auf 100 000 M. bemessen, für die Zukunft aber durch das Besoldungsgesetz vom 10. April 1911 auf 130 000 Mk. erhöht ist.

C. Die Kosten für gewisse Zentralbehörden und Anstalten, nämlich:
a) das Oberverwaltungsgericht, b) Archiv, c) Statistisches Landesamt, d) Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, e) Eichungskommission. Die Gemeinsamkeit der Ausgaben zu a, b und c beruht jetzt auf § 3 des vorerwähnten Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911 [1]).
Die Eichungskommission ist durch Art. 4 des Ges. vom 20. Juni 1870 betr. die Eichungsbehörden als staatliche Aufsichtsbehörde für den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter des gesamten Großherzogtums eingesetzt worden [2]).

CC. Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege [3]).

D. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und den Kosten der Vertretung bei demselben [4]).

E. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Staatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalfußversicherungen. Es handelt sich hier um Leistungen aus der ehemaligen Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse bezw. um die Reliktenversorgung derjenigen Personen, die ihr Gehalt wie die Mitglieder der unter C aufgeführten Zentralbehörden und Anstalten aus der Zentralkasse des Großherzogtums empfangen. Denn grundsätzlich ist jetzt diejenige Staatskasse verpflichtet, die Reliktenversorgung zu tragen, die das Gehalt des betreffenden Beamten gezahlt hat [5]).

F. Wartegelder und Ruhegehalte der Staatsdiener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamter. Und zwar werden nach § 4 des Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911 auf die Zentralkasse übernommen die Ruhegehalte und Wartegelder

1. der Ministerialvorstände, sowie der vortragenden Räte und Sekretäre des Staatsministeriums,
2. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretäre der Regierungen,
3. des Präsidenten, der Direktoren und Mitglieder, sowie des rechtskundigen Gerichtsschreibers des Landgerichts zu Oldenburg und der Staatsanwälte bei diesem Gerichte,
4. der vom Großherzog ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,
5. des auf Vorschlag Oldenburgs von der Königlich Preußischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,
6. der Amtshauptmänner und Hilfsbeamten und der Amtsrichter und Amtsanwälte.

1) Für das Gesamtlandesarchiv forderte auch schon StGG. Art. 195 § 4 Ziffer 6 die Gemeinsamkeit der Ausgabe. Das Oberverwaltungsgericht und das Statistische Amt existierten damals noch nicht. Dagegen erscheint die Unterhaltung der oben unter d genannten Witwenkasse als gemeinsame Ausgabe im StGG. a. a. O. unter Ziffer 10.

2) Art. 4 des oben genannten Gesetzes im GBl. für Old. Bd. 21 S. 482 ff.

3) Dieser Posten ist erst 1911 auf die Zentralkasse übernommen.

4) Aehnlich für das Verhältnis zum deutschen Bund und die Vertretung im Auslande StGG. a. a. O. Ziffer 2. Siehe dazu jetzt auch § 3 des Besoldungsgesetzes.

5) Vgl. §§ 1 und 2 des Ges. für das Großherzogtum vom 24. Dez. 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 435 ff.

Dagegen sind die Ruhegehalte und Wartegelder der übrigen Beamten aus derjenigen Kasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionierung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg wird indessen aus der Zentralkasse noch ein Drittel des bezüglichen Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums einschließlich des Finanzbureaus erstattet.

G. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehemalige oldenburgische Militärgebäude, das einzige, was von den Ausgaben für das Kriegswesen, die nach Art. 195 § 4 Ziffer 9 des StGG. auch gemeinsam sein sollten, noch übrig geblieben ist.

H. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben. Unter diese Rubrik würden z. B. wohl Ausgaben der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst fallen, die nach dem StGG. a. a. O. Ziffer 7 auch gemeinsam sein sollen, oder etwaige Ausgaben aus der Tätigkeit des Staatsgerichtshofes (vgl. StGG. a. a. O. Ziff. 4).

Natürlich könnten außer den im Finanzgesetz für 1911 aufgeführten ordentlichen Ausgaben des Großherzogtums auch außerordentliche vorkommen, welche Rubrik auch ausdrücklich aufgeführt ist, aber diesmal keinen Inhalt hat. Zu den regelmäßigen ordentlichen Ausgaben würde nach dem StGG. a. a. O. Ziffer 11 auch die Verwaltung der Gesamtschulden des Großherzogtums treten, wenn solche Gesamtschulden vorhanden wären. Dagegen ist die Ausgabe ebendort Ziffer 8 für das höchste gemeinsame Landesgericht dauernd in Wegfall gekommen, weil angesichts des Rechtszuges aus den lübischen und birkenfeldischen an die preußischen Gerichte eine solche gemeinsame Behörde gar nicht mehr existiert. Endlich führt das StGG. als Gesamtausgabe noch die aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich die Gebührnisse des Großherzogs auf. Allein die bezüglichen Ausgaben werden, wie früher dargelegt ist (vgl. S. 265), nach einem besondern Maßstab anders wie andere Gesamtausgaben auf die einzelnen Länder verteilt und erscheinen deshalb auch gar nicht unter den Gesamtausgaben des Großherzogtums, sondern sind nur im Etat der einzelnen Länder verzeichnet.

Worin bestehen nun die gemeinsamen Einnahmen der Zentralkasse? Das StGG. (Art. 195 § 2) kannte für diese nur eine einzige Quelle, nämlich die Beiträge der einzelnen Landesteile. Die Entwicklung hat aber dahin geführt, daß jetzt die Zentralkasse eine ganze Reihe eigener Einnahmen besitzt. Das Finanzgesetz für 1911 zählt deren folgende auf:

A. Anteile an den Reichssteuern. Es handelt sich dabei, wie früher gesagt, um die Ueberweisungen aus der Verbrauchsabgabe für Branntwein und der Erbschaftssteuer, zu denen sich in Zukunft auch der Anteil des Bundesstaats an der Reichswertzuwachssteuer gesellen wird.
B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums.
C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärgebäude.
D. Lotterie-Einnahmen.
E. Gebühren des Oberverwaltungsgerichts.
F. Vermischte Einnahmen.
G. Beiträge der Provinzen.

Dieser letzte Posten, der mit 522 840 M. angesetzt ist, beträgt heute weniger als ¼ der gesamten Zentraleinnahmen (2 119 500 M.). Das StGG. bestimmte, daß von diesen Beiträgen 80% auf das Herzogtum Oldenburg, 13% auf das Fürstentum Lübeck und 7% auf Birkenfeld entfallen sollten, es sollte aber von 6 zu 6 Jahren diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte sowie des Domanialvermögens jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden [1]). Das ist denn auch geschehen, ohne daß die neuen Normierungen große Verschiebungen gebracht hätten. Gegenwärtig beruht das Beitragsverhältnis auf dem Ges. vom 1. März 1906 [2]). Danach haben zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums für die Jahre 1906 bis 1911 einschließlich beizutragen: das Herzogtum 79½% und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld je 13 bezw. 7½%.

Im übrigen unterscheidet sich das oldenburgische Finanzgesetz in bezug auf die Gliederung der drei Etats für die einzelnen Länder kaum von den Finanzgesetzen anderer deutscher Bundesstaaten. Ueberall ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen bezw. Ausgaben unterschieden. Die Einnahmen machen überall den Anfang. Die ordentlichen Einnahmen sind geordnet in den 4 Kapiteln: 1. Einnahme vom Staatsgut, 2. Einnahme von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten [3]), 3. Einnahme von den Steuern, 4. Sonstige Einnahmen. Dann folgen die außerordentlichen Einnahmen. Jeder Posten in jedem Kapitel hat seinen besonderen Paragraphen, die Paragraphen der sämtlichen Einnahmeposten werden fortgezählt und am Schluß die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen addiert. Bei den ordentlichen Ausgaben werden in allen drei Etats 6 Kapitel unterschieden: 1. Allgemeiner Landesaufwand, 2. Verwaltung des Innern, 3. Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten, 4. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen, 5. Verwaltung der Finanzen, 6. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben. Auch in diesen Ausgabekapiteln sind die Positionen fortlaufend paragraphiert. Dann folgen die außerordentlichen Ausgaben geordnet (wenigstens im Herzogtum) nach den Spezialbudgets, auf die sie sich beziehen. Am Schlusse jedes Etats werden auch die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zusammengerechnet [4]). Das Etatsjahr läuft, wie schon früher in anderm Zusammenhang erwähnt ist, in Oldenburg vom 1. Mai bis 30. April.

4. Die Rechnungslegung. Um den vorgesetzten Behörden und dem Landtag eine Kontrolle zu ermöglichen, muß jede Behörde, die öffentliche Gelder zu

1) StGG. Art. 195 §§ 2 und 3. 2) GBl. für Old. Bd. 35 S. 515.

3) Bei den Einnahmen aus dem Gebrauch von Staatsanstalten wird nicht unterschieden, ob die Einnahme aus einem privatrechtlichen Vertrage oder aus einer öffentlichrechtlichen Gebühr herrührt. So findet sich hier der ganze Ertrag aus den Eisenbahnen, der eigentlich im ersten Kapitel unter den Einnahmen aus dem Staatsgut aufgeführt werden müßte.

4) Ein Vergleich der gesamten Einnahmen jedes Landes mit den gesamten Ausgaben zeigt, daß das Budget der einzelnen Länder ganz verschieden abschließen kann. Für das Finanzjahr 1911 ergibt sich im Herzogtum bei einer Einnahme von 11 813 104,29 M., ein Ueberschuß von 88 332,50 M. Das Fürstentum Lübeck hat bei einer Einnahme von 1 387 259,67 M. einen Ueberschuß von 90 905,67 M., während im Fürstentum Birkenfeld bei einer Einnahme von 1 051 409 M. der Ueberschuß rund 11 412,50 M. beträgt.

verwalten hat, genaue Rechnung führen und für die Einnahmen und Ausgaben die Belegstücke sammeln. Bei Zahlungen aus der Landeskasse des Herzogtums und aus der Zentralkasse werden die Anweisungen der betreffenden Behörde von der Revisionsstelle des Finanzbureaus im Staatsministerium nachgeprüft und dann vom Ministerium d. h. dem betreffenden vortragenden Rat zur Anweisung genehmigt. Darauf gehen die Rechnungen zur Buchhalterei des Finanzbureaus, die nach einer abermaligen Kontrolle (Oberrevision) die Buchung anweist, erst dann geschieht die Auszahlung durch die Landeskasse des Herzogtums bezw. die Zentralkasse. In den Fürstentümern erfolgt die Zahlung nach geschehener Prüfung durch die dortige Revisionsstelle und nach darauf erfolgter Anweisung bei der betreffenden Landeskasse. Es findet aber in Bezug auf die von den Landeskassen abgelegte Rechnung eine Oberrevision statt durch die Revisionsstelle des Finanzbureaus beim Staatsministerium. Dasselbe gilt von den Rechnungen der Eisenbahndirektion. Dazu tritt dann noch das allgemeine Rechnungsprüfungsrecht des Landtags. Diesem müssen zur Ausübung seines Kontrollrechtes zugleich mit dem Voranschlag für das neue Finanzjahr die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung dezidierten Rechnungen der Hauptkassen und der zugehörigen Nebenkassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden. Auf Grund dieser Abrechnung prüft der Landtag die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte nach, wozu, wie früher gesagt, auch die Kontrolle darüber gehört, daß Ersparnisse in einer Ausgaberubrik nicht in einer andern verwandt worden sind [1]). Die Pflicht, dem Landtag genügende Nach- und Ausweisung zu geben, bezieht sich auch auf solche Ausgaben, die auf Grund der Regulative gemacht worden sind. Auch bei ihnen hat der Landtag das Recht, bezüglich der stattgefundenen Verwendung die nötig befundenen Erinnerungen zu machen und eventuell alle die Maßregeln ergreifen, durch die überhaupt die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums für die Einhaltung des Etats geltend gemacht werden kann [2]).

§ 65. **Das Finanzwesen der Selbstverwaltung.** I. Das Finanzwesen der Gemeinden. Die Normen über die Finanzverwaltung der Gemeinden finden sich in der rev. GO. für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 [3]), die freilich gerade nach dieser Richtung hin wichtige Abänderungen erfahren hat [4]).

a) Das Gemeindevermögen [5]). Zunächst sind die Gemeinden verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens, das sogen. Stammvermögen an Immobilien, Kapitalien und Berechtigungen, unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandteile desselben durch andere, Ertrag gewährende Objekte sofort oder mindestens allmählich nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen. Dagegen ist eine Veränderung einzelner Teile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesamt-

1) Vgl. Art. 196 StGG. § 1 und 2.
2) Ziffer 5 a der Anlage C über die Bedeutung und Wirkung der Regulative vom 4. Juli 1853.
3) GBl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff. Abschnitt IV daselbst. Für das Fürstentum Lübeck entscheidet die rev. GO. vom 30. März 1876 GBl. für Lüb. Bd. 1 S. 349 ff., für Birkenfeld die rev. GO. vom 28. März 1876 im GBl. für Birk. Bd. 8 S. 129 ff. 4) Darüber weiter unten.
5) A. a. O. Art. 42—44 einschl. sowohl für Oldenburg wie für Lübeck, für Birkenfeld entscheiden die Art. 58—60 a. a. O. Von der dortigen Teilbarkeit gewisser Gemeindeländereien siehe weiter unten. Dazu Ztschr. Bd. 1 S. 246 ff. und S. 257 ff. Ztschr. Bd. 4 S. 250 ff., Ztschr. Bd. 5 S. 128 ff. und Ztschr. Bd. 6 S. 245 ff. sowie die Min.Verf. vom 8. Januar 1890 betr. die Genehmigung zu Veränderungen im Steuervermögen der Gemeinden in der Ztschr. Bd. 17 S. 3.

wert und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden. Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, soweit nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Die vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden müssen ohne Angriff des Stammvermögens getilgt werden und ist zu diesem Zweck ein Tilgungsplan aufzustellen. Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern bezw. der Regierung [1]). Werden Nutzungen von Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber die bürgerlichen Gerichte. Handelt es sich aber um das Recht, die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde oder Ortsgenossenschaft mit zu benutzen oder am Gemeinde- und Ortsgut und dessen Erträgnissen sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vorteilen der Stiftung teilzunehmen und werden solche Rechte auf den Gemeinde- oder Ortsverband gegründet, so entscheiden die Verwaltungsgerichte [2]). Das gesamte Gemeindevermögen ist aber nicht nur in seinem Bestande zu erhalten, sondern muß auch so verwaltet und benutzt werden, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird [3]). Außerordentliche Benutzungen, die die Substanz selbst angreifen, z. B. auch außerforstgemäße Abholzungen größerer Forsten, bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern [4]).

Neben den Einkünften aus dem Gemeindevermögen fließen den Gemeinden noch Einnahmen zu aus gewissen ihnen gesetzlich zugewiesenen Abgaben und Strafgeldern [5]). Ferner können die Gemeinden in allen drei Landesteilen für die Benutzung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen *Gebühren* erheben [6]). Dabei

1) Vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 245 ff.
2) VGG. vom 9. Mai 1906 § 16 Ziffer 5 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 693.
3) Vgl Ztschr. Bd. 4 S. 250 ff.
4) Ueber die Verwaltung der Gemeindewaldungen in Birkenfeld entscheidet das Ges. vom 19. Februar 1867 (GBl. für Birk. Bd. 5 S. 23.
5) In Betracht kommt hier zunächst die *Hundesteuer*. Diese beruht jetzt im ganzen Großherzogtum auf dem Gesetz vom 30. März 1911 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 838 ff. Sie beträgt jährlich 3 M., kann aber mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht und gestaffelt werden. Andere Abgaben an die Gemeinden auf landesgesetzlicher Grundlage sind uns schon früher begegnet; vgl. das was S. 277 gelegentlich der Wandergewerbesteuer über die besondere Abgabe der Wanderlager an die Gemeinden gesagt ist, ebenso S. 280 über die Zuschläge zu den Gewerbsrekognitionen zugunsten der Gemeinden. Reichsgesetzlich beseitigt ist das Einzugsgeld für Ausländer und die Abgabe an die Gemeinden für Schaustellungen, musikalische und sonstige Produktion. Dagegen besteht noch zugunsten der Armenkasse der betr. Gemeinde die Abgabe für Maskenbälle auf Grund der Reg.Bek. vom 23. Nov. 1846 im GBl. für Old. Bd. XI S. 343 ff. In den Städten I. Klasse fließen auch die Abgaben der Wirte für die Erlaubnis zu einer Tanzgesellschaft, ferner die Abgaben für die Ausübung der Gewerbebetriebe gemäß § 33a RGO. und für die Erteilung der Erlaubnis zu einem Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 33b und 60a RGO. in die Stadtkasse. Andere gesetzliche Einnahmen gewährt den Gemeinden des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck § 49 des Berggesetzes vom 3. April 1908 (GBl. für Old. Bd. 36 S. 875), indem die eine Hälfte der dem Staate im verflossenen Jahr aus dem von ihm verliehenen Bergwerkseigentum zugefallenen Einnahmen der Bergwerksgemeinde, die andere Hälfte den sämtlichen Gemeinden des Landes überwiesen werden muß. Dazu gesellen sich auf reichsgesetzlicher Grundlage 40% der in der betreffenden Gemeinde aufgekommenen Reichswertzuwachssteuer.
6) Art. 46 § 1 GO. für Old. vgl. dazu Ztschr. Bd. 10 S. 18 ff. und Ztschr. Bd. 26 S. 132 ff. Die bezüglichen Normen werden erlassen in der Form von Gemeindestatuten. Gebühren sind in den Fürstentümern ebenso zulässig wie im Herzogtum; für Lübeck vgl. Art. 46 § 1, jetzt in der Fassung vom 24. März 1908 im GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 1096. In Birkenfeld sind Gebühren zulässig gemäß Art. 69 der rev. GO.

dürfen aber Marktstättegelder nur eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden und müssen ohne Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden nach der Größe des beanspruchten Raumes und der Zeit bemessen werden [1]). Im allgemeinen haben aber die oldenburgischen Gemeinden von der Möglichkeit, selbst gewerbliche Betriebe einzurichten und daraus ihre Finanzen zu stärken, nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht [2]). Ein Zwang zur Erhebung von Gebühren wie in Preußen besteht grundsätzlich nicht [3]); vielmehr können, wenn die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die sonstigen gesetzlichen Einnahmen der Gemeinde nicht reichen, sofort Gemeindesteuern und persönliche und Naturalleistungen gefordert werden [4]).

b) Die Gemeindesteuern und Leistungen. Zunächst können die Gemeinden in allen Landesteilen Verbrauchssteuern erheben, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen [5]). Allein einmal sind nach dieser Richtung hin den Einzelstaaten enge Schranken gesetzt durch das Reich [6]) und andrerseits sind die bescheidenen rechtlichen Möglichkeiten im oldenburgischen Lande kaum irgendwo in erheblicherem Maße verwertet worden [7]). Neuerdings hat die Gesetzgebung überall den Gemeinden das Recht gegeben, neben den, wie gesagt, nicht sonderlich praktischen Verbrauchsabgaben sich eine andere indirekte Steuer einzurichten in der Umsatzsteuer, und zwar in der Form einer Wertzuwachssteuer [8]). Nach Einführung der Reichswertzuwachssteuer sind die Gemeinden statt dessen zunächst auf den früher erwähnten Anteil von 40% an dem Aufkommen dieser Steuer beschränkt. Freilich haben sie das Recht zu diesem ihrem Anteil innerhalb gewisser Grenzen Zuschläge zu erheben [9]).

Neben den etwaigen Verbrauchsabgaben und Zuschlägen zur Wertzuwachssteuer kann die Gemeinde zunächst in Oldenburg und Lübeck (über Birkenfeld siehe unten) aber auch direkte Gemeindesteuer, sogen. Gemeindeumlagen erheben. Und zwar können als Gemeindeumlagen Zuschläge zu den staatlichen Steuern vom Grundbesitz und vom Einkommen erhoben werden. Den direkten Gemeindesteuern der ersteren Art [10]) sind alle in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke

1) Bei Märkten innerhalb des Bezirks einer Ortsgenossenschaft fällt die Abgabe dieser zu.

2) So Lueken in der wertvollen Abhandlung über Gemeindefinanzen in der Ztschr. Bd. 37 S. 4.

3) Selbst die Erhebung von Schlachthausgebühren ist in das Ermessen gestellt; vgl. darüber Art. 5 des Ges. vom 22. Januar 1879 betr. die Einrichtung von Schlachthäusern im GBl. für Old. Bd. 25 S. 83 ff.

4) Befreiungen dürfen nur insoweit stattfinden, als sie durch Gesetze oder Staatsverträge begründet sind und können weder durch Verjährung noch durch einen andern Rechtstitel erworben werden; vgl. Art. 45 § 2. 5) Art. 46 § 1 in der GO. der beiden Landesteile.

6) Welcher Art diese Schranken sind, ist eine Frage des Reichsstaatsrechts, die hier übergangen werden kann. In Betracht kommt danach namentlich noch eine Gemeindebiersteuer; vgl. für eine solche das Muster zu einem Statut in der Ztschr. Bd. 25 S. 163 ff.

7) So Lueken a. a. O. S. 7; auch im Fürstentum Lübeck sind Verbrauchsabgaben nicht erhoben worden. Dagegen gibt es im Fürstentum Birkenfeld mehrfach eine kommunale Biersteuer.

8) Für das Herzogtum beruht diese Möglichkeit auf der Novelle zur rev. GO. vom 27. Dez. 1907 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 715, für Lübeck auf der Novelle zur rev. GO. vom 24. März 1908 im GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 1096, für Birkenfeld auf der Novelle vom 14. Mai 1908 § 2.

9) Vgl. darüber den § 59 des RG. vom 14. Februar 1911 RGBl. S. 33 ff. Beachte daselbst auch die Uebergangsvorschriften des § 60.

10) Vgl. darüber für Oldenburg und Lübeck Art. 47 § 1 der rev. GO. in der Fassung der Nov. vom 12. Mai 1906 GBl. für Old. Bd. 35 S. 757 bezw. der Nov. vom 24. März 1908 im GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 1096.

unterworfen, mit Ausnahme der großh. Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten, der Kirchen und Begräbnisstätten, weiter derjenigen Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats und der Gemeinde, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und der Wissenschaften und der öffentlichen Wohltätigkeit bestimmt sind, endlich der Staatsforsten, Inseln (Sände) und unkultivierten Gemeinheiten, es sei denn, daß die Umlagen auch für sie zur Deckung gerade ihnen förderlicher Aufwendungen vom Ministerium des Innern genehmigt sind [1]). Der Gemeindeeinkommensteuer sind in Oldenburg und Lübeck unterworfen [2]):

1. die Gemeindeangehörigen, soweit sie im Gemeindebezirk zur Einkommensteuer angesetzt und soweit sie nach Art. 1 Ziffer 1 b Art. 4 Ziffer 2 b und c und Art. 20 IV 2 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, unbeschadet der Bestimmungen, daß, wenn diese Gemeindeangehörigen sich gleichzeitig als Forensen einer andern Gemeinde darstellen, in der Wohnsitzgemeinde nur ⅓ und in der Forenselgemeinde ⅔ des betreffenden Betrages an staatlicher Einkommensteuer herangezogen werden dürfen [3]);
2. die nur vorübergehend im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Personen, soweit sie zur staatlichen Einkommensteuer angesetzt sind;
3. α) die inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften [4]); β) die außerhalb der Gemeinde im Herzogtum bezw. Fürstentum wohnenden natürlichen Personen (Forensen) hinsichtlich des ihnen aus dem Besitze von Grundeigentum oder gewerblichen Anlagen oder aus dem Betrieb von Pachtungen oder stehenden Gewerben mit Ausnahme der Reederei [5]) zufließenden Einkommens, soweit das steuerpflichtige Einkommen aus diesen Quellen wenigstens in jeder Gemeinde die Summe von 150 M. jährlich erreicht [6]);
4. die unter Art. 2 des EStG. fallenden juristischen und die außerhalb des Herzogtums bezw. Fürstentums sich aufhaltenden natürlichen Personen, soweit die Ansetzung nicht wegen des Bezuges von Gehalten, Wartegeldern oder Pensionen erfolgt ist, für ihr aus der Gemeinde bezogenes Einkommen [7]);

1) Die Genehmigung erteilt in Lübeck die Regierung; unkultivierte Flächen, die weder Domanium noch Privateigentum, sind hier nicht genannt, sondern nur Moore im Staatseigentum.

2) Art. 47 § 2 der rev. GO. in der Fassung der Novellen.

3) Diese Vorschrift über die Verteilung des Einkommensteuerbetrags der Forensen beruht für Oldenburg auf dem Art. 3 § 3 des Ges. vom 23. März 1891, der in der Nov. zur rev. GO. vom 12. Mai 1906 aufrecht erhalten ist, für Lübeck auf dem Art. 47 a Ziff. 5 der betr. Novelle.

4) Die Novelle für das Fürstentum Lübeck fügt hinzu die Berggewerkschaften, Sparkassen, Darlehnskassen und Molkereivereine.

5) Diese Ausnahme ist in der lübischen Novelle nicht genannt.

6) In welcher Weise die unter Ziffer 3 oben genannten Gesellschaften und Forensen herangezogen werden sollen, bestimmt für das Herzogtum das in Note 3 genannte Gesetz, für Lübeck die Novelle zur rev. GO. in einem eingeschalteten Art. 47 a.

7) Wird das fragliche steuerpflichtige Einkommen aus mehreren Gemeinden bezogen, so ist der betr. Steuerpflichtige zu den Gemeindelasten jeder einzelnen Gemeinde in dem Verhältnis heranzuziehen, in dem das aus dieser Gemeinde bezogene Einkommen zu dem Gesamteinkommen aus den mehreren Gemeinden steht.

5. die Militärpersonen [1]);
6. die Verwaltung des Staats- und Kronguts [2]).

Eine andere wichtige Frage ist die, wie nun der Gemeindebedarf an direkten Steuern auf die beiden Steuerarten zu verteilen ist. Die Antwort lautet folgendermaßen. Der Gesetzgeber vertritt hier für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck ein eigentümliches System der Zweckbesteuerung [3]). Es werden, wie oben schon gesagt, die Gemeindesteuern im Zweifel als Zuschläge zu den Staatssteuern vom Grundbesitz und Einkommen erhoben, aber

1. bei den für die Zwecke der Armenpflege [4]) und des Schulwesens mit Ausnahme der Schulbaulast [5]) aufzubringenden Summen nur Zuschläge zu den Einkommensteuersätzen,
2. bei den für Ausgaben im Interesse des Grundeigentums oder der Feldkultur aufzubringenden Summen Zuschläge nur zur Grund- und Gebäudesteuer,
3. bei den für die übrigen Gemeindeausgaben aufzubringenden Summen erfolgen die Zuschläge zum Gesamtbetrage der Einkommen- und der Grund- und Gebäudesteuer [6]). Auch die Schulbaulast wird nach den Sätzen der Gesamtsteuer umgelegt, wobei aber die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen von weniger als 600 M. Einkommen außer Ansatz bleiben [7]),
4. bei den Ausgaben im Interesse der Viehzucht soll in der Regel die Umlegung nach dem Viehstande erfolgen [8]).

Sofern der Grundbesitz oder das Einkommen der Steuerpflichtigen zur Grund- und Gebäudesteuer oder zur Einkommensteuer nicht angesetzt ist, oder sofern die Einschätzung die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden nicht ergibt, ist im Zweifel eine Ansetzung für die Gemeinde von den Gemeindeorganen vorzunehmen [9]). Die steuerpflichtigen Gemeindeangehörigen mit einem Einkommen von we-

1) Nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben und der V. für das Großherzogtum vom 5. März 1887 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, abgeändert durch die V. vom 16. März 1910 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 483 ff.

2) Nähere Vorschriften darüber gibt für Oldenburg das Ges. vom 9. April 1894 betr. die Heranziehung aus dem Staatsgut usw. zu den Gemeinde- und Schullasten, für das Fürstentum Lübeck der in die Novelle zur rev. GO. eingeschaltete Art. 47 b.

3) Für Oldenburg siehe Art. 47 § 3 in der Novelle vom 12. Mai 1906, für Lübeck Art. 47 c in der Novelle vom 24. März 1908.

4) Die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung gehört nicht zur Armenpflege, sondern fällt den Amtsverbänden zu; vgl. darüber Art. 3 der old. Novelle vom 12. Mai 1906.

5) Ueber Begriff der Schulbaulast siehe jetzt § 88 des old. Schulges. vom 4. Febr. 1910 (GBl. für Old. Bd. 37 S. 413), beachte daselbst auch den § 86, der die Vorschriften der old. rev. GO. bezüglich der Schullasten ergänzt.

6) Statt der Gesamtsteuer, bei der aber wohlbemerkt die Vermögenssteuer nicht einberechnet wird, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung auch bloß eine der beiden Staatssteuern oder ein besonderer Verteilungsmaßstab der Besteuerung durch die Gemeinde zugrunde gelegt werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und der Minister des Innern seine Genehmigung gibt. Soweit es sich um die anderweitige Verteilung der Schulbaulast handelt, ist in Oldenburg außerdem die Genehmigung des Ministers für Kirchen und Schulen notwendig.

7) Siehe § 87 des old. Schulgesetzes. Die Gesamtsteuer ist auch maßgebend für alle Gemeindelasten der Gemeinde Bant, für die die Normen des Art. 3 des Ges. vom 13. März 1879 betr. die Bildung einer Gemeinde Bant aufrecht erhalten geblieben sind.

8) Auch hier ist mit Genehmigung des Min. des Innern bezw. der Regierung in Eutin ein abweichender Beschluß der Gemeindevertretung möglich).

9) Siehe darüber Art. 47 § 3 letzter Absatz der Novelle für Oldenburg bezw. Art. 47 c § 1 letzter Absatz für das Fürstentum Lübeck.

niger als 400 M. werden dabei, sofern sie nicht vom Schätzungsausschuß für die staatliche Einkommensteuer als dürftig freigelassen sind, mit 1 M. Jahressteuer veranlagt. Im übrigen können überhaupt bei den Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer Einkommen von weniger als 450 M. unberücksichtigt bleiben oder zu einem ermäßigten Satze herangezogen werden. Auch sind die Gemeinden befugt, im Wege des Gemeindestatuts besondere Steuern vom Grundbesitz einzuführen und die dem Grundbesitz zur Last fallenden Ausgaben ganz oder teilweise durch diese besonderen Steuern aufzubringen. Die Umlegung der besonderen Steuern kann insbesondere erfolgen nach dem Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- oder Mietwerte, oder nach dem gemeinen Werte d. h. Verkaufswerte der Grundstücke und Gebäude oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe [1]). Für Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit betrachtet oder zum Besten der Gemeindemitglieder in ihrer Gesamtheit veranlaßt, sondern zur Abwendung besonderer Nachteile oder zur Erreichung besonderer Vorteile bestimmter Klassen von Gemeindemitgliedern aufgewendet werden, können zunächst die Beteiligten herangezogen und kann nach Anhörung derselben mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bezw. der Regierung zu Eutin ein besonderer Verteilungsfuß von der Gemeindevertretung beschlossen werden [2]). Es gibt also auch hier neben den eigentlichen Gemeindesteuern das Institut der besonderen Beiträge, obgleich ja auch schon sonst bei der Umlegung der direkten Gemeindesteuern der verschiedene Grad des Interesses berücksichtigt wird. Für die Zwecke der Veranlagung der direkten Gemeindesteuern müssen die Staatsbehörden gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Kopialien die amtlichen Steuerlisten zur Verfügung stellen [3]). Die vom Gemeindevorstand mit Hilfe des Rechnungsführers der Gemeinde aufgestellten Umlageregister werden nach öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage offengelegt und demnächst, soweit keine Erinnerungen dagegen vorgebracht oder dieselben sofort erledigt sind, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung für vollstreckbar erklärt [4]) und dem Rechnungsführer zur Einziehung überwiesen. Ueber die erhobenen, nicht sofort erledigten Erinnerungen beschließt zunächst die Gemeindevertretung. Gegen einen jeden solchen Beschluß über die Heranziehung oder Veranlagung zu den Kommunallasten findet aber die Klage bei den Verwaltungsgerichten statt. Nur die Anfechtung eines genehmigten besonderen Beitrags- oder Verteilungsfußes ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht zulässig [5]). Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen ferner Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die durch die Entscheidung des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses erfolgte Verteilung gemeindesteuerpflich-

1) Ueber die Besteuerung neuerbauter Gebäude siehe für Old. a. a. O. § 5 Abs. 3, für Lübeck a. a. O. § 3 Abs. 3.

2) Rev. GO. Art. 48. Diese Bestimmung gilt auch in Birkenfeld gemäß Art. 73 der dortigen rev. GO., beachte daselbst aber auch Abs. 2, vgl. ferner über diese Pflicht zu besonderen Beiträgen die Ztschr. Bd. 8 S. 6 ff. und Bd. 15 S. 38 ff.

3) Art. 49 der rev. GO. für Old. und Lübeck und Art. 74 der rev. GO. für Birk. Siehe dazu Ztschr. Bd. 27 S. 26 ff.

4) Ueber die Wirkung der Vollstreckbarkeitserklärung siehe Art. 49 a. a. O. §§ 3—7 mit dem Zusatz zu § 6 in der Gemeindesteuernovelle vom 12. Mai 1906 bezw. 24. März 1908 (für Lübeck), vgl. dazu weiter Ztschr. Bd. 2 S. 49 ff. und Ztschr. Bd. 8 S. 307.

5) Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 (GBl. für Old. Bd. 35 S. 693) § 16 Ziffer 7.

tiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebsgemeinden [1]). In keinem Falle wird durch ein Verwaltungsstreitverfahren die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung aufgehoben. Die den Grundbesitz oder das Einkommen aus demselben belastenden Steuern haften auf den Grundstücken und können sowohl von demjenigen, der als Besitzer des Grundstücks im Kataster registriert ist, als auch von dem Nutzer des Grundstücks gefordert werden [2]). Dürftigen Steuerpflichtigen kann die Zahlung aller Gemeindeabgaben vom Vorstand mit Zustimmung der Vertretung ganz oder teilweise erlassen bezw. gestundet werden [3]). — Neben den direkten Gemeindesteuern können, wie oben schon gesagt, für Gemeindezwecke die Steuerpflichtigen in allen Landesteilen auch zu persönlichen und Naturalleistungen (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden [4]). Das geschieht durch den Vorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung insbesondere behufs Ausführung von Gemeindearbeiten und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, wenn dem Bedürfnisse nicht zweckmäßig auf andere Weise genügt werden kann [5]). Die Verteilung geschieht, ausgenommen in Notfällen, unter gleichzeitiger Abschätzung zu Gelde nach dem Maßstab der Gemeindeumlagen [6]). Alle persönlichen Leistungen können durch taugliche Stellvertreter beschafft [7]) oder auch, außer in dringenden Notfällen, in dem Geldwerte an die Gemeindekasse bezahlt werden, der vom Vorstande nach den örtlichen Lohnverhältnissen festgesetzt ist. Niemand kann, ausgenommen in Notfällen, zu derartigen Leistungen herangezogen werden, wenn sie Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Gemeindeumlagen ihn nicht treffen würde. Die Spanndienste werden ausschließlich unter die mit Gespann versehenen, die Handdienste nach der Zahl sämtlicher zu Gemeindeumlagen Verpflichteter verteilt [8]), erstere aber von letzteren nach einem billigen Anschlag seitens der Gemeindevertretung in Abrechnung gebracht. Die Grundsätze für die Verteilung der den Gemeinden obliegenden Einquartierungslast werden im Gemeindestatut festgesetzt [9]); die Verteilung erfolgt nach Maßgabe derselben durch den Vorstand. Die Gemeinden sind befugt, eine mäßige Vergütung für Gemeindeleistungen aus der Gemeindekasse zu be-

1) Ebendort § 17 Ziffer 1. Die Klage steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich die Entscheidung erstreckt, und ist gegen sämtliche Beteiligte zu richten, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

2) Art. 49 § 8.

3) Befristungen innerhalb des Steuerjahres ist der Vorstand allein zu gewähren befugt; vgl. Art. 50 Abs. 2, für Birk. Art. 75.

4) Art. 51 für Old. und Lüb., für Birk. entscheidet Art. 72 der rev. GO. Nach letzterem sollen Fuhr- und Handdienste in der Regel an den Mindestfordernden verdungen werden, doch können sie hier auch als persönliche und Naturalleistungen beschlossen werden. Beachte dazu für Old. Ztschr. Bd. 11 S. 28 ff., Ztschr. Bd. 20 S. 13 ff., auch Mag. Bd. 7 S. 79 ff. und Ztschr. Bd. 1 S. 257.

5) Wissenschaftliche (!), Kunst- (!) und handwerksmäßige Arbeiten können nicht gefordert werden.

6) Abweichungen von dieser Verteilungsart bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In Birkenfeld erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der direkten Staatssteuern.

7) Nur bei persönlichen Dienstleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann die Stellvertretung ausgeschlossen werden.

8) Auch das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht befreiten Gespanne der Verpflichteten. Befreit sind Dienstpferde der Staatsdiener, Postpferde der Posthalter und Pferde der prakt. Aerzte. Bei unverhältnismäßiger Belastung ist ein Ausgleich durch Geld möglich; vgl. Art. 52 § 4.

9) Vgl. das Muster eines Quartierleistungsstatuts in der Ztschr. Bd. 4 S. 151 ff.

willigen [1]). Leistungen, die nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgen, läßt der Vorstand auf Kosten des Säumigen beschaffen. Kann das nicht geschehen, so hat er die Leistung nachzuholen oder den entsprechenden Geldbetrag an die Kasse nachzuzahlen.

Sowohl bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens wie bezüglich der Gemeindesteuern gelten einige wesentliche Besonderheiten im Fürstentum Birkenfeld. In erster Beziehung gibt es hier noch Gemeindeländereien, die einen ähnlichen Charakter haben wie die Heubergsgenossenschaften des Siegerlandes und die Gehöferschaften im Trierschen. Sie können sowohl zum Genuß wie zum Eigentum geteilt werden [2]). Die Umteilung zu Genuß ist die uralte Wirtschaftsform unserer Vorfahren vor Aufkommen des Privateigentums an der Feldflur. Die Umteilung zum Genuß darf nur auf höchstens 12 Jahre erfolgen. Die Bedingungen der Umteilung, insbesondere die von den Teilnehmern zu erlegende jährliche Taxe werden vom Gemeinderat festgesetzt. Zur Teilnahme berechtigt sind alle Gemeindeangehörigen mit eigenem Haushalt, die 3 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben. Witwen mit Wohnsitz in der Gemeinde erhalten das, was ihr verstorbener Ehemann erhalten haben würde [3]). Die Teilung geschieht unter Leitung des Bürgermeisters unter sämtliche Berechtigte nach Köpfen in Teilen von möglichst gleichem Wert und durch das Los [4]); in ähnlicher Weise werden Holzgaben aus den Gemeindewaldungen und aus Gemeindeberechtigungen verteilt. Umteilungen von Gemeindeländereien zum Eigentum sind nur gegen eine, dem Grundstücksvermögen zuwachsende Taxe (sog. Abstandsgeld) gestattet, die nach dem wahren Werte der Ländereien festgesetzt wird [5]). Der Beschluß des Gemeinderats über die Bedingungen der Umteilung bedarf der Genehmigung der Regierung. Im übrigen ist der Kreis der Berechtigten und das Verfahren dasselbe wie bei der Umteilung zum Genuß, nur daß hier vom Gemeinderat ein Losteil zur Fundierung der Schule ausgeschieden werden kann. Ueber Einwendungen gegen die von den Schöffen aufgestellten Listen behufs Verteilung des Gemeindeguts zum Genuß oder Eigentum können die Verwaltungsgerichte angerufen werden. Dabei ist aber die Anfechtung der von der Regierung genehmigten Bedingungen der Verteilung nicht mehr zulässig und die Klage ist ohne aufschiebende Wirkung [6]). Was dann die Gemeindesteuern in Birkenfeld anlangt, so sollen hier bei Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und etwaigen sonstigen Einnahmen [7]) zunächst Auflagen auf die jährlich zur Verteilung kommenden Gemeinde-Nutzungen und -Berechtigungen stattfinden, wobei jedoch die Hälfte des wahren Wertes nicht überschritten werden und das Sammeln von Laub, Streusel- und Raffholz wie das sogen. Berechtigungsholz nicht belastet werden darf [8]). Erst der weitere Bedarf wird durch Ausschreibung von Gemeindeumlagen und Diensten herbeigeschafft. Die direkten Gemeindesteuern [9]) werden auch hier regelmäßig in der Form von Zuschlägen zur Staatssteuer vom Grundbesitz (Grund- und Gebäudesteuer) und vom Einkommen erhoben, und der Kreis der Steuerpflichtigen ist durch die Novelle vom 14. Mai 1908 zur rev. GO. von Birkenfeld ebenso abgegrenzt wie in den beiden andern

1) In Birkenfeld ist die Vergütung durch Art. 72 gefordert.

2) Siehe die rev. GO. für Birk. vom 28. März 1876 Art. 61 ff. Eine Verteilung der Gemeindewaldungen als solcher ist unzulässig; solche sind vielmehr nach den Bestimmungen des Ges. vom 19. Febr. 1867 (GBl. für Birk. Bd. 5 S. 23) zu verwalten, wobei die herkömmliche Verteilung von Brennholz usw. nicht ausgeschlossen ist.

3) Ueber das Verfahren siehe Art. 62 § 3 Abs. 3. Es wird von Schöffen eine Liste ausgestellt und öffentlich ausgelegt. Dann entscheidet der Gemeinderat über etwaige Einwendungen und stellt die Liste fest, die damit geschlossen ist.

4) Ueber das Freiwerden und die eventuelle Rückziehung der Losteile vgl. § 5 a. a. O., beachte auch § 6 über die Aufhebung einer Umteilung vor Ablauf.

5) Art. 63.

6) Ges. über die V.Gerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 § 16 Ziffer 7.

7) Nach dem früher Gesagten kommen auch hier zunächst Gebühren und Verbrauchsabgaben in Betracht. Ein Zusatz zu dem bezüglichen Art. 69 der rev. GO. vom 7. Dez. 1899 (GBl. Bd. 15 S. 339) gestattet auch eine Steuer für Lustbarkeiten und solche musikalische und deklamatorische Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet. Zu den sonstigen Einnahmen gehört ferner das Aufkommen aus der Hundesteuer, vgl. S. 293 Note 5 und die Abgabe von sogen. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen auf Grund des Ges. vom 26. April 1856, deren Ertrag von der Gemeinde aber nur zu Schulzwecken verwendet werden darf. Natürlich kommen auch hier die Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer in Frage.

8) Art. 70 Abs. 1.

9) Siehe darüber jetzt den Art. 71 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1908 im GBl. für Birk. Bd. 18 S. 601 ff.

Landesteilen; auch gelten gleiche Bestimmungen über die Art, wie die steuerpflichtigen juristischen Personen und Forensen herangezogen werden, aber die Verteilung der direkten Gemeindesteuern erfolgt hier nicht nach dem Steuerzweck, sondern nach der Gesamtsteuer, die sich aus den Steuern vom Grundbesitz und vom Einkommen zusammensetzt. Auch hier hat übrigens jetzt die Gemeinde die Möglichkeit, sich eine eigene Steuer vom Grundbesitz zu schaffen. Beiträge sollen nicht erhoben werden, wenn nach Deckung der Gemeindeausgaben die gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte dazu noch hinreichen. Die Kosten des Neubaus und der Unterhaltung der durch besondere Bedürfnisse notwendigen Gebäude einschließlich der Inventarien müssen immer von der ganzen Gemeinde bestritten werden [1]).

c) Anleihen [2]). Die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde ist nur zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung von unvermeidlichen oder zum dauernden Vorteile [3]) der Gemeinde gereichenden Ausgaben gestattet, deren Deckung aus den Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. Der bezügliche Beschluß der Gemeindevertretung bedarf, sofern die Anleihe nicht etwa zur Tilgung schon genehmigter Schulden aufgenommen wird, der Genehmigung des Ministeriums des Innern bezw. der Regierung. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn neben der Verzinsung zugleich festgestellt ist, wie und in welchen Terminen oder innerhalb welcher Frist die Anleihe wieder getilgt werden soll [4]). Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haben der Vorsteher und der Rechnungsführer zu sorgen [5]); jede Abweichung vom Tilgungsplan, durch die die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt oder zeitweise ausgesetzt wird, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern bezw. der Regierung [6]).

d) Der Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen [7]). Auch die Gemeinde muß nach einem bestimmten Etat wirtschaften, der zwei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen ist [8]). Der Entwurf dieses Etats wird nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich ausgelegt und demnächst mit den Bemerkungen der Beteiligten der Gemeindevertretung (bezw. G.Rat) zur Beratung und Feststellung so rechtzeitig vorgelegt, daß die Festsetzung noch vor Anfang des neuen Rechnungsjahres erfolgen kann. Eine beglaubigte Abschrift des festgestellten Voranschlags wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingesandt [9]), sowie dem Rechnungsführer zur Nachachtung und Anlegung bei seiner nächsten Rechnung zugefertigt. Der Vorstand hat

1) Art. 73 Abs. 2.
2) Art. 56 der rev. GO. für Old. und der für Lübeck, für Birk. entscheidet Art. 65 der rev. GO.
3) Zu diesem Erfordernis vgl. Ztschr. Bd. 27 S. 20.
4) Eine Min.Verf. vom 2. Okt. 1901 macht die Genehmigung für Inhaberanleihen davon abhängig, daß der Gesamtbetrag wenigstens 200 000 M. erreicht; vgl. Ztschr. Bd. 29 S. 57 ff.
5) In Birkenfeld der Gemeindevorstand.
6) Ueber Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen vgl. Art. 56 § 4.
7) Art. 57—63 der rev. GO. für Old. und der für Lüb., für Birk. siehe die in mancher Beziehung abweichenden Art. 67 und 68, 76 und 78—80.
8) In den Landgemeinden von Birkenfeld wirkt dabei der Bürgermeister mit und die Aufstellung des Etats braucht erst im November zu geschehen. Das Rechnungsjahr der old. Gemeinden läuft vom 1. Mai bis 30. April, während in Lübeck und Birkenfeld das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.
9) In Birkenfeld geht der Etat in zweifacher Ausfertigung mit allen Belegen und Anlagen an den Bürgermeister und wird von diesem der Regierung zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Genehmigung vorgelegt.

dafür zu sorgen, daß der Haushalt der Gemeinde dann auch tatsächlich nach den Bestimmungen des festgestellten Voranschlages geführt wird [1]). Ausgaben, welche im Voranschlag gar nicht oder nicht genügend vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung. Werden die auf öffentlichrechtlicher Grundlage ruhenden Abgaben an die Gemeinde nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen entrichtet, so wird vom Vorstand eine Mahnung verfügt und vom Gemeindediener vollzogen [2]). Bleibt auch diese erfolglos, so erfolgt sofortige Exekution, in den Städten I. Klasse (bezw. der Stadt Eutin) vom Stadtmagistrat, sonst von den Staatsbehörden [3]). Der Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß sich die einzelnen Gemeindekassen und das Hebungswesen fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinden und zu diesem Zweck zur Kontrolle des Rechnungsführers nicht allein über alle von ihm erteilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Kontrollbuch zu führen und damit die von dem Rechnungsführer einzufordernden Kassenübersichten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre mit Zuziehung eines oder mehrerer von der Gemeindevertretung dafür gewählter Mitglieder beim Rechnungsführer eine Kassenvisitation anzustellen [4]). Alljährlich hat der Rechnungsführer die Gemeinderechnung abzulegen und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Pf. bis 1 M. für jeden Tag der Verzögerung [5]) unter Anführung aller Einnahme- und Ausgabebelege innerhalb einer gewissen Frist [6]) bei dem Vorstand einzureichen. Bleibt er länger als 3 Monate mit seiner Abrechnung im Rückstand, so kann er ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seiner Stelle enthoben [7]) und die Rechnung auf seine Kosten durch einen andern aufgestellt werden. Die Rechnung wird vom Vorstand einer Vorprüfung unterworfen [8]), dann öffentlich ausgelegt und demnächst der Gemeindevertretung mit allen Verhandlungen zur Revision und zur Feststellung so zeitig vorgelegt, daß der Abschluß der Rechnung vor Ablauf des neuen Rechnungsjahres bewirkt wird [9]). Auf Grund dieser Feststellung fertigt der Vorstand einen Rechnungsschluß an, der dem Rechnungsführer zur Nachachtung und Anlegung bei seiner nächsten Rechnung mitgeteilt wird; die Aufsichtsbehörde erhält eine beglaubigte Abschrift dieses Rechnungsschlusses samt einer Uebersicht über die Einnahmen

1) In Birk. werden die Einnahmen- und Ausgabeanweisungen von dem Gemeindevorstand in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister erlassen.

2) Der dafür die Gebühren für Zahlungsbefehle in staatlichen Steuersachen empfängt.

3) In Birkenfeld werden alle Abgaben im Steuerexekutionswege beigetrieben, aber auch Zinsen von Kapitalien, Renten, Pacht- und Mobiliarkaufgeldern, die der Gemeindekasse geschuldet werden, solange nicht vom Schuldner Widerspruch erhoben ist, in welchem Falle gerichtliche Klage erhoben werden muß; wegen der Beitreibung in Old. vgl. das Ges. vom 14. April 1882 betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen im GBl. für Old. Bd. 26 S. 249 ff., dazu die AV. vom 1. Nov. 1899, daselbst Bd. 32 S. 589 ff., ferner Ztschr. Bd. 3 S. 259 ff., Bd. 5 S. 26 ff. und Ztschr. Bd. 17 S. 34 ff.

4) Im Fürstentum Birk. geschieht die Kontrolle in erster Linie durch den Bürgermeister, der bei seinen Kassenvisitationen eines oder mehrere Mitglieder des Bürgermeistereirates bezw. des Gemeinderates der Städte zuzuziehen hat. Die fortlaufende Kontrolle mit Kontrollregister wird in den Städten von den Schöffen geführt.

5) Diese Strafe wird in Birk. vom Bürgermeister, sonst von der G.Vertretung verhängt.

6) Spätestens 3, in Birk. 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres.

7) Vom GV. unter Zustimmung der G.Vertretung, in Birk. vom Bürgermeister unter Zustimmung des Bürgermeistereirates.

8) In den Landgemeinden Birk. wirkt dabei der Bürgermeister mit.

9) Näheres Art. 61 § 3, in Birk. Art. 79 § 3.

und Ausgaben des Rechnungsjahres [1]). — Ueber alle Teile des Gemeindevermögens hat der Vorstand ein Verzeichnis zu führen, die darin vorkommenden Veränderungen werden der Gemeindevertretung mit der Gemeinderechnung vorgelegt.

e) Oertliches Stiftungsvermögen [2]). Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht nur zu einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht im Zweifel den Gemeindeorganen zu. Es darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt [3]) und zu keinem andern als dem Stiftungszweck verwandt werden. Auch ist es unvermindert in seinem Bestande zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste aus den Einkünften wieder zu ergänzen [4]). Ist der stiftungsgemäße Zweck nicht mehr zu erreichen, so kann die Stiftung eine andere verwandte Zweckbestimmung erhalten oder aufgehoben werden [5]). Die nach Landesrecht darüber entscheidende Behörde würde das Staatsministerium als Gesamtministerium bezw. die Regierung sein. Bei der Umwandlung des Zweckes ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Das oldenburgische Recht fordert eine Heranziehung der Beteiligten zu dem Verfahren, eventuell hat die der Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde einen Vertreter der Stiftungsinteressenten zu ernennen [6]). Neue örtliche Stiftungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung [7]), dagegen bedarf es zur Annahme von Stiftungszuschüssen, die mit bleibenden Lasten verknüpft sind, nur der Genehmigung der vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde. Durch die landesherrliche Bestätigung erlangt die Stiftung die Rechte einer juristischen Person und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

II. Das Finanzwesen der höheren Kommunalverbände. Der einzige höhere Kommunalverband im Herzogtum ist, wie früher dargelegt, der Amtsverband [8]). In welcher Weise er durch Umlegung auf die zugehörigen Gemeinden die notwendigen Mittel aufbringt, ist in anderm Zusammenhang schon erörtert worden [9]). Der einzige höhere Kommunalverband des Fürstentums Lübeck ist der erst neuerdings konstituierte Landesverband des Fürstentums, in ihm gilt gegenüber den oldenburgischen Amtsverbänden die Besonderheit, daß die Kosten für die Neuanlegung von Landeswegen hier auf die Gemeinden lediglich nach Maßgabe der in

1) In Birk. geschieht das durch den Bürgermeister, der das Original der festgestellten Rechnung zuerst der Regierung vorlegt und dann dem Rechnungsführer mitteilt. Ueber die Entscheidung etwaiger Differenzen zwischen der die Rechnung feststellenden Gemeindevertretung und dem Rechnungsführer vgl. Art. 62 § 2 bezw. Art. 80 § 2.

2) Art. 64—67 der rev. GO. für Old. und der für Lüb. Art. 81—84 der rev. GO. für Birk. Vgl. auch Ztschr. Bd. 6 S. 25 ff.

3) Siehe Ztschr. Bd. 4 S. 142 ff.

4) Ztschr. Bd. 3 S. 257.

5) Die GO. kannte nur eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes, die abhängig war von der Zustimmung der Beteiligten bezw. eines ernannten Vertreters der Stiftungsinteressenten. Jetzt entscheidet § 87 BGB., der die Staatsbehörde freier stellt.

6) Da die auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften des Landesrechts durch § 87 BGB. nicht berührt sind, so wird man die Vorschrift der GO. über die Heranziehung der Beteiligten bezw. eines ernannten Vertreters der Stiftungsinteressenten als fortgeltend ansehen müssen, zumal dadurch nur einer Tendenz des § 87 BGB. genügt wird. Eine andere Frage ist die, ob die vom Landesrecht geforderte Zustimmung der Beteiligten sich nicht auf Grund des § 87, der dieses Erfordernis nicht kennt, zu einem bloßen votum consultativum abschwächen wird.

7) Auch nach § 80 BGO. 8) Vgl. S. 218. 9) Vgl. S. 221.

ihnen aufkommenden Grund- und Gebäudesteuern verteilt werden [1]). Bei Einführung der Stempelsteuer durch das Ges. vom 11. Januar 1910 sind $^2/_3$ des Rohertrages dieser Steuer dem Landesverband des Fürstentums überwiesen worden [2]). Höhere Kommunalverbände im Fürstentum Birkenfeld sind, wie wir früher gehört haben, die Bürgermeistereibezirke, aus denen aber die zu „städtischen Bürgermeistereien" erhobenen Stadtbezirke ausscheiden können [3]). Die Kosten der Bürgermeistereien als Kommunalbezirke werden, wie oben schon gesagt ist, ohne Rücksicht auf den speziellen Zweck auf die zugehörigen Gemeinden nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Gesamtsteuer (Grund- und Gebäude- und Einkommensteuer) verteilt. Genau so geschieht es mit den Kosten des neuerdings konstituierten Landesverbandes gegenüber den einzelnen Gemeinden [4]).

Fünfter Abschnitt. **Innere Verwaltung.**

§ 66. **Die Polizei.** I. Begriff, Grundlage und Behörden. Der Begriff der Polizei ist im deutschen Staats- und Verwaltungsrecht allmählich immer enger geworden. Er hat einst im Zeitalter der Renaissance die gesamten Staatsangelegenheiten (res politicae) im Gegensatz zu den kirchlichen Angelegenheiten (res ecclesiasticae) umfaßt, später deckte er sich im wesentlichen mit dem, was wir innere Verwaltung nennen, mochte diese Tätigkeit in pflegehafter Weise die Kulturzwecke des Staates zu erfüllen suchen oder repressiv die natürliche Freiheit des Untertanen zugunsten des Gemeinwohls beschränken [5]). In diesem Sinne wird das Wort Polizei auch in Oldenburg noch bei der Neuordnung des Staatswesens 1814 gebraucht [6]). Indessen hat dann der Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben auch für Oldenburg eine weitere Verengerung des Polizeibegriffes mit sich gebracht. Fortan galt auch in Oldenburg der Grundsatz der „gesetzmäßigen Verwaltung", d. h. ein zwangsweises Eingreifen des Staates in die natürliche Freiheit der Staatsbürger konnte nur noch dort als erlaubt angesehen werden, wo die Polizei sich auf einen allgemeinen oder besonderen Rechtssatz stützen konnte, mochte es nun ein Satz des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtes sein. Der hohe Geist der Gesetzmäßigkeit, der das preußische Landrecht durchweht, hatte schon in diesem Gesetzbuch eines absoluten Staates die allgemeinen Kompetenzen der Polizei dahin abgegrenzt, daß die Aufgabe der Polizei nur darin liegen sollte: „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der dem Publikum oder einzelnen Mit-

1) Art. 104 der rev. GO. in der Fassung der Nov. vom 24. März 1908 im GBl. für Lüb. Bd. 21 S. 1096. Sonst wird wie im old. Amtsverbande unterschieden zwischen Ausgaben für Armenpflege und denen für sonstige Zwecke.

2) Vgl. § 72 jenes Ges. im GBl. für Lüb. Bd. 20 S. 267.

3) Oben S. 226.

4) Art. 97 e der rev. GO. in der Fassung vom 14. Mai 1908 GBl. für Birk. Bd. 18 S. 601.

5) Für die Bestimmung des Polizeibegriffs kommen namentlich folgende Arbeiten von K. Wolzendorff in Betracht: Die Grenzen der Polizeigewalt Heft 3 und 5 der Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar zu Marburg 1905 und 1908, ferner „die Grenzen der Polizeigewalt im französischen Recht" im Archiv für öffentliches Recht Bd. 24 von 1909 S. 325 bis 393, endlich die Studie „Richtlinien des polizeilichen Wirkens im preußischen Recht" im Preuß. Verw.Bl. Jahrgang 32 S. 257 ff.

6) Vgl. § 4 Ziff. 3 der landesherrlichen V. für das Herzogtum Old. vom 15./22. Sept. 1814 im GBl. für Old. Bd. 1 S. 218.

gliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen" [1]). Gewohnheitsrechtlich hat sich diese Entwicklung auch in Oldenburg vollzogen und muß spätestens mit dem Uebergang zum konstitutionellen Staatsleben als vollendet angesehen werden [2]). Von deklaratorischer Bedeutung dafür ist die Tatsache, daß der § 44 der Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 10. Mai 1881 in diesem Sinne sagt: „Als Organ der Staatsbehörde für die Verwaltung der Polizei, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und Gefahren von dem Publikum und den einzelnen abzuwenden, ist der Gemeindevorsteher usw." Man wird also die allgemeinen Befugnisse der Polizei so wie in Preußen ansehen und ihr, soweit nicht ein Spezialgesetz weitergehende Befugnisse einräumt, nur diejenigen Zwangsmaßregeln als erlaubt zugestehen müssen, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich sind [3]). Die Sittlichkeit, die Religion, das ästhetische Interesse fallen danach überhaupt nicht in das allgemeine Wirkungsgebiet der Polizei, es sei denn, daß ein unsittliches Verhalten sich z. B. geradezu als eine Störung der öffentlichen Ordnung darstelle. Grundsätzlich entzogen ist der Polizei weiter auch das Privatleben, soweit es nicht in die Oeffentlichkeit übergreift. Weiter soll durch die Polizei das Publikum und seine einzelnen Mitglieder geschützt werden; dagegen ist es nicht Aufgabe der Polizei, das Individuum lediglich vor sich selbst zu schützen. Das polizeiliche Einschreiten gegen einen Selbstmörder wäre z. B., dessen Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, nur dann berechtigt, wenn der Betreffende sich z. B. zum Selbstmord auf offener Straße anschickte und dadurch die öffentliche Ordnung gefährdete. Endlich ist zu beachten, daß das Zusammenleben der Menschen ein gewisses Maß von Störungen mit sich bringt, die hingenommen werden müssen. Es muß deshalb auch hier seitens der Behörde eine Abwägung der Güter vorgenommen werden, und zwar des Interesses der einzelnen an einer gewissen Freiheit der Bewegung auf der einen Seite und des öffentlichen Interesses auf der anderen Seite. Dagegen bilden grundsätzlich Privatrechte gegenüber dem Eingreifen der Polizei keine Schranke. Die Polizei kann z. B. bei einem Brande eine ganze Reihe bisher von den Flammen unberührter Häuser abbrechen lassen, um eine Lücke zu schaffen, damit der Brand nicht weiter um sich greifen kann, nur würde in solchen Fällen auf Grund des Art. 60 § 1 StGG. in Verbindung mit Art. 48 ebendort Entschädigung geleistet werden müssen [4]).

1) § 10 Tit. 17. Teil II ALR.

2) Auch hier scheint sie schon im absoluten Staat angebahnt zu sein; vgl. die Dienstinstruktion für das Landdragonerkorps des Herzogtums vom 26. Mai bezw. 6. Juni 1835 im GBl. für Old. Bd. 8 S. 236 ff.

3) Zu diesem Resultate kommt ein ausgezeichnetes Urteil des OVG. vom 21. Mai 1908 (vgl. Ztschr. Bd. 36 S. 27 ff.), das in mustergültiger Weise die mangelnden positiven Rechtsnormen durch die Anwendung der Lehre der Wissenschaft zu ersetzen weiß. Bei dem allgemeinen Charakter jener vom OVG. als gewohnheitsrechtlich angesehenen Normen, wie ihn aber gerade in seiner Abstraktheit das Wesen der Polizei erfordert, bleiben natürlich für die Anwendung in Einzelfällen zahlreiche Schwierigkeiten übrig. Wir können oben im Text dafür nur einige wenige Gesichtspunkte geben und verweisen im übrigen auf die bei der Gleichartigkeit des Rechtszustandes für Oldenburg hochbedeutsame sehr ausgiebige Rechtsprechung des preuß. OVG. und auf die vorhandene reiche Literatur, siehe jetzt Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. von Dochow Bd. I 1910 S. 80 ff. und dort Zitierte, namentlich aber auf die S. 303 Note 5 genannten Schriften von K. Wolzendorff.

4) Vgl. den Aufsatz von K. Wolzendorff über das sogen. „Staatsnotrecht" im Archiv für öffentliches Recht Bd. 27 S. 220 ff.

Oberste Behörde für die Verwaltung der Landes-Polizei im Herzogtum ist das Ministerium des Innern. Träger der Landes-Polizeigewalt sind weiter die Aemter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse kraft ihrer Aemterstellung. Innerhalb der zum Amte gehörigen Gemeinden ist dem Gemeindevorstand als Organ der Staatsbehörden die Verwaltung der örtlichen Polizei in einer Reihe von Angelegenheiten übertragen und zwar in Sachen der Sicherheits-, Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sittenpolizei, in Sachen der Polizeiaufsicht, der vorläufigen Sorge für Obdachlose und Hilflose, der Gesindepolizei, Straßen- und Verkehrspolizei, Maß- und Gewichtspolizei und der Hilfsbeamtenschaft der Staatsanwaltschaft [1]). Im Wege der Verordnung kann dieser Geschäftskreis noch erweitert werden [2]). Durch diese Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes in den Stadtgemeinden II. Klasse und in den Landgemeinden wird aber die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der staatlichen Behörde nicht beeinflußt, so daß hier eine konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem Amtshauptmann und dem Gemeindevorstand stattfindet [3]). Hilfsorgane des Gemeindevorstandes für die Handhabung der Ortspolizei sind die Bezirksvorsteher, insbesondere die sogen. Bauervögte in den Landgemeinden [4]). Träger der Landespolizeigewalt im Fürstentum Lübeck ist als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung zu Eutin. Mit dem Wegfall der Aemter ist aber auch deren Polizeigewalt dort, abgesehen von der Stadtgemeinde Eutin, wo die Polizei nach wie vor dem Magistrat zusteht, auf die Regierung als untere Verwaltungsbehörde übergegangen. Doch ist auch hier in gleichem Umfang wie im Herzogtum der Gemeindevorstand als Organ der Staatsbehörde zur Ausübung der lokalen Polizeigewalt berufen und wird auch hier in den Dorfschaften als Verwaltungsbezirken der Landgemeinden von seinen Bauernvögten unterstützt [5]). Im Fürstentum Birkenfeld erscheint als Träger der Landespolizeigewalt die Regierung zu Birkenfeld. Mit Wegfall der Aemter ist deren Polizeigewalt von den Trägern der Aemter übergegangen auf die Bürgermeistereien bezw. die Stadtbürgermeister. Als Organ der Staatsbehörden ist dem Gemeindevorstand die Polizei konkurrierend mit dem Bürgermeister in demselben Umfang wie in Oldenburg und Lübeck übertragen worden. Grundsätzlich darf der Gemeindevorstand, soweit er zur Handhabung der Ortspolizei berufen ist, doch für seine polizeiliche Tätigkeit von den Beteiligten keine Gebühren erheben [6]). Für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Ortspolizei haben die Gemeinden ohne Unterschied ihres rechtlichen Charakters auch auf ihre Kosten die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Da aber in den Landgemeinden und Städten II. Klasse für besondere kommunale Polizeibeamte meistens kein genügendes Arbeitsfeld vorhanden ist, so werden hier die Ortspolizeigeschäfte, soweit nicht die Gemeindediener und Feldhüter damit beauftragt sind, von den staatlichen Gendarmen mit wahrgenommen. Die größeren Städte, in denen die lokale Gemeindeverwaltung selbstverständlich auch die Ortspolizei zu handhaben hat, haben dagegen die gesetzliche Verpflichtung, selbst Polizeibeamte dafür anzustellen. Es bleibt auch ihnen aber das durch Art. 9 § 2 der rev.

1) Vgl. Art. 33 § 1 der rev. GO., dazu die Min.Bek. vom 7. Aug. 1879 betr. die Bezeichnung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, im GBl. für Old. Bd. 25 S. 462. 2) A. a. O. Abs. 3.
3) Ebendort Abs. 4. 4) A. a. O. Art. 39 § 4. 5) Art. 33 und Art. 39 der rev. LGO.
6) Eine Ausnahme gilt für baupolizeiliche Angelegenheiten auf Grund des Ges. vom 7. Dez. 1899 (im GBl. für Old. Bd. 32 S. 683 ff.).

GO. allen Gemeinden verbürgte Recht, bei der Verwaltung der Ortspolizei die vom Staate zur Handhabung der Landespolizei angestellten Polizeioffizialen mit heranzuziehen. Es müssen dort deshalb von der Regierung so viele Gendarmen stationiert werden, daß ihre Hilfeleistung bei der Ausübung der Ortspolizei in Anspruch genommen werden kann. Soweit die Magistrate der Städte I. Klasse als untere Staatsverwaltungsbehörde die Landespolizei in ihrem Bezirke wahrzunehmen haben, sind sie zwar nicht berechtigt, vom Staate dafür eine Vergütung zu fordern, aber ebenso wie den Aemtern für die Handhabung der staatlichen Polizei die staatlichen Polizeibeamten zur Verfügung gestellt werden, muß dies in gleicher Weise für die Magistrate in ihrer Aemterstellung gelten. Ein allgemeines Herkommen, wonach die Städte I. Klasse die Kosten der Landespolizei zu tragen hätten, hat sich nicht entwickelt [1]). Was die Exekutivorgane der staatlichen Polizei anbetrifft, so existiert für die Handhabung der öffentlichen Ordnung im gesamten Herzogtum und im Fürstentum Lübeck ein einheitliches militärisch organisiertes Gendarmeriekorps in Unterordnung unter das Ministerium des Innern. Die Kosten werden zwischen beiden Landesteilen alljährlich nach gewissen Grundsätzen verteilt [2]). Die Gendarmen sind oldenburgische Militärpersonen, für die, soweit zutreffend, noch das oldenburgische Militärrecht gilt, und keine Zivilstaatsdiener [3]), doch wird der Dienst im Gendarmeriekorps den Zivilstaatsdienern als Dienstzeit angerechnet [4]). Ausschließlich des Kommandeurs sind die Gendarmen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft [5]). Das Fürstentum Birkenfeld hat seine besondere Gendarmerie, deren ausschließlich subalternes Personal der Inspektion eines Mitglieds der Regierung unterstellt ist. Hier sind die Gendarmen Zivilstaatsdiener. Die beim Ministerium des Innern eingerichtete Polizeidirektion ist eine Sonderbehörde mit bestimmten Befugnissen (Ausstellung der Wandergewerbescheine und Festsetzung der Wandergewerbesteuer). Ueber das Recht der Polizei, unter Umständen auch die bewaffnete Macht zur Durchführung ihrer Aufgabe heranzuziehen, ist früher gesprochen [6]).

II. Polizei-Verordnungen. Zur Durchführung ihrer Aufgabe können die Polizeibehörden abstrakte Befehle erlassen, die wie die Gesetze mit verbindlicher Kraft für die Staatsbürger ausgestattet sind. Die Gültigkeit solcher Polizeiverordnungen ist aber von gewissen Voraussetzungen abhängig. Einmal müssen sie von der zuständigen Behörde ausgehen. Innerhalb des Herzogtums kann zunächst einmal das Staatsministerium als Gesamtministerium in Landespolizeiangelegenheiten allgemeine Vorschriften unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Taler erlassen [7]). Die Träger der Aemter dürfen nur in dringenden Fällen [8]) für ihren Amts-

1) Entscheidung des OVG. vom 2. Juli 1908 in der Ztschr. Bd. 36 S. 52 ff.

2) Vgl. Ziffer 12 und 13 der näheren Bestimmungen zu dem Ges. betr. die Bestands- und Aufwandsordnung der Gendarmerie vom 15. April 1911 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 939 ff.

3) Und zwar das old. Militär-Strafgesetzbuch vom 7. Sept. 1861 GBl. für Old. Bd. 17 S. 967 ff. nebst Abänderungsges. vom 31. Juli 1868, ebendort Bd. 20 S. 728 ff., ferner das Militär-Pensionsges. vom 2. April 1855 ebendort Bd. 14 S. 593 ff. Wegen der Reliktenversorgung vgl. §§ 1 und 2 des Ges. vom 24. Dez. 1902 GBl. für Old. Bd. 34 S. 435 ff.

4) Zivilstaatsdienerges. vom 28. März 1867 (GBl. für Old. Bd. 20 S. 71 ff. Art. 58 § 2 Ziff. 4).

5) Vgl. die Min.Bek. vom 7. August 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 462 ff.

6) Vgl. oben S. 33 und 34 ff.

7) Org.Ges. vom 5. Dez. 1868 (im GBl. für Old. Bd. 20 S. 877 ff.) Art. 9 § 6.

8) Als nicht dringend ist z. B. das Verbot der Errichtung von Erdhütten zu Menschenwohnungen klargestellt; vgl. Ztschr. Bd. 12 S. 162 ff.

bezirk oder einzelne Teile desselben polizeiliche Gebote und Verbote mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 M. erlassen [1]). Innerhalb desselben Strafrahmens kann auch der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindevertretung und Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die jedoch jederzeit widerruflich ist, durch öffentliche Bekanntmachung Polizei-Verordnungen aufstellen [2]). Im Fürstentum Lübeck besitzt zunächst die Regierung ein Recht zum Erlaß von Verordnungen in Angelegenheiten der Landespolizei bei Geldstrafe bis zu 50 Taler, aber nur nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Provinzialrats und unter Genehmigung des Gesamtministeriums [3]). Das Polizeiverordnungsrecht des Gemeindevorstandes ist dasselbe wie im Herzogtum [4]). Bezüglich des Fürstentums Birkenfeld gelten für die Regierung dieselben Grundsätze wie für Lübeck [5]). In Angelegenheiten der Ortspolizei ist hier der Bürgermeister berufen, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 M. Verordnungen zu erlassen, für die er aber, je nachdem die Verordnung für den ganzen Bürgermeistereibezirk oder nur für die einzelne Gemeinde Geltung haben soll, der Zustimmung des Bürgermeisterei- bezw. des Gemeinderats bedarf [6]). Weiter setzt jede Polizeiverordnung zu ihrer Gültigkeit voraus, daß sie sich ihrem Inhalte nach auf gesetzlicher Grundlage bewegt. Der oldenburgische Gesetzgeber zieht freilich dem polizeilichen Verordnungsrecht nur die negative Schranke, daß die betreffenden Normen den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und dienstlichen Anweisungen nicht widersprechen dürfen [7]). Demnach könnte es so scheinen, als ob Polizeiverordnungen zwar nicht contra legem, wohl aber extra legem erlassen werden könnten [8]). Das wäre indessen ein Rechtsirrtum. Denn zu den bestehenden Gesetzen gehört auch der oben des weiteren entwickelte Rechtssatz, daß die Polizei wie die gesamte Verwaltung nur auf gesetzlicher Grundlage in die Individualsphäre des Staatsbürgers eingreifen kann. Es wäre deshalb fraglos eine Verletzung bestehenden Rechtes, wenn die Polizei in Gestalt von Verordnungen mit verbindlicher Kraft beliebige Befehle an die Staatsbürger richten könnte. Materiell wäre dann die Polizeigewalt mehr oder weniger schrankenlos, indem sie sich die ihr im allgemeinen für den Einzelfall nicht zustehenden Kompetenzen dadurch verschaffen könnte, daß sie vorher eine entsprechende abstrakte Verordnung erließe. Umgekehrt gehört zu den bestehenden Gesetzen, auf

1) Ges. vom 7. Jan. 1879 im GVl. für Old. Bd. 25 S. 53 ff. Art. 4 § 2 b. Dem Ministerium des Innern ist von dem Erlaß einer solchen V. sofort Kenntnis zu geben und dieses kann die Aufhebung der erlassenen Anordnung verfügen, wenn diese ihm nicht gerechtfertigt erscheint.

2) Art. 35 § 1 der rev. GO. Bei Gefahr im Verzuge kann der Gemeindevorstand auch allein handeln, muß aber für die nachträgliche Erfüllung der beiden Erfordernisse sorgen und bei verweigerter Zustimmung der Gemeindevertretung oder der vorgesetzten Verwaltungsbehörde seine V. sofort außer Kraft setzen.

3) Ges. vom 1. Juni 1864 (VS. für Lüb. Bd. 10 S. 383) Art. 2 § 1 a. 2. Bei Gefahr im Verzuge kann die Regierung einstweilen allein handeln, hat aber das Gutachten des Provinzialrats nachträglich einzuholen und ihre Vorschriften sofort außer Kraft zu setzen, wenn das Gesamtministerium sie nicht bestätigt.

4) Art. 35 der rev. GO.

5) Ges. vom 1. Juni 1864 im GVl. für Birk. Bd. 3 S. 375 Art. 3. 6) Ebendort Art. 2.

7) Der Hinweis auf die dienstlichen Vorschriften fehlt in den bezüglichen Bestimmungen für das Staatsministerium wohl nur deshalb, weil das Gesamtministerium auch für die Auslegung solcher Normen die höchste Instanz ist und nicht anzunehmen ist, daß es sich mit ihnen in Widerspruch setzt. Eventuell würde anzunehmen sein, daß das Ministerium die Normen implicite hat aufheben wollen.

8) Das Urteil des OVG. vom 21. Mai 1908, vgl. S. 304 Note 3, läßt diese Frage ausdrücklich offen.

deren Grundlage Polizeiverordnungen erlassen werden können, aber auch der Rechtssatz über die allgemeine Kompetenz der Polizei und gerade er wird für die meisten Polizeiverordnungen die gesetzliche Grundlage abgeben müssen. Eine Kontrolle für die Einhaltung der Schranken des polizeilichen Verordnungsrechtes liegt einmal in der oben berührten Mitwirkung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beim Erlaß der betreffenden Verordnung, die ja überall gegeben war, mit Ausnahme der landespolizeilichen Verordnungen, die vom Gesamtministerium selbst ausgehen. Dazu gesellt sich die indirekte Kontrolle des Strafrichters. Hat sich jemand nämlich zu einer Polizeiverordnung in Widerspruch gesetzt, so erfolgt gegen ihn eine polizeiliche Strafverfügung, die aber nur provisorischen Charakter hat. Handelt es sich um lokale Polizei-Verord. des Gemeindevorstandes auf Grund des Art. 35 GO., so setzt der Gemeindevorstand die verwirkten Geldstrafen innerhalb des angedrohten Rahmens fest und stellt dem Angeschuldigten in einer schriftlichen Verfügung frei, durch Bezahlung derselben und der Kosten innerhalb einer Frist von 10 Tagen die strafgerichtliche Verfolgung der Sache zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte innerhalb dieser Frist Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid, andernfalls ist die Sache der Amtsanwaltschaft zum Zwecke des weiteren gerichtlichen Verfahrens zur Anzeige zu bringen [1]). Noch weiter geht das Recht der Aemter und der Stadtmagistrate I. Klasse im Herzogtum zu Strafverfügungen bei Uebertretungen von Polizei-Verordnungen, die vom Staatsministerium oder von den Aemtern oder auf Grund der älteren Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 von der Gemeindebehörde erlassen sind [2]). Ueber die Form der Zustellung solcher Strafverfügung, den Ausschluß der Beschwerde oder Verwaltungsgerichtlichen Klage, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Wiedereinsetzung bei Fristablauf für diesen Antrag ist schon oben gesprochen, vgl. S. 248. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Strafverfügung die Rechtsgültigkeit der betreffenden Polizeiverordnung nachzuprüfen [3]), kann natürlich diese aber nicht formell aufheben. Eine andere indirekte Kontrolle über die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnungen wird unter Umständen von den Verwaltungsgerichten geübt, wenn es nämlich auf Grund der betreffenden Verordnung zu polizeilichen Zwangsmaßregeln gekommen ist; vgl. darüber weiter unten.

III. Polizei-Verfügungen. Neben der Möglichkeit, innerhalb ihrer Zuständigkeit abstrakte Normen in der Form von Polizei-Verordnungen für die Staatsbürger aufzustellen, deren Nichtachtung eine Bestrafung zur Folge haben kann, kann die Polizei auch durch einen Verwaltungsakt Befehle in konkreten Angelegenheiten

1) Die zuerkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde können wegen Uebertretung lokaler Polizei-Verordnungen nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit ihnen anzunehmen war. Im Fürstentum Birkenfeld besitzt der Gemeindevorstand die fragliche Befugnis nicht, hat vielmehr gemäß Art. 52 Abs. 2 unter 1 an zuständiger Stelle Anzeige zu machen.

2) Ges. vom 25. März 1879 (GBl. für Old. Bd. 25 S. 156) Art. 1 und 2. Nach diesem Gesetz haben die betreffenden Behörden auf Grund der §§ 453 ff. RStPO. und des § 6 des EG. zu jenem RG. noch in einer großen Anzahl anderer Uebertretungen, wie derjenigen von Verordnungen der Polizei-Behörden, ein Recht der vorläufigen Strafffestsetzung. Eine Aufzählung ist in diesem Zusammenhang ohne Interesse, wir können vielmehr hier auf das oben S. 247 ff. Gesagte verweisen.

3) Vgl. Ztschr. Bd. 30 S. 86 ff.

an die einzelnen richten, sogen. verpflichtende Polizei-Verfügungen. Der Befehl muß im Zweifel, von Notfällen dringlicher Gefahr abgesehen, dem Betroffenen schriftlich eröffnet werden [1]) und ist natürlich ebenso wie die Verordnung der Polizei nur dann rechtsgültig, wenn er innerhalb der allgemeinen Zuständigkeit der Polizei erfolgt ist, oder, was freilich selten, auf einem Spezialgesetz beruht, das die Behörde zu Verfügungen der fraglichen Art ermächtigt [2]). Auf Grund ihrer allgemeinen Kompetenzen kann die Polizei aber durch verpflichtende Befehle an den einzelnen jeden „ordnungswidrigen" Zustand [3]) beseitigen. Eine andere Gruppe von Polizeiverfügungen sind solche, die nicht einen Polizeibefehl enthalten, sondern die Gewährung oder Versagung einer Polizeierlaubnis. Meist spricht man hier von polizeilicher Genehmigung, oder Konsens z. B. Baukonsens. Gegen jede polizeiliche Verfügung ist im Zweifel die Verwaltungsbeschwerde zulässig [4]). Daneben ist aber neuerdings auch die Klage bei den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Die Klage geht an die Verwaltungsgerichte und nur wenn die betr. Polizei-Verfügung vom Ministerium des Innern erlassen ist, an das OVG. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze,
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden.

Natürlich kann die betreffende Polizei-Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren nur ganz oder teilweise aufgehoben, nicht aber an ihrer Stelle eine andere Anordnung getroffen werden [5]).

IV. Das Zwangsverfahren. Als Trägerin der staatlichen Herrschermacht ist die Polizei in der Lage ihre Befehle durch Zwangsanwendung zur Durchführung zu bringen. Diese Zwangsgewalt kann einmal angewandt werden, wenn ein im eigentlichen Sinne verpflichtender Polizeibefehl vorausgegangen ist, d. h. eine Polizei-Verfügung, durch die im Rahmen der Polizeigewalt eine konkrete Angelegenheit geregelt wurde. Die Zwangsgewalt kann weiter aber auch betätigt werden, um die von der Polizei erlassenen Verordnungen zur Durchführung zu bringen. Denn die Polizei kann ihrer Aufgabe nicht dadurch genügen, daß sie eine Uebertretung ihrer Polizei-Verordnungen zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung macht, sondern wichtiger ist für sie, daß sie den eingetretenen polizeiwidrigen

1) Vgl. Otto Mayer, Verwaltungsrecht Bd. I S. 280. Dadurch grenzt sich auch die Polizeiverfügung ab gegen bloße Warnungen und Drohungen untergeordneter Organe, bei Vermeidung der Strafanzeige einen polizeiwidrigen Zustand zu beseitigen.

2) Ist die Polizeibehörde durch das Spezialgesetz ermächtigt zu Polizeiverordnungen, so ist sie nicht befugt, die gleichen Dinge auch in der Form des Einzelbefehls zu regeln; vgl. Otto Mayer a. a. O. S. 274 und Walz im Anschluß an Thoma S. 301.

3) Ueber die Auslegung dieses Begriffs vgl. das oben S. 303 und 301 Gesagte.

4) Für das Gebiet der Polizei-Verfügungen hält § 14 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 nach preuß. Vorbild, also an dem wahlweisen System von Rechtsmitteln, fest. Ueber die formelle Beschwerde in Verwaltungssachen vgl. das oben S. 250 Gesagte. Eventuell muß die Beschwerde natürlich zunächst an die Aufsichtsinstanz der betreffenden Kommunalbehörde gerichtet werden.

5) Gegen gewisse Polizei-Verfügungen ist die Klage ausgeschlossen. Es sind das teils solche, die auf Grund gewisser Reichsgesetze erlassen sind, oder bei denen es sich um Abminderung des Wildstandes handelt, ferner gelten für Wege- und Wasserpolizei besondere Vorschriften; vgl. § 14 a. a. O.

Zustand beseitigt. Sie hat zwischen beiden Möglichkeiten die Wahl, kann aber auch richtiger Meinung nach beide Wege beschreiten. Um den polizeiwidrigen Zustand zu beseitigen, muß sie nur vor Anwendung des Zwanges einen sogen. vollziehenden Polizeibefehl erlassen, indem sie den betreffenden Staatsbürger auffordert, den der Polizeiverordnung widersprechenden Zustand zu beseitigen. Das an diese Voraussetzungen geknüpfte Zwangsverfahren bewegt sich dann in gewissen Formen. Der Gemeindevorstand als Träger der Ortspolizei [1]) kann zunächst die zu erzwingende Handlung eventuell von einem Dritten vornehmen lassen, den Betrag der Kosten dafür vorläufig bestimmen und im Wege der Exekution wie Gemeindesteuern von dem Verpflichteten beitreiben lassen. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so kann eine Ungehorsamsstrafe bis zur Höhe von 3 Talern [2]) angedroht und festgesetzt werden. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit bestimmter Frist vorausgehen. Festgesetzte, aber nicht beizutreibende Geldstrafen werden auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung der Beteiligten von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in Haft umgewandelt [3]). Diese Ungehorsamsstrafe kann beliebig oft wiederholt werden, bis der polizeiliche Zweck erreicht ist. Die Aemter können statt der Ersatzvornahme sofort eine Geldstrafe bis zu 60 M. androhen und alle „sonst geeigneten Zwangsmittel" ergreifen, also auch wohl einen Vollstreckungszwang gegen die Person anwenden [4]); die oberen Verwaltungsbehörden, also das Ministerium im Herzogtum und die Regierungen in den Fürstentümern, können sogar eine Ungehorsamsstrafe bis zur Höhe von 100 Talern androhen [5]). Was den Rechtsschutz im polizeilichen Zwangsverfahren anbetrifft [6]), so findet jetzt gegen die Androhung eines Zwangsmittels nur noch die Klage bei den Verwaltungsgerichten in gleicher Weise statt, wie gegen die Aenderungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Klage gegen das Zwangsmittel erstreckt sich immer zugleich auch auf die betreffende Anordnung, deren Durchführung erzwungen werden sollte, soweit sie nicht bereits Gegenstand sachlicher Entscheidung in einem Verwaltungsstreitverfahren geworden sind. Gegen die Festsetzung der Ausführung des Zwangsmittels selbst findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Kann jemand behaupten, durch das polizeiliche Zwangsverfahren in seinen Privatrechten geschädigt zu sein, so würde er auf Grund des Art. 48 StGG. auch heute noch eine privatrechtliche Klage haben [7]). Wie wir früher gehört haben, sind die Polizeibehörden im Zweifel auch berufen, in den Formen des Zwangs-

1) Siehe Art. 34 der rev. GO. für Old. und derj. für Lüb., § 1 und 2; und Art. 53 der rev. GO. für Birkenfeld.

2) In Birk. beträgt die Höchstsumme 10 M.

3) Nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des RStGB.

4) Siehe Art. 4 § 2 a des Aemtergef. vom 7. Jan. 1879 im GBl. für Old. Bd. 25 S. 53 ff.

5) Siehe den noch geltenden Art. 8 des Ges. vom 27. April 1857 im GBl. für Old. Bd. 15 S. 564 a ff. Für Lübeck kommt das Ges. vom 1. Juni 1864 in der Ver.S. Bd. 10 S. 383, für Birkenfeld das Ges. vom gleichen Tage, GBl. für Birk. Bd. 3 S. 375, in Betracht.

6) Vgl. darüber § 15 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906.

7) § 15 a. a. O. schweigt zwar darüber. Es handelt sich hier aber ja auch nicht um die in § 15 geregelte Anfechtung des Zwangsmittels, sondern um Schadensersatzansprüche. Die fortdauernde Geltung des Art. 48 des StGG. ist dagegen in den Normen über die Zwangsgewalt der Aemter und Oberbehörden ausdrücklich erwähnt. Würde z. B. jemand durch das Zwangsmittel einer Ungehorsamsstrafe angehalten sein, zu dulden, daß bei einer Ueberschwemmung des regelmäßigen Weges der Verkehr über seinen Acker geht, so würde er auf Grund des Art. 48 von der Behörde Schadensersatz verlangen können.

verfahrens die Befehle der anderen Staatsbehörden zur Ausführung zu bringen und werden zu diesem Zweck von den andern Behörden in Anspruch genommen.

V. Unmittelbarer Zwang. Während das Zwangsverfahren nur den Zweck hat, einen ergangenen Polizeibefehl, der auf Widerstand stößt, zur Durchführung zu bringen, kann die Polizei unter gewissen Voraussetzungen auch sonst unmittelbare Gewalt anwenden. Abgesehen von speziellen gesetzlichen Ermächtigungen solcher Art [1]) sind das die Fälle der Selbstverteidigung, der Notwehr und des Notstandes [2]).

§ 67. **Sicherheitspolizei.** I. Allgemeines. Unter dem Begriffe „Sicherheitspolizei" in dem jetzt allgemein üblichen Sinne versteht man die polizeiliche Abwehr verbrecherischer Angriffe auf die Rechtsordnung im Gegensatz zu derjenigen polizeilichen Tätigkeit, die polizeiliche Zwecke auf einzelnen Verwaltungsgebieten, wie innerhalb des Bauwesens, Medizinalwesens usw., erreichen will. Die Sicherheitspolizei kann ihre Maßregeln gegen Einzelpersonen richten, von denen eine Störung oder Bedrohung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit ausgeht, oder gegen ein derartiges rechtswidriges Verhalten einer Mehrheit von Personen einschreiten. Die Maßregeln der ersteren Art gegen Einzelpersonen können entweder gegen jedermann verhängt werden oder richten sich nur gegen Angehörige bestimmter Personenklassen, von denen besondere Gefahren befürchtet werden.

II. Einzelsicherheitspolizei gegen jedermann. Die wichtigste Maßregel der Sicherheitspolizei, die gegen jedermann ergriffen werden kann, ist die Verhaftung. Ueber die staatsgrundgesetzlichen Schranken für die polizeiliche Verhaftung ist schon früher bei der Lehre von den Freiheitsrechten gehandelt [3]). Die Organe der Sicherheitspolizei haben weiter darüber zu wachen, daß die abstrakten Vorschriften, die im Interesse der Sicherheitspolizei erlassen sind, zur Durchführung kommen. Diese beruhen heute zum großen Teil auf Reichsrecht [4]), sind aber teilweise auch landesrechtlicher Natur [5]). Zu letzteren gehören — sicherheitspolizeilicher Art, weil auf die Feststellung der Person bezüglich — auch diejenigen Normen, die eine willkürliche Aenderung des Familiennamens und eines eingetragenen Vornamens ausschließen [6]). Es bedarf danach zu diesem Akt der Genehmigung des Justizministeriums.

II. Einzelsicherheitspolizei gegen Angehörige bestimmter Personenklassen. In Betracht kommen hier zunächst Maßregeln, die gegen bestrafte Verbrecher ergriffen werden können. Die Verhängung der Polizeiaufsicht gegen solche Personen soll, wenn sie reichsrechtlich zugelassen ist [7]), doch

1) Z. B. R.Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 §§ 2 und 9.
2) Vgl. darüber vorzüglich Otto Mayer a. a. O. S. 346.
3) Vgl. oben S. 30.
4) RStGB. § 116, ebendort § 367 Nr. 9, daselbst Nr. 10, ferner z. B. RG. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61, dazu RGBl. von 1903 S. 211).
5) Vgl. z. B. die Min.Bek. vom 21. Sept. 1872 betr. den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen im GBl. für Old. Bd. 22 S. 305 ff. oder die Min.Bek. vom 24. März 1909 betr. die Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen a. a. O. Bd. 37 S. 71 ff.
6) Gesetz für das Großherzogtum vom 22. Dez. 1906 mit der Bek. des Staatsministeriums vom gleichen Tage im GBl. für Old. Bd. 36 S. 4 ff.
7) Vgl. § 38 und 39 RStGB.

nur dann geschehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß der Verurteilte die wieder erlangte Freiheit in gemeingefährlicher Weise mißbraucht [1]). Dabei ist neben dem der Verurteilung zugrunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurteilten dessen Führung während der Strafverbüßung besonders zu berücksichtigen, und ferner sind die Verhältnisse zu beachten, in die der Betreffende nach seiner Haftentlassung eintritt. Vier Wochen vor der Entlassung des Betreffenden hat die Direktion der Strafanstalten der Landespolizeibehörde, d. h. dem Ministerium des Innern bezw. der Regierung, einen entsprechenden Bericht zu erstatten. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll mindestens auf die Dauer von sechs Monaten erfolgen und darf höchstens auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Entscheidung ist dem Verurteilten schriftlich zu eröffnen. Gleichzeitig wird ihm bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 300 M. bezw. entsprechender Haft aufgegeben, von jedem Wechsel seiner Wohnung und seines Aufenthalts dem Gemeindevorstand bezw. Stadtmagistrat Meldung zu machen [2]). Die Verhängung der Polizeiaufsicht kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten, ob und an welchen einzelnen Orten [3]) dem Verurteilten der dauernde oder zeitweilige Aufenthalt untersagt wird. Letztere Maßregel kann während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden. Die Ausführung der angeordneten Polizeiaufsicht liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob, die die Polizeiorgane und Gemeindeorgane entsprechend anzuweisen haben. Die Aufsicht ist so zu führen, daß sie nicht zur öffentlichen Kenntnis kommt [4]). — Diejenigen Personen, die nach § 362 RStGB. der Landespolizeibehörde überwiesen werden können (Bettler und Landstreicher), können nach dem Ges. für das Herzogtum vom 14. März 1870 der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta überwiesen werden [5]). Die gleiche Maßregel kann auf Grund des Landesrechts ergriffen werden gegen eine Anzahl anderer Personenkategorien, wie Trunkenbolde, müßiggängerische Arme, widerspenstige Arbeitshäusler, verschwenderische Arme, müßiggängerische und widerspenstige Verschwender, Arme von fortgesetztem schlechtem Betragen, Frauenzimmer, deren uneheliche Kinder aus Armenmitteln unterhalten werden müssen, und Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung zur Untersuchung, jedoch wegen gestörter Geistestätigkeit nicht zur Strafe gezogen sind [6]). Bei einzelnen dieser Personen-

1) Maßgebend ist die Min.Verf. für alle Landesteile vom 14. Mai 1909 betr. die Polizei-Aufsicht, in der Ztschr. Bd. 37 S. 34 ff. 2) A. a. O. § 5.

3) Worunter auch bestimmte Plätze, Straßen, Häuser und Wirtschaften begriffen sein können.

4) Ueberhaupt soll die Rehabilitierung möglichst gefördert werden. Dasselbe gilt von den vorläufig entlassenen Strafgefangenen, die auch unter Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde stehen und nach deren Anweisung vom Gemeindevorstand als Träger der Ortspolizei einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen sind.

5) GVBl. für Old. Bd. 21 S. 277 ff. Für Birkenfeld entscheidet das Ges. vom 15. März 1867 (GVBl. für Birk. Bd. V S. 45 ff.). Hier soll eine Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt nur stattfinden, soweit dieselbe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zulässig ist. Sie wird von der Regierung verfügt. Für das Fürstentum Lübeck ist die fragliche Einrichtung unbekannt. Zu dem oldenburgischen Ges. beachte die Novelle vom 22. Januar 1873 im GVBl. für Old. Bd. 22 S. 506 ff.; ferner die Min.Verf. vom 12. Nov. 1879 in der Ztschr. Bd. 7 S. 1 ff. und vom 22. Dez. 1870 ebendort Bd. 7 S. 130 ff.; endlich das AG. zum BGB. vom 15. Mai 1899 § 50 Ziffer 13, durch das gewisse Fälle der Ueberweisung in die Arbeitsanstalt aufgehoben sind.

6) Siehe die näheren Angaben der betreffenden Personenkategorien und der Voraussetzungen der fraglichen Maßregel in Art. 4 § 1 und 2 des Ges. vom 14. März 1870. Bei letzterem ist aber zu bemerken, daß die Ziffer 2 des § 1 a. a. O. aufgehoben ist durch das vorgenannte Ges. vom 22. Januar 1873, daß ferner zu der Ziffer 3 dort die Novelle vom 12. Jan. 1888 (im GVBl. für Old. Bd. 28 S. 54 ff.) eine Ziffer 3a gefügt hat, daß die Ziffer 8 durch das AG. zum BGB. aufgehoben ist und die Ziffer 9 wie der § 2 desselben Artikels auf der Novelle vom 22. Jan. 1873 beruhen.

kategorien mischen sich freilich mit den sicherheitspolizeilichen Gründen für die Ergreifung der fraglichen Maßregeln offenbar Gründe sittenpolizeilicher und armenpolizeilicher Natur. Die Zwangsarbeitsanstalt steht unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern. Durch diese Instanz erfolgt auch die Ueberweisung in die Anstalt nach vorheriger aktenmäßiger Feststellung der Vorbedingungen und Vernehmung des zu Verweisenden über seine Entschuldigungs- und Verteidigungsgründe [1]). Eine gegen die Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt beantragte Revision hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Antrag sofort nach Eröffnung des Verweisungsbeschlusses gestellt wird [2]). Sittlich schwache oder hilflose Personen können unter Umständen auf ihren eigenen Antrag in die Anstalt aufgenommen werden [3]). Personen, die mit schweren Gebrechen behaftet sind, dürfen nicht in die Anstalt verwiesen werden; in gewissen andern Fällen ist die Ausführung der Verweisung auszusetzen [4]). Bei den auf Grund des Landesrechts verfügten Verweisungen beträgt die Dauer dieser Maßregel regelmäßig 2, bei erneuter Verweisung 3 Jahre, kann aber auf Antrag der Direktion auf 3 bezw. 4 Jahre verlängert oder bei guter Führung widerruflich abgekürzt werden [5]). Gemeingefährliche Geisteskranke verbleiben so lange in der Anstalt, als der Zustand der Geistesstörung dauert, es sei denn, daß anderweitig entsprechend für sie gesorgt würde. Langwierig Kranke, Schwangere und solche, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, sind auf Verfügung des Ministers des Innern einstweilen zu entlassen. Die Entweichung ist mit einer Verlängerung des Aufenthalts bedroht. Die Kosten des Unterhalts in der Anstalt einschließlich der Bekleidung sind zunächst von dem Zwangsarbeiter selbst oder den zu seiner Ernährung Verpflichteten, bei deren Unvermögen von dem betreffenden Armenverband zu tragen. Doch braucht der Armenverband nicht mehr als 20 Pfg. zu leisten, das übrige fällt dem Beihilfsfonds für arme Zwangsarbeiter und eventuell dem Staat zur Last [6]). — Eine andere Kategorie von Personen, die einer besonderen sicherheitspolizeilichen Kontrolle unterworfen wird, sind die Fremden. Diesem Zweck dient das Meldewesen [7]). Wer zum Zweck des Umzugs seinen bisherigen Aufenthalt oder Wohn-

1) Art. 7 des fraglichen Gesetzes. Siehe dazu die Min.Verf. vom 14. März 1893 in der Ztschr. Bd. 20 S. 125.

2) In gewissen Fällen kann gemäß Art. 7 Abs. 2 in der Fassung der Novelle vom 22. Jan. 1873 bis zur Entscheidung über die Revision ein polizeilicher Gewahrsam eintreten. Da die Ueberweisung in die Arbeitsanstalt eine Polizeiverfügung darstellt, würde diese Maßregel heute gemäß § 14 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Klage beim OVG. angefochten werden können.

3) Die näheren Voraussetzungen siehe in Art. 8 des Ges. und vgl. dazu die §§ 1666 und 1838 BGB. 4) Art. 9.

5) Siehe Art. 10 des Ges. 6) Ebendort Art. 15 § 1.

7) Die bezüglichen Vorschriften des Art. 8 der rev. GO. sind mit Ausnahme der Verpflichtung des Gemeindevorstandes, eine Liste der Gemeindebürger zu führen, für das Herzogtum aufgehoben durch das Ges. vom 3. Sept. 1891 im GBl. für Old. Bd. 29 S. 541 ff. Auf der Grundlage dieser Novelle ist eine Neuordnung erfolgt durch die Min.Bek. vom 3. Sept. 1891, ebendort S. 543 ff. Für die Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst gelten die Vorschriften der Min.Bek. vom 27. August 1903 (ebendort Bd. 34 S. 863 ff.), für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens die Min.Bek. vom 24. April 1900 a. a. O. Bd. 33 S. 297, abgeändert unter dem 11. April 1908 a. a. O. Bd. 36 S. 950, für die Stadtgemeinde Nordenham und die Gemeinde Blexen gelten die Vorschriften der Min.Bek. vom 27. Juni 1908 ebendort S. 980. Vgl. ferner die Min.Bek. vom 3. April 1888 bezw. 5. Juli 1890 betr. Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Delmenhorst bezw. der Ortsgemeinde Osternburg, GBl. für Old. Bd. 28 S. 154 ff. und Bd. 29 S. 238 ff., dazu die Min.Verf. vom 8. Sept. 1891 in der Ztschr. Bd. 18 S. 268 ff. Für das Fürstentum Lübeck entscheidet das Ges. vom 4. Juni 1891 betr. Ab-

sitz in einer Gemeinde aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge sich bei dem Gemeindevorstand persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Auf Erfordern muß er sich gleichzeitig über seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse ausweisen. Ueber die Abmeldung wird ein Abzugsatteſt erteilt. In ähnlicher Weise existiert eine Meldepflicht in derjenigen Gemeinde, wo der Betreffende seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf die Vermieter bezüglich ihrer Mieter, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen usw. Uebertretungen können mit einer Ordnungsstrafe bis 15 M. gesühnt werden. Zur Ausstellung von Paßkarten sind die Aemter bezw. die Magistrate der Städte I. Klasse befugt [1]). Ueber die Möglichkeit der Polizei, lästige Ausländer auszuweisen, ist früher schon gesprochen [2]). Ausländer, gegen die gemäß § 39 § 2 RStGB. die Verweisung aus dem Bundesgebiet verfügt ist, können in der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden, wenn und solange ihre Zurückweisung in die Heimat Schwierigkeiten findet [3]).

III. Preß-, Vereins- und Versammlungspolizei. Das Preßrecht beruht in Oldenburg lediglich auf dem RG. vom 7. Mai 1874. Von dem dort zugunsten der Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalt hat der Gesetzgeber in Oldenburg keinen Gebrauch gemacht [4]). Auch die Normen über das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht sind seit dem RG. vom 19. April 1908 reichsrechtlicher Art. Im Sinne des RG. gelten nach der Bek. des Staatsministeriums betr. die Ausführung des VG. vom 29. April 1908 [5]) als Polizeibehörde und untere Verwaltungsbehörde im Herzogtum das Amt bezw. der Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Fürstentum Lübeck die Regierung, bezw. für Eutin der Stadtmagistrat, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeister; als höhere Verwaltungsbehörde gelten im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierung. Ueber die zeitweilige

---

änderung des Art. 18 der rev. GO. und die auf Grund dieser Nov. erlassene Reg.Bek. vom 23. Juni 1891, GBl. für Lüb. Bd. 20 S. 269 ff. Für Birkenfeld siehe den Art. 16 der rev. GO. in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dez. 1891 betr. Ergänzung des Art. 16 und dazu die weitere Novelle vom 29. März 1904 im GBl. für Birk. Bd. 17 S. 221, sowie die auf der Grundlage der letzteren Novelle erlassene Bek. der Regierung über das Meldewesen der Stadt Oberstein im GBl. für Birk. Bd. 17 S. 365 ff.

1) Siehe die Min.Bek. vom 24. Aug. 1853 betr. den Beitritt des Großherzogtums zum Paßkartenvertrage deutscher Regierungen im GBl. für Old. Bd. 13 S. 619 ff. in § 3, ferner die Min. Bek. vom 17. Dez. 1865 ebendort Bd. 19 S. 717 ff. Beachte dazu aber Art. 4 Ziffer 1 RV. und das RG. vom 12. Okt. 1867 über die Aufhebung des Paßzwanges.

2) Vgl. oben S. 41 und 42.

3) Art. 5 des Ges. über die Zwangsarbeitsanstalt vom 14. März 1870 in der Fassung der Novelle vom 22. Januar 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 506 ff. Dieselbe Maßregel kann gegen alle anderen Personen ergriffen werden, denen nach den bestehenden Gesetzen der Aufenthalt im Lande versagt werden kann. In Betracht kommen heute zunächst noch hilfsbedürftig gewordene Bayern, weil dort das RG. über den Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat. Für die Uebernahme von diesen gilt noch der durch § 7 des RG. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 und Art. 3 Abs. 4 VV. aufrecht erhaltene Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (GBl. für Old. Bd. 12 S. 739 ff.) nebst den Zusätzen in den Min.Bek. vom 20. Febr. 1855, GBl. für Old. Bd. 14 S. 464 ff., vom 29. Okt. 1856 ebendort Bd. 15 S. 359 ff. und vom 26. April 1859 daselbst Bd. 17 S. 89 ff. Weiter würde die Bestimmung des Art. 5 auch in den Fällen noch praktisch werden können, wo es sich um Reichsangehörige handelt, die auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsges. ausgewiesen werden sollen, auf welche Ausweisungen übrigens auch der Gothaer Vertrag Anwendung finden würde; vgl. die Min.Verf. vom 5. März 1895 in der Ztschr. Bd. 22 S. 6 ff.

4) Vgl. auch Art. 46 § 2 StGG.

5) GBl. für Old. Bd. 36 S. 953 ff., vgl. dazu Wolzendorff: „Die allgemein polizeilichen Befugnisse gegenüber Versammlungen und Vereinen" im Verw. Archiv Bd. XVIII. S. 261 ff., 405 ff.

Suspension staatsbürgerlicher Rechte, die sich als eine außerordentliche Maßregel der Sicherheitspolizei darstellen würde, ist früher gehandelt worden [1]).

§ 68. **Armenwesen.** Die Armenpflege innerhalb des Herzogtums ist auf der Grundlage des RG. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [2]) geregelt durch den Abschnitt IV der rev. GO. vom 15. April 1873 [3]). Die Stadt- und Landgemeinden sind demnach als Ortsarmenverbände konstituiert [4]). Die Verwaltung des Armenwesens wird geführt durch eine besondere kollegialisch eingerichtete Kommission, die sogen. Armenkommission. Diese wird gebildet

a) aus dem Vorsteher (Bürgermeister), der als Vorsitzender nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats die Geschäfte leitet, den Schriftwechsel führt und innerhalb des Voranschlags die Anweisungen nach den Beschlüssen der Armenkommission erteilt. In den Städten treten nach dem Statut noch ein oder mehrere Magistratsmitglieder der Armenkommission bei;

b) aus mindestens zwei von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern;

c) aus den Bezirksarmenpflegern, sogen. Armenvätern, die von der Gemeindevertretung für die von ihr zu bestimmenden Armenbezirke oder Zweige der Armenpflege auf den Vorschlag der Armenkommission auf 4 Jahre gewählt und vom G.Vorstand durch Gelöbnis an Eidesstatt verpflichtet werden [5]);

d) aus den für den Gemeindebezirk angestellten Pfarrern bezw. ihren Stellvertretern [6]).

Mit Zustimmung der G.Vertretung kann sich die Armenkommission durch andere dazu bereitwillige Bürger verstärken. Die Armenkommission hat in den Armensachen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes [7]). Die Armenkommission ist verpflichtet, sich über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde Kenntnis zu verschaffen und den darin sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft die nötige Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung von Taubstummen, Idioten und Blinden

1) Vgl. oben S. 37 ff.

2) Das RG. ist nach wiederholter Abänderung neu bekannt gemacht vom Reichskanzler unter dem 7. Juni 1908 im RGBl. S. 381 und gilt in der neuen Fassung seit dem 1. April 1909.

3) Art. 68—83, beachte dazu Art. 85 über die Amtsverbände als Landarmenverbände. Für das Fürstentum Lübeck entscheidet ebenfalls der Abschnitt IV der rev. GO. vom 31. Mai 1876 im GVl. für Lübeck Bd. 16 S. 349, beachte dazu aber die Novelle zur rev. GO. vom 24. März 1908 über den Landesverband als Landarmenverband, ebendort Bd. 24 S. 1096. Für das Fürstentum Birkenfeld gibt es ein besonderes Gesetz über das Armenwesen vom 28. März 1876 im GVl. für Birk. Bd. 8 S. 81 ff., das aber durch die Begründung des kommunalen Landesverbandes auch eine wesentliche Abänderung erfahren hat, siehe die Novelle zu dem Armengesetz vom 14. Mai 1908 a. a. O. Bd. 18 S. 615 ff. und die Novelle zur rev. GO. vom gleichen Tage ebendort S. 601. Die Grundzüge des Armenrechtes sind in allen Landesteilen die gleichen. Erheblichere Abweichungen werden in den folgenden Noten bemerkt werden.

4) Im Fürstentum Birkenfeld werden die Ortsarmenverbände nicht durch die Gemeinden, sondern durch die Bürgermeistereibezirke als Gesamtarmenverbände repräsentiert. Eine Ausnahme machen nur die Stadtgemeinden Birkenfeld, Oberstein und Idar, die jede für sich einen Ortsarmenverband bilden.

5) Siehe darüber jetzt die Novelle vom 28. April 1911 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 949 ff., über die Wahl der Armenväter bei Erneuerung des Gemeinderats vgl. Ztschr. Bd. 5 S. 10 ff.

6) Ueber die abweichende Zusammensetzung der Armenkommission in Birkenfeld vgl. Art. 3 des dortigen Armengef. vom 28. März 1876.

7) Siehe Ztschr. Bd. 8 S. 158 ff. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der GV. bleiben auch für die Armenpflege maßgebend.

in Anstalten zum Zweck ihrer Ausbildung und Erziehung gehört aber nicht zu den Aufgaben der Armenpflege, ebensowenig die orthopädisch chirurgische Behandlung sowie die Ausbildung und Erziehung von Krüppeln in solchen Anstalten [1]). Die Unterstützung darf niemals über das Notdürftige hinausgehen und kann namentlich auch mittelst Unterbringung in einem Armen- [2]) oder Krankenhause sowie mittelst Anweisung von Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden, die den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechen. Als hilfsbedürftig sind überhaupt nur diejenigen Personen anzusehen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche selbst zu beschaffen [3]), auch dasselbe nicht durch andere zur Leistung privatrechtlich Verpflichtete erhalten können. Ist aber eine alsbaldige Hilfe erforderlich, so hat zunächst die Armenkommission die notwendige Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an den eigentlich Verpflichteten [4]). Im übrigen kann in solchen Fällen, wo ein Dritter privatrechtlich zur Unterstützung verpflichtet ist, die Armenkommission einen Beschluß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde herbeiführen, in dem diese nach Anhörung der Beteiligten die betreffenden Angehörigen verpflichtet, die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren [5]). Die fragliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar, kann aber von beiden Teilen innerhalb von 7 Tagen mit der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angegriffen werden, deren Entscheidung aber der weiteren Verfolgung der fraglichen Rechte im gerichtlichen Verfahren nicht präjudiziert [6]). Fordert der vorläufig verpflichtete Verband einen Ersatz von der definitiv verpflichteten Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, so kann diese ihn nicht an dritte privatrechtlich Verpflichtete verweisen, sondern muß ihrerseits leisten und dann versuchen, Regreß zu nehmen. Der Arme selbst hat keinen subjektivöffentlichrechtlichen Anspruch auf Unterstützung, den er im Rechtswege verfolgen könnte, sondern höchstens ein sogen. „Reflexrecht", d. h. er kann durch eine Beschwerde geltend machen, daß die Normen des objektiven Rechtes über die Armenunterstützung ihm gegenüber verletzt seien. Eine erschlichene Unterstützung wird, wenn sie nicht gemäß RStGB als anderweitiges strafbares Delikt aufzufassen ist, doch auf Grund des Landesrechts mit Haft bis zu 14 Tagen gerichtlich bestraft. Jede einem Hilfsbedürftigen über 18 Jahren gewährte Unterstützung kann von der Armenkommission im gerichtlichen Wege zurückgefordert werden, wenn der Unterstützte nach billigem Ermessen zur Rückzahlung imstande ist. Auch kann Ersatz aus dem Nachlaß des Unterstützten mit einfachen Zinsen

1) Siehe den Zusatz zu Art. 68 der rev. GO. auf Grund des Art. 3 der Novelle vom 12. Mai 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 757 ff., ferner die in Note 5 der vorigen Seite genannte Novelle vom 28. April 1911.

2) Ztschr. Bd. 15 S. 158 ff.

3) Ueber die Fürsorge der Armenkommission für die Erziehung und Ausbildung der Kinder vgl. die Min.Verf. vom 22. Sept. 1884 in der Ztschr. Bd. 11 S. 256.

4) Für welche Ersatzansprüche gemäß Art. 103 EG. zum BGB. das Landesrecht maßgebend geblieben ist.

5) Vgl. Art. 71 § 3 der rev. GO. in der Fassung des § 43 des old. AG. zum BGB. Der Beschluß muß mit Gründen versehen sein und kann sich nur gegen Gatten, Eltern und Kinder des Hilfsbedürftigen richten. Siehe dazu Ztschr. Bd. 4 S. 250 ff., Bd. 7 S. 287 ff., Bd. 16 S. 10 ff. und Bd. 22 S. 23 ff.

6) Ueber den eventuellen Rückforderungsanspruch des zu Unrecht verpflichteten Angehörigen siehe a. a. O. Art. 71 § 5.

verlangt werden [1]). Dritten Personen, die ohne Rechtsgrund geleistet haben, steht ein Ersatzanspruch gegenüber der Armenbehörde nur zu, wenn diese binnen 48 Stunden von der Hilfeleistung in Kenntnis gesetzt ist [2]). Der Ortsarmenverband, der als vorläufig verpflichteter Verband solche Personen unterstützt hat, deren definitive Unterstützungspflicht gesetzlich dem Landarmenverbande zufällt, kann von diesem nicht die Uebernahme des Unterstützten, sondern nur eine Entschädigung verlangen. Ausländer werden zunächst in der gleichen Weise bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit unterstützt wie Inländer, können aber an den Heimatsstaat abgeschoben werden [3]). Der vorläufig verpflichtete Verband hat bezüglich der Ausländer nur dann gegenüber dem Landarmenverband den Anspruch auf Ersatz und Uebernahme, wenn der Ausländer sich noch nicht so lange in dem Ortsarmenverband aufgehalten hat, daß er als Deutscher dort seinen Unterstützungswohnsitz hätte. Für einen Deutschen ohne Unterstützungswohnsitz, der aus dem Auslande übernommen werden muß und bei seiner Uebernahme hilfsbedürftig ist oder innerhalb der nächsten 7 Tage hilfsbedürftig wird, muß derjenige Landarmenverband die Kosten erstatten, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, und wenn sich solcher nicht ermitteln läßt, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. — Was die Art und Weise der Armenunterstützung anbetrifft, so sind die Gemeinden als Ortsarmenverbände verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege notwendigen Einrichtungen zu treffen. Sie können sich mit andern Gemeinden zur gemeinschaftlichen Herstellung solcher Einrichtungen vereinigen und auch dahin Verträge abschließen, daß die Armen einer Gemeinde in den Anstalten der andern untergebracht werden. Werden dergleichen Einrichtungen, namentlich Armen- und Krankenhäuser, von den Amtsverbänden errichtet [4]), so sind die Gemeinden des Amtsbezirks ebenso berechtigt wie verpflichtet, diesen Anstalten gegen Entschädigung die ihrer Fürsorge überlassenen, zur Aufnahme geeigneten Armen zu überlassen [5]). Um die Fälle der Hilfsbedürftigkeit und der öffentlichen Armenpflege möglichst einzuschränken, sind die Gemeinden berechtigt, für die im § 617 Abs. 1 BGB. näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnis stehenden Personen oder für einzelne Klassen derselben durch Statut obligatorische Krankenkassen

1) Ueber die fortdauernde Geltung dieser Vorschrift siehe Note 4 der vorigen Seite.

2) Andernfalls soll der Ersatzanspruch erst von dem Tage der geschehenen Anzeige beginnen. Da es sich bei dem Ersatzanspruch Dritter gegen den Armenverband um eine privatrechtliche Forderung handelt, so kann man zweifeln, ob nicht die bezüglichen Vorschriften des Art. 74 durch Einführung des BGB. in Wegfall gekommen sind. Jedenfalls sind sie durch Art. 103 EG. nicht gedeckt.

3) Vgl. Ztschr. Bd. 8 S. 312 ff.

4) Ueber deren Befugnis in dieser Beziehung vgl. Ztschr. Bd. 6 S. 23 ff. und Bd. 8 S. 162 ff. Nach Art. 79 a. a. O. können für die sämtlichen öffentlichen Armenanstalten im Wege des Statuts Hausordnungen erlassen werden, durch welche den Vorstehern eine Disziplinargewalt bis zu zwei Tagen Einsperrung übertragen wird. Wiederholte Uebertretung der Hausordnung wird mit Haft bis zu 8 Tagen gerichtlich bestraft. Vgl. zur Frage des Statuts Ztschr. Bd. 2 S. 130 ff. und Bd. 16 S. 276 ff. und wegen einer nicht statutarischen Hausordnung Ztschr. Bd. 8 S. 155 ff. Wer wiederholt mit der schwersten Disziplinarstrafe der Hausordnung belegt ist, kann dem Zwangsarbeitshaus überwiesen werden; vgl. Art. 4 § 1 Ziffer 3 a des Ges. vom 14. März 1870 (GVl. für Old. Bd. 21 S. 277) in der Fassung der Novelle vom 12. Jan. 1888 (GVl. Bd. 28 S. 54 ff.). Letztere normiert näher das Verfahren und die Voraussetzungen.

5) In den Fürstentümern gilt dasselbe von den Armenanstalten, die der Landarmenverband errichtet hat.

einzurichten [1]). Die notwendigen Beiträge können durch Statut auf die Versicherten oder ihre Dienstberechtigten oder beide Teile umgelegt werden, es kann aber auch statutarisch angeordnet werden, daß die Dienstherren ihrerseits die gesamten Beiträge an die Krankenkasse abführen sollen. In letzterem Falle sind sie berechtigt, diejenigen Beiträge, die nach dem Statut materiell von den Versicherten zu tragen sind, diesen bei jeder regelmäßigen Lohn- und Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen. Auch steht den Amtsverbänden die Berechtigung zu, für die sämtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks solche Krankenkassen zu errichten, falls die betreffenden Gemeinden ihrerseits von ihrer bezüglichen gesetzlichen Ermächtigung innerhalb einer vom Amtsvorstand zu setzenden Frist von mindestens 1 Jahr keinen Gebrauch gemacht haben. Hat einmal der Amtsverband solche Krankenkassen errichtet, so fällt die gleiche Berechtigung für die betroffenen Gemeinden fort. Daß aus armenpolizeilichen Gründen unter Umständen auch eine Unterbringung in die Zwangsarbeitsanstalt erfolgen kann, ist in anderem Zusammenhang schon gesagt [2]). Die Kosten der Armenpflege sollen zunächst durch die Einkünfte des vorhandenen, in seiner Substanz zu erhaltenden Armenvermögens gedeckt werden. Eventuell wird der Bedarf, wie wir früher hörten, in der Form der Zwecksteuer in besonderer Weise aufgebracht, im Etat festgestellt und in einer Anlage der Gemeinderechnung verrechnet [3]). Gemeinden, welche, haushälterischer Armenpflege ungeachtet, durch die Verpflegung ihrer Armen überlastet sind, haben Anspruch auf Beihilfe seitens des Amtsverbandes, bei Streitigkeiten darüber zwischen der Gemeinde und dem Amtsverband haben die Verwaltungsgerichte zu entscheiden [4]).

Als *Landarmenverbände* sind die Amtsverbände im Herzogtum berufen, diejenigen Funktionen zu übernehmen, die ihnen das RG. auferlegt, vorbehaltlich der früher erwähnten landesrechtlichen Vorschrift in Oldenburg, daß der zur vorläufigen Unterstützung verpflichtete Verband bezüglich der Landarmen nur einen Erstattungs- und keinen Uebernahmeanspruch besitzt [5]). Dazu haben die Landarmenverbände landesgesetzlich die Fürsorge für die Unterbringung von Idioten und Blinden in Anstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung und Erziehung, und von Krüppeln zum

1) Vgl. Art. 80 a. a. O. in der Fassung der old. AG. zum BGB. vom 15. Mai 1899 § 43. Der Beitrittszwang ist beschränkt auf solche Dienstleute, die nicht nachweislich aus einer Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hilfskasse diejenigen Leistungen erhalten würden, auf die sie gemäß § 617 Abs. 1 BGB. gegenüber dem Dienstherrn ein Recht haben würden.

2) Vgl. oben S. 312. In Betracht kommt Art. 4 § 1 Ziff. 3, 3 a, 4, 5, 6 und 7 des Ges. vom 14. März 1870 (GBl. für Old. Bd. 21 S. 277 ff.).

3) Außerdem muß nach Art. 83 a. a. O. von der Armenkommission in öffentlicher Sitzung zu der außer der vorgesetzten Verwaltungsbehörde die Kirchenältesten und die Vertreter der Wohltätigkeitsvereine zu laden sind, über den Stand des Armenwesens berichtet werden. Im Fürstentum Birkenfeld erscheinen die Ausgaben für die Armenpflege einfach als eine Position des betreffenden kommunalen Etats. Fällt der Gesamtarmenverband dort nicht mit der betreffenden Bürgermeisterei zusammen, so werden die Ausgaben nach dem Verhältnis der Gesamtsteuer auf die zugehörigen Gemeinden verteilt.

4) In den Fürstentümern ist der Landesverband als Landarmenverband verpflichtet, den einzelnen Gemeinden zu Hilfe zu kommen und zwar in Birkenfeld nach Art. 9 Abs. 2 Ziffer f dann, wenn die Ausgaben für die Armenpflege 30% der Gesamtsteuer sämtlicher zum Armendistrikt gehörender Gemeinden übersteigen. Bei Streitigkeiten entscheiden auch hier die Verwaltungsgerichte.

5) Art. 85 a. a. O. Ziffer 5.

Zwecke ihrer orthopädisch-chirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung und die Erstattung der Aufwendungen der Armenverbände für Taubstumme, Idioten, Blinde und Geisteskranke übernehmen müssen [1]). — Im Fürstentum Lübeck [2]) ist der Landesverband als Landarmenverband konstituiert. Die Pflicht zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Leistungen gilt auch für ihn nur mit der landesrechtlichen Einschränkung, daß er von dem vorläufig verpflichteten Ortsarmenverband gegen Ersatz der Ausgaben die dauernde Fürsorge für die Landarmen verlangen kann. Neben der Besorgung des Landarmenwesens im Sinne des RG. ist dem Landesverband landesrechtlich die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde übertragen. Für diese Zwecke, wie die Unterstützung der für ihre Armenpflege zuschußbedürftiger Gemeinden, ist der Landesarmenfonds in Höhe von 230 000 M. auf den Landesverband übertragen. Auch im Fürstentum Birkenfeld [3]) stellt der Landesverband den Landarmenverband dar. Neben seinen reichsgesetzlichen Verpflichtungen sind ihm auferlegt a) Reisekosten und Honorare der Aerzte bei Behandlung armer Kranken, soweit diese überhaupt vergütet werden, b) die Kosten der Verpflegung und Heilung hilfsbedürftiger Geisteskranken sowie der zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Maßregeln, c) die Kosten des Unterrichts und der Ausbildung hilfsbedürftiger taubstummer und blinder Kinder, d) außerordentliche Unterstützungen bei Epidemien, großer Teuerung und andern besonderen Unglücksfällen, e) Detentions- und Unterhaltungskosten für die in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebrachten Armen, f) Gewährung von Zuschüssen an die Ortsarmenverbände. Zur Bestreitung seiner Ausgaben sind dem Landarmenverband gewisse eigene Einnahmen überwiesen [4]), das Fehlende ist der Kasse des Landesverbandes überwiesen. — Streitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden des Großherzogtums oder solche Streitigkeiten, bei denen ein oldenburgischer Armenverband der Beklagte ist, werden immer von den Verwaltungsgerichten entschieden [5]). Innerhalb des Herzogtums erfolgt die Entscheidung immer gleich durch das Oberverwaltungsgericht, innerhalb der Fürstentümer entscheiden zunächst die Verwaltungsgerichte, von wo der Rechtszug nur dann an das OVG. geht, soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist. Im übrigen findet gegen die Ent-

1) Ebendort Ziffer 6 in der Fassung der Novelle zur rev. GO. vom 12. Mai 1906 (GVl. für Old. Bd. 35 S. 757 ff.) Art. 3 und unter Berücksichtigung von Ziff. 6 der Novelle vom 28. April 1911 a. a. O. Bd. 37. S. 949 ff.

2) Siehe Art. 71 ff. der rev. GO. unter Berücksichtigung der Novelle vom 24. März 1908 GVl. für Lüb. Bd. 24 S. 1096.

3) Vgl. das Armengesetz für Birk. vom 28. März 1876 in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1908 (GVl. für Birk. Bd. 18 S. 615 ff.).

4) Außer den sonstigen bisher dem General-Armenfonds überwiesenen Einnahmen 1. alle Polizei- und andere den Gemeindekassen gesetzlich zugewiesenen Geldstrafen und Erträge aus Einziehungen und die nach Art. 58 der Gesinde-O. vom 13. Juni 1861 der Ersparungskasse überwiesenen Geldstrafen und Handgelder, 2. der Ertrag der Jagdkarten, sowie die für Tanz- und andere öffentliche Lustbarkeiten zu entrichtenden Abgaben.

5) Gemeint sind die Streitigkeiten im Sinne der §§ 37 und 38 des RG. Für diese war ursprünglich ein besonderes Verfahren vorgesehen im Ges. für das Großherzogtum vom 28. Jan. 1882 betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz im GVl. für Old. Bd. 26 S. 195 ff. Die betreffenden Vorschriften wurden abgeändert durch das Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 § 19, letzterer hat aber wieder eine Abänderung erfahren durch § 4 Abs. 2 des Art. 108 der rev. GO. für Lübeck in der Fassung der Novelle vom 20. März 1908 im GVl. für Lüb. Bd. 24 S. 1096 ff. und durch § 7 Abs. 2 des Art. 97 i der rev. GO. für Birkenfeld in der Fassung der Novelle vom 14. Mai 1908 im GVl. für Birk. Bd. 18 S. 601.

scheidungen des betreffenden Verwaltungsgerichtshofes sowie gegen die im § 56 des RG. erwähnten Anordnungen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt.

§ 69. **Gesundheitswesen.** I. Sanitätswesen. Rücksichten der Sanitätsverwaltung, d. h. derjenigen Tätigkeit des Staates, die ihre Aufgabe in der Verhütung von Krankheiten erblickt, sprechen zunächst auf einem großen Gebiet anderer spezieller Verwaltungszweige mit, z. B. auf dem Gebiet des Bauwesens. In gesundheitlichem Interesse kann nach dem Ges. für das Großherzogtum vom 22. Januar 1879 in denjenigen Gemeinden, für welche öffentliche Schlachthäuser als Gemeindeanstalten in genügendem Umfang vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien durch Gemeindestatut untersagt werden [1]). Die schon vorher landesrechtlich geregelte Fleischbeschau beruht jetzt in erster Linie auf dem RG. vom 30. Juni 1900 [2]). Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch das Ministerium des Innern bezw. die Regierungen der Fürstentümer; in den Kommunalverbänden mit öffentlichen Schlachthöfen wird das Beschaupersonal von der zuständigen Kommunalbehörde angestellt; Polizeibehörde im Sinne des RG. ist regelmäßig der Gemeindevorstand und nur im Fürstentum Birkenfeld der staatliche bezw. städtische Bürgermeister [3]). Durch ministerielle Vorschriften ist die Trichinenschau obligatorisch gemacht und der Verkehr mit minderwertigem Fleisch geregelt [4]). — Die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten geschieht heute auf der Grundlage des RG. vom 30. Juni 1900 [5]), zu dessen Ausführung die V. vom 20. Nov. 1900 für das Großherzogtum ergangen ist [6]). Die durch § 35 des RG. angeordnete fortlaufende Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe wird von den beamteten Aerzten vorgenommen, soweit nicht im Einzelfalle von der höheren Verwaltungsbehörde eine anderweitige Anordnung getroffen wird [7]). Besondere landesrechtliche Vorschriften regeln die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffe [8]). In Bremerhaven ist ein gemeinsames

1) GVBl. für Old. Bd. 25 S. 83 ff. Das Ges. ist abgeändert durch das Ges. vom 12. Jan. 1888 ebendort Bd. 28 S. 59 ff. und vom 11. März 1903 daselbst Bd. 34 S. 591 ff.

2) RGBl. S. 547 ff. Nach § 20 Abs. 2 a. a. O. sind aber die weitergehenden Vorschriften des Landesrechts aufrecht erhalten, die in Oldenburg auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Schlachthausges. dort durch Gemeindestatut erlassen werden können.

3) Vgl. das AG. zum RG. vom 3. Juni für das Großherzogtum vom 10. März 1903 im GVBl. für Old. Bd. 34 S. 539.

4) Min.Bek. vom 10. März 1903 ebendort S. 542 ff.

5) RGBl. S. 306 ff.

6) GVBl. für Old. Bd. 33 S. 745 ff. Nach § 5 des RG. sind die landesrechtlichen Bestimmungen, die eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, unberührt geblieben; beachte für Old. jetzt die Min.Bek. vom 24. Aug. 1904 im GVBl. für Old. Bd. 35 S. 179 ff. Die Pflicht zur Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten regelt die Min.Bek. vom 12. März 1906 ebendort Bd. 35 S. 543 ff. Beachte ferner die Min.Bek. vom 20. Nov. 1900 betr. Bekämpfung der Pestgefahr a. a. O. Bd. 33 S. 748 ff., die Min.Bek. vom 20. Okt. 1902 betr. die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten und die Min. Bek. vom 25. Mai 1904 über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ebendort Bd. 35 S. 107 ff.

7) Ueber die landesrechtliche Regelung der Entschädigungsfrage auf Grund des vorausgegangenen § 34 des RG. siehe Art. 4 der old. AV.

8) GVBl. für Old. Bd. 34 S. 21 ff. (Min.Bek. vom 14. Februar 1901).

Preußisch-Oldenburgisches-Bremisches Quarantäneamt für das Gebiet der Unterweser errichtet, bei dem Oldenburg durch den Amtshauptmann von Brake vertreten ist [1]). Die Kosten werden unter die beteiligten Staaten zu gleichen Teilen verteilt. — Zur Durchführung des Reichs-Impfgesetzes sind die Amtsbezirke bezw. Städte I. Klasse als Impfbezirke konstituiert, die Aufsicht über die Impfungen haben die Amtsärzte bezw. wo solche nicht bestellt sind, die Landphysici [2]). Zur Durchführung der Reichsgesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen sind eine Reihe einzelner Verordnungen ergangen und ist ein Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Oldenburg eingerichtet [3]). — Eine allgemeine gesetzliche Ordnung des Leichen- und Begräbniswesens fehlt [4]). Es existieren aber Vorschriften über Beerdigungsfristen [5]); eine obligatorische Leichenschau besteht in Oldenburg und Lübeck nicht, doch bedarf es zur Beerdigung der auf Schiffen an inneren Krankheiten im Hafen Gestorbener der Genehmigung des Amtsarztes [6]). Die kirchlichen Gemeinden sind verpflichtet, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis wechselseitig auf ihrem Friedhof gegen Bezahlung der ortsüblichen Gebühren für Grabstellen, Leichenbestattung und Totengräberdienste unter der Voraussetzung, auch Leichen von Nichtangehörigen aufzunehmen, daß diese keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhof ihrer Konfessionsverwandten zu bringen pflegen [7]). Die Beförderung von Leichen ist nur auf Grund eines Leichenpasses gestattet [8]). In sanitätspolizeilichem Interesse ist

1) Min.Bek. vom 17. Juni 1896 im GVBl. für Old. Bd. 31 S. 43 ff., dazu die Vorschriften betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der die Weser anlaufenden Seeschiffe ebendort S. 49 ff. und die Strafbestimmungen in der Min.Bek. S. 62 ff., beachte auch die in Geltung gebliebene Min.Bek. vom 9. Okt. 1896 S. 118 ff. über die Ausdehnung der fraglichen Vorschriften auf andere als die Weserhäfen.

2) Min.Bek. vom 2. Febr. 1875 betr. die Ausführung des Impfges. vom 8. April 1874 im GVBl. für Old. Bd. 23 S. 507 ff. Beachte dazu die abändernden Min.Bek. vom 27. Nov. 1879 im GVBl. Bd. 25 S. 518 ff. und vom 12. Aug. 1904 ebendort Bd. 35 S. 177 ff., ferner die Min. Bek. vom 5. Juli 1900 a. a. O. Bd. 33 S. 603 ff.

3) Ueber dieses siehe Ztschr. Bd. 29 S. 19 ff. Vgl. im übrigen z. B. die Min.Verf. vom 7. März 1898 und vom 2. Januar 1899 betr. den Verkehr mit Butter usw. in der Ztschr. Bd. 25 S. 177 ff. und Bd. 26 S. 187 ff., ferner die Min.Bek. vom 7. März 1898 und vom 29. Juni 1898 im GVBl. für Old. Bd. 32 S. 101 ff. und S. 177 ff., beide betreffend die Ausführung des NG. vom 15. Juni 1897, beachte auch die Min.Bek. vom 24. Sept. 1901 a. a. O. Bd. 34 S. 131 zur Ausführung des Reichsweingesetzes, wie für das Reichsweingesetz vom 7. April 1909 die Min. Bek. vom 22. Jan. 1910 Bd. 37. S. 410.

4) Für das Kirchspiel Oldenburg gibt es eine Begräbnisordnung vom 1. Juni 1843 GVBl. für Old. Bd. 10 S. 156 ff. Im Fürstentum Birkenfeld ist die Leichenschau obligatorisch gemäß der Reg.Bek. vom 9. Januar 1911.

5) Vgl. abgesehen von der Quelle zu 4 die Bek. des bischöflichen Offizialats vom 30. Nov. 1835 betr. die Instruktion für die Totengräber in den Kreisen Vechta und Kloppenburg im GVBl. für Old. Bd. 8 S. 333 ff. Die Strafbestimmungen sind fortdauernd in Geltung, vgl. § 367 Ziff. 2 RStGB. Auch soweit die Beerdigungsfrist von 3 × 24 Std. nur herkömmlich ist, kann sie polizeilich erzwungen werden und eine Abkürzung der Frist ohne Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung ist unstatthaft, solange eine obligatorische Leichenschau noch nicht eingeführt ist. So bestimmt eine Erklärung des Staatsministeriums, publiziert vom Oberkirchenrat im KGVBl. Bd. 6 S. 88 ff.

6) § 2 Abs. 2 der Min.Bek. vom 14. Febr. 1901 GVBl. für Old. Bd. 34 S. 21 ff.

7) § 8 der V. vom 14. Jan. 1851 im GVBl. für Old. Bd. 12 S. 541. Die dort zugesagte gesetzliche Regulierung aller die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse ist niemals erfüllt. Ueber die wechselseitige Pflicht zur Beerdigung Andersgläubiger vgl. noch die Bek. des Oberkirchenrats vom 26. Juli 1898 im KGVBl. Bd. 6 S. 21 ff., dazu wegen der Vornahme kirchl. Akte Mag. Bd. 6 S. 258 ff. und Ztschr. Bd. 14 S. 138 ff., wegen Amtshandlungen von Sektenpredigern Mag. Bd. 8 S. 203 ff.

8) Min.Bek. vom 15. Mai 1877 im GVBl. für Old. Bd. 24 S. 492 ff. Ueber die Beförderung von Leichen auf der Eisenbahn siehe die Ausführungsbest. zu den reichsrechtlichen Vorschriften

weiter das Abdeckereiwesen geregelt [1]). Zu Abdeckern dürfen von Kommunalverbänden nur zuverlässige Personen bestellt werden, die ihre Befähigung durch eine vor dem Landesobertierarzt abzulegende Prüfung nachgewiesen haben. Ihre Obliegenheiten werden durch eine Dienstanweisung bestimmt, und sie werden auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihres Dienstes mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

II. Medizinalverwaltung. Man versteht darunter diejenige verwaltende Tätigkeit des Staates, die sich auf die Fürsorge für die Heilung eingetretener Krankheiten bezieht. Was zunächst das Heilpersonal anbetrifft, so sind die Normen, welche die nötigen Garantien geben sollen für die Vorbildung der Aerzte reichsrechtlicher Natur. Nicht approbierte Personen, die gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben wollen, sind gewissen beschränkenden Vorschriften unterworfen [2]). Die Aerzte haben vor Beginn ihrer Praxis sich bei dem Amte bezw. Stadtmagistrat und dem Landphysikus mündlich oder schriftlich zu melden, ebenso bei Aufgabe ihrer Praxis [3]). Mangels der Vereinbarung eines Honorars sind die Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte an eine Gebührenordnung gebunden, die in der Min.Bek. vom 17. August 1900 enthalten ist [4]). Der vom Aerzteverein des Herzogtums aus seiner Mitte unter der Bezeichnung Aerztekammer gewählte Ausschuß hat das Staatsministerium als Vertretung des ärztlichen Standes anerkannt [5]). Diese Aerztekammer ist befugt, bezüglich aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörde zu richten und es soll auch von letzteren der Aerztekammer Gelegenheit gegeben werden, über einschlägige Fragen sich gutachtlich zu äußern. — Eine allgemeingesetzliche Ordnung des Apothekenwesens fehlt. Auch nach dem Inkrafttreten der RGO. bestehen die alten Realberechtigungen fort und könnten neue durch Privileg verliehen werden. Tatsächlich existieren aber nur noch in der Stadt Oldenburg drei alte Apotheken mit dem Realprivileg. Im übrigen besteht das reine Personalkonzessionssystem. Zu der Apothekenberechtigung muß sich auf Grund des Reichsrechts für den Inhaber eine Approbation gesellen, die mangels einer Landesuniversität in Oldenburg selbst nicht erteilt werden kann. Dagegen sind in den Städten Oldenburg, Eutin und Birkenfeld auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften

n der Min.Bek. vom 9. Februar 1888 (a. a. O. S. 87), sowie die Min.Verf. vom 18. Aug. 1897 und 13. Dez. 1899 in der Ztschr. Bd. 24 S. 140 f. und Bd. 28 S. 48 ff., über die Beförderung von Leichen auf dem Seeweg siehe die Min.Bek. vom 12. Mai 1906 GVl. Bd. 35 S. 785. Leichenwagen sind vom Weggelde befreit und Leichenzügen haben die Fuhrwerke auszuweichen gemäß der Wege-O. vom 16. Febr. 1895 (GVl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff.) nebst Ausf.Best. daselbst.

1) Ges. vom 24. Mai 1909 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 117. Für die Ausführung dieses Ges. vgl. z. B. die Min.Bek. vom 1. Mai 1911 für den Amtsbezirk Cloppenburg.

2) Min.Bek. vom 6. Juni 1904 im GVl. für Old. Bd. 35 S. 3 ff.

3) Min.Bek. vom 21. Okt. 1891 im GVl. für Old. Bd. 29 S. 555 ff. Dieselbe Pflicht gilt für die Tierärzte.

4) GVl. für Old. Bd. 33 S. 673 ff. Eine Min.Bek. vom gleichen Tage regelt die Gebühren der Medizinalbeamten und praktischen Aerzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen ebendort S. 697 ff.

5) Min.Bek. vom 23. April 1891 betr. die Bildung einer Aerztekammer a. a. O. Bd. 29 S. 464. Die vor wenig Jahren geplante Errichtung einer Aerztekammer mit weitergehenden Befugnissen scheiterte an Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und dem Landtag. Dagegen sind die Aerzte in den Fürstentümern nunmehr den benachbarten preußischen Aerztekammern angeschlossen. Die betreffenden Gesetze werden demnächst publiziert.

Kommissionen für die pharmazeutische Vorprüfung eingesetzt [1]). Die Tierärzte haben unter gewissen beschränkenden Bestimmungen das Recht, eine Hausapotheke zu halten [2]). Die Verpflichtung der Apotheker, gewisse Waren vorrätig zu halten richtet sich nach der Pharmacopaea Germanica [3]). Was den Preis anbelangt, so ist die einheitliche deutsche Arzneitaxe maßgebend [4]). Besondere Vorschriften regeln die Aufbewahrung von Giften [5]), die Abgabe stark wirkender Arzneimitteln [6]), den Verkehr mit Geheimmitteln [7]). Andere Normen unterwerfen auch den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und den Gifthandel einer scharfen Kontrolle [8]). Die Apotheken selbst stehen auch unter fortlaufender Ueberwachung der Medizinalbeamten und unter der obersten Kontrolle des Ministerium des Innern. — Für die Ausbildung der Hebammen besteht eine besondere Hebammen-Lehranstalt in Oldenburg [9]), doch werden unter gewissen Voraussetzungen auch Hebammen aus den Grenzgebieten in den oldenburgischen Ortschaften zugelassen [10]); mangels besonderer Vereinbarungen sind die Hebammen an eine gesetzliche Gebührenordnung gebunden [11]). — Die oberste Verwaltungsbehörde für das gesamte Medizinalwesen im Herzogtum ist das Ministerium des Innern [12]). In allerjüngster Zeit sind diesem auch die meisten Funktionen des aufgehobenen Collegium medicum übertragen worden [13]). Dem Ministerium des Innern unterstellt und zu Berichten an dieses verpflichet sind die Amtsärzte, die an Stelle der ehemaligen Kreisphysici getreten sind [14]). Sie sind nicht im Hauptberuf für den Staat tätig und erhalten nur eine Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Anders der Landesarzt, der gleichzeitig Referent des Staatsministeriums in Medizinalangelegenheiten und Landgerichtsarzt ist und dafür ein einheitliches Gehalt empfängt. Genau dieselbe Amtsstellung wie der Landesarzt hat der Obertierarzt, während die Rechtsstellung der Amtstierärzte derjenigen der Amtsärzte entspricht [15]). Im Fürstentum Lübeck fungiert unter Oberleitung der Regierung nur ein

1) Siehe die Min.Bek. vom 13. Sept. 1904 betr. die Prüfungsordnung für Apotheker im GBl. für Old. Bd. 35 S. 185 ff.
2) Min.Bek. vom 27. Okt. 1904 a. a. O. S. 243 ff.
3) Min.Bek. vom 30. Dezember 1910 a. a. O. Bd. 37. S. 756 ff.
4) Min.Bek. vom 15. März 1905 a. a. O. Bd. 35 S. 341.
5) Min.Bek. vom 1. Februar 1895 a. a. O. Bd. 30 S. 627 ff.
6) Min.Bek. vom 11. Juli 1896 a. a. O. Bd. 31 S. 69 ff., dazu die Ergänzung unter dem 27. Febr. 1908 a. a. O. Bd. 36 S. 767.
7) Min.Bek. vom 3. Aug. 1907 a. a. O. Bd. 36 S. 614 ff.
8) Min.Bek. vom 20. März 1908 a. a. O. Bd. 36 S. 828 ff.
9) Ueber die Entstehung und Entwicklung der Hebammenlehranstalt siehe Ztschr. Bd. 29 S. 142 ff.
10) Min.Bek. vom 7. Dez. 1888 im GBl. für Old. Bd. 28 S. 1015 ff.
11) Min.Bek. vom 17. Aug. 1900 a. a. O. Bd. 33 S. 705 ff. Die Instruktion für die Hebammen siehe Ztschr. Bd. 14 S. 257 ff. und Bd. 26 S. 151, weitere Vorschriften betr. die Verhältnisse der Hebammen Ztschr. Bd. 1 S. 83 ff., Bd. 14 S. 226, Bd. 21 S. 7 ff., Bd. 25 S. 181 ff., Bd. 29 S. 178 ff. Siehe auch das Ges. über die Unterstützungen der Hebammen vom 15. März 1910 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 480.
12) Art. 9 des Org.Ges. vom 5. Dez. 1868 a. a. O. Bd. 20 S. 877 ff.
13) Das betreffende Gesetz über die Aufhebung des Collegium medicum ist unter dem 16. Mai 1911 publiziert.
14) Die Amtsärzte finden sich zum ersten Male im Gehaltsregulativ vom 29. Aug. 1857 (GBl. für Old. Bd. 15 S. 815 ff.). Ihre Instruktion und die Vorschriften über ihre Gebühren in Kranken- und Unfallversicherungssachen findet sich in der Ztschr. Bd. 7 S. 223 ff., Bd. 17 S. 123 ff. und Bd. 26 S. 48 ff.
15) Die Instruktion der Amtstierärzte siehe in der Ztschr. Bd. 12 S. 45 ff.

Landesarzt und ein Landestierarzt, die aber beide Beamtencharakter mit pensionsfähigem Gehalt haben. Im Fürstentum Birkenfeld ist der Landesarzt ärztliches Mitglied der Regierung, neben ihm gibt es nur noch einen Landestierarzt. — Was die Heilanstalten anbetrifft, so stellt eine Min.Bek. vom 13. Nov. 1902 [1]) für die Anlage und den Bau wie die innere Einrichtung aller öffentlichen und privaten Kranken-Entbindungs- und Irrenanstalten gewisse Mindestforderungen auf. Auch soweit es nicht nach § 30 RGO. zur Errichtung solcher Anstalten einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, sind die Pläne, auch bei Um- und Erweiterungsbauten, dem Ministerium des Innern einzureichen. Vor der Eröffnung jeder neuen Heilanstalt muß dem Verwaltungsamte bezw. dem Magistrat Anzeige gemacht und es muß in den Heilanstalten unter ärztlicher Mitwirkung eine gewisse Morbiditätsstatistik geführt werden [2]). Besondere Vorschriften gelten für die Unterbringung von Kranken in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten und die Einrichtung und den Betrieb solcher Anstalten [3]). Unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern wird die Verwaltung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu Oldenburg geführt, das den Charakter einer Staatsanstalt hat [4]). Sonst unterhält der Staat, abgesehen von der schon erwähnten Hebammen-Lehranstalt in Oldenburg, die gleichzeitig Entbindungshaus ist, nur noch eine Irrenanstalt zu Wehnen, in die, soweit es die Rücksicht auf die Einheimischen gestattet, auch Kranke aus den Fürstentümern aufgenommen werden können. Die Rechtsverhältnisse derselben, insbesondere die Aufnahmebedingungen, regelt ein Statut [5]). Daß gemeingefährliche Geisteskranke, für die nicht anderweitig gesorgt ist, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta untergebracht werden können, ist schon anderweitig gesagt [6]). Endlich kann für die Aufnahme von Geisteskranken auch noch das sogen. Kloster Blankenburg in Frage kommen, das unter der Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen steht [7]).

§ 70. **Arbeiterversicherung.** I. Krankenversicherung. Die Ausführung des RG. vom 10. April 1892 über die Krankenversicherung [8]) regelt in allen drei Landesteilen eine Verordnung vom 5. November 1892 [9]). Als Gemeindebehörde im Sinne des RG. fungiert danach überall der Gemeindevorstand; „untere Verwaltungsbehörde" ist in Oldenburg das Amt bezw. der Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Fürstentum Lübeck die Regierung bezw. der Magistrat zu Eutin, in Bir-

1) GVBl. für Old. Bd. 34 S. 404 ff.

2) Min.Bek. vom 28. Sept. 1876 im GVBl. für Old. Bd. 24 S. 353, vgl. dazu die Min.Bek. vom 27. Dez. 1901 ebendort Bd. 34 S. 155 ff. und die Min.Verf. vom 28. Sept. 1876 in der Ztschr. Bd. 4 S. 2.

3) Siehe die wichtige Min.Bek. vom 6. Mai 1907 im GVBl. für Old. 36 S. 585 ff.

4) Ueber die Errichtung siehe die landesh. V. vom 23. Aug. 1841 im GVBl. für Old. Bd. 9 S. 625 ff., 630 ff. und 651 ff. Die damals für die Verwaltung eingesetzte Kommission ist durch Art. 3 des Ges. vom 27. April 1856 aufgehoben und ihre Zuständigkeit auf die Regierung übergegangen, die darin dann durch das Ges. vom 5. Dez. 1868 vom Min. des Innern abgelöst wurde.

5) Das Statut ist enthalten in der Min.Bek. vom 5. Juli 1894 im GVBl. für Old. Bd. 30 S. 499 ff.

6) Vgl. Art. 5 § 1 Ziffer 9 des Ges. vom 14. März 1870 a. a. O. Bd. 21 S. 277 ff.

7) Vgl. Art. 20 der Armenverordnung vom 1. August 1786 a. a. O.

8) RGBl. S. 417 ff. Beachte dazu aber die Abänderungen vom 30. Juni 1900 im RGBl. S. 332 und vom 25. Mai 1903 RGBl. S. 233 ff.

9) GVBl. für Old. Bd. 29 S. 795 ff., GVBl. für Lüb. Bd. 20 S. 515 ff., GVBi. für Birk. Bd. 13 S. 455 ff. Besondere Bestimmungen für Krankenkassen der Eisenbahn- und Militärverwaltung siehe im GVBl. für Old. Bd. 27 S. 84 ff. und S. 170 ff.

kenfeld der Bürgermeister; „höhere Verwaltungsbehörde" ist im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierung. Als weiterer Kommunalverband gilt im Herzogtum der Amtsverband, in den Fürstentümern der Landesverband. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung führt im Herzogtum das Ministerium des Innern betr. die Städte I. Klasse auch falls eine Stadt I. Klasse sich mit einer oder mehreren andern Gemeinden zu diesem Zweck vereinigt hat oder auch falls für den Bezirk eines Amtsverbandes eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung eingerichtet ist; die Gemeindekrankenversicherung einer oder mehrerer Gemeinden eines Amtsbezirks steht dagegen unter der Aufsicht des Amtes. Die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen führt daselbst in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand, in Orten von weniger als 10 000 Einwohnern das Amt bezw. der Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse, ebenso das Amt, wenn sich die betreffenden Spezialkassen über mehrere Gemeinden oder den ganzen Amtsverband erstrecken; die Aufsicht über die Innungskrankenkassen führt die Aufsichtsbehörde der Innung. In den Fürstentümern stehen alle Arten von Krankenkassen unter der Aufsicht der Regierung [1]). Seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Großherzogtum haben wir auf dem Gebiete der Krankenversicherung in weitem Umfang eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu verzeichnen [2]), nämlich:

1. die nach § 58, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 73 Abs. 1, § 76, § 76 c Abs. 2 des RG. im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte, und soweit das Ministerium des Innern Aufsichtsbehörde ist, der Entscheidung des OVG.;
2. gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird — § 42 Abs. 6 des RG. — sowie gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 45 Abs. 6 a. a. O. findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten statt;
3. die Klage beim OVG. findet ferner statt gegen Bescheide des Ministeriums des Innern oder der Regierung, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen die Genehmigung versagt (§ 24 Abs. 1 und 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 RG.) oder durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des § 24 a. a. O. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen angeordnet wird (§ 48 a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 a. a. O.), sowie gegen Verfügungen des Ministeriums des Innern oder der Regierung, durch welche die Schließung einer Ortskrankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Ortskrankenkasse abgelehnt wird (§ 47 Abs. 3 a. a. O.).

Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung muß der eingeschriebenen Hilfskassen gedacht werden. Die Ausführung des RG. vom 7. April 1876 bezw. 1. Juni 1884 [3]) regelt eine V. für das Großherzogtum vom 1. Okt. 1884 [4]). Aufsichtsbehörde im Herzogtum sind die Aemter bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im Fürstentum Lübeck der Magistrat zu Eutin bezw. die Regierung, in Birkenfeld die

1) Eine Ausnahme gilt nur für Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkassen in der Stadt Eutin, deren Bezirk über den Stadtbezirk nicht hinausgeht. Für solche führt der Stadtmagistrat die Aufsicht.

2) Siehe die §§ 33—35 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

3) RGBl. von 1876 S. 125 ff., von 1884 S. 54 ff. Beachte auch die Aenderung des RG. durch Art. 32 des RG. vom 10. April 1892 im RGBl. S. 379 ff.

4) GVl. für Old. Bd. 27 S. 75 ff., vgl. dazu Ztschr. Bd. 13 S. 154.

Bürgermeister. Auch in ihren Angelegenheiten haben wir eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte [1]).

1. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bezw. Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 33 Abs. 4 und § 35 Abs. 3 RG. findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten, soweit das Ministerium des Innern Aufsichtsbehörde ist, bei dem OVG. statt.
2. Die Klage bei dem OVG. findet ferner statt gegen den die Zulassung einer eingeschriebenen Hilfskasse versagenden Beschluß des Ministeriums des Innern oder der Regierung (§ 4 RG.) sowie gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern oder der Regierung betr. Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§ 29 RG.).

In anderem Zusammenhang ist schon davon gesprochen worden, daß auch auf Grund des Landesrechts zur Verhütung der Verarmung Krankenkassen mit obligatorischem Charakter errichtet werden können [2]). Hier wäre noch nachzutragen, daß auch in deren Angelegenheiten in allen Landesteilen das Verwaltungsstreitverfahren offen steht, soweit es sich um Entscheidungen über die Zugehörigkeit zu diesen Kassen oder um Ansprüche der Mitglieder an die Kasse handelt [3]).

II. Unfallversicherung. Die Ausführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung [4]) beruht in allen drei Landesteilen auf einer V. vom 16. Okt. 1900 [5]). Als Gemeindebehörden im Sinne des RG. gelten im Herzogtum die Gemeindevorstände, ebenso im Fürstentum Lübeck und nur im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister. Weitere Kommunalverbände sind in Oldenburg die Amtsverbände, im Fürstentum Lübeck der Landesverband und im Fürstentum Birkenfeld sowohl der Landesverband wie die Bürgermeistereien und die Ortsarmenverbände. Untere Verwaltungsbehörden und Ortspolizeibehörden sind im Herzogtum die Aemter bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse [6]), in Lübeck die Regierung und nur für die Stadtgemeinde Eutin der Stadtmagistrat [7]), in Birkenfeld die Bürgermeister. Höhere Verwaltungsbehörde ist in Oldenburg das Ministerium des Innern [8]), in Lübeck und Birkenfeld die Regierung [9]). Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände entscheidet, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, im Herzogtum das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierung. Zur Wahrnehmung der in § 24 des Bau-Unfallversicherungs-

1) § 36 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
2) Vgl. oben S. 317. 3) § 37 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
4) Die betr. Reichsgesetze datieren vom 30. Juni 1900, siehe RGBl. S. 573 ff.
5) GBl. für Old. Bd. 33 S. 725 ff., dazu Ztschr. Bd. 28 S. 172, für Lübeck GBl. Bd. 22 S. 691, für Birk. GBl. Bd. 16 S. 411.
6) Ist das Grundeigentum einer Stadt I. Klasse im Falle des § 58 Unf.VGes. für Land- und Forstwirtschaft beteiligt, das Min. des Innern.
7) Ist hier im Falle des § 58 a. a. O. das Staatsgut oder das ausgeschiedene Krongut oder das Grundeigentum der Stadtgemeinde Eutin beteiligt, so tritt an die Stelle der Regierung ein von dieser zu bestimmender Beamter und an die Stelle des Stadtmagistrats die Regierung.
8) Ist hier im Falle des § 58 a. a. O. das Grundeigentum des Landeskulturfonds oder einer Stadt I. Klasse beteiligt, so ist das Gesamtministerium zuständig.
9) Handelt es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen des Landarmenverbandes oder ist im Falle des § 58 a. a. O. das Staatsgut oder das ausgeschiedene Krongut beteiligt, so tritt an die Stelle der Regierung des Min. des Innern, ebenso wenn im Fürstentum Lübeck über Beschwerden gegen Anordnungen entschieden werden soll, die die Regierung als untere Verwaltungsbehörde erlassen hat.

gesetzes gedachten Verrichtungen ist die Gemeindebehörde im Sinne der AV. des betreffenden Landesteils bestimmt. Die nach § 26 Abs. 2 des GUVGes., § 29 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 2 des UVGes. für Land- und Forstwirtschaft, § 11 Abs. 1 und 2 des BauUVGes., § 30 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 und 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte [1]). Die nach § 110 Abs. 2 des UVGes. für Land- und Forstwirtschaft bezw. die nach § 27 Abs. 4 des BauUVGes. den Gemeindebehörden für die Einziehung und Einsendung der Genossenschaftsbeiträge bezw. Prämienbeiträge zu gewährende Vergütung fließt in die Gemeindekasse [2]). Sie ist im ersteren Falle für die ersten 400 M. auf 4%, für die weiteren Beiträge im Herzogtum auf 2%, im letzteren Falle auf 4% festgesetzt. Was die Betriebe und Bauarbeiten des Staates anbetrifft [3]), so werden die Geschäfte der Ausführungsbehörde wahrgenommen

1. für die Unfallversicherung der im Betriebe der staatlichen Eisenbahnverwaltung beschäftigten Personen von der Eisenbahndirektion,
2. für die Unfallversicherung der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Staates beschäftigten Personen im Herzogtum von der beim Staatsministerium errichteten, aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission für die staatliche, land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, in den Fürstentümern von der Regierung [4]),
3. für die Unfallversicherung der in staatlichen Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben, bei Bauarbeiten des Staates und in den unter § 1 Abs. 1 des Seeunfall-Vers.Ges. fallenden Betriebes des Staates im Herzogtum das Ministerium des Innern. Handelt es sich um Bauarbeiten des Staates in den Fürstentümern, so ist die Regierung zuständig.

Die vorgenannten Ausführungsbehörden haben für ihren Bereich auch die Entschädigung festzusetzen. Die Unfalluntersuchungen werden im Herzogtum im Bereiche der staatlichen Eisenbahnverwaltung von den von der Eisenbahndirektion zu bestimmenden Beamten, im übrigen von den Ortspolizeibehörden im Sinne dieser AV., d. h. also den Aemtern und Magistraten der Städte I. Klasse wahrgenommen. Im Fürstentum Lübeck bestimmt die Regierung zu diesem Zweck einen Beamten und im Fürstentum Birkenfeld sind die Bürgermeister mit dieser Aufgabe betraut. Ueberall ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf Betriebsbeamte, welche in den der Unfallversicherung unterworfenen Betrieben und bei Bauarbeiten des Staates mit einem 3000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst beschäftigt werden. Die Bauarbeiten der Kommunalverbände anbetreffend, so werden die Geschäfte der Ausführungsbehörde und die Feststellung der Entschädigung für die bei Bauarbeiten des II. Deichbandes beschäftigten Personen von dem Deichbandsvorstande wahrgenommen. Die gleichen Funktionen dagegen übernehmen die Amtsvorstände, wo es sich handelt um Personen, die bei den Bauarbeiten der Amtsverbände Varel, Jever, Butjadingen,

1) § 38 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
2) In Birkenfeld in die Bürgermeistereikassen.
3) Maßgebend hierfür ist die spätere V. vom 17. März 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 606 ff.
4) Bei der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung soll in Birkenfeld der Forstmeister als stimmführendes Mitglied der Regierung hinzutreten.

Vechta und Kloppenburg beschäftigt sind. Die Unfalluntersuchungen werden auch hier durch die Ortspolizeibehörden geführt. Im übrigen beruht die Unfallversicherung durchaus auf Reichsrecht. Selbst von den einzelnen Sektionen der gewerblichen Berufsgenossenschaften beschränkt sich keine einzige auf das oldenburgische Staatsgebiet, nur für den landwirtschaftlichen Zweig der Versicherung gibt es besondere Berufsgenossenschaften für die drei Landesteile.

Die reichsgesetzliche Unfallfürsorge für Gefangene [1]) regelt eine AV. vom 20. Februar 1903 [2]). Ausführungsbehörde ist für das Herzogtum die besondere beim Staatsministerium errichtete, gegenwärtig mit zwei Beamten besetzte „Ausführungsbehörde der Unfallfürsorge für Gefangene", für die Fürstentümer treten die Regierungen in diese Funktion ein. Beschwerden über Bescheide der Ausführungsbehörden entscheidet das Justizministerium. In den Fällen des § 21 Abs. 2 des RG. sind die Verwaltungsgerichte zuständig [3]). — Von der besonderen Unfallfürsorge für die Beamten ist schon oben gehandelt worden [4]).

III. Alters- und Invalidenversicherung. a) im Herzogtum. Im Sinne des Inv.Vers.Ges. vom 13. Juli 1899 gelten nach der landesrechtlichen AV. vom 14. Nov. 1899 [5]) als „Gemeindebehörden" im Falle des § 31 des RG. die Gemeindevorstände, als „weitere Kommunalverbände" in den Fällen der §§ 24, 62, 148 und 151 die Amtsverbände, als Vertretungen der weiteren Kommunalverbände im Falle des § 62 des RG. die Amtsräte, als „untere Verwaltungsbehörden" sowie als „Ortspolizeibehörden" die Aemter und die Magistrate I. Klasse, als „höhere Verwaltungsbehörde" das Ministerium des Innern [6]). Die auf der Grundlage des § 50 Abs. 3 des RG. zu entscheidenden Streitigkeiten gehören vor die Verwaltungsgerichte [7]). Im übrigen ist zur Durchführung dieses Zweiges der Arbeiterversicherung für das Herzogtum eine besondere Behörde, die Landesversicherungsanstalt Oldenburg, begründet worden [8]). Das Ministerium des Innern hat die Stellen im Dienste der Landesversicherungsanstalt zu bestimmen, deren Inhaber als Beamte zu gelten haben. Für gewisse Entscheidungen betreffend diese Beamte ist der Vorstand der Landesversicherungsanstalt zuständig [9]); im übrigen werden die sonst im Beamtenrecht dem Großherzog oder dem Staatsministerium vorbehaltenen Rechte ihnen gegenüber vom Ministerium des Innern wahrgenommen. Vorgesetzter der betreffenden Beamten ist immer der Vorsitzende des Vorstandes der Anstalt, der Rekurs gegen seine Verfügungen geht an das Ministerium des Innern [10]). b) Im Fürsten-

1) RG. vom 30. Juni 1900, in Kraft getreten am 1. April 1903.
2) GBl. für Old. Bd. 34 S. 478 ff.
3) § 38 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 4) Vgl. oben S. 186.
5) GBl. für Old. Bd. 32 S. 585 ff., dazu die Min.Bek. vom 13. Jan. 1900 betr. Ausführung der Bundesratsbek. vom 24. Dez. 1899. Beachte ferner für die Ausführung des RG. eine Anzahl Min.Vers. in der Ztschr. Bd. 17 S. 117 ff., Bd. 27 S. 185 ff. und Bd. 28 S. 179 ff. Das Gesetz über die Unterstützung der Hebammen vom 15. März 1910 hat dieser freiwillige Versicherung zur Pflicht gemacht. Die Lohnklasse wird vom Ministerium des Innern bestimmt. Die Beiträge trägt der Amtsverband, dem die Hälfte davon aus der Landeskasse erstattet wird. GBl. für Old. Bd. 37 S. 480.
6) Ueber die Behörden, welche für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten usw. zuständig sind, siehe die §§ 2 und 3 der AV. vom 14. Nov. 1899.
7) § 38 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
8) V. vom 13. Juli 1899 im GBl. für Old. Bd. 33 S. 733.
9) Vgl. § 4 der V. vom 13. Juli 1899 im GBl. Bd. 33 S. 733 ff.
10) Ueber das Recht des Vorsitzenden zur Urlaubsbewilligung siehe ebendort § 5 Abs. 3.

tum Lübeck ist zur Durchführung der fraglichen Versicherung schon bei ihrer ersten Einführung durch RG. vom 22. Juni 1899 nach Vereinbarung mit Preußen und mit Genehmigung des Bundesrats eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstentum Lübeck in Kiel errichtet worden. „Gemeindebehörde" sind auch hier die Gemeindevorstände [1]), „weiterer Kommunalverband" ist der Landesverband, „untere Verwaltungsbehörde" und „Ortspolizeibehörde" ist die Regierung bezw. der Stadtmagistrat in Eutin und „obere Verwaltungsbehörde" ist auch die Regierung [2]). Die Anmeldung des Rentenanspruchs kann aber auch rechtswirksam bei dem Gemeindevorstand des Wohnorts oder Beschäftigungsorts erfolgen [3]).

c) Im Fürstentum Birkenfeld ist in ähnlicher Weise eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die Rheinprovinz, die Hohenzollernschen Lande und das Fürstentum Birkenfeld in Düsseldorf begründet worden. Weitere Kommunalverbände sind hier der Landesverband, die Bürgermeistereien und die Ortsarmenverbände in den Fällen der §§ 24, 148, 151, im Falle des § 62 die Bürgermeistereien [4]). „Untere Verwaltungsbehörde" und Ortspolizeibehörde sind die Bürgermeister, „höhere Verwaltungsbehörde" ist die Regierung [5]). Für Streitigkeiten auf Grund des § 50 Abs. 3 sind natürlich auch in den Fürstentümern die Verwaltungsgerichte zuständig.

§ 71. **Landwirtschaft.** I. Die Grundentlastung.

a) Historisches. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hatten sich auch im Herzogtum Oldenburg zahlreiche, privatrechtliche Belastungen des Grundeigentums erhalten, die vornehmlich in dem guts- oder schutzherrlichen Verbande früherer Zeiten ihren Ursprung hatten. Sie bestanden teils in dauernden Verpflichtungen wie beim Erbuntertänigkeitsverhältnis, teils in zeitlich wiederkehrenden Abgaben und Diensten, teils in Leistungen, die wie der Weinkauf, das Mortuarium an den Eintritt bestimmter Ereignisse gebunden waren. Nachdem bereits eine landesherrliche Verordnung von 1830 in den vormals münsterschen Gebietsteilen sowohl eine Reihe gutsherrlicher Rechte als bäuerlicher Verpflichtungen wie namentlich die Leibeigenschaft und die damit verbundene Hörigkeit teils mit, teils ohne Entschädigung beseitigt hatte, wurde diese Agrarreform in großem Stile durch das Staatsgrundgesetz fortgeführt. Mit dem Lehnsverbande und den Familienfideikommissen wurde, wie schon früher gesagt ist, durch Art. 63 § 1 StGG. jedes Gutsuntertänigkeitsverhältnis aufgehoben [6]), aus den erblichen Kolonen wurden freie Eigentümer. Ohne alle Entschädigung wurden weiter aufgehoben gemäß § 2 ebendort der Gesindezwangsdienst, der Freikauf, der Sterbefall, wie die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, das Heimfallsrecht des Gutsherrn, der Neubruch und Blutzehnten, das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, die Staatsfronen, der Landfolgedienst oder die dem Staate als solchem zu leistenden Hofdienste [7]). Eine Reihe weiterer Rechte wurden aufgehoben unter Vorbehalt einer Kapitalent-

1) Maßgebend ist die AV. zum RG. vom 13. Juli 1899, datierend vom 15. Nov. 1899 im GVl. für Lüb. Bd. 30 S. 235 ff.

2) Vgl. § 1 Ziffer d der AV. a. a. O. Soll gegen die untere Verwaltungsbehörde bei der höheren im Falle des § 155 RG. Beschwerde eingelegt werden, so gilt das Ministerium des Innern als höhere Verwaltungsbehörde.

3) § 2 ebendort. Ueber die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten siehe daselbst § 3 und 4.

4) Siehe die AV. vom 15. Nov. 1899 im GVl. für Birk. Bd. 15 S. 311 ff.

5) Ueber die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten usw. siehe daselbst § 3 u. 4.

6) Vgl. oben S. 36. Das Gutsuntertänigkeitsverhältnis hatte sich namentlich in den südlichen Landesteilen und vorzugsweise in den neu erworbenen, ehemals das Niederstift Münster bildenden Aemtern in größerem Umfange erhalten.

7) Ausdrücklich aufrecht erhalten wurden die Gemeindedienste und -Lasten und Notleistungen bei Krieg, Brand und Ueberschwemmungen. Ueber die Kriegsleistungen entscheidet jetzt die Reichsgesetzgebung, im übrigen beachte RStGB. § 360 Ziffer 10. Bezüglich der bisherigen Dienste und Leistungen für Staatswege wird im Art. 63 § 2 auf gesetzliche Regelung verwiesen

schädigung in Höhe des 16fachen Geldwertes, den der jährliche Reinertrag der Berechtigung ausmachte. Diese Bestimmung des Art. 63 § 3 StGG. gilt

1. für die aus einem zur Zeit des Erlasses des StGG. noch bestehenden guts- oder schutzherrlichen Verbande fließenden, auf dem Grundeigentum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, soweit sie nicht gleichzeitig ohne Entschädigung aufgehoben wurden (vgl. § 2 ebendort),
2. für die Zehnten jeden Ursprungs, soweit nicht auch sie gleichzeitig ohne Entschädigung aufgehoben waren [1]) (vgl. § 2 ebendort).

Alle übrigen unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftenden Abgaben und Leistungen wurden in § 4 StGG. wenigstens für ablösbar erklärt. Die Ablösung ist seitdem auf der Grundlage des Ges. vom 11. Febr. 1851 [2]), und der die Ablösung noch erleichternden Novelle vom 24. März 1870 [3]) heute in der Hauptsache durchgeführt. Ausgenommen von der Ablösung waren aber ursprünglich nach Art. 63 § 6 StGG. nicht nur eigentliche Servituten wie die Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben, sondern auch die an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, namentlich auch die sogen. Ordinärgefälle. Diese Abgaben an den Staat waren Leistungen, die allerdings allmählich fast einen steuerlichen Charakter angenommen hatten, aber historisch doch darin wurzelten, daß namentlich in den beiden alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst die Landesherrschaft vielfach auch die Gutsherrlichkeit erworben hatte. Besondere Gesetze haben dann aber die Ablösbarkeit auch auf diese Berechtigungen des Staates und die Ordinärgefälle ausgedehnt [4]). Gleichzeitig mit den Beschränkungen des Grundeigentums verschwanden die Bevorzugungen, die aus der Feudalzeit her noch *insofern* an den „adlig freien" Gütern hafteten, als diese von den regelmäßigen Abgaben von Grundbesitz befreit waren, an deren Stelle ihnen die, zuletzt in Geld verwandelte Pflicht oblag, Ritterpferde zu stellen. Die durch die Agrarreform aufgehobenen Abhängigkeitsverhältnisse und Lasten können nach dem StGG. niemals wieder eingeführt oder ein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden [5]). Die vom StGG. zur Durchführung der Agrarreform aufgestellten Normen gelten auch für die Fürstentümer, das Ablösungsgesetz vom 11. Febr. 1851 soll aber in Birkenfeld nur insoweit zur Anwendung kommen, als seine Vorschriften dem Verpflichteten günstiger sind, wie die älteren gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums [6]). Auf Grund des Ges. vom 25. April 1899 betr. das nutzbare Eigentum an Grundstücken [7]) wurde im Herzogtum noch das Eigentumsrecht des Obereigentümers (Erbverpächters, Grundverheurers usw.) ohne Entschädigung aufgehoben, der Erbpächter erhielt das volle Eigentum, während dem Erbverpächter die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen vorbehalten blieben samt ihren Vorzugsrechten gegenüber dem Vermögen des Verpflichteten. Während des ganzen 19. Jahrh. ist man im Herzogtum auch bestrebt gewesen, das Grundeigentum von den Schranken zu befreien, die unter Umständen seine rationelle Bewirtschaftung durch bestehende Gemeinschaftsverhältnisse hemmten. Zu diesem Zweck hat einmal der Staat von seinem Anteil an den Marken, an denen ihm markrichterliche Rechte zustanden, Neubauern, Anbauerstellen oder sogen. Kultur- oder Anschlußplacken ausgewiesen, ferner ist aber auch von den Markgenossen selbst auf Grund des Mark-

---

und nur versprochen, daß zum Bau von Kunststraßen samt Zubehör solche Dienste nicht mehr verlangt werden sollen. Wo nach dem Ges. vom 2. Aug. 1830 an die Stelle der durch das StGG. aufgehobenen Befugnisse, Abgaben und Leistungen schon andere getreten waren, wurden auch diese ohne Entschädigung aufgehoben, schon erfolgte Ablösungen wurden entsprechend herabgesetzt und die daraufhin schon geleisteten Zahlungen erstattet mit Ausnahme der Entschädigung für das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden.

1) Die bereits durch seine Vereinbarung, durch Vermittlung oder Entscheidung der Kommission zur Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der fraglichen Lasten zu 1 und 2 sollten in Kraft bleiben und eine Revision der seit dem 2. Aug. 1830 zustande gekommenen Ablösungen nur dort stattfinden, wo der Staat die Gutsherrschaft war; vgl. Art. 63 § 3 Abs. 3 StGG.

2) GBl. für Old. Bd. 12 S. 557 ff. 3) Ebendort Bd. 21 S. 335.

4) Ges. vom 12. März 1851 über die Ablösung der Berechtigungen des Staates (Bd. 12 S. 605 ff.) und Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle Bd. 14 S. 745, vgl. dazu oben S. 269 über die teilweise Aufhebung der Ordinärgefälle bei Einführung der Grundsteuer.

5) Vgl. Art. 63 § 1, § 2, § 5. 6) Art. 1 Abs. 2 des Ges. vom 11. Febr. 1851.

7) GBl. für Old. Bd. 32 S. 400 ff. Das Gesetz ist gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft getreten. Für das Fürstentum Lübeck ist ein Ges. gleicher Art unter dem gleichen Datum ergangen, siehe im GBl. für Lüb. Bd. 20 S. 117 ff.

Ges. für das Herzogtum vom 20. April 1873 [1]) in weitem Umfang eine Teilung der Marken durch Mehrheitsbeschluß der Interessenten, nach ihrer Berechtigung berechnet, herbeigeführt. Endlich sind im Jahre 1873 im Herzogtum auch noch diejenigen Beschränkungen in Fortfall gekommen, die sich auf die Teilbarkeit und die Vererbung des Grundeigentums bezogen. Bis dahin war der größte Teil des Landes dem Grundsatz der Gebundenheit und des Grunderbrechtes unterworfen [2]). Durch die beiden Gesetze vom 27. April 1873 [3]) wurden einmal die Beschränkungen hinsichtlich der Zerstückelung oder teilweisen Abtrennung für die Grundbesitzungen aufgehoben, abgesehen von den aus unkultivierten Staatsgründen eingewiesenen Anbauerstellen und sodann die Vererbung des Grund und Bodens grundsätzlich dem gemeinen Recht unterworfen [4]).

b) Ablösung. Obgleich, wie gesagt, die Ablösungen heute zum großen Teile durchgeführt sind, sind die darauf bezüglichen Normen heute doch noch nicht völlig unpraktisch geworden. Bei der verwickelten Art der betreffenden Gesetzgebung lassen sich hier nur einige Grundzüge anführen. Das Gesetz über die Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Lasten vom 11. Februar 1851 [5]) und die Novelle vom 12. März desselben Jahres bestimmen, daß die Entschädigung nach dem Reinertrage zu bemessen ist, welchen der Berechtigte von der Berechtigung bezogen hat. Die Entschädigung erfolgt durch eine der Regel nach binnen 6 Monaten fällige Zahlung einer Kapitalsumme. Das Kapital besteht in einem Vielfachen des Geldwerts des Reinertrags [6]) und zwar in dem sechzehnfachen Betrage

1. bei allen Diensten,
2. bei Renten und sonstigen Leistungen, die in der Zeit vom 10. März 1814 bis zum 2. August 1830 durch Vertrag oder Entscheidung an die Stelle der im StGG. ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen getreten sind,
3. bei den Renten und sonstigen Leistungen, welche vor dem 10. März 1814 durch Vertrag an die Stelle der im StGG. ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigungen getreten sind, wenn der für diese übernommene Betrag aus der Vertragsurkunde zu ersehen ist;

in dem zwanzigfachen Betrag dagegen bei allen andern Abgaben und Leistungen, welche nicht in Geld bestehen, und in dem fünfundzwanzigfachen Betrage bei allen Geldabgaben, welche nicht zu den bereits genannten gehören [7]). Die Ablösung geschieht auf den Antrag des Verpflichteten. In der Novelle vom 24. März 1870 ist allerdings zur tunlichsten Beseitigung der kleineren Lasten auch den Berechtigten die Antragsbefugnis zuerkannt, jedoch nur in Ansehung von Antritts-

1) GBl. für Old. Bd. 22 S. 635. Dem Gesetz sind ältere Normen verwandter Art vorausgegangen; vgl. darüber die Vorbemerkung bei Fimmen und Tenge Bd. II S. 681.

2) Vgl. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg a. a. O. S. 99.

3) GBl. für Old. Bd. 22 S. 686 ff. und das zweite Ges. ebendort S. 689 ff.

4) Ueber die Zulassung eines besonderen Grunderbrechtes siehe weiter unten. Im Fürstentum Lübeck, wo ähnliche Beschränkungen bestanden, wurden diese beseitigt durch das Ges. vom 10. Jan. 1879 betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen GBl. Bd. 17 S. 74 ff. und das Ges. vom gleichen Tage betr. das Erbrecht, ebendort S. 69 ff.

5) GBl. für Old. Bd. 12 S. 557 ff. In diesem Ges. finden sich zahlreiche Verweisungen auf das ältere Ges. vom 14. Okt. 1849 betr. die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten, ebendort S. 313 ff. Das Ablösungsges. hat dann eine wichtige Novelle erfahren durch das Ges. vom 24. März 1870 a. a. O. Bd. 21 S. 335 ff.

6) Die Feststellung des Geldwerts erfolgt für das Herzogtum und das Fürstentum Lübeck auf der Grundlage des Ges. vom 21. April 1855 a. a. O. Bd. 14 S. 657. Die darnach ermittelten Preise gelten jedesmal für 5 Jahre; vgl. die letzte Bek. der Ablösungskommission vom 31. Jan. 1910 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 453 ff.

7) Art. 16 § 1 des Ablös.Ges. Beachte daselbst auch § 2 und 3.

geldern, von Naturalien und Dienſten und von ſolchen Geldrenten, deren Ablöſungskapital, falls die Rente dem Staate zuſteht, den Betrag von 300, im übrigen den von 60 M. nicht überſteigt; auch wird in dieſen Fällen der beim Antrage des Verpflichteten ſchuldige Betrag um Bruchteile gemildert [1]). Beſondere Normen des Geſ. vom 11. Febr. 1851 gelten für die Ablöſung der Berechtigungen des ehemaligen Erbverpächters [2]). Spezialgeſetze regeln die Ablöſung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforſten des Herzogtums und der Weideberechtigungen auf fremden Grundſtücken [3]). Daß die Ablöſungsmöglichkeit auch ausgedehnt iſt auf die Berechtigungen des Staates und die ſogen. Ordinärgefälle, iſt in anderem Zuſammenhang ſchon geſagt worden [4]). Zur Durchführung der Ablöſung iſt eine beſondere Ablöſungskommiſſion [5]) eingeſetzt, der ſich im Herzogtum für die Ablöſung von Weideberechtigungen zwei außerordentliche Mitglieder hinzugeſellen. Ueber deren Entſcheidung betreffend die Entſchädigung, deren Größe und Verwendung iſt Rekurs zuläſſig an eine beſondere Reviſionsbehörde für Ablöſungsſachen, deren Entſcheidung endgültig iſt. Die vorgeſetzte Dienſtbehörde der Ablöſungsbehörden iſt das Miniſterium des Innern.

c) Markenteilung. Maßgebend für die Rechtsverhältniſſe der Marken im Herzogtum iſt jetzt das früher ſchon erwähnte Markgeſetz vom 20. April 1873 [6]), ergangen in Ausführung des Art. 218 StGG. Alle Angelegenheiten der Mark gehören danach im Zweifel in erſter Inſtanz vor das Verwaltungsamt. Vorgeſetzte Inſtanz der Verwaltungsämter und der etwa beſtellten beſonderen Kommiſſionen iſt das Miniſterium des Innern, das auch den Staat hinſichtlich ſeiner Anſprüche an die Marken zu vertreten hat. Streitigkeiten über Berechtigungen an der Mark gehören nur vor die ordentlichen Gerichte, wenn es ſich handelt

α) um das Genoſſenrecht ſelbſt,
β) um die Größe des Anteils eines Genoſſenſchaftsmitgliedes (Qualität in der Mark),
γ) um den Umfang oder Inhalt einer Servitut,
δ) um Anſprüche des Staates an den Marken

und die Streitigkeiten nicht in einem ſchwebenden Teilungs- und Ausſcheidungsverfahren auftauchen. In letzterem Falle werden alle Streitigkeiten in erſter Inſtanz von den Verwaltungsämtern bezw. der beſtellten beſonderen Kommiſſion entſchieden [7]);

1) § 2 der Novelle vom 24. März 1870.
2) Dritter Abſchnitt des Ablöſ.Geſ. Die betr. Normen ſind bei Aufhebung des Erbpachtverhältniſſes ausdrücklich aufrecht erhalten.
3) Vgl. die Geſetze vom 15. Mai 1858 im GVBl. für Old. Bd. 16 S. 215 ff. und vom 22. April 1864 ebendort Bd. 18 S. 795. Von den übrigen Vorbehalten des Art. 8 des Ablöſ.Geſ. ſind einige noch inſofern praktiſch, als das dort verheißene Spezialgeſetz niemals ergangen, mithin bis heute die Ablöſung überhaupt ausgeſchloſſen iſt.
4) Vgl. S. 330 Note 4.
5) Auch in den Fürſtentümern. Die Kommiſſion beſteht aus drei Mitgliedern unter richterlichem Vorſitz. Vgl. über ihr Verfahren den Abſchnitt V des Ablöſ.Geſ., ferner das S. 331 Note 5 erwähnte ältere Geſ. vom 14. Okt. 1849 in Abſchnitt IV und die Geſchäftsordnung für die Ablöſungsbehörden in der Min.Bek. vom 13. Aug. 1851 im GVBl. für Old. Bd. 12 S. 687.
6) GVBl. für Old. Bd. 22 S. 635 ff. Die noch in Betracht kommenden älteren Normen ſiehe bei Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. II S. 681 in der Vorbemerkung. Das Markengeſetz iſt noch praktiſch weil noch ein paar ungeteilte Marken vorhanden ſind, zum Teil mit beſonderer Markenberechtigung des Staates, zum Teil mit ſolcher der Grafen von Galen.
7) Materielle Entſcheidungen des Markenrechts ſiehe im Mag. Bd. 7 S. 187 ff. und S. 257 ff ſowie Bd. 8 S. 18 ff.

dasselbe gilt von Grenzstreitigkeiten unter Markgenossenschaften. Der Staat ist berechtigt, aus den Marken, in denen ihm bisher markrichterliche Rechte zugestanden haben, den ihm gebührenden Teil der Mark [1]) nach Abzug des für öffentliche Gebrauchszwecke erforderlichen Areals [2]) von der gesamten Mark berechnet, jederzeit ausgeschieden zu verlangen, auch ohne Zustimmung der Markgenossen. Der Anteil des Staates ist in den verschiedenen Bodengattungen zu gewähren, aus denen die Mark besteht. Aus den auf diese Weise zur freien Verfügung des Staates gestellten Flächen sollen wenig Bemittelte mit Grundbesitz versorgt werden, indem teils schon bestehende kleine Grundstellen zu einer solchen Größe gebracht werden, daß sie bei angemessener Bewirtschaftung und nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen Aussicht für den Unterhalt einer Familie bieten, teils Nichtgrundbesitzern Anbaustellen in angemessener Größe ausgewiesen werden. (Kultur- bezw. Anbauplacken) [3]). Das in solcher Weise zugewiesene Land ist mit einem Kanon behaftet, der nur mit dem 30fachen Betrage abgelöst werden kann. Die nicht in solcher Weise zur Verwendung kommenden staatlichen Markenteile können zur vorübergehenden Benützung ausgegeben [4]) oder als nutzbares Staatsgut verwendet [5]) oder verkauft werden [6]). Alle dem Staate aus den Markenanteilen wie aus den Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren zufließenden Einnahmen sind zu einem Landeskulturfonds zu vereinigen, dessen Mittel zur Hebung und Förderung bereits vorhandener oder noch zu begründender Kolonate wie zu deren wirtschaftlicher Entwicklung und eventuell zum Erwerb von Grundstücken behufs Förderung der Kolonisation und zu allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden sind [7]). Abgesehen von der Ausweisung aus den Anteilen des Staates können jedem Markgenossen von der zuständigen Behörde auch ohne Zustimmung der Markgenossenschaft auf seinen Markanteil bis zur Höhe der Hälfte der etwaigen Teilungsquote Placken ausgewiesen werden. Endlich kann jeder Markgenosse bei dem zuständigen Verwaltungsamte auf die teilweise oder gänzliche Teilung der Mark antragen [8]). Erforderlich ist dazu, wie oben schon gesagt, ein Mehrheitsbeschluß der Genossen, nach ihrer Erbesqualität gerechnet, und außerdem die Genehmigung des Ministeriums des Innern. Wer Servitutenrechte in einer Mark hat, kann auf Grund seiner Servitut einer Aus-

1) Herkömmlich ist die sogen. „Tertia" vgl. Art. 218 § 2 StGG.

2) Wozu auch die Wegerdeplacken gehören vgl. Art. 3 § 1 des Ges. und Art. 50 der Wegeordnung vom 16. Febr. 1895 (GVl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff.) nebst Ztschr. Bd. 5 S. 119 ff. und Bd. 8 S. 3 ff., beachte auch Art. 6 § 2 des Markges.

3) Art. 7 des Markges. Siehe dazu die Min.Bek. vom 2. März 1859 betr. die Regulative für Einweisungen von Kultur- und Anbauplacken, sowie von Torf- und Buchweizenmooren im GVl. für Old. Bd. 17 S. 49 ff.

4) Z. B. als Torf- und Buchweizenmoor vgl. die Regulative a. a. O.

5) Beachte auch das Ges. vom 17. Sept. 1855 betr. das Roden und Sammeln von Feldsteinen in den Gemeinheiten und Marken des Herzogtums für den Straßenbau im GVl. für Old. Bd. 14 S. 1117 nebst Min.Bek. vom 21. Sept. ebendort S. 1120, ferner das Ges. vom 15. Februar 1867 betr. die Nutzungen der zur Verfügung der Regierung stehenden unkultivierten Grundflächen a. a. O. Bd. 20 S. 5 ff.

6) Ueber den Verkauf staatlicher Anteile und der sogen. „Beamtenzuschläge" siehe die Min.-Verf. in der Ztschr. Bd. 3 S. 139 ff., Bd. 6 S. 5 ff. und Bd. 19 S. 1 ff.

7) Ges. vom 13. März 1876 betr. Verwendung der Einnahmen aus Markanteilen usw. Ueber die betr. Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds ist für jede Finanzperiode ein Voranschlag vorzulegen.

8) Ueber das Verfahren siehe Art. 10—15 des Markges.

weisung oder Teilung nicht widersprechen, sondern nur für den Verlust seines Rechtes oder eine seine Wirtschaft beeinträchtigende Schmälerung desselben Ersatz verlangen [1]). Umgekehrt kann auch die Markgenossenschaft die Ablösung von Servituten gegen Entschädigung verlangen. Die bezüglichen Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsamt bezw. die etwa bestellte besondere Kommission.

II. Die Sicherung des Grundbesitzes. a) Vermessung und Katastrierung. Im Zusammenhang mit dem Ges. vom 18. Mai 1855 betr. die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogtum erging zu dessen Durchführung das Ges. vom gleichen Tage [2]) betr. die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung eines Katasters. Die Grundlage für dieses erste Kataster war die durch die Kammer-Bek. vom 24. Febr. 1836 und vom 23. Nov. 1838 angeordnete spezielle Landesvermessung [3]). Mit der Landesvermessung war eine Vermarkung der Gemeindegrenzen verbunden worden, nachdem in streitigen Fällen eine Regulierung durch die Regierung bewirkt worden war. Durch das Vermessungsedikt sind auch die Grundeigentümer verpflichtet worden, nötigenfalls ihre Grundstücke durch dauernde Grenzmale zu vermarken. Die Aufstellung des neuen Grund- und Gebäudesteuer-Katasters war 1865 beendet. Das ursprüngliche Katastergesetz von 1855 erfuhr später jedoch wesentliche Abänderungen durch das Ges. vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters im Herzogtum [4]). Nach dessen Bestimmungen sind in das Kataster einzutragen einmal „die abgeschätzten Grundstücke und Gebäude nach der Lage, Kulturart bezw. Gattung, Ertragsklasse, Reinertrag, Mietwert, Steuerbetrag und Eigentümer", zweitens „die nicht abgeschätzten Grundstücke (öffentliche Wege und Gewässer) gemeindeweise nach ihrer Gesamtfläche". Die Grundlage des Katasters bilden noch heute die Aktenstücke der Landesvermessung und der Abschätzung, die gleichzeitig mit der Anlegung des Katasters im Jahre 1855 angeordnet war [5]). Gestützt hierauf sollen geführt werden:

1. Flurbücher der Gemeinden, welche nach der Reihenfolge der Parzellennummer in der Flurkarte geordnet, für jedes in der Flur benannte Grundstück bezw. Gebäude die Artikelnummer des Eigentümers, Kulturart bezw. Gattung, Ertragsklasse, den Flächeninhalt, Reinertrag, Mietwert, sowie die Fortschreibung nachweisen,
2. Mutterrollen der Gemeinden, welche die Grundstücke und Gebäude eines jeden Eigentümers nach Flur- und Parzellennummern geordnet und artikelweise zusammengestellt unter Berücksichtigung von Lage, Kulturart bezw. Gattung, Ertragsklasse, Flächeninhalt, Reinertrag, Mietwert, Steuerbetrag, Güterwechselnachweis und Belegenheitsort aufführen,
3. ein Generalkataster, das eine Zusammenstellung der Gemeinden mit ihren summarischen Ergebnissen enthält,
4. alphabetische Verzeichnisse der Eigentümer mit Angabe des

1) Siehe darüber Art. 16—20 a. a. O. 2) GBl. für Old. Bd. 14 S. 727.
3) GBl. für Old. Bd. VIII S. 460 ff. und Bd. 9 S. 207 ff. Die Vermessungsinstruktion ist noch heute maßgebend.
4) GBl. für Old. Bd. 25 S. 161 ff., vgl. dazu auch den Tarif betr. die Gebühren für Kartierungsarbeiten vom 1. Dez. 1900 im GBl. Bd. 33 S. 777 ff.
5) Vgl. Art. 2 des Katastergesetz.

Belegenheitsortes des Artikels und der Nummer desselben in der Mutterrolle,

5. Supplementflurkarten, welche die Lage und die Grenze einer jeden Parzelle nebst deren Nummer in der Flur dartun.

Um das Kataster stets in richtigem Zustande zu erhalten, sind folgende Veränderungen daselbst nachzutragen oder fortzuschreiben:

1. Eigentümerwechsel der Grundstücke und Gebäude,
2. wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigentümers sich in den Grenzen ändern oder von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergehen,
3. wenn Gemeindegrenzen berichtigt oder verlegt werden,
4. beim Uebergang steuerfreier Grundstücke und Gebäude in steuerpflichtige und umgekehrt,
5. bei Entstehung oder Untergang neuer Grundstücke und Gebäude oder dem Eintritt ihrer bleibenden Ertragsunfähigkeit oder dem Uebertritt abgeschätzter Grundstücke in die Klasse der nicht abgeschätzten bezw. dem umgekehrten Fall,
6. wenn Gebäude neu entstehen oder untergehen oder durch Veränderung ihrer Substanz an Mietwert dauernd gewinnen oder verlieren,
7. wenn Grundstücke
   α) in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren,
   β) ihre Kulturart dauernd ändern,
   γ) bei gleichbleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um mindestens 20% steigen oder sinken [1]),
8. wenn materielle Irrtümer in den Katasterkarten und Büchern entdeckt und als solche anerkannt werden.

Jede Gemeinde bildet einen Katasterbezirk. Sämtliche Gemeinden eines Amtes bilden einen Fortschreibungsbezirk [2]), in dem je ein Vermessungsinspektor fungiert. Zur Unterstützung derselben sind geprüfte Regierungs- und Hilfsgeometer vorhanden. Höhere Instanz bildet das dem Finanzministerium untergeordnete Katasterbureau des Staatsministeriums mit einem Vermessungsdirektor an der Spitze. Von den Organen, die die etwa erforderlichen neuen Abschätzungen vorzunehmen haben, ist in anderem Zusammenhang schon gesprochen worden [3]). Das Verwaltungsamt muß zur Vornahme von Fortschreibungen die Genehmigung des Finanzministeriums einholen [4]). Auf Grund der berichtigten bezw. vervollständigten Mutterrollen werden die Steuererhebungsrollen angefertigt bezw. berichtigt. Damit die Fortschreibung immer durchgeführt werden kann, besteht für gewisse Veränderungsfälle eine Anzeigepflicht der beteiligten Privatpersonen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3—30 M., doch haben die Verwaltungsämter und Fortschreibungsbeamten entdeckte Rückstände auch von Amts wegen zu erledigen und die Amtseinnehmer, Gemeinde- und Bezirksvorsteher sind zu entsprechenden Anzeigen verpflichtet [5]).

1) Beachte dazu die Min.Verf. vom 2. April 1883 in der Ztschr. Bd. 10 S. 16 ff.

2) Die Städte I. Klasse gehören zu den Fortschreibungsbezirken der gleichnamigen Verwaltungsämter.

3) Vgl. oben S. 268, ferner Art. 8 des Katastergef. 4) Beachte dazu a. a. O. Art. 10.

5) Ueber die Einzelheiten der Fortschreibung in dieser und anderer Beziehung siehe die Art. 12—30 des Katastergef. Zu Art. 12 beachte Ztschr. Bd. 14 S. 105 ff., zu Art. 13 und 14 den § 44 des Old. AG. zum BGB. vom 15. Mai 1899, zu Art. 16 die Novelle vom 19. Mai 1888 im GBl. für Old. Bd. 28 S. 169 ff.

Im Fürstentum Lübeck wurde zunächst auf Grund des Ges. vom 28. März 1857 [1]) ein Grundsteuerkataster aufgestellt, ohne daß eine allgemeine Vermessung voranging. Nachdem aber schon vorher in den neu erworbenen Gebieten eine Spezialvermessung stattgefunden hatte [2]), wurde durch Ges. vom 20. Dez. 1875 [3]) auch für die älteren Bestandteile des Fürstentums eine Vermessung und Kartierung angeordnet und im Jahre 1880 beendigt. Darauf veranlaßte ein Ges. vom 15. März 1882 [4]) die Einrichtung des jetzt maßgebenden Katasters, dessen Grundlage die bei der Landesvermessung und der Abschätzung [5]) gewonnenen Ergebnisse bilden. Dieses lübische Katastergesetz ist im wesentlichen dem oldenburgischen nachgebildet. Das Katasterwesen wird unter Aufsicht der Regierung zu Eutin von einem Obervermessungsinspektor verwaltet, dem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben ist. Im Fürstentum Birkenfeld wurde zunächst unter dem 17. März 1842 eine Spezialvermessung und Kartierung sämtlicher Grundstücke angeordnet [6]). Nach deren Vollendung erging das Ges. über Vollendung des Grundsteuer-Katasters mit den dazu gehörigen Instruktionen vom 12. Nov. 1845 [7]). Später erging auch hier ein neues Gesetz über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 30. Januar 1885 [8]). Jede Gemeinde bildet einen Katasterbezirk. Eine Anzahl von Gemeinden, die von der Regierung zu Birkenfeld bestimmt ist, bildet jedesmal einen Fortschreibungsbezirk, dem ein Vermessungsinspektor als Fortschreibungsbeamter vorsteht. Höhere Instanz ist das Katasterbureau in Birkenfeld, dessen Vorstand, ein Obervermessungsinspektor gleichzeitig technisches Mitglied der Regierung für diejenigen Materien ist, die sich auf die Grund- und Gebäudesteuer, das Kataster- und das Landesökonomiewesen beziehen.

b) Erhaltung. Wie schon oben gesagt, sind im Jahre 1873 im Herzogtum diejenigen Beschränkungen in Wegfall gekommen, die sich im Interesse der Erhaltung eines lebensfähigen Grundbesitzes auf die Teilbarkeit und die Vererbung bezogen [9]). Die Teilbarkeit betreffend gilt nur noch eine durch Art. 61 StGG. gedeckte Ausnahme für die aus unkultivierten Staatsländereien eingewiesenen Anbauerstellen oder die zu solcher Stelle eingewiesenen Kultur- oder Anschußplacken [10]). Solche Ländereien dürfen in den ersten 30 Jahren nach der Anweisung der Stelle nur unter vorausgehender obrigkeitlicher Genehmigung zerstückelt werden, die nur ausnahmsweise erteilt werden darf. — Was die Vererbung des Grundbesitzes anbetrifft, so sind, wie früher schon gesagt, dafür jetzt die Vorschriften des gemeinen Rechts maßgebend. Das gilt aber nur im Zweifel, denn die Gesetzgebung hat es dem Ermessen des Grundbesitzers anheimgestellt, den zu vererbenden Grund und Boden durch Berufung eines bevorzugten Erben in einer Hand und damit in der Familie zu erhalten [11]). Jede „behauste" land- oder forstwirtschaftliche Besitzung von mindestens 1 ha Flächeninhalt oder einem Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 15 M. kann durch Erklärung des Eigentümers beim Amtsgerichte zu einer sogen. „Grunderbstelle" gemacht werden. Die aus unkultivierten Staatsländereien eingewiesenen und einem einstweiligen Zerstücke-

1) Verordn.S. Bd. 7 S. 29 ff.
2) Ges. vom 18. Dez. 1872 a. a. O. Bd. 15 S. 89 ff., dazu Kollmann, Stat. Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck S. 33.
3) A. a. O. Bd. 16 S. 223 ff. 4) A. a. O. Bd. 18 S. 16 ff.
5) Beachte dazu die Reg.Bek. vom 22. Juni 1873 betr. Instruktion für die Abschätzungs- und Revisionskommission in der VS. Bd. 15 S. 402 ff.
6) GS. für Birk. Bd. 6 S. 75 ff. 7) Ebendort Bd. 7 S. 46 ff.
8) GBl. für Birk. Bd. 11 S. 31 ff. Beachte dazu die Instruktion der Bek. des Finanzministeriums vom 17. März 1886 ebendort S. 125 ff.
9) Ueber die Aufhebung ähnlicher Schranken im Fürstentum Lübeck siehe S. 331 Note 4.
10) Vgl. Art. 2 des Ges. vom 24. April 1873 betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen im GBl. für Old. Bd. 22 S. 686 aufrecht erhalten durch Art. 119 EG. zum BGB.
11) Das ursprüngliche Spezialges. für das Herzogtum vom 24. April 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 679 ff. wurde ergänzt durch die Novelle vom 15. Jan. 1895 a. a. O. Bd. 30 S. 603 f. und aus Anlaß der Einführung des BGB. ersetzt durch das Ges. vom 19. April 1899 a. a. O. Bd. 32 S. 391 ff. Beachte dazu Art. 64 EG zum BGB., ferner Ztschr. Bd. 1 S. 200 ff. und die Min.-Verf. in der Ztschr. Bd. 22 S. 75 ff. und Bd. 27 S. 82 ff.

lungsverbote unterliegenden Anbauerstellen erhalten durch die Einweisung ipso iure die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behaust sind oder den sonst für die Grunderbstelle erforderlichen Flächeninhalt oder Grundsteuer-Reinertrag nicht haben. An den Grunderbstellen findet im Falle der gesetzlichen Erbfolge ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben statt, wenn entweder nur Erben der ersten Ordnung in Betracht kommen oder Erben der zweiten Ordnung, ohne daß mit ihnen ein hinterlassener Ehegatte konkurrierte. Der Grunderbe wird durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen oder andern Geschlecht dem bisherigen Gewohnheitsrechte gemäß distriktsweise durch den Vorzug teils der älteren, teils der jüngeren Geburt bestimmt [1]). Das Vorzugsrecht besteht darin, daß der Grunderbe einmal das Alleineigentum der Erbstelle in seinem Erbteil erwirbt gegen die Verpflichtung, den vollen Wert zur Teilungsmasse einzuschießen und sodann aus der Erbteilung ein Voraus erhält, das in Anlehnung an frühere gewohnheitsrechtliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen des Herzogtums sich auf 15%, in andern auf 40% des schuldenfreien Wertes der Grunderbenstelle berechnet [2]). Dabei wird die Stelle nicht nach dem Verkaufswert, sondern nach dem Reinertrage geschätzt [3]). Der Grunderbe ist außerdem berechtigt, den „Beschlag", d. h. das Inventar der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswert zu übernehmen [4]). Im Fürstentum Lübeck gilt das im wesentlichen gleichlautende Ges. vom 14. Juni 1899 [5]), das an die Stelle des älteren Gesetzes vom 10. Januar 1879 getreten ist. Die Grunderbstelle muß hier mindestens 3 ha betragen oder 30 M. Grundsteuer-Reinertrag haben. Innerhalb des männlichen oder weiblichen Geschlechtes entscheidet immer die ältere Geburt über die Person des Grunderben, das Voraus beträgt hier 25%. Im Fürstentum Birkenfeld gibt es kein den Grunderbstellen analoges Rechtsinstitut. — Eine fideikommissarische Bindung des Grundbesitzes ist nach Art. 213 StGG. verboten [6]). Eine Ausnahme gilt nur für die Mitglieder der landesherrlichen Familie, denen die Errichtung von Fideikommissen zugunsten der Familie unbenommen bleibt [7]).

III. Die Verbesserung des Grundeigentums. a) Verkoppelung. Der landwirtschaftliche Grundbesitz hat in den Geestdistrikten des Herzogtums oft eine sehr zerstückelte Lage. Um eine zweckmäßige Bewirtschaftung zu ermöglichen, müssen deshalb mehrere Parzellen ein und desselben Grundeigentümers zusammengelegt werden können. Die Möglichkeit dieser sogen. „Verkoppelung", bei der in einem bestimmten Bezirk die Grundstücke aller Grundeigentümer zusammengeworfen und die zusammenhängenden Flächen neu aufgeteilt werden, ist für das Herzogtum vorgesehen durch das Ges. vom 27. April 1858 [8]), das unter dem

1) Vgl. § 9 des Grunderbengej. 2) § 12 a. a. O.
3) Ueber die Art und Weise dieser Schätzung und den Abzug der Schulden siehe a. a. O. die §§ 13 und 14.
4) Ebendort § 15. Beachte auch die folgenden Paragraphen über das Auseinandersetzungsverfahren.
5) GVl. für Lüb. Bd. 22 S. 219 ff.
6) Vgl. das Ges. vom 28. März 1852 wegen Aufhebung der Fideikommisse, des Lehnsverbandes und der Stammgüter vom 28. März 1852 im GVl. für Old. Bd. 13 S. 59 ff.
7) A. a. O. Art. 12, vgl. dazu Art. 28—43 des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 im GVl. für Old. Bd. 22 S. 381 ff.
8) GVl. für Old. Bd. 16 S. 103 ff. Das Gesetz ist durch das BGB. unberührt geblieben; vgl. Art. 113 EG. zum BGB.

8. April 1897 [1]) einige wichtige Abänderungen erfahren hat. Das Verfahren wird eingeleitet entweder nach vorheriger freier Vereinbarung der beteiligten Eigentümer, ohne daß es in diesem Falle auf die Größe und die Belegenheit der zu verkoppelnden Grundstücke ankäme oder selbst gegen den Widerspruch eines Teiles der Eigentümer, wenn die betreffenden Grundstücke in zusammenhängender Fläche mindestens 10 „Jück" (= 5,6 ha) kultivierten oder 50 Jück unkultivierten Bodens ausmachen, und von der fraglichen Bodenfläche mehr als die Hälfte im Besitz der Antragsteller ist [2]). Die erste Instanz für die Verkoppelung bildet eine besondere Kommission, bestehend aus einem Rechtskundigen, einem Techniker und einem Landwirtschaftskundigen. Die ersteren beiden werden vom Ministerium des Innern ernannt, der letztere von den Interessenten gewählt. Diese Kommission ist dem Ministerium des Innern untergeordnet, das im allgemeinen als zweite Instanz fungiert. Streitigkeiten über Berechtigungen, welche bei der Verkoppelung zur Sprache kommen oder auch unabhängig von derselben hätten entstehen können und dann vor die bürgerlichen Gerichte gehört hätten, sind letzteren nur dann entzogen, wenn die Beteiligten freiwillig entweder die Sache der schiedsrichterlichen Entscheidung nach Maßgabe des Art. 30 des Verk.Ges. oder dem besonderen in Verkoppelungssachen vorgeschriebenen Verfahren unterwerfen. Nach den Bestimmungen über die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände [3]) regelt das Spezialgesetz weiter die Grundsätze, nach denen die Verkoppelung vorzunehmen ist [4]), sowie das Verfahren [5]). Letzteres wird von Amtswegen geleitet und ist vor der Kommission und den Schiedsgerichten mündlich. Es zerfällt in ein Hauptverfahren und ein Vorverfahren. In ersterem müssen neben der Untersuchung über die Zulässigkeit der Verkoppelung die Grundlagen für das weitere Verfahren gewonnen werden. Das Hauptverfahren umfaßt:

1. die Feststellung der Gegenstände der Verkoppelung in Hinsicht der Größe und des Wertes,
2. die Erforschung der Beteiligten und deren Rechte,
3. die Ausmittlung der Vergütungen.

Weiter enthält das Gesetz Vorschriften über die Regelung der Rechte Dritter [6]), Fristen und Termine [7]) und den Beweis [8]). Was dann die Rechtsmittel anbetrifft, so unterscheidet das Gesetz zwischen der Berufung und der Beschwerde wegen Verkürzung [9]). Erstere richtet sich gegen Entscheidungen der Kommission an das Ministerium des Innern und gegen erstinstanzliche Entscheidungen der letzteren Behörde an das Gesamtministerium. Letztere setzt voraus, daß die Verkürzung nicht aus dem Inhalte einer Verfügung oder des eröffneten Teilungsplanes ersichtlich war, sondern ohne Verschulden der Parteien in einem fehlerhaften Verfahren oder in besonderen nicht berücksichtigten Verhältnissen ihren Grund hat. Außerdem darf die Verkürzung nicht ganz unbedeutend oder durch Vorteile, die dem Beschwerdeführer in anderer

1) GVl. für Old. Bd. 31 S. 502 ff.
2) Wobei aber wiederum eventuell 5 Jück Oedland 1 Jück Kulturland gleichgestellt werden.
3) Vgl. Abschnitt III des Ges. Art. 14 ff. 4) Abschnitt IV Art. 17 ff.
5) Siehe die Abschnitte V, VI und VII des Ges. Art. 21—50.
6) Abschnitt VIII Art. 51 ff. 7) Abschnitt IX Art. 56 ff.
8) Abschnitt X Art. 60 ff., beachte dazu wegen des Verweises auf die Prozeßgesetze Art. 62 § 2 des old. EG. zum GVG. vom 10. April 1879 im GVl. für Old. Bd. 25 S. 330 ff.
9) Abschnitt XI Art. 67 ff.

Beziehung zuteil geworden, ausgeglichen sein. Nach geschehener Ueberweisung der verkoppelten Grundstücke ist die Beschwerde nur zu berücksichtigen, wenn sie mehr als den 15. Teil des ganzen für den Beschwerdeführer ausgemittelten Ersatzes beträgt und binnen Jahresfrist nach der Ueberweisung erhoben wird. Die Kosten des Verfahrens sind von den sämtlichen Teilnehmern nach dem Verhältnisse des Wertes der Abfindungen zu tragen [1]). Bei Verkoppelungen unkultivierter Moorflächen sind die Eigentümer der Abfindungen auch nach beendetem Verfahren zur Herstellung und Unterhaltung der in dem Plane vorgesehenen Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten verpflichtet [2]). — Eine analoge Gesetzgebung ist in den Fürstentümern nicht vorhanden.

b) Meliorierung von Oedländereien usw. Von den Maßnahmen des Staates zur Kultivierung von Heideland durch Anweisung von Neubauerstellen gegen Auferlegung eines Kanons oder durch Veräußerung unkultivierten Bodens zur Errichtung von Wohnstellen oder zur Ergänzung bereits vorhandener kleiner Wirtschaften ist in anderem Zusammenhang schon gesprochen. Soweit es sich um sandige Heideflächen handelt, sucht man sie durch staatliche Aufforstung der Kultur dienstbar zu machen. Zu dem Ende sind aus den staatlichen Anteilen an den Marken und Gemeinheiten bedeutende Flächen an die Forstverwaltung abgetreten und von dieser bereits bewaldet. Im allgemeinen hat die Kultivierung von Moor- und Heideland in den letzten Jahren sowohl in Folge der Möglichkeit künstlichen Dünger zu verwenden, als auch durch die Hilfe des Staates und dessen Beispiel einen gewaltigen Umfang angenommen. Von andern Maßregeln zur Hebung der Landeskultur durch Anlegung von Deichen, Ent- und Bewässerung wird weiter unten noch zu sprechen sein.

IV. Landwirtschaftspolizei. Auf den Schutz der landwirtschaftlichen Arbeit bezieht sich zunächst das für das ganze Großherzogtum geltende Gesetz betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei vom 15. August 1882 [3]), das die für dieses Gebiet von § 2 Abs. 2 EG. zum StGB. zugelassenen Normen des Landesstrafrechts enthält, aber auch Vorschriften privatrechtlichen Inhalts über Schadensersatz und Pfändung, die vom BGB. unberührt geblieben sind [4]). Für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig [5]), die Wahrnehmung staatsanwaltlicher Geschäfte kann Forstbeamten übertragen werden. In der Berufungsinstanz entscheiden die Strafkammern in der Besetzung von drei Mitgliedern. Nur in gewissen schwereren Fällen, in denen auf Gefängnisstrafe erkannt werden konnte, findet Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile statt [6]). Neben

1) Abschnitt XII Art. 71 ff.

2) Abschnitt XIII Art. 73 a. Beachte daselbst auch Art. 74 über die Verbindung von Verkoppelungen mit Gemeinheitsteilungen und Art. 75 über die Teilung von Wechselwiesen.

3) GBl. für Old. Bd. 26 S. 348. Beachte dazu die Min.Bek. vom 15. Aug. 1882 zur Ausführung der §§ 65—82 des Ges. a. a. O. S. 381 ff. und die Min.Bek. vom gleichen Tage betr. den § 99 des Ges. a. a. O. S. 387 ff., ferner die Min.Verf. vom 5. Sept. 1882 in der Ztschr. Bd. 9 S. 249 ff.

4) Vgl. Art. 89 und 107 EG. zum BGB.

5) § 84 des Ges. Beachte daselbst auch den Abs. 2 über die gesetzliche Befugnis der Polizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung, sowie die Vorschriften der folgenden Paragraphen über das Verfahren.

6) § 94 des Gesetzes.

den vom Staate oder von den Gemeinden für den Feld- und Forstschutz angestellten Beamten kann auf Antrag eines Grundbesitzers das Amt bezw. die Regierung eine geeignete von dem Grundbesitzer hierzu angenommene Person für den Feld- und Forstschutz der Grundstücke des Antragstellers als Polizeibeamten bestellen und mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichten. Die erfolgte Bestellung und Verpflichtung ist zur öffentlichen Kunde zu bringen. — Andere Vorschriften der Landwirtschaftspolizei beziehen sich z. B. auf den Schutz nützlicher Vögel [1]), die Bekämpfung der Mäuse-, der Dasselfliegenplage [2]) usw.

V. Repräsentation der Landwirtschaft. Nach dem Vorbilde Preußens ist auch in Oldenburg für die Landwirtschaft eine besondere Interessenvertretung geschaffen worden. Zunächst hat das Ges. vom 25. Januar 1900 [3]) eine Landwirtschaftskammer für das Herzogtum geschaffen, durch Ges. vom 18. Febr. 1901 [4]) erhielt auch das Fürstentum Lübeck seine Landwirtschaftskammer, während Birkenfeld noch kein solches Organ besitzt. Die zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete bestimmte Landwirtschaftskammer ist mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet und bildet ein Zentral-Organ für das landwirtschaftliche Vereinswesen, sowie einen Beirat für das Ministerium bezw. die Regierung in den Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung [5]). Sie hat ihre Mittel zur Förderung der Landwirtschaft zu verwenden, die erforderten Gutachten zu erstatten und sachdienliche Anträge zu stellen. Mit Ausnahme des von der Kammer selbst angestellten Generalsekretärs sind alle übrigen Mitglieder gewählt und zwar teils von den Landwirten, teils als Vertreter der von der Landwirtschaftskammer anerkannten landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine [6]). Die Vertreter des Ministeriums des Innern bezw. der Regierung müssen in der Kammer, deren Vorstand und den Ausschüssen jederzeit gehört werden, sind aber nicht stimmberechtigt. Die als Landwirte gewählten Mitglieder fungieren im Herzogtum 6, im Fürstentum 4 Jahre [7]). Im ersteren Bezirk sind für diese Wahl aus den Amtsbezirken und den Bezirken der Städte I. Klasse 12 Wahlbezirke gebildet, im Fürstentum Lübeck sind die drei Amtsgerichtsbezirke (Eutin, Schwartau und Ahrensböck) als Wahlbezirke konstituiert. Persönlich stimmberechtigt bei der von dem Amte bezw. der Regierung veranstalteten Wahl [8])

1) Ges. für das Großherzogtum vom 11. Januar 1873 im GVl. für Old. Bd. 22 S. 496, nebst Anlage. Beachte dazu die RG. vom 22. März 1888 und vom 30. Mai 1908. Nach § 9 des erstgenannten RG. sind die weitergehenden Vorschriften des Landesrechts aufrecht erhalten.

2) Min.Bek. vom 30. Aug. 1877 bezw. Min.Bek. vom 11. März und 9. April 1910 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 477 ff. und S. 521.

3) GVl. für Old. Bd. 33 S. 81 ff. Beachte dazu die Novellen vom 4. Januar 1908 im GVl. für Old. Bd. 36 S. 739 und vom 17. Januar 1910 ebendort Bd. 37 S. 405.

4) GVl. für Lüb. Bd. 23 S. 25 ff.

5) Siehe auch die Ausf.Best. in der Min.Bek. vom 28. Mai 1900 im GVl. für Old. Bd. 33 S. 458 ff. und für das Fürstentum Lüb. die Min.Bek. vom 1. Juni 1901 im GVl. für Lüb. Bd. 23 S. 55.

6) Die erste Gruppe beträgt im Herzogtum 24, die zweite 12. Im Fürstentum betragen beide Gruppen je 6. Im Herzogtum tritt der Kammer ein ständiger Vertreter der Staatsregierung zu, der an den Verhandlungen des Vorstandes sogar mit beschließender Stimme teilnimmt.

7) Letztere Befristung gilt im Fürstentum auch für die Vereinsvertreter. Alle 3 bezw. 2 Jahre scheidet die Hälfte der ersteren Gruppe im Herzogtum, im Fürstentum jedesmal alle 2 Jahre eine ganze Gruppe aus.

8) Vgl. die Wahlordnung für das Herzogtum im GVl. für Old. Bd. 33 S. 461.

sind alle selbständigen, selbstwirtschaftenden Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der in Oldenburg zu mindestens 50 M. Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist oder doch bei geringerer Einschätzung mindestens 6 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzten kultivierten Landes enthält, in Lübeck auf jeden Fall zu mindestens 100 M. Grundsteuerreinertrag eingeschätzt sein muß. Minderjährige, Entmündigte, sowie juristische Personen und Ehefrauen können bei der Wahl vertreten werden. Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten. Die Wahl der Vertreter der Vereine erfolgt distriktsweise, zu welchem Zweck im Herzogtum und im Fürstentum 3 Distrikte gebildet sind [1]), durch die betreffenden Vereine. Die Geschäfte der Kammer werden nach Maßgabe einer genehmigten Geschäftsordnung vom Plenum, dem Vorstand, dem Generalsekretär oder durch Sonderausschüsse geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, drei bezw. im Fürstentum zwei weiteren Beisitzern und dem Generalsekretär, welch letzterer, wie gesagt, von der Kammer gegen Gehalt angestellt wird, während die Mitglieder der Kammer nur Reisekosten und Diäten erhalten. Die erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, als öffentliche Abgaben durch die Gemeindevorstände von den Interessenten eingezogen, wofür die Gemeinden eine Vergütung erhalten [2]). Gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes wegen der Heranziehung oder Veranlagung zu den Umlagen der Landwirtschaftskammer findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. Das Ministerium des Innern kann im Herzogtum und die Regierung kann im Fürstentum Beschlüsse der Landwirtschaftskammer, welche die Gesetze verletzen, beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft setzen. Gegen derartige Anordnungen kann aber die betreffende Landwirtschaftskammer die Klage bei dem OVG. anbringen.

§ 72. **Viehzucht.** I. Fürsorge für Zuchtvieh. a) Pferdezucht. Seit den Bemühungen des Grafen Anton Günther vor mehr als zweihundert Jahren steht die oldenburgische Pferdezucht in internationalem Ansehen. Maßgebend für die Förderung der Pferdezucht ist jetzt das Ges. für das Herzogtum vom 9. April 1897, das auf Grund der Novelle vom 4. April 1907 unter dem gleichen Tage neu bekannt gemacht ist [3]), und die zugehörige Ausführungsverordnung ebenfalls vom 4. April 1907 [4]). Zur Förderung der Pferdezucht dienen danach

1. Prüfungen (Körungen) der Hengste und Vorschriften über die Benutzung derselben,
2. die Prämierung ausgezeichneter Hengste und Stuten, sowie zur Zucht besonders geeigneter junger Tiere,
3. Leistungsprüfungen,

1) Für Oldenburg siehe Art. 7 des Ges., für Lübeck die Reg.Bek. vom 8. April 1903 im GVBl. Bd. 23 S. 542.

2) Die näheren Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Einziehung der Beiträge finden sich für das Herzogtum in Art. 21 des Ges. in der Fassung der Novellen vom 9. Dez. 1902 (GVBl. für Old. Bd. 34 S. 419 ff.), vom 4. Jan. 1908 a. a. O. Bd. 36 S. 730 und vom 17. Jan. 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 405. Beachte dazu die Min.Bek. vom 28. Mai 1900 a. a. O. Bd. 33 S. 458 ff. abgeändert unter dem 9. Juli 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 603 und die Min.Vers. in der Ztschr. Bd. 28 S. 181 ff., Bd. 29 S. 55 ff., Bd. 30 S. 50 ff. Auch für Lübeck entscheidet Art. 21 des lübischen Gesetzes.

3) GVBl. für Old. Bd. 36 S. 523 ff. 4) A. a. O. S. 546 ff.

4. die Eintragung geeigneter Tiere in die Stutbücher,

5. Beihilfen zum Ankauf von Hengsten, Stutfüllen und Stutentern.

Das ganze Herzogtum ist zur Durchführung dieser Maßregeln in ein nördliches und ein südliches Zuchtgebiet eingeteilt. Außerdem ist eine Körungskommission gebildet, die dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Sie hat die Körung der Hengste, sowie die Prämierung der Hengste und Stuten wahrzunehmen und im übrigen bei den Maßnahmen zur Förderung der Pferdezucht mitzuwirken. Zu dieser Kommission gehören zunächst drei ständige Mitglieder, die das Staatsministerium ernennt. Dazu gesellen sich je drei nur für das nördliche und nur für das südliche Zuchtgebiet hinzutretende nicht ständige Mitglieder: die sogen. „Achtsmänner" und ebensoviel Ersatzmänner. Diese nicht ständigen Mitglieder werden zwar ebenfalls auf sechs Jahre von dem Ministerium des Innern ernannt, aber doch nur aus den je 9 geeigneten Pferdekennern, die zu diesem Zweck vom Ausschuß des Züchterverbandes des betreffenden Zuchtgebietes vorgeschlagen sind. Genossen dieses Züchterverbandes sind alle Eigentümer oder Nießbraucher eines in das Stutbuch auf eigenem Folium eingetragenen, im Zuchtgebiete vorhandenen Zuchtpferdes. Die Kosten des Züchterverbandes werden, soweit erforderlich, durch Umlagen der Genossen aufgebracht, die den Charakter öffentlicher Abgaben haben [1]). Der Züchterverband hat juristische Persönlichkeit und Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten [2]). Im Fürstentum Lübeck gilt das Ges. betr. die Förderung der Pferdezucht vom 18. Januar 1902 (GVl. Bd. 23 S. 156) nebst den Ausführungsbestimmungen vom 20. Okt. 1902 (ebendort S. 275). Das Gesetz erfuhr eine Novelle unter dem 22. Febr. 1908 (GVl. Bd. 24 S. 631). In Birkenfeld fehlt ein Gesetz über Pferdezucht.

b) Rindviehzucht. Die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Rindviehzucht beruhen im Herzogtum auf dem Ges. vom 29. Dez. 1881, das auf Grund mehrerer bedeutsamer Novellen unter dem 9. April 1906 neu bekannt gemacht worden ist [3]), zugleich mit einer Instruktion zu seiner Ausführung [4]). Nach den Normen dieses Gesetzes sollen 1. Prüfungen (Körungen) der Stiere vorgenommen, 2. vorzügliche Stiere durch Prämien ausgezeichnet, 3. Namenregister geführt werden. Zur Ausführung dieser Maßregeln sind Verbände gebildet, die mit den Amtsbezirken mit Einschluß der gleichnamigen Städte zusammenfallen und wieder aus 3—9 vom Amte gebildeten Abteilungen bestehen. Die Leitung des Verbandes steht dem betreffenden Amte zu, das auch Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Oberaufsicht über sämtliche Verbände führt das Ministerium des Innern und entscheidet in erster Instanz Streitigkeiten der Verbände untereinander. An der Spitze jeden Verbandes steht die Verbandskommission, aus deren Mitte die Körungskommission hervorgeht. Unter Umständen können auch einem

1) Gegen Beschlüsse der Ausschüsse der Züchterverbände des Herzogtums wegen Heranziehung zu diesen Umlagen kann Klage beim OVG. angebracht werden.

2) Nähere Vorschriften über den Züchterverband siehe in dem Art. 30—37 des Spezialgesetzes und in den darauf beruhenden Statuten für den „Südoldenb. Züchterverband" in der Min.Bek. vom 21. Sept. 1908 im GVl. für Old. Bd. 36 S. 1031 ff. und für den „Züchterverband des nördlichen Zuchtgebietes" vom 29. Okt. 1908 ebendort S. 1073 ff.

3) GVl. für Old. Bd. 35 S. 559 ff. Die neue Fassung erfuhr freilich wiederum eine Abänderung im Ges. vom 8. März 1909 a. a. O. Bd. 37 S. 60 ff. 4) Ebendort S. 573.

privaten Verein zur Beförderung der Rindviehzucht die Geschäfte der Verbandskommission unter amtlicher Aufsicht übertragen werden [1]). Namenregister werden nur eingerichtet auf Beschluß der Verbandskommission unter Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im Fürstentum Lübeck gilt ein Gesetz zur Förderung der Rindviehzucht vom 12. März 1908 [2]), zu dem unter dem gleichen Tage eine Ausführungsverordnung von der Regierung erlassen ist [3]), ein analoges Gesetz für Birkenfeld fehlt.

c) Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht. In den letzten Jahrzehnten ist auch zugunsten des kleineren Viehes ein staatlich geregeltes Körungswesen eingerichtet. So zunächst für die Schweinezucht auf Grund des Ges. für das Herzogtum vom 4. Febr. 1888 [4]), das durch Ges. vom 23. Dez. 1907 [5]) noch eine Erweiterung erfahren hat. Auf Grund dieses Gesetzes ist die Eberkörung durch besondere Min.-Bek. nach und nach innerhalb der einzelnen Amtsverbände zur Einführung gelangt [6]). In den Fürstentümern sind keine analogen Normen vorhanden. Ein Ges. für das Herzogtum vom 7. Januar 1909 [7]) sieht vor, daß durch das Ministerium des Innern für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Teile derselben die Schafbockkörung eingeführt werden kann [8]) und zwar auf Antrag der Amtsräte, der sich auf eine bestimmte Zeit beschränken kann; auch hier ist ein gleiches Gesetz für die Fürstentümer noch nicht erlassen. Schon im Jahre 1906 ist unter dem 26. April ein Gesetz gleichen Inhalts betreffend die Einführung einer Ziegenbockkörung ergangen [9]).

II. Veterinärpolizei. Die zur Fernhaltung und Beseitigung von Tierkrankheiten geltenden Vorschriften beruhen zum großen Teil auf Reichsrecht, demnächst in erster Linie dem Viehseuchenges. vom 26. Juni 1909, zu dem in seiner ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 1880 eine oldenburgische Ausführungsverordnung vom 28. März 1881 ergangen ist [10]). Danach fungiert als zuständige Polizeibehörde im Zweifel der Gemeindevorstand, der aber von jedem Seuchenverdacht und von jedem Seuchenausbruch dem Amte Anzeige zu machen hat. Andere Normen landesrechtlicher Art regeln in Ausführung oder Ergänzung reichsrechtlicher Vorschriften die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher ansteckender Viehkrankheiten [11]), die

1) Siehe Art. 5 des Ges. Von dieser Befugnis ist in großem Umfang Gebrauch gemacht und zwar zu Gunsten des Jeverländischen wie des Wesermarsch-Herdbuchvereins.
2) GBl. für Lüb. Bd. 24 S. 1085. 3) Daselbst S. 1091.
4) GBl. für Old. Bd. 28 S. 81 ff. 5) Ebendort Bd. 36 S. 713.
6) Die betreffenden Eberkörungsordnungen waren sämtlich in neuer Fassung bekannt gemacht durch die Min.Bek. vom 11. Juni 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 825 ff. und vom 24. März 1903 ebendort S. 659 ff., haben aber seitdem wieder Abänderungen erfahren, die unter „Eberkörungsordnung" im alphabetischen Verzeichnis der einzelnen Bände der old. Ges.Samml. aufzufinden sind.
7) GBl. für Old. Bd. 37 S. 4 ff.
8) Vgl. die Min.Bek. vom 23. Juli 1909 für Jever und Rüstringen im GBl. für Old. Bd. 37 S. 161 ff.
9) A. a. O. Bd. 35 S. 682 ff. Ueber die seitdem geschehene Einführung in einzelnen Amtsbezirken siehe das GBl. für Old. Bd. 36 S. 643, 664, 695, 757, 815, 955, 1056 und ebendort Bd. 37 S. 125 und S. 151.
10) GBl. für Old. Bd. 26 S. 15 ff. Im Fürstentum Lübeck gilt die V. vom 2. April 1881 im GBl. für Lübeck Bd. 17 S. 539 ff., im Fürstentum Birk. die V. vom 28. März 1881 GBl. Bd. 9 S. 493 ff. Eine Ausführungsverordnung zu dem neuen, noch nicht geltenden RG. vom 26. Juni 1909 ist noch nicht erlassen.
11) Min.Bek. vom 10. Mai 1870 im GBl. für Old. Bd. 21 S. 473. Die Vorschriften dieser älteren Rechtsquelle sind zumeist durch die späteren reichsrechtlichen Bestimmungen und die ober

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche [1]), die Bekämpfung der Geflügelcholera, sowie der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine [2]), sowie die Zuziehung eines Tierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen [3]). Endlich wären hier auch noch die Vorschriften über das Töten abgängiger und das Verscharren toter Haustiere [4]) und diejenigen betreffend eine Viehseuchenstatistik [5]) zu erwähnen. Die Frage der K o s t e n der veterinärpolizeilichen Maßregeln ist teilweise von der Reichsgesetzgebung entschieden, in dem das oben erwähnte Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 Grundsätze darüber aufstellt, in welchen Fällen eine Entschädigung für Viehverluste zu gewähren ist [6]). Soweit hier für die Frage, von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen und für die Frage, wie die Entschädigung im Einzelfalle zu ermitteln und festzustellen, noch auf das Landesrecht verwiesen wird, entscheiden in Oldenburg die Normen des Ges. vom 20. August 1853 über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten [7]). Dieses Gesetz wird auch sonst für die Kosten veterinärpolizeilicher Maßregeln die maßgebenden Normen in all den Fällen abgeben müssen, wo es an Spezialvorschriften fehlt, wie solche z. B. für die Kosten der Beaufsichtigung der Märkte gegeben sind [8]). Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern oder der Regierung betreffend die Kosten veterinärpolizeilicher Maßregeln findet das Verwaltungsstreitverfahren bei dem OVG. bezw. den Verwaltungsgerichten statt [9]).

§ 73. **Forstwirtschaft.** Durch die Erklärung des Art. 63 § 2 unter d, daß „das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem hoheits- oder gutsherrlichen Rechte" aufgehoben sei, wurde die bisherige strenge Aufsicht über alle Privatholzungen beseitigt. Von der ehemaligen Forstordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 28. Sept. 1840 [10]) sind heute nur noch diejenigen Bestimmungen in Geltung, welche das Weiderecht in den staatlichen Holzungen regeln [11]).

erwähnte oldenb. AV. zum Reichsviehseuchengef. antiquiert, ergänzen aber in §§ 1 und 4 noch die reichsrechtliche Spezialgesetzgebung gegen die Rinderpest, die in den RG. vom 7. April 1869 und vom 21. Mai 1878 enthalten sind. Beachte in diesem Zusammenhange auch die Min.Bek. vom 6. Dez. 1886 betr. die Ausführung des RG. vom 25. Febr. 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen im GVl. für Old. Bd. 27 S. 489 ff. mit der Aenderung dazu vom 4. Sept. 1899 ebendort Bd. 32 S. 554 ff.

1) Min.Bek. vom 11. Aug. 1898 im GVl. für Old. Bd. 32 S. 199 ff., beachte dazu die Min. Verf. vom 19. Nov. 1901 in der Ztschr. Bd. 29 S. 173 ff.

2) Min.Bek. vom 9. Januar 1899 im GVl. für Old. Bd. 32 S. 291 ff. Die bezüglichen Vorschriften sind ausgedehnt auf die Bekämpfung der Hühnerpest durch die Min.Bek. vom 25. Mai 1903 ebendort Bd. 34 S. 806.

3) Min.Bek. vom 11. Mai 1880 a. a. O. Bd. 29 S. 87 ff. Ueber die Gebühren siehe Ziffer 2 k der Min.Bek. vom 17. Aug. 1900 Bd. 33 S. 700 ff.

4) Siehe jetzt das Abdeckereiges. vom 24. Mai 1909 a. a. O. Bd. 37 S. 117 ff.

5) Min.Verf. vom 16. Dez. 1885 in der Ztschr. Bd. 13 S. 2 ff.

6) §§ 66—73. Vgl. dazu § 7 des RG. betr. Maßregeln gegen die Rinderpest nebst Ztschr. Bd. 1 S. 137 ff.

7) GVl. für Old. Bd. 13 S. 615 ff.

8) Vgl. Art. 7 der S. 343 in Note 10 genannten AV. für das Herzogtum, Art. 5 der AV. für Lübeck und Art. 7 der AV. für Birkenfeld.

9) Die näheren Bestimmungen siehe in § 42 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906.

10) GVl. für Old. Bd. 9 S. 455 ff.

11) §6—19 ebendort, neu publiziert in der Min.Bek. vom 15. Aug. 1882 ebendort Bd. 26 S. 387 ff. Die übrigen durch § 99 des Feld- und Forstpolizeiges. vom 15. Aug. 1882 noch aufrecht erhaltenen Paragraphen der Forstordnung von 1840 sind durch das Ges. vom 5. Dez. 1884 im GVl. Bd. 27 S. 85 ff. aufgehoben.

Wie in anderem Zusammenhang schon gesagt ist, können aber solche Weideberechtigungen in den Staats-, wie den Privatforsten auf Grund eines Spezialgesetzes abgelöst werden [1]). Während also heute die Privateigentümer in der Verfügung über ihre Forsten grundsätzlich unbeschränkt sind, unterliegen die Gemeindeholzungen der früher schon erwähnten Beschränkung, daß unforstgemäße Abholzungen größerer Forsten ohne höhere Genehmigung unzulässig sind [2]). — Von der Verwaltung der Staatsforsten ist oben bei der Lehre vom Staatsvermögen schon gesprochen [3]). Was die Heranbildung der Forstbeamten anbetrifft, so unterscheidet der Gesetzgeber im Großherzogtum den Forstverwaltungs- und den Forstschutzdienst. Was ersteren anbetrifft, so bestimmt jetzt das Ges. für das Großherzogtum vom 13. Januar 1909 [4]) unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen, daß wer in einem andern deutschen Bundesstaate die Befähigung zum staatlichen Forstverwaltungsdienste erlangt oder die Oberförsterprüfung für den Gemeinde- und Privatforstverwaltungsdienst abgelegt hat, auch im Großherzogtum im Forstverwaltungsdienst angestellt werden kann. Ueber den Forstschutzdienst entscheidet ein Gesetz für den Gesamtstaat vom 24. Dezember 1907 [5]). Danach kann zwar auch jeder, der in einem andern deutschen Bundesstaat die Befähigung zum höheren Forstschutzdienst erlangt hat, auch im Großherzogtum in diesem angestellt werden; neben dieser Möglichkeit gibt es aber auch eine Vorbereitung auf den Försterdienst nach speziell oldenburgischen Vorschriften. Abgesehen davon, daß jeder zum Forstverwaltungsdienst Befähigte auch im höheren Forstschutzdienst angestellt werden kann, kann die letztere Befähigung durch eine vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung [6]) und das Bestehen zweier Prüfungen erworben werden. Von den beiden Prüfungen wird die erste (Jägerprüfung) vor der zuständigen preußischen Prüfungsbehörde abgelegt, für die zweite (Förster-)Prüfung ist bei dem Finanzministerium bezw. den Regierungen eine besondere Prüfungsbehörde eingesetzt [7]). — Das für das ganze Großherzogtum geltende Ges. vom 15. August 1882 betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei [8]) hat schon in anderem Zusammenhang Erwähnung gefunden, dort ist auch schon von dem besonderen Strafverfahren in derlei Angelegenheiten gesprochen worden.

§ 74. **Jagd.** Durch Art. 64 StGG. ist für das gesamte Staatsgebiet das Jagdregal und die Jagdhoheit sowie alle Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden nebst allen die Jagd betreffenden Pflichtigkeiten ohne weiteres für aufgehoben und eine Wiedereinführung für unzulässig erklärt. Gleichzeitig wurde jedem das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zugesprochen [9]), dabei aber der Vorbehalt gemacht, daß die Gesetzgebung die Ausübung des Jagdrechtes aus Gründen der Sicherheit und des Gemeinwohls ordnen könne. Für das Herzogtum ist diese Ordnung jetzt

1) Ges. vom 15. Mai 1858 im GBl. für Old. Bd. 16 S. 215 ff.
2) Vgl. oben S. 293 und beachte daselbst Note 4 über das Spezialgesetz für Birkenfeld.
3) Vgl. § 61. 4) GBl. für Old. Bd. 37 S. 12. 5) Ebendort Bd. 36 S. 719 ff.
6) Die näheren Vorschriften darüber erläßt das Finanzministerium, sie sollen sich mit den jeweils in Preußen geltenden Vorschriften möglichst in Uebereinstimmung halten.
7) Die näheren Vorschriften darüber siehe in §§ 6—10 des Spezialgesetzes sowie in der Min. Bek. vom gleichen Tage a. a. O. S. 722 ff. und vom 27. Nov. 1908 a. a. O. S. 1103.
8) GBl. für Old. Bd. 26 S. 348 ff., beachte dazu die S. 339 in Note 3 genannte Min.Bek. vom 15. Aug. 1882, ferner die Min.Verf. vom 5. Sept. 1882 in der Zlschr. Bd. 9 S. 249 ff.
9) Die Jagd auf sämtlichen Kron- und Staatsgütern des Herzogtums und des Fürstentums Lübeck ist der Großh. Hofverwaltung vorbehalten; vgl. die Anlage I zum StGG.

in dem Jagdgesetz vom 17. April 1897 enthalten [1]). Danach steht das Jagdrecht jedem Eigentümer bezw. Nutznießer auf seinem Grundstück zu und ist nicht übertragbar [2]). Nur die unverehelichte Eigentümerin eines Landgutes kann ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehöriges Familienmitglied widerruflich zum Jagdstellvertreter [3]) ernennen. Dagegen kann jeder Eigentümer die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittels einer vom Amte zu beglaubigenden [4]) Erlaubnis andern Personen gestatten. Diese müssen aber den Erlaubnisschein bei Ausübung der Jagd bei sich führen. Das Erfordernis des Erlaubnisscheines fällt nur fort für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie auf deren Privat-, sowie auf den Staats- und Krongütern und für eben diese Güter auch für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter. Die Ausübung der Jagd auf Grundstücken oder Grundflächen, welche Eigentum von Gemeinden oder Korporationen (einschl. der Markgenossenschaften) sind, muß nach dem Beschlusse der betreffenden Körperschaft entweder gänzlich ruhen oder verpachtet oder durch besonders legitimierte Personen ausgeübt werden. Wer auf solchen Grundstücken zu jagen berechtigt worden ist, hat bei Ausübung der Jagd einen vom Amte ausgestellten Ausweis über seine Berechtigung bei sich zu führen. Wenn mehrere Grundeigentümer die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinsam verpachten wollen, so können sie durch eine formelle Erklärung jemand bevollmächtigen, für sie die Jagd zu verpachten und die Jagdaufsicht in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk wahrzunehmen [5]). Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken. Zur Ausübung der Jagd auf *fremdem* Grund und Boden bedarf es neben dem Erlaubnisschein einer *Jagdkarte*, die von dem Amte des Wohnorts für die betreffende Person mit Wirkung für das ganze Herzogtum als Jahres- oder Tages-Jagdkarte für drei Tage gegen Abgabe von 15 bezw. 3 M. ausgestellt wird [6]). Gewissen Personen gegenüber muß, andern Personen gegenüber kann die Jagdkarte versagt werden [7]). Der jagdberechtigte Grundeigentümer, im Zweifel auch der Jagdpächter und jeder, dem es der Grundeigentümer im Erlaubnisschein gestattet, darf Personen, die im Besitz einer Jagdkarte sind, mit auf die Jagd nehmen. Weiter bestimmt das Gesetz die jagdbaren Tiere und die Jagdzeit für die einzelnen Wildarten [8]). Wer die Jagd ausübt, hat jeden durch das Betreten der nicht abgeernteten Felder oder an kultivierten Holzgründen angerichteten Schaden zu ersetzen. Umgekehrt kann aber auch der Jagdbesitzer oder Jagdpächter selbst während der Schonzeit auf Antrag des beschädigten Grundbe-

1) GBl. für Old. Bd. 31 S. 513 ff. Das Jagdgesetz hat aber wiederholte Novellen erfahren, nämlich durch Ges. vom 28. Dez. 1899 a. a. O. Bd. 32 S. 809 ff., vom 12. Febr. 1900 ebendort Bd. 33 S. 99 ff., vom 5. April 1906 Bd. 35 S. 556, vom 11. Dez. 1906 ebendort S. 1000 und vom 3. Jan. 1911 Bd. 37 S. 768. Beachte zu dem Jagdgesetz ferner § 10 des Ges. betr. die Sonn- und Feiertage vom 16. März 1908 und das Ges. betr. den Schutz nutzbarer Vögel vom 11. Januar 1873 Bd. 22 S. 496.

2) Wegen des Jagdrechts auf der Weser siehe Ztschr. Bd. 14 S. 291 ff.

3) Ueber die Jagdstellvertreter siehe die Ztschr. Bd. 27 S. 58.

4) Ueber die Beglaubigung siehe Ztschr. Bd. 5 S. 316 ff., Bd. 8 S. 301 und Bd. 24 S. 136 ff.

5) Die Vollmachten sind stempelfrei, siehe Art. 5, dazu Mag. 5 S. 16 über die Unzulässigkeit der Jagdverpachtung durch eine Bauerschaft.

6) Siehe Art. 6—9 einschließlich, auch über die Erteilung der Jagdkarte an Auswärtige, die eventuell gegen Bürgschaft erfolgt.

7) Art. 10. Nach Art. 11 muß die Jagdkarte für den Festungsrayon mit einem Einsichtsvermerk der Festungsbehörde versehen sein.

8) Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Min. des Innern vgl. Art. 14 § 5.

sitzers zum Abschuß des Wildes aufgefordert werden, wenn das aus den Forsten übertretende Wild die in der Nähe belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden aussetzt [1]). Endlich enthält das Jagdgesetz eine Reihe jagdpolizeilicher Strafandrohungen, die neben den bezüglichen Bestimmungen des RStGB. zur Anwendung kommen sollen [2]).

Im Fürstentum Lübeck ist das Jagdwesen durch ein beinahe gleichlautendes Gesetz vom 8. Februar 1888 [3]) in ganz analoger Weise geregelt. Wichtigere Besonderheiten dagegen weist die Ordnung des Jagdwesens in Birkenfeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Januar 1873 [4]) auf. Hier hat nicht jeder Grundeigentümer auch das Recht auf seinem Grund und Boden die Jagd auszuüben, sondern dazu muß seine Besitzung entweder einen Flächenraum von wenigstens 100 ha einnehmen, der in seinem Zusammenhang von keinem fremden Grundstück unterbrochen wird, oder mit einer Mauer oder dichten Einzäunung samt verschließbarer Türe vollkommen eingefriedigt sein [5]). Auf einzelnen Grundstücken geringeren Flächeninhalts, die von einem selbständigen Jagdbezirk ganz umschlossen sind, steht die Jagd dem Eigentümer des letzteren gegen eine an die Gemeindekasse zu zahlende Entschädigung zu. Alle andern Grundstücke eines Gemeindebannes bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk [6]), der durch den Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertreten wird. Im Zweifel wird die Jagd im gemeinschaftlichen Jagdbezirk im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet. Der Pachtpreis wird in die betreffende Gemeindekasse bezahlt und mit der Entschädigung, die für die kleineren, einem selbständigen Jagdbezirk angeschlossenen Grundstücke gezahlt sind, den beteiligten Grundbesitzern gutgeschrieben bezw. zu den diese Grundbesitzer treffenden Gemeindeausgaben nach dem für letztere bestehenden Verteilungsfuß verwendet. Die Jagdkartengebühren fließen in die Landarmenkasse. Die Oberaufsicht über das Jagdwesen führt die Regierung. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre im öffentlichen Recht begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd entscheidet das Verwaltungsgericht in Birkenfeld, dort können auch die Entscheidungen des Gemeindevorstandes betreffend die Verteilung der Erträgnisse der gemeinschaftlichen Jagdnutzung angefochten werden [7]). Ein Spezialgesetz vom 27. Dezember 1899 [8]) regelt die Wildschadensersatzpflicht nach § 835 BGB., wenn der Schaden in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingetreten ist. Die materielle Ersatzpflicht trifft die Grundbesitzer nach dem Größenverhältnis ihrer Grundstücke. Die Entscheidung des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde über die Höhe des Schadens und die Kosten kann durch die Klage bei dem Verwaltungsgericht angegriffen werden [9]).

§ 75. **Fischerei.** Nach Art. 64 StGG. ist auch das Fischereiregal, sowie alle Fischereigerechtigkeiten und Fischereifrohnden aufgehoben. Jedem steht das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu, und eine Fischereigerechtigkeit in fremden Gewässern kann auch in Zukunft nicht wieder bestellt werden. Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern des Herzogtums regelt das auf einem zwischenstaatlichen Vertrage beruhende Fischereigesetz für das Herzogtum vom 17. März 1879 [10]). Als öffent-

1) Ueber die Rechtsfolgen des etwaigen Ungehorsams vgl. Art. 16 § 2 und 3.

2) Art. 19 ff., beachte dazu die §§ 117, 118, 119, 292, 293, 294, 295 und 368 Ziffer 10 und 11 des RStGB.

3) GBl. für Lübeck Bd. 31 S. 171 ff., beachte dazu die Novelle vom 14. Febr. 1907 ebendort Bd. 24 S. 483.

4) GBl. für Birk. Bd. 7 S. 125 ff., dazu die Novelle vom 11. April 1908 ebendort Bd. 18 S. 471 ff.

5) Ueber die Rechte des Eigentümers eines solchen selbständigen Jagdbezirks siehe Art. 3.

6) Ueber die Möglichkeit einer anderweitigen Abgrenzung der Jagdbezirke siehe Art. 5 § 2 u. 3.

7) Vgl. das Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 in § 43 und 44.

8) GBl. für Birk. Bd. 15 S. 401 ff.

9) § 45 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Klage ist nicht gegen die Polizeibehörde, sondern gegen denjenigen zu richten, zu dessen Gunsten die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

10) GBl. für Old. Bd. 25 S. 121 ff. Bezüglich des zu Grunde liegenden Vertrages mit Preußen, den Hansa- und einigen Binnenstaaten vom 1. Dez. 1877 und 8. Mai 1880 siehe ebendort Bd. 25 S. 383 ff., Bd. 26 S. 37 ff. und S. 215 ff. Vgl. ferner zum Fischereiges. Art. 69 EG. zum BGB.

liche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die zum Herzogtum gehörenden Teile der Nordsee und die offenen Meeresbuchten [1]), wie die öffentlichen Gewässer des Staates, der Gemeinden und Genossenschaften [2]). In dem Gesetz ist außer dem Fischfang auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und andern nutzbaren Wassertieren geregelt, soweit solche nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind. Im übrigen unterscheidet das Gesetz zwischen Küstenfischerei und Binnenfischerei. Zur ersteren wird auch die Fischerei in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer gerechnet und die Grenze zwischen Küsten- und Binnenfischerei zu diesem Zweck im Verwaltungswege festgestellt [3]). Die Binnenfischerei in den öffentlichen Gewässern darf von derjenigen Korporation, die das öffentliche Eigentum an dem betr. Gewässer hat nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung ausgeübt werden, das Freigeben des Fischfanges ist verboten. Außerdem bedarf es zur Ausübung der Binnenfischerei hier eines kostenfrei ausgestellten Erlaubnisscheines, den der Fischer zu seiner Legitimation bei sich führen muß [4]). Weitere Vorschriften des Gesetzes betreffen die Bezeichnung der zum Fischfang ausliegenden Fischerzeuge [5]), die Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische, das Verbot schädlicher Fangmittel [6]), den Erlaß weiterer fischereipolizeilicher Vorschriften im Verwaltungswege [7]), Schonzeiten und Schonreviere [8]), den Schutz der Fische in der Schonzeit und der Fische unter einem bestimmten Maß und Gewicht, die Fischpässe, die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer [9]), und die Beaufsichtigung der Fischerei. In letzterer Beziehung können für die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei sowohl vom Staate selbst wie mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Gemeinden und Genossenschaften besondere Fischereiaufseher bestellt werden. Auf Grund eines Staatsvertrages, den Oldenburg mit Preußen und Bremen abgeschlossen hat, wird an der unteren Weser der Aufsichtsdienst durch zwei gemeinsame Fischerei-Aufseher ausgeübt, von denen der eine seinen Wohnsitz in Brake hat und dem dortigen Amtshauptmann als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist [10]). Eine Reihe Strafbestimmungen, die neben dem RStGB. Geltung haben [11]), schließt das Gesetz ab. Zum Besten der Fischerei wird aus der Staatskasse für die Tötung einer Fischotter eine Prämie von 6 M. gezahlt [12]).

Auch in den Fürstentümern beruht die Fischereigesetzgebung auf demselben zwischenstaatlichen

1) Die Abgrenzung dieser Meeresteile vom offenen freien Meer regelt das Haager Abkommen vom 6. Mai 1882 (RGBl. von 1884 S. 25), das auch über die Fischerei außerhalb der Küstengewässer auf hoher See entscheidet. Für die polizeiliche Regelung der letzteren beachte auch das AG. vom 30. Mai 1884 im RGBl. S. 48 und die oldenb. Min.Bek. vom 28. August 1884 im GBl. für Old. Bd. 27 S. 57 ff.

2) Vgl. Art. 1 § 3, Art. 2, Art. 26 § 3 der Wasserordnung vom 20. Nov. 1868 a. a. O. Bd. 20 S. 837 und Art. 284 § 1 und Art. 328 § 1 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 a. a. O. Bd. 14 S. 765 ff., dazu Ztschr. Bd. 13 S. 112 ff.

3) Vgl. die Min.Bek. vom 12. Nov. 1879 betr. die Ausführung des Fischereigef. a. a. O. Bd. 25 S. 497 ff. in § 1.

4) Siehe zu Art. 3 des Ges. § 2 der Min.Bek. 5) § 3 der Min.Bek.

6) Vgl. § 296 RStGB. 7) §§ 4 und 6 der Min.Bek.

8) Siehe zu Art. 8 des Ges. die §§ 5 und 6 der Min.Bek. und die Min.Bek. vom 16. Mai 1900 betr. den Fischerei-Aufsichtsdienst an der Unterweser im GBl. Bd. 33 S. 452 ff.

9) Siehe zu Art. 11 des Ges. den Art. 16 der Wasserordnung.

10) Vgl. Note 8 a. E.

11) Siehe Art. 13. Dazu § 2 EG. zum RStGB. und die §§ 296, 296 a und 370 Ziffer 4 ebendort.

12) Min.Bek. vom 13. Febr. 1885 im GBl. für Old. Bd. 27 S. 158 ff.

Abkommen wie im Herzogtum. Das Fischereigesetz für Lübeck datiert vom 1. April 1882 [1]). Es verbietet für die Küstenfischerei die Anwendung von Schleppnetzen, welche mittelst Segel- oder Dampfkraft auf dem Boden der See geschleppt werden [2]). Eine völkerrechtliche Abgrenzung der zum Fürstentum gehörenden Teile der Ostsee hat niemals stattgefunden, über diese Frage wird also das Gewohnheitsrecht zu entscheiden haben [3]). Das Gesetz gilt, abgesehen vom Küstenmeer, auch für die Landseen. In Birkenfeld gilt das Fischereigesetz vom 25. März 1879 [4]). Es gilt für alle öffentlichen Gewässer und definiert als solcher „alle, die natürliche Abwässerung vermittelnden, einen Eigennamen führenden, fließenden Gewässer". Das Recht der Fischerei steht hier den Gemeinden zu, kann aber nur durch Verpachtung ausgeübt werden. Außerdem bedarf es zur Ausübung der Fischerei hier, wie im Herzogtum, eines Erlaubnisscheines.

§ 76. **Bergwesen.** Für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck ist ein Berggesetz erst unter dem 3. April 1908 ergangen [5]). Dieses vertritt im schärfsten Maße den Standpunkt der Regalität. Alle wichtigeren Mineralien, wie die Edelmetalle, Kohle, Steinsalz, Kali, Sohlquellen und Naphta [6]) sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen. Das Recht, sie aufzusuchen und zu gewinnen, steht allein dem Staate zu. Zur Nutzbarmachung dieses Rechtes kann der Staat eigenen Bergbau betreiben oder das Recht an andere Personen übertragen, immer aber hat der Betrieb eines Bergwerks, auch wenn er vom Staate selbst unternommen werden soll, die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Voraussetzung. Zuständig zur Verleihung ist das Gesamtministerium, das aber dabei der Zustimmung des Landtages bedarf, wenn die Verleihung an andere Personen erfolgen soll, wie an den Staat selbst. In letzterem Falle können dem Bergwerkseigentümer bestimmte feststehende Abgaben an den Staat auferlegt werden, oder es kann dem Staat ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbeuteanteil zugesprochen werden (Freikux) [7]). Das einmal begründete Bergwerkseigentum kann später verändert werden durch Feldesvereinigung oder durch Teilung von Grubenfeldern oder durch Austausch von Feldesteilen. Auf das Bergwerkseigentum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung [8]). Das Bergwerkseigentum kann entzogen werden, wenn die nach der Verleihungsurkunde zu leistenden Abgaben länger als ein Jahr im Rückstande sind oder wenn einer Auflage nicht genügt wird, die in der Verleihungsurkunde gemacht und deretwegen bei Nichterfüllung dort die Entziehung des Bergwerkseigentums angedroht ist. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die

1) GBl. für Lüb. Bd. 18 S. 83 ff., siehe dazu die Reg.Bek. vom 24. Nov. 1905 betr. die Kenntlichmachung der Fischereifahrzeuge a. a. O. Bd. 17 S. 121 ff.

2) Vgl. Art. 4 Ziffer 3 unter d des Gesetzes.

3) Vgl. darüber Schücking, Das Küstenmeer im internationalen Recht. (Gekrönte Preisschrift.) Göttingen 1897.

4) GBl. für Birk. Bd. 9 S. 183 ff. Siehe dazu den internationalen Vertrag ebendort S. 243 und S. 507, ferner die Min.Bek. über die Ausführung des Fischereiges. vom 7. Juli 1880, ebendort S. 411 und die Reg.Bek. vom 15. Juli 1880 ebendort S. 417. Beachte weiter die Reg.Bek. vom 5. Febr. 1883 über das Handelsverbot mit Eier tragenden Krebsen a. a. O. Bd. 10 S. 189.

5) GBl. für Old. Bd. 36 S. 875 ff.

6) Die genauere Aufzählung siehe im Teil I § 1 des Ges.

7) Siehe daselbst § 5 und § 48. Auf den Freikux entfällt keine Zubuße, er gilt als Reallast. Die erste Hälfte der dem Staate aus dem privaten Bergwerk zugeflossenen Einnahmen des letzten Jahres ist der betreffenden Gemeinde zu überweisen und muß von dieser zunächst zur Deckung der dem Grundbesitz zur Last fallenden Ausgaben verwandt werden, die andere Hälfte erhalten die sämtlichen Gemeinden des Herzogtums bezw. Fürstentums nach ihrem Flächeninhalt verteilt, um sie im Interesse des Grundeigentums zu verwenden.

8) Vgl. die §§ 13—21 des Ges. über den Inhalt des Bergwerkseigentums, das das Recht in sich schließt, auch Hilfsbaue anzulegen. Beachte weiter auch die §§ 29—47 über die entsprechende Anwendung der Normen der Grundbuch-O. mit den besonderen Bestimmungen jener Paragraphen über die Versteigerung und Zwangsverwaltung.

Aufhebung des Bergwerkseigentums in einem besonders geregelten Verfahren [1]). Die auf dessen Eröffnung gerichtete Verfügung der Oberbergbehörde kann von dem Betroffenen lediglich durch die Klage bei dem OVG. angegriffen werden. Sind an dem Bergwerkseigentum zwei oder mehrere Personen beteiligt, so bilden sie eine Gewerkschaft [2]). Das Gesetz gibt weiter dem Bergwerkseigentümer ein Recht der Zwangsgrundabtretung bezüglich fremder Grundstücke, die zu seinem Betriebe notwendig sind, so daß es hier keines Enteignungsverfahrens bedarf [3]). Unter Umständen kann auch der Grundeigentümer statt der Duldung der Benutzung seines Grundbesitzes fordern, daß der Bergwerkseigentümer das Eigentum der betreffenden Grundstücke erwirbt. Die Entscheidung erfolgt durch die Oberbergbehörde nach Anhörung des Amtsvorstandes, gegen die Feststellung der Entschädigung und der Sicherheit findet nur die Berufung auf den Rechtsweg statt [4]). Weitere Bestimmungen regeln die Schadensersatzansprüche, die gegen den Unternehmer eines Bergwerksbetriebes gerichtet werden können, und die Rechte Dritter [5]). Dann normiert das Berggesetz die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter und Betriebsbeamten [6]). Wir finden hier namentlich detaillierte Vorschriften über den Inhalt der Arbeitsordnung, den ständigen Arbeiterausschuß, die Lohnberechnung, Kündigung, das Arbeitszeugnis und Arbeitsbuch, Arbeiterlisten usw. Auch ist vorgesehen, daß durch Verordnung die Bildung von Knappschaftsvereinen oder der Beitritt zu einem Knappschaftsverein in einem andern deutschen Bundesstaate vorgeschrieben werden kann [7]). — Als Bergbehörden [8]) zur Durchführung der Berggesetzgebung sieht das Gesetz in der untern Instanz Bergrevierbeamte vor, deren Bezirke durch das Gesamtministerium festgestellt werden und die im Zweifel für alle Geschäfte der Bergbehörde, insbesondere auch für die Bergpolizei, zuständig sind [9]). Diese Organe stehen unter Aufsicht der Oberbergbehörde. Als solche fungiert im Herzogtum das Ministerium des Innern, im Fürstentum Lübeck die Regierung. Das Gewerbe der Markscheider darf nur von Personen betrieben werden, die als solche geprüft und zugelassen sind. Gegen die Versagung der Zulassung und ihre Wiederentziehung, für welche Maßregeln die Oberbergbehörde zuständig ist, findet die Klage bei dem OVG. statt. Endlich regelt das Berggesetz den Betrieb und die Beaufsichtigung der Bergwerke [10]). Danach erstreckt sich die Bergpolizei auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Ueber solche Gegenstände der Bergpolizei kann die Oberbergbehörde polizeiliche Vorschriften, Bergpolizeiverordnungen erlassen, die im Gesetzblatt zu verkünden sind [11]). Daneben

1) §§ 22—28
2) §§ 50—85. Die §§ 51—62, 66 Abs. 3 und 57—79 können auch durch die Gewerkschaftssatzung nicht abgeändert werden. 3) §§ 81—99.
4) Im übrigen ist der Rechtsweg regelmäßig verschlossen, Ausnahmen siehe in § 96 Abs. 2.
5) §§ 100—109. 6) §§ 110—142. 7) §§ 143 und 144. 8) §§ 145—151.
9) Es stehen ihnen dabei die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139 b der RGO. bezeichneten Aufsichtsbeamten zu, auf ihre Verhandlungen findet das Ges. für das Herzogtum vom 15. März 1870 bezw. das Ges. für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dez. 1872 betr. Gebühren in Verwaltungssachen Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen ihre Verfügungen vgl. § 149.
10) §§ 152—185. 11) § 176.

hat die Oberbergbehörde und bei dringender Gefahr, insbesondere bei Unglücksfällen, der Bergrevierbeamte auch das Recht, konkrete bergpolizeiliche Anordnungen zu erlassen [1]). Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen schließen das Berggesetz ab [2]).

Im Fürstentum Birkenfeld gilt das Berggesetz vom 18. März 1891 [3]). Dieses Gesetz ist dem preußischen Berggesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 24. Juni 1865 streng nachgebildet. Es gilt kein Bergregal. Gewisse wichtige Mineralien sind zwar dem Verfügungsrechte des Eigentümers entzogen, aber das Recht sie aufzusuchen — das Schürfen — ist unter Befolgung gewisser Vorschriften einem Jeden gestattet. „Der erste Finder ist der erste Muter." Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem bestimmten Felde. Als Bergbehörden fungieren hier drei Instanzen, der Revierbeamte, das Oberbergamt und das Ministerium des Innern. Auf Grund gesetzlicher Zulassung sind die Funktionen des Revierbeamten und des Oberbergrats dem preußischen Bergrevierbeamten für das Bergrevier Koblenz II und dem Oberbergamt zu Bonn übertragen. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des dortigen Oberbergamts ist im Zweifel der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig. Die Bergpolizeiverordnungen werden nach Anhörung des Oberbergamts von der letztgenannten Behörde erlassen. Von allen Bergwerken mit Ausnahme der Eisenerzbergwerke ist eine Bergwerksabgabe von 2% vom Werte der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes zu entrichten, die vom Oberbergamt veranlagt wird.

§ 77. **Gewerbe.** Von den ursprünglichen Grundlagen des oldenburgischen Gewerberechts, die in Art. 56 StGG. enthalten waren, ist in anderem Zusammenhang schon gesprochen worden [4]). Heute gehört die Mehrzahl der öffentlichrechtlichen Vorschriften über das Gewerbe dem Reichsrecht an. Als landesrechtliche Rechtsquellen kommen zunächst eine Anzahl Verordnungen in Betracht, welche die Ausführung der RGO. betreffen. Die wichtigste von ihnen ist anläßlich der neuen Redaktion der RGO. vom 1. Juli 1883 [5]) unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Bestimmungen unter dem 14. Januar 1884 ergangen [6]). Weitere Ausführungsbestimmungen, durchweg spätere Abänderungen der RGO. betreffend, datieren vom 23. Mai 1890 [7]), vom 20. Juni 1892 [8]), vom 1. November 1892 [9]), vom 11. Februar 1895 [10]), vom 23. Juni 1898 [11]), vom 11. September 1900 [12]), vom 22. März 1907 [13]). Alle diese Ausführungsbestimmungen beschäftigen sich fast ausnahmslos mit der Zuständigkeitsfrage. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne

1) § 177 ff. 2) §§ 186—198.

3) GBl. für Birk. Bd. 13 S. 167 ff., siehe dazu die Min.Bek. vom gleichen Tage ebendort S. 281 ff. Zu dem Berggesetz ist eine Novelle unter dem 20. Februar 1894 im GBl. Bd. 14 S. 69 ff. und eine weitere unter dem 27. Dez. 1899 im GBl. Bd. 15 S. 403 ff. ergangen. Beachte ferner die Bergpolizei-Verordnungen vom 29. Juni 1894 Bd. 14 S. 163 ff., vom 28. Februar 1895 ebendort S. 247 ff., vom 16. August 1894 a. a. O. Bd. 14 S. 181 ff. und vom 13. März 1895 daselbst S. 245 ff. Beachte ferner das Ges. vom 23. März 1891 über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke in Abschnitt IV im GBl. Bd. 13 S. 61 ff.

4) Vgl. oben S. 34.

5) RGBl. S. 177 ff. Seitdem ist RGO. freilich abermals unter dem 26. Juli 1900 im RGBl. S. 871 in neuer Fassung veröffentlicht und inzwischen wiederholt abgeändert.

6) GBl. für Old. Bd. 27 S. 7 ff., beachte dazu auch die Min.Verf. vom 18. Januar 1884 in der Ztschr. Bd. 11 S. 2 ff.

7) Betr. den § 37 RGO. im GBl. für Old. Bd. 29 S. 221 ff.

8) Betr. RG. vom 1. Juni 1891 a. a. O. S. 645 ff.

9) Zu § 155 Abs. 3 der RGO. a. a. O. S. 793 ff. 10) Zu § 105 a Bd. 30 S. 653.

11) Zum RGO. vom 26. Juli 1897 Bd. 32 S. 173 ff. 12) Zu §§ 34 und 53 Bd. 33 S. 715 ff.

13) Betr. RG. vom 7. Januar 1907 Bd. 36 S. 505. Beachte auch die Min.Bek. vom 7. September 1910, die sich auf die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bezieht. Danach sind auf Grund von § 8 jenes RG. die älteren landesrechtlichen Normen, enthalten in den Min.Bek. vom 25. März 1903 und 18. Februar 1905, in Kraft geblieben.

der RGO. soll im Herzogtum grundsätzlich das Ministerium des Innern, in den Fürstentümern die Regierung gelten. Wo die RGO. von der „unteren Verwaltungsbehörde", der „Unterbehörde", der „Ortsbehörde", „Ortspolizeibehörde" oder „Polizeibehörde" spricht, soll im Herzogtum das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Fürstentum Lübeck die Regierung bezw. für die Stadtgemeinde Eutin der Stadtmagistrat, im Fürstentum Birkenfeld der Bürgermeister darunter verstanden werden. Endlich soll als „Gemeindebehörde" im Sinne der RGO. der Gemeindevorstand fungieren. Weiter sind für einzelne Angelegenheiten der RGO. die zuständigen Behörden landesgesetzlich bestimmt, auf welche Normen hier leider aus Raummangel im einzelnen nicht eingegangen werden kann [1]). — Für die Fälle, in denen die RGO. ein förmliches Verfahren nach den in §§ 20 und 21 enthaltenen Grundsätzen vorgeschrieben hatte, war ursprünglich im Staatsministerium eine kollegialisch eingerichtete Abteilung für Gewerbesachen zuständig. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind jetzt in Gewerbesachen in weitem Umfang die Gerichtshöfe für die Verwaltungsrechtspflege zuständig und zwar findet die Klage bei den Verwaltungsgerichten statt gegen die Beschlüsse des Amtes oder des Magistrates einer Stadt I. Klasse, betreffend

1. Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 16, 24, 25 und 56 Abs. 4 RGO., Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in §§ 33, 33 a und 34 erwähnten Gewerbe, Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 43 Abs. 2, Versagung der Legitimationskarte in den Fällen des § 44 a Abs. 3;
2. Zurücknahme der in den §§ 33, 33 a, 34 bezeichneten Erlaubnis, Zurücknahme der Legitimationskarte in den Fällen des § 44 a Abs. 4;
3. Untersagung des Betriebes der in den §§ 33 a, 35, 37, 53 Abs. 3 und 59 a erwähnten Gewerbe;
4. Entziehung der Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126 a), Aufgabe, einen Teil der Lehrlinge zu entlassen und Untersagung, Lehrlinge über eine bestimmte Zahl hinaus anzunehmen (§ 128 und § 139 l);

sowie gegen die Verfügungen

a) des Stadtmagistrats zu Eutin, betr. Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 43 Abs. 2, Untersagung des Betriebes der im § 37 erwähnten Gewerbe;
b) des Bürgermeisters im Fürstentum Birkenfeld betr. Versagung der Erlaubnis in den Fällen des § 43 Abs. 2, Versagung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte in den Fällen des § 44 a Abs. 3 und 4, sowie des Betriebes der im § 37 erwähnten Gewerbe;
c) der Regierung in den übrigen unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen und gegen deren Entscheidung betr. Versagung oder Zurücknahme des Wandergewerbescheines in den Fällen der §§ 57, 57 a, 57 b, 58, oder der Erlaubnis in den Fällen der §§ 30, 32, 42 b Abs. 2, 62 Abs. 2, 105 e Abs. 3, sowie betr. Zurücknahme der im § 29 bezeichneten Approbationen, Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des § 42 b Abs. 3 oder Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage in den Fällen des § 51.

Die Klage bei dem OVG. findet statt gegen die Entscheidungen

1. des Ministeriums des Innern oder der Regierung betreffend Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 84;
2. des Ministeriums des Innern betr. Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis in den Fällen der §§ 30, 32, 42 b Abs. 2, 105 e Abs. 3, Zurücknahme der im § 29 bezeichneten Approbationen, Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des § 42 b Abs. 3 oder Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage in den Fällen des § 51;

1) Die betreffenden Zuständigkeiten ergeben sich aber ohne weiteres aus den im folgenden mitgeteilten Normen über die Anfechtbarkeit der betreffenden Beschlüsse und Verfügungen vor den Verwaltungsgerichten.

3. der Polizeidirektion betr. Versagung oder Zurücknahme des Wandergewerbescheins in den Fällen der §§ 57, 57 a, 57 b, 58 oder der Erlaubnis in den Fällen des § 62 Abs. 2.

Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegen Entscheidungen der Behörden in Sachen des RG. vom 2. Juni 1910 betr. die Stellenvermittlung siehe daselbst § 10.

Andere landesrechtliche Normen aus dem Gebiet des Gewerberechts, sind diejenigen Vorschriften des materiellen Gewerberechtes, die aus dem alten Gewerbegesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juni 1861 [1]) neben der RGO. Geltung behalten haben. Hervorzuheben sind davon folgende Vorschriften. Zunächst sind für gewisse Gewerbe durch das Gewerbegesetz von 1861 noch Bestimmungen der bisherigen oldenburgischen Gesetzgebung aufrecht erhalten. Diese beziehen sich auf das Wirtschaftsgewerbe [2]), auf die beeideten Messer [3]), auf Weser-Schiffer [4]). Die ausschließlichen Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Fähranstalten sind beibehalten [5]); das Ministerium des Innern ist ermächtigt, dieselben aufzuheben, sowie da, wo das Bedürfnis es erfordert, neue öffentliche Fähranstalten mit ausschließlichen Berechtigungen einzurichten. Ebenso steht es mit den Lotsenanstalten [6]). Uebertragungen bestehender Realgewerbeberechtigungen von einem Grundstück auf ein anderes sind nur mit der Genehmigung der Regierung zulässig. Was zunächst im übrigen die allgemeinen Bedingungen zum Gewerbebetrieb anbetrifft, so bedürfen die Zivilstaatsdiener zum Betriebe eines Gewerbes der dienstlichen Erlaubnis [7]). Diese Bestimmung gilt auch für die Bürgermeister der Städte I. Klasse [8]). Dieselbe Beschränkung gilt auch für die Angehörigen der fraglichen Personen. Einer besondern Erlaubnis des Ministeriums des Innern zum Gewerbebetrieb bedürfen die Schornsteinfeger [9]), deren gesamte Verhältnisse, insbesondere der Umfang ihre Berechtigungen und Verpflichtungen durch das Ministerium des Innern festgesetzt

1) GBl. für Old. Bd. 17 S. 723 ff. Im Fürstentum Lübeck war in analoger Weise das Gewerberecht durch ein Ges. vom 13. Mai 1864 geregelt worden; siehe V.Samml. für Lüb. Bd. 10 S. 339 ff., auch von diesem Ges. sind einzelne Vorschriften neben der RGO. in Kraft geblieben. Das Gesetz hat deshalb durch die Novelle vom 27. Dezember 1909 a. a. O. Bd. 25 S. 232 noch eine Abänderung erfahren können.

2) Reg.Bek. vom 2. Febr. 1846 im GBl. für Old. Bd. XI S. 187, modifiziert durch Art. 35 des old. Gewerbegesetzes. Selbstverständlich gelten diese älteren Bestimmungen nur noch im Rahmen des § 33 RGO., siehe auch Ztschr. Bd. 1 S. 17 ff.

3) Ges. vom 28. Juni 1853 betr. die Anstellung beeideter Messer GBl. für Old. Bd. 13 S. 527. Beachte dazu RGO. § 36 und Art. 46 des Ges. vom 19. Febr. 1900 betr. Errichtung einer Handelskammer im GBl. für Old. Bd. 33 S. 121 ff.

4) § 31 Abs. 3 RGO. läßt für die Anordnungen, die Schiffer und Lotsen auf Strömen betreffen und auf Staatsverträgen beruhen, das Landesrecht in Kraft. Infolgedessen ist Art. 2 Ziffer 8 des old. Gewerbeges. noch in Geltung, nach dem für die Weserschiffer die Additionalakte vom 3. Sept. 1857, GBl. für Old. Bd. 16 S. 582 ff., gilt. 5) Vgl. RGO. § 6.

6) Fortdauernd gültig auf Grund des § 34 RGO. Abs. 3. Beachte die Lotsenordnung für die Oldenburger-Weser-Lotsengesellschaft vom 31. März 1879 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 421 ff. in der Fassung der Min.Bek. vom 24. Januar 1903 daselbst Bd. 34 S. 457 ff. und für die Flußlotsen die Min.Bek. vom 15. Dez. 1898 daselbst Bd. 32 S. 269 ff. Von Bedeutung für das Lotsenwesen ist weiter §§ 31 und 40 RGO.

7) Durch die fragliche Nebenbeschäftigung darf aber der Würde und den Obliegenheiten des Amtes kein Eintrag geschehen; vgl. Art. 29 des Zivilstaatsdienerges. in der Fassung der Gesetze vom 2. Jan. 1873 und 28. Dez. 1881 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 490 ff. und Bd. 26 S. 128 ff., dazu die Min.Verf. vom 5. Nov. 1895 in der Ztschr. Bd. 22 S. 142. Die fraglichen Beschränkungen sind aufrecht erhalten durch § 12 Abs. 2 der RGO. Die Lehrer sind den Zivilstaatsdienern gleichgestellt. Die gleiche Beschränkung des Art. 15 des oldenb. Gewerbeges. für die Militärpersonen könnte heute nur noch für die Gendarmerie von Belang sein.

8) Vgl. Art. 30 § 3 der rev. GO. vom 15. April 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 551 ff. Beachte daselbst auch Art. 30 § 2 Abs. 3 und Art. 31 § 1 Abs. 3. 9) Vgl. § 39 RGO.

werden. Makler, Dispacheurs, Braker, Schauer, Stauer und andere Gehilfen des Handels können vom Ministerium des Innern, Wäger nach den für die beeideten Messer geltenden Bestimmungen vom Amte angestellt werden [1]). Es kann ihnen bei der Anstellung die Befugnis erteilt werden über gewisse zu ihrem Gewerbebetrieb gehörige Handlungen und Wahrnehmungen öffentlich glaubhafte Atteste auszustellen. Daß für das Wirtschaftsgewerbe im Rahmen der §§ 33, 40, 53 und 54 der RGO. noch die Reg.Bek. vom 2. Februar 1846 in Betracht kommt, ist schon oben gesagt. Den Marktverkehr betreffend werden Ort, Zahl, Zeit und Dauer der Märkte durch das Ministerium des Innern festgesetzt, das auch auf den Antrag oder nach Vernehmung der Gemeindevertretungen die Marktordnungen abzuändern bezw. neu zu erlassen hat [2]). Von den Gewerbsrekognitionen, die auf Grund des oldenburgischen Gewerbegesetzes entrichtet werden, ist früher in anderem Zusammenhang schon gesprochen worden [3]). Zu jenen Abgaben für die Wirtschaftskonzession, den Kleinhandel mit Branntwein und die Benutzung von Tanzmusik gesellt sich die besondere Abgabe, die für die Genehmigung der Veranstaltung von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw. erhoben wird [4]). Ebenso ist bei der Lehre von den öffentlichen Abgaben der besonderen Besteuerung des Wandergewerbes gedacht worden. Auf Grund des Vorbehaltes in § 7 Abs. 2 RGO. regelt ein landesrechtliches Spezialgesetz das Abdeckereiwesen im Herzogtum in der Weise, daß zu Abdeckern von den Kommunalverbänden zuverlässige Personen bestimmt worden, die ihre Befähigung durch eine vor dem Landesobertierarzt abzulegende Prüfung nachgewiesen haben [5]). In ähnlicher Weise ist auch die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes landesrechtlich von einem Befähigungsnachweis abhängig gemacht worden [6]).

Für die Organisation des Gewerbes existieren zunächst Innungen auf Grund der RGO. Titel VI, zu deren Ausführung die landesrechtliche Verordnung vom 23. Juni 1898 ergangen ist [7]). Für das Herzogtum Oldenburg ist weiter eine Handwerkskammer errichtet, die einen Syndikus besitzt, für das Fürstentum Lübeck fungiert die Handwerkskammer zu Altona und für das Fürstentum Birkenfeld die Handwerkskammer zu Saarbrücken [8]). Die Gewerbeaufsicht ist auf Grund der RGO. § 139 b neben den ordentlichen Polizeibehörden für das ganze Großherzogtum einer dem Ministerium des Innern unterstellten „Gewerbeinspektion" übertragen, zu deren Organen auch eine weibliche Assistentin gehört [9]). Eine be-

1) Vgl. § 36 RGO. und das Gesetz in Note 3; dazu Art. 3 Abs. 4 des Handelskammergesetzes vom 19. Febr. 1900 im GBl. für Old. Bd. 33 S. 121 ff.

2) Vgl. § 66 RGO. 3) Vgl. oben S. 279 f.

4) Vgl. das Ges. vom 6. Januar 1885 bezw. 10. April 1894 in der Fassung der Novelle vom 12. März 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 61 ff.; vgl. dazu die Min.Verf. vom 28. Nov. 1901 betr. Prüfung der im Besitze reisender Künstlergesellschaften befindlichen Kunstscheine in der Ztschr. Bd. 29 S. 174 ff.

5) Ges. vom 24. Mai 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 117 ff., beachte dazu die Min.Bek. vom gleichen Tage ebendort S. 123.

6) Ges. für das Großherzogtum vom 11. Februar 1908 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 153 ff. Siehe daselbst auch die Min.Bek. über die Lehrschmiede an der Marstallschmiede als Prüfungsstelle.

7) GBl. für Old. Bd. 32 S. 173 ff. Die Versagung der Genehmigung des Statuts kann vor dem OVG. angegriffen werden; vgl. oben S. 322, wegen der teilweisen Gebührenfreiheit in Innungssachen vgl. die Min.Verf. vom 28. April 1900 in der Ztschr. Bd. 28 S. 161.

8) Die Möglichkeit gemeinsamer Handwerkskammern für mehrere Bundesstaaten ist in § 103 Abs. 3 der RGO. vorgesehen.

9) Ueber die Mitwirkung der Gewerbeinspektion bei der Untersuchung der Dampfschiffe siehe

sondere Min.Bek. vom 19. Dezember 1901 trifft Vorsorge für die Ausführung des RG. vom 30. Juni 1901 betr. die Gewerbegerichte [1]) im Großherzogtum. Von dem gewerblichen Unterrichtswesen wird weiter unten noch zu sprechen sein.

Im Fürstentum Birkenfeld existiert ein besonderer „Gewerberat für das Oberstein-Idaer Fabrikwesen", um die Interessen des Fabrikwesens dort wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen anzuregen, zu beraten und zu beaufsichtigen [2]), bestehend aus sieben Mitglieder, von denen sechs gewählt werden [3]). Der Gewerberat hat die besondere Gewerbekasse für das Oberstein-Idaer Fabrikwesen und etwaige sonstige Einrichtungen zu gleichem Zwecke unter der oberen Leitung und Oberaufsicht der Regierung zu verwalten und zu beaufsichtigen. Diese Kasse wird gespeist aus der, auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1856 forterhobenen besonderen Abgabe von dem Erlöse der Versteigerungen roher Halbedelsteinen. Gegen die Anordnungen der Regierung, durch die Beschlüsse des Gewerberates, welche die Gesetze verletzen, beanstandet und außer Kraft gesetzt werden, findet das Verwaltungsstreitverfahren vor dem OVG. statt [4]).

§ 78. **Der Handel.** Während ursprünglich nur private Vereine sich die Förderung des Handels zur Aufgabe gestellt hatten, wurde durch das Ges. vom 19. Februar 1900 für das Herzogtum Oldenburg eine Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in Oldenburg hat [5]). Die Zahl der Mitglieder der Kammer wird nach Anhörung der letzteren durch das Ministerium bestimmt. Die Handelskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen des Handels und der Gewerbe oder einzelner Zweige mit Ausnahme des Handwerks zu vertreten. Sie hat die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen [6]) und ist verpflichtet, die ihr durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen [7]). Auch ist die Handelskammer befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden [8]). Die Mitglieder der Handelskammer werden von dem Kreise der Interessenten gewählt [9]). Die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben wird von der Handelskammer selbst mit Ge-

die Min.Bek. vom 14. Sept. 1901 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 125, daselbst auch über die Mitwirkung bei der Ausfertigung des Befähigungszeugnisses für Maschinisten. Ueber die Mitwirkung der Gewerbeinspektion bei der Kontrolle über die Aufstellung, die Beschaffenheit und den Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen siehe die Min.Bek. vom 24. März 1909 daselbst Bd. 37 S. 71 ff.

1) GBl. für Old. Bd. 34 S. 145 ff.

2) Siehe das Ges. vom 22. Dezember 1875 im GBl. für Birk. Bd. 8 S. 2 ff.

3) Ein Mitglied ernennt die Regierung. Das Nähere siehe in Art. 4 des Gesetzes.

4) Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 § 40.

5) GBl. für Old. Bd. 33 S. 121 ff. Beachte dazu die Novelle vom 20. März 1911 a. a. O. Bd. 37 S. 832 ff.

6) Vgl. auch die §§ 13 und 14 der Min.Bek. vom 7. Dez. 1899 betr. die Führung des Handelsregisters. GBl. für Old. Bd. 32 S. 759 ff. Beachte auch die Min.Verf. vom 21. Juli 1900 betr. Anhörung der Handelskammer in der Ztschr. Bd. 28 S. 162. Siehe ebendort auch Bd. 30 S. 240 ff.

7) Dazu gehört namentlich der Bericht über die Tätigkeit im verflossenen Jahre und der alljährlich oder in jedem zweiten Jahre zu erstattende Bericht über die Lage und den Gang von Handel und Gewerbe im Herzogtum.

8) Weitere Zuständigkeiten der Handelskammer bezüglich der Anstellung von Gewerbetreibenden im Sinne des § 36 RGO. und der Ausstellung von Ursprungszeugnissen siehe in Art. 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzes.

9) Ueber Wahlrecht und Wählbarkeit bestimmen die Art. 4—9 ebendort.

nehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt [1]). Im Zweifel haben die Wahlberechtigten des Wahlbezirks gleiches Stimmrecht [2]). Die Wahl gilt für sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet aber die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt [3]). Ein Mitglied, das durch seine Handlungen die öffentliche Achtung verloren hat, kann nach erfolgter Anhörung durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Als eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschließt die Handelskammer über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig [4]). Sie ist zur Anstellung eines Syndikus verpflichtet, nimmt die sonst von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt deren Vergütung fest und beschafft die Geschäftsräume. Die erforderlichen Kosten werden entsprechend dem jährlichen Haushaltsplan auf die Beitragspflichtigen, d. h. die Wahlberechtigten umgelegt [5]). Den Maßstab bildet das zur staatlichen Einkommensteuer veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb, von dem die Handelskammer einen gewissen Prozentsatz als Beitrag erhebt. Die Einziehung erfolgt durch die Gemeinden gegen eine Vergütung von 3% auf Grund der Heberolle, die von der Handelskammer der Gemeinde mitgeteilt wird. Selbstverständlich haben die Beiträge den Charakter von öffentlichen Lasten und werden, falls rückständig, wie Gemeindeabgaben beigetrieben [6]). Was im übrigen die Geschäftsführung der Handelskammer anbetrifft, so wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die vom Ministerium des Innern beeidigt werden [7]). Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich. Zur vermögensrechtlichen Verpflichtung der Handelskammer genügt die Unterzeichnung der betreffenden Urkunde durch zwei Personen, von denen einer der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter oder der Syndikus sein muß. Die Aufsicht über die Handelskammer übt das Ministerium des Innern [8]). Werden von der Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Handelskammer, welche die Gesetze verletzen, beanstandet und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft gesetzt, so hat die Handelskammer dagegen die Klage bei dem OVG. Ebenso kann von einem einzelnen Mitglied ein Beschluß der Handelskammer vor dem OVG. mit der Behauptung angefochten werden, daß dadurch sein Ausschluß zu Unrecht erfolgt sei, wie auch der einzelne Beitragspflichtige einen Beschluß der Handelskammer mit der Klage vor dem OVG. angreifen kann, durch den sein Einspruch gegen die Beitragszahlung oder Beitragsberechnung verworfen ist [9]).

§ 79. **Die öffentlichen Wege.** A. Im Herzogtum. Das gesamte Wegebau-

1) Ueber das Wahlverfahren vgl. Art. 10—17.
2) Unter Umständen können sie aber in Abteilungen geteilt werden; vgl. Art. 10 Abs. 3.
3) Ueber die Dauer des Amtes und den Wechsel der Mitglieder siehe Art. 18—24.
4) Ueber den Kostenaufwand siehe Art. 25—34.
5) Vgl. dazu Ztschr. Bd. 28 S. 141 ff. und S. 145 ff.
6) Unter Umständen können die Beitragspflichtigen einzelner Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen herangezogen werden; vgl. Art. 34.
7) Siehe Art. 35—41 des Ges. Nach letzterem hat die Handelskammer sich eine vom Ministerium des Innern zu genehmigende Geschäftsordnung zu geben.
8) Art. 43. Beachte auch Art. 42 über die Verpflichtung der anderen Behörden zur Rechtshilfe.
9) Vgl. § 39 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906.

wesen war ursprünglich fast ganz den Kommunen überlassen [1]). Seit 1825 wurden die großen Verkehrswege vom Staate als Kunststraßen ausgebaut. Nachdem die Hauptlinien ausgebaut waren, überließ der Staat den weiteren Chausseebau den Gemeinden und namentlich den inzwischen gebildeten größeren und leistungsfähigeren Amtsverbänden. Eine Wegeordnung vom 12. Juli 1861 faßte zum ersten Male die auf die öffentlichen Wege bezüglichen Rechtsnormen zusammen. An ihre Stelle trat dann später die Wegeordnung vom 16. Februar 1895 [2]).

I. Begriff und Einteilung der öffentlichen Wege. Oeffentlich ist jeder Weg, der dem gemeinen Verkehr dient und diesem Verkehr nicht kraft eines Privatrechts entzogen werden kann. Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechtes eines Weges oder bestimmte Zwecke, denen ein Weg vorzugsweise dient, heben den öffentlichen Charakter des Weges nicht auf. Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, tritt zunächst eine Regelung seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde ein, gegen die aber unter einer Ausschlußfrist von sechs Wochen Klage bei den bürgerlichen Gerichten erhoben werden kann, bis zu deren Entscheidung es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. In derselben Weise werden Streitigkeiten erledigt, bei denen es sich darum handelt, daß Privatberechtigungen an einem öffentlichen Wege geltend gemacht werden sollen, oder daß eine unbefugte Schmälerung eines Weges, der zu demselben gehörenden Bermen und Landstreifen oder Wegerdeplacken behauptet wird [3]). Gleichgültig für den Charakter des Weges als eines öffentlichen ist die Frage, wem das privatrechtliche Eigentum am Grund und Boden des Weges zusteht. Regelmäßig pflegt freilich das Eigentum an dem öffentlichen Wege samt den Zubehörungen auch einer öffentlichen Körperschaft zuzustehen, und zwar derjenigen, der die Wegepflicht obliegt; von Fußwegen, die über Privatgrundstücke gehen, ohne von diesen durch Gräben oder Grüppen abgetrennt zu sein, soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers angenommen werden, daß das Privateigentum an Grund und Boden des Weges dem Eigentümer jener Grundstücke verblieben ist [4]). In Zukunft können aber Privatrechte an einem öffentlichen Wege nicht mehr erworben und die bestehenden Privatberechtigungen können im Wege der Enteignung aufgehoben werden, wenn ihre Fortdauer vom Ministerium des Innern als dem gemeinen Gebrauch oder der gehörigen Unterhaltung des Weges nachteilig oder hinderlich erkannt wird. — Die öffentlichen Wege sind entweder Staats- oder Amts- oder Gemeinde- oder Genossenschaftswege. Staatswege sind die vom Staate hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege. Dasselbe Kriterium der Herstellung oder ausdrücklichen Uebernahme durch den Amtsverband entscheidet über den Charakter der Amtswege. Alle andern Fahr- und Fußwege, die nicht zu den Staats- oder Amtswegen

1) Ueber die Geschichte des Wegebaues im Herzogtum vgl. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg 1893 S. 399 ff.

2) GVl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff. Beachte dazu die Min.Bek. über die Ausführung dieses Gesetzes vom gleichen Tage ebendort S. 727 ff., mit den Abänderungen vom 23. Dez. 1904 im GVl. Bd. 35 S. 270 und vom 24. Aug. 1906 daselbst S. 974. Weiter kommt die Min.Verf. vom 19. April 1895 betr. die Wegeordnung in der Ztschr. Bd. 22 S. 8 ff. und das Ortsstraßengesetz vom 25. März 1879 im GVl. für Old. Bd. 25 S. 148 in Betracht.

3) Siehe Art. 58 des Gesetzes, dazu wegen der Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Uebernahme von Prozessen Ztschr. Bd. 1 S. 246; vgl. auch Ztschr. Bd. 10 S. 23 ff. und Bd. 16 S. 15 ff. und S. 139 ff. 4) Vgl. Art. 42.

gehören und die zur Vermittlung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Gemeindebezirks oder größerer Teile desselben oder des Verkehrs mit andern Gemeinden oder größerer Teile derselben dienen, sind Gemeindewege. Als Genossenschaftswege gelten dagegen diejenigen Fahr- und Fußwege, welche nur zu einzelnen Wohnungen oder zu Grundstücken führen und von mehreren Grundbesitzern benutzt werden [1]). In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Gemeinde- sowie der Genossenschaftswege, ein sogen. Wegeregister anzulegen und stets vollständig zu erhalten, das bis zum Beweise der Unrichtigkeit volle Beweiskraft besitzt [2]).

II. Die Wegepflicht. Die Wegepflicht [3]) umfaßt die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und ihrer Zubehörungen [4]). Was ihren Umfang anbetrifft, so müssen sich alle Wege nebst Zubehörungen stets in einem ihrem Zwecke entsprechenden guten Stande befinden und so beschaffen sein, daß

a) die Fahrwege, sofern ihre Bodenbeschaffenheit in den Marsch- und Moorbezirken es überhaupt zuläßt, mit Wagen,

b) die Fußwege zu jeder Zeit von Fußgängern

mit Sicherheit bequem und ungehindert passiert werden können, soweit dies nicht durch elementare Gewalten unmöglich wird [5]).

1. Wegepflicht des Staates. Dem Staate liegt die Wegepflicht hinsichtlich der Staatswege ob. Alle in Staatswegen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe sind, vorbehaltlich gewisse besondere Tatbestände [6]), vom Staate herzustellen und zu unterhalten. Soll aber in der Linie eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweges ein Staatsweg angelegt werden, so verbleibt der betreffenden Körperschaft die Wegelast, bis der Staatsweg in Angriff genommen ist. Für Kunststraßen als Staatswege innerhalb von Städten und größeren geschlossenen Ortschaften fällt dem Staate die Wegepflicht für eine Breite von 3,60 m der bestimmten Fahrbahn zu, einschließlich der Unterhaltung der in diesen Straßen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe [7]).

2. Wegepflicht der Amtsverbände. Den Amtsverbänden liegt die Wegepflicht hinsichtlich der Amtswege ob, es sei denn, daß der Amtsverband nur aus einer Gemeinde besteht [8]). Der Amtsrat hat darüber zu beschließen, ob und in welcher Richtung ein Amtsweg angelegt, und ob ein öffentlicher Weg einer anderen Körperschaft als Amtsweg übernommen werden soll [9]). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Verteilung der

1) Ueber den näheren Inhalt des Wegeregisters und sein Zustandekommen vgl. Art. 6.

2) Der Weg verliert den öffentlichen Charakter, wenn die betreffenden Grundstücke in eine Hand kommen; siehe Ztschr. Bd. 1 S. 131, Bd. 29 S. 1 ff.

3) Siehe Art. 7 und beachte daselbst auch Abs. 2.

4) Ueber den Begriff der Zubehörungen siehe Art. 7 § 2 dazu Ztschr. Bd. 23 S. 139, Bd. 5 S. 119 ff., Bd. 8 S. 3 ff. und Bd. 30 S. 13 ff.

5) Die näheren Vorschriften siehe in den §§ 1—14 der Ausführungsbestimmungen.

6) Diese Ausnahmefälle siehe in Art. 37 § 2, Art. 38 § 1 und in Art. 11 §§ 2—4.

7) Vgl. Art. 13, dazu Ztschr. Bd. 29 S. 132 ff. Zu Art. 13 § 1 Abs. 3 und § 3 Absatz 2 ist ferner die Vorschrift unter b des letzten Absatzes des § 20 im Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906 zu berücksichtigen.

8) Vgl. Art. 1 § 5 al. 2 der rev. GO. vom 15. April 1873.

9) Bei dem Beschluß müssen Art. 86 § 5 al. 2 (Feststellung des Repartitionsmodus und öffentliche Auslegung) und Art. 88 § 2 der rev. GO. (eventuelle Minder- oder Mehrbelastung) zur Anwendung kommen. Ueber die Heranziehung der zum Staatsgut gehörenden Forsten, Inseln usw. vgl. Ztschr. Bd. 27 S. 191 und Ztschr. Bd. 14 S. 1 ff.

durch die Herstellung von Amtschausseen den Amtsverbänden erwachsenden Kosten über die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, sowie die Verteilung dieser Kosten innerhalb der Gemeinden über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer [1]). Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der nicht chaussierten Amtswege, sowie die behufs Herstellung solcher Wege einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen [2]) werden nach den Grundsätzen über den Beitragsfuß zu den Wegelasten der Gemeinden aufgebracht (vgl. weiter unten). Unter Umständen ist der Amtsrat verpflichtet, bezw. befugt, bezüglich der Beiträge zu den Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der Amtswege eine nach Quoten zu bemessende Minderbelastung einzelner Gemeinden durch einen genehmigungsbedürftigen Beschluß festzusetzen. Auch die Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen nach Beschluß des Amtsrats bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Vor einer solchen Maßregel muß durch öffentliche Aufforderung allen Beteiligten Gelegenheit zum Einspruch gegeben werden, der aber mit der bloßen Tatsache des bisherigen Gebrauchs des Weges nicht begründet werden kann [3]). Der entbehrlich gewordene alte Weg fällt dem bisher wegepflichtigen Amtsverbande als Eigentümer zu [4]).

3. Wegepflicht der Gemeinden [5]). Den Gemeinden liegt die Wegepflicht für die innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Gemeindewege ob. Es sollen aber für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze die größeren geschlossenen Orte eine besondere Wegegemeinde mit gleichen Rechten und Pflichten wie andere selbständige Gemeinden bilden, dagegen von der Weglast derjenigen Gemeinde, zu welcher sie sonst gehören, frei bleiben [6]). Auch die Ortsgenossenschaften können in gleicher Weise mit Zustimmung der Gemeindevertretung als besondere Wegegemeinde abgegrenzt werden [7]). Die Gemeindevertretung hat vorbehaltlich der Genehmigung über die Neuanlegung von Gemeindewegen oder über die Uebernahme bestehender öffentlicher Wege als Gemeindewege zu beschließen. Unter gewissen Umständen kann das Ministerium des Innern auch gegen den Beschluß der Gemeindevertretung die Anlegung eines neuen Gemeindeweges (bezw. besteinten oder übersandeten Fußweges) anordnen oder einen Genossenschaftsweg für einen Gemeindeweg oder einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatweg für einen öffentlichen erklären und der Gemeinde als Gemeindeweg überweisen [8]). Zu den Kosten der Anlegung, der ersten Pflasterung oder der Chaussierung von Gemeindewegen kann eine Vorbelastung der besonders interessierten

1) Dagegen werden die Kosten der Unterhaltung der Amtschausseen gemäß Art. 88 § 1 bezw. Art. 41 § 3 litt. c. der rev. GO. aufgebracht (Maßstab des Gesamtbetrages der direkten Staatssteuern); vgl. auch Ztschr. Bd. 22 S. 8 ff. 2) Gemäß Art. 88 § 2 der rev. GO.

3) Streitigkeiten über die Entbehrlichkeit eines Weges werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

4) Beachte Art. 19 § 3 Abs. 2 über ein weiteres Benutzungsrecht der beteiligten Grundbesitzer. Wegen der Unterhaltung der alten Wege siehe Ztschr. Bd. 6 S. 249 ff. 5) Siehe Art. 20—31.

6) Die Fassung des bezüglichen Art. 20 § 2 beruht auf der Novelle vom 7. Febr. 1900 (GBl. für Old. Bd. 33 S. 95 ff.). Ueber die Pflicht zur Uebernahme des Amtes eines Vorstehers der besonderen Wegegemeinde vgl. Ztschr. Bd. 5 S. 123 ff. Ueber die Abgrenzung der besonderen Wegegemeinde siehe Art. 20 § 2 Abs. 2. 7) Ebendort Absatz 3.

8) Vgl. Art. 21 § 2, dazu wegen der Verpflichtung der Gemeinden, Fußwege für Schulkinder anzulegen, Ztschr. Bd. 30 S. 134 ff. und über den Fall der Ueberweisung eines Privatwegs als öffentlichen Gemeindewegs Mag. Bd. 5 S. 210 ff. und S. 267 ff. Ueber die Umwandlung eines Privatwegs in einen Gemeindeweg siehe weiter Art. 21 § 4.

Grundstücke und Gebäude eintreten [1]). Regelmäßig erfolgt die Verteilung derjenigen Kosten, welche den Gemeinden durch die Herstellung von Gemeindechausseen, sowie aus der Vorbelastung zur Herstellung von Amtschausseen erwachsen, nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer, die Kosten der Unterhaltung der Gemeindechausseen werden nach den Normen des Art. 47 § 3 litt. c der rev. GO. aufgebracht [2]). Was den Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chaussierten Gemeindewege anbetrifft, so haftet die Wegepflicht hier auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Besteuerung zu Gemeindezwecken unterworfenen Grundstücken und zwar nach der Größe derselben [3]). In den Stadtgemeinden soll immer ein engerer Bezirk abgegrenzt werden mit denselben Aufgaben, wie die früher erwähnte Wegegemeinde in größeren geschlossenen Ortschaften [4]). Die Wegelast für diese engeren Stadtbezirke wird aus einer besondern Straßenkasse bestritten, zu der die im Bezirk belegenen nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Gebäude und Grundstücke nach ihrem Ansatz zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen haben, ebenso in den besondern Wegegemeinden. Die Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewege anbetreffend [5]) liegt diese Pflicht der ganzen Gemeinde ob; ob die fraglichen Arbeiten für Geld seitens der Gemeinde verdungen werden oder durch Naturalarbeit zu beschaffen sind, darüber beschließt die Gemeindevertretung, die gewöhnliche Unterhaltung der Wege kann auch durch sogen. „Pfandverteilung" geregelt werden, bei der jeder Pflichtige ein Stück Wegekörper zur Fürsorge zugeteilt erhält [6]). Besondere Bestimmungen regeln die Verhältnisse der bei Markenteilungen angelegten Wege [7]), der Grenzwege zwischen zwei Gemeinden [8]), den Beitragsfuß mehrerer bei einer neuen Wegeanlage beteiligten Gemeinden [9]), die Aufhebung und Verlegung von Gemeindewegen [10]) und die Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

4. Wegepflicht der Genossenschaften [11]). Die Sorge für die Genossenschaftswege liegt besonderen Wegegenossenschaften ob, die die Rechte einer juristischen Person besitzen [12]). Zur Wegegenossenschaft gehören die Besitzer derjenigen Grundstücke und Wohnungen, für welche der Weg benutzt wird [13]). Die Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges erfolgt auf Grund eines vom Amt zu genehmigenden Mehrheitsbeschlusses der interessierten Grundeigentümer [14]). Diese Mehrheit wie auch der schuldige Beitrag zu den Anlagekosten wird aber nach dem Verhältnis ermittelt und festgesetzt, nach dem der Genossenschaftsweg künftig unter-

1) Ebendort § 3, dazu Ztschr. Bd. 30 S. 12 ff. und S. 135 ff.
2) Art. 22. Beachte daselbst auch §§ 2 und 3, ferner Ztschr. Bd. 22 S. 8 ff., Bd. 14 S. 1 ff., Bd. 27 S. 191 ff.
3) Art. 23. Danach werden die zum Staatsgut gehörenden Forsten und Außengraben nachbargleich herangezogen. Beachte ferner die speziellen Bestimmungen für Inseln, Oedland usw. in den §§ 1—4, ferner Ztschr. Bd. 26 S. 149, Mag. 4 S. 72 ff. und 5 S. 141 ff. und Ztschr. Bd. 29 S. 54 ff. 4) Art. 24 §§ 1—3, dazu Ztschr. Bd. 26 S. 7 ff. und Ztschr. Bd. 30 S. 7 ff., ferner Ztschr. Bd. 23 S. 140 ff.
5) Art. 25 §§ 1—3, dazu Ztschr. Bd. 30 S. 10 ff. und Bd. 25 S. 175 ff.
6) Art. 26 §§ 1—3, dazu Ztschr. Bd. 23 S. 139 ff. 7) Art. 27.
8) Art. 28, dazu Ztschr. Bd. 26 S. 5 ff. 9) Art. 29.
10) Art. 30, dazu Ztschr. Bd. 6 S. 249, Bd. 14 S. 230 ff., Bd. 20 S. 236 ff., Bd. 24 S. 15 ff. und S. 158 ff. 11) Art. 32—36. 12) Ueber ihre Beschlußfassung vgl. Art. 32 § 2.
13) Ueber die Zugehörigkeit zur Wegegenossenschaft vgl. Ztschr. Bd. 1 S. 131, Bd. 15 S. 330 ff. Bd. 26 S. 2 ff. und S. 5 ff., Bd. 29 S. 1 ff. Ueber die Verwaltung der Wegegenossenschaft siehe Art. 32 § 3 Abs. 2, über die Begründung von Wegegenossenschaftsbezirken daselbst § 4 in Verbindung mit Ztschr. Bd. 24 S. 44 ff. und Bd. 30 S. 5 ff. 14) Art. 33 §§ 1 und 2.

halten werden muß. Maßgebend dafür ist das Verhältnis der Größe der zur Weggenossenschaft gehörenden Grundstücke [1]), von denen für jeden Genossenschaftsweg ein besonderes Verzeichnis anzulegen ist [2]).

Besondere Bestimmungen, die für alle Kategorien von öffentlichen Wegen gelten, regeln die Wegepflicht bezüglich einzelner Zubehörungen. Für die Herstellung und Unterhaltung von Brücken und Höhlen [3]) kann es besonders Verpflichtete geben; für Wegegräben [4]) wird unterschieden, ob diese in den Deichbezirken oder den übrigen Landesteilen gelegen sind; auch hier kann es Verpflichtungen Dritter bezüglich der Zubehörungen geben [5]).

III. Eigentum und Benutzung [6]). Von dem grundsätzlichen Zusammenfallen des Eigentums am Wegekörper mit der Wegepflicht ist früher schon gehandelt. Dem Wegekörper folgen bezüglich des Eigentums grundsätzlich auch die Zubehörungen des Weges, soweit für sie nicht ein anderer wegepflichtig ist [7]). Der Eigentümer hat im Zweifel die Nutzung des Graswuchses, der Bäume und Gesträuche auf und an den Wegen [8]). Bei einem Wechsel in der Person des Wegepflichtigen geht im Zweifel auch das Eigentum und das Nutzungsrecht über [9]). Die Benutzung der öffentlichen Wege ist einem jeden gestattet vorbehaltlich der durch Gesetz oder polizeiliche Vorschriften aufgestellten Beschränkungen, doch darf der gemeine Verkehr durch die Benutzung nicht gehindert, auch kein Schaden verursacht werden, der nicht die Folge eines ordnungsgemäßen Gebrauches wäre. Besondere Normen regeln die Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen [10]) und zu sonstigen Anlagen in öffentlichem Interesse [11]).

IV. Verpflichtungen der Grundeigentümer zum Besten der öffentlichen Wege [12]). Weitere besondere Bestimmungen des Gesetzes legen den Grundeigentümern die Verpflichtung zur Ueberlassung von Material zur Instandsetzung der Wege auf, auch müssen sie sich die Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachten Erde wie die Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke gefallen lassen und in Weggräben Dämme zur Abfahrt nach den anliegenden Grundstücken anlegen und unterhalten. Ueber Beschränkungen der Grundeigentümer in der Erbauung von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen wird später bei der Lehre von der Baupolizei zu handeln sein; spezielle Schranken gelten für die Errichtung von Windmühlen. Endlich regelt das Gesetz im einzelnen die Verpflichtung der Grundeigentümer hinsichtlich der Fußwege.

1) Die näheren Bestimmungen über den Beitragsfuß siehe in Art. 34.
2) Art. 35. Zum folgenden Art. 36 über die Aufhebung oder Verlegung von Genossenschaftswegen vgl. Ztschr. Bd. 1 S. 131 und Bd. 29 S. 1 ff.
3) Art. 37 und 38, dazu Ztschr. Bd. 1 S. 130 ff.
4) Art. 39 und 40. Ueber öffentliche Wasserzüge siehe Art. 40 § 2 und Ztschr. Bd. 26 S. 1 ff.
5) Art. 41.
6) Art. 42—47. 7) Vgl. Ztschr. Bd. 23 S. 139 ff.
8) Sofern nicht besondere privatrechtliche Nutzungsrechte entgegenstehen. Vorbehalten sind außerdem sowohl für das Eigentum wie die Frage der Nutzung die besonderen Bestimmungen der Deichordnung. 9) Die näheren Bestimmungen siehe in Art. 43.
10) Art. 46. Beachte dazu das Gesetz betr. die nichtstaatlichen Eisenbahnen vom 7. Januar 1902 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 171 ff.
11) Art. 47, vgl. dazu das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dez. 1899 im RGBl. S. 705 ff. und Min.Bek. vom 12. Febr. 1900 im GBl. für Old. Bd. 33 S. 100 ff., ferner die Min.Verf. in der Ztschr. Bd. 13 S. 166 ff., Bd. 25 S. 188 ff., Bd. 30 S. 9 ff. 12) Art. 49—56.

V. Behörden [1]). Alle Zweifel und Streitigkeiten über die öffentliche Wegepflicht, sowie über die Benützung der öffentlichen Wege, die aus dem Weggesetz entstehen, werden zunächst von den Verwaltungsbehörden entschieden[2]). Erste Instanz für die Aufsicht über die Gemeinde- und Genossenschaftswege sind die Aemter, bezw. in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate [3]). Für die Staats- und Amtswege bildet das Ministerium des Innern die erste Instanz[4]), das gleichzeitig die Oberaufsicht über sämtliche Wege des Herzogtums führt. Die Oberaufsicht umfaßt insbesondere

α) die letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Anordnungen der Aemter, soweit jetzt nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind [5]);
β) die Erlassung allgemeiner wegpolizeilicher Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse;
γ) die Erlassung der näheren Vorschriften über die abzuhaltenden Wegschauungen;
δ) die Erlassung der näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung der Wegeregister, sowie der Verzeichnisse der zu den Weggenossenschaften pflichtigen Grundstücke [6]).

Wie gesagt, findet jetzt aber in weitem Umfang in Wegeangelegenheiten eine Verwaltungsgerichtsbarkeit statt, nämlich vornehmlich

α) gegen Anordnungen über die Wegepflicht,
β) gegen Entscheidungen oder Beschlüsse wegen der Heranziehung zu den Wegelasten,
γ) bei Streitigkeiten über die Verpflichtung der Grundeigentümer hinsichtlich der öffentlichen Wege [7]).

Die Klage ist regelmäßig bei den Verwaltungsgerichten, gegen Entscheidungen des Ministeriums des Innern aber bei dem OVG. anzubringen. — Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den öffentlichen Verbänden mit Ausnahme der Schreib-, Zustellungs- und Vermessungsgebühren und der sonstigen Kosten, namentlich der gesetzlichen Tagegelder und Transportkosten, keine Verwaltungsgebühren zu entrichten [8]).

VI. Bestimmungen wegen der Strafen [9]). Für die in Wegpolizei-Strafsachen verwirkte Geldstrafe nebst Kosten und Schadensersatz haftet das betreffende Fuhrwerk, Gespann, Tier oder Ladung. Alle solche Geldstrafen sollen, wenn nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf einem solchen beeinträchtigt oder gefährdet war, der Kasse der betreffenden Gemeinde oder bei Amtswegen des betreffenden Amtsverbandes überwiesen werden.

1) Art. 57—62.
2) Ueber die Befugnis der Gemeinden zur Aufsicht siehe Art. 59 § 2, zur Vornahme von Veränderungen an Gemeindewegen Ztschr. Bd. 26 S. 4 ff. Daß die Verwaltungsbehörden auch Streitigkeiten über den Charakter des Weges provisorisch zu entscheiden haben, ist schon oben gesagt worden. Ueber die Uebernahme von Prozessen durch die Aufsichtsbehörde vgl. Ztschr. Bd. 10 S. 23 ff., Ztschr. Bd. 16 S. 15 ff. und S. 139 ff.
3) Für Deichwege und die Wegebrücken über Sieltiefe vgl. Mag. 4 S. 162 ff.
4) Ueber die Mitbeaufsichtigung der Staatschausseen durch die Verwaltungsämter siehe Ztschr. Bd. 3 S. 137 ff.
5) Für die Erhebung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Aemter bezw. des Min. des Innern sind die allgemeinen Normen über derartige Verwaltungsbeschwerden maßgebend.
6) Dabei kann der Schaubehörde das Recht eingeräumt werden, Ordnungsstrafen zu verhängen (auch gegen den Annehmer der ausverdungenen Wegearbeit) und die Wegearbeiten auf Kosten des Ungehorsamen ausführen zu lassen. Die Ordnungsstrafen des Amtes dürfen bis 30, des Gemeindevorstandes bis 9, des Bezirksvorstehers bis 3 M. betragen.
7) Vgl. § 20 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit Abs. 1 unter Ziffer 3. Beachte daselbst auch Abs. 2 über die Zuständigkeit in Sachen der Wege-Gemeinden und Genossenschaften, aber auch Abs. 4 über die Fälle, wo die verwaltungsrechtliche Klage nicht gegeben ist.
8) Vgl. Art. 62. 9) Art. 63, siehe dazu Ztschr. Bd. 7 S. 280 ff. und Ztschr. Bd. 26 S. 64.

VII. Wegegeld [1]). Das ursprünglich für die Benutzung der Staatschausseen geforderte Wegegeld wird seit dem 1. Sept. 1900 nicht mehr erhoben. Auch wird seit diesem Termin die Erlaubnis zur Erhebung eines Wegegeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde fortan nicht mehr erteilt. Dagegen kann das Wegegeld von diesen Körperschaften forterhoben werden, soweit die Erlaubnis dazu vor dem 1. Sept. 1900 erteilt war, und soweit der Bau der fraglichen Wege vor dem 1. März 1900 beschlossen war, konnte auch in Zukunft noch die Erlaubnis erteilt werden [2]). Dort wo eine Verpflichtung zur Weggeldszahlung noch besteht, tritt in gewissen Fällen eine Befreiung ein, z. B. für Fuhrwerke und Pferde des großherzoglichen Hauses. Gegen Entscheidungen des Amtes bezw. Magistrats über Beschwerden wegen der Weggeldsforderung entscheiden die Verwaltungsgerichte, besondere Strafen bedrohen denjenigen, der sich der Bezahlung des Weggeldes entzieht [3]).

B. Im Fürstentum Lübeck gilt die Wegeordnung vom 20. April 1891 [4]). Die Wegelasten für die Gemeindewege sind besondern Wegegemeinden übertragen, die sich für die Landgemeinden in der Hauptsache an die Dorfschaften anschließen. Die Feldwege sind zu Lasten der eine Wegegenossenschaft bildenden Besitzer der betreffenden Grundstücke. Auf weitere Einzelheiten kann hier leider wegen Raummangels nicht eingegangen werden [5]).

C. Im Fürstentum Birkenfeld. Hier hat in allerjüngster Zeit der Gesetzgeber durch das Wegegesetz vom 3. Mai 1908 das Recht der öffentlichen Wege neu geordnet [6]). Man unterscheidet danach nur 1) Landesstraßen 2) Gemeindewege (Haupt- und Feldwege).

§ 80. Die Eisenbahnen.

I. Geschichtliches. Bei dem agrarischen Charakter des durchschnittlich nur dünn bevölkerten Landes trat für das Herzogtum Oldenburg das Bedürfnis, in das deutsche Eisenbahnnetz hineingezogen zu werden, erst später hervor, wie anderswo [7]). In dem Abtretungsvertrage vom 16. Februar 1864 [8]) bezüglich Wilhelmshaven übernahm es Preußen auf seine Kosten, von dort eine Eisenbahn nach Oldenburg zu bauen und eventuell in südlicher Richtung in der Richtung auf Minden, fortzusetzen. Fast gleichzeitig wurde in einem Staatsvertrag mit Bremen der Bau einer oldenburgischen Staatsbahn von Oldenburg nach Bremen durch das bremische Staatsgebiet gesichert [9]). Beide Bahnen wurden 1867 eröffnet und die von Preußen erbaute Linie vertragsmäßig unter die oldenburgische Verwaltung gestellt. Die Bahn Bremen-Oldenburg wurde auf Grund eines Staatsvertrags mit Preußen vom 17. Januar 1867 [10]) durch Ostfriesland auf Leer fortgesetzt und von da 1874 unter Mitbenützung der preußischen Strecke Leer-Ihrhove auf Grund eines Vertrages mit Preußen [11]) und Holland [12]) bis an die holländische Grenzstation Neuschanz weitergebaut. Statt der von Preußen ursprünglich projektierten Bahn von Oldenburg auf Minden, baute die oldenburgische Regierung selbst auf Grund eines Vertrages mit Preußen vom 23. Januar 1873 [13]) die Linie Oldenburg-Quakenbrück-Osnabrück, von der

1) Vgl. Art. 64—67 unter Berücksichtigung der Novelle vom 20. März 1900 betr. Abänderung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 im GBl. für Old. Bd. 33 S. 159 ff.
2) Vgl. dazu Ztschr. Bd. 29 S. 3 ff.
3) § 20 Abs. 1 Ziffer 4 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
4) GBl. für Lüb. Bd. 20 S. 193 ff.
5) Vgl. statt dessen die Darstellung bei Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck 1901 S. 20 ff.
6) GBl. für Birk. Bd. 18 S. 587 ff.
7) Vgl. die Denkschriften der Großherzogl. Eisenbahndirektion über die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnen im Herzogtum bis 1878, Oldenburg 1878, und über das oldenburgische Eisenbahnwesen, Oldenburg 1892.
8) GBl. für Old. Bd. 19 S. 203. 9) Ebendort S. 160.
10) Daselbst Bd. 20 S. 15 ff. 11) Ebendort Bd. 23 S. 198 ff.
12) Daselbst S. 219 ff. 13) A. a. O. Bd. 22 S. 524.

46 km auf preußischem Boden liegen [1]). Dadurch war das Herzogtum nach allen Richtungen hin an große Verkehrslinien angeschlossen. Von den Bahnen im Innern des Landes mußte die Strecke Hude-Brake besondere Bedeutung gewinnen, weil sie der Weser entlang bis Nordenham und Blexen fortgesetzt wurde, wo die größten Schiffe verkehren können. Von den übrigen für den Landesverkehr geschaffenen Bahnen wurde die Linie Ocholt-Westerstede als Schmalspurbahn von einer Privatgesellschaft (1876), Löningen-Essen (1888) auf Rechnung der Gemeinde Löningen, Jever-Carolinensiel-Harle auf Rechnung des Bankhauses Erlanger — später der Jever-Carolinensieler Eisenbahngesellschaft — gebaut (1888 bezw. 1890), alle drei mit Unterstützung des Staates die letzteren als normalspurige Linien [2]). Die zunehmende Bedeutung des Kleinbahnwesens führte dazu, daß unter dem 7. Januar 1902 [3]) ein besonderes Gesetz für die nichtstaatlichen Eisenbahnen erlassen wurde, auf dessen Grundlage seitdem schon eine Reihe von Kleinbahnen gebaut sind [4]). Weitere Staatsbahnen von lokaler Bedeutung sind seit 1890 nur unter der Bedingung ausgeführt, daß die beteiligten Gemeinden den Grund und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellten, und zu den sonstigen Baukosten $^1/_{10}$ beitrugen [5]). — Im Fürstentum Lübeck existieren keine Staatsbahnen, das Staatsgebiet wird berührt von 63 km Eisenbahn, die teils der preußischen Eisenbahndirektion zu Altona [6]), teils den Direktionen der Privatbahnen Eutin-Lübeck [7]) und der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft unterstellt sind. Das Fürstentum Birkenfeld wird nur von der jetzt preußischen Linie durchschnitten, die Bingerbrück mit Neunkirchen verbindet [8]).

II. Das geltende Recht. Nach dem Gesetz vom 7. Januar 1902 [9]) betr. die nicht staatlichen Eisenbahnen bedarf es zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr und für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind und nicht vom Staate selbst unternommen werden, der Genehmigung des Gesamtministeriums, ebenso wie für alle wesentlichen Aenderungen von solchen. Eisenbahnen, welche nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, aber als Privatanschlußbahnen in unmittelbare Gleisverbindung mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gebracht werden sollen, bedürfen auch für die Herstellung wie für den Betrieb der Genehmigung der Aufsichtsbehörde [10]). Das Eisenbahngesetz unterscheidet weiter zwischen Hauptbahnen, Nebenbahnen und Kleinbahnen. Die beiden ersteren Kategorien unterliegen dem Art. 4 Ziffer 8 RV., die Kleinbahnen dagegen sind Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr dem Art. 4 Ziffer 8 RV. nicht unterliegen. Unter welche der vorgenannten Klasse ein Bahnunternehmen falle, entscheidet das Gesamtministerium, soweit erforderlich mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts. Bahnen ohne besonderen Bahnkörper, die auf öffentlichen Wegen betrieben werden sollen, werden

1) Von der Verbindung Oldenburgs mit Leer-Ihrhove-Neuschanz liegen auch insgesamt über 36 km auf preußischem Boden, abzüglich der preußischen Strecke Leer-Ihrhove, die nur mitbenutzt wird.

2) Die Kleinbahn Ocholt-Westerstede ist 1904 von der Gemeinde Westerstede übernommen und 1905 durch die Staatsbahn Ocholt-Grabstede beseitigt.

3) GVl. für Old. Bd. 34 S. 171 ff. Ein gleichartiges Gesetz für Lübeck datiert vom 13. Januar 1903.

4) Vgl. die Min.Bek. vom 4. Okt. 1902 im GVl. für Old. Bd. 34 S. 383 ff., vom 6. August 1903 daselbst S. 847, vom 2. Januar 1907 Bd. 36 S. 25, vom 14. August 1907 daselbst S. 627 ff., vom 20. Oktober 1908 S. 1065 ff.

5) Dieser Grundsatz wurde zuerst beim Bau der sogen. Vareler Ringbahn eingehalten; vgl. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg 1893 S. 396.

6) Vgl. den Staatsvertrag mit Preußen vom 2. Aug. 1867 in der Ver.S. für Lüb. Bd. 11 S. 735 ff., siehe ferner den Vertrag mit Preußen über den Bau der Bahn von Gremsmühlen nach Lützenburg im Patent vom 7. Okt. 1888 GVl. für Lüb. Bd. 19 S. 225 ff.

7) Siehe den Staatsvertrag mit Lübeck im Patent vom 15. Sept. 1870 daselbst Bd. 14 S. 221 ff. 8) Siehe die V. vom 6. Mai 1857 im GVl. für Birk. Bd. 1 S. 665 ff.

9) Vgl. oben Note 3 über das gleichartige Gesetz für Lübeck. Im Fürstentum Birkenfeld gilt ein analoges Gesetz vom 11. März 1903 im GVl. für Birk. Bd. 17 S. 39 ff.

10) Ueber Privatanschlußbahnen siehe Art. 27—30 des Ges.

nach Maßgabe des Art. 46 der Wegeordnung behandelt [1]).

Die Erteilung der Genehmigung [2]) erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde (Konzession), in der die besondern Rechte und Pflichten des Unternehmers geregelt werden. Die Genehmigung erfolgt immer nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung bei Feststellung des Bauplans und wird im Gesetzblatt bekannt gemacht. Die Genehmigung kann auf bestimmte Zeit beschränkt werden, auch kann dem Staate das Recht vorbehalten werden, die Bahn gegen Vergütung des Wertes zu erwerben [3]). Bei der Genehmigung ist weiter der Aufsichtsbehörde die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung vorbehalten, endlich auch die Befugnis, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen der Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen. Auch nach der Genehmigung des Unternehmens als eines solchen bleibt der Aufsichtsbehörde die Genehmigung der gesamten Einzelausführung vorbehalten [4]). Die Feststellung des Planes der Anlage erfolgt nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes, die aber namentlich nach der Richtung hin modifiziert sind, daß es, falls die Bahn für den öffentlichen Verkehr bestimmt und als solche genehmigt ist, keiner besonderen Verordnung über die Zulässigkeit der Enteignung mehr bedarf [5]). Zur Betriebseröffnung der betreffenden Bahn bedarf es einer abermaligen besondern Erlaubnis der Aufsichtsbehörde [6]). Der Aufsichtsbehörde steht auch die fortlaufende Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Eisenbahn zu, sie bestimmt auch darüber, welchen Erneuerungsfonds der Unternehmer zu bilden hat [7]). Unter gewissen Voraussetzungen kann die Genehmigung durch Beschluß der Eisenbahnaufsichtsbehörde für verwirkt erklärt werden [8]).

Für Kleinbahnen, die, wie gesagt, den reichsgesetzlichen Normen nicht unterworfen sind, werden bei der Genehmigung diejenigen Verpflichtungen festgestellt, denen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung und der Reichspostverwaltung zu genügen hat [9]). Die erforderlichen Betriebsvorschriften werden hier durch das Gesamtministerium erlassen [10]). Fahrplan und Beförderungsbedingungen sind vor ihrer Einführung zu veröffentlichen und haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden. Zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen können sich Amtsverbände, Gemeinden und Ortsgenossenschaften, falls deren Ortsstatut es zuläßt, zu einem Bahnverband zusammenschließen [11]). Solche Bahnverbände bilden Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten juristischer Personen. Sie werden durch einen Bahnausschuß vertreten und

1) Es bedarf der Genehmigung des Amtes bezw. Ministeriums des Innern, der ein Aufgebotsverfahren vorausgeht; regelmäßig ist auch die Zustimmung des Wegepflichtigen einzuholen.
2) Vgl. über die Genehmigung Art. 3—12 des Ges.
3) Ueber die Berechnung der Entschädigung und die schiedsgerichtliche Entscheidung etwaiger Streitigkeiten siehe Art. 22 und 23. 4) Art. 13.
5) Ueber die Planfeststellung im einzelnen siehe Art. 14—16.
6) Art. 17. 7) Art. 18 und 19.
8) Ueber das Erlöschen der Genehmigung wie die Ausübung des etwa vorbehaltenen Erwerbsrechtes siehe die Art. 20—23. 9) Art. 24—26.
10) Siehe die Kleinbahnordnung für das Herzogtum vom 25. Januar 1902 im GVl. für Old. Bd. 34 S. 187 ff., dazu die Min.Bek. vom 14. Dez. 1899 betr. Vorschriften über die Befähigung von Lokomotivführern auf Kleinbahnen ebendort Bd. 32 S. 802.
11) Art. 31—36.

durch einen Bahnvorstand verwaltet: Für das Bahnverbandsstatut sind gewisse Normativbestimmungen aufgestellt.

Eisenbahnaufsichtsbehörde ist das Finanzministerium [1]). Dieses kann aber für die Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Eisenbahnen einzelne Befugnisse der Eisenbahndirektion und andern Behörden übertragen. In zwei Fällen findet in den Angelegenheiten der nicht staatlichen Eisenbahnen das Verwaltungsstreitverfahren statt und zwar durch Klage bei dem Oberverwaltungsgericht [2]), nämlich

1. gegen Beschlüsse der Eisenbahnaufsichtsbehörde, durch welche die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn für den öffentlichen Verkehr oder einer Privatanschlußbahn für verwirkt erklärt wird;

2. gegen Aenderungen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verwaltung von Bahnverbänden auf Grund des Art. 94 § 3 der rev. GO. für das Herzogtum Oldenburg oder des Art. 110 § 3 der rev. GO. für das Fürstentum Lübeck oder des Art. 100a bis c der rev. GO. für das Fürstentum Birkenfeld.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen und der ihnen angegliederten Eisenbahnstrecken [3]) und Verkehrsanstalten wird von der Eisenbahndirektion geführt, die als obere Verwaltungsbehörde dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnet ist [4]). Sie besteht aus dem Eisenbahndirektor als dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, zusammen sieben, von denen drei juristische und vier technische Bildung haben müssen, ihr sind die erforderlichen Oberbeamten und die Beamten des mittleren und unteren Dienstes beigegeben. Soweit nicht einzelne Arten von Sachen durch die vom Gesamtministerium zu erlassende Geschäftsordnung der Behandlung durch Mehrheitsbeschluß unterworfen sind, steht dem Eisenbahndirektor die alleinige verantwortliche Entscheidung zu. Bei der etwaigen kollegialen Beschlußfassung haben neben den Mitgliedern der Direktion diejenigen Oberbeamten ein Stimmrecht, denen im Einzelfall die Sache zugewiesen ist. Für den innern und äußern Dienst sind die erforderlichen Dienststellen eingerichtet. Der zulässige Bestand an Staatsdienern der Eisenbahnverwaltung und die ihnen zustehenden Gehälter sind in einem Regulativ gesetzmäßig festgestellt [5]), die weiteren Hilfskräfte werden nach näherer Bestimmung des Gesamtministeriums von der Eisenbahndirektion angenommen und innerhalb der durch die Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds zur Verfügung gestellten Mittel besoldet. Zugunsten der im mittleren und unteren Eisenbahndienst angestellten und beschäftigten Personen besteht eine besondere Unterstützungskasse, die Staatsdiener des mittleren und unteren Dienstes bilden eine besondere Krankenkasse, endlich besteht eine besondere Pensionskasse für die gegen feste Monatsvergütung dauernd Angestellten, sowie die dauernd übernommenen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen [6]).

1) Art. 18. 2) § 49 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 3) Auch die Privatbahnen von Essen bis Löningen und von Jever nach Carolinensiel-Harle werden vom Staate verwaltet und nur 47½% der Bruttoeinkünfte an die Eigentümer als Verzinsung des Anlagekapitals abgeführt.

4) Vgl. das Organisationsgesetz für die Eisenbahnverwaltung vom 24. April 1906 im GBl. für Old. Bd. 35 S. 646. Dieses Gesetz ist mit den Novellen vom 29. Januar 1907 und 25. März 1908 in neuer Fassung neu publiziert unter dem 25. März 1908 im GBl. für Old. Bd. 36 S. 877 ff. und hat danach im Zusammenhang mit dem neuen Besoldungsgesetz abermals eine Abänderung erfahren durch das Gesetz vom 20. April 1911 a. a. O. Bd. 37 S. 927 ff.

5) Siehe Anlage I zum Organisationsges. 6) Anlage II daselbst.

§ 81. **Die Wasserwege und Schiffahrt.** Von den zahlreichen Wasserlinien, die namentlich den Norden des Herzogtums durchschneiden, kommen als eigentliche Verkehrswege vorzugsweise die Weser und die Hunte, dann die Nebenflüsse der Ems, auch in beschränktem Maße die Ochtum und weiter einzelne Schiffahrtskanäle in Betracht. Auf diese Wasserstraßen hat sich denn auch seit Jahrzehnten die Sorge des Staates für die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers erstreckt. Was die Hafenbauten anbetrifft, so sind die wichtigsten Häfen des Landes Nordenham, Elsfleth und vor allen Dingen Brake, die sämtlich mit der Eisenbahn in Verbindung stehen. Die Rechtsnormen für die Weserschiffahrt beruhen trotz der durch Art. 4 Ziff. 9 (nebst Zusatz vom 30. März 1873) begründeten Zuständigkeit des Reiches heute noch zum großen Teil auf der Weserschiffahrtsakte vom 10. Sept. 1823 und den Zusatzbestimmungen der sogen. Additionalakte vom 3. Sept. 1857 [1]), zu denen landesrechtliche Ausführungsbestimmungen ergangen sind [2]). Auf der oberen Hunte, sowie den Nebenflüssen der Ems und den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen ist die Schiffahrt durch die Min.Bek. vom 15. Dez. 1898 [3]), auf der unteren Hunte durch die Min.Bek. vom 17. April 1899 [4]) geregelt. Die bedeutenderen Hafenplätze werden durch den Staat unterhalten; ihre Benutzung regeln lokale Hafenordnungen [5]). Zur Sicherung des Schiffsverkehrs für das Einlaufen und Verlassen der Weser wie für den Flußverkehr auf der Weser und deren Nebenflüssen existieren zu Blexen [6]) bezw. zu Elsfleth [7]) öffentlichrechtliche

1) Die Akte erging als völkerrechtlicher Vertrag zur Ausführung der Wiener Kongreßakte vom 19. Juni 1815 §§ 108—116 und wurde in Oldenburg verkündet durch Patent vom 16. Februar 1824, abgedruckt im GBl. für Old. Bd. 16 S. 537. Die Additionalakte findet sich schließlich Bd. 16 S. 537. Soweit die Bestimmungen der Weserschiffahrtsakte noch Geltung haben, sind sie, ebenso wie die Additionalakte unter Berücksichtigung späterer Normen wiedergegeben bei Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. 1 S. 7 ff. Andere die Weser betreffende Staatsverträge sind der Vertrag vom 6. März 1876 betr. die Kosten der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser und die Erhebung einer zu diesem Zweck dienenden Abgabe, nebst Zusatzvertrag vom 20. März 1886 im GBl für Old. Bd. 24 S. 505 ff. und Bd. 27 S. 504 ff., der Vertrag vom 22. Nov. 1887 betr. die Korrektion der Unterweser daselbst Bd. 28 S. 123 ff.: vgl. dazu Art. 54 Abs. 3, 4 und 5 RV. Endlich der Vertrag über eine weitere Vertiefung der Fahrrinne in der Außenweser, Patent vom 13. Dez. 1907 im GBl. Bd. 36 S. 691 ff.

2) Siehe die Aufzählung und den Abdruck bei Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. 1 S. 13. Hinzugekommen sind seitdem die Min.Bek. vom 27. Dez. 1904 Bd. 35 S. 281, vom 10. Januar 1905 daselbst S. 293, vom 16. Mai 1906 S. 791, vom 25. Mai 1906 S. 829, vom 5. März 1907 Bd. 36 S. 501, vom 11. Januar 1908 daselbst S. 748, vom 10. Mai 1909 Bd. 37 S. 110, vom 6. Juni 1910 ebendort S. 581 und vom 28. Juni 1910 daselbst S. 597. — Einzelne öffentlichrechtliche Vorschriften sind auch in den beiden Reichsgesetzen vom 15. Juni 1895 über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei enthalten. Zu ersterem Gesetz siehe die AV. vom 7. Dez. 1899 im GBl. für Old. Bd. 32 S. 687 ff.

3) GBl. für Old. Bd. 32 S. 259 ff. Siehe dazu die Min.Bek. vom 26. Sept. 1910 betr. das Schleusen- und Brückengeld auf den Staatskanälen im GBl. Bd. 37 S. 635 ff. Besondere Vorschriften gelten für den Ems-Jadekanal und Zubehörungen.

4) GBl. für Old. Bd. 32 S. 375 ff., abgeändert durch die Min.Bek. vom 29. April 1904 Bd. 35 S. 85. Wegen der Huntebrücken siehe die Min.Bek. vom 4. Nov. 1902 Bd. 34 S. 397 ff., abgeändert unter dem 25. Sept. 1906 Bd. 35 S. 977 und unter dem 15. Februar 1911 a. a. O. Bd. 37 S. 804.

5) Die Aufzählung siehe bei Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. 1 S. 23 Note 49. Seitdem sind aber eine Anzahl neuer Hafenordnungen erlassen, insbesondere für Elsfleth und Brake unter dem 5. Oktober 1909 bezw. 1. April 1910 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 339 ff. und S. 489 ff. Siehe auch die Hafenordnung für Großensiel vom 2. Dez. 1910 a. a. O. S. 697 und die Min.-Bek. betr. die Hafenanstalten zu Ellendammersiel vom 2. Januar 1911 a. a. O. S. 763 ff.

6) Für die Weserlotsengesellschaft zu Blexen gilt die Lotsenordnung vom 31. März 1897 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 421 ff.

7) Für die Elsflether Flußlotsen gilt die Min. Bek. vom 15. Dez. 1898 ebendort Bd. 32 S. 269 ff.

Lotsenkorporationen. Auf der unteren Hunte zwischen den Hafenanstalten Oldenburgs und der Elsflether Weserkaje sind gewisse Schiffe dem Lotsenzwang unterworfen [1]). Die Seelotsengesellschaft zu Blexen steht unter Leitung eines vom Großherzog ernannten Lotsenkommandeurs, während der Hafenmeister in Elsfleth der Vorsteher der dortigen Gesellschaft der Flußlotsen ist. Alle Lotsen werden vom Ministerium des Innern ernannt und haben eine besondere Lotsenprüfung abzulegen. Das Ein- und Ausbringen der Schiffe in den Hooksieler Hafen geschieht durch die staatlich beaufsichtigten sogen. Sjouverleute, die ebenfalls eine Korporation bilden [2]). In Brake fungiert unter dem Vorsitz des dortigen Amtshauptmanns eine besondere Schiffahrtskommission, die unter Aufsicht des Ministeriums des Innern die Anwendung des geltenden Rechtes zu überwachen, die Interessen der Schiffahrt zu vertreten und die erbetenen Gutachten, Bescheinigungen usw. abzugeben hat [3]). Zur Ausführung des RG. betr. die Untersuchung von Seeunfällen ist in Brake weiter ein Seeamt eingesetzt [4]), ebenfalls unter Aufsicht des Ministers des Innern. Unter dessen Oberleitung fungieren auch die fünf Seemannsämter [5]) zu Brake, Nordenham, Varel, Jever und Friesoythe, deren Vorsitzender überall der Amtshauptmann ist. Zur Heranbildung von Schiffsführern dient die Navigationsschule zu Elsfleth, an der vor besondern Kommissionen die vom Bundesrat vorgeschriebenen nautischen Prüfungen abgelegt werden können.

Für die Durchführung des reichsgesetzlich geordneten Schiffsvermessungswesen [6]) fungiert für das Herzogtum eine besondere Vermessungsbehörde zu Brake, als Revisionsbehörde ist eine besondere Abteilung für Vermessungssachen im Ministerium des Innern eingerichtet worden. Landesrechtlich ist die Pflicht zur Schiffsvermessung ausgedehnt worden auf die Flußschiffe [7]). — Beim Inkrafttreten des RG. über die Stellenvermittlung vom 2. Juni 1910 ist angeordnet, daß gewisse ältere landesrechtliche Bestimmungen betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute in Kraft bleiben sollen [8]). Zur Ausführung der reichsrechtlichen Normen über das Strandungswesen [9]) sind sieben Aemter als Strandämter konstituiert, deren Mehrzahl noch wieder in besondere Bezirke geteilt ist. Die

1) Min.Bek. vom 12. Juli 1901 im GVl. für Old. Bd. 34 S. 107 ff.

2) Regulativ vom 4. Februar 1817 abgedruckt bei Janssen, Gesetzsammlung S. 233 Anm.

3) Siehe die landesherrliche Verordnung vom 7. April 1842 GVl. Bd. 10 S. 79 ff. in Verbindung mit der Min.Bek. vom 24. Dez. 1881 im GVl. Bd. 26 S. 116 ff. Die Schiffahrtskommission soll in nächster Zeit aufgehoben werden, da sie seit der Einrichtung der Handelskammer wesentlich an Bedeutung verloren hat.

4) V. vom 24. Dez. 1877 im GVl. für Old. Bd. 24 S. 537 ff. Siehe auch das Ges. vom 21. Dez. 1881 a. a. O. Bd. 26 S. 115 über die Remunerierung des Vorsitzenden.

5) V. vom 30. März 1903 im GVl. für Old. Bd. 34 S. 637 ff. und V. vom 17. Aug. 1904 Bd. 35 S. 178 ff.

6) Vgl. Art. 54 RV. Abs. 2 und die Schiffsvermn.O. in der Bekanntmachung vom 1. März 1895 RGBl. S. 153 ff. mit der Aenderung vom 22. Mai 1899.

7) Min.Bek. vom 10. Mai 1897 im GVl. für Old. Bd. 31 S. 577 ff., auf der Grundlage des Ges. vom 30. Dez. 1872 im GVl. Bd. 22 S. 375 ff. Ueber die Feststellung des Freibords durch das Freibordamt in Brake siehe § 12 der Min.Bek. vom 8. Juni 1901 und § 10 der Min.Bek. vom 14. Sept. 1901. Beachte auch die Min.Bek. vom 16. August 1910, wonach die Eichungsergebnisse anderer Bundesstaaten anerkannt worden und für die Umrechnung der Eichungs- in Vermessungsergebnisse eine bestimmte Verhältniszahl vorgeschrieben ist.

8) Min.Bek. vom 7. Sept. 1910 im GVl. für Old. Bd. 37 S. 631 ff.

9) Vgl. die RG. vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73 ff.) und vom 30. Dez. 1901 (RGBl. von 1902 S. 1 ff.).

Strandvögte werden auf den Vorschlag der Strandämter vom Ministerium des Innern ernannt, das auch die Aufsicht über die Strandämter und Strandvögte führt [1]).

§ 82. **Post- und Telegraphie.** Mit dem Eintritt in den Norddeutschen Bund ist die Post- und Telegraphenverwaltung des Großherzogtums, soweit sie von diesem noch geführt wurde, auf das Reich übergegangen [2]). Eigene Post und Telegraphie besaß aber nur noch das herzogliche Stammland. Im Fürstentum Lübeck bestand bis 1864 vertragsweise dänische, nach 1864 preußische Verwaltung [3]). Das mit dem Ablauf des Vertrages Oldenburg auf Grund des Art. 50 RV. zufallende Anstellungsrecht gewisser Beamter wurde Ende 1870 an das Reich abgetreten [4]). Im Fürstentum Birkenfeld befand sich dieser Verwaltungszweig bis 1837 in der Hand des Fürsten von Thurn und Taxis, ging dann auf Preußen über [5]) und wurde mit der preußischen Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens tatsächlich auf das Reich übertragen, ohne daß eine Uebertragung der Rechte Preußens stattgefunden hätte [6]). Durch den unter dem 16. Dez. 1867 verkündeten Vertrag mit dem Bundespräsidium [7]) hat Oldenburg auf die ihm nach Art. 50 RV. innerhalb des Herzogtums verbliebenen Anstellungsrechte gewisser Beamtenkategorien verzichtet. Das Präsidium stellt seitdem die betreffenden Beamten an; falls sie Landeskinder des Großherzogs sind, tragen sie aber dessen Kokarde. Auch sollen bei der Auswahl auf die Landeskinder vorzugsweise Rücksicht genommen und bezüglich der Vorsteher der Post- und der Telegraphenämter die Wünsche der Großherzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigt werden.

§ 83. **Münz-, Maß- und Gewichtswesen.** I. Von der reichsgesetzlichen Befugnis, eine eigene Münzanstalt einzurichten und in einer solchen Reichsmünzen zu prägen [8]), hat Oldenburg keinen Gebrauch gemacht.

II. Die Ausführung der reichsgesetzlichen Normen über das Eichungswesen [9]) regelt ein Gesetz für das Großherzogtum vom 20. Juni 1870 [10]). Danach sind die Eichungsämter als Gemeindeanstalten errichtet. Einer Gemeinde, welche die zu einem Eichungsamte nötigen Einrichtungen und das erforderliche Personal nachweist, darf das Ministerium des Innern die Genehmigung zur Errichtung eines Eichungsamtes nicht versagen. Die Eichungsämter bestehen aus einem Mitglied des Gemeindevorstandes als Vorsteher und einem Eichmeister für die technische Ausführung. Die Befähigung des letzteren muß nötigenfalls durch eine Prüfung der staatlichen

1) Siehe die V. vom 11. Dez. 1874 im GVl. für Old. Bd. 23 S. 359 ff. und die späteren V. vom 14. Mai 1889 a. a. O. Bd. 20 S. 85 ff. und vom 6. Okt. 1902 daselbst Bd. 34. Beachte auch das Ges. vom 5. März 1897 betr. die Vergütung von Tonnenmaterial im GVl. Bd. 31 S. 290 ff.

2) Die älteren auf das Postregal bezüglichen Abtretungsverträge wurden durch Art. 50. Abs. 6 aufrecht erhalten.

3) Der Vertrag datierte vom 17. August 1845, der preußische Sieger war in ihn eingetreten.

4) Patent vom 1. Nov. 1870, Verord.Samml. für Lüb. Bd. 14 S. 291.

5) Vgl. die Reg.Bek. vom 27. Juni 1837 über den Vertrag vom 3. August 1836 in der Ges. Samml. für Birk. von Barnstedt Bd. 4 S. 177 und Ges. vom 5. Juni 1852 ebendort Bd. 7 S. 324.

6) Ueber diese Rechtslage siehe Laband Bd. 3 S. 45.

7) Siehe GVl. für Old. Bd. 20 S. 529 ff.

8) Vgl. RG. vom 4. Dez. 1871 (RGVl. S. 404) § 6 und RG. vom 9. Juli 1873 (RGVl. S. 233) bzw. vom 1. Juni 1900 (RGVl. S. 250) § 4.

9) RG. vom 17. August 1868 (RGVl. S. 473), an dessen Stelle jetzt das RG. vom 30. Mai 1908 getreten ist (RGVl. S. 349). Mit dem Inkrafttreten der neuen Maß- und Gewichtsordnung wird demnächst die Organisation des Eichungswesens von Grund aus geändert werden. Es müssen staatliche Eichämter eingerichtet werden, deren im Herzogtum 4—5 geplant sind.

10) GVl. für Old. Bd. 21 S. 482 ff. Beachte dazu die Ergänzung durch das Ges. vom 13. Dez. 1875 ebendort Bd. 23 S. 729, ferner die Ausführungsvorschriften in der Min.Bek. vom 20. Juni 1870 a. a. O. Bd. 21 S. 485 ff., endlich Ztschr. Bd. 5 S. 6 ff. und Bd. 10 S. 8 ff.

Aufsichtsbehörde festgestellt sein, auch wird er eidlich verpflichtet. Die betreffenden Gemeinden beziehen die bei den Eichungsämtern aufkommenden Gebühren als Ersatz für die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Eichungsämter. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Eichungsämter wird durch eine in der Stadt Oldenburg errichtete Aufsichtsbehörde ausgeübt. Als solche fungiert der dem Ministerium des Innern unterstellte Eichungsinspektor. Von Zeit zu Zeit finden Untersuchungen der Maße, Gewichte und Wagen aller Gewerbetreibenden mit Ausnahme der Apotheker unter Zuziehung eines Sachkundigen statt.

§ 84. **Kreditwesen.** I. Sparkassen. Die ältesten Kreditanstalten des Landes sind die Sparkassen. Ursprünglich gab es deren zwei im Herzogtum, die 1786 gegründete Ersparungskasse zu Oldenburg und die 1833 errichtete Ersparungskasse für die Herrschaft Jever. Das Vermögen der letzteren wurde durch das Gesetz vom 9. Dez. 1902 auf die Oldenburger Kasse übertragen [1]). Deren Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Spezialgesetz vom 4. April 1865 [2]) und dem rev. Geschäftsregulativ vom 4. April 1896 [3]). Danach ist die Benützung dieser Anstalt des Herzogtums lediglich „den im Kleinen erwerbenden Klassen" gestattet. Deshalb dürfen die Einlagen im Laufe eines halben Jahres nicht über 300 Mk. betragen. Die Ersparungskasse hat die Rechte einer milden Stiftung mit besonderm Vermögen, das von den Staatsfinanzen getrennt verwaltet wird. Die Kasse wird von einer besonderen Direktion vertreten und unter Aufsicht des Ministeriums des Innern verwaltet [4]). Der Direktion ist ein Verwalter und das erforderliche Hilfspersonal beigegeben, von welch letzterem zehn Personen Staatsdienerqualität erhalten können. Der Staat gewährleistet den Einlegern die unverkürzte Auszahlung von Kapital und Zinsen. Die Ueberschüsse werden nach Anlegung eines vorgeschriebenen Reservefonds außer zu andern wohltätigen Zwecken zur Bildung verschiedener Unterstützungsfonds verwendet [5]). Um die Benutzung der Sparkasse zu erleichtern, besteht für die Gemeindebehörden die Verpflichtung, sowohl die Einlagen als die Rückzahlungen kostenlos zu vermitteln. Die Ersparungskasse genießt Stempelfreiheit und Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ihre Einlagen sind für mündelsicher erklärt [6]). — Weitere Ersparungskassen können die Gemeinden einzeln oder in Verbindung mit andern errichten, wenn sie die Haftung für die Sicherheit der Einlagen übernehmen und die Ordnung ihres Haushalts dadurch nicht gefährdet wird [7]). Das Kassen- und Rechnungswesen der Sparkasse ist von der sonstigen Gemeindeverwaltung getrennt zu halten. Die Errichtung und Verwaltung der Kasse ist durch ein Statut zu regeln, für das das Gesetz gewisse Normativbestimmungen gibt. Die Privilegien sind die gleichen wie für die Oldenburger Ersparungskasse. — Im Fürstentum Lübeck

1) GVBl. für Old. Bd. 34 S. 417 ff.

2) GVBl. für Old. Bd. 19 S. 27 ff. Beachte dazu die Novellen vom 14. März 1879 im GVBl. Bd. 25 S. 140 ff. und vom 21. März 1893 Bd. 30 S. 18 ff., dazu Art. 99 EG. zum BGB., endlich die Novelle vom 2. Januar 1911 a. a. O. Bd. 37 S. 762.

3) GVBl. für Old. Bd. 31 S. 11 ff.

4) Ueber den Uebergang der Zuständigkeiten der Regierung auf das Min. des Innern siehe Art. 9 § 1 des Org.Ges. vom 5. Dezember 1868.

5) Vgl. wegen des Aussteuerfonds GVBl. für Old. Bd. 20 S. 465 ff. und Ztschr. Bd. 19 S. 150 ff. und S. 266 ff., wegen des Generalfonds für den Amtsbezirk Jever Bd. 30 S. 878 ff., wegen des Beihilfefonds für das Herzogtum Bd. 31 S. 165 ff.

6) Min.Bek. vom 18. Okt. 1899 im GVBl. Bd. 32 S. 581.

7) Siehe Ges. vom 15. April 1865 im GVBl. für Old. Bd. 19 S. 67 ff.

bestehen nur einige private Spar- und Leihkassen, denen die Rechte einer juristischen Person verliehen sind. Dagegen besteht im Fürstentum Birkenfeld eine 1842 begründete Ersparungskasse, deren Rechtsverhältnisse jetzt durch das Gesetz vom 12. Februar 1900 [1]) ganz analog dem Oldenburger Institut geordnet sind; in Oberstein fungiert eine Nebenkasse.

II. Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums [2]). Dieses Unternehmen ist dem Bedürfnis der Landwirtschaft entsprechend durch Gesetz vom 14. Februar 1883 [3]) geschaffen worden in Nachahmung der 1832 begründeten kurhessischen Landeskreditkasse und führte ursprünglich den Namen „Bodenkreditanstalt". Durch Ges. vom 10. Februar 1906 wurden seine Rechtsverhältnisse neu geordnet [4]). Es hat die Aufgabe, „im Bereiche des Herzogtums an Grundstückseigentümer, an politische Gemeinden und sonstige Kommunalverbände und an staatlich geregelte Genossenschaften Amortisationsdarlehen zu gewähren". Die erforderlichen Mittel werden durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht, die regelmäßig auf den Inhaber lauten, aber nach Wunsch des Gläubigers auf den Namen umgeschrieben werden können [5]). Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet das Herzogtum. Der Anstalt dagegen ist von den Darlehensnehmern genügende hypothekarische Sicherheit durch Grundstücke oder durch Gebäude in Hypothek oder Grundschuld zu gewähren, welche Verpflichtung jedoch den politischen Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden, wie staatlich geregelten Genossenschaften des Inlandes erlassen werden kann. Die Sicherheit ist in der Regel aber nur dann als vorhanden anzusehen, wenn der ermittelte Betrag der Liegenschaften mindestens den doppelten Betrag des Darlehens und der ihm eventuell vorausgehenden Belastungen erreicht. Die Darlehen sind verzinslich und unter der Bedingung auszugeben, daß vom Schuldner neben den vollen Zinsen vom ganzen ursprünglichen Kapital mindestens ½%, bei Darlehen auf Gebäude ohne landwirtschaftliche Grundstücke mindestens 1% zu zahlen sind [6]) und daß von dieser Summe derjenige Teil zur Tilgung des Kapitals verwandt wird, der nach Abzug der laufenden Zinsen für das durch die bisherigen Abtragungen verminderte Kapital übrig bleibt. Höhere Abtragungssätze können durch Vereinbarung zwischen der Direktion und dem Schuldner bestimmt und abgeändert werden. Die Anstalt kann Darlehensgesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Zinsfuß wird vom Ministerium des Innern bestimmt und bekannt gemacht und kann nicht nur für Darlehen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben werden, sondern auch nach der Art des Schuldners und seiner Sicherheit verschieden hoch bemessen werden. Die gewährten Darlehen sind von seiten

1) GBl. für Birk. Bd. 16 S. 121 ff., daselbst S. 127 das Geschäftsregulativ.
2) Vgl. zum folgenden Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg S. 332.
3) GBl. für Old. Bd. 26 S. 501 ff.
4) GBl. für Old. Bd. 35 S. 481 ff. Siehe dazu die Ausführungsbestimmungen in der Min.-Bek. vom gleichen Tage S. 490 ff., abgeändert durch die Min.Bek. vom 23. Dezember 1910 a. a. O. Bd. 37 S. 747 und vom 13. Februar 1911 a. a. O. S. 804.
5) Art. 16 des Ges. vom 10. Februar 1906. Natürlich kann bei Schuldverschreibungen auf den Namen auch die Uebertragung auf einen andern Namen und die Rückverwandlung in Inhaberpapiere stattfinden. Im übrigen beachte bezüglich dieser Schuldverschreibungen die Novelle vom 18. März 1900 im GBl. Bd. 33 S. 145. Sie sind mündelsicher, vgl. Art. 212 EG. zum BGB. und die §§ 21—23 des Old. Ausf.Ges. zum BGB. vom 15. Mai 1899.
6) Die Leistungen des Darlehensschuldners können gemäß Art. 13 des Spezialgesetzes im Wege der Verwaltungsexekution erzwungen werden.

der Kreditanstalt unkündbar. Diese ist aber gegen säumige Zinszahlung und gewisse sonstige Gefährdungen ihrer Forderung durch ein ihr in diesem Falle zustehendes Kündigungsrecht mit dreimonatlicher Frist geschützt. Die Kündigung seitens des Schuldners findet halbjährlich, jedoch nur an gewissen Terminen statt. Die Kosten der Verwaltung werden aus der Kasse der Anstalt bestritten, die etwaigen Ueberschüsse dienen zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von 5% des gesamten Darlehenskapitals, bei Ueberschreitung dieser Summe soll ihre Verwendung mit dem Landtag vereinbart werden. Die Verwaltung geschieht durch eine selbständige Direktion unter Aufsicht des Ministeriums des Innern.

III. Das Gewerbe der Pfandleiher ist auf Grund des § 38 RGO. und des § 360 Ziff. 12 RStGB. einer scharfen polizeilichen Kontrolle [1]) und beschränkenden Normen bezüglich der Zinsen unterworfen [2]).

§ 85. **Versicherungswesen.** Das Versicherungswesen hat, abgesehen von der früher erörterten Arbeiterversicherung [3]), teils einen öffentlichrechtlichen Zwangs-, teils einen rein privatrechtlichen Charakter.

I. Die Immobiliarfeuerversicherung. Die schon 1764 errichtete „Oldenburgische Brandkasse" hat jüngst durch das Gesetz vom 28. April 1910 [4]) eine Neuregelung ihrer Rechtsverhältnisse erfahren. Sie dehnt ihren Wirkungskreis jetzt über das gesamte Herzogtum aus und fordert die Zwangsversicherung sämtlicher Immobilien [5]). Ausgeschlossen sind nur Gebäude von weniger als 60 Mk. Versicherungswert, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien, chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explodierender Stoffe und leicht versetzbare Baulichkeiten. Anderweitige Versicherung ist verboten und nichtig. Die Versicherung geschieht nach dem ortsüblichen Bauwert gegen Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude durch Feuer und Explosion einschließlich der Blitzschäden, aber ausschließlich solcher Feuerschäden, die durch Erdbeben oder die im Kriege oder nach Erklärung des Kriegszustandes durch Maßregeln eines militärischen Befehlshabers hervorgerufen sind. Die Brandkasse bildet ein selbständiges, auf Gegenseitigkeit gegründetes Versicherungsunternehmen und eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechtes. Sie genießt alle Rechte und Vorzüge einer Staatsanstalt und wird gespeist aus den nach dem betr. Gesetz zu erhebenden Gebühren. Die Brandkassenverwaltung ist eine unter Aufsicht des Ministeriums des Innern fungierende Staatsbehörde, deren Kosten die Anstalt selbst zu tragen hat. Der Vorstand wird vom Staatsministerium ernannt, und ihm die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben. Der Verwalter und der Brandkasseninspektor haben Beamtenqualität, die Anstellung weiterer Beamten unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums.

1) Min.Bek. vom 11. April 1892 im GVl. für Old. Bd. 29 S. 624 ff.; vgl. dazu Art. 94 EG. zum BGB.

2) Min.Bek. vom 3. Sept. 1895 a. a. O. Bd. 30 S. 863 ff.

3) Vgl. oben § 70 und beachte dazu das in § 68 über die Errichtung obligatorischer Dienstbotenkrankenkassen Gesagte.

4) GVl. für Old. Bd. 37 S. 525 ff. Die besondere „Jeversche Brandversicherungsanstalt für Gebäude", die im Jahre 1794 als reines Privatunternehmen in das Leben gerufen, dann mit verschiedenen Vorrechten ausgestattet war, aber niemals obligatorischen Charakter erhalten hatte, wird nunmehr ebenso verschwinden wie am 31. Dez. 1882 die besondere Kasse für die Herrschaft Kniphausen.

5) In den Amtsverbänden Jever und Rüstringen beginnt der Zwang erst mit dem 1. Januar 1816, das gleiche gilt für Kirchen, Kapellen und Kirch- und Glockentürme.

Der Brandkassenverwaltung steht ein aus den Kreisen der Versicherten zu wählender ehrenamtlicher Ausschuß zur Seite. Der Ausschuß besteht aus je einem Abgeordneten der einzelnen Amtsverbände, der durch den betreffenden Amtsrat, in den verbandsfreien Städten durch die Gemeindevertretung, mitsamt seinem Stellvertreter für sechs Jahre gewählt wird. Der Vorstand der Brandkassenverwaltung beruft den Ausschuß und leitet dessen Verhandlungen. Der Ausschuß hat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu beschließen, für minder wichtige Dinge wird ein engerer Ausschuß gebildet, der in Stärke von drei Mitgliedern vom Gesamtausschuß jährlich neu zu wählen ist. Alle staatlichen und kommunalen Behörden haben den in Sachen der Brandkasse an sie ergehenden Ersuchen der Brandkassenverwaltung zu entsprechen. Weitere detaillierte Bestimmungen des Gesetzes regeln die Aufnahme der Gebäude und die Schätzung derselben, die Abschätzung des Feuerschadens und die Festsetzung der Entschädigung wie deren Auszahlung und Verwendung, die Höhe der Beiträge, die Anlegung eines Reservefonds, die eventuelle Rückversicherung, freiwillige Leistungen der Anstalt und die Kosten der Verwaltung [1]). — In den beiden Fürstentümern findet eine zwangsweise Versicherung gegen Feuersgefahr nicht statt.

II. Die durch V. vom 1. Nov. 1879 errichtete *staatliche Witwen- und Waisenkasse* hatte ursprünglich Zwangscharakter für alle verheirateten Staatsdiener: neben der dadurch gegebenen Beamtenwitwenkasse bestand aber eine allgemeine Witwen-, eine Waisen- und eine Leibrenten-Kasse, in die sich alle Untertanen freiwillig einkaufen konnten. Nach der Uebernahme der Reliktenversorgung der Beamten auf den Staat sind auch jene andern Kassen seit dem 31. Dezember 1902 für neue Teilnehmer und neue Versicherungen bisheriger Teilnehmer geschlossen [2]).

III. Für die *Mobiliarfeuerversicherung* ist überall der Privattätigkeit freie Hand gelassen. Zu ihrer Durchführung existieren im Lande selbst eine Anzahl unbedeutender Gegenseitigkeitsgesellschaften und eine größere Aktiengesellschaft. Die staatliche Kontrolle der privaten Versicherungsunternehmungen auf diesem Gebiet regelt sich jetzt in erster Linie nach RG. vom 12. Mai 1901. Danach ist die Präventivkontrolle, wonach für jede einzelne Versicherung vorher die polizeiliche Genehmigung einzuholen war, gefallen, ähnlich wie schon 1848 die Beschränkung in Wegfall gekommen ist, daß die Versicherung nur auf ¾ des „Einguts" gehen dürfe. In Kraft geblieben ist dagegen das im Herzogtum 1794 eingeführte Verbot der Doppelversicherung beweglicher Gegenstände [3]). Als zuständige Landesbehörden für die reichsgesetzlich vorgeschriebene Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen ist für das Herzogtum das Ministerium des Innern bestimmt, bei dem zu diesen Zwecken eine besondere Abteilung unter Vorsitz eines vortragenden Rates gebildet ist, in den Fürstentümern fungieren zu gleichem Zwecke die Regierungen [4]). In den Fällen

1) Vgl. die §§ 15—75 und die Anlage zu § 61 des Ges.

2) Vgl. das Ges. vom 21. März 1900 über die Schließung jener Kassen im GVBl. für Old. Bd. 33 S. 203, abgeändert und teilweise aufgehoben durch das Ges. vom 24. Dez. 1902, daselbst Bd. 34 S. 433 ff.

3) Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen, siehe den Nachweis bei *Fimmen* und *Tenge* Bd. II S. 1276 Note 1.

4) Siehe die Ausführungsv. vom 27. Juni 1901 im GVBl. für Old. Bd. 34 S. 103 ff. Beachte zu dieser Materie auch RG. über den privatrechtlichen Versicherungsvertrag und die Aufhebung einzelner älterer landesrechtlicher Normen im Ges. vom 31. Dezember 1910 im GVBl. für Old. Bd. 37 S. 759.

des § 73 Abs. 1 des RG. findet im Herzogtum gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern die Klage bei dem OVG., in den Fürstentümern gegen die Entscheidung der Regierung die Klage bei dem betreffenden Verwaltungsgerichte statt [1]).

IV. Von den speziellen landwirtschaftlichen Versicherungszweigen [2]) ist die Viehversicherung im Herzogtum am ältesten. Es existieren Kuhkassen, Schweineversicherungskassen, Pferdekassen, wozu im Fürstentum Lübeck noch Ziegengilden treten, alle auf privater Grundlage und auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhend. Dasselbe gilt von den Hagelversicherungsgesellschaften und den Windgilden des Fürstentums Lübeck, die den Schäden durch Windbruch begegnen sollen.

V. Die letzten oldenburgischen Seeversicherungsgesellschaften [3]) sind schon im Jahre 1878 infolge der Konkurrenz der gleichartigen Unternehmungen in Hamburg und Bremen eingegangen. Doch besteht noch eine besondere Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des oldenburgischen Wesergebietes.

VI. Eine spezielle Art der Personalversicherung auf rein privatrechtlicher Grundlage bilden die weitverbreiteten Begräbniskassen oder Totenladen.

Andere Anstalten der wirtschaftlichen Selbsthilfe sind die zahlreichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unter denen wieder die landwirtschaftlichen Konsumvereine und Molkereigenossenschaften am bedeutendsten sind [4]).

§ 86. **Das Wasserverwaltungsrecht.** I. Das Deich- und Sielrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Marsch. Da ein erheblicher Teil der Gesamtfläche des Herzogtums aus Marschenland besteht, so ist hier von jeher das Deichrecht von der größten Bedeutung gewesen [5]). Nachdem Art. 65 § 6 StGG. den Grundsatz verkündet hatte, daß alle Lasten in Deichbänden und Sielachten (Genossenschaften) „nachbargleich" zu verteilen seien, erschien damit das bisherige Verfahren der pfandstreckenweisen Deichung durch die einzelnen Verpflichteten, das mancherlei Ungleichheiten in sich barg, unvereinbar. Gleich nach Erlaß des StGG. wurde deshalb die Ausarbeitung eines neuen und vollständigen Deich- und Sielrechtes in Angriff genommen. Diese gesetzgeberischen Arbeiten fanden ihren Niederschlag in der Deichordnung vom 8. Juni 1855, die seither die Grundlage des oldenburgischen Deichrechtes bildet [6]). Bei der Fülle ihrer alle Einzelheiten betreffenden rechtlichen Bestimmungen können wir aus naheliegenden Grün-

1) Siehe das Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in § 31. Es handelt sich bei dem § 73 Abs. 1 RG. um die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe.

2) Vgl. darüber Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg, 1893 S. 374 ff.

3) Ebendort S. 380 ff.

4) Auch für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind unter Umständen die Verwaltungsgerichte zuständig und zwar in den Fällen des § 81 des RG. vom 1. Mai 1889 bezw. 20. Mai 1898: hier wird im Herzogtum die Entscheidung des Ministeriums des Innern durch die Klage beim OVG., die Entscheidung der Regierung in den Fürstentümern durch Klage bei dem Verwaltungsgerichte angefochten.

5) Die Kunst des Deichbaus soll durch die Friesen eingeführt sein, die das Land bevölkerten, als die älteren Einwohner mit Hengist und Horsa nach Britannien ausgewandert. Sie hatten nach Tacitus ihre Wohnung auf künstlichen Hügeln. Ueber die interessante Geschichte des Deichwesens in Oldenburg siehe im übrigen Kollmann a. a. O. S. 138 ff.

6) GBl. für Old. Bd. 14 S. 765 ff., beachte dazu die Novelle vom 27. Dezember 1881 ebendort Bd. 26 S. 119 ff. und die wertvollen Vorbemerkungen und Randnoten bei Fimmen und Tenge Bd. 1 S. 282 ff.

den im Folgenden nur die allerelementarsten Grundzüge dieses Rechtsgebietes darstellen. Die Deichordnung enthält die gesetzlichen Bestimmungen für alle im Schutz von Deichen belegenen Wasserbaugenossenschaften. Sie unterscheidet zwischen staatlich geregelten Deichbänden und Privatdeichbänden. Ersteres sind die Organisationen, die zur Erhaltung der Hauptdeiche verpflichtet und der unmittelbaren Aufsicht der Deichbehörden unterstellt sind: die Besitzer der zum Deichbande gehörenden Ländereien werden Genossen genannt. Privatdeichbände dagegen sind Genossenschaften, die ohne der unmittelbaren Aufsicht der Deichbehörden unterworfen zu sein, herkömmlich oder kraft Beschlusses der Interessenten einen bestimmten sogen. Privatdeich zu unterhalten haben; die Besitzer der zur Genossenschaft gehörigen Ländereien werden Interessenten genannt. Der Zweck aller Deichbände ist der Schutz der bedeichten Ländereien des Binnenlandes gegen die Fluten der See oder offener Flüsse durch Deiche und deren Zubehörungen. Hauptzweck der Sielgenossenschaften (oder Sielachten) ist die Entwässerung des Binnenlandes durch Siele und deren Zubehörungen (Entwässerungsschleusen, die durch die Deiche geführt sind), sowie durch besondere Sielanstalten (Verlathe, d. h. Stauvorrichtungen, Wasserschöpfmühlen, Zuwässerungshöhlen oder Schlickpumpen und Anstalten zur Förderung der Schiffahrt). Jeder Bezirk des Binnenlandes, welcher gemeinschaftliche Siele hat, bildet im Zweifel eine natürliche Sielacht. Die Unterhaltung der besonderen Sielanstalten zu gemeinsamen Zwecken innerhalb der ehmaligen Sielacht geschieht durch eine besondere Sielgenossenschaft, die dann je nachdem als Verlath- bezw. Mühlenacht usw. bezeichnet wird. Alles unter dem Schutze der Hauptdeiche liegende Land ist deich- und sielpflichtig und hat die Kosten aller zum Zweck des Deich- und Sielwesens gemeinschaftlichen Anstalten zu tragen: „Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land". Die Deichpflicht ergreift danach zunächst alles Klei- oder Marschenland, demnach auch die hohen Würfe und Wührden (sog. Wurthland), weiter aber auch das an die Marsch grenzende kultivierte Moor- und Geestland, welches drei Fuß oder weniger über der „mittleren ordinären Fluthöhe" liegt. Die staatlich geregelten Deichbände wurden durch die neue Deichordnung auf vier reduziert, von denen freilich der zweite und dritte wieder in mehrere Abteilungen mit ungleicher Beitragspflicht zerfallen. Die Sielachten blieben, von einigen gesetzlichen Abänderungen abgesehen, in ihren bisherigen Begrenzungen aufrecht erhalten, nur wurden die Ungleichheiten in bezug auf die Beitragspflichten beseitigt und alle im Schutz der Deiche belegenen Ländereien, die nach einer Sielacht abwässern, zur Tragung der Lasten herangezogen. — Weiter ist die Vertretung und Verwaltung aller Wasserbaugenossenschaften in der Deichordnung von 1855 neu geordnet [1]). Da diese lediglich Realgenossenschaften sind, so wurde die Vertretung und die Abstimmung in der Versammlung der Genossen allein nach Maßgabe der Beitragshöhe geregelt. Der Vertretung der Genossenschaft, dem Ausschusse, wurde nach dem Grundsatz der freiesten Selbstverwaltung die weiteste Befugnis derart eingeräumt, daß der Ausschuß „über alle Genossenschaftsangelegenheiten zu beschließen hat, soweit sie nicht ausschließlich dem Genossenvorstande überwiesen sind". Nur in den ganz kleinen Genossenschaften kann mit staatlicher Genehmigung

1) Vgl. zum folgenden Kollmann a. a. O. S. 147 ff.

von der Wahl eines Ausschusses abgesehen werden, in welchem Falle die Versammlung der Genossen an seine Stelle tritt. Für die laufende Verwaltung ist ein Vorstand vorgesehen, der aus dem Amtshauptmann des Bezirks der Genossenschaft, dem Distrikts-Wasserbaubeamten und einer Anzahl gewählter Abgeordneter der Genossenschaft gebildet wird. Dieser Vorstand hat nicht nur die gesamte Exekutive, sondern auch die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft. Die obere Aufsicht über das Deich- und Sielwesen übt der Staat und zwar auf seine Kosten. Für die technische Oberleitung aller Wasserbausachen besteht eine besondere Behörde in dem Deichamt. Dieses besteht aus dem Deichgräfen mit den erforderlichen Hilfsbeamten und ist die vorgesetzte Behörde für alle Distrikts-Wasserbaubeamte. Das Deichamt selbst ist wiederum dem Ministerium des Innern untergeordnet, das in administrativer Beziehung die leitende und beaufsichtigende Behörde für alle Wasserbaugenossenschaften ist. Außerdem hat das Ministerium des Innern bei Berufungen die letzte Entscheidung in allen denjenigen Fällen, in welchen dem Vorstande die erste Entscheidung zusteht. Wo dagegen dem Ministerium des Innern selbst die erstinstanzliche Entscheidung zusteht, hat bei Berufungen das Gesamtministerium als oberste Aufsichtsbehörde über alle Wasserbaugenossenschaften die Entscheidung. Der Staat ist auch durch die Deichordnung, wenn in einem Deichverbande die Deichlast zu drückend wird, zu einer Beihilfe verpflichtet worden, wogegen die früher bestehende Beihilfe der Deichbände untereinander aufgehoben ist. — Die Deichordnung hat überall sogen. Kommuniondeichung, d. h. Anlage der Deiche auf gemeinsame Kosten des Deichbandes, für allein zulässig erklärt. Nur in bezug auf die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche ist es mit höherer Genehmigung zulässig, dieselbe nach Schlägen über gewisse Bezirke zu verteilen. Die Kommuniondeichung hat der Regel nach für Geld und auf Rechnung des betr. Deichbandes und nur ausnahmsweise durch Naturalleistung und Arbeit zu geschehen. Die Verteilung der Deichlasten geschieht nach Größe und Güte, die Verteilung der Siellasten im allgemeinen nur nach der Größe der pflichtigen Ländereien. Im Falle eines eingetretenen oder zu besorgenden Deichbruches sind über ihre anderweiten Leistungen hinaus die Genossen, neben ihnen aber alle in der Genossenschaft, ja selbst in benachbarten nicht deichpflichtigen Gemeinden wohnenden, zur Arbeit tüchtigen Männer auf geschehenes Aufgebot persönlich zur Nothilfe verpflichtet[1]).

II. Das Wasserrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Geest. Für die nicht deichpflichtigen Bezirke des Herzogtums sind die wasserrechtlichen Verhältnisse in umfassender Weise durch die „Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg" vom 20. November 1868[2]) geordnet worden. Diese regelt die Instandsetzung, Unterhaltung und Benutzung der Wasserzüge, sowohl der öffentlichen wie der nichtöffentlichen, ausgenommen lediglich die öffentlichen Gewässer des Staates, welch letztere im Gesetz selbst eine Aufzählung erfahren haben[3]).

1) Es handelt sich hier um einen besonderen Fall der Polizeidienstpflicht, vgl. über diesen Begriff K. Wolzendorff im Verw.Arch. Bd. 15 S. 523—568.

2) GBl. für Old. Bd. 20 S. 837 ff. Beachte dazu Art. 65 EG. zum BGB., ferner über die Anwendbarkeit auf städtische Kanalisationen Ztschr. Bd. 13 S. 290 ff.

3) Vorbehaltlich des Rechts des Staats, sonstige Flußstrecken zum Zwecke der Schiffahrt zu übernehmen, siehe Art. 1 § 2 unter h der Wasserordnung; vgl. dazu z. B. die Min.Bek. vom 11. März 1885 im GBl. für Old. Bd. 27 S. 172.

Als öffentliche Wasserzüge gelten diejenigen Flüsse, Bäche, Kanäle und Zuggräben, deren öffentliche Eigenschaft durch Eintragung in das Wasserzugsregister anerkannt ist, das jede Gemeinde für ihre öffentlichen Wasserzüge aufzustellen hat. Solche öffentlichen Wasserzüge, und zwar nicht nur das Bett, sondern auch die Uferdossierung einschließlich der erforderlichen Abuferungen, gehören der Gemeinde zu Eigentum. Die Wasserlast ist hier nicht besonderen, für die einzelnen Flußgebiete zu bildenden Genossenschaften übertragen, sondern die Instandsetzung liegt einfach innerhalb ihrer Bezirke den Gemeinden ob, während die regelmäßige Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge einschließlich des Uferschutzes die Sache der Uferanlieger ist, welch letztere sich auch gewisse Dienstbarkeiten ihrer Ufergrundstücke im Interesse der öffentlichen Wasserzüge gefallen lassen müssen. Ueber die Notwendigkeit neuer öffentlicher Wasserzüge beschließt der Gemeinderat [1]). Besondere Genossenschaften der beteiligten Grundbesitzer werden nur gebildet zu Unternehmungen und Anlagen zwecks Förderung der Bodenkultur, welche mehr als nachbargleiche Entwässerung bezwecken, z. B. Berieselungsanlagen der Wiesen [2]). Es soll dann, wenn die Anlage nach sachkundiger Beurteilung einen bedeutenden landwirtschaftlichen Nutzen verspricht, solche Anlage ausdrücklich für eine „öffentliche Unternehmung im Interesse der Bodenkultur" erklärt werden. Dadurch erhalten die Besitzer von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden Grundstücke das Recht, die Minderheit zu zwingen, an dem Unternehmen teilzunehmen. Detaillierte Bestimmungen regeln weiter die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge [3]). Betreffend die nichtöffentlichen Wasserzüge hat die Wasserordnung vom 20. Nov. 1868 die bisherigen Grundsätze des Privatrechts aufrecht erhalten und regelt selbst nur die Verbindlichkeit der Grundbesitzer, das Ober- und Grundwasser benachbarter Gründe aufzunehmen und abzuleiten und sich unter Umständen auch die Anlegung verdeckter Wasserleitungen durch seine Grundstücke gefallen zu lassen [4]). — Die Aufsicht über die öffentlichen Wasserzüge, abgesehen von den periodischen Schauungen, steht den Aemtern zu, an deren Stelle in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate eintreten [5]). Bei der Erledigung solcher Geschäfte, die eine besondere Sachkenntnis erfordern, wird das Amt bezw. der Stadtmagistrat von dem betreffenden Bezirksbaumeister unterstützt. Innerhalb der Gemeinden liegt die nächste Aufsicht über den Zustand der Wasserzüge sowie die Ueberwachung der Ausführung der amtlichen Anordnungen den Gemeindevorständen unter Beihilfe der Bauervögte ob. Eventuell können an Stelle der Bauervögte mit deren Befugnissen besondere Wasservögte bestellt werden. Die Oberaufsicht über die öffentlichen Wasserzüge wird vom Ministerium des Innern geführt [6]), dem ein höherer Baubeamter als vortragender Rat und ein Landesökonomie-Oberinspektor als Hilfsarbeiter für die Bearbeitung von Meliorationsangelegenheiten der im Gebiete der Wasserordnung belegenen Landesteile angehört. Die amtlichen Verhandlungen sind grundsätzlich gebührenfrei [7]). Für

1) Art. 13.
2) Siehe darüber Art. 26—40.
3) Art. 16—26. 4) Art. 46 und 47. 5) Art. 3—6.
6) Ursprünglich war die Regierung zuständig, unter der eine besondere Wege- und Wasserbaudirektion stand, die mit der Aufhebung der Regierung 1868 durch eine besondere Direktion des Bauwesens ersetzt wurde, die 1903 aber auch aufgelöst worden ist.
7) Siehe Art. 6 der Wasserordnung in Verbindung mit Art. 8 d des Ges. vom 15. März 1870 (GBl. für Old. Bd. 21 S. 267 ff.).

die Entscheidung von Streitigkeiten und Zweifeln sind jetzt in weitem Umfange die Verwaltungsgerichte zuständig. Darüber bestimmt § 21 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck findet das Verwaltungsstreitverfahren statt

1. gegen Anordnungen über die Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge der Gemeinden und Dorfschaften im Gebiete der Wasserordnung für das Herzogtum Oldenburg und der Wasserordnung für das Fürstentum Lübeck;
2. gegen Entscheidungen oder Beschlüsse wegen der Heranziehung oder Veranlagung zu den Wasserlasten der Gemeinden oder Dorfschaften. Durch die Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Leistung oder Zahlung nicht aufgeschoben;
3. bei Streitigkeiten über die Benutzung der öffentlichen Wasserzüge zur Entwässerung, über die Ableitung des Wassers aus den öffentlichen Wasserzügen zur Bewässerung trotz des Widerspruchs der Inhaber von Triebwerken, sowie über die Errichtung, Entfernung oder Aenderung von Anlagen an oder in öffentlichen Wasserzügen;
4. bei Streitigkeiten über die Errichtung neuer Stauanlagen oder Triebwerke an öffentlichen Wasserzügen, über die Abänderung oder Erneuerung von Hauptteilen an Stauanlagen oder Triebwerken, sowie über das Staumaß und über die Beschränkung und Beseitigung bestehender Stauanlagen;
5. bei Streitigkeiten über die Verpflichtung der Eigentümer der im Art. 32 § 1 der old. Wasserordnung bezeichneten Grundstücke zur Teilnahme an einer öffentlichen Unternehmung zur Förderung der Bodenkultur, über das Recht eines durch Zwang herangezogenen unvermögenden Genossen zur Abtretung der Grundstücke an die Genossenschaft, über die Aufnahme von Grundstücken in die Genossenschaft, über das Ausscheiden von Grundstücken aus der Genossenschaft und über die Auflösung der Genossenschaft.

Auch hier werden Entscheidungen des Ministeriums des Innern bei dem OVG., alle übrigen Entscheidungen bei den Verwaltungsgerichten angefochten. Nicht zulässig ist die Verwaltungsklage gegen

a) Beschlüsse über die Feststellung der Wasserzugsregister und der Bestiche und über die Beihilfsleistung benachbarter Gemeinden zur Instandsetzung und Unterhaltung eines Flusses oder größerer Bäche, sowie über die Beihilfsleistung benachbarter Dorfschaften zur Instandsetzung eines Wasserzuges;
b) Beschlüsse über die Heranziehung der bei der Anlage eines neuen oder einer erheblichen Bestickerweiterung eines bestehenden Wasserzuges vorzugsweise beteiligten Grundstücke zu einem außerordentlichen Beitrage.

In diesen Fällen ist aber gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Aemter noch die Beschwerde an das Ministerium des Innern, gegen die von letzterer Instanz ausgehenden Entscheidungen und Verfügungen die Beschwerde an das Gesamtministerium gegeben [1]). Die Beitreibung der rückständigen Beiträge sowie der zur Hebung beorderten Kosten und Bruchgelder geschieht im Verwaltungswege [2]). Bei Streitigkeiten über die im Privatrecht begründeten Berechtigungen in betreff der öffentlichen Wasserzüge tritt zunächst eine Regelung von seiten des zuständigen Amtes [3]) ein. Dagegen kann mit einer Ausschlußfrist von sechs Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung der regelnden Verfügung beim Gericht Klage erhoben werden. Bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung verbleibt es aber bei der geschehenen Regelung.

1) Vgl. Art. 5 der old. Wasserordnung, modifiziert durch Art. 15 § 1 des Organisationsges. vom 5. Dez. 1868 und Art. 5 §§ 1 und 2 des Aemtergef. vom 7. Januar 1879, dazu Ztschr. Bd. 13 S. 279 ff.

2) Art. 5 § 7. Siehe dazu das Ges. vom 14. April 1882 betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen im GVBl. für Old. Bd. 26 S. 249 ff.

3) Art. 5 § 8 der Wasserordnung.

III. Das Wasserrecht der Fürstentümer. Innerhalb des Fürstentums Lübeck gilt die Wasserordnung vom 9. April 1879 [1]), die dem oldenburgischen Gesetz nachgebildet ist. Staatliche Aufsichtsbehörde ist hier, abgesehen von den Befugnissen des Stadtmagistrats zu Eutin, die Regierung [2]). Im Fürstentum Birkenfeld fehlt es bis jetzt an einem zusammenfassenden Gesetz über die wasserrechtlichen Verhältnisse. Von besonderer Bedeutung ist hier das Ges. vom 22. März 1861 über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen [3]), auf dessen Grundlage zahlreiche Wiesen-Wässerungsgenossenschaften gebildet sind [4]).

Von den Rechtsverhältnissen der wichtigsten öffentlichen Gewässer des Staates im Herzogtum, die der Schiffahrt dienen, ist in anderem Zusammenhang gesprochen worden [5]); hier wäre nur noch zu erwähnen, daß die Wasserverhältnisse in den Flußgebieten der Leda und Hunte wie an den Landesgrenzen bei Quakenbrück durch Staatsverträge geregelt sind [6]).

§ 87. **Das Bauverwaltungsrecht und die Feuerpolizei.** Eine zusammenfassende Ordnung der auf das Bauwesen bezüglichen Normen hat nicht stattgefunden. I. Was zunächst die Baupolizei anbetrifft, so ist die wichtigste Rechtsquelle für diese in dem Ortsstraßengesetz gegeben oder wie es sich selber nennt: Ges. für das Herzogtum vom 25. März 1879 betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten [7]). Dieses Gesetz findet zwar seine Anwendung zunächst nur auf die engeren Bezirke der Stadtgemeinden und auf die Bezirke der besonderen Wegegemeinden [8]), indessen kann es im Verordnungswege auch auf andere Gemeinden und Gemeindebezirke mit Zustimmung der Gemeindevertretung anwendbar erklärt werden, und das ist schon in zahlreichen Fällen geschehen. Nach dem Gesetz darf zunächst die Errichtung von Gebäuden, Um- und Ausbauten nicht ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes bezw. Ortsvorstandes stattfinden [9]). Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen können die Straßen- und Baufluchtlinien, nach Anhörung der Beteiligten in Städten vom Gemeindevorstand, in den Orten vom Ortsvorstand, im Einverständnis mit der Vertretung der besonderen Wegegemeinde dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend festgesetzt werden. Für die Städte II. Klasse und die größeren Orte bedarf die Festsetzung der Genehmigung des Amtes. Die Straßenfluchtlinien können zugleich die Baufluchtlinien bilden, d. h. die Grenzen, über die hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Es kann aber auch eine von der Straßen-Fluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt werden. Soll letztere aber mehr wie 3 m hinter die Straßenlinie zurückweichen, was nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen vorgeschrieben werden kann, so muß dazu in den Städten I. Klasse der Stadtmagistrat, in den andern Städten und Orten das Amt die Genehmigung geben. Die Festsetzung der Fluchtlinien kann

1) GVBl. für Lüb. Bd. 17 S. 329. 5)

2) Ueber die Zulässigkeit der Verwaltungsklage vgl. das oben Gesagte.

3) GVBl. für Birk. Bd. 2 S. 585 ff.

4) Ueber die Zulässigkeit der Verwaltungsklage bei Streitigkeiten betr. Be- und Entwässerungsanlagen, Anordnungen über die Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Flußläufe, Gestattung von Anlagen in oder an öffentlichen Flüssen, besonders Stammaße, siehe § 21 des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter B. 5) Vgl. oben § 81.

6) GVBl. für Old. Bd. 34 S. 751 ff.

7) GVBl. für Old. Bd. 25 S. 143 ff. Das Ges. hat später eine Novelle erfahren durch das Ges. vom 27. April 1897 im GVBl. für Old. Bd. 31 S. 569 ff.

8) Ueber diese vgl. das oben S. 359 Gesagte sowie Art. 20 der Wegeordnung vom 16. Febr. 1895 im GVBl. für Old. Bd. 30 S. 661 ff.

9) Ueber den rechtlichen Charakter der erteilten Bauerlaubnis siehe Ztschr. Bd. 30 S. 17 f.

sowohl für einzelne Straßen und Straßenteile oder dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft entsprechend durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen. Jede Festsetzung von Fluchtlinien muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten. Nach erfolgter Feststellung des Planes erfolgt eine öffentliche Auslegung [1]) mit dem Bemerken, daß Einwendungen binnen einer bestimmten Ausschlußfrist von mindestens 4 Wochen anzubringen sind. Soweit solche nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeinde- bezw. Ortsvorstand im Einverständnis mit der Ortsvertretung und den Beschwerdeführern erledigt werden, entscheidet die Aufsichtsbehörde erster Instanz. Darauf erfolgt erst die förmliche Feststellung des Planes durch den Gemeinde- bezw. Ortsvorstand und dessen abermalige Auslegung [2]) zu jedermanns Einsicht nach erfolgter Bekanntmachung. Bei der Festsetzung von Fluchtlinien, die mehrere Ortschaften betreffen, verfügt auch die Aufsichtsbehörde über diejenigen Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist. Schon die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes hat die Rechtswirkung, daß die Genehmigung zu Neu-, Um- und Ausbauten auf den betreffenden Grundstücken für längstens sechs Monate ausgesetzt werden kann. Mit dem Tage, an dem die zweite Offenlegung des definitiv festgestellten Planes beginnt, tritt zunächst die wichtige Beschränkung der Grundeigentümer ein, daß bauliche Veränderungen über die Fluchtlinie hinaus untersagt werden können. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen dem Eigentümer zu entziehen, freilich hat sie dann den Eigentümer nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 zu entschädigen [3]). Ferner kann durch Ortsstatut festgesetzt werden [4]), daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn diese zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, die an der neuen Straße Gebäude errichten, die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft werden. Ja, es können nicht nur für diese Zwecke die Kosten der ersten Anlage, sondern auch ein entsprechender Beitrag für die Unterhaltung der ersten fünf Jahre von den angrenzenden Eigentümern eingezogen werden, jedoch immer nur für die halbe Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 12 m ist, nicht für mehr als 6 m. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern entsprechend der Straßenlänge ihrer Grenze zu Last zu legen. Endlich kann nach dem Ortsstraßengesetz von den Straßenanliegern eine Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßen und Plätze verlangt werden, sobald diese dem öffentlichen Verkehr übergeben sind. Uebertretungen der Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk.

1) Im Sinne des Art. 4 der rev. GO.
2) Wie zu Note 1.
3) Ueber dessen Inhalt vgl. oben S. 252 ff.
4) Beachte dazu Ztschr. Bd. 10 S. 278 ff. und Bd. 29 S. 129 ff.

oder mit Haft bestraft. Außerdem kann die Beseitigung verbotswidriger Anlagen in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrat, in den übrigen Städten und Orten vom Verwaltungsamte angeordnet und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausgeführt werden. — Die Baupolizei ist also innerhalb des Herzogtums sowohl durch das Ortsstraßengesetz wie durch die rev. Gemeindeordnung vom 15. April 1873 dem Gemeindevorstand übertragen [1]). Maßgebend für die Art und Weise, wie die Baupolizei zu handhaben ist, sind neben den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes die allgemeinen Grundsätze über die Aufgabe der Polizei [2]). In diesem Sinne sagt z. B. Art. 33 § 1 Ziff. 2 der rev. GO., daß dem Gemeindevorstand die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und Gefährlichkeiten bei Neubauten zufällt, wozu natürlich auch eine entsprechende Ueberwachung der Ausführung von Neubauten gehört. Wie über andere polizeiliche Gegenstände, so können aber auch über die Fragen der Baupolizei innerhalb des allgemeinen Rahmens der Polizeigewalt detaillierte Vorschriften abstrakter Natur in Form von Gemeindestatuten errichtet werden, die dann für die einschlägigen Einzelfälle maßgebend sind [3]). Nur ausnahmsweise hat sich der Staat vorbehalten, für einzelne Gemeinden seinerseits durch Verordnung die Baupolizeiordnungen zu erlassen [4]). Neuerdings haben die baupolizeilichen Befugnisse nach preußischem Vorbild eine wesentliche Erweiterung nach der Richtung erfahren, daß neben den allgemeinen polizeilichen Interessen von den zuständigen Behörden auch das Schönheitsinteresse zu wahren ist. Diese Möglichkeit eröffnet das Gesetz für das Großherzogtum gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden [5]). Verwandte Zwecke verfolgt das von dem letzten Landtag beschlossene Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911 [6]), nachgebildet dem hessischen Ges. vom 16. Juli 1902. Den Schutz dieses Gesetzes genießen Bau- und Naturdenkmäler, einschließlich ihrer Umgebung, in der Erde verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, endlich bewegliche Denkmäler, d. h. alle beweglichen Gegenstände, auch Urkunden, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Soweit es sich um sichtbare Denkmäler und ihre Umgebung handelt, muß deren Eintragung in eine Denkmalsliste erfolgt sein. Schutzbehörden sind das Ministerium des Innern bezw. die Regierungen. Außerdem werden für die drei Landesteile Denkmalpfleger bestimmt und für jeden Landesteil zu beratender Mitwirkung ein Denkmalrat gebildet. Der Schutz der beweglichen Denkmäler (auch solcher im Besitz von Privatpersonen!) schließt auch die Veräußerung oder Ausfuhr aus dem Großherzogtum ein, soweit dazu nicht eine besondere Genehmigung erteilt worden ist. Wird eine auf Grund des Denkmalschutzgesetzes erforderliche Genehmigung rechtskräftig versagt und ist der Betroffene eine Privatperson, so kann er nach seiner Wahl vom Staate

1) Vgl. das letztgenannte Ges. in Art. 33 § 1 Ziffer 2.
2) Darüber siehe die Ausführungen oben S. 303 ff.
3) Vgl. Art. 9 § 3 Ziffer 2 der rev. GO.
4) Vgl. Art. 5 des Ges. vom 13. März 1879 betr. die Bildung der Gemeinde Bant im GBl. für Old. Bd. 25 S. 116 ff. und § 4 des Ges. vom 4. Jan. 1901 betr. Bauten auf der Insel Wangerooge daselbst Bd. 34 S. 609 ff.
5) GBl. für Old. Bd. 37 S. 402. Auf Grund dieses Gesetzes können auch Gemeindestatuten im obigen Sinne erlassen werden. Außerhalb der Städte und geschlossenen Orte liegt die Wahrung des Schönheitsinteresses dem Ministerium des Innern bezw. der Regierung ob.
6) Daselbst S. 959 ff.

Schadenersatz oder käufliche Uebernahme zum gemeinen Wert verlangen. Für gewisse Fälle hat der Staat ein Enteignungsrecht, um passivem Verhalten von Denkmalsbesitzern begegnen zu können. Gegen die Entscheidungen der Schutzbehörden gibt es in weitem Umfang die Klage vor den Verwaltungsgerichten. Im Interesse der Feuerpolizei ist durch eine alte Verordnung vom 8. Januar 1818 [1]) in verschiedenen Ortschaften des Herzogtums eine bestimmte Art der Bedachung der Gebäude vorgeschrieben, eine Landespolizeiverordnung vom 31. Juli 1889 [2]) stellt für Gebäude mit weicher Bedachung doch gewisse feuerpolizeiliche Anforderungen bezüglich des Deckmaterials über den Eingängen. Auch das sind Vorschriften, über deren Einhaltung die Baupolizei zu wachen hat, ebenso muß sie das Gesetz für das Herzogtum vom 24. Februar 1879 betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuersgefahr [3]) beachten, nach welchem grundsätzlich innerhalb von 38 m von einer Eisenbahn mit Lokomotivbetrieb nur mit Genehmigung des Amtes Gebäude errichtet oder leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden dürfen. — Nach einem Spezialgesetz vom 7. Dezember 1899 [4]) sind die Gemeinden auch berechtigt, im Wege des Gemeindestatuts die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und andern baulichen Herstellungen einzuführen. Die Gebühren müssen aber so bemessen werden, daß ihr Aufkommen die besondern Kosten des in Frage stehenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt [5]). — Alle baupolizeilichen Verfügungen können unter denselben Voraussetzungen in derselben Weise eventuell durch Klage bei den Verwaltungsgerichten angegriffen werden, wie solches von Polizeiverfügungen überhaupt gilt. Außerdem sind die Verwaltungsgerichte zuständig, wenn der Bescheid der untern Verwaltungsbehörden über den Einspruch gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues angegriffen werden soll [6]). — Im Fürstentum Lübeck gilt das Ortsstraßengesetz vom 24. Februar 1903 [7]), in der Hauptsache der oldenburgischen Ordnung der Dinge nachgebildet. Es gilt zunächst nur für die Stadt Eutin und die Flecken, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen im Verordnungswege auf andere Gemeinden und zwar für die sämtlichen dortigen oder einzelnen Wegegemeinden für anwendbar erklärt werden [8]). Für das Fürstentum Birkenfeld ist ein Ortsstraßengesetz unter dem 6. Januar 1900 erlassen [9]) mit einzelne Besonderheiten [10]). Einer besonderen Bauerlaubnis der Regierung bedarf es zum Bau einer Trinkwasseranlage, die der öffentlichen Benutzung dient [11]).

II. Die Organisation der staatlichen Bauverwaltung. Ursprünglich existierten im Herzogtum als oberste Spezialbehörden eine Direktion des

1) GVl. für Old. Bd. 11 S. 487 ff. 2) Ebendort Bd. 20 S. 105 ff.
3) Daselbst Bd. 25 S. 93 ff. 4) Ebendort Bd. 32 S. 683 ff.
5) Die gemeinnützigen Bauvereine genießen Gebührenfreiheit bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Stempelgebühren gemäß dem Ges. vom 11. Januar 1897 im GBl. für Old. Bd. 31 S. 274 ff.
6) V. vom 22. März 1907 a. a. O. Bd. 36 S. 505 zur Ausführung des Art. 4 der Novelle zur RGO. vom 7. Jan. 1907 über den sogen. „kleinen Befähigungsnachweis".
7) GBl. für Lüb. Bd. 23 S. 393.
8) Siehe Art. 13 des Gesetzes, von dem inzwischen schon wiederholt Gebrauch gemacht ist.
9) GBl. für Birk. Bd. 16 S. 49.
10) Vgl. z. B. den Art. 15 über die Verpflichtungen der Gemeinde bei Veränderungen der Höhenlage der Straßen.
11) Bek. vom 17. Juli 1905 im GBl. für Birk. Bd. 17 S. 395 ff.

Wege-, Wasser- und Brückenbaus und eine Direktion des Hochbaues. Das Organisationsgesetz vom 5. Dez. 1868 begründete statt dessen eine einheitliche Direktion des Bauwesens, deren Mitglieder bei technischen Fragen in den betreffenden Abteilungen der Departements des Gesamtministeriums den Vortrag übernehmen sollten. Im Jahre 1903 wurde auch diese Spezialbehörde aufgehoben und ihre Geschäfte auf das Staatsministerium übertragen, dem das erforderliche Hilfspersonal beigegeben wurde. Und zwar gingen die Geschäfte des Wege- und Wasserbaus auf das Ministerium des Innern, diejenigen des Hochbaues auf das Departement der Finanzen [1]) über. Für ersteren Zweig des Bauwesens sind sechs, für letzteren zwei Bauämter gebildet. Jedes Bauamt hat seinen dem betreffenden Ministerium unterstellten höheren Baubeamten als Bezirksbaumeister für den Weg- und Wasser- bezw. Hochbau. Den höheren Baubeamten der ersteren Kategorie sind bei allen Bauämtern besondere Wegemeister, bei Bauamt Old. I auch ein besonderer Strommeister untergeordnet. Im Fürstentum Lübeck wird das Bauwesen unter der Leitung der Regierung von einem Baumeister für den Hochbau und zwei andern Beamten für den Wegbau verwaltet, während im Fürstentum Birkenfeld ein mit einem Baubeamten besetztes Bauamt und eine Anzahl Straßenwärter vorhanden sind; beide Behörden stehen natürlich auch unter der Regierung. Für die Vorbildung der höheren Baubeamten ist das Ges. vom 19. Juni 1910 [2]) und die auf dieser Grundlage erlassene Min.Bek. vom 1. Juli 1910 [3]) maßgebend. Diese Normen fordern die für die einzelnen Dienstzweige erforderlichen körperlichen Eigenschaften, den Diplomingenieur einer deutschen technischen Hochschule, eine gewisse praktische staatliche Ausbildung als Regierungsbauführer und endlich das Bestehen der Staatsprüfung vor dem Technischen Oberprüfungsamt in Berlin.

III. Feuerpolizei. Die Handhabung der Feuerpolizei in den Gemeinden liegt dem Gemeindevorstand ob [4]). Schon bei der Darstellung der Baupolizei sind uns gewisse Normen begegnet, die einen feuerpolizeilichen Charakter trugen [5]). Speziell mit der Feuerpolizei im Herzogtum beschäftigt sich die auf der Grundlage des Ges. vom 3. August 1876 betr. feuerpolizeiliche Vorschriften [6]) erlassene Min.Bek. vom gleichen Tage [7]). Hier ist zunächst eine jährliche Feuerschau, alle fünf Jahre unter Zuziehung der Brandkassenschätzer, vorgeschrieben, dann sind gewisse Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr gegeben. Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, bestimmte Lösch- und Rettungsgerätschaften anzuschaffen und zu unterhalten, ebenso müssen die Hauseigentümer bezw. Haushaltungsvorstände gewisse Feuer- und Löschgerätschaften vorrätig halten. Endlich sind Vorschriften über das Löschwesen aufgestellt. Alle gesunden männlichen Gemeindegenossen zwischen 18 und 50 Jahren müssen Nothilfe leisten, zur Bedienung der Feuerspritze werden Spritzenmeister Rohrführer und Spritzenmannschaft im voraus auf 4 bezw. 1 Jahr vom Gemeinderat gewählt, doch kann die Bedienung der Spritze auch einer organisierten freiwilligen Feuerwehr übertragen werden. Besondere feuerpolizeiliche Vorschriften gelten für

1) Ges. vom 24. Febr. 1903 im GBl. für Old. Bd. 34 S. 483 ff.
2) Ebendort Bd. 37 S. 591.
3) Daselbst S. 592.
4) Art. 33 § 1 Ziffer 3 der rev. GO.
5) Vgl. oben S. 381 f.
6) GBl. für Old. Bd. 24 S. 317.
7) Daselbst S. 321 ff.

die Aufstellung von Viehkesseln[1]), ferner für die Aufstellung, die Beschaffenheit und den Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen[2]). — Im Fürstentum Lübeck hat die Regierung auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom 27. Dez. 1878[3]) ähnliche feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen, wie sie im Herzogtum gelten[4]). Ebenso gelten ähnliche Bestimmungen im Fürstentum Birkenfeld auf der Grundlage des Ges. vom 1. August 1888[5]).

§ 88. **Das Unterrichtswesen.** I. Allgemeines. Art. 82 StGG. stellte das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Staates, versprach aber, daß die notwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse gesetzlich geregelt werden solle. Es sollten dabei in die oberen und unteren Schulbehörden sowohl Geistliche wie Schulmänner berufen und im Herzogtum überhaupt die oberen Schulbehörden für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten getrennt bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei. Als dann zur Ausführung dieser und der andern programmatischen Bestimmungen der StGG. unter dem 3. April 1855 das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogtum geordnet wurde[6]), konstituierte man ein evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg und ein katholisches Oberschulkollegium in Vechta. Diese Behörden sind bei der Neuordnung des Schulwesens durch das Schulgesetz für das Herzogtum vom 4. Februar 1910[7]) beibehalten worden. In ihrer Hand liegt die Leitung des gesamten Schulwesens mit Ausnahme der Fortbildungsschulen und der Fachschulen. Die Oberaufsicht führt das Ministerium für Kirchen und Schulen, gegenwärtig in Personalunion mit dem Justizministerium. Jedes Oberschulkollegium zählt nur Mitglieder der betreffenden Konfession[8]). Geborenes Mitglied der betreffenden Schulbehörden ist das erste geistliche Mitglied des evangelischen Oberkirchenrates bezw. der jeweilige bischöfliche Offizial in Vechta, freilich findet auch hier formell noch eine Ernennung statt. Vor der Ernennung der übrigen Mitglieder der katholischen Behörde muß das Staatsministerium den Offizial hören und etwaige begründete Bedenken gegen die in Aussicht genommene Persönlichkeit berücksichtigen. Unter den übrigen Mitgliedern jedes Oberschulkollegiums muß mindestens ein mit dem Volksschulwesen vertrauter Schulmann sein. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Oberschulkollegien[9]) ist die Beschwerde an das Gesamtministerium zulässig, soweit nicht im Verwaltungsstreitverfahren geklagt werden kann. Die Einführung neuer Lehrbücher

1) Min.Bek. vom 9. Sept. 1865 a. a. O. Bd. 30 S. 865 ff.
2) Min.Bek. vom 24. März 1909 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 71. Endlich kämen für die Feuerpolizei auch noch die Beschränkungen für den Verkauf von Feuerwerkskörpern an Personen unter 18 Jahren in Betracht, vgl. die Min.Bek. vom 11. Mai 1910 a. a. O. S. 567.
3) GBl. für Lüb. Bd. 17 S. 7. 4) Reg.Bek. vom 4. Mai 1882 ebendort Bd. 18 S. 113 ff.
5) GBl. für Birk. Bd. 12 S. 141. Vgl. dazu die 3. Reg.Bek. vom 4. Sept. 1888 ebendort S. 143 ff.
6) Das Gesetz galt bis vor kurzem in der zahlreiche Novellen berücksichtigenden Fassung vom 1. April 1897, publiziert im GBl. für Old. Bd. 31 S. 368 ff.
7) Ebendort Bd. 37 S. 413 ff.
8) Das evang. Oberschulkollegium erstreckt seine Tätigkeit auch auf die reformierten Schulen, es soll jedoch in allen Angelegenheiten, welche die religiöskonfessionelle Bildung der Reformierten betreffen, die gutachtliche Erklärung des reformierten Geistlichen einholen.
9) Betreffend ihren Wirkungskreis im einzelnen siehe den § 4 des Schulgesetzes.

für den Religionsunterricht bedarf der vorhergehenden Zustimmung der oberen Kirchenbehörde. Letztere sind auch befugt, sich durch ihre Pfarrgeistlichen von dem Zustande der Schulen in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung der Schüler fortlaufend in Kenntnis zu halten, auch bei den Kirchenvisitationen die Schüler in Beziehung auf die religiös-konfessionelle Bildung prüfen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden sie dem Oberschulkollegium mitteilen. Die auch staatsgrundgesetzlich festgelegte Schulpflicht[1]) beginnt mit dem Ostertermin für alle Schulkinder, die bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres sechs Jahre alt werden, und dauert bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Soll der Schulpflicht durch den Besuch einer privaten deutschen Lehranstalt genügt werden, was rechtlich zulässig ist, so muß deren Unterricht doch mindestens dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht entsprechen, welche Tatsache vom Oberschulkollegium festzustellen ist. Unter der gleichen sachlichen Voraussetzung, deren Vorhandensein jeder Zeit dem Vorstand der zuständigen Volksschule nachgewiesen werden muß, genügt auch häuslicher Unterricht.

II. Die Volksschulen. a) Oertliche Schulverwaltung. Schon Art. 86 § 1 StGG. erklärte die Volksschulen für Gemeindeanstalten. Während aber nach dem Gesetz von 1855 die Volksschullasten von den „Schulachten" getragen wurden, d. h. besonderen Selbstverwaltungskörpern, deren es in der Regel innerhalb jeder politischen Gemeinde mehrere gab, hat das neue Schulgesetz das Volksschulwesen, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen einfach den bürgerlichen Gemeinden selbst zugesprochen und deshalb die Bestimmungen der GO. im Zweifel auch auf diese Angelegenheiten anwendbar erklärt. Vorgesetzte Instanz für die Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes bildet für alle Gemeinden regelmäßig das Oberschulkollegium, für die Stadtgemeinden I. Klasse führt diese Behörde die Staatsaufsicht über die gesamte Volksschulverwaltung, während für die Landgemeinden und die Stadtgemeinden II. Klasse in den äußeren Angelegenheiten das Amt die staatliche Aufsicht erster Instanz, das Oberschulkollegium diejenige zweiter Instanz wahrzunehmen hat. Für die lokale Schulverwaltung wird in jeder Gemeinde ein Schulvorstand gebildet, der die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes hat. Seine Mitglieder sind berechtigt und auf Verlangen der Gemeindevertretung verpflichtet, bei deren Beratungen anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Bei Volksschulen verschiedener Konfessionen innerhalb der Gemeinde wird für jede Konfession ein eigener Schulvorstand gebildet. Das Gesetz regelt weiter die Zusammensetzung des Schulvorstands in der Weise, daß der Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher ohne Rücksicht auf seine Konfession immer der geborene Vorsitzende, außer ihm aber das Pfarramt, der Lehrerstand und einige Gemeindebürger der betreffenden Konfession vertreten sind[2]). Unterhält eine Landgemeinde mehr als drei Schulen gleicher Konfession in verschiedenen Ortschaften, so wird für jede Schule als Hilfsorgan des Schulvorstandes eine Orts-

1) Vgl. Art. 84 § 2 StGG. Ueber die Befreiung von der Schulpflicht, die Strafen für Schulentziehung und die Geltung der Schulpflicht für Ausländer siehe §§ 10—12 des Schulgesetzes.

2) Das Schulgesetz gibt in den §§ 17 und 18 für die Zusammensetzung des Schulvorstandes dem Gemeindestatut einen gewissen Spielraum; insbesondere können danach auch Lehrerinnen herangezogen werden.

schulkommission gebildet, die in gewissen Fragen gutachtlich zu hören ist. Der Schulvorstand verwaltet das Schulwesen der Gemeinde, führt die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer und pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus. Eine selbständige Beschlußfassung hat der Schulvorstand nur bei Festsetzung der Unterrichtszeiten, Festsetzung von Geldstrafen für Schulversäumnisse und Abgaben von Gutachten, die die Staatsbehörde von ihm einfordert, in den andern Angelegenheiten der Schulverwaltung muß der Schulvorstand die Beschlüsse des Gemeinderats nur vorbereiten und ausführen. Was die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer angeht, so muß der Schulvorstand damit entweder den Vorsitzenden und das geistliche Mitglied gemeinsam oder das geistliche Mitglied allein beauftragen, die örtliche Aufsicht in seinem Namen auszuüben, ohne daß die betreffenden Personen selbständige Anordnungen treffen könnten. Genauere Vorschriften regeln den Schulbesuch durch das geistliche Mitglied, dem eine Fachaufsicht aber nur hinsichtlich des Religionsunterrichtes zusteht. Die Leitung der Vorstandsgeschäfte ist Sache des Vorsitzenden des Schulvorstandes. Die Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen und die Fachaufsicht über den Unterricht wird durch Kreisschulinspektoren der betreffenden Konfession geübt. Diese müssen aus der Zahl der praktisch geübten Schulmänner genommen werden und vermitteln in den nicht lediglich die äußeren Schulverhältnisse betreffenden Angelegenheiten den Verkehr zwischen dem Schulvorstand und dem Oberschulkollegium. Die Kreisschulinspektoren müssen jährlich mindestens einmal von jedem Schulvorstande ihres Bezirks zu einer Sitzung eingeladen werden, bei der sie das Wort verlangen können und auf Wunsch über den Stand der Schule Auskunft erteilen müssen. Das Ministerium kann eine häufigere Teilnahme anordnen.

b) Die Einrichtung der Volksschulen. Art. 83 § 1 StGG. verspricht: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden". Dementsprechend fordert das Schulgesetz (§ 28) für jede Gemeinde soviele Volksschulen, wie es nach ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Bevölkerungszahl erforderlich ist. Da Art. 87 StGG. eine Einrichtung der Volksschule fordert, bei der die Jugend nicht nur eine „allgemein menschliche und bürgerliche", sondern auch eine „religiös-konfessionelle Bildung" erhält, schreibt auch das Schulgesetz die Konfessionsschule vor. Das Recht auf die Konfessionsschule ist ein unbedingtes, insofern bei mehr als 25 Schulkindern einer konfessionellen Minderheit auf Antrag der Mehrheit der Eltern beim Schulvorstand für diese Kinder eine eigene Konfessionsschule eingerichtet werden muß. Die Abgrenzung der Schulbezirke bei Schulwegen von mehr als 2½ km, die Neuerrichtung einer Volksschule, wenn Staatsbeihilfe in Frage kommt, sowie die Aufhebung einer bestehenden Volksschule bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums, deren Versagung mit der Klage beim OVG. angefochten werden kann, wobei aber nur die Rechtmäßigkeit und nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der betreffenden Maßregel der richterlichen Nachprüfung unterliegt. Für Kinder, die, ohne idiotisch zu sein, an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, können Hilfsschulen eingerichtet werden. Die Einrichtung besonderer Knaben- oder Mädchenschulen bedarf immer der Genehmigung des Oberschulkollegiums. Unter gewissen Voraussetzungen kann das Ministerium von sich

aus zur Abkürzung von Schulwegen die Einrichtung einer neuen Schule, eventuell auch einer gemeinsamen Schule benachbarter Gemeinden anbefehlen oder zur Ersparung von Staatsbeihilfen eine bestehende Schule mit weniger als 25 Kindern eingehen lassen; auch solche Anordnungen des Ministeriums können mit der oben genannten Einschränkung beim OVG angefochten werden. — Art. 83 § 2 des StGG. macht die Zusage, daß die öffentlichen Schulen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein sollen, dementsprechend fordert das Schulgesetz grundsätzlich für jede Klasse einen besonderen Lehrer. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 70 nicht übersteigen, eventuell kann das Oberschulkollegium die Neuerrichtung einer weiteren Klasse anordnen. Ueber die Rechtmäßigkeit der Anordnungen des Oberschulkollegiums betr. die von der Gemeinde beabsichtigte Einrichtung einer neuen oder Aufhebung einer bestehenden Klasse kann vor dem OVG. gestritten werden, ebenso wenn das Oberschulkollegium von sich aus die Einziehung einer Klasse anordnet [1]). Die Klassen vereinen in der Regel beide Geschlechter [2]). Obgleich Art. 86 StGG. die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes nicht ausschließen will und die Einrichtung besonderer Armenschulen verbietet, wird nach § 39 des Schulgesetzes heute ein Schulgeld grundsätzlich nicht erhoben [3]). In der Regel besuchen die Kinder die Volksschule ihres Bezirks [4]). Kinder einer andern Religion oder Konfession nehmen am Religionsunterricht nicht teil, sind aber wenn von der Kirche ihrer Konfession ein besonderer Religionsunterricht eingerichtet ist und die beiden Oberschulkollegien sich darüber geeinigt haben, zum Besuch jenes Unterrichts vom Schulvorstand anzuhalten. Dissidentenkinder brauchen am Religionsunterricht nicht teilzunehmen, wenn der Nachweis geliefert werden kann, daß sie einen genügenden Privatunterricht in der Religion haben. Die notwendigen Lernmittel müssen von den Eltern beschafft werden. Bei deren Versäumnis übernimmt der Schulvorstand die Anschaffung und treibt die Kosten wie die Schulumlagen bei, eventuell muß die Gemeindekasse die Kosten übernehmen. Bei unentschuldigter Schulversäumnis werden für die Eltern vom Schulvorstand Geldstrafen festgesetzt, die vom Amte in Haft bis zu drei Tagen umgewandelt werden können [5]). Für das Sommerhalbjahr kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Oberschulkollegiums aus wirtschaftlichen Gründen eine Verkürzung des Unterrichts, die sogen. „Sommerschule", anordnen [6]).

c) Auf die Volksschullehrer finden im Zweifel die Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung [7]). Ihre Anstellung und Versetzung geschieht durch das Oberschulkollegium [8]). Die Anstellung hat das Bestehen der Reifeprüfung an einem Lehrerseminar zur Voraussetzung und ist zunächst widerruflich, d. h. der Lehrer muß sich jede Versetzung wie auch die Entlassung gefallen lassen. Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt erst nach fünfjähriger Dienstzeit, vorausgesetzt, daß inzwischen die Hauptprüfung bestanden und die militärische Dienstpflicht absolviert ist. Bei erheb-

1) Die fraglichen Maßregeln sind nämlich sämtlich an bestimmte gesetzliche Erfordernisse gebunden; vgl. den § 36 des Schulgesetzes.

2) Ausnahmen können nur für die oberen Klassen von Schulen mit mehr als 3 Klassen gemacht werden und bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

3) Ueber Ausnahmen siehe § 39 Abs. 2. 4) Ausnahmen siehe § 40 Abs. 2 und § 41.

5) Ueber die Folgen wiederholter Schulversäumnis siehe § 44 Abs. 2 und § 45.

6) Näheres siehe in §§ 46 und 47.

7) Vgl. Art. 88 StGG. 8) Vgl. Art. 85 StGG. und die §§ 48—75 inkl. des Schulgesetzes.

lichen Bedenken gegen die bisherige Dienstführung kann sie auf höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden [1]). Die unwiderruflich angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur aus dienstlichen Gründen und unter Belassung ihres gesamten Diensteinkommens versetzt werden. Die Lehrer der ungeteilten Schulen und die ersten Lehrer der mehrklassigen Schulen heißen Hauptlehrer. Vor Ernennung eines Hauptlehrers oder eines Lehrers mit dem Gehalt eines Hauptlehrers ist zunächst die gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes einzuziehen. Dem Hauptlehrer einer mehrklassigen Schule liegt die allgemeine Leitung der Schule ob. Er ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Lehrer [2]). Was die Disziplinargewalt über die Lehrer angeht, so ist der Schulvorstand befugt und verpflichtet, die Lehrer erforderlichenfalls durch Erinnerungen und Weisungen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, bei Erfolglosigkeit solcher Maßregeln ist durch Vermittlung des Kreisschulinspektors an das Oberschulkollegium zu berichten. Diesem steht die eigentliche Disziplinarstrafgewalt als vorgesetzter Dienstbehörde zu. Die Vorschriften des Beamtengesetzes über die Entfernung aus dem Dienst gelten für den unwiderruflich angestellten Lehrer mit der Maßgabe, daß bei der Bildung des Dienstgerichtes den richterlichen Mitgliedern hinzutreten 1. zwei durch das Los zu bestimmende Mitglieder des betreffenden Oberschulkollegiums, von denen eines ein Schulmann sein muß; 2. der dienstälteste, zur Konfession des Angeschuldigten gehörige Volksschullehrer der Stadt Oldenburg. Die Wartegelder und Ruhegehalte für die Lehrer werden aus der Staatskasse bezahlt [3]). Für die Erteilung von Privatunterricht an einzelne Kinder, die Bekleidung eines Kirchenamtes oder die Anfertigung der Rechnungen für die Kirchengemeinden bedarf der Lehrer keiner Genehmigung, ja die Lehrer sind sogar verpflichtet, den Organistendienst an der Kirche ihrer Gemeinde zu übernehmen, es sei denn, daß das Oberschulkollegium die Uebernahme im Einzelfall für unzweckmäßig erachtet [4]). — Den Unterricht in den Mädchenklassen und in den gemischten Klassen der vier jüngsten Jahrgänge können Lehrerinnen erteilen [5]). In den mittleren und höheren gemischten Klassen können die Lehrerinnen nur in einzelnen Fächern unterrichten. Die Stelle eines Hauptlehrers kann eine Lehrerin nur an Mädchenschulen erhalten. Die Lehrerinnen werden für die ersten fünf Dienstjahre von den Gemeinden nur durch privatrechtlichen Vertrag (§§ 611—630 BGB.) angenommen, die Annahme und Entlassung bedarf aber der Genehmigung des Oberschulkollegiums. Nur in Ausnahmefällen können auch verheiratete Lehrerinnen angenommen und angestellt werden. Verheiratet sich eine Lehrerin nachträglich, so scheidet sie damit aus dem Schuldienst aus bezw. sie verliert Ruhegehalt oder Wartegeld. Lehrerinnen von über sechzig Jahren können ihre Pensionierung verlangen und auch gegen ihren Willen pensioniert werden. Lehrerinnen für Handarbeiten und Turnen werden regelmäßig vom Schulvorstand nur auf Grund eines privatrechtlichen Dienst-

1) Sodann erfolgt Anstellung oder Entlassung.

2) Für die Hauptlehrer gilt eine generelle Heiratserlaubnis, während sonst Heirat ohne Genehmigung als Dienstkündigung gilt.

3) Siehe §§ 68—71 inkl., dazu §§ 72 und 73 über die Reliktenansprüche. Ueber die Besoldung siehe weiter unten.

4) Ueber die Nebengeschäfte siehe § 74 und 75.

5) Im Zweifel finden auf sie die gleichen Rechtsnormen wie auf die Lehrer Anwendung, so auch in bezug auf die Prüfungen.

vertrags angenommen, doch können sie als geprüfte Lehrpersonen auch unwiderruflich angestellt werden, wenn sie vollbeschäftigt sind. — Ueber die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen entscheidet jetzt das Spezialgesetz vom 25. April 1911 [1]). Die Besoldung setzt sich zusammen aus Grundgehalt, Alterszulagen und freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung. Dazu erhalten Lehrer, die nicht die Besoldung eines Hauptlehrers beziehen und Lehrerinnen eine Entschädigung für die Kosten der Aufwartung, Hauptlehrer erhalten pensionsfähige Stellenzulagen. Neben dieser vom Staate festgesetzten aus der Gemeindekasse monatlich zu zahlenden Besoldung dürfen die Gemeinden nur aus besonderen Gründen einzelnen Lehrkräften einmalige außerordentliche Zuwendungen bewilligen. Die Einkünfte aus dem Kirchendienste werden auf die Besoldung einer Lehrerstelle nicht angerechnet. Auf das Grundgehalt muß der Wert der Landnutzung und das sonstige Stelleneinkommen angerechnet werden. Die Lehrer haben das Recht, die zu ihrer Stelle gehörigen Dienstländereien selbst zu bewirtschaften, können aber auch auf diese Bewirtschaftung verzichten.

d) Die Schullasten [2]) sind entsprechend dem Art. 86 StGG. grundsätzlich von der Gemeinde zu tragen. Die Aufbringung erfolgt hier im Zweifel nach den Einkommensteuersätzen, nur die Schulbaulast [3]) wird nach den Sätzen der Gesamtsteuer aufgebracht, wobei aber die Einkommensteuersätze der Steuerpflichtigen von weniger als 600 Mk. außer Ansatz bleiben. Entsprechend der Zusage des Art. 86 § 2 StGG. erhalten Gemeinden, die durch ihre Schullasten übermäßig beschwert sind, zu den Kosten der Schulhausbauten, Lehrerbesoldungen und des Handarbeitsunterrichts auf ihren Antrag Beihilfen aus der Staatskasse [4]).

e) Anderweitige Gemeindeschulen [5]). Durch Gemeindestatut können Volksschul-Erweiterungsklassen eingerichtet werden, deren Unterrichtsaufgabe sich an die der Volksschule anschließt. Ebenso können durch Gemeindestatut höhere Schulen, höhere Bürgerschulen und Mittelschulen errichtet werden; letztere auch in Verbindung mit Volksschulen. Eine höhere Bürgerschule ist eine Schule, die, ohne Militärberechtigung zu besitzen, dennoch Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen hat, während die Mittelschule neben den Elementarfächern nur Pflichtunterricht in einer Fremdsprache kennt. Auch die Rechtsverhältnisse solcher Gemeindeanstalten sind vom Schulgesetz ausführlich geregelt, regelmäßig muß hier ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

III. Private Lehr- und Erziehungsanstalten und Privatlehrer [6]). Für die Errichtung oder Fortführung privater Lehr- und Erziehungsanstalten für schulpflichtige Kinder oder für Personen unter 20 Jahren mit höherem Lehrziel als dem der Volksschule bedarf es der Erlaubnis des Ministeriums der Kirchen und Schulen. Die Erteilung der Erlaubnis ist abhängig von dem Nachweis der Unterrichtsbefähigung und sittlichen Führung des Vorstehers und der Lehrer, sowie vom Einrichtungsplan der Anstalt, der den Namen des Leiters enthalten muß. Soll die

1) GBl. für Old. Bd. 37 S. 913 ff.
2) Siehe §§ 85—91 incl.
3) Was als Schulbaulast anzusehen ist, wird in § 88 näher bestimmt.
4) Die Einzelheiten in bezug auf die Beihilfen regelt § 91.
5) §§ 92—100 inkl. 6) §§ 101—105 inkl.

Anstalt von einem Verein oder einer Gesellschaft geleitet werden, so muß ein Schulvorstand gebildet und dessen Mitglieder angegeben werden. Die Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Die Bedürfnisfrage darf dabei nicht geprüft werden. Außerdem bedarf es für jeden, der an einer privaten Lehr- oder Erziehungsanstalt unterrichten oder Kindern verschiedener Eltern gemeinsam Schulunterricht erteilen will, ministerielle Erlaubnis, deren Erteilung auch hier von dem Nachweis über die Unterrichtsbefähigung und die sittliche Führung abhängig ist. Auch diese Erlaubnis kann nur aus wichtigen Gründen versagt, auch auf Zeit erteilt und aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Endlich stehen die privaten Lehr- und Erziehungsanstalten unter der dauernden Aufsicht des Staates, und zwar wird damit vom Ministerium dasjenige Oberschulkollegium beauftragt, zu dem die einzelne Anstalt nach ihrem vorwiegenden Charakter in konfessionellen Beziehungen steht. Der häusliche Unterricht, der nur Kindern einer Familie erteilt wird, unterliegt nach Art. 84 § 1 StGG. keinerlei Beschränkung. Eine Verfügung, durch welche die auf dem Gebiete des privaten Erziehungswesens erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis versagt oder widerrufen oder wegen Nichteinholung der erforderlichen Erlaubnis die Schließung einer Anstalt verfügt wird, kann durch Klage beim OVG. angefochten werden.

IV. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Schulsachen[1]). Die Klage bei dem OVG. findet außer in den in der obigen Darstellung bezeichneten Fällen[2]) statt gegen Anordnungen der Oberschulkollegien über den Bau oder die Vergrößerung der Schulhäuser. Dabei sind die von den oberen Schulbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser maßgebend. Die Klage bei dem OVG. findet ferner statt gegen Anordnungen, die von den Oberschulkollegien oder dem Ministerium der Kirchen und Schulen auf Grund des Art. 94 der rev. GO. für das Herzogtum erlassen sind[3]), wobei aber nur die Rechtmäßigkeit der Anordnung nachgeprüft werden darf.

V. Staatslehranstalten sind zunächst die Gymnasien zu Oldenburg, Jever und Vechta, von denen die beiden ersteren dem evangelischen Oberschulkollegium in Oldenburg, das letztere der gleichen katholischen Behörde in Vechta unterstellt sind. Der Charakter dieser „Gelehrtenschulen" als Staatsschulen ist durch Art. 91 StGG. festgestellt und gleichzeitig ist jedem Staatsangehörigen bei hinreichender Befähigung die Aufnahme zugesichert[4]). Auch das Vorhandensein der beiden

1) Siehe § 117 des Schulgesetzes, durch den die betr. Bestimmungen des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit teils aufgehoben, teils abgeändert sind.

2) Unerwähnt blieben bisher nur die besonderen Tatbestände der §§ 89 und 90. Bei ersteren handelt es sich um Streitigkeiten zwischen der Gemeinde, in deren Armenhaus schulpflichtige Kinder einer andern Gemeinde untergebracht sind und die nun von dem andern Armenverband einen Beitrag zu ihren Volksschullasten fordert. Bei letzterem kommen Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden in Frage, wenn diese eine gemeinsame Schule unterhalten oder mehr als 10 Kinder einer Gemeinde einer andern Gemeinde zugewiesen sind.

3) D. h. auf Grund des Aufsichtsrechtes der Staatsbehörden über die gesamte Kommunal- und damit auch über die Schulverwaltung. Auf Grund jenes Rechtes kann auch in Schulsachen z. B. eine Zwangsetatisierung eintreten.

4) Bezüglich der Gymnasien beachte die Min.Bek. vom 9. Dezember 1909 betr. die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, GBl. für Old. Bd. 37 S. 357 ff., ferner die Min.Bek. vom 29. Dez. 1910 betr. die Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten, ebendort S. 711 ff.

Schullehrerseminare in Oldenburg und Vechta mit ihrem religiös-konfessionellen Charakter beruht auf dem Programm des StGG. in Art. 89 ebendort. Rein staatlichen Charakter hat auch das dem Oberschulkollegium zu Oldenburg unterstehende Taubstummen-Institut in Wildeshausen.

V. Fach- und Fortbildungsschulen. Wichtig für das Herzogtum als Seestaat ist zunächst die vom Staate unterhaltene Navigationsschule zu Elsfleth, 1832 gegründet und 1870 infolge der vom Bundesrat über die Befähigung als Seeschiffer und Steuermann aufgestellten Normen neu eingerichtet. Sie ist dem Gesamtministerium unterstellt, die laufende Verwaltung führt eine Schulkommission, bestehend aus dem Amtshauptmann zu Elsfleth, dem Direktor der Schule und einem dritten vom Staatsministerium zu ernennenden Mitglied [1]). Besondere Fürsorge hat der Staat weiter seinem Charakter entsprechend dem landwirtschaftlichen Schulwesen zugewandt. Es existiert zunächst eine Landwirtschafts- und Ackerbauschule in Varel als Staatsanstalt, deren Zöglinge durch eine Abgangsprüfung die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst erlangen können. Unter Oberleitung des Ministeriums des Innern wird auch hier die laufende Verwaltung von einer Schulkommission geführt. Für den katholischen Landesteil fungiert eine Ackerbauschule in Cloppenburg, die mit der dortigen städtischen höheren Schule in organischer Verbindung steht, aber vom Staate eine Beihilfe erhält und dementsprechend einem besonderen Kuratorium unterstellt ist, das wiederum dem Ministerium des Innern untergeordnet ist. Außerdem unterstützt der Staat eine Reihe landwirtschaftlicher Winterschulen, die teils von Gemeinden, teils von Amtsverbänden unterhalten werden. Für das im engeren Sinne gewerbliche Schulwesen gibt es eine Baugewerk- und Maschinenbauschule zu Varel, die einer staatlichen Kommission unterstellt ist, und zahlreiche staatlich unterstützte gewerbliche Fortbildungsschulen, für deren Visitationen staatliche Kommissionen eingesetzt sind. Zum Zwecke solcher Visitationen ist das ganze Land in vier Bezirke geteilt. Auch hier kommt die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

VII. Sonstige Bildungsanstalten. An solchen wäre das der Hofdirektion unterstellte Theater, die ebenfalls dem Hofe gehörigen Sammlungen und als Veranstaltung des Staates die öffentliche Bibliothek in Oldenburg zu nennen, die von einer besondern Kommission in Unterordnung unter das Ministerium der Kirchen und Schulen verwaltet wird. Außerdem gewährt der Staat Beihilfe für andere wissenschaftliche und künstlerische Zwecke [2]).

VIII. Das Unterrichtswesen in den Fürstentümern. Während im Fürstentum Lübeck bisher das Schulwesen auf dem Unterrichtsgesetz vom 15. Januar 1873 [3]), im Fürstentum Birkenfeld auf dem Ges. betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen vom 1. März 1867 [4]) beruhte, welche beide Gesetze natürlich zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erfahren hatten, sind vom letzten Landtage auch für die Fürstentümer neue Schulgesetze beschlossen worden, die im wesentlichen dem für das Herzogtum geltenden Gesetz nachgebildet sind und

1) Das gegenwärtige Statut für die Schule datiert vom 24. November 1904, siehe die Min.Bek. im GBl. für Old. Bd. 35 S. 251 ff. Beachte dazu die Vorbemerkung bei Fimmen und Tenge a. a. O. Bd. 1 S. 585.

2) Vgl. das Finanzgesetz für 1910 in § 7 der ordentlichen Ausgaben des Herzogtums.

3) Neu publiziert mit den bisherigen Novellen unter dem 23. Juni 1897 im GBl. für Lüb. Bd. 21 S. 453 ff., inzwischen aber schon wieder vielfach abgeändert.

4) GBl. für Birk. Bd. 2 S. 563 ff.

demnächst in Kraft treten werden [1]). Außer den Volksschulen befindet sich im Fürstentum Lübeck ein staatliches Gymnasium in Eutin, eine neue Realschule in der Entwicklung, eine landwirtschaftliche Winterschule und mehrere Fortbildungsschulen. Bei der Regierung sind für das Schulwesen besondere Vertreter bestellt und zwar ein evangelischer Geistlicher, ein Gymnasial- und ein Volksschullehrer. Auch im Fürstentum Birkenfeld existiert ein staatliches Gymnasium, eine kommunale Realschule von Oberstein und Idar und neben den Volks- auch Fortbildungsschulen. Obere Schulbehörde ist die Regierung zu Birkenfeld, der für diesen Geschäftszweig als stimmführende Mitglieder ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher und ein Schulmann, für die Angelegenheiten jüdischer Schulen auch der Landrabbiner beitreten. Bei vermeintlicher Gefährdung des religiös-konfessionellen Interesses seiner Kirche kann der betr. Geistliche auf Entscheidung des übergeordneten Staatsministeriums antragen, wodurch die Ausführung des Beschlusses suspendiert wird. Letztere Behörde entscheidet über Beschwerden gegen die Regierung in Schulsachen.

§ 89. **Sittenpolizei.** I. Zwangserziehung. Der Staat sucht durch positive Tätigkeit auf die guten Sitten Einfluß zu gewinnen, indem er bei sittlich gefährdeten jugendlichen Personen deren Erziehung von sich aus in die Hand nimmt. Maßgebend dafür ist jetzt das AG. zum BGB. vom 15. Mai 1899 [2]). Darnach kann das Vormundschaftsgericht außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 BGB. [3]) anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist;
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

In dem betreffenden Beschluß müssen diese gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festgestellt werden. Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung liegt beim Justizministerium. Dieses entscheidet darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist. In der Regel soll Familienerziehung gewählt werden. Die betr. Familie muß aber bereit sein, den Zögling in den Familienkreis eintreten zu lassen, muß sich eines guten Rufes erfreuen und in geordneten Vermögensverhältnissen leben, endlich auch der Konfession des Zöglings angehören. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung auch wieder aufheben. Auch ohne solche Anordnung kann das Justizministerium widerruflich oder definitiv eine Entlassung anordnen, wenn der Zweck der Zwangserziehung anderweit sicher gestellt oder erreicht scheint. Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des BGB. und des RG. vom 17. Mai 1898 über die freiwillige Gerichtsbarkeit Anwendung. Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten, ebenso die baren Auslagen bei den Verhandlungen des Vormundschaftsgerichtes. Sonstige Gebühren

1) Das neue Schulgesetz für das Fürstentum Lübeck ist schon publiziert im GBl. Bd. 25 S. 447 ff. Gleichzeitig mit den neuen Schulgesetzen ergeht in beiden Fürstentümern ein neues Lehrebesoldungsgesetz.

2) GBl. für Old. Bd. 32 S. 405 ff. §§ 27—34 inkl. Das ältere Gesetz vom 12. Febr. 1880 ist dadurch aufgehoben. Beachte zu den neuen Normen die Min.Verf. in der Ztschr. Bd. 27 S. 83 ff. und Bd. 30 S. 76 ff. und S. 184 ff. Im Fürstentum Lübeck und Birkenfeld gelten dieselben Normen vom gleichen Tage, nur fällt die Zuständigkeit des Justizministeriums der Regierung zu.

3) Vgl. Art. 135 EG. zum BGB.

werden hier nicht berechnet. — Zu den Maßregeln der Sittenpolizei, die auf gewisse Individuen fördernd einwirken soll, wäre weiter auch die Unterbringung Erwachsener im Arbeitshaus in Vechta zu rechnen, die uns jedoch schon in anderm Zusammenhang beschäftigt hat [1]).

II. Für die abwehrende Tätigkeit der Sittenpolizei gibt auf dem Gebiete der Sittlichkeit im engeren Sinne § 361 Ziff. 6 StGB. der Polizei eine wichtige Grundlage. Einer besondern Kontrolle unterliegen die Gast- und Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung [2]). Ein sittenpolizeiliches Interesse spricht auch mit bei Erhebung der besonderen Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw. [3]) wie bei der Einforderung einer Abgabe für Tanzmusik [4]) und für Maskenbälle [5]). Gleichen Zwecken dient die Konzessionsbedürftigkeit des Wirtschaftsgewerbes und des Verkaufs gewisser geistiger Getränke [6]), die besondere Abgabepflichtigkeit dieser Gewerbe [7]) und die Vorschriften über die polizeiliche Beaufsichtigung aller Wirtshäuser und Schenken und die Einschränkung des übermäßigen Genusses von Branntwein und andern geistigen Getränken [8]). Dahin gehören weiter die Vorschriften über den unerlaubten Wirtshausbesuch von Schülern öffentlicher Lehranstalten [9]). Andere sittenpolizeiliche Aufgaben verfolgt das Gesetz vom 16. März 1908 [10]), das die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage regelt.

§ 90. **Das Verhältnis der Glaubensgesellschaften im Staate.** I. Allgemeines. Einzelne programmatische Bestimmungen über das Verhältnis von Staat zu Kirche enthält das StGG. [11]). Es soll im Großherzogtum keine Staatskirche bestehen, aber doch die christliche Religion bei den Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der persönlichen Religionsfreiheit [12]). Die Bildung neuer Religionsgesellschaften ist freigegeben; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Das StGG. unterscheidet aber zwischen Religionsgesellschaften und Religionsgenossenschaften. Letzteres sind diejenigen Religionsgesellschaften, die sich historisch im Besitze der Rechte einer öffentlichen Korporation befinden oder in Zukunft diese Rechtsstellung durch ein Gesetz erlangen werden. Dagegen bedarf es für eine Religionsgesellschaft zum Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes keines Gesetzes [13]).

II. Der Staat und die Katholische Kirche. a) Im Herzogtum. Die katholische Kirche, welche im Herzogtum etwa $^1/_4$ der Bewohner umfaßt, hat die öffentlichrechtliche Stellung einer Religionsgenossenschaft. Als solche kann sie nach Art. 78 § 1 StGG. beanspruchen, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten „unbeschadet der Rechte des Staats". Aufgehoben durch Art. 78 § 3 ist von den Rechten des Staates nur das bisher geübte landesherrliche Placet und Visum. Ausdrücklich garantiert ist den Religionsgenossenschaften die Vereinigung mit andern zu größeren Gemeinschaften und der ungehemmte Verkehr mit den kirchlichen Oberen. Die Katholiken des Herzogtums können also nach wie vor einen Bestandteil der internationalen katholischen Kirche ausmachen und abgesehen von der Aufhebung des

1) Siehe oben S. 312.
2) Min.Bek. vom 30. April 1910 im GBl. für Old. Bd. 37 S. 561 ff.
3) Ges. für das Herzogtum vom 6. Januar 1885 (GBl. für Old. Bd. 27 S. 138), dazu die Novelle vom 10. April 1894, ebendort Bd. 30 S. 280 ff. und vom 12. März 1909 daselbst Bd. 37 S. 61 ff. Für Lübeck siehe jetzt das Lustbarkeitsgesetz vom 9. März 1909 im GBl. für Lüb. Bd. 25 S. 47 ff., für Birk. das Ges. vom gleichen Tage GBl. Bd. 19 S. 59.
4) Vgl. oben S. 280. 5) Reg.Bek. vom 23. Nov. 1846 Bd. 9 S. 313 ff.
6) Vgl. oben S. 354. 7) S. 280.
8) Reg.Bek. vom 2. Februar 1846 im GBl. für Old. Bd. 11 S. 187 ff.
9) Min.Bek. vom 13. April 1888 GBl. für Old. Bd. 28 S. 161 ff.
10) GBl. für Old. Bd. 36 S. 777. Für Lübeck siehe das entsprechende Gesetz vom 17. März 1909 im GBl. Bd. 25 S. 50 ff., für Birkenfeld das Ges. vom gleichen Tage Bd. 19 S. 55 ff.
11) Art. 74—81. 12) Ueber letztere vgl. oben S. 24.
13) Gemäß dem Ges. vom 16. Dez. 1902 betr. die Auslegung des Art. 77 StGG. im GBl. für Old. Bd. 34 S. 423 ff.

Plazets und Visums ist durch das StGG. an ihrer überkommenen Rechtslage kaum etwas geändert [1]). So taucht die Frage auf, wie sich diese Rechtslage denn vor Eintritt in das konstitutionelle Staatsleben dargestellt hat.

Auf Wunsch des damaligen Herzogs von Oldenburg waren schon in der preußischen Zirkumskriptions-Bulle vom 16. Juli 1821 durch eine Klausel alle oldenburgischen Katholiken dem Bistum Münster zugewiesen und ein entsprechender Vorbehalt auch in der für Hannover ergangenen Bulle vom 26. März 1824 gemacht worden. Die Ausführung dieses Programmes geschah durch weitere Unterhandlungen mit Preußen und mit dem Vollzieher der päpstlichen Bulle für Preußen, dem Bischof von Ermland. Mit letzterem kam unter dem 5. Januar 1830 ein Vertrag zur Regulierung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg zustande, der in seinen Rechtswirkungen nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge beurteilt werden muß. Dieser Vertrag wurde ohne Einholung einer päpstlichen Genehmigung als Fundamentalstatut der katholischen Kirche im Herzogtum durch eine landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 publiziert [2]). Dabei behielt sich der Landesherr ausdrücklich seine gesamte Kirchenhoheit, sein landesherrliches Majestätsrecht oder ius circa sacra, wie die Verordnung sagt, ausdrücklich vor. Ein am gleichen Tage erlassenes Normativ bestimmt, in welcher Weise das ius circa sacra auf jener Grundlage wahrgenommen werden soll [3]). — Nach jenem Vertrag machen die ehemals münsterischen und die früher zum Bistum Osnabrück gehörigen Pfarreien einen besonderen Teil des Bistums Münster aus unter der Benennung als oldenburgischer Bezirk. Die früher zur „Nordischen Mission" gehörigen Kirchen zu Jever und Oldenburg, wie die nach Missionsrecht vom Bischof von Münster geleitete Kirche zu Wildeshausen werden mit Beschränkung auf die rein geistlichen Sachen vom Bischof von Münster verwaltet, wie die katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam vom Bischof von Breslau [4]). Der Bischof von Münster stellt bei Antritt seines Amtes einen schriftlichen Revers aus, daß er den Hoheitsrechten des Großherzogs bei Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten wolle. Der Großherzog stiftet an der Domkirche in Münster zwei „Ehrenkanonikate", die der Bischof von Münster so vergibt, daß eins allezeit dem Offizial, das andere dem ältesten Dekan des oldenburgischen Bezirks zufällt. Dieser Bezirk hat seine eigene Behörde, die unabhängig vom Generalvikar zu Münster direkt unter dem Bischof steht. Diese Behörde mit dem Sitz in Vechta besteht aus dem unter Zustimmung des Großherzogs ernannten Offizial, nach Möglichkeit einem Oldenburger, als Vorsitzenden, einem gleichfalls unter Zustimmung des Großherzogs ernannten Beisitzer aus der katholischen oldenburgischen Geistlichkeit und einem katholischen rechtskundigen Beisitzer, den der Staat vorschlägt [5]). Auch für die Stelle des Sekretärs hat der Staat ein Vorschlagsrecht, während der Kopist und Bote vom Offizial selbst gewählt werden. An Stelle der vom Staat zu tragenden Kosten wird seit 1870 eine Pauschsumme von 22 635 Mk. gezahlt [6]). In dem von dieser bischöflichen Behörde dem Bischof zu leistenden Amtseid wird auf die Unterthänigkeits-, Treu- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Landesherrn Bezug genommen. Bei dem Offizialat fungiert außerdem ein landesherrlicher Bevollmächtigter, der zugleich Anwalt

1) In Betracht käme hier höchstens noch die schon durch Art. 92 StGG. geschehene Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen.

2) GBl. für Old. Bd. 6 S. 542. Der Vertrag bildet die Anlage I. Der außerdem zwischen Oldenburg und Preußen über den Anschluß der katholischen Kirche im Herzogtum an die Diözese Münster geschlossene Vertrag vom 5. Sept. 1837 (GBl. Bd. 9 S. 97 ff.) bestätigt im wesentlichen den Vertrag zwischen Oldenburg und der Kirche und verspricht sonst die Vermittlung des preußischen Ministeriums des Auswärtigen und seines Gesandten beim Papst für die etwa erforderlichen diplomatischen Verhandlungen zwischen Oldenburg und der Kurie.

3) Anlage II zu der S. 393 in Note 12 genannten Verordnung.

4) Wegen der Regulierung der Pfarreiverhältnisse vgl. die vom Staat publizierten Bek. des bischöflichen Offizialats vom 22. März 1852 und vom 15. Sept. 1855 im GBl. für Old. Bd. 13 S. 77 ff. und Bd. 14 S. 115 ff.

5) Nach dem Vertrag sollen eigentlich zwei Theologen und zwei Juristen als Beisitzer vorhanden sein; tatsächlich fungiert aber nur je ein geistlicher und weltlicher Beisitzer.

6) Die Pauschsumme wird geleistet seit dem Finanzgesetz von 1870. Seitdem findet sich im Etat jährlich die Bemerkung: es muß die Staatsregierung die festgesetzte Pauschsumme sowie die Offizialatssporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des Offizialats alljährlich für kath. Kirchenangelegenheiten verwenden. An Stelle der Pauschsumme sollen die früheren Verhältnisse wieder in Kraft treten, wenn das pekuniäre Abkommen zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche in Wegfall käme. Ueber die Taxe der Sporteln siehe die Bek. vom 18. April 1836 im GBl. für Old. Bd. 8 S. 483 ff. Neuerdings bestimmt das Gesetz über den kirchlichen Hilfsfonds vom 18. März 1911, daß die Pauschsumme, soweit sie nicht nach den bisher dafür geltenden Bestimmungen zu andern Zwecken verwendet wird, in den Hilfsfonds des Offizialats abzuführen ist.

der frommen Stiftungen ist. Das Offizialat übt nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse des Generalvikars, sondern die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs aus, soweit nicht für letzteren einzelne Geschäfte ausdrücklich vorbehalten sind [1]). Ueber persönliche Visitationen hat der Bischof zunächst mit dem Staate zu verhandeln, von den Visitanden dürfen nur die Fuhren innerhalb des Landes verlangt werden. Das Offizialat fungiert als geistliches Gericht in Beneficial-, Ehe- und Verlöbnissachen [2]) und bei rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen von Laien und Klerikern [3]). Vom Offizial kann an den Bischof nicht appelliert werden, sondern wo überhaupt eine Appellation stattfindet, geht diese an den Erzbischof. In dritter Instanz entscheidet ein Prosynodalgericht. Regelmäßig soll in Verwaltungs- und puren Disziplinarsachen ebenfalls kein Rekurs an den Bischof stattfinden, ausgenommen in sehr wichtigen Sachen mit Vorwissen und Genehmigung des Staats [4]). Dienste oder Abgaben der Gemeinden für kirchliche Zwecke können nur durch Vermittlung des Staats vom Offizial eingefordert werden. In diesem Sinne erlaubt neuerdings das Gesetz vom 18. März 1911 [5]) über die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds, aus dem den Seelsorgsgeistlichen, soweit erforderlich, Zuschüsse zu ihrem Diensteinkommen gewährt werden sollen, daß das Offizialat jährlich eine allgemeine Kirchensteuer ausschreiben dürfe. Aber es ist nicht nur in diesem Gesetz eine Maximalhöhe für diese Steuer in Gestalt von 4% der von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden zu zahlenden staatlichen Einkommensteuer festgesetzt, sondern es muß vom Offizialat ein Voranschlag betreffend die aus dem Hilfsfond zu bewilligenden Zuschüsse und den Steuerbedarf aufgestellt und vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt werden, wenn diese Genehmigung auch nur unter gesetzlich geordneten Voraussetzungen versagt werden darf. Mit dem Voranschlag über den Steuerbedarf unterliegt der Verteilungsplan der Steuer auf die einzelnen Kirchengemeinden der ministeriellen Genehmigung. Die genehmigte Steuer wird von der Kirchengemeinde an das Offizialat abgeführt. Der Hilfsfond wird zwar von dem Offizialat verwaltet, aber die dafür maßgebenden allgemeinen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen und außerdem ist diesem Ministerium vom Offizialat jährlich Rechnung zu legen. Bei der Besetzung von Pfarrstellen ohne weltliches Patronat einer Privatperson oder Kommune soll ein Konkurs nach den Vorschriften des Tridentinums stattfinden [6]). Der Würdigste wird durch den Offizial der Regierung präsentiert [7]), von dieser nominiert und erhält dann die Verleihungsakte vom Offizial und die Institution vom Bischof. Unter dem Offizialat stehen die Dechanten für Vechta-Neuenkirchen und für Kloppenburg. Die Dechanten werden mit Genehmigung des Landesherrn vom Bischof ernannt und eingesetzt; für ihren Amtseid gegenüber dem Bischof gilt dasselbe wie beim Offizialat; unter letzteren stehen die Pfarrer. Die Mitglieder des Offizialats wie die Dechanten und Pfarrer haben schon ehe sie in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden, dem Großherzog einen Untertaneneid zu leisten. Die oldenburgischen Landeskinder bleiben im Genuß der vormals gemeinsamen oder ihnen eigentümlichen geistlichen Stiftungen. Solche, die Theologie studieren wollen, werden zunächst beim Offizial in Vechta eingeschrieben und besuchen dann zunächst 3 Jahre die Universität in Münster, um nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung in das Klerikalseminar dort aufgenommen zu werden. Die Aufnahme erfolgt für eine vereinbarte Anzahl kostenfrei, darüber hinaus unter den gleichen Bedingungen wie für Münsterländer. Auch in das von Preußen gestiftete Emeriten- und Demeritenhaus soll der oldenburgische Klerus gegen billige Vergütung aufgenommen werden.

Zur Ausübung der iura circa sacra gegenüber der katholischen Kirche des Herzogtums ist zunächst eine besondere staatliche Kommission eingesetzt [8]). Sie verhandelt soweit nötig mit dem

---

1) Vorbehalten sind natürlich diejenigen Rechte, die als Ausfluß der potestas ordinis erscheinen, z. B. Priesterweihe; vgl. § 12 des Abkommens.

2) Natürlich erstreckt sich diese Gerichtsbarkeit heute nur noch auf das rein kirchliche Gebiet. Immerhin kann hier noch über die geistlichen Gerechtsame eines Beneficiums oder um die kirchliche Gültigkeit einer Ehe gestritten werden, über das Verfahren vgl. § 17 des Vertrags.

3) Der Offizial kann Geistlichen eine Geldstrafe bis 20 Taler zugunsten der Kirche auferlegen, auch Geistliche zu Bußübungen anhalten und bis 30 Tage in ehrbare Haft setzen.

4) Der Offizial erhält auch die Fakultäten des Bischofs betr. die päpstlichen Reservate, wo es notwendig, wendet er sich direkt an den Papst; vgl. § 20 des Vertrags.

5) GBl. für Old. Bd. 37 S. 829 ff.

6) Mit Beschränkung auf die Landeskinder vgl. § 25 a. a. O.

7) Die Beteiligung des Staates wurde eine Zeitlang nach Erlaß des StGG. wegen Art. 78 § 1 von der Kirche als aufgehoben bezeichnet; ihre fortdauernde Geltung gründet sich aber auf Art. 79 StGG. und wird jetzt nicht mehr in Frage gezogen.

8) Die Existenz dieser besonderen Behörde ist vertragsmäßig vorgesehen; vgl. die §§ 35 und

Bischof, sonst mit dem Offizialat. Bei letzteren Geschäften kann sie sich der Vermittlung des „landesherrlichen Bevollmächtigten" beim Offizialat und advocatus piarum causarum bedienen. Nur unter ihrer Mitwirkung können die Parochien oder geistlichen Benefizien verändert werden [1]). Sie verwaltet ferner die Bauschsumme des Staats für die Kirche, soweit sie nicht von den kirchlichen Hilfsfonds abgeführt wird, und hat den Schutz der Geistlichkeit wie die Aufsicht über dieselbe. Bei der Verwaltung des Vermögens der einzelnen kirchlichen Anstalten konkurrieren der Offizial, die Kommission, der advocatus piarum causarum und der Amtshauptmann in seinem Distrikte in gesetzlich genauer vorgeschriebener Weise [2]). Der Benefiziat verwaltet sein Pfründenvermögen gewöhnlich selbst [3]); zur Verwaltung der Kirchengüter und anderer Stiftungen werden stets Provisoren oder Juraten auf den Vorschlag des Amtshauptmanns und Pastors vom Offizial unter Zustimmung des landesherrlichen Bevollmächtigten ernannt. Die Instruktion ergeht für letztere unter Mitwirkung der Kommission [4]). Der Provisor hat unter Mitwirkung des Amtshauptmanns und Pastors einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben seiner geistlichen Anstalt aufzustellen. Die Gemeinde hat ein Mitwirkungsrecht nur, wenn wegen eines Defizits der Fonds selbst angegriffen oder das Defizit über die Gemeinde repartiert werden soll. Der Etat ist vom Offizial und Anwalt der geistlichen Güter gemeinsam nachzuprüfen und zu genehmigen. Später muß eine Kirchenrechnung aufgestellt werden. Das staatliche Normativ regelt weiter die Kirchenbücher, die Visitationen, bei denen der Anwalt der geistlichen Stiftungen mitzuwirken hat, und die Anlegung eines General-Kirchenarchivs in Vechta unter Aufsicht des Anwalts der geistlichen Güter. Letzterer hat das Recht der Kenntnisnahme und Akteneinsicht bezüglich der Gerichtsbarkeit des Offizialats [5]). Bei Streitigkeiten zwischen der Kommission und dem Offizial entscheidet der Landesherr, ebenso im Falle des recursus ab abusu d. h. der Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt [6]). Unter Aufrechterhaltung der Einrichtung der Provisoren oder Juraten für die Vermögensverwaltung der einzelnen Fonds sind aber auch die einzelnen katholischen Kirchengemeinden als solche organisiert und zwar sollen auf ihre Angelegenheiten einstweilen noch die Normen der rev. GO. angewandt werden [7]), soweit nicht Sondervorschriften vorhanden, wie sie namentlich das Regulativ vom 1. Aug. 1833 enthält [8]). Grundsätzlich fungieren also die Organe der politischen Gemeinde auch für die Kirchengemeinde, soweit letzterer überhaupt eine Einwirkung auf die Sachen der Kirchen und geistlichen Institute zusteht [9]). Nur tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kirchenvorstand. Er besteht aus dem Amtshauptmann, dem Pastor und den Juraten und fungiert unter Oberaufsicht des Offizialats und der landesherrlichen Kommission. Außerdem tritt der Gemeindevorsteher oder dessen Beigeordneter dieser Behörde als stimmführendes Mitglied hinzu, um das Beste der Gemeinde bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten wahrzunehmen. Auch der Kirchenvorstand muß nach einem bestimmten Etat wirtschaften, in welchen die Etats der von Provisoren verwalteten kirchlichen Anstalten eingeordnet werden. Die Genehmigung der Gemeindevertretung muß vom Kirchenvorstand eingeholt werden, wenn ein kirchlicher Fonds in seinem Bestande angegriffen oder kirchliche Abgaben oder Dienstleistungen über die Gemeinde ausgeschrieben werden sollen. Die beiden kirchlichen Oberbehörden, Offizialat und Kommission müssen sodann auch ihrerseits den Etat genehmigen. Auch bei Erhöhung der Verpflichtungen an Geld und Arbeit im Etat zu gehöriger und vollständiger Erfüllung bestehender Lasten durch die Oberbehörden muß zuerst die Gemeindevertretung gehört werden [10]). Die Ausschreibung einer kirchlichen Steuer innerhalb der Gemeinde

36 des Vertrages und §§ 1—3 des zugehörigen Normativs, ferner Art. 11 des Org.Ges. vom 5. Dez. 1808.

1) § 19 des Normativs. Es bedarf dazu ferner der landesherrlichen und gemäß § 12 des Vertrages unter Umständen auch bischöflichen Genehmigung.

2) § 21 des Normativs und ff.

3) Die näheren Vorschriften darüber siehe unter B. §§ 31 ff. in der Instruktion für die Verwalter der geistlichen Fonds vom 1. Aug. 1833 im GBl. für Old. Bd. 8 S. 12 ff. Nach dem oben Gesagten bekommt der Geistliche bei Insuffizienz des Pfründenvermögens einen Zuschuß aus dem kirchlichen Hilfsfonds des Offizialats.

4) Ueber die Stellung der Provisoren und Beamten siehe die §§ 26—30 incl. des Normativs und die in der vorigen Note genannte Instruktion.

5) § 37 des Normativs. 6) § 42 des Normativs.

7) Gemäß Art. 5 des Ges. vom 15. April 1873 im GBl. für Old. Bd. 22 S. 623 ff.

8) Ebendort Bd. 8 S. 41 ff. Beachte jetzt auch das oben erwähnte Gesetz über den kirchlichen Hilfsfonds.

9) Die historisch vorhandenen Kirchengemeinden sind als Korporationen anerkannt durch §§ 1 und 2 der V. vom 14. Jan. 1851 a. a. O. Bd. 12 S. 541.

10) Vgl. § 10 und § 20 des Regulativs und beachte daselbst auch Abs. 2, wonach die Kirchen-

bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums [1]). Die Ausschreibung geschieht vom Amte, der Gemeindevorsteher legt das Hebungsregister an, das vom Amte dann für exekutorisch erklärt wird. Die Umlegung erfolgt nach dem Maßstab der staatlichen Gesamtsteuer auf Grund des Art. 47 § 3 c, eine anderweitige Verteilung bedürfte der Genehmigung des Finanzministeriums. Nur für die durch das Ges. vom 18. März 1911 zu Gunsten des kirchlichen Hilfsfonds festgesetzte Besteuerung erfolgt die Umlegung nach dem Fuße der staatlichen Einkommensteuer. Hier wird der Steuervorschlag, wie oben gesagt ist, durch den Minister für Kirchen und Schulen genehmigt. Die Eintreibung der Kirchensteuer erfolgt wie die der Kommunalsteuer [2]). Die Angehörigen der andern Konfessionen in der Gemeinde sind von allen Kirchenumlagen befreit [3]).

b) In den Fürstentümern. Im Fürstentum Lübeck gibt es nur wenige Hundert Katholiken, die keine eigene kirchliche Organisation innerhalb des Staatsgebiets besitzen. Die seelsorgerische Versorgung geschieht durch einen Kaplan in Eutin. Die dortige Kapelle ist eingetragen auf den Namen des Bischofs von Osnabrück als Haupt der „nordischen Mission", zu deren Wirkungsgebiet das Fürstentum gehört. Anders in Birkenfeld. Hier existieren eine Anzahl katholischer Pfarreien unter einem Dechanten in Birkenfeld, der selbst wiederum dem Bischof in Trier unterstellt ist. Die iura circa sacra werden auch hier durch eine „Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten" wahrgenommen. Diese hat die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens gemäß der V. vom 11. Mai 1840, die im Einverständnis mit dem Bischof erlassen ist [4]). Vorstand der Kommission ist der jeweilige Regierungspräsident, Mitglied der jezeitige Dechant, der in der Kommission zugleich die Rechte des bischöflichen Stuhles als dessen beständiger Kommissarius zu vertreten hat. Der Kommission sind untergeordnet die Kirchenvorstände und der Anwalt der geistlichen Güter, außerdem sind die Bürgermeistereien der Kommission als der höheren Verwaltungsbehörde untergeordnet. Organe der einzelnen Kirchengemeinde sind der Kirchenvorstand und der Kirchspielsausschuß. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Bürgermeister des Bezirks, in dem die Pfarrkirche gelegen ist, und dem Pastor des Kirchspiels. Nur bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden tritt ein von der Kommission zu bezeichnender Kirchspiels-Ausschußmann als drittes Mitglied hinzu. Dem Kirchenvorstand steht die unmittelbare Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens zu. Der von ihm zu wählende Rechnungsführer muß von der Kommission bestätigt werden. Der Kirchspielsausschuß steht dem Kirchenvorstand beratend, kontrollierend und beschließend zur Seite. Er besteht je nach der Größe des Kirchspiels gemäß der Anordnung der Kommission aus 5 oder 7 Mitgliedern, die unter dem Vorsitz des Kirchenvorstandes nach den für die politischen Gemeinden maßgebenden Vorschriften gewählt werden und amtieren. Dagegen wird der Anwalt der geistlichen Güter vom Landesherrn angestellt. Dieser ist zur beständigen Aufsicht über die Erhaltung und gehörige Verwaltung des kirchlichen Vermögens verpflichtet und hat dieses bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden zu vertreten. Für jede Pfarrgemeinde wird ein Patrimonialbuch des Kirchenvermögens angelegt. Der Voranschlag des Etats für die Kirchengemeinde muß von der Kommission genehmigt [5]) und dem Bischof in beglaubigter Abschrift mitgeteilt werden. Eine Kirchensteuer darf nur erhoben werden, wenn 1. feststeht, daß die Kirchengemeinde zur Bestreitung der vorliegenden Ausgaben verpflichtet ist, 2. der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht, 3. auch nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kircheneinkünfte gedeckt werden

---

behörden bei Abänderungen des Etats, die eine Erschwerung bestehender Lasten bedeuten, entweder die nachträgliche Zustimmung der Gemeindevertretung oder doch wenigstens den Ablauf der Frist zur Einlegung des Rekurses abwarten müssen.

1) Das Finanzministerium ist an die Stelle der Kammer getreten. Der Antrag auf die Bewilligung wird von der Kommission gestellt. Die Bewilligung der Neuerhebung ist davon abhängig 1. daß die Gemeinde zur Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verpflichtet ist, wobei außer den in der vorigen Note erwähnten Schranken zu beachten ist, daß es zu neuen Kirchenlasten immer der Einwilligung der Gemeindevertretung bedarf; 2. daß der Ertrag des Kirchenvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht, auch 3. nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter anderer Auskünfte gedeckt werden soll.

2) Art. 81 StGG.

3) § 10 der V. vom 14. Jan. 1851 im GVl. für Old. Bd. 12 S. 541 ff. Anderes gilt natürlich von den auf dem Grund und Boden ruhenden Kirchenlasten; vgl. § 9 ebendort.

4) Barnstedts GS. für Birk. Bd. 5 2. Aufl. S. 245 ff.

5) Die Kommission kann die Ausgabesumme erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erforderlichen Summen nicht in den Voranschlag gebracht sind.

soll. Die Kirchensteuer wird dann auf Requisition der Kommission von der Regierung zur Ausschreibung beordert. Die Einziehung erfolgt in Zuschlägen zu den direkten Staatsabgaben durch die Amtseinnehmer. — Wenigstens alle zwei Jahre erfolgt eine Visitation jedes Kirchspiels, zu der der Dechant und der Anwalt der geistlichen Güter vom Bischof und der Kommission kommittiert werden [1]).

III. Der Staat und die evangelische Kirche. a) Im Herzogtum [2]). Ursprünglich besaß der Landesherr hier wie in andern protestantischen Territorien neben dem ius circa sacra das ius in sacra d. h. das Kirchenregiment. Auf Grund des § 17 der deutschen Grundrechte, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten sollte, wurde eine von den geistlichen und den weltlichen Gemeinden gewählte Synode einberufen, um die künftige Verfassung der Landeskirche zu beraten und zu beschließen. Das von dieser Synode beschlossene, unter dem 3. August 1849 veröffentlichte Verfassungsgesetz [3]) legte das Kirchenregiment in die Hand der Kirche selbst, vertreten durch eine Landessynode, deren Beschlüsse durch den von ihr gewählten Oberkirchenrat als Gesetze verkündet werden und deren Schluß oder Vertagung nur von ihr selbst sollte beschlossen werden können. Innere Schwierigkeiten führten dann aber dazu, daß Art. 78 § 2 des rev. StGG einen Schritt nach rückwärts machte [4]). Hier wurde zwar der evangelischen Kirche im ganzen Großherzogtum „Presbyterial- und Synodalverfassung" gewährleistet, aber nur „vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staat und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzog nach der Verfassung der Kirche zustehen werden" und es wurde weiter bestimmt, daß die Kirchenverfassung des Herzogtums vom Jahre 1849 durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe „denjenigen Aenderungen unterworfen werden sollte, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind." Auf dieser Grundlage erging dann das Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 [5]).

Die danach als evangelisch-lutherisch [6]) bezeichnete Landeskirche will ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands [7]) und mit dieser ein Glied der evangelischen Gesamtkirche sein [8]). Sie stellt sich demnach auf den Grund der hlg. Schrift und will in Uebereinstimmung bleiben mit den Bekenntnissen der deutschen Reformation, insbesondere der Augsburgischen Konfession. Eine Gesetzgebung über den Inhalt des Bekenntnisses würde also eine Verfassungsänderung der Kirche voraussetzen [9]). Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig unbeschadet der Rechte des Staates. Der „dem evangelischen Bekenntnisse zugetane" Großherzog [10]) hat jetzt wiederum das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, nur beschränkt durch die Bestimmungen der Kirchenverfassung. Bei einem eintretenden Regierungswechsel muß der „dem evangelischen Bekenntnisse zugetane Großherzog" eine förmliche Zusicherung erteilen, „daß er das ihm zustehende Kirchenregiment der Kirchenverfassung gemäß zum Besten der Kirche treulich ausüben wolle", welche Zusicherung im Kirchengesetzblatt verkündet und urschriftlich der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt wird. Die einzelne Gemeinde übt ihre Selbstverwaltungsbefugnisse durch drei Organe: die Gemeindeversammlung, den Kirchenrat (Presbyterium) und den Kirchenausschuß [11]). Die Gemeindever-

1) Das Visitationsprotokoll wird mit gutachtlichem Bericht von den Visitatoren der Kommission eingeschickt und beide Stücke von dieser dem Bischof in beglaubigter Abschrift mitgeteilt.

2) Vgl. Hayen, Oldenburgisches Kirchenrecht, Oldenburg 1888, das aber lediglich eine chronologische Zusammenstellung der Vorschriften und Entscheidungen für die evang.-luth. Kirche enthält. 3) GBl. für Old. Bd. 12 S. 295 ff.

4) Siehe darüber Becker a. a. O. S. 88. 5) KGBl. Bd. II S. 1.

6) Die Angehörigen der reformierten Konfession in der ehemaligen Herrschaft Kniphausen sind der evangelisch-lutherischen Landeskirche unter Vorbehalt gewisser Rechte eingegliedert; vgl. das Ges. vom 22. Febr. 1856 a. a. O. Bd. II S. 213 und die Novelle dazu vom 19. Dez. 1861 ebendort S. 273 ff.

7) Oldenburg ist deshalb vertreten im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß; vgl. die Bek. des Oberkirchenrates vom 9. Dez. 1903 betr. Ansprache des genannten Organs a. a. O. Bd. 6 S. 221.

8) Letztere entbehrt freilich bis jetzt jeder Organisation.

9) Prima facie ist eine solche Gesetzgebung durch Art. 80 des Verf.Ges. ausgeschlossen, doch könnte diese Verfassungsnorm natürlich wie jede andere eliminiert werden.

10) Art. 78 § 2 StGG. will das landesherrliche Kirchenregiment grundsätzlich aufrecht erhalten, also auch bei anderer Konfession des Landesherrn. Nach dem KirchenVerf.Ges. müßte dann freilich eine Neuordnung eintreten.

11) Die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Gemeinde ist anerkannt durch § 1 der V. vom 14. Januar 1851 im GBl. für Old. Bd. 12 S. 541.

sammlung ist entweder die allgemeine oder die engere. Erstere bilden alle selbständigen [1]) Männer der Pfarrgemeinde von wenigstens 25 Jahren, die nicht vom Stimmrechte ausgeschlossen und nicht durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentlich Aergernis geben. Die engere Gemeindeversammlung wird aus denjenigen Mitgliedern der allgemeinen gebildet, die zu Kirchenumlagen beizutragen verpflichtet sind [2]). Die allgemeine Gemeindeversammlung hat die Kirchenältesten zu wählen und bei Besetzung von Pfarrstellen mitzuwirken. Die engere Gemeindeversammlung wählt den Kirchenausschuß [3]). Die Gemeindeversammlungen werden unter Angabe ihres Zweckes vom Kirchenrat berufen. Ein Mitglied des Kirchenrates eröffnet und leitet die Verhandlungen, ausgenommen bei den Predigerwahlen. Der Kirchenrat besteht aus dem oder den das Pfarramt verwaltenden Geistlichen und je nach der Zahl der Kirchengenossen aus 4—12 von der allgemeinen Gemeindeversammlung gewählten Kirchenältesten, die dem Geistlichen als Vorsitzenden in der christlichen Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben. Im Zweifel steht dem Kirchenrat die gesamte Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinde zu [4]). Der von der engeren Gemeindeversammlung gewählte Kirchenausschuß besteht aus wenigstens ebensoviel Mitgliedern, wie Aelteste gewählt sind, und hat über die pekuniären Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen [5]). Die einzelnen Pfarrgemeinden sind wiederum in sieben Kreisgemeinden zusammengefaßt. Deren Organ ist die Kreissynode. Diese besteht aus allen ordinierten Geistlichen mit einem Amte innerhalb der Kreisgemeinde, zu denen sich zwei Kirchenälteste jeder Pfarrgemeinde gesellen, die der Kirchenrat dort für jede ordentliche Kreissynode aus seiner Mitte wählt. Die Sitzungen der Kreissynode sind öffentlich [6]) und finden alljährlich statt. In der Zwischenzeit fungiert ein aus 3 Personen bestehender Kreissynodalvorstand. Die Gesamtheit der Kreisgemeinden bildet die Landesgemeinde, die durch die Landessynode vertreten wird. Die Landessynode besteht aus 30 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl von den Kreissynoden gewählt werden, dazu gesellen sich fünf vom Großherzog auf Vorschlag des Oberkirchenrats zu ernennende Mitglieder. Die Einberufung der Landessynode geschieht ordentlicherweise alle drei Jahre durch den Großherzog, die Sitzungen sind öffentliche. Die Synode berät und beschließt über die Angelegenheiten der Landeskirche, namentlich können Kirchengesetze vom Großherzog nur in Uebereinstimmung mit der Landessynode erlassen werden [7]). Ihre Verkündigung geschieht vom Großherzog mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode im Kirchengesetzblatt. Der Großherzog kann die Synode auch vertagen und schließen und teilt die Entschließungen des Kirchenregiments über die bisher unerledigten Anträge der Synode durch einen Synodalabschied im Kirchengesetzblatt mit. Die Mitglieder der Landessynode erhalten die Reisekosten erstattet und Tagegelder. — Für die Besetzung der Pfarrstellen [8]) wählt der Oberkirchenrat entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinden und den Interessen der Landeskirche aus der Zahl der Bewerber 3 Personen aus, die mit Genehmigung des Großherzogs der betreffenden Gemeinde vorgeschlagen werden. Auf Grund von Gastpredigten und Katechisationen vollzieht die allgemeine Gemeindeversammlung ihre Wahl, wozu eine Majorität von $^3/_4$ der anwesenden Wähler erforderlich ist [9]). Die Pfarrer be-

1) Selbständig sind jetzt auch diejenigen, die ohne eigenen Herd bei andern in Kost und Lohn stehen gemäß KG. vom 2. Nov. 1909 im KGBl. Bd. 7 S. 127.

2) Ueber ihre Zusammensetzung vgl. Art. 16 § 2 in der Fassung des KG. vom 20. Jan. 1871 im KGBl. Bd. 3 S. 87 ff.

3) Die Wahlordnung für den Kirchenrat und den Kirchenausschuß siehe als Anlage I des Kirch.Verf.Ges. im KGBl. Bd. II S. 37 ff.

4) Seine Leitung des Kirchenrechnungswesens erfolgt nach Maßgabe der Anlage II zum Kirch.Verf.Ges. a. a. O. S. 43 ff.

5) Vgl. Art. 42 des Kirch.Verf.Ges. Mangels einer Einigung zwischen dem Kirchenausschuß und Kirchenrat über den Voranschlag entscheidet der Oberkirchenrat. Letzterer ist als Aufsichtsbehörde der kirchlichen Gemeindeverwaltung auch berechtigt und verpflichtet, zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung aufgenommener Anleihen aufzufordern und eventuell die erforderlichen Mittel in den Voranschlag für die betreffende Gemeinde eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen; siehe das Kirch.Ges. vom 5. Dez. 1894 im KGBl. Bd. 5 S. 247. Neue Anleihen sowie Angriffe auf die Substanz des Kirchenvermögens bedürfen auch der Genehmigung des Oberkirchenrats.

6) Vgl. Art. 46 in der Fassung vom 2. Januar 1865 im KGBl. Bd. II S. 303 ff.

7) Betreffend die Kompetenzen der Synode beachte Art. 78 und Art. 75 in der Fassung vom 12. Januar 1874. Danach haben bei der Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel die als Geistliche gewählten Mitglieder nur eine beratende Stimme.

8) Vgl. Art. 91—93 in der Fassung des KG. vom 18. Nov. 1850 im KGBl. Bd. II S. 251 ff.

9) Ueber die Wahl siehe die in Note 11 der vorigen Seite genannte Wahlordnung.

ziehen das Einkommen ihrer Dienststelle[1]). Es werden aber periodisch sämtliche Pfarreinkommen geschätzt[2]) und es sind durch Gesetz gewisse Maximal- und Minimalsätze für jedes Dienstalter sowie ein absolutes Einkommensmaximum festgestellt[3]). Ein etwaiger Ueberschuß ist an die Zentralpfarrkasse abzuführen, aus der auch ein etwaiger Fehlbetrag zu tragen ist, soweit ihn nicht die Gemeinde aufbringen muß. Die Hofprediger, Anstaltsgeistlichen usw. werden vom Großherzog ernannt, die Hilfsgeistlichen ernennt mit Genehmigung des Großherzogs der Oberkirchenrat. — Die oberste Behörde der Landeskirche, durch die der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt, ist der Oberkirchenrat, bestehend aus fünf vom Großherzog ernannten Mitgliedern, darunter mindestens zwei Geistliche und zwei Weltliche, unter den Weltlichen muß ein Rechtskundiger sein. In ihrem Diensteid wird die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung des Kirchenverfassungsgesetzes aufgenommen. In allen Fällen, in denen der Oberkirchenrat in erster Instanz eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an den Großherzog zulässig. — Die kirchliche Besteuerung regelt jetzt ein Kirchengesetz vom 10. November 1909[4]). Bei der Umlegung der Kirchensteuer wird danach unterschieden, ob es sich um die kirchliche Baulast oder um anderweitige, sogen. „persönliche Kirchenlasten" handelt. Erstere wird nach der Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht, letztere nach den Sätzen der staatlichen Einkommensteuer, wobei Einkommen von weniger als 600 Mk. ganz oder teilweise steuerfrei bleiben können. Von den einzelnen Gemeinden werden Umlagen gezahlt an die Zentralkirchenkasse der Landeskirche. Letztere erhält außerdem als sogen. Bauschsumme eine Unterstützung aus der Staatskasse in Höhe von 48 600 Mk.[5]). Die Stolgebühren einschließlich des Honorars für den Konfirmandenunterricht sind aufgehoben und auch alle Dispensationen sind unentgeltlich. Da die Grundsätze über die kirchliche Besteuerung die Genehmigung des Gesamtministeriums gefunden haben[6]), werden die danach verteilten Abgaben und Leistungen nach Art. 81 Abs. 2 gleich den Kommunalabgaben eingezogen.

b) In den Fürstentümern. Im Fürstentum Lübeck ist die durch Art. 78 § 2 StGG. gewährleistete Synodalverfassung der evang. lutherischen Landeskirche noch nicht zur Einführung gelangt. Die Regierung zu Eutin fungiert noch als Oberbehörde in Kirchensachen und es ist ihr zu diesem Zweck ein Kirchenrat als Referent für Kirchen- (und Schulwesen) beigegeben, der gleichzeitig Superintendent sämtlicher Pfarreien ist. Die ältere sogen. Konventsverfassung der Gemeinde[7]) ist erst nach und nach für die einzelnen Gemeinden durch eine neuere Verfassung ersetzt worden[8]). In Eutin, Malente, Ratekau, Gleschendorf, Ahrensböck und Curau,

1) Art. 97 und 98 in der Fassung des Ges. vom 9. Januar 1877 im Kirch.GBl. Bd. 4 S. 33 ff.

2) Art. 99 in der Fassung des Ges. vom 3. Jan. 1901 im Kirch.GBl. Bd. VI S. 110. Vgl. dazu das Ges. betr. das Diensteinkommen der Pfarrer vom 1. Mai 1909 im Kirch.GBl. Bd. 7 S. 97 ff., ferner das Ges. vom 1. April 1886 betr. die Emeritierung evang. Pfarrer in der Fassung vom 3. Mai 1909 a. a. O. S. 93 und das Ges. über die Reliktenversorgung vom 19. Dez. 1903 in der Fassung vom 3. Mai 1909 a. a. O. S. 95 ff. Ueber die Disziplinarverhältnisse der Kirchenbeamten siehe das Ges. vom 7. April 1886 a. a. O. Bd. 4 S. 344 ff. in Verbindung mit Art. 111 Ziffer 13 des Kirch.Verf.Ges. in der Fassung vom gleichen Tage ebendort S. 343 f., über die Predigerwitwenkasse des Gesetzes vom 4. Nov. 1909 a. a. O. Bd. 7 S. 130.

3) Betr. die Gehaltsordnung der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats siehe das Ges. vom 3. Mai 1909 a. a. O. Bd. 7 S. 87 ff., über die Frage, wer das Gehalt zu tragen hat, Art. 109 des Kirch.Verf.Ges.

4) Kirch.GBl. Bd. 7 S. 137 ff.

5) Gemäß einer Verordnung von 1849 wurden ursprünglich die aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen der evangelischen Kirche in der bisherigen Weise weiter geleistet, bis es 1870 zu einem Abkommen kam, wonach der evangelischen Kirche eine Bauschsumme unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde. Die wichtigste dieser Bedingungen war, daß der Vertrag zwischen Staat und Kirche erlöschen sollte, wenn die Kirche mit der betr. Summe nicht auskomme und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse eine Kirchensteuer ausschriebe. Diese Bedingungen sind 1874 fallen gelassen, sollten jedoch wiederum aufleben, sobald die Bestimmung der Kirchenverfassung wegfiele, nach welcher die als Geistliche gewählten Synodalmitglieder bei Besteuerung der Gemeinden und Ausgabenbewilligung nur eine beratende Stimme haben. Gegenwärtig besteht nur eine 9jährige Kündigungsfrist des Abkommens über die Bauschsumme zugunsten der Kirche wie des Landtags vom 1. Januar 1888 an gerechnet.

6) Bek. des Oberkirchenrats vom 20. April 1910 im Kirch.Ges.Bl. Bd. 7 S. 185.

7) Ueber diese vgl. Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck a. a. O. S. 21.

8) Ges. vom 9. Sept. 1864 für Eutin, Malente und Ratekau in der V.Samml. bezw. GBl. Bd. 10 S. 443, Ges. vom 18. Nov. 1869 für Gleschendorf, Ahrensböck, Curau daselbst Bd. 13 S. 476, Ges. vom 24. Febr. 1880 für Gnissau Bd. 17 S. 469 ff., Ges. vom 8. Febr. 1881 für Süsel a. a. O. S. 529 ff., Ges. vom 16. Mai 1884 für Neukirchen, Bd. 18 S. 287 ff., Ges. vom 23. Sept. 1885

sowie in Neusefeld und Stockelsdorf ist neben dem Kirchenrat ein Kirchenausschuß vorhanden, in den vier übrigen Gemeinden Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau versieht der Kirchenrat (Presbyterium) auch die Funktionen des Kirchenausschusses, doch treten hier die Besitzer der adeligen (holsteinischen) Güter hinzu. Als Wahlkörperschaft tritt auch für die lübischen Gemeinden die Gemeindeversammlung und zwar teils als weitere bei der Besetzung von Pfarrämtern, sowie der Wahl der Kirchenältesten, teils als engere für die Wahl des Kirchenausschusses ein. In den fürstlich lübischen Gemeinden sind einzelne ausländische Kirchspielsteile eingepfarrt, wie auch umgekehrt einzelne fürstlich lübische Gebietsteile in fünf verschiedenen preußischen Gemeinden bezw. in der freien Hansestadt Lübeck eingepfarrt sind. — Im Fürstentum Birkenfeld hatte das Patent vom 28. Mai 1843 [1]) eine Union der beiden protestantischen Konfessionen im Fürstentum herbeigeführt. Das Konsistorium zu Birkenfeld sollte für den Landesherrn das Kirchenregiment über die einheitliche Kirche ausüben, es war aber auch schon in Zwischenräumen von fünf Jahren eine Synode vorgesehen, welche aus einem protestantischen Kommissar des Landesherrn, sämtlichen Geistlichen und den weltlichen Abgeordneten jedes Kirchspiels bestehen sollte. So brauchte das Organisationsgesetz vom 5. Sept. 1855 [2]) das Synodalprinzip nur noch für die einzelnen Gemeinden durchzuführen. Durch das Gesetz vom 11. Nov. 1875 wurde die Verfassung der Landeskirche als solche neu geordnet [3]). Das das Kirchenregiment handhabende Konsistorium besteht aus 3 vom Großherzog ernannten Mitgliedern, deren eines der jedesmalige Superintendent ist. Die sämtlichen Pfarrgemeinden bilden die Landesgemeinde, vertreten durch die Landessynode, die, aus den sämtlichen Pfarrern und ebensoviel weltlichen Mitgliedern bestehend, alle 5 Jahre zusammentritt und namentlich zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen ist. Die weltlichen Synodalen werden von den sämtlichen Kirchenältesten und Gemeindevertretern der Pfarrei gewählt. Letztere Organe haben auch die sonst nach den Grundsätzen des Herzogtums geordnete Pfarrwahl vorzunehmen. Durch Gesetz vom 20. Dez. 1882 [4]) ist eine besondere Landeskirchenkasse errichtet, welcher auf Grund eines Abkommens zwischen Staat und Kirche jährlich eine Bauschsumme von 18 500 Mk. vom Staate gezahlt wird [5]), außerdem werden zu ihren Gunsten Umlagen in Prozenten der Gesamtsteuer erhoben. In der einzelnen Gemeinde besteht der Kirchenvorstand aus dem oder den Pfarrern und aus Kirchenältesten, deren Anzahl sich nach der Seelenzahl der Gemeinde richtet. Als größeres Organ existiert eine Kirchengemeinde-Vertretung, deren Glieder von den Gemeindegenossen gewählt werden. Die Gemeindevertretung muß namentlich in den pekuniären Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Kirchenrat beschließen, wählt aber mit diesem auch gemeinschaftlich die Kirchenältesten und wie oben gesagt die Pfarrer. Eine spezielle Verordnung regelt die kirchliche Vermögensverwaltung in den Gemeinden [6]).

IV. Die Rechtsverhältnisse der Juden. Die Kultusangelegenheiten der Juden regelt ein Spezialgesetz vom 3. Juli 1838 für das Herzogtum [7]). Es existieren 9 Synagogengemeinden mit gewählten Vertretungen [8]), die auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts Rechtsfähigkeit besitzen [9]). Dasselbe gilt von der jüdischen Landesgemeinde, zu der sie zusammengefaßt sind. Diese wird vertreten durch den jüdischen Landesgemeinderat. Letzterer besteht aus dem Landrabbiner und den sämtlichen Vorstehern der Synagogengemeinden. Der Landrabbiner wird auf geschehene Präsentation des Landesgemeinderats vom Großherzog ernannt Dem Kultusministerium unterstellt, hat er den Charakter eines Staatsbeamten. Das Kultusministerium übt zur Wahrung der Rechte des Staats die Oberaufsicht über das jüdische Kultus-

für Bosau a. a. O. S. 363 ff., Ges. vom 7. Nov. 1898 für Neusefeld und Stockelsdorf Bd. 22 S. 43 ff.

1) Barnstedts Ges. Samml. für Birk. Bd. 6 S. 209 ff.

2) GBl. für Birk. Bd. 1 S. 243. Das Gesetz hat wiederholte Novellen erfahren; vgl. namentlich V. vom 28. Nov. 1856 ebendort S. 577, Ges. vom 27. April 1861 Bd. 2 S. 611 ff. Ges. vom 5. Febr. 1891 Bd. 13 S. 45 ff.

3) GBl. für Birk. Bd. 7 S. 701 ff. Bis dahin brauchte die Synode nur gutachtlich gehört zu werden.

4) GBl. für Birk. Bd. 10 S. 171 ff. Das Gesetz, gleichzeitig das Diensteinkommen und die Emeritierung der Geistlichen betreffend, ist abgeändert durch das Ges. vom 6. Dez. 1900 a. a. O. Bd. 16 S. 447 ff.

5) Siehe das Abkommen ebendort Bd. 10 S. 194.

6) V. vom 5. Sept. 1855 a. a. O. Bd. 1 S. 254 ff., mit der Novelle vom 9. Sept. 1880 Bd. 9 S. 451 ff.

7) GBl. für Old. Bd. 16 S. 492 ff.

8) Ueber die Zusammensetzung des Synagogengemeinderats und seine Tätigkeit siehe das Regulativ vom 2. Febr. 1859 a. a. O. Bd. 17 S. 9 ff.

9) § 2 Abs. 3 der V. vom 14. Jan. 1851 a. a. O. Bd. 12 S. 541 ff.

wesen aus. Es existiert eine Rabbinatskasse, für deren Bedürfnisse die Juden der einzelnen Gemeinden einen Beitrag nach Maßgabe ihrer Einkommensteuer aufzubringen haben[1]). Nach dem gleichen System werden im Zweifel die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden aufgebracht, außerdem leistet der Staat aber auch 1800 Mk. Beihilfen für den jüdischen Kultus. Die Abgaben werden als öffentliche Lasten eingezogen. Die Möglichkeit der Errichtung besonderer jüdischer Schulen mit öffentlichem Charakter ist nach dem neuen Schulgesetz nicht mehr gegeben, doch werden nach wie vor der jüdische Gemeinderat und der Landrabbiner dafür zu sorgen haben, daß es den jüdischen Kindern der christlichen Schulen soweit tunlich nicht an dem erforderlichen jüdischen Religionsunterricht fehlt[2]). — Aehnlich sind die Rechtsverhältnisse der 4 jüdischen Synagogengemeinden im Fürstentum Birkenfeld nebst der Filialgemeinde der Stadt Birkenfeld und der jüdischen Landesgemeinde des Fürstentums durch das Gesetz vom 11. März 1867 geregelt[3]). Anläßlich einer Novelle vom 18. Januar 1910 ist jenes jüdische Kultgesetz unter dem gleichen Tage neu publiziert worden[4]). Im Fürstentum Lübeck, wo es nach der Volkszählung von 1905 nur 23 über sechs Gemeinden verteilte Juden gab, existiert kein Kultgesetz.

1) Die ursprünglichen Vorschriften der landesherrl. V. vom 4. Febr. 1848 betr. die Besteuerung der Juden zur Rabbinatskasse im GVl. für Old. Bd. XI S. 537 ff. sind ersetzt durch die Min.Bek. vom 25. Okt. 1878 a. a. O. Bd. 24 S. 616, beachte dazu Art. 3 § 3 und Art. 8 des Ges. vom 3. Juli 1858.

2) Vgl. den Abschnitt IV des letztgenannten Gesetzes in Verbindung mit der Min.Bek. vom 9. Dez. 1876 betr. den jüdischen Religionsunterricht a. a. O. Bd. 24 S. 383 ff. und dem neuen Schulgesetz.

3) GVl. für Birk. Bd. 5 S. 35 ff. Siehe dazu die Bek. über die Filialgemeinde zu Birkenfeld vom 19. Febr. 1892 a. a. O. Bd. 13 S. 319.

4) GVl. für Birk. Bd. 19 S. 621 ff.

Nachtrag und Berichtigung.

Infolge einer ohne Verschulden des Verfassers verspätet eingegangenen Auskunft bedarf die Darstellung der Beziehungen zwischen dem Staat und der kath. Kirche in Birkenfeld auf S. 397 einer Ergänzung und Berichtigung. Für die Besetzung der 7 Pfarrstellen ist noch die französische Gesetzgebung maßgebend. Der Bischof ernennt die sämtlichen Pfarrer. Eine vorherige Anzeige bei dem Großherzog zur Einholung des Agrément findet nur bei den Pfarrern von Birkenfeld und Oberstein als ehemaligen „Kantonspfarrern" statt. Die Einführung erfolgt in der Regel durch den Dechanten im Auftrag des Bischofs und wird der Regierung mitgeteilt. Die Vereidigung findet statt vor der Kommission für die kath. Kirchenangelegenheiten und geht auf Treue gegen den Landesherrn, gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten und Beobachtung der Gesetze und der Staatsverfassung. Die Bürgermeistereien sind der genannten Kommission nicht mehr untergeordnet, denn aus dem Kirchenvorstand ist der Bürgermeister ausgeschieden. Der Kirchenvorstand besteht seit 1856 aus dem Pastor des Kirchspiels, der den Vorsitz hat, und zwei vom Kirchenspielsausschuß und Kirchenvorstand auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern. Die 1840 vorgeschriebene gemeinsame Visitation jedes Kirchspiels, zu welcher der Dechant und der Anwalt für geistliche Güter vom Bischof und der Kommission kommittiert werden sollte, ist bisher noch niemals ausgeführt.

Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg; vom 22. November 1852.

Wir **Paul Friedrich August** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit dem fünften und sechsten allgemeinen Landtage des Großherzogthums über eine Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 Uns geeinigt haben, bringen Wir

das revidierte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg

in der vom fünften und sechsten allgemeinen Landtage beschlossenen und von Uns genehmigten Zusammenstellung der veränderten und unveränderten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849

im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. November 1852.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium.

Art. 1. § 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

1. aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Theil bildet,
2. aus dem Fürstenthum Lübeck,
3. aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

§ 2. Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.

Art. 2. § 1. Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehende Rechte und Pflichten.

§ 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündigung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Art. 3. § 1. Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

§ 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Art. 4. § 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§ 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in Sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§ 3. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5. Der Großherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 6. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten: diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können: oder

b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind; oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Art. 7. § 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

§ 2. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).

Art. 8. Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 9. Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.

Art. 10. Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Art. 11. Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 12. § 1. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§ 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§ 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.

§ 5. Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 13. Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil.

Art. 14. § 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§ 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 15. § 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstpflichten irgend eines anderen Staates stehen.

§ 2. Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 16. § 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 25.)

§ 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 17. § 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Art. 18. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Art. 19. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 20. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Art. 21. Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 22. § 1. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§ 2. Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.

Art. 23 § 1. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 22.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 20. und 22 aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§ 2. Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23.) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Art. 25. § 1. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Art. 23.) erlangt hat.

§ 2. Die Bestimmungen der Art. 14. und 15. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 26. Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den andern Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 27. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 28. § 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

§ 2. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege zu ernennen.

§ 3. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Art. 29. § 1. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

§ 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 30. Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.

Art. 31. § 1. Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht Statt.

§ 2. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§ 3. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. § 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§ 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.

Art. 34. § 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen.

§ 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und deren Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37. § 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“ Zusätze zu dieser Formel, so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§ 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbnis in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 38. § 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

§ 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§ 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 39. § 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

§ 2. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§ 3. Eine polizeistrafgerichtliche Untersuchungshaft bedarf, wenn sie länger als 24 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§ 4. Die untere Polizeibehörde muß Jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3mal 24 Stunden frei lassen, oder falls derselbe nicht zu Protocoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§ 5. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§ 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§ 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verletzten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

§ 8. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 40. § 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§ 2. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;

2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten:

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden.

§ 3. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 41. § 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 2. Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40 § 3 unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 42. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 43. § 1. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

§ 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§ 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 44. Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums nicht Statt.

Art. 45. Die Einziehung (Confiscation) des gesammten Vermögens oder eines Verhältnißtheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 46. § 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§ 2. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 47. § 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§ 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§ 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§ 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 48. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedarf, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 97.

Art. 49. Moratorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden.

Art. 50. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

§ 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 51. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzusehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehältlich näherer Regelung dieser Befugniß durch die Gesetzgebung.

Art. 52. Die in den Art. 47, 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militair Anwendung, in so weit Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 53. § 1. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§ 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, so lange kein Fall gerechter Notwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Art. 54. § 1. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39, 40, 41, 42, 46, 50 und 53 gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben.

§ 2. In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung

nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündigung des Standrechts ausgenommen.

§ 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze vorbehalten.

Art. 55. § 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur gesetzlich und nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

§ 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 56. § 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§ 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§ 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 57. Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 58. § 1. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

§ 2. Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 59. § 1. Ein Mühlenregal des Staates findet nicht Statt.

§ 2. Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.

Art. 60. § 1. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§ 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 3. An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 61. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, in so weit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums, soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden, bis dahin bleiben die bevorstehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 62. § 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andere einem Grundstücke oder einer Person zuständige Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§ 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 63. § 1. Jeder guts- und schutzherrliche, so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündigung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Consenses) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener

Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§ 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a) der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;

b) das Heimfallsrecht des Gutsherrn;

c) der Neubruch und Blutzehnten;

d) das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte;

e) alle Staatsfrohnen, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeindedienste und Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatszwecken wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2 a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Capitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Ansätzen verhältnißmäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu drei Prozent zu capitalisirenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d. nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 3. Alle übrige unter Ziffer 2 nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schutzherrlichen Verbande fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a) der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;

b) die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c) die Entschädigung soll zu Capital angesetzt werden, und dieses auf keinen Fall den sechzehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen;

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen:

d) der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwert desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;

e) das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündigung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinset.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidiert und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geld-

äquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

§ 4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder doch noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten: doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§ 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 64. § 1. Das Jagd- und Fischereiregal, so wie die Jagdhoheit und sämmtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

§ 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§ 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 65. § 1. Das bestehende Steuer- und Abgabenwesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

§ 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwekken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten:
2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll, nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§ 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§ 5. In den an den Staat zu zahlenden Steuern, werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lübeck und im Amte Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§ 6. Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der

Pfanddeiche und der Wasserzüge, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

III. Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 66. § 1. Die politische Gemeinde als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§ 2. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 67—71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 67. Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 68. Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 69. § 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.

§ 2. Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Art. 70. § 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten.

§ 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen keiner Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen.

Art. 71. Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 72. § 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§ 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§ 3. Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

§ 4. Für das Fürstenthum Lübeck treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publication des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, vorläufig wieder in Kraft.

Art. 73. Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

IV. Abschnitt.

Von den Religionsgesellschaften.

Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35. und 36. gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche.

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76. Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78. § 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§ 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 13./15. August 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§ 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§ 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

V. Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 82. § 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§ 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§ 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83. § 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§ 2. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84. § 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staats-

diener: sie haben ein Recht auf angemessenes Diensteinkommen so wie auf angemessene Pension.

Art. 86. § 1. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§ 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatscasse erfolgen.

§ 3. Besondere Armenschulen finden nicht Statt.

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, so wie eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 88. § 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 2. Inwiefern hiebei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89. § 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§ 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 90. § 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatscasse geleistet werden.

§ 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationsschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91. § 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und in wiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§ 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

VI. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 92. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Art. 93. § 1. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 94. Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 95 bis 101 ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 95. § 1. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, so wie in Beziehung auf Militärdisciplinarvergehen Statt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 96. § 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden: jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll.

§ 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Art. 97. § 1. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 2. Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Art. 98. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 99. Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 100. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Art. 101. § 1. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

§ 2. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 102. Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 103. Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

Art. 104. Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 92, 49—101, einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 105. Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Art. 106. § 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§ 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Art. 107. Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 108. Die Art. 104 bis 107 finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Functionen ausüben, keine Anwendung.

Art. 109. § 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehaltes statt.

§ 2. Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

§ 3. In Betreff des Militairs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 110. Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 111. § 1. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden.

§ 2. Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§ 3. Das Gesetz hat insbesondere auch

wegen Besoldungen, Pensionierungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht

über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht zur Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.

VIII. Abschnitt.

Von dem Landtage.

1. Organisation der Versammlung.

Art. 112. § 1. Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag.

§ 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstenthümer, Lübeck und Birkenfeld, ein Provinzialrath nach den in der Anlage IV [1]) enthaltenen Grundzügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Provinzialräthe, so wie über die Wahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahre 1852 zu berufenden Landtage vorzulegendes Gesetz enthalten.

Art. 113 [2]). Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch allgemeine unmittelbare und geheime Wahlen berufen werden.

Art. 114. § 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

§ 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 115. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche männlichen Geschlechts, welcher zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat.

Art. 116. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zur Zeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind;
5. Personen, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

Art. 117. Die Bestimmungen der Art. 115 und 116 gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Art. 118. § 1. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§ 2. Das Wahlgesetz bildet zwar keinen Theil des Staatsgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Art. 137 Z. 2 auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Art. 119. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Art. 120. Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämmtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 121. § 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder Militairdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

1) Die Anlagen zum StGG. sind nicht mit abgedruckt.

2) Die Art. 113, 115, 116 und 145 beruhen in der obigen Fassung auf einer Novelle zum StGG. vom 17. April 1909.

§ 2. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 122. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein (Art. 115):

2. durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags, oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist;

3. durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;

4. wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Art. 123. In den Fällen des Art. 122 oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zulässig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Art. 124. Dem Landtage steht die Entscheidung über die Legitimation der gewählten Abgeordneten zu.

Art. 125. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 151) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 126. Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtags.

Art. 127. Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 128. § 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 201) ausgenommen.

§ 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.

Art. 129. § 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§ 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 130. § 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe."

§ 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staatsministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtags dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Art. 131. § 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung des Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§ 3. Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 132. Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschusse von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 133. § 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§ 2. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Art. 134. § 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Bitten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 2. Hinsichtlich der Beschwerden soll es wie im Art. 133 § 2 gehalten, auch der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 135. Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 136. Ein Gesetz kann von dem Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 137. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehende Gesetze;

2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtages gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasigniren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtagsausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 138. Gesetzentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

Art. 139. Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Art. 140. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 137 Ziffer 2 vorliegenden Umstände.

Art. 141. § 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind.

§ 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 142. Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 143. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitts X.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 144. Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 145. In jedem Jahre findet ein ordentlicher Landtag statt [1]).

Art. 146. § 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

§ 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 150 § 2 und 198 § 2 außerordentlich zusammen.

Art. 147. Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 148. Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 149. Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 150. § 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden drei Monate fällt.

§ 2. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

§ 3. Der neu gewählte Landtag tritt in die Periode (Art. 120) des aufgelösten ein.

Art. 151. Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 152. Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 153. Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 154. Nach der Vertagung oder dem Schlusse oder der Auflösung des Landtags darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 167 § 2.

Art. 155. Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen ertheilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern.

Art. 156. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 157. § 1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

§ 2. Sie werden ausnahmsweise geheim,

a) wenn auf Antrag der Staatsregierung, oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt;

b) bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.

1) Novelle vom 17. April 1909. Der frühere Zeitraum betrug drei Jahre.

Art. 158. § 1. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

§ 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 159. Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 160. Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt.

Art. 161. § 1. Der Präsident stimmt immer mit.

§ 2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 162. § 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 2. Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 163. Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt baldigst nach der Schließung oder der Auflösung eines jeden Landtags seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge, durch einen Landtagsabschied.

Art. 164. § 1. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

§ 2. Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

Art. 165. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage und dessen dabei in Betracht kommende sonstigen Beziehungen zur Staatsregierung wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 166. Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage besteht. (Art. 145[1].)

Art. 167. § 1. Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittelst absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

§ 2. Hat die Wahl desselben vor der Schließung oder vor einer Vertagung nicht schon stattgefunden, so ist sie spätestens am folgenden Tage vorzunehmen.

Art. 168. Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 169. Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 170. Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 171. § 1. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 169 und 170 aufgestellten Grundsätze.

§ 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

1) Mit der Einführung des alljährlichen Landtags sind die Art. 166—178 außer Wirksamkeit getreten.

Art. 172. § 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 119, 131, 132, 164.)

§ 2. Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§ 3. Die im Art. 131 und 132. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§ 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173. § 1. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1. einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2. in den Fällen der Art. 137 und 193, so wie in Anwendung des Art. 142. sein Gutachten abzugeben;
3. auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4. die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174. Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Art. 175. § 2.) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175. § 1. Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§ 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176. § 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Art. 177. Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 155.) abgeordnet werden.

Art. 178. Der Ausschuß erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührnissen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 179. Die Sonderung des Domanial-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1 anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

In dem im § 9 dieser Anlage vorgesehenen Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt zu ersuchen.

Art. 180. § 1. Das vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesammtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen.

§ 2. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

§ 3. Das Domanialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums (Art. 195) zu berücksichtigen und ist der bei Ausscheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 181. § 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatze, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.

§ 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur oder der Industrie [1]), zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

§ 3. Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtags.

Art. 182. Das Staatsgut wird von den Staatsfinanzbehörden verwaltet.

Art. 183. Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatscasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 184. Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen.

Art. 185. Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebührnisse des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. I (Art. 179) enthalten.

Art. 186. Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II verzeichnet.

X. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 187. § 1. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§ 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Art. 188. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe, oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Art. 189. § 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats sollen im Voraus veranschlagt werden.

§ 2. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt.

§ 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes.

Art. 190. § 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — ein Kalenderjahr [1]) — erforderlichen Ausgaben und der zu deren Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden.

§ 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufzustellen.

§ 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfniß der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 191. § 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert,

1) Fassung nach der Novelle vom 17. Dezember 1902.

dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 2. Die Forterhebung der indirecten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatscassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.

§ 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

§ 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im Art. 187 § 2 angegebenen Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Art. 209 eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der Art. 187 § 2 bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§ 5. Ist nach Art. 209 eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erwirkt ist.

Art. 192. § 1. Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militair tritt die Bestimmung erst dann in Kraft, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des oldenburgischen Bundescontingents erfolgt sein wird.

§ 2. Diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtags jederzeit einer Revision zu unterziehen, und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

Art. 193. § 1. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 137 Z. 2 angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§ 2. Die beiden letzten Absätze des Art. 137 finden auch hier Anwendung.

Art. 194. Die Erlassung rückständiger Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Art. 195. § 1. Die Einkünfte des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Fürstenthums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§ 2. Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums haben bis weiter beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 80 Procent,
das Fürstenthum Lübeck 13 Procent,
das Fürstenthum Birkenfeld 7 Procent.

§ 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte so wie des Domanialvermögens (Art. 180) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im § 2 bestimmte Beitragsfuß bestehen.

§ 4. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesammtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in Betreff

1. der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Gebührnisse des Großherzogs; 2. des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbande und der Vertretung im Auslande; 3. des Landtags, des ständigen Ausschusses und der Provinzialräthe, insofern letztere nicht auf eigenen An-

trag zusammenberufen werden; 4. des Staatsgerichtshofes; 5. des Staatsministeriums; 6. des Gesammtlandesarchivs; 7. der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst; 8. des höchsten gemeinsamen Landesgerichts; 9. des Kriegswesens; 10. der Wittwencasse; 11. der Verwaltung der Gesammtschulden des Großherzogthums; 12. derjenigen Gegenstände, welche außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt werden.

Art. 196. § 1. Der Landtag und der Landtagsausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgaberubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

§ 2. Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Hauptcassen und der zugehörigen Nebencassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

XI. Abschnitt.
Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 197. § 1. Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht:

„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen so wie nach den Gesetzen zu regieren."

§ 2. Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritte der Regentschaft.

§ 3. Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.

§ 4. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatssiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtags niedergelegt werden.

Art. 198. § 1. Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird.

§ 2. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

§ 3. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt, nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 199. In den Diensteid der Civilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.

Art. 200. § 1. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich

a) sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung,

oder

b) eines Staatsverraths, — oder des Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, — oder einer Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der Absicht der Benachtheiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung — schuldig gemacht haben sollten.

§ 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 201. So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

Art. 202. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 203. Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 204. Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Art. 205. § 1. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof

1. als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;

2. wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;

3. über die Proceßkosten.

§ 2. Ueber etwaige Entschädigungsforderungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 206. In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Art. 207. § 1. Das Erkenntniß lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

§ 2. Bis das im Art. 205 gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 208. § 1. Der Landtag hat die Befugniß, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Art. 111 verheißene Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

§ 2. Dieselbe Befugniß hat der ständige Landtagsausschuß.

Art. 209. Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Art. 210. § 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten: alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§ 2. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den deutschen Bund festgesetzten Formen.

Art. 211. Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben.

Art. 212. § 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einanderfolgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;

2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden: und

3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

§ 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 213. Lehnsverband, Familienfideicommisse und Stammgüter bleiben aufgehoben.

Art. 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden.

Art. 215. Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Betheiligung der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatze der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 216. § 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 217. Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind, soweit thunlich, nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen gesetzlich zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 218. § 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Vechta und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

§ 2. Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. tertia marcalis d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer, getroffen werden.

§ 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 219. Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwieweit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 220. Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 221. Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Sachregister.

A.

Abänderung der Verfassung 235.
Abdankung 62.
Abdeckereiwesen 322, 354.
Abgaben, öffentliche 268.
Ablösung der Grundlasten 36, 331.
Abolition 46.
Abschluß völkerrechtl. Verträge 261.
Abstammung 58.
Abstimmung 92, 105.
Abteilungsdirigenten 125.
Abtretung von Landesteilen 18.
Ackerbauschule 391.
Adel 43.
advocatus piarum causarum 395.
Aemter 16, 144 ff.
Aemterbesetzung, Recht der 49.
Aerztekammer 322.
Agenten, diplomatische 165.
Agnaten, Recht der 78.
Altersversicherung 328.
Amt, Begriff 165.
Amtsantritt 171, 184.
Amtsarzt 323.
Amtsführung 172.
Amtsgerichte 137.
Amtshauptmann 144, 395.
Amtsrat 219.
Amtstierarzt 323.
Amtsverbände 218 ff.
— Wegepflicht der 358.
Amtsverschwiegenheit 173.
Amtsvorstand 220.
Amtswege 357.
Anleihen der Gemeinden 300.
Annahme der Wahl 93.
Anmeldung Neuanziehender 313.
Ansprüche, vermögensrechtliche der Beamten 180.
Anstellung der Beamten 169.
Anstellungsurkunde 167.
Anwaltskammer, gemeinsame 23.
Apanage 79.
Apothekenwesen 322.
Arbeiterversicherung 324.
Arbeitshaus 392.
Armenwesen 315.
Aufenthalt im Ausland 28.
Auflösung des Landtags 99.
— des Provinzialrats 100.
Aufnahme in das Staatsbürgerrecht 27.
— in das Gemeindebürgerrecht 204.
Aufsicht des Staats über die Gemeinden 227.
Aufsichtsbehörde für Eisenbahnen 366.
— Gesamtministerium als 113.
Aufstand 37.
Ausfertigung der Gesetze 234.
Ausführungsverordnungen 237.
Aushebungsbezirke 22.
Ausländer 41, 314.
Auslegung des StGG. 235.
Auslieferung 42.
Ausschankabgaben 354, 393.
Ausschluß von Abgeordneten 107.
Ausschüsse des Landtags 103.
Ausstattung der Prinzessinnen 81.
Austritt aus dem Staatsdienst 192.
Auswärtige Angelegenheiten 260.
Auswanderung 27.
Ausweisung 42.
Autonomie 56, 238.

B.

Bahnen 363.
Bahnpolizeibehörde 249.
Bahnverband 365.
Bannrechte 35.
Bauernschaft 201, 203.
Bauervogt 217, 223.
Baugewerkschule 391.
Baupolizei 379.
Bauverwaltung 382.
Bauwesen 382.
Beamte 163, 168.
— Allgemeines 163.
— als Abgeordnete 95.
— Anstellung 169.
— Begriff und Arten 165.
— Betriebsunfälle von B. 187.
— Pensionierung 180.
— Pflichten 172.
— Pflichtverletzungen 193.
— Rechte der Beamten 180.
— Stellung zur Disposition 178.
— Versetzung 178.
Bedachung von Gebäuden 381.
Beerdigung 320.
Begnadigung 46.
Begräbniswesen 321.
Begräbnisklassen 374.
Behörden 109 ff.
— Allgemeines 109.
— dem Staatsministerium unterstellte 117.
— für Wegestreitigkeiten 362.
Beiträge zu den Gesamtausgaben 19, 291.
Beigeordnete 214.
Beistand 94.
Belagerungszustand 37.
Bergbehörde 350.
Bergpolizei 350.
Bergrevier 351.
Bergwerkseigentum 34, 349.
Bergwesen 349.
— in Birkenfeld 23, 351.
Berufung vor dem Staatsgerichtshof 133.
— gegen Verwaltungsakte der Aemter 250.
Berufsgenossenschaft, gemeinsame 23.
Beschlagnahme 31.
Beschlußfähigkeit des Landtags 103.
Beschlußfassung der Gemeindevertretung 210.
Beschwerde, Recht der 32.
Beschwerdewesen in Verwaltungssachen 244.

Besoldung der Beamten 181
— der Lehrer 388.
Bettler 312.
Bewässerungsanlagen 379.
Bezirksvorsteher 216.
Binnenfischerei 348.
Bibliothek, öffentliche 391.
Bodenkreditanstalt 371.
Brandkasse 372.
Brautschatz 80.
Briefgeheimnis 31.
Budgetrecht 282.
Bürgermeister in Birkenfeld 225.
Bürgermeisterei 17, 203, 225.
Bürgerschulen 389.
Bundesratsbevollmächtigter 12, 121.

D.

Darlehen 371.
Dechant 395.
Deichamt 376.
Deichbände 375.
Deichordnung 374.
Deichrechte 35, 374.
Deichverbände 37.
Denkmalschutz 381.
Departements 112.
Deputationen des Landtags 103.
Diäten der Beamten 183.
Dienstantritt 171, 184.
Dienstaufwand 183.
Diensteid 171.
Diensteinkommen 181.
Dienstentlassung 192.
Dienstgericht 198.
Dienstvergehen 193.
Dispensationen 115.
Dispositio inter liberos 58.
Disposition, Stellung der B. zur 178.
Disziplinargewalt d. Großherzogs 77.
— des Präsidenten des Landtags 97.
Disziplinarstrafen 196.
Disziplinarverfahren 197.
Domänen 123.
Domanialvermögen 71.
Doppelbesteuerung 268.

E.

Ebenbürtigkeit 54.
Ehekonsens der Beamten 177.
— der Prinzen und Prinzessinnen 57, 76.
Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen 77.
Ehrenamt 164.
Ehrenbezeigungen des Großherzogs 69.
Ehrenhoheit des Großherzogs 50.
Ehrenrechte der Mitgl. d. Grh. Hauses 78.
— persönliche des Großherzogs 69.
Ehrenzeichen 51.
Eichungsämter 369.
Eichungswesen 369.
Eid des Landtags 61.
Eigentum, Unverletzlichkeit des 35.
Eigentümer, Verzeichnis der 334.
Einberufung des Landtags 97.
— des Provinzialrats 100.
Einkommensteuer 271.
Einspruch gegen Wahl eines Abgeordneten 91, 94.
Eintritt Oldenburgs in das Deutsche Reich 9.
Einzelministerien 118.
Eisenbahndirektion 249, 366.
Eisenbahnen 122, 363 ff.
— Aufsichtsbehörde der 366.
Eisenbahngerechtsame 25.
Elementarschulen 385.
Emeritenhaus 395.
Enteignung 252 ff.
— Kosten der 259.
— Vereinfachtes Verfahren d. 259.
— Verfahren der 256.
— Voraussetzungen der 252.
— Wirkungen der 258.
— bei Denkmälern 381.
Enteignungsbehörde 254.
Entfernung aus dem Amt 197.
Entlassung aus dem Staatsverband 192.
Entsagung auf den Thron 59.
Entschädigung bei Enteignung 254.
— Feststellung der 256.
Entwässerungsanlagen 379.
Erbschaftssteuer 276.
Ermittlung des Wahlergebnisses 92.
Eröffnung des Landtags 98.
Ersatzkommission 263.
Ersatzpflicht der Beamten 194.
Ersparungskasse 370.
Erstgeburtsrecht 54, 59.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 374.
Erziehung des Großherzogs 116.
Etat 282.
Exekutivgewalt des Großh. 49.
Exterritorialität 26.

F.

Fachschulen 390.
Fahneneid 262.
Familienfideikommiß 73.
Familienrat 55, 77, 78.
Familienstandsregister 77.
Familientag 79.
Feiertage 393.
Feldschutz 339.
Feststellung des Enteignungsplans 256.
— der Enteignung 256.
Festtage 393.
Feuerpolizei 381, 383.
Feuerversicherung 372 ff.
Feuerwehr 383.
Finanzgesetz 286.
Finanzkontrolle 291.
Finanzministerium 122.
Finanzperiode 282.
Finanzwesen 264 ff.
— der Selbstverwaltung 292.
Fischerei 24, 36, 347 ff.
Flagge 14.
Fleischbeschau 320.
Flurbuch 334.
Forstdiebstahl 345.
Forst- und Feldpolizei 345.
Forstschutzdienst 345.
Forstverwaltungsdienst 345.
Forstwesen 123.
Forstwirtschaft 344.
Fortbildungsschule 390.
Freiheit, geistige 32.
— politische 33.
— wirtschaftliche 34.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 141.
Freizügigkeit 30.
Fremde 40.
Fürsorgeerziehung 391.

G.

Gastwirtschaften 392.
Gebäudesteuer 268.
Gebietsabtretungen 18.
Gebietserwerbungen 18.
Gebietshoheit 20.
Gebühren 280.
Gebührenfreiheit des Großherzogs 70.
Gebührenwesen 244, 293.
Geest, Wasserrecht der 376.
Gefängnisverwaltung 142.
Gegenzeichnung 234.
Gehalt der Beamten 182.
Gehorsamspflicht der Beamten 174.
Geisteskranke 324.
Geistliche, Anstellung d. G. 395, 399.
Geldstrafen 196.
Gemeindeangehörige 204.
Gemeindebeamte 207.
Gemeindebürger 204.
Gemeindeeinkommensteuer 295.
Gemeindehaushalt 300.
Gemeinden, Finanzwesen der 292.

Gemeinden, Organe der 207.
— mittelbare Organe der 216.
— Rechtstellung der 206.
— Wegepflicht der 359.
Gemeindeordnung 202, 203, 222, 224.
Gemeindeschulen 389.
Gemeindesteuern 294, 299.
Gemeindevermögen 292, 299.
Gemeindeversammlung 398.
Gemeindevertretung 207.
Gemeindevorstand 212, 380, 383.
Gemeindewege 358.
Gendarmerie 166, 306.
Generalkataster 334.
Genossenschaften, Wegepflicht der 360.
Genossenschaftswege 358.
Gerichte, bürgerliche, als Kontrolle 251.
Gerichtsbarkeit, Aufhebung der besonderen 35.
— freiwillige 141.
— Organisation der streitigen 137.
Gerichtskosten 280.
Gerichtsstand des Großherzogs 82.
— der Mitgl. des Großherzgl. Hauses 82.
Gesandtschaft 20, 121.
Gesamtausgaben 19.
Geschäftsordnung d. Familienrats 77.
— des Landtags 100
— der Provinzialräte 107.
Gesetzblatt 234.
Gesetzgebung 230 ff.
Gesundheitswesen 320.
Gewässer, öffentl. 377.
Gewerbe 351 ff.
Gewerbeaufsicht 354.
Gewerbefreiheit 34.
Gewerbegerichte 355, 139.
Gewerbeinspektion 354.
Gewerberat 355.
Gewerberecht 34.
Gewerbsrekognitionen 279, 354.
Gewerkschaft 350.
Gewichtswesen 369.
Gewissensfreiheit 29.
Gewohnheitsrecht 231.
Glaubensgesellschaften 393.
Gnadengesuche 47, 48.
Gnadenquartal 188.
Grenzen des Großherzogt. 15.
Grenzberichtigungen 18.
Großherzog, Ehekonsens 57, 76.
— Ehrenhoheit des 50.
— Ehrenrechte, persönliche 69.
— Exekutivgewalt 49.
— Gerichtsstand 82.
— gesetzgebende Gewalt 45.
— Oberaufsicht 50.
Großherzog, Oberhaupt des großherzogl. Hauses 75.
— Portofreiheit 71.
— rechtliche Gewalt 46.
— rechtliche Stellung 44.
— Regierungsrechte 44.
— Stellvertretung des G. 64.
— Steuerfreiheit 70.
— Titelverleihung 53.
— Unverletzlichkeit 44.
— Vermögensrechte 71.
— Vormundschaft über minderjähr. Grßh. 68.
Großherzogliches Haus, Mitglieder des 78.
Grundbesitz 334, 336.
Grundbuchamt 142.
Grundentlastung 329.
Grunderbstelle 336.
Grundrechte 29.
Grundsteuer 268.
Gymnasien 390.

H.

Hafenordnungen 367.
Haftpflicht der Beamten 194.
— des Staates 193.
Hagelversicherung 374.
Hand, tote 35.
Handdienste 298.
Handel 355.
Handelskammer 355.
Handelsverträge 41.
Handwerkskammer 354.
Hauptbahnen 364.
Hauptlehrer 387.
Hausfideikommiß 73.
Hausgesetz 56 ff., 78.
Haus, Großherzogliches 120.
Hausminister 120.
Hausstiftung 74, 79, 81.
— Dotation der 81.
Haussuchung 31.
Haus- und Zentralarchiv 120.
Hebammen 323.
Heilanstalten 324.
Heiratskonsens d. Beamten 177.
— der Prinzen und Prinzessinnen 57, 76.
Hilfsbeamte der Polizei 305.
— der Staatsanwaltschaft 305.
Hilfskassen, eingeschriebene 325.
Hilfskräfte der Gemeinden 217.
Hinterbliebene d. Beamten 189.
— der Volksschullehrer 388.
Hochbau 122.
Hofämter 70.
Hofbeamte 165.
Hofdiener 165.
Hofehrenämter 70.
Hofstaat 70, 76.
Hoheitsrechte des Staates 35.
Hundesteuer 293.

J.

Jagdbezirk 347.
Jagdgerechtigkeit 36.
Jagdkarte 346.
Jagdregal 36.
Jagdwesen 345.
Immobiliar-Feuerversicherung 372.
Immunität d. Abgeordneten 95.
Impfgesetz 321.
Indigenat 40.
Initiative b. Gesetzen 231.
Innere Angelegenheiten 118.
Innungen 354.
Instruktion des Bundesratsmitglieds 121.
Interpellationen 106.
Interpellationsrecht des Landtags 85.
— der Provinzialräte 89.
Invalidenversicherung 328.
Irrenanstalt 324.
Juden 401.
Jugendliche Personen 392.
Jurisdiktion, kirchliche 394, 400.
Jus circa sacra 394, 395.
Jus in sacra 397.
Justizdienstprüfung, höhere 138.
Justizorganisation 135.

K.

Kabinett d. Großherzogs 70.
Kapitalsteuer 275.
Kassenwesen 291.
Katasterwesen 123.
Katastrierung 334.
Kaufmannsgerichte 139.
Kirche, evangelische 397.
— katholische 393.
Kirchen und Schulen 124.
Kirchenausschuß 399.
Kirchengebet 70.
Kirchengemeinden 395, 398, 401.
Kirchenrat 398.
Kirchenregiment 398.
Kirchensteuern 396.
Kirchspiele 201.
Kleinbahnen 365.
Körungskommission 342.
Kommissionen 216.
Kommunalbeamte 207.
Kommunalverbände 201, 302.
Kommunalverfassung von Oldenburg 200.
— von Birkenfeld 224.
— von Lübeck 222.
Kommunionbeichtung 376.
Kompetenz des Staatsgerichtshofs 133.
Kompetenzgerichtshof 159.
Kompetenzkonflikt 32, 159 ff.
— negativer 161.

Kompetenzkonflikt positiver 160.
Konfessionsschule 386.
Konkordat 393.
Konsistorium 400, 401.
Konsulat 121.
Konsuln 26.
Kontrolle der Verwaltung 250.
Konzession für Wirtschaftsgewerbe 351, 393.
Krankheiten, Bekämpfung von 320.
Krankenversicherung 324.
Kreditanstalt, staatliche 371.
Kreditwesen 370 ff.
Kreisgemeinde 399.
Kreisschulinspektor 386.
Kriegsgerichte 263.
Kriegswesen 13.
Kriegszustand 40.
Krondotation 72.
Krone, Erwerb, Verlust der 54.
Krongut 72.
Kronrente 72.
Kündigung der Beamten 168, 177.
Küstenfischerei 348.
Kultusministerium 124.

L.

Landarmenverbände 318.
Landarzt 323.
Landdragonerkorps 166.
Landesausschuß 20.
— in Lübeck 224.
Landesbischof 394.
Landesfarben 14.
Landesgefängnis 142.
Landesgemeinde 399.
Landeshoheit 20.
Landeskirche 397.
Landeskulturfonds 333.
Landessynode 399.
Landestrauer 70.
Landesverband Birkenfeld 226.
— Lübeck 223.
Landesversicherungsanstalt 22.
Landesverwaltung, allg. im Großh. Oldenburg 143.
— in Birkenfeld 148.
— in Lübeck 147.
— u. Reichsverwaltung 251.
Landeswappen 13.
Landgericht, gemeinsames mit Lübeck 23, 139.
— mit Preußen 23, 141.
Landtag 61, 83 ff.
— Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung 97.
— Geschäftsformen 100.
— Rechte des L. 83.
— Stellung der Mitglieder 94.
— Zusammensetzung 90.
— und Staatsregierung 107.
Landtagsabschied 99, 232.
Landtagsausschuß 108.
Landtagsregistrator 88, 102.
Landwirtschaft 329 ff.
— Repräsentation der 340.
Landwirtschaftskammer 340.
Landwirtschaftspolizei 339.
Landwirtschaftsschule 391.
Legitimation der Abgeordneten 87, 89, 107.
Leibrentenkasse 373.
Leichenschau 321.
Leichenwesen 321.
Linealfolge 54, 59.
Löschwesen 383.
Lotsenanstalten 353.
Lotsenkorporationen 368.
Lotterie 281.

M.

Mädchenschulen 388.
Märkte 354.
Magistrat 212.
Markenteilung 332.
Marsch, Wasserrecht der 374.
Maschinenbauschule 391.
Maße 369.
Medaille für Wissenschaft und Kunst 52.
Medizinalverwaltung 322.
Mehrheit, absolute 92.
Meldewesen 313.
Meliorierung 339.
Meiser, beeidigte 353.
Militärkonvention 13, 22, 261.
Militärwesen 261.
Ministeranklage 87, 128.
— Verfahren 130.
— Zuständigkeit 128.
Ministerien, Tätigkeit der 126.
— Verfassung der 125.
Ministerium der Ausw. Angelegenheiten 120.
— der Finanzen 122.
— des Großh. Hauses 120.
— des Innern 118.
— der Justiz 123.
— der Kirchen und Schulen 124.
Ministerverantwortlichkeit 127.
Mitglieder d. Großh. Hauses 78.
— Apanage der 79.
— Ausstattung 81.
— Brautschatz 80.
— Dotation der Hausstiftung 81.
— Ehrenrechte der 78.
— Familiengewalt 78.
— Privilegien 82.
— Vermögensrechte 79.
— Wittum 81.
Mitglieder des Landtags, rechtliche Stellung der 94.
Mittelschulen 389.
Mobiliarfeuerversicherung 373.
Molkereigenossenschaft 374.
Monarchie, konstitutionelle 11.
Mühlen 34.
Münzanstalt 369.
Münzwesen 369.
Mutterrolle 334.

N.

Nachwahl 92.
Naturalisation 27.
Navigationsschule 390.
Nebenamt 177.
Nebenbahnen 364.
Nebenbeschäftigung der Beamten 177, 353.
Neuanziehende 313.
Neuwahl zum Landtag 93.
Niederschlagung der Untersuchung 48.
Notariat 142.
Notverordnungen 46, 117, 237 ff.

O.

Oberaufsicht des Großhzgs. 50.
Oberbefehl über das Heer 50.
Obererfatzkommission 263.
Oberhaupt des Großh. Hauses 75.
Oberkirchenrat 400.
Oberlandesgericht 26, 138.
— gemeinsames in Birkenfeld 141.
Oberlehrer 168.
Oberschulkollegium 384.
Obertierarzt 323.
Oberverwaltungsgericht 151.
Objekt der Enteignung 254.
Observanz 55.
Oedländereien, Meliorierung von 339.
Offizialat 394.
Offiziere, Ernennung der 49.
Orden 51.
Ordnungsruf 107.
Ordnungsstrafen gegen Beamte 196.
Organe der Gemeinden 207.
— mittelbare, der Gem. 216.
— der Amtsverbände 219.
Organisation der Justiz 135.
— der streitigen Gerichtsbarkeit 137.
— der Verwaltung 143.
— der Verwaltungsgerichte 150.
Organisationsgewalt des Großherzogs 49.
Organistendienst 388.
Ortsarmenverband 315.
Ortsschulkommission 385.
Ortsstraßengesetz 379, 382.

P.

Paßwesen 27, 314.
Patent bei Regierungsantritt 60.
Patronat 395.
Pensionen der Witwen und Waisen 189.
Pensionierung der Beamten 180.
Person, Schutz der 30.
Personalunion 18.
Petitionen 106.
Petitionsrecht 32, 87.
Pfandleiher 372.
Pfarrgemeinden 399.
Pfarrstellen 399.
Pferdezucht 341.
Pflichtfeuerwehr 383.
Pflichtverletzung der Beamten 193.
Pfründen 395.
Plan, Feststellung des Plans bei Enteignung 256.
Plazet 393.
Plenum des Landtags 103.
Polizei 303.
— Bau- 379.
— Berg- 350.
— Forst- und Feld- 345.
— Landwirtschafts- 339.
— Preß- 314.
— Sicherheits- 311.
— Sitten- 391.
— Veterinär- 343.
Polizeibehörden 305.
Polizeistrafgewalt 247.
Polizeiverfügungen 308.
Polizeiverordnungen 113, 306f.
Portofreiheit des Großhzgs. 71.
Post und Telegraphie 13, 369.
Prädikat des Großhrzgs. 70.
— der Mitglieder des Großh. Hauses 78.
Präsident des Landtags 88, 102.
Preßpolizei 314.
Primogeniturordnung 58.
Privatbahnen 364.
Privatdeichbände 375.
Privatschlächtereien 320.
Privatschulen 389.
Privilegien der Mitgl. d. Großherzoglichen Hauses 82.
Privilegierter Gerichtsstand 82.
Protokolle der Landtagssitzungen 103.
Provinzen 19.
Provinzialräte 19, 88 ff.
— Einberufung 100.
— Geschäftsformen 107.
— Rechtsstellung 88.
— Rechtsstellung der Mitgl. 97.
— Zusammensetzung 93
Prüfung für Forstdienst 345.
Prüfung für Justizdienst 138.
— für Verwaltungsdienst 138.
Prüfungskommissionen 118.
— für Einjährig-Freiwillige 263.
Prüfungsrecht, richterliches der Gesetze 238.
Publikation d. Gesetze 234.

Q.

Quarantäneamt 321.

R.

Rabbiner 401.
Rechnungslegung des Staats 290.
Rechnungswesen d. Gemeinden 300.
Rechtsgleichheit 29.
Rechtshilfe 21.
Rechtsunterschiede 43.
Rechtsweg 32.
recursus ab abusu 394.
Regentschaft 65 ff., 80, 116.
Regierungsantritt 60.
Regierungsbevollmächtigte z. Landtag 102.
Regierungsrechte des Großherzogs 45.
Reichsangehörige 40.
Reichsbürgerrecht 40.
Reichskriegshafen 20.
Reisekosten d. Abgeordneten 96.
— der Beamten 183.
— der Geschworenen 137.
— der Mitglieder des Provinzialrats 97.
— der Schöffen 137.
Religionsgesellschaften 393.
Religionsgenossenschaften 393.
Reliktenversorgung 188.
Reservatrechte 12.
Retorsion 42.
Retraktsrecht 259.
Rettungsmedaille 52.
Richter 138, 168.
Rindviehzucht 342.
Ruhestand, Versetzung in den 180.

S.

Sanitätswesen 320.
Sanktion der Gesetze 45, 232.
Schafzucht 343.
Schiedsgerichte, gemeinsame 23.
— bei Verfassungsstreitigkeiten 63.
Schiffahrt 367.
Schiffahrtskommission 368.
Schiffe, Ueberwachung der 320.
Schiffsvermessungswesen 368.
Schließung des Landtags 99.
— des Provinzialrats 100.
Schöffe als Gemeindevorstand 225.
Schöffen 137.
Schornsteinfeger 353.
Schriftführer des Landtags 88, 102.
Schule, höhere 389.
Schulbezirke 386.
Schullasten 389.
Schullehrerseminar 390.
Schulpflicht 384.
Schulversäumnisse 387.
Schulverwaltung 385.
Schulvorstand 385.
Schulzwang 243.
Schutz der Person 30.
Schweinezucht 343.
Schwurgerichte 137.
Seeamt 368.
Seemannsamt 368.
Seeversicherung 374.
Selbstversammlungsrecht des Landtags 98.
Selbstverwaltung 200 ff.
— in Birkenfeld 203.
— in Lübeck 202.
— in Oldenburg 201.
— Stadt- und Landgemeinden 203.
— Finanzwesen der 292.
Servituten 36.
Sicherheitspolizei 311.
Sielacht 374.
Sielanstalt 375.
Sielgenossenschaft 375.
Sielrecht 374.
Sittenpolizei 391.
Sjouverleute 368.
Sommerschule 387.
Sonntagsruhe 393.
Souveränität des Reichs 12.
Sparkassen 370.
Sporteln 280.
Staat und evg. Kirche 397.
— und kathol. Kirche 393.
— Wegepflicht d. St. 358.
Staatsangehörigkeit 26.
Staatsanwaltschaft 138.
— gemeinsame 23.
Staatsaufsicht 227.
Staatsbauverwaltung 21.
Staatsbeamte 163.
Staatsbürgerrecht 26.
— Aufnahme in das 26.
— Inhalt des 27.
Staatseisenbahnen 366.
Staatsgebiet 14.
Staatsgerichtshof 49, 63, 130 ff.
Staatsgrundgesetz 403.
— Auslegung des StGG. 235.
Staatshaushalt 84.
Staatslehranstalten 390.
Staatsministerium 110.

Staatsministerium Entwicklung 110.
— als Gesamtministerium 111.
— Zuständigkeit 114.
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsschulden 267.
Staatsservituten 23.
Staatssteuern 268, 277.
Staatsvermögen 264.
Staatsverträge 15, 16, 22, 24, 25, 260.
— Zustimmung des Landtags zu 84.
Staatswege 357.
Stadtgemeinden 203.
Städte 203.
Standesvorrechte 43.
Standrecht 38.
Stellenvermittlung f. Schiffsleute 368.
Stellvertretung des Großhzgs. 64.
Stempelsteuer 277.
Sterbemonat 188.
Steuer- und Abgabewesen in der Verfassung 36.
Steuerbefreiungen des Großherzogs 70.
— der Mitglieder des Großherzogl. Hauses 82.
Steuerfreiheit 70, 82.
Steuern, direkte 268.
— indirekte 277.
Steuerverwaltung in Lübeck 22.
Stichwahl 92.
Stiftungen 228.
Stiftungsvermögen 302.
Stimmzettel 92.
Strandämter 368.
Strandvögte 369.
Supplementflurkarten 335.
Suspension der Beamten 200.
— der staatsbürgerlichen Rechte 37.
Synagogengemeinden 401.
Synodalordnung 399.

T.

Tagegelder der Abgeordneten 96.
— der Mitglieder des Provinzialrats 97.
Tagesordnung des Landtags 104.
Tanzmusik 392, 277.
Taubstummeninstitut 390.
Teilbarkeit des Grundbesitzes 35.
Telegraphie 369.
Territorium, Ursprung des 1.
Theater 391.
Thronanfall 59.
Thronerledigung 61.
Thronfolgeordnung 58.
Thronfolger, staatsrechtl. Stellung des 63.
Thronfolgerecht 53.
Thronstreitigkeiten 62.
Tierarzt 323.
Titel, der Beamten 180.
— des Großherzogs 69.
— Verleihung von 53.
— der Zivilstaatsdiener 53.
Totenladen 374.
Trauergeläute 70.
Treuepflicht 27, 174.

U.

Unabhängigkeit der Abgeordneten 95, 97.
Unfallversicherung 326.
Uniform 181.
Unteilbarkeit des Staatsgebiets 17.
Unterrichtswesen 384.
Unterstützungswohnsitz 315.
Untertanenpflicht 27.
Unverantwortlichkeit des Großherzogs 44.
Unverletzlichkeit des Großherzogs 44.
Urlaub der Beamten 172.

V.

Veranlagung zur Einkommensteuer 273.
Verantwortlichkeit der Beamten 194.
— der Minister 127.
Verbandskommission 342.
Verbrauchssteuern 294.
Verdienstkreuz 52.
Vereidigung der Abgeordneten 94.
— der Mitglieder des Provinzialrats 97.
Vereins- und Versammlungspolizei 314.
Vereins- und Versammlungsrecht 33.
Verfahren vor dem Staatsgerichtshof 131.
— der Verwaltung 243.
Verfassung der Ministerien 125.
Verfassungsänderung 235.
Verfassungsverletzung der Beamten 135.
— der Minister 129.
Verfügungen 243.
Verhalten, achtungswidriges der Beamten 175.
Verkoppelung 337.
Verkündung der Gesetze 233 ff.
Verleihung des Staatsbürgerrechts 26.
— von Titeln 50.
Verlust der Staatsangehörigkeit 27.
Vermessung 334.
Vermögensrechte des Großherzogs 71.
Vermögenssteuer 275.
Vermögensverwaltung, kirchliche 395.
Verordnung 236.
Versetzung der Beamten 178.
— in den Ruhestand 180.
Versicherungswesen 372.
Vertagung des Landtags 98.
— des Provinzialrats 100.
Verträge 242.
— völkerrechtliche 260.
Vertretung nach außen 121.
— im Bundesrat 121.
Verunstaltung von Ortschaften 381.
Verwaltung 241 ff.
— Begriff und Aufgabe 241.
— Formen und Verfahren 242.
— Innere 303 ff.
— und Justiz 247.
— Kontrolle der 250.
— Organisation der 143.
Verwaltungsbehörde bei Altersversicherung 328.
— bei Krankenversicherung 324.
— bei Unfallversicherung 326.
Verwaltungsbezirke 16.
Verwaltungsexekution 244.
Verwaltungsgerichte 150 ff., 251, 390.
Verwaltungsgerichtsbarkeit in Lübeck 223.
Verwaltungsrechtspflege 149.
Veterinärpolizei 343.
Veto, absolutes 46.
Viehversicherung 374.
Viehzucht 341.
Völkerrechtliche Stellung des Großherzogs 13.
Volksschulen 385.
Volksschullehrer 387.
Volksschullehrerinnen 388.
Vollmacht im Bundesrat 121.
Voranschlag 282, 288.
Vorbereitungsdienst in der Justiz 139.
Vormundschaft über minderjähr. Großhrzg. 68, 77.
Vorrechte des Großhrzgs. 69.
Vorsitzender des Provinzialrats 89, 107.
Voruntersuchung im Disziplinarverfahren 198.

W.

Wählbarkeit 90, 94.
Wählerliste 91.
Wässerungsgenossenschaft 379.
Wahlgesetz 90.
Wahlkollegien in Birkenfeld 93.
Wahlkreise 91, 93.
Wahlperiode 91.

Wahlprüfungen 100.
Wahlrecht zum Landtag 90.
— zum Provinzialrat 93.
Wahlverfahren 92.
Waisenpension der Beamten 189.
Wandergewerbesteuer 276, 354.
Wappen 13.
— des Großherzogs 70.
Wartegeld 184.
Wasserbaugenossenschaft 375.
Wasserverwaltungsrecht 374.
Wasserwege 307.
Wasserzüge, öffentliche 376.
Wasserzugsregister 376.
Wege, öffentliche 356 ff.
Wegebehörden 362.
Wegegeld 363.
Wegegemeinde 363.
Wegegenossenschaft 363.
Wegepflicht 358.
Wegeregister 358.
Wehrpflicht 263.
Welsburg 55, 239.
Wertzuwachssteuer 294.
Weserschiffahrtsakte 367.
Weserschiffer 353.
Wiesengenossenschaft 379.
Windgilden 374.
Winterschule, landwirtschaftliche 391.
Wirtshausbesuch 393.
Wittum 81.
Witwen- und Waisenkasse 373.
Witwenpension der Beamten 189.
Wohnungsgeld 181.
Wortentziehung 107.

Z.

Zählung der Stimmen 92.
Ziegenzucht 343.
Zivilliste 72.
Zivilstaatsdiener, Titel der 53.
Zivilstaatsdienergesetz 164.
Zivilstandsregister 123.
Zölle, Verwaltung der Z. in Lübeck 22.
Zollstrafverfahren 248.
Zuchthaus in Vechta 142.
Züchterverband 342.
Zulagen der Beamten 182.
Zusammensetzung des Landtags 90.
— des Provinzialrats 93.
— des Staatsgerichtshofs 130.
Zusammentritt des Landtags 98.
Zuständigkeit des Landtags 84.
— des Provinzialrats 89.
— des Staatsministeriums 114.
Zwangsanwendung der Befehle der Verwaltung 243.
Zwangsenteignung 252.
Zwangserziehung 391.
Zwangsetatisierung 227.
Zwangsrechte 35.
Zwangsverfahren der Polizei 309.
Zwecksteuern 296